Digitized by Google

Strombeck

<36638835500010

<36638835500010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

T. Pract. 283 b
Strombeck
(1
Digitized by Google

<36638835500010

Ergänzungen

der

Allgemeinen Gerichtsordnung

und

der Allgemeinen Gebührentaxen

für die Gerichte, Justizcommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten,

des

Stempelgesetzes,

Salarien-Cassen-Reglements,

sammt der

Instruction für die Ober-Rechnungs-Cammer,

enthaltend

eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, die Allgemeine Gerichtsordnung, die Allgemeinen Gebührentaxen, das Stempelgesetz, das Salarien-Cassen-Reglement und die Instruction für die Ober-Rechnungs-Cammer abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen

nebst

einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register

herausgegeben

von

Friedrich Heinrich von Strombeck,

Königlich Preußischem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe.

Dritte, sehr verbesserte und vermehrte Ausgabe.

Erster Band.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1829.

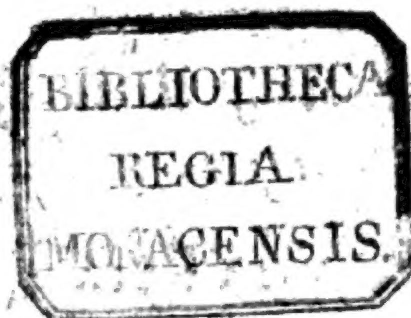
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede

zur

ersten Ausgabe

Es sind sieben Jahre seit der Publication des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung und fast sechs Jahre seit der Publication der Allgemeinen Gebührentaxe und der Erscheinung von v. Goßler's trefflichem Entwurfe zum zweyten Anhange des Allgemeinen Landrechts verflossen. Eine Uebersicht der Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen, welche die Gesetzbücher seit jener Zeit erhalten haben, wird deßhalb dem practischen Rechtsgelehrten täglich wünschenswerther.

Eine solche Uebersicht liefert der Verfasser in diesem Werke. Als es bereits vollendet und ein Theil des Manuscripts dem Abschreiber übergeben war, erschien des Herrn Justizraths Fischer Repertorium des neuesten Preußischen Rechts, und bald

darauf die von dem Herrn Geheimen Justizrathe Hoffmann herausgegebene Allgemeine Gebührentaxe für die Gerichte, Justizcommissarien und Notarien in den Preußischen Staaten. Gleich nach der Erscheinung des erstern Werkes stellte der Verfasser dem Herrn Verleger anheim, ob er die wegen Annahme dieser Ergänzungen und der Ergänzungen zum Allgemeinen Landrechte angefangenen Unterhandlungen abbrechen wolle, und verhehlte ihm nicht, daß das von dem Herrn Justizrathe Fischer herausgegebene Repertorium eine gute Arbeit sey. Der über den Verlag der Ergänzungen abgeschlossene Vertrag war die Antwort.

Der Verfasser hat sich bey der Ausarbeitung der Ergänzungen bemüht, dem auf dem Titel gegebenen Versprechen, eine vollständige Uebersicht aller noch geltenden Abänderungen, Erläuterungen und Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Allgemeinen Gebührentaxe zu liefern, möglichst zu entsprechen.

Er hat zu diesem Ende auch alle in den Anhang zum Landrechte und zur Gerichtsordnung nicht aufgenommene Verordnungen und Ministerialverfügungen mit aufgenommen, dafür haltend, daß, wenn auch der Gesetzgeber solche, weil sie nur „Erklärungen" enthielten, in den Anhang zu jedem der

beyden Gesetzbücher nicht aufgenommen habe, sie dennoch Manchem über die oft nur subjectiv dunkeln Gesetzstellen Aufklärung geben würden.

Dagegen hielt es der Verfasser für überflüssig, die in den Anhang zu jedem der beyden Gesetzbücher aufgenommenen Verordnungen mit aufzunehmen. Beyde sind in den Händen eines Jeden, der von diesen Ergänzungen Gebrauch macht.

Die Gesetze, Verordnungen und die allgemeinen Anordnungen enthaltenden Ministerialverfügungen hat der Verfasser wörtlich aufgenommen; aus den einzelne Fälle entscheidenden Ministerialverfügungen ist der darin festgestellte Rechtssatz in die Ergänzungen aufgenommen.

Bey der Aufnahme derselben hat der Verfasser die Ordnung der Gesetzbücher befolgt. Der praktische Rechtsgelehrte erhält auf diese Weise eine schnellere Uebersicht von den Ergänzungen derselben; aber, damit auch Niemand vergeblich suchen möge, sind solche mit einem unter seiner Aufsicht sorgfältig ausgearbeiteten Register versehen.

Die Ergänzungen der Gerichtsordnung und der Gebührentaxen sind in drey Abtheilungen getheilt.

Die erste enthält die Ergänzungen der Gerichtsordnung, mit Ausnahme der zum ein und vierzigsten und drey und vierzigsten Titel des ersten Theils derselben gehörenden, in fortlaufender Paragraphenzahl.

Die zweyte enthält die Ergänzungen der letzterwähnten beyden Titel. Die Verordnung vom 20. Juny 1817 nimmt den ersten und zweyten Abschnitt derselben ein; aber die Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche sie abändern, sind eingeschaltet, und die aufgehobenen Paragraphen sind unter dem Texte aufgenommen.

Die dritte Abtheilung enthält die Ergänzungen der Gebührentaxen.

Es sind nur die Ergänzungen und nicht die Gebührentaxen sammt den Ergänzungen. Diese hat der Herr Geheime Justizrath Hoffmann geliefert. In meinem Werke, welches nur „Ergänzungen" enthalten soll, konnten die Gebührentaxen nicht aufgenommen werden.

Geschrieben am 18. Januar 1822.

Vorrede

zur

zweyten Ausgabe.

Schon im November 1822 meldete die Verlagshandlung dem Verfasser, daß von den Ergänzungen der Gerichtsordnung rc. und des Landrechts bald eine zweyte Ausgabe nothwendig werden würde. — Der Verfasser konnte diese günstige Aufnahme weniger seiner Arbeit, als dem allgemein gefühlten Bedürfnisse eines solchen Werks zuschreiben. Er entschloß sich deßhalb, alle Sammlungen Preußischer Gesetze genau durchzusehen und beyde Ergänzungswerke der strengsten und sorgfältigsten Durchsicht zu unterwerfen.

Die gegenwärtige zweyte Ausgabe ist das Resultat dieser Arbeit.

In den Anmerkungen sind die in Stengel's Beyträgen zur Preußischen Justizverfassung in Mathis's juristischer Monathsschrift, in von Kamptz's Jahrbüchern der Preußischen Gesetzgebung und in den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preußischen Allgemeinen Landesgesetze vorkommenden doctrinellen Erörterungen der Gerichtsordnung kurz berührt, um den Besitzern der Ergänzungen die Uebersicht der in jenen Werken vorhandenen wissenschaftlichen Erklärungen zu erleichtern.

Die Ergänzungen sind bis zur neuesten Zeit fortgeführt, und alle während des Drucks erschienene Gesetze und Ministerialverfügungen sind entweder gehörigen Orts eingeschaltet, oder in den Nachträgen aufgenommen.

Halberstadt, den 10. März 1824.

Fr. H. von Strombeck.

Vorrede

zur

dritten Ausgabe.

Bei dieser neuen Ausgabe der Ergänzungen der Allgemeinen Gerichtsordnung sind nicht allein alle seit der Erscheinung der zweiten Ausgabe öffentlich bekannt gemachte Verordnungen und Ministerialverfügungen, sondern auch mehrere ältere nachgetragen. Der Vollständigkeit wegen sind auch die Ergänzungen des Salarien-Cassenreglements, der durch das Frankfurter Amtsblatt bekannt gemachte Theil der Instruction für die Ober-Rechnungscammer, sammt den Ergänzungen derselben, und auch sämmtliche Publicanda der Generalcommissionen aufgenommen. Die Sammlung derselben wünschte vor einigen Jahren der mir unbekannte Herr Recensent von des Herrn 2c. Klebe Commentar über

die Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Im Besitze von den Amtsblättern sämmtlicher Regierungen, glaubte ich diesen Wunsch erfüllen zu müssen.

Halberstadt, am 17. August 1829.

Fr. H. von Strombeck.

Abbreviaturen.

A. L. R.	heißt	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
D. O.	—	Depositalordnung.
H. O.	—	Hypothekenordnung.
K. O.	—	Kriminalordnung.
A. z. A. L. R.	—	Anhang zum Allgemeinen Landrechte.
A. z. A. G. O.	—	Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Stengel	—	Eisenberg's und Stengel's Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preußischen Staaten.
N. A.	—	Amelang's neues Archiv der Preußischen Gesetzgebung.
Klein, auch Klein's A.	—	Klein's Annalen der Preußischen Gesetzgebung.
v. Kamptz	—	von Kamptz's Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung.
v. Kamptz Ann.	—	von Kamptz's Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung.
E. S.	—	Edictensammlung.
G. S.	—	Gesetzsammlung.
Hoffmann's	—	Hoffmann's Repertorium der Preußischen Landesgesetze.
Mathis	—	Mathis juristische Monathsschrift.
Paalzow	—	Paalzow's Handbuch für practische Rechtsgelehrte in den Preußischen Staaten.
Merkel	—	Merkel's Commentar zur Allgemeinen Gerichtsordnung.
Merkel K. z. A. L. R.	—	Merkel's Commentar zum Allgemeinen Landrecht.
Auszug	—	Auszug der gemeinen Preußischen Gesetze und Verordnungen. Stettin 1797.
Amelang	—	Amelang's Archiv.
Sammlung	—	Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen. 2te Ausg. Königsberg 1821.

Inhaltsverzeichniß

von dem

ersten Bande der Ergänzungen, erste Abtheilung.

Zum ersten Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Zum zweyten Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Erste Abtheilung.

Ergänzungen zur Gerichtsordnung mit Ausnahme des ein und vierzigsten und drei und vierzigsten Titels des ersten Theils derselben, welche in der zweiten Abtheilung dieses Werks enthalten sind.

Zum Publicationspatente der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 1. Es ist die Allgemeine Gerichtsordnung in den alten Provinzen des Staats, welche am 24. December 1794 zu denselben gehörten, von dem Tage an, wo sie einem jeden Gerichte publicirt ist, von demselben zu befolgen gewesen, weil die darin enthaltenen Verordnungen eigentlich keine neuen Gesetze, sondern nur die in dem corpore juris Fridericiani und in den später ergangenen Circularien vorkommenden Vorschriften mehr zusammengestellt, besser geordnet und hin und wieder ergänzt sind. Insofern jedoch hie oder da, besonders in dem funfzigsten Titel, eine oder die andere einzelne neue Bestimmung in materialibus mit vorkömmt, sind die wegen deren Anwendung auf vorhergehende Fälle in dem Publicationspatente des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1793. §. 14. bis 21. enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

(Rescr. vom 24. Decbr. 1794. Stengel Bd. 1. S. 51. 52.)

§. 2. Der erste Theil der Allgemeinen Gerichtsordnung ist den Landesjustizcollegien durch das Rescript vom 24. December 1794 und der zweite Theil durch das Rescript vom 30. Juli 1795 mitgetheilt.

(Stengel Bd. 1. S. 52. Merkel Einleitung §. 1.)

Im Jahre 1798 sind die Landesjustizcollegien aufgefordert, Vorschläge zur Verbesserung der Allgemeinen Gerichtsordnung einzureichen.

(Circular vom 1. Sept. 1798, Stengel Bd. 6. S. 215.)

§. 3. Die Allgemeine Gerichtsordnung erhielt in Südpreußen vom 1. Jun. 1794 an, in dem Fürstenthume Eichsfeld, den Städten Mühlhausen, Nordhausen, Er-

furt und dem Erfurter Gebiete, wie auch in den Fürstenthümern Münster*, Essen, Elten und Verden vom 1. Jun. 1803 in dem Fürstenthume Paderborn vom 1. Sept. 1803 an, Gesetzeskraft.

(Patent vom 28. März 1794. §. 5. Ed. S. v. 1794. S. 2101. — Patent vom 24. März 1803. §. 1. Ed. S. v. 1803. S. 1463. — Patent vom 5. April 1803. Ed. S. v. 1803. S. 1687. Cab. Ord. v. 6. Mai 1803. v. Kamptz Bd. 17. S. 379.)

In die Stadt Danzig und deren Gebiet ward sie am 29. März 1814 wieder eingeführt.

In den mit Preußen wieder vereinigten, zwischen dem Rheine und der Elbe belegenen Provinzen, in dem Fürstenthume Korvei, den Besitzungen des Fürsten Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horstmar, des Herzogs von Croy, dem Preußischen Antheile der Besitzungen des Herzogs von Looz-Corswaren, den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Barbi, Gommern nebst Elbenau, dem vormals Sächsischen Antheile der Grafschaft Mansfeld, der Reichsbaronie Schauen, den Herrschaften Rheda, Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen, den Aemtern Broich und Styrum, dem vormals Sächsischen Antheile von Treffurt und Dorla und in der Stadt Lippstadt erhielt sie vom 1. Januar 1815 an, und in den zum Herzogthume Warschau gehörig gewesenen, zu Westpreußen geschlagenen Districten, dem Kulm- und Michelauischen Kreise und der Stadt Thorn und dem Großherzogthume Posen erhielt sie von Neuem vom 1. März 1817 an Gesetzeskraft.

(Patente vom 9. September 1814. [wegen der Provinzen zwischen dem Rheine und der Elbe.] Ges. S. von 1814. S. 89 — v. 25. Mai 1818. §. 1. [wegen der Enclaven.] Ges. S. v. 1818. S. 46. — u. v. 9. November 1816. [wegen der vormals Warschauschen Landestheile.] Ges. S. von 1816. S. 217.)

§. 4. In den vormals königl. Sächsischen Provinzen erhielt sie vom 1. Juni 1816 an, in den vormals Handverschen Aemtern Reckenberg und Klötze und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, in dem vor-

---

*) Ueber die Veränderungen in der Gesetzgebung in den jetzigen Bezirken der Oberlandsgerichte zu Münster, Paderborn und Hamm s. deren Berichte in v. Kamptz Jahrbüchern Bd. 17. S. 133. 357. Bd. 19. S. 3.

mals Schwarzburg-Sondershausenschen Amte Bodungen, den Gerichten Allerberg und Hainröden, den Ortschaften Utterode und Bruchstedt, den vormals königlich Böhmischen Ortschaften Güntersdorf und Niederlachsheim, dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wolkramshausen, dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben und den durch den Grenzreceß vom 7. October 1816 auf dem rechten Rheinufer zu dem Preußischen Staate gekommenen Ortschaften erhielt sie vom 1. October 1818 an, in den Aemtern Heringen und Kelbra vom 1. März 1820 an dergestalt Gesetzeskraft, daß für alle diese Ländertheile, mit Ausnahme der vormals Niederländischen, in welchen die Bestimmungen des Publicationspatents für die vormals königlich Sächsischen Provinzen Statt finden sollen.

(Patente vom 22. April 1816. [wegen Sachsen] §. 1. Ges. S. von 1816. S. 124. — vom 25. Mai 1818. §. 3. Ges. S. von 1818. S. 47. — vom 20. October 1819. §. 1. Ges. S. von 1819. S. 247.)

§. 5. Ist zur Zeit der Einführung d. A. G. O. in die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Provinzen bereits über das erste Verfahren erkannt gewesen und

1) das Urtel ist rechtskräftig, so hat es dabei sein Bewenden, und es ist in Gemäßheit desselben das fernere Verfahren zu veranlassen;

2) ist aber die zehntägige Frist von Publication des Urtels an, noch nicht abgelaufen, mithin die Rechtskraft desselben noch nicht eingetreten, so kommt es darauf an:

a) ob das Urtel ein Interlokut, durch welches lediglich das fernere Verfahren in der Sache bestimmt wird, oder

b) ob es ein Definitiv-Erkenntniß ist?

Im erstern Falle wird ein solches interlokutorisches Erkenntniß als ein bloßes Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, betrachtet, in dem zweiten Falle aber wird die Zulässigkeit des dagegen Statt findenden Rechtsmittels nach dem zur Zeit der Publication des Definitiv-Erkenntnisses geltenden Gesetzen beurtheilt.

3) Auch dann, wenn zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung gegen ein solches unter Nr. 2. Lit. a. dieses §. erwähntes Interlokut bereits

ein Rechtsmittel eingewandt worden ist, so wird dasselbe dennoch als ein bloßes Resolut angesehen. Es kann daher ein solches Rechtsmittel nicht weiter fortgesetzt werden, sondern es müssen vielmehr die Akten, wenn sie bereits an die Appellations-Instanz eingesandt sein sollten, von dieser an den Richter erster Instanz zum weitern Verfahren in der Sache zurückgeschickt werden.

(§. 10. d. Patents v. 22. April 1816. G. S. v. 1816. S. 127.)

§. 6. Ist, in den im §. 4. erwähnten Provinzen, zur Zeit der Einführung der A. G. O. durch ein Erkenntniß auf einen Haupteid dergestalt gesprochen worden, daß zugleich die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben bestimmt worden, und ist oder wird dagegen ein Rechtsmittel eingewandt; so wird in der zweiten Instanz nach Vorschrift der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung mit Rücksicht auf die besondern Bestimmungen dieser Instruction verfahren.

Wenn dagegen durch ein interlokutorisches Urtel zwar auf einen Haupteid erkannt ist, die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben sind aber darin nicht bestimmt, so muß das Gericht, wenn dieses Urtel bereits rechtskräftig ist, auf die bisherige Art einen Schwörungstermin anberaumen, und nach Abhaltung desselben durch ein Erkenntniß die Folge der im Termine geschehenen oder nicht geschehenen Eidesleistung festsetzen.

Ist ein solches Urtel aber noch nicht rechtskräftig, so setzt der Richter erster Instanz, wenn der Eid die ganze Sache erschöpft, so daß auf dessen Ableistung oder nicht Nichtableistnng des Verklagten Verurtheilung oder Lossprechung gegründet werden kann, die Folgen durch ein Supplement-Erkenntniß fest, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel nach der Allgemeinen Gerichtsordnung statt finden. Ist bereits in dem zuletzt gegebenen Falle ein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eingewandt worden, so werden die Akten sofort zu gleichem Behufe an den Richter erster Instanz remittirt.

Wenn endlich durch ein Urtel auf einen Eid gesprochen worden, der die ganze Sache nicht dergestalt erschöpft, daß daraus eine sofortige Freisprechung oder

Verurtheilung des Verklagten begründet werden kann, so hat der Richter zu prüfen, ob der Eid auszusetzen, oder sofort abzunehmen sei. Im letztern Falle setzt er einen Termin zur Ableistung des Eides an, im ersten Falle aber wird die Ableistung ausgesetzt, die Beweisaufnahme wegen der übrigen nicht auf den Eid gestellten Thatsachen bewerkstelligt, und erst im Definitiv-Erkenntniß nach Bewandniß der Umstände auf den Eid erkannt, und dessen Folge Hinsichts der Ableistung oder Nichtableistung bestimmt.

(a. a. O. §. 12.)

§. 7. Ist in den §. 4. erwähnten Provinzen vor Eintritt der Gültigkeit der Allgemeinen Gerichtsordnung bereits ein Interlokut, welches dem einen oder dem andern Theile einen Beweis auferlegt, publizirt, dasselbe aber noch nicht rechtskräftig geworden, so wird dasselbe wie §. 10. bemerkt, als bloße Resolution betrachtet und zur nähern Uebersicht und Aufklärung der Sache ein Termin zur Regulirung des Status causae et controversiae anberaumt, und darin, so wie nachher nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

(a. a. O. §. 13.)

§. 8. In den §. 4. erwähnten Provinzen ist, wenn am Tage der Gesetzeskraft der A. G. O. in allen denjenigen Prozessen, in welchen am 1. Juni bereits rechtskräftig auf Beweis erkannt worden ist, mit der Instruktion des Beweises und Gegenbeweises nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren.

Die Interlokute über die Zulässigkeit der Beweis- und Gegenbeweismittel und die bei der Fortsetzung des Beweises und Gegenbeweises vorkommenden Handlungen, Urtel über das Produktions- und Reproduktions-Verfahren sind, in so fern ihre Rechtskraft nicht bereits am ersten Juni eingetreten ist, als bloße Resolutionen anzusehen. In denjenigen Sachen, in welchen dergleichen Interlokute noch nicht abgefaßt sind, werden statt derselben bloße Dekrete ertheilt. Ist in einem solchen Interlokute auf Leistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides erkannt, so sind die oben §. 12. gegebenen Vorschriften zu befolgen.

(a. a. O. §. 14.)

§. 9. Da wo bereits am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung in den §. 4. erwähnten Prozinzen eine Parthei sich an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln, oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise, oder an Rechtsmitteln wider Urtel versäumt hat, kann dem Gegentheil das dadurch erworbene Recht, selbst in der Appellations-Instanz nicht entzogen werden.

(a. a. O. §. 15.)

§. 10. In Erwägung, daß die seit dem 1. Junius 1816 in den ehemals zu dem Königreich Sachsen gehörig gewesenen Landestheilen eingeführte Allgemeine Gerichtsordnung, nicht allein in vielen Stellen auf das in diesen Distrikten noch nicht eingeführte Allgemeine Landrecht der Preußischen Staaten sich beziehet, sondern auch hie und da materielle Bestimmungen enthält, welche von den in diesen Distrikten noch geltenden Sächsischen Rechten abweichen, wird hierdurch folgendes festgesetzt, nnd sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Richtschnur vorgeschrieben.

I. Es sind die in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, so wie dieses Gesetzbuch selbst, zur Zeit noch außer Gültigkeit.

II. Solche in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, welche, ohne materielle Rechte festzusetzen, lediglich für Prozeßhandlungen eine Form bestimmen, sind schon vom 1. Jun. 1816 an für gültig zu achten.

Z. B. über den Gerichtsstand, Syndikate, Vollmachten, Verbindlichkeit zum Zeugniß über zulässige Einreden im Wechselprozesse.

III. Bei denjenigen in der Allgemeinen Gerichtsordnung angezogenen Stellen des Allgemeinen Landrechts, welche nicht die Prozeßform, sondern die Form der Rechtsgeschäfte selbst festsetzen, hängt es bis znr Einführung des Allgemeinen Landrechts von der Willkühr der Interessenten ab, ob sie dergleichen Handlungen nach Form der Preußischen oder Sächsischen Gesetze vollziehen wollen, und die seit dem 1. Junius 1816 nach einer oder der andern Form bereits vollzogenen Rechtsgeschäfte bleiben auf jeden Fall gültig. Können

sich die Interessenten über die Wahl der Sächsischen oder Preußischen Form nicht vereinigen, so ist lediglich die in den Sächsischen Gesetzen vorgeschriebene Form zu beobachten.

IV. Wo durch den Prozeß selbst materielle Rechte begründet oder modifizirt werden, da treten die diesfälligen Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung schon mit dem 1. Jun. 1816 in Kraft.

Z. B. Wirkungen einer insinuirten Ladung in Hinsicht auf Unterbrechung der Verjährung auf Verzugszinsen.

V. Diejenigen materiellen Rechte, welche in der Allgemeinen Gerichtsordnung selbst und zwar vollständig festgesetzt sind, treten vom 1. Jun. 1816 in Kraft.

Z. B. die Bestimmungen über Moratorien, über das beneficium cessionis bonorum et competentiae, über Beschränkuug des Wechsel= und Executionsprozesses auf gewisse Arten von Urkunden.

Wohingegen über ein materielles Recht die Bestimmungen theilweise in der Allgemeinen Gerichtsordnung und im Allgemeinen Landrecht anzutreffen sind, und das eine Gesetz zur Ergänzung des andern dient, da bleiben beide außer Anwendung, und es haben lediglich die einschlagenden Sächsischen Rechte den Vorzug.

VI. Ist für ein in den Sächsischen eben so wohl als in den Preußischen Gesetzen gegründetes Rechtsverhältniß in beiderlei Gesetzen eine besondere Prozeßform vorgeschrieben, so gehet vom 1. Jun. 1816 die Preußische Prozeßform der Sächsischen vor. Treten jedoch dabei in dem materiellen Rechte Verschiedenheiten der Preußischen Gesetze ein, welche die Anwendung gewisser Theile der besondern Preußischen Prozedur hindern, so sind in so weit nur die allgemeinen Regeln der Allgemeinen Gerichtsordnung dabei zu beobachten, und dabei die aus der Natur des Rechtsverhältnisses sich von selbst ergebende besondere Verfahrungsart mit anzuwenden.

Z. B. Bei dem beneficio competentiae, so weit es nach den Sächsischen Rechten gewissen Personen auf ein gesetzliches bestimmtes Quantum absolut gegen alle Gläubiger zustehet, und der Antrag darauf noch vor

dem 1. Jun. 1816 begründet war, als in welchem Falle die im Tit. 49. §. 18 seq. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Prozedur nicht anwendbar ist.

(Verordn. v. 5. November 1816. Churmärk. A. B. v. 1816. S. 373. 374.)

§. 11. In allen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung eingeführt ist, ist sie mit den, seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen derselben eingeführt.

(a. a. O.)

§. 12. In den vormals Westphälischen, Bergischen und Französischen Landestheilen dient die Allgemeine Gerichtsordnung sammt deren Abänderungen in allen, seit deren Gesetzeskraft entstandenen Rechtsstreitigkeiten und in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten dergestalt zur Richtschnur, daß von dem gedachten Zeitpuncte an die Westphälischen und Französischen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

(Public. Patent vom 9. Sept. 1814. §. 17. Ges. S. von 1814. S. 17.)

§. 13. In den vormals königlich Sächsischen Provinzen und in den Ländertheilen, in welchen das Publicationspatent für selbige gilt (§. 4.), hat die Allgemeine Gerichtsordnung, nebst dem Anhange zu selbiger, dergestalt gesetzliche Kraft, daß alle, seit der Einführung derselben entstandene Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften derselben zu behandeln und einzuleiten gewesen sind.

(Publ. Patent vom 22. April 1816. Ges. S. von 1816. S. 124.)

§. 14. In dem Großherzogthum Posen, in dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in der Stadt Thorn und deren Gebiet hat die Allgemeine Gerichtsordnung sammt allen ihren Abänderungen rc. dergestalt gesetzliche Kraft, daß solche in allen, seit deren Gesetzeskraft entstandenen Rechtsstreitigkeiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen

Bestimmungen, wohin unter andern die wegen Zuläſsigkeit der Beweismittel gehören.

§. 12. a. a. O.

§. 15. In dem Herzogthume Westphalen, im Fürstenthume Siegen, in den Aemtern Burbach und Neuenkirchen, in den Grafschaften Witgenstein-Witgenstein und Witgenstein-Berleburg hat die Allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Dec. 1825 an, nebst dem Anhange zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen ebenfalls gesetzliche Kraft, so daß solche bey den Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, und von dem gedachten Zeitpuncte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zuläſsigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

(Patent v. 21. Jun. 1825. G. S. v. 1825. S. 158. §. 24.)

Zum Publicationspatente des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 16. Der Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung hat nichts Neues einführen sollen. Die Gerichte können daher, wenn sie über die Anwendung einer Stelle Zweifel haben, diese am sichersten aus der Verordnung, aus welcher die Stelle entnommen ist, lösen.

(Rescr. vom 1. März 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 23.)

Eben so wenig folgt aus dem Umstande, daß eine gesetzliche Vorschrift nicht mit in den Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung aufgenommen ist, selbst wenn sie sich zur Aufnahme in denselben geeignet hätte, daß sie durch die unterlassene Aufnahme aufgehoben sey, indem Gesetze so lange ihre Kraft behalten, bis sie ausdrücklich wieder aufgehoben sind.

(Rescr. vom 24. Decbr. 1816. Paalzow Bd. 4. S. 2.)

§. 17. Siehe §. [illegible]

Zur Einleitung.

§. 18. Die Trennung der Sanitäts- und Medicinal-Policei von den übrigen Gegenständen der Policei-Verwaltung, so wie sie bisher zwischen den unterzeichneten Ministerien statt fand, hat häufig zu Ungewißheiten über das obwaltende Ressort-Verhältniß und somit zu mancherlei Geschäfts-Verwickelungen u. s. w. Veranlassung gegeben. Zur Beseitigung dieser Angelegenheit ist eine schärfere Scheidung des Ressorts für nothwendig erachtet, und von Sr. Majestät dem Könige genehmigt worden, daß

1. dem Ministerio des Innern und der Policei verbleiben und, in soweit das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten bisher darauf direct eingewirkt haben sollte, überwiesen werden:

a. alle Gegenstände, welche zur Sanitäts-Policei im weiteren Sinne des Worts zwar gerechnet werden können, aber bisher schon wegen der überwiegenden policeilichen Rücksichten, und wegen ihrer Verbindung mit allgemeinen Policeizwecken und Anstalten dem Policei-Departement überlassen sind, und wobei das Medicinal-Departement nur rathgebend beizuziehen ist; namentlich gehört hierher, außer der policeilichen Fürsorge für die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, die Ergreifung und Leitung der Maaßregeln gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen aller Art bei Menschen und Thieren.

b. Die Sorgen für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hülfe, einschließlich der Sorge für arme Kranke; ferner die alleinige Leitung aller gewöhnlichen Heilinstitute und der Aufbewahrungsanstalten für unheilbare Kranke, nach Maaßgabe des in vorkommenden Fällen einzuholenden Beiraths des Medizinal-Departements. Eben so wie daher bei diesen, unter a. und b. gedachten Gegenständen die Ausführung in den Händen der gewöhnlichen untern und respective Provinzial-Behörden liegt, welche sich hierbei des Beistandes der technischen Beamten bedienen, eben so werden dieselben auch in oberer Instanz von dem Ministerio des Innern und der Policei selbststän-

dig geleitet werden, und wird das Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten hierbei nur in so- weit einwirken, als die Theilnahme desselben, als der obern technischen Behörde, durch das Sach- verhältniß begründet wird.

Demgemäß sind die das Ressort des Ministerii des Innern ausschließend betreffenden Angelegenheiten zu erstattenden Berichte an gedachtes Ministerium allein zu richten, und bleibt es demselben vorbehalten, in den da- zu geeigneten Fällen mit dem Ministerio der Geistli- chen und Medicinal-Angelegenheiten zu communiciren. Es ist jedoch für das letztgedachte Ministerium von Wich- tigkeit, daß es auch in den zum Ressort des Ministerii des Innern ausschließend gehörigen Angelegenheiten von den für die Wissenschaft und Praxis des Medicinalwe- sens bemerkenswerthen Ereignissen und Erfahrungen in Kenntniß erhalten werde, und ist demselben daher Sei- tens der Provinzial-Behörden über dergleichen Fälle aus dem eben gedachten Gesichtspuncte besonders Bericht zu erstatten.

2) Folgende Gegenstände ressortiren von dem Mi- nisterio der Geistlichen rc. Angelegenheiten:

a. die gewöhnlichen Pocken-Impfungen, soweit sie den allgemeinen Schutz gegen diese Krankheit be- absichtigen; dagegen tritt die Einwirkung des Po- licei-Departements in der vorgedachten Art ein, wenn der Ausbruch einer Pocken-Epidemie augen- blicklich eine Zwangs-Impfung nöthig macht;

b. die Irren-Heil-Anstalten;

c. die Irren-Aufbewahrungs-Anstalten, welche bis- her vom Ministerio des Innern und der Policei ressortirten, und

d. das Charité-Krankenhaus zu Berlin.

(Rescr. d. Minist. d. Medic.-Angel. und des Innern vom 25. April 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 191 — 193.)

§. 19. Zwischen der königlich Preußischen und der großherzoglich Sächsisch-Weimar-Eisenachischen Regie- rung ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Ue- bereinkunft getroffen worden.

1) Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegen- seitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerich- ten des Inlandes, nach dessen Gesetzen und Gerichts- Allgemeine Bestimmungen.

verfassung, nicht verweigern dürfen, in wiefern das gegenwärtige Abkommen nicht besondere Einschränkungen feststellt.

2) Die Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse wird gegenseitig anerkannt, dafern diese nach den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens von einem beiderseits als competent anerkannten Gericht gesprochen worden sind, und nach den Gesetzen des Staats, von dessen Gericht sie gefällt worden, die Rechtskraft bereits beschritten haben.

Solche Erkenntnisse werden an dem in dem andern Staate befindlichen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt.

3) Ein von einem zuständigen Gericht gefälltes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor den Gerichten des andern Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Besondere Bestimmungen. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

4) Keinen Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Provokation, der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er als Unterthan und Staatsbürger nicht angehört, zu unterwerfen. Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gericht gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

5) Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur, sofern dasselbe den Beklagten, sondern auch sofern es den Klägern, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Gerichtskosten, betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

Wiederklage.

6) Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Provokationsklage.

7) Die Provokations-Klagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem

persönlich zuständigen Gerichte der Provokanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist; es wird daher die von diesem Gericht, besonders im Falle des Ungehorsams, rechtskräftig ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als vollstreckbar anerkannt.

8) Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, die einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß der Unterthan des einen Staates von den Unterthanen des andern nur vor seinem persönlichen Richter belangt werden darf. Es müßten denn bei jenen persönlichen Klagsachen, neben dem persönlichen Gerichtsstande, noch die besonderen Gerichtsstände des Kontractes oder der geführten Verwaltnng concuriren, welchen Falls die persönliche Klage auch vor diesen Gerichtsständen erhoben werden kann. Persönlicher Gerichtszustand.

9) Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen, geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft. Die Absicht muß aber nicht blos in Beziehung auf den Staat, sondern selbst auf den Ort, wo der Wohnsitz genommen werden soll, bestimmt geäußert seyn.

10) Wenn Jemand sowohl in dem einen als in dem andern Staate seinen Wohnsitz in dem landesgesetzlichen Sinne genommen hat; so hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

11) Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch in seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur eine Zeitlang aufhält.

12) Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ab-

lebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eignen ordentlichen Wohnsitz rechtlich begründet hat.

13) Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt; so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstand der Mutter.

14) Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne dessen Bürger zu seyn, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

15) Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

16) Ausnahmsweise sollen Studirende und Dienstboten auch in demjenigen Staate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit noch einen persönlichen Gerichtsstand haben, hier aber, so viel ihren persönlichen Zustand und die davon abhangenden Rechte betrifft, ohne Ausnahme nach den Gesetzen ihres Wohnortes und ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

Gerichtsstand der Erben.

17) Erben werden wegen persönlicher Verbindlichkeiten ihres Erblassers vor dessen Gerichtsstande so lange belangt, als die Erbschaft ganz oder theilweise noch dort vorhanden, oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Allgemeines Gant-Gericht.

18) Im Concurs wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, ausgenommen, wenn der größere Theil des Vermögens, bei dessen Bestimmung das über die Vermögensmasse aufzunehmende Inventarium und Taxe zum Grunde zu legen ist, in dem andern Staate sich befindet, wo alsdann dem Letztern unter der im Nr. 22. enthaltenen Beschränkung das Recht des allgemeinen Gant-Gerichts zugestanden wird.

19) Activ-Forderungen werden, ohne Unterschied,

ob sie hypothecarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

20) Einem Particular-Concurse wird nicht statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separations-Recht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Staate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes, einen besondern Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Particular-Concurs eröffnet werden darf.

Wirkungen des Allg. Gant-Gerichtsstandes.

21) Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen, oder wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird, nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effecten, durch den Richter der gelegenen Sache dem Gant-Gerichte abgeliefert.

Rechtliche Beurtheil. und Ordn. der dingli. chen u. persönlichen Rechte.

22) Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet, über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten, entscheiden die am Orte des Gant-Gerichts geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt. Damit insbesondere bei der Eigenthümlichkeit der Preußischen Hypothekenverfassung, die auf den im Preußischen Gebiete gelegenen Grundstücken eingetragenen Gläubiger, in ihren Rechten keinen Schaden leiden, hat es in Rücksicht ihrer bei der Absonderung und Vertheilung der Immobiliar-Masse nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. T. 50. §§. 489 bis 522. sein Bewenden.

Dinglicher Gerichtsstand.

23) Alle Realklagen, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae, müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, — können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande

des Beklagten erhoben werden, — vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

24) In dem Gerichtsstand der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

25) Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch statt, wenn gegen den Besitzer unbeweglicher Güter eine soche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Gutsbesitzer

1) die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2) die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder
3) die Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß misbraucht, oder
4) seine Nachbarn im Besitz stört;
5) sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6) wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt, oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

26) Eben so begründet Ausnahmsweise auch der Besitz eines Lehngutes oder die gesammte Hand daran, zugleich einen persönlichen Gerichtsstand.

Erbschafts-klagen. 27) Erbschaftsklagen werden da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Staatsgebiet sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist, ohne Rücksicht, wo der größte Theil der Erbschafts-Sachen sich befinden mag.

Doch werden alle bewegliche Erbschaftsstücke angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers. Activ-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothecarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen beigezählt.

Gerichts-stand des Arrestes. 28) Ein Arrest darf in dem einen Staate und nach den Gesetzen desselben, gegen den Bürger des andern

Staates ausgebracht und verfügt werden, unter der Bedingung jedoch, daß entweder auch die Hauptsache dorthin gehöre, oder das sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen lasse. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhangen worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet: so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des andern Staates zu verweisen. Was dieser rechtskräftig erkennt, unterliegt der allgemeinen Bestimmung in Nr. 2.

Gerichtsstand des Kontracts.

29) Der Gerichtsstand des Contractes, vor welchem eben sowohl auf Erfüllung als wie auf Aufhebung des Contractes geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirk sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Dieses ist besonders auf die auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracte, auf Viehhändel und dergl. anwendbar.

Besonders bei Wechsel-Verschreibungen.

30) Die Clausel in einer Wechselverschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechselgerichts, in dessen Gerichtszwang er zu dessen Verfallzeit anzutreffen sei, unterworfen hat, wird als gültig, das hiernach eintretende Gericht, welches die Vorladung bewirkt hat, für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar an den in dem andern Staate Gütern anerkannt.

Gerichtsstand geführter Verwaltung.

31) Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellten Klagen sich einlassen: es müßte denn die Administration bereits völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt seyn. Wenn daher ein aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert, oder eine ertheilte Quittung angefochten wird; so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Ueber Intervention.

32) Jede echte Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einem schon anhängigen Proceß einmischt, sie sey principal, oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach

vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Haupt-Proceß geführt wird.

Wirkung der Rechtshängigkeit. 33) Sobald vor irgend einem in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

In Hinsicht der Gerichtsbark. Ausliefer. der Verbrecher. 34) Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich der Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt; so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

35) Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben; richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

In Rücksicht der Strafgerichtsbark. in nicht streitigen Rechtssach. 36) Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert, sondern wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Uebertretungen von dem Staate, dem sie angehören, und nach dessen Gesetzen, gerichtet.

Daher findet denn auch ein Kontumazial-Verfahren des andern Staates gegen sie nicht statt.

Vollstreck. d. Straf-Erkenntnisse. 37) Wenn der Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat, und daselbst ergriffen und abgeurtheilt worden ist, so wird, wenn der Verbrecher vor der Strafverbüßung sich in seinen Heimath-Staat zurückbegeben hat, von diesem das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person als an den im Staatsgebiet befindlichen Gü-

tern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen erscheint, und nicht zu den blos policei=finanzgesetzlichen Uebertretungen gehört, von welchen der nächstfolgende Artikel handelt.

38) Hat ein Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Policei=Vorschriften, und dergleichen und welche demnach von diesem Staate auch nicht bestraft werden könnten, so soll, auf vorgängige Requisition, zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen, verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Kontumazial=Verfahren wahren könne. Bedingt zu verstattende Selbststellung.

39) Der zuständige Strafrichter darf auch über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privat=Ansprüche mit erkennen, wenn wegen derselben von dem Beschädigten adhärirt worden ist.

40) Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderen Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden, nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten, und zwar, wenn wegen Unvermögenheit der Inquisiten oder sonst die Untersuchungskosten niedergeschlagen werden müssen, nur der baaren Auslagen z. B. für Atzung, Transport, Porto und Kopialien, ausgeliefert. Auslieferung d. Geflüchteten.

41) Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten, wie diese im vorigen Artikel bestimmt ist, ausgeliefert, es sey denn, daß der Staat, welchem er als Unterthan angehört, auf die vorher von dem requirirten gemachte Anzeige der Ver= Auslieferung der Ausländer.

haftung, jene Uebertreter selbst reklamirt, und ihre Auslieferung zur eigenen Bestrafung in Antrag bringt.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung. 42) In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Stellung d. Zeugen. 43) In Criminal-Fällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungsgericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

44) Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Fall die Behörde, welcher sie obliegt, weder vorgängige reversales de observando reciproco zu erfordern, nach dafern sie nur eine Provinzial-Behörde ist, in der Regel erst die besondere Genehmigung der ihr vorgesetzten Ministerial-Behörde einzuholen, es sey denn, daß im einzelnen Falle die Anwendung des Abkommens noch Zweifel zuließe, oder sonst ganz eigenthümliche Bedenken hervorträten. Unterbehörden bleiben aber unter allen Umständen verpflichtet, keinen Menschen außer Landes verabfolgen zu lassen, bevor sie nicht zu dieser Auslieferung die Autorisation der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde eingeholet haben.

46) Die Dauer dieses Abkommens wird auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1825 an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so ist es stillschweigend als auf noch 12 Jahre weiter verlängert anzusehen.

(Abkommen mit Sachsen-Weimar-Eisenach v. $\frac{25}{8}$. Juni 1824. G. S. v. 1824. S. 149—156.)

§. 20. Siehe die Verordnung in Betreff der Justizverwaltung im Großherzogthum Posen vom 18 März 1817. — Gesetzsamml. von 1817. S. 37.

Friedensgerichte können auch nicht einseitige Ver-

handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Gegenstände von mehr als 200 Thaler aufnehmen.

(Declar. v. 19. Juni 1824. G. S. v. 1824. S. 136.)

Der Sühneversuch vor der processualischen Einleitung der Sache bei dem Friedensgerichte, ist, wenn der Kläger dazu nicht geneigt ist, auch nicht erforderlich.

(Cabinetsordre v. 8. Febr. 1825. G. S. v. 1825. S. 14.)

§. 21. Bei Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern über die Güte und den Preis der Arbeiten soll, auf des einen oder des andern Theils Antrag, ein kurzes polizeiliches Verfahren dem gerichtlichen allemal vorauf gehen. Zu §. 1.

Demnach soll die Policeibehörde eines jeden Orts, dem Befinden nach, mit Zuziehung eines sachverständigen Gewerksgenossen, diese Streitigkeit policeimäßig untersuchen und allenfalls, nach vorgängiger, den Umständen nach, eidlicher Taxation der Arbeit, die Sühne versuchen und in deren Entstehung durch ein Resolut entscheiden.

Demjenigen, welcher sich bei diesem Resolut nicht beruhigt, steht die Berufung auf richterliche Entscheidung zwar frei, sie muß aber sogleich eingelegt werden, und ist der Handwerker schuldig, die Arbeit, wenn sie ein mit dem Eigenthum des Reisenden zusammenhängendes Werk ist, demselben gegen Auszahlung des policeilich bestimmten Preises und Caution für die Mehrforderung, so wie Bestellung eines Bevollmächtigten, verabfolgen zu lassen.

(Rescr. vom 14. Nov. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 251.)

Damit aber nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das policeiliche Verfahren vereitelt werde; so ist eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bei seinem Ausbleiben nach Maßgabe des petiti das Resolut werde abgefaßt und mit der Abschätzung des streitigen Gegenstandes in contumaciam werde vorgegangen werden.

Wenn von keiner der Parteien die Provocation auf rechtliches Gehör angemeldet wird, so steht der Policeibehörde das Recht und die Pflicht der Execution ohne weitere Ankündigungsfrist zu.

Die Bestimmung der Höhe der Cautionssumme für

die Mehrforderung hängt von dem arbitrio der Poliveibehörde ab.

(Rescr. vom 4. Februar 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 10. 11.)

Zu §. 40. §. 22. In Schlesien bedarf es:

1) der Zuziehung des Justizsecretairs zur Gültigkeit der von den Justizräthen, als Commissariis perpetuis, aufgenommenen Verhandlungen nicht, wenn die angestellten Justizräthe die Qualification zum Richteramte erlangt haben, die Fälle ausgenommen, wo nach der Circularverordnung vom 30 Decbr. 1798 (§. 421. des Anhangs der A. G. O. die Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson gesetzlich erforderlich ist. Wenn aber adeliche Gutsbesitzer bloß praevio colloquio, ohne weitere Qualification, zu Justizräthen bestellt werden, so ist die Zuziehung des Justizsecretairs zu den Verhandlungen nothwendig, um ihnen fidem judicialem zu verschaffen;

2) der Confirmation der Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Justizräthe aufgenommen haben, durch das Landesjustizcollegium bedarf es nur in den Fällen, wo die gerichtliche Bestätigung zur Gültigkeit der Verhandlungen gesetzlich vorgeschrieben ist. In allen übrigen Fällen können die Justizräthe die von ihnen aufgenommenen Verträge und andere Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst ausfertigen.

(Rescr. v. 14. Febr. 1815. v. Kamptz Bd. 5. H. 1. S. 20. 21.

Zum ersten Titel.

Von den Personen, welche vor Gerichten klagen und belangt werden können *).

§. 23. S. §. 1439. und 1440. der Ergänzungen des A. L. R., in Betreff der Freimaurerloge zu den drei

*) Eine Vergleichung der ersten drei Titel der Allgem. Ger. O. mit der alten Prozeßordnung befindet sich in Stengels Beiträgen Bd. I. S. 113 — 148.

Zu Tit. 1. §. 17. 20. 21. Anm. 1a Nach der Analogie des nebenstehenden §. 17. wird in den Materialien Heft 1. S. 299. 220. die Frage: wie es zu halten, wenn eine in einer Provinz, in welcher die Geschlechtsvormund-

Weltkugeln und deren Töchterlogen beigelegten Rechte einer moralischen Person.

§. 24. Die ritterschaftliche Bank von Pommern hat die Rechte einer öffentlich privilegirten Corporation.

(§. 14. der Statuten de conf. den 15 August 1824. G. S. v. 1824. S. 171.

§. 25. Wenn eine Klage gegen den Fiscus einer Regierung gerichtet wird, so muß der Fiscus oder das officium fisci der Regierung sowohl in der Klage als in dem Processe selbst und dem Erkenntnisse als beklagter Theil genannt werden. Ist dagegen eine fiskalische Station in Anspruch genommen, so ist gegen diese die Klage und das Erkenntniß zu richten. Klagen gegen die Regierungen als solche müssen zurückgewiesen werden. Dieses Verfahren ist der A. G. O. Th. 1. T. 7. §. 28. und Tit. 35. §. 12. imgleichen des §. 57. des Anhanges zur A. G. O. gemäs, und daher genau zu beobachten.

(Rescr. v. 3. Sept. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 130. 131.)

§. 26. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchen, der Schulen und der Stiftungen der evangelischen Confessionen, Gymnasien, gelehrten und Schullehrerseminarien steht den, mit dem Consistorio vereinigten Provinzial-Schulcollegio, die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der gelehrten Schulen, Gymnasien und der Schullehrerseminarien der evangelischen Confessionen steht den Provinziol-Consistorien zu. (Es bedarf mithin der Genehmigung dieser zur Anstellung von Processen, und es muß selbigen von den, gegen Kirchen und Schulen angestellten Processen Anzeige gemacht,

schaft gesetzlich ist, wohnende Ehefrau, welche ohne richterliche Mitwirkung, jedoch mit Genehmigung ihres Mannes, von diesem getrennt lebt, sich schwanger fühlend, gegen ihren außerehelichen Schwängerer die Klage auf Entbindungskosten anstellen will und der Mann den Beytritt versagt, dahin beantwortet, daß derselben ein anderer Geschlechtsvormund beygeordnet werden müsse.

Will der Mann die Legitimität dieses Kindes anfechten, so muß, wie auch in den Materialien a. a. O. bemerkt wird, der der Ehefrau zuzuordnende Geschlechtsvormund eine von dem, dem Kinde zuzuordnenden Curator verschiedene Person seyn, weil dieser die eheliche Geburt, jener aber die uneheliche Geburt des Kindes behauptet. Auch kann, so lange das Kind nicht rechtskräftig für unehelich erklärt ist, in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 2. §. 10. eine Alimentationsklage gegen den angeblichen unehelichen Vater des Kindes nicht angestellt werden.

und daß das Eine oder das Andere geschehen sey, zu den Acten nachgewiesen werden.)

(Instruction für die Consistorien vom 23. October 1817. §. 9. und Instruct. für die Regierungen v. 23. October 1817. §. 2. Nr. 6. G. S. v. 1817. S. 242. 250. ALR. Th. 2. T. 11. §. 650—657. Lit. 12. §. 19. Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. G. S. v. 1826. S. 5. 6.)

§. 27. Die Universitäten stehen dergestalt unmittelbar unter dem Ministerio des Unterrichts, daß die Regierungsbevollmächtigten als Stellvertreter desselben zu betrachten sind. (Es bedarf mithin der Genehmigung dieser zur Anstellung von Processen, und muß selbigen von den, gegen die Universitäten angestellten Processen Anzeige gemacht, und daß das Eine oder das Andere geschehen sey, zu den Acten nachgewiesen werden.)

(Verordn. v. 30. April 1815. §. 16. G. S. v. 1815. S. 89. Instruct. v. 13. Nov. 1819. §. V. G. S. v. 1819. S. 237.)

§. 28. Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung der literarischen Gesellschaften und der frommen wohlthätigen Stiftungen der katholischen Confessionen steht den Regierungen zu, mithin gebührt diesen die Befugniß Autorisation znr Klage zu ertheilen.

(Instruct. für die Consistorien v. 23. October 1817. §. 9. G. S. 1817. S. 242. Instruct. für die Regierungen v. 23. October 1817. §. 2.)

§. 29. Die Aufsicht über die Vermögens-Verwaltung der katholischen Kirchen und Schulen, mithin auch die Befugniß zur Authorisation zur Klage, steht den Regierungen zu *)

(a. a. O.)

---

*) Meines Erachtens enthalten die vorstehenden fünf §. die richtige Erklärung der Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. Diese hebt nur die Kirchen- und Schulcommission der Regierungen auf, und vereint sie als Provinzial-Schulcollegium mit den Consistorien. Nur die Befugnisse der Kirchen- und Schulcommissionen sind mithin den Consistorien übertragen, aber die Aufsicht über das Vermögen der litterarischen Anstalten aller Confessionen, und über das Vermögen der katholischen Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, welche die Regierungen als solche (Instruct. für die Consist. v. 23. Oct. 1817. §. 9. Instruct. für die Regierungen v. 23. Oct. 1817. §. 2. Nr. 6.) verwalteten, nicht. Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen rc. den evangelischen Consistorien übertragen sei. Den Bischöfen gebührt solche auf keinen Fall.

§. 30. Es ist in Vereinigung mit dem Königl. General=Postamt. als ein, der bestehenden Postverwaltung gemäßer Grundsatz festgestellt worden: daß in allen, an den Post=Fiscus zu machenden Ansprüchen, wenn dieselben im Wege Rechtens geltend gemacht werden, das Königl. General=Postamt, als die dem Post=Fiscus vertretende Behörde, als verklagter Theil anzusehen, und die Klagen daher bei den Kammergericht anzustellen sind, auch wenn die Ansprüche aus Verträgen herrühren, die mit einzelnen Postanstalten oder einzelnen Beamten geschlossen worden, da diese nur immer unter Autorisation und Genehmigung des Königl. General=Postamts jene Verträge schließen können, wenn überhaupt der Post=Fiscus daraus verhaftet sein soll. Hiernach sind also die bei andern Gerichten als dem Kammergerichte etwa eingehenden Klagen dort ab und an das Kammergericht zu verweisen, die bereits in der Instruction befindlichen Processe aber am Schluß der Instanz eben dahin zur Abfassung des Erkenntnisses abzusenden.

(Rescr. v. 21. November 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 928. 929.)

§. 31. Nachdem Theil II. Tit. 11. §. 778. des Allgemeinen Land=Rechts gebühret dem Pfarrer die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter, dieses Verhältniß aber bringt es mit sich, daß derselbe unter Zuziehung des Proprietärs auch solche Processe führe, welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtsame der Pfarre betreffen. Da die Pfarrgüter allerdings einen, wenn gleich abgesonderten Theil der Kirchengüter ausmachen, so versteht es sich hiernach von selbst, das nur die Kirche und deren Vertreter die Gerechtsame des Proprietärs wahrzunehmen haben, und daß der eventuelle Beitritt des Fiscus für selbige auf die Pflichten und Rechte des Pfarrers bei einem solchen Processe von keinem Einfluß seyn kann.

(Rescr. v. 23. August 1822. Samml. d. Ges. üb. d. gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse S. 406.)

§. 32. Der Pfarrer ist berechtigt, mit Zuziehung der Kirche und deren Vertreter, solche Processe zu führen welche die Erhaltung der nutzbaren Gerechtsame der Pfarre betreffen. Der Consistorial=Fiscus ist mithin nicht berech=

tigt, Processe dieser Art im Namen des Pfarrers und der Kirche anzustellen, so lange diese, solches zu thun, sich nicht weigern.

(Rescr. vom 23. Aug. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 35.)

Zu §. 34. Anh. §. 4. §. 33. Wenn durch Zerstückelung das gutsherrliche Grundeigenthumsverhältniß über eine Dorfgemeinde aufgehört hat, so bedarf es der Beibringung eines gutsherrlichen Consenses nicht.

(Rescr. v. 18. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 23. 24.)

§. 34. Bei Processen der Gemeinden finden in den Provinzen und Landestheilen, in welche die Städteordnung nicht gilt, die Vorschriften des Anhanges der A. G. O. §. 4. keine Anwendung, vielmehr ist in Betreff der zu den Processen, welche Gemeinden als Klägerinnen oder Beklagte führen, erforderlichen Genehmigung ganz nach den Vorschriften zu verfahren, welche vor Einführung der A. G. O. galten.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. 27. Jul. 1825. *) v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 681.)

---

*) Dieses Rescript lautet wörtlich:

Der Königl. Regierung gereicht auf Ihren Antrag im Berichte vom 30. v. M.,

die Anwendbarkeit des Westphälischen Decrets vom 11. März 1809 bei Processen der Gemeinden betreffend,

hiermit zum Bescheide, daß in den fraglichen Materien von dem durch das Decret vom 11. März 1809 vorgeschriebenen Verfahren nicht abgewichen werden kann.

Es kann auch bei der Anwendung dieses Gesetzes nicht der Grad von Schwierigkeit gefunden werden, den die Königl. Regierung darin zu erkennen glaubt, und nur darauf ankommen, daß sie die Sachen dieser Art beschleunige.

Uebrigens ist nach dem anliegend zurückerfolgenden Schreiben des Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 10. Juni d. J. auch hinsichtlich eines übereilten Contumacial-Verfahrens keine Besorgniß zu entnehmen.

Berlin, den 27. Juli 1825.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
Köhler.

Durch dasselbe ist das Rescript v. 18. Juli 1820. welches verordnete, daß der §. 4. des Anhanges der A. G. O. auch in diesen Provinzen und Landestheilen Anwendung finden sollte, aufgehoben. Schon früher schien das Ministerium des Innern diese Verfügung zurückgenommen zu haben; denn in einem Rescripte vom 24. Dec. 1822. sagt dasselbe, daß eine Gemeinde, welche als Klägerin aufträte, die Autorisation der Regierung beybringen müsse, wenn,

§. 35. Der 27ste §. der Sächsischen General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780. Cap. III. schreibt vor, daß keine Innung oder Handwerk einen Proceß anfangen soll, ohne darüber bei ihrer Obrigkeit vorher angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben. Diese Bestimmung wird im Herzogthume Sachsen oft übersehen, was veranlaßt, sie hierdurch in Erinnerung zu bringen. Je wichtiger es ist, daß Innungen sich nicht in zwecklose Streitigkeiten einlassen, dadurch ihr Vermögen schmälern oder in Schulden gerathen, deren Tilgung den nachkommenden Mitgliedern als eine unverschuldete Last aufgebürdet wird, desto strenger muß von den betreffenden Obrigkeiten auf die Befolgung der vorerwähnten Bestimmung gewacht werden. Es ist dieses selbigen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, und die wohlthätige Absicht des Gesetzes wird erreicht werden, wenn streng

---

nach dort noch geltenden fremdherrlichen Verwaltungsgrundsätzen, die Gemeinden unter der Oberaufsicht des Staats ständen, und, dergleichen Handlungen selbstständig vorzunehmen, nicht berechtigt wären.

In Ansehung der Forderungen der Einzelnen an die Gemeinden, träte jedoch nicht das, nach den alten (fremdherrlichen) Vorschriften noch bestehende Verhältniß der Commune unter ihren Mitgliedern und zu den obern Behörden, sondern das Privatrechtsverhältniß des Einzelnen ein, welches ganz unstreitig nach dem Allgemeinen Landrechte und der Gerichtsordnung beurtheilt werden müsse. Der Regierung stände es frey, die Magisträte zur Berichtserstattung an sie im Fall einer gegen einen Magistrat erhobenen Klage anzuweisen, und dann zu bestimmen; ob die Commune auf rechtliche Entscheidung es ankommen oder augenscheinlich klare Forderungen sogleich befriedigen solle.

Vielleicht hätte der letztere Theil dieser Verfügung auch noch durch Verordnung vom 19. December 1799 N. IV. (Edict. Samml. v. 1799. S. 2711, 2712) welche in dem §. 108 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte aufgenommen ist, unterstützt werden können.

Nach diesen ist nämlich zur Legitimation in Processen, in welchem Stadtgemeinden Antheil nehmen, insofern der Proceß Cämmereivermögen betrifft, die Genehmigung der Cammer (Regierung) dergestalt wesentlich nothwendig daß wenn auch die Gemeinde als Klägerin oder Beklagte aufgetreten seye, die unterlassene Beibringung der Genehmigung der vorgesetzten Cammer eine Nullität bewirkt.

(Rescr. d. Minist. d. geistl. Angelegenh. v. 25. Januar 1827. Magdeb. A. B. v. 1827. S. 53. 54.)

darauf gehalten wird, daß, wie der §. 17. der General-Innungs-Artikel Cap. III. vorschreibt, jedesmal eine Raths- oder andere obrigkeitliche Person den Innungs-zusammenkünften beiwohnt und ohne derselben Gegenwart und Vorbewußt nichts vorgenommen oder beschlossen wird.

Vorkommenden Falls haben die Obrigkeiten nach den bestehenden Gesetzen zu prüfen: ob von Seiten der Innungen zureichende Gründe zu Führung eines Processes vorhanden sind, und wenn diese fehlen, müssen sie die Genehmigung zur Einreichung der Klagen verweigern. In zweifelhaften Fällen ist an die Regierung zu berichten.

(Bekanntm. v. 25. Februar 1823. Merseb. A. B. v. 1823. S. 66.)

§. 36. Im Herzogthum Westphalen bedürfen die Gemeinden der Autorisation der Regierung zur Anstellung der Klage.

(Gemeinde-Rechnungsinstruct. v. 22. Januar 1812. §. 33. laut Publ. v. 15. April 1819. Arensberg. A. B. v. 1819. S. 237.)

Zum zweiten Titel.

Von dem Gerichtsstande.

Zu §. 1. §. 37. Die Gerichtsbarkeit über die in der Grafschaft Wernigerode angestellten oder ihres Dienstes wegen sich darin aufhaltenden königlichen Beamten aller Classen, mit Einschluß der pensionirten und auf Wartegeld gesetzten, deren Wittwen, Kinder und Gesinde, sowohl in Civil-, als Criminalsachen, ist den gräflichen Gerichten in der Art belegirt, daß diejenigen unter jenen Personen, welche einen eximirten Gerichtsstand genießen, solchen bei der gräflichen Regierung erhalten.

(Receß vom 13. August 1822. ad 1. Magdeb. Amtsbl. von 1823, S. 140 u. f.)

§. 38. Ausgeschlossen von dieser Delegation sind alle, auf die Dienstführung dieser Beamten Bezug habende Angelegenheiten. Auch wo neben gemeinen Vergehen ein Dienstvergehen zur Untersuchung kommt, oder nach Maaßgabe der gesetzlichen Strafe zugleich über die Beibehaltung oder Entlassung aus dem Dienste erkannt

werden muß, bleibt die ganze Untersuchung, wenn sie auch gemeine Vergehen betrifft, den königlichen Behörden vorbehalten.

(ad 2. a. a. O.)

§. 39. Ingleichen behält das betreffende königliche Ministerium die Befugniß, jede Untersuchung wider einen, noch im wirklichen Dienste stehenden königlichen Beamten auch in den nicht vorbehaltenen Fällen, so wie überhaupt auf den ausdrücklichen Antrag der gräflichen Behörden, von diesen abzurufen und vor die königl. Gerichte zu ziehen, so oft es von demselben aus irgend einem Interesse der öffentlichen Verwaltung für rathsam gehalten wird.

(ad 3. a. a. O.)

§. 40. Die Untersuchung und Bestrafung der Steuercontraventionen, insofern solche die indirecten Steuern betreffen, wohin besonders die aus dem Gesetze vom 16. Mai 1818. und 8. Februar 1819 zu rechnen sind, verbleibt den königl. Behörden ausschließlich.

(ad 4. a. a. O.)

§. 41. Bei Untersuchung und Bestrafung der Gewerbesteuer-Contraventionen aber treten folgende Grundsätze ein:

Wenn die competente Steuer- oder Verwaltungsbehörde von der ihr stets frei bleibenden Befugniß, in solchen Contraventions-Fällen ein Resolut abzugeben, keinen Gebrauch macht, oder nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 §. 2. *), die Untersuchung sofort vor die Gerichte gehört, oder der Angeschuldigte sofort auf rechtliches Gehör anträgt, ist die Untersuchung und Bestrafung den gräflichen Behörden überwiesen. In dem Falle aber, wenn ein Resolut abgegeben ist und der

*) Dieser Paragraph lautet wörtlich:

Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle eingeschränkt seyn, in welchen nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe oder Confiscation zu erkennen ist. Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus-, oder Festungsstrafe unmittelbar nach Vorschrift der Gesetze zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

Rechtsweg dann noch ergriffen wird, so kann solches nur bei dem competenten Oberlandesgerichte erfolgen.

(ad 5. a. a. O.)

§. 42. Die Insinuation der Vorladungen gegen Einwohner der Grafschaft Wernigerode, wenn die königl. Gerichte aus irgend einem Grunde competent sind, wie bei Steuer-Contraventionen, die Vollstreckung der wider sie ergangenen Erkenntnisse und überhaupt die Ausführung gerichtlicher Verfügungen wider dieselben, werden in der Grafschaft nur durch die gräflichen Behörden bewirkt.

(ad 6. a. a. O.)

§. 43. Die königl. Jurisdiction im District Hasserode, über die Colonie Friedrichsthal, den Landmannsforst und über das Dorf Reddeber ist den gräflichen Gerichten delegirt.

Es findet derselbe Instanzenzug, wie in der Grafschaft Wernigerode, Statt.

(ad 7. a. a. O.)

§. 44. Der im Hasserodeschen Districte belegene Theil des ehemals Schmidt'schen und Herzer'schen Gartens wird zur Grafschaft abgetreten.

(ad 8. a. a. O.)

Zu §. 9. §. 45. Ein neben dem gewöhnlichen Wohnsitze an einem Orte gemiethetes oder abwechselnd von Zeit zu Zeit bewohntes Quartier bewirkt keinen beständigen Wohnsitz, mithin keinen veränderten Gerichtsstand.

Die Bevormundung der Kinder eines Ausländers, der einen solchen Gerichtsstand in den königl. Staaten gehabt hat, gebürt mithin dem ausländischen Gerichte, unter welchem derselbe mit einem adeligen Gute angesessen ist, selbst wenn derselbe in den hiesigen Landen gleichfalls Güter besitzt.

(Rescr. v. 11. Januar 1806. N. Arch. Bd. 4. S. 286. 287.)

§. 46. Die Meinung:

daß Jemand auch ohne persönliche Anwesenheit unbedingt schon allein um deshalb ein Domicil an einem Orte constituire, weil sich seine Frau und Kinder dort aufhalten,

kann in dieser Allgemeinheit nicht anerkannt werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 10. November 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1054.

§. 47. Gegen einen Ausländer, der mit adeligen Gütern oder mit Erbzins- und Erbpachtgütern, welche die in dem §. 111. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht erwähnten Eigenschaften haben, angesessen ist, findet die Wechselklage Statt, wenn er auf seinem Gute eine eingerichtete Wirthschaft, mithin einen doppelten Wohnort, hat.

(Rescr. v. 13. October 1794. Ed. S. v. 1794. S. 2425. Nr. 87. conf. mit dem Anhang zur Allg. Gerichtsord. §. 34.)

§. 48. Wer seit länger, als drei Jahren, sein forum originis verlassen und weder durch Worte, noch Handlungen die Absicht, dahin zurückzukehren, an den Tag gelegt hat; übrigens aber wenigstens eben so lange an einem gewissen Orte sich aufgehalten und daselbst ein Gewerbe getrieben hat, ist für einen Einwohner dieses Orts zu achten. Zu §. 10.

(Rescr. v. 27. Jun. 1796. Ausz. S. 149. Nr. 19. findet sich in der Edictens. nicht.)

§. 49. Ein Pächter, welcher nach seiner Geburt oder nach seinem Stande zum Adel oder zu den Eximirten gehört, verliert durch die Uebernahme der Pacht seinen, in persönlichen Sachen eximirten Gerichtsstand nicht. Er muß vielmehr auch bei persönlichen, aus der Pacht entspringenden Ansprüchen und Forderungen sowohl vom Verpächter, als einem Dritten, in diesem belangt werden, es sey denn, daß im Pachtcontracte darüber etwas Anderes festgesetzt sey. Zu §. 12. Anh. §. 5.

(Rescr. v. 15. April 1793. Ed. S. v. 1793. S. 1505. 1506.)

§. 50. Auch in Criminalfällen hängt es, der im Pachtcontracte enthaltenen, entgegenstehenden Verabredung zwischen dem Verpächter und Pächter ungeachtet, lediglich von dem Gutbefinden des Obergerichts ab, ob es sich der Cognition unterziehen, oder solche an das Patrimonialgericht des Verpächters zurückweisen wolle.

(Rescr. v. 15. Decbr. 1800. N. A. Bd. 2. S. 24. 25.)

§. 51. Die Vorschrift des §. 13. macht keinen Unterschied bei der Bestimmung des Gerichtsstandes des Gesindes zwischen den Angelegenheiten, in welchen dasselbe belangt wird, vielmehr bestimmt selbige das Forum der Herrschaft auch zum Gerichtsstande des Gesindes. Es ergiebt sich daher: Zu §. 13.

1) daß die Vorschrift des §. 13. nicht bloß auf Klagen

der Herrschaft gegen das Gesinde, sondern auf alle Klagen, welche von irgend Jemand gegen einen Dienstboten angestellt werden, zu ziehen sey;

2) daß in der Regel nur dasjenige Gericht, welchem die Herrschaft in persönlichen Angelegenheiten unterworfen, zugleich der ordentliche Gerichtsstand des Gesindes sey.

Da indeß nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 47. das Gesinde eines Patrimonialgerichtsherrn unter seinen Patrimonialgerichten steht, so ist es unbedenklich:

3) daß das gemeine Gesinde der Besitzer adeliger Güter, welches auf diesen Gütern sich befindet, bei den Patrimonialgerichten des Orts belangt werden könne. Uebrigens versteht es sich von selbst,

4) daß, wenn ein Gesinde unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, dasselbe seinen Gerichtsstand nicht verändern kann, mithin die Civilklage gegen selbiges, wobei es nicht auf Policei- oder Criminalverfügungen ankommt, nur in dem Gerichtsstande des Vaters oder der Vormundschaft angestellt werden könne *).

(Rescr. v. 6. Aug. 1792. Ed. S. v. 1792. S. 1065—1069.)

---

*) In den Materialien rc. Heft 7. S. 75 bis 79 ist die Frage aufgeworfen: welchem Gerichte die Bevormundung und die Fürsorge für das uneheliche Kind eines Dienstboten weiblichen Geschlechts gebüre, wenn die Geschwängerte erst 2 Jahre (§. 51.) ihre Heimath verlassen und nicht mehr unter väterlicher, vormundschaftlicher oder gutsherrlicher Gewalt stehe, und entscheidet sie dahin, daß dem Gerichte der Heimath des Mädchens die Bevormundung und die Fürsorge des unehelichen Kindes derselben obliege, daß aber dieses Gericht berechtigt sey, wenn die Geschwächte an dem Orte der Schwängerung wohnen bleibe, die Direction der Vormundschoft dem Gerichte dieses Orts zu übertragen. Die Gründe sind größtentheils die im §. 52. und §. 54 a. aufgenommenen, und es wird aus selbigen mit Recht gefolgert, daß der Gerichtsstand des Gesindes nur ein außerordentlicher Gerichtsstand sey.

Allein die Folgerung ist dennoch erheblichen Zweifeln unterworfen. Nach der Ministerialverfügung v. 8. Jul. 1799. Stengel, Band 9. S. 401—408. hat nämlich der Ort, wo ein Verarmter geboren, oder wo derselbe sich drei Jahr hindurch aufgehalten, die Verbindlichkeit, denselben zu verpflegen. Es hat mithin nicht der Ort, wo das außer der Ehe geschwächte weibliche Gesinde seinen Gerichtsstand hat, sondern der Ort, wo das uneheliche Kind geboren ist, die Verbindlichkeit, dieses Kind zu verpflegen. Hat das Gesinde drei

§. 52. Es begründet jedoch der Gesindedienst keine Veränderung des Wohnsitzes, weil

1) der für die Affirmative angeführte §. 13. Tit. 2. Th. 1. der Allg. Gerichtsordn. nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht und dasselbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienstorts, sondern seiner Herrschaft, hat;
2) weil die Ausnahme des Gesindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. §. 23. c. aufgestellten Satz ganz überflüssig seyn würde, wenn das Gesinde, als solches, einen festen Wohnsitz constituirte und dieß schon nach §. 11. anzunehmen wäre; auch
3) im §. 142. Tit. 1. Th. 2. des Allgem. Landrechts ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

(Beschluß des Staatsministerii laut eines Rescr. des Min. des Jnn. v. 12. Mai 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 444. 445.)

§. 53. Auch das Gesinde kann ein eigenes Domicil constituiren, wenn es propriam oeconomiam während des Dienens führet.

Wenn daher ein Hirt nicht aus der Küche seines Brotherrn verpflegt wird, sondern Deputat erhält, und sich in besonderer Haushaltung dann selbst beköstigt; so

---

Jahr an einem Orte gedient, so geht nach der eben erwähnten Ministerialverfügung die Verbindlichkeit auf die Armenanstalten dieses Orts über. Bei der Disposition des §. 54 a. kann mithin einem andern Orte, als dem Orte des Gerichtsstandes, die Verpflegungsverbindlichkeit des Gesindes und dessen unehelichen Kinder obliegen. Oder haben alle diese Zweifel durch die Bestimmung des §. 52. ihre Entscheidung erhalten sollen?

Nähere Bestimmungen über den Gerichtsstand des Gesindes und über die Verfahrungsweise in Gesindesachen s. §. 231—240.

Anmerk. 2. Merkel wirft die Frage auf: bei welchem Gerichte die Klage gegen einen, bei einem Landescollegio angestellten, aber entwichenen Referendar oder Auscultator angestellt werden müsse, wenn derselbe unter der Vormundschaft eines Untergerichts gestanden habe? Zu §. 20.

Er hält die Entscheidung für zweifelhaft, weil der Referendar durch die Entweichung seiner Exemtion verlustig gegangen sey, und bezieht sich deßhalb auf die §§. 83. 85. und 102. dieses Titels. Allein diese Voraussetzung ist nicht richtig: der Referendar hat durch die Entweichung seinen Dienst nicht verloren; erst wenn ihn die vorgesetzte Behörde wegen seiner Entweichung entläßt oder cassirt, ist er seines Dienstes verlustig.

wird er allerdings für einen solchen zu achten seyn, der ein Domicil constituirt hat.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 10. März 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 149.)

§. 54[a] Das Recht und die Verbindlichkeit zur Bevormundung eines unehelichen Kindes richtet sich darnach, unter wessen Gerichtsbarkeit die Mutter steht.

(Rescr. v. 4. März 1799. Stengel Bd. 11. S. 272. 273.)

§. 54b. Kinder der Eximirten, welche bereits großjährig sind und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, gehen dadurch, daß sie das forum originis verlassen und durch Dienen einen andern Wohnort nehmen, in den Gerichtsstand der Herrschaft über und verlieren solchergestalt den eximirten Gerichtsstand.

Der §. 52. Th. 1. Tit. 2. der A. G. O. steht diesem nicht entgegen, da in demselben nur von dem Wohnsitze nicht aber von dem Gerichtsstande, die Rede ist. Diesem gemäß ist das Gericht, unter welchem die Herrschaft steht, und, wenn diese eximirt und die Gerichtsbarkeit über das Gesinde der Eximirten den Untergerichten generaliter übertragen ist, das betreffende Untergericht verpflichtet, die unehelichen Kinder des volljährigen weiblichen Gesindes, welches länger als drei Jahre sich an demselben Orte aufgehalten hat, zu bevormunden.

(Rescr. v. 19. Febr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 254. 258.)

§. 55[a]. Die Meinung, welche dafür hält, daß die von den Gutsherrschaften oder Gemeinden gemietheten Hirten ein Domicil begründen, sobald sie eine eigene Haushaltung führen, ist die richtigere. Daß diese Hirten auf Zeit oder Kündigung für ein bestimmtes Geschäft gemiethet sind, und daß die Häuser, in denen sie wohnen, ihren Vermiethern gehören, ist in der fraglichen Beziehung von keinem Einfluß.

(Rescr. des Minist. d. Inn. v. 24. Sept. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 864. 865.)

Anh. §.14. §. 55[b]. Züchtlinge verlieren durch die Detention ihren vormaligen Gerichtsstand nicht.

(Rescr. v. 11. April 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 264.)

§. 55[c]. Den Justitiarien der Landarmenhäuser ist die Bevormundung der in den gedachten Armenhäusern befindlichen Kinder der darin verstorbenen Vagabonden

und Bettler, die kein anderes bekanntes Forum pupillare haben, ein für allemal aufgetragen; es ist aber in Ansehung der Officianten und Handwerker in diesen Armenhäusern, deren Verbindung mit solchen Häusern mit ihrem Tode aufhört, und die bereits ratione der Exemtorum bei dem Collegio, ratione der nichteximirten Handwerker aber bei der Ortsobrigkeit oder dem Magistrate ihr ordentliches Forum haben, bei der bisherigen Verfassung zu belassen.

(Rescr. v. 26. Januar 1795. v. Rabe. Bd. 3. S. 2. Edict-Samml. v. 1795. S. 2477.)

§. 56. Es kann jedoch ein Minderjähriger mit Zustimmung seines Vaters oder Vormundes sein Domicil und seinen Gerichtsstand ändern. Zu §. 18.

(Rescr. v. 24. Jul. 1797. Eb. S. v. 1797. S. 1319. 1320.)

§. 57. Bei Nachlaßsachen und Vormundschaften nicht eximirter Personen wird die Competenz der Landgerichte und Gerichtsämter im Herzogthum Sachsen, sowohl, was die ursprüngliche Einleitung und Regulirung, als die fernere Leitung derselben betrifft, lediglich dadurch bestimmt, ob mit denselben eine gerichtliche Deposital-Verwaltung verbunden ist, oder nicht. Zu diesen Gegenständen der Deposital-Verwaltung gehören aber nicht allein baares Geld, sondern auch Pretiosen und geldwerthe Documente, nicht aber Erbrecesse, welche lediglich die Feststellung der Verhältnisse der Pupillen zu denenjenigen Personen betreffen, mit denen sie aus einander gesetzt worden sind, indem dergleichen Documente in den Händen der Vormünder bleiben müssen. Entstehen aber aus den Erbrecessen wirkliche Capitalsforderungen, die vielleicht auch hypothekarisch gesichert, und wobei die Erbrecesse mit dem Hypothekenschein versehen werden, sind diese Erbrecesse also eigentliche Schuld-Urkunden, worüber der Vormund, unter Einwirkung des Vormundschafts-Gerichts, oder die Pupillen nach erlangter Großjährigkeit, durch Cession oder sonst, wie über andere Capitalien disponiren können, so muß ein solcher Erbreceß ebenfalls im Deposito niedergelegt werden.

Nur wenn eine solche Depositał-Verwaltung wirklich eintritt, nicht aber schon, wenn der Eintritt derselben in der Folge mit Wahrscheinlichkeit erhellt, müssen die Gerichts-Aemter die Acten dem competenten Land-

gericht zur fernern Bearbeitung übersenden. Ist auf diese Weise eine dergleichen Sache bei dem Landgericht einmal anhängig geworden, so bleibt sie bei demselben, selbst wenn inzwischen die Deposital-Verwaltung wieder aufgehört haben sollte.

Doch bleibt auch in diesem Falle das Ermessen des Landgerichts, die fernere Leitung der Sache dem competenten Gerichts-Amte zu übertragen unbeschränkt.

(Publ. v. 26. Febr. 1822. Merseb. A. B. v. 1822. S. 76.)

Zu §. 18. u. 20. §. 58. Der persönliche Richter des Vaters der Unmündigen ist der obervormundschaftliche Richter; denn durch die Verheirathung einer Pflegbefohlenen ist die väterliche Vormundschaft nicht aufgehoben, vielmehr bleiben dem Vater alle Rechte und Pflichten eines Vormundes.

(Rescr. v. 25. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 165.)

Zu §. 24. §. 59. Da in den sämmtlichen königl. Staaten keine persönliche Unterthänigkeit mehr Statt findet, so können Personen, welche nach der frühern Verfassung ohne Einwilligung ihrer Gutsherrschaften ihren Gerichtsstand nicht verändern konnten, solchen nach Willkühr verändern, insofern sie nicht unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen.

(Edict. v. 9. Octbr. 1807. §. 9. 10. Verordn. v. 18. Jan. 1819. Ergänz. d. A. L. R. §. 1640. 1641. 1654.)

Zu §. 26. §. 60. Auch der in den königl. Staaten zugelassene Deserteur einer fremden Macht kann, wenn er sich in denselben niedergelassen hat, die Ehescheidungsklage gegen seine zurückgebliebene Ehefrau bei den Gerichten seines, in den königl. Staaten gewählten Wohnorts anstellen.

(Rescr. v. 28. Oct. 1799. Stengel Bd. 16. S. 292—294.)

Zu §. 28. §. 61. Gegen einen durchreisenden Fremden, welcher einen dießseitigen Unterthanen beleidigt, können die wegen des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens vorhandenen gesetzlichen Vorschriften analogisch angewendet, mithin kann von dem Beleidigten die Injurienklage in demjenigen hiesigen Foro angestellt werden, welchem Personen desselben Standes hier unterworfen sind.

Der Fremde ist sodann gehalten, eine der Sache und den Umständen nach zu bestimmende Caution de judicato solvendo zu leisten, und es sind bei dem Ver-

fahren hierüber die Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 201 bis 212. genau zu befolgen *).

(Rescr. v. 13. Octbr. 1804. N. A. Bd. 3. S. 400. 401.)

§. 62. Fremde Militairpersonen vom Officierstande genießen den eximirten Gerichtsstand. Zu §. 29.

(Cab. Ord. v. 14. April 1795. Auszg. S. 69. Nr. 22.)

§. 63. Prinzen vom königl. Hause haben, wenn sie gleich in Kriegsdiensten stehen, in Gesindesachen ihr privilegirtes Forum vor dem mit dem Kammergerichte verbundenen geheimen Justizrathe, nicht allein, wenn einer ihrer Domestiken selbst, oder ein Dritter sie belangt, sondern auch dann, wenn sie einen von ihren Domestiken belangen. Zu §. 41.

In Sachen, welche ein Immobile betreffen, müssen die Prinzen vom königl. Hause in foro rei sitae Recht nehmen, ausgenommen, wenn der Gegenstand nach den feststehenden Grundsätzen zu den von des Königs Majestät zu bestimmenden Hausausträgen geeignet ist.

(Rescr. v. 13. Jun. 1805. E. S. v. 1805. S. 2949, 2950. Cabin. Ord. v. 17. Jun. 1806. Mathis Bd. 9. S. 513. Edictſ. v. 1806. S. 671.)

§. 64. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien einen privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtssachen, deßgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht competent ist, in dessen Gerichtssprengel sie, in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Zu §. 42.

---

*) In den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Preußischen Landesgesetze ist die Frage aufgeworfen: ob wegen der von einem durchreisenden Einländer begangenen Injurie nur in dessen persönlichem Gerichtsstande, oder auch im Gerichtsstande der begangenen Injurie die Klage angestellt werden könne. Sie wird auf den Grund des §. 8. richtig dahin entschieden: daß die erwähnte Klage nur bei dem persönlichen Richter des Beleidigers angestellt werden könne, indem die Gesetze über den Gerichtsstand in Criminalsachen nicht auf Injurien angewendet werden könnten, welche im Wege des Civilprocesses oder höchstens der fiscalischen Untersuchung untersucht und bestraft werden.

(Materialien, Heft 6. S. 124—126.)

Sache eintretenden Verhältnissen, zu Folge der Landesgesetze, gehören.

(§. 14. der Instruct. v. 30. Mai 1820. Gesetzs. v. 1820. S. 84.)

§. 65. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in der Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehrern Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen, oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten, mehrfachen Personalgerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk die Standesherrschaft belegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

(§. 15. a. a. O.)

§. 66. Gewillkürte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur insofern competent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, die königl. Bestätigung erhalten haben.

(§. 16. a. a. O.)

§. 67. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien, so ist

a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist; und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu Bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§. 65.), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwaige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von des Königs Majestät vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder

künftig unter königlicher Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeits wegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von des Königs Majestät unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

b. In allen Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie bleibt die Auseinandersetzung, so lange deßhalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

c. In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familie dasjenige Oberlandesgericht competent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.

d. Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchen sie belegen sind.

(§. 19. a. a. O.)

§. 68. Unter dem Ausdrucke: „rechtsbeständige Observanz," ist eine in contradictorio bestätigte verstanden. Zu §. 46.
(Rescr. v. 22. Septbr. 1804. Mathis Bd. 1. S. 469.)

§. 69. In Ansehung der Militairgerichte ist Folgendes verordnet: Zu §. 48.

1) das Generalauditoriat behält seine bisherige Verfassung.
2) An die Stelle der eingehenden Regimentsgerichte treten Brigadegerichte, von denen jedes aus einem Oberauditeur und zwei Auditeuren besteht.
3) Diese Brigadegerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigadegeneral seinen Sitz hat, und ihnen

liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.

4) Die Brigade-Oberauditeure haben mit den Stadtgerichts-Directoren, die Brigadeauditeure mit den Stadt-Justizräthen gleichen Rang.

5) Bei jedem Regiment und Bataillon soll ein Officier ausgewählt werden, welchem die Untersuchung kleiner Vergehen, d. h. solcher, auf welche die Gesetze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung oder eine geringere Strafe bestimmen, übertragen wird. Diese Officiere halten nach beendigter Untersuchung die Standgerichte ab und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie, dem Befinden nach, bestätigt.

6) Wenn bei einzeln stehenden Compagnien und Escadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Behuf zu commandirender Officier, oder der Feldwebel, oder Wachtmeister der betreffenden Compagnie oder Escadron, oder auch, nach Maaßgabe der Umstände, eine bei dem Stadtgerichte des Orts zu requirirende Civil-Justizperson.

7) Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere, als sechswöchentliche Arreststrafe, nach sich ziehen, sowie über alle, von Officieren verübte Vergehen, nimmt, zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Officier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor.

Er sendet jedoch, so schleunig, als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Officier an den Brigadegeneral, damit dieser durch das Brigadegericht die Sache weiter bearbeiten lasse.

8) Sollten in den, vom Sitz des Brigadegerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorfallen, welche schleunige Maaßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord und dergleichen; so ist der commandirende Officier befugt, den Civilrichter des Orts zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments, oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet,

die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittelungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigadegerichts gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigadegerichts gebracht werden kann.

9) Die bei den Artilleriebrigaden vorfallenden Vergehen, in so fern darüber nicht von einem Stadtgericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigade-Gericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artilleriecompagnie sich im Standquartier befindet. Bei den in den Festungen stehenden Artillerieabtheilungen sind die Gouvernements- und Commandanturgerichte, die vorkommenden Untersuchungen über schwerere Vergehen zu führen, verflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschieht, wie bei den übrigen Truppenabtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.

10) Bei der Pioniergarnison, Brigadegarnison und Invalidencompagnie nehmen die an den Orten, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements- und Garnisonauditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr; und an den Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnisonauditeure sich befinden, und die auch von dem Sitze eines Brigadegerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäft unterziehen könnte, tritt das (ad 6) für einzeln stehende Compagnien und Escadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernementsstädten werden fernerhin Gouvernementsauditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadtgerichts-Directoren.

12) Der Gouvernementsauditeur ist verpflichtet, außer den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inactiven Militairpersonen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehenden Provinz, so wie über die in seinem Wohnorte und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionier-Artilleriegiment, Brigadegarnison und Invalidencompagnien zu übernehmen. Im Gouvernementsort besorgt

der Gouvernementsauditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, außerhalb aber unter Concurrenz der Civilgerichte oder commandirten Officiere.

13) In den Festungen, die keine Gouvernementsstädte sind, werden Garnisonauditeure beibehalten. Selbige bearbeiten alle, bei der Commandantur und bei denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigene Gerichte haben, vorfallende Rechtsangelegenheiten, in so weit sie nach der Cabinetsordre vom 19. Jul. 1809. (Anh. zur Allg. G. O. §. 12. bis 20.) vor das Militair-Forum gehören. Sie haben mit den Stadtjustizräthen gleichen Rang.

(Regul. v. 21. Jan. 1812. — Hoffmann's Repert. Bd. 3. S. 386—388.)

Zu §. 48. Anh. §. 15. §. 70. Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juli 1809, wegen Aufhebung der Militair-Jurisdiction,

wonach der Militair-Gerichtsstand in Angelegenheiten der Criminal-Jurisdiction und in Injuriensachen, rücksichtlich aller in Dienst befindlichen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, deßgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Officiere, Unteroffciere und Soldaten sind, beibehalten werden soll,

Zweifel entstanden sind: so ist nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kriegs-Ministerio und dem General-Auditoriate, den Ober-Landsgerichten eröffnet, daß, außer den Officieren, Unterofficieren und Soldaten, folgende Militairpersonen den Militair-Gerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen beibehalten haben.

1) Die Militair-Aerzte, namentlich die General-Stabs-Aerzte,
die Beamten des Medicinal-Stabes der Armee,
die General-Divisions-Aerzte,
die Gouvernements- und Garnison-Stabsärzte.
die Regiments- und Bataillons-Aerzte,
die Escadrons- und Compagnie-Chirurgen,
die Beamten und Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
die Militair-Eleven der Thierarzneischule;

2) die noch vorhandenen Regiments-Quartiermeister;

3) die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Actuarien;

4) die Militair-Prediger und die Militair-Küster;
5) die Mitglieder und Beamten der Militair-Intendanturen, die Militair-Oekonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungs-Depots, der Proviant- und Fourage-Aemter, so wie die Garnison-Verwaltungs- und Lazaretofficianten in den Festungen. In den offenen Städten aber haben alle diese oben genannte Beamte den Militairgerichtsstand nicht;
6) die zu den Militair-Anstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als:
die Fortifications-Bauschreiber,
die Materialienschreiber, und
die Ober- und Unteraufseher bei den Staats-, Stuben- und Baugefangenen,
die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu commandirte wirkliche Militairpersonen sind;
7) die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmiede, Musikmeister und Hautboisten,
8) die für das Militair arbeitenden Handwerker, als: Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Sattler, Riemer ꝛc. in sofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnison-Wechsel folgen müssen. Es sind also hiervon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind, und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Criminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem Zeitpuncte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

(Rescr. v. 28. Januar 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 271. 272.)

§. 71. In Festungen, in welchen keine Civilgerichtsbarkeit existirt, wie dieses in der Festung Graudenz der Zu §. 48. Anh. §. 12. bis 14.

Fall ist, ist dem Gouvernements-Auditeur die Civilgerichtsbarkeit über Militairpersonen und die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über die in der Festung wohnenden Civilpersonen und deren Grundstücke vigore delegationis übertragen.

(Rescr. v. 21. Aug. 1809. Mathis Bd. 8. S. 324.)

§. 72. In Betreff der Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg ist bestimmt, daß es in Hinsicht des Civilgerichtsstandes der zur Garnison gehörigen Preußischen Militairpersonen und Beamten eben so gehalten werden solle, als schon in den isolirt liegenden Festungen Graudenz und Spandau geschieht. Dem zufolge üben die Commandanturgerichte, sowohl zu Mainz als zu Luxemburg, die Civiljurisdiction über die sämmtlichen diesseitigen Militairpersonen und Beamten dieser Bundesfestungen aus, jedoch unter Aufsicht der, gedachten Bundesfestungen, zunächst gelegenen Oberlandesgerichte, für jetzt aber, und bis solche eingerichseyn werden, unter Aufsicht des königl. Ober-Landesgerichts zu Cleve, an welche Behörde auch die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Commandanturgerichte gehen, die mithin, was die Angelegenheiten der Civiljurisdiction betrifft, lediglich als Civilgerichte zu betrachten sind, und in dieser Hinsicht auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

(Rescr. d. Justiz- und Kriegsminist. v. 26. Jun. 1816. Churmärk. A. B. v. 1817. S. 181. 182.)

§. 73. In Betreff die den Commandanturgerichten in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg über die daselbst befindlichen Militairpersonen und Beamten übertragene Ausübung der Civiljurisdiction, ist verordnet:

1. Was die auf die Militairpersonen in den gedachten Festungen anzuwendenden Gesetze betrifft; so leidet es kein Bedenken, daß, da das in jenen Festungen stehende Preußische Militair dem dortigen Civilgouvernement nicht unterworfen ist, und in dieser Rücksicht als ein im Auslande stehendes Militair angesehen werden muß, nicht die dort geltenden, sondern die Preußischen Gesetze anzuwenden sind, wobei es denn die Sache der Einwohner der genannten Städte ist, sich, wenn sie sich mit Preuß. Militairpersonen in Verträge oder andere Geschäfte einlassen wollen, mit den darüber sprechenden Vorschriften der Preuß. Gesetze bekannt zu machen.

2. Ist den Commandanturgerichten auch die Regulirung etwaniger Vormundschaften, soweit von der ersten zur Sicherheit des Vermögens und zum Besten des Kuranden zu erlassenden Verfügungen die Rede ist, überlassen. Die fernere Einleitung und Fortsetzung gehört vor die königl. Ober-Landesgerichtscommission, in sofern sie sich nicht veranlaßt findet, in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen den Commandanturgerichten die Bearbeitung der Vormundschaft zu delegiren.

3. Ist allerdings die Aufsicht über die Commandanturgerichte von dem Ober-Landesgericht in eben der Art zu führen, wie solches in Absicht der demselben subordinirten Untergerichte gesetzlich ist.

(Rescr. v. 25. Sept. 1816. Churmärk. A. B. v. 1817. S. 182. 183.)

§. 74. Ueber sämmtliche, bei der Festung und den einzelnen Forts angestellte Civil- und Militairpersonen, imgleichen über die, bei dem Gouvernement angestellten Officianten, mithin über sämmtliche Festungs-Gouvernements-, Proviant- und Magazinofficianten, stehet den Gouvernementsgerichten nach, wie vor, die Criminalgerichtsbarkeit, so wie über die Staats- und Baugefangenen vom Militairstande, imgleichen die policeiliche Gerichtsbarkeit über sämmtliche Staats- und Baugefangene vom Civil- und Militairstande zu. Jedoch findet die Criminalgerichtsbarkeit des Gouvernementsgerichts über Festungsarrestanten vom Militairstande nur so lange Statt, als sie ihrer Militairdienste nicht entlassen sind. Sobald aber die Entlassung durch Cassation oder gänzliche Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgt ist, sind selbige auch in Criminalsachen der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte unterworfen.

(Rescr. v. 1. Nov. 1809. §. 1. Hoffmann's Repert. Th. 2. S. 103. Das Rescript ist an das Oberlandesgericht zu Stettin erlassen und allen Civil- und Militairbehörden zugefertigt.)

§. 75. Dem Gouvernement selbst verbleibt die Dienstdisciplin über sämmtliche Festungs- und Gouvernementsofficianten eben so, als über die unter seinem Befehle stehenden Militairpersonen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 76. Dagegen stehen die Frauen, die Familien und das Gesinde der Gouvernements- und Festungsoffician-

ten auch in Criminal- und Injuriensachen unter den Civilgerichten.

(§. 3. a. a. O.)

§. 77. Ein Gleiches findet in Ansehung der Staats- und Baugefangenen vom Civilstande Statt.

(§. 4. a. a. O.)

§. 78. Die Gouvernements- und Festungsofficianten, imgleichen deren Frauen, Familie und unter väterlicher Gewalt sich befindenden Kinder, insofern sie der Civilgerichtsbarkeit unterworfen sind, stehen, vom Gouverneur bis zum Controleur und mit Einschluß desselben, unter der Jurisdiction des Oberlandesgerichts; vom Wallmeister an aber unter der Jurisdiction des Stadtgerichts.

(§. 5. a. a. O.)

§. 79. Die dingliche Gerichtsbarkeit und die Führung des Hypothekenbuchs sowohl über die eigenthümlichen Gouvernements-Magazingebäude, Casernen, Casematten uud Baracken, als auch über die auf Gouvernements-Fundo belegenen Privatgebäude und Grundstücke, mit Vorbehalt des, dem Gouvernement zustehenden Obereigenthums und des sogenannten dominii eminentis, gehet an die Stadtgerichte jedes Orts über. Jedoch bleibt dem Gouvernement nach, wie vor, die alleinige Befugniß vorbehalten, über die Bebauung der für die Fortification bedeutenden Plätze und Gegenden ohne Concurrenz der Civilgerichte zu entscheiden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 80. Die Bevormundung der Unmündigen und aller übrigen, unter Vormundschaft stehenden Personen, auch selbst in dem Falle, wenn der Vater noch am Leben ist, stehet den Civilgerichten zu.

(§. 9. a. a. O.)

Zu §. 48. §. 81. Ein entlassener Officier behält seinen Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte; denselben behalten auch seine Wittwe und Kinder nach seinem Tode. Den standesherrlichen Gerichten steht mithin keine Gerichtsbarkeit über selbige zu.

In Ansehung cassirter Militairpersonen findet die Vorschrift des §. 85. dieses Titels Anwendung.

(Rescr. v. 25. October 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 240. 241.)

§. 82. Die gegen Militairpersonen bei dem Gerichte ihres Garnisonstandes anhängig gemachten Processe bleiben bei demselben, wenn auch nachher der Garnisonstand der in Anspruch genommenen Militairpersonen sich ändert. Zu §. 48. Anh. §. 12. bis 20.

(Rescr. v. 21. Jun. 1819. v. Kamptz Bd. 24. S. 18, 19.)

§. 83. Auf Geldstrafen dürfen die Civilgerichte gegen Unterofficiere und Soldaten nicht erkennen, sondern müssen solche in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandeln. Zu §. 48. Anh. §. 18.

(Verordn. v. 21. Febr. 1811. Nr. 5. Ges. S. v. 1811. S. 154.)

§. 84. Hat der Soldat ein Dienstvergehen, als Desertion ꝛc., oder einen Diebstahl, oder ein sonstiges Verbrechen begangen, worauf die Gesetze körperliche Züchtigung, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder eine Gefängnißstrafe von mehr, als 14 Tagen, oder endlich eine, über 10 Rthlr. betragende Geldstrafe bestimmen, so verbleibt die Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten den competenten Militairgerichten, und die Civilgerichte haben in diesen Fällen nach Vorschrift des §. 216. der Criminalordnung zu verfahren.

(Nr. 6. a. a. O.)

§. 85. Die Führung der Untersuchung und die Abfassung des ersten Erkenntnisses gegen Militairprediger steht dem General-Auditoriate zu *).

(Cabin. Ord. v. 21. Nov. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 373.)

§. 86. Wenn Gutsunterthanen eines Officiers über Mißhandlungen klagen, so muß die Klage von dem Civilgerichte dem Militairgerichte zur Untersuchung und Entscheidung zugesandt werden.

(Rescr. v. 29. Aug. 1804. N. A. Bd. 3. S. 366.)

§. 87. Da seit der Circularverfügung vom 6. Mai 1817, wodurch in Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816 das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und

*) Wegen der Gerichtsbarkeit über General-Divisionsärzte s. §. 102.; über Lehrer vom Cadettencorps. s. §. 124.

erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar 1823 jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so hat sich der Herr Justiz-Minister veranlaßt gefunden, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen ohne Ausnahme, in Criminal- und Injurien-Sachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Officieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehrofficiere haben:

1) den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses, benachrichtiget.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Ist auf Festungs-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Officier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderung und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von den competenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Acten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushe-

bung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Trainsoldaten tritt

1) die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militair-Gerichten untersucht und bestraft:
   a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen.
   b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammen gezogen sein oder nicht. Dahin gehören:
      Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienste zu entziehen.
      Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;
   ferner:
      Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.
      Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militairdienstvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen; so gehört die Untersuchung, sowohl die der Militair- als auch der Civilvergehen, vor die Militairgerichte.

4) Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Febr. 1823 bestimmten Beschränkungen statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus= oder Festungsarbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die Allerhöchste königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) Bei der Bestrafung, sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung v. 22. Febr. 1823, statt der Peitschenhiebe, auf Stockhiebe und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus= und Festungsarbeit, auf Einstellung bei einer Strafsection zu erkennen ist.

6) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seine Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

7) Für den Transport des Verurtheilten zur militärischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

8) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inculpaten, während des Untersuchungs=Arrests, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, sowie alle sonstige baare Auslagen fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9) Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die ver=

eidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten, Rekruten des stehenden Heeres, und die Trainsoldaten, sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die, §§. 604. 623 ff. der Criminal-Ordnung, gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit, treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

10) Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militairverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr u. s. w. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Acten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militairbehörde, gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823, nicht zu unterlassen.

(Circul. Verordn. v. 2. August 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 159 — 166.)

§. 88. Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen, und kein förmliches Collegium bilden, sollen, sobald auf härtere als vierwöchentliche Gefängniß- oder 50 Rthlr. Geldstrafe oder eine leichte körperliche Züchtigung zu erkennen ist, die geschlossenen Acten allemal an das Oberlandesgericht der Provinz zum Spruch einsenden.

(Verordn. v. 22. Febr. 1823. §. 5. Ges. S. 1823. S. 29.)

§. 89. Von dem Tenor eines jeden Straf-Erkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten rc. wenn es nicht blos eine Geldstrafe betrifft, soll gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils, oder bei vorläufiger Ablieferung des Sträflings zur Festung, imgleichen von der erfolgten Bestätigung, dem Brigadecommandeur der Provinzial-Landwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden.

Betrifft das Erkenntniß einen Beurlaubten der Garde-Landwehr oder Kriegsreserve des Gardekorps, so überreicht der Brigadecommandeur der Provinzial-Landwehr selbiges, begleitet mit einem vollständigen Nationale des Verurtheilten, dem Generalcommando der Garden, welches demnächst die Löschung des Verurtheilten in den dazu geeigneten Fällen, in den Listen der Garden besorget und dem Generalcommando des betreffenden Armeecorps hiervon Nachricht giebt. Das Generalcommando der Garden hat Se. Majestät dem Könige demnächst auch halbjährlich als Beilage zum sechsmonatlichen Berichte bei der Rubrik „Disciplin" ein Verzeichniß solcher gestrichener Mannschaften vorzulegen.

(a. a. O. §. 9.)

§. 90. Man sehe den §. 70.

§. 91. Zu denjenigen Militairpersonen, welche nach der Circular-Verfügung vom 28. Januar 1825, den Militairgerichtsstand in Criminal- und Injurien-Sachen beibehalten haben, gehören auch

die Zeugschreiber, Zeugdiener und Zeughaus-Büchsenmacher, sowohl in Festungen, als in offenen Städten.

(Rescr. v. 14. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 136.)

§. 92. Die Ersatzmannschaften, welche nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleiben, sind während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen gleich den, in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten des stehenden Heeres, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen.

(Cabin. Ord. v. 18. April 1821. v. Kamptz B. 17. S. 111.)

§. 93. Die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbst nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften treten gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Civilgerichtsbarkeit.

(Cabinetsordre v. 5. Mai 1826. Ges. S. v. 1826. S. 49.)

§. 94. Die fünfjährigen Kriegsreservisten, das heißt: diejenigen, welche zur Ergänzung der Kriegsreserve der Infanterie als Recruten zwar ausgehoben, aber nicht eher, als bis zur wirklichen Einziehung vereidet und bei den Landwehrstäben ausgebildet werden, verbleiben, als unbeeidigt, in Beziehung auf die Criminalgerichtsbarkeit, der sie unterworfen sind, in ihren bisherigen Verhältnissen, den Fall der Desertion ausgenommen, in welchem nach Th. 2. Tit. 20. §. 468. des Allgem. Landrechts und Th. 1. Tit. 36. §. 46. der Allgem. Gerichtsordnung, auch bei ihnen, wie bei den übrigen Soldaten, das Forum der Militairgerichte eintritt.

Damit jedoch von dem Vergehen eines solchen Recruten derjenige Truppentheil, welchem er namentlich überwiesen worden, Kenntniß erhalte, haben die Gerichte von einem jeden, wider einen Recruten dieser Art ergangenen und rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisse das betreffende Landwehr-Brigadecommando zu benachrichtigen.

(Rescr. v. 12. Jul. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 41, 42.)

§. 95. Zur Vermeidung eines Misverständnisses wird jedoch bemerkt, daß zu diesen, der Criminalgerichtsbarkeit der Civilgerichte im ganzen Umfange unterworfenen Individuen, diejenigen, welche Behufs ihrer Ausbildung zur Landwehr eingezogen werden und nach erfolgter Ausbildung die Benennung „fünfjährige Kriegsreservisten" erhalten, nicht gehören, solche vielmehr, als bei ihrer Einziehung schon vereidigte Soldaten, wenn sie nachher in ihre Heimath wieder entlassen werden, wie die übrigen zur Kriegsreserve gehörigen Mannschaften in Criminalsachen behandelt werden müssen.

(Rescr v. 11. Nov. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 295.)

§. 96. Die vormals in Paderbornschen, Münsterschen und Mainzschen (mithin analogisch in fremden) Diensten gestandenen, auf Pension gesetzten Officiere stehen auch in Injurien- und Criminalsachen unter der Civilgerichtsbarkeit.

(Cabin. Ord. v. 15. März 1803. N. C. Bd. 3. S. 359.)

§. 97. Officiere, welche eine Civilbedienung erhal-

ten haben, dabei aber zugleich eine Militairpension beziehen, stehen in Injurien- und Criminal-Sachen nicht unter den Civilgerichten.

(Rescr. v. 31. August 1805. N. A. Bd. 4. S. 244, 245.)

§. 98. Die Gensd'armerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensd'armen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gens'darmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath, oder die Policeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Acten dem vorgesetzten Gensdarmerie-Commandeur zum weitern Verfahren zu übersenden. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gens'darmerie Anwendung.

(Verordn. v. 30. Dec. 1820. §. 11. Gesetzs. v. 1821. S. 4.)

§. 99. Da bei der jetzigen Militair-Justizverfassung das nächste Militairgericht von dem Wohnorte der Gensd'armen oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militairgericht mit Schwierigkeiten verbunden ist; so haben die Civilgerichte an den Orten, an welchen kein Militairgericht vorhanden ist, sich der Untersuchung wider Gensd'armen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu unterziehen.

(Rescr. v. 22. Febr. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 137, 138. Bd. 7. S. 873. v. Kamptz Bd. 19. S. 200.)

§. 100. Bei den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Untersuchungen ist zwar die Zuziehung eines dazu von der requirirenden Militairbehörde commandirten Officiers in der Regel erforderlich. Wenn indessen nach den Aeußerungen derselben eine solche Zuziehung nicht ohne Schwierigkeiten erfolgen kann, so genügt es, wenn die Untersuchung nur von einem nach Vorschrift der Criminalordnung besetzten Gerichte geführt wird. Aus dem Mangel der regelmäßig zuzuziehenden Militaircommissarien kann daher von Seiten der Gerichte

niemals ein Grund hergenommen werden, die Untersuchung abzulehnen.

(Rescr. v. 14. Juni 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 215.)

§. 101. Es sollen bei dem fünften Departement des Krieges-Ministerii und nicht bei den Intendanturen der resp. General-Commando's, die in Untersuchungs-Sachen wider Wachtmeister des Gensd'armerie-Corps und Gensd'armen entstehenden baaren Auslagen liquidirt werden. Dem zu Folge sind die Gerichte angewiesen, die Liquidationen über die, in solchen Untersuchungs-Sachen entstehenden baaren Auslagen den Chefs der betreffenden Gensd'armerie-Abtheilungen zur weitern Beförderung an das fünfte Departement des königl. Kriegs-Ministerii einzureichen.

(Rescr. des Fünften Depart. des Kriegs-Ministerii v. 10. Nov. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 867—868.)

§. 102. Ueber einen General-Divisionsarzt wird in Criminal- und Injuriensachen durch ein Kriegsgericht erkannt *).

(Cabin. Ord. v. 7. Jan. 1822. Ebend. Bd. 19. S. 199.)

§. 103. Die Mitglieder des Generalauditoriats stehen auch in Injurien- und Criminalsachen unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts. Zu §. 53.

(Rescr. v. 6. Dec. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 237.)

§. 104. Man sehe den §. 70. wo von den Personen die den Militairgerichtsstand in Criminal- und Injuriensachen beibehalten haben, gehandelt wurde.

§. 105.[a] Die Mitglieder der königl. Akademie der bildenden Künste zu Berlin stehen unter dem Cammergerichte.

(Reglem. für die Akademie der bildenden Künste v. 26. Febr. 1790. §. 49. Ed. S. v. 1790. S. 2877, 2878.)

§. 105[b]. Bloße Diätarien, welche ohne weiteres Verfahren zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, sind, selbst wenn sie zu ihren Geschäften verpflichtet worden, den wirklich angestellten und mit Bestallungen oder Anstellungsverfügungen versehenen Beamten nicht Zu §. 43.

---

*) Wegen der Gerichtsbarkeit über die Lehrer der Cadettencorps s. §. 124.; über Militairprediger §. 85.

gleich zu achten. Nur Letztere haben auf den eximirten Gerichtsstand Anspruch, nicht Erstere.

(Rescr. v. 27. Januar 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 231. 282.)

§. 106. Es leidet keinen Zweifel, daß die Auscultatoren und Referendarien bei den Untergerichten unter eben dem Foro stehen, welchem die anderen Mitglieder und Subalternen des Gerichts unterworfen sind. Da nun dies, wie aus dem §. 143. dieses Titels erhellt, in der Regel das Untergericht selbst ist; so müssen auch solche Auscultatoren und Referendarien, die nicht etwa wegen ihrer Geburt oder aus einem andern speciellen Fundamente eximirt sind, bei eben diesem Untergerichte in allen persönlichen Sachen Recht nehmen *).

(Rescr. v. 24. Jul. 1797. Ed. S. v. 1797. S. 1319. Stengel Bd. 5. S. 802.)

§. 107. Injurienklagen der zu dem königl. Hofstaat gehörigen Officianten gegen ihre Vorgesetzten, gegen ihre Untergebenen, oder gegen ihres Gleichen, gehören, als Dienstpoliceisache, vor den Hofmarschall oder vor den Oberstallmeister.

(Cabin. Ord. v. 18. Mai 1804. N. A. Bd. 3. S. 407.)

§. 108. Die Canzelisten der Oberberg- und Bergämter, die Canzlei-, Calculatur- und Cassenassistenten derselben, die Oberbergamts-, Bergamts- und Salzamtsboten, die Markscheidergehülfen, die Gradirmeister, die Siedemeister, die Kohlenmesser, die Salz-Bottichereiaufseher, die Magazinaufseher und Salzausgeber sind in ihren Privatverhältnissen per modum delegationis den Untergerichten unterworfen.

(Rescr. v. 21. März 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 15. 16.)

§. 109. Sämmtliche Gränz- und Steueraufseher, die Nebenzöllner und Ortssteuererheber, die zeitweise zur

---

*) Da sämmtl. städtische Gerichte, mit Ausnahme der in den schlesischen Standesherrschaften belegenen Stadtgerichte, königl. Gerichte sind; da ferner ein auf dem Lande lebender Justitiarius den eximirten Gerichtsstand hat, so möchte dieses Rescript nur noch auf die bei standesherrlichen Gerichten angestellten Referendarien Anwendung finden.

Gefälleerhebung gegen Procentgelder bestellt werden, wie auch die Diener, Plombeurs und Gewichtsetzer bei den Zoll- und Steuerämtern sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte unterworfen *).

Dagegen haben

1) die Oberzoll- oder Obersteuerinspectoren,
2) die Hauptzoll- oder Hauptsteueramtsrendanten,
3) die Hauptzoll- oder Hauptsteueramtscontroleure,
4) die Oberzoll- oder Obersteuercontroleure (Inspectoren),
5) die bei den Hauptzoll- oder Hauptsteuerämtern bestellten Assistenten, Revisoren, Cassirer, Packhofsverwalter und Buchhalter,
6) Die Zoll- und Steuereinnehmer, Controleure oder Assistenten der Neben- oder Unterämter

den eximirten Gerichtsstand.

(Rescr. v. 8. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 15. S. 16, 17.)

§. 110. Prinzliche Beamte und Oberamtmänner haben keinen eximirten Gerichtsstand. Zu §. 54.

(Rescr. v. 21. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 252.)

§. 111. Die königl. Hofdienerschaft, mit Einschluß der Castelläne, Stallmeister, Hofgärtner, stehet nicht unter den Untergerichten, vielmehr ist es in Ansehung selbiger bei der alten Verfassung geblieben (§. 107.) Zu §. 58.

(Rescr. v, 10. Aug. 1810. Bd. 9. S. 331.)

§. 112. Die Gerichtsbarkeit über die Hausofficianten, Bedienten und das Gesinde der Eximirten auf der Insel Usedom ist in Absicht des platten Landes den Domainen-Justizämtern und den Gerichtshaltern, in Absicht der beiden Städte Usedom und Swinemünde aber den dortigen Magistraten delegirt.

(Rescr. v. 27. Aug. 1798. Ed. S. v. 1798. S. 1699, 1700.)

---

*) Die Verordnung des Rescripts vom 29. Jun. 1795. (E. S. v. 1795. S. 2557.) daß die Injuriensachen der niedern Accisebedienten von der Delegation der Gerichtsbarkeit ausgenommen wären und bei dem Obergericht angebracht werden müßten und daß dieses die Instruction und daß Erkenntniß dem competenten Untergerichte delegiren könnte, ist hierdurch um so mehr aufgehoben, da die Anordnung in jenem Rescripte nur deshalb geschah, damit die Untergerichte sich keine Eingriffe in die jurisdictio specialis causae der damaligen Accisedirectionen erlauben möchten.

§. 113. Eben so ist die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnte Gerichtsbarkeit im Breslauer Oberlandes-Gerichtsbezirke den Untergerichten übertragen.

(Rescr. v. 24. Aug. 1810. Merkel ad §. 101. huj. tit.)

§. 114. Dem Oberlandesgerichte zu Naumburg ist es gestattet, die Gerichtsbarkeit über die königl. Bedienten niedern Ranges und die Subalternen aller öffentlichen Behörden vom Canzelisten abwärts und die Gerichtsbarkeit über das Gesinde und die Hausofficianten der Eximirten den Ortsgerichten zu übertragen.

(Rescr. v. 11. Febr. 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 11, 12.)

Zu §. 58. §. 115. Auch dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg ist die in dem §. 114. erwähnte Delegation der Gerichtsbarkeit über die königlichen Bedienten niedern Ranges und die Subalternen aller öffentlichen Behörden, vom Canzelisten abwärts, wie auch die Gerichtsbarkeit über das Gesinde und die Hausofficianten der Eximirten, den Ortsgerichten zu übertragen, gestattet.

(Rescr. v. 12. Febr. 1815. Gouvernementsblatt von 1815. S. 803.)

§. 116. Durch die in dem §. 114. und 115. erwähnte Delegation ist auch die Gerichtsbarkeit über die Canzelisten bei allen öffentlichen Behörden den Untergerichten übertragen.

(Rescr. v. 18. October 1823. Magdeb. Amtsbl. von 1823. S. 348.)

§. 117. Zu den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Officianten gehören:

alle Dorf- und Chaussee-Einnehmer, Chausseewärter, Schleusenzieher und die mit ihnen in gleicher Cathegorie stehen, desgleichen bei der Floßparthie und bei der Lazareth-Verwaltung alle diejenigen Officianten, welche unter den Floßverwaltern und Lazareth-Verpflegungs-Inspectoren stehen und nicht als rechnungsführende Beamte angestellt sind.

(Rescr. laut Publ. v. 24. Mai 1822. Merseb. A. B. v. 1822. S. 239.)

Zu §. 63. §. 118. Der Kammerdiener eines Gesandten kann gegen seine Ehefrau, als eine hiesige Unterthanin, die Ehe-

scheidungsklage anstellen. Allein sie ist nicht berechtigt, die gegen denselben erkannte Ehescheidungsstrafe bei den hiesigen Gerichten einzuklagen.

(Rescr. v. 15. Aug. und 6. Novbr. 1801. Stengel Bd. 15. S. 219, 301.)

§. 119. Consuls auswärtiger Mächte stehen in allen Civilsachen, Dienstangelegenheiten allein ausgenommen, unter der diesseitigen Gerichtsbarkeit. Es haben selbige, so lange sie nicht Handel, noch andere bürgerliche Nahrung treiben, und nur als Miether und nicht als Grundeigenthümer an einem Orte wohnen, den Gerichtsstand der Eximirten. Zu §. 65. u. 66.

Vor Verhängung des Personalarrests gegen einen solchen Consul muß bei dem Justizministerium zum Zweck der mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu ertheilenden Bescheidung angefragt werden.

(Rescr. v. 18. März 1815. v. Kamptz Bd. 6. H. 2. S. 13.)

§. 120. In Ansehung der Ehefrauen und Kinder hiesiger, in Dienste auswärtiger Gesandten tretenden Unterthanen, die weder in Diensten des Gesandten, noch im Hotel mit ihnen wohnhaft sind, kann dem Gesandten unmöglich eine Gerichtsbarkeit zugestanden werden; sie bleiben Unterthanen und folgen dem Gerichtsstande der Ehemänner und Väter nicht, welcher bloß in dem persönlichen und Civildienste gegründet ist; auch hat sie nie ein Gesandter verlangt, noch ein Hof in Europa zugestanden. Wenn demnach die Frau eines gesandschaftlichen Bedienten stirbt und Kinder hinterläßt, so gebürt dem Magistrate und Stadtgericht die Auseinandersetzung und Bevormundung, worauf die Gesandten weder Anspruch machen, noch machen können. Zu §. 67.

Ein sehr scheinbarer Einwurf ist der, daß, da nach dem allgemeinen Rechtssatz eine Ehefrau jederzeit dem auch befreieten Gerichtsstande des Ehemannes folge, solches auch in Absicht der Ehefrau gesandschaftlicher Bedienten Statt finden müsse. Er ist indessen wohl nicht zu bezweifeln, daß dieser Rechtssatz nur auf die Gerichtsbarkeiten und Fora desselben Staats angewendet werden kann. Hier aber ist von einer ganz besondern Gerichtsbarkeit die Rede, welche den Repräsentanten eines fremden Souverains bloß in Beziehung auf seine un-

abhängige Sendung und Amtsverrichtung verstattet wird. Es folgt mithin schon aus der Ursache und Natur des ihnen zugestandenen Vorrechts, daß ein Gesandter außer dieser Beziehung keinen Unterthan des Staats, in welchem er residirt, von seiner Unterwerfung und von seinem angeborenen Gerichtsstande befreien, folglich die Ehefrauen seiner Bedienten seiner Gerichtsbarkeit nicht unterwerfen kann.

Man siehet einen hiesigen, in den Diensten eines auswärtigen Gesandten stehenden Unterthan als ausgewandert in das Land des Gesandten, die Frau aber, die nicht in eben dieselben Dienste tritt, als zurückbleibend in ihrem Vaterlande an; sie kann also in diesem Falle dem Foro des Mannes so wenig folgen, als man die in ihrem Vaterlande zurückbleibende Frau und Kinder eines ausländischen Rekruten dessen nunmehriger Gerichtsbarkeit unterwerfen kann.

(Rescr. v. 14. Dec. 1791. Eb. S. v. 1791. S. 275, 276.)

Zu §. 69. §. 121. Die Frage: inwiefern eingeborne Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniß des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt worden, in ihren Privathandlungen den hiesigen Gesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen, unter welchen sie die Erlaubniß erhalten haben, ab. Es ist daher Sache eines Jeden, der mit solchen Personen Geschäfte vornehmen will, sich zuvörderst über diese Bedingungen gehörigen Orts belehren zu lassen.

(Declaration v. 28. Septbr. 1798. N. 1. Eb. S. v. 1798. 1757, 1758.)

Zu §. 71. §. 122. Die Preußischen Gesandten und Consuls haben bei der Pforte und in der Levante in den Streitigkeiten der einzelnen Unterthanen, wie auch der Protegés ihres Staats unter sich, und auch, nach den Privilegien und Capitulationen der verschiedenen Nationen, mit fremden Klägern, die nicht zu ihrer Nation gehören, die Gerichtsbarkeit, und üben solche durch ihre sogenannten Canzler, d. i. ihre Justitiarien und Actuarien, aus. Die Erledigung der Appellationen in Sachen dieser Art pflegt dem Oberappellationssenate des Cammergerichts und dem geheimen Obertribunale übertragen zu werden.

(Stengel Bd. 13. S. 292. 293.)

§. 123. Es ist durch einen Druckfehler in dem neben- Zu §. 72.
stehenden §. 72. auf die Paragraphen 38. und 39. statt der Paragraphen 42. und 43. der Einleitung Bezug genommen.

(Declar. v. 24. Septbr. 1798. Nr. 10. Ed. S. v. 1798. S. 1761.)

§. 124. Die Lehrer und die übrigen bei den Cadet- Zu §. 73.
tencorps angestellten Officianten stehen, insofern sie studirt, oder von des Königs Majestät vollzogene Bestallungen haben, unter den Landesjustizcollegien, die unstudirten und niedern Lehrer (Maitres) unter den Untergerichten *).

(Rescr. v. 3. Dec. 1798. Stengel Bd. 11. S. 268, 269.)

§. 125. In Betreff des Verhältnisses der nicht pro- Zu §. 74.
movirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten ist verordnet, daß zwischen denselben nur der Unterschied Statt findet, daß die erstern unter den Gerichten ihres Wohnorts stehen, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind, nicht anstatt eines Physici gerichtliche Sectionen verrichten dürfen, und bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen für Wundärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können.

(Rescr. v. 4. März 1820. Erfurt. A. B. v. 1820. S. 110. 111.)

Kreischirurgen werden mit einem Patente versehen und beziehen Gehalt. Sie erfreuen sich also des eximirten Gerichtsstandes als Beamte.

(Rescr. des Minister. der Med. An. v. 4. März 1820. von Kamptz Ann. Bd. 4. S. 106. — Rescr. v. 9. März 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 33, 34. — Rescr. v. 18. Juni 1821. von Kamptz Bd. 17. S. 270.)

Die Assessoren der Pharmacie und Chirurgie bei den vormaligen collegiis medicis et sanitatis haben den eximirten Gerichtsstand.

(Rescr. v. 14. April 1806. Ed. S. v. 1806. Nr. 44. S. 131, 132.)

Eben so stehet solcher den promovirten Aerzten zu.

(Rescr. v. 26. April 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 3, 4.)

---

*) Wegen der Gerichtsbarkeit über Militairprediger s. §. 85. und über General-Divisionsärzte §. 102.

Zu §. 43. bis 77. §. 126. Ein Untergericht kann gegen einen eximirten Sachverständigen (oder Zeugen) so wenig eine Strafverfügung erlassen, als Execution gegen denselben verfügen.

(Rescr. v. 26. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 47, 48.)

Zu §. 76. §. 127. Die Rectoren, Professoren, Privat-Docenten, Syndici und Secretairs der Universitäten haben den Gerichtsstand königl. Staatsbeamten.

(§. 2. des Reglem. v. 28. December. 1810. Gesetzs. v. 1810. S. 142.)

§. 128. Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bedienten der Studirenden, stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

(§. 3. a. a. O.)

§. 129. Nur die Studirenden selbst genießen ohne Unterschied ihrer Herkunft des akademischen Gerichtsstandes.

(§. 4. a. a. O.)

§. 130. Aeltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegbefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seyen in sonstiger Rücksicht denselben unterworfen oder nicht.

(§. 6. a. a. O.)

§. 131. Sie müssen mithin ihre Einwendungen gegen consentirte Schulden ihrer Söhne oder Pflegbefohlnen, da solche nach Ablauf der Verfallzeit sogleich executivisch beigetrieben werden könnrn, bei dem akademischen Gerichte ausführen, zuvor aber das Schuldquantum bei ihrem persönlichen Richter deponiren.

(Verordn. v. 8. Januar 1802. §, 25. 27.)

§. 132. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin und Policeigewalt in allen rein-akademischen nachstehend ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

(§. 7. a. a. O.)

§. 133. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exclusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu vier Wochen bestrafen.

(§. 8. a. a. O.)

§. 134. Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit und werden disciplinarisch behandelt:

a) Injuriensachen der Studenten unter sich;
b) Duelle mit Studenten, in so fern dabei weder Tödtung, noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist;
c) alle geringere Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androhet.

(§. 9. a. a. O.)

§. 135. Wenn Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird, so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg vor den im §. 4. (§. 129. d. E.) genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitätsobrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

(§. 10. a. a. O.)

§. 136. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruch innerhalb acht Tagen nach dessen Publication, bei Verlust seines fernern Klagerechts, dem Rector schriftlich anzeigen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 137. Wenn von einem Studenten wegen Injurien geklagt und von dessen Gegner ebenfalls wegen Injurien die Wiederklage angestellt wird; so muß das Civilgericht die vollständig instruirten Acten vor Abfassung des Urtels dem Universitätsgerichte communiciren und demselben überlassen, in Beziehung auf die Reconvention nach dem §. 10. des Reglements, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, vom 28. Dec. 1810 (§. 135. d. E.) zu verfahren, die Sache ebenfalls noch weiter zu untersuchen, sodann ein Resolut abzufassen und solches nach §. 11. des angezogenen Reglements (§. 136. d. E.) den Par-

teien zu eröffnen. Beruhigt sich bei diesem Resolut der Wiederkläger, so werden dem Civilgerichte die Acten blos zu dem Ende remittirt, um in conventione zu erkennen. Erklärt hingegen der Wiederkläger innerhalb der im angezogenen §. 11. bestimmten Frist von acht Tagen seine Unzufriedenheit, so muß das Universitätsgericht dem Civilgerichte die sämmtlichen Acten überschicken, um alsdann so wohl in conventione, als in reconventione das Erkenntniß abzufassen.

(Rescr. v. 12. Mai 1812, v. Kamptz Bd. 1, S. 56. 57.)

§. 138. Uebrigens bleibt den Universitäten (§. 146. d. E.) die Instruction und der richterliche Ausspruch,

a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden belangt, oder

b) bei Gelegenheit der im §. 9. (§. 134. d. E.) gedachten geringen Vergehen auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

(§. 12. d. Reglem. v. 28. Decbr. 1810. Ges. S. v. 1810. S. 143.)

§. 139. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den bloßen Disciplinarsachen hat gar keine Appellation Statt, sondern nur der Weg einer simpeln Beschwerde an die den Landesuniversitäten vorgesetzte Abtheilung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

(§. 13. a. a. O.)

§. 140. Die den Universitäten anvertraute akademische Disciplin und Policeigewalt wird, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rector oder dem Universitätsrichter, oder dem akademischen Senat ausgeübt.

(Reglem. v. 18. Nov. 1819. §. 1. Ges. S. v. 1819. S. 239.)

§. 141. Dem Rector allein gebührt die Ausübung der Disciplin, so weit sie sich über die Sitten und den Fleiß der Studirenden erstreckt und härtere Maßregeln, als Ermahnungen und Verweise, nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht Statt; doch ist der Rector verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von ihm gewählte Maßregel, die Veranlassung zu derselben, so wie den Vornamen, Namen, das Vaterland

des dadurch Betroffenen und die Facultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen und diese Registratur dem Universitätsrichter und dem Decan der Facultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu lassen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 142. Wenn wegen Unfleißes oder unsittlichen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen noch nicht besteht, dennoch härtere, als die §. 141. bemerkten Strafen, nothwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senats stehenden Beneficien, Freitische und Stipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 146. seq. bemerkte Verfahren ein.

(§. 3. a. a. O.)

§. 143. Streitigkeiten unter den Studirenden selbst, so lange sie nicht in Thätlichkeiten übergegangen, werden zunächst von dem Rector allein erörtert; in so fern ihm aber deren gütliche Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe, als einen bloßen Verweis, verwirkt haben sollte, ist er verbunden, die weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 144. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten mit Zustimmung des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualification zur Verwaltung des Richteramtes haben, welche von den Mitgliedern der Oberlandesgerichte nach näherer Anweisung der Allgemeinen Gerichtsordnung erfordert wird. Er darf weder akademischer Lehrer, noch Privat-Docent seyn, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, so wie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rectors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Secretär und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungsbevollmächtigten bei der Universität, wel-

cher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist.

(§. 5. a. a. O.)

§. 145. Wo der Universitätsrichter zugleich die Jurisdiction auf den akademischen Gütern verwaltet, liegen ihm in dieser Hinsicht die durch die Allgemeine Gerichtsordnung den Justiziarien vorgeschriebenen Pflichten ob.

(§. 7. a. a. O.)

§. 146. Bei Verwaltung der eigentlichen akademischen Disciplin und Policeigewalt verfährt der Universitätsrichter völlig selbstständig,

a) bei allen Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pecuniär ist,

b) bei allen leichtern Vergehen, deren Strafe nur in Verweis oder in Carcerstrafe bis zu vier Tagen besteht.

Es werden daher alle Civilklagen, so wie alle Anzeigen gegen Studirende wegen Verletzung der Policeiverordnungen und Strafgesetze bei dem Universitätsrichter angebracht, an den auch der Rector dieselben sofort abzugeben verbunden ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen seyn sollten. Der Universitätsrichter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand der Anzeige an die akademischen oder ordentlichen Gerichte gehört, und letztern Falls verbunden, die Anzeige sofort dorthin abzugeben. Er behält jedoch entweder Abschrift derselben zurück, oder, wenn die Sache hierzu zu weitläufig seyn sollte, registrirt er aus den durch seine Hände gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf den Grund derselben in der nächsten Senatssitzung oder bei besonders wichtigen Fällen in einer, von dem Rector zu veranstaltenden, außerordentlichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer Disciplinarmaaßregeln bedürfe. Gehört die Sache aber vor das academische Gericht, so ist der Universitätsrichter in den oben ad a und b angegebenen Fällen befugt, sie selbstständig zu untersuchen und zu entscheiden.

Es steht ihm aber frei, den Rector, Decan der betreffenden Facultät, oder jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit bei der Untersuchung er aus besondern Umständen etwa für nützlich hält, um Bei-

wohnung der Termine zu ersuchen, und diesen Requisitionen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleistet werden.

Dagegen steht es auf der andern Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in den Terminen gegenwärtig zu seyn und dem Universitätsrichter seine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmischung, mitzutheilen.

(§. 8. a. a. O.)

§. 147. Ist der Universitätsrichter der Meinung, daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreiche, so giebt er die Verhandlungen an den Rector zurück, dem, wenn er der Ansicht des Richters beitritt, die Ertheilung des Verweises überlassen bleibt. Weicht die Ansicht des Rectors von der des Richters ab, und findet keine Vereinigung zwischen Beiden nach gegenseitiger Berathung Statt; so trägt der Rector die Sache dem versammelten Senate bei der nächsten Sizzung vor, und der Beschluß der Pluralität des Senats entscheidet in diesem Falle unbedingt.

(§. 9. a. a. O.)

§. 148. Bei allen größern Vergehen, wo die vermuthliche Strafe viertägige Incarceration übersteigt, wird die Untersuchung zwar von dem Universitätsrichter gleichfalls selbstständig nach §. 146. geleitet; er ist jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rector zuzuziehen, der sich in Verhinderungsfällen den Rector des nächstvorigen Jahres, oder, wenn auch dieser verhindert wird, den Decan, oder wenn auch dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius der Facultät, zu welcher der Angeschuldigte gehört, zu substituiren berechtigt ist.

(§. 10. a. a. O.)

§. 149. Als größere Vergehen, jedoch mit den Beschränkungen, welche das Edict vom 28. Decbr. 1810 §. 9. (§. 134. der Ergänzungen) enthält, sollen ohne Ausnahme betrachtet werden:

Duelle unter Studenten, bei denen keine erhebliche Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen;
Real-Injurien;
Störung der Ruhe an öffentlichen Orten;
Beleidigungen einer Obrigkeit;

Beleidigung eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disciplinellen Folgen;
Aufwiegelei;
Rottenstiftung unter Studenten;
Verrufserklärung oder Ausführung einer Verrufserklärung;
Theilnahme an geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 150. Auch die Entscheidung erfolgt in den §. 148. und 149. bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitätsrichter, jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine berathende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sey, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achttägige Incarceration oder eine noch härtere Strafe; so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungsbevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Recurs auf den Regierungsbevollmächtigten findet, sobald der Rector sich unter den Dissentirenden befindet, schon dann Statt, wenn ein Drittheil sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitätsrichter erklärt.

(§. 12. a. a. O.)

§. 151. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitgliede auf Ausschließung von der Universität, sey es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Relegation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entscheidung des Regierungsbevollmächtigten, wie im Falle ad §. 150. zu provociren.

(§. 13. a. a. O.)

§. 152. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in dessen Namen abgefaßt und von dem Rector und Richter unterschrieben.

Alle sonstige Ausfertigungen und in den ad a und b. des §. 146. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntnisse werden von dem Universitätsrichter allein unterschrieben.

(§. 14. a. a. O.)

§. 153. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Secretarius contra-signirt; das Protocoll in den Terminsverhandlungen führt der Canzellist und Registrator der Universität.

(§. 15. a. a. O.)

§. 154. Der in §. 13. des Reglements vom 28. Decbr. 1810 (§. 139. der Ergänzungen) gegen Entscheidungen des Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Recurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen und gegen andere Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präclusion, ergriffen werden. Im letztern Falle kann das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten der Strafe eine Verschärfung hinzufügen, wenn der Recurs zur Ungebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den festgestellten Fristen.

(§. 16. a. a. O.)

§. 155. Der Rector sowohl, als der Universitätsrichter, sind verpflichtet, in jeder Senatssitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §. 141, 143, 147, 148. seit der vorhergehenden Senatssitzung entschieden worden sind.

(§. 17. a. a. O.)

§. 156. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der, in so fern von Incarceration die Rede ist, das Gutachten des Decans der Facultät des zu Bestrafenden darüber hören muß, wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sey. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Carcers und über Befolgung der Carcerordnung.

(§. 18. a. a. O.)

§. 157. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung eines Studirenden für nothwendig, so muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge

haftet, mit dem Rector und Decan zuförderst Rücksprache nehmen; weichen Beide von seiner Ansicht ab, so entscheidet der Regierungsbevollmächtigte, auf welchen ihrerseits Rector und Decan provociren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

(§. 19. a. a. O.)

§. 158. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pecuniären Interesse noch ein disciplinelles eintritt, ist nach §. 148. die Art des Verfahrens davon abhängig, ob Rücksichts des letztern eine härtere, als viertägige Carcerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das pecuniäre Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

(§. 20. a. a. O.)

§. 159. Dem Universitätsrichter steht die Benutzung der untern Policeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit den Ortschefs derselben, frei. Zu Mittheilungen zwischen diesen und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in originali, brevi manu mitgetheilt und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

(§. 21. a. a. O.)

§. 160. Der Policeibehörde gebührt keine Beurtheilung der an sie von der akademischen Behörde ergehenden Requisitionen und deren Rechtmäßigkeit, sondern es steht diese lediglich der vorgesetzten höhern akademischen Behörde zu, gegen welche die requirirende ihre Verfügung und daher auch die Requisition zu vertreten hat, so wie dagegen die Policeibehörde für die Rechtmäßigkeit der Requisition überall ohne Verantwortlichkeit ist.

Diesen Grundsätzen gemäß sind die Policeibehörden verpflichtet, die Requisitionen der vorgedachten Behörden ohne Beurtheilung des Rechtspunctes schleunigst und kräftigst zu erfüllen, und die von denselben betreffenden Individuen mit ihren dagegen gemachten Einreden lediglich an die Vorgesetzten der requirirenden Behörde zu verweisen und der Vollstreckung der requiri-

renden Behörde oder ihrer Vorgesetzten Anstand zu geben.

Was die Befugniß des Regierungsbevollmächtigten und Universitätsrichters, einzelne Policeiunterbeamte unmittelbar zu requiriren, betrifft, so ist die unmittelbare Requisition derselben der Regel nach und in Gemäßheit der Dienstverfassung zwar nicht zulässig, sondern an die Policeibehörde zu richten; dagegen kann gedachten academischen Behörden die Befugniß nicht versagt werden, in eiligen Fällen eines Unfuges, einer nöthigen Verhaftung und überhaupt in allen den Fällen, in welchen schleuniger Beistand von Seiten der Policei so nothwendig ist, daß er bei einer, erst an die Policeibehörde zu richtenden Requisition minder wirksam oder ganz unwirksam seyn würde, einzelne Beamte der executiven Policei zur Aufrechthaltung der akademischen Gesetze und Ordnung und des Ansehens der akademischen Autoritäten, unmittelbar mündlich oder schriftlich zu requiriren, wogegen die Policeibehörde durch die requirirende Behörde baldmöglichst von der erfolgten Requisition in Kenntniß zu setzen ist.

Rescr. d. Min. d. Inn. v. 18. Jul. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 712. 713.)

§. 161. Der Universitätsrichter soll überhaupt das Organ seyn, durch welches der Rector und Senat mit den Ortspoliceibehörden in Verbindung tritt; es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein policeiliches Interesse Statt findet, insbesondere also über die Anträge der Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Bällen und Concerten, zwischen dem Rector und Richter, und, wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Ortspoliceibehörde berathen werden. Der Regierungsbevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

(§. 22. a. a. O.)

§. 162. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungsbevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 141. von dem Rector aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungsbevollmächtigte mit-

theilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschehenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungsbevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt Bekanntgewordenen.

(§. 23. a. a. O.)

§. 163. Der Universitätsrichter ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldcontracte der Studirenden aufzunehmen, auch die studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu ertheilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Falle eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben.

(§. 24. a. a. O.)

Zu §. 77. §. 164. Alle in Berlin wohnhafte Juden, welche die Rechte preußischer Staatsbürger erhalten haben, mithin auch deren Kinder, stehen jetzt unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts in Berlin und sind von dem städtischen Pupillen-Collegio zu bevormunden. Die bereits beim Kammergerichte rechtshängigen Sachen, werden vor dem Kammergerichte beendigt.

(Cabinetsordre v. 17. April 1829. Ges. S. v. 1829. S. 24.)

Zu §. 91. §. 165. Die den Pupillen-Collegien beigelegte Befugniß, kleine Vormundschaften einzeln den Untergerichten zu delegiren, kann ihrem Grunde und ihrer Absicht nach auf solche, die am Orte selbst, wo das Pupillen-Collegium seinen Sitz hat, nicht ausgedehnt werden.

(Rescr. v. 17. Mai 1796. Stengel Bd. 5. S. 237. 238.)

§. 166. Dem Pupillen-Collegio zu Breslau ist es gestattet, die Vormundschaften in Betreff der Kinder der bei den Landescollegien angestellten Canzellisten, so wie auch der Policeidiener und Policei-Sergeanten, den Untergerichten ein für allemal zu übertragen.

(Rescr. v. 29. März 1796. Stengel Bd. 5. S. 235. 236. Rescr. v. 26. April 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 3. 4.)

§. 167. Dem churmärkischen Pupillen-Collegio ist es gestattet, die Vormundschaften über minorenne Erben prinzlicher Officianten den Berlinischen Vormundschaftsgerichten, oder den Untergerichten des Orts, wo der Erblasser gestorben ist, in eben der Art zu delegiren, als solches nach §. 58. dieses Titels in Ansehung der königlichen Beamten niedern Ranges für zulässig zu achten ist.

In so fern jedoch ein solcher Officiant in einer, in Berlin befindlichen prinzlichen Wohnung stirbt, muß die Siegelung und Inventur vom churmärkischen Pupillen-Collegio bewirkt werden.

(Rescr. v. 14. Juni 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 278. 279.)

§. 168. Alle Unterförster, welche Namen ihre Amtsverrichtung auch haben möge; alle Forstbediente, die nicht Rechnungsführer und Mitglieder eines Forstamts sind, stehen unter den Untergerichten. Zu §. 91. Anh. §. 26.

(Circul. v. 12. Januar 1776. §. I. Edictens. v. 1776. S. 13—36.)

§. 169. Die Forstbedienten, welche Rechnung führen und ein Forstamt als Mitglieder desselben constituiren, stehen unter den Obergerichten.

(§. 2. a. a. O.)

§. 170. Es hört jedoch dieser Gerichtsstand mit ihrem Tode auf und ihre Verlassenschaft wird von den Untergerichten regulirt.

(§. 3. a. a. O.)

§. 171. Stirbt jedoch die Ehefrau eines solchen Forstbedienten, so gehört die Regulirung des Nachlasses derselben und die Bevormundung der Kinder vor das Obergericht.

(§. 5. a. a. O.)

§. 172. Wenn der §. 121. dieses Titels den Grundsatz annimmt, daß der Gerichtsstand des Erblassers derjenige sey, welcher bei Regulirung seiner Erbschaft in Betrachtung kommt, so bezieht sich dieses auf die allgemeine Regel, nach welcher die Wittwe und die Kinder des Verstorbenen dessen privilegirten Gerichtsstand fortsetzen, aber nicht auf den Fall, wo Wittwe und

Kinder unter eine andere Gerichtsbarkeit fallen; denn nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 376. und 381. muß das vormundschaftliche Gericht, unter welches die Kinder gehören, auch das Inventarium aufnehmen, und es würde mancherlei Collisionen veranlassen, wenn ein Gericht den Nachlaß reguliren sollte, welches nicht zugleich das gehörige Gericht der Wittwe und Kinder ist. Es ist deßhalb kein Grund anzunehmen, daß das Rescript vom 12. Jan. 1776, durch die allgemeine Gerichtsordnung aufgehoben sey.

(Rescr. v. 26. Jul. 1809. Hoffmanns Repert. Bd. 2. S. 183 — 185.)

Zu §. 91. und 92. §. 173. Es ist die allgemeine Regel, daß der Nachlaß in dem foro personali des Erblassers regulirt werde, und es findet von derselben nur eine Ausnahme in Ansehung der Eximirten, wo den Untergerichten schon bei ihrer Lebzeit die Gerichtsbarkeit allgemein delegirt war (und in dem Falle des §. 170 dieser Ergänzungen), Statt.

(Rescr. v. 19. März 1798. Edictens. v. 1798. S. 1607. 1608.)

Zu §. 94. §. 174. Eine geschiedene, nicht für den schuldigen Theil erklärte Ehefrau behält, wenn sie auch wegen Minderjährigkeit in die Gewalt ihres nicht eximirten Vaters zurückfällt, dennoch den Gerichtsstand ihres Mannes.

(Rescr. v. 3. Septbr. 1798. Matthis Bd. 1. S. 312.)

Zu §. 103. Anh. §. 30. §. 175. In den vormals westphälischen Provinzen*) haben alle Stadtgemeinden ein forum exemtum.

(Rescr. vom 30. März 1813. v. Kampt Bd. 11. S. 200.)

In den ältern Provinzen des Staats ist aber durch die Städteordnung nichts in Ansehung des Gerichtsstandes der Stadtgemeinden geändert.

(Rescr. v. 30. May 1810. Rabe Bd. 10. S. 369. 370.)

Zu §. 100. Anh. §. 28. Anmerk. 3. Merkel hält auf den Grund des Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 5. §. 177. dafür, daß ein königl. = prinzlicher Amtsrath, welcher in der Provinz prinzliche Güter administrirt, bei dem competenten Untergerichte zu belangen sey.

*) Nach der Analogie auch in den vormals französischen und bergischen Provinzen, so weit in selbigen die vaterländischen Gesetze gelten. Im Großherzogthume Posen ist der eximirte Gerichtsstand aufgehoben.

§. 176. Die ritterschaftliche Bank von Pommern als Institut hat ihr Forum vor dem Oberlandesgericht zu Stettin.

(§. 43. der Statuten conform. am 15. August 1824. G. S. v. 1824. S. 175.)

§. 177. Den Justiziarien in den Landarmenhäusern der Churmark Brandenburg ist die Bevormundung der in den gedachten Armenhäusern befindlichen Kinder der darin verstorbenen Vagabunden und Bettler welche kein anderes forum pupillare haben, aufgetragen. Zu §. 106.

(Rescr. vom 26. Jan. 1795. Edictensamml. von 1795. Nr. 4. S. 2477. 2478.)

§. 178. Dirigirende Policeibürgermeister haben den eximirten Gerichtsstand. Zu §. 104.

(Rescr. v. 6. Jul. 1800. N. A. Bd. 1. S. 202. 203.

§. 179. Bei Parcellirung adeliger oder Kämmereigüter bleibt die Gerichtsbarkeit nur in dem Falle unverändert, wenn die veräußerten Pertinentien die Eigenschaft adeliger Güter behalten. Zu §. 108.

(Rescr. v. 25. Nov. 1802. N. A. Bd. 8. S. 1184. — Publ. v. 21. März 1810. Matthis Bd. 9. S. 41. — Rescr. v. 16. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 184. 185.)

§. 180. Es leidet keinen Zweifel, daß Parcellen, welche Pertinenzien anderer Güter werden, auch in die Realjurisdiction, unter welcher letztere stehen, mit hinüber gehen, wogegen sie, wenn sie ein selbstständiges Grundstück bleiben, der seitherigen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Doch steht im letztern Falle dem Oberlandesgerichte frei dem Patrimonialgericht die Leitung des Hypothekenwesens über geringfügige Gutsanantheile zur Erleichterung der Besitzer zu übertragen. Nach diesen Grundsätzen ist zu verfahren, ohne daß abweichende Stipulationen der Contrahenten in Betracht kommen können.

(Rescr. v. 15. März 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 56. 57.)

§. 181. Die Oberlandesgerichte werden hierdurch autorisirt:

a. die Führung der Hypothekenbücher über sämmtliche Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter, vorbehaltlich der contentiosen Gerichtsbarkeit,

b. so wie die Real-Jurisdiction über ehemalige Freihäuser und von adeligen Gütern abgetrennte Stücke

und Gerechtsame, insofern sie nicht die Eigenschaft eines adeligen Gutes behalten haben,

den Untergerichten ihres Departements in perpetum delegiren zu können.

(Rescr. v. 2. Januar 1821. Merseb. A. B. v. 1821. S. 37.)

§. 182. Subhastationsprocesse, sowohl freiwillige, als nothwendige, ohne Unterschied der Veranlassung, gehören im Herzogthum Sachsen, wenn das zu subhastirende Grundstück ein geschlossenes Gut ist, zur Competenz der königl. Land-Gerichte, sollte auch der Werth eines solchen Immobile die Summe von 50 Rthl. nicht erreichen.

Bei Wandeläckern, oder walzenden Grundstücken aber, kommt es bei jeder Subhastation lediglich darauf an, ob der Werth eines solchen Immobile nur funfzig Rthlr. und darunter, oder mehr beträgt.

Nur im ersten Falle gehört sowohl die Einleitung, als Entscheidung des Subhastationsprocesses, dem competenten Gerichtsamte. Sollte der Werth eines solchen walzenden Grundstücks, aus vorhandenen Taxen, oder Käufen, nicht schon ohngefähr erhellen, und daher erst die Taxe über die Competenz entscheiden müssen, so gebührt dem competenten Gerichts-Amte vorzugsweise die Aufnahme der Taxe. Die Vorschrift der Instruction vom 4. Mai 1820. §. 10. Litt. B. N. 3. leidet jedoch durch obige Bestimmung keine Beschränkung.

(Publ. v. 26. Februar 1822, in Gemäßheit eines Minist. Rescr. Merseb. A. B. v. 1822. S. 75—76.)

§. 183. Die Entsagung der Schriftsässigkeit, kann soweit dadurch die Rechte des Staats oder eines Dritten nicht beeinträchtigt werden, zu jeder Zeit geschehen.

(Rescr. v. 16. Mai 1816. — v. Kamptz Bd. 7. S. 185.)

§. 184. Die zum platten Lande gehörenden Grundstücke sind der städtischen Gerichtsbarkeit in Justiz-, Hypotheken- und Vormundschaftssachen unterworfen, wenn sie von den Grundstücken der Stadt und der Vorstädte eingeschlossen sind, oder mit denselben vermischt liegen.

(Rescr. v. 8. Mai 1812. — v. Kamptz B. 1. S. 19, 20.)

§. 185. Sind jedoch Grundstücke der vorerwähnten Art, Pertinentien adeliger Güter, so behalten sie den eximirten Gerichtsstand; die Bewohner derselben sind

aber, wenn ihnen kein eximirter Gerichtsstand zukommt, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

(Rescr. v. 24. Jan. 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 11.)

§. 186. Diejenigen, zum platten Lande gehörenden Grundstücke, welche eine völlig separirte, wenn gleich mit der städtischen Feldmark und specialiter mit der Stadt selbst zusammenhängende Lage haben, bleiben nach, wie vor, bei dem platten Lande, in so fern als die Einwohner des letztern schlechterdings keine städtische Gewerbe treiben und überhaupt an den städtischen Gerechtsamen in keiner Beziehung Theilnehmer sind.

(Rescr. d. Min. des Innern vom 13. Aug. 1809. Rumpfs Städteordn. §. 4.)

§. 187. Dadurch daß die Führung des Hypothekenbuchs über die Grundstücke der Pfarren, Küstereien, Kirchen und Schulen einem Untergerichte übertragen wird, verlieren diese ihr eximirtes Forum nicht.

(Rescr. v. 12. Mai 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 53.)

§. 188. Königliche Domainen, welche nicht die Eigenschaft eines adeligen Guts haben, haben keinen eximirten Gerichtsstand.

(Rescr. v. 7. Jun. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 329.)

§. 189. Die königl. Posthäuser sind in den Sächsischen Landestheilen, gleich denen in den alten Provinzen, der gewöhnlichen Real-Jurisdiction der betreffenden Ortsgerichte untergeordnet.

(Bekanntm. v. 4. Februar 1825 in Gemäßheit eines Rescripts v. 14. Jan. 1825. Merseb. A. B. v. 1825. S. 91.)

§. 190. Es sollen Streitigkeiten gegen die Regierung, welche Ansprüche an die königl. Forsten betreffen, in foro exemto instruirt werden.

(Bekanntm. v. 2. Sept. 1825. in Gemäßheit der Rescripte v. 19. und 27. Aug. 1825. Merseb. A. B. v. 1825. S. 385. Nr. 181.)

§. 191. Ist in dem Contracte über die veräußerte Domaine ausdrücklich gesagt, daß selbige und der Be- Zu §. 109. Anh. §. 33.

Anmerk. 4. Der Verfasser der Materialien wirft die Frage auf, ob ein Kaufmann, welcher ein adeliges Gut kaufe und den Sommer über dasselbe bewohne, den Winter über aber in der Stadt wohne, wo er seine Geschäfte fortsetze, in Gemäßheit des Allgem. Landr. T. 2. Tit. 18. §. 57. einen doppelten Gerichtsstand habe, oder ob er in Zu §. 109.

sitzer derselben der Gerichtsbarkeit des Untergerichts unterworfen seyn sollten, so hat es hierbei sein Bewenden.

(Reser. v. 18. Jun. 1811. Mathis Bd. 11. S. 115.)

Zu §. 121. §. 192. Diesem gemäß werden Klagen gegen einen dritten, nicht persönlich verhafteten Besitzer und solche Klagen, wo ausdrücklich erklärt worden, man wolle sich einzig und allein an das Grundstück halten, nur im dinglichen Gerichtsstande angebracht.

(Restr. v. 30. Jun. 1800. Stengel Bd. 11. S. 212.)

Zu §. 114. Anh. §. 34. §. 193. In den meisten Fällen der nach den beiden nebenstehenden Paragraphen (§. 114. Anh. §. 34.) anzubringenden Klagen ist die gegründetste Besorgniß vorhanden, daß, wenn mit der in dem diesseitigen Foro angestellten Klage nicht zugleich die Beschlagnahme des im Lande befindlichen Vermögens verbunden wird, der in Anspruch genommene Ausländer, dieses Vermögen aus dem Lande herausziehen, dadurch die wohlthätige Wirkung der gesetzlichen Vorschrift für den Einländer vereiteln und diesen nöthigen werde, der angestellten Klage, die nunmehr zwecklos geworden, zu entsagen und seinen Schuldner in dessen auswärtigem Foro in Anspruch zu nehmen. Es ist also schon bei solchen Fällen in dieser Rücksicht nicht bloß eine wahre causa arresti vorhanden, sondern es muß auch die Verfügung der nachgesuchten Beschlagnahme als eine nothwendige Folge aus dem Zwecke der gesetzlichen Zulässigkeit der Klage angesehen werden.

(Rescr. v. 9. Decbr. 1817. v. Kamptz B. 11. S. 23.)

§. 194. Der §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er jetzt geltend ist, gegen Einwohner der deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung kommen; jedoch wird das Vergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

(Verordn. v. 7. Jul. 1819. Gesetzs. v. 1819. S. 212.)

Zu §. 126. §. 195. Ist in Civil-Processen des Generalpostamt

Gemäßheit des obenstehenden §. 109. uuter dem Untergerichte stehe. Er ist für die letztere Alternative und hält mit Recht dafür, daß dessen Kinder von dem Untergerichte bevormundet werden müssen.

(Mater. H. 5. S. 166—168.)

Kläger, so muß dasselbe dem Forum des Beklagten folgen. Werden Klagen gegen das Generalpostamt selbst angestellt, so ist das Forum desselben bei dem Kammergerichte. Werden einzelne Postämter oder Postofficianten in Anspruch genommen, so tritt, da das General-Postamt die den Postfiscus vertretende Behörde ist, gleichfalls das Forum des Kammergerichts ein, und es sind deshalb alle über dergleichen Sachen verhandelte Acten, sobald sie spruchreif sind, an das Kammergericht zu senden.

(Rescr. v. 21. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 383. 389.)

§. 196. Man sehe den §. 190.

§. 197. Die preußischen Postofficianten in Hamburg stehen unter dem Kammergerichte.

(Rescr. v. 3. Jul. 1802. Edictens. v. 1802. S. 955. Nr. 35.)

§. 198. Die Regierungen sind befugt, wenn sie in den gerichtlichen, dem Amtsblatt zu inserirenden Bekanntmachungen etwas finden, was den bestehenden Grundsätzen in den zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten zuwider läuft, sich mit der competenten Justizbehörde darüber zu verständigen und, wenn keine Einigung zu erreichen ist, davon dem ihnen vorgesetzten competenten Ministerio, zur Communication mit dem Justiz-Ministerio, Anzeige zu machen. Zu §. 126.

(Rescr. des Ministerium des Innern, v. 6. Febr. 1821. von Kamptz Annal. Bd. 5. S. 7, 8.)

§. 199. Die Repartition der Chausseebaufuhren gebührt den administrativen Behörden und die Beschwerden, über den Repartitionsplan derselben sind bei den Regierungen oder dem Ministerium des Innern anzubringen. Zu §. 130.

(Rescr. v. 16. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 233—235.)

§. 200. Die Dienstdisciplin über sämmtliche Officianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach, wie vor. Sie sind daher berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken.

(Instr. v. 26. Dec. 1808. §. 46. Mathis Bd. 7. S. 363.)

§. 201. Dem General-Postamte bleibt die Dienstdisciplin, gleich den Regierungen.

(Rescr. v. 20. Nov. u. 11. Dec. 1809. N. 1. Mathis Bd. 9. S. 36.)

§. 202. In allen Fällen, in welchen den Regierun-

gen die definitive Entscheidung über Staatsbeamte ohne Provocation auf gerichtliche Untersuchung beigelegt ist, stehen denselben auch dieselben Mittel zur Erforschung der Wahrheit, als den Gerichten, zu.

Es können also die Regierungen in den erwähnten Fällen Zeugen vereiden lassen und Untergerichte damit beauftragen.

(Rescr. v. 21. Oct. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 272, 273.)

§. 203. Siehe §. 336 — 340.

Zu §. 128. §. 204. Der Gerichtsstand der Juden in Ehescheidungssachen ist das competente Civilgericht. Eine Ausfertigung des Scheidebriefes ist nicht durchaus nothwendig.

(Edict v. 11. März 1812. §. 27. G. S. v. 1812. S. 17. S. auch die Rescripte vom 17. August 1813. [v. Kamptz Bd. 2. S. 195] und v. 17. Jan. 1812. [v. Kamptz Bd. 1. S. 23—25] welche auch in die Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts aufgenommen sind.)

Zu §. 130. §. 205. Die in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen bestandene Verfassung, wonach einige oder alle Untergerichte von der Instruction und Entscheidung der Wechselsachen und der Bearbeitung der Concurse unbedingt ausgeschlossen waren, ist aufgehoben und es wird der Gerichtsstand in diesen allein nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt.

(Verordn. v. 28. Febr. 1811. Ges. S. v. 1811. S. 155.)

Zu §. 130. Anh. §. 39. §. 206. Da die Gerichte an die Stelle der vormaligen Accise- und Zolldirectionen getreten sind, so ist

---

Zu §. 130. Anh. §. 39. Anmerk. 4 b. Die Berggerichte sind in Gemäßheit des Edicts vom 21. Februar 1816. §. 2—4. und des Rescripts vom 14. Juni 1820 (Ergänzungen §. 207—210.) nicht berechtigt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und beträfen diese auch nur die Amtscautionen eines Bergofficianten, aufzunehmen, wenn solche auf Grundstücke eingetragen werden sollen, welche nicht unter deren Gerichtsbarkeit stehn, denn die Berggerichte sind fora specialia causae (Ausnahmsgerichte). Hieraus folgt, daß sie zu Verhandlungen, zu welchen ihnen die Befugniß nicht ausdrücklich beigelegt ist, auch keine Befugniß haben. Dieses ist der Fall, wenn sie Cautionsinstrumente der Bergofficianten aufnehmen, welche auf deren der Gerichtsbarkeit der Berggerichte nicht unterworfene Grundstücke eingetragen werden sollen.

Das Edict vom 21. Febr. 1816 legt §. 2. den Berggerichten im Allgemeinen nur die Gerichtsbarkeit über reine Bergwerksstrei-

auch ihre Competenz ohne Unterschied und Ansehen der Personen für denjenigen District begründet, in welchem die Contravention begangen ist.

(Rescr. v. 9. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 48.)

§. 207. Es sind wieder Berggerichte errichtet. Es erstreckt sich jedoch deren Gerichtsbarkeit nur auf reine Bergwerksstreitigkeiten, mithin auf solche Gegenstände, welche

---

tigkeiten, und in dessen Nr. 4. nur die Gerichtsbarkeit, über die Amts- und Dienstverhältnisse der Bergofficianten, in so weit es auf rechtliches Erkenntniß dabei ankommt, zu. In Absicht der Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit untersagt der §. 3. den Berggerichten alle und jede Cognition, in so fern sie nicht Veränderungen in dem Eigenthume der Kuren, der Kuxenantheile, der Hüttenpochwerke, Wasserläufe und anderer Berggebäude betreffen. Nur in Ansehung dieser räumt der §. 3. den Berggerichten die Aufnahme und Bestätigung der selbige betreffenden Verhandlungen ein.

Wenn nun ein Berggericht gegen diese Vorschriften eine Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnimmt, so ist selbige, selbst wenn sie eine Dienstcaution betrifft, wegen mangelnder Befugniß zur Aufnahme nur eine Privatverhandlung.

Ein aus der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 141. u. f. entnommener Einwand, daß sogar Privatobligationen eingetragen werden können, sobald der Richter sich von der Richtigkeit der Hand- und Unterschrift des Ausstellers versichert hat, hebt sich leicht, da in dem §. 143. u. f. die Art und Weise, wie der Richter gesetzlich sich davon versichern soll, vorgeschrieben ist.

Das Gesetz erkennt nur solche Verhandluhgen als beweisend an, welche von Personen aufgenommen sind, welche gesetzlich dazu befugt gewesen. Durch diesen Grundsatz findet auch eine aus dem Anhange zur Allg. Gerichtsordnung §. 415. entnommene Folgerung ihre Erledigung.

Es ist deßhalb um so mehr bedenklich Eintragungen auf Grundstücke welche der Gerichtsbarkeit der Berggerichte nicht unterworfen sind, auf den Grund der darüber von den Berggerichten aufgenommenen Verhandlungen zu verfügen, da in Gemäßheit des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 428. 430., da der Hypothekenrichter dafür haftet, wenn, wegen eines in die Augen fallenden Fehlers der Form, des eingetragenen Justruments der geschehenen Eintragung ungeachtet, kein Hypothekenrecht erworben werden kann.

Aus der obigen Ausführung folgt auch, daß jede Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Berggerichte etwa über Gegenstände, welche nicht ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind, aufnehmen, nur als Privaturkunden anzusehen sind, indem es den Berggerichten an der gesetzlichen Befugniß, solche aufzunehmen, mangelt.

1) den Betrieb des Berg- und Hüttenwesens.
2) die streitigen Bergverleihungen, deren Umfang und Gränzen, so wie die Dauer des Betriebes,
3) die Ausführung der durch die Verwaltungsbehörden oder durch die Bergämter vorgeschriebenen Arbeiten,
4) die ökonomischen, den Berg- und Hüttenbau unmittelbar angehenden Verhältnisse der Gewerkschaften,
5) die Amts- und Dienstverhältnisse der Officianten, soweit es auf rechtliches Erkenntniß dabei ankömmt, betreffen.

(Edict. v. 21. Febr. 1816. §. 1. 2. Gesetzs. v. 1816. S. 104.)

§. 208. In allen andern, so wohl dinglichen, als persönlichen Sachen, welche die Privatangelegenheiten der Gewerkschaftsglieder, Berg- und Hüttenofficianten und Leute angehen, müssen sich die Berggerichte aller und jeder Cognition enthalten und solche lediglich den competenten Civilgerichten überlassen.

Eben dies tritt in Absicht der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, in sofern sie nicht die Veränderungen in dem Eigenthum der Kuxe oder Kuxenantheile, der Hüttenpochwerke, Wasserläufe und anderer Berggebäude durch Kauf, Theilung, Schenkung, Uebertragung, Retardat und Caducirung betreffen. In so weit es hierüber, so wie über die Bergverleihungen, imgleichen über die Erz-, Metallgruben und Hüttenmaterialienverkäufe oder Arbeitsgedinge einer gerichtlichen Aufnahme und Bestätigung bedarf, verbleibt solche, nach näherer Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. Tit. 1. §. 3. den Berggerichten.

(§. 3. a. a. O.)

§. 209. Vor die Berggerichte gehören mithin:

1) die Processe, welche über Grubenanlagen, sie mögen schon vorhanden gewesen seyn, oder erst gemacht werden sollen, entstehen,

nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 16. §. 115. u. 116. und der Declaration vom 27. Octbr. 1804.

(Juristische Monatsschrift v. Mathis Bd. S. 51.)

2) sämmtliche Streitigkeiten und Verhandlungen, welche die Verpfändungen von den in den Hypotheken- und Berggegenbüchern eingetragenen Realitäten betreffen,

nach Maaßgabe des Allgemeinen Landrechts, Thl. 2. Tit. 16. §. 335. 341. ꝛc. und der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 672., so wie nach der hiemit conformen Provinzialbergordnung der Provinzen Magdeburg und Halberstadt;

3) die Subhastationen der Bergwerke und Berganantheile,
nach der Allgemeinen Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 678. und Tit. 52. §. 9. und dem Allgemeinen Landrecht, Thl. 2. Tit. 16. §. 255. u. 256. u. 542.

3) die Erlassung von Edictal-Citationen in Bergwerks- und Grubenangelegenheiten,
nach der Allgemeinen Gerichtsordn., Th. 1. Tit. 51. §. 99. seqq. und dem §. 410. Nr. 2. des Anhangs.

(Rescr. v. 14. Jun. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 260, 261.)

§. 210. Die Civilgerichte, so wie alle und jede Gerichtsobrigkeiten, sind verbunden, in allen Fällen, wo sie einen Bergbedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen oder Execution wider ihn zu verhängen nöthig finden, der vorgesetzten Bergbehörde zeitig Nachricht davon zu geben, damit durch Unterbrechung seiner Arbeit der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

(§. 4. des Edicts v. 21. Febr. 1816. Gesetzs. v. 1816. S. 105.)

§. 211. Bei eintretenden Todesfällen sind die Berggerichte, die Versiegelung und Inventur zu verrichten, auch Alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Bergbedienten oder Bergmannes ins Bergwesen einschlägt und darauf Bezug hat, zu reguliren und zu entscheiden befugt, die Erbsonderungen und Bevormundungen aber bleiben der ordentlichen Obrigkeit überlassen.

(§. 5. a. a. O.)

§. 212. Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann sich gemeiner Verbrechen schuldig macht, welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen, so stehet zwar den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erste summarische Cognition zu, Abfassung des Erkenntnisses und Execution hingegen liegt, wie in andern Criminalfällen, den ordentlichen Gerichten und Justiz-Collegien ob, an

welche zu dem Behuf der Verbrecher ausgeliefert werden muß.

(§. 6. a. a. O.)

§. 213. In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, wo ein Bergamt wegen der, nach §. 207. zum berggerichtlichen Ressort gehörigen Gegenstände in Anspruch genommen wird oder selbst als Partei auftritt, soll die Sache vor die Berggerichte des zunächst gelegenen Bergamts gebracht werden.

(§. 7. a. a. O.)

§. 214. Die Berggerichte erkennen in erster Instanz. Der weitere Instanzenzug in den Fällen, wo solcher nach Beschaffenheit des Objects überhaupt Statt hat, richtet sich, gleich wie in allen übrigen Civilsachen, nach den in der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 14. u. 15. enthaltenen Vorschriften, mit Rücksicht auf die für die einzelnen Provinzen dießfalls erlassenen und zu erlassenden besondern Verordnungen.

(§. a. a. O.)

§. 215. Klagen, welche ein Bergamt im Namen des Fiscus anstellt, gehören mithin nicht vor das Forum dieses Bergamts, sondern vor das Berggericht des zunächst gelegenen Bergamts.

(Rescr. v. 20. Decbr. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 191.)

§. 216. Bei der Instruction und Entscheidung der Processe, Eröffnung der Erkenntnisse und Einleitung der Appellationen und Revisionen treten die allgemeinen Anweisungen der Gerichtsordn. Tit. 1 bis 15 und Tit. 25 ein.

(§. 9. a. a. O.)

§. 217. Hinsichtlich der Concurrenz der Bergwerksbehörden, bei den fiscalischen Civil-, so wie auch bei den in den Bergbau einschlagenden Privatprocessen, nicht weniger in Betreff der Bergpolicei und Disciplin verbleibt es bei demjenigen, was hierüber in der Verordnung vom 26. Dec. 1808, §. 43. 44. und 46. (Anhang zur A. G. O. §. 239.) im Allgemeinen festgesetzt ist, und stehet es den Parteien frei, auf die Zuziehung eines Bergbaukundigen aus der Mitte der Bergwerksbehörden bei der Instruction des Processes und der Abfassung des Urtels eben so anzutragen, wie solches im

§. 43. der Verordnung vom 26. Dec. 1808. (Anh. zur A. G. O. §. 239.) bei fiscalischen Civilprocessen freigestellt ist.

(§. 10. a. a. O.)

§. 218. Die Berggerichte bestehen aus einem Bergrichter, einem vereideten Protocollführer und einem Gerichtsboten.

Die Functionen dieser letztern Beiden können in der Regel und wo der größere Jurisdictionsumfang nicht etwa eine Ausnahme erheischt, von den Subalternen der technischen Partie bei den Bergämtern mit versehen werden.

(§. 11. a. a. O.)

§. 219. Zu dem Amte eines Bergrichters ist Niemand zuzulassen, welcher nicht die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 8. §. 4. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt und außerdem eine Zeit lang bei einem Bergamte gestanden und die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse erlangt hat.

(§. 12. a. a. O.)

§. 220. Der Bergrichter wohnt den Sitzungen des Bergamts bei, um da, wo es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ganz besonders liegt ihm die Bearbeitung der Berg- und Grubenpoliceisachen ob.

Außerdem wacht er über die gründliche Führung der nach §. 168. etwa vorkommenden fiscalischen Processe, so wie solches in Hinsicht der Justitiarien bei den Regierungen durch die Geschäftsinstruction vom 26. December 1808, §. 10. und 96., (jetzt durch die Instruction vom 23. Octbr. 1817. §. 44. Ges. S. von 1817. S. 278) vorgeschrieben ist.

(§. 13. a. a. O.)

§. 221. Der Dirigent des Bergamts erbricht und präsentirt alle an das Bergamt in Justiz- und Policeisachen gerichtete Eingaben, schreibt solche dem Bergrichter zum Vortrag zu und vollzieht in der gewöhnlichen Art durch die darauf zu erlassenden Verfügungen.

Die im Laufe eines Processes zu erlassenden, den gesetzlichen Gang der Instruction betreffenden Verfügungen dagegen, so wie die Ausfertigung der demnäch-

Digitized by Google

stigen Erkenntnisse werden von dem Bergrichter allein vollzogen.

(§. 14. a. a. O.)

§. 222. Der vorhergehende Paragraph wegen der den Bergämtern beizulegenden Gerichtsbarkeit bestimmt ganz allgemein, daß der Dirigent des Bergamts alle, an das Bergamt in Justiz- und Policeisachen gerichtete Eingaben erbrechen und präsentiren, solche dem Bergrichter zum Vortrag zuschreiben und die darauf zu erlassenden Verfügungen in der gewöhnlichen Art vollziehen soll.

Mithin kann ein Unterschied zwischen denjenigen Sachen, in welchen der Bergrichter, als solcher zu verfahren hat, und denen, an welchen er in der Eigenschaft eines Mitgliedes und Consulenten des Bergamts Theil nimmt, nicht Statt finden; auch hat derselbe nach den vorhergegangenen Communicationen zwischen den betreffenden Ministerien nicht Statt findeu sollen.

In den meisten Fällen wird es von Nutzen seyn, daß bei der ersten Einleitung einer Bergjustizsache, z. B. wenn es auf die Frage ankommt: ob eine Klage anzunehmen, oder eine Untersuchung zu eröffnen, die übrigen Mitglieder des Bergamts Theil nehmen, oder doch davon Kenntniß erhalten, wobei es sich freilich von selbst versteht, daß in solchen Sachen der Bergrichter eine entscheidende Stimme hat und also nicht gegen seine Meinung durch die Majorität der übrigen Stimmen eine Klage zurückgewiesen oder eine Untersuchung eröffnet werden kann. Wird durch die Beobachtung der vorgeschriebenen Form eine Sache ohne die Schuld des Bergrichters verzögert; so fällt die Verantwortlichkeit davon allerdings nur auf das Bergamt, und die Einwirkung der Oberlandesgerichte kann alsdann nur darin bestehen, daß dieselben die dem Bergamte vorgesetzte Behörde wegen der Rüge einer solchen Verzögerung zu requiriren haben.

(Rescr. v. 23. Aug. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 13. 14.)

§. 223. In Betreff der Führung der so genannten Berg-, Berg-Gegen- und Receß-Bücher, Grubenextracte, Bergzettel, Ausbeute- und Zubußbogen, so wie wegen Verkümmerung der Bergtheile, Zechen, Ausbeute und Vorräthe und des dieserhalb einzuleitenden

Prioritätsverfahrens hat es bei den dießfallsigen Bestimmungen der Provinzialbergordnungen, nach näherer Vorschrift des Allgemeinen Preußischen Landrechts Th. 2. Tit. 16. §. 335. seq. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit 50. §. 672. seq. sein Bewenden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 224. Die Theilnahme der Hüttenbeamten an den Depositalgeschäften hängt von der Bestimmung der vorgesetzten Behörde des Hüttenjustizamts ab, welche die jedesmaligen besondern Verhältnisse zu berücksichtigen hat.

(Rescr. v. 4. Jun. 1814. Nr. 4. v. Kamptz Bd. 3. S. 255. 256.)

§. 225. Den Bergrichtern ist es in der Regel nicht erlaubt, außer ihrem Richteramte, noch Nebenämter zu übernehmen, es geschähe denn in besondern Fällen mit Bewilligung des Justiz- und Finanzministers; dahingegen soll für ihre angemessene, auskömmliche Besoldung Sorge getragen werden.

(§. 16. a. a. O.)

§. 226. Die Besetzung der Stellen bei den Berggerichten geschieht durch den Justizminister nach genommener Rücksprache mit dem Finanzminister.

Die ausgefertigten Patente oder Anstellungsrescripte werden von beiden Ministern vollzogen, auch da, wo es der Allerhöchsten Vollziehung Sr. Majestät des Königs bedarf, die Berichte an Se. Majestät den König gemeinschaftlich erstattet.

(§. 17. a. a. O.)

§. 227. Die Aufsicht über die Berggerichte gebührt den Oberlandesgerichten und wird, gleich wie über die übrigen Gerichtsstellen, in der durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 2. §. 38., Tit. 3. §. 47. und 59. und Tit. 8. §. 15. seq. vorgeschriebenen Art ausgeübt.

Die Oberbergämter sind indeß schuldig und befugt, die Berggerichte hinsichtlich des Berghypothekenwesens und der dahin einschlagenden, §. 163. u. 178. näher bezeichneten Geschäfte ganz besonders zu controlliren; jedoch müssen sie ihre etwanigen materiellen Erinnerungen gegen die Legalität eines Rechtsacts in Hypothe-

kensachen dem competenten Oberlandesgericht zur Beurtheilung und Entscheidung mittheilen.
(§. 18. a. a. O.)

§. 228. Die Besoldung des zu den Berggerichten gehörigen Personals erfolgt aus den, dem Finanz-Minister dazu angewiesenen Fonds.
(§. 19. a. a. O.)

§. 229. Es gehören

1) die Processe, welche über Gruben-Anlagen, sie mögen schon vorhanden gewesen seyn, oder erst gemacht werden sollen, entstehen,
nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 19. §. 115. und 116., und der Declaration vom 27. October 1804. (Matthis Bd. 1. S. 51.)

2) sämmtliche Streitigkeiten und Verhandlungen, welche die Verpfändung von den, in den Hypotheken- und Berg-Gegenbüchern eingetragenen Realitäten betreffen,
nach Maaßgabe des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 16. §. 335. 341 ꝛc. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 672., so wie nach den hiermit conformen Provinzial-Berg-Ordnungen der Provinzen Magdeburg und Halberstadt,

3) die Subhastationen der Bergwerke und Berg-Antheile,
nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 678. und Tit. 52. §. 9. und dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit 16. §. 255. 256. und 548.,

4) die Erlassung von Edictal-Citationen in Bergwerks- und Gruben-Angelegenheiten,
nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 99. seq. und den §. 410. und 2 des Anhanges, zur Competenz der, durch das Edict vom 21. Februar 1816. wieder hergestellten Berggerichte.
(Rescr. v. 14. Juni 1820. laut Publ. v. 11. Juli 1820. Arensb. A. B. v. 1820. S. 379. 380.)

§. 230. Die Gerichtsbarkeit der General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse ist in der zweiten Abtheilung abgehandelt, und über die Fälle, in welchen die Gerichte in Unterthanenprocessen annoch competent sind, ist in den Ergänzungen des 41. Titels das Erforderliche gesagt.
(Rescr. v. 2. März 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 9.)

§. 231. Gesindesachen und die Vollstreckung der darin ausgesprochenen Strafen gehören in den nachstehenden Fällen zum Ressort der Policei *).
(Rescr. v. 15. Jan. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 259, 260.)

---

*) Das Policeireglement für Berlin vom 18. September 1822. (v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 502 — 504.) verweist §. 12. den correctionellen Theil der Gesindesachen vor die Policei und zwar

1) die Aufsicht über die Gesinde-Vermiethungskomtoirs und über die noch vorhandenen Gesindemäkler und Mäklerinnen;
2) die Untersuchung und Bestrafung derer, welche Andern das Gesinde abwendig machen;
3) die Untersuchung und Bestrafung, wegen nicht beobachteter Formalitäten bei Schließung des Dienstvertrags;
4) die Untersuchung und Bestrafung, wenn Gesinde doppeltes Miethsgeld nimmt;
5) das Gesinde, welches nicht zur gehörigen Zeit den Dienst, zu welchem es sich vermiethet, angetreten hat, durch Zwang zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten;
6) das Gesinde, welches sich weigert, die Laden und Behältnisse, in welchen es seine Habseligkeiten hat, in die Wohnung der Herrschaft zu bringen, dazu anzuhalten, und bei etwaniger Renitenz zu bestrafen;
7) die Untersuchung und Bestrafung nachstehender, vom Gesinde im Dienst begangener und von den Herrschaften gerügter Vergehen;
   a) wenn es auf der Herrschaft Namen borgt;
   b) wenn es sich zur Gewohnheit macht, über die zu einem Geschäft erforderliche, oder die ihm erlaubte Zeit auszubleiben, so wie bei Schlafenszeit sich aus dem Hause zu begeben,
   c) wenn es sich Veruntreuungen, deren Gegenstand 5 Rthl. oder weniger beträgt, kleiner Hausdiebstähle, Widerspenstigkeit, schimpflicher Begegnung der Herrschaft, wiederholter Prellerei, Zank und Schlägerei mit dem Nebengesinde zu Schulden kommen läßt,
   d) wenn das Gesinde ein, noch zum fernern Dienstgebrauch bestimmtes Livreestück verkauft oder versetzt;
8) die Rüge und Bestrafung jeder Ueberschreitung der der Herrschaft zustehenden Disciplinarbefugnisse;
9) die Bestrafung des Gesindes, welches den Dienst verläßt, und die Veranstaltung, daß selbiges, wenn die Herrschaft es verlangt und sonst nicht rechtsgültige Ursachen entgegenstehen, in den Dienst zurückgebracht werde;
10) den Versuch der Sühne bei Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung, oder nach geschehener Aufkündigung vor Ablauf der Dienstzeit, wegen Fortsetzung des Dienstvertrags, desgleichen den Sühneversuch, wenn aus dem Dienstvertrage, Entschädigungsforderungen geltend gemacht werden, bevor die Abgabe der Sache an die Civilgerichte zur Instruction und Entscheidung erfolgt;
11) die Anwendung von Zwangsmitteln gegen Herrschaften, welche sich weigern, dem Gesinde einen Entlassungsschein auszufertigen, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit;

§. 232. Wenn Dienstboten von den Policeibehörden entweder als Angeschuldigte oder als Zeugen vorgeladen werden, so soll davon, und von der Ursache der Vorladung die Dienstherrschaft derselben, nach Maaßgabe der Verhältnisse mündlich oder schriftlich davon benachrichtigt werden.

Eben dies soll geschehen, wenn die Policei-Behörden die Verhaftung eines Dienstboten für nöthig erachten.

(Rescr. d. Polic. Minist. v. 3. April 1816. laut Publ. vom Pos. A. B. v. 18. April 1816. 1816. S. 57. 58.

§. 233. Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft — vide §. 47. der Gesindeordnung —
b) von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 51. —
c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft — §. 160. —
d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes — §. 167. —
e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen

die Rede ist; so hat die Policeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu executiren.

Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Policei Folge zu leisten.

(Rescr. v. 17. April 1812. Nr. 1. v. Kamptz Annal. Bd. 5. Heft 1. S. 105.)

§. 234. Die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesindeordnung gehört stets, selbst wenn solche über 5 Thaler betragen, vor die Policeibehörden; so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung Statt findet.

(Nr. 2. a. a. O.)

---

12) die Bestrafung derer, welche dem Gesinde Gelegenheit zu Ausschweifungen irgend einer Art geben, oder mit demselben unerlaubte, den Herrschaften nachtheilige Verbindungen eingehen und Durchstechereien treiben, endlich

13) die Bestrafung derer, die vom Gesinde Livreestücke (Nr. 7. Litt. d). kaufen oder versatzweise annehmen.

§. 235. Die in den §§. 57. und 168. der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens Statt findet, von den Policeibehörden festzusetzen und zu executiren.

(Nr. 3. a. a. O.)

§. 236. Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist; so müssen die Policeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Policeibehörden bis zu 14 Tagen Gefängniß- oder 5 Rthlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

(Nr. 4. a. a. O.)

§. 237. Die in den §§. 37. und 38. der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livreen und der Kost gebühren lediglich den Policeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

(Nr. 5. a. a. O.)

§. 238. Ebenmäßig stehet in den Fällen der §§. 10. 13. 173. u. 176. der Gesindeordnung den Policeibehörden die Cognition ausschließlich zu.

(Nr. 6. a. a. O.)

§. 239. In den in den §§. 186 — 189. erwähnten Fällen sind die Policeibehörden nicht befugt, Zeugen eidlich zu vernehmen, oder zugeschobene Eide abzunehmen, sondern sie müssen die vorläufigen Bestimmungen nach dem, als wahrscheinlich ausgemittelten Sachverhältniß erlassen und der damit nicht zufriedenen Partei es überlassen, auf ein gerichtliches Verfahren zu provociren.

(Rescr. v. 29. Octbr. 1821.)

§. 240. Wenn

1) in einem Rechtsstreite zwischen Herrschaften und Gesinde von einem bloßen Geldinteresse die Rede ist; so müssen allerdings die gewöhnlichen Instanzen, wie in andern Rechtssachen, mithin bei Objecten über 20 Rthlr., die Appellation Statt finden, das Rechtsmittel jedoch allemal und ohne Unterschied der Fälle bei dem Untergerichte, nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 26. §. 9. 10. 11. coll.

§. 21. 22. instruirt und sowohl Instruction, als Erkenntniß vorzüglich beschleunigt werden *).

2) Wenn in erster Instanz darauf, daß die Herrschaft das Gesinde abzuschaffen berechtigt sey, erkannt worden; so ist die Appellation zwar ebenfalls zulässig, jedoch derselben nur effectus devolutivus beizulegen, mithin die Instruction in appellatorio zugleich mit auf die Ausmittelung des eventuellen Interesse zu richten, welches die Herrschaft dem Gesinde zu erstatten schuldig, wenn rechtskräftig erkannt werden sollte, daß die Abschaffung zur Ungebühr geschehen sey. Wenn aber erkannt worden, daß das Gesinde den Dienst fortzusetzen schuldig; so muß die Appellation, der Regel nach, mit voller Wirkung Statt finden, wenn nicht etwa eine der Tit. 14. §. 6. seq. der Allgem. Gerichtsordnung bestimmten Ausnahmen eintritt, allermaaßen gewöhnlich die Herrschaft bei dem Gesinde wegen ihres Interesse keine Sicherheit hat, wohl aber diese im umgekehrten Falle vorhanden ist. Doch müssen auch hier Instruction und Erkenntniß vorzüglich beschleunigt werden. Uebrigens sind Revisoria in den, unter der gegenwärtigen Nummer begriffenen Fällen nicht zulässig.

3) Wenn das Gesinde, nach Vorschrift des Allgemein. Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 611. 615. 616. 630. 1491. 1492. 1493., in Strafen verurtheilt worden; so müssen dagegen die Remedia nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 87. sqq. Statt finden.

4) Wenn dergleichen Vergehungen des Gesindes von der Herrschaft nicht gerügt worden; so sind die Gerichte nicht berechtigt, Untersuchungen darüber von Amtswegen zu veranlassen.

(Rescr. v. 25. Sept. 1795. Eb. S. v. 1796. S. 785, 786.)

§. 241. In Berlin ist ein besonderes Fabrikengericht angeordnet.

(Reglem. über die Einrichtung des Fabrikengerichts v. 4. April 1815. v. Kamptz Bd. 5. Heft 2. S. 16—24.)

Auch Staatsbürger jüdischer Religion (welche jetzt in Berlin unter der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts stehen), stehen in Fabriksachen unter dem Fabrikengerichte.

(Rescr. v. 11. Mai 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 200–202.)

---

*) Ueber den Gerichtsstand des Gesindes sehe man §. 31. u. f.

§. 242. Die Frage:

wie es wegen Abgabe der Acten bei schwebenden Processen aus den vormals sächsischen Provinzen in solchen Fällen gehalten werden solle, wo connexitas causae Statt finde, und diese Processe ohne Rücksicht auf die Connexität nach der Convention vom 20. Februar 1816 unter verschiedener Landeshoheit fortzustellen wären,

ist von den beiderseitigen Friedensvollziehungs-Kommissionen dahin übereinstimmend entschieden,

daß bloß in dem Falle, wenn die Sachen dergestalt in sich connex seyen, daß eine ohne Präjudiz der andern nicht entschieden werden könne, selbige von demjenigen Richter fortgeführt werden müssen, vor welchen die zuerst anhängig gewordene Sache, nach der vorangezogenen Convention, gehört.

(Beschluß der Sächs. Friedensvollziehungs-Commission v. 8. Juli 1816. Chürmärk. A. B. v. 1816. S. 251. 252.)

§. 243. Klagen, bei welchen Regreß gegen den Domainenbeamten zu besorgen ist, gehören vor das competente Obergericht. Zu §. 143.

(Rescr. v. 30. Jan. 1797. Stenpel Bd. 11. S. 198, 199.)

§. 244. Auch in Ansehung der Directoren der Pupillen-Collegien ist, wenn sie zugleich Räthe bei Landesjustiz-Collegien sind, der in dem nebenstehenden Paragraphen enthaltene Grundsatz angenommen. Zu §. 145.

(Rescr. v. 27. Novbr. 1807. Mathis Bd. 5. S. 277.)

Anmerk. 5. Der Gerichtsstand des Contracts wird nicht begründet, wenn nur Güter, nicht aber die Person eines Wechselschuldners sich an einem Orte befinden, und dieser in den Wechsel geschrieben hat: „zahlbar aller Orten, wo ich oder meine Güter anzutreffen sind." Zu §. 149. 150.

(Materialien Heft 6. S. 100, 102. Grävell C. z. d. K. G. Bd. 3. S. 345. Note zum §. 973.)

Eben so wenig wird durch jene Worte ein Arrestschlag auf die an dem Orte befindlichen Güter des Wechselschuldners begründet.

(Materialien a. a. O. S. 103.)

Es ist zwar in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 29. §. 10. verordnet, daß ein Real-Arrestschlag alsdann Statt finden solle, wenn Jemand sich demselben ausdrücklich unterworfen habe. Jene Worte enthalten aber eine solche ausdrückliche Unterwerfung nicht. Auch Grävell ist dieser Ansicht.

(Comm. z. d. K. G. Bd. 3. S. 345. Note zum §. 978.)

Zum dritten Titel.

Von der Pflicht der Parteien, die Instruction ihrer Processe persönlich abzuwarten, und in wie fern sie sich dabei rechtlicher Beistände oder Bevollmächtigter bedienen können.

Zu §. 6. Anh. §. 44. §. 245. Die Parteien sind bei der ersten Einleitung und während der Instruction des Processes, auf die Vorschrift des §. 44. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung aufmerksam zu machen. Es findet jedoch bei Anwendung desselben ein billiges Ermessen der Gerichte Statt, nnd es sind einer Partei, welche zu allen Terminen in Person gereist ist, nicht unbedingt die von derselben liquidirten Reisekosten auf die gesetzlichen Mandatariengebühren herabzusetzen, vielmehr ist dabei auf die obwaltenden Verhältnisse, wie auch darauf, ob durch ihre oder des Gegners Schuld der Proceß verzögert ist, Rücksicht zu nehmen.

(Rescr. v. 15. Mai 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 277—79.)

§. 246. Eine Entfernung von fünf Meilen kann bei nicht unbedeutenden Processen nicht als eine solche angesehen werden, die zur Kategorie des §. 44. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung gehörte, indem der Geist der Allgemeinen Gerichtsordnung es fortwährend mit sich bringt, daß die Parteien den Verhandlungen der Instruction so viel, als möglich beiwohnen.

(Rescr. v. 11. Septbr. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 47—49.)

Zu §. 21. §. 247. In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondre persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner des Staats befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann seyn.

(Gesetz v. 7. Sept. 1811. §. 157. Gesetzs. v. 1811. S. 279.)

Zu §. 22. §. 248. Generalbevollmächtigte, welche nicht bei dem Gerichte recipirte Justiz-Commissarien sind, sind nicht berechtigt, für ihren Machtgeber Processe zu führen *).

(Rescr. v. 2. Febr. 1818 v. Kamptz Bd. 11. S. 14.)

---

*) Bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können Generalbevollmächtigte vor Gericht erscheinen. Anh. zur Allgem. Gerichtsordn. §. 465.

Es kann jedoch der Generalbevollmächtigte einen bei dem Gerichte recipirten Justiz-Commissar mit Vollmacht versehen und demselben in den Terminen assistiren.

(Rescr. v. 10. Jan. 1818. a. a. O. S. 17. ad 3. S. auch noch §. 591c.)

§. 249. Sämmtliche Gerichtsbehörden müssen die Vorschrift des §. 22. dieses Titels pflichtmäßig befolgen, und in deren Gemäßheit die Eingabe eines nicht mit gehöriger Vollmacht versehenen Justiz-Commissars, mit Ausnahme der §. 25. 26. dieses Titels bezeichneten dringenden Fälle, zurückgeben, auch die wegen Beibringung der Vollmachten erlassenen Auflagen ohne Nachsicht realisiren. Die Gerichtsordnung macht es Th. 1. Tit. 3. §. 22. den Parteien, welche die Instruction ihrer Processe nicht persönlich abwarten können oder sonst davon dispensirt sind, zur Pflicht, aus der Zahl der Justiz-Commissarien einen Bevollmächtigten zu wählen und ihn zu dem Ende mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Eine Ausnahme hiervon greift nur dann Platz, wenn Personen, welche nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit 13. §. 119. seqq. die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, für eine Partei auftreten. Allein selbst diese Personen sind, durch Vorlegung einer Vollmacht sich so fort zu legitimiren, verbunden, und es darf ohne eine solche Vollmacht auf ihre Anträge nur bei einer etwa eintretenden Gefahr im Verzuge verfügt werden (§. 25. l. c.). Andere, sich statt der Partei meldenden Personen ist der Richter zuzulassen und auf deren Anträge, — sogar wenn eine Gefahr im Verzuge klar erhellet, — zu rücksichtigen nicht ermächtigt, in so fern für die nachzubringende Genehmigung nicht eine angemessene Caution sofort bestellt wird (§. 26.). Hieraus geht recht deutlich hervor, wie sehr die Allgemeine Gerichtsordnung darauf Bedacht genommen hat, den Verwickelungen, Verantwortlichkeiten und Nullitäten zu begegnen, welche daraus unvermeidlich entspringen müssen, wenn die Anträge und Erklärungen der sich als Bevollmächtigte gerirenden Personen hiernächst von den Parteien nicht genehmigt werden,

Die Vorschrift des §. 28. enthält nichts, was jene Absicht zweifelhaft machen oder die allgemeine Verpflichtung der Bevollmächtigten,

sich durch sofortige Vorlegung einer Vollmacht zu legitimiren,

zu Gunsten der Justiz-Commissarien modificiren könnte. Sie sind mit den, §. 25. benannten Personen vielmehr in eine Categorie gesetzt, indem ihr öffentliches Amt zwar wohl die Vermuthung einer Bevollmächtigung für sie erweckt, keinesweges aber hinlänglich der vorzulegenden Vollmacht eine stärkere Begünstigung, als für die oben bezeichneten Personen, begründet. Ueberhaupt aber liegt in der Disposition des §. 28. keine andere Tendenz, als die: dem Richter in der Bestimmung der dem admittirten Bevollmächtigten zur Nachbringung der reservirten Vollmacht in dringenden Fällen nach §. 25. u. 26. zu bewilligenden Frist keinen zu willkührlichen Spielraum zu lassen und die Vollstreckung des Präjudizes zu begrenzen, welches, ohne Ansehen der Person, in dem §. 29. I. c. ausgesprochen ist.

(Rescr. v. 19. Nov. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 284. 285 Rescr. v. 6. Jan. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 261. 262.)

Zu §. 29. §. 250. Die Disposition des mit diesem Paragraphen correspondirenden Paragraphen 42. Tit. 7. Th. 3. der Allgemeinen Gerichtsordnung ist rein disciplinarisch und befaßt die wichtige Materie von der Bevollmächtigung der Anwälte in keiner Art. Für die letztere bleibt die Vorschrift des nebenstehenden §. 29. Sitz der Materie und die Gerichte dürfen davon nicht abweichen.

(Rescr. v. 3. Febr. 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 17. 18.)

Zu §. 32. §. 251. Ein Generalbevollmächtigter ist berechtigt, zu allen, ihm durch die Generalvollmacht aufgetragenen Handlungen einen Andern zu substituiren.

(Rescr. v. 14. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 46. 47.)

§. 252. Wenn der in der Vollmacht einem Justiz-Commissar ertheilte Auftrag von der Eigenschaft desselben als Justiz-Commissar abhängig gemacht ist; so hört die Vollmacht auf, sobald der Bevollmächtigte aufhört, das Amt eines Justiz-Commissars zu bekleiden.

(Rescr. v. 14. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 46. 47.)

Zu §. 37. §. 253. Da der Stempel zur Vollmacht eines Justiz-Commissarii nur funfzehn Silbergroschen beträgt; so ist die Strafe des Justiz-Commissarii, der eine, mit gar keinem oder mit einem niedern Stempel, als diesem, versehene Vollmacht zu den Acten einreicht, zwei Thaler.

(Stempeledict v. 7. März 1822. §. 24. Gesetzs. v. 1822. S. 66.)

§. 254. Wenn die Einladung sämmtlicher Mitglieder einer Gemeinde zur Versammlung erfolgt, und dabei selbigen der Gegenstand der Berathschlagungen bekannt gemacht ist; so kann die Vollmacht nach der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden abgefaßt werden, ohne daß es auf die Erklärung der Ausbleibenden weiter ankömmt. Zu §. 40.

Wenn aber bei der Einladung der Gemeindeglieder der Gegenstand der Berathschlagungen nicht zugleich bekannt gemacht worden; so müssen wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend seyn, um einen Beschluß über die zu ertheilende Vollmacht abzufassen; und wenn es an dieser Zahl fehlt, muß die Einladung der ausgebliebenen Mitglieder unter Bekanntmachung des Gegenstandes der Verhandlung wiederholt werden.

Sobald nach den vorstehenden Grundsätzen ein Beschluß rechtsgültig zu Stande kommt; so müssen demselben sich auch diejenigen Mitglieder unterwerfen, welche nicht mitgestimmt oder der Mehrheit widersprochen haben.

(Rescr. v. 29. Jun. 1801. N. A. Bd. 2. S. 136. Stengel Bd. 14. S. 231—233.)

§. 255. In Betreff der von den Stadtgemeinden auszustellenden Proceßvollmachten ist anzunehmen, weil die Bestimmung des §. 47. Anh. zur Allgemeinen Gerichtsordnung ganz unbedingt und ohne alle Beziehung auf die Städteordnung ergangen ist, daß dieselbe auch für solche Orte Gültigkeit habe, wo die Städte-Ordnung noch nicht in Kraft ist.

(Rescr. v. 24. Sptbr. 1827. laut Publ. v. 9. Octbr. 1827. Merseb. A. B. v. 1827. S. 283. 284.)

Zum fünften Titel.

Von Aufnehmung und Instruction der Klage selbst und was dabei zu beobachten.

§. 256. Ist jedoch die Sache, der ermangelnden oder nicht vollständig geführten Legitimation ungeachtet, einmal zur Instruction eingeleitet; so kann die nachzuholende Activ-Legitimation des Klägers nicht mehr sub praejudicio repositionis actorum gefordert werden, Zu §. 4. ad 6.

sondern sie ist, wie jede andere Thatsache, ein Gegenstand der Contumacial-Instruction und des abzufassenden Erkenntnisses.

(Rescr. v. 10. Decbr. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 208.)

Zu §. 6. §. 257 a. Bei der Aufnahme einer Klage wider die bei den königlichen Singe- und Schauspielen, oder bei der Hofcapelle angestellten Personen muß auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 704. u. f. die erforderliche Rücksicht genommen werden.

(Rescr. v. 28. Jul. 1805. Edictens. v. 1805. S. 2967.)

Zu §. 12. §. 257 b. Um die Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, ist verordnet, daß jeder einzelne Fall eines Conflicts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staatsministerium nach seinen factischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hiedurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staatsministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Sr. Majestät unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Competenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine declaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichten ist, den Entwurf der Declaration zur weitern Verfügung Sr. Majestät einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Function eintritt, behält sich Se. Majestät nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin, nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Conflicts eintritt, das Rechts-

verfahren in der Sache selbst, von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt, und die Entscheidung des Competenz-Conflicts erwartet werden.

(Cabinetsordre v. 30. Juni 1828. G. S. v. 1828. S. 86.)

§. 258. Im §. 49. des Anhangs zur Allgemein. Gerichtsordnung ist festgesetzt worden: Zu §. 9. Anh. §. 48.

daß, wenn gegen Kassenbediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, das Gericht davon der betreffenden Regierung Nachricht geben soll.

Zur Sicherstellung der königlichen Kassen-Interesses soll ein Gleiches in Absicht auf die Beamten dieser Categorie aus dem Ressort der königlichen Militair-Deconomie-Administration geschehen.

Jedes Gericht, bei welchem dergleichen Klagen gegen Magazin- und Kassenbeamte der Militairverwaltung angestellt werden, hat sofort die nöthige Nachricht an die Militair-Intendanturen gelangen zu lassen. In den Rheinprovinzen soll in Gemäßheit des §. 38. des Rheinischen Ressort-Regulativs vom 20. Juli 1818. die Benachrichtigung durch das öffentliche Ministerium geschehen, sobald die Sache auf die Rolle kommt.

(Rescr. v. 5. Mai 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 273. 274.)

§. 259. Die Gesetze bestimmen diejenigen Fälle, in welchen der Weg Rechtens nicht statt finden soll, und es enthalten darüber, besonders in Beziehung auf Gewerbepolizeisachen, die Verordnung vom 26. Decbr. 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, imgleichen das Edict über die Einführung der Gewerbesteuer vom 2. November 1810, das Gesetz über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811, und die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. April 1813, ganz gemessene Vorschriften und Anweisungen.

Die Gerichte haben diese gesetzliche Vorschriften genau zu befolgen, damit nicht durch Zulassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Einleitung derselben zur gerichtlichen Instruction und Entscheidung, Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

(Rescr. v. 17. Februar 1816. Halberstädt. Gouv. Bl. v. 1816. S. 1868.)

Zu §. 12. §. 260[a]. In nachstehenden Fällen findet kein gerichtliches Verfahren Statt *). Es gehören dazu:

I. Die allgemeinen, über Gegenstände der Regierungsverwaltung ergangenen Verordnungen, über deren Anwendung kein Rechtsstreit zulässig ist.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Policei und Finanzbehörden v. 26. Decbr. 1808. §. 36.

(Jurist. Monatsschrift. Bd. 7. S. 339.)

II. Alle wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte. Es kann daher namentlich:

1) wenn aus überwiegenden Gründen für das gemeine Wohl Privilegien, sie mögen durch lästige Verträge erworben seyn oder nicht, von Seiten des Staats aufgehoben werden;

2) wenn der Staat von seinem Rechte, Jemanden des gemeinen Bestens wegen zum Verkauf seines Eigenthums anzuhalten, Gebrauch macht, als bei Anlegung und Verbreitung öffentlicher Landstraßen, eines schiffbaren Canals oder Flußbettes, bei Anlegung von Festungswerken, ferner von Gruben, Stollen, Halden und Wegen, auch Gebäuden über der Erde Behufs des Bergbaues, den Besitzern der treffenden Grundstücke, oder bei entstandenem Getreidemangel, den Besitzern von Getreidevorräthen, über die Frage, ob der Fall der Nothwendigkeit vorhanden sey, kein Proceß zugelassen, sondern es darf nur die Entschädigung des Berechtigten im Wege Rechtens erörtert werden.

(Allgem. Landrecht Einleit. §. 70 u. 71.; Th. 1. Tit. 11. §. 4—10.; Th. 2. Tit. 7. §. 11. und Tit. 16. §. 109. — Verordn. v. 26. Decbr. 1808. §. 36.)

Insbesondere gehört dahin auch der Fall, wenn die den Bergbau treibenden Gewerke des Grundes und Bodens zur Abfuhr der Mineralien und zu den Niederlagsplätzen bedürfen; als in welchem Falle über die Frage, ob der Weg oder die Niederlage unentbehrlich und folglich der Eigenthümer des dazu

*) Es ist hierbei das Publicandum des Cammergerichts, so weit es jetzt noch anwendbar ist, zum Grunde gelegt. Ich zog die wörtliche Aufnahme desselben vor, weil es in einem großen Theile der Monarchie als Vorschrift gilt.

erforderlichen Bodens zu dessen Abtretung verpflichtet sey? kein Proceß Statt finden, diese Frage vielmehr von der Regierung und dem Oberbergamt der Provinz, mit Vorbehalt der Berufung auf die denselben vorgesetzten Behörden, entschieden werden soll.

(Declaration v. 27. Oct. 1804. N. A. Bd. 8. S. 315.)

III. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats, oder alle Mitglieder einer gewissen Classe desselben, nach der Landesverfassung unterworfen sind, es wäre denn, daß Jemand aus besondern Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe erlangt zu haben, oder bei Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu seyn behauptete.

Allg. Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 78—80. Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 30—37.

Jedoch soll auch gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Landconsumtionssteuer kein Privilegium, keine Observanz und keine Provinzialverfassung schützen und jede auf Befreiung davon und auf Entschädigung wegen Zahlung derselben gerichtete Klage sofort per decretum abgewiesen werden.

Reglem. wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Landconsumtionssteuer vom 28. Octbr. 1810. §. 2.

(Gesetzs. v. 1810. S. 40.)

IV. Die Verpflichtung zur Befolgung policeilicher Verfügungen der Regierungen, es mögen allgemeine, mit der dazu erforderlichen Genehmigung der höhern Policeibehörden erlassene, oder in einzelnen Fällen ohne solche Genehmigung ergangene policeiliche Verfügungen seyn; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) der Weg Rechtens über solche, so wohl allgemeine, als besondere policeiliche Verfügungen der Regierungen steht Jedem unbedingt, so wohl über die Verpflichtung, als über den Schadenersatz, offen, sobald
   a) entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze directe entgegen läuft;
   b) oder die Klage auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das Recht, welches der durch die Policeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen steht, gültig erworben zu

haben behauptet. Die richterliche Beurtheilung in diesem letztern, unter b. gedachtem Falle erstreckt sich jedoch nur auf die Gültigkeit des speciellen Rechtstitels an sich und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nicht auf die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Verfügung.

2) Die richterliche Einwirkung tritt ferner im vollen Umfange ein, wenn eine von der Regierung in einem einzelnen Falle erlassene Verfügung von der höhern Policeibehörde gemißbilligt worden ist, oder derselben große Fahrlässigkeit oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Außer diesen Ausnahmen (Nr. 1. u. 2.) ist eine gerichtliche Klage nur über die Frage zulässig:

ob und wie weit bei vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der policeilichen Verfügung ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger zustehe?

nicht aber über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung selbst, es wäre denn eine rechtliche Erörterung darüber in den Gesetzen ausdrücklich zugelassen worden, wie z. B. in dem Gesetze vom 15. Nov. 1811. §. 5. in dem Falle, wenn bei Anstauungen des Wassers bei den Mühlen und Festsetzung der Höhe des Wasserstandes die Interessenten darüber nicht einig sind, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder Verjährung bestimmt sey.

(Verordn. v. 26. Decbr. 1808. §. 38—40.)

V. Die executivischen Maßregeln der Regierungen, welche dieselben nach Anweisung der §§. 42. u. 48 *)

---

*) Diese beiden Paragraphen lauten:

§. 42.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1) alle landes= so wohl, als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb im Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83. festgesetzten Modificationen;

der Verordnung vom 26. December 1808 in den in diesen Gesetzstellen bestimmten Fällen verordnet haben.

---

2) in so fern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privat-Personen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigten Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht festgesetzt worden, folgen;

5) wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriesen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierung zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privat-Personen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petiorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten, inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke an-

Digitized by Google

Gegen solche Maaßregeln sind alle Possessorienklagen unzulässig, und es muß auch im Fall einer dagegen angestellten Petitorienklage dabei so lange verbleiben, bis die Sache in petitorio völlig entschieden ist, wenn nicht die Regierung selbst eine Abänderung nöthig finden sollte.

Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 42. Rescr. v. 23. Aug. 1814.
(v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 258.)

Namentlich gilt dieser Grundsatz auch bei Kirchen- und Pfarrbauten in Rücksicht des Beitrages zu denselben, welcher von den geistlichen Obern während eines über die Verbindlichkeit und die Höhe des Betrages entstandenen Processes festgesetzt und durch Execution eingezogen werden kann.

Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 11. §. 759. u. 790. Rescr. v. 28. Febr. 1805.
(Jurist. Monatsch. Bd. 4. S. 303.)

Als Ausnahme von dieser Regel muß jedoch der Fiscus auch die Rückstände, welche er, vermöge allgemeiner Anlagen zu fordern hat, durch seine Beamten im Wege Rechtens einfordern, sobald es dabei auf ein

---

kommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Execution und vorheriger Androhung, Statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstückes an; so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Vorzugsrecht gegen einen Dritten ankommt, welcher Fall z. B. bei Sequestrationen und bei der Beschlagnahme von Gutsrevenüen in Hinsicht der Rückstände öffentlicher Abgaben eintritt.

(Rescr. des Justizministerii v. 22. Jul. 1813. v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 360. — Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 14. §. 83.)

VI. Die von Seiten der ritterschaftlichen Credit-Direction geschehene Festsetzung der von den Pächtern und Administratoren der unter ritterschaftlicher Sequestration stehenden Güter gelegten Pacht- und Verwaltungsrechnungen, so wie die Verfügung derselben zur nöthigen Falls executivischen Einziehung der Pacht- und Administrations-Rückstände, gegen welche keine Berufung auf rechtliches Verfahren, sondern nur eine Beschwerde bei der Haupt-Ritterschafts-Direction Statt findet.

(Ritterschaftl. Credit-Reglem. v. 15. Jul. 1777. §. 234. und 242. N. C. C. M. Bd. 17. S. 679.)

VII. In den Angelegenheiten, welche die Dienstdisciplin der sämmtlichen Officianten des Regierungs-Ressorts betreffen, findet kein Recurs an die Landesjustiz-Collegien Statt, also namentlich nicht gegen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen gegen solche Officianten festsetzen, und vollstrecken, auch nicht gegen Dienst-Suspensionen, welche sie verhängen.

Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 46.

VIII. Gleichmäßig findet gegen eine wegen Policei-Contraventionen von der Policeibehörde festgesetzten Strafe, die eine mäßige körperliche Züchtigung, 14tägiges Gefängniß, oder Strafarbeit von dieser Dauer, oder fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, die Berufung auf rechtliches Gehör nicht Statt, sondern nur eine Beschwerde bei der höhern Policeibehörde.

Anh. zur Allgem. Gerichtsordn. §. 247. Rescr. des Justizminister. v. 15. Febr. 1812.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 37.)

IX. Auch ist gegen ein die Stempelstrafe festsetzendes Decret einer öffentlichen Behörde nur dann ein Rechtsmittel zulässig, wenn die Geldbuße den Betrag von 10 Rthlrn übersteigt.

Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. §. 31. Gesetzs. v. 1822. S. 69.

Digitized by Google

X. Gegen die Strafverfügungen der Stadtverordnetenversammlung wider Mitglieder der Gemeinde in den nach der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 zulässigen Fällen findet die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle nur dann Statt, wenn Klage darüber geführt wird, daß die Gränzen des Strafrechts überschritten worden.

Ordn. für sämmtliche Städte der preuß. Monarchie v. 19. Nov. 1808. Tit. 5. §. 65. Rescr. v. 20. Jun. 1810.

(Jurist. Monatsschr. Bd. 10. S. 10.)

XI. Außerdem bezeichnen die Gesetze ausdrücklich mehrere specielle Fälle, in welchen gegen die Verfügungen der Regierungen oder anderer Behörden, in Angelegenheiten ihres Ressorts, eine Berufung auf rechtliches Gehör nicht Statt findet.

Namentlich findet sie nicht Statt:

1) gegen die Bestimmungen der Provinzialbehörden, wonach den Freiholzdeputanten die Hälfte ihres Deputats in Torf oder Gelde nach der Torftaxe angewiesen wird;

Anh. zum Allgem. Landr. §. 61. Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 36.

2) gegen die Entscheidungen der von den Provinzialpoliceibehörden in Angelegenheiten des Wasserbaues und Verschaffung der Vorflut zu ernennenden Commissarien, durch welche in dem Falle, wenn die Interessenten darüber einig sind, oder sich nach angestellter Untersuchung (conf. Nr. IV. 2. oben) findet, daß die Höhe des Wasserstandes zwischen den Parteien nicht durch Verträge, Verleihungen oder rechtsverjährten Besitz bestimmt ist, solche mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Stauberechtigten selbst festgesetzt wird. Doch findet hier der Recurs an die obere Policeibehörde Statt;

Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut v. 15. Novbr. 1811. §. 5.

(Gesetzs. v. 1811. S. 352.)

3) gegen die Bestimmung der Policeibehörde über die Frage: wann und wie der, dem die Unterhaltung

eines Grabens oder eines Wasserabzugs obliegt, die Räumung desselben bewirken soll;
Ebendas. §. 10.

4) gegen die mit Vorbehalt der Berufung auf die Entscheidung der höhern Policeibehörde den Provinzial-Policeibehörden zustehende Festsetzung darüber, ob bei einer beabsichtigten Entwässerung die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden kann, und unter welchen Modalitäten sie auszuführen sey;
Ebendas. §. 18. 19.

5) gegen die Entscheidungen der in solchen Fällen zur Bestimmung der Entschädigung des einen Theils und zur Vollziehung der Entwässerung selbst zu bestellenden Schiedsrichter;
Ebendas. §. 24. und 35.

6) gegen die der Landespoliceibehörde gebührende Bestimmung, durch welche der Ausfall, den ein Zwangs- und Bannberechtigter durch die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts erlitten hat, und der Betrag der vom Staate dafür zu gewährenden Entschädigung festgesetzt wird. (S. Nr. 19. S. 72.)
Edict wegen der Mühlengerechtigkeit rc. vom 28. Oct. 1810. §. 3.
(Gesetzs. v. 1810. S. 95.)

7) gegen die Verfügung der Landespoliceibehörde, wodurch der Bau oder die Veränderung einer Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betriebe einer Brauerei und Branntweinbrennerei versagt wird;
Ebendas. §. 8.

8) gegen die dem allgemeinen Policeidepartement vorbehaltene Festsetzung der Entschädigung, welche die Besitzer der bisher schon an einem Orte bestandenen Apotheken zu fordern haben, wenn die Anlegung einer neuen in demselben genehmigt wird;
Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24. Oct. 1811.
(Gesetzs. 1811. S. 359.)

9) gegen die der Regierung zukommende Bestimmung der Entschädigung für die im Hypothekenbuche eingetragenen, nicht mit einem Grundstücke in Verbindung stehenden Gewerbegerechtigkeiten.

Edict über die Einführung der Allgem. Gewerbesteuer v. 2. Nov. 1810. §. 17;
(Gesetzs. v. 1810. S. 79.)

10) gegen die Entscheidungen der Regierungen über die bei ihr angebrachten, die Höhe oder Unrichtigkeit der angesetzten Gewerbesteuer betreffenden Beschwerden.
Ebendas. §. 24.

11) Gegen die von der Regierung bestätigten Taxen der Magistråte über den Werth einer abzulösenden Real-Gewerbsberechtigung, so wie gegen die Bestimmung derselben, daß die Ablösung der Berechtigung selbst erfolgen solle, wenn dafür der volle Taxwerth geboten wird, wogegen so wenig dem Inhaber, als den etwanigen Gläubigern ein Widerspruchsrecht zusteht.
Gesetz v. 7. Sept. 1811. über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe. §. 34. 43. 44;
(Gesetzs. v. 1811. S. 263.)

12) Gegen die der Policeibehörde gebührende Entscheidung über die wegen der Gränzen einer Gewerbsberechtigung entstandenen Zweifel;
Ebendas. §. 58.

13) gegen die Verfügung der Regierung, durch welche einem Regierungs-Officianten die Genehmigung zur Treibung eines gewissen Gewerbes versagt wird.
Ebendas. §. 81;

14) gegen die, mit Vorbehalt des Recurses an die obere Policeibehörde, der örtlichen Policeiobrigkeit zustehende Bestimmung darüber, ob dem, welcher eines von den im §. 131. des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 benannten Gewerben anfangen oder von einem Andern übernehmen will, das dazu erforderliche Zeugniß, daß ihm der Betrieb dieses Gewerbes erlaubt worden, zu ertheilen oder zu versagen sey;
Ebendas. §. 136.

15) In Gesindesachen:
a. gegen die der Local-Policeibehörde, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zustehende Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. 31. 51. und 168. der Gesindeordnung vom 18. Nov. 1810;

b. gegen die von Seiten der Policeibehörde erfolgte Festsetzung der Strafe des Gesindes wegen Beleidigungen der Herrschaft, wenn diese Strafe 14tägiges Gefängniß oder 5 Thaler Geldbuße nicht übersteigt;

c. gegen die der Policeibehörde zustehende Entscheidung wegen der Livree und Kost in den Fällen der §§. 37 und 38. der Gesindeordnung;

d. gegen die Bestimmung der Policeibehörde in den ausschließlich zu ihrer Cognition gehörigen Fällen der §§. 10. 13. 173. und 176. der Gesindeordnung.
Verfüg. des Justizminister. und des Policei-Departements v. 17. April 1812;

16) gegen den Ausspruch der Commission zur Regulirung der Gehaltsentschädigungen der ehemaligen Süd-, Neuost- und Westpreußischen, auch Neuschlesischen Beamten, gegen welchen nur der Recurs an den Herrn Staatscanzler Statt findet;
Cabinetsordre v. 30. Decbr. 1815. §. 11.

17) gegen die der General-Commission zur Liquidirung und Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegsschuldenwesens, jetzt dem Ministerium des Innern gebührende Entscheidung über die streitigen Ansprüche an eine Provinz, einen Kreis oder eine Commune, sowohl wegen der durch den Krieg zwischen Preußen und Frankreich vom Jahre 1806 bis zum 1. November 1808. (als dem Termine, der für die Dauer des Kriegszustandes angenommen worden ist,) entstandenen Schulden, als auch wegen der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden, welche seitdem durch die Kriegsverhältnisse der Jahre 1812 bis 15. verursacht worden sind. Sollten jedoch wegen solcher Schulden schon vor der Publication der Instruction vom 9. Jul. 1812. und resp. der Verordnung vom 3. Januar 1816. Klagen angenommen und eingeleitet worden seyn; so findet, wenn die Parteien es verlangen, die Fortsetzung des Processes bis zur rechtskräftigen Entscheidung Statt;
Instruction v. 9. Jul. 1812. §. 7.
(Gesetzs. v. 1812. S. 130.)
Verordn. v. 3. Januar 1816.
(Gesetzs. v. 1816. S. 4.)

18) gegen die den bestellten General-Commissionen übertragene Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Geld- und Naturalprästationen überhaupt, so wie insbesondere gegen die ihnen mit Vorbehalt der Appellation an das Revisions-Collegium und der Revision an das geheime Obertribunal zustehende Entscheidung.

(Gesetzs. v. 1811. S. 281.)

Declarat. dieses Edicts v. 29. Mai 1816.

(Gesetzs. v. 1816. S. 154. Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Jun. 1821; Ablösungsordnung v. 7. Jun. 1821, und Gesetz von demselben Datum über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.)

(Gesetzs. v. 1821. S. 53—88.)

19) Gegen die den Regierungen zustehende Entscheidung über die Entschädigungsforderungen wegen Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges findet nur der Recurs an die Ministerien des Innern und der Gewerbe und des Handels, aber nicht der Weg Rechtens, Statt.

(Edict. v. 15. Sept. 1818. §. 10. Gesetzs. v. 1818. S. 180.)

Es steht den Gerichten in Betreff dieser Entschädigungen durchaus keine Cognition zu; sie müssen sich also sowohl der Ausmittelung des Entschädigungsgrundes, als der Entschädigung selbst, enthalten.

(Rescr. v. 30. Aug. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 5. 6.)

XII. Diejenigen Fälle, in welchen auch in solchen Angelegenheiten, die lediglich zur Cognition der Gerichtsbehörden gehören, aus besondern Gründen ein Proceß nicht eingeleitet werden darf, sind bei den einzelnen Materien im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung benannt. Außerdem sind besonders noch unzulässig:

1) Klagen gegen öffentliche Beamte aus den von denselben, Namens des Staats geschlossenen Contracten über Lieferungen von Armeebedürfnissen;

Verordn. v. 20. Jul. 1813.

(Gesetzs. v. 1813. S. 69.)

2) alle Klagen aus solchen Verträgen, welche die ge-

setzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken und nach Publication der Verordnung vom 2. November 1810 geschlossen worden sind.

Cabinetsord. v. 19. April 1813.
(Gesetzs. v. 1813. S. 69.)

Dahin sind auch solche, nach Publication der Verordnung vom 2. Novbr. 1810 geschlossene Verträge zu rechnen, durch welche sich Jemand dem Mühlen-, Bier- und Branntweinszwange für seine Person und Lebensdauer, oder seine Grundstücke dergestalt für immer von Neuem unterwirft, daß in den Fällen der Contravention wider die neu angeknüpften Zwangsbannverhältnisse der Berechtigte sein Interesse oder die festgesetzte Conventionalstrafe im Wege Rechtens fordern dürfe.

Rescr. des Justizminister. v. 29. Jul. 1814.
(v. Kamptz J. B. Bd. 4. S. 196.)

Auch gehört dahin namentlich ein Vertrag, durch welchen Jemand sich verpflichtet, den Bedarf an Getränken zu seiner eignen Consumtion aus einer bestimmten Schenkstätte zu nehmen.

Gesetz über die policeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Septbr. 1811. §. 59.
(Gesetzs. v. 1811. S. 263.)

3) Alle Klagen aus solchen Verträgen, durch welche Jemand gegen Ueberlassung eines Vortheils sich verbindlich macht, bei einer Subhastation oder Auction nicht mit zu bieten, so wie auch aus solchen Verträgen, nach welchen Mehrere durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsträger auf Auctionen oder bei Subhastationen Sachen kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

Verordn. v. 14. Jul. 1797.
(C. C. M. de 1795. Nr. 55.)

4) Alle Klagen gegen die Abtretung einer städtischen oder bäuerlichen Nahrung, auf den Grund deren derjenige, zum Besten desselben die Abtretung geschehen ist, vom Regimente entlassen ist. *)
(Declar. v. 21. Nov. 1801. Edictf. v. 1801. S. 589 — 592.)

---

*) In dem Publicando des Kammergerichts ist dieser Fall nicht ausgenommen. Allein, da die Regierungen berechtigt sind, die Entlassung aus dem Militairdienst vor Ablauf der dreijährigen Dienst-

5) Alle Klagen auswärtiger Behörden wider das Feld-Kriegscommissariat und die dazu gehörigen Cassen, welche aus dem frühern französischen Kriege hergeleitet werden.

Cabinetsord. v. 4. Febr. u. Rescr. v. 11. Febr. 1799.
(N. C. C. M. de 1799. N. 17. S. 2202.)

6) Wenn wüste Feldmarken unter landesherrlicher Genehmigung wieder angebauet und mit Unterthanen besetzt worden sind; so soll wegen älterer Hütungs- oder anderer Ansprüche benachbarter Dorfschaften keine processualische Einleitung Statt finden, insofern nicht dazu auf vorherige Anfrage landesherrliche Zustimmung ertheilt worden.

Anh. zum Allgemeinen Landr. §. 59. Circular vom 4. August 1800.
(N. A. Bd. 1. S. 266. N. C. C. M. de 1800. Nr. 45. S. 1999.)

7) Fiscalische Klagen, so wohl gegen Militair-Personen wegen Ersatzes der durch ihre Schuld oder wegen unterlassener Benachrichtigung der Civilbehörde von der Absicht, zu capituliren oder abzuziehen, verloren gegangener Militär-Effecten, Cassenbestände und Vorräthe, als gegen Civil-Personen, in Absicht der unterlassenen Fortschaffung von Militär-Effecten, Cassenbeständen und andern Staatseigenthums sollen eingestellt und die Untersuchungen dieser Art niedergeschlagen werden.

Cabinetsord. v. 29. April 1811.
(Jur. Mon. Schr. Bd. 10. S. 485.)

8) Klagen, deren Fundament nahe oder entfernt aus dem in frühern Zeiten beobachtet gewesenen Continental-System herrührt.

(Public. des k. Kammergerichts v. 27. Mai 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 275 u. f.)

9) Klagen aus königl. Polnischen Privilegien, auf dem platten Lande Jahrmärkte zu halten, da solche, der Polnischen Constitution von 1507: ne mercata fiant in villis, entgegen, ertheilt sind.

(Cabinetsord. v. 21. Febr. 1805. Rescr. v. 9. März 1805 N. A. Bd. 4. S. 29. 30)

---

zeit zu reclamiren. (Rescr. v. 1. Jun. 1820. v. Kamtz Ann. Bd. 4. S. 353. 354.); so scheint es, daß der oberwähnte Fall noch eintreten könne.

10) Klagen, welche die Art und Weise, wie in der Kurmärkischen Landschaft bei Ausübung des Wahlrechts eines landschaftlichen Beamten die Stimmen gezählt werden sollen, betreffen, finden nicht Statt.

(Rescr. v. 12. Nov. 1792. Edictſ. v. 1792. S. 1095. 1096.)

11) Streitigkeiten der Armenanstalten unter einander über Wiedererstattung der an Arme aus fremden Gemeinden gegebenen Unterstützungen werden nicht durch Proceß, sondern durch eine Ministerialverfügung geschlichtet.

(Rescr. vom 3. und Circul. v. 17. Nov. 1803. Edictensammlung v. 1803. S. 1931. 1932.)

12) Klagen wegen Verwaltungsansprüche an den Staat aus der Zeit vor dem Aufhören der ehemaligen Fremdherrschaft in den neu und wieder eroberten Provinzen, finden nicht Statt, indem die Regulirung derselben dem königlichen Schatzministerio zusteht.

(Cabinetsord. v. 4. Febr. 1823. Gesetzſ. v. 1823. S. 21.)

§. 260 b. Regreßklagen an die Provinzen, Kreise oder Communen, wegen Forderungen, für welche der Staat bereits Lieferungsscheine, in Gemäßheit des Edicts vom 3. Jun. 1814, ertheilt hat, finden in der Regel nicht Statt. Es äußert jedoch diese Bestimmung auf solche besondere Verpflichtungen, welche Provinzen, Kreise oder Communen etwa mittelst förmlicher Lieferungs- oder anderer in rechtsverbindlicher Form abgeschlossener Verträge ausdrücklich übernommen haben, keinen Einfluß. Auch versteht es sich von selbst, daß, wo dergleichen Forderungen durch Vergleich oder rechtskräftige Entscheidung schon anderweitig festgestellt sind, es dabei sein Bewenden behält.

(Cabin. Ordre v. 21. Febr. 1823. Gesetzſ. v. 1823. S. 23. 24.)

§. 260 c. Schuldklagen aus Obligationen des Danziger Freystaats oder aus unverbrieften Forderungen an denselben sind suspendirt; dagegen bleibt es aber den Gläubigern wegen aller Ansprüche an die Gemeinde Danzig und an einzelne zum Gebiete des Freistaats gehörige Landgemeinden, welche sie, ohne Beziehung auf den vorigen Staatsverband, zu vertreten haben, der Weg Rechtens auch alsdann unverschränkt, wenn die Forderung während der Periode des Freistaats entstanden ist.

(Cabinetsordre v. 23. Jul. 1820 und vom 10. July 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 540. 541.)

§. 261. Im Falle Klagen über Passiv-Administrations-Reste der wieder oder neu acquirirten Provinzen, so sich aus der Zeit der vormaligen Regierungen originiren, angebracht werden sollen, so müssen die Untergerichte vor weiterer Einleitung mit abschriftlicher Einreichung derselben, dem Ober-Landesgerichte davon Anzeige machen, von diesem letztern gewärtigt sodann der Chef der Justiz Bericht, um nach vorgängiger Communication mit dem Schatz-Ministerium darüber zu resolviren.

(Rescr. v. 25. Januar 1819. Erfurt. A. B. r. 1819. S. 75.)

§. 262. In Folge eines Gutachtens, welches von dem königl. Staatsministerium über den Ersatz der Gewehrgelder der Compagnie- und Escadronschefs der durch den Tilsiter Frieden aufgelösten Truppentheile erstattet worden, ist verordnet, daß im Wege der Gnade für dergleichen Forderungen eine Vergütung nach gewissen, dem Kriegsministerium vorgeschriebenen Grundsätzen eintreten, dagegen eine Erörterung dieser Ansprüche im Wege Rechtens nicht zulässig seyn solle.

[Cabinetsordre v. 8. Mai 1825. laut Rescr. v. 11. Juli 1825. Erfurt. A. B. v. 1825. S. 353.]

§. 263. Es findet über die Auslegung der, im Wege der Gnade erlassenen, Allerhöchsten Ordre vom 1. August 1817. — die Feststellung der Entschädigungen vormals fremdherrlicher Beamten betreffend, — ein Rechtsverfahren nicht Statt, und etwanige Zweifel über einzelne Bestimmungen jener Ordre sollen lediglich Sr. Majestät Allerhöchsten Entscheidung unterworfen werden.

[Cabinetsordre v. 10. Novbr. 1827. laut Rescr. v. 4. Febr. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 37.]

§. 264. Allen Fällen, wo den Untergerichten die Instruction der durch die Verordnung vom 3. Januar 1816 und 27. October 1820, zur Entscheidung der Regierungen in erster Instanz gewiesenen Kriegesschulden-Sachen, von der Regierung übertragen wird, müssen sich selbige unterziehen, und ihr dann die geschlossenen Acten zur weitern Veranlassung einreichen.

(Rescr. v. 24. Mai 1825. v. Kamptz Ann. Bd 9. S. 412.)

§. 265. In Ansehung der Zulässigkeit der Einklagung von Provinzialschulden gegen den Fiscus s. §. 355.

§. 266. Privat-Streitigkeiten über die Rechts-Ver-

hältnisse einer Gemeinde in den Rheinländern zu ihrem Communal-Empfänger und über die beiderseitigen Ansprüche aus der von dem letzteren geführten Verwaltung gehören vor die Gerichte.

(Rescr. v. 15. Juli 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1049.)

§. 267. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß alles dasjenige, was die Regierung aus dem Communal-Accise-Fonds zur Unterstützung einer Commune angewiesen hat, Eigenthum dieser Commune geworden ist; daß daher die aus dieser Unterstützung geleisteten Zahlungen nur als für Rechnung der Commune geleistet betrachtet werden können, und daß folglich auch, wenn eine solche Zahlung indebite geleistet worden, nur die Commune, und nicht der Staat, das indebite Bezahlte einzuklagen berechtigt seyn kann.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. und d. Fin. v. 24. December 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1050.)

§. 268. Schulden der Provinzen, Kreise und Communen, welche in den Jahren 1809. 1810. 1811. entstanden sind, können nur bei den Gerichten geltend gemacht werden.

(Schreiben d. Justiz-Ministerii und d. Inn. v. 10. Januar 1823. Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 16. März 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 102. 103.)

§. 269. Man sehe den §. 263., in welchem Falle ein Rechtsverfahren nicht zulässig ist.

Zum sechsten Titel.

Von der Verordnung auf die Klage.

§. 270. Wenn gegen ein Gericht eine Klage auf Entschädigung wegen einer angeblich widerrechtlich verhängten Criminaluntersuchung und Verhaftung angestellt wird, so ist solche als Beschwerde anzusehen. Diesem gemäß ist selbige einer officiellen disciplinarischen Untersuchung der vorgesetzten Behörde zu unterwerfen, und von dem Resultate dieser Untersuchung hängen die civil- und criminalrechtlichen Folgen der Klage ab. Zu §. 3.

(Rescr. v. 29. Jun. 1819. v. Kamptz Bd 15. S. 161—164.)

§. 271. Bei dieser Abweisung darf das Gericht nur die Klage und die zur Unterstützung derselben angeführten Beweismittel, keinesweges aber Vorstellungen der in Anspruch genommenen Partei berücksichtigen. Ergiebt sich mithin aus der Klage die Abweisung des Klägers durch ein Decret nicht; so ist dieselbe, aller Vorbringungen der in Anspruch genommeneu Partei ungeachtet, zuzulassen.

(Rescr. v. 25. Jun. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 258. 259.)

§. 272. Insofern Justizbeamte zur Erledigung eines Moniti der königl. Ober-Rechnungskammer den Weg Rechtens betreten wollen, weil angeblich die von der Ober-Rechnungskammer defectirten Emolumente ihnen nach ihren Bestallungen, Anstellungs-Verfügungen, oder andern Titeln gebühren, und die Klage für zulässig erachtet wird; so haben die Gerichte, vor der Einleitung eines solchen Processes, jedesmal über die Lage der Sache zu berichten, damit sich der Justiz-Minister über den Fall mit der königl. Ober-Rechnungskammer in Communication setzen kann, und wo möglich das rechtliche Verfahren vermeide.

(Rescr. v. 19. Januar 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 95. 96.)

Zum siebenten Titel.

Von Abfassung und Insinuation gerichtlicher Verordnungen.

§. 273. Die oft weitläuftigen Formulare zu dem gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Kopialienverdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

Berichten und sonstiger officieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle

geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

(Rescr. v. 29. September 1824. §. 11. 12. 13. Magdeb. A. B. v. 1824. S. 340. 341.)

§. 274. Es ist in Ansehung der Vorladungen der Steuer- und Zollofficianten bestimmt: Zu §. 1. Anh. §. 52.

1) daß es besonderer Notificationen nicht bedürfe, wenn ein Accise- und Zollbedienter bloß zur persönlichen Comparition vorgeladen wird, und er, um dieser Verordnung Folge zu leisten, nicht nöthig hat, seinen gewöhnlichen Wohnort zu verlassen, vielmehr es in diesem Falle die Sache des Vorgeladenen sey, sich bei seinem Vorgesetzten zu melden und den etwa nöthigen Urlaub nachzusuchen;

2) daß aber in einem solchen Falle die Verlegung des Termins auf Anregung des Vorgeladenen oder seiner Amtsvorgesetzten nicht versagt werden könne, wenn derselbe auf einen Tag oder in eine Zeit fällt, wo der Officiant von seinem Posten, wie z. B. an Markttagen, nicht füglich abkommen kann, und daß daher, um dergleichen Prorogationsgesuche zu vermeiden, schon bei Anberaumung der Termine auf dergleichen Umstände gehörige Rücksicht genommen werden müsse;

3) daß die Notification nothwendig sey, wenn der vorgeladene Officiant außerhalb seines Wohnorts sich sistiren soll;

4) daß jedoch diese Notification nicht präcise an die Provincial-Direction, sondern nur an die nächsten Amtsvorgesetzten des Vorgeladenen, und also z. B. bei niedern Subalternen nur an das Steueramt des Orts geschehen dürfe;

5) daß die Notification dergestalt tempestive geschehen müsse, daß von der Zeit der Insinuation bis zum Termine wenigstens noch 4 (vier) Tage zu Treffung der nöthigen Arrangements übrig bleiben, und

6) daß in Ansehung der Personalarreste es bei der mit dem Reglement übereinstimmenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 145. und Tit. 29. §. 75. sein Bewenden habe.

(Rescr. v. 30. Jan. 1797. Stengel Bd. 5. S. 130. 131.)

Zu §. 2. §. 275. Ueber die Frage: ob der Magistrat oder die Stadtverordneten in Anspruch zu nehmen seyen, s. das Rescript vom 10. Jul. 1812 in der zweiten Ausgabe der Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts.

§. 276. Sämmtliche Gerichtsbehörden sind angewiesen, wenn bei Gelegenheit von Processen, welche vor ausländischen Gerichten gegen den dortigen Fiscus schweben, von Seiten des Letzteren Litisdenunciationen wider den diesseitigen Fiscus angebracht, und die hiesigen Gerichte um Insinuation derselben requirirt werden, das ergangene Requisitionsschreiben zuvor bei dem Chef der Justiz Behufs der Communication mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, und den weiteren Beschluß darauf zu erwarten.

(Rescr. v. 26. October 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 373.)

Zu §. 3. §. 277. Ist ein **legitimirter** Bevollmächtigter eines in Anspruch genommenen Abwesenden vorhanden; so kann dieser Namens desselben vorgeladen werden. Der Kläger, der hierauf anträgt, muß jedoch genügend nachweisen, daß der angebliche Bevollmächtigte gehörig legitimirt sey.

(Rescr. v. 11. Octbr. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 240. 241.)

§. 278. Wegen Bekanntmachung des Inhalts der an das Gesinde gerichteten Vorladungen an die Herrschaft sehe man den §. 232.

§. 279. Die Frage:

an welche Militair-Behörden die Executions-Requisitionen Hinsichts der verschiedenen activen, inactiven und zu besondern Corps gehörenden Militair-Personen, wie auch Hinsichts der zum Militair-Etat gehörenden Civil-Personen zu richten sind, und was etwa sonst noch von den requirirenden Gerichten zu beobachten sey?

ist dahin zu beantworten:

I. An das General-Auditoriat gehören dergleichen Requisitionen in Betreff:

1) der Generale,
2) der Commandeurs von Regimentern, Bataillons und von einzelnen für sich bestehenden Truppentheilen,
3) der Commandanten,

4) der Generale und Flügel-Adjutanten Sr. Majestät des Königs,
5) der Gouverneure der Prinzen des königl. Hauses,
6) der Officiere des großen Generalstabs, und macht es bei allen diesen Personen keinen Unterschied, ob sie im Dienst oder auf Pension, Wartegeld oder Inactivitätsgehalt gesetzt sind.
7) Der Auditeure und etwanigen Gerichts-Actuarien, und
8) der Divisions- und Garnison-Prediger und Küster, so lange diese Personen activ sind.

II. An die General-Commando's gelangen die Requisitionen Hinsichts
1) der nach der Rang- und Quartier-Liste zum Etat derselben gehörenden Personen, so weit sie nicht ad I. erwähnt sind,
2) der zu dem General-Commando gehörenden Reserve-Regimenter, und Jäger- oder Schützen-Abtheilungen,
3) der im Bereich des General-Commando's sich aufhaltenden, auf Pension, Wartegeld oder Inactivitätsgehalt gesetzten Officiere, so weit sie nicht ad I. aufgeführten Personen gehören.
4) der bei dem commandirenden General stationirten Armee-Gensd'armen.

III. An die Divisions-Commando's sind die Requisitionen zu richten in Betreff:
1) der zur Division gehörenden Infanterie-, Cavallerie- und Landwehr-Regimenter,
2) der Regiments- und Divisions-Garnison-Compagnien.
3) der Invaliden-Compagnien und
4) der zum Etat des Divisions-Commando's gehörenden Personen und der dabei stationirten Armee-Gensd'armen.

IV. Gouvernements-Gerichte bestehen in den Städten Königsberg, Berlin, Breslau und Luxemburg. Ihnen gleich stehen die Garnison-Gerichte der Festungen. An diese sind die Executions-Requisitionen zu richten, Hinsichts
1) der zum Etat des Gouvernements oder der Commandantur nach der Rang- und Quartierliste gehörenden Personen.

2) Hinsichts aller zur Garnison gehörenden Truppen-abtheilungen oder einzelnen Militair-Personen, insofern ihre eigenen (Divisions- oder Inspections-) Gerichte sich nicht am Orte befinden.

V. Erlediget sich die Frage durch das ad III. Gesagte, denn die Landwehr-Brigade-Commandeurs haben keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern ressortiren von dem Gericht der Division, zu welcher die Landwehr-Brigade gehört.

VI. Ist nur zu bemerken

1) daß jede der Artillerie-Inspectionen ihr eigenes Gericht hat, und an diese Inspectionen daher die betreffenden Requisitionen zu richten sind.

2) Hinsichts der Ingenieur-Officiere resp. das hierselbst befindliche General-Commando oder die 3te Ingenieur-Inspections-Commando's zu requiriren seyn werden, in sofern nicht bei beiden das ad IV. gedachte Verhältniß eintritt.

3) Hinsichts der Land-Gensd'armerie wird der Chef der gesammten Gensd'armerie, General-Lieutenant von Brauchitsch, zu requiriren seyn.

4) Hinsichts der Garde-Landwehr gehen die Requisitionen an die 1ste oder 2te Garde-Division, je nachdem das Landwehr-Regiment zu einer derselben gehört.

5) Hinsichts der übrigen in der Frage angeführten Truppenarten ist ad III. und IV. das bereits Erforderliche angegeben.

VII. Ist zu bemerken, daß die Intendantur-Beamten ihren Gerichtsstand bei dem General-Commando haben, zu dem sie gehören. Die übrigen in der Frage angeführten Militair-Beamten haben zur Friedenszeit den Militairgerichtsstand, nur in sofern sie in Festungen stationirt sind, und es sind daher die sie betreffenden Requisitionen an die Festungs-Commandanturen zu richten.

VIII. Wird noch die allgemeine Bemerkung gemacht, daß die Executions-Requisitionen, außer den ad I. erwähnten Fällen, nur an solche Militair-Commando's zu richten sind, die ein Militair-Gericht konstituiren, indem ihnen Auditeure zugeordnet sind. Diese sind

die General = Commando's, die Divisions = Commando's, die Gouvernements und Commandanturen und die Inspectionen der Artillerie und Ingenieurs, und daß die alljährlich erscheinende Rang = und Quartier = Liste diejenigen Truppen = Abtheilungen und Militair = Personen ergiebt, welche den Gerichtssprengeln eines jeden dieser Commando's zugehören.

(Schreiben d. Gen. = Auditoriats v. 31. Decbr. 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 116—119. Rescr. v. 14. Januar 1825.)

§. 280. Durch mehrere Collisionen, welche zwischen Medicinal = Collegien und Gerichts = Behörden vorgekommen waren, hatte sich das unterzeichnete Ministerium auf den Antrag des königl. Justiz = Ministeriums veranlaßt gefunden, unterm 19. Mai 1818, zur Vermeidung ähnlicher Fälle, sämmtliche Medicinal = Collegien dahin anzuweisen, künftig von jeder unmittelbaren Correspondenz mit den Gerichten zu abstrahiren, zu dem Ende sämmtliche von ihnen abzufassende gerichtliche Gutachten den competenten Regierungen zur weitern Beförderung br. m. zu übersenden und eben so die zur Abfassung solcher Gutachten etwa nöthigen Acten sich durch die Regierungen zu verschaffen, auch die hierbei vorfallende Correspondenz durch den Regierungs = Medicinalrath und unter dessen Leitung auch durch das Subalternen = Personal der am Orte der Medicinal = Collegien befindlichen Regierungen im Namen der Letzteren besorgen zu lassen. Hiernach ist bisher verfahren worden.

Die Erfahrung hat jedoch mehrere Nachtheile dieses Verfahrens nachgewiesen, hierunter gehört namentlich, daß bei diesem indirecten Geschäftsgange die Erstattung der von den Gerichten verlangten Gutachten zum Nachtheil der Beklagten häufig gezögert wird, hierdurch aber bedeutendere Kosten veranlaßt werden, und daß überdies der oft als Geheimniß zu behandelnde Inhalt der Untersuchungs = Acten einer weit größeren Oeffentlichkeit ausgesetzt ist.

In dieser Hinsicht, und da übrigens kein überwiegender Grund vorhanden ist, es fernerhin bei der fraglichen Anordnung zu belassen, hat das unterzeichnete Ministerium, im Einverständniß mit dem königl. Justiz = Ministerio, beschlossen, die unmittelbare Correspondenz zwischen den Medicinal = Collegien und den Ge=

richten in den hierzu geeigneten Fällen, wo über ärztliche oder wundärztliche Gegenstände eine Communication mit der Ober-Medicinal-Behörde vorkommen kann, nunmehr wieder Statt finden zu lassen.

(Rescr. d. Minist. d. Medicinal-Angelegenheiten v. 27. März 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 436. 437.)

§. 281. Die Departements des Kriegsministeriums bedienen sich unter den in ihrem Namen erfolgenden Ausfertigungen der Bezeichnung „Kriegsministerium, Allgemeines Kriegsdepartement" oder: „Kriegesministerium, Militair-Oeconomiedepartement".

Es ereignet sich nun gar häufig, daß Empfänger von dergestalt unterzeichneten Verfügungen bloß die voranstehende Hälfte der Firma festhalten, dagegen die nachfolgende ganz fallen lassen, und demgemäß dann ihre ferneren Anträge an das Kriegsministerium richten, während sie sich doch vielmehr an das concurrirende Departement hätten wenden sollen. Auf solche Weise wird das vorgestellte Ziel der Vereinfachung des Geschäftganges verfehlt, und mindestens Aufenthalt hervorgebracht.

Dieß ist ein großer Uebelstand, und da die möglichste Beseitigung desselben sehr zu wünschen bleibt; so sind alle diejenigen, welche mit den Departements des Kriegs-Ministeriums in Schriftwechsel stehen oder zu treten veranlaßt sind, hierdurch noch ganz besonders auf gehörige Beachtung der jedesmaligen Firma aufmerksam gemacht, damit sie künftig nicht übersehen mögen, von welchem Departement des Kriegsministeriums die Ausfertigung erfolgt ist, sondern mit steter Rücksicht darauf jede Eingabe an das betreffende Departement, wohin selbige gehört, ohne Weiteres einreichen können.

(Rescr. d. Kriegsminist. laut Publ. v. 18. Januar 1826. Erfurt. A. B. v. 1826. S. 103.)

§. 282. Nach der in den königl. Rheinprovinzen bestehenden Justiz-Verfassung müssen alle von den diesseitigen Justizstellen an die Justiz-Behörden der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, so wie derjenigen auf dem rechten Rheinufer belegenen, die zum Regierungsbezirk Düsseldorff gehören, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht gelten, zu erlassenden Requisitionen und zu

machenden Mittheilungen, sey es in officiellen oder auch in Partei-Angelegenheiten, an die bei den Rheinischen Landgerichten angestellten Ober-Procuratoren zu Cöln, Düsseldorff, Cleve, Trier und Aachen, oder auch bei Angelegenheiten, welche sämmtliche Rheinische Landgerichte betreffen, an den General-Procurator des Rheinischen Appellations-Gerichtshofs zu Cöln, und zwar frankirt, oder unter portofreier Rubrik erlassen werden, indem diese Beamten ausschließlich mit der Correspondenz in Justiz-Verwaltungssachen beauftragt sind. Hiernach haben sich die Gerichte in vorkommenden Fällen, unter Berücksichtigung der in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. Bd. 17. S. 307—356 abgedruckten Uebersicht der in den königl. Preuß. Rheinprovinzen Statt findenden Justiz-Verfassung, zu achten.

(Rescr. v. 4. Jun. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 191.)

§. 283. Die Requisitionen ausländischer Behörden um Insination gerichtlicher Vorladungen und anderer Verfügungen an königl. Unterthanen in Ansehung der Competenz der fremden Gerichte nach den in den Gesetzen enthaltenen Anweisungen, müssen wiederholentlich auf das strengste geprüft, die citandi nach Befinden der Umstände zu Protocoll vernommen und belehrt, und so oft irgend ein Umstand oder Zweifel, auch aus dem documento insinuationis oder der Aeußerung der diesseitigen Partei, bei der geschehenen Einhändigung vorkommt, muß darüber ohne Verzug gutachtlich berichtet und nähere Verhaltungsbefehle erwartet werden.

(Rescr. v. 7. und 11. Mai 1811. Nr. 3. Churmärk. A. B. v. 1811. S. 144.)

§. 284. Bei Beschwerden über unerledigte Requisitionen müssen die Gerichte eine Abschrift der unerledigt gebliebenen Requisition beifügen.

(Rescr. laut Publ. v. 19. April 1816. Erfurt. A. B. v. 1816. S. 57.)

§. 285. Alle Schreiben diesseitiger Behörden an Russische Behörden können nur durch das königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an selbige gelangen, weil bei jedem Antrage bei einer Russischen Behörde ein Vorschuß zur Bestreitung der Kosten mit abgegeben werden muß. Zu §. 4.

(Circul. v. 12. Aug. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 16. 17.)

§. 286. Nur in Ansehung des lebhaften Handelsverkehrs zwischen Riga und Königsberg ist bestimmt, daß die Königsberger Gerichte sich in den im vorhergehenden §. erwähnten Fällen sogleich an den königl. General-Consul in Riga in Ansehung der in Riga zu bewirkenden Insinuationen wenden.

(Rescr. v. 28. Jul. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 23—25.)

§. 287. Müssen Edictal-Citationen in Russische Zeitungen eingerückt werden, so ist die Vorladungsfrist, in so fern nicht die Gesetze eine längere erfordern, eine Frist von sechs Monaten.

(a. a. O.)

§. 288. In Ansehung der Communication richterlicher Verfügungen an Personen, welche im Königreiche Polen wohnen, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Die nach Polen bestimmten diesseitigen Sachen.

Die Oberlandesgerichte (Sachen, die von Untergerichten ausgehen, werden durch die Oberlandesgerichte befördert) setzen den Geschäftsträger in Warschau von den Anträgen, welche bei dem Polnischen Ministerio zu machen sind, in vollständige Kenntniß und das auch dann, wenn sie in gewissen Fällen an das ihnen schon bekannte Polnische Gericht unmittelbare Requisitionsschreiben erlassen und es sich bloß um die richtige Beförderung derselben handelt. Der Geschäftsträger in Warschau wendet sich sogleich mit diesen Anträgen an das Polnische Ministerium, und die darauf erfolgende Antwort theilt er dem requirirenden Oberlandesgerichte mit.

Sind Kosten für die Befolgung der Requisition in Polen erwachsen, so hat der Geschäftsträger selbige bei der Remission dem Oberlandesgerichte anzuzeigen und das Oberlandesgericht wird ihm darauf den Betrag zur weitern Beförderung zusenden.

Um die Berechnung des Porto zu vereinfachen, werden die Oberlandesgerichte alle ihre Briefe bis Warschau frankiren, und der Geschäftsträger in Warschau wird seine Rücksendungen unfrankirt machen. Dies gilt auch in Ansehung des Polnischen Porto, was von Armen-, königl. Dienstsachen rc. zu entrichten ist; Preußisches Porto kommt hierbei nicht vor, wenn

sich die Oberlandesgerichte der üblichen Rubrik: „Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen" bedienen, in welchen Fällen auch der Geschäftsträger zu Warschau seine Rücksendungen mit derselben Rubrik zu versehen hat.

2) Die aus Polen an diesseitige Gerichte ergehenden Requisitionen.

Das Polnische Ministerium pflegt die nach Preußen zu besorgenden gerichtlichen Communicatorien an den diesseitigen Geschäftsträger in Warschau abzugeben und durch diesen die Remissorialien zu erhalten. Obwohl es dem Polnischen Ministerio überlassen bleiben könnte, selbst eine Veranstaltung zu treffen, um die Polnischen Sachen an ihre diesseitige Bestimmung gelangen zu lassen; so soll doch von obiger, dem Polnischen Ministerio bewiesenen Bereitwilligkeit nicht abgegangen werden. Der königl. Geschäftsträger in Warschau wird vielmehr nach, wie vor, solche Sachen zur weitern Beförderung annehmen, die ihm von dem Polnischen Ministerio zugehen; dagegen wird er sie, statt sie nach Berlin an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu senden, nun sogleich den königl. Oberlandesgerichten zukommen lassen.

Sobald dem Geschäftsträger in Warschau nur die geographische Lage des Orts, wohin das Requisitoriale gerichtet ist, genau bezeichnet worden ist, worüber er sich alle Mal, wenn er im Zweifel geblieben, von dem Polnischen Ministerio Aufklärung verschaffen muß, wird er aus dem Anhange zum Handbuche über den Preußischen Hof und Staat das Oberlandesgericht ermitteln können, an welches das Requisitoriale abzusenden ist, und ist es der Fall, daß nicht das Oberlandesgericht, dem die Zusendung geschehen, sondern ein anderes dasjenige ist, vor das die Sache gehört; so wird ersteres für die schleunige Abgabe an letzteres sorgen.

Die an Untergerichte gerichteten Requisitorialien werden nur den ihnen vorgesetzten Oberlandesgerichten zugesendet.

3) Kosten und Porto.

Sind Kosten bei den Preußischen Gerichten erwachsen; so wird der Geschäftsträger in Warschau sogleich mit dem Remissoriale von dem Betrage derselben in

Kenntniß gesetzt werden. Nachdem er hierzu das Porto gerechnet,

a) was er bei dem Eingange der Sache, in dem Falle das Oberlandesgericht nicht frankirt hat, verausgabt hat, und

b) das Porto, was für die Absendung der Kosten von Warschau bis an den Ort ihrer Bestimmung erwächst,

macht er bei dem Polnischen Ministerio seine Anträge wegen Berichtigung dieser Kosten und sendet sie, sobald sie ihm zugestellt worden sind, an das Oberlandesgericht.

Sind keine Kosten aufgelaufen, wie bisher bei allen einfachen Insinuations- und mehrern andern Sachen der Fall gewesen ist, und ist mithin bloß Porto erwachsen; so soll dieses Porto zwar von dem Geschäftsträger in Warschau nach, wie vor, gleich als geschehen diese Sendungen über Berlin, erlegt, aber vorläufig und bis auf weitere Bestimmung von dem Polnischen Ministerio nicht zurückgefordert werden.

Wofern eine Requisition unerledigt bleiben oder das Remissoriale zu irgend einer Beschwerde Veranlassung geben sollte; so findet diesfalls keine Communication von Gericht zu Gericht, noch eine diesfallsige Erörterung mit dem General-Consul Statt, sondern es ist jederzeit darüber an den Chef der Justiz zu berichten.

(Rescr. v. 26. Jul. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 20—23.)

§. 289. Die Justizbehörden müssen in dem amtlichen Schriftwechsel mit den Polnischen Behörden und Beamten diese immer ausdrücklich als königlich Polnische bezeichnen und benennen.

(Rescr. v. 2. Februar 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 73.)

§. 290. Bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen, sind, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, wenn diese aber binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, ist schon die Anzeige der jedesmaligen Königl. Preuß. Gesandschaft, daß das Insinuandum dem dortigen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt worden, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

(Rescr. laut Publ. v. 28. Mai 1824. Nr. 1. Liegnitz. A. B. v. 1824. S. 172.)

§. 290[b.] Bei den in Großbritannien zu bewirkenden Insinuationen, im Fall sich dort Jemand der Ausstellung der Quittung über die geschehene Insinuation weigern sollte, ist die Bescheinigung der dießseitigen königl. Gesandtschaft oder des dießseitigen Consulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten als gültig und genügend anzunehmen.

(a. a. O. Nr. 2.)

§. 291. Die Verfügungen, welche auf Requisition großherzoglich Hessen-Darmstädtischer Gerichte erlassen werden, müssen gebüren- und portofrei erlassen werden, und umgekehrt. Sie erhalten durch die auf die Adresse gesetzte Bemerkung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen"

die Portofreiheit.

Die einländischen Gerichte können die Großherzoglich-Hessischen unmittelbar requiriren, oder sie können solche dem ersten General-Advocaten bei dem Rheinischen Appellationshofe in Cöln zur Weiterbeförderung zusenden.

(Rescr. v. 17. Jan. 1820. v. Kamptz Bd. 14. S. 198—200.)

§. 292. Das im vorhergehenden Paragraphen Gesagte gilt auch bei der Correspondenz mit den königl. Baierischen, Großherzoglich Badenschen,

(a. a. O. S. 200—204.)

mit den herzoglich Sachsen-Coburgischen, herzoglich Nassauischen,

(a. a. O. Bd. 15. S. 264—268.)

herzoglich Oldenburgischen, landgräflich Hessen-Homburgischen Gerichten.

(v. Kamptz Bd. 17. S. 34—38.)

Auch in Ansehung der Gerichte der Stadt Frankfurt am Main findet das oben Gesagte Statt. Nur findet bei der Correspondenz mit selbigen die Erstattung der Kosten und des Postportos Statt.

(a. a. O.)

§. 293. Man sehe das Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den königl. Preuß. Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach §. 19. d. Erg.

§. 294. Nachdem der früher zwischen den königl. Preußischen und königl. Würtembergischen Gerichten zur Beförderung der Insinuationen benutzte diplomatische Weg verlassen und eine unmittelbare Communication der beiderseitigen Gerichte hergestellt worden ist, hat sich die königl. Preußische Regierung mit der königl. Würtembergischen darüber vereinigt: daß für die Besorgung der Insinuationen und Requisitionen gegenseitig keine Kosten und baare Auslagen, jedoch ausschließlich des Postportos, berechnet werden, sondern jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben soll: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

(Erklärung v. 1. August 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 115.)

§. 295. Die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Behörden verweigern die Annahme der bei ihnen aus dem Auslande eingehenden Schreiben, wenn Auslagen damit verbunden sind und der Grund zur Bezahlung derselben aus der Aufschrift nicht hervorgeht. Sämmtliche königl. Gerichts-Behörden sind deßhalb angewiesen, nach gleichem Grundsatze zu verfahren, und die an dieselben eingehenden unfrankirten Schreiben der Mecklenburg-Schwerinschen Behörden uneröffnet zurückgehen zu lassen.

(Rescr. v. 14. Juli 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 101.)

§. 296 [a.] Die Gerichte dürfen sich nicht mit Schreiben an Schwedische Behörden oder Gerichte in Angelegenheiten, wo denselben etwas zu eröffnen oder von ihnen etwas zu begehren ist, wenden, sondern haben deßhalb an das Justizministerium zu berichten, welches durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das Erforderliche an die Schwedische Gesandtschaft in Berlin oder an den königl. Gesandten in Stockholm ergehen läßt.

(Rescr. v. 12. Dec. 1802. Stengel Bd. 17. S. 299.)

Zu §. 4. §. 296 [b.] Bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen sind, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen; wenn diese aber binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, ist schon die Anzeige

der jedesmahligen königlich Preußischen Gesandtschaft, daß das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt worden, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

(Rescr. vom 22. August 1823. ad 1. v. Kamptz Bd. 22. S. 79.)

§. 296 c. Wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, ist die vom Justiz-Ministerium unter dem 22. August 1823 an die Gerichtsbehörden erlassene Circular-Verfügung von Sr. Majestät dahin genehmigt:

daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen, zwar, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen dießseitigen Gesandschaft: das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.

(Cabinetsordre v. 4 Juni 1829. Nr. 1. G. S. v. 1828. S. 85.)

§. 296 d. Wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation dießseitiger gerichtlichen Verfügungen im Auslande ist die vom Justiz-Ministerium unter dem 22. August 1823 an die Gerichtsbehörden erlassene Circular-Verfügung von Sr. Majestät dahin genehmigt:

daß bei den in Großbritannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle Jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der dießseitigen Gesandtschaft oder des dießseitigen Consulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten als gültig und genügend anzunehmen.

Es ist zugleich bestimmt:

daß die Verfügung unter 1 (§. 296 c.) auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der

Bundes-Staaten es bis zur erfolgten Revision der Proceßordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. 7. belassen werden soll.

(Cabinetsordre v. 4. Juni 1828. Nr. 2. 3. G. S. v. 1828. S. 85.)

§. 297. Die Vorschrift des vorhergehenden §. findet auch in dem Falle Anwendung, wenn die Gerichte an französische Behörden Requisitionen erlassen haben.

(Schreiben d. Minist. der auswärtigen Angeleg. v. 30. April 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 286.)

§. 298. Um zu vermeiden, daß Requisitionen dießseitiger Gerichte, welche die Vernehmung Preußischer in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg befindlicher Militairpersonen, oder eine sonstige auf letztere sich beziehende Angelegenheit zum Gegenstande haben, an die dortigen gewöhnlichen Gerichte erlassen, und bei diesen, als zu ihrem Geschäftsgange nicht passend, unbefolgt bleiben, ist verordnet, daß die Civiljurisdiction über die diesseitigen Militairpersonen in den gedachten Bundesfestungen den daselbst angeordneten Gouvernements-Gerichten und die Aufsicht über die Ausübung dieser Jurisdiction dem Oberlandesgerichte zu Hamm übertragen werden. An die königl. Preußischen Gouvernementsgerichte zu Mainz und Luxemburg sind daher die vorhin erwähnten Requisitionen zu richten.

Rescr. v. 2. Februar 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 94. 95.)

§. 299. Da von den Gerichtsbehörden in Frankreich für die auf dießseitige Requisition bewirkten gerichtlichen Insinuationen niemals eine Kostenzahlung gefordert wird, so werden sämmtliche königl. Justizbehörden zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens bei den von den französischen Gerichten eingehenden Requisitionen um Insinuationen hierdurch angewiesen.

(Rescr. v. 23. Mai 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 204.)

§. 300 Das Französische Justiz-Ministerium weigert sich seit einiger Zeit, den dießseitigen, durch die königl. Gesandtschaft in Paris gemachten Anträgen auf Vernehmung von Zeugen, Genüge zu leisten, wenn nicht von dem Gerichte, auf dessen Instanz ein Zeuge vernommen

werden soll, eine Requisition (Commission rogatoire) an das Gericht, welches dieses bewerkstelligen soll, direct erlassen wird.

Sämmtlichen königl. Obergerichtsbehörden wird solches zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Beförderung dieser Requisitionsschreiben nach wie vor durch das königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geschehen muß.

In Fällen, wo das requirirende Gericht die zu requirirende Behörde nicht genau zu bezeichnen im Stande seyn sollte, kann der Name der letztern im Requisitionsschreiben offen gelassen, und von den königl. Gesandten in Paris nach eingezogenen Erkundigungen ausgefüllt werden.

(Rescr. v. 26. November 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 382. 383.)

§. 301. Da von den Gerichtsbehörden in den Niederlanden für die auf dießseitige Requisition bewirkten gerichtlichen Insinuationen niemals eine Kostenzahlung gefordert wird; so werden sämmtliche königl. Justizbehörden zur Beobachtung eines gleichen Verfahrens bei den von den königl. Niederländischen Gerichten eingehenden Requisitionen und Insinuationen hierdurch angewiesen.

(Rescr. v. 19. October 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 374.)

§. 302. Die in dem nebenstehenden Paragraphen angeordnete Insertion in die Zeitungen geschieht jetzt in die Intelligenzblätter. Zu §. 11.

(Verordn v. 3. Mai 1804. Abschn. 1. §. 2. Edictſ. v. 1804. S. 2168.)

§. 303. Auch Schutzjuden, z. B. im Großherzogthum Posen, welche ohne Erlaubniß weggegangen, können edictaliter vorgeladen werden. Zu §. 12.

(Rescr. v. 17. Nov. 1794. Edictſ. v. 1794. §. 2441. 2442.)

§. 304. Die Kosten der im §. 53. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnten Edictal-Citation schießt, wenn der Injurien-Proceß im Wege des Civilprocesses eingeleitet wird, der Kläger als Extrahent vor; wenn der Injurien-Proceß aber im Wege der fiscalischen Untersuchung nach vorher aufgenommener, gehörig sub- Zu §. 12. Anh. §. 53.

stantiirter Denuntiation eingeleitet wird; so müssen die Kosten gestundet und, wenn sie nicht nach §. 85. Tit. 35. dem Denuncianten zur Last fallen, vielmehr der Denunciat in der Hauptsache verurtheilt wird und kein Vermögen im Lande hat, aus den Fonds übertragen werden, die zur Bestreitung der Criminalkosten bestimmt sind.

(Rescr. v. 30. Jun. 1800. N. A. Bd. 1. S. 175. 176.)

Zu §. 16. §. 305. Die Aushängung der Contumacial-Erkenntnisse ist nur in den Fällen nothwendig, in welchen sie ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(Rescr. v. 10. Dec. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 255. 256.)

Zu §. 19. u. f. Anh. §. 54. §. 306. Da die Vorschrift des §. 54. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, welche bestimmt:

„die von den Civilgerichten erlassenen Vorladungen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Compagnie oder Escadron, und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändigt. Von dem vorgesetzten Officier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll,"

sich auf das militairische Subordinations-Verhältniß gründet, und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß; so ist verordnet, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militair-Personen auch in denjenigen Landestheilen, worin zur Zeit die Allgemeine Gerichtsordnung noch nicht Gesetzes-Kraft erhalten hat, überall verfahren werde.

(Cabinetsordre v. 22. März 1827. Gesetzs. v. 1827. S. 31.)

Zu §. 26. Anh. §. 56. §. 307. In den Fällen, wenn Landesjustiz-Collegien Insinuationen an Parteien bewirken wollen und über deren Abgabe und richtige Bestellung Postscheine verlangen, müssen selbige der verschlossenen Originalverordnung eine offene Copie mit dem Ersuchen der Attestation beifügen. Sodann sind die distribuirenden Postämter gehalten, das Attest über den Eingang und die richtige Bestellung der Originalverordnung auf die offen beigehende Copie gegen eine Belohnung von drei Gro-

schen (drei Silbergroschen, neun Pfennigen) für jede solche Insinuationsbescheinigung unweigerlich zu ertheilen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die offene Copie, wenn sie mit dem Attest versehen ist, bei der Retoursendung gehörig austaxirt werden muß.

Es findet jedoch diese Weise der Insination nur innerhalb der königlichen Staaten Statt, und haben die Gerichte in allen Fällen, wo es zur Ersparung der Zeit und Erleichterung der Kosten für die Parteien gereichen kann, sich derselben zu bedienen.

(Rescr. v. 23. Jan. 1797. Edictſ. v. 1797. S. 923—926. Circul. des General-Postamts v. 23. Sptbr. 1823. §. 15. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 578. 579.

§. 308. Seitens der Gerichts-Behörden wird darüber Klage geführt, daß die Insinuations-Documente, welche von den Empfängern gerichtlicher Verfügungen attestirt werden müssen, zuweilen lange ausbleiben oder auch gar nicht remittirt werden. In der Regel entschuldigen sich die distribuirenden Postämter damit, daß die Empfänger die Rückgabe der Documente vernachlässigen. Es ist aber ganz unstatthaft, die Rücksendung dieser, für den Fortgang eines Rechtsstreits so wichtigen Documente ferner von der Willkühr der oft böswilligen Empfänger abhängen zu lassen, und es wird daher hiermit angeordnet, daß in den Fällen, wenn der Adressat sich weigert, unter Abschrift der Vorladung, welche in dem Insinuations-Documente enthalten ist, den Empfang des Originals zu bescheinigen, die richtige Insinuation von dem vereideten Briefträger attestirt, und das Document jeden Falls mit der umgehenden Post an den Absendungs-Ort remittirt werden soll.

Sämmtliche Post-Anstalten haben von jetzt an diese Bestimmung genau zu befolgen.

(Circul. d. Gen.-Postamts v. 18. Juni 1824. §. 12. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 369—370.)

§. 309. Ist es bekannt, daß ausgetretene Cantonisten außerhalb Europa ihren Wohnsitz genommen haben, so Zu §. 26.

Anmerk. 6. Da in diesem Paragraphen nur verordnet ist, daß die Vorladung dem Vorzuladenden, dessen Angehörigen oder Gesinde insinuirt werden soll, so wirft Merkel die Frage auf: ob eine, dem Hofmeister des Vorzuladenden zugestellte Vorladung gehörig insinuirt sey? Zu §. 20.

ist die Uebermachung der Vorladung an selbige und die Bescheinigung derselben nothwendig *).

(Rescr. v. 17. Sept. 1798. Stengel Bd. 15. S. 318. 319.)

§. 310. S. §. 25. wegen der Vorladung des Fisci der Regierungen.

Zu §. 33b. §. 311. Ist dieses nicht geschehen, und hat der Vormund an das vormundschaftliche Gericht von der gegen ihn angestellten Klage keine Anzeige gemacht; so bleibt der Vormund für allen, seinen Pflegbefohlnen durch Unterlassung der Anzeige zugefügten Schaden verantwortlich.

(Rescr. v. 2. Jul. 1798. v. Rabe Bd. 5. S. 151.)

Zu §. 43. Anh. §. 59. §. 312. Edictal-Vorladungen können in eine, unter besondern Nummern unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amtsblatts gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und sind in dieser Hinsicht die frühern Gesetze nicht abgeändert.

(Verordn. v. 28. März 1811. Gesetzs. v. 1811. S. 166.)

§. 313. Die Vorschrift, daß auch in ausländische Zeitungen die Edictalvorladung eingerückt werden könne, findet besonders in den durch die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 37. §. 86. — Tit. 50. §. 109. — Tit. 51. §. 127. bestimmten Fällen und überhaupt in allen den Fällen Anwendung, wo die Bekanntmachung

*) Die beiden Senate des Cammergerichts sprachen auf den Grund der von dem königl. Postamte zu Hamburg geschehenen Bescheinigung, daß es die Vorladungen erhalten, um solche durch ein Schiff nach Baltimore zu befördern, das Confiscationserkenntniß aus. Stengel monirt hiergegen und wirft den Urtheilsverfassern vor, daß sie die Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 7. §. 26., nach welcher ein bloßer Postschein von dem Orte des Abgangs zur Bescheinigung der erfolgten Vorladung nicht hinreichend ist, unberücksichtigt gelassen hätten, dafür haltend, daß auf die eingewandte Revision ein abänderndes Urtheil erfolgt seyn würde; allein jetzt, da die in dem obigen Paragraphen enthaltene Verordnung in dem §. 274. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung aufgenommen ist, kann über die Gesetzlichkeit eines solchen Verfahrens kein Zweifel obwalten.

Ueber die Vorladungen der im Auslande und in England befindlichen Cantonisten s. §. 273. 274. des Anhangs der A. G. O.

zur Kenntniß eines Fremden kommen soll, z. B. in Strandungssachen.

(Rescr. v. 6. Oct. 1810. Mathis Bd. 9. S. 539. Rescr. v. 24. Nov. 1810. a. a. O. Bd. 10. S. 366.)

Ueberhaupt ist nirgends vorgeschrieben, daß da, wo die Insertion in eine ausländische Zeitung verordnet worden, solche wegfallen solle. Vielmehr hat es bei den gesetzlichen Vorschriften, so viel die Insertion in ausländische Zeitungen anbetrifft, sein Bewenden.

(Rescr. v. 15. Oct. 1806. Edictſ. v. 1806. S. 773. 774. Nr. 137.)

Nur begründet die Unterlassung der Insertion der Edictalvorladungen in die ausländischen Zeitungen keine Nullität.

(Rescr. v. 6. Oct. 1810. Mathis Bd. 9. S. 539.)

§. 314. Einländische Zeitungen sind solche, welche innerhalb der königl. Staaten herauskommen.

(Rescr. v. 3. Jan. 1806. N. A. Bd. 4. S. 299. 300.)

§. 315. Ueberhaupt findet in Ansehung des Verfahrens bei Edictal-Citationen nur dann eine Nullität Statt, wenn dasjenige verabsäumt worden, was der Gesetzgeber bei Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich befohlen hat. Zu §. 47.

(Rescr. v. 16. Jul. 1798. Edictſ. v. 1798. S. 1659. 1660.)

Zum achten Titel.

Von Anberaumung und Verlegung der Termine, und von den rechtlichen Folgen des ungehorsamen Ausbleibens.

§. 316. Klagen wegen Schifferfracht und wegen Warte- und Liegegelder gehören nicht zu den Proceßarten, welche ein kürzeres Verfahren, als im gewöhnlichen Processe, erheischen. Jedoch sind in solchen Sachen die Termine möglichst kurz anzusetzen. Auch begründet ein temporärer Aufenthalt des Beklagten, wenn nicht etwa der Gerichtsstand des geschlossenen Contracts Statt findet, keine Veränderung des gewöhnlichen Gerichtsstandes. Zu §. 1.

(Rescr. v. 10. Jan. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 17.)

Zu §. 5. §. 317. Gerichts- und Dingetage dürfen nicht auf einen Sonntag, Bußtag oder Festtag angesetzt werden, und es ist auch in Wechsel-, Arrest- und Alimentensachen von dieser Regel keine Ausnahme zu machen, wenn nicht eine schleunige und dringende Arrestsache durch die höchste Noth gerechtfertigt wird. Eine gerichtliche Auction ist an diesen Tagen nicht gestattet; auch sollen selbige nicht zu Strafvollziehungen angewendet werden.
(Rescr. v. 5. März 1810. Mathis Bd. 9. S. 30. 31.)

Zu §. 15. Anmerk. 7. Es ist zweifelhaft, ob gegen ein Agnitions-Resolut die Appellation Statt finde; allein die richtigere Meinung scheint doch die zu seyn, daß solche Statt finde.

Nach der Cabinetsordre vom 6. Sept. 1815. sind die Gerichte in allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift, als der der Gesetze unterworfen und sind nur verpflichtet, in Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht gehören, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen.

Ein Agnitions-Resolut gehört nun offenbar nicht zu der letztern, sondern zu der ersten Kathegorie. Nun steht nach dem §. 56. der Einleitung der Allgem. Gerichtsordnung den Parteien in allen, nicht ganz unbedeutenden Sachen gegen ein zu ihrem Nachtheil ausgefallenes Urtheil das Rechtsmittel der Apellation an einen zweiten Richter offen. Der Gesetzgeber hat zwar die auf die Agnition einer Forderung erfolgende Entscheidung nicht mit dem Namen Erkenntniß, sondern Resolution, belegt. Allein in der Sache selbst ist diese Resolution eine definitive Entscheidung, auf deren Grund Execution nachgesucht werden kann und verfügt werden muß. Es wäre unbillig, wenn man gegen diese Entscheidung nicht alle, gegen Erkenntnisse zulässige Rechtsmittel zulassen wollte. Es kann der Richter bei Abfassung der Agnitions-Resolution sich geirrt haben, indem er mehr aus dem Geständnisse folgerte, als darin enthalten war. Es kann auch die Partei bei Abgabe des Geständnisses sich geirrt haben. Nach der Allgemein. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 10. §. 27. u. 81. wird der Widerruf eines Geständnisses nach geschlossener Instruction nur für die Instanz, in welcher solches abgegeben ist, nicht gestattet, und es folgt auch hieraus, daß ein Geständniß, auf den Grund dessen ein Agnitions-Resolut abgefaßt ist, in der zweiten Instanz widerrufen werden kann. Auch werden die Agnitions-Resolute gleich den Erkenntnissen publicirt. A. G. O. Th. 1. Tit. 8. §. 16. Es leuchtet also in die Augen, daß der Gesetzgeber sie in allen Stücken den Erkenntnissen gleich gestellt hat. Bei einer gegen ein Agnitions-Resolut angebrachten Beschwerde bei dem königlichen Justiz-Ministerio würden gewiß diese Grundsätze angenommen werden, indem dasselbe zur Entscheidung der Sache selbst nicht competent ist und deßhalb solche zur Entscheidung an die Gerichte verweisen müßte, welches nicht anders geschehen könnte, als daß es verfügte, daß die Beschwerde als eine Appellation angesehen und darüber erkannt werden sollte.

§. 318. Wenn gleich der Fall, wo der Richter auf ein zulässiges Prorogations-Gesuch nicht Rücksicht nimmt, sondern dessen ungeachtet in contumaciam erkennt, unter die Fälle, wo die Allgemeine Gerichtsordnung die Nullitätsklage zuläßt, nicht aufgenommen ist, so folgt doch nicht, daß die Parteien, wenn sie vom Richter wirklich ungebührlich übereilt sind, zur Appellation ihre Zuflucht nehmen und eine Instanz unverschuldet verlieren sollen. Wenn also einer Partei, der Vorschrift des §. 23. entgegen, die Prorogation versagt ist; so kann das vorgesetzte Gericht, mit Beiseitesetzung des Contumacialerkenntnisses, solche noch in erster Instanz hören*). Zu §. 23.

(Rescr. v. 27. Jul. 1801. Stengel Bd. 14. S. 210. 211.)

Der Verfasser der Materialien scheint Heft 1. S. 245 bis 248 auch dieser Meinung gewesen zu seyn. Er deutet aber solche mehr an, als daß er sie ausspricht.

Anmerk. 8. Der Verfasser der Materialien wirft bei diesen Paragraphen die Frage auf: unter welcher Verwarnung der Kläger zu dem Termine vorzuladen sey in einer Sache, in welcher auf die Klage der Instructions-Termin zwar angesetzt, in demselben aber nur mit Aufnahme der Beantwortung der Klage verfahren sey; ob unter dem Präjudiz der Reposition der Acten, oder der Instruction in contumaciam? Er entscheidet mit Recht für die letztere Alternative, denn die Instruction in contumaciam findet Statt, sobald der Kläger auf irgend eine Weise zu erkennen gegeben hat, daß er die Sache fortsetzen wolle. Dieses muß er gethan haben, weil sonst in dem Instructions-Termine, in welchem mit Aufnahme der Beantwortung der Klage verfahren ist, abseiten des Beklagten auf Reposition der Acten angetragen seyn müßte. Zu Tit. 9. §. 42. 43.

(Allgem. Ger. O. Tit. 9, §. 42.)

*) Dieses Rescript ist nicht mit in den Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung aufgenommen, denn es ist seinem ganzen Umfange nach nicht mehr anwendbar. In der königl. Cabinetsordre vom 6. Novbr. 1815., (G. S. v. 1815. S. 198.) ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Gerichte bei Abfassung der Erkenntnisse an keine Autorität, als an die der Gesetze, gebunden seyen. Die Gesetze verstatten es nun, den Fall eines Recurses gegen Erkenntnisse der Untergerichte, in Bagatellsachen ausgenommen, nicht, ein Erkenntniß durch ein Decret aufzuheben oder bei Seite zu setzen. Es kann nur durch ein Erkenntniß des gesetzlichen Appellationsgerichts abgeändert werden. Hieraus folgt, daß, wenn der im Rescripte erwähnte Fall sich ereignet, die beschwerte Partei appelliren und der Appellationsrichter das Contumacial-Erkenntniß dahin ändern muß, daß die in dem Appellationsberichte vorgetragenen neuen Thatsachen und Beweismittel annoch in erster Instanz, zu instruiren, und alsdann nochmals in erster Instanz, mit Vorbehalt der Rechtsmittel, zu erkennen, der Kostenpunct aber bis zur Entscheidung der Hauptsache auszusetzen.

Zum zehnten Titel.

Von der Instruction der Sache zum Definitiv-Erkenntnisse.

Zu §. 19. §. 319. Es bedarf der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens unerfahren sind, nicht, wenn die Verhandlung von dem Richter, unter Zuziehung eines Actuars, vereideten Protocollführers, oder zweier Gerichtsschöppen, aufgenommen wird.

(Cabinetsord. v. 20. Jun. 1816. Gesetzs. v. 1816. S. 203.)

Zu §. 19. Anh. §. 70. §. 320 Eine Bestimmung über die Frage: wie es zu halten sey, wenn eine Partei, die weder schreiben, noch Geschriebenes lesen kann, auf den Dörfern Niemand finden sollte, der in der in den §§. 68 bis 70. des Anhangs vorgeschriebenen Art die Unterschrift des Protocolls zu verrichten im Stande sey, bedarf es nicht, da an den Orten, wo Gerichtstag gehalten wird, hierzu taugliche Personen auszumitteln sind.

(Rescr. v. 26. März 1799. ad 1. Stengel Bd. 8. S. 182. 183.)

Zu §. 19. Anh. §. 74. §. 321. Bei einer Provocation auf Regulirung kommt es noch keinesweges auf Abschließung eines Vertrages, sondern auf Constatirung des gewissen Willens und der Absicht der Provocanten wegen der von ihnen verlangten Auseinandersetzung an. Demgemäß reichen die wegen Vollziehung der Protocolle ertheilten Vorschriften vollkommen aus, um, der verweigerten Unterschrift des Protocolls ungeachtet, auf Grund desselben das weitere Verfahren einzuleiten.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 22. December 1824. Samml. d. Ges. d. gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse S. 417.)

Zu §. 19. Anh. §. 75. §. 322. Ist der Richter der fremden Sprache völlig mächtig und schreibt die Verhandlung deutsch nieder und läßt solche durch einen Dolmetscher übersetzen und die Uebersetzung den Interessenten vor der Vollziehung vorlesen, so ist in den Fällen, in welchen die Adhibition eines Protocollführers nicht nothwendig ist, solche auch in diesem Falle nicht erforderlich.

(Rescr. v. 18. Novbr. 1799. Stengel Bd. 10. S. 355.)

§. 323. Wenn der Richter in der Verhandlung be-

zeugt, daß er der fremden Sprache vollkommen mächtig sey, so ist ihm hierin vollkommener Glaube beizumessen.

(Rescr. v. 12. Nov. 1798. Stengel Bd. 10. S. 405. 406.)

§. 324. Die Aufnehmung der species facti muß nicht in einem bloßen Ausschreiben der vorhergehenden Protocolle bestehen, wogegen die Gerichtsordnung §. 30. dieses Titels ausdrücklich warnt. Es ist dabei, um eine zwar klare und vollständige, aber auch möglichst concentrirte und kurze Darstellung des unstreitigen Facti zu thun, so wie selbige, nach dem Ausdrucke der Gerichtsordnung §. 29. dieses Titels, ein verständiger und getreuer Referent dem Collegio oder Gericht zur Abfassung eines Erkenntnisses vorlegen würde. Unbedeutende Nebenumstände, welche auf die richterliche Beurtheilung und Entscheidung nicht Einfluß haben können, sind also auch hier schon zu übergehen. Gegen diese Regel haben sehr viele Instruenten bisher gefehlt theils aus allzugroßer Aengstlichkeit, theils weil sie sich nicht die Zeit und Mühe nehmen wollten, durch fleißiges und überlegtes Nachlesen der früheren Verhandlungen sich erst selbst eine solche klare und concentrirte Darstellung in ihrem Geiste zu bilden, sondern die Feder in die Hand genommen oder zu dictiren angefangen haben, ehe sie sich deutlich bewußt waren, worin die species facti eigentlich bestehe und wie dieselbe dargestellt werden solle. Zu §. 27c. u. f. Anh. §. 76.

Noch häufiger ist aus gleichen Ursachen bei Auswerfung der Streitpuncte gefehlt worden. Manche Instruenten haben mit einer übertriebenen Weitschweifigkeit alle und jede, auch die unbedeutendsten und unerheblichsten Nebenumstände, wobei die Parteien von einander abgewichen, ohne Auswahl und Ordnung unter die Streitpuncte aufgenommen. Bei der Vernehmung der Parteien muß allerdings der Instruent dieselben mit der größten Geduld und der möglichsten Umständlichkeit hören; er darf sich nicht weigern, alle und jede Angaben derselben, wenn sie ihm auch noch so unerheblich zu seyn scheinen, auf ihr Verlangen im Protocoll vermerken zu lassen. Aber wenn er zur Regulirung des status controversiae schreitet, muß er schon mehr, als selbstständiges Wesen, nach eigener Einsicht und Ueberzeugung zu Werke gehen. Er muß sich auch hier in den Gesichtspunct eines Referenten stellen, welcher de-

finitiv über die Sache sprechen soll, und aus diesem Gesichtspuncte muß er prüfen, was für Umstände erst noch näher aufgeklärt und in's Licht gesetzt werden müssen, ehe ein solches definitives Erkenntniß nach den Gesetzen möglich ist. Er muß also in den statum controversiae nur solche streitige Umstände aufnehmen, die er selbst für erheblich hält, oder auf deren Erheblichkeit und daher auf ihre nähere Ausmittelung von einer der Parteien in den frühern Verhandlungen ausdrücklich bestanden worden. Nur in den doch immer nur seltenen Fällen, wo entweder nach der besonders verwickelten Natur des Geschäfts, oder wegen Mangels eines deutlichen und bestimmten Gesetzes die Möglichkeit eintritt, daß auch ein verständiger, in der Rechtstheorie hinlänglich gewiegter Urtelsverfasser die Sache aus einem andern Gesichtspuncte, als demjenigen, welchen der Instruent gefaßt hat, ansehen konnte, würden solche streitige Puncte mit aufgenommen werden, welche nur dann, wenn dieser verschiedene Gesichtspunct angenommen werden sollte, erheblich seyn würden.

Durch eine vernünftige, mit gehöriger, reifer Beurtheilungskraft begleitete Anwendung dieser Regeln werden in den allermeisten Fällen die streitigen Puncte, die mancher Instruent bisher oft ins Unendliche vervielfältigt hat, sich auf sehr wenige reduciren lassen; es ist auch nicht zu besorgen, daß bei einem solchen Verfahren die Gerechtsame der Parteien leiden, oder die Erörterung in der That erheblicher Umstände unterbleiben und durch nachgeholte Instructionen die Entscheidungen verzögert werden möchten, da der entworfene status causae et controversiae doch allemal erst der Prüfung der Parteien und Justiz-Commissarien, welche in weitläufigen und wichtigen Sachen ohnehin jetzt zugezogen zu werden pflegen, so wie der Controle des Decernenten unterworfen werden muß, und einer oder der andere derselben es schon rügen kann und wird, wenn etwa auch einmal der Instruent die Sache zu einseitig betrachtet und wirklich relevante Umstände unter den Streitpuncten mit aufzustellen verabsäumt hätte. Auch ist es, obgleich Beides nach, wie vor, sorgfältig vermieden werden muß, doch noch eher zu dulden, wenn in einem oder dem andern außerordentlichen und seltenen Falle ein von dem ersten Deputirten etwa übersehener Um-

stand durch eine nachträgliche Instruction, es sey in erster Instanz, oder im Appellatorio, nachsupplirt werden muß, als wenn in hundert andern gewöhnlichen Fällen die Acten und Protocolle durch Anhäufung unnützer und irrelevanter Streitpuncte überladen, die Zeit dadurch versplittert, die Instruction aufgehalten und durch unnütze Beweisesaufnehmungen, als die gewöhnliche Folge eines solchen unzweckmäßigen Verfahrens, den Parteien ein drückender Kostenaufwand verursacht wird *).

(Rescr. v. 11. Oct. 1797. E. S. v. 1797. Nr. 84. S. 1459—1462.

§. 325. Ueber streitige Fälle des Polnischen Rechts findet in der Regel und ohne das Ermessen des Rich-

---

Anmerk. 9a. Der Verfasser der Materialien wirft die Frage auf: wie die Appellation eines Klägers zu behandeln sey, gegen welchen, wegen verweigerter Auskunft über erhebliche Thatsachen, solche für in contumaciam zugestanden oder nicht angeführt in dem ersten Erkenntnisse erachtet sind, und ist zweifelhaft, ob nicht der Kläger in diesem Falle von den gegen ihn in contumaciam für zugestanden angenommenen Umständen das Gegentheil, gleich als wenn er sie wirklich zugestanden hätte, erweisen müßte, und, ob nicht die Erheblichkeit der in contumaciam für nicht angeführt erachteten Umstände dem Ermessen des Appellationsrichters überlassen werden müssen. Zu §. 44.

Bei einer reiflichen Erwägung der Natur unseres Processes scheint die Beantwortung dieser Fragen keinem erheblichen Zweifel unterworfen zu seyn.

Unser Proceß unterscheidet sich von dem gemeinen Proceß darin, daß in unserer Proceßform eine peremtorische oder präclusivische Beweisfrist nicht Statt findet. Der Appellant kann deßhalb in der Appellations-Instanz nova in facto und in probando anführen.

A. G. O. Th. 1. Tit. 14. §. 49.

In Ansehung der von dem Appellanten angeführten neuen Thatumstände bleibt es bei den gewöhnlichen Vorschriften vom Beweise.

Wenn nun der neue Thatumstand in einem Bestreiten eines nur in contumaciam für zugestanden erachteten Umstandes besteht; so folgt, daß derjenige, der solchen für sich angeführt hat, denselben beweisen muß, weil nach dem oben Angeführten die Appellation den Streit bis zur Litis-Contestation zurückführt.

*) Wenn auch dieser Paragraph nur Commentar ist und nur als solcher in dem Anhange keinen Platz finden konnte, so kann der Verfasser die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, dessen Inhalt seinen Lesern, welche sich mit Instruiren beschäftigen, in Erinnerung zu bringen und zur Befolgung dringend zu empfehlen.

ters in einzelnen Fällen besonderer Art auszuschließen, die Production Polnischer Rechtsgelehrten in Processen nur dann Statt, wenn der behauptete Rechtssatz auf einem Facto beruht, das aus geschriebenen Gesetzen nicht erkannt werden kann, und daher nur vorzüglich in den Fällen:

1) wenn ein geschriebenes Gesetz allegirt wird, welches sich in der Sammlung des Trembizki nicht befindet, und der Gegentheil bestreitet, daß es von den Gerichten angewandt worden, in welchem Falle dem Producenten der Beweis obliegt; deßgleichen, wenn von einem in der Sammlung des Trembizki aufgenommenen Gesetze excipiendo behauptet wird, daß solches nicht recipirt gewesen;

2) wenn der behauptete Rechtssatz auf eine Observanz gegründet wird, die in den Polnischen Gerichtshöfen Statt gefunden haben soll, wohin auch größtentheils die Behauptungen von den Formen des Polnischen Rechts gehören,

und auch dann nur unter folgenden Einschränkungen:

a. daß nur solche Personen producirt werden können, welche wirkliche Richterstellen bei Grod= oder Landgerichten oder dem Tribunal zu Petrikau bekleidet haben, und

b. daß jede Partei und insonderheit deren Assistent bei der Production aus seinen Manual=Acten nachweisen müsse, wie er zur Behauptung einer Observanz dieser Art gekommen und welche Thatsachen ihm bekannt geworden, um zu einer solchen Behauptung veranlaßt zu werden, und endlich, daß und welche Mittel er angewendet und welche Mühe er sich gegeben, diese Thatsachen, welche vorzüglich nur in Erkenntnissen oder sonstigen, in contradictorio

---

Was den zweiten Theil der von dem Verfasser der Materialien aufgeworfenen Frage, wie es mit der Instruction der in contumaciam des Klägers für nicht angeführt im ersten Erkenntnisse angenommenen Thatenumstände zu halten sey, betrifft, so ist solche sehr müßig, denn, wenn auch der instruirende Richter solche vorläufig als unerheblich annimmt und deßhalb deren Instruction aussetzt, so wird der Appellationsrichter, in sofern selbige erheblich sind, solche instruiren lassen.

ergangenen Verfügungen bestehen können, beizubringen oder sonst vorläufig aufzuklären.

(Rescr. v. 14. Dec. 1798. Stengel Bd. 10. S. 189. 190.)

§. 326[a]. Der Nachweis des Daseyns eines englischen Gesetzes wird durch Beibringung von Gutachten zweier angesehenen englischen Rechtsgelehrten geführt und es muß die Eigenschaft, derselben als angesehener englischer Rechtsgelehrten, entweder in der Notorietät beruhen, oder gleichfalls gehörig beglaubigt seyn. Die so gefaßten Gutachten müssen mit den üblichen Legalisations-Attesten versehen seyn. Zu §. 53.

Dem andern Theile bleibt die Führung des Gegenbeweises durch Beibringung entgegengesetzter Gutachten. Die aus den beigebrachten Gutachten zu ziehenden Folgerungen bleiben jedoch ein Gegenstand der freien Beurtheilung des Richters.

(Rescr. v. 8. Dec. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 171. 172.)

§. 326[b]. Wenn in Processen auf Production der Bankobücher angetragen wird, so müssen die Officianten der Bank, welche selbige zur Production in das Gericht bringen, ohne Säumniß zu deren Vorlegung verstattet, und sofort, nachdem die Stelle, worauf es ankommt, in ihrem Contexte offen, der übrige Theil des Buchs aber, wenn es die Direction der Bank also nöthig findet, versiegelt vorgelegt, und die betreffende Stelle in beglaubter Abschrift zu den Acten genommen werden, damit die Officianten der Bank ihre Bücher sofort mit zurücknehmen können. Zu §. 109.

Wenn aber die Production von einem von den Comtoirs der Bank entfernten Gerichte erfordert wird, so muß die Production vermittelst Requisition des Gerichts des Orts, wo das Comtoir der Bank seinen Sitz hat, welches seine Bücher produciren soll, geschehen.

(Rescr. vom 23. Nov. 1775. Edictſ. v. 1775. S. 269. 270.)

§. 327. Wegen Ermittelung des Capital-Werths von auf Lebenszeit bewilligten Nutzungen haben sich die Generalcommissionen deßhalb an die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hierselbst zu wenden, welche angewiesen ist, durch die bei derselben für dergleichen Calcüle angestellten Beamten die desiderirten Auskünfte und Gutachten über die mit

telst Schreibens an gedachte Direction unter Auseinandersetzung des individuellen Falles bestimmter aufzustellenden Fragen ertheilen zu lassen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 19. Juli 1824. Samml. d. Ges. d. gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse S. 302.)

Zu §. 114. §. 328. Ist von Amtswegen kein tüchtiger Dollmetscher auszumitteln, so muß die Partei, welche das Document producirt hat, einen solchen in Vorschlag bringen, und die Vereidigung desselben ist alsdann auch darauf zu richten, daß er der Sprache, in welcher das Document abgefaßt ist, mächtig sey. Dem Gegentheile

---

§. 120. Anmerk. 9[b]. In den Materialien Heft 1. S. 259—261. wird ein nicht vereinbarer Widerspruch zwischen diesem Paragraphen (§. 120. †) und dem Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 170. ††) gefunden. Allein dies scheint nicht der Fall zu seyn. Der ersterwähnte Paragraph (§. 120.) enthält die Regel. In demselben wird im Allgemeinen festgesetzt, daß, wenn eine Partei die zur Aufklärung der Wahrheit dienenden Urkunden vorsätzlich abhanden brächte rc.; ihr Gegner zur eidlichen Bestärkung des Inhalts derselben gelassen werden solle. Diese Regel erstreckt sich auf alle Urkunden ohne Unterschied, deren Edition die eine Partei zu verlangen berechtigt ist. (Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 10. §. 90—100.). Es sind diese nicht immer documenta communia. Es wird aus selbigen nicht immer ein directer Beweis geführt.

In Ansehung aller dieser Urkunden setzt nun der nebenstehende Paragraph (§. 120) die Regel fest, daß, wenn der eine Theil sie vorsätzlich abhanden brächte, der andere zur eidlichen Bestärkung des Inhalts derselben gelassen werden sollte. Das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 170. enthält von dieser allgemeinen Regel die Ausnahme, indem es festsetzt, daß, wenn ein Theil einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag vorsätzlich (dolo malo) vernichtete, dem andern wegen des Inhalts des vernichteten Vertrags so lange geglaubt werden solle, bis dessen Inhalt klar erwiesen sey.

†) Es lautet derselbe:

„Wenn eine Partei die zur Aufklärung der Wahrheit erforderlichen Urkunden vorsätzlich abhanden bringt, zerreißt oder auf andere Art unleserlich macht; so soll ihr Gegner jeder Zeit zur eidlichen Bestärkung des Inhalts der auf diese Art dem Auge des Richters entzogenen Urkunde gelassen werden."

††) Es lautet derselbe:

„Hat einer der Contrahenten den Verlust oder die Vernichtung des Instruments vorsätzlich veranlaßt, so wird die Angabe des andern von dem Inhalte so lange für richtig angenommen, bis das Gegentheil klar erwiesen ist."

steht jedoch gegen die von diesem gefertigte Uebersetzung der Nachweis der Unrichtigkeit frei.

(Rescr. v. 10. Mai 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 3.)

§. 329. Zeugnisse und Urkunden Französischer Behörden haben nur dann Glaubwürdigkeit, wenn die Aechtheit der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden, wie auch die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung, entweder von dem Französischen Justizminister oder dem Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten bezeuget, je nachdem der Geschäftsgang in Frankreich das Erste oder das Letzte bestimmt, und zugleich die Unterschrift und das Siegel der gedachten Französischen Minister von dem königlichen Gesandten in gehöriger Form bezeugt ist. Zu §. 123. u. 124.

(Rescr. v. 26. Novbr. 1811. Gräven Bd. 2. Beilagen S. 66. Nr. 14.)

Wechselproteste bedürfen dieser Form Behufs ihrer Glaubwürdigkeit nicht.

(Rescr. v. 17. März 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 17. 18.)

§. 330. Es haben in Rußland alle von Colonisten vor dem Comtoir der auswärtigen Ansiedler ausgestellten und einregistrirten Acte jedweder Art mit den vor Notarien und andern competenten Behörden aufgenommenen Urkunden ganz gleiche Kraft und Gültigkeit.

(Rescr. v. 21. Juli 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 197.)

§. 331. Die Domainenbeamten haben bei der bloßen Beglaubigung gerichtlicher Handlungen, welche keine eigentliche Rechtskenntniß erfordern, gerichtlichen Glauben; denn es sind selbige in ihrem Amtseide zu gewissen Verrichtungen des richterlichen Amts verpflichtet. Zu §. 124.

(Rescr. v. 25. Sept. 1795. Stengel Bd. 2. S. 173. 174.)

§. 132 a. Wenn von der Form einer Handlung die Rede ist, so zieht die Verabsäumung derselben in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 3. §. 40. 41., nicht die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts nach sich, wenn nicht die Gesetze dieses besonders und ausdrücklich verordnen. Diesem gemäß, ist es zweckmäßig und rathsam, wenn der Richter, indem er etwas auf seine Amtspflicht bezeugt, zugleich den Grund seiner Wissenschaft anführt und daher in Ansehung der von Zu §. 127.

ihm vollzogenen Handlungen auf die darüber aufgenommenen Protocolle Bezug nimmt. Wenn dieß aber auch in einzelnen Fällen nicht geschehen ist, so folgt daraus keinesweges, daß um deßwillen das gerichtliche Attest keinen Glauben verdiene. Man muß voraussetzen, daß ein jedes Gericht, welches eine Thatsache auf seine Amtspflicht bekundet, sich von deren Richtigkeit zuvor auf gesetzliche Weise überzeugt habe, zumal wenn aus dem Atteste selbst schon hervorgeht, daß die Kenntniß des Gerichts von dem Hergange auf eigener, vermöge seines Amts gemachter Erfahrung beruhe.

Die hiergegen zur Widerlegung angeführte Stelle der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 127. setzt keinesweges fest, daß in den Attesten, wenn sie die Wirkung der gerichtlichen haben sollen, nothwendig auf die Verhandlungen, worauf sie sich gründen, ausdrücklich Bezug genommen werden müsse, sondern es sind hier nur die Atteste über die vom Gericht vollzogenen Handlungen denen, welche auf dem allgemeinen Ruf oder der Privatwissenschaft der Mitglieder des Gerichts beruhen, entgegen gesetzt und von dem Letztern ist bestimmt worden, daß sie nicht zu den gerichtlichen Attesten gerechnet werden können. Den Attesten der erstern Art kann dagegen, wenn auch der bei denselben zum Grunde liegenden Verhandlung nicht besonders gedacht worden, der gerichtliche Glaube nicht versagt werden, und sind dieselben diesem zu Folge von den Gerichten für völlig glaubwürdig zu achten.

(Rescr. vom 13. Jul. 1801. Edictens. von 1801. Nr. 42. S. 391 — 394.)

§. 134. 149 a. 149 b. 150. §. 332 b. Der §. 134. Tit. 10. Th. 1. der Gerichtsordnung spricht von der Verbindlichkeit eines Jeden,

---

§. 149 b. Anmerk. 10. Aus dem Allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 8. §. 919 — 921. ergiebt sich, daß „Zeilen" statt des in diesem Paragraphen gebrauchten Wortes „Zeichen" gelesen werden muß. Es lautet dann der zweite Absatz dieses Paragraphen folgendergestalt:

„Hat aber der Aussteller mehrere Worte oder Zeichen (Zeilen) zur Bekräftigung des Inhalts oder der Unterschrift beigefügt, so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift wider den angegebenen Aussteller selbst und mit voller, gesetzmäßiger Wirkung erfolgen."

(Materialien Heft 8. S. 253 — 258.)

dem eine Privaturkunde, die er selbst ausgestellt haben soll, vorgelegt wird, sich zu erklären: ob er sie agnosciren, oder eidlich diffitiren will, und die §§. 149 a. 149 b., 150. l. c. handeln von demjenigen Falle der comparatio literarum, zu welcher sich der Producent zur Abwendnng der eidlichen Diffession erboten hat.

In den allegirten §§. ist nun allerdings bloß von solchen Documenten die Rede, die, mit Ausnahme der im §. 149 b. l. c. angegebenen Fälle, vom Producten geschrieben und jedenfalls von ihm unterschrieben seyn sollten. Dieß kommt aber daher, weil hier überall Documente vorausgesetzt werden,

welche bloß alsdann, wenn sie unterschrieben sind, eine Verbindlichkeit des Ausstellers begründen.

Ein vom Producten angeblich geschriebener, aber nicht von ihm selbst oder von einem Andern mit seinem Wissen und Willen unterschriebener Schuldschein kann seinem ganzen Inhalte nach vom Producten recognoscirt werden, und dennoch bringt er eben deßhalb, weil die Unterschrift fehlt, keine Verbindlichkeit des Producten vor. Eine comparatio literarum zu Feststellung des etwanigen Streitpuncts: ob der Inhalt vom Producten geschrieben sey, würde mithin ebenfalls unerheblich seyn. Auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Producent überhaupt nicht berechtigt ist, in Absicht eines von Producten nicht unterschriebenen Documents zu verlangen, daß derselbe sich erkläre:

ob er es agnoscire oder eidlich diffitire.

Wenn aber eine Producentin behauptet, daß der Product einen bloß mit zwei Namensbuchstaben unterschriebenen Liebesbrief geschrieben habe, und der Inhalt desselben auf einen sehr vertrauten Umgang mit der Producentin schließen läßt; so ist der Umstand, daß die Unterschrift fehlt, ganz gleichgültig, es kömmt vielmehr auf Feststellung des streitigen Umstandes an, ob der Brief von dem Producten geschrieben sey. Denn, wenn dieß feststehet, so würde, der fehlenden Unterschrift ungeachtet, das Beweismittel gerade die nämliche Kraft haben, als wenn der Brief unterschrieben wäre.

Wenn nun auch die Producentin in einem solchen

Falle nicht berechtigt ist, von dem Gegentheil die sofortige Erklärung, ob er das Scriptum recognosciren oder eidlich diffitiren wolle, zu verlangen, und daher von einer comparatio literarum zu Abwendung der eidlichen Diffession hier nicht die Rede seyn kann; so ist sie dennoch befugt, von dem Gegentheil eine bestimmte Erklärung über das von ihr behauptete, erhebliche Factum: daß er den fraglichen Brief geschrieben, unter dem im §. 44. Tit. 9. Th. 1. der Gerichtsordnung angegebenen Präjudiz zu verlangen, und aus dem nämlichen Grunde muß sie, nachdem der Verklagte ihre Behauptung bestritten hat, zum Beweise derselben durch das an sich zulässige Mittel der comparatio literarum zugelassen werden.

Selbst der Umstand, daß die Producentin, vorzüglich wenn sie mit einem Rechtsbeistande versehen, bereits dem Gegentheil über Vollziehung des Beischlafs den Eid zugeschoben hat, kann nach Th. 2. Tit. 1. §. 1104. 1105. des Landrechts der Aufnahme anderer Beweismittel nicht entgegen stehen. Auf Ableistung des juramenti calumniae von Seiten der Producentin kann es in einem solchen Falle auch nicht ankommen, da hier nicht der Fall der comparatio literarum eintritt, von dem der §. 150. Tit. 10. Th. 1. der Gerichtsordnung spricht.

(Rescr. v. 10. Febr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 263 — 270.)

§. 333. Den Beamten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern kommt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden ist die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Documente beigelegt.

(§. 15. der Statuten conf. am 15. August 1824. G. S. v. 1824. S. 171.)

§. 334. Die Inspectionen der Original-Cataster durch die den Parteien zu diesem Zweck beizuordnenden Assistenten sind eben so sehr außer dem formellen Gange der Instructionen, als sie zu nutzlosen Verzögerungen Anlaß geben. Denn nach §§. 127. 131. Tit. 10. Th. 1. der Proceßordnung, bedarf es der Verlegung der Original-Cataster nicht, vielmehr genügt es an Auszügen

aus denselben, welche von der Regierung attestirt werden. Hält es eine oder die andere Partei zu ihrer nähern Ueberzeugung von dem Inhalte der Originale noch nöthig, dieselben einzusehen, so ist es ihre Sache, ihre Anträge auf deren Vorlegung in der Registratur der betreffenden Regierung an sie selbst, oder einen von ihr zu bestellenden Mandatar bei der Regierung anzubringen, die Instruction der Sache aber ist nach dergleichen zur Privat-Ueberzeugung der Partei veranlaßten Zwischen-Handlungen nicht aufzuhalten.

(Rescr. d. Minist. d. Jnn. v. 30. Juni 1821. Samml. d. Ges. d. gutsherrl. und bäuerlichen Verhältnisse S. 274.)

§. 335. Wenn die Parteien nicht selbst Sachverständige in Vorschlag bringen, so können geübte Canzleiverwandte schicklicher als solche Leute, welche die Jugend im Schreiben unterrichten, zur Vergleichung der Handschriften gebraucht werden, indem erstere weit mehr Gelegenheit, als letztere, haben, sich die Kenntnisse zu verschaffen, welche zur Vergleichung der Handschriften erforderlich sind. Zu §. 151.

Der gesetzliche Ausdruck: „Schreibmeister" bedeutet nur einen Sachverständigen, nicht Jemand, der im Schreiben unterrichtet.

(Rescr. v. 12. Jan. 1801. N. A. Bd. 2. S. 57. 58.)

§. 336. Die Regierungen und die Postämter haben das Recht, in der summarischen Untersuchung, welche sie behufs des zu formirenden Antrags auf eine fiscalische Untersuchung anstellen, Zeugen vorzuladen, und die Untergerichte, welche als Commissarien der Regierungen und Postämter diese Untersuchung führen, sind berechtigt, eximirte Zeugen unmittelbar vorzuladen. Zu §. 169.

(Rescr. v. 25. Oct. 1819. v. Kampß Bd. 14. S. 192. 193.)

§. 337. Auch in solchen Untersuchungen, welche die Verwaltungsbehörden bei dem in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 12. April 1822, und 21. Februar 1823 (Ergänz. d. A. L. R. §. 4486. 4497. 4879. 5124.) wider öffentliche Beamte Behufs ihrer Amtsentsetzung oder Degradation zu führen haben, sind selbige zur Vereidigung der abzuhörenden Zeugen befugt, weil eine Provocation auf dem Rechtsweg von den Entscheidun-

Digitized by Google

gen des Staatsraths oder des Staatsministerii unzulässig ist. Sofern jedoch die Dienstentlassung oder Degradation von Beamten wegen gemeiner Vergehn in Antrag gebracht werden soll, in Ansehung deren ein gerichtliches Verfahren entweder schon eingeleitet ist, oder von Amtswegen anhängig gemacht werden muß, ist die Zeugen-Vereidigung Seitens der Verwaltungsbehörden zu unterlassen. Ueberhaupt ist es zweckmäßig, daß die administrativen Behörden die Vernehmung und Vereidigung der Zeugen, insoferne solche nicht durch den Justitiar der Regierung oder durch einen andern bei der Administrationsbehörde angestellten, ehemals oder noch jetzt in einem Richteramte stehenden Justizbedienten geschehen kann, einem benachbarten Gerichte übertragen.

(Rescr. d. Minist. d. Jun., d. Policei, der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen v. 31. December 1823. v. Kamptz Bd. 8. S. 208. 209.)

§. 338. Eines Gesetzes, um die den gerichtlichen Behörden gegen ungehorsame Zeugen zustehenden Zwangs-Maßregeln auch den Verwaltungsbehörden in deren Untersuchungssachen gegen Verwaltungs-Beamte beizulegen, bedarf es nicht, indem es in derartigen Fällen den Regierungen unbedenklich freisteht, einen vorgeschlagenen Zeugen, welcher sein Zeugniß verweigert, in Gemäßheit des §. 312. der Criminal-Ordnung von 1805, welche nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. März 1821 in den fraglichen Fällen auch in den Rheinländern Anwendung findet, dazu durch seinen ordentlichen Richter, mittelst Geld- und Gefängnißstrafe, anhalten zu lassen; wobei es den Regierungen freisteht, den renitenten Zeugen durch Requisition seines persönlichen Richters, nur durch den Regierungs-Commissarius vernommen zu werden, vorladen, oder die Vernehmung selbst durch den ordentlichen Richter bewirken zu lassen.

(Rescr. d. Minist. d. geistl. Unterr.- und Medic.-Angel. d. Innern und der Finanzen v. 1. Januar 1826. v. Kamptz Anm. Bd. 10. S. 13.)

§. 339. Dasselbe Recht steht den Regierungen bei Ausmittelung der Entschädigung für den aufgehobenen Mahl- und Getränkezwang zu.

(Rescr. v. 13. März 1821. von Kamptz Annal. Bd. 5. S. 389.)

§. 340. Auch die Kreis- und städtischen Policeibehörden sind berechtigt, in den Untersuchungssachen, in welchen sie ohne Vorbehalt des Recurses an die Justizbehörden eine Entscheidung abgeben können (d. h. in solchen, in welchen eine mäßige körperliche Züchtigung von höchstens zwanzig Peitschenhieben oder vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder fünf Thaler Geldstrafe, nach den Gesetzen oder den Policeiverordnungen zu erkennen ist), zu diesem Behuf die vernommenen Zeugen zu vereiden.

Die Vereidung der Zeugen muß mit dem Anstande, der Würde und der Feierlichkeit geschehen, wie solche im §. 96. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, und darf nie einem Unterpolicei-beamten übertragen werden. Sie muß da, wo Policeiräthe oder Stadtsyndici vorhanden sind, von diesen, und, wo diese nicht varhanden sind, von den Bürgermeistern und deren etwanigen Stellvertretern vorgenommen werden.

In solchen Fällen, in welchen gegen die policeiliche Entscheidung eine Provocation auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung Statt findet, dürfen die Policeibehörden die Vereidung der Zeugen nicht vornehmen, sondern müssen solche den Justizbehörden überlassen und zu diesem Behuf die Verhandlungen zum weitern rechtlichen Verfahren an selbige abgeben.

(Rescr. des Justiz-Ministerii vom 29. Oct. 1821. und des Ministerii des Innern v. 10. Nov. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 899. 900. des Minist. des Inn. v. 20. Jul. 1822. a. a. O. S. 704.)

§. 341. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger oder aus einem andern Grunde vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung oder umittelbar vorgesetzte Behörde desselben benachrichtigt werden. Zu §. 175.

(Verord. v. 26. December 1808. Mathis Bd. 5. S. 363 — 365.)

§. 342. Die Gensd'armen sind, wenn sie als Zeugen vorgeladen werden, durch Requisition des competenten landräthlichen officii vorzuladen, weil sie dem landräth-

lichen officio, bei welchem sie angestellt, untergeordnet sind.

(Gesetz v. 30. Dec. 1820. §. 18. Gesetzs. v. 1821. S. 8.)

Zu §. 188. §. 343. Bei der Vernehmung eines Stabsofficiers ist in der schriftlichen Requisition das Local, worin die Vernehmung geschehen soll, zu bezeichnen.

Dieses ist, wenn an dem Orte der Vernehmung ein militärisches Verhörzimmer ist, das militairische Verhörzimmer.

(Rescr. v. 21. Aug. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 16. 17.)

Zu §. 203. Anh. §. 84. §. 344. Es hat bei Adhibirung der ein- für allemal als Sachverständige bei den Collegiis angestellten und vereidigten Personen sein Bewenden.

(Schreiben des Herrn Großkanzlers vom 7. Juni 1806. und Schreiben des General-Directorii v. 1. Juli 1806. E. S. von 1806. S. 687 — 692. Nr. 1.)

§. 345. In deren Ermangelung und in sofern sich die Parteien über die Sachverständigen nicht vereinigen können, ist deßhalb fernerhin mit demjenigen Collegio, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, Rücksprache zu nehmen, und können sich alsdann die von der Amtsbehörde namhaft gemachten nicht entziehen, das Geschäft des Sachverständigen vor dem Justiz-Collegio zu übernehmen.

(a. a. O. Nr. 2.)

§. 346. Tritt dagegen der Fall ein, daß sich die Parteien über solche Sachverständige einigen, welche nicht als Sachverständige bei dem Justiz-Collegio angestellt und ein- für allemal vereidet, auch nicht von den ihnen vorgesetzten Behörden, sondern von den Parteien selbst vorgeschlagen sind, so ist folgender Unterschied zu beobachten.

(a. a. O. Nr. 3.

§. 347. Treibt der vorgeschlagene mit seiner Kunstverständigkeit ein Gewerbe, es sey welches es wolle, z. E. als Lehrer, Professor, Arzt, Künstler, Handwerker: so muß er der unmittelbaren Aufforderung seiner Obrigkeit, sich als Sachverständigen eidlich vernehmen zu lassen, ein Genüge leisten. Ist er dagegen mit seiner Kunstverständigkeit nur in einem öffentlichen Amtsverhältnisse, so muß vorläufig mit der ihm vorgesetzten Amts-

Behörde Rücksprache gehalten, und nur nach deren Bewilligung mit seiner Vorladung verfahren werden.

a. a. O. Nr. 4.

§. 348. Sind in einem Termine zur Zeugenvernehmung die Parteien, oder respective, deren Mandatarien ausgeblieben, so müssen die den ersteren sodann, gemäß §. 85. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, von Amts wegen zu bestellenden Bevollmächtigten, bei denjenigen Gerichten, wo Justizcommissarien fungiren, oder Justizofficianten zur Justizcommissarien-Praxis verstattet sind, nur aus der Zahl dieser Beamten gewählt, bei Gerichten aber, wo dergleichen Beamte nicht angestellt sind, mindestens doch nur solche Subjecte, welche mit gerichtlichen Geschäften bekannt sind, zu Bevollmächtigen der gedachten Art ausersehen, und in beiden Fällen solchen von Amts wegen zu ernennenden Mandatarien für ihre Mühwaltung die in der Gebührentaxe für die Justizcommissarien Abschnitt 1. Nr. 5. bemerkten Terminsgebühren zugebilligt werden. Zu §. 204.

(Rescr. laut Publ. v. 30. November 1824. Magdeb. A. B. v. 1824. S. 408.)

§. 349 a. Es ist dem Sinne der Gesetze angemessen, daß der abhörende Richter denjenigen Parteien, welche der Vereidung in Civilprocessen nicht beiwohnen, von Amts wegen Bevollmächtige bestelle. Indeß vermag die unterlassene Beobachtung dieser Form die Gültigkeit des Zeugenverhörs, selbst wenn dasselbe in Absicht des Beweises zum ewigen Gedächtniß Statt findet, nicht zu entkräften. Zu §. 189. 198. 205. 219. 223.

(Rescr. v. 26. Oct. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 45.)

§. 349 b. Die bei den Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. beschäftigten Oeconomiecommissarien müssen, in Gemäßheit des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 84., in Fällen, wo es auf ein sachverständiges Gutachten ankommt, und zwar für jeden besondern Fall, vereidet werden; denn die Abstattung eines Gutachtens der in Rede stehenden Art macht nicht die eigentliche Amtsbestimmung der Oeconomiecommissarien aus, und der von denselben geleistete Amtseid enthält die Requisite des Sachverständigen-Eides, gemäß den §§. 202. Zu §. 203. Nr. 4. Anh. §. 84.

und 288. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10., nicht. Nach §. 84. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, sind aber öffentliche Beamte von der Leistung des Eides der Sachverständigen in den einzelnen Fällen nur dann frei, wenn sie den Eid generaliter geleistet haben.

(Rescr. v. 5. Sept. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 82.)

Zu §. 202. §. 350. Bei entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer der Wolle, sollen, zur Beurtheilung der guten und schlechten Eigenschaften der Wolle, drei, nach dem 202. §. des 10. Titels Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, zu vereidende Sachverständige, nämlich ein Zeug- und Raschmacher-Meister, ein Tuchmacher-Meister und ein Lohnknecht aus der nächsten Schäferei, welchem letzteren die, den übrigen Schaumeistern zugesagten Gebühren zu bewilligen sind, bei der Untersuchung mit zugezogen werden.

Wenn beide Theile, oder einer derselben, bei dem von diesen drei Sachverständigen abgegebenen Gutachten sich nicht beruhigen zu können glauben, so ist von drei andern, nach erwähnter gesetzlicher Vorschrift, zu vereidenden Sachverständigen, ein anderweites Gutachten zu erfordern, und wenn dieses von der Meinung der ersten Schaumeister abweicht, nach der, unter allen gegen einander zu vernehmenden sechs Sachverständigen sich findenden Mehrheit der Stimmen, zu entscheiden, im übrigen aber bei solchen Contraventionen, und den darüber entstehenden Streitigkeiten, nach den für die Merkantil-Processe im 30. Titel des ersten Theils der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gegebenen Vorschriften zu verfahren; jedoch mit solcher Beschleunigung, daß in drei Tagen eine jede Sache von der Art instruirt und entschieden werden muß.

(Reglement v. 16. December 1803. E. S. v. 1803. S. 1970. §. 8.)

Zu §. 228. Nr. 9. §. 352. In wie fern Angeber als Beweiszeugen anzusehen und mit dem Zeugeneide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat.

(Criminalordn. §. 357.)

§. 353. Aeltern und Ascendenten können, wenn sie in causis domesticis als Zeugen vernommen, mit dem Zeugeneide belegt werden. Es kann alsdann, besonders in Fällen, wo das Zeugniß der Aeltern durch die übrigen vorwaltenden Umstände unterstützt wird, auf den Erfüllungseid erkannt werden. Doch muß dieses besonders in Concursen mit Vorsicht geschehen, da es bekannt genug ist, daß beträchtliche Illata der Ehefrau des Gemeinschuldners bloß fingirt und vorgeschoben werden, um nur den Gläubigern die etwa noch vorhandene Masse zu entziehen. Zu §. 228. 232.

(Rescr. v. 19. Dec. 1796. Stengel Bd. 4. S. 270.)

§. 354. Aeltern, Kinder und Ehegatten können nicht zur Manifestation des Aufenthalts ihrer genannten Verwandten angehalten werden. Zu §. 229.

(Rescr. v. 1. Jun. 1801. Stengel Bd. 14. S. 204.)

§. 355. Juden, welche Staatsbürger sind, sind vollgültige Beweiszeugen in Civilsachen. Zu §. 230. Nr. 12.

(Rescr. v. 30. Mai und 13. Oct 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 60. 61. u. 269.)

§. 356. Da ein Abdecker zu den Personen gehört, Zu §. 230. Nr. 14.

Anmerk. 11. Es ist zweifelhaft, ob in dem §. 356. der Ergänz. enthaltene Bestimmung, daß die Abdecker nicht als vollgültige Beweiszeugen anzusehen wären, noch gilt, da eine königliche Cabinetsordre vom 4. Dec. 1819. die Scharfrichtergehülfen für dienstfähig und zum Kriegsdienst verpflichtet erklärt. Nach unserm Dafürhalten ist nur mit einer unmoralischen Beschäftigung, z. B. mit der Bordellwirthschaft, der Verlust der bürgerlichen Ehre verknüpft. §. 230. Nr. 14.

Anmerk. 12. In Mathis juristischer Monatsschrift Bd. 4. S. 30. 31. wird sehr richtig ausgeführt, daß die Eidesdelation auch in peinlichen Sachen, so fern bloß auf Privatgenugthuung und Schadenersatz geklagt wird, nach beendigter Criminaluntersuchung, wenn es an allen andern Beweismitteln gebricht, Statt habe; denn es findet sich in Ansehung dieses Falls in den Gesetzen kein Verbot der Zulässigkeit der Eidesdelation. Außer dem im Allgemeinen Landrechte Th. 1. Tit. 16. §. 107. erwähnten Verbote der Eideszuschiebung, befindet sich nur ein solches noch im Allgem. Landr. Th. 1. Tit. 4. §. 50. Außerdem findet in dem Falle, wo durch einen Eid das Gegentheil von einer im Laufe des Processes bereits erwiesenen Thatsache dargethan werden soll, die Eides-Delation nicht Statt. Zu §. 252. Tit. 10.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 10. §. 289. u. f.)

Anmerk. 13. In diesem Paragraphen muß statt „theilbare Sache“ Zu §. 274.

welche ein mit Verlust der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben, so kann er über die Todesart des crepirten Viehes, so wie überhaupt nicht als Beweiszeuge gültig vernommen werden. Es muß vielmehr ein Thierarzt oder Fahnenschmidt, wenn das Stück Vieh nach seiner Anweisung und in seiner Gegenwart aufgehauen, sein Gutachten über dessen Befund abgeben.

(Rescr. v. 11. Oct. 1806. Mathis Bd. 10. S. 40.)

Zu §. 312. §. 357. Die Verordnung dieses Paragraphen berechtigt die Partei, den Eid über die Handlungen eines Dritten nur de ignorantia abzuleisten; sie verpflichtet sie aber hierzu nicht. Wenn also eine Partei einen solchen Eid de veritate angenommen und diesem gemäß das Erforderliche in dem Erkenntnisse festgesetzt ist und das erkennende Gericht das Daseyn eines Irrthums ablehnt; so ist der Fall einer declaratio sententiae nicht vorhanden.

(Rescr. v. 23. Mai 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 269.)

Zu § 314. — 316. §. 358. Wenn ein Mennonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die

---

gelesen werden: „untheilbare Sache"; denn in dem §. 273. sagt der Gesetzgeber:

Betrifft aber der Streit eine theilbare Sache, so sind sie als Litis-Consorten zu betrachten, und der Eid muß allen angetragen und, wenn er angenommen wird, von allen geleistet werden.

Wenn nun in den §. 274. gesagt wird:

Eben das findet auch in dem Falle Statt, wenn einer Gemeinde der Eid über eine theilbare Sache zugeschoben wird, und der Gegner ausdrücklich verlangt, daß alle Mitglieder denselben leisten sollen;

so enthielte derselbe nur eine Wiederholung der Verordnung des vorhergehenden Paragraphen, wenn man die oben vorgeschlagene Lesart nicht annehmen wollte, und es fehlte eine Disposition für den Fall, wenn die Sache untheilbar wäre.

Merkel ist derselben Meinung. (Merkel bei diesem Paragraph.)

Zu §. 298. u. f. Anmerk. 14. Wenn der eine Theil in der Appellations-Instanz die Delation eines Eides, welcher dem andern Theile durch das erste Erkenntniß in Gemäßheit der geschehenen Eideszuschiebung auferlegt ist, zurücknimmt und auf die Aufnahme anderweitiger Beweismittel anträgt, durch die Aufnahme derselben aber das Gegentheil von dem, was hat beschworen werden sollen, nicht ausgemittelt wird; so kann der andere Theil, in so fern er die Appellation

Eidesleistung erforderlich ist, so muß er durch ein Zeugniß der Aeltesten, Lehrer oder Vorsteher seiner Gemeinde nachweisen, daß er in der mennonitischen Secte geboren worden, oder sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Processes oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

(Verordn. v. 11. März 1827. Ges. S. v. 1827. S. 28. §. 1.)

§. 359. In diesem Atteste muß zugleich die bei den Mennoniten übliche Bekräftigungsformel bemerkt seyn.

(a. a. O. §. 2.)

§. 360. Die nach dieser Bekräftigungsformel, mittelst Handschlages, abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

(a. a. O. §. 3.)

§. 361. Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

(a. a. O. §. 4.)

§. 362. Die Frage Zu §. 317.

wegen der bei Eidesleistungen jüdischer Glaubensgenossen in den Provinzialstädten zuzuziehenden jüdischen Religionsbeamten,

ist im Einverständniß mit den Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern dahin entschieden, daß in Fällen der betreffenden Art, Seitens der Gerichte von den Aeltesten oder Vorstehern der Judengemeinde jedes Orts eine Erklärung darüber zu erfordern ist, welcher Person sie sich, als eines Rabbiners, Assessors, oder sogenannten jüdischen Gelehrten bedienen?

(Rescr. v. 15. Febr. 1926. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 108.)

§. 363. Die vorgeschriebene Ermahnung vor Ablegung des Eides kann von dem Rabbi, wenn er der deutschen Sprache nicht kundig ist, dem Schwörenden Zu §. 330.

---

nicht eingewendet hat, solche in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 14. §. 12. nachträglich einwenden und darauf antragen, daß, der nunmehrigen wahren Lage der Sache gemäß, das erste Erkenntniß, welches ihm den deferirten und acceptirten Eid auflegte, abgeändert und sein Gegner resp. unbedingt abgewiesen oder verurtheilt werde.

(Material. H. 8. S. 258—270.

in seiner gewöhnlichen Art, welches Idioma einem jeden deutschen Juden verständlich ist, geschehen. Es kann solches auch von einem jeden andern Juden, oder auch von dem Richter geschehen, welches ohne Unterschied den Eindruck machen muß, daß der Schwörende ganz sicher uud ohne allen Zweifel den Eid leisten kann. Da aber vielleicht zu besorgen stehet, daß bei Einem aus der niedern Classe die Ermahnung von einem seines Gleichen oder die von dem Richter nicht solchen Eindruck machen möchte, als wenn sie von dem Rabbiner geschieht; so kann der Richter dem Rabbi darin Beihülfe leisten, daß das Formular, welches mit deutschen Buchstaben gedruckt ist, mit jüdischdeutschen Buchstaben in deutscher Sprache gesetzt werde, woraus dann die Ermahnung von dem Rabbiner in Gegenwart des Richters geschehen kann.

(Nr. 2. des Gutachtens der jüd. Gerichte zu Berlin v. 3. Oct. 1804. Rescr. v. 20. Oct. 1804. N. A. Bd. 3. S. 375—378.)

Zu §. 324. §. 364. Den jüdischen Gelehrten steht die Beurtheilung der Fähigkeit eines Juden zur Eidesleistung und die der Wirkung eines geleisteten Eides nicht zu. Sie können deßhalb die Assistenz bei einem Judeneide unter dem Vorwande, daß der Jude, der solchen zu leisten hat, nach ihren Gesetzen oder Gebräuchen dazu unfähig sei, nicht verweigern. Es sind deßhalb die Gerichte berechtigt, selbige durch Zwangsmittel zur Assistenz bei dem zu leistenden Judeneide anzuhalten.

(Rescr. v. 9. Jun. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 62. 63.)

§. 365. Wenn ein Arzt glaubwürdig bezeugt hat, daß der Schwörende sich nicht ohne Gefahr für seine Gesundheit nach der Synagoge begeben könne, so kann derselbe von der Eidesleistung in der Synagoge dispensirt werden.

(Gutachten der jüd. Gerichte zu Berlin vom 15. Aug. 1805. Mathis Bd. 2. S. 38—41.)

Zu §. 346. Anmerk. 15. Wenn in dem nebenstehenden Paragraphen (346.) verordnet wird, daß in der Sache eines Juden gegen einen Christen der Eid eines jüdischen Zeugen nicht nothwendig in der Schule abzuleisten sey, sondern dieses auch an der gewöhnlichen Gerichtsstelle geschehen könne; so setzt er dieses nur als Ausnahme und dagegen die Regel fest, daß ein solcher Zeugeneid in der Schule abgeleistet werden muß.

(Verfügung des Cammergerichts v. 16. Dec. 1805. Mathis Bd. 2. S. 101. 102.)

§. 366. Bei der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Eidesleistung ist erforderlich, daß

1) alle in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 317. sqq. vorgeschriebene Formalitäten auf das Genaueste beobachtet werden, die Thora, das Waschen der Hände u. dgl. und auch der Vers 8. Cap. 16. der Psalmen in einem gedruckten Buche vorgezeigt werde, und daß

2) der hierzu requirirte jüdische Gelehrte dem Schwörenden bei Vorlesung der Vermahnungen den Umstand deutlich an's Herz lege, wie die Wichtigkeit des zu leistenden Eides und das Schändliche und Straffällige eines Meineides durch das Profane des Locals nicht im Geringsten geschwächt werde, und daß, wenn ihm wegen seiner Kränklichkeit und seines hohen Alters gestattet wird, diesen Eid außerhalb des gewöhnlichen Orts zu leisten, eben dieser Umstand ihn auch an den furchtbaren Richter über Leben und Tod, den Rächer des Meineides, um so lebhafter erinnern müsse.

(a. a. O. Nr. 1. und 2.)

§. 367. Die Verzeichnung des Wortes Adonai mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah (Allgem. Gerichtsord. Th. 1. Tit. 10. §. 337.) ist nach jüdischen Religionsbegriffen sündhaft, indem zu besorgen ist, daß die Papiere, worauf dieses Wort geschrieben ist, mit der Zeit unter die Maculatur kommen oder sonst gemißbraucht werden könnten.

Dieses kann vermieden werden, wenn dem Schwörenden das Wort Adonai auf der, in der Synagoge auf dem Standorte des Cantors befindlichen Tafel, vorgezeigt wird, wo dasselbe mit den Mitlautern des Wortes Jehovah mit ausgezeichnet großen Buchstaben steht.

Es kann aber auch das oberwähnte (nach jüdischen Begriffen) Aergerniß dadurch vermieden werden, wenn ein gedrucktes Buch, wo das Wort mit seinen Mitlautern steht, zu dem Schwörungsacte gebraucht wird.

(Gutachten des Oberlandrabbiners und der Assessoren zu Berlin vom 5. Mai 1801. Stengel Bd. 13. S. 345. Mathis Bd. 8. S. 39. 40.)

§. 368. Bei Justiz-Visitationen, und überhaupt ist darauf zu sehen, daß die §§. 204. 309. 368. und 372. Zu §. 204. — 372.

in Absicht der Eideshandlung ertheilten Vorschriften auf das Pünktlichste befolgt werden.

(Rescr. v. 7. März 1796. Nr. 1. Edictens. v. 1796. S. 91. Nr. 15. Stengel Bd. 2. S. 172. Nr. 1.)

§. 369. Zu den Admonitionen darf kein Prediger gewählt werden, der in Absicht seiner Amtstreue, seiner Gesinnung und seines Lebenswandels in schlechtem oder doch in zweideutigem Rufe steht.

(Rescr. v. 7. März 1796. Nr. 3. Edictens. v. 1796. S. 91.)

§. 370. Die Gerichte müssen dahin sehen, daß so wohl überhaupt, als insbesondere in Injurien, Sponsalien- und Ehescheidungssachen jeder unanständige, die Ehrbarkeit beleidigende oder zum Gespötte Anlaß gebende Ausdruck sorgfältig vermieden und in Fällen, wo es auf dergleichen Aeußerungen ankommt, die Eidesformel bezugsweise auf die vor der Eidesleistung dem Schwörenden bekannt gemachten Gegenstände gerichtet werde.

(§. 11. d. Verordn. v. 26. Oct. 1799. Edictens. v. 1799. S. 2666.)

§. 371. In keinem Falle darf dem Eidesabnehmer gestattet werden, die bei den evangelischen Glaubensgenossen eingeführte Betheurungsformel: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit" abzukürzen oder zu verändern.

(Rescr. v. 7. März 1796. Nr. 4. Edictens. v. 1796. S. 91.)

Zu §. 372. §. 372. Die Eidesformel für Katholische ist: „So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria sammt allen lieben Heiligen helfe."

(a. a. O.)

§. 373. Es ist bedenklich in den obigen Formeln eine Abänderung zu treffen.

(Rescr. v. 9. Jun. 1806. Officielle Samml. z. 20. Tit. des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts. S. 223.)

§. 374[a]. Wenn es auf persönliche Vernehmung eines Officiers entweder als Zeuge, oder Partei ankommt, und diese Vernehmung auf einem kürzeren und leichteren Wege bei dem Militairgericht als bei dem competenten Civilgericht bewirkt werden kann, so muß das erstere deßhalb requirirt werden, damit der Militairdienst

durch die Abwesenheit des zu Vernehmenden so wenig als möglich leide.

(Rescr. v. 4. Juni 1811. Churmärk. A. B. v. 1811. S. 144.)

§. 374[b.] Eine Wechselexecution setzt jedesmal ein Erkenntniß im Wechselprocesse voraus. Auf den Grund eines Vergleichs findet mithin eine Wechselexecution nicht Statt. Zu §. 18.

(Rescr. v. 21. Febr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 265—267.)

Zum zwölften Titel.

Vom Beschluß der Sache und der Vorlegung der Acten.

§. 375. Einer förmlichen Präclusion mit der Deduction bedarf es nicht und es kann die Vorlegung der Acten zum Spruch nach abgelaufener Deductionsfrist sofort verfügt werden. Zu §. 20.

(Rescr. v. 16. Sept. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 242.)

§. 376. Auf gleiche, wie die im §. 100 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung verordnete Weise, soll nach geschlossenen Verfahren zweiter Instanz darauf angetragen werden können, daß die Sache dem Revisionsrichter zur Abfassung des Endurtels vorgelegt werde; wobei sich jedoch überall von selbst versteht, daß eine Nachholung der entsagten Instanzen unter keinerlei Vorwand statt findet. Zu §. 20. Anh. §. 100.

(Verordn. v. 30. December 1798. Absch. 12. §. 2. Ges. S. v. 1798. S. 1852.)

Anmerk. 16. Nach einem Rescr. v. 1. Novbr. 1795. (Stengel Bd. 14. S. 207.) kann ein Collegium, bei welchem die Sache nicht instruirt ist, z. B. das geheime Ober-Tribunal, der Oberappellations-Senat des Cammergerichts, Gebühren für ein Resolut nehmen. Da aber diese Verfügung nicht mit in die Sporteltaxe aufgenommen, so ist deren Anwendbarkeit sehr zweifelhaft. Nach unserm Dafürhalten können Collegien der erwähnten Art nicht mehr Gebühren für ein Resolut fordern, als für jede andere schriftliche Verfügung. Zu §. 4.

Zum dreizehnten Titel.

Von Abfassung und Publication der Erkenntnisse.

Zu §. 8. §. 377[a] Wenn im Laufe eines Processes über den Sinn einer, in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage:

welcher von mehrern zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, und in wie weit dieser oder jener zum Grunde zu legen sei?

desgleichen über die Frage:

ob und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzusehen sei?

unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden; so sollen die Gerichte, ohne Unterschied, ob der Preußische Staat bei der Abschließung solcher Verträge concurrirt hat, oder nicht, verbunden seyn, vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und sich darnach bei der Entscheidung lediglich zu achten.

(Verordn. v. 25. Jan. 1823. Gesetzs. v. 1823. S. 19.)

Zu §. 8. §. 377[b] Die Verordnung vom 25. Jan. 1823 (Erg. §. 377[a]) wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen hat eine unmittelbare Correspondenz zwischen dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und den betreffenden Gerichten nicht ausdrücklich angeordnet, vielmehr in dem allgemeinen Ausdruck: „einholen," die Bestimmung des Weges, auf welchem die Aeußerung des gedachten Ministeriums einzuholen ist, freigelassen. Demzufolge sind die Provin-

---

Zu §. 6. Anmerk. 17[a] Der Verfasser der Materialien macht mit Recht den erkennenden Richter auf die Unzulässigkeit der Zahlungsfrist, welche der verurtheilten Partei im Erkenntnisse nachgelassen wird, aufmerksam. Er bemerkt, daß in den Gesetzen (A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 2. und Tit. 28. §. 7) solche nicht angeordnet wäre und daß dem Schuldner in der Executionsverfügung in der Regel (mit Ausnahme in Wechsel- und Executiv-Proceßsachen) noch eine neue Zahlungsfrist von acht Tagen bis vier Wochen gestattet werde. Er ist deßhalb der Meinung, daß in Zukunft dieser Zahlungsfrist in der Erkenntniß-Formel nicht mehr Erwähnung geschehe.

zial=Landesjustizcollegien angewiesen, sich mit ihren auf den Grund der allegirten Verordnung zu machenden Anträgen nicht unmittelbar an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, sondern, wie in den übrigen Fällen, wo von den Oberlandesgerichten eine Mitwirkung oder Aeußerung des gedachten Ministeriums gewünscht wird, darüber das Justizministerium zur weitern Communication zu berichten. Die Untergerichte sind hiernach anzuweisen.

(Rescr. v. 20. Juni 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 509.)

§. 378. Der Chef der Justiz hat die Bemerkung machen müssen, daß die Gerichte in den Fällen, wo sie sich zu einer Anfrage bei dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823, wegen streitiger Auslegung von Staatsverträgen veranlaßt gefunden haben, dabei meist von keiner richtigen Ansicht ausgegangen sind.

Es ist entweder die Stellung des gedachten Ministeriums verkannt worden, oder es sind die wesentlichen Formen unbeachtet geblieben, welche eine richtige Auslegung jener Verordnung voraussetzen.

Nach vorausgegangener Berathung mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten findet sich daher der Chef der Justiz bewogen, folgende Erinnerungen, wozu die bisher in Folge der obgedachten Verordnung gemachten Anfragen in beiderlei Hinsicht Veranlassung gegeben haben, zur Kenntniß der Gerichte zu bringen. Es ist

a) der Fall vorgekommen, wo der anfragende Gerichtshof Auskunft gewünscht hat: „ob und in wiefern eine genannte Convention auf den vorliegenden Rechtsstreit Anwendung finden könne?" Allein das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist nach der gedachten Verordnung nicht eine auf die besonderen Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles, sondern nur auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, welche bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden, sich beziehende Erklärung zu geben berufen. Dem Gerichte selbst kommt es dagegen zu, zu untersuchen und zu entscheiden: ob in dem gegebenen Falle alle

die factischen Voraussetzungen vorhanden sind, oder nicht, auf welche es bei Anwendung der von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten allgemeinen, bei der Entscheidung zu Grunde zu legenden Aeußerung ankommt.

b) In einem andern Falle, einen Rechtsstreit wider den Fiscus bereffend, hat der anfragende Gerichtshof das königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht:

in Vertretung des Finanz-Ministeriums eine authentische Erklärung in Beziehung auf die Auslegung eines Staatsvertrages zu geben.

Aus der in Rede stehenden Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 kann man sich aber bald überzeugen, daß nach der Absicht derselben dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bei der Aeußerung, die darnach von ihm eingeholt werden soll, eine ganz freie, von dem Interesse der Parteien unabhängige Stellung gegeben ist, und daß es daher in keiner Art als Vertreter in einer Partei concurriren könne, es mag nun der Proceß bloß zwischen Privatpersonen schweben, oder auch Fiscus sich unter den Parteien befinden. Darum heißt es in der Verordnung auch ganz allgemein:

Wenn — unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden, so sollen die Gerichte verbunden seyn — die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen.

In der That würde alsdann, wenn das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Vertretung einer Partei jene Aeußerung abzugeben berufen seyn könnte, die Partei selbst es seyn, welche den Ausspruch thäte, und sich das Urtheil machte.

So wenig die Gerichte deßhalb, weil sie königl. Gerichte sind, in den Processen, welche der Fiscus vor ihnen betreibt, zugleich die Vertreter der letzteren sind, eben so unangemessen ist es, die Function des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vermöge deren es zur Auslegung der Staatsverträge, wenn darüber von dem Fiscus oder einer königl. Behörde, welche dessen Interesse zu vertreten hat, und einer anderen Partei vor Gericht entge-

gengesetzte Behauptungen ausgestellt werden, verpflichtet ist, auch aus dem Gesichtspuncte einer Vertretung des Fiscus zu betrachten, weil demselben nicht minder die Eigenschaft einer königl. Behörde zukommt.

c) Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo der Gerichtshof es den Parteien überlassen hat, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Ertheilung der gerichtlichen Entscheidung zum Grunde zu legenden Aeußerung in Antrag zu bringen.

Es legt aber die Allerhöchste Verordnung den Gerichten selbst diese Verpflichtung auf, denn es heißt wörtlich:

es sollen die Gerichte verbunden seyn, die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen u. s. w.

Es können daher auch vom Gerichte keine an das gedachte Ministerium gerichtete Eingaben von den Parteien angenommen werden, da jenes Ministerium in keiner Berührung mit den Parteien steht, und letztere mit ersterem wegen ihre Sache nicht verhandeln können. Vielmehr steht, wie schon oben bemerkt worden ist, die Prüfung und Untersuchung der besondern Thatsachen und Verhältnisse des vorliegenden Falles lediglich den Gerichten zu, und wegen seiner auf den Sinn, die Natur und Gültigkeit der Staatsverträge, die bei Gelegenheit jenes Falles zweifelhaft oder streitig geworden sind, sich beziehenden Erklärung, kann das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es allein mit der Gerichts-Behörde zu thun haben.

Der Chef der Justiz hat deßhalb auch schon früher die allgemeine Anweisung ertheilt, daß die Anträge der Gerichte bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Beziehung auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 an dasselbe durch das Justiz-Ministerium gelangen sollen, und derselbe bringt diese Anweisung, gegen welche mehrmals gefehlt worden ist, hierdurch in Erinnerung.

d) Die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 beschränkt die Anfrage wesentlich auf folgende Fälle:

Wenn

a) über den Sinn einer in einem Staatsvertrage enthaltenen zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder

b) über die Frage: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sey,

desgleichen

c) über die Frage: ob und in wiefern in Bezug genommener Staats-Vertrag überhaupt an und für sich völkerrechtlich gültig anzusehen sey?

entgegengesetzte Behauptungen angestellt werden.

Demnach hat ein Gerichtshof Aeußerungen der Parteien, die sich nicht auf die streitige Auslegung von Staatsverträgen selbst, sondern auf andere, außerhalb dem abgeschlossenen Staatsvertrage gelegene Momente bezogen haben, zur Kenntniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Antrage gebracht, eine Aeußerung darüber zu ertheilen.

Da gedachtes Ministerium durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Januar 1823 auf eine dergleichen Prüfung und Beurtheilung einzugehen nicht befugt erklärt worden ist, so hätte der Gerichtshof von selbst ermessen können, daß hierauf gerichtete Anträge der Parteien, als gedachter Verordnung unangemessen, zurückzuweisen seyen.

Eben so hat ein Gerichtshof eine nur ganz allgemeine Frage der Art:

ob in diesem oder jenem Vertrage dies oder jenes Recht, diese oder jene Verbindlichkeit stipulirt worden sey?

an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht, ohne dabei näher über den Zusammenhang und die Beziehung der Frage, wie diese bei Gelegenheit eines vorliegenden Processes zweifelhaft oder streitig geworden, und ob und in wiefern die Parteien darüber entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt haben, sich zu äußern.

Es mag seyn, daß das Gericht jene einzelne Frage aus der Erklärung einer Partei aufgenommen hat, aber, wenn die Parteien selbst so ganz unbestimmte Behauptungen in Beziehung auf Staatsverträge aufstellen, und die Gerichte nicht in den Stand setzen, mit näherer Angabe derjenigen Bestimmungen eines Staatsvertra-

ges, wobei von jeder Partei ein verschiedener Sinn behauptet wird, die Aeußerung des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nach Maaßgabe der Verordnung vom 25. Januar 1823 einzuholen; so ist es die Sache der Gerichte, durch die den Umständen nach geeignete Verfügung eine genauere Auslassung der Parteien zu bewirken.

Die mehrgedachte Verordnung spricht ausdrücklich davon:

> wenn im Laufe des Processes von den Parteien entgegengesetzte Behauptungen über den Sinn einer, in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der Sache beitragenden Bestimmung, oder über die beiden schon oben näher berührten Fragen aufgestellt werden,

und es ist nothwendig, daß von diesen entgegengesetzten Behauptungen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vollständige Kenntniß erhalte, um dasselbe in den Stand zu setzen, seine Aeußerung angemessen zu ertheilen.

Der Justiz-Minister erwartet, daß die Gerichte in Zukunft bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Januar 1823 einer besondern Aufmerksamkeit sich befleißigen werden, und wiederholt die Anweisung, die beim königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu haltenden Anfragen ihm einzusenden.

(Rescr. v. 22. November 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 2—6.)

§. 379. Zur Beseitigung der Zweifel darüber:

> ob und in wiefern sich die Bestimmungen sub litt. a. und d—b. der Circular-Verfügung vom 22. November 1826 wegen richtiger Anwendung der Verordnung vom 25. Januar 1823, die richtige Auslegung von Staatsverträgen betreffend, mit einander vereinigen lassen?

bemerkt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes.

Es ist nicht richtig, daß in der letztgedachten Position d ad b, die Anfrage darüber nachgelassen ist: welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen und in wiefern dieser oder jener zu Grunde zu legen sey?

In der gedachten Circular-Verfügung heißt es vielmehr wörtlich also:

d) „Die Allerhöchste Verordnung (vom 25. Januar 1823) beschränkt die Anfrage wesentlich auf folgende Fälle, und nun folgen die Worte des Gesetzes selbst:

Wenn u. s. w.

ad b) über die Frage, welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, und in wiefern dieser oder jener zum Grunde zu legen sey, desgleichen u. s. w.

entgegengesetzte Behauptungen aufgestellt werden u. s. w.

Hierin liegt ein wohl zu beachtender Unterschied. Die Gerichte, — denn nur von diesen soll die Anfrage ausgehen — können nicht unter Vorlegung des concreten im Prozesse befangenen Falles fragen: welcher von mehreren Staatsverträgen bei der Entscheidung dieses Falles zu Grunde zu legen sey? sondern, „wenn unter den Parteien entgegengesetzte Behauptungen über diese Frage aufgestellt worden sind, so sollen die Gerichte vor Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einholen, und sich darnach bei der Entscheidung lediglich achten." Die Gerichte haben mithin jene entgegengesetzten Behauptungen der Parteien zur Kenntniß des unterzeichneten Ministeriums zu bringen. Dieses Ministerium setzt nun in seiner Aeußerung mit Rücksicht auf den vorliegenden Fall die Frage im Allgemeinen auseinander, worauf dieser oder jener Staatsvertrag zur Anwendung kommen müsse, und entscheidet mithin bloß darüber, welcher Vertrag bei der allgemeinen Frage, worauf es in einem gegebenen Falle ankomme, Anwendung finden müsse.

Aber ob der vorliegende, im Processe befangene Fall, den ihm zum Grunde liegenden Thatsachen und den dafürsprechenden Beweismitteln nach ein solcher ist, daß er wirkich unter das Princip, welches der Staats-Vertrag enthält, der nach der Ansicht des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bei der Frage im Allgemeinen zum Grunde zu legen ist, gebracht werden kann, ob ihm alle die zu jener Subsumtion erforderlichen Momente zugeschrieben werden können, oder nicht?

— die Entscheidung dieser Frage ist ausdrücklich dem Richter verblieben.

In beiden erwähnten Fällen der Circular-Verfügung vom 22. November 1822 handelt es sich daher keinesweges von einer Anfrage der Art, wobei eine Befugniß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vorausgesetzt würde, zu erklären:

ob und in wiefern dieser oder jener Staatsvertrag, oder welcher, von mehreren zugleich in Betracht kommenden Staatsverträgen, in einem vorliegenden concreten Falle zu Grunde zu legen sey?

Vielmehr kommt es auch bei der Bestimmung d ad b, wie ausdrücklich im weitern Verfolg des Rescripts bemerklich gemacht worden ist, nur auf ein Princip oder auf eine allgemeine Frage an, welche bei Gelegenheit eines vorliegenden Processes zweifelhaft oder streitig geworden ist.

(Schreiben d. Minist. d. auswärt. Angel. v. 8. Mai 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 6—8.)

§. 180. Der Pfandschein eines privilegirten Pfandverleihers bewirkt einen vollen Beweis gegen den Pfandnehmer, selbst aldann, wenn dieser der Sprache, in welcher der Vermerk in das Pfandbuch eingeschrieben worden, nicht kundig ist. Zu §. 13.

(Pfand- und Leihreglem. v. 13. März 1817. §. 73. Edictſ. v. 1787. S. 784. u. f.)

§. 381. Ist das Pfandgeschäft mit einem der Sprache oder des Lesens und Schreibens unkundigen Verpfänder unter Zuziehung eines Assistenten vorgenommen und es kann der Pfandverleiher diesen nicht vor Gericht stellen, weil der Aufenthalt desselben unbekannt oder selbiger gestorben ist, so macht das Pfandbuch dennoch, wenn es vorschriftsmäßig geführt ist, gleich einem Handlungsbuche, einen halben Beweis.

(a. a. O. §. 121. 122.)

§. 382. Es unterliegt keinem Bedenken, daß der erkennende Richter eine Klage angebrachtermaßen zurückzuweisen befugt sey. Die Allgemeine Gerichtsordnung bindet ihm hierunter nicht die Hände, auch stehet solches mit dem Geiste derselben nicht im Widerspruch, da sich das Klage-Fundament sehr oft bei der Instruction oder bei der Beweises-Aufnahme anders gestal-

tet, und überdem das Spruch-Collegium durch die frühere abweichende Ansicht des instruirenden Gerichts nicht gebunden ist. Es läßt sich eben so wenig absehen, warum in dem tenor des Urtels der Antrag oder die Forderung, worauf sich die geschehene Abweisung bezieht, umständlich aufgenommen werden müßte, indem die beigefügten Entscheidungsgründe, — wie solches die eingereichten Erkenntnisse darthun, — dem succumbirenden Theile jederzeit hierüber die erforderliche Belehrung geben.

(Rescr. v. 18. November 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 173.)

§. 383. Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradictoren in Concurs- und Liquidationsprocessen werden künftig neben der Ausfertigung, keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manualacten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Acten genommen werden.

Die sogenannten Sentenzbücher, welche bei einigen Collegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

(§. 10. des Rescripts v. 29. September 1824. Magdeb. A. B. v. 1824. S. 340.)

§. 384. Die Verfügung des vorhergehenden §. ist aufgehoben.

(Rescr. v. 22. August 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 196.)

Zu §. 55. 56. §. 385. Die in den §§. 55. 56. enthaltene Vorschrift muß auch bei commissarisch außerhalb des Sitzes des Gerichts instruirten Sachen als Regel gelten, und es ist von derselben nur in den Fällen eine Ausnahme zu machen, wenn voraus zu sehen ist, daß durch die Absendung des Erkenntnisses durch den Mandatarius oder den von Amtswegen beigeordneten Assistenten, Schwierigkeiten und Zweifel darüber, ob der Partei das Urtheil wirklich zugekommen sey, z. B. wenn sie auf dem Lande wohnt, entstehen können. In einem solchen Falle kann der Partei das Erkenntniß mit der nöthigen Belehrung und der Benachrichtigung, daß sie eine noch ausführlichere bei dem Commissario erhalten könne, unmittelbar zugefertigt, das Fatale von dem Empfangtage desselben berechnet werden.

Es steht auch in Fällen dieser Art dem Comissario frei, der Vorladung zum Termin zur Publication

eine Ausfertigung des Erkenntnisses beizufügen, und unter die Ausfertigung des Erkenntnisses den Vermerk des Tages der geschehenen Publication zu setzen, und solche den Parteien sammt der Belehrung zuzufertigen, daß von diesem Tage an das Fatale zu laufen anfange und daß sie in dem anstehenden Publicationstermine eine ausführliche Belehrung über das einzuwendende Rechtsmittel erhalten könnten *).

(Rescr. v. 8. März 1806. Edictſ. v. 1806. S. 67—72.)

§. 386. Von dem Ausfalle und der Rechtskraft der, gegen Regierungs- und Policeibeamte, ergangenen Straferkenntnisse ist den Regierungen Nachricht zu ertheilen.

(Rescr. v. 15. Mai 1805. N. A. Bd. 4. S. 248.)

§. 387. Gegen eine Declarations-Resolution findet nur in so fern ein Rechtsmittel Statt, als gegen das declarirte Erkenntniß ein Rechtsmittel Statt findet.

(Rescr. v. 6. Jul. 1803. Merkel bei diesem §.)

Zum vierzehnten Titel.

Von Appellationen und wie mit der Instruction derselben zu verfahren.

§. 387. Gegen eine Declarations-Resolution findet nur in sofern ein Rechtsmittel Statt, als gegen das declarirte Erkenntniß ein Rechtsmittel Statt findet. Zu §. 1.

(Rescr. v. 6. Jul. 1803. Merkel bei diesem §.)

Anmerk. 17 b. Die Regierung zu Glogau hatte in einer Anfrage vom 14. Jul. 1783 sich auf die Dispositionen des corp. juris Fridericn. P. IV. tit. 6. §. 76. 77. 144. und P. I. Tit. 23. §. 40. (Allgemeine Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 10. §. 227. Nr. 7. §. 230. Nr. 15., Tit. 18. §. 24., Tit. 23. §. 52.) stützend, sehr gründlich ausgeführt, daß ein desertirter Soldat, der erhaltenen Begnadigung ungeachtet, unfähig sey, einen nothwendigen Eid abzuleisten; allein die Gesetzcommission entschied unter dem 21. November 1783: Zu §. 24.

daß ein desertirter Soldat, wenn er auf erhaltenen Pardon

*) Die zweite in dieser Verfügung gestattete Alternative ist gefährlich und kann von einer hinterlistigen Partei dazu gemißbraucht werden, noch einen Vergleich zu schließen, nachdem sie schon das Erkenntniß letzter Instanz, wodurch sie den Proceß verliert, in Händen hat. Mit Recht ist dieses Rescript in den Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung nicht aufgenommen.

Zu §. 3. Anh. §. 108. 109. §. 388. Bei Berechnung der Appellations- (und Revisions-) fähigen Summen sind die zu fünf Thalern ausgeprägten Goldmünzen zu fünf Thalern sechs guten Groschen (7½ Silbergroschen) zu berechnen.

(Rescr. v. 3. März 1794. Edictſ. v. 1794. S. 2027. 2028.)

Zu §. 3. §. 389. Bei der Beurtheilung, ob eine Bagatellsache oder eine summa appellabilis sey, kömmt es nach der Natur der Sache und nach der Vorschrift des Th. 1. Tit. 14. §. 3. und Tit. 26. §. 1. der Allgem. Gerichtsordnung lediglich darauf an, wie viel der Gegenstand des jetzigen Rechtsstreits und der nachgesuchten Appellation beträgt. Ob dieser Betrag oder diese Summe ein für sich bestehendes Ganzes ausmache, oder nur der Theil eines gewissen Ganzen sey, hat auf die Bestim-

wieder zurückkehrt von Ableistung eines nothwendigen Eides in seinen Rechtssachen nicht auszuschließen sey.

Die Gesetze, auf welche diese Entscheidung gegründet ist, sind jetzt noch dieselben; allein dem ungeachtet ist bei der seit jener Zeit gänzlich veränderten Militairverfassung, bei welcher man mit Recht annehmen kann, daß der, welcher desertirt, ein in einem hohen Grade moralisch schlechter Mensch sey, um so weniger anwendbar, da der Gesetzgeber die Entscheidung der Gesetzcommission dadurch für unanwendbar erklärt hat, daß er sie in die Allgem. Gerichtsordnung nicht aufnahm.

§. 4b. Anh. §. 111. Anmerk. 18. Es entsteht die Frage: muß die Beschwerde wegen zurückgewiesener Appellation nach §. 4b. dieses Titels innerhalb vier Wochen, oder kann sie nach Th. 1. Tit. 6. §. 7. der Allgem. Gerichtsordn. zu jederzeit angebracht werden? Wir würden für die erste Alternative stimmen; denn die Disposition des §. 4. ist ganz allgemein und sagt, daß jede Beschwerde wegen einer als unzulässig verworfenen Appellation binnen vier Wochen angebracht werden soll.

Die vorgesetzte Behörde, welche über die Beschwerde entscheidet, ist, wenn von einem Untergerichte die Appellation für unzulässig erklärt ist, das vorgesetzte Ober-Landesgericht (nicht der Appellationsrichter, A. G. O. Tit. 26. §. 18.) und, wenn die Appellation von einem Obergerichte verworfen ist, das Justiz-Ministerium.

(Ergänz. §. 1026.)

Man kann zwar gegen diese Ansicht den §. 110. des Anhanges zur A. G. O. anführen, allein gegen die Anwendbarkeit desselben einwenden, daß im vorliegenden Falle nur über die Frage: ob die Appellation zuzulassen sey oder nicht? zu entscheiden sey. Diese Frage wird nach unserer Gerichtsverfassung durch ein den gewöhnlichen Rechtsmitteln nicht unterworfenes Decret erledigt. Es kann also gegen dasselbe nur der Recurs resp. an das vorgesetzte Ober-Landesgericht oder an das Justiz-Ministerium Statt finden.

mung der Zulässigkeit des Rechtsmittels keinen Einfluß. Es gehört vielmehr nur zu den Gründen der Entscheidung, ob das Ganze, wenn solches von sämmtlichen Theilhabern eingeklagt wäre, mit Recht gefordert werden könne, und dieses also auch bei den jetzt wirklich eingeklagten Theilen der Fall sey. Es ist zwar unbezweifelt richtig, daß die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Theils des gewissen Ganzen nicht ausgemittelt werden kann, ohne zugleich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Ganzen auszumitteln. Diese Ausmittelung der Rechtmäßigkeit des Ganzen ist aber nur das Mittel zu der nöthigen Ausmittelung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des streitig gewordenen Theils und gibt, wie gesagt, nur einen Entscheidungsgrund ab, keinesweges wird aber durch diese Ausmittelung das Ganze selbst der Gegenstand des Rechtsstreits *).

(Rescr. des Kammerger. v. 8. Jun. 1798. Matthis Bd. I. S. 330. 331.)

§. 390. Der Unterschied des Conventionsgeldes vom Preußischen Gelde ist bei Berechnung der appellablen

---

*) Dieses Rescript erläutert die darin ausgesprochene Ansicht folgendergestalt:

das zur Unterstützung der entgegen gesetzten Meinung aufgestellte Beispiel beweiset dieses gar nicht; denn angenommen, daß, wenn zu einem Erb-Activo von 300 Rthlrn. dreißig Erbinteressenten vorhanden sind und auch nur einer sein Erbantheil mit 10 Rthlrn. einklagt, der Proceß über diese 10 Rthlr. eben so geführt werden müsse, als wenn die ganzen 300 Rthlr. eingeklagt wären, daß also nicht nur die Appellation, sondern auch die Revision Statt finde; so würde nach diesen Grundsätzen auch dann, wenn zum Beispiel das ganze Activum 100 Rthlr. betrüge und von 30 Erbinteressenten nur einer sein Antheil mit 3 Rthlr. 8 Gr. einklagte, über diese 3 Rthlr. 8 Gr. gleichfalls der ordentliche Proceß, mithin Appellation, Revision, Deduction ꝛc. Statt finden müssen, welches doch nicht behauptet werden kann.

Eben so unrichtig ist auch die Meinung, daß in dem angegebenen Beispiel den Rechten der Parteien zu nahe getreten würde, wenn alsdann ein vollgültiger Zeuge einen vollständigen Beweis ausmache. Wenn einer von mehrern Interessenten seinen, nicht 50 Rthlr. übersteigenden Antheil einklagt; so ist allerdings ein glaubwürdiger Zeuge zum vollständigen Beweisse hinreichend. Will der Verklagte die Sache im Wege des ordentlichen Processes ausgeführt haben; so steht ihm nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 17. §. 155. frei, darauf zu dringen, daß die ganze Schuld durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten eingeklagt werde.

und revisiblen Summen zu berücksichtigen, und ohne Ausmittelung des Courses, auf 5 Procent anzunehmen, mithin ist eine Sache, deren Gegenstand 20 Rthlr. oder 50 Rthlr. in Conventionsgeld beträgt, einer Sache von 21 Rthlrn. und resp. 52 Rthlrn. 12 Gr. im Preußischen Gelde gleich zu achten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschrift über die Art der Berechnung des Unterschiedes zwischen Conventions- und Preußischem Gelde nur für die oben bezeichneten Fälle und nicht zugleich für andere Fälle gilt, in denen es auf gedachten Unterschied ankommt.

(Rescr. laut Publ. v. 17. August 1821. Erfurt. A. B. von 1821. S. 423.)

Zu §. 6. §. 391. Ist in Alimentensachen auf Ableistung eines Eides erkannt, wovon die Vaterschaft und die Verpflichtung zu den Alimenten abhängt; so ist im Falle dagegen ein Rechtsmittel ergriffen ist, die Ableistung des Eides, so wie auch die etwa nachgesuchte Execution, bis nach der Rechtskraft und Purification des Erkenntnisses auszusetzen.

(Rescr. v. 24. Jan. 1805. Mathis Bd. 1. S. 336.)

§. 392. Die im §. 6. Nr. 1. Tit. 14. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung gegebene Bestimmung, daß Alimente auf den Grund des Erkenntnisses erster Instanz beigetrieben werden können, ist auf Pensionen nicht auszudehnen.

(Rescr. v. 20. October 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 307.)

Zu §. 14a. §. 393. Die in dem nebenstehenden Paragraphen (14a.) enthaltene Vorschrift, daß, wenn der Appellant mit seinen übrigen Consorten gleiche Rechte habe, die Appellation deu übrigen Consorten zu Statten komme, wenn sie nach publicirtem Appellations-Erkenntnisse demselben noch beitreten wollen, kann nicht auf eine Nullitätsklage ausgedehnt werden, welche eine Litis-Consorte gegen ein Erkenntniß deßhalb anstellt, weil er in dem Processe, in welchem das Erkenntniß erlassen, gesetzlich nicht vertreten ist.

Die in dem Processe, in welchem das angefochtene Erkenntniß erlassen, gehörig vertretenen Litis-Consorten können mithin der von dem nicht gesetzlich ver-

tretenen Litis-Consorten gegen dasselbe angestellten Nullitätsklage nicht beitreten *).

(Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals in S. der Prinzessinnen von Anhalt-Bernburg-Schaumburg gegen den Herrn Herzog von Anhalt-Bernburg, publ. am 17. Dec. 1822.)

§. 394. Alle Assistenten und Bevollmächtigte, auch die der obsiegenden Parteien, müssen selbst in den Fällen, in welchen kein Rechtsmittel Statt findet, die Anzeige von der Publication des Erkenntnisses nach Vorschrift des nebenstehenden §. bei dem Gerichte einreichen. Zu §. 31.

(Rescr. v. 20. Februar 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 61.62.)

§. 395. Auch der außerhalb des Orts, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnende Assistent einer Partei ist zu der in dem nebenstehenden Paragraphen angeordneten Anzeige über die seiner Partei geschehene Zufertigung des Erkenntnisses und der Angabe der Frist, binnen welcher er nach dem Laufe der Posten Antwort darauf erhalten kann, verpflichtet.

(Rescr. v. 30. Apr. 1806. N. A. Bd. 4. S. 303.)

§. 396. Ein Concurs-Curator muß zwar in der Regel die Appellation in einer Proceßsache der Masse gegen einen Dritten innerhalb zehn Tagen anmelden. Wenn jedoch derselbe in einzelnen Fällen von besonderer Wichtigkeit, in welchen er zur Rücksprache mit den Creditoren verbunden ist, innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist den Entschluß der Gläubiger über das einzuwendende Rechtsmittel nicht einholen kann; so ist Zu §. 34.

---

*) In einer Deduction ist sogar die Anwendbarkeit des §. 14a. auf Revisionen bezweifelt; und es steht dahin, ob nicht das Geheime Ober-Tribunal auch auf den Grund der dieserhalb geschehenen Ausführung dem in jener Deduction geschehenen Antrage gemäß erkannt habe.

(Mathis Bd. 2. S. 440. 441. 445.)

Die entgegengesetzte Meinung, daß der Gesetzgeber in dem §. 14a. seinen Willen dahin ausgesprochen habe, daß der in einem Erkenntnisse ausgesprochene Rechtsgrundsatz allen Litis-Consorten in dem Processe, in welchem das erwähnte Erkenntniß erlassen, zu Gute kommen solle, hat sehr viel für sich, weil, wenn man diese Meinung annimmt, der Fall nicht eintreten kann, daß in einem und demselben Processe über denselben Gegenstand verschieden lautende Erkenntnisse erfolgen.

ihm eine billig zu arbitrirende Verlängerung der Frist nicht zu versagen.

(Rescr. v. 31. August 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 24. 25.)

Zu §. 34. §. 397. Die in diesem Paragraphen bestimmte vierwöchentliche Restitutionsfrist kann nicht gegen den klaren Inhalt desselben auf einen Monat ausgedehnt werden.

(Rescript v. 17. Mai 1824. v. Kamptz Bd. 4. S. 206. 207.)

Zu §. 34. Ah. §. 114. §. 398. Da es der Partei immer noch frei steht, binnen den gesetzlichen vier Wochen nach Ablauf der zehntägigen Frist zu appelliren; so ist es keinem Bedenken unterworfen, daß der Mandatarius, wenn gleich die Appellationsfrist abgelaufen, binnen gleicher Frist dazu verstattet werden kann, weil er es immer in seiner Macht hat, die Partei zu veranlassen, daß sie selbst, wegen Versäumniß ihres Mandatars, binnen den vier Wochen die Appellation einlege.

Uebrigens aber bleibt es bei der Regel, daß wegen Versäumniß des Mandatarii keine restitutio in integrum Statt findet, sondern der Partei der Regreß wider den Mandatarius offen bleibt, die Partei also auch nach Ablauf der vier Wochen post lapsum decendii nicht weiter gehört werden kann.

(Rescr. v. 6. Septbr. 1803. N. A. Bd. 3. S. 109.)

Zu §. 45. 62. Ah. §. 119. §. 399. Wenn der Appellant sich mit der Deduction präcludiren läßt, so wird die Vorlegung der Acten zum Spruch verfügt, und dieses dem Appellaten bekannt gemacht. Diesem steht es sodann frei, eine Deduction nachträglich einzureichen.

(Rescr. v. 10. Novbr. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 231.)

Zu §. 62. Ah. §. 120. §. 400. Auch den Parteien, welche mit keinem Bevollmächtigten oder Assistenten versehen sind, wird die nachgebrachte Deduction durch eine Decretsabschrift zugefertigt, um binnen einer bestimmten Frist die Gegendeduction einzureichen. Wird diese Frist von der Partei nicht inne gehalten, so wird mit Vorlegung der Acten zum Spruch verfahren.

(Rescr. v. 21. Febr. 1799. Stengel Bd. 8. S. 174 — 178.)

Zu §. 67. §. 401. Die Erinnerungen wegen unzweckmäßiger Einleitung und Bearbeitung, wegen Verzögerung der

Instruction und des Erkenntnisses, wegen der den Mandatarien zur Last fallenden Verstöße in Formirung unzweckmäßiger Anträge, häufiger Prorogationen der Termine und verzögerter Einreichung der Schriften, welche ein Ober-Landesgericht, oder der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts in den Acten des die Instruction des Processes leitenden Obergerichts zu finden glaubt, sind in einem Promemoria aufzunehmen, welches ohne Bericht, nachdem dasselbe vom Präsidio unterschrieben worden, mittelst Couverts an den Chef der Justiz zu befördern ist.

(Rescr. v. 21. Dec. 1804. Edictens. v. 1804. S. 2797—2800.)

§. 402. Das in diesen Paragraphen (§ 69 — 79.) vorgeschriebene Verfahren setzt einen Contumacial-Bescheid gegen einen ungehorsam ausbleibenden Beklagten, nach Vorschrift des achten Titels §. 9 — 12., voraus und kann auf einen Beklagten, welcher litem contestirt und nur in dem zur Ableistung des Eides angesetzten Termine nicht erschienen, nicht angewendet werden. Vielmehr muß in Ansehung desselben angenommen werden, daß er nicht schwören wolle. Zu §. 69. bis 79.

(Rescr. v. 15. Jul. 1806. Edictens. v. 1806. S. 695—698.)

§. 403. Ein Verfahren, wonach bei Restitutions-Gesuchen gegen Contumacial-Erkenntnisse das Restitutions-Gesuch jedes Mal zurückgewiesen wird, wenn nicht in der Vorstellung, worin der Provocant um rechtliches Gehör bittet, alles das enthalten, was zur Begründung des Gesuchs gesetzlich nothwendig ist, kann nicht gebilligt werden, da es nicht mit dem Geiste der Proceßordnung übereinstimmt. Wenn daher Personen gemeinen Standes in der schriftlichen Vorstellung, in welcher sie auf rechtliches Gehör gegen ein Contumacial-Erkenntniß antragen, nicht alles, was zur Begründung ihres Antrages erforderlich ist, beigebracht haben; so müssen sie näher darüber vernommen und veranlaßt werden, so wohl die erheblichen Ursachen ihres vorherigen Nichterscheinens gehörig anzuzeigen und zu bescheinigen, als auch die zur Einlassung auf die Klage erforderlichen Data dem Deputirten des Gerichts zu Protocoll anzugeben. Erst alsdann, wenn dieses Zu §. 71.

innerhalb der §. 74. dieses Titels bestimmten Frist nicht zu bewirken ist, findet die Zurückweisung Statt *).

(Rescr. v. 4. Jun. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 4. 5.)

Zu §. 73. Ah. §. 124. §. 404. Wenn die Appellation gegen ein Contumacial-Erkenntniß eingewendet ist; so kann der Appellations-Bericht nicht unter dem Präjudiz erfordert werden, daß im Unterlassungsfalle die Appellation nicht für angemeldet und das ergangene Contumacial-Erkenntniß für unumstößlich rechtskräftig erachtet werden solle.

(Rescr. v. 24. Novbr. 1800. N. A. Bd. 1. S. 456. 457.)

Zu §. 75. Ah. §. 127. §. 405. Die Vorschrift des Rescripts vom 4. Mai 1801. (N. A. Bd. 2. S. 130. 131.), nach welchem die Entscheidung von dem in erster Instanz competenten Gerichte, (auch von dem competenten Untergerichte) erfolgen sollte, ist durch den §. 127. des Anhangs geschehener Maaßen geändert, und zwar mit Recht, weil der erste Senat des Landes-Justizcollegii eben so gut in der Sache erkennen kann, als das Untergericht, und die Parteien bei dem Obergerichte schon mit rechtsverständigen Assistenten versehen sind, die sie, wenn die Abfassung des Erkenntnisses von dem Untergerichte geschähe, von Neuem wählen müßten, da in der Regel jeder Partei bei der Publication des Erkenntnisses ein rechtsverständiger Beistand zugeordnet werden soll.

Zu §. 77. Ah. §. 125. — 128. §. 406. Wenn in der Appellations-Instanz ein Contumacial-Erkenntniß bestätigt wird, so wird solches, es mag abseiten des Beklagten eine neue contumacia Statt gefunden haben oder nicht, nicht als Contumacial-Erkenntniß, sondern als Erkenntniß erster Instanz bestätigt. Es findet also gegen das erlassene Appellations-Erkenntniß nur die Revision Statt, und es hängt von dem Richter der Revisions-Instanz ab, in wie fern er die Zurückweisung der Sache zur Instruction in erster oder zweiter Instanz gesetzlich begründet findet.

(Rescr. v. 22. März 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 201—203.)

---

*) Das Rescript ist vollständig aufgenommen, weil der Vordersatz auf alle nicht rechtsverständige Personen paßt und anwendbar ist. Wenn derselbe im vorliegenden Falle nur auf Personen gemeinen Standes angewendet wurde; so war die Ursache hiervon, weil eine Person von geringerem Stande Beschwerde geführt hatte, und nur diese zu erledigen war.

§. 407. Es ist bisher von mehreren Gerichten bei Provocation auf rechtliches Gehör in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen in der Art verfahren, daß wenn der Provinzial-Steuer-Director das Straf-Resolut erlassen, das betreffende Ober-Landesgericht, und wenn das Resolut von einem Hauptamte ausgegangen war, das ressortirende Untergericht in der Sache entschieden hat. Zur Beseitigung der über die Incompetenz der Untergerichte zu dergleichen Entscheidungen erregten Zweifel, so wie zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens, wird hierdurch bestimmt, daß in allen Fällen, wo bereits ein Straf-Resolut, es sey von der Provinzial-Steuer-Direction oder von einem Haupt-Zoll- und Steuer-Amte erlassen worden, das gerichtliche Erkenntniß von dem Ober-Gericht abgefaßt werden muß.

(Rescr. v. 29. August 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 154.)

§. 408. In der Appellations-Instanz erkennt auf die Appellation gegen Erkenntnisse, welche

1) der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg abgefaßt hat, der zweite Senat desselben;
2) auf die Appellation gegen Erkenntnisse, welche ein Untergericht des Königsberger Ober-Landesgerichts-Departements abgefaßt hat, erkennt, wenn das Revisions-Erkenntniß von dem geheimen Ober-Tribunal abzufassen ist, (§. 414. 414.) der zweite Senat, sonst aber der erste Senat, des Ober-Landesgerichts zu Königsberg;
3) auf die Appellation gegen Erkenntnisse, welche das Ober-Landesgericht zu Insterburg abgefaßt hat, erkennt der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg;
4) auf die Appellation gegen Erkenntnisse, welche ein Untergericht des Insterburgischen Ober-Landesgerichts-Departements abgefaßt hat, erkennt das Ober-Landesgericht zu Insterburg;
5) auf die Appellation gegen Erkenntnisse des ersten Senats des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder erkennt der zweite Senat desselben;
6) auf die Appellation gegen Erkenntnisse der Untergerichte des Marienwerderschen Ober-Landesgerichts-Departements, wenn die Revision von dem Geheimen Ober-Tribunal erledigt wird (§. 411. 414.),

erkennt der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, sonst aber der erste Senat desselben;

7) auf die Appellation gegen Erkenntnisse des Instructions-Senates des Cammergerichts erkennt der Ober-Appellationssenat desselben;

8) auf die Appellation gegen Erkenntnisse des Hausvoigteigerichts in Berlin (das Gericht für die Eximirten im Departement des Cammergerichts in Sachen bis 50 Thaler und in Injuriensachen nach den nähern Bestimmungen des Reglements vom 30. Novbr. 1802) erkennt die mit dem Criminal-Senate des Cammergerichts verbundene Civil-Deputation;

9) auf die Appellation gegen Erkenntnisse in fiscalischen Untersuchungs- und Contraventionssachen wider die landesherrlichen Gefälle und die Policeigesetze, welche der Criminal-Senat des Cammergerichts abgefaßt hat, erkennt der Instructions-Senat desselben;

10) auf die Appellation gegen Erkenntnisse der Untergerichte im Departement des Cammergerichts erkennt, in so fern solche Injuriensachen, oder Gegenstände bis zu 50 Thaler betreffen, die mit dem Criminal-Senate des Cammergerichts verbundene Civil-Deputation, sonst aber der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts;

11) Die Appellation auf die von den Untergerichten im Departement des Cammergerichts abgefaßten Erkenntnisse in Sponsalien-, Ehescheidungs- und Schwängerungssachen wird von dem ersten (Instructions?) Senat des Cammergerichts erledigt.

(Cabinetsordre v. 27. März 1821. Churmärk. A. B. v. 1821. S. 80. Nr. 6.

12) Die Appellationen in solchen Sachen, bei welchen

a) wenn der Gegenstand der Revision weniger, als 500 Thaler ausmacht. Hierzu gehören in der Regel auch alle Processe über Gegenstände, welche nicht genau nach Gelde geschätzt werden können, wenn solche nicht Regalia oder Gerechtigkeiten adeliger Güter betreffen, oder sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit sind, welchen Falls die Acten an

das geheime Ober-Tribunal zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden;

b) werden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects, von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals ausgenommen: alle Injuriensachen, alle Sponsalien- und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen ohne Unterschied, ob der Proceß einen schon angefangenen oder noch bevorstehenden Bau betrifft, endlich alle Processe über streitige Servituten, jedoch mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungsgerechtigkeiten, in Ansehung deren es von dem Werthe des Objects nach obigen Bestimmungen (lit. a.) abhängt, in wie fern die darüber entstehenden Processe zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet sind,

gehen von den Untergerichten im Departement des Cammergerichts an den Instructionssenat des Cammergerichts;

13) Die Appellationen in den bei der vorhergehenden Nummern erwähnten Sachen gehen von den Untergerichten im Departement des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt an der Oder an den ersten Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt an der Oder.

(Cabinetsordre v. 10. Mai 1826. G. S. v. 1826. S. 53.)

14) Auf die Appellation gegen Erkenntnisse des ersten Senats des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt an der Oder erkennt der zweite Senat desselben;

15) auf die Appellation gegen Erkenntnisse der Untergerichte im Departement des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt an der Oder erkennt, wenn sie Injurien- oder Bagatellsachen betreffen, der erste Senat desselben, sonst aber der zweite Senat. Die Appellation gegen die Erkenntnisse der im Bezirk des Landgerichts zu Sonnenburg (vormals der St. Johanniterordens Regierung) liegenden Untergerichte erledigt dieses; in den Sachen, in welchen das Landgericht zu Sonnenburg in erster Instanz erkannt hat, erkennt das Ober-Landesgericht zu Frankfurt an der Oder in zweiter Instanz;

16) in Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Stettin erkannt hat, erkennt der zweite Senat desselben;
17) in Sachen, in welchen die Untergerichte des Stettiner Ober-Landesgerichts-Departements erkannt haben, erkennt, in so fern die Revision nicht von dem Geheimen Ober-Tribunal erledigt wird, der erste Senat des Ober-Landesgerichts, sonst aber der zweite Senat desselben;
18) in Sachen, in welchen das Ober-Landesgericht zu Köslin, oder ein Untergericht im Departement desselben erkannt hat, erkennt, in so fern die Revision von dem Geheimen Ober-Tribunale erledigt wird, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Stettin, sonst aber der erste Senat desselben; in fiscalischen Untersuchungen, in welchen das Ober-Landesgericht zu Köslin, oder ein Untergericht im Departement desselben erkannt hat, erkennt jedoch der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Stettin, obgleich die Revision in diesen Sachen von dem Geheimen Ober-Tribunal erledigt wird;
19) in Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Breslau erkannt hat, erkennt der zweite Senat in zweiter Instanz;
20) in Sachen, in welchen ein Untergericht des Breslauer Ober-Landesgerichts-Departements erkannt hat (mit Ausnahme der fiscalischen), erkennt der erste Senat des Ober-Landesgerichts in zweiter Instanz; in fiscalischen Untersuchungen, in welchen ein Untergericht des Breslauer Ober-Landesgerichts-Departements erkannt hat, erkennt jedoch der zweite Senat des Ober-Landesgerichts in zweiter Instanz;
21) in Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Glogau in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat desselben in zweiter Instanz;
22) in Sachen, in welchen ein Untergericht des Glogauer Departemens in erster Instanz erkannt hat, erkennt, in so fern die Revision von dem Geheimen Ober-Tribunale erledigt wird, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Glogau, sonst aber der erste Senat desselben;
23) in Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-

Landesgerichts zu Ratibor in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat desselben in zweiter Instanz;

24) in Sachen, in welchen ein Untergericht des Ratiborer Ober-Landesgerichts-Departements in erster Instanz erkannt hat, erkennt, wenn summa revisibilis vorhanden ist, der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Ratibor, sonst aber der zweite Senat desselben;

25) im Großherzogthume Posen sind die Landgerichte unter sich wechselseitig die Appellations-Instanz, außerdem erkennen sie in zweiter Instanz in den appellabeln Sachen, in welchen ein Friedensgericht ihres Bezirks in erster Instanz erkannt hat.

Die Appellationen von dem einen Landgerichte an das andere gehn folgender Gestalt:

Von dem Landgerichte zu Posen gehen die Appellationen an das Landgerichte zu Krotoßyn,

von dem Landgerichte zu Krotoßyn gehen die Appellationen an das Landgericht zu Fraustadt,

von dem Landgericht zu Fraustadt gehen die Appellationen an das Landgericht zu Meseritz,

von dem Landgerichte zu Meseritz gehen die Appellationen an das Landgericht zu Schneidemühl,

von dem Landgerichte zu Schneidemühl gehen die Appellationen an das Landgericht zu Bromberg,

von dem Landgerichte zu Bromberg gehen die Appellationen an das Landgericht zu Gnesen, und

von dem Landgerichte zu Gnesen gehen die Appellationen an das Landgericht zu Posen.

(Bekanntm. v. 8. März 1817. Pos. A. B. v. 1817. S. 306.)

26) In den Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat desselben in zweiter Instanz;

27) in den Sachen, in welchen ein Untergericht des Magdeburger Ober-Landesgerichts-Departements in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg in zweiter Instanz;

28) in den Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt oder ein Untergericht im Departement desselben in erster In-

stanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt in zweiter Instanz;

29) in den Sachen, in welchen der erste Senat des Oberlandesgerichts zu Naumburg oder ein Untergericht im Departement desselben in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Naumburg in zweiter Instanz;

30) in den Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Paderborn oder ein Untergericht im Departement desselben in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat desselben in zweiter Instanz;

31) in den Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Münster oder ein Untergericht im Departement desselben in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat desselben in zweiter Instanz;

32) in den Sachen, in welchen das Ober-Landesgericht zu Hamm in erster Instanz erkannt hat, erkennt der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Münster in zweiter Instanz;

33) in den Sachen, in welchen ein Untergericht im Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm in erster Instanz erkannt hat, erkennt der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Münster in zweiter Instanz;

34) in den Sachen, in welchen das Ober-Landesgericht zu Arensberg in erster Instanz erkannt hat, erkennt das Ober-Landesgericht zu Münster.

(Patent v. 21. Mai 1825. §. 25. G. S. v. 1825. S. 158.)

Zum funfzehnten Titel.

Von Revisionen, und wie dabei zu verfahren.

Zu §. 1. §. 409. Es findet zwar die im §. 111. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung dem Richter beigelegte Befugniß, eine eingewandte Appellation zu verwerfen, auf Revisionen allerdings auch Anwendung, indem durch die Zurückweisung unbegründeter Revisionen den Parteien, welche dieß Rechtsmittel ergreifen wollen, bedeutende Kosten erspart werden. Wenn jedoch die betreffende

Partei bei einer solchen Verwerfung der Revision sich nicht beruhigen will; so kann, so lange über die Zuläſsigkeit der Verwerfung der Revision eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht vorhanden, in den wenigsten Fällen auf dieselbe bestanden werden. Da durch genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aber das Verfahren in dritter Instanz bald beendigt werden, und bei Entscheidung einer unzweifelhaften Sache in dieser dritten Instanz keine Verzögerung Statt finden kann; so ist es auch zur baldigen Erledigung der Beschwerde einer Partei über eine Entscheidung in zweiter Instanz in den meisten Fällen zweckmäßiger, die dritte Instanz schleunig durch förmliches Erkenntniß zu erledigen, als auf der Verwerfung des Rechtsmittels per decretum zu bestehen.

(Rescr. v. 30. Dec. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 280. 181.)

§. 410. Hat ein Obergericht aus besondern Gründen die Entscheidung der Sache dem Untergerichte, welche nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange demselben oblag, abgenommen und vor sich gezogen, so finden gleichfalls die Bestimmungen des neben stehenden Paragraphen (§. 2.) Anwendung. Zu §. 2.

(Rescr. v. 2. Aug. 1790. Merkel bei diesem §. *).

§. 411. Diejenigen Rechtssachen, welche zur Revision geeignet sind, sollen künftig in folgenden Fällen nicht an das Geheime Ober-Tribunal gelangen: Zu §. 2. Anh. §. 129.

a) wenn der Gegenstand der Revision weniger, als fünf hundert Thaler ausmacht **). Hierzu gehören in der Regel auch alle Processe über Gegenstände, welche nicht genau nach Gelde geschätzt werden können, wenn solche nicht Regalia oder Gerechtigkeiten adeliger Güter betreffen, oder sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit sind, welchen Falls die Acten an das geheime Ober-Tribunal zur Abfassung des Erkenntnisses einzusenden;

---

*) Herr Merkel drückt sich hier nicht deutlich aus. Der §. 2. enthält mehrere Bestimmungen. Welche soll Statt finden, die, wenn ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, oder die, wenn ein Obergericht in erster Instanz erkannt hat?

**) Nach einer Ministerial-Verfügung v. 9. Mai 1823, ist das Geheime Ober-Tribunal von der Abfassung der Revisionserkenntnisse in Sachen unter 2000 Thalern dispensirt. S. Note zum §. 421.

b) werden, ohne Rücksicht auf den Betrag des Objects, von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals ausgenommen: alle Injuriensachen, alle Sponsalien- und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen ohne Unterschied, ob der Proceß einen schon angefangenen oder noch bevorstehenden Bau betrifft, endlich alle Processe über streitige Servituten, jedoch mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, in Ansehung deren es von dem Werthe des Objects nach obigen Bestimmungen (lit. a.) abhängt, in wie fern die darüber entstehenden Processe zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeignet sind.

(§. 4. b. Verordn. v. 13. März 1803. Edictens. v. 1803. S. 1432. 1433.)

§. 412. a) Die §. 4. der Verordnung vom 13. März 1803, wegen der zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals geeigneten Sachen enthaltenen Bestimmungen, über die Ausnahme von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals, sollen auf alle Rechtssachen aus den Gerichtssprengeln des Cammergerichts und des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt, mit Ausnahme der Sachen, worin die Competenz des Cammergerichts durch seine Eigenschaft als Geheimer Justizrath begründet ist, in Anwendung kommen.

b) In den Rechtssachen aus den Gerichtssprengeln der gedachten Gerichte, in welchen die Revision zwar zulässig, die Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals aber ausgeschlossen ist, erkennen in den Untergerichtssachen, der Instructions-Senat des Cammergerichts und der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Appellations-Instanz in den zu ihren Departement gehörigen Sachen, und der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts und der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der Revisions-Instanz in Sachen ihres Departements. Hat die Instruction erster Instanz beim Cammergericht geschwebt, so entscheidet der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt in der drittten Instanz; hat die Verhandlung der ersten Instanz beim Ober-Landesgericht in Frank-

furt Statt gehabt, so entscheidet der Ober-Appellations-Senat des Cammergerichts im Revisorio.

(Cabinetsordre v. 10. Mai 1826. G. S. v. 1826. S. 53.)

§. 413. Ist es zweifelhaft, ob nach Maßgabe der Vorschriften des §. 411. (§. 4. der Verordnung vom 13. März 1803.) die Sache zur Entscheidung eines Ober-Landesgerichts oder des geheimen Ober-Tribunals gehöre; so sind die Acten an das Letztere zu übersenden und demselben das Weitere zu überlassen, indem durch die Erörterung der oberwähnten Frage den Parteien keine Kosten verursacht werden dürfen.

(Rescr. a. 25. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 173.)

§. 414. In Sachen der im §. 411 erwähnten Art erkennt:

1) in Sachen, welche in erster Instanz bei dem Ober-Landesgericht zu Königsberg anhängig gewesen sind, das Ober-Landesgericht zu Marienwerder;
2) in Sachen, welche bei einem Untergerichte des Königsberger Ober-Landesgerichts-Departements anhängig gewesen sind, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg;
3) in Sachen, welche in erster Instanz bei dem Ober-Landesgerichte zu Insterburg, oder bei einem Untergerichte in dem Departement desselben anhängig gewesen sind, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg;
4) in Sachen, welche in erster Instanz bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder anhängig gewesen sind, das Plenum des Ober-Landesgerichts zu Königsberg;
5) in Sachen, welche in erster Instanz bei einem Untergerichte des Marienwerder'schen Ober-Landesgerichts-Departements anhängig gewesen sind, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder;
6) in Chur- und Neumärkischen Sachen erkennt das geheime Ober-Tribunal, wenn die Sache nur revisibel ist;

(Cabinetsord. v. 12. Jul. 1810. Mathis Bd. 10. S. 449.)

7) in Sponsalien-, Ehescheidungs- und Schwängerungssachen, in welchen von einem Untergerichte im Departement des Cammergerichts in erster In-

stanz erkannt ist, der Ober-Appellationssenat des Cammergerichts;

(Cabinetsordre v. 27. März 1821. Churmärk. A. B. v. 1821. S. 80.)

8) in den im §. 411. erwähnten Sachen geht die Revision, welche in erster Instanz beim Cammergerichte geschwebt haben, in sofern die Sache nicht vor das Cammergericht als Geheimer Justizrath gehört, an den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt an der Oder;

9) in den im §. 411. erwähnten Sachen, welche in erster Instanz bei einem Untergerichte geschwebt haben, geht die Revision an den Ober-Appellationssenat des Cammergerichts;

10) in den im §. 411. erwähnten Sachen, welche in erster Instanz bei dem Ober-Landesgerichte zu Frankfurt geschwebt haben, geht die Revision an den Ober-Appellationssenat des Cammergerichts;

11) in den im §. 411. erwähnten Sachen, welche in erster Instanz bei einem Untergerichte im Departement des Cammergerichts geschwebt haben, geht die Revision an den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt an der Oder;

12) in den nach der Verordnung vom 22. April 1816 umgeleiteten sächsischen Sachen aus dem Frankfurter Ober-Landesgerichts-Departement, bis zur Höhe von 2000 Thalern, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt;

13) in Sachen, welche in erster Instanz bei dem Ober-Landesgerichte zu Stettin anhängig gewesen sind, der Ober-Appellationssenat des Cammergerichts zu Berlin;

14) in Sachen, welche in erster Instanz bei einem Untergerichte des Stettiner und Kösliner Departements, oder bei dem Ober-Landesgerichte zu Köslin anhängig gewesen sind, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Stettin;

15) in Sachen, welche bei einem der schlesischen Ober-Landesgerichte zu Glogau und Ratibor in erster Instanz anhängig gewesen sind, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Breslau;

16) in Sachen, welche bei einem Untergerichte des Bres-

lau'schen Ober-Landesgerichts-Departements anhängig gewesen sind, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Breslau;

17) in Sachen, in welchen ein Untergericht im Glogauer Ober-Landesgerichts-Departement, oder das Ober-Landesgericht zu Breslau in erster Instanz erkannt hat, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Glogau;

18) in Sachen, in welchen ein in der Lausitz belegenes Untergericht des Glogauer Departements in erster Instanz erkannt hat, und zwar in so fern das Object unter 2000 Thalern beträgt, das Plenum des Ober-Landesgerichs zu Glogau;

19) in Sachen, welche bei einem Untergerichte des Ratiborer Ober-Landesgerichts-Departements abhängig gewesen sind, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu Ratibor;

20) in allen Sachen bis zu 2000 Thalern excl., welche bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg oder bei einem Untergerichte in dessen Departement anhängig gewesen sind, das Plenum des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg;

21) in allen Sachen bis zu 2000 Thalern excl., in welchen die Ober-Landesgerichte zu Magdeburg, Paderborn, Münster und Hamm in erster Instanz erkannt haben; so wie in allen Sachen bis zu 2000 Thaler excl., in welchen ein Untergericht der Ober-Landesgerichts-Departements von Magdeburg, Münster, Paderborn und Hamm in erster Instanz erkannt hat, das Plenum des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt;

22) in allen bei dem Ober-Landesgericht zu Halberstadt und dessen Untergerichten anhängigen Sachen, bis zu 2000 Thalern excl., das Plenum des Ober-Landesgerichts zu Münster;

23) in allen Sachen bis zu 2000 Thalern, welche bei den Untergerichten im Departement des Hofgerichts zu Arensberg anhängig sind, das Ober-Landesgericht zu Münster;

24) in allen Sachen, welche bei den Gerichten des Großherzogthums Posen anhängig sind, ohne Un-

terschied des Objects, das Ober-Appellationsgericht zu Posen.

§. 415. Die Gerichte sind angewiesen, nur die Zoll-Defraudations-Sachen an das Geheime Ober-Tribunal gelangen zu lassen, welche schon vor der obgedachten Verfügung zum Ressort desselben gehört haben, da diese Verordnung außer Wirkung gesetzt ist.

(Rescr. v. 16. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 322.)

§. 416. Auch in den Fällen, in welchen gegen Erkenntnisse der General-Commissionen und der Revisions-Collegien die Revision zulässig ist (Abth. 2. §. 39ᵇ· — 39ᵍ·), wird solche ohne Unterschied des Betrages von dem königlichen Geheimen Ober-Tribunale erledigt.

(Verordn. v. 29. Nov. 1819. Gesetzs. v. 1819. S. 251. 252.)

Zu §. 2. Anh. §. 129. 130. §. 417. Bei Prioritätsstreitigkeiten ist auf den Betrag der Summe, deren Priorität verlangt wird, Rücksicht zu nehmen.

(Rescr. v. 21. Nov. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 188.)

§. 418. Ueber die Befugniß zur Retention findet, so bald der Gegenstand dazu, nach Maßgabe der in den nebenstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, sich eignet, die Revision Statt.

(Rescr. v. 21. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 49.)

§. 419. Auf Pachtsachen ist jedoch die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen nicht auszudehnen.

(Rescr. v. 5. März 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 41. 42.)

§. 420. Auf die Vereinigung der Parteien darf da, wo es sich von Zulassung eines Rechtsmittels und von strenger Beobachtung der darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften handelt, überall nicht gerücksichtigt werden.

(Rescr. v. 8. Jun. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 207.)

Zu §. 2. Anh. §. 130. §. 421. Bei Bestimmung der revisibeln Summe kommt es nicht auf den Werth des streitigen Gegenstandes, sondern auf das quantum differentiae an.

(Rescr. v. 29. Mai 1805. N. A. Bd. 4. S. 136. 137.)

Entstehen über dasselbe Zweifel, so muß der Richter dasselbe nach seinem vernünftigen Ermessen arbitriren,

ohne daß es auf eine genaue Berechnung ankommt, oder gar darüber eine Ausmittelung zu veranlassen ist *).

(Rescr. v. 6. Jul. 1805. N. C. Bd. 4. S. 140—142. **).

§. 422. Die während des Processes aufgelaufenen Zinsen werden bei Berechnung der revisibeln Summe mit-

---

*) In dem Rescripte vom 8. Juni 1818. (v. Kamptz Bd. 11. S. 207.) ist jedoch gesagt: „Wenn indeß der fernere Instanzenrichter, — zu dessen speciellen Obliegenheiten auch die Prüfung der Formalitäten des Processes gehört —, aus den Acten ersieht, daß dagegen ein Verstoß begangen worden, zu dessen näherer Aufklärung eine genaue Ausmittelung des objecti litis ihm nöthig scheint; so kann sich das judicium a quo nicht entbrechen, seinen dießfallsigen Anforderungen ein Genüge zu leisten."

Zugleich ist in dem Rescripte vom 25. Februar 1822. (v. Kamptz Bd. 19. S. 173.) dem Ober-Landesgerichte zu Hamm gesagt: das in den Fällen, in welchen nur davon die Rede wäre: ob summa revisibilis major oder minor †) vorhanden sey, die Acten an das Geheime Ober-Tribunal zu senden seyen, auch die Gerichte sich in allen künftigen Fällen, wenn die Zulässigkeit der Revision nur einigermaßen wahrscheinlich, nach obiger Regel zu achten und das Weitere dem competenten Revisionsrichter zu überlassen hätten, indem es dem Geiste der Proceßordnung ganz entgegen seyn würde, durch factische Erörterungen jener Frage die Beendigung eines Processes aufzuhalten und den Parteien dadurch einen vermehrten Kostenaufwand zu verursachen.

**) Jährliche Renten werden mit vier Procent zu Capital gerechnet. (Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 26. §. 2.)

---

†) Das Ober-Landesgericht zu Hamm scheint hier von einer irrigen Voraussetzung ausgegangen zu seyn. Nach der Cabinetsordre vom 20. April 1820. (v. Kamptz Bd. 11. S. 310. 311.) gehörten alle Sachen, in welchen das Ober-Landesgericht in erster Instanz erkannt hat, ohne Unterschied des Gegenstandes in der Revisionsinstanz vor das Geheime Ober-Tribunal, und alle Untergerichtssachen aus dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm gehörten nach der Ministerialverfügung vom 17. September 1821. vor das Ober-Landesgericht zu Halberstadt. Dieses in von Kamptz Jahrbüchern nicht aufgenommene Rescript lautet wörtlich:

„Da diejenigen Sachen, in welchen der erste Senat des Ober-Landesgerichts zu Münster zur Aushülfe des Ober-Landesgerichts zu Hamm bereits in zweiter Instanz erkannt hat, in Revisorio von dem Pleno des erstgedachten Gerichts nicht entschieden werden können, so ist die Bestimmung getroffen, daß die Revisionserkenntnisse in diesen Sachen von dem Pleno des königlichen Ober-Landesgerichts zu Halberstadt abgefaßt werden sollen, wornach das königliche Ober-Landesgericht sich zu achten hat."

Erst durch eine spätere Ministerialverfügung vom 9 Mai 1823. ist auch in Sachen, in welchen das Ober-Landesgericht zu Hamm in erster Instanz, und der zweite Senat des Ober-Landesgerichts zu

gerechnet, wenn durch Hinzurechnung derselben zu den bei dem Anfange des Processes geforderten Zinsen die vor und seit dem Anfange des Processes aufgelaufenen Zinsen die Hälfte des Capitals betragen.

Eben so kömmt der Betrag, der durch die Dauer des Processes vergrößerten Entschädigungsforderung bei Berechnung der revisibeln Summe mit in Anschlag, ohne Rücksicht, ob diese Entschädigungsforderung mehr oder weniger, als die Hälfte des Capitals, beträgt.

Diese Grundsätze finden auch bei Berechnung der appellabeln Summe Anwendung.

(Rescr. v. 19. Oct. und 5. Nov. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 285—291.)

Münster in zweiter Instanz erkannt hat, in so fern solche nicht 2000 Thaler betragen, dem Ober-Landesgerichte zu Halberstadt die Verpflichtung auferlegt, das Revisionserkenntniß abzufassen. Diese nicht in v. Kamptz Jahrbüchern aufgenommene Ministerialverfügung lautet wörtlich:

„Da das Geheime Ober-Tribunal jetzt mit Geschäften überhäuft ist, und deshalb von Entscheidung der Sachen, deren Object die Summe von 2000 Thaler nicht erreicht, dispensirt ist; so wird das königliche Ober-Landesgericht angewiesen, sich der Abfassung des Revisions-Erkenntnisses in dem vom Ober-Landesgerichte zu Hamm erster, und vom Ober-Landesgerichte zu Münster in zweiter Instanz entschiedenen Proceßsache des N. N. gegen N. N. zu unterziehen. Diese Anweisung erstreckt sich auch auf vorkommende ähnliche Sachen des königlichen Ober-Landesgerichts zu Hamm, in welchem das königliche Ober-Landesgercht zu Münster die Appellationsinstanz bildet."

Eine Ministerialverfügung vom 6. Juni 1823. motivirt diese Verfügung damit, daß

1) die Cabinetsordre vom 20. April 1820., wodurch die Verfassung der Gerichte zu Hamm und Arensberg constituirt sey, dem geheimen Ober-Tribunale die revisoria in den Sachen zuweise, worin die Revisionssumme nicht unter 2000 Thalern betrage;
2) daß für diese Auslegung auch die den Instanzenzug regulirende Cabinetsordre vom 6. März 1815 spreche, welche ad 1. festsetze, daß in allen Processen aus den wiedervereinigten Provinzen das Revisionserkenntniß vom Pleno eines Ober-Landesgerichts abgefaßt werden solle, und da das Ober-Landesgericht zu Halberstadt die Revisionsbehörde für die Sachen unter 2000 Thaler sey, in welchen das Ober-Landesgericht in Münster in zweiter Instanz erkannt habe; so liege auch demselben die Erledigung des revisorii in Sachen, in welchen das Ober-Landesgericht zu Hamm in erster Instanz erkannt habe, ob.

Diesen Ministerialverfügungen gemäß ist auch der Instanzenzug sub Nr. 16. des §. 301. angegeben.

§. 423. Die Ansicht,

daß die Processe über Provocation auf Verstattung zur Vermögensabtretung zu den wichtigsten, keiner Geldschätzung fähigen Sachen gehören, weil von ihrem Ausgange die Frage, ob der Personalarrest gegen einen Schuldner eintreten könne, abhängt, und daher jedenfalls die Revisions-Instanz bei dem Geheimen Ober-Tribunale sey,

ist nicht die richtige. Diese Sachen sind nicht immer als Sachen von geringer Wichtigkeit zu betrachten, und daher stets von der Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals auszuschließen. Denn der Personal-Arrest ist gesetzlich das letzte Executionsmittel, und über die Zulässigkeit desselben wird durch jedes condemnatorische Erkenntniß implicite entschieden. Von der Zulässigkeit dieses Executionsmittels kann daher der Instanzenzug nicht abhängig gemacht werden. Die Frage über den Instanzenzug in den Sachen wegen der Vermögensabtretung muß sich daher nach der Höhe der Schulden, wegen welcher ad remedium provocirt worden ist, reguliren, und haben die Gerichte hiernach die Competenz zu beurtheilen.

(Rescr. v. 2. April 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 89. 90.)

§. 424. Wenn Jemand zum Vater eines unehelichen Kindes bloß auf den Grund des innerhalb der gesetzlichen Frist mit der Geschwächten vollzogenen Beischlafs (Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 2. §. 619.) zur Alimentation desselben verurtheilt ist, so findet, wenn der Betrag dieser Alimente weniger, als die revisionsfähige Summe beträgt, die Revision nicht Statt. Zu §. 2. Anh. §. 129.

(Rescr. v. 23. März 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 7.)

§. 425. Die Vorschrift der Ministerialverfügung vom 3. Junius 1800 (Stengel Bd. 13. S. 347.) daß, wenn der Gegenstand der Revision die Gerechtsame eines Gutes sey, welche auch gegen andere Unterthanen, als den

---

Anmerk. 20. Hr. Merkel hält die Eidesdelation in dritter Instanz in dem Falle für zulässig, wenn der Revident in erster Instanz ein obsiegliches Erkenntniß erhielt, z. B. die Zulassung zum Erfüllungseide erstritt, in zweiter Instanz keine Veranlassung hatte, neue Beweismittel in Antrag zu bringen oder seinem Gegner den Eid zu deferiren, und dennoch wegen mangelnden Beweises nach dem Appellationserkenntnisse gänzlich unterliegt. Wenigstens hat diese Meinung die Billigkeit sehr für sich. Zu §. 14.

Gegentheil, in Anwendung gebracht werden können, die Revision Statt fände, wenn sich auch der Betrag des streitigen Gegenstandes an und für sich selbst dazu nicht eigne, findet ferner keine Anwendung, indem die Vorschrift desselben, als auf einem nicht richtigen Grundsatze beruhend (§. 281.), nicht in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung aufgenommen ist.

(Rescr. v. 21. März 1828*).

§. 426. In Ansehung des Deductions-Wechsels finden die im §. 118 bis 121. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften Anwendung.

(Rescr. v. 6. Mai 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 201. Rescr. v. 8. Mai 1818. a. a. O. Bd. 10. S. 209.)

§. 427. Der Recurs, welcher §. 3. Nr. 2. Tit. 14. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung, wegen des Kostenpuncts an den Appellationsrichter gestattet, findet auch gegen Appellationserkenntnisse an den Revisionsrichter Statt, da nach §. 1. Tit. 15. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung in Betreff der Zulässigkeit der dritten Instanz die für die Appellationsinstanz gegebenen Vorschriften, in soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert worden, zur Awendung kommen.

(Rescr. v. 19. Mai 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 275. 276.)

Zu §. 5. Anh. §. 131. §. 428. Es muß jedoch in dem im §. 131. des Anhanges erwähnten Falle die Revisionsanmeldung in der

---

*) Diese in von Kamptz's Jahrbüchern nicht aufgenommene Ministerialverfügung lautet wörtlich:

Ihrem in der Eingabe vom .... enthaltenen Antrage:

das dortige Oberlandesgericht anzuweisen, daß es Ihren Mandaten den ...... in dessen Rechtssache wider die Pachtkornbebenten zu ..... zur Revision verstatte,

steht nicht zu deferiren, da die Ansicht des Oberlandesgerichts Hinsichts der Revisionsfähigkeit des Gegenstandes die richtige, und das von ihnen allegirte Rescript vom 3. Junius 1800 eben deshalb im Anhange zur Allgem. Gerichtsordn. nicht aufgenommen ist.

Berlin, den 21. März 1828.

Allein nach der Declaration vom 26. Aug. 1825 (G. S. v. 1825. S. 223. Erg. d. A. G. O. Bd. 2. Abth. 2. §. 39h. S. 28. möchten erhebliche Zweifel gegen diese Verfügung aufgestellt werden können. Nach meinem Ermessen muß, in Appellations- und Revisionssachen, wenn auch die Appellation oder Revision gegen die Entscheidung eines Gerichts gerichtet ist, so bald der in der Declaration erwähnte Fall eintritt, dieselbe analogisch angewandt werden, denn diese Declaration ist von Sr. Majestät erlassen.

Regel zugleich die Ausführung der Beschwerden enthalten. Wenn aber dieses nicht ist, so muß zur Einreichung derselben eine präclusivische Frist von höchstens acht Tagen bestimmt und genau darauf gesehen werden, daß diese inne gehalten oder in dessen Entstehung mit Vorlegung der Acten prout jacent zum Spruche in dritter Instanz ohne Aufschub verfahren werden.

(Rescr. v. 24. Jul. 1797. Stengel Bd. 5. S. 310. 311.)

§. 429[a]. Es sollen keine Nachträge der Revisions-Deductionen und Redeductionen Statt haben und angenommen werden.

Uebrigens finden in Ansehung des Deductions-Verfahrens in der Revisionsinstanz die Vorschriften des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 118—121. Anwendung.*)

(Circul. v. 11. Jan. 1805. Abschn. 2. §. 1—5. N. A. Bd. 3. S. 380—382. Edictens. von 1805. S. 2865.)

§. 429[b]. Da durch die sehr oft eintretende unvollständige und unbestimmte Angabe der Revisionsbeschwerden nicht nur eine für die Partei nachtheilige Verzögerung der Sache, sondern auch ein erhöheter Kostenaufwand entspringt, und die Gerichtsbehörden hierunter nicht durchgängig mit der nöthigen Gleichförmigkeit und Strenge verfahren; so ist den Gerichten die Befolgung der hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 15. §. 4. und 5., in Verbindung mit den Maaßgaben der Allgem. Gerichtsordnung Tit. 14. §. 26. und 28. sq., zur Pflicht gemacht, und haben insbesondere die Vorgesetzten der Gerichte, sowohl die Justizcommissarien als auch die Decernenten und Deputirten, hierunter mit Sorgfalt zu controlliren.

Das geheime Obertribunal ist angewiesen, diejeni-

*) Herr Merkel allegirt bei dem §. 5. noch das Rescript vom 17. Mai 1802 wegen genauer Bestimmung der Revisionsbeschwerden; allein in dem, in der Edictensammlung von 1802 befindlichen Extracte aus diesem Rescripte sind, wie es scheint, vorsätzlich die Dispositionen über die genauen Bestimmungen der Revisionsbeschwerden weggelassen. Es findet deshalb auch in der Revisionsinstanz die allgemeine Vorschrift Statt: daß, wenn Jemand seine Unzufriedenheit mit einem Erkenntnisse erklärt, ohne die Beschwerden zu specificiren, angenommen werden muß, daß er die Revision gegen das Appellationserkenntniß, in so weit als solches ihm nachtheilig ist, angewandt habe.

gen Gerichte, welche gegen obige Verfügung sich Verstöße schuldig machen, dem Chef der Justiz anzuzeigen.

(Rescr. v. 28. Mai 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 275.)

Zu §. 6. §. 430. Die Relationen zweiter Instanz müssen zugleich mit den Acten an das geheime Ober-Tribunal eingesandt werden.*)

(Circul. v. 17. Mai 1802 und 5. Oct. 1803. Rescr. v. 26. Jan. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 42. 43.)

§. 431. Auch die General-Commissionen sind zur Befolgung der Verordnung des vorhergehenden Paragraphen verbunden und müssen zu diesem Behuf, ehe sie die Acten zur Abfassung des Revisionserkenntnisses an das Geheime Ober-Tribunal einsenden, die Acten und die bei dem Revisions-Collegio abgefaßten Relationen erfordern und diese zugleich mit ihren Acten dem Geheimen Ober-Tribunal einsenden.

(Rescr. v. 26. Jan. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 42. 43.)

§. 432. Die Vorschrift, daß die Frist zur Einreichung der Revisions-Deduction nicht verlängert werden soll, setzt voraus, daß den Parteien eine der Sache angemessene Deductions-Frist ertheilt sey. Sind die Acten schon abgesandt, so ist das Gesuch um Verlängerung der Deductions-Frist nachzusenden.

(Rescr. v. 17. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 25.)

§. 433. Die vorschußweise Zahlung der Revisionskosten hat nur bloß im Betreff der Bezahlung der Gebühren des Geheimen Ober-Tribunals Statt.

Wird also das Revisionserkenntniß nicht von diesem abgefaßt, so findet selbige nicht Statt, und die Urtheilsgebühren werden dem erkennenden Gerichte erst, wenn selbige eingegangen sind, bezahlt. Damit dieses aber gleich nach eingegangenem Erkenntnisse geschehen könne, ist bei der Revisionsanmeldung ein verhältnißmäßiger Kostenvorschuß zu erfordern.

(Rescr. v. 27. April 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 208.)

Zu §. 7. §. 434. In der Revisions-Instanz bedarf es bei theilweiser Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse

---

*) Herr Merkel bemerkt bei diesem Paragraph, daß ein Rescript vom 29. Oct. 1799. verordne, daß die Acten in Wachsleinewand verpackt an den Revisionsrichter versandt werden müßten.

nur in sofern der Ausarbeitung von vier Relationen, als die Abänderung selbst ein Object von der Höhe der Revisions-Summe betrifft.

(Cabinetsordre v. 10. Mai 1826. G. S. v. 1826. S. 43.)

§. 435. Wenn über die Erheblichkeit des Antrages auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse, behufs der anderweiten Distribution der Acten zum Spruch, gestimmt wird, und es sind die Stimmen gleich, so gibt die Stimme des Dirigenten den Ausschlag. Zu §. 7.

Dieser kann vor der Ablesung der Relationen, z. B. wenn beide Referenten ihm anzeigen, daß sie auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse angetragen haben, ohne vorherige Stimmensammlung die anderweite Distribution der Acten zum Spruch verfügen.

(Rescr. v. 30. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 232.)

§. 436. Auch wenn nur von dem Referenten oder Correferenten allein auf Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse angetragen und der Antrag vom Collegio erheblich befunden wird, müssen die Acten zweien andern Mitgliedern zur nochmaligen Re- und Correlation zugestellt werden.

(Rescr. v. 14. Oct. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 186. 187.)

§. 437. Das Geheime Ober-Tribunal ist berechtigt, die bemerkten Fehler, welche die frühern Richter bei der Instruction der Sache sich haben zu Schulden kommen lassen, in so ferne sie einen wesentlichen Nachtheil verursacht haben, zu rügen. Zu §. 8.

(Rescr. v. 11. Jan. 1805. Merkel bei dem §. 8. u. f.)

§. 438. Der zu den Revisionserkenntnissen zu adhibirende Werthstempel wird, wenn diese von dem Geheimen Ober-Tribunale abgefaßt sind, nicht von diesem, sondern von dem Ober-Landesgerichte, an welches das Revisionserkenntniß zurückkömmt, adhibirt*). Zu §. 22.

(Rescr. v. 24. Aug. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 68.)

§. 439. Auch die in Compromißsachen von dem Ge-

*) Eigentlich von dem Gerichte, bei welchem die Sache instruirt ist, da das Untergericht, wenn bei dem Landes-Justizcollegio keine neue Instruction erfolgt ist, die Revisionserkenntnisse publicirt. Anh. zur Allgem. G. O. §. 182. Dem Vernehmen nach werden jedoch die Revisionserkenntnisse auch in Untergerichtssachen von dem Cammergerichte publicirt.

heimen Ober-Tribunale abgefaßten Erkenntnisse werden, da selbige die Stelle der Revisionserkenntnisse vertreten, ohne Gründe ausgefertigt.

(Rescr. v. 28. Aug. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 14.

Zum sechzehnten Titel.

Von den Wirkungen eines rechtskräftigen Urtels.

Zu §. 2. Nr. 2. §. 440. Es führt zu einer bedenklichen Willkühr, welche in Justizsachen schlechterdings nicht Statt finden muß, wenn Erkenntnisse durch bloße Rescripte für unkräftig erklärt werden können. Es muß deshalb, wenn ein Gerichtshof gegen die deutlichen Vorschriften der Gerichtsordnung und mit Beiseitesetzung des vorgeschriebenen Verfahrens ein Erkenntniß abgefaßt worden, der gekränkten Partei entweder durch Verstattung zur Appellation oder Revision, oder, wo diese Rechtsmittel unzulässig sind, durch Zulassung der Nullitätsklage, Remedur verschafft werden.

(Rescr. v. 14. Jul. 1804. N. A. Bd. 3. S. 383. Edictens. v. 1804. S. 2529.)

§. 441. Es ist jedoch durch die Verordnung des vorhergehenden Paragraphen keineswegs beabsichtigt worden, den Recurs in Bagatellsachen aufzuheben, und es können deßhalb noch gegenwärtig gesetzwidrige Erkenntnisse eines Unterrichters in Bagatellsachen durch eine bloße Resolution des Obergerichts abgeändert werden.

(Rescr. v. 17. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 25.)

Zu §. 2. §. 442. Es bewirkt keine Nullität des Erkenntnisses, wenn der Beklagte im ordentlichen Proceß vorgeladen und nach geschehener Instruction oder in contumaciam im Executiv-Processe erkannt ist. Es kann ein solches Verfahren nur der Gegenstand einer Appellationsbeschwerde seyn.

(Rescr. v. 21. Jun. 1801. Mathis Bd. 1. S. 133. 134.)

Zu §. 2. §. 443. Ein Revisionserkenntniß kann aus dem Grunde, weil gegen ein klares Gesetz erkannt sey, nicht angefochten werden. Es ist wohl möglich, ein Revisionserkenntniß als null anzufechten, z. B. wenn die

Partei von einem falschen Bevollmächtigten vertreten, wenn auf den Grund eines falschen Documents oder bestochener Zeugen erkannt worden ist u. s. w., aber niemals aus aus dem Grunde, weil gegen ein klares Landesgesetz erkannt worden. Dieses ergibt die deutliche Disposition der Proceßordnung Tit. 16. §. 2. Nr. 2. und die Unmöglichkeit, dem Revisionserkenntnisse einen solchen Vorwurf zu machen, weil es ohne Gründe angefertigt wird. Der §. 133. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordn. ändert hierin nicht das Mindeste, weil derselbe über die Möglichkeit einer Nullitätsklage gegen ein Revisionserkenntniß nichts bestimmt, sondern es in dieser Hinsicht lediglich bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beläßt.

(Rescr. v. 11. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 243. 244.)

§. 444. Auch, wenn gegen ein in der Allgem. Gerichtsordnung enthaltenes Gesetz erkannt ist, findet die Nullitätsklage Statt. Zu §. 2. Nr. 2.

(Rescr. v. 27. Jul. 1801. Stengel Bd. 14. S. 209. 210. Rescr. v. 14. Jul. 1804. N. A. Bd. 3. S. 383.)

§. 445. Auch auf schiedsrichterliche Erkenntnisse, gegen welche die Nullitätsklage angestellt wird, findet die Vorschrift) daß sie alle Wirkungen eines gültigen Judicats haben, so lange die Nullität derselben nicht rechtskräftig feststeht, Anwendung. Zu §. 10.

(Rescr. v. 17. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 50.)

§. 446. Wenn die General-Commissionen incompetenter Weise eine Sache in erster Instanz entschieden haben; so ist, in sofern das von ihnen abgegebene Er- Zu §. 7. 11.

Anmerk. 20. Ein Erkenntniß des Instructionssenats verlangt zur Begründung der Entschädigungsklage wegen Meineides, welcher de veritate abgeleistet, die Ueberführung des Beschuldigten im Criminalprocesse. Ein Erkenntniß des Ober-Appellationssenats des Cammergerichts hält dagegen einen solchen Beweis, auf den Grund dessen eine außerordentliche Strafe gegen den Angeschuldigten ausgesprochen ist, für hinreichend, um darauf eine Verurtheilung desselben zum Schadenersatz zu begründen. Zu §. 24.

Wir treten der Ansicht des Instructionssenats bei, da das Gesetz zur Begründung der Entschädigungsklage wegen Meineides, die Ueberführung des Angeschuldigten verlangt.

(Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 16. §. 24.)

Mathis ist in der juristischen Monatsschrift Bd. 4. S. 32. u. f. derselben Meinung.

kenntniß noch nicht rechtskräftig ist, auf die deshalb oder wegen Nullität des Erkenntnisses erhobene Beschwerde, das Appellatorium vorschriftsmäßig zu instruiren. Bei der Entscheidung desselben steht es dem Appellationsrichter frei, nach Befinden der Umstände, in der Sache selbst in zweiter Instanz zu erkennen, oder die Nullität des Erkenntnisses der General-Commission auszusprechen und die Sache zur Instruction und Entscheidung in erster Instanz zurück zu weisen.

(Rescr. v. 23. Aug. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 26.)

Zum siebenzehnten Titel.

Von Litisdenunciationen, Adcitationen, Nominationen.

Zu §. 23. §. 447. Daß der §. 23. Tit. 17. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordn. sich auch auf den Fall der Bürgschaft bezieht, ergiebt sich aus dem §. 3. loco citato und den am Schlusse befindlichen Allegaten. Die §§. 383. 284. und 307. Tit. 14. d. Allg. L. R. stehen einer Klage dahin

daß der Verklagte, welcher auf die erfolgte Adcitation das Fundament des gegen ihn vorbehaltenen Regresses nicht anerkannt hat, als Bürge zu haften, und in soweit das eingeklagte Kapital von der Hauptschuldnerin nicht zu erlangen ist, dasselbe zu zahlen schuldig,

keinesweges entgegen.

(Rescr. v. 22. Juli 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 214. 215.)

Zum achtzehnten Titel.

Von Interventionen.

Zu §. 5. 9. §. 448[a]. Einem Intervenienten steht es, selbst wenn seiner in dem Erkenntnisse nicht erwähnt ist, frei, gegen das ergangene Erkenntniß die Appellation einzuwenden.

Auch dem Principal-Intervenienten steht diese Befugniß zu, wenn das instruirende Gericht die erst in

der Appellations-Instanz angebrachte Intervention zum Hauptproceß verwiesen hat.

(Rescr. v. 20. Nov. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 233.)

§. 448 b. Unter dem Ausdrucke des nebenstehenden §. 4. „bei dem Gerichte" ist das Gericht zu verstehen, bei welchem die Sache anhängig ist. Bei diesem muß mithin die Principalintervention angebracht werden. Zu §. 4.

(Rescr. v. 5. März 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 276.)

Zum zwanzigsten Titel.

Von der Litis-Reassumtion und Renuntiation.

§. 449. Siehe Edict wegen der Suspension der das Militair angehenden Processe vom 30. Juli 1812. Zu §. 9.

(Gesetzs. v. 1812. S. 165. u. f.)

Zum ein und zwanzigsten Titel.

Von Cautionen.

§. 450. Arme Parteien, auch ausländische, welche sich vorschriftsmäßig zum Armenrecht legitimirt haben und nach vorher geleistetem Armeneide zum Armenrechte verstattet sind, sind frei von der Cautionsleistung und der Ableistung des Cautionseides; denn es ist mit den Principien des Preußischen Rechts unvereinbar, eine Partei deshalb, weil sie arm ist, von den Gerichtshöfen auszuschließen. Zu §. 13.

(Rescr. v. 11. Novbr. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 245. 246.)

§. 451. Wenn die Zeugen, auf welche in der Klage Bezug genommen wird, in dem Ober-Landesgericht-Departement wohnen, oder wenn zum Beweise der in der Klage vorgetragenen Thatsachen auf Criminalacten Bezug genommen wird; so ist die Klage nicht als eine solche, welche eine kostbare Untersuchung veranlassen könnte, anzusehen, und es muß der Beklagte auch vor berichtigter Caution sich auf die Klage einlassen.

(Rescr. v. 11. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 275.)

Google

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Kosten, Strafen, Schäden, Zinsen, Früchten und Abnutzungen.

Zu §. 4. Anh. §. 135. §. 452. Haben beide Theile die Appellation oder Revision eingewandt, und ist der eine als fiscalische Behörde oder wegen Armuth, oder des Soldatenstandes wegen mit Tragung der Kosten zu verschonen; so muß die andre Partei, welche das Rechtsmittel gleichfalls eingewendet hat, den ganzen Vorschuß an Porto und Stempel übernehmen. Es entscheidet jedoch dasjenige, was im künftigen Urtheil über die Kosten bestimmt wird, ob der Partei, welche den Vorschuß geleistet hat, solcher zur Last bleibe oder ob der Gegentheil zum Ersatz ganz oder zum Theil verpflichtet sey, indem wegen Postgeldes und Transmissions-Gebühren jederzeit dasselbe Statt findet, was wegen der Urtelsgebühren feststeht.

(Rescr. v. 27. Mai 1796. Stengel Bd. 6. S. 236. 237. Rescr. v. 27. März 1798. Ed. S. v. 1798. S. 1615, 1616.)

Zu §. 4. §. 453. Eigene Kosten sind die Gebühren für die einzelnen Verfügungen, welche à Conto des Extrahenten gesetzt werden, und die außergerichtlichen Kosten der Parteien.

Sind die Kosten compensirt, so müssen die Instructions- und Urtheilsgebühren, so wie die Gebühren des Commissarii zur Instruction der Sache, von beiden Theilen gemeinschaftlich getragen werden.

(Rescr. v. 4. Mai 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 210.)

§. 454. Wenn die Kosten dergestalt compensirt sind, daß der eine Theil davon zwei Drittheile, der andere aber ein Drittheil davon tragen und resp. dem Gegner erstatten soll; so müssen zwar in der Regel die beiderseitigen Auslagen und Kosten zusammen gerechnet und nach dem rechtskräftig erkannten Verhältnisse vertheilt werden. Es steht jedoch derjenigen Partei, zu deren Vortheil der Kostenpunct in den Erkenntnissen solchergestalt entschieden worden, frei, darauf anzutragen, daß dieses Verhältniß nur in Ansehung der Urtheils- und Instructionsgebühren und anderer dergleichen gemein-

schaftlicher gerichtlichen Kosten angenommen werde, im Uebrigen aber jeder Theil seine Kosten trage.

(Gutachten der Gesetzcommission u. Rescr. v. 10. März 1794. Edictens. v. 1794. S. 2041.)

§. 455. Wenn in einer Injuriensache auf ein eingelegten Milderungs-Gesuch eine Ermäßigung der Strafe Statt findet, ist jede Kosten-Compensation unzulässig, vielmehr muß der Bestrafte die Kosten seines remedii nach Analogie des §. 621. der Criminal-Ordnung allein tragen. Zu §. 6.

(Rescr. v. 10. September 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 339. 340.)

§. 456. In Fällen, wo der Fiscus in Processen unterliegt, muß derselbe dem Gegentheile die gezahlte Cassen-Quote erstatten. Denn die Kassen-Quote durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. October 1825 allgemein angeordnet, ist ein Accessorium der Expeditions-Gebühren. Zu §. 25. 26. u. 46.

(Rescr. v. 16. Febr. 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 100.)

§. 457. Der Vormund kann nur die Stempel- und Portogelder unter den zu ersetzenden Kosten liquidiren. Zu §. 25. Nr. 10.

(Rescr. v. 13. Oct. 1794. Edictens. von 1794. S. 2425.)

Außerdem kann derselbe die bei dem vormundschaftlichen Gerichte aufgelaufenen Kosten liquidiren.

(Schreiben des Herrn Großkanzlers vom 30. Decbr. 1794. Stengel Bd. 15. S. 310. 311.)

§. 458. Die Grundsätze des vorhergehenden Paragraphen finden auch auf Processe der Kämmereien im Verhältniß derselben gegen die Regierungen (in den Provinzen, in welchen die Städteordnung nicht gilt), Anwendung *).

(a. a. O.)

§. 459. Siehe §. 245.

§. 460. Von den Regierungen können bloß für die dem Bevollmächtigten derselben zur Anstellung oder Be-

---

*) Einige Ober-Landesgerichte in den Provinzen, in welchen die Städteordnung nicht gilt, sind nämlich der Meinung, daß des §. 4. des Anhangs der Allgem. G. O. ungeachtet, die Genehmigung der Regierung zu den Processen der Stadtgemeinden, in Gemäßheit der in jenen Provinzen noch bestehenden Französisch-Westphälischen städtischen Verfassung nothwendig sey. (§. 17.)

antwortung der Klage ertheilte Autorisation die gewöhnlichen Gebühren, außerdem aber nur die durch den Proceß und die Herbeischaffung der nöthigen Nachrichten und Urkunden verursachten baaren Auslagen, wozu jedoch auch die Capitalien zu rechnen, zur Erstattung liquidirt werden.

(Rescr. v. 6. Mai 1802. N. A. Bd. 2. S. 430. 431.)

Zu §. 25. Ah. §. 137. §. 461. Wegen der Gebühren des Anwalts einer Partei findet die Subhastation der Grundstücke der Partei, welche denselben zum Anwalt gehabt hat, nicht Statt.

Wohl aber findet solche Statt wegen der Gebühren des Anwalts des Gegners der Partei, indem die demselben zu restituirenden Kosten die Natur eines reinen Privatanspruchs haben.

(Rescr. v. 18. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 34.)

§. 462. Eben so wenig kann der Anwalt einer Partei auf Personalarrest derselben wegen seiner Gebühren antragen.

(Rescr. v. 9. Octbr. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 264.)

Zu §. 25. Ah. §. 138. §. 463. Wenn die Regierung einen Andern, als einen Justiz-Commissar, mit der Betreibung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten beauftragt; so findet die Vorschrift dieses Paragraphen (Anh. §. 138) auf die von demselben zu liquidirenden Gebühren keine Anwendung.

(Rescr. v. 27. März 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 30. 31.)

Zu §. 25. §. 464[a]. Uebrigens ist die Befugniß der Parteien, durch Justiz-Commissarien zu erscheinen, nicht zu erschweren, so wie denn auch das persönliche Erscheinen nicht in der Rücksicht verlangt werden kann, um den sonst zum Kostenersatz verpflichteten Gegnern eine Ersparniß zu machen, indem die Gebühren der Justiz-Commissarien jederzeit einen Theil dieses Kostenersatzes ausmachen müssen.

(Rescr. v. 4. März 1799. Stengel Bd. 7. S. 298. 299.)

Zu §. 26. 27. §. 464[b]. Da die Oberrechnungskammer verlangt, daß die Decrete, durch welche die Kostenliquidationen der Mandatarien des Fiscus festgesetzt werden, von dem betreffenden Gerichte beglaubigt seyn sollen; so haben

die Gerichte entweder dergleichen Festsetzungsdecrete, wenn Fiscus die Mandatariengebühren bezahlen muß, entweder förmlich auszufertigen, oder die Liquidation des Mandatarii des Fiscus mit dem Festsetzungsdecrete zu versehen und dasselbe zu vollziehen.

(Rescr. v. 29. Aug. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 98. 99.)

Zugleich haben die Gerichte in den Festsetzungsdecrete die rechtskräftige Bestimmung wegen des Kostenpuncts mit aufzunehmen.

(Verfüg. d. Oberrechnungskammer laut einer Bekanntm. der Magdeb. Regierung v. 31. Juli 1824. Magdeb. A. B. v. 1824. S. 235.)

§. 465. Das hier Verordnete findet auch in dem Falle, wenn das wegen rückständiger hypothekarischen Zinsen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren eingeleitet gewesen ist, Statt; und nur in so weit, als wegen der Zinsenforderung selbst ein processualisches Verfahren zulässig ist, kann über die Verpflichtung zur Kostentragung ein Erkenntniß Statt finden. Zu §. 26. bis 28.

(Rescr. v. 14. Sept. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 17. 18.)

§. 466. Was Zu §. 30. bis 41.

A. Die Processe der Kirchen anbetrifft, so ist:

1) unbedenklich, daß das Rechtsverhältniß der Kirchen, als selbstständiger und moralischer Personen, dadurch, daß sie dem Patronat des Fiscus unterworfen sind, keinesweges verändert wird, und daß mithin auch die Kirchen fiscalischen Patronats, wenn sie sonst vermögend sind, allerdings der Sportulpflichtigkeit unterliegen.

2) für die Entscheidung, welche Kirchen für vermögend zu erachten sind, giebt bereits Th. 2. T. 11. §. 713. des Allgem. Landrechts den gesetzlichen Maaßstab.

3) Kirchen, welche hienach zu den unvermögenden zu rechnen sind, müssen auch in ihren Processen als arm behandelt werden, und genießen daher alle Begünstigungen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den zum Armen-Rechte verstatteten Parteien bewilligt.

Eine Verhaftung des Patrons oder der Eingepfarrten, wie wenigstens Hinsicht des erstern behauptet wird, ist gesetzlich nicht begründet. Abgesehen von

den unendlichen Schwierigkeiten, welche mit einer Repartition solcher Kosten in der Kirchengesellschaft verbunden seyn müßten, fehlt es auch an einem Gesetze, das die Kirchengesellschaft als für die Proceßkosten in subsidium verhaftet erklärt. Zwar bestimmt Th. 2. Tit. 11. §. 110. des A. L. R.

> so lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft, beitragen;

allein die in den folgenden Abschnitten dieses Titels entwickelte Verfassung der Kirchengesellschaften zeigt, daß die Proceßkosten gar nicht zu den Unterhaltungskosten der Kirchen-Anstalt gerechnet sind; denn es fehlt an jedem Maaßstab der Repartition solcher Kosten zwischen Patron und Eingepfarrten und den letztern selbst, und die Kirche ist offenbar eine von der Kirchengemeine verschiedene moralische Person, wie die nicht seltenen Fälle, wo zwischen beiden Processe geführt werden, deutlich genug zeigen. Auch in den besondern Verpflichtungen des Patrons, der nicht jedesmal Mitglied der Kirchengesellschaft ist, liegt eine subsidiarische Verhaftung für die Proceßkosten nicht, denn wenn auch §. 584. festsetzt:

> die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beizutragen, unter sich;

so ist doch hier nur von einem Beitrage die Rede, der demnächst insbesondere bei den Kirchenbauten und zwar nur auf eine gewisse Quote festgestellt ist, und sich auf ein Mehreres nicht erstreckt, wenigstens soweit von einer Zwangsverbindlichkeit die Rede ist, wie solches aus dem §. 571. deutlich erhellt, wo auch der Fall erwähnt wird, wenn der Patron die Kosten des Aufbaues und der Dotation der verfallenen oder verarmten Kirche nicht hat übernehmen wollen. Es läßt sich auch nicht absehen, warum gerade die Kirchen von dem Armenrechte ausgeschlossen seyn sollten, während der Staat sich leider nur so oft genöthigt sieht, sogar wegen der Baukosten, der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeine zur Uebertragung derselben ungeachtet, allgemeine Collecten zu bewilligen.

4) wird der Proceß wirklich Namens der Kirche mit

Approbation der geistlichen Obern geführt, so ist es gleichgültig, ob die Vertheidigung der Kirche einen fiscalischen Bedienten, oder dem Patron und den Kirchenvorstehern überlassen wird; überall kann die Sportulpflichtigkeit der Kirche nur nach den ad 2. und 3. erwähnten Grundsätzen beurtheilt werden. Es wird sogar der Gerichtshof sich nicht weigern können, unvermögende Kirchen ex officio einen Rechtsbeistand zuzuordnen; und die geistlichen Obern werden nur in der Autorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe, sogleich bemerken müssen, daß die Kirche unvermögend sei, und Rücksichts ihrer also der Proceß als Armen-Sache zu behandeln seyn dürftr.

(Schreiben d. Minist. d. geistl. Angelegenheiten v. 3. Septbr. 1821. v. Kamptz Bd. 21. S. 251—253. Rescr. v. 23. Mai 1823.)

§. 467. Königlich Niederländische Unterthanen werden, wenn sie sich nach Vorschrift der hiesigen Gesetze zum Armenrechte legitimiren, dazu verstattet. Sie sind indeß dadurch von der von ihrem Gegner zu fordernden Caution wegen der Kosten, in so weit solche rechtlich begründet ist, nicht entbunden. Zu §. 30.

(Convention v. 21. August 1822. Rescr. v. 9. Sept. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 38. 39.)

§. 468. Juden, welche nicht Staatsbürger sind, werden nicht zum Armenrechte verstattet. Es bedarf jedoch selbigen, weil sie die Kosten nicht gleich herbei schaffen können, die Justizpflege nie versagt, vielmehr müssen ihnen nach Befinden der Umstände die Kosten gestundet und auf jeden Fall die Execution so moderirt werden, daß sie durch die Beitreibung der Kosten allein nicht ruinirt werden. Zu §. 31.

(Rescr. v. 17. Jul. 1797. E. S. v. 1797. S. 1317. 1318. Rescr. v. 8. Jul. 1805. N. A. Bd. 4. S. 147.)

§. 469. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Partei, welche weder an liegenden Gründen, fahrender Habe, noch an ausstehenden Schulden so viel besitzt, noch in ihrem Amte, Profession oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihr nach Abzug des nöthigen Unterhalts noch etwas zur Bestreitung der Proceßkosten übrig bleibt, und die also nach dem §. 31. dieses Titels auf das Armenrecht Anspruch zu machen hat, dieses Armenrechts nicht bloß darum für verlustig gach-

tet werden kann, weil sie dasselbe erst nach geendigter Sache nachzusuchen sich veranlaßt findet. Der klare Sinn des Gesetzes und die höchste Billigkeit fordern vielmehr, daß der Unvermögende jederzeit von den Gerichten so behandelt werde, daß ihm der nothdürftige Unterhalt verbleibe, und die Schlußworte des angeführten §. 35. können daher nicht anders, als so erläutert werden, daß ein nach geendigter Sache angebrachtes Gesuch um das Armenrecht nur in sofern unzulässig sey, als die Kosten des Processes im Laufe desselben bereits gezahlt und nicht gestundet worden.

(Rescr. v. 26. Jan. 1813. v. Kamptz Bd. 3. S. 25. 26.)

Zu §. 35. **§. 470. Es bedarf zur Niederschlagung der Kosten nicht einzelner Mandate, sondern es ist hinreichend, wenn die niederzuschlagenden Kosten in eine monatliche Designation eingetragen werden und am Schlusse des Monats, nach vorheriger Vergleichung der einzelnen Niederschlagungsdecrete, mit der Designation, auf den Grund eines darüber von dem Cassencurator zu ertheilenden Attestes, ein allgemeines Niederschlagungs-Mandat erlassen wird.**

(Rescr. v. 5. August 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 9.)

§. 471. Wegen Gerichtskosten darf Niemand außer Nahrungsstand gesetzt, noch weniger aber zum Personalarrest gebracht werden.

Es sind daher die Schuldner von Gerichtskosten mit der Einziehung zu verschonen und dem gemäß die Kosten niederzuschlagen, so fern selbige nicht, ohne ihren Nahrungsstand zu zerrütten, zu erhalten sind und auch durch Bewilligung von Terminalzahlungen nicht herbeigeschafft werden können. Die Gerichte dürfen deßhalb nicht jedes Object, welches sich bei den Cassendebenten findet, für einen zureichenden Grund halten, ihn von dem Genusse des gesetzlichen Armenrechts auszuschließen, sondern müssen vielmehr, wenn darauf provocirt wird, die Umstände aufs genaueste untersuchen lassen und nach dem Befunde verfügen; dagegen können selbige sich aber auch versichert halten, daß wenn bei der Ausübung dieses allerhöchsten Befehls, verbunden mit einer regelmäßigen Cassenverwaltung, die Erfüllung des Ausgabeetats nicht zu erreichen seyn sollte, der Chef

der Justiz nicht unterlassen wird, des Königs Majestät davon Vortrag zu thun, und sie sich sodann die Beihülfe Sr. königl. Majestät versprechen dürfen.

(Rescr. v. 1. Novbr. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 200. 201. Rescr. v. 10. Mai 1807. Mathis Bd. 10. S. 43. 44.)

§. 472. Wenn jedoch ein Schuldner von Gerichtskosten, bei welchem kein Object der Execution vorgefunden ist, die Ableistung des von ihm erforderten Manifestationseides verweigert, so kann gegen denselben der Personalarrest verfügt werden, um ihn durch denselben zur Ableistung des Manifestationseides anzuhalten.

(Rescr. v. 15. December 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 177.)

§. 473. Behufs der Sicherstellung des reservirten Postportos in Criminal-, fiscalischen und Armensachen ist festgesetzt: — Zu §. 36. Nr. 6. Ah. §. 142. Von der Sicherstellung des reservirten Postportos.

a. daß es in Ansehung der Correspondenz zwischen den Armenparteien und ihren Assistenz- oder Justiz-Commissarien bei der Bestimmung der Rescripte v. 20. August 1766 und 2. April 1793: wonach diese Correspondenz nicht frei, sondern portopflichtig ist, ferner sein Bewenden behalten soll, und versteht sich dieses, der Natur der Sache nach, auch von der Correspondenz der den Armenparteien zugeordneten Assistenten mit den Gerichten ebenfalls, so wie es denn auch dabei belassen wird, daß die Gerichte nach dem Rescript vom 2. April 1793 sowohl befugt als verpflichtet sind, die von den unvermögenden Parteien, für ihre Mandatarien, Justizcommissarien oder Assistenten einzuziehenden Informationes durch die Gerichte des Orts, portofrei zu bewirken, und eben so die Untergerichte nach dem Circulare vom 12. Juli 1787 §. 6. und 7. nach wie vor verbunden bleiben, die Beschwerden und Gesuche der unvermögenden Parteien aufzunehmen und an das den Proceß dirigirende Gericht portofrei gelangen zu lassen.

b. Daß die Justizcommissarien, als Bevollmächtigte der Armenparteien, so wie die ihnen zugeordneten Assistenten, zwar verbunden bleiben, ihren Parteien nach Maaßgabe des Rescripts vom 20. Aug. 1766 sogleich beim Anfange des Processes bekannt zu machen:

Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

daß sie die an sie in der Folge zu richtende Schreiben zu frankiren, die Verbindlichkeit haben. Doch bleibt es in Ansehung derjenigen Schreiben, welche in einzelnen Fällen von den Parteien an die Assistenten unfrankirt gelangen, bei der Festsetzung des Rescripts vom 19. December 1796. (Edictensamml. pro 1796. Nr. 128.) wonach den Assistenten das ausgelegte Porto, wenn solches von den Parteien nicht zu erhalten ist, aus den Salariencassen vergütet werden soll, indem hiezu der Etat diesen Cassen ad extraordinaria ausdrücklich mit bestimmt ist.

c. Daß nach Maaßgabe des Rescripts v. 12. März 1792, in sofern Arme mit Vermögenden processiren, und Acten zum Spruch eingesandt werden, es sey im Appellatorio oder Revisorio, wenn nämlich ein wechselseitiges Appellatorium oder Revisorium schwebt, das Porto pro transmissione actorum für voll verlegt werden müsse; wohingegen

d) nach Maaßgabe eben dieses Rescripts die Versendung und Rücksendung der Acten zum Spruch in den Fällen portofrei geschehen soll, wenn die Armenpartei allein appellirt oder revidirt hat, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

daß von den einsendenden und absendenden Gerichten auf das Trans- und Remissoriale dieser Umstand gehörig bemerkt werde, widrigenfalls der Officiant des absendenden Gerichts, welcher die Bemerkung unterlassen hat, unnachsichtlich in jedem Falle mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

e) Ferner ist festgesetzt, daß die Armenpartei in dem Falle mit der Porto-Nachforderung verschont bleiben soll, wenn das erstrittene Quantum mit Einschluß der Zinsen überhaupt nur 50 Rthlr. oder darunter ausmacht, wohingegen aber, wenn eine Armenpartei in einem Processe mehr als so viel gewonnen hat, das Postporto vorzüglich von allen übrigen Auslagen und Gebühren aus dem Ueberschuß nachgezahlt werden muß.

(Reglement wegen Sicherstellung des Postportos vom 9. April 1804. §. 1. Mathis Bd. 1. S. 5—18.)

§. 474. Ferner sind nicht portofrei: Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

1) Monitorien, Excitatorien und Strafbefehle, diese dürfen bei zehn Silbergroschen Strafe in der Regel nicht unter portofreier Rubrik abgesandt werden.
(Rescr. v. 22. December 1800. E. S. v. 1800. S. 3258.)

2) Nur die aus dem Pupillendepositorio, nicht aber die aus dem General-Civildepositorio an die Bank einzusendenden und von dort zurückkommenden Gelder genießen die Portofreiheit.
(Rescr. v. 10. April 1802.)

3) Diäten und Gebühren der Aerzte in unvermögenden Untersuchungssachen sind nicht portofrei, der Empfänger trägt das Porto. Die Zahlung soll jedoch so viel als möglich durch Anweisung bewirkt werden.
(Rescr. v. 17. September 1821. v. Kampz Bd. 18. S. 49.)

4) Die von den Gerichtsherrn dem Gerichte zu ersetzenden Untersuchungskosten sind nicht portofrei. Der Gerichtsherr trägt das Porto.
(Rescr. v. 27. Juni 1823. v. Kampz Bd. 22. S. 22. S. 116.)

§. 475 a. Da hiernächst die einzuführende Controlle die Ueberzeugung geben soll:

a. daß in allen Armen-, fiscalischen und Inquisitionssachen das gesetzlich reservirte Porto dergestalt nachliquidirt werde, daß auf der einen Seite die Postrevenüen nicht gekürzt, auf der andern aber die Parteien für jede Uebertheuerung sicher gestellt werden;

b. daß in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Portos qualificiren, die Nachforderung wirklich erfolgt sey:

so muß, um diesen Endzweck mit möglichster Vollkommenheit und auf dem kürzesten Wege zu erreichen, die Austarirung und Bestimmung des reservirten Portos in jedem speciellen Fall gleich erfolgen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 475 b. Als Grundsatz ist anzunehmen, daß die Nachforderung des reservirten Portos nur bei demjenigen Gericht erfolgen kann, wo der Proceß oder die Untersuchung geschwebt. Es müssen daher die neuen

Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

Anordnungen dahin abzwecken, dieses Gericht in den Stand zu setzen, das rückständige Porto nachliquidiren zu können.

Nun sind nach dem Geschäftsgange in Rechtsangelegenheiten zwei wesentliche Fälle möglich:

a. das Gericht instruirt den Proceß oder die Untersuchung entweder selbst, oder

b. es überträgt sie einer dritten Person, welche die Instruction entweder, vermöge ihres Amts, führen muß, dahin gehören die Fiscale, die Inquisitores publici, die Separationscommissarii, Kreis-Justiz-Commissionen und andere dergleichen, oder einem willkürlichen Commissario vi Commissionis zum Vortheil der Partei oder der Sache.

In dem Fall unter a, wenn das Gericht die Instruction des Processes oder der Untersuchung selbst führt, können Sachen, welche Porto verursachen, ankommen und abgehen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 476[a]. Es ist daher in Ansehung der ankommenden Armen- und fiscalischen, auch Inquisitionssachen, das distribuirende Postamt, von welchem das Gericht, wo der Proceß oder die Untersuchung schwebt, sie unmittelbar erhält, verbunden, sie zu taxiren.

(§. 4. a. a. O.)

§. 476[b]. In diesem Falle hat die absendende Behörde die Verbindlichkeit, die Sache mit dem gehörigen Rubro:

Armen-Proceßsache,
Armen-Inquisitionssache,
Fiscalische Untersuchungs-,
Fiscalische Proceßsache

zu bezeichnen und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen; denn hierdurch wird das distribuirende Postamt zum Austaxiren aufgefordert.

Letzteres wird in der Art bewirkt, daß der Portobetrag, ohne solchen in der Karte auszuwerfen, entweder auf der Rückseite des Couverts (zum Unterschied des wirklich zu bezahlenden Portos) notirt, oder mit schwarzer Dinte vermerkt wird, anstatt, daß der Be-

trag des wirklich zu bezahlenden Portos mit rother Dinte verzeichnet zu werden gewöhnlich ist. Von d. Sicherstellung d. reservirten Portos.

(§. 5. a. a. O.)

§. 477 a. Auch das corpus delicti ist portofrei, wenn solches sammt den Acten an das Inquisitoriat, oder an den Richter des Wohnorts, oder an eine Behörde zur Erstattung des Gutachtens, oder an den erkennenden Richter von einer gerichtlichen Behörde übersandt wird.

(Rescr. v. 12. Juli 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 74. 76.)

Ferner sind portofrei die fiscalischen Strafgelder wenn sie als solche berechnet werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 30. Januar 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 52. 53.)

Auch die Transportkosten sind portofrei, wenn bemerkt wird, daß sie aus einer königl. Casse kommen.

(Rescr. d. Policeiministerii v. 17. November 1818. a. a. O. S. 197.)

Ueberhaupt sind portofrei alle Dienstsachen. Es muß jedoch in jedem einzelnen Falle der Gegenstand, wohin eine solche Sache einschlägt auf der Addresse, als z. B.

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache
Herrschaftliche Justiz-Grenzsache,
Herrschaftliche Justiz-Visitations-Sache u. s. w.

näher bezeichnet werden.

(Rescr. v. 2. März 1805. Mathis Bd. 1. S. 99 — 100.)

§. 477 b. In Ansehung der Befreiung vom Porto bei Geldversendungen in unvermögenden Criminal-Untersuchungs-Sachen, ist festgesetzt, daß in solchen Fällen, in welchem die Posten den landesherrlichen Malefiz-Fonds zur Last fallen, auch bei Geldversendungen die Portofreiheit Statt finden soll, auf selbige kann aber von Kämmereien und Privat-Jurisdictionarien nicht Anspruch gemacht werden.

(Public. v. 1. April 1814. Bresl. A. B. v. 1814. S. 181.)

§. 478 a. Es ist die Erfahrung gemacht, daß in neuern Zeiten verschiedentlich Briefe und Pakete, die mit den gesetzlich portofreien Rubriken versehen gewesen, von den Postämtern austarirt worden, und Porto dafür eingezogen ist. Auf die dem Herrn General-Postmeister

Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

davon gemachte Anzeige hat derselbe bemerkt: daß die Austarirung von den colligirenden Postämtern geschehen sey, weil die portofreien Rubriken nicht vollständig ausgeschrieben, sondern durch Abkürzungen angedeutet gewesen.

Die Gerichte müssen deßhalb in ihren Kanzeleien darauf halten, daß die portofreien Rubriken immer vollständig ausgeschrieben und nicht abgekürzt werden; außerdem aber ist darauf zu sehen, daß für keinen, mit einer portofreien Rubrik versehenen Brief Porto bezahlt wird, widrigenfalls dieses Porto von dem, der es bezahlt, getragen werden muß. Die Ober-Rechnungs-Kammer ist hievon in Kenntniß gesetzt, und ersucht worden, bei Revision der Postbeläge dahin zu sehen, daß keine Beläge dieser Art angenommen werden.

(Rescr. v. 10. November 1826. Bresl. A. B. v. 1826. S. 331.)

§. 478 b. In den Angelegenheiten, wo es auf Bezahlung der in Untersuchungssachen zu erstattenden Kosten ankömmt, können die Gerichtsobrigkeiten auf die Portofreiheit keinen Anspruch machen. In diesen Sachen ist nicht mehr von der Untersuchung selbst und dem während derselben und durch dieselbe, aufgelaufenen Porto die Rede, auf welches die allegirten §§. 622. 623. der Criminal-Ordnung Anwendung finden, sondern von der Erfüllung einer durch die Untersuchung entstandenen Verbindlichkeit. Die durch die Erfüllung oder die Ablehnung dieser Verbindlichkeit veranlaßte Correspondenz gehört keinesweges zu den portofreien Gegenständen. Insbesondere findet nach der bestehenden Verfassung diese Portofreiheit bei Geldversendungen Behufs der Kostenzahlungen nicht Statt.

(Rescr. v. 27. Juni 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 117.)

§. 479 a. Sämmtliche Gerichtsbehörden sind hierdurch angewiesen, die unbedingt portopflichtigen Acten-Sendungen u. s. w. an Referendarien zu Probearbeiten nicht weiter unter portofreier Rubrik abzusenden, auch überhaupt bei Anwendung der letzteren die jetzt bestehenden Vorschriften bis zur Publication des Portofreiheits-Regulativs genau zu beobachten.

(Rescr. v. 21. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 127.)

§. 479 b. Es ist bemerkt worden, daß einige Gerichte hypothekarische Documente, welche ihnen zur Eintra-

gung zugesandt worden, nach geschehener Eintragung unter der Rubrik: Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

„Herrschaftl. Hypotheken-Einrichtungssachen"

remittiren, obgleich Privatangelegenheiten der Parteien unbedingt dem Portozwange unterliegen.

(Rescr. v. 1. December 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 128.)

§. 480a. Portofrei sind ferner:

1) die Gehaltszuschüsse der Inquisitoriate aus der Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Casse, und der Zuschüsse der Land- und Stadt-Gerichts-Salarien-Casse links der Elbe, jedoch muß diese Eigenschaft der Gelder auf der Rubrik vermerkt werden.

(Rescr. v. 19. Jun. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 24.)

2) die Stempeltantieme von 5 Rthlr. und darunter, unter der Rubrik: Stempeltantieme.

(Rescr. v. 19. Mai 1820. u. Rescr. v. 30. October 1812. v. Kamptz Bd. 15. S. 299.

3) Denjenigen Pfandbriefen, welche aus den Generaldepositoriis der Landes-Justiz-, und Ober-Vormundschafts-Collegien, zur Umfertigung in mehrere Pfandbriefe von minderem Betrage, zum Behuf der Auseinandersetzung mehrerer Masse-Interessenten, an die land- oder ritterschaftliche Creditdit-Directionen, ferner von diesen an die Hypothekenbehörden und von da zurück, so wie von den Credit-Directionen an die einsendenden Landes-Justiz-Collegien und Ober-Vormundschaftsbehörden zurück versendet werden, unter der Bezeichnung:

Deposital-Pfandbriefe zur Umfertigung, oder:
Umgefertigte Deposital-Pfandbriefe,

ist die Portofreiheit zugestanden.

(Rescr. v. 30. Januar 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 179.)

§. 480b. Bei Sendungen von Hypotheken-Instrumenten, welche Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gehören, genießen die Portofreiheit, wenn die Rubrik: Instrumente zur Sicherheits-Prüfung; Kirchen- oder Schul- und milde Stiftungs-Angelegenheiten betreffend gebraucht wird.

(Rescr. d. Minist. d. geistl. und Schulangelegenheiten v. 3. December 1825. laut Publ. von Januar 1826. Merseb. A. B. von 1826. S. 12.)

Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

§. 481 a. So weit Vormundschaften absolut unvermögend sind gehören sie in die Kategorie der Armen-Proceßsachen, und sind darin mit einbegriffen. Dagegen tritt aber auch häufig der Fall ein, daß Vormundschaften als arm behandelt werden, die es eigentlich nicht sind, indem ebenfalls diejenigen dazu gezählt werden, wo zwar die Erziehungs- und Unterhaltungskosten der Pupillen aufkommen, jedoch kein Ueberschuß von den Revenüen bleibt. Sogar solche Vormundschaften, bei welchen noch von dem, den volljährig gewordenen Pflegebefohlenen ausgezahlten Vermögen Procente zu dem Justizfonds fließen, sind, was die Correspondenz betrifft, stets portofrei behandelt worden, wenn die Gerichte sie einmal als arm anerkannt hatten. Ein Reserviren von Porto kömmt mithin bei keiner von den Gerichten als arm behandelten Vormundschaftssache vor, und daher hat die Classe: „Arme Vormundschaftssachen" so wenig in das Circulare vom 4. December 1826 an die Postämter aufgenommen werden können, als in dem Reglement vom 9. April 1804. derselben gedacht ist.

(Schreiben d. Gen. Postamts v. 17. Febr. 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 108. 109.)

§. 481 b. Das General-Postamt hat auf Veranlassung des zur Sprache gekommenen Umstandes, daß Pupillen-Acten unter portofreiem Rubro durch das königl. Oberlandesgericht zur Vorlegung an den großjährig gewordenen Curanden und Aufnahme der Decharge von demselben gesandt worden, sich damit einverstanden erklärt, daß Verfügungen der vormundschaftlichen Behörden in Armen-Pupillen-Sachen, wegen Ertheilung der Decharge von Seiten der Curanden und Actensendungen an die Gerichte zu diesem Zweck, sowohl bei der Hin- als Zurücksendung der Portofreiheit genießen sollen, welche sich jedoch weder auf die zugleich mit versandten Documente und Gelder, noch auf eine fernere Correspondenz der großjährig gewordenen Individuen mit den Vormundschaftsbehörden erstrecken darf.

Eben so dürfen auch nach der Erklärung des Finanz-Ministerii zu den Verhandlungen wegen Aufnahme der Decharge in Armen-Pupillen-Sachen, keine Stempel genommen werden.

(Rescr. v. 18. September 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 90.)

§. 482[a.] Zahlungen von einer Stadtgerichts-Salariencasse an eine andere Stadtgerichts-Salariencasse, wenn selbige nur baare Auslagen betreffen, gehen sub rubro „Herrschaftliche Salariencassengelder", und unter königl. Siegel postfrei. Von d. Einstellung d. reservirten Portos.

(Schreiben d. Gen.-Postamts v. 16. August 1823. v. Kamptz Bd. 32. S. 106. 107.)

§. 482[b.] Damit nun dieses reservirte Porto auch in den Acten bemerkt werde, und in der Folge, wenn sich die Sache zur Gebührennachzahlung eignet, gehörig liquidirt werden könne, so hat derjenige, welcher bei dem Gericht die eingehenden Sachen erbricht, weil das Couvert verloren gehen kann auf die Sache selbst den austaxirten reservirten Portobetrag dergestalt zu notiren, daß er darauf schreibt:

reservirtes Porto Rthlr. Gr. Pf.

(§. 6. a. a. O.)

§. 482[b.] Es ist in Folge einer Festsetzung des Hrn. General-Postmeisters, die in der Circular-Verordnung des königl. General-Postamts vom 10. März 1797, von dem nachträglich herbeigeschafften Porto in Untersuchungs-Processen und vermögend gewordenen Armen-Sachen, bewilligte Vigilanz-Quote von 33⅓ Procent auf 10 Procent herabgesetzt worden, und zwar bei allen nach dem 1. Januar 1827 an die Postbehörden zu zahlenden nachträglichen Porto-Geldern. Diese Maaßregel soll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihren Bestallungen und Anstellungs-Verfügungen ein Recht auf eine höhere Tantieme haben; vielmehr sollen diese Beamten eine mit Abschrift der Bewilligungs-Decrete belegte, auf dreijährige Fraction gegründete Liquidation über den durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust anfertigen, und nach vorheriger gehörigen Bescheinigung, binnen 6 Monaten präclusivischer Frist allhier einreichen, welchemnächst der vom General-Postamte und von dem Justiz-Ministerio gemeinschaftlich festzustellende Betrag auf Quittung des betheiligten Beamten auf die Dienstzeit, wodurch sein Anspruch begründet ist, von dem zu berechnenden reservirten Porto, als Abzug passiren soll.

Den Directoren der Gerichte wird überlassen, die

Digitized by Google

Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, auszuwählen, und sie zur Erhebung der Tantieme zu berechtigen, jedoch soll die Wahl keinen Anspruch auf eine Entschädigung geben, wenn dieselbe widerrufen wird.

(Rescr. v. 15. Sept. 1826. laut Publ. v. 24. October 1826. Frankfurt. A. B. v. 1826. S. 348. 349.)

§. 483[a]. In Ansehung der abgehenden Sachen von Seiten desjenigen Gerichts, bei welchem der Armen- oder fiscalische Proceß, die fiscalische- oder Criminal-Untersuchung schwebt, ist das Gericht oder die Behörde, welche eine dergleichen Sache zur Post giebt, ebenfalls schuldig, sie gleich den vorgedachten ankommenden Sachen zu rubriciren und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen, außerdem aber sie auch

mit der Expeditionsnummer äußerlich zu bezeichnen, und dabei zu schreiben, oder mit einem Stempel zu bedrucken:

Porto notirt.

Durch diesen letzten Vermerk wird besonders das colligirende Postamt aufgefordert, die Sache bei der Einlieferung zu taxiren; dem distribuirenden aber dienet solches zur Nachricht, daß das vom erstern taxirte Porto zur künftigen Nachforderung der absendenden Behörde gehöre, und es sich daher um die Austaxirung nicht weiter zu bekümmern habe.

(§. 7. a. a. O.)

§. 483[b]. Es ist von Seiten der Oberrechnungskammer und des General-Postamts desiderirt, daß die Gerichte in den Attesten, welche sie den Postämtern über den Betrag des reservirten, später eingegangenen Portos, auszustellen haben, bemerken sollen:

daß die reservirten, von den Parteien eingezogenen Portobeträge mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche vorschriftsmäßig in den Acten notirt seyen, übereinstimmen.

Bei einer strengen Befolgung der Vorschriften des Reglements vom 9. April 1804, — wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos, hat es keine Schwierigkeit, die Atteste in dieser Art auszustellen. Da aber mehrere Gerichte diese Vorschriften zu befol-

gen unterlassen haben, und deren Befolgung erst durch die Circularverordnung vom 5. Januar 1827: Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

(v. Kamptz Jahrb. Bd. 29. S. 104.)

wieder in Erinnerung gebracht werden, so ist nachgelassen, daß die Gerichte, bei denen die strenge Befolgung des Reglements vom 9. April 1804, bisher unterblieben ist, das Attest nur in Beziehung auf das nach 1827, berechnete reservirte und eingezogene Porto ausdehnen.

Bei diesen Gerichten sind die Atteste also dahin zu fassen, daß sie bescheinigen:

daß in der bestimmmten Zeit nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Portos eingegangen und an das Postamt abgeliefert worden, daß von diesem reservirten Porto für die Zeit bis ult. 1827, so viel (inseratur der Betrag) berechnet worden, der Rest aber aus der Zeit vom 1. Januar 1828 an, herrühre,

und daß das vom 1. Januar 1828 reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Portobeträgen, so wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804. notirt sind, übereinstimmen.

(Rescr. v. 18. October 1827. Liegnitz. A. B. vou 1827. S. 273. 274.)

§. 484 a. Ist das absendende Gericht oder die Behörde, bei welcher eine dergleichen Sache schwebt, verbunden, die nach §. 5. gehörig zu rubricirenden Expeditions-Stücke, wenn sie zur Post gegeben werden, mit einem besondern Verzeichniß zu begleiten, worin die Expeditions-Nummer und Benennung der Sache eines jeden Stücks aufgeführt stehen.

a. Dieses Verzeichniß übergiebt der Bote mit den Sachen selbst in der Post, um davon bei jedem Stück den taxmäßigen Portobetrag bis zum Bestimmungsort, sogleich mit Rücksicht auf das vorkommende Binnenporto zu vermerken.

b. Aus diesem zurückzubringenden Verzeichnisse hat der Canzellist, oder derjenige, dem dieses Geschäft obliegt, das reservirte Porto zu suppliren, und nicht allein ins Insinuationsbuch zu übertragen,

Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

sondern es auch sofort auf dem Concept, neben der portofreien Rubrik mit

Rthlr. Gr. Pf.

als reservirtes Porto zur künftigen Nachricht deutlich zu notiren.

(§. 8. a. a. O.)

§. 484 b. Als Grundsatz ist hienach bei den Postämtern anzunehmen, daß:

a. in der Regel jede ankommende Armen-, fiscalische- und Criminal-Sache, worauf nicht bemerkt ist:

Porto notirt,

von distribuirenden Postamte nach Anleitung des §. 5 des Reglements taxirt werden muß, und daß sie alsdann zur künftigen Nachliquidirung der empfangenden Behörde gehört, wogegen aber

b. eine dergleichen mit obigem Vermerk:

Porto notirt,

eingehende Sache gleichsam als frankirt anzusehen ist, für welche mithin das distribuirende Postamt kein Porto anzusetzen hat, weil solches von dem colligirenden Postamt bereits taxirt ist, und bei der absendenden Behörde zur künftigen Nachforderung kommt.

(§. 9. a. a. O.)

§. 485 a. Zur Sicherung des Postinteresses ist auf strenge Befolgung des Regulativs vom 9. April 1804. wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Porto in Armen- fiscalischen und Criminalsachen, hauptsächlich des in den §§. 5 — 8. vorgeschriebenen Verfahrens bei Aufgabe und Empfangnahme von Briefen und Gegenständen, bei denen Porto reservirt wird, zu halten und dafür zu sorgen, daß in allen Fällen, welche sich zur Nachfordrrung des reservirten Porto eignen, solche wirklich erfolge.

Bei jedem Gericht ist ein Subaltern und zwar entweder der Salariencassen-Assistent, oder wenn ein solcher nicht angestellt ist, derjenige Beamte, welchem die Acten vor der Reposition zur Durchsicht wegen der etwa noch in Ansatz zu bringenden Kosten vorgelegt werden, mit der speciellen Aufsicht über das reservirte Porto und dessen Nachliquidirung zu beauftragen, wo-

für derselbe von dem zahlbar gewordenen reservirten Porto eine Tantieme v. 33⅓ Procent erhält. Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

Sobald sich ergiebt, daß in einer Sache, worin die Kosten reservirt sind, solche gezahlt werden können, ist auch das reservirte Porto vollständig nachzuliquidiren. Die Liquidation ist dem Gericht zu übergeben, welches, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, die Eintragung des reservirten Porto in das Sportelregister verfügt. Als durchlaufende Post gehört selbiges unter die Rubrik:

Gebühren für andere Behörden.

Ueber das eingegangene reservirte Porto ist tertialiter auf den Grund des Sportelregisters eine Nachweisung aufzustellen, welche in Hinsicht ihrer Richtigkeit zu attestiren und dem betreffenden Postamte, unter Beifügung des Betrags, wovon jedoch ⅓ als Tantieme zurückbehalten wird, zuzustellen ist.

(Reskr. v. 25. März 1826. laut Publ. v. 25. April 1826. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 185.)

§. 485b. Es ist verordnet, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, v. 1. Juli 1826 ab aus der Postcasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Parteien zu erhalten gewesenen Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justizfonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde.

(Cabinetsordre v. 10. Mai und Reskr. v. 19. Mai 1826. laut Publ. v. 8. Juni 1826. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 220. 221.)

§. 486a. Bei der Feststellung wird zwar von der bestehenden Verfassung abgewichen,

nach welcher sonst nur das distribuirende Postamt alle ankommende Sachen zu taxiren, und das Porto dafür allein zu berechnen hat.

Indessen kann nur hierdurch dem bisherigen Nachtaxiren ausgewichen werden, welches immer nicht ganz richtig ausfallen kann und dabei die Concurrenz eines Postbedienten mit dem Gericht erfordert.

Außerdem wird das Gericht, bei welchem der Proceß oder die Untersuchung geschwebt hat, in den Stand

Digitized by Google

Von d. Sicherstellung d. reservirten Postportos.

gesetzt, wenn sich die Sache in der Folge zur Nachzahlung qualificirt, dasselbe vollständig liquidiren zu können.

(§. 10. a. a. O.)

486 b. In dem Fall, wenn das Gericht die Instruction eines Armen- oder fiscalischen Processes, oder einer Criminaluntersuchung, nicht selbst führt, sondern sie einer andern Behörde überträgt, so geschieht es entweder vi delegationis oder commissionis.

In beiden Fällen muß sich der Commissarius so benehmen, als das Gericht selbst, welches ihm die Commission übertragen hat, würde haben thun müssen. Nur ist er verbunden, seinen Bericht, in sofern er als Commissarius die Sache instruirt hat, die Hauptliquidation des reservirten Portos mit Bezug auf die Acten beizufügen, weil der Fall sich ereignen kann, daß Commissionsacten verworfen werden, oder abhanden kommen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 487 a. Die Einziehung des reservirten Portos verbleibt in vorbenannten Fällen dem Gericht, welches dem Commissario die Sache übertragen hat. In dem Fall aber, daß ein Gericht vi delegationis die Sache instruirt und in derselben erkennt, liegt diesem ob, für die Einziehung und Nachzahlung des reservirten Portos zu sorgen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 487 b. Im Einverständnisse mit dem königl. Justizministerio und der königl. Ober-Rechnungscammer sollen die Nachweisungen der Gerichts-Behörden, über das an die Postanstalten abgelieferte verservirte Porto, folgendermaaßen bescheinigt werden:

> daß in dem Zeitraume von etc. bis etc. nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Portos eingegangen und an das Postamt abgeliefert worde, und die reservirten, von der Partei eingezogenen Beträge mit den von den Postämtern auf den Couverts und in den Portolisten verzeichneten Porto-Beträgen, so wie solche vorschriftsmäßig in den Acten notirt sind, übereinstimmen.

Da aber von mehreren Gerichts-Behörden die Vorschriften des Reglements vom 9. Aprl 1804, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Portos, nicht streng befolgt, und demselben deren Befolgung

von Seiten des Justiz-Ministerio erst unter dem 5. Januar 1827 wieder in Erinnerung gebracht worden sind, so ist nachgegeben worden, daß diejenigen Gerichte, bei denen die strenge Befolgung des Reglements vom 9. April 1804 bisher unterblieben ist, das Attest nur in Beziehung auf das nach 1827 berechnete reservirte und eingezogene Porto ausdehnen und die Bescheinigung in folgender Art ausfertigen:

Von d. Sicherst. d. reserv. Postportos.

daß in der bestimmten Zeit nicht mehr als das angegebene Quantum des reservirten Portos eingezogen und in das Postamt etc. abgeliefert worden — daß von diesem reservirten Porto für die Zeit bis ultimo 1827 soviel (inseratur der Betrag) berechnet worden, der Mehrbetrag aber aus der Zeit, vom 1. Januar 1828 an herrühre — und daß das vom 1. Januar 1828 reservirte, von den Parteien eingezogene Porto mit den von den Postämtern auf dem Couvert und in den Portolisten verzeichneten Porto-Beträgen, wie solche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt sind, übereinstimmen.

Die Postanstalten werden von den obigen Bestimmungen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die sämmtlichen Gerichts-Behörden von dem Justiz-Ministerio unter dem 18. October 1827 angewiesen worden sind, vom 1. Januar 1828 ab, genau darnach zu verfahren. Die Postanstalten haben sich gleichfalls darnach genau zu achten und bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die erforderlichen Bescheinigungen vom Anfange des Jahres 1828 an, wie oben vorgeschrieben, ausgefertigt werden.

(Rescr. d. Gen. Postamts v. 31. Dec. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 924. 925.)

§. 488 a. Was besonders die fiscalischen Untersuchungen betrifft: so werden selbige den Fiscalen entweder von den Gerichten, oder von dem officio fisci übertragen.

Im erstern Fall sind sie verbunden, nach Execution des Erkenntnisses, die Acten an die Gerichte oder die Behörde, von welcher sie ressortiren, und im letztern an das officium fisci (Generalfiscat) zu übersenden.

In allen diesen Fällen aber wird es ihnen zur

Von d. Sicherst. d. reserv. Postportos. Pflicht gemacht, das reservirte Porto einzuziehen, und unter Uebermachung der Acten anzuzeigen, ob dasselbe ganz oder zum Theil zu erheben sey oder nicht.

(§. 13. a. a. O.)

§. 488 b. Da sich indessen in einem Proceß oder bei einer Untersuchung, welche ein Gericht selbst instruirt, der Fall ereignen kann, daß eigene Actus durch einen Commissarium oder durch Requisition eines andern Gerichts, verrichtet werden; so ist der Commissarius oder das requirirende Gericht in diesem Fall verbunden, sich eben so zu benehmen, als das Gericht selbst würde haben thun müssen, wenn es die Actus allein vorgenommen hätte, und hat seinem Berichte oder Anschreiben die Liquidation des reservirten Portos beizufügen, um sie zu den Hauptacten zu bringen.

(§. 14. a. a. O.)

§. 489 a. Damit nun die Buchführung der Sportulcassen bei den Collegiis nicht alterirt werde: so verbleibt es dabei, daß das zahlbar gewordene reservirte Porto nach Vorschrift des Sportulcassen-Reglements vom 20. April 1782. §. 76. Nr. 3:

unter die extraordinairen Einnahmen gestellt und in das Buch J. eingetragen werden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 489 b. Die Berichtigung des zahlbar gewordenen reservirten Portos an das Postamt muß in jeder Sache gleich geschehen, so bald es eingekommen ist; der zu entrichtende Portobetrag aber, mittelst eines Begleitungsschreibens zur Postcasse abgeliefert werden.

a) Dieses Begleitungsschreiben dient dem Postamte zum Einnahmebelag.

b) Die Salariencasse aber wird durch die ihr über den bezahlten Portobetrag zu ertheilende Quittung ratione der geschehenen Ausgabe justificirt.

(§. 16. a. a. O.)

§. 490. a. Da es bei der zu beschaffenden Controlle hauptsächlich darauf mit ankommt, daß das Generalpostamt in Ueberzeugung erhält, daß wirklich in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Portos qualificiren, die Nachliquidirung und Einziehung

auch erfolgt sey; so wird in Ansehung der Landesjustiz-collegien, für welche die Sportulcassenordnung vom 20. April 1782 eigentlich gegeben ist, hierdurch festgesetzt: Von d. Sicherst. d. reserv. Postportos.

a) daß der Salariencassen-Controlleur verbunden ist, aus allen im Buche J. eingetragenen extraordinairen Einnahmebefehlen, welche die Casse erhalten hat, die Summe des nach dem Eingange an die Post zu verausgabenden reservirten Portos quartaliter zu extrahiren und

b) daß dieser Extract dem Postamte des Orts vom Justizcollegio nachrichtlich communicirt werde, um solchergestalt bei den Postämtern einen Belag zu haben, daß in diesem Zeitraum nicht mehr, oder gar Nichts an reservirten Porto eingekommen sey.

c) Damit dieß aber desto sicherer zur bestimmten Zeit an die Postämter gelange, muß der Salariencassenrendant, bei Ueberreichung seines Quartalextracts, das Schreiben des Justizcollegii an das Postamt, womit dieser Extract an dasselbe gelangen soll, zugleich extrahiren.

(§. 17. a. a. O.)

§. 490[b]. Zur gehörigen Sicherstellung der Postcasse, daß das reservirte Porto in vorkommenden Fällen auch wirklich mit nachliquidirt werde, ist demnach nothwendig:

a) daß Behufs desselben in der Designation nachzuliquidirenden Gebühren und Auslagen eine eigene Colonne hinführo, so wie für die Stempel- und übrigen Gebühren, angelegt, und darin nach den Acten das reservirte Porto eingetragen;

b) bei der Festsetzung und dem zu erlassenden Annahmebefehl der Casse, auch zugleich in Ansehung des Portos, so wie wegen der andern durchlaufenden Posten, der specifische Ausgabebefehl angehängt wird;

c) daß bei der Annahme und bei der Oberechnungskammer die wirkliche Verausgabung durch die Quittung des Postamts justificirt werden muß.

(§. 18. a. a. O.)

§. 491[a]. Die Ueberzeugung, daß das in einer Sache reservirte Porto auch richtig liquidirt worden sey, beruhet auf der rechtlichen Vermuthung, daß der verpflichtete Officiant, welcher die Liquidation anfertigt, und der Decernent, welcher sie festsetzt, ihre Pflicht erfüllt

Von d. Sicherst. d. reserv. Postportos.

haben; überdieß aber ist dem Postamte und dem Postfiscal unbenommen, in speciellen Fällen die Liquidationen in den Acten zu revidiren und solchergestalt, ihrer Pflicht gemäß, für das Interesse der Postcasse zu wachen.

(§. 19. a. a. O.)

§. 491 b. In Absicht der von den Fiscalen, Inquisitoribus publicis und Criminalcollegiis geführten Untersuchungen und Processe: so werden ihre Gebühren entweder bei den Justizcollegiis festgesetzt, oder bei dem Generalfiscalat, unter dessen Direction die Sachen geführt werden.

Da bei ersterem also das reservirte Porto mit liquidirt werden und solchergestalt zur Notiz der Justizcollegiorum kommen muß: so wird nur in Ansehung der unter der Direction des Generalfiscalats geführten fiscalischen Processe und Untersuchungen verordnet, daß dasselbe verbunden sey, dem Postamte quartaliter eine Anzeige zu machen:

ob und wie viel nachliquidirtes Porto bei dem Generalfiscalat eingegangen, oder zur Ablieferung an das Postamt angewiesen worden.

(§. 20. a. a. O.)

§. 492 a. Was die Untergerichte überhaupt anbelangt so wird diesen ebenfalls die Verbindlichkeit auferlegt, quartaliter dem Postamte des Orts, wo die Jurisdiction geübt wird, oder der Richter sich aufhält, eine Anzeige zu machen:

ob solche Sachen bei ihnen geschwebt; in welchen, sie seyen Armen-, fiscalische oder Inquisitionssachen, Porto reservirt, auch ob und wie viel darauf eingegangen, und an das Postamt abgeliefert worden.

(§. 21. a. a. O.)

§. 492 b. Da endlich die Fälle eintreten können, in welchen Kosten, die bereits verausgabt sind, niedergeschlagen werden müssen und die Gerichte daher die Befugniß haben, das darunter verausgabte Porto wieder erstattet zu verlangen, so wird festgesetzt:

a) daß in jedem speciellen Falle, wo niedergeschlagenes Porto zurückverlangt werden kann, eine specielle Designation des Portos und zwar längstens binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungsdecrete, bei Verlust der Erstattung an das Postamt

des Orts eingeschickt werden muß, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß unter diesem zu erstattenden Porto, weder Postvorschüsse und Procura, noch ausländisches Porto begriffen seyn können; Von d. Sicherst. d. reserv. Postportos.

b) daß die Postämter in den Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten ratione des zu erstattenden Quanti aufstoßen, befugt sind, von der competenten Justizbehörde sich Auskunft oder die Acten zu erfordern, oder aber, da, wo Postfiscale bestellt sind, die Befugniß haben, sich durch letztere diese Erläuterung zu verschaffen;

c) daß in den Fällen, wo in einem Processe, zur Dekkung der baaren Auslagen, Vorschuß erlegt worden, dieser Vorschuß in sofern er zureicht, zuvörderst und vor allen übrigen Kosten zur Bezahlung des Portos, als verwendet angesehen werden soll.

(§. 22. a. a. O.)

§. 493. In Betreff der Liquidationen, über das zu restituirende inexigible Porto ist beschlossen, daß;

1) diesen Liquidationen die Couverts oder Adressen entweder in Original, oder in beglaubigter Abschrift mit allen Postzeichen und Nr. beigefügt werden müssen und

2) nur derjenige Portobetrag restituirt werden soll, welcher nach den Postkarten und nach dem Atteste des Postamtes wirklich zur königl. Casse berechnet und geflossen ist. Ausländisches Porto, Procura-Gebühren, die Packkammer und Bestellgelder aber werden nicht restituirt, daher diese in die Liquidationen auch nicht aufgenommen werden dürfen.

Das Postamt hat diese Bestimmungen den betreffenden Behörden, welche inexigibles Porto zur Restitution liquidiren, mitzutheilen. Die bei dem General-Postamte von dortigen Behörden unmittelbar eingehenden Liquidationen sollen dem Postamte zur Prüfung und Berichtigung zugefertigt und künftig überhaupt nur durch die Post-Behörden hieher eingereicht werden.

(Rescr. v. 9. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 126.)

§. 494. Es sind in speciellen Fällen von Seiten der Postämter der sofortigen Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Porto's Schwierigkeiten ent-

gegengestellt, weil den Porto-Restitutions-Liquidationen die Couverts nicht beigefügt und hierdurch veranlaßt worden, daß Beträge doppelt liquidirt sind, auch Stempelgebühren, Strafen und Briefbestellgelder als Porto zur Niederschlagung mit liquidirt sind. Da die Postbehörde nur aus den auf den Couverten enthaltenen Postzeichen und Zahlen beurtheilen kann, ob die angesetzten Beträge wirklich nur das inländische Porto ausmachen, oder ob nicht darunter auch ausländisches Porto, Vorschüsse und Procura-Gebühren mit enthalten sind; auch von Seiten der Ober-Rechnungskammer die Production der Couverte zur Justification der Liquidationen verlangt wird, indem letztere nur mit Bezug darauf als richtig bescheinigt werden sollen, so werden die Gerichte angewiesen, künftig den Liquidationen über über zu restituirendes Porto die Couverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Acten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Addressen, — welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer u. s. w. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, — beizufügen. In Beziehung auf die Bestimmung §. 22[a] des Reglements vom 9. April 1804 ist dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Porto-Beträge in der gehörigen Zeit erfolge.

(Rescr. d. Gen.-Postamts v. 6. September 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 741. 742.)

§. 495. Es ist mittelst Cabinetsordre vom 10. Mai 1826 genehmigt, daß die Gerichte der Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1. Juli 1826 ab, aus der Postcasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Parteien zu erhaltenden Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justiz-Fonds deshalb durch ein Aversum befriedigt werde.

Die Gerichte haben daher von 1826 ab, der Post keine Berechnungen über das niedergeschlagene, zu erstattende Postgeld zuzusenden.

(Rescr. v. 19. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 302. 303.)

Zu §. 36. Anh. §. 142. §. 496 [a] Bei allen Zahlungen, zumal solchen, welche für königliche Rechnung geschehen, müssen die Oberge-

richte, bei der fortdauernden Berechnung, in welcher sie mit den Unterbehörden ihres Bereichs stehen, solche durch Anweisungen leisten und die baaren, den Empfängern Postporto verursachenden Zahlungen, so weit es thunlich, durch Berechnung der Rendanten vermeiden.

(Rescr. v. 17. Sept. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 49.)

§. 496^b. Da die nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen wieder in ihre Heimath entlassenen Ersatzmannschaften, in Betreff der Gerichtsbarkeit der beurlaubten Landwehrmänner und den zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, nach der Verordn. v. 22. Febr. 1823 gleich zu behandeln sind; so haben selbige, weil sie, als Recruten schon designirt und vereidet, jeden Augenblick zum activen Dienste auf drei Jahre bereit seyn müssen, mithin nur temporell beurlaubt und als zum effectiven Stande der Truppen gehörig anzusehen sind, gleich den zur Kriegsreserve entlassenen Soldaten, die Kostenfreiheit in Untersuchungssachen zu genießen. Zu §. 42—45.

(Rescr. v. 1. Juli 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 109.)

§. 497. Eine Ausnahme von dieser Regel findet auch in dem Falle nicht Statt, wenn der Revise ein Ausländer ist. Zu §. 47. Anh. §. 147.

(Rescr. v. 7. Mai 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 6. 7.)

§. 498. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren executivisch beizutreiben.

(§. 97. des Regulativs v. 18. December 1824. G. S. v. 1824. S. 228.)

Zum vier und zwanzigsten Titel.

Von der Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel*).

§. 499. In Kriegszeiten dürfen Executionen gegen Preußische Unterthanen zu Gunsten der des feindlichen Staates nur alsdann sistirt werden, wenn der zu exe- Zu §. 1. u. f.

---

*) Die Instruction wegen Einziehung der landesherrlichen Abgaben und der in Steuer Defraudationssachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen v. 18. Dec. 1813

quirende eine baare, lediglich durch Unterbrechung der Communication veranlaßte Sicherheitsbestellung leistet.

(Cabinetsordre vom 31. Mai 1813. Bresl. A. B. v. 1813. S. 414.)

§. 500. Da in dem revidirten Receß und Reglement der Churmärk. Feuer-Societät auf dem platten Lande vom 11. April 1771 in dem §. 5. allergnädigst verordnet, daß, falls die Interessenten den bei entstandenen Unglücksfällen ausgeschriebenen Beitrag ohne Widerrede und Verzögerung binnen 4 Wochen nach der Insinuation nicht abführen würden, selbigen der Director des Kreises durch Execution beitreiben lassen solle: so ist den Landreitern des Cammergerichts anbefohlen, nach Anleitung dieses Processes, die von dem General-Director der besagten Feuer-Societät, oder auch von den Provinzial- und Kreis-Directoren in Feuer-Societäts-Angelegenheiten zu veranlassende, dem Landreiter aufzutragende Executionen, nach Maßgabe der Landreiter-Ordnung gehörig auszurichten und zu vollziehen.

(Verfügung des Cammergerichts v. 11. Septbr. 1771. Churmärk. A. B. v. 1819. S. 310.)

Zu §. 1. §. 501. Mit Executionen wegen streitiger Communal-Abgaben dürfen sich die Gerichte nicht befassen.

(Rescr. v. 15. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 188. 189.)

§. 502. Eine Provocation auf gerichtliches Gehör wegen Verpflichtung zu den Communalabgaben hat der Execution wegen derselben keinen Suspensiveffect, vielmehr steht demungeachtet der Regierung frei, in sofern sie den gegen die Erlegung von Communalbeiträgen erhobenen Widerspruch nicht selbst der Beachtung werth finden sollte, dieses Widerspruchs und des einzuschlagenden Rechtsweges ungeachtet, die Execution auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 25. Febr. 1820. Churmärk. A. B. v. 1820. S. 81. Rescr. v. 9. Febr. 1820.)

§. 503. Da, wo ein Magistrat gegen seinen Schuldner wegen gewisser Abgaben das Recht zur Execution überhaupt hat,

---

und die Instruction für Executoren von demselben Datum befindet sich im Posener Amtsblatt v. 1824. als Beilage zum 8. Stück dieses Jahrgangs. Eine Instruction in Betreff der außergerichtlichen Auctionen im Breslauer Amts.Blatt v. 1822. S. 385.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 130.)

muß solche ihm auch durch alle Grade gelassen werden, wo es nicht schlechterdings auf ein gerichtliches Verfahren oder Erkenntniß ankommt. Ein Magistrat kann mithin auch die Administration eines städtischen Grundstücks wegen solcher Abgaben einleiten und es bleibt den Hypothekengläubigern überlassen, bei den Gerichten auf ein gerichtliches Verfahren anzutragen, indem sie zugleich die Nothwendigkeit desselben nachweisen.

(Rescr. v. 31. Mai 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 305.)

§. 504. Es ist irrig, wenn man annimmt, daß bei Beitreibung der Communal- und Instituten-Gefälle auch diejenigen derselben, welche auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, durch administrative Execution eingebracht werden können. Es würde zwar zum größten Vortheile der Gläubiger und Schuldner gereichen, die administrative Execution auch in Fällen dieser Art an die Stelle der gerichtlichen zu setzen; allein dieß kann nur durch ein Gesetz geschehen und bis dahin müssen alle privatrechtliche Angelegenheiten der Communen und anderer ihnen gleichzustellenden Corporationen gleich denen der Privat-Personen behandelt, die denselben daraus zukommenden Einnahmen jeder Art also auf dem Rechtswege beigetrieben werden.

Anders stellt sich aber die Sache in Beziehung auf die Communal-Steuern. Die Executions-Ordnung der sächsischen Regierung überließ den Justiz-Aemtern auch die Eintreibung der Steuerrückstände und diese setzten solche fort, bis die Debenten Einwendungen machten, über welche das Gericht zu entscheiden hatte.

Diese Einrichtung stimmt mit der Preußischen Gesetzgebung und Justiz-Verfassung nicht überein und ist mit deren Einführuug für aufgehoben zu achten. Nach Preußischer Verfassung ist die Justiz und Administration getrennt und die erstere auf ihre sehr umfassende und ehrwürdige Bestimmung, über die Privatrechtsstreitigkeiten und über die Schuld oder Unschuld der eines Verbrechens Angeklagten und deren Strafe oder Straflosigkeit zu entscheiden, dadurch aber den öffentlichen Frieden zu erhalten, zurückgeführt. Bei der Administration hat sie dagegen keine Mitwirkung und weder ein Justizamt, noch ein Obergericht kann darüber ent-

scheiden, ob eine von der Commune eingeführte, von der höhern Administrations-Behörde genehmigte Steuer rechtsgültig ausgeschrieben, ob daher die von einem Einzelnen dagegen angebrachte Einrede gegründet sey, oder nicht? Das Allgemeine Landrecht legt, ungeachtet früher auch in den alten Provinzen Administration und Justiz nicht scharf gesondert waren, doch §. 130. Tit. 8. Th. 2. des Allgem. Landrechts der Policei-Behörde das Recht der Einforderung und Einziehung von Abgaben und Policei-Strafen bei, und wenn §. 131. bei Entstehung von Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung die Entscheidung dem Richter überlassen ist, so ist im Allgemeinen die Ungenauigkeit dieser Vorschrift wohl der damaligen Verbindung der Administration und Justiz zuzuschreiben, gegenwärtig aber, da die letztere überall der obgedachten Bestimmung ausschließlich zurückgegeben ist, nur auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen wirklich ein zur Cognition der Justiz gehöriger privatrechtlicher Titel eintritt.

(Schreiben d. Minist. d. Inn. v. 13. Oct. 1826. im Einverständniß mit dem Justizministerio, laut Rescr. v. 10 Dec. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1068. 1069.)

§. 505. Den Policeibehörden steht gleichfalls die Befugniß, Execution zu verfügen, zu. Sie müssen aber dabei gleichfalls die in der Allgem. Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 24. §. 48. u. f. vorgeschriebenen Grade der Execution beobachten. Sie können mithin nicht eher eine Beschlagnahme der Einkünfte von Immobilien verfügen, als bis sie die §. 48—109. dieses Titels vorgeschriebenen Grade der Execution vergebens versucht haben.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Policei v. 9. Sept. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 645.)

§. 507. Die Religions-Gesellschaften der Juden können in Ansehung ihrer innern und äußeren Rechtsverhältnisse nur nach den Grundsätzen und Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts (confer. Thl. II. Tit. XI. §. 20. und Tit. VI. §. 11. seqq. beurtheilt und behandelt werden.)

Da es nun aber mit den letztern nicht in Vereinigung zu bringen seyn würde, wenn die Staatsbehörde sich darauf einlassen wollte, die executivische Beitreibung der von den Mitgliedern einer bloß erlaubten Privat-

Gesellschaft zu Gesellschafts-Zwecken aufzubringenden Beiträge im administrativen Wege zu verfügen, so kann einem solchen Verfahren, namentlich auch in Ansehung des judenschaftlichen Gemeine-Abgabenwesens nicht Statt gegeben werden, indem Juden-Gemeinen, als Religions-Verbindungen betrachtet, in die Kategorie solcher erlaubten Privatgesellschaften gehören.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. vom 30. Nov. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1082. 1083.)

§. 508. In den Angelegenheiten, welche vor Eröffnung der Commission zur Regulirung des Provinzial- und Communalschuldenwesens zum gerichtlichen Verfahren bereits eingeleitet gewesen, und in diesem Wege von den Liquidanten verfolgt sind, steht den Gerichten nur die Festsetzung des Rechtsanspruchs zu, die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse gebührt aber den zur Ausführung des Schuldentilgungsplans berufenen Behörden.

(Cabinetsord. v. 22. Nov. 1820. Gesetzs. v. 1820. S. 204.)

§. 509. Die Anerkennung der in den neu, und wieder eroberten Provinzen an den Fiscus gemachten Forderungen kann den Gläubigern im Allgemeinen nicht versagt werden, so weit die Forderungen an sich — nach ihren ursprünglichen Titeln — gegen die vorigen Regierungen gegründet sind. Wird die Richtigkeit der Existenz derselben von den Fiscus bestritten, so muß auf Anrufen der Gläubiger im Wege des Processes darüber entschieden werden. Was aber die Befriedigung einer durch freiwilliges Anerkenntniß oder durch richterlichen Ausspruch festgestellten Forderung betrifft: so kann dieselbe nicht eher erfolgen, als bis die noch zu erwartenden allerhöchsten Bestimmungen über die Grundsätze, wonach das gesammte Schuldenwesen jener Provinzen regulirt werden soll, ergangen sind. Dieß entspricht dem Gesammtinteresse der Staatsgläubiger, denn nur bei einem auf allgemeinen Grundsätzen beruhenden, die Totalität jener Schulden umfassenden Verfahren können Begünstigungen einzelner Gläubiger, durch abgesonderte Befriedigung derselben, zum Nachtheil der übrigen, vermieden und die zur Tilgung dieser Schuldenmasse bestimmten Mittel so gerecht und billig als möglich verwendet werden.

(Schr. des Herrn Staatscanzlers v. 22. Mai 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 817.)

§. 510. Die landschaftlichen Creditsysteme sind berechtigt, die rückständigen Zinsen der Pfandbriefsschuldner, ohne vorgängiges Mandat sofort beitreiben und sodann die Sequestration der mit Pfandbriefen belegten Güter verfügen zu lassen.

(Regl. für die Chur- und Neumark v. 15. Jul. 1777. Cap. 5. Sect. 1. Nachtrag v. 2. April 1784. Regl. für Westpreußen v. 19. April 1787. Regl. für Ostpreußen v. 16. Febr. 1788. und 24. Novbr. 1808. Regl. für Schlesien vom 9. Jul. 1770. Regl. für Pommern v. 13. März 1781. Regl. für Posen v. 13. December 1821. §. 250. u. f.) Man sehe den Anhang am Ende dieses Bandes.

§. 511. Nachdem nicht ungegründete Zweifel darüber erhoben worden, ob nach dem Schlesischen General-Landschaftsreglement vom 9. Jul. 1770 der Schlesischen Fürstenthums-Landschaftsdirectionen die Befugniß zustehe, in irgend einem Falle, auch wenn die Sequestration kein Mittel mehr gewährt, die von einzelnen bepfandbrieften Gütern rückständigen Zinsenreste und darauf verwandten Sequestrations-Vorschüsse wieder herbei zu schaffen, die Subhastation eines dergestalt mit Erfüllung seiner Societäts-Verbindlichkeiten im Rückstande gebliebenen Guts, ohne vorheriges rechtliches Erkenntniß, zu extrahiren, die jetzigen Zeitumstände aber diese Befugniß unerläßlich begründen und daher von der engeren Ausschußversammlung der Schlesischen General-Landschaft darauf angetragen worden, jeden Zweifel hierüber zu erledigen; so haben Se. königliche Majestät nöthig gefunden, hierdurch, in Erläuterung des Landschafts-Reglements vom 9. Jul. 1770. und dessen Declaration zu erklären:

1) daß, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Fürstenthumslandschaft die reglementsmäßige Sequestration eines mit Landschaftszinsen im Rückstande gebliebenen bepfandbrieften Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückständigen Zinsen und mit Grund zu besorgenden oder bereits gemachten Sequestrations-Vorschüsse herbei zu schaffen, die Fürstenthumslandschaft befugt seyn soll, mit Uebergehung der Sequestrations-Maaßregel oder mit Aufhebung derselben, wofern dieselbe fruchtlos versucht worden, sofort zur Verpachtung eines solchen Guts zu schreiten, oder, im Falle auch von dieser Maaßregel kein

Erfolg erwartet werden kann, sogleich die Subhastation desselben bei dem betreffenden Ober-Landesgerichte zu extrahiren.

2) Daß aber dazu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der General-Landschaftsdirection oder Haupt-Landschaftscommission eingeholt werden und erfolgen muß.

3) Daß die Ober-Landesgerichte von Schlesien hingegen schuldig seyn sollen, den Subhastationsproceß auf die durch den vorgedachten Consens begründete Requisition der betreffenden Fürstenthumslandschaft zu eröffnen, ohne daß es eines vorgängigen rechtskräftigen Urtels auf Subhastationseröffnung bedarf.

(Verord. v. 30. Aug. 1810. Grävell. Comm. z. d. Cred. Ges. Bd. 2. Beil. Nr. 22. S. 82. 83.)

§. 512. Der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern steht gegen ihre Mitglieder, wegen der ihnen aus den Statuten und Societätsverträgen obliegenden Verpflichtungen, das Recht der Execution ohne processualisches Verfahren zu.

(§. 20. der Statuten conf. am 15. Aug. 1824. Gesetzs. v. 1824. S. 172.)

§. 513. Die ritterschaftliche Privatbank von Pommern ist ferner befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder, in soweit dieselben Cours bei der Berliner Börse haben, zur zur Verfallzeit, ohne daß es dazu der gerichtlichen Einklagung bedarf, an der vorgedachten Börse oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen Börsencourse zu ihren Fonds einzuziehn.

Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren Statt.

(§. 35. der Statuten a. a. O.)

§. 514. Consentirte Studentenschulden müssen von den Vormündern oder Aeltern der Studirenden ohne processualische Weiterungen auf Requisition des akademischen Gerichts beigetrieben werden.

(Verordn. d. 8. Jan. 1802. §. 26. Edict. Samml. v. 1802. S. 659. 660.)

§. 515. In der Churmark Brandenburg ist ein Pacht- oder Zinsberechtigter, wenn ihm auch weder Gerichts-

barkeit noch Erbherrschaft über den Verpflichteten zusteht, zur executivischen Beitreibung seiner zu fordern habenden Pacht oder Zinsabgaben auch ohne Proceß befugt und kann solche, ohne sich an den Gerichtsherrn zu wenden, durch einen Dritten executivisch beitreiben lassen.

Zu diesem Behuf ist das competente Untergericht oder Obergericht, wenn der Pacht- oder Zinsberechtigte darum nachsucht, verpflichtet, denselben die Assistenz eines öffentlich angestellten Executors zu bewilligen. (S. auch §. 505.)

(Rescr. v. — Mai 1798. Stengel Bd. 15. S. 223—234. Rescr. v. 10. April 1805. Grävell. Com. z. d. Cred. Ges. Bd. 1. S. 317.)

§. 516. Im Großherzogthum Posen kann ein Gericht die Policeibehörde generaliter requiriren, die unstreitigen Dominialgefälle auf Anrufen der Gutsherrschaft beizutreiben. Der Gutsherr ist nicht befugt dem Bürgermeister diesen Auftrag zu machen.

(Rescr. d. Min. d. Innern v. 8. Dec. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 1174. 1175.)

§. 517. Abgaben der Gemeineglieder an Schullehrer in Gelde oder Naturalien, sie mögen in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 31. ausgeschrieben seyn, oder auch nur aus Matrikeln und Vocationen der Schullehrer hervorgehen, müssen von den Gerichten auf deren Anrufen eingezogen werden, in sofern alle Mitglieder der Gemeine nach der bestehenden Landesverfassung der Abgabe unterworfen sind, und es kann so wenig über den Anspruch der Schullehrer selbst, als über die Einwendungen der Debenten ein Processualisches Verfahren zugelassen werden.

(Rescr. v. 5. Nov. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 851. 852.)

§. 518. Die Regierungen können diejenigen öffentlichen Gefälle durch Execution von Gütern einziehen, welche in gerichtlicher Sequestration sich befinden, wegen welcher Fiscus nicht nöthig hat, sich in den Concurs einzulassen.

(Allg. Ger. O. Th. 1. Tit. 50. §. 270.)

diejenigen öffentlichen Abgaben aber, welche einer Erörterung im Concurse unterworfen sind,

Google

(Allg. Ger. O. Th. 1. Tit. 50. §. 356 — 358. 396.) können von den Regierungen durch Execution von gerichtlich sequestrirten Gütern nicht eingezogen werden.

(Rescr. v. 12. Jul. 1814. d. Kamptz Bd. 3. S. 260.)

§. 519. In folgenden Fällen sind die Regierungen berechtigt, Executionen mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden zu verfügen:

1) alle landes- so wohl, als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domänenpächter, Administratoren oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83.) festgesetzten Modificationen;

2) in sofern von Erfüllung der vom Fiscus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt, (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domänen und Regalien der Fall ist,) und die Erfüllung der contractmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischen Verrechnung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Niesbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders, als durch Urtheil und Recht, festgesetzt werden und erfolgen.

5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht

werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Execution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen executivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiscus, noch gegen Corporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

(Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 42. Mathis Bd. 7. S. 359. 360.)

§. 520. Was sub Nr. 2. 3. und 4. des vorhergehenden Paragraphs von den Rechten des Fiscus aus Verträgen, mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schul-Collegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Contracten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben.

(Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. Nr. 12. sub a. G. S. v. 1826. S. 11.)

§. 521. Bei Ausübung der ihnen verliehenen executiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt,

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne, im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm executivisch beitreiben zu lassen.
2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des

executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Rthlr. oder vierwöchentlichen Gefängniß erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Execution und vorheriger Androhung Statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gerichte, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, so bald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effecten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen *).

(a. a. O. §. 48.)

§. 522. Das den Regierungen zugestandene fiscalische Executionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger directer oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Object im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu

*) Man sehe die Instructionen, welche das Departement der Staatseinkünfte ꝛc. unter dem 18. Dec. 1813. in Betreff der von administrativen und Finanzbehörden zu beobachtenden Verfahrungsweise bei der von selbigen verfügten Executionen gegeben hat. Churmärk. A. B. v. 1813. S. 49—57. 74—80.

machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Processen, wo Fiscus Partei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiscalischen Executionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Executions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Locale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objects allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Executions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die competente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70. seq. T. 29. der Proceß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48 des vorhergehenden §. sind die Regierungen bei Anwendung des fiscalischen Executionsrechts auf die Executionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichtsordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so ist verordnet, daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden, selbst die Wiederverpachtung der bloß verzeitpachteten Domainen, im Wege der Execution ge-

stattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Execution geschehen kann, sind drei Jahre festgesetzt; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Execution, Activ-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822. erfolgen soll; so wird die in den §§. 2 und 3. dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiscalische Behörde erlassen.

(Cabinetsordre v. 31. Dec. 1825. Nr. 12. sub b. Gesetzs. v. 1826. S. 11. 12.)

§. 523. Wenn zur Handhabung dringender policeilicher Maaßregeln Militair-Execution nöthig, und also Gefahr im Verzuge ist, können die Befehlshaber einzelner Truppen-Abtheilungen um Bewilligung von Commandos requirirt werden. Doch muß davon dem Ober-Präsidenten, zur Communication mit dem General-Commando, sofort Anzeige geschehen. In der Regel, und wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, ist die Requisition nur durch den Ober-Präsidenten au das General-Commando der Provinz zu bringen. Militair-Execution.

(Geschäftsanweisung für die Regierung v. 31. Decbr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 822. 823. und v. Kamptz Bd 27. S. 241. 242.)

§. 524. Bei Anwendung des den Regierungen beigelegten Rechtes, die Execution selbst bis zur persönlichen Haft des Exequendi auszudehnen, muß mit der größten Vorsicht verfahren werden. Denn die Anwendung eines solchen Mittels würde eine zweckwidrige Härte in allen den Fällen seyn, wo sich aus den sonst schon vergeblich angewandten Executions-Mitteln im Voraus beurtheilen läßt, daß auch die persönliche Haft des Verpflichteten ohne Erfolg bleiben wird. Sie wird vorzüglich nur bei solchen Forderungen der Staats-Cassen angewendet werden dürfen, welche nicht in die Kategorie Execut.-Recht gegen Personen.

Execut.-Recht gegen Personen.

der Grund-Abgaben und Steuern gehören, sondern auf Contracts-Verpflichtungen beruhen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Execution gegen die Person des Schuldners bis zur persönlichen Haft ausgedehnt werden soll, muß jedesmal im Plenum berathen, und der darauf gefaßte Beschluß, unter Aufnahme der dafür sprechenden Gründe in demselben, von dem Justitiarius mit vollzogen werden.

(a. a O.)

§. 525. Bei Beantwortung der Frage: ob die Domainen- und Forstämter befugt seyen, in die Städte directe Execution zu schicken, oder ob sie sich der Orts-Behörde durch Requisition bedienen müssen? kann es auf die Jurisdictions-Verhältnisse nicht ankommen, da die Befugnisse der Regierung und ihrer Unterbehörden nicht aus der Jurisdiction entspringen, sondern in der Verordnung vom 26. December 1808 ihren Grund haben. In den Fällen, in denen den Magistraten die Einziehung obliegt, muß diesen auch die Execution überlassen werden: wenn aber die Einziehung durch die Domainen- und Forstämter, oder durch andere Unterbehörden der Regierung unmittelbar erfolgt, so sind diese auch befugt, die Execution unmittelbar vollstrecken zu lassen, jedoch wie sich von selbst versteht, unter den in der gedachten Verordnung und der Cabinetsordre vom 31. December 1825 enthaltenen Maaßgaben. Zweckmäßig wird es dabei allerdings seyn, wenn der Executor den Bürgermeister zuvor in Kenntniß setzt, um Mißverständnisse und Differenzen zu verhüten.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 8. Febr. 1827. v. Kamptz Bd. 11. S. 144. 145.)

§. 526 [a.] Die Vorschrift unter Nr. XII [b.] in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 beziehet sich nur auf solche Fälle, in denen die Execution den allegirten Bestimmungen zu Folge sofort verfügt werden kann.

Die Verordnung:

daß, da die Verwaltungs-Behörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objects allein zu beurtheilen vermögen und dafür verantwortlich sind, die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästa-

tion, auch die Executions-Vollstreckung selbst gegen die Person nicht sistiren könne, Execut.-Rechtgegen Personen.

sagt nur, daß in solchen Fällen die Berufung auf richterliche Entscheidung auch die Execution gegen die Person des Schuldners nicht aufhalten kann.

In der Vorschrift des §. 42. der Verordnung vom 26. December 1808 und der §§. 80 und 83. Th. 2. Tit. 14. des Allgemeinen Landrechts hat dadurch Nichts geändert werden sollen.

Daß der bezogene Passus den §. 83. nicht hat abändern sollen, ist schon daraus ersichtlich, daß er nur der Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör erwähnt, während im Falle des §. 83. Fiscus mit dem Dritten, der ein Vorzugsrecht behauptet, sich im Streite befindet.

Da nun überdies ausdrücklich bestimmt ist, daß wegen rückständiger directen oder grundherrlichen Abgaben niemals die persönliche Verhaftung verfügt werden soll, und nach der Vorschrift in der Geschäfts-Anweisung vom 31. December 1825 persönliche Haft eigentlich nur wegen Contracts-Verpflichtungen soll Statt finden dürfen; so erledigt sich hierdurch von selbst der Zweifel, ob etwa auch der §. 80. Tit. 14. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts habe abgeändert werden sollen.

Wenn übrigens ein Gericht diese Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auch auf den Fall der Insolvenz angewendet haben sollte; so könnte dies nur aus Versehen geschehen seyn, und darin liegt kein Grund, die Vorschriften selbst abzuändern.

(Rescr. d. Minist. v. 1. August 1826. zu 1. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 583—585.)

§. 526[b]. Die Anweisung in der Cabinetsordre vom 31. December 1825:

Bei fiscalischen Executionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zu Executionen, oder im Falle der Verhaftung des Exequenden, an einem eigenen Locale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt,

bezieht sich nur auf die Fälle, in denen die Zuziehung einer Gerichts-Person nicht nöthig ist.

Die Anordnung, auf welche die entgegenstehende Meinung sich stützt, ist die den Steuer-Behörden er-

Execut.-Recht gegen Personen.

theilte Instruction über das Executions-Verfahren vom 18. December 1813. Aus dieser aber folgt das nicht, was man daraus herleitet; denn der §. 14. bestimmt auch, daß in der Regel, bei dem Verkaufe der abgepfändeten Effecten eine Gerichts-Person zugezogen werden soll, und wenn nach eben diesem §. der Verkauf auch an dem ländlichen Aufbewahrungs-Orte, in sofern kein Justiz-Bedienter am Orte ist, schon unter Zuziehung des Schulzen oder zweier Schöppen vorgenommen werden; so wird es bei dieser mit den Worten der Verordnung vom Jahre 1808 zwar nicht genau übereinstimmenden Anordnung, nach einer vierteljährigen Anwendung derselben, um so mehr belassen werden können, als sie mit den Vorschriften der Proceß-Ordnung für die Executoren übereinstimmt.

(zu 2. a. a. O.)

§. 527. In Betreff der von den Regierungen im Wege der administrativen Execution in Anspruch genommenen Beitreibung der Abgabenreste und sonstiger Forderungen des Fiscus, durch Beschlaganlegung auf Forderungen des Schuldners aus Contracten, oder auf Hypothekforderungen oder die Grundstücke desselben, durch Protestationen pro conservando jure, oder Protestationen de non amplius intabulando, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren, ist schon durch das Rescript vom 4. Mai 1814 den Gerichten eröffnet, daß nach dem Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 400. Th. 2. Tit. 14. §. 45. 65 und 66. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 356. 395. 400. 406. 429. und Tit. 51. §. 12. dem Fiscus ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen derer, mit welchen er contrahirt hat, seiner Cassenbedienten, Domainen-Beamten und Pächter, wie auch wegen der fixirten beständigen Abgaben, zustehe, und daß diesem zufolge Fiscus die Eintragung seiner Forderungen an Schuldner dieser Art zu verlangen berechtigt sey.

(a. a. O. Nr. 3. zu a. und c.)

§. 528. Dagegen bedarf es bei einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juni 1822. §. 12. u. f. von den Regierungen verfügte Beschlagnahme der einen Börsencours habenden Staats- oder anderer Papiere keiner Einwirkung der Gerichte. Den Regierungen selbst ste-

het die Leitung der Execution zu, und sie sind dabei nur an die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade gebunden. Haben sie Papiere in Beschlag genommen, die einen Cours an der Börse haben, so kann es niemals in deren Interesse liegen, diese selbst an Zahlungs-Statt anzunehmen, und sich den Verlusten durch Wechsel des Courses auszusetzen. Execut.-Recht gegen Personen.

Es wird daher überall der in dem §. 18. des Gesetzes v. 4. Juli 1822 vorgeschriebene Verkauf durch einen vereideten Mäkler eintreten. Nun ist zwar im §. 19. nur eines von Seiten des exequirenden Gerichts dem Mäkler zum Verkaufe zu ertheilenden Auftrages erwähnt, aber offenbar nur deshalb, weil das ganze Gesetz von dem durch den Richter geleiteten Executions-Verfahren spricht, und der Execution durch Verwaltungs-Behörden nicht erwähnet, und weil es sich von selbst versteht, daß, wo diesen überhaupt verstattet ist, executivische Verfügungen zu erlassen, sie auch statt des Richters, die Execution leiten, mit Ausnahme der Subhastation, rücksichtlich welcher Nr. 4. im §. 48. der Verordnung von 1808 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie jedesmal durch das Gericht geschehen soll.

Die Regierungen sind demnach allerdings befugt, dem Mäkler den Verkauf der in Beschlag genommenen Cours habenden Papiere aufzutragen.

Hiermit stimmt auch die Cabinetsordre vom 31. December 1825 überein, wenn sie wörtlich festsetzt:

> haben die Regierungen, im Wege einer von ihnen verhängten Execution, Activ-Forderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822. erfolgen soll, so 2c. 2c.

indem daraus hervorgeht, daß auch das Verfahren nach dem Gesetz vom 4. Juli 1822, als der Leitung der Regierung unterliegend vorausgesetzt worden.

Es kann auch hiergegen aus der Vorschrift im §. 48. Nr. 5. Verordnung vom 26. December 1808 (§. 521.) kein Bedenken aufgestellt werden, indem nach dem Inhalte des Gesetzes vom 4. Juli 1822 solche Papiere, wenn sie von den Gerichten im Wege der Execution in Beschlag genommen sind, ebenfalls durch den

Execut.-Recht gegen Personen.

Mäkler allein, ohne Zuziehung einer Gerichts-Person verkauft werden.

(Nr. 3b. a. a. O.)

§. 529. Uebrigens ist von den Regierungen jedesmal zu prüfen, ob die Verpachtung zweckmäßig sey. Den Behörden ist nachgegeben, dies Mittel zu wählen, wo es besser seyn würde, als die Subhastation.

Trifft ein solcher Fall nicht ein; so wird das Mittel auch nicht gewählt.

Daß Fiscus verpflichtet sey, den Schuldnern die Competenz zu gewähren, ist in den §. 14. seq. Tit. 49. der Proceß-Ordnung nicht bestimmt, und da auch die Cabinetsordre Nichts darüber enthält, so bleibt es bei diesen gesetzlichen Vorschriften. Was aber etwa in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen nachzugeben ist, kann hier nicht in Betrachtung kommen.

Da übrigens schon die Ritterschafts-Directionen im Wege der Execution verpachtet haben, und auch die Gerichtshöfe dies jetzt thun (conferat. Regulativ vom 25. Januar 1813. von Kamptz Jahrbücher Heft 7. pag. 145. §. 18. seq.) so werden auch die Regierungen nach den Grundsätzen, welche dort beobachtet werden, mit Rücksicht auf die in jedem speciellen Falle bestehenden Verhältnisse verfahren können, und deshalb eine ausführliche Vorschrift nicht erforderlich seyn.

(Nr. 4. a. a. O.)

§. 530. Da der Zweck der Vorschrift im §. 48. Nr. 5. der Verordnung vom 26. December 1808 genügend erreicht wird, wenn bei fiscalischen Executionen wegen Domainengefälle, Steuern u. s. w. eben so verfahren wird, wie bei gerichtlichen und eine Abweichung hiervon die Execution zum Nachtheil des Schuldners erschweren und ihm mehr Kosten verursachen würde; so können die Regierungen in den Fällen, in welchen die beizutreibende Summe 50 Rthlr. nicht übersteigt, die Vorschriften der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 78. seq. befolgen, und bei der Anwendung dieser Vorschriften insbesondere in Ansehung der Frage, welche durch die Westphälische Communal-Verfassung veranlaßt ist, nach den Grundsätzen verfahren, welche bei dem Ober-Landesgerichte angenommen sind.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. und d. Finanz. v. 18. Jan. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 51. 52.)

§. 531. Atteste der Rechtskraft ertheilt das Gericht und nicht die Registratur. Zu §. 2.

(Rescr. v. 10. Jul. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 38.)

§. 532. Bloß auf den Antrag fremder Parteien, ohne Requisition der competenten Gerichte und auf bloße Notariatsinstrumente, ohne rechtskräftige Erkenntnisse, können keine Executionen von hiesigen Gerichten vollstreckt werden.

(Rescr. v. 7. u. 11. Mai 1811. Nr. 1. Churmärk. A. B. v. 1811. S. 144.)

§. 533. Nach der in den Rhein-Provinzen noch bestehenden Französischen Gerichts- und Justiz-Verfassung werden Urtel und Mandate der Gerichte mit der executorischen Clausel versehen ausgefertiget, und auf Anrufen der Parteien durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) ohne Concurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Verfassung sind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rhein-Provinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts, und bei Ober-Gerichten, des Präsidenten derselben, und unter Beifügung einer Clausel, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, zu veranlassen und der obsiegenden Partei auszuhändigen.

(Ministerialverfügung laut Publ. v. 20. Juni 1817. Erfurt A. B. v. 1817. S. 310.)

§. 534. Man sehe die Cabinetsordre v. 31. Mai 1813. §. 499.

§. 535. Wenn ein rechtskräftiges Urtheil gegen einen Bewohner der Rheinprovinzen vollstreckt werden soll, so erhält der Executionsnachsucher eine Ausfertigung des Erkenntnisses ohne Gründe unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts und bei Obergerichten des Präsidenten derselben, unter Beifügung einer Clausel, welche das Urtheil vollstreckbar erklärt.

(Rescr. v. Jun. 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 199. 200.)

§. 536. Es kann im Erkenntnisse so wohl im ordentlichen, als im Executivprocesse, die Frist zur Genügung desselben auf acht Tage bestimmt werden.

(Rescr. v. 20. Febr. 1807. Mathis Bd. 4. S. 94. 95.)

§. 537. Auf den Grund eines, von dem Curator einer Concursmasse, unter Genehmigung des das Creditwesen dirigirenden Gerichts, geschlossenen Pachtcontracts kann nicht mit Execution gegen den säumigen Pächter verfahren werden.

Eine entgegen stehende Praxis findet hiergegen nicht Statt und es ist die Vorschrift des Chur- und Neumärkischen Ritterschafts-Creditreglements von 1777. §. 234., nach welchem in Pachtungssachen dem Pächter keine Processe gestattet werden, sondern derselbe, wenn er sich gravirt erachtet, an die Hauptdirection und sodann an den engern Ausschuß sich wenden muß, eine Ausnahme von der Regel.

(Rescr. v. 18. März 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 175. 176.)

Zu §. 3. §. 538. Wenn jedoch nur im Allgemeinen die Verbindlichkeit einer Partei, sich etwas gefallen zu lassen, in einem Erkenntnisse ausgesprochen ist, so bedarf es der Klage ex judicato nicht, wenn auch der obsiegende Theil erst nach Verlauf der einjährigen Frist die ihm zugesprochene Berechtigung ausüben will.

(Rescr. v. 11. Jun. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 254. 255.)

§. 539. Nach der deutlichen Vorschrift dieses Paragraphen (§. 3.) kommt es bei Berechnung des Jahres, innerhalb welches eine Partei zum Executionsantrag aus einem Urtheil berechtigt ist, nicht allein auf den Tag der Rechtskraft, sondern auch auf den Termin der eingetretenen Verbindlichkeit zur Leistung von Seiten des Schuldners an, selbst in dem Falle, wenn demselben vom Gläubiger Nachsicht gegeben worden.

(Rescr. v. 15. Febr. 1813. v. Kamptz Bd. 1. S. 33.)

Zu §. 4. §. 540. Der Vergleich, aus welchem Execution nachgesucht wird, muß im Verlauf des stattgehabten Pro-

---

Zu §. 3. 4. Anmerk. 21b. Wenn ein Gläubiger sich im Wege des Processes mit seinem Schuldner auf Terminalzahlung dahin verglichen hat, daß, im Falle die Terminalzahlung nicht zur bestimmten Zeit geleistet würde, alsdann der gesamte Rückstand der Schuld fällig würde; so läuft die einjährige Frist, binnen welcher Execution nachgesucht werden muß, von dem Tage, an welchem der Schuldner mit der vergleichmäßig versprochenen Terminalzahlung im Rückstand verblieb.

(Materialien Heft 2. S. 172–175.)

cesses, und nicht nach Beendigung desselben gerichtlich abgeschlossen seyn, wenn die Execution daraus Statt finden soll.

(Rescr. v. 4. Juli 1809. Gräwell Comm. z. d. Creditges. Bd. 1. S. 317.)

§. 541. Der successor singularis ist jedoch nicht verpflichtet, die Kosten des gegen den Vorbesitzer Statt gehabten Processes zu bezahlen. Zu §. 9.

(Rescr. v. 25. Oct. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 276—278.)

§. 542. Gegen Erben kann, obgleich das wechselmäßige Verfahren gegen selbige Statt findet, dennoch nicht die Wechselexecution gegen die Person verfügt werden, wohl aber die vorgeschriebene schleunigere Real-Execution. (Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 27. §. 47.) Zu §. 17.

(Rescr. vom 3. Octbr. 1791. Edictens. von 1791. Nr. 60. S. 223—226.)

§. 543. Wenn Execution gegen die Stände einer Provinz nachgesucht wird, so können selbige nur durch Strafbefehle zur Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln, oder durch unmittelbaren Antrag bei der vorgesetzten Behörde, oder bei dem königlichen Commissarius bei den Ständen, dem Oberpräsidenten der Provinz, verfügt werden. Zu §. 12.

(Rescr. v. 8. Dec. 1809. Mathis Bd. 8. S. 591.)

§. 544. Wenn gleich die Regel ist, daß das Urtheil die Solidarverpflichtung der Litisconsorten bestimmt haben muß, um solche im Executionswege geltend machen zu können, so verweist doch der nebenstehende §. 13. bei vorkommendem Zweifel auf die gesetzlichen Vorschriften, und nach diesen spricht die Vermuthung für die Solidarverpflichtung der Erben. Zu §. 13.

(Rescr. v. 10. Nov. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 174.)

§. 545. Die gegen Militairpersonen aus Civilerkenntnissen zu verfügenden Executionen werden, so weit sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Civilgerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt. Es ist jedoch der Schuldner durch das Militairgericht davon mit der Weisung zu benachrichtigen, daß er sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichts achten müsse. Zu §. 26. Anh. §. 149.

Es bedarf also von nun an keiner an die Militairgerichte zu erlassenden Requisition wegen Vollstreckung

einer Execution in das Vermögen einer Militairperson, diese Vollstreckung geschiehet vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civilpersonen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militairgerichte, welchem der Exequendus unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Die, gegen die unter der unmittelbaren Jurisdiction der Landesjustiz-Collegien stehenden Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen, müssen jederzeit unter die Dierection des Executions-Directors, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Secretarii oder eines am Aufenthaltsorte des Schuldners wohnenden Justizbedienten gestellt worden *).

(Cabinetsord. v. 4. Jun. u. Rescr. v. 5. Juli 1822. Gesetzs. von 1822. S. 209. v. Kamptz Bd. 19. S. 318. 319.)

§. 546. Die in dem §. 545. erwähnte Executionsvollstreckung darf nicht eher erfolgen, als bis das Militairgericht dem Civilgerichte gemeldet hat, daß die nöthige Weisung dem Schuldner ertheilt sey.

(Rescr. v. 24. Jan. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 261.)

§. 547. Die Vollstreckung der gewöhnlichen Haft gegen Officiere in Civilsachen, namentlich wegen verweigerter Ableistung des Manifestationseides, muß militairisch erfolgen, da nach den bestehenden Vorschriften nur diese Art der Arrestvollstreckung bei Officieren, die dem Militairverbande angehören, anwendbar ist.

Es ist mithin, wenn es auf eine solche Arrestvollstreckung aus Civilerkenntnissen ankömmt, hierauf von den Civilgerichten bei den Militairgerichten anzutragen.

(Cabinetsordre v. 6. Juni 1823, Rescr. v. 1. Juli 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 262. 263.)

§. 548. Die in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Benachrichtigungen wegen Executionsvollstrekkungen gegen inactive Militairpersonen sind an das Generalauditoriat zu richten.

(Rescr. v. 20. Jun. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 66. 67.)

---

*) Die Disposition des §. 155. des Anhangs der Allg. Gerichtsordn. wegen Unzulässigkeit der Vollstreckung der Rechtshülfe in das Mobiliar der dienstthuenden und auf halben Sold gesetzten Officiere an dem Orte des Wohnsitzes derselben ist hierdurch nicht aufgehoben.

§. 549. Die wegen Vollstreckung der Execution gegen die bei der Gensd'armerie angestellten Militairpersonen nach Maaßgabe des §. 374. zu erlassenden Benachrichtigungen sind an den Brigadier der Provinz zu richten.

(Rescr. v. 19. Dec. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 281. 282.)

§. 550. Wenn, wie es zu billigen, die Gerichte dem Executor sogleich die Executionsverfügung zustellen und in dieser dem Exequendus eröffnen, daß er eine nach der Insinuation des Zahlungsbefehls geleistete Zahlung dem Executor anzuzeigen habe, so trägt der Exequendus die Kosten der Execution, wenn selbige, der von ihm geleisteten Zahlung ungeachtet, wegen unterlassener Anzeige von demselben dennoch vollstreckt wird. Zu §. 34.

(Rescr. v. 23. Oct. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 239. 240.)

§. 551. Bei executivischer Einziehung aller Arten öffentlicher Abgaben und der Gerichtskosten, ohne Rücksicht auf die Zeit, in welcher die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, soll dem Schuldner,

1) das für ihn und die bei ihm lebenden Kinder und Eltern desselben nothwendige Bettwerk,
2) die nothdurften Kleidungsstücke derselben und
3) ein für das eigene Lebensbedürfniß unentbehrliches Stück Milchvieh,

belassen und von der Auspfändung ausgenommen seyn.

(Rescr. v. 27. Dec. 1825 in Gemäßheit einer Cabinetsordre vom 30. Nov. 1825. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 33.)

§. 552. Wenn bei Executionen gegen städtische und Dorfgemeinden, oder auch gegen mehrere Personen, einem Justizbedienten die Direction aufgetragen wird, so sind dazu nur Männer von gesetzten Jahren und wo möglich von äußerer Würde zu wählen. Zu §. 45. Anh. §. 153.

(Cabinetsord. v. 16. Febr. 1807. Mathis Bd. 10. S. 198.)

§. 553. Die policeiliche Einschreitung in das gerichtliche Executionsverfahren gegen jüdische Communen als solche ist zu unterlassen, indem die Vorschrift im §. 153. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung auf Judengemeinden, als blos kirchliche und nicht politische Verbindungen, keine Anwendung finden kann.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 14. März 1820. v. Kamptz Ann. Bd 12. S. 131.)

Zu §. 49. Anh. §. 154. §. 554. Die Execution wegen des in Gemäßheit des §. 154. des Anhanges festgesetzten Geldbetrages kann der Exequendus jedoch dadurch abwenden, daß er sich zur sofortigen Entrichtung der in Geld verwandelten Leistung, in natura erbietet.

(Rescr. v. 30. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 386—390.)

Zu §. 51 u. 54. §. 555. Die in Fällen dieser Art anzudrohende Geldstrafe darf den Betrag einer willkührlichen Strafe (50 Thaler, Allgem. Landr. Th. 2. Tit 20. §. 35.) nicht übersteigen; auch kann sie nicht durch ein Decret, sondern nach vorher untersuchter Sache durch Erkenntniß festgesetzt werden. Wenn jedoch nach Lage der Sache die Strafe ganz niedergeschlagen oder beträchtlich gemindert werden muß, so kann die Festsetzung durch ein Decret, mit Vorbehalt der, der in Strafe genommenen Partei zustehenden Provocation, auf rechtliche Untersuchung anzutragen, geschehen.

(Rescr. v. 21. Aug. 1820. v. Kamptz Bd. 1. S. 57—59.)

§. 556. Man sehe den §. 689[b] wegen Execution auf Unterlassung gegen Gemeinden.

Zu §. 63. §. 557. Der Richter darf also nicht von Amtswegen das Executionsgesuch verwerfen, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist, sondern muß vielmehr den Antrag des Schuldners deshalb abwarten. Denn das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 45. stimmt ganz mit dem nebenstehenden Paragraphen (§. 63.) überein. Das Erstere giebt §. 46. noch mehrere Bestimmungen über den Antrag, den der Schuldner gegen die vom Gläubiger getroffene Wahl machen kann, und da dieser Antrag nicht wider die Forderung selbst, sondern nur wider das Object der Execution gerichtet ist, so hat derselbe nicht unter den, in dem nebenstehenden Paragraphen (§. 63.) benannten Einwendungen, mit aufgenommen werden können.

(Rescr. v. 13. Oct. 1810. Mathis Bd. 10. S. 122.)

§. 558. Dem Schuldner, welcher noch Besitzer der verhypothecirten Sache ist, steht es frei, darauf anzutragen, daß der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suche. Dieses ist nämlich im Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 46., wo von den allgemeinen Grundsätzen des Pfandrechts, und nicht allein vom Faustpfande gehandelt wird, deutlich vorgeschrieben und ist durch den

§. 494. desselben Titels nicht aufgehoben, da hier von dem Rechte des Gläubigers zur Wahl, nicht aber von dem Rechte des Schuldners, ihn auf die noch habende Hypothek zu verweisen, die Rede ist.

(Rescr. v. 1. Jun. 1815. v. Kamptz Bd. 5. Heft 2. S. 81. Rescr. v. 18. Jun. 1811. Mathis Bd. 10. S. 390.)

§. 559. Eine Ausnahme von der in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Regel findet Statt, wenn auf Requisition der Credit-Directionen die Execution gegen säumige Pfandbriefzinsenzahler in das Mobiliarvermögen derselben verfügt wird.

(a. a. O.)

§. 560. Siehe die Executionsordnung für das Cammergericht vom 6. Februar 1806 und das Rescript vom 15. März 1806. Edictensammlung von 1806. Nr. 29. S. 79—107. wie auch das Reglement für den Executionsinspector des königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 12. März 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 43—82. nebst dem Patente, wie es in Ansehung der Schulden der durch das Berlinische Rettungsinstitut aufzuhelfenden hülfsbedürftigen Einwohner gehalten werden soll, vom 30. Nov. 1796. Stengel Bd. 3. S. 341—345. das Auctionsreglement für Danzig vom 9. Febr. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 189. u. f., und die Taxe für die Berliner Bücherauctions-Commissarien. Edictens. von 1800. Nr. 57. S. 3121—3126. Instruction für außergerichtliche Auctionatoren im Departement der Regierung zu Liegnitz vom 17. Dec. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 961—965. Zu §. 68.

§. 561. Siehe Instruction für den Auctionscommissar in Posen vom 6. Dec. 1822.

(Posener Amtsblatt v. 1823. S. 413—426.)

§. 562. Das noch geltende, in dem §. 92. in Bezug genommene allgemeine Auctionsreglement vom 12. April 1756 ist in dem Anhange abgedruckt. Zu §. 68. u. 29.

(Edictens. v. 1756. S. 57—68.)

§. 563. Es können den dienstthuenden und den auf halben Sold stehenden Officieren die **unentbehrlichen** Mobilien nicht abgepfändet werden. Zu §. 70. Anh. §. 155.

(Rescr. v. 28. Nov. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 192. 193.)

Zu §. 73. u. 90. §. 565. Wenn eine Execution rechtskräftig nachgesucht, und von dem Gerichte gesetzlich verfügt ist, so müssen die Auspfändungs- und Executions-Kosten, — wohin auch unbezweifelt die Aufbewahrungskosten gehören — von der Verkaufslosung des abgepfändeten Objects genommen werden. (cf. Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 73. und 90.) Durch den angemeldeten Eigenthums-Anspruch wird zwar der Zweck der geschehenen Abpfändung, nämlich die Befriedigung des Gläubigers aus dem abgepfändeten Object, vereitelt, dies kann aber nicht den Erfolg haben, daß letzterer die Kosten der Aufbewahrung, welche das Gericht nach §. 73. l. a. anzuordnen verpflichtet ist, tragen muß. Es treten vielmehr hier die Maaßgaben des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 7. §. 212. ein,

wonach Ausgaben, welche zur Erhaltung der Substanz nothwendig sind, von dem Eigenthümer vergütet werden müssen.

Hiernach darf das exequirende Gericht ein vindicirtes Stück Vieh nicht anders als gegen Erstattung der Fütterungskosten an den Eigenthümer verabfolgen, und es müssen solche in Entstehung dessen von dem Eigenthümer eingezogen werden.

(Rescr. v. 27. Sptbr. 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 260.)

Zu §. 75. §. 566. Wenn bei einer gegen einen Schuldner verfügten Execution ein zweiter Gläubiger intervenirt, so ist diese Intervention, nach Maaßgabe der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 75., einzuleiten. Es bedarf in einem solchen Falle der Concurseröffnung nicht, vielmehr ist nach Tit. 22. §. 29. Nr. 4. a. a. O. der Manifestationseid abzunehmen.

(Rescr. v. 28. Mai 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 276. 277.)

Zu §. 78. §. 567. Die Executoren der Ostpreußischen Landschaft sind berechtigt, die Auction des abgepfändeten Mobiliars zu verrichten, wenn die Forderung, weshalb die Abpfändung geschieht, die Summe von zweihundert Thaler nicht übersteigt.

(Rescr. v. 16. Febr. 1811. Mathis Bd. 10. S. 197. 198.)

Zu §. 93. §. 568. Der öffentliche Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme im Wege der Execution ist unzulässig.

(Rescr. v. 19. Jan. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 14—16.)

§. 569. Die Vorschrift des §. 95. ist nur dann anzuwenden, wenn von der Execution in das Mobiliar des Schuldners die Rede ist. Sie schließt keinesweges die übrigen Grade der Execution aus. Es ist deßhalb durch den §. 159. des Anhangs die Befugniß des Gläubigers, das Grundstück seines Schuldners zum Gegenstande der Execution zu wählen, keineswegs mehr beschränkt, als es bei einem andern Schuldner, der kein Künstler oder Handwerker ist. Zu §. 95. 96. Anh. §. 159.

(Rescr. 30. April 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 256. 257. Rescr. v. 21. Dec. 1800. N. A. Bd. 2. S. 18. 19.)

§. 570. In Fällen, wo die Vorschrift des §. 95. Anwendung findet, und mehrere Gläubiger von dem Verdienste des Schuldners befriedigt seyn wollen, gewährt nicht die frühere Meldung oder Entstehung der Forderung, sondern die gesetzliche Priorität ein Vorzugsrecht, und die mit gleichem Vorzugsrechte versehenen Forderungen müssen tributarisch bezahlt werden.

(Rescr. v. 21. Dec. 1800. N. A. Bd. 2. S. 19.)

§. 571. Wenn die von dem Magistrat bestimmten Zahlungsmodalitäten so beschaffen sind, daß wenn der Schuldner solche beobachtet, der Gläubiger seine Befriedigung innerhalb zweier Jahre erhält, so muß der Gläubiger sich solche gefallen lassen.

(Rescr. v. 4. April 1807. Mathis Bd. 7. S. 89. 90.)

Er muß sich auch solche gefallen lassen, wenn er seine Forderung sammt Zinsen in vier Jahren und drei Monaten bezahlt erhält; denn es kommt hierbei nicht auf die bei dem Special-Moratorio gewöhnlichen Fristen, sondern auf die Erhaltung des Schuldners im Nahrungsstande an.

(Rescr. v. 2. Jul. 1814. v. Kamptz. Bd. 4. S. 204—206.)

§. 572. Ein Schiffer kann nicht zu den Handwerkern oder Künstlern gerechnet werden, es ist mithin der Verkauf seines Schiffes im Wege der Execution zulässig.

(Rescr. v. 23. Jul. 1801. Stengel Bd. 13. S. 352.)

§. 573. Mit Aufhebung der entgegen stehenden Vorschrift der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 24. §. 103. wird dem Executionssucher gestattet, alle und jede Activforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Zu §. 101 bis 103.

Geldsumme, sey es in Capital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächtnissen, Kaufcontrakten u. s. w., sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

(Gesetz v. 4. Jul. 1822. Gesetzs. v. 1822. S. 178.)

§. 574. Er soll dazu auf besondern Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt und solches so wohl dem zu Exequirenden, als dessen Schuldner, bekannt gemacht werden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 575. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung und der Executionssucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignatars mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

(§. 3. a. a. O.)

§. 576. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Processe den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 577. Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Executionssuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des Letztern gereicht. Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 29. §. 81.

(§. 5. a. a. O.)

§. 578. Will der Executionssucher eine Activforderung seines Schuldners (§ 573.) zum Nennwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Cession vertritt, übereignet werden.

(§. 6. a. a. O.)

§. 579 Uebersteigt diese zu übereignende Activforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letztern, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszudrücken.

(§. 7. a. a. O.)

§. 580. Da der Executionssucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann; so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstatt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchen Falls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzubehalten sind.

(§. 8. a. a. O.)

§. 581. Ist von der zu übereignenden Forderung ein Document vorhanden, so wird die Cessionsverfügung (§. 578.) darauf vermerkt und im Falle des §. 7. (§. 579.) überdem ein Duplicat des Documents gefertigt, welches mit der Cessionsverfügung gleichfalls versehen wird.

(§. 9. a. a. O.)

§. 582. Die Uebereignung von Geldrenten geschiehet zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragsmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit fünf Procent zu Capital angeschlagen. Es findet jedoch diese Uebereignung nur bei solchen Renten Statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 583. Die Kosten der Uebereignung mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, so fern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exequirenden zur Last.

(§. 11. a. a. O.)

§. 584. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen marktgängigen Cours haben, in Beschlag genommen; so kann der Executionssucher solche zu dem Börsencours, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 585. Es bedarf in diesem Falle, so fern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Cessionsverfügung (§. 578.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Executionssucher zum gerichtlichen Protocoll und einer Quittung desselben über die ihm dadurch gewordene Zahlung.

(§. 13. a. a. O.)

§. 586. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 579.)

Digitized by Google

Statt findet, so muß der Executionssucher allemal, wenn der Courswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Courswerthe oder baar entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei dem Gerichte niederlegen.

(§. 14. a. a. O.)

§. 587. Der Courswerth (§. 584.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Cours haben, durch ein Attest eines vereideten Mäklers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Executionssuchers, die Papiere in Zahlung anehmen zu wollen, eingeholt wird und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Geldcours in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

(§. 15. a. a. O.)

§. 588. Bei inländischen Staatspapieren, ingleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsencours haben, wird dabei der Berliner Börsencours zum Maaßstabe genommen; bei inländischen Provincial- oder Communalpapieren aber der Cours von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Courswerth der inländischen Provincial- uud Communalpapiere bestimmt werden soll, und eben so bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Cours haben.

(§. 16. a. a. O.)

§. 589. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 584.) aber auf ausländischen Börsen einen Cours, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Cours dieser Papiere am vortheilhaftesten sey, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Executionssucher ihr Courswerth bestimmt.

(§. 17. a. a. O.)

§. 590. Will hingegen der Executionssucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Courswerth nicht selbst übernehmen, (§. 584.) sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkler, ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sey, ist gleichfalls nach den vorigen beiden Paragraphen zu bestimmen.

(§. 18. a. a. O.)

§. 591. Bei den, §. 16. (§. 588.) gedachten Papieren ertheilt das exequirende Gericht einem Mäkler, entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Orte der Börse, den Auftrag zum Verkauf. Der Mäkler muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Courszettels berechnen.

(§. 19. a. a. O.)

§. 592. Bei den, §. 17. (§. 589.) gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Course an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des heraus gekommenen Werths mit dem Courszettel belegt.

(§. 20. a. a. O.)

§. 593. Die Gerichte sind angewiesen in den Fällen, in welchen von ihnen der Verkauf von Verbriefungen über provincielle Staatsschulden, die auf namhafte Gläubiger ausgestellt sind, und für welche weder ein Börsenverkehr noch ein allgemeiner Courssatz vorhanden, verfügt wird, der Hauptverwaltung der Staatsschulden von diesem Verkauf unter specieller Bezeichnung der Obligationen und der Regierungen, bei welchen die Capitalien etatsmäßig sind, von dem Versteigerungstermine Nachricht zu ertheilen, damit diese ein angemessenes Mitgebot für den provinciellen Staatsschulden-Tilgungsfonds veranlassen kann.

(Rescr. v. 12. April 1824. v. Kamptz Bd. 22. S. 222—223.)

§. 594. In Ansehung des Verkaufs der zu Objecten der Execution von fremden Behörden vorgeschlagenen

Activorum sind keine anderen Grundsätze anzunehmen, als die bei Vollstreckung einländischer Erkenntnisse beobachtet werden.

(Rescr. v. 7. und 11. Mai 1811. Nr. 2. Churmärk. A. B. v. 1811. S. 144.)

Zu §. 102. §. 595. Es bedarf keiner nähern Bestimmung darüber, in welchen Fällen von dem Exequendo über die ihm zustehenden Activforderungen die Manifestation allenfalls eidlich verlangt werden kann, da die Gesetze hierüber deutlich sind. Denn es ist zuförderst in der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 24. §. 101. bestimmt, wann die Execution durch Beschlagnehmung der Activa Statt finden soll. Zu Ausführung dieser, nach §. 101. zulässigen Execution ist nach §. 132. ein gesetzliches Mittel, die Manifestation von dem Exequendo zu verlangen, ohne daß zu Begründung dieses Verlangens die vorher gegangene Execution durch Auspfändung zur Bedingung gemacht worden, und es kann diese also, der Bestimmung des §. 29. Nr. 4. Tit. 22. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordn. ungeachtet, auch nicht als nothwendig in diesem Falle angesehen werden. Dagegen muß nach der Bestimmung des erwähnten §. 102. der Executionssucher allerdings wissen, oder doch mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß der Exequendus Activforderungen habe, wenn er seinen Antrag auf Manifestation begründen will. Wie aber diese Wissenschaft oder Vermuthung in den einzelnen Fällen nachzuweisen ist, dieses bleibt der Beurtheilung und Verfügung der Gerichte überlassen.

(Rescr. v. 22. März 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 28.)

Zu §. 106. Ah. §. 161. §. 596. Auch die Officianten bei der Domainencammer des Prinzen August von Preußen königl. Hoheit werden, da sie wirkliche Domainen des Staats administriren und denselben in dieser Hinsicht vermöge der Immediat-Instruction vom 21. Octbr. 1737, alle Prärogative gleich den Officianten bei den damaligen königlichen Kriegs- und Domainencammern zugestanden worden, zu den im §. 161. des Anhangs erwähnten Beamten gezählt.

(Rescr. v. 11. März 1800. Stengel Bd. 11. S. 231.)

Zu §. 106. bis 108. Ah. §. 162. §. 597. Der in dem §. 162. des Anhangs erwähnte Abzug von der Pension soll verringert werden, wenn

eine Officierswittwe von ihrer Pension die Erziehung von Kindern zu bestreiten hat, oder andere Umstände eintreten, die ihre gewöhnlichen Bedürfnisse vergrößern.

(Cabinetsordre vom 1. April 1798. Edictensamml. von 1798. S. 1503 — 1506.)

§. 598. Auch die vormals kaiserlichen Postbeamten erfreuen sich, wenn sie aus königl. Cassen Pension erhalten, der in dem §. 162. des Anhangs enthaltenen Dispositionen.

(Rescr. vom 24. Jun. 1806. Edictens. von 1806. Nr. 83. S. 673. 674.)

§. 599. Die Frage:

wegen der Rechts-Verhältnisse der Standesherrlichen Beamten in Beziehung auf Personal-Execution,

ist im Einverständniß mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten dahin entschieden: daß hinsichtlich des Unterschiedes welchen die Instruction vom 30. Mai 1820. §. 57. und 60. zwischen den Standesherrlichen Beamten,

so sie für die Ausübung der ihnen überlassenen Regierungs-Rechte bestellen,

und denjenigen,

welche für ihre Privat-Angelegenheiten bestimmt sind,

gemacht hat, die Verfügung des Personal-Arrestes gegen die Beamten der letztgedachten Art für zulässig erachtet werden muß. Damit jedoch wegen Vertretung eines solchen Beamten in seinen Dienstgeschäften die nöthigen Anstalten von Seiten des betheiligten Standesherrn gemacht werden können, ist dem letztern in einer angemessenen Frist von etwa acht Tagen vor Vollstreckung der Personal-Execution, davon Nachricht zu geben.

(Rescr. v. 14. Mai 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 131 — 132.)

§. 600. Es kann aus dem Grunde, daß die Schulden für Lebensmittel u. s. w. gemacht sind, das 400 Rthlr. und darunter betragende Gehalt eines Officianten nicht mit Arrest belegt werden. Zu §. 106. bis 108. Anh. §. 160 b. 163.169.

Dagegen werden Justiz-Officianten, welche leichtfertiger oder betrüglicher Weise Schulden contrahiren, nach vorheriger Untersuchung ihres Dienstes entsetzt.

(Rescr. v. 3. Jul. 1816. v. Kamptz Bd. 6. S. 19. 20.)

Zu §. 106. bis 108. Ah. §. 169. §. 601. Ueberhaupt hat keine der in Absicht des Executivverfahrens gegen den Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen, auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstehn, Anwendung; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sey eine Militair- oder Civilperson, die Execution ohne Ausnahme irgend eines Vermögensobjects und ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu lassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden *).

(Cabinetsord. v. 18. April 1812. v. Kampß Bd. 1. S. 6.

§. 602. Die Diäten der Oeconomie-Commissarien sind zur Befriedigung ihrer Gläubiger eben so gut dem Abzuge unterworfen, wie das Gehalt der übrigen Officianten.

(Schreiben des Herrn Justizministers v. 9. Sept. 1823. v. Kampß Bd. 20. S. 37. 38.)

§. 603. Die Frage:

in welcher Art die Abzüge zum Pensions-Fonds bei den mit Arrest belegten Gehältern der Staats-Beamten zu berücksichtigen sind?

ist dahin entschieden:

daß in Gemäßheit eines Beschlusses des königl. Staats-Ministeriums vom 13. Juli 1825, Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit Arrest zu belegen ist, nur nach Abrechnung des vorschriftsmäßigen Beitrages zum Pensions-Fonds berechnet, mithin bei einem Gehalte von 1000 Rthlr. nach Abzug des Beitrags zum Pensions-Fonds á . . . 15 Rthlr.

das wirkliche dem Arrestschlage unterworfene Gehalt nur auf 985 Rthlr. angenommen werden kann, wovon 400 Rthlr. frei bleiben und die Hälfte der übrigen 585 Rthlr. zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden ist.

(Rescr. d. Justiz- und Finanz-Ministerii v. 29. Juli 1825. v. Kampß Ann. Bd. 9. S. 874.)

---

*) Bei der ganz allgemeinen Disposition der königl. Cabinetsordre muß sich nach unserm Dafürhalten auch der zu einer Lehns-

§. 604. Durch den Beschluß des königl. Staats-Ministeriums vom 13. Juli 1825 ist festgesetzt worden,

daß die Abzüge als eine Verminderung des Gehalts anzusehen, und das Gehalt, von welchem der gesetzliche Theil mit Arrest zu belegen, nur nach Abrechnung des vorschriftsmäßigen Beitrages zum Pensions-Fonds zu constituiren, mithin bei einem Gehalte von . . . 1000 Rthlr. nach Abzug des Beitrages zum Pensions-Fonds à 15 Rthlr. das wirkliche, dem Arrestschlage unterworfene Gehalt auf 985 Rthlr. anzunehmen sey, wovon 400 Rthlr. frei bleiben, und die Hälfte der übrigen 585 zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden soll.

Hiernach würde auch im vorliegenden Falle zu verfahren seyn.

Wenn ferner bei Vertheilung von Gehaltsabzügen ein Alimenten-Gläubiger mit anderen Gläubigern, die nur auf die Hälfte des Ueberschusses von 400 Rthlr. Anspruch haben, concurrirt, so ist die Berechnung dahin anzulegen, daß der Alimenten-Gläubiger auch bei dem, für alle Creditoren zu machenden Gehalts-Abzüge nach der Qualität und Höhe seiner Forderung zu berücksichtigen, das heißt, gehörigen Orts anzusetzen ist, und nur wegen des Restes der Forderung, auf welche der Alimenten-Gläubiger aus jenem Gehalts-Abzuge nicht befriedigt wird, derselbe die Beschlagnahme bis auf die Hälfte des Gehalts verlangen kann.

Nach Bewandtniß der Umstände, nach Verhältniß der Alimenten-Höhe zur Gehalts-Hälfte und nach der Beschaffenheit und Höhe sämmtlicher concurirenden Forderungen, wird daher die Bestimmung des ganzen Abzuges, verschieden ausfallen. Er kann weniger als die Hälfte seyn; er kann aber auch die ganze Hälfte absorbiren.

(Schreiben des Herrn Justiz-Ministers v. 13. März 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 300. 301.)

---

oder Fidei-Competenz Berechtigte die gänzliche Beschlagnahme der Competenz Behufs der Erstattung eines durch eine unerlaubte Handlung zugefügten Schadens gefallen lassen.

Zu §. 106. §. 605. Wenn das Amtseinkommen eines Geistlichen zum Gegenstande der Execution gemacht wird, so muß hier wie bei jedem Beamten verfahren und die vorgesetzte Behörde, namentlich bei Geistlichen, die Regierung, ersucht werden, den abzugsfähigen Theil des Einkommens festzusetzen und für dessen Abführung an die Gerichte zu sorgen.

(Rescr. v. 18. April 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 276.)

§. 606. Schon öfters sind Fälle vorgekommen, wegen Militair- und Civil-Beamter, deren abzugsfähige Gehaltstheile im Wege der Execution, auf den Grund von Judicaten ihres altländischen Fori, mit Beschlag belegt worden, nach ihrer Versetzung in die Rheinprovinzen, der dort bestehenden französischen Gesetzgebung gemäß, Arrestschläge auf eben diese Gehaltstheile ausgebracht, von den dortigen Gerichten für gerechtfertigt erklärt, und sonach die betreffende Casse zu deren Zahlung an die Arrestkläger verurtheilt worden, wodurch ein Widerspruch zwischen der Befolgung solcher Urtheile, und der, auf die altländischen Judicate gegründeten, Requisition zur Einsendung des Gehalts-Antheiles an das altländische Gericht entstehet.

Das Justizministerium ist nicht gemeint, der materiellen Entscheidung der Frage: welche Wirkung ein solcher, nach den Rheinischen Gesetzen erfolgter Arrest, in Beziehung auf die Rechte habe, welche frühere Creditoren im Wege der Execution aus den Judicaten der altländischen Gerichte erlangt haben? vorzugreifen; vielmehr muß dieser Prioritäts-Streit durch den Richter entschieden werden.

Da jedoch durch den §. 106. Tit. 24. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung und den, sich hierauf beziehenden, auch in den Rheinprovinzen publicirten §. 164. des Anhanges dazu (Gesetz. Sammlung für 1826. S. 56.) feststehet, daß eine einmal im Wege der Execution zu Gunsten eines Creditors erfolgte Gehalts-Beschlagnahme bis zur vollständigen Befriedigung desselben ihre Wirksamkeit behält, so kann eine spätere Veränderung des Gerichtsstandes des Schuldners dem früheren Foro seine Eigenschaft als des die Execution dirigirenden Gerichts nicht entziehen, seinen Requisitionen muß deß-

halb auch nach dem allegirten §. 164. des Anhanges überall von der betreffenden Casse Folge geleistet, und daher müssen auch alle weitere Ansprüche auf diese Abzüge zur Entscheidung über die Priorität an dasselbe Forum gewiesen werden.

Hiermit stehet es nun im offenbaren Widerspruche, wenn die Rheinischen Behörden, den dortigen Gesetzen gemäß, bei Rechtfertigung der dort auf Gehalte solcher Beamten angelegten Arreste die Casse zur Zahlung an die Arrestkläger anweisen, und dadurch die, mit Judicaten altländischer Gerichte versehenen, Creditoren nöthigen, vor ihrem Foro über die Priorität mit jenen zu certiren.

In Ermangelung einer anderen Behörde zur Beseitigung des, sich hieraus ergebenden, Competenz-Conflictes zwischen den altländischen und Rheinischen Gerichten hat das Justizministerium sich schon im einzelnen Fällen dieser Art für verpflichtet geachtet, denselben durch eingreifende Verfügungen dahin zu beheben, daß dasselbe das betreffende altländische Gericht angewiesen habe, bei der betreffenden Rheinischen Casse auf Einsendung der einmal angeordneten Gehalts-Abzüge ohne Rücksicht auf entgegenstehende Arrestschläge und Zahlungs-Anweisungen der Rheinischen Gerichts-Behörden zu dringen, wobei die Casse die Interessenten mit ihrem Ansprüchen an das requirirende Gericht verweisen möge.

Es ist jedoch nöthig für die Zukunft so viel als möglich zu vermeiden, und den Creditoren, welche aus Unbekanntschaft mit dieser Wirkung altländischer Judicate, in Hoffnung auf eine nahe Befriedigung, gegen in die Rheinprovinzen versetzte Officianten den dasigen Gesetzen gemäß dergleichen Arrestschläge ausbringen, die oft vergeblich darauf verwendeten Proceß-Kosten zu ersparen.

Das Mittel hierzu bieten die am Rhein bestehenden Gesetze selbst an die Hand. Diesen zufolge wird der Arrest durch einen Gerichts-Vollzieher bei dem betreffenden Cassen-Beamten angelegt; dieser ist nur nach §. 569. der Rhein-Proceß-Ordnung, und Art. 6. des Decrets vom 18. August 1807 gehalten, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob und was die

Casse dem Beamten an Gehalt verschulde. Wenn nun die Cassen-Beamten bei den hier in Rede stehenden Fällen, obigen Grundsätzen gemäß, erklären, daß der beschlagsfähige Theil des Gehaltes des Beamten bereits im Wege der Execution von dem zu bezeichnenden Gerichte in Beschlag genommen sey, und dorthin eingesendet werden müsse, der Beamte daher nichts hiervon aus der Casse zu beziehen habe; wenn dieser Erklärung noch die Bemerkung beigefügt wird, daß es dem Arrestleger überlassen bleiben müsse, seine etwanigen Ansprüche bei jenem Gerichte geltend zu machen, und eine Zahlungs-Anweisung auf ihn zu erwirken: so werden die meisten Arrestleger dieser Art von der Verfolgung eines solchen Arrestes abstehen, oder doch im entgegengesetzten Falle sich die damit verknüpften unvermeidlichen Weiterungen selbst beizumessen haben.

Nach diesem Grundsatze sind deßhalb die administrativen Behörden und die Oberlandsgerichte in den Rheinprovinzen angewiesen: in Fällen, wo bereits auf Requisition eines altländischen Gerichts Gehalts-Abzüge gegen einen dorthin versetzten Beamten angeordnet sind, bei spätern dortigen Arrestschlägen nach diesen Grundsätzen zu verfahren, und ohne Rücksicht auf solche Arreste und darauf Bezug habende Zahlungs-Anweisungen der Rheinischen Gerichte mit Einsendung der Gehalts-Abzüge so lange fortzufahren, bis sie von Seiten der requirirenden Behörde mit einer entgegengesetzten Anweisung versehen sind.

(Schreiben d. Justiz-Ministerii v. 30. März 1827, im Einverständniß mit dem Minist. d. Inn. laut Schreiben v. 17. April 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 347 — 349 und Rescr. v. 20. Mai 1827. a. a. O. S. 345 — 347.)

§. 607. Es müssen bei den mit Arrest belegten Gehältern der Staats-Beamten die Abzüge zum Pensions-Fonds als eine Verminderung des Gehalts betrachtet werden, so daß z. B. bei einem Gehalte von 1000 Rthlr., wovon 15 Rthlr. zum Pensions-Fonds entrichtet worden, nur 985 Rthlr. dergestalt zur Berechnung kommen, daß davon 400 Rthlr. den Beamten ganz frei bleiben, von den übrig bleibenden 585 Rthlrn. aber nur die Hälfte für die Gläubiger in Beschlag zu nehmen ist. Ein Gleiches findet nur auch wegen des Gold-Agio von 2 Procent von den Besoldungen Statt,

wogegen aber die Wittwen-Cassen- und Communal-Beiträge von den Beamten selbst, und zwar aus den ihnen frei bleibenden Gehalts-Theilen, entrichtet werden müssen.

(Befehl d. Staatsministerii v. 13. Juli 1825, laut Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen v. 2. Februar 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 140.)

§. 608. Die Ansicht,

daß die Wittwen-Cassen-Beiträge eines Beamten, dessen Gehalt schon wegen anderer Schulden mit Arrest bis zu den gesetzlich festgestellten Betrage belegt ist, aus dem den Beamten nach diesem Abzuge verbleibenden Gehalts-Antheil von 400 Rthlr. und der Hälfte des Ueberschusses bezahlt werden müssen,

würde den Rechten der Gläubiger nicht präjudiciren; es beeinträchtigt aber die Rechte der Officianten und des Staats, insofern erstere der Zahlung an die Wittwen-Casse sich nicht entziehen können, letzterer aber auch in seinem Interesse angeordnet hat, daß immer 400 Rthlr. und die Hälfte des Ueberschusses von jedem Abzuge frei bleiben müssen. Streng genommen würde daher die Wittwen-Casse auf die Gehaltsabzüge zu verweisen, oder, da sie die Beitrage zu liquidiren am Ende kein Interesse hat, mit der Exclusion zu verfahren haben.

Da es indessen, wie erwähnt, zu den Pflichten eines verheiratheten Officianten gehört, seine Frau in die Wittwen-Casse einzukaufen, und dies für ihn eine nothwendige, vom Staat auch mit im eignen Interesse gemachte Auflage ist, so scheint es am angemessensten, dasselbe Verfahren, welches vom königl. Staats-Ministerio in Betreff des Pensions-Abzugs bei eintretendem Gehalts-Abzuge unterm 13. Juli 1825 beschlossen worden, auch hier eintreten zu lassen, so daß die Wittwen-Cassen-Beiträge gleich den Pensions-Beiträgen vom ganzen Gehalt vorweg entnommen werden, und erst der Ueberrest dem gesetzlichen Gehalts-Abzuge unterliegt, wodurch dann der Abzug mit Berücksichtigung des gesetzlichen Verhältnisses, wonach dem Offi-

cianten 400 Rthlr. frei bleiben müssen, theilweise ihm und theilweise den Gläubigern zur Last fällt.

(Rescr. v. 17. December 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 892.)

§. 609. Es ist die Frage entstanden, wie die Beiträge eines Beamten zur Allgemeinen Wittwen-Casse von seinem Gehalte einzuziehen, wenn auf den Antrag seiner Gläubiger über die Vertheilung der gesetzlichen zulässigen Gehaltsabzüge ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden. Da bereits durch den Beschluß des königl. Staats-Ministerii vom 13. Juli 1825 (Jahrbücher Bd. 27. S. 79) festgesetzt worden:

daß die Pensionsbeiträge von dem Gehalt vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberrest die gesetzlichen Abzüge berechnet werden sollen,

und die für dies Verfahren sprechenden Gründe auch auf die Beiträge zur Allgemeinen Wittwen-Casse Anwendung finden: so müssen die Regierungen bei dem Abzuge der Beiträge zur Wittwen-Casse, auf vorgängigen Antrag der Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, auf gleiche Weise, wie bei den Pensionsbeiträgen verfahren.

Die Gerichte müssen deßhalb gegen Beamte ihres Ressorts, welche Gehaltsabzüge erleiden, die Pensionsbeiträge und die Beiträge zur Wittwen-Casse vorweg in Abzug bringen, und erst von dem Ueberrest die Gehaltsabzüge berechnen.

(Rescr. v. 18. Februar 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 193. 194.)

§. 610. Die Verfügung vom 18. Februar 1828,

wegen des Abzugs der Wittwencassenbeiträge von den Gehalten verschuldeter Beamten,

findet auch auf die Beiträge der Officiere und Militairbeamten zur Militair-Wittwencasse gleichmäßig Anwendung.

(Rescr. v. 11. April 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 281. 282.)

Zu §. 108. Ah. §. 160. §. 611. Auch den Justitiarien adeliger Patrimonialgerichte kommt die Vorschrift des §. 160. des Anhanges zu Statten.

((Rescr. v. 7. Jul. 1805. N. A. Bd. 4. S. 154.)

§. 612. Die Bestimmungen der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 108. und Tit. 29. §. 22. können dem Executionsgesuche nicht entgegen gesetzt wer-

den, da sie durch die Vorschriften des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung §. 169., welche auf sämmtliche Civilbeamte Anwendung finden, aufgehoben sind.

(Rescr. v. 2. Novbr. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 291.)

§. 613. Auch auf diejenigen Pensionaire, welche als Staatsdiener bei der Besitznahme einer Provinz übernommen und pensionirt sind, findet die Vorschrift des §. 162. des Anhangs Anwendung. Zu §. 108. Ah. §. 162.

(Rescr. v. 21. Jun. 1806. Mathis Bd. 10. S. 239. 240.)

§. 614. Der ganze Betrag von Pensionen, welche nicht in die Kategorie des Anhanges der Allgem. Gerichtsordnung §. 160. oder der §§. 617. und 729. der Ergänzungen gehören, kann im Wege der Execution mit Beschlag belegt werden, und der Exequendus hat nur in dem, in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 49. §. 27. erwähnten Falle ein Recht, auf Regulirung einer Competenz anzutragen.

(Rescr. v. 18. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 179. 180.)

§. 615. In Ansehung derjenigen, welche vermöge des Reichs-Deputationsschlusses von 1803, Pensionen erhalten, hat es bei der gänzlichen Befreiung dieser Pensionen von Arrestschlag in Gemäßheit des §. 66. des erwähnten Reichs-Deputationsschlusses sein Bewenden. Es können jedoch Pensionaire dieser Art Schulden halber in Personalarrest gebracht werden.

(Rescr. v. 26. April 1806. N. A. Bd. 4. S. 312. 313. Gb. Samml. v. 1806. S. 145—148. Rescr. v. 4. Dec. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 263. 264.)

§. 616. Wenn Militairpersonen Schulden halber Abzüge von ihrem aus Militaircassen zu zahlendem Gehalte gemacht werden, so werden diese von dem General-Auditoriat eingezogen, welches selbige von drei zu drei Monaten zur Distribution an die Civilgerichte abliefert, und dafür die Depositalgebühren erhebt. Die Civilgerichte dürfen sodann keine weitern Depositalgebühren davon nehmen. Zu §. 108. Ah. §. 164.

(Rescr. v. 22. Septbr. 1810. Mathis Bd. 9. S. 325.)

§. 617. Wenn Abzüge von den Pensionen oder Wartegeldern vormaliger Militairpersonen auf Antrag der Gläubiger derselben zu machen sind; so müssen sich die Gerichte deßhalb an die königl. General-Commando's oder an das königl. General-Auditoriat, je nachdem Zu Anh. §. 164.

der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen gewesen oder nicht, wenden.

(Rescr. v. 27. Sept. 1819. u. v. 1. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 18.)

§. 618. Durch den vorhergehenden §. ist zwar bestimmt worden, daß sich die Gerichte

wegen der Abzüge, welche von den Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen zum Zweck der Befriedigung ihrer Gläubiger zu machen sind,

an das königl. Departement für die Invaliden zu wenden haben.

Da jedoch hierbei nicht beabsichtigt worden, die Vorschrift des §. 149. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung, — nach welcher Executionen gegen Militairpersonen, in der Regel durch Requisition des Militairgerichts und beziehungsweise des Generalauditoriats vollstreckt werden können — aufzuheben, oder abzuändern, so wird der vorhergehende §. dahin modificirt:

daß wegen der zu machenden Abzüge von Pensionen und Wartegeldern vormaliger Militairpersonen, nach wie vor die Militairgerichte (jetzt die königl. Generalcommando's) und beziehungsweise das königl. Generalauditoriat, je nachdem der Schuldner der Gerichtsbarkeit des letztern früher unterworfen gewesen ist oder nicht, zu requiriren sind.

Von den Militairgerichten ergeht alsdann die weitere Requisition an das königl. Departement für die Invaliden.

(Rescr. vom 18. Februar 1820. Erfurt A. B. v. 1820. S. 83. 84.)

§. 619. Die Bejahung der Frage, ob die Executionen der Civil-Behörden gegen pensionirte Officiere das Mandatum de parendo der Militair-Behörde zu extrahiren sey, ist unbedenklich.

Die Aufhebung des Militair-Gerichtsstandes durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juli 1809 (aus welcher die §. 12. ff. Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung entnommen sind) erfolgte also in Hinsicht der ersteren nicht weiter als in Hinsicht der letzteren, und der Zweifel, welcher von der Regierung daher entnommen wird, daß der Schluß des §. 15. Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung, wonach pensionirte Officiere

den im Dienste befindlichen gleich gestellt werden; sich lediglich auf den Gerichtsstand in Criminal= und Injurien=Sachen zu beziehen scheint, erledigt sich dadurch, daß die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. Juli 1809 in Betreff der Executionen gegen Militairpersonen gar nichts bestimmte, dieser Mangel aber bald nach dem Erscheinen derselben gefühlt, und deßhalb auf den Grund einer Vereinigung zwischen dem Allgemeinen Kriegs=Departement und dem Justizminister diejenigen Festsetzungen getroffen wurden, welche in das Circular=Rescript vom 21. August 1809 (Mathis Monatsschrift Bd. 8. S. 321.) aufgenommen, und aus diesem in den §. 149. Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung übergegangen sind. Unter den hier genannten Militairpersonen sind daher alle Personen des Militairstandes, welche früher der Militair=Gerichtsbarkeit in Civil=Sachen unterworfen waren, mithin auch die pensionirten und auf Wartegeld stehenden Officiere zu verstehen, und es muß daher gegen sie bei Vollstreckung von Executionen ganz das in Hinsicht der activen Militairs vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Hiernach ist auch bei den Gerichtshöfen seit Aufhebung der Militairgerichtsbarkeit in Civil=Sachen immer verfahren worden, und die administrativen Behörden, welche durch die Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 9. Januar 1823, wegen Vollstreckung der Executionen gegen die Militair=Personen auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. Juni 1822 verwiesen sind, werden die gedachte Gleichstellung der pensionirten Officiere mit den activen Militairs in Hinsicht der Vollstreckung der Executionen gegen sie gleichfalls zu beachten haben.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 21. Juli 1825. und Votum d. Herrn Justizministers v. 8. Juli 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 782—784.)

§. 620[a]. Die Zahlung und Berechnung der Inactivitäts= und halben Gehalte, der bis zur Anstellung bei Garnisonstruppen und der Gensd'armerie bewilligten Wartegelder, imgleichen der Pensionen für Beamte der Garnison=Verwaltungs= und der Servispartie ist vom 1. Januar 1825 ab, vom Departement für die Invaliden des Kriegsministerii abhängig. Es haben deßhalb die Gerichte bei Beschlagnahme im Wege der Execution der Inactivitäts= und halben Gehalte, der Wartegelder

der Militairpersonen, welche diese erhalten, sich an das oberwähnte Departement des Kriegsministerii zu wenden.

(Schreiben des Kriegsministerii v. 25. Jan. 1825, v. Kamptz Bd. 25. S. 102.)

§. 620 b. Nachdem bei der Artillerie-Armee Sr. Majestät mit Allerhöchster Genehmigung eine besondere Pensions-Zuschußcasse gestiftet worden ist, aus welcher die invaliden Officiere derselben neben der ihnen von Sr. Majestät bewilligten Pension einen mäßigen Zuschuß erhalten, ist verordnet: daß, so wie dieß auch in Hinsicht der aus der Militair- und Allgemeinen Wittwen-Casse zu zahlenden Pensionen bestimmt ist, die aus dieser Artillerie-Pensions-Zuschußcasse zu zahlenden Pensionen nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Object der Execution vorgeschlagen werden können.

(Cabinetsordre v. 20. März 1828. Gesetzsamml. von 1828. S. 43.)

§. 621. Die Gerichte und andere Behörden sind verpflichtet, wenn gegen pensionirte Militairpersonen im Wege der Execution Pensions-Abzüge verfügt werden müssen, zuvor die Militair-Gerichte davon zu benachrichtigen, weil pensionirte Militairs in persönlicher Beziehung ihren Militair-Gerichtsstand beibehalten, und in dem §. 15. des Anhanges zur Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmt worden ist, daß pensionirte Officiere den im Dienste befindlichen gleich geachtet werden sollen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 1. Dec. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 1036.)

Zu §. 106. bis 108. Th. §. 165. §. 622. In Absicht der Executionssachen gegen Militairpersonen ist die Einrichtung getroffen, daß das General-Auditoriat den von dem Gehalte der Officiere zu machenden Abzug bestimmt, solchen von den Militaircassen, es sey dieses die Militair-Ausgabecasse oder eine specielle, z. B. Regimentscasse, erhebt, die gesammelten Gehaltsabzüge aber von drei zu drei Monaten an die competenten Civilgerichte abliefert, denen die Distribution verbleibt, daß dagegen, wo inactive Officiere ihre Wartegelder nicht aus Militaircassen, sondern aus Provincial-Regierungscassen erhoben, zur Erleichterung der

Digitized by Google

Sache die Zahlung unmittelbar an das Depositum des Ober-Landesgerichts geschehen.

(Rescr. v. 28. August 1810. Grävell Bd. 1. S. 316. 317. Nr. 2.)

§. 623. Bei eintretender Mobilmachung der Armee behält sowohl jeder Officier, als jeder mobile Militairbeamte, welcher nicht zu der Zahl der Officiere gehört, den vollen Betrag seines Gehalts, und findet während des mobilen Zustandes der Armee ein Gehaltsabzug nicht Statt. Zu Anh. §. 165.

(Cabinetsordre v. 22. Dec. 1817. Gesetzs. v. 1817. S. 8.)

§. 624. Wenn ein Brigadier oder ein Brigade-Commandeur General ist und das mit dieser Stelle verbundene Gehalt von drei tausend Thalern bezieht; so können demselben nur 950 Thaler vom Gehalte zur Befriedigung seiner Gläubiger in Abzug gebracht werden. Eben so können einem Regiments-Commandeur nur 950 Thaler vom Gehalte zur Befriedigung seiner Gläubiger in Abzug gebracht werden.

(Cabinetsordre v. 30. Jun. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 270.)

§. 625. Von dem Tractemente eines Unterofficiers und Soldaten kann kein Abzug gemacht werden, weil das Tractement nur die Mittel zu den nothdürftigsten Alimenten der Unterofficiere und Soldaten enthält, und diese des Dienstes wegen nicht verkümmert werden dürfen. Zu §. 108. Anh. §. 168.

(Rescr. d. Minist. des Innern v. 1. Dec. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 926. 927.)

§. 626. Wegen der Alimente des unehelichen Kindes eines Soldaten oder Unterofficiers, soll von deren Tractement kein Abzug Statt finden. Wenn also ein solcher außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb hat; so muß inzwischen die Mutter für die Ernährung ihres Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögensumständen des Vaters desselben sich gedulden.

(Verord. v. 17. März 1797. §. 8. Nr. 3. Edictens. v. 1797. S. 985.)

§. 627. In dem §. 168. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung wird, wie in allen übrigen, auf die Executionen in Besoldungen Bezug habenden Bestimmungen, ein wirkliches Gehalt vorausgesetzt, und wenn

darin auch der Militairpersonen gedacht wird, so können unter diesen nur Officiere und Militairbeamte verstanden werden, bei denen allein nur von einem Gehalte die Rede ist. Diese Vorschrift findet daher auf den Sold oder das Tractament eines Unterofficiers und Soldaten keine Anwendung. Nirgends ist nachgelassen, daß auch dieser Sold wegen Schulden irgend einer Art theilweise in Beschlag genommen werden kann. Die Militairverfassung, nach welcher dem Unterofficier und Soldaten nur dasjenige gewährt wird, dessen er zu seiner nothdürftigsten Unterhaltung bedarf, gestattet auch einen solchen dem Dienst selbst nachtheiligen Abzug von dem Solde nicht, und es ist nur eine Folgerung aus diesem Grundsatze, wenn in dem §. 83. des Anhangs zum Allgemeinen Landrechte ausdrücklich bestimmt worden, daß wegen der für ein uneheliches Kind zu zahlenden Alimente von dem Tractamente eines Unterofficiers oder gemeinen Soldaten kein Abzug Statt finden soll. Eine Beschränkung dieser Disposition auf Alimente für uneheliche Kinder hat nicht in der Absicht gelegen, vielmehr ist es nach wie vor dabei verblieben, daß wegen keinerlei Art von Schulden, also auch nicht wegen Alimente von dem Solde eines Unterofficiers oder Soldaten gemacht werden kann.

(Rescr. v. 15. Septbr. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 91. 92.)

§. 628. Die aus der Allerhöchsten Cabinetsordre v. 30. Juli 1811 entnommene Vorschrift des §. 168. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung bezieht sich, sowohl nach ihrer geschichtlichen Entstehung, als nach ihrem Zusammenhange, nur auf Officiere, bei denen allein von einem Gehalte die Rede seyn kann. Die in Absicht der Abzüge von dem Tractamente eines Unterofficiers oder eines gemeinen Soldaten Behufs der Alimentation seines unehelichen Kindes in dem §. 83. des Anhanges zum Allgem. Landrecht enthaltenen Bestimmungen finden daher nach wie vor ihre vollkommene Anwendung.

(Rescr. v. 2. April 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 185.)

Zu §. 108. Ah. §. 168. §. 629. Auf rückständige Alimente, welche eine Geschwächte von dem Vater ihres unehelichen Kindes fordert, findet deßhalb die Vorschrift des §. 168. des Anhangs keine Anwendung.

(Rescr. v. 10. Aug. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 46. 47.)

§. 630. Geldstrafen, womit ein Officiant wegen Dienstvergehungen belegt wird, werden von dem den Gläubigern nicht verhafteten Antheile des Gehalts genommen. Zu §. 108. Ah. §. 169.

(Rescr. v. 14. Nov. 1801. Stengel Bd. 15. S. 220.)

§. 631. Gegen Officianten, welche nur vier hundert Thaler Diensteinkünfte haben, dürfen weder die im Untersuchungsprocesse gegen selbige erkannten Geldstrafen, noch Gerichtskosten irgend einer Art, besonders aber Untersuchungskosten, dadurch eingezogen werden, daß ein Theil des Gehalts derselben zur Deckung der Strafe und Kosten in Beschlag genommen wird.

Vielmehr sind die gegen selbige erkannten Geldstrafen, Proceß- und Untersuchungskosten durch Vollstreckung der Execution in deren entbehrliches Mobiliar beizutreiben.

(Rescr. v. 19. Jul. 1806. Mathis Bd. 9. S. 525. 526.)

§. 632. Eben diese Grundsätze finden auch in Ansehung der Pensionisten, welche nur eine Pension von zweihundert Thalern genießen, Statt, und es ist in Betreff der Untersuchungskosten nie der Grundsatz aus den Augen zu lassen, daß durch deren Beitreibung Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden darf.

(Rescr. v. 24. Jun. 1806. Mathis Bd. 10. S. 240. 241.)

§. 633. In Ansehung des Gehalts verstorbener Officianten, welche als Mitglieder oder Subalternen zu einem Collegium gehört haben, findet die Execution in das Gehalt des Sterbequartals, (wobei die Quartale mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Jul. und 1. October anfangend angenommen werden), nicht aber in das, was außer diesem der Wittwe und den Hinterbliebenen des Verstorbenen als Gnadenquartal gezahlt wird, Statt.

(Cabinetsordre v. 15. Nov. 1819. Gesetzs. v. 1820. S. 45.)

§. 634. In Ansehung des Gehalts der verstorbenen königlichen Beamten, welche nicht in den vorerwähnten collegialischen Verhältnissen stehen, und der verstorbenen Pensionairs, findet die Execution nur in das Gehalt oder die Pension des Sterbemonats, nicht aber in das Gehalt oder die Pension des den Hinterbliebenen verwilligten Gnadenmonats Statt.

(a. a. O.)

Digitized by Google

§. 635. Die Policeibehörden sind hiebei als Collegien anzusehen.

Die unteren Beamten der executiven Policei, als die Policei-Commissarien und Sergeanten, sind als solche Beamte zu betrachten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen. Policei-Inspectoren werden als in collegialischen Verhältnissen stehend hiebei betrachtet.

(Rescr. v. 30. Jun., 4. Oct. und 30. Nov. 1817. v. Kamptz Ann. Bd, 1. Hft. 2. S. 84. Hft. 4. S. 128.)

Zu §. 106. bis 110. §. 636. Wenn dem Exequendus, außer einer von dem Gläubiger mit Beschlag belegten Pension, noch der Nießbrauch eines Grundstücks u. s. w. zusteht; so kann der Gläubiger, wenn der Abzug von der nächsten Pensionszahlung zu seiner Befriedigung nicht hinreicht, auch verlangen, daß die Execution auch gegen die dem Schuldner nießbräuchlich zustehenden Einkünfte des Grundstücks vollstreckt werde, ohne deshalb auf sein Recht, Abzüge von der Pension seines Schuldners Behufs seiner Befriedigung zu verlangen, zu verzichten.

(Rescr. v. 26. Nov. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 209. 210.)

Zu §. 110. bis 115. §. 637. Bei der Beschlagnahme der Gutseinkünfte kann gegen den Pächter die Execution nicht verfügt werden, wenn dieser den Pachtrückstand nicht anerkennt, oder gar nicht im Besitz des erpachteten Guts gewesen ist.

(Rescr. v. 12. Nov. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 182.)

Zu § 116. §. 638. Sämmtliche Gerichte sind bis zur Emanirung einer allgemeinen Administrationsordnung auf die im Anhange beigefügten Instructionen vom 17. April 1812 mit Rücksicht auf ihre besondern Localverfassungen verwiesen.

(Rescr. v. 3. April 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 48.)

§. 639. In Ansehung der Sequestration ländlicher Grundstücke siehe das Cammergerichts-Regulativ des Verfahrens bei den Sequestrationen verschuldeter ländlicher Grundstücke vom 25. Januar 1813. v. Kamptz Bd. 4. S. 145—187.

§. 640. Die während der Sequestration eines Land-

gutes entstandenen Regulirungskosten müssen vorweg aus den Revenüen bestritten werden.

(Rescr. v. 14. Sept. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 135.)

§. 641. Der Gläubiger erlangt durch die Immission, so wie durch die auf seinen Antrag verfügte Subhastation ein pignus praetorium. Er ist deßhalb berechtigt, sein Realrecht eintragen zu lassen. Die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, diese Eintragung von Amts wegen zu veranlassen, sondern müssen deßhalb die Anträge des obsiegenden Theils abwarten.

(Rescr. v. 1. Jul. u. v. 2. Septbr. 1799. Stengel Bd. 9. S. 234. 235. 236—242.)

§. 642. Zur Substantiirung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrages auf Eintragung ist es nicht nothwendig, daß der Hypothekenbehörde, außer dem erstrittenen Erkenntnisse, noch ein liquidum in beglaubter Form und ein Attest über die Rechtskraft des Erkenntnisses und über die erfolgte Immission oder verfügte Subhastation vorgelegt werde, wenn alles dieses aus den bei demselben Gerichte verhandelten Proceßacten entnommen werden kann. Diese sind deßhalb bei dergleichen Eintragungsgesuchen dem Decernenten zugleich mit den betreffenden Hypothekenacten vorzulegen.

(Rescr. v. 2. Sept. 1799. Stengel Bd. 9. S. 236—242.)

§. 643. Die in dem §. 641. erwähnte Eintragung muß auch geschehen, wenn wegen eines mehr als zweijährigen Zinsrückstandes von einem hypothekarischen Capitale der Gläubiger in das Grundstück des Schuldners immittirt, oder die Subhastation des erwähnten Grundstücks verfügt ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eintragung des mehr als zweijährigen Zinsrückstandes hinter alle bis dahin eingetragene Gläubiger verfügt wird.

(Rescr. v. 19. Jun. 1809. Grävell. Comm. zu d. Cred. Ges. Bd. 1. S. 327.—330. Beilage Nr. 11.)

§. 644. Es kann jedoch in dem in den §. 641. und 643. erwähnten Fällen die Eintragung nur dann geschehen, wenn die Sequestration oder Subhastation des Grundstücks wirklich verfügt ist.

(Rescr. v. 7. Jan. 1808. Mathis Bd. 5. S. 283.)

Eine Beschlagnahme der Einkünfte von dem Grundstücke reicht hierzu nicht hin.

(Gutachten der Gesetz-Commiss. v. 29. April 1808. Mathis Bd. 7. S. 245—251.

§. 645. Bei der in den §§. 641. 643. 644. erwähnten Eintragung wird die Forderung, weshalb das Grundstück sequestrirt oder subhastirt ist, und nicht eine Protestation deßhalb, am wenigstens eine protestatio de non intabulando, welche nur in den in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 20. und der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 57. und 107. erwähnten Fällen zulässig ist, eingetragen.

(Gutachten der Gesetz-Commis. v. 29. April 1808. Mathis Bd. 7. S. 245—254. Rescr. v. 25. Jul. 1808. Grävell Comment. z. d. Creditges. Bd. 1. S. 330. Nr. 12.)

§. 646. Bei der in den §§. 641. 643. 644. 645. erwähnten Eintragung versteht es sich übrigens von selbst, daß, wenn der Schuldner nicht die freie Dispositionsbefugniß, z. B. wegen eines vorhandenen Lehns- oder Fideicommiß-Nexus über das sequestrirte Gut zusteht, die Eintragung nur auf Gefahr des Extrahenten und mit Vorbehalt der Rechte eines jeden Dritten geschehen kann.

(Rescr. v. 13. Dec. 1808. Mathis Bd. 10. S. 61. 62.)

u §. 130. §. 647. Die Criminalkosten, welche von einem Gute, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, zu entrichten sind, muß der Pächter, der geschehenen Pränumeration der Pacht ungeachtet, berichtigen.

(Rescr. v. 18. Jun. 1798. Stengel Bd. 10. S. 312.)

Zu §. 131. §. 648. Die landschaftliche Behörde ist die Sequestration verschuldeter Rittergüter auch dann zu übernehmen schuldig, wenn es den Gläubigern unmöglich ist, den benöthigten Vorschuß zu leisten. Denn wenn auch ein zu Grunde gerichtetes Gut ohne einen beträchlichen Vorschuß nicht in einen blühenden Zustand gesetzt werden kann: so muß man sich bemühen, einen noch größeren Schaden abzuwenden und es so weit zu benutzen, als es die Umstände gestatten.

(Rescr. v. 17. Jun. 1809. Mathis Bd. 8. S. 366—368.)

Zu §. 135. §. 649. Von den eingehenden reinen Einkünften ei-

nes sequestrirten Guts können die Gerichte, die durch die Sequestration erwachsene Kosten vorweg entnehmen.

(Rescr. v. 17. Juli 1810. Gräbell Comm. z. d. Cred. Ges. Bd. 1. S. 337. 338. Nr. 13.)

§. 650. Wenn mehrere Gläubiger einer Sequestration beigetreten sind; so können sie zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten angehalten werden, wobei nach den Vorschriften wegen Bestellung eines Curators in einem Concurse zu verfahren ist. Zu §. 136.

(Rescr. v. 17. Jun. 1809. Gräbell Comm. z. d. Cred. Ges. Bd. 1. S. 338. Nr. 14.)

§. 651. Es reicht hin, wenn auf die vorgängige wirkliche Anordnung einer gerichtlichen Sequestration, die Sequestrations-Behörde erklärt, daß die einjährige Sequestration des Grundstücks kein Mittel sey, den Gläubiger zu befriedigen, um die Subhastation des Grundstücks zu verfügen. Zu §. 141.

(Rescr. v. 22. März 1809. Mathis Bd. 8. S. 41—43.)

§. 652. Auch reicht das nach einer vorgängigen gerichtlichen Abschätzung von den nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 6. §. 4. u. f. zuzuziehenden Sachverständigen abgegebene zweifelfreie Gutachten, daß eine einjährige Sequestration des Grundstücks nicht hinreiche, den Gläubiger zu befriedigen, hin; um die Subhastation des Grundstücks zu verfügen.

(Rescr. v. 20. Mai 1809. Mathis Bd. 8. S. 46. 47.)

§. 653. Wenn für eine Forderung mehrere Grundstücke verpfändet sind, und der Werth eines derselben den Betrag der Forderung beträchtlich übersteigt, so daß mit größter Wahrscheinlichkeit die Forderung aus dem Kaufschillinge bezahlt werden kann; so findet, wenn der Gläubiger auf die Subhastation aller anträgt, das Arbitrium des Richters, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 20. §. 201—209. Statt. Zu §. 141.

(Rescr. v. 23. März 1810. Mathis Bd. 10. S. 115. 116.)

§. 654. Auch auf den Grund eines Zahlungsmandats wegen schuldiger hypothekarischer Zinsen ist die Subhastation zu verfügen.

(Rescr. v. 31. Juli 1802. N. A. Bd. 2. S. 441—443.)

Zu §. 143. §. 655. Es hat kein Bedenken, daß in dem Falle, wenn ein Schuldner sich durch stete Veränderung und Verheimlichung seines Aufenthalts sich der gegen ihn verfügten persönlichen Verhaftung entzieht, ein offenes Arrestatorium ausgefertigt, und dem Gläubiger zum weitern Gebrauch eingehändigt werden kann. Die Gerichtsordnung steht diesem nicht entgegen. Sie disponirt bloß, daß die Arretirung des Schuldners durch den Executor, (also nicht mit eigenmächtiger Privatgewalt) geschehen solle.

So wie dieß durch den Executor eines andern bestimmten Gerichts, welches darum requirirt wird, geschehen kann; so ist nicht abzusehn, warum eine solche Requisition nicht auch generaliter an jedes Gericht, unter welchem der flüchtige Schuldner sich betreffen läßt, sollte gerichtet werden können. Nur ist ein solches offenes Arrestatorium mit vorzüglicher Vorsicht zu fassen, und der Arrestandus darin so bestimmt zu bezeichnen, daß der Richter, dem dasselbe von dem Extrahenten insinuirt wird, im Stande sey, sich von der Identität der Person zu versichern. Auch müssen die Gerichte darauf sehen, daß, wenn der Arrest aus irgend einem Grunde wieder aufgehoben wird, der Extrahent das ihm zugestellte Arrestatorium im Original zu den Acten liefern.

(Rescr. v. 21. Dec. 1796. Grävell Bd. 1. S. 338. Nr. 15.)

Zu §. 141. Ah. §. 173. §. 656. Kann jedoch der Nachweis, daß die Grundstücke des Schuldners so verschuldet sind, daß der Gläubiger daraus nicht befriedigt werden kann, wegen eines vorüber gehenden Zustandes des Grundstücks nicht so fort geführt werden. Wenn z. B. ein gehörig in der Brandcasse versichertes Haus abgebrannt ist; so fehlt es an der Nachweisung, welche der Gläubiger beibringen muß, wenn ihm gestattet werden soll, mit Uebergehung der Realexecution den Personalarrest zu fordern.

(Rescr. v. 2. Dec. 1800. Mathis Bd. 1. S. 317.)

§. 657. Wenn ein Exequendus, gegen welchen der Antrag auf Personalarrest angebracht ist, erklärt, daß er auf die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung provociren wolle; so steht eine solche Erklärung der Arretirung desselben nicht entgegen. Es kann mithin derselbe nur durch eine gehörig substantiirte Provocation auf die Wohlthat der Vermögensabtretung, welche er

vor einer gegen ihn angebrachten Nachsuchung auf Personalarrest anbringt, sich gegen diesen schützen.

(Rescr. v. 25. Jan. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 177. 178.)

§. 658. Auf die dem Gläubiger angebotenen Objecte der Befriedigung kann nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 143. nichts ankommen, in so fern nicht nachgewiesen wird, daß dadurch die **sofortige vollständige** Befriedigung, worauf es bei der Execution hauptsächlich abgesehen ist, wird bewirkt werden können.

Der §. 141. a. a. O. leidet im vorliegenden Falle keine Anwendung, indem die darin enthaltene Bestimmung nur den Zweck hat, den Schuldner, so viel als möglich, bei seinem Grundstück zu erhalten, und letztern übrigens die Maaßgaben der Allgem. Gerichtsordnung Tit. 29. §. 10. in der Regel gegen den Personalarrest zunächst sichern, diese Begünstigung aber einem mit Grundstücken nicht angesessenen Schuldner keineswegs zu Statten kommt.

(Rescr. v. 9. Sept. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 83. 84.)

§. 659. So lange der Gläubiger noch Hoffnung hat, im Concurse seines Schuldners befriedigt zu werden, kann gegen den letztern der Personalarrest nicht verfügt werden. Zu §. 142.

(Rescr. v. 27. Oct. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 266—268.)

§. 660. So bald aber der Ausfall des Gläubigers im Concurse klar ist, ist der Gläubiger den Personalarrest des Schuldners nachzusuchen berechtigt.

(Rescr. v. 5. Sept. 1796. Rabe Bd. 3. S. 525.)

§. 661. Siehe §. 766. Zu §. 142.

§. 662. Eine Ehefrau kann wegen der von ihrem Manne während des Ehescheidungs-Processes zu zahlenden Alimente nicht auf dessen Personalarrest mit Erfolge Rechtens antragen.

(Rescr. v. 20. Aug. 1806. Mathis Bd. 3. S. 415.)

§. 663. Die in dem §. 142. des Anhangs angeordnete Befreiung von Personalarrest im Wege der Execution der im Dienst, auf Pension, oder Wartegelder stehenden Civilbeamten wegen contrahirter Darlehen oder anderer durch einseitige Handlungen oder durch eingegangene Verträge begründeten Schul-

Digitized by Google

den, findet nur auf Civilbeamte, welche in activem Dienst stehen*), in Zukunft Anwendung und kann nicht auf Officianten, welche auf Pension oder Wartegeld gesetzt sind, ausgedehnt werden, es wäre denn, daß selbige zu der Zeit, da die Personal-Execution nachgesucht wird, commissarisch beschäftigt wären.

(Cabinetsordre v. 29. März 1823. Gesetzsamml. v. 1823. v. S. 39.)

§. 664. Auch auf pensionirte und auf Wartegelder gesetzte Militairpersonen findet die Bestimmung des §. 460 Anwendung.

(Rescr. v. 30. Mai 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 263. 264.)

§. 665. Nur allein in Hinsicht derjenigen Civilbeamten, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig sind, oder dafür declarirt worden, behält es, in so ferne sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den Vorschriften der Gerichtsordnung sein Bewenden.

(Verordn. v. 28. Febr. 1806. §. 6. Mathis Bd. 2. S. 399.)

§. 666. Da die bisherige Befreiung pensionirter oder Wartegeld beziehender Officiere vom Personalarreste nicht auf einem ausdrücklichen Gesetze, sondern bloß auf einer Analogie der früheren, für Civilpensionaire und Wartegeldsempfänger gültigen Ausnahme beruht; so fällt die analoge Anwendung dieses durch die Cabinetsordre vom 29. März 1823. (§. 460.) aufgehobenen Gesetzes weg. Es tritt mithin die allgemeine Bestimmung wieder ein.

Es findet also die oben erwähnte Cabinetsordre auf pensionirte und auf Wartegeld stehende Officiere Anwendung.

(Cabinetsordre vom 6. Oct. 1823. Gesetzsamml. v. 1823. S. 167.)

§. 668. Die Bestimmungen der Cabinetsbefehle vom

---

*) Gegen im Dienste stehende Officiere und Personen vom Unterstabe findet kein Personalarrest Statt.

A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 686. und 699.

**) Die Vollstreckung des Personalarrestes geschieht nach Maaßgabe des §. 686.

29. März und 6. October 1823 in Beziehung auf die Zulässigkeit des Personal-Arrests der auf Pension oder Wartegeld stehenden Civil-Beamten oder Militairpersonen, wegen Schulden, finden nicht auf solche Schulden Anwendung, die schon vor Bekanntmachung jener Befehle von den dadurch betroffenen Individuen contrahirt waren.

(Cabinetsordre vom 27. Januar 1826. Gesetzsamml. v. 1826. S. 14.)

§. 669. Die auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Officiere gehören jedoch nicht in die Kategorie der pensionirten Officiere, vielmehr sind selbige in Beziehung auf den Personalarrest den activen Officieren der Armee ganz gleich.

(Rescr. v. 5. Dec. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 176.)

§. 670. Die in Hinsicht auf active Officiere und Beamte in Betreff des Personalarrestes gegebenen Vorschriften sind auf Landwehrofficiere nicht anwendbar. Es ist vielmehr der Personalarrest unmittelbar von dem betreffenden Gerichte zu vollstrecken. Jedoch sind dabei die in der Instruction v. 10. December 1816*) hinsichtlich des, gegen beurlaubte Landwehrofficiere in Untersuchungssachen erkannten Arrestes gegebene Bestimmungen zu berücksichtigen. Der gegen einen Landwehrofficier in Wege der Execution verfügte Personalarrest muß sofort aufhören, so bald derselbe zur Dienstleistung berufen wird, weil durch den Personalarrest der königl. Dienst nicht leiden darf, und der Landwehrofficier nach

---

*) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillonscommandeur veranstaltet.

Ist das Vergehn des Officiers von der Art, daß es mit den Verhältnissen des Officierstandes nicht vereinbar ist, so muß davon von den Inspecteurs bei des Königs Majestät die erforderliche Meldung und der Antrag, Behufs der weitern Bestimmung, geschehen.

(Instruction für die Inspecteure nnd Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816. §. 24. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 865. u. f.)

geschehener Einberufung für die Dauer desselben in die Kategorie der activen Officiere tritt.

(Rescr. v. 3. Dec. 1824. Magdeb. A. B. v. 1825. S. 42. 43.)

§. 671. Wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll, so muß der Executor das Notificatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind.

(Verordn. v. 26. Decbr. 1808. §. 47. Mathis Bd. 5. S. 363 — 365.)

§. 672. Hinsichtlich des Unterschiedes, welchen die Instruction v. 30. Mai 1820. §. 57. und 60. zwischen den standesherrlichen Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung der ihnen überlassenen Regierungsrechte bestellen, und denjenigen, welche für die Privatangelegenheiten der Standesherren bestimmt sind, gemacht hat, ist die Verfügung des Personalarrestes gegen die Beamten der letztern Art zulässig. Damit jedoch wegen Vertretung eines solchen Beamten in seinen Dienstgeschäften die nöthigen Anstalten von Seiten des betheiligten Standesherrn gemacht werden können, ist dem letztern in einer angemessenen Frist, etwa von acht Tagen vor Vollstreckung der Personalexecution, davon Nachricht zu geben.

(Rescr. v. 14. Mai 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 131. 132.)

Zu §. 143. §. 673. Der Gläubiger ist verbunden den Vorschuß zur Alimentation seines Schuldners gleich beim Anfange des Arrests zu leisten, indem der Gefangenanstalt nicht zugemuthet werden kann, die Entscheidung der Frage abzuwarten, ob und in welcher Art der Gefangene arbeiten soll und kann.

(Rescr. v. 19. Mai 1808. N. A. Bd. 3. S. 110.)

§. 674. Den Civilarrestanten und Schuldgefangenen sind ohne vorherige durch den Gesundheitszustand zu motivirende Anfrage im Sommer nicht mehr als des Morgens zwei und des Nachmittags zwei Freistunden, im Winter aber des Morgens zwei und des Nachmittags eine Freistunde zu gestatten.

(Rescr. v. 9. Jan. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 40. 41.)

Zu §. 143. §. 675. Wenn ein Schuldgefangener krank wird, muß

über seinen Gesundheitszustand von dem Arzt des Gefangenhauses ein Gutachten abgegeben werden.

(Rescr. v. 13. Febr. 1805. Edictens. v. 1805. S. 2889. 2890.)

§. 676. In diesem Gutachten muß zugleich enthalten seyn, ob der Kranke in der Gefangenanstalt geheilt werden und in derselben seine Krankheit abwarten könne oder nicht.

(Nr. 2. a. a. O.)

§. 677. Dieses Gutachten wird schleunigst demjenigen Gerichte zugestellt, welches die Arretirung verfügt hat, und es bleibt demselben überlassen, auf's schleunigste diejenige gesetzliche Verfügung zu treffen, die zur Bewachung des Schuldners außerhalb des Gefangenhauses von dem Gläubiger in Vorschlag gebracht werden kann.

(Nr. 3. a. a. O.

§. 678. Wenn nach dem Gutachten des Arztes die Krankheit des Gefangenen von der Art ist, daß durch seine fernere Detention in der Gefangenanstalt sein Leben oder Gesundheitszustand in augenblickliche Gefahr geräth, so muß der Kranke von der Direction des Gefangenhauses auf der Stelle entlassen werden.

(Nr. 4. a. a. O.)

§. 679. Es muß aber auch in diesem Falle sofort dem Gerichte das Gutachten des Arztes und die getroffene Verfügung mitgetheilt werden.

(Nr. 5. a. a. O.)

§. 680. Hinsichtlich der Frage

wegen der Kurkosten für Schuldgefangene,

wird im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Rescrips vom 13. Februar 1805 §. 675 — 679. verwiesen.

Die Kurkosten müssen, als zu den Alimenten gehörig, angesehen und daher aus demjenigen Quanto entnommen werden, welches der Gläubiger zur Bestreitung der Alimente vorschußweise zu entrichten verpflichtet ist. Sobald dieß Quantum hierzu nicht hinreicht und der jedesmal sofort von der Krankheit des Schuldners in Kenntniß zu setzende Gläubiger sich zur ferneren Bestreitung der Kurkosten nicht verstehen und Geld dazu nicht hergeben will, ist es eben so, als wenn der Alimentsvorschuß nicht geleistet worden, zu halten und

daher der Gefangene der Haft zu entlassen, wo dann seine Verpflegung und Heilung den sonst dazu gesetzlich verpflichteten Personen oder Behörden anheim fällt.

(Rescr. v. 2. März 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 87. 88.)

Zu §. 146. §. 681. Der Umstand, daß ein verhafteter Schuldner, wenn er nach ausgestandenem einjährigen Arreste losgelassen wird, sich außerhalb Landes begeben wird, kann die Verlängerung des einjährigen Arrestes nicht bewirken, vielmehr hören sodann die Rechte, welche die Gesetze den Gläubigern an die Person des Schuldners einräumen, auf, in sofern nicht dem Gläubiger durch die fernere Verhaftung des Schuldners eine Aussicht zu seiner Befriedigung aus einem andern Grunde, als dem oberwähnten, eröffnet wird, oder der Schuldner sich des Schutzes der Gesetze unwürdig gemacht hat.

(Rescr. v. 27. Oct. 1802. Mathis Bd. 1. S. 319. 320.)

§. 682. Der Extrahent eines Personalarrestes ist nicht verpflichtet Sitzgebühren zu bezahlen, und es können deßhalb solche von ihm nicht gefordert werden.

Das Alimentations-Quantum des zum Personalarrest gebrachten Exequendi darf incl. Heizung die Summe von vier guten oder fünf Silbergroschen nicht übersteigen, und es muß im Sommer eine Ermäßigung des Alimentations-Quanti Statt finden.

(Rescr. v. 22. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 176. 177.)

Zu §. 149. 150. Th. §. 179. §. 683. Die Oberlandesgerichte sind nicht verpflichtet, ihre Aufträge wegen Vollstreckung der Execution durch die Regierungen gehen zu lassen, indem ihnen die Befugniß zusteht, den Landräthen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu ertheilen.

(§. 50. der Verordn. v. 26. Dec. 1808.)

§. 684. In wichtigen Fällen, besonders wo es auf Vollstreckung der Execution gegen ganze Gemeinden ankommt, wird erwartet, daß sie solches nach der Analogie des §. 153. des Anhangs der Allgem. Gerichtsordnung thun werden.

(Rescr. d. Minist. des Innern. v. 15. Mai 1821. v. Kamptz Bd. 5. S. 378. 379.)

§. 685. Militairische Execution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit

nach fruchtlos gebliebener Civil-Execution und vorheriger Androhung Statt.

(Rescr. v. 6. Dec. 1809. Verordn. v. 25. Dec. 1807. §. 48. Nr. 3. Mathis Bd. 8. S. 505—507. und Bd. 7. S. 398.)

§. 686. Da schon der Fall Statt gefunden hat, daß von dem Militair zur Ungebühr, auf Ansuchen von Gutsbesitzern und Pächtern, Executions-Commandos gegen die Einsassen gegeben worden sind, und durch solchen unbehutsamen Gebrauch der militairischen Hülfe große Unannehmlichkeiten entstehen können; so ist bestimmt: daß zwar, nach wie vor, jeder Privatperson erlaubt bleibt, gegen eine eben eingetretene Gewalt die Hülfe der Wache nachzusuchen, und also in solchem Fall nicht nur jeder Justizbehörde, sondern auch selbst jeder einzelnen Person der benöthigte Beistand gleich geleistet werden müsse, daß davon aber ganz der Fall verschieden sey, wo nicht von einem im Nothfall zu leistenden augenblicklichen Schutze, sondern von der Durchsetzung einer noch zu vollziehenden Verfügung und von einem vorher noch zu suchenden Beistande des Militairs die Rede ist. In dem letzten Falle können selbige bloß den Gerichten, nicht aber wenn ein Gutsbesitzer, Pächter und Verwalter sie in seinem Namen sucht, nur alsdann zugestanden werden, wenn sie von dem Gerichtsamte durch ein mit dem Gerichtssiegel versehenes Anschreiben verlangt wird.

Uebrigens sind sämmtliche Gerichtsbehörden gemessenst angewiesen, bei eigenmächtiger Nachsuchung militairischen Beistandes mit größester Vorsicht zu Werke zu gehen, weil sie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.

(Circular und Rescript v. 20. Jan. 1810. Hoffmann's Rep. Th. 2. S. 173. 174.)

§. 687. Der Gensd'armerie liegt ob, den Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Executionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Execution eintreten würde.

(Verordn. v. 30. Dec. 1820. §. 13. Gesetzs. v. 1821. S. 6.)

§. 688. Da die Gensd'armerie nicht zur Vollstreckung sondern nur zur Unterstützung und Sicherung der Execution in den Fällen gebraucht wer-

den kann, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist, und sonst Militair-Execution eintreten würde; so können die dazu gebrauchten Wachmeister weder Gebühren noch Diäten fordern, indem seine Unterstützung und Sicherung zu ihren gewöhnlichen Dienstobliegenheiten gehört.

Kommen ausnahmsweise Fälle vor, in welchen die, durch ein Mitglied der Gensd'armerie bewirkte Unterstützung einer Execution besondere Gebühren von denjenigen Individuen oder Communen, gegen welche die Execution Statt gefunden hat, einzuziehn sind, so müssen solche bei den Staatscassen vereinnahmt werden.

(V. d. Min. des Inn. v. 17. Febr. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 100. 101. 649. 650.)

§. 689[a] Bei militairischen Executionen müssen die Regierungen den Ober-Landesgerichten jedes Mal die nöthige Auskunft ertheilen und mit ihrem Gutachten zu Hülfe kommen.

(Rescr. v. 15. Jan. 1810. Hoffmanns Repert. Th. 2. S. 172.)

§. 689[b] Ist eine Execution auf Unterlassungen gegen Gemeinden zu vollstrecken, so sind dabei die Vorschriften des §. 54. dieses Titels und des §. 48. der Verordnung vom 26. December 1808. (§. 521. dies. Erg.) zu befolgen. Es wird mithin mit Strafbefehlen die allmählig bis auf 100 Thaler Geld- oder vier Wochen Gefängnißstrafe ausgedehnt werden können, der Anfang zu machen seyn.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 9. Sept. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 682.)

Zum fünf und zwanzigsten Titel.

Von dem Verfahren bei Untergerichten.

Zu §. 3. §. 690. Land- und Stadtgerichte, welche nur aus zweien zum Richteramte verpflichteten Personen bestehen, sind Untergerichte zweiter Classe.

(Rescr. v. 7. Novbr. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 181.)

Zu §. 26. §. 691. Es ist bei der klaren Disposition des nebenstehenden Paragraphen unzulässig, wenn die Obergerichte den Untergerichten die eingesandten Acten zurück-

senden, um die Parteien zu befragen, ob sie verlangen, ob die Instruction des Appellatorii bei dem Unter- oder dem Obergerichte geführt werden solle.

(Rescr. v. 21. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 29. 30.)

Zum sechs und zwanzigsten Titel.

Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 692. Auch in Bagatellsachen finden die Vorschriften des Anhangs der Allgem. Gerichtsordnung §. 68. bis 74., und der Ergänzungen §. 319. und 320. Anwendung. Zu §. 3.

(Rescr. v. 27. Mai 1799. ad 1. Stengel Bd. 8. S. 189.)

§. 693. Wenn bestimmte, für immer feststehende Gerichtstage zur Instruction der Bagatellsachen angeordnet und öffentlich bekannt gemacht sind; so können die Beklagten in solchen Sachen mündlich durch den Gerichtsdiener oder die Dorfgerichte vorgeladen werden. Zu §. 16.

Es muß jedoch bei dieser Vorladung dem Beklagten eine Abschrift der Klage, unter welcher Tag und Stunde des angesetzten Instructions-Termins vermerkt sind, zugestellt werden.

(Rescr. v. 30. Jan. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 21. 22.)

§. 694. Bei der veränderten Festsetzung der appellabeln Summe sind auch die Vorschriften dieses Paragraphen auf Processe von 10 bis 20 Thalern anzuwenden. Zu § 18.

(Rescr. v. 24. Jan. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 21.)

§. 695. Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen findet jedoch bei Beschwerden gegen Erkenntnisse in Injuriensachen und fiscalischen Untersuchungen, über welche nach Maaßgabe der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 34. §. 15. Nr. 4. 7. und Tit. 35. §. 87. durch ein Resolut der Behörde, welche in der Sache in der Appellations-Instanz zu erkennen gehabt haben würde, entschieden wird, nicht Anwendung. Zu §. 18.

(Rescr. vom 29. Jun. 1808. Merkel bei Th. 1. Tit. 16. §. 2. Nr. 2.)

§. 696. Die Commissionen, welche in den mit den Land- und Stadtgerichten verbundenen Patrimonial-Ge-

richten Gerichtstage abzuhalten haben, sind verbunden, die Erkenntnisse in den von ihnen instruirten Bagatellsachen vor ihrer Abreise abzufassen und zu publiciren.

(Rescr. v. 5. Mai 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 281. 282.)

Zum sieben und zwanzigsten Titel.

Vom Wechselprocesse.

Zu §. 1. §. 697. Aus Wechseln, welche auf einer Messe ausgestellt und von derselben im Allgemeinen ohne nähere Angabe des Tages und des Monats datirt sind, z. B.

Frankfurter ꝛc. Martinimesse 1803,

findet die Wechselklage Statt. Es bleibt jedoch dem erkennenden Richter die Beurtheilung der Frage: ob eine wechselmäßige Verurtheilung Statt finde, oder ob Kläger mit seinem deßhalb gemachten Antrage ab- und zum besondern Processe zu verweisen sey, überlassen.

(Rescr. v. 10. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 305—309.)

§. 698. Aus einem in jüdischer Sprache ausgestellten und mit jüdischen Schriftzügen ge- und unbeschriebenen Wechsel findet der Wechselproceß mit voller Wirkung Statt.

(Rescr. v. 27. März u. 9. Mai 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 221—223.)

§. 699. Der Aussteller eines Wechsels auf eigene Ordre, welcher denselben auf sich selbst indossirt hat, kann den Bezogenen, von welchem der Wechsel accepirt ist, nicht im Wechselprocesse in Anspruch nehmen.

(Rescr. v. 17. Jun. 1807. Mathis Bd. 5. S. 132—136. Erkenntn. des G. O. Trib. v. 8. Mai 1807. Mathis Bd. 5. S. 110—131.)

§. 700. Siehe §. 319. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 701. Ueber die Zulässigkeit der Wechselklage gegen einen Ausländer, der einen doppelten Wohnsitz, und zwar einen im Auslande und einen in den königlichen Staaten hat, siehe §. 35. 47.

§. 702. Der Wechselproceß findet gegen die in dem Allgemein. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 726. benannten

Personen, als Besitzer adeliger Güter und Generalpächter von landesherrlichen oder prinzlichen Aemtern, nur in dem Falle Statt, wenn die Valuta baar gegeben ist.

(Rescr. v. 22. Febr. 1796. ad 1. Stengel Bd. 9. S. 300—316.)

§. 703. Zur Begründung des Wechselprocesses gegen die in dem vorhergehenden Paragraphen genannten Personen ist es nicht erforderlich, daß die Unterschrift derselben unter dem Wechsel gerichtlich oder vor Notar und Zeugen recognoscirt sey.

(a. a. O. ad 3.)

§. 704. Aus gezogenen Wechseln findet gegen die in dem §. 487. erwähnten Personen der Wechselproceß nicht Statt *).

(Rescr. v. 12. Jul. 1806. Mathis Bd. 3. S. 201. E. S. v. 1806. S. 685—688.)

§. 705. Wird der Kläger mit einer gegen die im §. 487. erwähnten Personen angestellten Wechselklage abgewiesen, so kann er, nach Bewandniß der Umstände, solche im executivischen oder ordentlichen Processe in Anspruch nehmen.

(Rescr. v. 22. Febr. 1796. ad 6. Stengel Bd. 9. S. 300—316.)

§. 706. In Ansehung der Frage, ob gegen minderjährige Erben eines verstorbenen Wechselschuldners wechselmäßiges Verfahren Statt finde, muß das wechselmäßige Verfahren von der Wechselexecution unterschieden werden.

In Ansehung des erstern ist gar kein Grund vorhanden, warum selbiges nicht auch gegen minorenne Erben des Wechsel-Debitoris sollte Statt finden können, und die allegirte Disposition des Gesetzbuchs macht dabei keine Ausnahme. Was aber die Wechselexecution betrifft; so folget schon aus allgemeinen Grundsätzen, daß derjenige, welcher dergleichen an seiner Person haftende Verbindlichkeit für sich selbst zu übernehmen unfähig ist, dieselbe auch durch die Antretung einer Erbschaft nicht überkommen könne, womit die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 9. §. 360 und Th. 2. Tit. 8. §. 897. 898. übereinstimmt. Es muß also in

---

*) In so ferne sie nicht als Aussteller die Wechsel-Valuta baar erhalten haben.

dem vorliegenden Falle die Wechselklage zwar angenommen, ein wechselmäßiges Verfahren gestattet, und solchergestallt erkannt, auch die promte Execution in den Nachlaß verhängt werden. Eine Execution gegen die Person der Erben hingegen findet nicht Statt.

(Rescr. v. 3. Oct. 1791. E. S. v. 1791. S. 225. 226.)

Zu §. 26. bis 28. §. 707. Wenn im Wechselprocesse dem dritten Inhaber des Wechsels die Einrede der nicht erhaltenen Valuta entgegengesetzt und zum Beweise derselben der Eid deferirt wird; so braucht derselbe solchen nur de ignorantia abzuleisten und ist nicht verpflichtet, den ursprünglichen Gläubiger abcitiren zu lassen, damit dieser den Eid de veritate schwöre.

Eben so wenig kann der Richter diesen von Amts wegen Behufs der Ableistung dieses Eides de veritate abcitiren.

(Rescr. v. 22. Mai 1806. Mathis Bd. 10. S. 233—235. Edictens. v. 1806. Nr. 64. S. 349.)

Zu §. 45. Anh. §. 188. §. 708. Ist aber in dem Wechsel die ausdrückliche Erklärung des Schuldners, daß er im Nichtzahlungsfalle sich des Rechts, den Gläubiger an das bestellte Unterpfand zu verweisen, begebe und dem Gläubiger die Befugniß einräume, wechselmäßig gegen seine Person oder gegen sein sonstiges Vermögen Execution zu extrahiren und doch das bestellte Pfand bis zur vollständigen Befriedigung zu behalten, so kann der Gläubiger die Wechselexecution gegen seinen Schuldner extrahiren, ohne das innehabende Pfand heraus zu geben, und selbst wenn der Schuldner gegen die Wechselexecution Einwendungen vorbringt; so kann darauf nicht anders, als nach Anleitung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1.

Zu §. 33. 45. 46. Anmerk. 23. Die Execution aus dem im Wechselprocesse erstrittenen ersten Erkenntnisse kann auch in das Mobiliar des Wechselschuldners nachgesucht werden; denn in dem §. 33. ist im Allgemeinen verordnet, daß die Appellation gegen das erste Erkenntniß nur effectum suspensivum haben solle, dergestalt, daß durch selbige die Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht aufgehalten werden könne. Erst der §. 45. enthält die Bestimmung wegen sofortiger Zulässigkeit des Personalarrestes, und in dem §. 46. wird ganz im Allgemeinen verordnet. daß die Execution des erstrittenen Wechselerkenntnisses (also auch des erstern) in das Vermögen des Wechselschuldners nachgesucht werden könne.

(Materialien Heft 8. S. 233. 234.)

Tit. 23 §. 36. u. f und Th. 1. Tit. 27. §. 52. Rücksicht genommen werden.«

(Rescr. v. 9. Jun. 1810. Mathis Bd. 9. S. 275. 276.)

§. 709.[a] **Bei dem gegen einen Schuldner verfügten Wechselarreste, kömmt es nicht auf die Eigenschaft an, in welcher derselbe für wechselfähig geachtet worden, sondern auf seine Fähigkeit oder Unfähigkeit, sich seinen Unterhalt in dem Gefängnisse auf eine erlaubte Art, wenn es auch durch Arbeiten wäre, welche mit seinem eigentlichen Metier nichts gemein, selbst zu verdienen, wie solches die Bestimmung der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 149. mit sich bringt.**

(Rescr. v. 15. Aug. 1804. Gräveli Comm. z. d. Cred. O. Bd. 2 S. 339. Nr. XVI.)

§. 709.[b] In Naumburg ist über das Verfahren in Wechselsachen Folgendes verordnet:

1) Die Ausübung der Functionen des Handelsgerichts in Naumburg wird einer Deputation des dortigen Land- und Stadtgerichts übertragen, welche in Fällen, wo eine policeiliche Beziehung zu berücksichtigen ist, einen Deputirten des Policei-Magistrats, in so fern es aber auf ein kaufmännisches Gutachten ankommt, drei Mitglieder der Kaufmannschaft, welche als Handelsgerichts-Assessoren ein für allemal verpflichtet werden, zuzuziehen hat.

(Verordn. v. 4. Jun. 1819. §. 1. G. S. v. 1819. S. 141.)

2) Vor dieses Handelsgericht sollen alle Streitigkeiten gehören, welche während der beiden jährlichen Messen — und namentlich vom 18. Juni bis 20. Juli und vom 1. bis 22. December in Naumburg nicht bloß über eigentliche Handlungs- oder Wechselgeschäfte, welche sich auf die Messe beziehen, oder damit in Verbindung stehen, sondern auch über die andern, auf die Handlung oder Messe Bezug habende Geschäfte entstehen und angebracht werden.

(§. 2. a. a. O.)

3) In dergleichen Rechtsstreitigkeiten müssen sowohl Auswärtige, welche sich während des gedachten Zeitraums in Naumburg befinden, als auch Einheimische, ohne Unterschied, ob die einen oder die Andern sonst dem gewöhnlichen oder einem eximir-

ten Gerichtsstande unterworfen sind, bei dem Handelsgericht Recht nehmen.

(§. 3. a. a. O.)

4) Wird eine Wechselklage angebracht, und ist solche nach Vorschrift der Gesetze begründet; so soll, nach dem Ermessen des Gerichts, entweder der Beklagte sofort vor das Gericht abgeholt, oder eine Deputation zu ihm in seine Wohnung angeordnet werden.

(§. 4. a. a. O. S. 142.)

5) Von diesem Augenblicke an, bleibt der Beklagte unter beständiger Observation des Gerichts, bis, nach den folgenden Bestimmungen, entweder der Wechselarrest oder seine Entlassung verfügt wird.

(§. 5. a. a. O.)

6) Sogleich nachdem der Beklagte vor das Gericht gestellt worden, oder die zu ihm abgeordnete Deputation ihn angetroffen hat, wird ihm der Wechsel nebst den sonst zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Urkunden im Original vorgelegt, und derselbe zu seiner Erklärung darüber, mit dem Bedeuten, daß bei deren Verweigerung die Urkunden für anerkannt geachtet werden, aufgefordert.

(§. 6. a. a. O.)

7) Nach dieser Aufforderung und Verwarnung ist der Beklagte schuldig, sich sofort über die Recognition oder Diffession der ihm vorgelegten Originalurkunden, und über seine etwanigen Einwendungen dagegen zu erklären.

(§. 7. a. a. O.)

8) Verweigert er die ihm abgeforderte Erklärung, oder recognoszirt er ohne Einwendungen, und leistet nicht sogleich volle Zahlung, so wird auf den Antrag des Klägers der Wechselarrest auf der Stelle vorläufig verfügt, und demnächst zu Bestätigung desselben, noch an demselben Tage auf das, über die Verhandlung aufgenommene Protocoll, im ersten Falle ein Contumacialerkenntniß, im letztern Falle ein Agnitionsbescheid abgefaßt und den Parteien publicirt.

(§. 8. a. a. O.)

9) Erbietet sich der Beklagte zur Diffession, und Klä=

ger will ihn dazu verstatten, so wird der Diffessionseid sofort abgenommen, der Beklagte entlassen, und demnächst ein Erkenntniß über die Folge des geleisteten Eides publicirt.

(§. 9. a. a. O.)

10) Will ihn der Kläger zu diesem Eide nicht verstatten, sondern die Richtigkeit der Handschrift durch Zeugen oder Vergleichung der Schriftzüge darthun, so wird nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 27. §. 21. verfahren, der Beklagte aber sofort einstweilen entlassen, bis ein Erkenntniß gegen ihn vorhanden ist.

(§. 10. a. a. O.)

11) Recognoscirt der Beklagte die ihm vorgelegten Urkunden, und schützt dabei Einwendungen vor, so hat das Gericht zu prüfen, ob diese wohl an sich hinsichtlich der Beweismittel, nach Vorschrift der Gesetze, im Wechselproceß zulässig sind. Ist dies der Fall, so muß zwar mit Instruction der Einwendungen verfahren, nichts destoweniger aber zugleich der vorläufige Wechselarrest verfügt werden.

(§. 11. a. a. O.

12) Der Arrest findet jedoch in dem §. 11. bezeichneten Falle nicht Statt, wenn der Beklagte seine Einwendungen durch Urkunden, welche entweder keiner Recognition bedürfen, oder vom Kläger sofort recognoscirt werden, oder gegen diesen wegen gänzlich verweigerter Erklärung, nach vorausgegangener Warnung, zur Strafe des Ungehorsams für anerkannt zu achten sind, auf der Stelle liquid macht, und aus selbigen die gänzliche Befreiung des Beklagten folgt.

(§. 12. a. a. O. S. 143.)

13) Gleichergestalt ist der Wechselarrest bei erfolgter Recognition des Wechsels und Aufstellung anderer Einwendungen unzulässig, wenn zwar diese Einwendungen nicht sofort durch Urkunden liquid gemacht werden können, oder die aus selbigen gefolgerte Grundlosigkeit des gemachten Anspruches noch zweifelhaft ist, der Beklagte aber die eingeklagte Forderung an Capital, kursmäßigem Agio und Zin=

sen, nebst einem, nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Kostenquanto, unbeschadet seines Rechts, zum gerichtlichen Deposito baar einzahlt, oder eine, dem Kläger und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit deßhalb bestellt.

(§. 13. a. a. O.)

14) Dem Kläger muß in dem zuletzt erwähnten Falle der Deposition die deponirte Summe ausgeliefert werden, wenn er eine, dem Beklagten und im streitigen Falle dem Gerichte annehmliche Sicherheit dafür bestellt.

(§. 14. a. a. O.)

15) In allen Fällen muß mit möglichster Beschleunigung ein Erkenntniß abgefaßt und publicirt werden, worauf wegen der dagegen Statt findenden Rechtsmittel und deren Wirkung, die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung eintreten.

(§. 15. a. a. O.)

16) Ist der Beklagte durch das publicirte Erkenntniß zur Zahlung verurtheilt, so wird er, wenn er nicht sogleich nach erfolgter Publication entweder an den Kläger, oder in den Fällen des §. 51. Tit. 27. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung, in das gerichtliche Depositum Zahlung leistet, auf den Antrag des Klägers sofort zum Arrest gebracht, oder sofern dieser in den obenbestimmten Fällen schon vorher gegen ihn verfügt war in selbigem behalten, ohne daß es der, in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 27. §. 45. vorgeschriebenen Executionsfrist bedarf.

(§. 16. a. a. O.)

17) Vermöge der herkömmlichen Meßfreiheit, welche in der Sommermesse, mit dem Einlauten derselben, am 28. Juni Mittags 12 Uhr anfängt, und mit dem Auslauten derselben, am 5. Juli Mittags 1 Uhr aufhört, in der Wintermesse aber, von 7 Tage nach dem Einlauten Mittags 12 Uhr, bis zum Tage des Auslautens Mittags 1 Uhr dauert, kann in der Regel weder der Wechselarrest, noch sonst ein Real- oder Personalarrest, sondern auf gehörig begründete Arrestgesuche nur das Verbot, sich vor geleisteter Zahlung und vor Ablauf des Zahltages

nicht von der Messe hinwegzubegeben, verfügt werden.

(§. 17. a. a. O.)

18) Ausnahmen von dieser Regel finden nur in folgenden drei Fällen Statt:

a) wenn Jemand die Meßfreiheit zum Nachtheil seiner Gläubiger mißbrauchen will, welches dann anzunehmen ist, wenn er, ungeachtet des, nach §. 17. dieser Verordnung erhaltenen Verbots, gleich wohl Anstalt macht, die Messe zu verlassen;

b) wenn der Aussteller des Wechsels in diesem entweder der Meßfreiheit ausdrücklich entsagt, oder die Verfallzeit auf einen gewissen, in der Zeit der Meßfreiheit fallenden Tag gesetzt hat;

c) wenn der Wechselschuldner, nach vorausgegangener Ladung, welche jedoch während der Meßfreiheit nicht auf der im §. 4. dieser Verordnung bemerkte Art, sondern nur in Gemäßheit der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 27. §. 11. erlassen werden kann, vor Gericht erscheint und den Wechsel ohne Vorschützung der Meßfreiheit anerkennt.

Erscheint der Beklagte nicht, so wird nach Vorschrift des §. 11. am angeführten Orte der Allgem. Gerichtsordnung zwar weiter in contumaciam verfahren, es findet jedoch während der Meßfreiheit, in sofern nicht eine der bestimmten Ausnahmen eintritt, nach §. 17. dieser Verordnung kein Arrest Statt.

(§. 18. a. a. O.)

19) So weit nicht in dieser Verordnung Abweichungen von den Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung ausdrücklich bestimmt worden, finden diese überall Anwendung.

(§. 19. a. a. O.)

Zum acht und zwanzigsten Titel.

Von executivischen Processen und von der Klage aus einem Judicate.

Zu §. 1. Anh. §. 189. §. 710. Auf den Grund einer gerichtlichen oder notariellen Cessionsurkunde kann mithin von dem Cessionar nicht gegen den Cedenten im Wege des executivischen Processes auf Gewährleistung geklagt werden.

(Rescr. v. 20. Febr. 1807. Mathis Bd. 4. S. 94.)

Zu §. 2. Nr. 1. Ah. §. 191. §. 711. Wenn aus Notariatsurkunden, welche in einem Lande aufgenommen sind, in welchem das Französische bürgerliche Gesetzbuch gilt, der Executivproceß angestellt wird, so findet der in der Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 28. §. 2. Nr. 1. 2. ausgesprochene Grundsatz Anwendung, nach welchem aus Instrumenten, welche vor auswärtigen Gerichten errichtet sind, in so fern der Executivproceß Statt findet, als in dem auswärtigen Staate aus dergleichen bei hiesigen Gerichten vollzogenen Instrumenten, ein gleichmäßiges summarisches Verfahren zugelassen wird. Im Zweifelsfalle ist bei dem Justizministerio anzufragen *)

(Rescripte v. 9. Jun. 1812 und v. 2. Febr. 1818. v. Kamptz Bd. 1. S. 62—64. Bd. 2. S. 44.)

Zu §. 2. Anh. §. 192. §. 712. Aus gleichem Grunde findet auch bei ermangelndem Bekenntnisse des baaren Empfanges aus Schuldinstrumenten, welche nicht wechselfähige Personen in Wechselform ausgestellt haben, der Executivproceß nicht Statt, da der Wechselproceß nicht zulässig seyn würde, wenn gleich der Aussteller für seine Person wechselfähig wäre.

(Rescr. v. 22. Febr. 1796. Stengel Bd. 9. S. 313 ad 2.)

§. 713. Zur Begründung des Executivprocesses ist es nicht erforderlich, daß die Person, welche den Wechsel ausgestellt hat, über die Folge einer solchen Ausstellung belehrt sey und sie ihre Unterschrift unter dem Wechsel gerichtlich oder vor Notar und Zeugen anerkannt habe.

(Rescr. v. 22. Febr. 1796. Stengel Bd. 9. S. 300—316.)

---

*) Das Geheime Ober-Tribunal hat in einem Erkenntnisse de publ. den 13. Dec. 1813. entschieden, daß aus Westphälischen Notariats-Instrumenten der Executivproceß nicht Statt finde. In Gemäßheit des oben ausgesprochenen Grundsatzes findet der Executivproceß aus Westphälischen Notariats-Instrumenten jetzt Statt.
(v. Kamptz Bd. 3. S. 312. 313.)

§. 714. Eben so wenig bedarf es bei einer solchen, von einem Ausländer angestellten Klage des Nachweises, daß in seinem Lande die königlichen Unterthanen gleiche Begünstigungen erhalten, wenn sie gegen dortige Unterthanen und Schuldinstrumente, welche in Wechselform ausgestellt sind, klagbar werden.

(a. a. O. ad 9.)

§. 715. Aus der von einer nicht wechselfähigen Person geschehenen Acceptation eines gezogenen Wechsels findet gegen selbige der Executivproceß nicht Statt, so wie denn überhaupt die Wechselverpflichtung aus gezogenen Wechseln nur auf die im Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 718. 720. 721. 723. 731. genannten wechselfähigen Personen, nicht aber auf Besitzer adeliger Güter und Generalpächter landesherrlicher und prinzlicher Aemter angewendet werden kann. Auch ist in Nummer 7. des nebenstehenden Paragraphen nur von eigenen Wechseln nicht wechselfähiger Personen die Rede.

(Rescr. v. 12. Jul. 1806. Mathis Bd. 3. S. 201. Edictens. v. 1806. Nr. 92. S. 685—688.)

§. 716. Aus Notariats-Instrumenten, welche in Frankreich aufgenommen sind, findet der Executivproceß nicht Statt.

(Erkenntn. des Geh. Ober-Trib. v. 15. Dec. 1813. v. Kamptz Bd. 3. S. 308.—313.)

§. 717. Es ist ein Mißverständniß, wenn angenommen wird, daß aus Schuldinstrumenten, welche von Personen, die sich wechselmäßig nicht verpflichten können, in der Wechselform ausgestellt worden, nicht anders, als nach vorher gegangener Recognition, der Executivproceß Statt finde. So wie bei einem wirklichen Wechsel, so bald übrigens kein sichtbarer Mangel darin erscheint, wechselmäßige Vorladung ergeht und es der Folge überlassen wird, ob das Instrument recognoscirt oder diffitirt werden wird, so findet ein Gleiches auch bei solchen Wechseln Statt, wo bloß ein Mangel in der Person des Ausstellers die Zulassung des eigentlichen Wechselprocesses verhindert, und also nach der Absicht des Gesetzes der Executivproceß an dessen Stelle treten soll. Wenn auch die Fassung des §. 750 im 11. Titel des ersten Theils des Allgem. Landrechts die Meinung: als ob, zur Begründung des Executivprocesses, eine Recognition des

Zu §. 2. Nr. 7.

Instruments vorher gegangen seyn müsse, zu begünstigen scheinen möchte; so wird doch dieses in der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 28. §. 2. Nr. 7., wo eigentlich über diesen Gegenstand gehandelt wird, nicht erfordert und muß daher, wenn sonst gegen die äußere Wechselform des Instruments nichts zu erinnern ist, die Vorladung wie im Executivproceß erlassen werden.

(Rescr. v. 17. Mai 1796. Stengel Bd. 2. S. 175. 176. Edictens. v. 1796. S. 381. 382.)

Zu §. 2. Nr. 8. §. 718. Die von dem Pfandverleiher angestellte Klage muß derselbe durch Vorlegung des in seinem Pfandbuche eingetragenen Vermerks begründen, und wenn derselbe in der gesetzlichen Form abgefaßt ist (§. 47 u. f. des Pfand- und Leihreglements vom 13. März 1787. in den Ergänz. d. Allgem. Landr.); so findet gegen den Verpfänder der executivische Proceß Statt.

(Pfand- und Leihreglement v. 13. März 1787. §. 120. Edictens. v. 1787. S. 784.)

Zu §. 4. §. 719. Das in diesem Paragraphen unter der Nummer 1. vorgeschriebene Verfahren kann nur dann Statt finden, wenn die Forderung auf einem §. 2. Nr. 1. 2. 3. 4. beschriebenen Instrumente beruhet.

(Rescr. v. 11. August 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 59. 60.)

Zu §. 4. Anh. §. 193. §. 720. Wenn dagegen auch der Executivproceß eingeleitet ist, und es ist das abgegebene Erkenntniß nicht als im Executivprocesse abgegeben im Anfange des Erkenntnisses oder in der Erkenntnißformel qualificirt; so kann der Appellationsrichter, wenn er findet, daß die Sache sich nicht zum Executivprocesse geeignet habe, die Appellation so wie im ordentlichen Processe einleiten und die sonst aus dem ersten Erkenntnisse Statt findende Execution untersagen.

(Rescr. v. 20. Febr. 1807. Mathis Bd. 4. S. 89.)

Zu §. 5. §. 721. Wenn ein Erkenntniß im Executivprocesse erlassen wird, so muß solches im Anfange oder in der Erkenntnißformel ausgedrückt seyn.

(a. a. O.)

§. 722. Gegen die Versäumniß der gegen ein im Executivprocesse erlassenes Erkenntniß einzuwendenden Appellation findet auch die Restitution in Gemäßheit der Allgem. Gerichtsord. Th. 1. Tit. 14. §. 34. um so mehr Statt, da der Appellat wegen des jederzeit nur devolu-

tiven Effects der Appellation, keinen wesentlichen Nachtheil dadurch leidet.

(Rescr. v. 12. April 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 314.)

§. 723. Die Frage: ob ein Schuldner, der ein Schuldinstrument in Wechselform ausgestellt hat, gegen seinen Gläubiger auf das Special-Moratorium provociren könne, findet in der klaren Bestimmung des nebenstehenden Paragraphen (§. 12.) ihre Erledigung. Zu §. 12.

(Rescr. vom 22. Februar 1796. ad 8. Stengel Bd. 9. S. 300—316.)

§. 724. Die Kosten, welche durch Anträge des Gläubigers wegen rückständiger Hypothekenzinsen entstanden sind, muß der Schuldner tragen und resp. erstatten. Zu §. 15.

Deren Festsetzung und Beitreibung geschieht in Gemäßheit der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit 23. §. 26—28.

Sind jedoch in der Hauptsache Einwendungen vorgebracht, so muß zugleich mit der Hauptsache über die Kosten erkannt werden.

(Rescr. v. 14. Sept. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 17.)

§. 725. Das in diesem Paragraphen vorgeschriebene

Anmerk. 24. Das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 1285. verordnet, daß, wenn der Assignatar die Assignation von dem Aussteller gekauft habe, und solche ein Bekenntniß der empfangenen Valuta enthielte, derselbe solche im Nichtzahlungsfalle sammt Zinsen und Kosten im executivischen Processe binnen Jahresfrist zurück fordern könne. Hr. Grattenauer meint, daß aus der unbedingten Zulassung des Executivprocesses aus kaufmännischen Assignationen in der oben bemerkten Stelle der Allgemeinen Gerichtsordnung, die Aufhebung der Beschränkung des Executivprocesses auf ein Jahr folge. Allein die Allgemeine Gerichtsordnung läßt Th. 1. Tit. 27. §. 1. ganz allgemein die Wechselklage aus Wechseln, welche mit den gesetzmäßigen Erfordernissen versehen, zu, und es hat bis jetzt noch Niemand gefolgert, daß hierdurch die Vorschriften über die Wechselverjährung aufgehoben wären. Die Lehren über die Verjährung gehören nicht in die Gerichtsordnung, und wenn diese eine besondere Procesart für gewisse Arten von Geschäften zuläßt; so setzt sie dabei voraus, daß die im Allgemeinen Landrechte für selbige bestimmten Verjährungsfristen nicht abgelaufen seyen. Hr. Gräveil unterstützt dies mit noch andern Gründen in den Creditgesetzen Bd. 4. Abth. 1. S. 148. und hält in Gemäßheit des Allg. Landr. Th. 2. Tit. 8. §. 1302. mit Recht dafür, daß auch dem Indossatar im Nichtzahlungsfalle der Executivproceß gegen den Indossanten zustehe. Zu §. 12. Nr. 5.

Digitized by Google

Verfahren findet in Ansehung der Zinsen von hypothekarischen Capitalien, die noch nicht in ein nach Vorschrift der Hypothekenordnung eingerichtetes Hypothekenbuch eingetragen sind, nicht Statt.

(Rescr. v. 26. Jun. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 19.)

§. 726. Bei der Forderung rückständiger Zinsen von einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, oder rückständiger Termine von gewissen jährlichen Prästationen, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind, imgleichen bei bloßen Aufkündigungen von Hypotheken-Capitalien bedarf es der Einreichung der Original-Documente oder beglaubter Abschriften derselben nicht; sondern es genügt, daß der Richter durch Einsicht des Hypothekenbuchs und der Grundacten sich pflichtmäßig davon überzeuge, daß die betreffende Forderung auf den Namen des Nachsuchenden eingetragen stehe, und daß keine Anzeige bereits erfolgter Cession, oder Verpfändung der Forderung und Zinsen zu den Grundacten eingegangen ist.

(Cabinetsord. v. 16. Febr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 31. 32; Rescr. v. 21. u. 25. Mai 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 265. 266. 288.

Wird jedoch ein Zinszahlungsmandat bei einem Gerichte nachgesucht, welches nicht die hypothekenbuchführende Behörde in Betreff des verhypothecirten Grundstücks ist, so muß das Original-Schuldinstrument oder eine vidimirte Abschrift desselben dem Gesuche um Erlassung des Zahlungsmandats beigefügt werden.

(Rescr. v. 18. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 19. S. 174.)

§. 727. Die Requisitionen, welche der Realrichter wegen solcher rückständigen hypothekarischen Zinsen Behufs der Vollstreckung der Execution in das Mobiliarvermögen des Schuldners erläßt, muß der Personalrichter des letztern in Gemäßheit der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit 24. §. 63. genügen.

(Rescr. v. 15. Jan. 1824. v. Kamptz Bd. 22. S. 175.)

§. 728. Den beglaubten von der General-Direction und der Officier-Wittwen-Verpflegungsanstalt attestirten Extracten aus den Büchern der Wittwen-Casse soll sowohl wegen rückständiger Zinsen, als auch wegen Kündigung von Capitalien gleiche Wirksamkeit mit je-

nen Documenten beigelegt, und darauf die angetragenen Zahlungs- und Executionsbefehle erlassen werden.

(Rescr. d. Immediat-Commission v. 18. Februar 1808. Hoffmanns Repert. Th. 2. S. 119.)

Zum neun und zwanzigsten Titel.

Von Arresten und wie dabei zu verfahren.

§. 729. Wenn ein Gläubiger im Wege der Execution gegen einen Schuldner, dessen Grundstücke subhastirt sind, vor dem Zuschlage derselben dessen Personal-Arrest nachsucht, so involvirt dieses einen Arrestschlag, welcher nicht allein bei noch unentschiedenen Forderungen, sondern in allen Fällen eintritt, wenn ein Gläubiger auf Sicherstellung seiner Forderung anträgt, bevor er nach den Gesetzen in der vorgeschriebenen Ordnung der Execution zu seiner Befriedigung gelangen kann. Ein solcher Antrag muß nach Vorschrift dieses Titels, besonders nach den im §. 10. aufgestellten Grundsätzen, geprüft und erörtert werden. Zu §. 1.

Ist derselbe in Gemäßheit dieser Grundsätze zulässig, so ist die persönliche Verhaftung des Schuldners zu verfügen, zugleich aber jedes Mal wegen der Subhastation des Grundstücks, in so fern diese nicht bereits anhängig ist, das Nöthige, entweder von dem den Arrest verhängenden Gerichte selbst, oder durch Auftrag und Requisition des ordentlichen Richters der Sache zu veranlassen.

(Rescr. v. 12. April 1802. Neues Arch. Bd. 2. S. 428.)

§. 730. In allen Fällen, in welchen über die Statthaftigkeit des Retentionsrechts Streit entsteht, besonders bei Pachtrückgaben sind die Vorschriften dieses Titels zu befolgen. Zu §. 1. u. f.

(Rescr. v. 15. Sept. 1804. N. A. Bd. 3. S. 286—288. Rescr. v. 29. März 1802. N. A. Bd. 2. S. 417—420.)

§. 731. Es ist bedenklich, das dem Vermiether zustehende Pfandrecht auf alle invecta et illata des Miethers einzuschränken. Es darf jedoch dasselbe fernerhin nicht in der Art gemißbraucht werden, daß der Vermiether oft den den vierfachen Betrag der Miethe über- Zu §. 10.

steigenden Werth an Mobilien an sich nehme. Es ist daher in vorkommenden Fällen, und besonders wenn es Handwerker, Professionisten und Künstler betrifft, darauf mit Strenge zu halten, daß dem Miether in sofern er andere Mobilien besitzt, kein Handwerkzeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effecten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist.

Wenn in solchen Fällen über den Werth der Mobilien, oder des Handwerkzeuges, Streit entstehen sollte: so ist ohne alle processualische Weitläuftigkeit eine Taxe aufzunehmen, und darnach festzusetzen, welche Effecten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen, wobei es sein unabänderliches Bewenden behalten muß. Uebrigens haben sich die Gerichte stets zu bemühen, den Vermiether in Güte zu disponiren, dem Professionisten so viel an Handwerkszeug zu belassen, als ihm, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist.

(Rescr. v. 28. August 1806. E. S. v. 1806. S. 737—740. Mathis Bd. 10. S. 23. 24.)

Zu §. 18. §. 732. Die den Gutsbesitzern von des Königs Majestät bewilligten Retablissementsgelder können nicht mit Arrest belegt werden.

(Cabinetsord. v. 31. Jan. 1822. Gesetzs. v. 1822. S. 48.)

§. 733. Die Actien der Preuß. Seeassecuranzcompagnie können nie mit Arrest belegt werden.

(Bestätigung vom 12. März 1825. §. 11. G. S. vom 1825. S. 43.)

§. 734. Auf Lotterieloose und Gewinne findet ein Arrestschlag nicht Statt.

(Lotterie-Edict v. 20. Jun. 1794. §. 5. und 6. Edictens. v. 1794. Nr. 58. S. 2336. 2337.)

§. 735. Feuercassengelder, welche für abgebrannte, in dem Bezirk der Ostpreußischen Landschaft belegene Gebäude zu erheben sind, können mit Arrest belegt werden.

(Rescr. v. 8. Sept. 1809. Mathis Bd. 10. S. 445. 446.)

Zu §. 20. §. 736. In allen übrigen in dem nebenstehenden Paragraphen (§. 20.) nicht erwähnten Fällen kann jedoch die Wittwe, welche einen Theil ihrer Pension assignirt oder abgetreten hat, angehalten werden, den Pensions-

schein dem Gerichte herauszugeben, um unter demselben das an selbigen dem Dritten zustehende Recht vermerken zu lassen.

(Gutachten der Gesetzcommission v. 11. Oct. 1789. Stengel Bd. 2. S. 275—278.

§. 737. Pensionen, welche auf den Grund des Reichsdeputationsrecesses von 1803 bezogen werden, sind, demselben zufolge, keiner Beschlagnahme unterworfen, indem derselbe ein in seinen Wirkungen fortdauernder Staatsvertrag ist, dessen Bestimmungen von den Gerichten in ihrem ganzen Umfange beachtet werden müssen, ohne daß die speciellen Landesgesetze sich über die Verbindlichkeit desselben erst auszusprechen brauchen. Zu §. 18. — 27.

(Rescr. v. 26. April 1806. N. A. Bd. 4. S. 312. 313. Rescr. v. 4. Dec. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 263. 264.)

§. 738. Das Postfuhrlohn der Posthalter, welches kein eigentlicher Gehalt, sondern ein stipulirter Lohn für die Unterhaltung der Pferde ist, darf wegen Schulden derselben nicht in Beschlag genommen werden*).

(Verordn. v. 3. Mai 1804. 2. Abschn. §. 11. Mathis Bd. 1. S. 26.)

§. 739. Wenn bei einem Gericht ein Arrestschlag auf Gelder und Sachen, die mit der Post ankommen, nachgesucht und nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig befunden worden, so muß dem Postamt Nachricht davon gegeben und dasselbe requirirt werden, ein solches Object dem Arrestaten nicht ohne Vorwissen des Gerichts zu verabfolgen.

(Rescr. v. 31. Oct. 1791. ad 1. Edictens.-v. 1791. S. 237. 238.)

§. 740. Das Postamt wird sodann den Arrestaten nach geendigten Expeditionsstunden in die Poststube be-

---

Anmerk. 25. In den Materialien Heft 6. S. 103—106. wird ausgeführt, daß der Umstand allein, daß Jemand einen Wechsel zur Verfallzeit nicht bezahlt habe, den Arrestschlag gegen selbigen nicht rechtfertige, wenn derselbe auch nicht mit Grundstücken angesessen sey. Zu §. 29.

*) Die Ausnahme von dieser Regel ist in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 15. §. 228. enthalten.

scheiden und ihm daselbst den Brief in Gegenwart des Postmeisters und einer Gerichtsperson zur Eröffnung vorlegen.

(Nr. 2. a. a. O.

§. 741. Der Empfänger muß sodann anzeigen, ob das Geld zu seiner eigenen Disposition eingelaufen sey oder nicht, und, wenn er Letzteres behauptet, solches durch Vorlegung des Inhalts quoad passum concernentem so fort nachweisen.

(Nr. 3. a. a. O.)

§. 742. Sodann wird das Geld in beiden Fällen von Seiten der Post dem Empfänger gegen seine Quittung verabreicht, im erstern Fall aber, wenn nämlich der Empfänger nicht in continenti nachweisen kann, daß das Geld für fremde Rechnung an ihn eingelaufen sey, muß die committirte Gerichtsperson, so bald er die Post verlassen hat, das Geld bei ihm in Empfang nehmen und dessen Ablieferung ad depositum bewirken.

(Nr. 4. a. a. O.)

§. 743. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß diese ganze Verhandlung dem Postamte keine Kosten verursacht, und daß darüber von der committirten Gerichtsperson ein Protocoll aufgenommen werden müsse, welches, so weit die Verhandlungen auf dem Postamte vorgefallen, der Postmeister mit zu unterschreiben hat.

(a. a. O.)

Zu §. 30. §. 744. Die Vorschriften des §. 30. dienen den Gerichten bei Bewilligung von Steckbriefen gegen ausgetretene Schuldner, zur Richtschnur.

(Rescr. v. 29. Juli 1799. und v. 13. Jun. 1804. Mathis Bd. 1. S. 313. Bd. 2. S. 203. 204.)

Zu §. 38. §. 745. Wenn ein einmal aufgehobener Arrest wiederum angelegt werden soll, so richtet sich die Verfügung nach den sodann bestehenden Gesetzen, und nicht nach denjenigen, welche zur Zeit der Aufhebung des zuerst angelegten Arrestes galten.

(Rescr. v. 4. Jun. 1800. Stengel Bd. 11. S. 232. 233.)

Zu §. 43. Ah. §. 198. §. 746. Wenn jedoch der Ort, wo der Arrest nachgesucht ist, der Ort ist, wo der Contract geschlossen, oder wo die Zahlung geleistet werden muß; so liegt die Unsicherheit des Ausländers schon darin, daß er in den

königlichen Staaten nicht angesessen und nicht wohnhaft ist.

(Rescr. v. 7. Jan. 1791. Stengel Bd. 10. S. 166.)

§. 747. Die Meinung, daß zur Bescheinigung eines Anspruches, gestützt auf Heinsius volksthümliches Wörterbuch, ein per scripta geführter Beweis erforderlich sey, ist so auffallend und mit den Gesetzen so sehr im Widerspruche, daß der Justiz-Minister sie nicht ungerügt lassen kann, wenn derselbe gleich die materielle Entscheidung unberührt läßt. Die Entwickelung dessen, was in casu unter Bescheinigung zu verstehen ist, müssen die Gerichte nicht aus einem Wörterbuche, sondern aus den Gesetzen entnehmen. Bei dieser Erörterung würden sie sehr bald gefunden haben, daß unter Bescheinigung nicht der Nachweis einer Behauptung per scripta zu verstehen ist, sondern die Gesetze damit einen nicht vollständigen Beweis einer Angabe verstanden wissen wollen. Diese Art des Nachweises kann aber in jeder Art, wie überhaupt ein Beweis zu führen ist, geführt werden. Der Codex Friedericianus sagt schon Pars III. Tit. XXXIV. §. 3.: Zu §. 48.

„Bescheinigung kann per documenta oder durch „Zeugen geschehen."

Die Allgemeine Gerichtsordnung stimmt hiermit überein, wenn sie Th. 1. Tit. 29. §. 48. in der Lehre von Arresten festsetzt, um ein Arrestgesuch zu begründen, müsse

„die Forderung durch unverdächtige Urkunden, oder „auf andere Art, wenigstens einigermaßen bescheinigt"

seyn. Und damit harmoniren auch die §§. 38. und 39. Tit. 24. a. a. O.

(Rescr. v. 10. Sept. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 25—27.)

§. 748. Die Allgemeine Gerichtsordnung versteht jedoch, wie aus Th. 1. Tit. 29. §. 31 und 48. hervorgeht, unter dem Worte Bescheinigung nicht die bloße Angabe von Beweismitteln, sondern einen wirklichen, wenn gleich nicht vollständigen Beweis.

(Rescr. v. 29. Oct. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 292. 293.)

§. 749. Siehe §. 659. 660. Zu §. 48.

§. 750. Ueber die Zulässigkeit des Arrests gegen ei-

nen abgehenden Studenten wegen der von demselben gemachten Schulden. S. Anh. zum Allgem. Landrecht §. 141. Nr. 8.

Zu §. 54. §. 751. Arreste auf eingetragene hypothekarische Capitalien müssen, nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 233—238., in das Hypothekenbuch eingetragen, und Arreste auf Capitalien, Schulddocumente rc., welche sich im gerichtlichen oder vormundschaftlichen Deposito befinden, müssen, nach Vorschrift der Depositalordnung Tit. 2. §. 448—459., den Depositarien bekannt gemacht werden. Eben so ist nach Aufhebung des Arrests das Erforderliche, nach Vorschrift der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 239. und der Depositalordnung Tit. 2. §. 463. 464., zu erlassen.

Zu §. 81. §. 752. Die Rechtmäßigkeit des Arrestes kann kein Gegenstand der Prüfung oder Beurtheilung des Inhabers der verkümmerten Sache, oder der mit Beschlag belegten schuldigen Post seyn, da er bei dem Arrestprocesse eine ganz unintereſſirte Person ist. Es kann deßhalb auch der Arrestat die verkümmerte Sache oder Summe von dem Dritten, bei welchem der Arrest angelegt ist, nicht einklagen, weil er behauptet oder nachweiset, daß der Arrest gegen das Gesetz von dem Richter verfügt, oder wegen nicht gesetzmäßiger Prosecution des Arrestes wieder erloschen sey; vielmehr muß der Arrestat diese Behauptungen lediglich gegen den Arrestanten ausführen, und die richterliche Relaxation des Arrestes bewirken, bevor er seine Befriedigung von dem Dritten, bei welchem der Arrest angelegt ist, verlangen kann. Ob der Arrest von einem einheimischen oder ausländischen Gerichte angelegt sey, macht hierbei keinen Unterschied.

(Erkennt. des geh. Ober-Tribunals v. 15. Febr. 1812. Grävell Bd. 2. Beilagen S. 75—81.)

Zu §. 88. §. 753. Die Vorschriften des neben stehenden Paragraphen (§. 88.) sind allgemein, und es liegt nichts darin, was auf den Unterschied zwischen dem schleunigen und dem Arreste in gewöhnlichen Fällen Beziehung hat. Auch kann aus der bloßen Stellung des §. 88. eine Beschränkung desselben auf den Arrest in gewöhnlichen Fällen so wenig hergeleitet werden, als dergleichen Beschränkung, in Ansehung der unmittelbar vor-

hergehenden Vorschriften von den Wirkungen des Arrestes rc. hergeleitet werden wird.

(Rescr. v. 27. Dec. 1796. Edictens. v. 1797. S. 1501. 1502.)

§. 754. Außer den im §. 88. dieses Titels erwähnten Fällen muß ein Fremder, welcher gegen einen andern Fremden den Personal-Arrest nachsucht, die Requisition von dem competenten Gerichte des Arrestandi beibringen. Zu §. 89.

(a. a. O.)

§. 755. Herzoglich-Mecklenburgische Erbunterthanen werden nur alsdann ausgeliefert, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, und es muß in diesem Falle bei dem Justizministerio angefragt werden.

Wenn jedoch dergleichen Ueberläufer Pferde, Vieh oder sonst Gutsherren zugehörige Effecten mitgenommen haben, um sich daran wegen ihrer etwanigen Forderungen zu halten, so sind solche Gegenstände, nach vorheriger Reclamation, ohne Caution zurück zu geben, der Ueberläufer ist jedoch nicht zu extradiren. Es fällt also das Forum des Arrestes auf die solchergestalt zurück gegebenen Effecten weg, und der Ueberläufer muß in Ansehung seiner etwanigen Forderungen lediglich an das forum ordinarium seiner Herrschaft verwiesen werden.

(Rescr. v. 17. April 1805. Mathis Bd. 1. S. 392. 393.)

§. 756. In Westpreußen, wo, nach der Regierungsinstruction, von 1773, bei dem Justizministerio vor Verhängung eines Real-Arrestes gegen einen Fremden angefragt werden mußte, ist diese Verordnung aufgehoben, und die Gerichte sind zur Befolgung des nebenstehenden Paragraphen (§. 76.) angewiesen. Zu §. 76. 90.

(Rescr. v. 11. Febr. 1801. N. A. Bd. 3. S. 117. 118.)

§. 757. Bei Entscheidung der Frage:

in wiefern ein hiesiger Unterthan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in dem auswärtigen Ford belangt worden, auf dessen in hiesigen Landen belegenes Vermögen Arrest nachsuchen könne? Zu §. 90.

kommt es darauf an, ob von einem Arrest in dringenden und schleunigen Fällen, oder ob nur von einem gewöhnlichen Arrest die Rede ist.

Im erstern Falle kann der Arrestschlag bei vor-

handenen gesetzlichen Erfordernissen von dem einländischen Gerichte, in dessen Gerichtsbezirk sich das zum Object desselben dienende Vermögen des Ausländers befindet, unbedenklich verfügt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle der Umstand, daß der Arrestat ein Ausländer ist, für sich allein noch nicht hinreicht, um die Besorgniß des Arrestanten, daß ihm das Object seiner Befriedigung entzogen werden würde, zu rechtfertigen. Die bei den hiesigen Gerichten aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst dem auswärtigen Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, abschriftlich zu übersenden, und ist demselben, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 29. §. 43., die weitere Verfügung zu überlassen, wenn nicht der Kläger der in dem auswärtigen Foro angestellten Klage entsagen will, und auf die Fortsetzung der Sache bei den hiesigen Gerichten anträgt.

Im letzten Falle, wenn nur ein gewöhnlicher Arrest nachgesucht wird, kann derselbe, nach Vorschrift der Gerichtsordnung a. a. O. §. 48. von dem einländischen Gerichte nicht anders verfügt werden, als wenn dasselbe von dem auswärtigen Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, darum gebührend requirirt wird, und ist daher der Arrestant, sobald es an dieser Requisition mangelt, anzuweisen, dieselbe zuvörderst auszuwirken.

(Rescr. v. 18. März 1802. N. A. Bd. 3. S. 118—120.)

Zum dreißigsten Titel.

Vom Mercantil-Processe.

Zu §. 1. §. 758. Streitigkeiten über die Qualität verkaufter Wolle werden im Mercantilprocesse verhandelt. (S. auch §. 350. der Erg. d. Allgem. G. O. und Erg. zu §. 192—198. 206. Th. 1. Tit. 11. d. Allgem. L. R.)

(Reglement v. 16. Dec. 1803. E. S. v. 1803. S. 1970.)

Zum ein und dreißigsten Titel.

Vom Verfahren im possessorio summarissimo und in Spoliensachen.

§. 759. Gegen die von Untergerichten erlassenen Possessorien-Erkenntnisse findet der Recurs nicht Statt. Es müssen mithin die dabei etwa vorgefallenen Nichtigkeiten nach den in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 16. enthaltenen Vorschriften ausgeführt werden. Zu §. 18.

(Rescr. v. 24. Juli 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 20.)

Zum zwei und dreißigsten Titel.

Von Diffamations- und Provocations-Processen.

§. 760. Bei Provocationsklagen Preußischer Unterthanen gegen königl. Sächsische und umgekehrt findet die in diesem Paragraphen wegen des Gerichtsstandes bei Provocationsprocessen gegebene Vorschrift Anwendung. Zu §. 4.

(Rescr. v. 8. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 212.)

Anmerk. 26. Wenn Jemand in dem Besitze eines Rechts ist, so kann derjenige, gegen welchen er solches ausübt, ihn nicht zur Anstellung der Klage auffordern; vielmehr muß dieser die Negatorien-Klage gegen jenen anstellen und in dem Negatorien-Processe entweder nachweisen, daß dem Besitzer das Recht nie zugestanden habe, oder daß ihm ein Untersagungsrecht dagegen zustehe; denn jeder Besitzer hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit seines Besitzes für sich und ist deßhalb in der Regel nicht verbunden, den Titel seines Besitzes anzugeben. Zu Tit. 32. §. 2.

Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 179. 180.

Der §. 2. läßt auch nur in dem Falle, wenn jemand sich eines Anspruchs an einen Dritten berühmt, die Diffamationsklage zu; wer aber in dem Besitze einer Sache oder eines Rechts ist, der berühmt sich seines Rechts nicht mehr, er übt es aus. Gegen einen Besitzer ist also die Diffamationsklage nicht zulässig, vielmehr muß gegen ihn wegen der Hauptsache geklagt werden.

Eben so wenig kann gegen einen Schuldner vor dem Verfalltage der Schuld die Diffamationsklage auf Geltendmachung seiner gegen die Schuld habenden Einwendungen angestellt werden, weil eine Einwendung kein Anspruch ist.

(Merkel bei diesem Titel §. 1.)

Digitized by Google

Zum vier und dreißigsten Titel.

Vom Verfahren in Injuriensachen.

§. 761. Ein Fremder, welcher in rechtlichem Sinne als Vagabond anzusehen ist, kann auch in einem Injurienprocesse durch Edictalladung vorgeladen werden.

(Rescr. vom 30. Jun. 1800. N. A. Bd. 1. S. 175. 176. Edictens. v. 1800. S. 2977. 2978.)

Zu §. 1 u. f. §. 762. Bei Injurienprocessen Minderjähriger, es mögen selbige Kläger oder Beklagte seyn, ist der Vormund derselben jedes Mal zuzuziehen.

Auch in Ansehung ausländischer Minderjähriger findet von dieser Regel keine Ausnahme Statt, und es ist, wenn die Zuziehung des ausländischen Vormundes wegen Entfernung oder anderer Ursachen nicht thunlich ist, ein besonderer Curator denselben von dem Vormundschaftsgerichte zu bestellen und mit dessen Zuziehung rechtlich weiter zu verfahren.

(Rescr. vom 28. Aug. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 61. 62.)

§. 763. Wenn wegen eines Arrestgesuchs eine Injurienklage angebracht wird, so kommt es darauf an:

ob der Arrestsucher nach den ausgemittelten Umständen, der Absicht einer Ehrenkränkung oder eines auf irgend ein anderes Verbrechen abzielenden bösen Vorsatzes verdächtig geworden.

Ist dieses der Fall, so leidet es kein Bedenken, ihn zur Untersuchung zu ziehen, oder die Injurienklage als begründet gegen ihn anzunehmen; in jedem andern Falle aber muß beides eben so unbedenklich wegfallen, in soweit nicht die Gesetze eine oder die andere ausdrückliche Ausnahme gestattet haben.

(Rescr. v. 8. Febr. 1806. Edictens. von 1806. N. 9. S. 47 — 50.)

§. 764. Uebrigens gehören die wegen Injurien ge-

Zu §. 1. Anmerk. 27. Der Gerichtsstand in Injuriensachen ist, wie in den Materialien, Heft 6. S. 124 — 126 sehr richtig ausgeführt wird, nicht der Gerichtsstand der begangenen Injurie, sondern der persönliche Gerichtsstand des Beleidigers.

gen Minderjährige gerichteten Klagen jedesmal vor das Gericht des Orts, wo die Injurie begangen ist.

(Rescr. v. 26. August 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 40. 41.)

§. 765. Erkenntnisse in Injuriensachen, in welchen gegen richterliche Personen auf Strafe erkannt ist, müssen nach der Publication *) in Abschrift dem Justizministerio eingesandt werden. Zu §. 1.

(Rescr. vom 22. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 245. Rescr. vom 31. Januar 1803. N. A. Bd. 3. S. 120. Cabin. Ordre vom 15. Jul. 1809. Mathis Bd. 8. S. 202. 203.)

§. 766. Der Grund, weßhalb die Gesetze bei Injuriensachen die Einrede der Wahrheit des gemachten Vorwufs unter gewissen Umständen zur Erörterung gezogen wissen wollen, liegt nicht bloß darin, daß der Injuriant durch das von dem Gegner begangene Verbrechen sich in einem gerechten Schmerze befindet, sondern darin, daß die Ehre des Beleidigten durch einen verdienten Vorwurf weit weniger, als durch einen unverdienten, gekränkt wird. Es macht also bei der Frage: ob die Untersuchung der Wahrheit des gemachten Vorwurfs zu veranlassen sey, keinen Unterschied, ob der Beleidigte das Verbrechen gegen den Beleidiger, oder gegen einen Andern, begangen habe. Zu §. 10.

(Rescr. vom 5. März 1798. Stengel Bd. 7. S. 309. 310.)

§. 767. Auch in den, im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. §. 650. 651. erwähnten, Fällen muß die Injurienklage des Beleidigten abgewartet, oder auf die von demselben geschehene Anzeige der gütlichen Beilegung mit Reposition der Acten verfahren werden. Zu §. 11. Anh. §. 216.

(Rescr. v. 13. Octob. 1800. N. A. Bd. 1. S. 370.)

§. 768. Wenn eine Person, welche durch Geburt oder Rang eine vorzügliche Achtung zu fordern berechtigt ist, gröblich ist beleidigt worden, und der Beleidi-

---

*) In dem Rescripte vom 31. Januar 1803 ist zwar angeordnet, daß Erkenntnisse dieser Art vor der Publication eingesandt werden sollten, allein durch die Cab. Ordre vom 15. Jul. 1809 ist allgemein angeordnet, daß Straferkenntnisse, wenn der Bestrafte Mitglied eines Landes-Collegii oder bei den Ministerien angestellt wäre, nach der Publication dem Justiz-Ministerium eingesandt werden sollten. Aus dem Rescript v. 22. Dec. 1820 ergiebt sich die Richtigkeit dieser Ansicht auch.

ger deßhalb zur fiscalischen Untersuchung gezogen ist; so kann die beleidigte Person, gegen das in der Sache abgegebene Erkenntniß, das in dem §. 223. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung erwähnte Rechtsmittel einwenden.

(Rescr. v. 17. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 60. 61.)

§. 769. Unter dem im §. 216 des Anhangs gebrauchten Ausdrucke „Verwundung" ist eine erhebliche Verletzung verstanden, und es hängt in jedem einzelnen Falle von der richterlichen Beurtheilung ab, ob die Verletzung von der Art ist, daß eine fiscalische Untersuchung eröffnet werden muß.

(Rescr. v. 18. Oct. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 216. 217.)

Zu §. 13 — 16. Anh. §. 224. §. 770. Bei dem im §. 274. des Anhangs erwähnten Schriftwechsel, dürfen keine neuen Thatsachen eingemischt, oder mehrere Beweismittel beigebracht werden, sondern die Ausführung ist nur auf dasjenige zu richten, was in erster Instanz ausgemittelt worden.

(Circ. Verordn. v. 30. Dec. 1798. Abschn. 4. §. 10. Edictſ. vom 1798. S. 1842.)

Zu §. 13. §. 771. In Injuriensachen, welche nach den Vorschriften des Civilprocesses behandelt werden, können die Untergerichte, welchen zwar die Criminalgerichtsbarkeit zusteht, welche aber der Inquisitoriats-Einrichtung beigetreten sind, und die Untergerichte in den wieder und neu vereinigten Deutschen Provinzen, mit Ausschluß der Patrimonialgerichte, das Erkenntniß abfassen und publiciren, ohne daß es einer Bestätigung bedarf, wenn auch die erkannte Strafe über eine Geldbuße von 50 Rthlrn. oder vierwöchentliches Gefängniß hinausgehen sollte.

(Rescr. v. 26. Oct. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 291.)

§. 772. Wenn der Gutsherr oder Brodherr wegen Mißbrauchs oder Ueberschreitung des Züchtigungsrechts zur fiscalischen oder Criminal-Untersuchung gezogen ist, und der Beleidigte vor der Publication des ersten Erkenntnisses der Denunciation entsagt; so ist diese Entsagung, in sofern nur Real-Injurien und nicht körperliche Verletzungen der Gegenstand der Untersuchung gewesen sind, zulässig, und es kann keine Strafe gegen den Denunciaten ausgesprochen werden.

Iſt aber eine ſolche in einem nach §. 253. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung abgefaßten Reſolute ausgeſprochen; ſo findet gegen dieſes die Provocation auf Erkenntniß Statt.

(Reſcr. v. 16. Febr. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 116. 117.)

§. 773. Wenn der Beklagte nachweiſt, daß er hinlängliche Veranlaſſung gehabt habe, den dem Kläger gemachten Vorwurf für wahr zu halten; ſo wird die Strafe gemildert, es mag die Handlung des Klägers, wegen welcher der Vorwurf gemacht iſt, dem Beklagten oder einen Dritten zum Nachtheil gereicht haben. Zu §. 16. Anh. §. 228.

(Reſcr. vom 5. März 1798. Stengel Bd. 7. S. 309. 310.)

§. 774. Ein einziger Zeuge macht in Injurienſachen nie einen vollen Beweis und begründet nur eine außerordentliche Strafe. Zu §. 16. Anh. §. 232.

(Reſcr. v. 28. Aug. 1797. Edictenſ. v. 1797. S. 1843. 1844.)

§. 775. Wenn in einer Injurienſache auf ein eingelegtes Milderungs-Geſuch eine Ermäßigung der Strafe Statt findet, iſt jede Koſten-Compenſation unzuläſſig, vielmehr muß der Beſtrafte die Koſten ſeines remedii nach Analogie des §. 621. der Criminal-Ordnung allein tragen.

(Reſcr. v. 10. September 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 339. 340.)

§. 776. In Anſehung des in Injurienproceſſen geforderten Schadenerſatzes kömmt es bei Beurtheilung der Appellations-Fähigkeit derſelben in Betreff des Schadenerſatzes nicht auf die in dieſem Paragraphen (§. 20.) beſtimmte Summe von funfzig Rthlrn., ſondern nur darauf an, ob nach allgemeinen Grundſätzen der Betrag der Beſchwerde, in Hinſicht des Schadenerſatzes, appellationsfähig iſt. Zu §. 20.

(Reſcr. v. 2. Jul. 1798. Stengel Bd. 6. S. 250 — 252.)

§. 777. Oeffentliche Händel zwiſchen Officieren und Perſonen bürgerlichen Standes können, wenn die Sache dazu geeignet iſt, und das Regiment, zu welchem der Officier gehört, darauf anträgt, policeimäßig abgemacht werden. Zu §. 26.

(Cabin. Ordre vom 25. Jan. 1806. Reſcr. vom 1. März 1806. Reſcr. vom 27. April 1806. Mathis Bd. 2. S. 573. 574. Bd 3. S. 423.)

Zu §. 26. Anh. §. 234. §. 778. Auditeurs haben die den Officieren in dem §. 234. des Anhanges zur A. G. O. beigelegten Rechte.

(Rescr. vom 5. Mai 1804. N. A. Bd. 8. S. 411.)

Zu §. 26. Anh. §. 236. §. 779. Will aber der Beleidigte sogleich eine Injurienklage gegen den Regierungs-Officianten anstellen, so gehört die Klage, ohne daß es erst einer vorläufigen Untersuchung abseiten der Regierung bedarf, vor die Justizbehörde. Die Regierung kann jedoch den Regierungs-Officianten wegen des durch die Injurie begangenen Dienstvergehens zur Verantwortung und Strafe ziehen.

(Rescr. vom 23. Febr. 1810. Matthis Bd. 9. S. 24. Rescr. vom 27. Oct. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 1171.)

§. 780. Der §. 236. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung setzt die in Streit bezogene Frage:

ob, und in wiefern bei angeblichen Beleidigungen der Administrations-Behörden, bei Ausübung oder aus Veranlassung ihres Amtes begangen, die Cognition der Justiz-Behörden eintrete,

dahin außer allen Zweifel, daß der Injuriat im Wege der gerichtlichen Erörterung sofort sein Recht gegen den Injurianten suchen kann; und daraus folgt von selbst, daß die Gerichte keineswegs allererst auf den Antrag, der Regierung gegen ihre Officianten von Gerichts wegen verfahren dürfen; vielmehr sind die Gerichte nur verpflichtet, von dieser Untersuchung den Regierungen Nachricht zu geben. (Vid. §. 252. des Anhangs der A. G. O.)

Ein Unterschied zwischen solchen Vergehen, die bei Gelegenheit oder Veranlassung einer amtlichen Verrichtung, und solchen, die durch die Ausübung des Amtes selbst begangen werden, läßt sich nicht machen.

Denn einmal ist, der Natur der Sache nach, ein Vergehen da undenkbar, wo die Handlung, die solches constatiren soll, die Erfüllung irgend einer Pflicht involvirt, und zum andern hat auch der Gesetzgeber einen solchen Unterschied nirgends aufstellen wollen, sondern nur von solchen Vergehen gesprochen, die im Dienste begangen werden.

Diese Bestimmung schließt eo ipso allen und jeden Unterschied von selbst aus und stellt den Begriff

des Dienstvergehens dahin fest, daß überall gegen die Instruction und gegen die Dienstpflicht rc. gehandelt seyn müsse, wenn davon die Rede seyn soll.

Zwischen Untersuchungen über Dienstvergehungen (von denen der §. 252. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung spricht), und zwischen der Verfolgung der von einem Regierungsbeamten im Dienste erlittenen Beleidigungen (von denen der §. 236. a. a. O. redet) waltet ein sehr wesentlicher Unterschied in der Verfahrungsweise ob.

Denn in Ansehung der erstern hängt es von dem Ermessen der Administrationsbehörde ab, ob und in wiefern sie solche auf gerichtlichem Wege untersuchen, oder das ihr zustehende Disciplinarrecht ausüben will, und verdient es wohl nicht erst bemerkt zu werden, daß auch die von Beamten verübten Beleidigungen die Natur eines Dienstvergehens annehmen und ex officio zur Sprache gebracht werden müssen, wenn der Beleidigte keine Anträge dahin macht. In Ansehung der von einem Beamten erfahrnen Beleidigung, hängt es aber allein von den Willen des Beleidigten ab, ob er sein Recht bei der Dienstbehörde, oder bei dem Gerichte versuchen will.

(Rescr. d. Minist. des Inn. und d. Fin. vom 27. Nov. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 1171 — 1173.)

§. 781. Dieser Paragraph (Anh. §. 236.) setzt Beleidigungen voraus, welche von einem Regierungs-Officianten auf Veranlassung oder bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes einem Andern zugefügt worden. Wird dagegen die Beleidigung in der Ausübung des Amtes selber gefunden; so gehört die Beurtheilung der darüber geführten Beschwerde vor die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde, und die gerichtliche Cognition über das von dem Beschwerdeführer behauptete Amtsvergehen, tritt, nach §. 252. des Anhangs zur Allgem. Gerichtsordnung erst dann ein, wenn von der betreffenden Regierung darauf angetragen wird.

Nach dem letztern Grundsatze sind die gegen Censoren deshalb angestellten Klagen, weil sie eine beleidigende Schrift haben die Censur passiren lassen, zu beurtheilen.

(Rescr. vom 31. Oct. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 21. 22.)

§. 782. Ein Regierungsbeamter, welcher Zwangsmittel gegen Jemand anwendet, befindet sich noch nicht in dem unbedingten Falle, wirkliche Real-Injurien verübt zu haben, indem es von der Beschaffenheit der Personen, und der Bewandtniß der Umstände abhängig ist, in wie fern die Anwendung von Stößen und Stockschlägen für einen wirklichen Exceß anzusehen, mithin, nach der Instruction vom 28. October 1817, §. 47. *), als ein delictum commune, ohne Antrag der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, gegen den angeblich excedirt habenden Beamten gerügt werden kann. Denn wenn ein Regierungsbeamter an Jemand eine Aufforderung richtet, zu welcher er vermöge seiner Dienstobliegenheiten berechtigt ist, der Aufgeforderte aber derselben zu genügen sich weigert; so ist der Regierungsbeamte berechtigt, zur Gewalt zu schreiten und diese, bei fortgesetzter Renitenz und thätlicher Widersetzung des Aufgeforderten, selbst bis zu Stockschlägen zu steigern, um seinen Anordnungen auf der Stelle augenblicklichen Gehorsam zu verschaffen.

Es kann mithin aus der bloßen Zufügung von Stockschlägen das Daseyn des im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 362. charakterisirten Falls nicht gefolgert werden, und ein Gericht würde gegen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 39. bis 41. handeln, wenn es auf die bloße Denunciation der Privatpartei, die fiscalische Untersuchung wegen dieses Verfahrens einleitete, ohne durch vorläufige Vernehmung der Zeugen über die angeblichen Mißhandlungen, und die Umstände, unter welchen sie vorgefallen, solche vorher zu begründen.

(Rescr. v. 16. Jul. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 47. 48.)

§. 783. Die den Mitgliedern der Gensd'armerie zugefügten Injurien sind als solche, welche Militairpersonen im Dienste zugefügt sind, zu untersuchen und zu bestrafen.

(Rescr. vom 6. Jul. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 24. 25.)

Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und

*) Der §. 252. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung disponirt dasselbe.

Anordnungen der Gens'darmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'darmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Officier, Wachmeister und Gens'darme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Hinsicht, als insbesondere in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihm widerfahrnen Widersetzlichkeit und Beleidigung zu jedermann, und namentlich zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, befugt, sich seiner Waffen zu bedienen:

a. wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, ausgeübt wird;

b. wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, vielmehr sich der Beschlagnehmung der Effecten oder Wagen und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c. wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können. *)

(Verordn. vom 30. Dec. 1820. §. 14. Dienstinstruct. vom 30. Dec. 1820. §. 28. G. S. v. 1821. S. 6. 19.)

---

*) In den obigen Fällen können sich auch die Grenzbeamten und Grenzaufseher der Waffen bedienen. (Rescr. des Min. der Justiz und der Fin. v. 29. Jan. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 14.) Wenn dieser Fall eintritt, so ist derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon sogleich dem Ober-Controleur Anzeige zu machen und dabei zu bemerken: ob Personen verletzt worden, oder wie fern man deßhalb in Ungewißheit geblieben, oder ob man ganz gewiß ist, daß eine Verletzung nicht Statt habe.

Im ersten Falle ist der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächsten Ortsbehörde von dem Vorfalle mündlich Anzeige zu machen, oder auf die kürzeste Weise machen zu lassen, damit von daher den Verwundeten die nöthige Hülfe geleistet werden kann. Auch die Grenzbeamten müssen, so weit es die Umstände zulassen, dem Verletzten denjenigen Beistand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältnissen nach, diensam seyn kann, und wenn es sonst thunlich ist, für eine schützende Bewachung des Ver-

Zu §. 28. 31. Anh. §. 253. §. 784. Die häufig vorfallenden, mit Beleidigungen verbundenen Widersetzlichkeiten gegen die in ihrem Dienste begriffenen Militairpersonen, und besonders gegen die Gensd'armen, machen es dringend nothwendig; daß die Untersuchungen wegen solcher die innere Sicherheit und Ruhe gefährdenden Excesse auf das äußerste beschleunigt, und die Schuldigen von der ganzen Strenge des Gesetzes betroffen werden. Um diesen Zweck desto sicherer zu erreichen, ist festgesetzt, daß, wenn auch die Untersuchung von dem Untergerichte geführt worden, doch die geschlossenen Acten jederzeit und ohne Rücksicht auf die etwa verwirkte Strafe, an das Ober-Landesgericht zur schleunigen Abfassung des Erkenntnisses eingesandt werden sollen.

(Rescr. v. 5. August 1822. v. Kampz. Ann. Bd. 6. S. 735.)

Zum fünf und dreißigsten Titel.

Von fiscalischen Processen und Untersuchungen.

Zu §. 1. §. 786. In allen Sachen, wobei der Fiscus interessirt, ist gegen denselben, wenn ihm vorher angemessene Fristen bewilligt worden, wie gegen jede andere Privatperson zu verfahren, der säumige fiscalische Bediente aber für jeden daraus entspringenden Nachtheil dem Fiscus verantwortlich zu machen.

(Cabinetsord. v. 30. Jul. 1798. Edictſ. von 1798. S. 1683.)

Zu §. 3. §. 787. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Militair-Intendanturen alle, in Angelegenheiten ihrer Ressorts entstehenden Processe ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen können, daß ferner die von den Militair-Intendanturen den fiscalischen Anwalten ertheilten Auf-

letzten so lange sorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt. Dasselbe muß, so weit es anwendbar ist, auch im zweiten Falle dann geschehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet ist, und derselbe sich irgendwo verborgen halten und der Hülfe bedürftig seyn mag.

(Rescr. d. Fin. Min. vom 2. März 1823. Rescr. v. 4. April 1823. v. Kampz Bd. 21. S. 50 — 52.)

Google

träge und Vollmachten hinreichend sind, um diese bei den Gerichten zu dem Proceß zu legitimiren, in gleicher Art, wie diese Bestimmungen nach dem §. 14. der Instruction vom 23. October 1817, in Beziehung auf die Regierungen getroffen sind.

(Rescr. v. 4. Juli 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 99. 100.)

§. 788. 1) Es bedarf in der Folge zur Legitimation des für den Fiscus auftretenden Justiz-Commissarii in keinem Processe, und also auch in keiner Forstsache, der Vorlegung der ihm ertheilten Information, wodurch denn die diesfällige Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 3. für wegfallend zu achten. Zu §. 3.

2) Es ist ferner darauf mit Strenge zu achten, daß keine mangelhaften Klagen angenommen werden. Die Proceßordnung Th. 1. Tit. 5. enthält bestimmte Anweisungen, worauf Rücksicht zu nehmen ist, wenn zu beurtheilen, ob eine Klage für vollständig zu achten. Wenn sich also hierbei findet, daß in Absicht der §. 1. bis 9 a. a. O. bemerkten wesentlichen Erfordernisse, besonders aber wegen der §. 11. a. a. O. aufgeführten Puncte, irgend ein Anstand obwalte; so muß die klagende Partei zur Behebung desselben speciell angewiesen, und nur erst, wenn solche überall erfolgt ist, die Communication der Klage, und die Citation zum Instructionstermine verfügt werden. Hierbei ist dann, so wie überhaupt

3) darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Termine dergestalt geräumig angesetzt werden, daß der zu citirende Fiscal und die competente fiscalische Behörde die nöthige Zeit behalten, die gehörige Information resp. einziehen und ertheilen zu können, weßhalb auf die hierüber sehr bestimmten Dispositionen der Gerichtsordnung §. 2. Tit. 8. und §. 12. Tit. 35. Th. 1. verwiesen ist. Endlich

4) muß darauf gesehen werden, daß dergleichen fiscalische Rechtssachen auch in der Registratur, Expedition und Canzlei keinen Aufenthalt leiden. Dem zu Folge ist dafür ernstgemessenst zu sorgen, daß, im Gefolge des Registratur- und Canzlei-Reglements, S. 285. Th. 3. der Gerichtsordnung,

a. die Registratur die eingehenden Vorstellungen gehörig zeitig zum Vortrage befördere, wenn die

Acten wider Verhoffen nicht gleich zurückkommen, dem Grunde hiervon ungesäumt nachforsche, und wo es nöthig, dem Präsidio deßhalb zur weitern Verfügung Anzeige thue, endlich auch, wenn es die Lage der Acten erfordert, diese zeitig ad excitandum vorlege.

(§. 90 des Registratur-Reglements,
§. 36. Tit. 5. Th. 3. der Gerichtsordnung.)

b. Hiernächst müssen die Secretarien, die, nach §. 101. und 103. a. a. O. des Registratur-Reglements, bestimmt und umständlich von dem Decernenten noch am Sessionstage abzufassenden Decrete, im Gefolge §. 125 — 127. l. c. und §. 7 seq. Tit. 5. Th. 3. der Gerichtsordn., ungesäumt expediren und dabei notiren, welche Beilagen zu communiciren, bei Contrasignatur der Munda aber sorgfältig prüfen, ob auch sämmtliche Abschriften decretirter Maaßen vollständig angefertigt und beigefügt worden.

c. In der Canzlei sind dagegen dergleichen Verfügungen besonders und dergestalt zu beschleunigen, daß, so viel als möglich, in Gemäßheit §. 63. Tit. 5. der Gerichtsordnung, §. 162. des Registratur-Reglements, die an einem Gerichtstage decretirten Verordnungen mit sämmtlichen Beilagen vollständig bis zum nächstfolgenden mundirt und zur weitern ungesäumten Beförderung an die Behörde abgegeben werden.

5) Schließlich ist auch darauf zu halten, daß die Erkenntnisse in diesen fiscalischen Sachen gehörig befördert werden.

(Rescr. v. 10. Febr. 1799. Edictens. von 1799. S. 2199 — 2202.)

Zu §. 11. Anh. §. 239. §. 789. Die Gerichte sind wiederholentlich auf die Vorschriften des §. 239. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung aufmerksam gemacht.

(Rescr. v. 4. Nov. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 374.)

Zu §. 11. Ah. §. 239. §. 790. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen gehört zur Competenz des den Proceß dirigirenden Gerichts.

Es kann dasselbe mithin in fiscalischen Forstpro-

cessen auch Privat-Forstbediente als Sachverständige zuziehen.

(Rescr. v. 12. Sept. 1796. Stengel Bd. 4. S. 281. 282.)

§. 791. Von den gegen den königl. Postfiscus eingegangenen Klagen ist dem königl. General-Postamte in Berlin Nachricht zu ertheilen. Zu §. 12.

Resr. v. 26. Febr. 1810. Mathis Bd. 9. S. 26. 27.)

§. 792. Es ist in Vereinigung mit dem General-Postamt als ein der bestehenden Postverwaltung gemäßer Grundsatz festgestellt worden: daß in allen an den Post-Fiscus zu machenden Ansprüchen, wenn dieselben im Wege Rechtens geltend gemacht werden, das königl. General-Postamt, als die dem Post-Fiscus vertretende Behörde, als verklagter Theil anzusehen, und die Klagen daher bei dem Kammergericht anzustellen sind, auch wenn die Ansprüche aus Verträgen herrühren, die mit einzelnen Postanstalten oder einzelnen Beamten geschlossen worden, da diese nur immer unter Autorisation und Genehmigung des General-Postamts jene Verträge schließen können, wenn überhaupt der Post-Fiscus daraus verhaftet seyn soll. Hiernach sind also die bei andern Gerichten als dem Kammergerichte etwa eingehenden Klagen dort ab und an das Kammergericht zu verweisen, die bereits in der Instruction befindlichen Processe aber am Schluß der Instanz eben dahin zur Abfassung des Erkenntnisses abzusenden.

(Rescr. v. 21. November 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 388. 389.)

§. 793. In den Fällen, in welchen Fiscus belangt wird, und die Klage nicht einer bestimmten fiscalischen Behörde insinuirt werden kann, wird die an den Fiscus zu erlassende Vorladung mittelst Schreibens der Regierung übersandt, um einen Mandatar für den Fiscus zu bestellen und diesem Mandatar die Vorladung insinuiren zu lassen. Zu §. 12.

(Rescr. v. 6. Jul. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 18. 19.)

§. 794. Durch den nebenstehenden §. 241. des Anhanges hat in Ansehung der dem Mandatarius der fiscalischen Behörde zukommenden Gebühren nichts geändert werden sollen. Es fehlt durchaus an einem Zu §. 26. Anh. §. 241.

rechtlichen Grunde, eine zur Erstattung der Kosten verurtheilte Partei von Bezahlung dieser Gebühren zu befreien; denn es ist bei dem nebenstehenden §. 241. des Anhangs nicht auf den §. 16. Tit. 7. Th. 3. der Allgemeinen Gerichtsordnung Bezug genommen, mithin die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung ganz unverändert geblieben, und in dem Rescripte vom 6. Mai 1802, woraus der §. 241. des Anhanges entnommen ist, konnte, da in dem dasselbe veranlassenden Berichte vom 22. März 1802 davon ausgegangen ist, daß dem Mandatar der fiscalischen Behörde, wie jedem andern Sachwalter, sein Honorar festgesetzt werde, über diesen Gegenstand nichts gesagt werden.

Rescr. v. 5. Febr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 289. 290.)

§. 795. S. §. 25. wegen Vorladung des Fisci der Regierungen.

§. 796. Streitigkeiten gegen die Regierung, welche Ansprüche an die königl. Forsten betreffen, sollen in foro exemto instruirt und entschieden werden.

(Rescr. v. 19. August 1825. laut Publ. v. 2. September 1825. Erfurt. A. B. v. 1825. S. 384. 385.)

§. 797. In Fällen, wo der Fiscus in Processen unterliegt, muß derselbe dem Gegentheile die gezahlte Cassen-Quote erstatten. Denn die Cassen-Quote durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. October 1825 allgemein angeordnet, ist ein Accessorium der Expeditions-Gebühren.

(Rescr. v. 16. Februar 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 100.)

Zu §. 33. Anh. §. 242. §. 798. Bei Executionen gegen die Casse des Berliner königl. Theaters, welcher zwar nicht fiscalische Rechte beigelegt sind, welche aber doch als eine öffentliche Entreprise ihren Etat erfüllen muß, ist nach den Grundsätzen des §. 242. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren.

(Rescr. v. 13. Febr. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 4.)

Von fiscalischen Untersuchungen.

In welchen Fällen findet eine fiscalische Untersuchung Statt?

§. 799. Die Beschwerden der Unterthanen über die von der Gutsherrschaft erlittene Züchtigung sind zu einer Injurienklage nicht geeignet, sondern im Wege einer fiscalischen Untersuchung zu erörtern. Zu §. 34.

(Rescr. v. 22. Septbr. 1804. N. A. Bd. 3. S. 404. 405.)

§. 800. Wenn Untergerichte, Justizbeamte und Justitiarien Contraventionen in Landgestüt-Sachen erfahren; so sind sie verpflichtet, solche ohne Requisition, außerdem aber auf Requisition des Oberstallmeisters oder Landstallmeisters, zu untersuchen und darüber zu erkennen.

(Landgestüt-Reglem. für Pommern v. 24. April 1799. §. 11. E. S. v. 1799. S. 2294.)

§. 801 [a]. Nach diesen Grundsätzen müssen hinführo geringere Vergehungen, z. B. geringfügige Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Abgeordnete in Vollführung ihres Amtes, mit Inbegriff der Landreiter und insinuirenden Boten (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 106. 208.) minder wichtige Anmaaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats (§. 229—322. a. a. O.), Besitzstörungen, Gewaltthätigkeiten, Mißhandlungen, Beschädigungen und Verletzungen, wenn dadurch kein erheblicher Nachtheil verursacht worden, Injuriensachen, (unbedeutende Diebstähle und Betrügereien) und ähnliche gering zu ahndende Vergehungen bestraft werden, und zwar bei Pfandkehrungen und Turbationen im Besitz, mit der Maaßgabe, daß zuvörderst der Ausfall des Civilprocesses abzuwarten, ehe wegen der Untersuchung etwas zu verfügen*). Zu §. 34. Ah. §. 253.

(Rescr. v. 19. Oct. 1801. N. A. Bd. 2. S. 493.)

§. 801 [b]. Die Frage: ob bei fiscalischen Untersuchungen zu Begründung derselben die vorläufige Vernehmung der vorgeschlagenen Beweiszeugen erforderlich sey? ist dahin zu entscheiden, daß eine solche vorläufige Ver- Zu §. 39.

---

*) In wiefern die Policeibehörden berechtigt sind, Zeugeneide abzunehmen s. §. 240.

nehmung keineswegs Statt finde. Wenn die Gerichtsordnung Tit. 35. §. 39. verlangt, daß, ehe die Untersuchung gegen den Denunciaten gerichtet werden kann, die Existenz des Corporis delicti und Indicia gegen den Angeschuldigten in das gehörige Licht gesetzt seyn müssen; so kann dieß nicht so verstanden werden, als ob über Beides förmlicher Beweis aufzunehmen sey, da, wenn dieß die Meinung wäre, es eigentlich gar keiner weitern Untersuchung bedürfen, und alles, was das Gesetz zu deren fernern Führung vorschreibt, beinahe ganz in leeren Förmlichkeiten bestehen würde.

Die Absicht des Gesetzes ist bloß, zu verhüten, daß nicht unbescholtene Staatsbürger auf bloße mit nichts unterstützte Anschuldigungen irgend eines leichtsinnigen oder boshaften Angebers, der vielleicht nur aus Privatabsichten oder Leidenschaften handelt, durch übereilte, aufs Gerathewohl verhängte Untersuchungen in ihrer Ruhe und Existimation gekränkt werden sollen.

Wenn also die denuncirte Contravention facti permanentis ist, so muß der Richter füglich vor allen Dingen die davon vorhandenen sichtbaren Spuren aufnehmen, und dadurch das eigentliche Corpus delicti festsetzen, welches ohne Zeugenverhörungen füglich geschehen kann. Ist aber von einem Vergehen die Rede, welches keine sichtbare Spuren zurückläßt, so ist es hinreichend, wenn das Factum an sich keine innere Unwahrscheinlichkeit enthält, und wenn über die Existenz desselben Zeugen denominirt werden, denen nach ihren persönlichen von dem Denuncianten anzugebenden Verhältnissen kein Einwand gänzlicher Verwerflichkeit entgegenstehet, deren Namen und Aufenthalt bestimmt angezeigt ist, und wo bei einem jeden eben so bestimmt angegeben ist, von welchen Thatsachen oder Umständen derselbe Wissenschaft haben solle. Eben so ist es mit den Beweiszeugen über die Anzeigen oder Behauptungen, welche den Denunciaten als den Thäter bezeichnen sollen, zu halten. Auch hier ist vor allen Dingen der Grad der innern Wahrscheinlichkeit der Angaben zu prüfen, und wenn dabei sich nichts findet, was diese Angaben der Unwahrheit, der Erdichtung oder der leidenschaftlichen Exaggeration verdächtig macht, der Denunciant aber seine Angaben auf Zeugen stützt, die eben so bestimmt denominirt worden, wobei einem jeden

ebenso bestimmt angezeigt wird, wovon er Wissenschaft haben solle, und wo aus den persönlichen Verhältnissen derselben kein Grund ihrer Verwerflichkeit zu entnehmen ist: so kann die Untersuchung eröffnet werden, ohne daß es einer vorläufigen Vernehmung dieser Zeugen bedarf.

Es bleibt also bei der deutlichen Vorschrift des Gesetzes §. 60. wonach die Abhörung der Zeugen erst nach erfolgter Vernehmung des Denunciaten und nach regulirtem status causae et controversiae Statt findet; oder ausnahmsweise nach §. 49. nur in contumaciam erfolgen kann. Doch wird zur Vermeidung alles Mißverständnisses bemerkt:

1) daß hier nur von fiscalischen und nicht von eigentlichen Criminal-Untersuchungen;
2) daß nur davon: ob mit Eröffnung der Untersuchung und mit der Citation des Denunciaten zu verfahren, nicht aber von Verhängung eines Personal-Arrestes gegen denselben die Rede sey;
3) daß in besondern Fällen, wo entweder schon aus der bloßen Verhängung der Citation ein sehr erhebliches Präjudiz für den Denunciaten zu besorgen ist; oder wo besondere Verhältnisse des Denuncianten oder Denunciaten eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung, daß die Denunciation bloß aus verläumderischer Absicht angebracht sey, erregen; oder wo in den Angaben des Denuncianten Lücken oder innere Unwahrscheinlichkeiten sich befinden, die nicht anders als durch eine von den Zeugen zu ertheilende Auskunft erledigt werden können; oder wo sonst der Richter nach einem durch die obwaltenden speciellen Umstände bestimmten pflichtmäßigen Ermessen es nöthig findet, demselben unbenommen sey, einen oder den andern der vorgeschlagenen Zeugen vorläufig informationis causa, jedoch ohne Eid, abzuhören.

(Rescr. v. 24. Febr. 1798. Hoffmanns Rep. Th. 8. S. 116. — 118.)

§. 802. Wenn das in den §. 253. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung vorgeschiebene Verfahren in einer Injuriensache eingeleitet gewesen ist; so kann während des Laufs der unter der Nummer 5. erwähnten Zu §. 34. Ah. §. 253. Nr. 5.

Frist der Denunciat noch auf seine Injurienklage verzichten.

(Rescr. v. 16. Febr. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 117.)

Zu §. 34. §. 803. Eine wegen unterlassener Berichtigung des Besitztitels angedrohete fiscalische Strafe muß von einem fiscalischen Bedienten erst eingeklagt und darüber durch Erkenntniß entschieden werden.

Der Antrag des fiscalischen Bedienten ist auf Verurtheilung des Besitzers in die angedrohte Strafe und zur Berichtigung des Besitztitels, bei Vermeidung doppelter Strafe, oder der Execution ad faciendum zu richten.

(Rescr. v. 26. Juli 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 203. 204. Rescr. v. 26. Jan. 1814. v. Kamptz Bd. 5. Hft. 1. S. 39. 40.)

Zu §. 34. Nr. 3. §. 804. Die Bestimmung, daß Widersetzlichkeiten gegen königl. Bediente im Wege der fiscalischen Untersuchung geahndet werden sollen, ist durch die Bestimmung, daß nur wegen geringer Verbrechen, auf welche in den Gesetzen eine Geld- oder Gefängnißstrafe von sechs Monaten angeordnet sey, eine fiscalische Untersuchung Statt fände, nicht beschränkt, und es findet mithin bei Vergehungen der ersterwähnten Art, selbst wenn auch die ordentliche Strafe eine Strafe von sechsmonatlichem Gefängniß übersteigt, nur der fiscalische Untersuchungs-Proceß, und nicht der Criminal-Proceß Statt.

(Rescr. v. 30. April 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 316. 217.)

§. 805. Wenn von einem Regierungs-Officianten Jemand bei der Ausübung des Amts gemißhandelt ist; so kann die fiscalische Untersuchung gegen den Regierungs-Officianten ohne vorherigen Antrag der Regierung nicht verfügt werden*).

(Rescr. v. 2. Jan. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 30.)

§. 806. Ueber die Frage, ob gegen einen Beamten eine fiscalische Untersuchung einzuleiten, muß jedesmal die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden, und es findet von dieser Regel auch in dem

*) In welchen Fällen die Gensd'armen und Grenzaufseher sich der Waffen bedienen können, s. §. 783.

Falle keine Ausnahme Statt, wenn die Untersuchung gegen Officianten eingeleitet werden soll, deren Anstellung den Regierungen überlassen ist.

(Cabinetsordre v. 3. August 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 138. Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 30. Sept. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 649.)

§. 807. Hiernach ist angenommen, daß durch hinzugefügte allgemeine Allerhöchste Anordnung, daß über die Frage:

ob gegen einen Beamten fiscalische Untersuchung einzuleiten sey?

jedesmal die Entscheidung des vorgesetzten Ministerii eingeholt werden müsse, nichts anderes beabsichtigt sey, als daß die Regierungen Untersuchungen wegen Dienstvergehungen aller Officianten, nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii den Gerichten überweisen sollten.

Dem zufolge ist zwar die Meinung richtig, daß die erwähnte Allerhöchste Vorschrift sich nur auf Dienstvergehungen bezieht, es muß jedoch dieselbe, wenn gleich eine beabsichtigte fiscalische Untersuchung die specielle Veranlassung dazu gegeben hat, nicht bloß auf diese, sondern auch in dem Falle angewendet werden, wenn die Frage entstehet, ob wegen eines Dienstvergehens Criminal-Untersuchung einzuleiten ist.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 14. Dec. 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 139.)

§. 808. Unter fiscalischen Untersuchungen im Sinne der Cabinetsordre vom 3. August 1824 sind ausschließlich gerichtliche mit Einschluß der, wegen Dienstvergehungen einzuleitenden Criminal-Untersuchungen wider öffentliche Beamten zu verstehen. Auf außergerichtliche, also disciplinarische Untersuchungen findet die Vorschrift der gedachten Cabinetsordre keine Anwendung.

Da in der letzteren keine abändernde Bestimmung wegen der Amtssuspensionen enthalten ist, so behält es in dieser Beziehung bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Um aber dergleichen Uebelständen vorzubeugen, bleibt den Behörden überlassen, in zweifelhaft erscheinenden Fällen, mit Einsendung der Acten, über die Lage der Sache zu berichten, bevor sie die Amtssuspension,

um die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung in Antrag zu bringen, anzuordnen.

Von solchen Statt gefundenen Suspensionen, welche einer bloß disciplinarischen Untersuchung vorhergehen, erwarten die Ministerien jedesmal eine Anzeige, woraus die Motive der Amtssuspension zu ersehen sind.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 12. Nov. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 983. 984.)

§. 809. Auf Communalbeamte ist die Bestimmung des §. 806. nicht anwendbar. Es kann mithin gegen Communalbeamte, auf den Antrag der betreffenden Regierung die fiscalische Untersuchung eingeleitet werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 11. Dec. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 1104—1108. v. Kamptz Bd. 26. S. 421. Rescr. v. 29. Dec. 1825. a. a. O. S. 421.)

§. 810. Wenn auch vorgeschrieben ist, daß jede Regierung vor Einleitung einer fiscalischen Untersuchung, im Sinne der Gerichtsordnung, gegen einen Beamten, berichten solle, so ist doch eine solche Vorschrift in Hinsicht der administrativen Untersuchung nicht ertheilt worden, welche voraus gehen muß, damit man erkenne, ob eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, oder auf Entsetzung im Administrationswege angetragen, oder von beiden abzustehen sey.

(Rescr. d. Minist. d. Innern v. 13. Jan. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 39. 40.)

§. 811. Die Cabinetsordre vom 3. August 1824 modificirt nur die Ressortverhältnisse der Regierung in der Art, daß, sobald die Regierung eine Untersuchung wegen Dienstvergehen extrahirt, die höhere Autorisation zu diesem Antrage nachgewiesen werden muß.

Uebrigens bleibt es bei den Bestimmungen des §. 47. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden d. d. den 26. December 1808, Gesetzsammlung de 1817 pag. 287., welche festsetzt, in welchen Fällen die Justizbehörden, auch ohne Antrag, Untersuchungen gegen Regierungs-Beamte einleiten können.

(Rescr. v. 10. Jan. 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 140.)

§. 812. Die Einleitung der Untersuchungen wegen Dienstvergehungen der Communal-Beamten ist nicht

von deren Genehmigung abhängig, sondern findet auf den Antrag der Regierungen Statt.

(Rescr. v. 29. Dec. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 421. Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 11. Dec. 1824. a. a. O.)

§. 813. Die in dem §. 812. erwähnte Genehmigung wird da, wo sie erforderlich, von den Oberpräsidenten ertheilt.

(Instruction für die Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825. §. 4. Nr. 4. Buchst. a. Gesetzs. v. 1826. S. 4.)

§. 814. Wenn gegen einen Regierungs-Officianten eine fiscalische oder Criminal-Untersuchung eingeleitet werden soll; so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Untersuchungen gegen Regierungs-Officianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten, es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exceß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Officiant wäre, schon der Ahndung der Gesetze schuldig macht.

Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Officiant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu deren Ressort gehören.

In allen vorher erwähnten Fällen sind den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amts wegen mitzutheilen.

(Verordn. v. 26. Dec. 1808. §. 47. Mathis Bd. 5. S. 363 — 365.

§. 815. In wiefern ein Dorfschulze ohne, oder auf vorherigen Antrag der Regierung zur Untersuchung gezogen werden könne, s. Rescript vom 31. October 1812. Ergänz. des Allgem. Landrechts und von Kamptz Jahrbücher Bd. 1. S. 270. 271.

§. 816. Der §. 248. des Anhangs bestimmt zwar, daß Vergehungen gegen Landes-Policeiverordnungen vor das competente Obergericht gehören sollen; es ist aber, wie dieß die Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden Festsetzungen des §. 243. und 247. unzweifelhaft ergiebt, lediglich von den Fällen die Rede, wo der Contravenient, nach den bestehenden Vorschriften, Zu §. 34. Ah. §. 243. 247. 248.

auf rechtliches Gehör provociren kann, und wirklich provocirt hat.

Die allgemeine legislative Verordnung über die Competenz in Policei-Contravenionssachen findet sich Th. 2. Tit. 17. §. 10. und 11. des Allgemeinen Landrechts, wornach die Untersuchung und Bestrafung der Policei-Contraventionen der Policeigerichtsbarkeit zusteht.

Daß in Betreff der Competenz der Policeibehörden ein Unterschied zwischen Local- und Landes-Policeivergehungen gemacht werden solle, ist weder durch das Landrecht, noch durch ein anderweites Gesetz bestimmt worden. Der §. 248. des Anhangs zur Gerichtsordnung stellt einen solchen Unterschied nur für den Fall fest, wo gegen ein Resolut der Policeibehörde auf rechtliches Gehör provocirt werden möchte.

Hiernach hat also diejenige Behörde, welche die Policeigerichtsbarkeit ausübt, über Policei-Contraventionen zu erkennen, und ein Unterschied zwischen Vergehungen gegen die Landespolicei- und Orts-Policeigesetze findet hierbei nicht Statt.

In den Städten geschieht dieß, wenn nicht besondere Policei-Directorien von dem Staate sind bestellt worden, von den Magisträten, in den vormals Westphälischen, Bergischen und Französischen Provinzen, in welchen wegen noch bestehender Trennung der Policei von der Justiz, die Gerichtsherrn keine Policeigewalt haben, von den Landräthen.

(Rescr. d. Minist. d. Hand. u. d. Inn. v. 11. Dec. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 930—933.)

§. 817. Es ist festgesetzt, daß:

1) überall, wo von städtischen Einwohnern ein Local-Policei-Gesetz übertreten ist, dem Policei-Directorio der Stadt die Untersuchung gebührt, und dasselbe die Strafe für sie nach Bewandtniß der Umstände per resolutum festsetzen, auch solche, wenn sich der Beschuldigte dabei beruhigt, ohne Weiteres vollstrecken könne.

2) Wenn der Beschuldigte bei dem Resolute sich nicht beruhigen will, so muß ein Unterschied gemacht werden, ob die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit,

oder fünf Thaler Geldstrafe übersteigt, oder nicht. Im letzteren Falle findet keine Provocation auf rechtliches Gehör, sondern bloß der Weg des Recurses an die Regierungen Statt. Im erstern Falle aber gebührt die weitere rechtliche Untersuchung dem Gerichte der Stadt.

(Rescr. v. 28. Aug. 1810. Erf. A. B. v. 1818. S. 30.)

§. 818. Hinsichtlich der Competenz zur Entscheidung bei Wege-Contraventionen ist festgesetzt:

1) daß den Verwaltungsbeamten in diesen Contraventions-Angelegenheiten keine Jurisdiction zusteht, sondern darin lediglich die Gerichte competent sind;
2) daß die in dem Anhange zu dem Allerhöchst vollzogenen Tarif von dem 29. Mai 1822 enthaltenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§. 10—14 einschließlich, auf alle gebaute Straßen anwendbar sind, und die dießfälligen Contraventionen zur Erkenntniß der bezüglichen Gerichtsstellen gehören sollen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 6. Mai 1826. im Einverständniß mit dem Justizminist. laut Publ. v. 15. Aug. 1826. Merseb. A. B. v. 1826. S. 267.)

§. 819. In Fällen, in welchen Policei-Directorien ein Strafresolut abgefaßt haben, in welchem die festgesetzte Strafe eine mäßige Züchtigung, vierzehntägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder fünf Thaler Geldstrafe nicht übersteigt, findet nur der Recurs an die Regierung Statt.

(Rescr. v. 25. Jan. und v. 25. Febr. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 13. 14. 37. 38.)

§. 820 a. Requisitionen ausländischer Behörden wegen Contraventionen diesseitiger Unterthanen gegen ausländische Steuergesetze, müssen die Gerichte ablehnen, jedoch die diesseitigen Unterthanen von den anstehenden Terminen, welche ihnen bekannt geworden, benachrichtigen, damit sie jedes etwanige Präjudiz von sich abwenden können.

(Rescr. v. 17. Aug. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 42.)

§. 820 b. Die Regierungen sind auch befugt, wegen Bestechung der Steuerbeamten Strafresolute abzufassen; denn sowohl die Ordnung zum Zoll- und Verbrauchssteuergesetz v. 26. Mai 1818 §. 155., als die Ordnung Zu §. 34. Ah. §. 243.

zum Gesetze vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins im §. 93., haben die Befugniß zur summarischen Untersuchung aller gegen die Bestimmungen dieser Gesetze und Ordnungen verwirkten Contraventionen den Zoll- und Steuerämtern und das Recht zur betreffenden Entscheidung durch ein Resolut der Regierungen, nach Maaßgabe der Verordnung vom 26. December 1808 §. 34. und 45., so wie des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. und 253., übertragen. Eine Ausnahme ist dabei durchaus nicht bevorwortet, so daß die Behörigkeit der Verwaltungsbehörde hierunter nur entweder durch deren eigene Verzichtleistung, oder durch Berufung des Angeklagten auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß ausgeschlossen werden kann.

Auch schreiben die allgemeinen Gesetze

(cfr. Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1404.)

für Vergehungen dieser Art nur eine Verschärfung der verwirkten ordinairen Strafe vor, welche daher unbedenklich zugleich von der Behörde festgestellt werden kann, die ressortmäßig über das Hauptvergehen zu entscheiden hat. In gleicher Art wird es bei den Postcontraventionen gehalten, wenn damit ein anderes gravirendes Vergehen, z. B. der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels, verbunden ist.

(Rescr. v. 15. April 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 322. 323.)

Zu §. 34. Th. §. 243. 244. 250. 251. 253.

Verfahren bei fiscal. Untersuch. a) in Zollsachen.

§. 821ª. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen findet die Vorschrift des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. 253. und die der §§. 313. 314. (Ergänzung zu §. 82. dieses Titels), mit folgenden Modificationen Anwendung:

1) Die Hauptzollämter führen die Instruction der Sache und können Straf-Resolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt. Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern; so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

2) Dem Angeschuldigten steht es nicht allein frei, bloß während der von den Verwaltungsbehörden geführten Untersuchung auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß anzutragen, sondern es steht ihm auch diese Befugniß in den ersten zehn Ta-

gen nach der Eröffnung des von einer solchen Behörde abgefaßten Resoluts zu.

3) Die Befugniß der Verwaltungsbehörden, in Steuersachen Straf-Resolute abzufassen, soll hinfort auf diejenigen Fälle einschränkt seyn, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze auf Geldstrafe, oder Confiscation zu erkennen ist.

Dagegen soll in allen Fällen, in welchen auf Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe unmittelbar, nach Vorschrift der Gesetze, zu erkennen ist, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses sogleich den ordentlichen Gerichten überlassen werden.

4) Wenn bei der Execution eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten erhellet; so haben die Gerichte in diesem Falle durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandlung in Gefängnißstrafe rc. vorzunehmen, ohne in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

5) Wenn bei wiederholten Steuervergehen neben der andern Strafe auch die Untersagung des Gewerbes erfolgen muß, so wird diese jedes Mal von derjenigen Behörde ausgesprochen, welcher, nach dem §. 2. der Declaration vom 20. Januar 1720, (Nr. 3. dieses Paragraphen), die Festsetzung der andern Strafe zusteht.

(Ordnung v. 26. Mai 1818. §. 155. Ordnung v. 8. Februar 1819. §. 93. Declaration v. 20. Jan. 1820. §. 1—4.)

§. 821 b. Bei den Haupt-Zoll- und Steuerämtern sollen aus den verpflichteten Justiz-Beamten besoldete Rechtsbeistände Behufs der Führung der vorläufigen Untersuchungen angestellt werden. Sämmtliche Gerichtsbehörden sind zugleich angewiesen zur möglichsten Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens, in den Fällen, wo die Denunciaten sich bei den auf dergleichen vorläufige Untersuchung ergangenen Resoluten nicht beruhigen, sondern auf förmliche gerichtliche Untersuchung provociren, die Instructionen jener den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern beigegebenen, richterlichen Beamten möglichst zu berücksichtigen und bei fernerer Einleitung des Verfahrens solche in soweit zum Grunde zu legen, Zu §. 34. Ah. §. 243. 244. 250. 251. 253.

als es die formellen Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung verstatten und der Ausmittelung des corporis delicti dadurch nicht zu nahe getreten, noch die demnächstige richterliche Beurtheilung difficultirt wird.

Um den Justizfond dadurch nicht zu präjudiciren, hat sich das Finanzministerium damit einverstanden erklärt, daß in dergleichen Fällen für die commissarischen Verhandlungen der obengenannten Instruenten zur Sportelcasse liquidirt werden kann.

(Rescr. v. 20. Juni 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 318.)

§. 822. Alle Steuer-Contraventionen deren richterliche Erörterung nöthig gefunden, oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, sollen von einem in den Hauptzollamtsbezirken anzusetzenden Justizbeamten in der Eigenschaft eines gewöhnlichen Untersuchungsrichters erörtert werden.

(Cabinetsordre v. 13. April und Rescr. v. 23. April 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 214.)

§. 823. Bei der Publication eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Denunciat auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, nach der Verordnung vom 26. Mai 1818, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publicationsverhandlung zu erwähnen

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thaler verwirkt; den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhte Geldstrafe.

(Ordnung v. 26 Mai 1818. §. 156. Gesetzs. v. 1818. S. 138. 139. Ordn. v. 8. Febr. 1819. §. 94. Gesetzs. v. 1819. S. 117.)

§. 824. Es ist den Regierungen eröffnet:

daß so wenig die Ober-Präsidenten als die Regierungen in den, nach der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818 und der Ordnung zum Gesetze wegen Versteuerung des einländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter vom 8. Februar 1819 zu bestrafenden Contraventions-Fällen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, im Wege der Gnade, Straf-Erlassungen bewilligen können, auch

die Resolute respective der Regierungen und der Hauptzoll- und Steuerämter den gerichtlichen Entscheidungen in so weit gleich zu achten, daß die dagegen im Wege des Recurses erhobenen Beschwerden gegen die Entscheidungen der Haupt Zoll- und Steuerämter durch Resolute der Regierungen, in zweiter Instanz, zu entscheiden, und gegen Resolute der Regierungen dem Finanz-Ministerium zur Entscheidung einzureichen sind.

(Rescr. d. Staatsministerii v. 30. April 1820. Posen. A. B. v. 1820. S. 324. 325.)

§. 825. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann, nach Umständen, die Execution sistiren, und die Gerichte haben einer deßhalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

(Ordnung v. 26. Mai 1818. §. 157. Gesetzs. v. 1818. S. 139. Ordn. v. 8. Febr. 1819. §. 95. Gesetzs. v. 1819. S. 117.)

§. 826. Da in dem §. 4. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 auch auf die §§. 91. und 92. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 hingewiesen worden, wonach solche, einer Steuer-Contravention Beschuldigte, welche der Flucht verdächtig sind, persönlich angehalten und dem nächsten Gericht übergeben werden müssen, von den Untergerichten aber wegen Steuer-Contraventionen eine Untersuchung nur eingeleitet werden darf, wenn die darauf gesetzte Strafe, einschließlich des Werths des Confiscats, nicht die Summe von 50 Rthlr. überschreitet; so sind zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche hieraus in dem Verfahren gegen, der Flucht verdächtige unbefugte Hausierer aus dem Auslande hervorgegangen, indem die, von diesen verwirkte Strafe, einschließlich des Werths der zu confiscirenden Waaren in der Regel die Summe von 50 Rthlr. übersteigt, haben sämmtliche Untergerichte in den Provinzen, wo die Gerichtsordnung eingeführt ist, sich der Untersuchung wegen Gewerbsteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausierer, deren persönliche Verhaftung von der Verwaltungs-Behörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Acten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe inclusive des Werths der confiscirten

Sachen, auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an die Obergerichte werden eingeschickt werden.

(Rescr. d. Finanz-Minist. v. 5. Oct. 1826. im Einverständniß mit dem Justiz-Minist. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1000. 1001.)

§. 827. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Contravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 180. und 181. und in dem Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. vorgeschrieben ist.

(Ordnung v. 26. Mai 1818. §. 158. G. S. v. 1818. S. 139.)

Zu §. 34. Ah. §. 243. 250. 251. §. 828. Wenn die Insinuationen diesseitiger Vorladungen an Steuer- und Zoll-Contraventionen, welche sich im Auslande aufhalten, von den fremden Regierungen verweigert werden, obgleich für die die Denunciaten treffende Strafe eine eventuelle Caution von den Letztern gestellt worden ist; so ist, damit einerseits die desfallsigen Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 7. §. 11. beobachtet, andrerseits aber Collisionen mit dem Auslande möglichst vermieden werden, Folgendes verordnet.

(Circul. v. 23. Juni 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 262 — 264.)

§. 829. Wenn einländische Gerichte fremde Gerichtsobrigkeiten um Insinuation einer Vorladung an einen im Auslande sich aufhaltenden Steuer- und Zoll-Contravenienten requiriren; so muß dieser Requisition zugefügt werden, daß die Vollstreckung der Strafe durch Beschlagnahme eines Objects sicher gestellt sey, und daher die Vorladung allein in dem Interesse des Denunciaten geschehe, damit er nicht ungehört bleibe und in contumaciam wider ihn erkannt werde. Deßhalb ersuche man das fremde Gericht um seine Mitwirkung, daß die Vorladung ihm gehörig insinuirt und er so von der wider ihn schwebenden Untersuchung unterrichtet werde.

(a. a. O.)

§. 830. Verweigert das requirirte Gericht die Insinuation, oder giebt es gar keine Antwort; so ist nach Verlauf einer (in der Requisition) zu bestimmenden Frist eine unmittelbare Citation über die Post an den Denunciaten zu wiederholen und die bloße Bescheinigung der richtigen Abgabe auf die Post, ohne ein Recipisse von dem Denunciaten weder zu fordern, noch zu erwarten, zu veranlassen. Zugleich ist dem Denunciaten zu eröffnen:

Es sey seine ordentliche gerichtliche Behörde ersucht, ihm die Citation zu insinuiren; da dieselbe es aber verweigert habe, und er, um sich nicht einem Contumacialbescheide auszusetzen, wünschen möchte, vollständig gehört zu werden; so wolle man ihm hierzu noch Gelegenheit geben.

(a. a. O.)

§. 831. Wenn der Denunciat sich dennoch hiernächst nicht meldet: so ist alsdann die im §. 11. Tit. 7. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung im vierten Absatz vorgeschriebene Citation durch die öffentlichen Blätter zu erlassen, ohne erst auf die Notarien oder die Postämter an den Orten, wo die Denunciaten wohnen, zu recurriren, indem eine Insinuation, welche nach den Grundsätzen einer ausländischen Regierung überhaupt verweigert wird, weder den Notarien, noch den Postämtern, welche als öffentliche Behörden von ihr abhängen und in ihrem Sinne handeln müssen, angemuthet werden kann.

(Circul. v. 23. Juni 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 262–264.)

§. 832. Keiner auswärtigen Regierung kann die persönliche Gestellung ihrer Unterthanen vor ein fremdes Gericht in fiscalischen Untersuchungssachen zu gemuthet werden.

(Rescr. v. 10. Juli 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 284.)

§. 833. Bei Untersuchungen wegen Vergehungen gegen die Gesetze wegen Einführung der Classensteuer, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, der Gewerbesteuer finden die in den Paragraphen 821—825 enthaltenen Anweisungen gleichfalls Anwendung. b) in Classensteuer-, Mahl- u. Schlachtsteuersachen

(Gesetz wegen der Classensteuer v. 30. Mai 1820. §. 7. sub d. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820. §. 17. sub c. wegen der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820. §. 42.)

§. 834. Eine Freilassung der im Beschlag genomme-

nen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personal-Arrest fortzusetzen oder zu verhängen sey, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

(Ordnung v. 8. Febr. 1819. Gesetzs. v. 1819. S. 116.)

c) in Postsachen. §. 835. In allen Post- Criminal- und fiscalischen Sachen steht dem Generalpostamte die erste Einleitung zu; sobald aber die Sache zum rechtlichen Verfahren verwiesen werden muß, werden die Acten an das competente Obergericht abgegeben.

(Rescr. v. 20. Nov. u. 11. Dec. 1809. Nr. 2. Mathis Bd. 9. S. 36.)

§. 836. Bei Contraventionen gegen Postverordnungen ist das Generalpostamt in gleicher Art, wie die Regierungen, berechtigt, die Strafe durch eine Resolution festzusetzen.

(a. a. O. Nr. 4.)

§. 837. Die in Postsachen auszusprechenden Geldstrafen werden der Post-Strafcasse zugesprochen und dahin bezahlt. Zu diesem Ende sind die in solchen Sachen abgefaßten Erkenntniße dem General-Postamte mitzutheilen, damit die General-Post-Strafcasse zu deren Vereinnahmung angewiesen werden kann.

(Rescr. v. 13. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 43.)

§. 838. Nach der in der Circularverordnung des königlichen General-Post-Amts vom 10. März 1797. enthaltene Bestimmung ad 5. ist zur Belohnung der Sorgfalt der Fiscäle, Inquirenten und Gerichtsbehörden, welche in fiscalischen Civil-Processen und Untersuchungen, desgleichen in vermögend gewordenen Armen-Sachen, das Beste der Postcasse wahrnehmen, ein Drittheil des nachträglich herbeigeschafften Portobetrages bewilligt worden. In Folge einer Festsetzung des Herrn General-Postmeisters wird diese Tantieme von allen nach den 1. Januar 1827 an die Postbehörden bezahlten Geldern nur auf zehn pro Cent. bestimmt. Diese

Maaßregel soll jedoch auf Beamte nicht nachtheilig rückwirken, welche nach ihrem Bestallungen und Anstellungsverfügungen ein Recht auf eine höhere Tantieme haben. Um diese bleibend zu entschädigen, und die Controlle über diesen Anspruch bei den Portonachweisungen zu erleichtern, sind diese Beamten aufzufordern, eine mit Abschrift der Bewilligungs-Decrete belegte, auf dreijährige Fraction gegründete Liquidation über den durch Herabsetzung des Antheils von $\frac{1}{3}$ auf $\frac{1}{10}$ jährlich durchschnittlich zu ermittelnden Verlust anzufertigen. Diese Liquidationen haben die Ober-Landesgerichte nach vorheriger gehöriger Bescheinigung einzureichen, und wird demnächst das Postdepartement den von demselben und dem Justiz-Minister gemeinschaftlich festzustellenden Betrag auf Quittung des betheiligten Beamten auf die Dienstzeit wodurch sein Anspruch begründet ist, von dem zu berechnenden reservirten Porto, als Abzug passiren lassen.

Der Nachweis der Berechtigung auf eine höhere Tantieme, muß aber von den Beamten in sechs Monaten geführt werden, da sonst keine Rücksicht darauf zu nehmen ist.

Durch diese Bestimmung wird Nichts in der Person der zur Erhebung der Tantieme berechtigten Beamten geändert. Es bleibt den Präsidenten und Directoren der Gerichte überlassen, die Beamten, welche das Interesse der Post am besten wahrnehmen können, auszuwählen, und sie zur Erhebung der Tantieme zu berechtigen; diese Bestimmungen sind jedoch revocabel, und giebt die Wahl keinen Anspruch auf eine Entschädigung, wenn dieselbe widerrufen wird.

(Rescr. v. 15. Sptbr. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 96. 97.)

§. 839. Die Postämter sind berechtigt:

1) jede zu ihrer Kenntniß gelangende Postfuhrzettel-Contravention summarisch zu untersuchen, durch ein abzufassendes Resolut die Strafe festzusetzen, und solche von den Contravenienten einzuziehen.
2) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit, bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.
3) Ihm bleibt auch freigestellt, gegen das Resolut des Postamts binnen zehn Tagen, entweder den Recurs

an die oberste Postbehörde zu ergreifen, oder gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zu verlangen. Ist der Recurs ergriffen, so muß es bei der darauf zu ertheilenden Entscheidung verbleiben, und ein gerichtliches Verfahren findet weder vor, noch nach dieser Entscheidung, weiter Statt.

4) In allen Fällen, in welchen der Angeschuldigte auf gerichtliche Untersuchung anträgt, hat die Postbehörde die verhandelten Acten sofort an das Gericht abzugeben.

(Cabinetsordre v. 12. Januar 1825. Nr. 1—4. Gesetzs. v. 1825. S. 7.)

Zu §. 34. Anh. §. 243. d) in Medicinalsachen.

§. 840. Das in dem §. 243. des Anhanges vorgeschriebene Verfahren tritt auch in Medicinal-Contraventionssachen ein.

(Rescr. v. 19. Januar 1810. Mathis Bd. 10. S. 448.)

§. 841. Von Seiten einiger Regierungen sind bisher, wahrscheinlich aus Mißverständniß der über das Ressort-Verhältniß der Medicinal- und Sanitäts-Policei unterm 25. April 1825 gemeinschaftlich von den Ministerien der Medicinalangelegenheiten und des Innern erlassenen Verfügung, die Recurs-Gesuche von Medicinal-Personen, gegen welche wegen Ueberschreitung der Befugnisse zur Ausübung ihrer Kunst und ihres Gewerbes, oder wegen Vernachlässigung der auf beide Bezug habenden Verordnungen und Verbote Straf-Resolute ergangen sind, dem Ministerio des Innern und der Policei vorgelegt worden.

Die unterzeichneten Ministerien sehen sich dadurch veranlaßt, den Regierungen hiermit ausdrücklich zu eröffnen, daß die Disciplin über das gesammte Medicinal-Personale, so weit es sich um die Ausübung der Kunst und des Gewerbes desselben handelt, zur Medicinal-Policei und mithin nach dem bestehenden Ressort-Verhältniß zur Entscheidung des Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten gehört. Die Regierungen haben daher künftig alle Recurs-Gesuche über die gegen Medicinal-Personen aus dieser Veranlassung festgesetzten Ordnungs-Strafen nicht an das Ministerium des Innern und der Policei einzureichen, sondern der Entscheidung des Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten zu unterstellen.

(Rescr. d. Minist. der Medicinal-Angelegenh. und d. Inn. v. 1. December 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 1021. 1022.)

§. 842 a. Gegen die von dem Ober-Präsidenten der Provinz in Untersuchungen wegen Censur-Contraventionen abgefaßten Straf-Resolutionen findet kein Recurs, wohl aber innerhalb der ersten zehn Tage nach der Eröffnung des Resoluts Provocation auf rechtliches Gehör und Erkenntniß Statt. e) in Censursachen.

Uebersteigt jedoch die in der Ober-Präsidial-Resolution festgesetzte Geldstrafe die Summe von fünf Thalern nicht; so findet nur der Recurs an das Ministerium des Innern Statt.

(Verfüg. des Hr. Staatskanzlers v. 23. März 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 44.)

§. 842 b. Die Entscheidung bei Recursen der Verleger und Verfasser gegen die Bestimmungen der Censoren, steht dem Ober-Präsidium der Provinz zu. Das Ober-Censur-Collegium aber entscheidet nur in letzter Instanz.

(Rescr. d. Minist. der geistl. und Unterr. Angel. d. Justiz d. Pol. und der auswärt. Angel. laut Publ. v. 25. Juli 1820. Bresl. A. B. v. 1820. S. 262.)

§. 843. An und für sich unterliegt es keinem Zweifel, daß auch Untergerichte zu fiscalischen Untersuchungen im Sinne der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 35. §. 34. befugt sind. Zu §. 34. Anh. §. 250. auch die Untergerichte können fiscalische Untersuchungen führen.

(Rescr. v. 12. Febr. 1800. Stengel Bd. 13. S. 284.)

§. 844. Die Vorschrift dieses Paragraphen findet auch auf das Verfahren bei den Untergerichten Anwendung.

(Rescr. v. 13. Jan. 1815. v. Kamptz Bd. 7. S. 32.) Zu A. §. 253

§. 845. Alle Steuer-Contraventionen in den einzelnen Haupt-Amts-Bezirken, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungs-Behörde nöthig befunden, oder von Angeschuldigten verlangt wird, sind nach Maaßgabe des Bedürfnisses durch verpflichtete Justiz-Beamte, welche dazu bleibend zu beauftragen sind, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter zu erörtern.

(Cabinetsordre v. 13. April 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 711.)

§. 846 a. In Gemäßheit der Bestimmung des vorhergehenden §. sind Contraventions-Fälle, in welchen der Antrag des Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung nicht veranlaßt, nur dann von den Hauptämtern an die zur Untersuchung der Steuervergehungen bestellten Justiz-Be-

amten abzugeben, wenn der Thatbestand ohne Beihülfe richterlicher Untersuchungsgewalt, d. h. ohne Beweises-Aufnahme Contumazial-Verfahren, nicht zuverlässig festgestellt werden kann, und wenn solche Contraventions-Fälle zugleich so erheblich sind, daß auf eine, die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist.

Vergehungen, welche nach den Strafbestimmungen der Steuergesetze mit Arrest-Strafe geahndet werden sollen, (wozu die Fälle der Strafverwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuervergehungen, bei denen gemeine Verbrechen z. B. Fälschung, thätliche Widersetzlichkeit u. s. w. concurriren, müssen dagegen ohne Unterschied vom Justiz-Beamten untersucht werden.

Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maaßregel schleunige und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Contraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungs-Behörden an die Obergerichte, und mit den besondern Aufträgen der letztern an die einzelnen Justiz-Beamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein für allemal beauftragten Justiz-Beamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Haupt-Amtes, oder der Berufung der Angeschuldigten die Untersuchung einleiten, und solche selbstständig nach den allgemeinen, für den Untersuchungs-Proceß gegebenen Vorschriften spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor den Ober-Inspector oder ein anderes von diesem deputirtes Mitglied des Haupt-Amtes bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beobachten dessen gutachtliche Bemerkungen, insofern solche nicht auf bloße Rechtsfragen, sondern auf die Steuer-Verfassung Bezug haben. Die geschlossenen Verhandlungen sind den Haupt-Aemtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen.

In Untersuchungssachen in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen worden, werden die spruchreifen Acten vom Untersuchungsrichter zur Abfassung des Er-

kenntnisses an die competente Gerichts-Behörde eingesendet.

Die auf den Antrag der Verwaltungsbehörde vom Untersuchungsrichter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Director zur Abfassung eines Straf-Resoluts.

Provocirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungsrichter publicirt, auf rechtliches Erkenntniß, so gehen nach geschlossenem Verfahren die Acten unmittelbar vom Untersuchungsrichter an den competenten Gerichtshof. Acten zu denen der Denunciat wider das Resolut der Regierung oder des Steuer-Directors den Recurs an das Finanz-Ministerium anmeldet, sendet der Untersuchungsrichter zur weitern Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die den Hauptämtern beigeordneten Justiz-Beamten, denen schon durch das Untersuchungs-Geschäft nähere Kenntniß der angestellten Steuer-Beamten des überwiesenen Haupt-Amts-Bezirkes zugeht, sollen auch zur Führung derjenigen schwierigen Untersuchungen der Dienst-Vergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchster Cabinetsordre vom 2. November 1822. Degradation oder Gehalts-Kürzung bei dem Finanz-Ministerium, oder aus dem Gesetz vom 21. Februar 1823 Amts-Entsetzung beim königl. Staats-Ministerium in Antrag gebracht werden soll, in der Regel beauftragt werden. Der Untersuchungsrichter ist ferner gleich andern Justiz-Beamten, gehalten, die ihm ex §. 30. der Verordnung vom 26. December 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden in Gegenständen der Steuer-Verwaltungs-Behörden der Provinz zugehende Aufträge auszurichten, und hat sich namentlich der Aufnahme der Cautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen. Die den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten werden aus den Fonds der Steuerverwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Untersuchungen solcher Strafgefälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungs-Behörden entschieden werden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, sind so wenig als für außerprocessualische Verhandlungen, Gebühren oder Copia-

lien anzusetzen. Baare Auslagen, wozu auch regulativmäßige Reisekosten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieselben den Hauptämtern zur Erstattung, und diese sollen deren Festsetzung und Anweisung ungesäumt bei den Provinzial-Steuer-Behörden in Antrag bringen.

(Rescr. d. Minist. d. Justiz u. d. Finanzen v. 12. Juni 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 712—714.)

§. 846 b. Die Untergerichte sind im Allgemeinen beauftragt, sich der Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Contraventionen gegen solche ausländische Hausierer, deren persönliche Verhaftung von der Verwaltungsbehörde für nöthig erachtet wird, sofort, als ihnen die Acten überliefert werden, auch dann zu unterziehen, wenn die Strafe incl. des Werths der confiscirten Sachen auch die Höhe von 50 Rthlr. überschreitet, in welchem letztern Falle jedoch die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses an das königliche Ober-Landesgericht einzuschikken sind.

(Rescr. v. 18. September 1826. Magdeburg. A. B. v. 1826. S. 356. 357.)

§. 847. Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Untergerichte, wenn sie in den zu ihrer Cognition gehörigen Untersuchungssachen der principaliter erkannten Geldstrafe eine höhere als vierwöchige Gefängnißstrafe substituiren, die Erkenntnisse an die Ober-Landesgerichte einreichen müssen. Diese Frage ist dahin entschieden, daß es dabei auf die Principalstrafe ankommen soll. Es bedarf daher der Bestätigung der Erkenntnisse nicht, sobald die erkannte Geldbuße 50 Rthlr. nicht übersteigt.

(Rescr. v. 23. Oct. 1826. laut Publ. v. 3 Nov. 1826. Magd. A. B. v. 1826. S. 389.)

§. 848 a. Die Verpflichtung zur Einsendung der von den Untergerichten in fiscalischen Untersuchungssachen abgefaßten Erkenntnisse wird durch den §. 513. der Criminalordnung *) bestimmt.

(Rescr. v. 8. Aug. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 34.)

Dieser lautet:

*) Ist das erkennende Gericht ein Untergericht, und wird auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung erkannt; so wird von dem-

§. 848 b. Untergerichte, die aus einzelnen richterlichen Beamten bestehen und kein förmliches Collegium bilden, müssen, sobald auf härtere, als vierwöchentliche Gefängniß-, oder funfzig Thaler Geldstrafe, oder eine leichte körperliche Züchtigung gegen Landwehrmänner, zur Kriegsreserve Entlassene oder Trainsoldaten, Ersatzmannschaften und fünfjährige Kriegreservisten (§. 92—94. der Erg.), zu erkennen ist, die geschlossenen Acten allemal an das Ober-Landesgericht der Provinz zum Spruch einsenden. Zu §. 69.

(Verordn. v. 22. Febr. 1823. §. 5. Gesetzs. v. 1823. S. 29.)

§. 849. Die Landgerichte haben auch gegen die Patrimonialgerichtsunterthanen in den vorkommenden Fällen die Strafverwandlungsresolute abzufassen, und deren Publication und Vollstreckung durch die betreffenden Gerichtsämter zu bewirken.

(Rescr. v. 12 Juni 1826. Erfurt. A. B. v. 1826. S. 321.)

§. 850. Untergerichte können die durch ein Resolut in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen rechtskräftig festgesetzte Geldbuße in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nicht verwandeln: sondern es steht diese Befugniß ausschließlich nur den Ober-Landesgerichten zu. Zu §. 34. Anh. §. 250. 254.

(Rescr. v. 9. Juni 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 306. Rescr. v. 29. Aug. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 154.)

§. 851. Wenn gleich den Ober-Landesgerichten keine Abänderung eines einmal rechtskräftig gewordenen Strafresoluts der Steuerbehörden zusteht, indem diese Resolute die Stelle rechtskräftiger Erkenntnisse vertreten, die Gerichte auch nicht befugt sind, sich die Acten zur Censur einzufordern, so bleibt dennoch wünschenswerth, etwanige bei der Instruction oder Entscheidung der Steuer-Contraventionssachen vorgefallene Fehler, zur Abstellung derselben entdeckt zu sehen. Es sind deshalb

---

selben das Erkenntniß mit den Acten an das ihm vorgesetzte Obergericht eingesendet, welchem frei stehet, solches zu bestätigen oder in den dazu nach §. 508. u. f. geeigneten Fällen auf die Bestätigung desselben mittelst eines kurzen Begleitungsberichts bei dem Criminal-Departement anzutragen, oder, wenn nach der ersten Uebersicht der Sache von dem Untergerichte unangemessen erkannt worden, die Acten anderweitig bei sich zum Spruch vorzulegen, und alsdann mit der Einsendung zur höheren Bestätigung in den dazu geeigneten Fällen vorschriftsmäßig zu verfahren.

Digitized by Google

die Regierungen angewiesen worden, ihren Anträgen auf Verwandlung der Geld- und körperlichen Strafen, jedesmal die Acten der summarischen Untersuchung beizufügen.

(Schreib. d. Finanz-Minist. v. 27. August 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 333.)

§. 852. Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, nach Maaßgabe ihrer Entscheidungsbefugniß, selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht, und von letzterem hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landesgerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist.

(Rescr. v. 3. Januar 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 132. 133.)

§. 853. Die Landgerichte im Naumburger Ober-Landesgerichts-Departement haben die durch das Circularrescript vom 3. Januar 1825, ihnen übertragene Umwandlung der von den Haupt-, Zoll- und Steuerämtern festgesetzten Geldstrafen in Gefängnißstrafen ohne Ausnahme, mithin auch in denjenigen Fällen vorzunehmen, wo diese Geldstrafen längere als vierwöchentliche Gefängnißstrafen nach sich ziehen.

(Rescr. v. 7. Nov. 1825. Erfurt. A. B. v. 1826. S. 20.)

Allgemeine Vorschrift. über d. Verfahr. b. fiscal. Untersuchungen. a) in Betreff d. Führung der Protocolle.

§. 856. Bei fiscalischen Untersuchungen bedarf es der Zuziehung eines Protocollführers nicht, und es finden auch bei selbigen in Ansehung der Aufnahme der Protocolle die Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 66 — 75. Anwendung.

(Rescr. v. 17. März 1800. Stengel Bd. 11. S. 215.)

Zu §. 34. Anh. §. 243. b) der Edition von Handlungsbüchern,

§. 857. Wenn bei der von der Finanzbehörde eingeleiteten vorläufigen Untersuchung, die Vorlegung der Handlungsbücher verweigert wird; so ist diese Weigerung als eine Berufung auf richterliche Untersuchung anzunehmen. Die Versiegelung der Bücher kann alsdann von der Finanzbehörde nur in dem Falle geschehen, wenn keine Gerichtsperson alsbald zu haben ist.

(Rescr. v. 6. Dec. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 258. 259.)

§. 858. Aus der in dem nebenstehenden Paragraphen (60) dem Inquirenten auferlegten Pflicht für Ausforschung und Herbeischaffung der Beweismittel von Amtswegen zu sorgen, erhellt deutlich genug, daß die Vorschriften des Civilprocesses von Edition der Urkunden, so weit sie zur Ausmittelung der Wahrheit nöthig sind, auch im fiscalischen Untersuchungsproceß Anwenwendung finden müssen. Zu §. 60.

(Rescr. v. 8. August 1796. Stengel Bd. 2. S. 430.)

§. 859. Der Inquirent kann jedoch nur die Vorlegung der in den Händen des Angeschuldigten befindlichen Bücher, Rechnungen, Documente und Scripturen, oder die Ableistung des Editionseides verlangen, wenn die Contravention durch das Geständniß des Angeschuldigten bereits feststeht.

(Rescr. v. 13. Januar 1796. Stengel Bd. 2. S. 429.)

§. 860. Kann bei einer zur Ausfuhr declarirten Zoll- oder Steuerpflichtigen Waare die wirklich geschehene Ausfuhr derselben nicht durch eine von dem Controlamte oder Hauptzollamte, über welches die Ausfuhr geschehen soll, unter den Begleitschein der Waare gesetzte Bescheinigung nachgewiesen werden; so bleibt es dem Finanzministerio überlassen, ob der Ausgang der Waare in Bezug auf das Steuerwesen als erwiesen anzunehmen sey. Zu §. 57. — 65.

(Verbrauchssteuerordn. v. 26. Mai 1818. §. 93. 94. Gesetzs. v. 1818. S. 127. 128.)

§. 861. Die Vorschriften des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 124. 125. finden auf Restitutionsgesuche gegen Contumacialerkenntnisse, welche in fiscalischen Untersuchungssachen erlassen werden, keine Anwendung. *)

§. 862 a. Bei fiscalischen Untersuchungen gegen einen Minderjährigen ist der Vater oder Vormund mit zuzuziehen. c) der Zuziehung der Väter und Vormünder d. Minderjährigen.

(Rescr. v. 26. Sept. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 27. 28.)

§. 862 b. Auch die gegen Minderjährige erlassenen Straferkenntnisse sind deren Vätern und Vormündern zu publiciren, damit diese im Stande sind, das dage-

---

*) S. Note zum §. 927.

gen erforderliche Rechtsmittel, selbst wenn der Minderjährige sich bei dem Straferkenntnisse beruhigen wollte, einzuwenden.

(Rescr. v. 27. April 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 201. 202.)

d) d. Vorladung der Steuerofficianten.

§. 863. S. §. 274. über die Vorladung der Zoll- und Steuerofficianten.

Zu §. 75. 76.

e) des Beweises.

§. 864. Es kann nicht im Allgemeinen bestimmt werden, daß die auf den Amtseid geleistete Anzeige eines Executors von einer ihm bei Gelegenheit der Ausübung seines Amts zugefügten Beleidigung die Kraft eines halben Beweises haben soll. Eben so wenig läßt sich nach den bestehenden Gesetzen behaupten, daß dieser Aussage in keinem Falle irgend eine Beweiskraft beigelegt worden. Die Prüfung der Glaubwürdigkeit einer solchen Aussage, die nicht in die Classe gewöhnlicher Denunciationen oder Injurienklagen gesetzt werden kann, bleibet vielmehr lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen, und dieses Ermessen wird durch die concurirenden Umstände geleitet. Hierbei hat es kein Bedenken, den §. 75. Tit. 35. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung zur Anwendung zu bringen, da solcher von allen Fällen handelt, in welchen eine fiscalische Untersuchung eröffnet worden, und dasjenige was in dem §. 76. l. c. in Absicht der Policeivergehungen und der Accise- und Zollverbrechen festgesetzt worden, nur Beispielsweise gilt. Es darf jedoch der Unterschied nicht außer Acht gelassen werden, welcher zwischen der Glaubwürdigkeit der Aussage eines Officianten, der bei der Bestrafung des Angeschuldigten kein persönliches Interesse hat, und der Glaubwürdigkeit der Aussage eines Andern Statt findet, welcher von dem Denunciaten beleidigt worden, und der in der Regel wünscht, daß der Beleidiger bestraft werde und ihm, dem Beleidigten, dadurch Genugthuung widerfahre. Was wegen dieses persönlichen Interesse der Glaubwürdigkeit der Aussagen abgehet, wird in vielen Fällen durch andere Umstände ergänzt werden; so daß ein solcher Grad des Beweises entstehet, welcher, wo nicht die ordentliche, doch die außerordentliche Strafe rechtfertigt. In andern Fällen dagegen kann aber auch wieder die schon an sich schwächere Glaubwürdigkeit der Aussage eines beleidigten Officianten durch Erwägung der Umstände in ihrem Wer-

the dergestallt herab sinken, daß entweder eine völlige oder vorläufige Freisprechung erfolgen muß.

(Rescr. v. 4. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 197. 198.)

§. 865. Der §. 14. des Edicts vom 30. December 1820 bestimmt, daß die Gensd'armerie bei Ausübung ihres Dienstes überhaupt, und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte, die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten haben solle. Eine besondere Vereidigung dieses militairisch organisirten Corps, deren einzelne Mitglieder bereits auf die Kriegs-Artikel verpflichtet sind, ist weder in dem gedachten Edicte noch sonst irgendwo vorgeschrieben, und sie kann mithin nicht zur Bedingung der Glaubwürdigkeit der amtlichen Anzeigen und Berichte der Gensd'armen gemacht werden.

(Rescr. v. 3. Januar 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 140. 141.)

§. 866. In den in Contraventions- und Defraudations-Sachen ergehenden Erkenntnissen wird häufig, wenn der Denunciant auf den ihm zustehenden Denuncianten-Antheil verzichtet hat, der Grundsatz aufgestellt,

„es bleibe dem Denuncianten unbenommen, sich, in der Executions-Instanz, über den Denuncianten-Antheil mit dem Denunciaten zu einigen."

Wenn es gleich dem Denuncianten in allen Fällen freisteht, sich jenes ihm gebührenden Straf-Antheils zum Besten des Denunciaten zu begeben, so kann diese Verzichtleistung doch eine das Verhältniß des Denuncianten, so wie des Denunciaten, zur Straf-Casse alteriren; vielmehr muß die erkannte Strafe — in so weit sie nicht erlassen worden — mit Einschluß des Denuncianten-Antheils, zur Casse entrichtet werden, wonächst erst die Entsagung des Denuncianten-Antheils, mittelst Restituirung an den Denunciaten von Seiten des Denuncianten, in Wirkung treten kann.

(Rescr. v. 17. Juni 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 323. 324.)

§. 867[a]. Ein förmlicher Inrotulations-Termin mit Zuziehung des Defensors findet folglich in fiscalischen Untersuchungssachen nicht Statt. Zu §. 69. f) des Inrotulationsterm.

(Rescr. v. 9. September 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 14. 15.)

§. 867 b. Von dem Tenor eines jeden Straferkenntnisses gegen einen beurlaubten Landwehrmann oder einen zur Kriegsreserve gehörenden Soldaten ꝛc., wenn es nicht bloß eine Geldstrafe betrifft, muß gleich nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils dem Brigadecommandeur der Provinciallandwehr, in dessen Bezirk der Verurtheilte domicilirt, nachrichtlich Abschrift mitgetheilt werden.

(Verordn. v. 22. Febr. 1823. §. 9. Gesetzsamml. v. 1823. S. 29.)

§. 868. Die Acten über Zoll- und Steuer-Defraudationen sind vor der Vorlegung zum Spruche den betreffenden Haupt-Zoll- und Steuerämtern auf deren Erfordern zur Erklärung mitzutheilen.

(Rescr. v. 17. Octbr. 1823. Magd. A. B. v. 1823. S. 350. v. Kamptz Bd. 23. S. 98. 99.)

g) der Abstimmung. §. 869. In fiscalischen Untersuchungssachen finden bei der Abstimmung, Behufs der Abfassung des Erkenntnisses, nicht die Vorschriften der Criminalordnung, sondern die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt.

(Rescr. v. 62. Juni 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 305.)

Zu §. 72. Anh. §. 239. §. 870. In Zoll- und Steuer-Sachen müssen die Gerichte über Tarifsätze, welche ihnen zweifelhaft werden, vor der Abfassung der Erkenntnisse die Gutachten der betreffenden Provinzial-Steuer-Behörden, oder nöthigenfalls die Vorbescheidung des Finanz-Ministerii einholen, und darauf die Th. 1. Tit. 35. §. 72. der Allgemeinen Gerichtsordnung und §. 239. des Anhangs angeordnete Rücksicht nehmen.

(Rescr. v. 25. März, 1825 laut Publ. v. 26. April 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 315.)

h) der Fassung d. Erkenntnißformel. §. 871. Wenn dem gerichtlichen Erkenntnisse ein Regierungs-Resolut, oder ein Resolut einer policeilichen oder administrativen Behörde vorangegangen ist; so ist in der Erkenntnißformel derselben nicht zu erwähnen, sondern dieselbe lediglich auf die Verurtheilung oder Freisprechung zu richten.

(Rescr. v. 2. Octbr 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 42.)

§. 872. Es ist bisher von mehreren Gerichten bei Provocation auf rechtliches Gehör in Zoll- und Steuer-Defraudationssachen in der Art verfahren, daß wenn der Provinzial-Steuer-Director das Straf-Resolut erlassen, das betreffende Ober-Landesgericht, und wenn das Resolut von einem Haupt-Amte ausgegangen war, das ressortirende Untergericht in der Sache entschieden hat. Zur Beseitigung der über die Incompetenz der Untergerichte zu dergleichen Entscheidungen erregten Zweifel; so wie zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens wird hierdurch bestimmt, daß in allen Fällen, wo bereits ein Strafresolut, es sey von der Provincial-Steuer-Direction, oder von einem Haupt-Zoll- und Steuer-Amte erlassen worden, das gerichtliche Erkenntniß von dem Ober-Gericht abgefaßt werden muß.

(Rescr. v. 29. August 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 154.)

§. 873. In Steuercontraventionssachen werden die unerläßlichen Kosten aus dem Criminalfonds entnommen. Urtheils- und andere zu den Salariencassen fließende Gebühren dürfen nicht angesetzt werden. Zu §. 82. Anh. §. 261. i) d. Kosten.

(Rescr. v. 28. März 1812. v. 9. October u. 1. December 1820. v. Kamptz Bd. 1. S. 16. 17. Bd. 16. S. 269. 270. Rescr. v. 5. September 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 112. 113.)

Die obigen Verfügungen finden auch auf Gewerbe-Classensteuer- und Stempeldefraudationssachen Anwendung.

(Schreib. d. Herrn Justizministers v. 9. April 1822. Rescr. d. Fin. Minist. v. 26. März 1822. Rescr. v. 9. April 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 332. 333.)

§. 874. Die Verpflegungskosten für unvermögende Zoll- und Steuercontravenienten während der summarischen Untersuchung durch die administrativen Behörden, und die Kosten in Fällen, wo statt der durch die Regierungsresolute erkannten Geldbußen Strafen festzusetzen sind, bis zu deren Vollziehung, fallen nicht dem Criminalfonds, sondern den Regierungen zur Last.

(Rescr. v. 20. Januar 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 101. 102.)

§. 875. Die baaren Auslagen in fiscalischen Untersuchungen, namentlich die Zeugengebühren und die Kosten zur Alimentation der Gefangenen, Inculpaten und Denunciaten sind nicht mehr aus der Ober-Landesge-

richts-Salariencasse, sondern aus dem Criminalfonds zu berichtigen. Dieses Verfahren hat zu einer Zeit sein Entstehen gehabt, wo die Ober-Landesgerichte noch keinen Criminalfonds hatten. Seitdem sie diesen zur Verwaltung haben, Auslagen in Untersuchungen aber nicht zu den Kosten gehören, welche aus den Salarien-Cassen zu bezahlen sind, der Criminalfonds auch jetzt keine Urtelsgebühren an die Salarien-Cassen zahlt, so müssen künftig alle Kosten dieser Art aus den Criminalfonds berichtiget werden.

(Rescr. v. 14. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 423.)

§. 876. Die Bestimmung des Rescripts vom 14. November 1825,

> worrach die baaren Auslagen in fiscalischen Untersuchungen, namentlich die Zeugengebühren und die Kosten der Alimentation der Gefangenen, der Inculpaten und Denunciaten, nicht aus der Salarien-Casse des Gerichts, sondern aus dem Criminalfonds berichtiget werden sollen,

leidet nicht bloß auf die Ober-Landesgerichte, sondern auch auf alle königliche Untergerichte Anwendung, bei denen dergleichen Auslagen aus dem etatsmäßigen Extraordinario zu bezahlen bisher gebräuchlich gewesen ist.

Auf die Kosten, welche in Injuriensachen theils zur Bezahlung der Zeugen, theils wegen Vollstreckung der Strafen zu bezahlen sind, ist aber diese Bestimmung nicht ausgedehnt, weil der Betrag solcher Kosten in den einzelnen Fällen nur sehr gering seyn kann, und die Ober-Landesgerichte durch die Anträge um Anweisung dieser Auslagen zu sehr, und nicht im Verhältniß zum Object, belästiget werden würden.

(Rescr. v. 19. Octbr. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 389. 390.)

§. 878. Wenn die in der Regierungsresolution festgesetzte Strafe in dem rechtskräftigen Erkenntnisse ausgesprochen oder gar geschärft ist; so muß der Denunciat auch in die Kosten der vorläufigen Untersuchung verurtheilt werden. Wird hingegen auf eine mildere Strafe erkannt, so bleibt der Denunciat, in sofern er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat

Gebrauch gemacht werden können, als worüber das Landesjustiz-Collegium das Erforderliche in dem Erkenntnisse pflichtmäßig festgesetzt.

(Verordn. v. 26. Dec. 1818. §. 45. Mathis Bd. 7. S. 362. Ordn. v. 26. Mai 1818. §. 155. Ordn. v. 8. Februar 1819. §. 93.)

§. 881. Die aus den §. 365. Tit. 9. Th. 1. und §. 588. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts hergenommenen Gründe passen nicht, weil die dort vorausgesetzten Fälle hier gar nicht vorhanden sind. Was den §. 159. des Anhangs betrifft; so redet einmal diese Gesetzstelle auch von einem Falle, welcher hier nicht vorhanden ist, nämlich von dem, wenn bei einigen erwiesenen Denunciationspuncten einige nicht erwiesen sind; sodann aber ist es keinesweges die Absicht dieses §. gewesen, in den gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht auf die Kosten in fiscalischen Untersuchungen etwas zu ändern und daher muß die schuldbarerweise gegebene Veranlassung, wovon der Anhang spricht, mit dem §. 85. Tit. 35. in Verbindung gebracht und darauf bezogen werden, wenn die Denunciation an sich gegündet, die Entbindung aber eine Folge eines Einwandes gewesen ist. Im vorliegenden Falle ist eine Aeußerung in zweiter Instanz für nichtinjuriös gehalten, und ein Mehreres als eingestanden von den Denuncianten nicht erwiesen worden; es ist daher der Fall des §. 84. in terminis vorhanden. Sollte bei einer nicht erwiesenen Denunciation der Denunciat in die Kosten verurtheilt werden, so würde er bestraft werden, weil er irgend etwas geäußert hat, was nicht für strafbar gehalten wird, dann würde es aber wenige Fälle geben, wo der §. 84. noch Anwendung fände und der wegen Mangels des Beweises plenarie Absolvirte würde in Hinsicht auf die Kosten härter behandelt werden, als der bei völlig gegründeter Denunciation auf den Grund eines Einwandes Freigesprochene, welches in den Grundsätzen durchaus nicht gerechtfertigt werden kann.

(Rescr. v. 4. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 145. 146.)

§. 882. Hinsichts der Berechnung der Strafen bei Contraventionen des Classen-Steuergesetzes verbleibt es ganz wie bei den Gewerbe-Steuer-Contraventionen, wo-

nach ⅓ dem Denuncianten, ⅓ dem Gratifications- und ⅓ dem Wittwen-Unterstützungsfonds zufließt.

(Publ. v. 5. Juni 1826 laut Rescr. des Finanz-Minist. v. 27. Februar 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 317.)

Zu §. 86. k) b. Publication des Erkenntn. §. 883. Erkenntnisse, welche über Dienstvergehungen eines Staatsdieners erlassen sind, welcher Mitglied einer Provinzialbehörde oder bei den Ministerien angestellt ist, sind nach der Publication dem Justiz-Minister einzusenden, damit derselbe nach vorheriger Communication mit dem Departements-Chef, nach Bewandtniß der Umstände, auf dessen Entlassung bei dem Staatsministerio antragen könne.

In Ansehung der Subalternen der Provinzial-Collegien oder anderer denselben untergeordneten Officianten wird der competenten Regierung das Erkenntniß übersandt.

(Cabinetsordre v. 13. Juli 1809. Mathis Bd. 8. S. 201.)

§. 884. Wenn gleich die Untersuchung und das erste Erkenntniß wider die geringern Kirchen- und Schul-Beamten den betreffenden Provinzial-Behörden zusteht, so haben doch letztere in denjenigen Fällen, in welchen auf Dienst-Entsetzung oder auf Versetzung erkannt worden, unerwartet den, vom Denunciaten dagegen einzulegenden Recurses, Abschrift des Erkenntnisses dem Ministerium einzusenden.

(Rescr. d. Minist. der geistl. u. Unterr. Angel. v. 4. Juli 1825 v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 650.)

§. 885. Wenn gegen einen Steuerofficianten auf Dienstentsetzung erkannt ist, so ist demselben bei der Publication des Erkenntnisses ausdrücklich bekannt zu machen, daß, wenn er binnen der zehntägigen Frist seine Erklärung wegen Einwendung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung nicht abgebe und nachher auf den Grund des §. 518. der Criminalordnung dazu verstattet werden sollte, er auf den gehabten Posten keinen Anspruch machen könne, wenn auch die erkannte Amtsentsetzung aufgehoben werden möchte.

(Rescr. v. 13. Februar 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 37.)

Zu §. 102. u. 103. l) d. Revis. §. 886 a. Die Revision findet, als Ausnahme von der Regel, für beide Theile Statt, jedoch wird die Zu-

lässigkeit derselben nach den Vorschriften des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 129. beurtheilt.

(a. a. O.)

§. 886 b. Um den von den Gerichtshöfen erhobenen Bedenken, wegen der Zulässigkeit der Revision in den Accise- und Zolldefraudations-Processen, ohne Unterschied des Objects, zu begegnen, ist in Folge einer an den Justizminister unterm 28. Jun. 1823 erlassenen allerhöchsten Cabinetsordre bestimmt; daß die Revision nur alsdann eintreten kann, wenn sich nach den allgemein feststehenden Grundsätzen der Gegenstand dazu eignet. Zu §. 102. u. 103.

(Rescr. vom 4. Jul. 1823. von Kamptz Bd. 22. S. 82. 83.)

§. 887. Da noch immer der Fall vorkommt, daß in Steuer-Defraudationssachen, bei Publication der Straferkenntnisse die den Denunciaten nach Vorschrift des §. 156. der Zoll- und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26. Mai 1818 des §. 94. der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 und des §. 17. lit. c. des Gesetzes wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer, vom 30. Mai 1820, zu machenden Verwarnungen, wegen Erhöhung der Strafe, im Fall der Widerholung des Vergehens, theils unvollständig, theils unrichtig geschehen, dieß aber zur Folge hat, daß alsdann die volle Strafe der zweiten oder dritten Contravention nicht zur Anwendung gebracht werden kann, so haben die Gerichte und die mit Führung von fiscalischen Untersuchungen beauftragten Commissarien bei Publication der Straferkenntnisse jedesmal diejenigen Paragraphen, welche die Erhöhung der Strafe nach Maaßgabe der begangenen Contravention bestimmen, wohin also bei Waaren-Defraudationen die §. 113. und 114. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung, vom 26. Mai 1818, bei Brau- und Maischsteuer-Contraventionen, deßgleichen bei Mahl- und Schlachtsteuer-Contraventionen die §§. 62 und 63., und nach Bewandtniß der Umstände die §§. 72 seq. der Steuerordnung, vom 8. Februar 1819 gehören, den Denunciaten vollständig vorzulesen.

Daß dieses geschehen, ist in den Publications-Protocolle jedesmal zu erwähnen, und wenn sich bei deren Einsicht findet, daß gegen diese Bestimmung gefehlt worden, ist nicht nur dem vorgefallenen Verstoße auf Kosten desjenigen Beamten, welcher denselben began-

gen abzuhelfen, sondern auch, wenn dieß nicht mehr statthaft seyn sollte, der schuldige Beamte in die durch jene Gesetze angedrohten Ordnungsstrafen von 5 bis 10 Rthlr. unnachsichtlich zu nehmen.

(Public. v. 29. November 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 891. 892.)

§. 888[a]. Der §. 96. Tit. 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung, schließt bloß ein anderweites ordentliches Rechtsmittel, und insbesondere die 3te Instanz in fiscalischen Untersuchungssachen aus, und kann daher dem außerordentlichen Rechtsmittel der Restitution, wodurch die Unschuld mittelst neuer directer Beweismittel dargethan werden soll, und welches die Criminalordnung in den §§. 588. und 589. in Untersuchungssachen zuläßt, nicht entgegen gesetzt werden.

Dieser Nachweis der Unschuld muß, wie sich von selbst versteht, in allen Untersuchungssachen, und daher auch in fiscalischen zu jeder Zeit nachgelassen werden. Auch findet sich im 2. Abschnitt des 35. Titels der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. keine Vorschrift, wodurch dieser Nachweis ausgeschlossen wird, und deßhalb kann in dieser Beziehung der §. 12. der Criminalordnung ebenfalls nicht in Betracht kommen.

Jeder Inculpat muß daher, da er seine Unschuld durch directe Beweismittel darthun will, hierzu admittirt werden. Die Restitution ist folglich zuzulassen, und nach Vorschrift des §. 588. der Criminalordnung nach Abschluß der Untersuchung salvo remedio von neuem zu erkennen.

(Rescr. v. 18. Sept. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 90. 91.)

§. 888[b]. Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung über das Verfahren in fiscalischen Untersuchungssachen, wenn gleich zunächst unter einem besonderen Abschnitt gebracht, sind, mit den dort vorkommenden Bestimmungen für die andern Proceß-Arten, als ein Ganzes anzusehen.

Auch gab die unverkennbare Analogie, welche die Procedur der fiscalischen Untersuchungen mit dem Verfahren in dem gewöhnlichen Civil-Proceß erhielt, dem

Gesetzgeber wohl Veranlassung, erstere der Allgemeinen Proceßordnung zu incorporiren. Schon diese Einverleibung läßt erwarten, daß zwischen dem in Rede stehenden Abschnitt und allen sonstigen Vorschriften der Gerichtsordnung eine absolute Trennung nicht bezweckt ward, und in der That enthält es bloß solche Bestimmungen, welche die abweichenden Eigenthümlichkeiten des fiscalischen Untersuchungs-Processes nöthig machten, so daß auf das übrige Verfahren die allgemeinen Normen der Proceßordnung zur Anwendung kommen.

(confor. §§. 41. 46. 56. 58. 59. 60. 65. 71. ꝛc. Th. 1. Tit. 35. ꝛc. der Allgem. Gerichtsordnung.)

Daß die Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung über Nullitätsklagen bloß auf eigentliche Civil-Processe beschränkt seyn sollten, ist nirgends ausgesprochen, und es bloß daher folgern zu wollen, weil der Gesetzgeber, nach der Fassung dieser Vorschriften zunächst nur den Civil-Proceß vor Augen gehabt zu haben schiene, würde hier schon mit dem bekannten Satze, a potiori fit denominatio, collidiren. m) b. Nullitätsklage.

Auch für den Denunciaten, welcher in fiscalischen Untersuchungen häufig einem wirklichen Denuncianten gegenüber steht, ist der §. 2. ꝛc. Th. 1. Tit. 16. l. a. gebrauchte Ausdruck: Partei, nicht unpassend und selbst die Revisions-Instanz, wovon der §. 1. daselbst spricht, kann in einzelnen Gattungen des fiscalischen Untersuchungsprocesses vorkommen. Von allen übrigen Nichtigkeits-Fällen des 16. Titels abstrahirt, ist doch wohl so viel einleuchtend, daß für denjenigen Denunciaten, welcher in den Fällen des §. 46. 47. 52. ꝛc. des Titels 35. durch einen falschen Bevollmächtigten vertreten, oder ohne Insinuation der Vorladung in contumaciam verurtheilt ist, und welchem wider das Erkenntniß kein remedium ordinarium mehr zu Gebote steht, mindestens eben so triftige Gründe als für die Parteien in dem Civil-Processe sprechen, ihm den außerordentlichen Rechtsweg noch nachzulassen. Wie das §. 4. ꝛc. Tit. 16. vorgeschriebene Verfahren bei der Nichtigkeitsklage nach Verschiedenheit der Proceßarten zu modificiren sey, ergiebt die Natur der Sache für fiscalische Untersuchungen so gut, wie z. B. für das possessorium summarissimum.

Bei der Statthaftigkeit der Nullitätsklage in fiscalischen Untersuchungs-Sachen kann davon nicht die Rede seyn, daß der Verurtheilte nach den analogisch anzuwendenden §. 588. und 589. der Criminalordnung einzig auf das remedium restitutionis beschränkt wäre: das Letztere findet dort keinesweges in dem Umfange, wie bei Criminal-Untersuchungen, Anwendung. Vorstehendes hat der Justiz-Minister den Gerichten zu eröffnen nöthig befunden, ohne jedoch der freien Beurtheilung künftiger Fälle Seitens derselben einen Zwang anlegen zu wollen.

(Rescr. vom 27. April 1822. von Kamptz Bd. 19. S. 315. 316.)

§. 889. In Strafsachen findet, wenn auch in zweiter oder dritter Instanz das frühere Erkenntniß gemildert wird, die Compensation der Kosten nicht Statt. Dieselben müssen vielmehr in einem solchen Falle nach Analogie des §. 621. der Criminalordnung dem Bestraften zur Last gelegt werden.

(Rescr. v. 21. Mai 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 158. 159.)

n) d. Succumbenzglder. §. 890. Auf Succumbenz-Gelder kann bei fiscalischen Untersuchungen in zweiter Instanz nicht erkannt werden.

(Rescr. v. 18. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 178. 179.)

Zu §. 98. o) des Aggravationsgesuchs. §. 891. Der fiscalischen Behörde stehen alle die Rechtsmittel zu, welche nach diesem Paragraphen zulässig sind, und es bleibt mithin derselben das Aggravationsgesuch in demselben Maaße offen, als dem Denunciaten das Milderungsgesuch verstattet ist (§. 87).

(Rescr. vom 23. Nov. 1820. von Kamptz Bd. 16. S. 268. 269.)

§. 892. Nur der fiscalischen Behörde, in deren Ressort die Sache schlägt, steht es frei, gegen ein wegen

---

Zu §. 98. Anmerk. 27b. In einem Berichte der Gesetzcommission v. 5. Juni 1787 nebst dem Rescripte vom 18. desselben Monats (Klein's Annalen Bd. 6. S. 271—275.) ward der Grundsatz ausgesprochen, daß ein Aggravationsgesuch in fiscalischen Untersuchungssachen unzulässig sey.

Dienstvergehungen anscheinend zu gelinde abgefaßtes Erkenntniß deduciren zu lassen und auf ein zweites Erkenntniß anzutragen. Dieses kann jedoch nicht ohne Vorwissen des der Behörde vorgesetzten Staatsministers geschehen. Gegen ein von diesem bestätigtes Erkenntniß findet ein Aggravationsgesuch nicht Statt.

(Rescr. v. 23. Mai 1806. Mathis Bd. 9. S. 467. 468.)

§. 893[a]. Bei der Verhaftung der Gewerbetreibenden, Dienstherrschaften u. s. w. für ihre Leute und Gehülfen liegt da, wie sie das Gesetz ausgesprochen hat, nicht bloß die Tendenz eines Civilanspruches, sondern auch der Zweck einer eventuellen Strafe, als gleichzeitiges Abschreckungsmittel, zum Grunde.

Der Gesetzgeber hat dadurch sowohl der Nachlässigkeit der Gewerbetreibenden u. s. w., in Bezug auf die Aufsicht über ihre Leute, als auch der Collusion mit den Letztern,

deren sie sich nur zu häufig zum Deckmantel ihrer eigennützigen Defraudationen zu bedienen pflegen,

einen Damm entgegen setzen wollen. — Da es, von obigem Gesichtspunct ausgegangen, — keinem Zweifel unterliegt, daß dem in subsidium Verurtheilten in allen nicht appellablen Fällen ein Milderungsgesuch zustehen würde; so kann auch gegenseitig der fiscalischen Station das Aggravationsgesuch nicht abgeschnitten werden.

(Rescr. v. 12. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 197.)

§. 893[b]. Die Disposition des nebenstehenden Paragraphen (§. 99.) kann nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wo von Beziehung auf die in erster Instanz bereits vorgekommenen Thatsachen und Beweismittel die Rede ist. Es wird diesfalls auf die Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 14. §. 63. und Tit. 35. §. 63. verwiesen, welche selbst redend zur Anwendung kommen müssen*). Zu §. 98.

(Rescr. v. 5. Mai 1828. v. Kamptz Bd. 21. S. 312.)

*) Man lese nach den §. 99. dieses Titels.

§. 895. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisition des Generalpostamts, die von denselben durch eine Resolution rechtskräftig festgesetzte Strafe von dem Contravenienten einzuziehen.

(Rescr. v. 29. Febr. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 18. 19.)

§. 896. Wenn vormalige Militairpersonen zur Untersuchung gezogen werden, so sind demselben die etwa inne habenden Invalidenversorgungsscheine abzunehmen, und, wenn dieselben nachmals zu einer Strafe verurtheilt werden, welche selbige zur Anstellung unwürdig macht, so sind selbige dem königl. Kriegsministerio zurück zu senden, und es ist der Regierung der Provinz, in welcher der Bestrafte wohnt, oder, in Ermangelung eines festen Wohnorts, der Regierung der Provinz, in welcher der Bestrafte geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitzutheilen.

(Rescr. des gesammt. königl. Staatsminist. v. 20. Jan. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 7. 8.)

Zu §. 106. §. 897. Eine theilweise Vollstreckung der von den Gerichten auferlegten Freiheitsberaubung oder terminliche Abtragung erkannter Geldbußen findet ohne ausdrückliche Genehmigung des Justizministerii nicht Statt.

(Rescr. v. 13. März 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 24. Rescr. v. 21. Mai und 22. Juni 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 294 — 297.)

§. 898. Ist jedoch einem Verurtheilten die theilweise Abbüßung der gegen denselben erkannten Gefängnißstrafe im Wege der Gnade nachgelassen, so entrichtet derselbe nur einmal die Ein- und Ausschreibe-Gebüh-

---

Zu §. 106. Anmerk. 28. Wenn Jemand zu einer Geld- oder Gefängnißstrafe nach seiner Wahl verurtheilt ist, und es wählt derselbe eine bestimmte Strafart nicht, so ist (Materialien, Heft 2. S. 163. Hft. 8. S. 195.) zuerst die Geldstrafe von ihm beizutreiben, und in sofern diese nicht beigetrieben werden kann, ist die Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken, weil nach den allgemeinen, in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. bei der Lehre von Executionen gegebenen Vorschriften Personal-Arrest der letzte Grad der Execution, Behufs der Beitreibung von Geldforderungen, ist.

Diese Ansicht wird auch in der Praxis befolgt, obgleich in dem nebenstehenden Paragraphen (§. 106.) ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben ist.

ren, indem nicht gestattet werden kann, daß die durch die theilweise Strafabsitzung bezweckte Erhaltung des Nahrungsstandes des Verurtheilten dadurch wieder erschwert werde, daß derselbe jedesmal aufs neue wieder Ein- und Ausschreibe-Gebühren bezahle.

(Rescr. v. 23. Febr. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 105. 106.)

§. 899. Es ist den Ober-Landesgerichten aufgegeben worden, in allen Steuer-Defraudationssachen, wo die Geldstrafe ohne Ruin des Denunciaten von demselben nicht beigetrieben werden kann, und der Denunciat selbst sich der Gefängnißstrafe unterzieht, um der Subhastation seines Grundstücks zu entgehen, selbst wenn auch bereits im Erkenntniß für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe eventualiter festgesetzt worden ist, darüber an das Justizministerium zu berichten und die Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe gutachtlich in Antrag zu bringen.

Damit aber die Verwaltungsbehörde die etwanigen Gründe geltend machen könne, welche sie dem Antrage des Denunciaten entgegen zu stellen hat, so haben die Ober-Landesgerichte in allen solchen Fällen, wo, weil der Denunciat, um die Subhastation zu vermeiden, sich der körperlichen Strafe freiwillig unterwirft, an den Justizminister berichtet werden muß, zuvörderst mit der Regierung zu communiciren und deren Antwort dem Berichte beizufügen.

(Rescr. v. 28. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 133. 134.)

§. 900[a]. Rechtskräftig feststehende Strafen, auch in Steuersachen, sind nach dem Ablauf des Fatalis, nach geschehener Beurtheilung bei dem Straferkenntnisse, oder nach der Publication des zweiten bestätigenden Erkenntnisses sofort zu vollstrecken.

(Rescr. vom 27. März 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 202. Rescr. v. 28. April 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 798—799.)

§. 900[b]. Es ist ganz gesetzlich, daß die Gerichte, die von ihnen in Zoll- und Steuersachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuerbehörden vollstrecken lassen, da es in allen Untersuchungssachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, von Amts wegen für die Voll-

streckung der erkannten Strafe ꝛc. zu sorgen, in sofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verstattenden präclusivischen Frist nachweiset, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt habe.

Es findet mithin der §. 21. Tit. 24. der Allgem. Gerichtsordnung auf Vollstreckung der Strafen keine Anwendung, sondern es ist §. 105. Tit. 35. dabei zur Norm zu nehmen.

(Rescr. v. 28. April 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 319.)

§. 900 c. Sämmtliche Gerichte müssen die Untersuchungen in Steuerdefraudationssachen möglichst zu beschleunigen, auch die festgesetzten Geldbußen, nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse, ohne Anstand beitreiben; vor Vollstreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber auffordern, ob noch ein Gegenstand der Execution von ihr nachgewiesen werden könne. Nur erst, wenn diese Erklärung, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, nicht eingeht, ist mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

(Rescr. v. 18. Jun. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 320. von Kamptz Ann. Bd. 7. S. 799. Rescr. v. 28. April 1823. a. a. O. S. 798. 799.)

§. 900 d. Wenn die gegen die Zoll= und Steuerdefraudanten festgesetzten Freiheitsstrafen nicht in eigentlichen, unter der Administration der Regierungen stehenden Strafanstalten vollstreckt werden, so sind die Kosten der Vollziehung der Strafe entweder aus dem für die Gefangenanstalt, in welche der Verurtheilte gebracht wird, eigends bestimmten Fonds, oder, in Ermangelung eines solchen, aus dem Criminalfonds zu bestreiten.

(Rescr. v. 28. Febr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 323. 324.)

§. 900 e. Bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg findet in Ansehung der Einziehung der Zoll= und Steuerstrafen folgendes Verfahren mit Autorisation des Justizministerii Statt:

Bei Zufertigung aller Erkenntnisse wird dem committirten Gerichte gesagt, daß es, und zwar bei Er=

kenntnissen, wo noch ein Rechtsmittel Statt findet, nach erlangter Rechtskraft, dem Beahadeten aufgebe, das, was er an etwanigem Confiscationswerthe, einfachen Gefällen und Strafgeldern zu entrichten hat, an das betreffende Hauptsteuer- oder Zollamt binnen 8 oder 14 Tagen, oder auch binnen 4 Wochen, nach Maaßgabe der Verhältnisse und Bedeutenheit der Zahlung, abzuführen, widrigenfalls auf ferneres Anrufen des gedachten Amtes ohne weiteres die Execution verfügt werden würde; von dieser Anweisung dem Hauptsteuer- oder Zollamte Abschrift mittheile, auf dessen Antrag die Execution vollstrecke, und je nachdem die Strafe in Gelde beigetrieben, oder im Unvermögensfalle die eventuelle Gefängnißstrafe angetreten worden, von einem, wie dem andern, und zwar im erstern Falle mit mit Beifügung des Geldes, dem Haupt-Zoll- oder Steueramte Kenntniß gebe.

(Schreiben des Herrn Justizministers vom 26. Juli 1823. v. Kampz Bd. 22. S. 106. 107.)

§. 901. In allen Fällen, mit Ausnahme der Verbrauchssteuer-, Gewerbesteuer-, Forst- und Jagdcontraventionssachen, in welchen auf eine fiscalische Strafe rechtskräftig erkannt ist, ist solche von den Untergerichten mit den Kosten von dem Verurtheilten einzuziehen und der Regierungshauptcasse zu übersenden. Die Gerichte haben deßhalb der Regierung ihres Departements halbjährlich, zu Anfange des Januars und des Julius eines jeden Jahres, ein Verzeichniß der erkannten und rechtskräftig feststehenden fiscalischen Geldstrafen, mit dem Bemerken, ob solche eingezogen sind, oder woran sich die Einziehung accrochirt, einzusenden.

In denjenigen Ober-Landesgerichtsdepartements, in welchen General-, Land- und Stadtgerichtssalariencassen errichtet sind, haben die Untergerichte sich mit diesen vierteljährlich zu berechnen und zu diesem Behuf den Betrag der eingezogenen fiscalischen Geldstrafen anzuzeigen, welcher ihnen von dem Zuschußquanto in Abzug zu bringen ist.

(Publ. v. 29. Oct. 1816. und 25. April 1817. von Kampz Bd. 10. S. 321. 322.

§. 902. Die Verpflegungskosten für unvermögende

Zoll- und Steuer-Contravenienten, während der summarischen Untersuchung durch die administrativen Behörden, und in Fällen, wo statt der, durch Regierungs-Resolute erkannten Geldbußen, gerichtlich körperliche Strafen festzusetzen sind, können bis zu deren Vollziehung dem Criminal-Fonds der Gerichte nicht zur Last fallen, sondern müssen von den Regierungen übernommen werden.

(Schreiben des Finanzminist. v. 20. Jan. 1824. von Kamptz Ann. Bd. 8. S. 679. 680.)

§. 903. Zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen dürfen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern es müssen in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden.

(Bekanntmachung v. 8. Oct. 1826. G. S. v. 1826. S. 106.)

§. 904. In Betreff der Nachweisung der fiscalischen Geldstrafen ist verordnet:

a) Es werden die Anzeigen und Nachweisungen der bei den Untergerichten wirklich eingegangenen fiscalischen Strafen vierteljährlich nicht an die königl. Regierung, sondern an die Ober-Landesgerichte eingesendet.
b) Wenn keine Strafen erkannt und eingegangen sind, so bedarf es eben so wenig einer Anzeige, als die von den Ober-Landesgerichten festgesetzten und von den Untergerichten bloß commissionsweise eingezogenen Strafen in jene Nachweisungen gehören.
c) Die Strafen werden nach wie vor an die Regierungen unmittelbar gesendet.
d) Die Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar 1820, so daß die ersten vierteljährigen Anzeigen wegen solcher eingezogenen Strafen zum 1. April 1820 und zwar jedesmal so einzurichten sind, daß sie in den ersten 14 Tagen nach dem Quartalsablauf bei den Ober-Landesgerichten eingehen, indem diese sogleich mit deren Ablauf die Zusammenstellung der Hauptübersicht aus den einzelnen Nachweisungen fertigen lassen.

(Bekanntmachung v. 4. Jan. 1820. in Gemäßheit eines Rescripts. Erfurt. A. B. v. 1820. S. 25. 26.)

§. 905. Zur Vermeidung einer möglichen doppelten Vereinnahmung fiscalischer, von den Untergerichten erkannten Geldstrafen bei der betreffenden Regierungs-Hauptcasse, sind die Ober-Landesgerichte angewiesen, von den in den Jurisdictions-Bezirken, sowohl bei den Collegien selbst, als bei den Untergerichten erkannten und eingezogenen fiscalischen Geldstrafen alle Vierteljahre der Regierung eine allgemeine Nachweisung zu übersenden, und zu dem Ende die Gerichte des Departements, zur Anzeige solcher eingezogenen Strafen, durch die Amtsblätter aufzufordern.

(Rescr. v. 1. Nov. 1819. Magdeb. A. B. v. 1819. S. 499.)

§. 907. Im Einverständniß mit dem Finanzministerio und der Oberrechnungs-Cammer wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1. November 1819, für die Verrechnung der fiscalischen Strafen folgendes, vom 1. Januar 1826 ab, zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1) Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungs-Bezirken belegen ist. Diese Nachweisungen müssen:

   den Namen des Verurtheilten,
   das Solleinkommen,
   Ist eingekommen,
   Ist rückständig, und
   Ist nicht beizutreiben,

   in besondern Colonnen, und in einer Colonne Bemerkungen,

   die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,

   enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn.

   Wenn im Laufe des Jahres in einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vacatanzeige an die Regierung zu erstatten.

2) Die Absendung der Nachweisungen und Vacatanzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Januar des fol-

genden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklichen eingegangenen Strafen in einer Summe an die Regierungshauptcasse abzuführen.

3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen älteren als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach haben die Oberlandesgerichte der Regierung zur Führung der Controlle über den Eingang der Nachweisungen ein Verzeichniß sämmtlicher im Regierungsbezirk vorhandenen Gerichte zu übersenden, und ihr von den etwa vorkommenden Veränderungen bei den einzelnen Gerichten, in sofern dadurch jenes Verzeichniß eine Abänderung erleidet, jedesmal Behufs der Berichtigung desselben Mittheilung zu machen. In Betreff der Einziehung und Berechnung der Zoll- und Steuerstrafen hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

(Rescr. v. 19. Mai 1826. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 209. 210.)

§. 908. Diese fiscalischen Strafgelder sind in den Salariencassenrechnungen pro 1826 und fernerhin nur summarisch, ohne weitere Justification in Einnahme, in Ausgabe aber zwar ebenfalls nur summarisch, jedoch durch die Quittung der betreffenden Regierungshauptcasse belegt, nachzuweisen.

(Rescr. d. Oberrechnungscammer v. 4. Juli 1826. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 269. und v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 659.)

§. 909. In Betreff der fiscalischen Geldstrafen sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Geldstrafen von fünf Thaler und darunter fließen in Gemäßheit des §. 576. der Criminalordnung, und §. 114. Tit. 17. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, zu den Salarien-Cassen der betreffenden Gerichte, es sey denn,
   a) daß sie in den Gesetzen ausdrücklich als fiscalische Strafen benannt, oder
   b) wider eximirte Personen festgesetzt sind,

in welchen beiden Fällen selbige nach §. 119. Tit. 17. Th. 2. des Allgem. Landrechts, declarirt durch die Rescr. vom

20 Juni 1812 v. Kamptz Jahrbücher Bd. 1. S. 66.,

13. August 1814, ebendaselbst, Bd. 4. S. 10.,

zur Regierungs-Hauptcasse fließen.

2) Alle Geldstrafen über fünf Thaler gebühren, nach §. 576. der Criminal-Ordnung und §. 119. Tit. 17. Th. 2. des Allgem. Landrechts, dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit, außer,

wenn sie in den Gesetzen ausdrücklich als fiscalische benannt sind, in welchem Falle sie zur Regierungs-Hauptcasse fließen.

Demnach erhalten Geldstrafen über fünf Thaler, die nicht fiscalische sind, welche von einer Patrimonial-Jurisdiction festgesetzt werden, das betreffende Dominium, solche, welche von Stadtgerichten oder Land- und

Stadtgerichten in der letztern Eigenschaft erkannt werden, die Kämmerei-Cassen, welche die Criminal-Kosten tragen;

solche, welche von königlichen Gerichten, die nicht Stadtgerichte sind, festgesetzt werden, der Fiscus, mithin die Regierungs-Hauptcassen.

Es folgt hieraus:

a) daß zu den Salarien-Cassen in keinem Falle eine den Betrag von fünf Thaler übersteigende Geldstrafe fließt,

b) daß an die Regierungs-Casse abzuführen sind:

1) alle Geldstrafen, ohne Unterschied des Betrages, wenn sie in den Gesetzen fiscalische genannt, auch wenn sie wider Eximirte festgesetzt sind,

2) alle Geldstrafen über fünf Thaler, wenn sie nicht nach den oben aufgestellten Grundsätzen einem Dominio, oder einer Cämmerei-Casse gebühren.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn die Gesetze in gewissen Fällen die Geldstrafen der Armen-Casse oder den Communen überwiesen, es dabei sein Bewenden behält.

(Public. vom 10. Juni 1826. von Kamptz Ann. Bd. 60. S. 160. 161.)

§. 910. In Fällen, wo ein zur Geld „und eventuell" Freiheitsstrafe, und in die Untersuchungskosten Verurtheilter die von ihm offerirte oder durch Execution beigetriebene Zahlung ausdrücklich auf die Geldstrafe leistet, so soll dieselbe, namentlich alsdenn, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, die Geldstrafe und die Untersuchungskosten zusammen zu bezahlen, nicht auf die letzteren, sondern zuvörderst auf die Geldstrafe abgerechnet werden.

(Rescr. laut Publ. v. 10. Oct. 1826. Erfurt. A. B. v. 1826. S. 485.)

§. 913. Es sollen zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, statt dessen vielmehr die Geldbuße allemal in Gefängniß, oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen, durch das betreffende Gericht verwandelt werden. Es müssen daher die Steuer-Behörden für die Zukunft aller Anträge auf Subhastationen, Behufs der Einziehung von Geldbußen für Steuervergehen, sich enthalten. Sollte der Verurtheilte selbst den Verkauf eines Grundstücks vorziehen, um dem Eintreten der Freiheits-Strafe vorzubeugen, so muß der Antrag auf Verwandlung der Geldbuße ausgesetzt werden, so bald nachgewiesen worden, daß der Verurtheilte bei dem Gerichte den Verkauf des Grundstücks in Antrag gebracht hat. Die Steuer-Behörde muß aber zugleich durch Rücksprache mit dem competenten Gericht dafür sorgen, daß sie davon in Kenntniß gesetzt wird, Falls der Antrag auf Subhastation zurückgenommen worden, oder das Subhastations-Verfahren ohne Erfolg bleiben sollte, um alsdann zugleich die Verwandlung der Geldbuße in Antrag zu bringen.

Sollte das Grundstück des Verurtheilten dergestalt verschuldet seyn, daß daraus die Berichtigung der Geldbuße nicht erwartet werden kann, so ist derselbe als unvermögend anzusehen, und nicht nöthig, den etwa in Antrag gekommenen Verkauf des Grundstücks abzuwarten, vielmehr des Widerspruchs des Verurtheilten ungeachtet, die Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe zu veranlassen (Cabinetsordre vom 10. April 1826).

(Rescr. d. Finanzministerii v. 12. Juni 1826. Bresl. A. B. v. 1826. S. 205. 206.)

Zum sechs und dreißigsten Titel.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Vasallen und Unterthanen.

§. 915. Confiscationsprocesse gegen ausgetretene Wernigeródische Cantonisten instruirt und entscheidet das Cammergericht. Zu §. 1.

(Rescr. des Staatsraths v. 8. Oct. 1800. Stengel Bd. 12. S. 180—182.)

§. 917. Wegen der Verjährung der Confiscations-Klagen gegen ausgetretene Cantonisten ist der Grundsatz: daß Confiscations-Klagen gegen ausgetretene Cantonisten in 44 Jahren verjährt seyen, angenommen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 9 Nov. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 993.)

§. 918. Da nach dem nebenstehenden Paragraphen (§. 17.) die Vermuthung, daß ein Cantonist ohne Erlaubniß der vorgesetzten Behörde aus dem Lande gegangen, erst alsdann eintritt, wenn die seines Aufenthalts wegen angestellten Nachforschungen fruchtlos gewesen; so ist der fiscalische Anwalt verpflichtet, auf Erfordern des Gerichts, ein Attest, daß diese Nachforschungen geschehen, und daß selbige fruchtlos gewesen, beizubringen. Zu §. 17.

(Rescr. v. 22. Aug. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 249. 250.)

§. 919. Auch gegen vermögenslose Ausgetretene muß der Confiscations-Proceß angestellt werden, weil sonst die Beweisführung, daß der Ausgetretene, um sich dem Militair-Dienste zu entziehen, sich entfernt habe, erschwert werden würde, auch die Verjährung eintreten könnte.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 7. März und 13. Sept. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 275. 782.)

§. 920. Der Confiscationsproceß findet auch in Ansehung früherer Austretungsfälle nur gegen den Statt, der vor zurück gelegtem 25. Jahre die königlichen Zu §. 26.

Staaten, um sich dem Militairdienste zu entziehen, verlassen hat. *)

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 21. Dec. 1819. v. Kamptz Annal. Bd. 3. S. 1025. 1026. — Rescr. der Ministerien des Innern und des Schatzes v. 27. Mai 1820. a. a. O. Bd. 4. S. 359. 360.)

§. 921 In Betreff der Folgen des Austritts militärpflichtiger Unterthanen in den mit dem Preußischen Staate wieder vereinigten, ehemals Westphälischen Provinzen ist festgesetzt worden:

1) daß wider diejenigen Unterthanen, welche vor der Besitznahme oder dem 1. November 1813 ausgetreten sind, ein gerichtliches Verfahren nicht Statt finde, der Austritt mag vor der Abtretung der Provinzen im Jahre 1807 oder nachher geschehen seyn;
2) daß in so fern gegen ausgetretene Unterthanen vor dem Jahre 1807 auf Confiscation des Vermögens von Preußischen Gerichten bereits rechtskräftig erkannt worden, es zwar dabei sein Bewenden haben, und das etwa noch vorhandene Vermögen eingezogen werden müsse, es jedoch bei der gegenwärtigen Einrichtung des Hypothekenwesens keiner speciellen Ausmittelung und Anmeldung der zur Sicherstellung solcher confiscirten Vermögen etwa erfolgten Eintragungen bedürfe.

(Rescr. v. 18. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 261.)

§. 922. Auch gegen ausgetretene Cantonisten, welche noch nicht als Recruten ausgehoben, findet der Confiscationsproceß Statt. Der Zeitpunct des Anfalls des Vermögens an den Fiscus, was der Ausgetretene schon zur Zeit des Austritts besitzt, ist die Zeit des Austritts.

(Rescr. v. 25. Jan. 1803. *) N. A. Bd. 3. S. 124—126.)

§. 923. Die Zulässigkeit des Confiscationsprocesses gegen einen ausgetretenen Cantonisten wird durch den

---

Zu §. 26. *) In diesem Rescripte wird noch das Edict vom 17. November 1764 erklärt. Das Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 20. §. 469. 470. enthält die in der Ministerialverfügung enthaltenen Bestimmungen; dieses ist die Ursache, weshalb sie in den Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung nicht aufgenommen sind.

Grund, daß derselbe eine zu geringe Größe zum Militairdienst habe, nicht gehemmt.

(Rescr. v. 13. März 1815. v. Kamptz Bd. 4. S. 242. 243.)

§. 924. Es ist nicht nöthig, daß bei der Einleitung des Confiscationsprocesses dem ausgetretenen Cantonisten ein Curator bestellt werde, weil sein Vermögen durch den Austritt außer Landes ipso jure dem Fiscus anheim gefallen ist, und die cura absentis nur das Vermögen des Abwesenden zum Gegenstande hat. Zu §. 29.

(Rescr. v. 11. Dec. 1801. Stengel Bd. 15. S. 105—107.)

§. 925. Die Edictalcitationen ausgetretener Cantonisten sind so zu fassen, daß darin bloß des Austritts außer Landes erwähnt wird. Zu §. 32. Ah. §. 273.

(Rescr. v. 12. Dec. 1797. Stengel Bd. 6. S. 257. 258.)

§. 926. Die Einleitung des Confiscationsprocesses von Militairpersonen der aufgelösten Regimenter gehört vor die Militairgerichte. Zu §. 46.

(Rescr. v. 9. Febr. 1811. Mathis Bd. 10. S. 389. 390.)

§. 927. Die Vorschriften des Anhanges der Allgem. Gerichtsordnung §. 124. 125. finden auf Restitutionsgesuche gegen Contumacialerkenntnisse, welche in Confiscationsprocessen erlassen sind, keine Anwendung *). Zu §. 44.

(Rescr. v. 22. Jul. 1799. Stengel Bd. 9. S. 118.)

§. 928 a. Wenn der Deserteur vor der Edictalcitation Seiner verstorben ist; so wird dennoch Confiscation des Vermögens erkannt, weil der Verlust des Vermögens durch die Handlung der Desertion verwirkt ist **).

(Rescr. v. 24. Jul. 1792. Stengel Bd. 11. S. 264.)

*) Der Abschn. 11. der Circularverordnung von 30. December 1798. fand nach dem Antwortschreiben des Justizdepartements an das General-Directorium vom 22. Jul. 1799. bei Confiscationsprocessen keine Anwendung, weil durch die Circularverordnung nur der dritte Abschnitt des Tit. 14. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung aufgehoben sey. Aus demselben Grunde finden auch gegenwärtig die Vorschriften des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung §. 124. 125. auf Contumacialerkenntnisse, welche in Confiscationsprocessen erlassen werden, keine Anwendung. Auch Mathis Bd. 1. S. 91. 92. ist dieser Meinung.

**) Das Rescript bezieht sich noch auf das Edict vom 17. November 1764; allein nach dem §. 277. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung scheint der darin enthaltene Grundsatz noch angewandt zu werden.

§. 928 b. Nach der ungezweifelten Vorschrift des Edicts vom 17. November 1764 §. 1. fällt das Vermögen eines Ausgetretenen sofort der Invaliden-Casse anheim, ohne daß irgend jemand, es sey unter was für Prätext es wolle, Prätension daran machen kann. So ungezweifelt es nun ist, daß wenn der Fiscus der alleinige Eigenthümer der zu versilbernden Masse und der alleinige Extrahent der Subhastation des Immobiliar-Vermögens eines Ausgetretenen ist, das Gericht, bei der subsistirenden Sportul-Freiheit des Fisci (Gerichtsordnung Th. 1. §. 35. S. 737.) dafür keine Gebühren, und die baaren Auslagen nur in so fern fordern kann, als solche nicht, als Stempel, Porto u. s. w. sich zur Niederschlagung durch die competente Behörde qualificiren, so wenig Bedenken kann es haben, daß diese unstreitige Gerechtsame des Fisci nicht dadurch verringert werden kann, daß ein anderer Mitinteressent diese Befreiung nicht zu genießen fähig ist. Bekanntlich sind dieß Sumtus communes (§. 530.), und sind die Vorschriften, daß der Fiscus von den Beiträgen desselben befreit ist, so wiederholt festgesetzt

§. 531. 532. Tit. 50 d. Gerichtsordnung.
Rescript v. 29. März 1796.
— v. 21. August 1797.
— v. 15. April 1799.

daß darauf nur Bezug genommen werden kann.

Es sind mithin in solchen Fällen die Gebühren pro rata fisci bis zu ausgemachter Sache zu suspendiren, die Niederschlagung der baaren Auslagen pro rata fisci, so weit es möglich, zu bewirken, die Gebühren niederzuschlagen, wenn das qu. Vermögen im Confiscations-Proceß dem Fisco zuerkannt und der Fiscus das Erbrecht des Ausgetretenen dergestalt nachweisen sollte, daß diese Erb-Rata der Invaliden-Casse verabfolgt werden muß.

(Rescr. v. 6. December 1802. v. Rabe Bd. 7. S. 276. E. S. v. 1802. S. 1231.)

§. 928 c. Nach dem unbestrittenen Inhalte des §. 1. des Edicts vom 17. November 1764. soll eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invaliden-Casse sofort anheim fallen, und daran das Regiment, auch sonst Niemand, es sey unter was für Prätext es wolle, Prätension machen. Es sey bei dem

Rubro dieses Edicts, „wegen Citation der Deserteurs ꝛc. und ausgetretenen Landeskinder, wie auch der Confiscation ihres Vermögens,"

und aus dem Prooemio des Gesetzes, nach welchem wider die desertirten Landeskinder und Enrollirten mit mehr Aufmerksamkeit verfahren werden soll,

augenscheinlich klar, daß das Gesetz in Rücksicht der Folgen des Austritts zwischen denjenigen, welche schon zur Fahne geschworen haben, oder nicht, gar keinen Unterschied statuirt, nur zur Abkürzung des Ausdrucks der Eine wie der Andere Deserteur genannt worden, und nur ratione fori, in welchem der Confiscations-Proceß einzuleiten, in der Mitte des §. 3. ein Unterschied für die Militair- und Civil-Gerichte bestimmt ist. Dies vorausgesetzt, kann dem Fisco, dem das Vermögen des Ausgetretenen, der bei seinem beharrlichen Ausbleiben die Vermuthung wider sich begründet, sein Vaterland verlassen zu haben, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, nicht angemuthet werden, zum Nachtheil der Invaliden-Casse angeblich conventionelle Freigebigkeiten zu bewilligen, und pro rata fisci Gerichtskosten zu bezahlen, zu welchen der Fiscus gesetzlich nicht zu concurriren hat. Das Urtel reducirt vielmehr die Sache gewöhnlich auf den Zeitpunct des wirklichen Austritts zurück.

(Rescr. v. 25. Januar 1803. v. Rabe Bd. 7. S. 295. 296. N. A. Bd. 3. S. 124. Mathis Bd. 1. S. 321.)

§. 929. Den Stempel-Fiscalen kann das ihrem amtlichen Wirkungskreise völlig fremde Geschäft,

„für Vollziehung der Confiscations-Erkenntnisse gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige zu sorgen,"

nicht übertragen werden, da sie in dem ihnen angewiesenen Geschäfts-Kreise schon hinlängliche Beschäftigung finden, und das sehr weit unter dem Etats-Quanto verbleibende Einkommen der Stempel-Steuer in den Rhein-Provinzen durchaus widerräth, die mit der Controlle dieser Steuer beauftragten Beamten zu distrahiren.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 20. Juli 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 785.)

§. 930. Bei solchen ausgetretenen Unterthanen, die zwar ohne Erlaubniß, aber nicht, um der Militairpflicht sich zu entziehen, außerhalb Landes gegangen sind, fin- Zu §. 56.

det nur die in dem nebenstehenden Paragraphen (§. 56.) angeordnete, nicht aber die in dem §. 32. in Ansehung der ausgetretenen Cantonisten angeordnete Vorladungsweise Statt.

(Rescr. v. 29. Mai 1798. Stengel Bd. 6. S. 249. Edictens. v. 1798. S. 1631. 1632. Nr. 35.)

§. 931. Es bedarf keiner Edictalcitation, wenn der Beklagte vorgeladen und darüber Bescheinigungen (documenta insinuationis) vorhanden sind.

(Rescr. vom 3. Dec. 1798. Edictens. von 1798. Nr. 88. S. 1797. 1798.)

Zum sieben und dreißigsten Titel.

Vom Verfahren gegen Verschollene.

Zu §. 1. §. 932. S. das Gesetz v. 22. Mai 1822. Gesetzs. v. 1822. S. 148—150. und v. 2. Aug. 1828. G. S. v. 1828. S. 92. Ergänzungen des Allgem. Landrechts §. 70—76. 105—118.

§. 933. Wenn ein Verschollener 40 Jahr und darüber abwesend ist, so erfolgt in Gemäßheit des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 854. die Todes-Erklärung auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten, ohne daß es einer Edictal-Citation bedarf.

Das Gesetz äußert nichts davon, daß alsdann gleichwohl die etwanigen unbekannten Erben des Abwesenden citirt werden müßten, und doch hätte dies, wenn es die Meinung gewesen wäre, um so mehr ausdrücklich gesagt werden müssen, daß es den Verwandten zu nichts helfen würde, daß ihnen das Gesetz in diesem Fall die Vorladung des Verschollenen selbst erläßt, wenn sie dennoch wegen der unbekannten Erben die Edictal-Citation nachsuchen müßten. Die Gerichtsordnung redet bloß von dem Falle, wenn nach den Gesetzen die Edictal-Citation erforderlich ist. Daraus, daß sie in diesem Falle die Edictal-Citation auch auf die unbekannten Erben gerichtet wissen will, folget nach keiner Logik, daß diese citirt werden müßten, wenn das Gesetz die Edictal-Citationen überhaupt nicht verlanget, die Verfahrungsart in einem solchen Falle ergiebt sich von selbst. Auf die gehörig geführte Legitimation und substantiirte

Provocation des nächsten Verwandten, muß ein Termin zu dessen näherer Vernehmung anberaumt, darin der Provocant über alle Umstände noch näher vernommen, und der Tit. 37. §. 10. Nr. 3. vorgeschriebene Eid von ihm abgeleistet, sodann aber, wenn alles übrige außer der hier nicht erforderlichen Edictal-Citation berichtigt worden, die Todes-Erklärung per modum Sententiae erkannt werden. Uebrigens ist auch das in Ansehung des vorliegenden Falls gerügte specielle Bedenken ganz unerfindlich, da die auf den Grundstück des Supplicanten für die Abwesenden eingetragene Forderung, wenn er für dessen Erben erklärt wird, per consolidationem erlischt, und auf den Grund dieser Consolidation extabulirt werden muß.

(Rescr. v. 26. März 1798. E. S. v. 1798. S. 1613—1616.)

§. 934. Das Verfahren gegen Verschollene findet auch dann Statt, wenn eine allgemeine Suspension der Processe, welche Militairpersonen betreffen, eingetreten ist. Zu §. 6. Nr. 4.

(Rescr. v. 11. Oct. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 247. 248.)

§. 935. Der Aushängung einer Aussertigung der Edictalvorladung bedarf es nicht. Zu §. 6. Nr. 4.

(Rescr. v. 24. Dec. 1816. Paalzow Bd. 4. S. 2.)

§. 936. Die Vorschriften des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 59. in Ansehung der Einrückung der Edictalvorladung in die Zeitungen sind auch bei Edictal-Citationen Abwesender anwendbar. Zu §. 6. Nr. 5. u. 6.

(a. a. O.)

§. 937. Ist ein gänzlicher Mangel von Nachrichten, wohin sich der Verschollene gewendet, vorhanden; so kann die Insertion der Vorladung desselben in diejenige inländische Zeitung der Provinz, in welcher der Wohnort des Verschollenen den meisten Verkehr hat, oder die im Inlande und Auslande am meisten gelesen wird, geschehen.

(Rescr. v. 3. Oct. 1796. Edictens. von 1796. Nr. 104. S. 713—716.)

§. 938. Dir Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet auch auf Edictalcitationen im Felde vermißter Militairpersonen Statt.

Der Termin wird nach Maaßgabe dieses (§. 6.) und des folgenden Paragraphen (§. 7.) angesetzt.

(Rescr. v. 21. März 1812. Mathis Bd. 10. S. 369. 370. v. Kamptz Bd. 1. S. 44. Ges. v. 22. Mai 1822. §. 4. Gesetzs. v. 1822. S. 149.)

Zum acht und dreißigsten Titel.

Von dem Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.

Zu §. 1. §. 939 Aus der im Druck erschienenen Nachricht von dem Zustande des Krankenhauses der Charité im Jahre 1803 haben Sr. Majestät ersehen, daß die Zahl der in diesem Institute aufgenommenen Gemüthskranken, welche bereits im verflossenen Jahre sehr zugenommen hatte, wieder ansehnlich gestiegen ist. Wiewohl nun der Verfasser dieser Nachricht, Geh. Rath Hufeland, sich vorbehalten hat, über die Ursachen der Zunahme dieser Krankheits-Classe, die er in einigen herrschenden Fehlern der jetzigen physischen und geistigen Lebensart der Menschen setzt, sich noch besonders auszulassen; so können Se. Majestät doch schon jetzt die Besorgniß nicht unterdrücken, ob auch wohl in jedem Falle der Aufnahme eines Gemüthskranken der Zustand desselben nach Vorschrift der Gesetze gerichtlich untersucht und bestimmt werde.

Die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Gemüthskranken darf zwar nicht um dieser Form willen ausgesetzt werden, aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, daß gleich nach der Aufnahme dem competenten Gerichte davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande irgend ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniß dafür erklärt ist, in den zu deren Aufnahme bestimmten Anstalten behalten werden muß. Se. Majestät tragen demnach auf, bei dem Krankenhause der Charité in Gemäßheit dessen die erforderliche Verfügung zu treffen.

(Cabinetsordre v. 5. April 1804. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1098. 1099.)

§. 940. Der Justiz-Minister findet sich in Verfolg einer mit dem Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anderweit gehaltenen Communication, und im völligem Einverständniß mit den von demselben gemachten Anträgen, bewogen, sämmtliche Gerichts-Behörden zur genauen Befolgung der Vorschriftrn zu verpflichten, welche

wegen der gerichtlichen Einwirkung bei Aufnahme gemüthskranker Personen in die öffentlichen und Privat-Heil-Anstalten,

in der Cabinetsordre vom 5 April 1804 enthalten sind. Es darf dabei keinen Unterschied machen: ob der aufzunehmende Kranke unter ehelicher oder väterlicher Gewalt steht oder nicht. Denn die Bevormundung eines Wahn- und Blödsinnigen, wovon das Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 18. §. 12. spricht, ist ein von der Blödsinnigkeits-Erklärung ganz verschiedener und mit derselben in keiner absoluten Verbindung stehender Act. Die erstere gehört dem Vormundschaftsgerichte an, (Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 63.) die letztere geht von dem Richter aus, (Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 38. §. 2 seqq.) Jene wird zwar nur dann erforderlich, wenn die für wahn- oder blödsinnig erklärten Personen nicht schon unter ehelicher oder väterlicher Curatel stehen; diese hingegen kann und muß — sobald es die Umstände erheischen, und die Gerichts-Behörden sich dafür aussprechen, — ohne Unterschied der Personen eintreten.

(Rescr. v. 25. Nov. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1097. 1098. v. Kamptz Bd. 26. S. 390–392.)

§. 941. Da es nöthig ist, daß die Militair-Behörden von der durch die Civilgerichte eingeleiteten Untersuchung des Gemüthszustandes einer Militairperson zum Zwecke der Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeitserklärung und von dem Ausfalle des Urtels Kenntniß erhalten, so sind die Gerichte angewiesen:

in allen Fällen, in welchen die Untersuchung des Gemüthszustandes einer activen Militair-Person Behufs der Entscheidung über deren Blödsinnigkeit und Wahnsinn veranlaßt worden, der Militair-Behörde sowohl davon als auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben.

(Rescr. v. 16. Oct. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1148. v. Kamptz Bd. 27. S. 296.)

§. 942. Behufs der Aufnahme von wahn- oder blödsinnig unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinder und Ehefrauen in die Charité zu Berlin ist es nicht unbedingt nothwendig (d. h. wenn die Aufnahme nur provisorisch geschieht) selbige durch Erkenntniß für wahn- oder blödsinnig zu erklären. Soll aber eine Ehefrau oder ein in väterlicher Gewalt befindliches Kind für immer in die Charité oder in ein Irrenhaus aufgenommen werden, so ist die Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung der Ehefrau oder des Kindes nothwendig.

(Rescr. v. 30. Sptbr. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 249.)

§. 943. Wenn die Ortspoliceibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem District eine wahnsinnige oder blödsinnige Person aufhält; so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs, und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publicum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde.

Die Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publicums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinns verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen, oder, bei dessen Unzulänglichkeit, aus den gewöhnlichen Armenfonds des Orts entnommen.

Sodann muß die Ortspoliceibehörde schleunigst der Regierung der Provinz davon Anzeige machen.

Findet die Regierung, daß der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur einigermaaßen bescheinigt ist; so ertheilt dieselbe dem Landes-Justizcollegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiscalischen oder andern Justizbedienten beauftrage, nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichsordnung Th. 1. Tit. 38. §. 2—8., die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen, daß der Mensch für wahn- oder blödsinnig erklärt werde.

Wenn indessen der Wahnsinnige, besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justizcollegium seinen Sitz hat, transportirt werden muß; so kann dieses sich nicht entbrechen die Untersuchung selbst zu führen.

Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahn-

oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irrenanstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maaßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit seyn, daß daraus die zur Bestellung eines besondern Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können; so muß das die Untersuchung dirigirende Gericht die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Regierung veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualificirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Falle kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irrenanstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen.

(Rescr. vom 29. Sept. 1803. Neues Archiv Bd. 3. S. 127. 128. — Rescr. v. 29. Jan. 1805. Edictens. v. 1805. S. 2887. 2888.)

§. 944. Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Verordnungen sind ohne vorherige Publication, als Ergänzungen des Allgem. Landrechts (und der Gerichtsordnung) in Anwendung zu bringen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 5. März 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 169. 170.)

§. 945. Während der Dauer des Processes über die Blödsinnigkeits-Erklärung gebührt die Aufsicht über die Person des Provocaten der Policei, hingegen die Aufsicht über das Vermögen ist ein Gegenstand der gerichtlichen Fürsorge.

(Rescr. v. 18. Jul. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 239. 240.)

§. 946. Die über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protocolle und die von den Physikern und Aerzten erstatteten Gutachten müssen jedes Mal den Regierungen vorgelegt werden.

(Rescr. v. 5. Jun. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 247. Schreiben des Hrn. Justizmisters v. 31. Jan. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 192. 193.)

§. 947. Ist derjenige, dessen Gemüthszustand untersucht worden, unvermögend, so werden die baaren Auslagen und Diäten aus der Salariencasse entnommen,

in sofern die Untersuchung nicht auf den Antrag der Verwandten geschehn ist, als in welchem Falle denselben als Extrahenten die Zahlung sämmtlicher Kosten obliegt.

Wegen der Diäten des Physicus findet das im §. 285. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung gesagte Anwendung.

(Rescr. v. 5. Dec. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 198.)

§. 948. Die Gerichte haben in allen Fällen, in denen es auf eine Communication mit der obern Medicinalbehörde ankommt, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medicinal-Collegium der Provinz zu wenden.

(Rescr. v. 21. April 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 283.)

§. 949. Die Verfügung vom 21. April 1826, betreffend die Communication der Gerichte mit der obern Medicinal-Behörde, hat zu dem Mißverständnisse Veranlassung gegeben, daß auch die vorschriftsmäßige Mittheilung der Obductionsverhandlungen nicht mehr an die Regierungen, sondern an die Medicinal-Collegien geschehen müsse. Dieses ist jedoch nicht die Absicht gewesen, indem jene Mittheilung in medicinal-policeilicher Rücksicht erfolgt, die Medicinal-Policei, imgleichen die Disciplin aber nach wie vor zum Geschäftskreise der Regierungen gehört. Die Communication mit dem Medicinal-Collegium der Provinz beschränkt sich daher auf diejenigen Fälle, in welchen das technisch-wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medicinal-Behörde der Provinz einzuziehen ist, und es verbleibt namentlich dabei, daß die über die Obduction von Leichnamen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protokolle, imgleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten, der Regierung abschriftlich mitgetheilt werden.

(Rescr. v. 29. Dec. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 1135.)

Zum vierzigsten Titel.

Vom Verfahren in Sponsalien und Ehesachen.

§. 950. Ehescheidungssachen von Militairpersonen gehören, wenn auch beide Eheleute katholisch sind, vor das Civilgericht. Zu §. 20. Anh. §. 287.

(Rescr. v. Juni 1810. Merkel ad tit. 2. §. 128. in fine.)

§. 951. Auch Klagen wegen böslicher Verlassung, welche ein katholischer Ehegatte gegen den andern anstellt, sind zulässig.

(Rescr. v. 18. Oct. 1799. Stengel Bd. 9. S. 367. 368.)

§. 952. Das in dem §. 288. des Anhangs angeordnete Verfahren findet auch in Ansehung katholischer Glaubensgenossen Statt, in sofern die Sponsalien und Ehesachen derselben nicht an besondere geistliche Gerichte gewiesen sind. Zu §. 22. Ah. §. 288.

(Rescr. vom 20. März 1803. Stengel Bd. 17. S. 297.)

§. 953. In den Provinzen in welchen kein besonderes geistliches Gericht vorhanden ist, gehören die Ehescheidungen der Katholiken vor das competente Civilgericht.

(Rescr. v. 22. Jan. 1790. Edictens. von 1790. S. 2855. 2856. N. X. Bd. 8. S. 129. 130.)

§. 954. Ehescheidungsprocesse jüdischer Staatsbürger gehören vor die ordentlichen Gerichte.

(Rescr. v. 17. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 23.)

§. 955. Der Deserteur von einer fremden Macht, der innerhalb Landes seinen Wohnsitz genommen hat, kann die Ehescheidungsklage gegen seine zurückgebliebene Ehefrau bei dem Gerichte seines einländischen Wohnorts anbringen.

(Rescr. v. 28. Oct. 1797. Stengel Bd. 16. S. 294.)

§. 956. In den Ehescheidungsprocessen der jüdischen Staatsbürger können bei dem Sühnsversuche Rabbiner zugezogen werden. Zu §. 26. Ah. §. 289.

(Rescr. v. 17. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 23—25.)

§. 957. Wenn in Ehescheidungssachen der Beklagte in Westindien auf der Insel Curassao wohnt; so kann Zu §. 41.

der Beklagte durch Edictalvorladung mit einer Frist von neun Monaten vorgeladen werden. Der Kläger muß aber vor Abfassung des Erkenntnisses, wenn der Beklagte nicht erscheint, den Tit 7. §. 16. vorgeschriebenen Diligenz=Eid dahin ableisten, daß er weder vor noch nach erlassener Vorladung Nachricht von dem Beklagten erhalten habe.

(Rescr. v. 4. Mai 1795. Edictens. v. 1798. S. 1863. 1864.)

Zu §. 53. §. 958. Da die Befugnisse des Richters im Ehescheidungsprocesse sich auf diesen Paragraphen gründen, so können dagegen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 256. nicht in Bezug genommen werden, weil sie den eintretenden Fall des Ehescheidungsprocesses nicht befassen, vielmehr muß in dieser Hinsicht die Maaßgabe des §. 729. a. a. O. von dem Richter befolgt werden.

(Rescr. v. 15. Jul. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 7.)

Zu §. 56. §. 959. Wenn die Sävizien, weßhalb auf Ehescheidung geklagt wird, nur einigermaßen bescheinigt sind, so kann der Richter die Trennung während des Ehescheidungsprocesses gestatten, indem das Allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 734. ein Mehreres nicht, als eine allgemeine Bescheinigung, fordert, und überhaupt bei der Regulirung des Interimistici dem Ermessen des persönlichen Richters der Parteien vertraut, und eben deßhalb gegen dessen Festsetzungsdecret kein Rechtsmittel gestattet.

(Rescr. v. 15. Jul. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 6.)

§. 960. Die Ober=Landesgerichte sind nicht befugt, die von den Untergerichten festgesetzten Interimistica in Ehescheidungssachen aufzuheben.

(Rescr. v. 27. Februar 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 62. 63.)

Zu §. 63. §. 961. Wenn der hinterbliebene Ehegatte eines im Jahre 1804 nach Sibirien transportirten Verbrechers die Ehescheidung gegen denselben nachsucht; so bedarf es der Vorladung desselben nicht, sondern es ist auf die vollständig substanziirte Klage von dem betreffenden Gerichte der Scheidebrief in der Form eines Erkenntnisses abzufassen.

(Rescr. v. 12. Aug. 1806. Mathis Bd. 10. S. 21. 22.)

Zum ein und vierzigsten Titel.

Von Unterthanenprocessen.

§. 962. Das Verfahren bei der Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren Pflichtigen ist in der zweiten Abtheilung enthalten.

§. 963. In Fällen, in welchen Gutsbesitzer gegen ihre Bauern auf Räumung der Höfe und Exmission entweder

1) wegen der auf mehrere Termine rückständigen Pacht oder Dienste, oder

2) wegen schlechter Wirthschaftsführung, oder

3) wegen erfolgter und angeblich zulässiger Kündigung klagen, können dergleichen Klagen zwar bei den ordentlichen Gerichten angebracht werden; wenn aber bei dem Fortgange der Sache der Einsasse auf ein aus dem Edicte von 14. September 1811 hergeleitetes Eigenthum der Besitzung Anspruch macht, folglich zugleich auf Auseinandersetzung in Gemäßheit dieses Edicts provocirt, oder diese Auseinandersetzung wohl gar bei der General-Commission schon schwebt; so gehört die Fortsetzung und Entscheidung der Sache vor die General-Commission und muß dahin abgegeben werden.

(Rescr. v. 2. März 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 9. 10.)

§. 964. Wenn die Provocation auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschehen, und das Regulirungsgeschäft begonnen ist, hat die Klage des Gutsherrn auf Exmission aufgehört, vor den gewöhnlichen Richter zu ressortiren, da nach unzweideutiger Bestimmung der §§. 3. und 5. der Verordnung vom 20. Jun. 1817 über streitige Rechte der bäuerlichen Wirthe und der Gutsherren aus dem Edicte vom 14. September 1811 und in Beziehung auf dasselbe, vor deren Auseinandersetzung, nur von den Generalcommissionen entschieden werden kann. Eine entgegengesetzte Meinung, eine Zulassung der Exmissionsklagen

bei dem gewöhnlichen Richter, würde in Fällen der vorliegenden Art die Regulirung ganz unmöglich machen.

(Rescr. v. 22. Aug. 1823. von Kamptz Bd. 22. S. 73.)

§. 965. Wenn bei einer eingeleiteten Regulirung die Grundherrschaft dem Einsassen als Einwand entgegensetzt, daß er keinen rechtlichen Anspruch auf die Stelle mehr habe, weil er solche wegen Widersetzlichkeit verloren, so gebührt die Entscheidung darüber der Generalcommission und in zweiter Instanz dem Revisionscollegio.

Wenn aber außer dieser Regulirung die Gutsherrschaft wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit auf Exmission des Einsassen klagt, so wird diese Klage unstreitig bei den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden müssen. Dieses ist bis jetzt nur geschehen, und es scheint daher ein Conflict der Jurisdiction noch nicht eingetreten, auch nicht zu befürchten zu seyn, indem wenn einmal die Regulirung im Gange ist, die Exmission des Bauern aus seinem Hofe wegen Widerspenstigkeit davon nicht getrennt, und bei einer andern Behörde in Anregung gebracht werden kann.

Was endlich das der Verlustigkeitserklärung der Höfe der widerspenstigen Bauern zum Grunde zu legende Gesetz betrifft, so ist nicht zu befürchten, daß die Behörden die Vorschrift Th. 1. Tit. 21. §. 633. des Allgemeinen Landrechts übersehen werden.

(Rescr. v. 20. September 1817. Samml. d. Ges. d. gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. S. 227. 228.)

§. 966. Wenn es gegründet ist, daß seit 1811 die Dienste, welche jetzt im Wege des Processes wieder verlangt werden, wirklich nicht geleistet sind; so stehet einer Verfügung, nach welcher die vor 1811 geleisteten Dienste während des Processes zu leisten sind, die klare Bestimmung des §. 463. Tit. 7. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, aus welcher die in dem §. 51. des Gesetzes vom 21. April 1825 für die vormals westphälischen Provinzen in dem §. 30. des Gesetzes vom 21. April 1825 für die vormals Bergischen Provinzen, die im §. 29. des Gesetzes vom 21. April 1825 allegirte Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 41. §. 58. entnommen ist, entgegen, wonach lediglich der Besitzstand des letzten Jahres vor Anstellung des Proces-

ses die Norm für die Leistung der Dienste während der Dauer desselben abgiebt. Zu. §. 68. Anh. §. 296.

(Rescr. v. 26. November 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 261. 262.)

§. 967. Der §. 296. des Anhangs setzt voraus, daß eine zulässige Klage von Seiten der Unterthanen auf temporären Erlaß bestimmt angebracht sey.

(Rescr. v. 7. Mai 1814. Sammlung der Gesetze über die gutsherrlichen rc. Verhältnisse. S. 149—151.)

§. 968. Gegen das Intermisticum findet kein weiteres Rechtsmittel, mithin auch kein Recurs, wohl aber ein förmliches rechtliches Verfahren wegen Erlaß der durch das Interimisticum regulirten Dienste, Statt. Die Gutsherrn, welche sich bei dem Interimisticum nicht beruhigen wollen, sind berechtigt, darauf anzutragen, daß die Bauern binnen einer zu bestimmenden Frist zur Anstellung der Erlaßklagen unter der Verwarnung der Aufhebung des Intermisticums vorgeladen werden.

(Rescr. v. 29. Jul. 1814. a. a. O. S. 151. 152.)

Zum drei und vierzigsten Titel.

Von dem Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten.

§. 969. Das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen ist in der zweiten Abtheilung dieser Ergänzungen abgehandelt. Siehe auch noch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Jun. 1821. Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts zu Th. 1. Tit. 17. §. 311—361.

Zum vier und vierzigsten Titel.

Vom Verfahren in Pacht- und Miethsachen.

§. 970. Die zur Pacht-Rückgewähr gehörigen Puncte müssen, wenn sie nicht gleich ad liquidum gebracht werden können, dennoch bei dem Gerichte, unter welchem das rückgewährte Pachtgut liegt, verhandelt werden. Zu §. 47.

(Rescr. v. 28. Januar. 1799. Stengel Bd. 8. S. 381. 382.)

§. 971. Es versteht sich von selbst, daß in dem Falle des Anhangs §. 302. wegen der von dem Pächter Zu §. 55. Anh. §. 301. 302.

beizubringenden Bescheinigung der Forderungen, in Ansehung welcher das Retentionsrecht ausgeübt werden soll, die wegen Begründung eines Arrestschlages überhaupt vorgeschriebenen Grundsätze und bei Beurtheilung der Frage, in wie fern gegen den Verpächter das Rentententionsrecht an sich ausgeübt werden könne, die Vorschrift des §. 10. Tit. 29. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung zur Richtschnur zu nehmen ist.

(Rescr. vom 29. März 1802. Nr. 2. Stengel Bd. 17. S. 163—165. N. A. Bd. 2. S. 419.)

§. 972. In dem abzufassenden Erkenntnisse muß so wohl über die Frage: ob das Pachtrecht des Pächters erloschen sey, als darüber, in wie fern demselben das behauptete Rententionsrecht zukomme, jedesmal ausdrücklich erkannt werden, da, je nachdem die eine oder die andere Bestimmung erfolgt, sich das Verfahren in den folgenden Instanzen verändert.

(a. a. O. Nr. 4.)

Zu §. 63. Anh. §. 304. §. 973. Der auf den Grund des ersten Erkenntnisses ermittirte Miethsmann ist nach erstrittenem rechtskräftigen obsieglichen Erkenntnisse nicht berechtigt, die Exmission des zeitigen Miethers zu verlangen. Es steht ihm nur eine Entschädigung gegen seinen Gegner, den Vermiether, zu.

(Rescr. v. 10. März 1800. Mathis Bd. 1. S. 406. 407.)

Zum sechs und vierzigsten Titel.

Von Erbsonderungen und Auseinandersetzungen.

§. 974. Bei Erbschaftsregulirungen müssen die Gerichte die in dem Nachlaß sich vorfindenden königl. und fremden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen der General-Ordenscommission einsenden.

(Rescr. v. 24. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 250. Rescr. v. 31. Jul. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 566.)

§. 975. Ferner müssen die Gerichte bei Nachlaß-Regulirungen, wenn sich im Nachlasse folgende Gegenstände vorfinden:

1) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen oder von diesseitigen Truppen besetzten Festungen;

2) gezeichnete Risse, Pläne, Profile einzelner Festungsanlagen oder Festungstheile;

3) Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden.

4) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoscirungen, Situations-Zeichnungen und

5) sonstige gezeichnete Charten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken aufgenommene Charten gehören, oder

6) andere den königl. Dienst angehende und die Armee und deren Verhältnisse betreffende Schriften, Zeichnungen und Nachrichten, welche dem Verstorbenen im dienstlichen Wege zugegangen sind, oder welche derselbe nur vermöge seines gehabten Commando's oder seiner Stellung hat erhalten und sammeln können,

ein Verzeichniß davon dem General-Commando der Provinz einreichen und vor erhaltener schriftlicher Erlaubniß desselben nichts davon verabfolgen lassen.

Diese Vorschriften müssen auch die Auctions-Commissarien beobachten.

(Rescr. vom 22. Mai 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 244. — Rescr. vom 8. Jul. 1822. a. a. O. Bd. 20. S. 44. 45.)

§. 976. In Friedenszeiten muß beim Absterben eines Officiers bei der Versiegelung dessen Nachlasses ein von dem Befehlshaber des Verstorbenen dazu zu commandirender Officier mit zugezogen werden, um durch eine gemeinschaftlich mit dem Civil-Commissär aufzunehmendes Verzeichniß, alle auf den Dienst Bezug habende Rechnungen, Briefschaften, Zeichnungen und Pläne, ingleichen die von dem Verstorbenen etwa bei sich gehabten königl. Armatur- und Montirungsstücke, welche beim Regimente, Bataillon oder Compagnie, nach der Angabe des Befehlshabers des Verstorbenen, verbleiben müssen, vom übrigen Nachlasse auszunehmen. Es soll dieses Verzeichniß in duplo angefertigt, von von dem commandirten Officier und Civil-Commissär

unterschrieben werden, auch hiernach die Ablieferung der ausgenommenen Stücke an das Regiment oder Bataillon erfolgen.

(Rescr. d. Kriegsminist. im Einverständniß mit dem Justizminist. v. 6. Juni 1815 laut Bekanntmachung v. 21. Juli 1815. Gouv. Bl. v Sachsen. S. 891. 892.)

§. 977. Die vorgesetzten Behörden und Gerichte müssen bei Sterbefällen mit besonderer Aufmerksamkeit nicht allein nach den Dienstpapieren und Dienstgeldern, welche der Verstorbene hinter sich gehabt hat, sondern auch nach den Sammlungen von Abschriften, Collectaneen und Charten, welche dem Verstorbenen nur vermöge seines Amtes zukommen konnten, forschen und solche der Behörde zustellen. Diese entscheidet auch ohne gerichtliche Ausmittelung die etwa entstehende Differenz über die unentgeltliche Auslieferung von Notizen dieser Art. S. auch §. 1304. 1305.

(Rescr. v. 8. Jul. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 44. 45.)

§. 978. Es liegt den Gerichten ob, sobald ihnen bei Gelegenheit einer Erbtheilung, durch die Publication eines Testaments, oder bei andern gerichtlichen Verhandlungen glaubhaft bekannt wird, daß einem ausgetretenen Cantonisten einiges Vermögen zugefallen sey, wegen dessen Sicherstellung sofort von Amtswegen das Nöthige zu verfügen und der betreffenden Regierung davon Nachricht zu ertheilen, damit der Confiscationsproceß veranlaßt und wegen der Einziehung des Vermögens die weitere Vorkehrung getroffen werden könne.

Bei allen Verhandlungen, wobei sonst der ausgetretene Cantonist concurrirt haben würde, muß hiernächst, statt seiner, der von der Regierung hierzu bestellte Anwalt, selbst während des Laufs des Confiscationsprocesses, in sofern die Sache keinen Aufschub leidet, zugezogen werden.

(Rescr. vom 11. Dec. 1801. Stengel Bd. 15. S. 105—107.)

Zu §. 25. §. 979. Jeder Zweifel über die zu einer Erbsonderung erforderliche rechtliche Form erledigt sich von selbst, wenn nur die verschiedenen Stellen des Landrechts nach ihrer sehr genau bestimmten Bedeutung richtig gefaßt, und nicht Begriffe und Ausdrücke mit einander verwech-

felt werden. Alsdann ergeben sich deutlich folgende Sätze:

1) Erbtheilungen können so wohl gerichtlich als außergerichtlich gültiger Weise errichtet werden. Dieß liegt klar im §. 111. Tit. 17. Th. 1.

2) Gerichtlich angelegte Erbtheilungen haben die Kraft und Wirksamkeit eines Judicats. Ebendaselbst.

3) Sollen sie iedoch die Wirkung haben, so müssen sie vor dem ordentlichen persönlichen Richter angelegt seyn. (§. 56. Tit. 17. Th. 2.)

4) Sind sie vor einem andern Gerichte oder nur vor einem Justiz-Commissar und Notar aufgenommen; so sind sie zwar an sich gültig (Th. 1. Tit. 17. §. 113.),

5) sie haben aber alsdann nicht die sub Nr. 2. angegebene Kraft, sondern werden nur als außergerichtliche Vergleiche angesehen. (Th. 2. Tit. 17. §. 59.)

6) Kommen Immobilien bei einer Erbtheilung vor, und soll auf den Grund derselben der Besitztitel für einen der Interessenten bei dem Hypothekenbuche berichtigt werden; so sind die allgemeinen Vorschriften von Uebertragung des Eigenthums der Grundstücke zu beobachten. (Th. 1. Tit. 16. §. 407.)

7) Ist also eine solche Erbtheilung vor einem incompetenten Gerichte oder nur vor einem Justiz-Commissar und Notar regulirt worden, mithin bloß als eine außergerichtliche anzusehen (Nr. 5); so kann in Gemäßheit des Gesetzes von 23. April 1821 auf den Grund derselben eine Eintragung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgen.

(Rescr. vom 28. Febr. 1795. Grävell Bd. 3. Beilagen S. 47. 48.)

Zum sieben und vierzigsten Titel.

Vom Verfahren in Moratoriensachen.

§. 980. Wenn Pfandbriefe von der Landschaft wegen mangelnder Sicherheit gekündigt worden sind; so Zu §. 2.

kann der Schuldner sich gegen die Einlösung derselben mit der Provocation des Moratorii nicht schützen.

(Rescr. v. 26. Jan. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 51.)

Zu §. 3. Nr. 1. §. 981. Ein Grundbesitzer kann deßhalb, weil der Besitztitel nicht auf ihn berichtigt ist, in Rücksicht der Verpflichtungen, welche er als Besitzer des Grundstücks zu erfüllen hat, von der Wohlthat des Moratorii nicht ausgeschlossen werden.

(Rescr. v. 8. Oct. und 26. Nov. 1811 und 10. Jul. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 233—236.)

Zu §. 9. §. 982. Was die Frage betrifft: ob die Provocation auf den Special-Indult nach rechtskräftig entschiedener Sache die Sistirung der Execution nach sich ziehe; so muß solche nach den Grundsätzen entschieden werden, welche die Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 37 u. f. bei allen andern in der Execution noch zulässigen Einwendungen bestimmt. Hiernach kann auf eine ganz unbescheinigte Versicherung des Schuldners, daß er Sicherheit zu bestellen im Stande sey, keine Rücksicht genommen werden. Wird aber die Sicherheit einigermaßen bescheinigt, so muß die wirkliche Vollstreckung der Execution sofort ausgesetzt, und das Weitere zur Instruction des Special-Moratorii verfügt werden.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß es dem Gläubiger frei steht, auf vorläufige Vorkehrungen zu seiner Sicherheit anzutragen.

(Rescr. v. 3. Jun. 1810. Mathis Bd. 8. S. 599.)

Zu §. 13. §. 983. Es ist offenbar, daß ein Verkauf des im strengen Sinne entbehrlichen Mobiliar-Vermögens des Schuldners zur Bezahlung der Forderungen seiner Gläubiger in Zeiten, in welchen der allgemeine Geldmangel notorisch ist, nicht ohne einen ganz außerordentlichen, dem partiellen Ruine gleich zu achtenden Verlust an dem wahren Werthe der zu verkaufenden Gegenstände möglich ist. Es können mithin die Gläubiger aus diesem Grunde nicht behaupten, daß der Schuldner sie ohne Noth, aus bloßem Eigensinne, mit der Zahlung aufhalten wolle. *)

(Rescr. v. 3. Sept. 1807. Mathis Bd. 5. S. 99.)

---

*) Herr Grävell hält diese Verordnung auch für nicht geldarme Zeiten anwendbar, anführend, daß der Schuldner nicht ohne Noth,

§. 984. Die Disposition des nebenstehenden §. 17. ist auch auf Bauergüter in Schlesien anzuwenden, und es ist der Gläubiger bei einem vom Schuldner nachgesuchten Moratorio verpflichtet, sich mit der innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werths schlesischer Bauergüter angebotenen Sicherheit zu begnügen. *) Zu §. 17.

(Entscheid. d. Ges. Commission v. 2. April 1784. Klein Bd. 1. S. 138—139.)

§. 985. Mit den von den Ständen der Provinzen einzelnen Kreisen oder Städten ausgestellten Obligationen kann, so lange dieselben von dem Landesherrn nicht ausdrücklich genehmigt worden, keine Sicherheit wider den Willen des Gläubigers bestellt werden. Zu §. 20.

(Rescr. v. 10. Jul. 1810. Mathis Bd. 9. S. 537. Rescr. v. 18. Jan. 1808 und 27. Octob. 1809. Grävell Comm. z. d. Cred. Ges. Bd. 1. S. 359. 360. Nr. XXVII. XXIX.)

§. 986. Die Gerichte können die Schuldner deßhalb, weil er in der Provocation auf das Moratorium die in dem §. 17. erwähnte Sicherheit nicht nachweist, von Amts wegen nicht abweisen, sondern müssen die Gläubiger über die angebotene Sicherheit vernehmen und zu diesem Zweck den Instructionstermin ansetzen. Zu §. 17 bis 20.

(Rescr. vom 20. Aug. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 28. 29.)

§. 987. In so weit durch die Verfügung der Execution nicht unwiderbringlich die Wirkung des dem Schuldner nachgelassenen rechtlichen Gehörs entzogen wird, muß dieselbe verfügt werden. Zu §. 29.

Wenn also die Execution bis zur Versteigerung des ausgepfändeten Mobiliars oder bis zur Adjudication eines subhastirten Grundstücks fortgesetzt wird, oder der Schuldner durch Verfügung der Execution veranlaßt werden sollte, die Schuld einstweilen ad depositum zu zahlen; so wird die Wirkung der dem Schuldner nach-

---

aus bloßem Eigensinne die Zahlung aufhalte, wenn er sein Eigenthum dem Zufalle einer Auction Preis gebe oder unter der Hand verschleudere.

(Grävells Comm. z. d. Cred. Ges. Bd. 1. S. 226.)

*) Diese Entscheidung findet auch noch jetzt Anwendung, da der in der Entscheidung der Gesetzcommission allegirte §. 15. Th. 2. Tit. 23. des corp. jur. Frid. wörtlich mit dem §. 17. dieses Titels übereinstimmt.

gelassenen Appellation demselben noch nicht unwiderbringlich entzogen.

(Rescr. v. 10. Jul. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 52. 53.)

Zu §. 37. §. 988. Auch von den auf Partialzahlungen gesetzten Posten müssen während der Dauer des Moratorii, bei Verlust desselben, die Zinsen prompt bezahlt werden.

(Rescr. v. 15. Jul. 1801. Paalzow, 1. Ausg. Bd. 3. S. 257.)

Zu §. 38. §. 989. Ist ein von dem zum Moratorio verstatteten Schuldner aufgenommenes Capital zu einem niedrigern Zinssatz, als fünf Procent, zinsbar; so ist der Schuldner verpflichtet, vom Verfalltage des Capitals an fünf Procent Zinsen zu entrichten.

(Erk. des Geh. Ob. Tribunals vom Jahre 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 321.)

Zu §. 39. 40. §. 990. Es kann der Schuldner bis zu dem, in den beiden nebenstehenden Paragraphen erwähnten Termine, den Verlust des Moratorii durch Bezahlung der Zinsen abwenden.

(Rescr. v. 24. Jul. 1809. Mathis Bd. 8. S. 548. 549.)

Zu §. 40. §. 991. S. §. 1003.

Zu §. 45. §. 992. Während des außerordentlichen Zustandes im Jahre 1812 ist nachgelassen, daß ein Schuldner, der schon ein Mal zum Moratorio verstattet, noch ein Mal zur Provocation des Special-Moratorii zugelassen werde, den Gerichten aber unbenommen bleibe, auf den Antrag des Gläubigers die Execution so weit fortzusetzen, daß der Gläubiger das vorhandene Object der Execution nicht verliere, und den Schuldner, wenn die Sache dazu angethan scheine, durch Erkenntniß mit der von ihm angebrachten Provocation abzuweisen.

(Rescr. v. 21. Nov. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 275.)

Zu §. 46. §. 993. Wenn auch das Gesuch um Zulassung zum General-Moratorio noch nicht substantiirt ist; so ist dennoch der förmlichen Eröffnung des Concurses, und der Erlassung der Edictalien, der gerichtlichen Versteigerung des etwa ausgepfändeten Mobiliars, und dem Zuschlage der subhastirten Grundstücke, Anstand zu geben.

(Rescr. in Amelangs Archiv Bd. 3. S. 174.)

§. 994. Auf Pachtcautionen findet der General-Indult keine Anwendung, und es müssen dieselben, sie mag in baarem Gelde, oder in Documenten bestehen, auch während der Indultjahre vom Verpächter beim Abzuge des Pächters, welcher seinen Verbindlichkeiten aus dem Pachtcontracte genügt hat, zurück gegeben werden *) Zu §. 97.

(Rescr. v. 26. Febr. 1808. Mathis Bd. 6. S. 4.)

§. 995. Gegen Gebühren der Justiz-Commissarien findet der General-Indult nicht Statt.

(Rescr. v. 1. Sept. 1810. Mathis Bd. 9. S. 545.)

§. 996. Weder für den Gemeinschuldner, noch für die Gläubiger, läßt sich von der in diesem Paragraphen erwähnten Edictal-Citation ein erheblicher Vortheil erwarten; da den ausbleibenden Gläubigern dennoch in jedem Falle ihre Rechte in ihrem ganzen Umfange vorbehalten bleiben und ihnen, wenn sie sich in der Folge melden; so wenig das dem Gemeinschuldner zu bewilligende Moratorium entgegen gesetzt werden kann, als die erscheinenden Gläubiger dadurch irgend einen Vorzug vor demselben gewinnen. Zu §. 56. Ab. §. 307.

Die Besorgniß, daß bei unterbleibender Edictal-Citation der Schuldner Gefahr laufe, der Wohlthat des Moratorii verlustig zu werden, wenn sich in Zukunft unangezeigte Gläubiger finden, wird durch den §. 108. dieses Titels gehoben, nach welchem dem Schuldner nur obliegt, neue Sicherheit für die neu sich meldenden Gläubiger nachzuweisen.

(Rescr. v. 5. Dec. 1801. N. A. Bd. 2. S. 274 — 276.)

§. 997. Während der Instruction des General-Moratorii findet, selbst wenn der Schuldner in erster Instanz mit der Provocation auf das General-Moratorium abgewiesen worden, der Zuschlag eines subhastirten Grundstücks nicht Statt. Zu §. 89.

(Rescr. v. 23. Sept. 1799. Mathis Bd. 1. S. 316.)

---

*) Es wird zwar in diesem Rescripte nur das Indult-Edict vom 24. Novbr. 1807 für unanwendbar auf Pachtcautionen erklärt; allein da dieses nur die in der Gerichtsordnung bestimmten Befugnisse der Schuldner in Ansehung des Indults erweiterte; so ist die obige Bestimmung auch jetzt anwendbar. Diesem Grundsatze zu Folge sind auch mehrere andere in den Ministerialverfügungen, während der Zeit, wo die Indultgesetze galten, zum Nachtheil der Schuldner ausgesprochene Grundsätze als jetzt noch anwendbar aufgenommen.

Zu §. 97. A. §. 310. §. 998. Das Edict vom 20. Jun. 1811., die Cabinetsordre vom 3. Jun. 1814 und die Verordnung vom 1. März 1815 sind in Ansehung der Provinzen, in welchen sie gegolten haben, durch die Verordnung vom 13. Jun. 1816 aufgehoben, und die in dieser Verordnung festgesetzten Abweichungen von den allgemeinen, wiederum geltenden Vorschriften, sind in Ansehung Brandenburgs, mit Einschluß des am rechten Elbufer belegenen Theils des Herzogthums Magdeburg, Pommerns und Schlesiens bis zum 1. Jan. 1819 und in Ansehung Ost- und Westpreußens bis zum 1. Jan. 1822 für gültig erklärt.

(Verordn. v. 13. Jun. 1816. §. 1—3. Gesetzs. v. 1816. S 185.)

§. 999a. Der Capitals-Indult für die Creditsysteme in Ost- und Westpreußen ist jedoch bis zum Weihnachtstermin 1831 verlängert, und es kann, bei pünctlicher Bezahlung der laufenden Zinsen, kein Pfandbrief selbigen gekündigt werden.

In Ansehung der rückständigen Pfandbriefzinsen ist bestimmt:

1) daß mit Zahlung der noch aus den Terminen von Weihnachten 1811 bis Johannis 1814 rückständigen Zinsen von Ostpreußischen Pfandbriefen ununterbrochen fortgefahren und die gänzliche Tilgung spätestens mit dem Weihnachtstermin 1825 vollendet werden müsse;
2) daß von den Westpreußischen Pfandbriefen die Zinsrückstände jährlich zu Weihnachten bis zu Weihnachten 1824, (als zu welcher Zeit anderweitige Bestimmungen erfolgen sollen) ein halbjähriger Zinsrückstand abgetragen werde, daß jedoch die zu Weihnachten 1821 zu zahlenden halbjährigen Zinsrückstände erst zu Johannis 1822 gezahlt zu werden brauchten; auch daß im Falle nicht prompter Zahlung auf die General-Garantie zurück gegangen werden solle.

(Verordn. v. 13. Dec. 1821. Gesetzs. v. 1821. S. 213. 214. Verordn. vom 26. Juli 1825. G. S. v. 1825. S. 191. Verordn. v. 4. November 1828. G. S. v. 1828. S. 131. 132.*)

---

*) Pfandbriefe und Indulte sind meines Erachtens zwei sehr mißliche und gefährliche Sachen, und die erstern haben die letztern

§. 999[b]. Im §. 10. des Gesetzes vom 12. October 1818, ist vorbehalten, auf den Antrag der Westpreußischen General-Landschafts-Direction, wegen der regelmäßig gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse, zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung des landschaftlichen Credits, diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, die mit der beabsichtigten Entsagung der Grundbesitzer bestehen können. Diesem gemäß ist durch die Verordnung vom 13. December 1821 die Nachsicht, die in Beziehung auf die Zinsen-Rückstände bis zum Johannis-Termin 1815, für zulässig erachtet werden konnte, bis zum Weihnachts-Termin 1824 bewilligt, und vorbehalten, mit Ablauf dieses Zeitpuncts nach Lage der Umstände zu bestimmen, ob und in welcher Art die Abtragung der Zinsen-Rückstände beschleunigt werden solle.

Da inzwischen durch die Berichte der Behörden die Ueberzeugung erlangt ist, daß es den Grundbesitzern unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich falle, neben der Entrichtung der laufenden Zinsen, die Abzahlung der Rückstände in einem erweiterten Maaße fortzusetzen, und da die noch rückständign Zinsen v. $\frac{\text{24. Dec. 1808.}}{\text{24. Juni 1815.}}$ unter den Bestimmungen der Verordnung vom 13. De-

fast immer in Gefolge. In dem Theil von Deutschland, wo kein Pfandbriefssystem obwaltete, sind in den Jahren 1804 (wo Hannover von französischen Truppen besetzt ward) bis zum Jahr 1815, keine Indulte erforderlich gewesen, und wie hat Hannover nicht gelitten! Nur in dessen Fürstenthum Lüneburg waltet ein sehr beschränktes landschaftliches Creditsystem ob. Ist ein Gut bis zu Ein Zehntheil über die Hälfte des Werths mit Pfandbriefen belastet, so ist der Besitzer, wenn wie in den Jahren 1808 bis 1812 zu sehr niedrigen Kornpreisen Landescalamitäten kommen, nicht fähig die Zinsen zu entrichten. Das gräflich Schulenburgische westlich der Elbe 4 Meilen von Magdeburg belegene Gut Kehnert ward bis zum Frieden für die Uebernahme aller Unglücksfälle, mit Ausschluß der an Gebäuden und Waldungen vorfallenden, verpachtet, und erst von Johannis nach dem Frieden ein Pachtpreis stipulirt. Dieß mag häufig in der Gegend von Magdeburg und im Saalkreise vorgefallen seyn, und dennoch baten die Rittergutsbesitzer im Herzogthum Magdeburg und dem Fürstenthume Halberstadt auf die erste Nachricht von der beabsichtigten Einführung eines Indults des Königs Majestät, solchen nicht einzuführen. Sie würden, bemerkten sie sehr richtig, dadurch creditlos. Da Pfandbriefsysteme in diesen Provinzen nicht obwalten, so hütet sich jeder ein Gut zu erwerben, auf welches er über ein Drittheil des Kaufpreises mit hypothekarischen Schulden belasten müßte insoferne es sonst kein Grundeigenthum besitzt.

cember 1821, erst in 13½ Jahren getilgt seyn würden; so ist es sowohl dem wesentlichen Interesse der Pfandbriefs-Gläubiger angemessen, als zur Erhaltung der Grundbesitzer nothwendig, folgende Festsetzungen zu erlassen:

1) Mit der Berichtigung der halbjährigen Zinsen für den Weihnachts-Termin 1808 hört die Zahlung der Zinsen an die Inhaber der Coupons für die Termine von Johannis 1809 bis Johannis 1815 durch die Landschafts-Directionen vorläufig auf;
2) Dagegen soll die Realisation sämmtlicher rückständigen Coupons binnen 9 Jahren von Weihnachten 1824 bis dahin 1833 in der Art ausgeführt werden, daß jährlich der neunte Theil der noch cirkulirenden Coupons, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin, eingelöst wird. Der landesherrliche Commissarius hat sich für jeden Weihnachts-Termin davon, daß dieses geschehen sey, zu überzeugen, und solches auf seine Amtspflicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen;
3) Die Pfandbriefschuldner sind verpflichtet, ihre Reste, bei Vermeidung der reglementsmäßigen Execution, nach und nach abzutragen, doch soll ihnen gestattet seyn, statt des baaren Geldes, einen rückständigen halbjährigen Coupon, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin desselben, in Zahlung zu geben;
4) Die General-Landschafts-Direction ist autorisirt, mit jedem einzelnen Schuldner ein besonderes Uebereinkommen, rücksichtlich der halbjährig abzutragenden Reste, abzuschließen, wobei sie zwar auf die Verhältnisse des Schuldners zu seiner Conservation Rücksicht zu nehmen, aber dahin zu sehen hat, daß die Reste bis zum Weihnachts-Termin 1833 berichtiget seyn müssen. Wo in einzelnen Fällen ein längerer Termin zur Erhaltung des Schuldners erforderlich ist, muß jederzeit die Zustimmung des landesherrlichen Commissarius nachgesucht werden.

(Cabinetsordre v. 12. Febr. 1825. G. S. v. 1825. S. 16. 17.)

§. 1000. Das Edict von 15. Mai 1815 ist in Ansehung des Großherzogthums Posen, des Culm- und Michelauschen Kreises und der Stadt Thorn und deren Gebiets durch die Verordnung vom 12. October 1818

aufgehoben, und es sind die allgemeinen Schuldgesetze wiederum, mit Ausnahme der in der erwähnten Verordnung annoch angeordneten, jedoch nur bis zum 24. Juni 1820 geltenden Abweichungen, wiederum für gültig erklärt.

(Verordn. v. 12. Oct. 1818. Gesetzs. v. 1818. S. 161.)

§. 1001. In den durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1815 abgetretenen Provinzen können alle Indultgesetze, mit Ausnahme der in der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen, nicht angewendet werden.

(Declar. v. 15. Dec. 1815. Gesetzs. v. 1816. S. 2.)

§. 1002. Der §. 99. spricht von einem solchen Gläubiger, gegen welchen der Gemeinschuldner einen Special-Indult erhalten hat. Hat aber der Gemeinschuldner einen solchen zwar nachgesucht, nachher aber denselben fallen lassen und sich mit seinem Gläubiger auf Terminalzahlung geeinigt; so findet gegen die Wirkung eines solchen Vergleichs auf Terminalzahlung ein General-Moratorium Statt, und es ist die Entsagung desselben im Vergleiche dem Schuldner nicht nachtheilig. Es ist deßhalb in Fällen dieser Art die auf den Grund eines solchen Vergleichs nachgesuchte Execution von den Gerichten aufzuheben, und die Frage: ob der Gläubiger sich dem General-Moratorio unterwerfen müsse, zur Instruction und Entscheidung des gewöhnlichen Richters zu stellen. Zu §. 99. 100.

(Rescr. v. 18. Oct. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 279.)

§. 1003. Die Folgen des Verlustes des Moratorii wegen Nichtzahlung von Zinsen bestehen darin, daß der Gläubiger alle executivische Verfügungen nach den in den Gesetzen vorgeschriebenen Graden extrahiren kann. Zu §. 110.

(Rescr. v. 15. Febr. 1808. Mathis Bd. 6. S. 472. 473.)

§. 1004. Gegen einen Schuldner, welcher während der Indultjahre mit der Bezahlung der Zinsen nicht richtig inne hält, finden die Bestimmungen des §. 40. dieses Titels Anwendung. Zu §. 110.

Es ist mithin, wenn ein Gläubiger anzeigt, daß der Schuldner mit der Bezahlung der Zinsen säumig sey, der Schuldner zu einem nahen Termin vorzuladen, in welchem derselbe die erfolgte Bezahlung der bis zum letzten Termin aufgelaufenen Zinsen durch Quittungen

rc. nachzuweisen hat; widrigenfalls er durch eine Resolution, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet, das Moratorii für verlustig zu erklären ist, worauf mit der Execution auf ferneres Andringen des Gläubigers gegen ihn verfahren wird.

(Rescr. v. 18. Dec. 1809. Grävells Comm. z. d. Creditges. Bd. 1. S. 361. Nr. XXXII.)

Zum acht und vierzigsten Titel.

Vom Verfahren bei der Cessione bonorum.

Zu §. 7. §. 1005. Wenn der Besitzer eines Grundstücks durch Errichtung simulirter Kauf=, Tausch=, Pacht=, Mieths=, Erbzins= oder anderer ähnlicher Verträge andere verleitet hat, ihm einen höheren Credit zu bewilligen, und es entsteht demnächst über sein Vermögen Concurs, wobei solche hintergangene Gläubiger Verlust leiden, so soll derselbe niemals zur cessione bonorum verstattet, sondern nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 1458—1472. und nach Beschaffenheit der sonst eintretenden Umstände als ein muthwilliger oder sehr lässiger Bankerutier bestraft werden.

(Verordn. v. 20. Febr. 1802. §. 4. N. A. Bd. 2. S. 313.)

Zum neun und vierzigsten Titel.

Von der Behandlung der Gläubiger und von der Rechtswohlthat der Competenz.

Zu §. 27. §. 1006. Alimente oder andere jährliche Hebungen, welche einer Wittwe aus den Ehepacten zukommen, und an ihre Lebenszeit gebunden sind, können von den Gläubigern derselben nicht gänzlich zu deren Concursmasse gezogen werden, vielmehr ist ihr davon eine Competenz auszusetzen, deren nähere Bestimmung dem richterlichen Erkenntnisse zu überlassen ist.

(Entscheid. d. Gesetz. Commission v. 15. Juli 1791. Rescr. v. 25. Juli 1791. Klein Bd. 8. S. 336. 337.)

Zum funfzigsten Titel.

Von Concursen und wie dabei zu verfahren.

§. 1007. Bis zur erfolgten Revision der Concurs-Ordnung soll es bei der bisherigen Observanz, nach welcher über das Vermögen eines im Dienste stehenden Officiers, der außer seinem Solde ein anderweitiges, der Beschlagnahme unterworfenes Eigenthum nicht besitzt, der Concurs nicht verhängt worden ist, verbleiben. Zu §. 1.

(Rescr. v. 14. Nov. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 1134. Cabinetsordre vom 25. Oct. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 392. 393.)

§. 1008. Es ist mithin das Concursverfahren ein Executionsverfahren im weitesten Sinne. Daraus folgt, daß, so bald dasselbe einmal eingeleitet ist, es auch nach den gegebenen Vorschriften beendigt werden muß, wenn es überhaupt nicht aufgehoben oder nach den Regeln der Concursordnung verglichen wird. Die Gläubiger sind mithin nicht berechtigt, von der den Concurs dirigirenden Behörde, ohne sich gegen solche legitimirt und ihre Forderungen liquidirt, auch ohne Präclusion der etwanigen unbekannten Gläubiger ausgewirkt zu haben, die Aushändigung der Activmasse zu verlangen und auf solche Weise den Concurs außergerichtlich fortzusetzen. Denn dem Schuldner bleibt das Anrecht auf den etwanigen Ueberschuß der Masse, und die Concursordnung spricht den Gläubigern nur ein allgemeines Pfandrecht zu, und so wie die Veräußerung eines Pfandes gerichtlich erfolgen muß, so ist auch das Concursverfahren ein gerichtliches. Zu §. 1.

(Rescr. v. 7. Mai 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 266—269.)

§. 1009. Es soll kein Antrag auf Concurseröffnung gegen einen im Dienst stehenden Officier, der außer seinem Gehalte kein, der Beschlagnahme gesetzlich zu unterwerfendes Vermögen besitzt, zugelassen, vielmehr nur im Sinne der Verordnung vom 28. Februar 1806 gegen ihn verfahren werden. Zu §. 2.

(Rescr. v. 22. April 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 261.)

§. 1010. Ist ein Concurs von Amts wegen oder auf Zu §. 4.

den Antrag eines Gläubigers eröffnet und es wird die Masse wieder sufficient, z. B. wenn die Ehefrau auf ihr Eingebrachtes zu Gunsten der Masse ganz oder zum Theil verzichtet; so kann, wenn auch kein Gläubiger auf seine Bezahlung gedrungen hat, der bereits erlassenen Edictal-Citationen und des bekannt gemachten offenen Arrestes ungeachtet, der bereits eröffnete Concurs, mit Bewilligung des sich gemeldet habenden Gläubigers, wieder aufgehoben und der offene Arrest durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern wieder zurück genommen werden.

Haben aber mehrere Gläubiger auf ihre Befriedigung gedrungen; so kann der Concurs nur mit ihrer Einwilligung, wenn ihnen die Sufficienz der Masse nachgewiesen worden, aufgehoben werden.

Den Gläubigern steht es jedoch frei, wenn sie die Insufficienz nachzuweisen vermögen, von Neuem auf Concurseröffnung zu provociren.

(Rescr. v. 13. Juni 1804. N. A. Bd. 3. S. 429 — 431.)

§. 1011. Die Aufhebung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Concurses geschieht durch ein Decret, welches dem Gläubiger, der auf Concurs provocirt, und den Gläubigern, welche sich etwa schon gemeldet, publicirt wird.

(a. a. O.)

§. 1012. Durch die Renunciation aller bekannten Gläubiger und durch deren Erklärung, die Masse dem Gemeinschuldner überlassen zu wollen, fällt der Begriff eines Concurses weg, und der Richter hat weder ein Recht noch eine Pflicht, im Namen und von wegen solcher Gläubiger, von deren Existenz ihm nicht einmal etwas bekannt ist, einem Staatsbürger die freie Disposition über sein Vermögen, die ihm alle bekannte Interessenten einräumen, von Amts wegen ferner zu beschränken.

(Rescr. v. 9. Nov. 1795. Mathis Bd. 1. S. 292. 293.)

§. 1013. Widersprechen hingegen einige Gläubiger der Aufhebung des Concurses; so ist der Liquidations-Termin abzuwarten und sodann nach Maaßgabe der §. 599. 604. dieses Titels zu verfahren.

(Rescr. v. 15. Febr. 1796. Stengel Bd. 4. S. 294—298.)

§. 1014. Wenn die Gläubiger in dem in diesem Paragraphen (§. 4.) unter der Nummer 2. erwähnten Falle gegen die Concurseröffnung protestiren; so wird auf den Antrag des zu bestellenden Verlassenschafts-Curators der erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet. Zu §. 4. Nr. 2.

(Rescr. v. 20. Oct. 1794. Edictens. v. 1794. S. 2427. 2428.)

§. 1015. Bei Concursen von Militairpersonen beschränkt sich diese Prüfung auf eine an das Militairgericht zu erlassende Bekanntmachung der aus den Concurs-Acten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerut geschlossen werden kann. Zu §. 4. Ah. §. 313.

(Rescr. v. 11. August 1810. Mathis Bd. 9. S. 332.)

§. 1016. In dem in diesem Paragraphen erwähnten Falle, wenn die Concurseröffnung unterbleibt, bedarf es der Erlassung des offenen Arrests nicht. Zu §. 7.

(Rescr. v. 19. Septbr. 1796. Edictens. v. 1798. S. 1903. Stengel Bd. 4. S. 286.)

§. 1017. S. Ergänzungen des Allgem. Landrechts zu Th. 1. Tit. 4. §. 398. Zu §. 8.

§. 1018. Der §. 317. des Anhangs verordnet nur die sofortige Zusammenberufung der noch unbefriedigten Gläubiger, und die Realisirung und Vertheilung der Masse mit deren Zuziehung. Eine sofortige Bestellung eines Curators der Masse folgt hieraus nicht, und es muß erst der Antrag der vorgeladenen Gläubiger dieserhalb abgewartet werden. Zu §. 8. Ah. §. 317.

(Rescr. v. 20. April 1816. v. Kamptz Bd. 7. 185. 186.)

§. 1019[a]. Es muß daher in den in dem §. 318. des Zu §. 27. Ah. §. 318.

Anmerk. 28[b]. Der §. 21. giebt die Regel, daß, wenn die Provocation auf Concurs durch einen der im §. 12. aufgeführten Umstände gehörig substantiirt sey, der offene Arrest erlassen werden solle, der §. 20. verordnet für den entgegen gesetzten Fall, daß die Gläubiger wegen ihrer rechtskräftigen oder liquiden Forderungen sich durch specielle Arrestschläge schützen können, damit der Gemeinschuldner durch die ihm nachgelassene Befugniß, andern Gläubigern Zahlung zu leisten, bessere Sicherheit zu bestellen u. s. w., ihnen nicht schade. Execution nachzusuchen, konnte der Gesetzgeber ihnen nicht nachlassen, weil sonst zum Nachtheil der übrigen Gläubiger die Masse verringert oder auf jeden Fall der Executionsnachsucher einen bessern Platz im Prioritätserkenntniß erhielte. Zu §. 20. 21.

(Verfügung des Cammergerichts v. 15. Juni 1807. Mathis Bd. 6. S. 109. 110. Gräwell's Creditges. Bd. 2. S. 16. 17.

Anhangs erwähnten Sachen das Verfahren bei dem Concurse lediglich auf die Erörterung der Priorität der streitigen Forderung eingeschränkt, dagegen aber der Proceß über die Richtigkeit derselben zwischen dem Kläger und dem Contradictor bis zur rechtskräftigen Entscheidung separatim fortgesetzt werden, und wenn diese bei Abfassung des Classifications-Erkenntnisses noch nicht erfolgt seyn sollte; so ist derselben, so wie in Ansehung der vor ein forum speciale causae gehörenden Sachen verordnet worden, bloß der Ort zu bestimmen, an welchem der Gläubiger, nach ausgemittelter Richtigkeit seiner Forderung, seine Befriedigung zu erwarten habe.

(Rescr. v. 4. Dec. 1801. N. A. Bd. 2. S. 269—271.)

Zu §. 45. §. 1019 b. Ein von einem Beneficialerben oder von einem solchen Erben, der sich noch nicht über die Antretung der Erbschaft erklärt hat, mithin für einen Beneficialerben anzunehmen ist, geschlossener Vergleich, kann im Falle der nachher sich zeigenden Insufficienz den Gläubigern nicht präjudiciren, und ist vielmehr für nicht geschlossen zu erachten*).

(Entsch. der Gesetzcommiss. v. 6. Juni 1789. Rescr. v. 15. Juni 1789. Klein Bd. 5. S. 180. 181.)

Zu §. 67. 68. 76 — 85. 95. 560. §. 1020. Die nebenstehenden §§. 67. 68. 76. 77 — 85. 95. 560. geben sattsam zu erkennen, daß der Curator und Contradictor die Rechte und Pflichten zu seinen Verrichtungen nicht bloß im Gefolge eines Auftrages der Concursgläubiger überkommt, sondern als ein

---

Zu §. 24. Anmerk. 28 c. Eine Entscheidung im Betreff der Bestimmungen des nebenstehenden §. 24. S. Kleins Annalen Bd. 5. S. 180. 181.

Zu §. 40. Anmerk. 28 d. Die Benennung „Assignatar" paßt nicht zu den im Allgemeinen Landrecht Th. 1. Tit. 16. Abschn. 5. gebrauchten Benennungen. In diesem wird §. 257. 263. derjenige, welcher die Anweisung ausstellt, der Anweisende, derjenige, welchem sie ausgestellt ist, der Angewiesene, und derjenige, welcher die Anweisung zu realisiren hat, §. 256. der Assignat genannt. Es hätte also statt des in dem §. 40. zweimal gebrauchten Ausdrucks „Assignatar" Assignat gesetzt werden sollen.

*) Diese Entscheidung ist noch jetzt anwendbar, da die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 69. mit der Vorschrift des §. 57. Th. 2. Tit. 27. des corp. jur. Frid. und die Vorschriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 35 — 41., mit den Vorschriften des corp. jur. Frid. Th. 2. Tit. 26. §. 25—31. übereinstimmen.

Amt, nach vorheriger Verpflichtung mittelst Handschlages an Eides statt durch eine Bestellung des Gerichts, daß er ferner zu dem Gerichte nicht in dem bloßen Verhältnisse anderer Mandatarien, welche bei demselben Processe führen oder sonstige Rechtsgeschäfte betreiben, stehet, sondern in einem weit abhängigern und mehr der Controlle des Gerichts unterworfenen sich befindet. Aus diesem Grunde kann das rechtliche Verhältniß eines Curators und Contradictors nicht bloß nach dem eines Mandatars beurtheilt werden; insbesondere liegt es in der Eigenthümlichkeit des erstern, daß er nach Beendigung seines Amts, welches nach §. 560. mit dem Distributionsurtel aufhört, berechtigt ist, alle Scripturen, Bücher und Manualacten, die er lediglich Behufs seiner Amtsverrichtungen erhalten oder conscribirt hat, an diejenige Behörde zur weitern Verfügung zu übergeben, von welcher ihm das ertheilte Amt übertragen worden ist.

(Rescr. v. 12. März 1824. v, Kamptz Bd. 23. S. 63. 64.)

§. 1021. Eine Autorisation der Concurscuratoren zur Anstellung von Klagen bedarf es in Gemäßheit des nebenstehenden §. 75. nicht. Durch die Disposition des §. 234 und 235. dieses Titels der Allgem. Gerichtsordnung ist die Vorschrift des §. 75. nicht modificirt, indem die §. 234. und 235. nur über das Verhältniß des Concurscurators zu dem, den Concurs dirigenden Gerichte sich ausspricht; woraus zwar für denselben eine Verantwortlichkeit in dem speciellen Fall entspringen, keinesweges aber für diejenigen Gerichte, wo selbst der Curator Klagen gegen die Schuldner der Masse anstellt, die Befugniß entstehen kann, eine Ausweisung von ihm zu verlangen, hinsichtlich deren er nicht nur im Allgemeinen die Vermuthung für sich hat, sondern zu deren Erledigung auch im §. 235. dieses Titels nicht einmal die Ausfertigung der Autorisation erforderlich ist. Zu §. 75.

(Rescr. v. 16. Juli 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 132—138.

§. 1022. Der Grundsatz,

daß ohne Einwilligung und Autorisation der Concursbehörde, Seitens des Curators die Referirung eines Eides nicht Statt finde,

kann nicht durch die Gesetze gerechtfertigt werden; denn der §. 292. Tit. 10. der Allgemeinen Gerichtsordnung

verlangt bloß von fiscalischen Bedienten, Vormündern, Vorstehern einer Kirche, Schule oder andern milden Stiftung, die Beibringung der ausdrücklichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Relation eines de ignorantia angetragenen Eides, erwähnt aber nicht die Concurs-Curatoren.

(Rescr. v. 5. Mai 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 274. 275.)

Zu §. 85. §. 1023. Die Bevollmächtigten der Gläubiger bedürfen, um den Curator der Masse oder dem Contradictor in Concursen ein Honorar zu bewilligen, um so weniger einer Specialvollmacht, da die Aussetzung des Honorars unter Mitwirkung des Gerichts geschieht.

(Rescr. v. 17. Aug. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 21. 22.)

Zu §. 92. §. 1024 [a]. Da der §. 92. Tit. 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung es dem Concurs-Curator überläßt, sich mit den Gläubigern über ein ihm zu bewilligendes Honorar zu vereinigen; so können die Curatoren, wenn die Constitution der Activmasse besonders mühsam ist, sich ein Honorar dafür ausbedingen, welches die Gläubiger nach Beschaffenheit der Umstände arbitriren. So wenig nun dem Curator über dieses Honorar noch eine anderweite Vergütigung seiner Mühe bei Constituirung der Masse willkührlich von Seiten des Gerichts zugebilligt werden kann; so wenig kann auch, wenn ein solches Honorar nicht ausbedungen worden, die alsdann eintretende Sporteltaxe willkührlich überschritten werden. Dagegen hat es kein Bedenken, daß, wenn auch in der Folge die Gläubiger dem Curator noch eine besondere Vergütigung seiner Mühe zugestehen wollen, ihnen dieses nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts zugestanden werden kann.

(Rescr. v. 2. März 1810. Mathis Bd. 9. S. 61. 62.)

Zu §. 92. §. 1024 [b]. Da die Bewilligung eines verhältnißmäßigen Honorars für den curator massae nicht zu den Handlungen gehört, zu welchen die Mandatarien sich durch Vorzeigung einer Specialvollmacht zu legitimiren haben, und die Mitwirkung des Richters durch getroffene Vereinigung mit den Mandatarien immer nicht gänzlich ausgeschlossen wird, sondern dem Richter noch frei steht, jedem Uebermaaße durch Ermäßigung des dem Curator von den Mandatarien als Honorar bewilligten Pauschquanti vorzubeugen; so können die Gerichte ei-

nen Nachweis, daß die Mandatarien eines solchen Gegenstandes wegen an ihre Mandanten unter Darstellung der Sache geschrieben und von ihnen deßhalb eine bestimmte Erklärung erhalten haben, nicht verlangen, sind vielmehr verbunden, das Honorar nach der getroffenen Vereinigung festzusetzen. Ist jedoch dasselbe nach Verhältniß der Mühwaltung zu hoch, oder sonst unzweckmäßig und auf eine Weise, welche zur Verzögerung der Sache gereichen könnte, bestimmt, so können sie solches angemessen arbitriren und die erforderlichen Modificationen treffen.

Ueberhaupt ist die Bestimmung eines jährlichen Honorars nicht zweckmäßig und zu einer raschen Bearbeitung der Sache nicht förderlich. Weit angemessener ist in dieser Hinsicht die Bestimmung des Honorars nach Procenten der beizutreibenden Activmasse oder eines Pauschquanti für die ganze Bearbeitung, welches theilweise nach den verschiedenen Hauptabschnitten des Concurses zu erheben ist.

(Rescr. v. 14. Juli 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 95. 96.)

§. 1025. Der Insertion der Edictal-Citation in die Zeitungen bedarf es nicht. Es wird die Edictal-Citation in die Intelligenzblätter eingerückt. zu §. 109. Ah. §. 327.

(Verordn. v. 3. Mai 1804. Abschn. 1. §. 2. N. A. Bd. 3. S. 369. 370. Edictens. v. 1804. S. 2168. Rescr. v. 1. März 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 22. 23.)

§. 1026. Es bewirkt keine Nullität des Verfahrens, wenn der Termin bei einem Concurse oder bei einer sonstigen Edictal-Citation in den Ferien angesetzt ist.

(Rescr. v. 12. Juni 1797. Edictens. v. 1797. Nr. 50. S. 1307. 1308.)

§. 1027. Mehrere eingeräumte Forderungen können in Ein Protocoll zusammen gefaßt werden. In diesem Falle sind die für ein solches Protocoll zu liquidirenden einfachen Instructionsgebühren den sämmtlichen darin aufgeführten Gläubigern anzusetzen. Ist jedoch bei der Menge der Interessenten der Antheil eines jeden unbedeutend klein; so sind die Kosten aus der Communmasse zu nehmen. zu §. 123.

(Rescr. v. 16. Juli 1801. N. A. Bd. 3. S. 216.)

Zu §. 137. §. 1028. Gläubiger der ersten Classe, und mit ihnen gleich gestellte Pfandgläubiger der zweiten Classe, können ein dem Prioritätserkenntnisse voraus gehendes abgesondertes Erkenntniß verlangen, weil ihnen nach §. 527. dieses Titels der Allgemeinen Gerichtsordnung das Recht zusteht, ihre Befriedigung zu verlangen, so bald ihre Forderung durch Erkenntniß oder Anerkenntniß feststeht.

(Rescr. v. 31. Dec. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 211—215.)

Zu §. 143. §. 1029. In Concursen und in Liquidations-Processen über Grundstücke oder deren Kaufgelder, so wie über Erbschaften, soll die Abfassung und Bekanntmachung der Präclusions-Erkenntnisse unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termins erfolgen.

(Verordnung v. 16. Mai 1825. §. 1. G. S. v. 1825. S. 150.)

§. 1030. Diese Bestimmung tritt in allen von jetzt an einzuleitenden Concursen und Liquidations-Processen über Grundstücke oder deren Kaufgelder und Erbschaften ein, und werden hiernach die abweichenden Vorschriften der Allgem. Gerichtsordnung, nach denen die Präclusion der im Liquidations-Termin ausgebliebenen Gläubiger mit der Classification der liquidirten Forderungen verbunden werden soll, abgeändert.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1031. Für das Präclusions-Erkenntniß werden weder Gebühren noch Stempel berechnet.

(§. 3. a. a. O.)

Zu §. 152. 503. 512. u. 513. §. 1032. Der §. 152. Th. 1. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung,

wonach die eingetragenen Gläubiger die fortlaufenden Zinsen im Concurse nach der Ordnung der Capitalien erhalten, so weit als die Einkünfte der Güter, nach Abzug aller fortlaufenden Lasten und Abgaben dazu hinreichend sind,

hat nur diejenige Zinszahlung im Sinne, welche aus der Vertheilung der Revenüen während des Concurses

---

Zu §. 144. Anmerk. 28f. Die Disposition des nebenstehenden §. 144. ist aus der Entscheidung der Gesetzcommission v. 8. Juli 1788. (Kleins Ann. Bd. 3. S. 260.) entnommen.

geschieht, und erhält über den dabei entstehenden Ausfall seine weitere Ergänzung durch die Paragraphen 503. 512. und 513.

(Declarat v. 20. Jan. 1820. I. Gesetzs. v. 1820. S. 35.)

§. 1033. Nach diesen Paragraphen (503. 512. und 513.) kann bei Vertheilung der Immobilarmasse unter mehrere eingetragene Gläubiger kein späterer auf seine Capitalforderung und Zinsen etwas erhalten, wenn nicht zuvor der ihm vorgehende Gläubiger, außer dessen Capitale und dem privilegirten zweijährigen Zinsrückstande, auch für dasjenige befriedigt ist, was derselbe an laufenden Zinsen während des Concurses, die aus den laufenden Einkünften nicht haben berichtigt werden können, etwa noch zu fordern hat.

(Nr. II. a. a. O.)

§. 1034. Von dem Ausfall, den ein eingetragener Gläubiger bei dieser Vertheilung der Immobiliarmasse leidet, soll derjenige Antheil, welcher das Capital und die privilegirten zweijährigen Zinsen trifft, nach §. 452. bei der gemeinen Masse in die sechste Classe, was dagegen auf die wegen Unzulänglichkeit der Revenüen während des Concurses nicht empfangenen laufenden Zinsen zu rechnen ist, nach §. 477 b. post omnes locirt werden.

(Nr. III. a. a. O.*)

§. 1035. Die Gebühren des Contradictors fallen jedoch, wenn derselbe unterliegt, oder wenn die Kosten compensirt werden, der Masse zur Last**). Zu §. 153. Ah. §. 330.

(Rescr. v, 28. Juni 1814. u. v. 27. Sept. 1817. v. Kamptz Bd. 4. S. 11—14., Bd. 11. S. 26.)

§. 1036. Die Kosten eines Passivprocesses, welcher bei einem foro speciale causae (z. B. bei der General-Commission) geführt wird, fallen der Masse zur Last,

---

*) Die Dispositionen der beiden letztern Paragraphen waren schon in der Ministerialverfügung vom 23. Dec. 1808. (Mathis Bd. 7. S. 494) enthalten.

**) Zwei Ober-Landesgerichte haben wegen dieses Gegenstandes angefragt, der in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 530. klar entschieden war. Deswegen ist die Entscheidung des Justizministerii hier aufgenommen.

in so weit sie von der Behörde zur Kostentragung verurtheilt ist.

(Rescr. v. 25. Sept. 1795. Stengel Bd. 9. S. 340.)

Zu §. 166. §. 1037. Gläubigern, welche mit keinem Rechtsbeistande versehen sind, und welche an Orten wohnen, wohin keine Post geht, kann ein Extract des Erkenntnisses, mit beigefügter schriftlicher Belehrung über die Appellationsfrist, statt der Publication, gleich einer jeden andern Verordnung insinuirt werden.

(Rescr. v. 8. März 1806. Mathis Bd. 10. S. 226.

Zu §. 206. §. 1038. Die in diesem Paragraphen (§. 206.) erwähnte Beitreibung geschieht im Wege des gewöhnlichen processualischen Verfahrens und nicht durch Verhängung der Execution.

Rescr. v. 27. Febr. 1817. v. Kamptz Bd. 9, S. 15.)

§. 1039. Das Adreßhaus in Berlin ist nicht verbunden, dem in Concurse verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich heraus zu geben und den Pfandschilling zu liquidiren, sondern der Curator muß die versetzten Sachen einlösen.

(Reglem. v. 26. April 1822. Mylius C. C. M. P. 6. S. 1. S. 614. Rescr. v. 9. Juni 1799. Stengel Bd. 9. S. 354.)

§. 1040. Die Banco-Comptoirs sind, vermöge der ihnen ertheilten Privilegien auch bei entstandenem Concurse, die von dem Gemeinschuldner bei ihnen niedergelegten Pfänder zur Concursmasse abzuliefern, nicht verpflichtet, sondern es steht denselben die Befugniß zu, dieselben, wenn sie nicht von dem Concurs-Curator eingelöst werden, gewöhnlicher Maaßen öffentlich zu verkaufen.

Steht an den vom Concurs-Curator solchergestalt eingelösten Pfändern einem Dritten ein Eigenthum oder ein sonstiger Anspruch zu; so tritt der Curator durch die oben erwähnte Ablösung in die Stelle des Banco-Comtoirs.

(Rescr. v. 23, Jan. 1801. Grävell Bd. 1. S. 339. 340. Nr. 17.)

§. 1041. Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Capitalien erfordern; so ist das der Bank bereits zustehende Recht des außergericht-

lichen Verkaufs der eingesetzten Pfänder auch der Seehandlung beigelegt. Selbige ist hiernach ermächtigt, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfand mittelst einer von ihren Beamten abzuhaltenden öffentlichen Auction zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurses ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder heraus zu geben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Concursmasse abzuliefern.

(Cabinetsordre vom 31. Januar 1827. Gesetzsamml. v. 1827. S. 24.)

§. 1042. Siehe §. 1016. Zu §. 28.

§. 1043. Der Curator muß die Gläubiger von Amts- Zu §. 228. wegen schriftlich befragen, ob die vorhandenen und einkommenden Gelder zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden sollen, und wenn der Beschluß bejahend ausfällt, deßhalb die erforderlichen Anträge bei dem Gerichte machen.

(Cabinetsordre v. 3. Mai 1821. Gesetzs. v. 1821. S. 46.)

§. 1044. Es ergiebt sich aus der Natur der Sache, Zu §. 230. daß die Vorschrift des §. 343. des Anhanges zur All- Ah. §. 343. gemeinen Gerichtsordnung wegen Anschlagung der bei der Subhastation von Schiffen ausgefertigten Patente in Häfen und Seeplätzen nur auf Seeschiffe und nicht zugleich auch auf solche Fahrzeuge, die bloß auf Strömen gebraucht werden, Anwendung finden kann, und daß es, wenn Schiffe der letzten Art subhastirt werden, völlig hinreichend ist, daß die Patente an solchen Orten affigirt werden, in welchen sich nach ihrer Lage unweit des Stromes, welchen das Schiff befährt, Käufer desselben erwarten lassen.

(Rescr. v. 6. Juni 1815. v. Kamptz Bd. 5. Heft 2. S. 34.)

§. 1045. S. Ergänzung des Allgemeinen Landrechts Zu §. 240. zu Th. 2. Tit. 10. §. 103.

Zu §. 240. §. 1046. Nach der Analogie dessen, was über die Sterbequartale und das Gnadenjahr der Geistlichen in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 11. §. 835. und 846. gesetzlich bestimmt ist, können die Gläubiger eines verstorbenen Beamten nur auf das Gehalt bis zum Ablauf des Sterbequartals Anspruch machen; derjenige Theil des Gehalts aber, welcher für die das Sterbequartal übersteigenden Monate, nach der Cabinetsordre vom 27. April 1816 den Hinterbliebenen des Beamten gezahlt wird, ist als ein Gnadengeschenk dem Anspruche der Gläubiger nicht unterworfen.

(Rescr. vom 3. Mai 1817. von Kamptz Bd. 9. S. 204. 205.)

§. 1047. Wenn es in den Provinzen, in welchen die vaterländischen Gesetzbücher v. 9. September 1814 an bis jetzt eingeführt sind (Ergänzungen des Allgemeinen Landrechts §. 2. u. f.), auf Classification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt; so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht nach der Gesetzeskraft der Allgemeinen Gerichtsordnung eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden; so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, ihr bisheriges Vorzugsrecht, so, daß den Pfandrechten die zweite Classe, den Hypotheken aber, in so fern durch selbe das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird, die dritte Classe der in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Concursordnung, und in diesen Classen der Ort nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von Neuem zu regulirende Hypothekenwesen die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt hat.

Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche bestimmt ist, können auch äl-

tere Hypothekenrechte nur nach Preußischen Gesetzen beurtheilt und classificirt werden*).

(§. 19. des Publ. Pat. für Posen vom 9. Nov. 1816. Gesetzs. von 1816. S. 229. §. 15. des Publ. Pat. für Sachsen vom 15. Nov. 1816. a. a. O. S. 237. Patent vom 9. Sept. 1814. §. 15. Gesetzs. v. 1814. S. 93. Patent v. 25. Mai 1818. Gesetzs. v. 1818. S. 46. Pat. v. 20. Oct. 1819. Gesetzs. v. 1819. S. 247. Pat. für den Culm- und Michelauschen Kreis v. 9. Nov. 1816. §. 19. Gesetzs. v. 1816. S. 222.)

---

*) Die obige Fassung des Paragraphen ist das Resultat der verschiedenen Publicationspatente. Es lauten selbige nämlich folgendergestalt:

§. 15. des Patents v. 9. September 1814:

„Wenn es auf eine Classification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Jan. 1815. eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken, ihr bisheriges Vorzugsrecht."

§. 15. des Patents vom 15. November 1816:

„Wenn es auf die Classification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. Juni 1816, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Concurs- oder Liquidationsproceß eröffnet oder das Creditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt findenden Classification als Pfand- und Hypothekengläubiger angesehen werden. Gleichergestalt verhält es sich mit den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, in so fern durch sie das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird."

„Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden wird, können auch ältere Hypothekenrechte nur nach Preußischen Gesetzen beurtheilt und classificirt werde."

Die gleichlautenden §§. 19. der beiden Patente vom 9. November 1816:

„Wenn es auf eine Classification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welcher der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Januar 1817 eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze,

Zu §. 267. Ah. §. 352. §. 1048. Die Disposition des Anhangs §. 352. hebt die entgegen gesetzte Disposition der im Jahre 1814 und später erlassenen Publicationspatente des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung über diesen Gegenstand nicht auf.

(Rescr. v. 25. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 27.)

Zu §. 269. §. 1049. Die während der Sequestration eines Landguts entstandenen Regulirungskosten müssen vorweg aus den Revenüen bestritten werden.

(Rescr. v. 14. Sept. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 135.)

---

ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht, so, daß den Pfandrechten die zweite Classe, den Hypotheken aber die dritte Classe der in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Concursordnung, und in diesen Classen der locus nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von Neuem zu regulirende Hypothekenwesen die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird."

§. 22. des Patents vom 21. Juni 1825.

Wenn es auf die Classification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. December 1825 der Concurs oder LiquidationsProceß eröffnet, oder das Creditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dieß ein ausdrückliches oder stillschweigendes seyn, vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der, nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Statt findenden Classification als Pfand- und Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren ältern Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der Anspruch auf die dritte Classe kommt jedoch nur den ältern Hypothekengläubigern nur in sofern zu gut, als sie sich vor dem 1. September 1827 (Cabinetsordre v. 20. Juli 1826. G. S. v. 1826. S. 64.) melden, in welchem Fall sie nach der Vorschrift des §. 9. zu behandeln sind, und dadurch die im §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Absicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach den gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen.

§. 1050. An die Stelle der königl. Cassen treten mit den laufenden Zinsen auch diejenigen Gläubiger, welche zur Ablösung solcher Abgaben, deren Rückstände das im §. 357. dieses Titels bestimmte Vorzugsrecht genießen, das Capital vorgeliehen haben. Zu §. 270.

(Anweisung v. 16. März 1811. Gesetzs. v. 1811. S. 162. §. 5. u. 6.)

§. 1051. Die Ansicht, nach welcher die von den Dominiis subsidiarisch zu zahlenden Kosten zu denen gerechnet werden müssen, welche im §. 270. der Concurs-Ordnung als beständige Lasten der Grundstücke bezeichnet werden, ist die richtige.

Die fordernde Casse ist daher von der Einlassung in den Concurs befreit, und mithin aus den bereitesten Fonds zu befriedigen.

(Rescr. v. 30. Juni 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 290. 291.)

§. 1052. Die von einem Eigenthümer, bei dessen Besitztitel die einschränkende Eigenschaft, daß er nur als Beneficialerbe besitze, notirt ist, constituirten Hypotheken, deren Eintragung von den Gerichten nicht verweigert werden kann, sind nur in so fern von Wirkung, als diese den Erbschaftsgläubigern nicht zum Nachtheile gereichen. Zu §. 289.

(Rescr. v. 26. Juni 1810. Mathis Bd. 9. S. 542.)

Anmerk. 28b. Ein Kaufmann in Grüneberg übersandte einem Kaufmann in Berlin drei Wechsel mit einem Indossament in bianco, um solche zu verkaufen. Der letztere that dieses, legte das dafür erhobene Geld in eine besondere Schublade und wies seine Leute an, das darin befindliche Geld dem Erstern, wenn er sich meldete, auszuzahlen. Er starb plötzlich, und über sein Vermögen ward Concurs eröffnet. Der Grüneberger Kaufmann vindicirte die in der Schublade befindlichen Gelder, und beide Senate des Cammergerichts wiesen ihn mit der Vindicationsklage ab und setzten ihn in der siebenten Classe an. Hr. Grävell tadelt mit Recht diese Entscheidung; denn der §. 300. verordnet ausdrücklich, daß, wenn Waaren oder Effecten in Commission gegeben, verkauft, und das Geld dafür von dem Gemeinschuldner besonders mit der Bemerkung aufbewahrt wären, daß sie seinem Committenten gehörten, alsdann die Vindication Statt finden solle. Trassirte kaufmännische Wechsel, welche einen Börsencurs haben, sind aber unstreitig unter dem Wort „Effecten" begriffen. Zu §. 300.

Anmerk. 28g. Folgender Fall ist die Veranlassung zu dem §. 300. Ein Kaufmann hatte, nach dem Berichte des Magistrats zu Schmiedeberg, von einem auswärtigen Handlungshause Bestellung auf eine bestimmte Quantität Waaren von vorgeschriebener

Zu §. 320 — 325. §. 1053. Die nebenstehenden Paragraphen (§. 320—325.) stimmen mit dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit 1. §. 240. überein, indem nach Vorschrift des §. 320. die Ehefrau befugt ist, Grundstücke, welche sie während der Ehe aus einem, keinem Widerrufe unterworfenen Titel erworben hat, und welche auf ihren Namen im Hypothekenbuche eingetragen sind, auch im Concurse gegen die Gläubiger des Mannes zu vindiciren. Die nachfolgende Disposition des §. 322. 325. zeigt nur auf die Frage:

in wie weit der Ehemann berechtigt sey, ein gemeinschaftliches Grundstück ohne Zuziehung der Ehefrau mit Schulden zu belasten, und in wie fern solchen einseitigen Schulden des Mannes in den Kaufgeldern

---

Qualität und zu bestimmten Preisen erhalten, auch die Ausrichtung dieser Bestellung gegen Berechnung aller Kosten und eine verabredete Provision übernommen und zum Einkauf der Waaren von dem auswärtigen Besteller Gelder bezogen, die Waaren selbst aber auf seinen Namen, ohne den Committenten zu nennen, einzeln und partieweise, theils gegen baare Bezahlung, theils auf seinen eigenen Credit erkauft, hierauf die erkaufte Leinewand nach dem ihm bestimmten Preise ausgesetzt, auf die Bleiche gegeben und in seinem Bleichbuche eingetragen:

Zur Bleiche gegeben für Rechnung des N. N. Auf die Anfrage, ob diese Leinewand als Eigenthum des Bestellers anzusehn sey, entschied die Gesetzcommission unter dem 25. October 1788:

„daß das Eigenthum einer vorhandenen, auf Bestellung eines auswärtigen Kaufmanns von einem hiesigen Kaufmann zwar auf seinen eigenen Namen allhier eingekauften, aber als dem auswärtigen Besteller zugehörig in seinem Buche vermerkten Waare, dem auswärtigen Kaufmanne zustehe."

(Klein Bd. 3. S. 315. 316.)

Der von der Gesetz-Commission entschiedene Fall ist fast derselbe wie der vom Cammergericht entschiedene. In beiden Fällen hatte der Commissionair seinen Willen, das Eigenthum zu übertragen, erklärt, in dem vom Cammergerichte entschiedenen Falle zwar nur mündlich, allein nach dem §. 300 ist nur eine ausdrückliche Vermerkung, daß die aufbewahrten Kaufgelder dem Committenten gehören, nothwendig. Es ist nicht verordnet, daß diese Vermerkung in die Bücher getragen seyn müsse. Die vom Berliner Kaufmann an seine Leute gegebene Anweisung, die in der Schublade befindlichen Gelder dem Grüneberger Kaufmann, wenn er sich melbete, auszuzahlen, vertrat nicht allein die Stelle der Vermerkung, sondern setzte die Identität des Geldes außer Zweifel. Jedoch ist von dem Falle so viel gewiß, daß das Cammergericht nur aus dem Grunde, daß die Vermerkung nicht zu Buch getragen sey, hat, wie geschehn, erkennen können.

des veräußerten Grundstücks der Vorzug vor der Ehefrau zukomme.

In dieser Beziehung ist der Satz festgestellt, daß der Ehefrau, welche in die Schulden nicht consentirt hat, wenigstens derjenige Theil des Erwerbungspreises des Grundstücks frei bleiben müsse, welcher nach Ausweis des Hypothekenbuchs aus ihrem Eingebrachten genommen worden. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Ehefrau nicht wirkliche Miteigenthümerin des gemeinschaftlich acquirirten Grundstücks sey, und dieses Miteigenthum würde auch im Concurse seine Wirkung äußern, wenn ein solches nach §. 322. ohne weitere Bestimmung als gemeinschaftlich ingrossirtes Grundstück, welches von dem Manne bis zur Hälfte einseitig verschuldet worden, über den Erwerbungspreis verkauft würde, indem es keinem Bedenken unterworfen ist, daß sodann die Hälfte des überschießenden Kaufpreises der Ehefrau als Eigenthum verabfolgt werden müßte.

(Rescr. v. 31. März 1802. Stengel Bd. 16. S. 40. 41.)

§. 1054. Die Feuercassengelder für abgebrannte Gebäude, welche in dem Bezirk der Ostpreußischen Landschaft belegen sind, sind von der Disposition des nebenstehenden Paragraphen (§. 336.) ausgenommen. Zu §. 336.

(Rescr. v. 8. Sept. 1809. Mathis Bd. 10. S. 445. 446.)

§. 1055. Auch hier treten diejenen, die zur Ablösung der in den nebenstehenden Paragraphen (§. 357. 358.) erwähnten Domanialabgaben einen Vorschuß gegeben haben, mit diesem in dem Hypothekenbuche eingetragenen Capitale, in alle Rechte des Fiscus, dergestalt, daß sie dasselbe nebst den seit zwei Jahren rückständigen Zinsen hier angewiesen erhalten, die ältern aber nach §. 404. dieses Titels. Zu §. 357. 358.

(Anweisung v. 16. März 1811. §. 5—7. Gesetzs. v. 1811. S. 162.)

§. 1056. Die currenten Kriegssteuern von den zur Masse gehörenden Grundstücken sind gleichfalls von der Einlassung in den Concurs befreiet. Zu §. 270. 271.

(Rescr. v. 23. Oct. u. 6. Dec. 1809 u. 31. Jan. 1810. Mathis Bd. 8. S. 577. 578. 592.

§. 1057. Rückständige Kriegssteuern können nicht in der zweiten Classe angesetzt werden. Es gehören selbige, wenn sie von Städtecassen gefordert werden, nach Zu §. 357. 358.

Maaßgabe der §§. 358. und 444. dieses Titels in die fünfte Classe.

(Rescr. v. 23. Oct. u. 6. Dec. 1809 u. 31. Jan. 1810. Mathis Bd. 8. S. 577. 578. 592.)

§. 1058. Es können jedoch die rückständigen Kriegssteuern nach fruchtloser Execution und verhängter Sequestration hinter die letzte eingetragene Forderung in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

(Rescr. v. 18. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 151.)

§. 1059. Wenn Berechtigungen in Gefolge der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Jun. 1821. abgelöst sind; so behalten die dafür constituirten Renten, oder Capitalien das Vorzugsrecht der Statt gefundenen Berechtigungen vor den hypothekarischen Capitalien, in so fern die neuconstituirten Renten und Capitalien binnen Jahresfrist nach bestätigtem Auseinandersetzungsrecesse in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

(Gemeinheitstheilungsord. §. 76. Ablösungsordn. §. 38.)

§. 1060. In den vormals Westphälischen, Bergischen und Französischen Provinzen genießen rückständige Zehnten, Natural und Geldabgaben das Vorzugsrecht:

A) wenn der Concurs vor Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. September 1820. ausgebrochen, der Rückstand aber nach der Cabinetsordre vom 5. Mai 1815. oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;

B) wenn der Concurs nach Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. September 1820. ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Concurses nicht gekommen, sondern bloß die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so wie bei einem förmlichen Concurse, zur Anwendung kommen *).

(Gesetz v. 21. April 1825. §. 116. Gesetzs. v. 1825. S. 92. Ges. v. 21. April 1825. §. 98. für die vormals Bergischen Provinzen, und Gesetz für die vormals Französischen Provinzen v. 21. April 1825. §. 90. G. S. v. 1825. S. 110. 127.)

---

*) Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkün-

§. 1061. Vergütigungen für solche Geldvorschüsse und Leistungen, welche die Mitglieder einer Dammsocietät

gung des Gesetzes vom 25. September 1820. aufgelaufen seyn möchten, so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des Gesetzes vom 25. September 1820. zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Sachleistung, in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Commission entscheiden. Diese Commission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 111. 112. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Wirthschaftsverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraume herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;
b) rückständige Zehenten sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehenten nach §. 44. des Gesetzes vom 25. September 1820 auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage, (vergl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;
c) rückständige Naturalabgaben, außer den Zehenten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vergl. Buchst. d) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so gehet dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;
d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Commissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111. u. 112. anzuwenden sind;
e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;
f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4. Tit. bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem Gesetz vom 25. Sept. 1820 neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten Gesetzes §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Be-

Digitized by Google

auf Anordnung der Obrigkeit zur Wiederherstellung durchbrochener Dämme und der zur Abmahlung des Wassers erforderlichen Mühlen, für die zu Beiträgen Verpflichteten, aber in der Zeit der dringenden Nothwendigkeit der Wiederherstellung unvermögenden oder abwesenden Mitglieder dieser Societät übernommen und durch Atteste der vorgesetzten Behörden nachgewiesen haben, kömmt das in diesem Paragraphen erwähnte Vorzugsrecht, welches den beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten beigelegt ist, zu. Es versteht sich jedoch dabei von selbst, daß den abwesenden Mitgliedern und deren Gläubigern freisteht, die noch nicht für ihre Rechnung erfolgten Leistungen und Geldbeiträge zu übernehmen und sich in so weit gegen die übrigen Mitglieder außer Verbindlichkeit zu setzen.

(Cabinetsord. v. 15. August 1814. Gesetzs. v. 1814. S. 73.)

§. 1062. Wirkliche Lehns- und Fideicommißschulden haben immer vor bloßen Allodialschulden, wenn diese auch früher als jene eingetragen waren, ein Vorrecht, weil Allodialschulden nur auf den den Früchten, Lehnsschulden aber auf der Substanz des Lehns haften.

(Erkenntniß des Geh. Ober-Trib. v. 1. April 1799. Mathis Bd. 2. S. 409—455.)

Zu §. 393. §. 1063. Die unter der Nummer X. der zweiten Classe bemerkten Gläubiger haben das in dem nebenstehenden Paragraphen (§. 393.) bemerkte vorzügliche Recht, nur in dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners, und können in Ansehung des Grundstücks die Priorität vor den eingetragenen Gläubigern nicht verlangen.

(Declarat. v. 18. April 1803. §. 1. N. A. Bd. 3. S. 142.)

§. 1064. Hypothekarisch eingetragene Obligationen,

---

stimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruction von den Ministerien der Justiz des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

(§. 115. d. Gesetzes für die vormals Westphälischen Provinzen, v. 21. April 1825. G. S. v. 1825. S. 91.)

Dieser §. stimmt mit dem §. 92. des Gesetzes für die vormals Bergischen Provinzen vom 21. April 1825. und mit dem §. 90. des Gesetzes für die vormals Französischen Provinzen, vom 21. April 1825. wörtlich überein.

welche innerhalb der ersten $\frac{7}{12}$ eines Chur- oder Neumärkischen Ritterguths stehn, werden, wenn keine Lehns- oder andere der hypothekarischen Eintragung hinderliche Qualitäten des Gutes oder des Besitzers entgegen stehn, von der Concurs dirigirenden Behörde der ritterschaftlichen Creditdirection zugesendet, um dagegen Pfandbriefe zu ertheilen.

(§. 6. des Nachtrages zum Chur- und Neumärk. ritterschaftl. Creditreglement v. 2., u. conf. v. 17. April 1784. C. S. v. 1784. S. 2932.)

§. 1065. Es versteht sich von selbst, daß die Pfandbriefe nicht eher eingetragen und extradiret werden können, als bis Classificatoria ergangen, und in so weit rechtskräftig worden ist, daß mit hinlänglicher Gewißheit beurtheilet werden kann, welche Gläubiger von denen durch die Credit-Direction bewilligten Pfandbriefen ihre Befriedigung zu erwarten und daher ihre eingetragene Schuldinstrumente zum Behuf der Umschreibung zu extradiren haben. Nur alsdann, wenn die Sache bis dahin gediehen ist, müssen von dem Gerichte diesen Creditoribus ihre Instrumente abgefordert, und solche zusammen an die Credit-Direction abgeliefert werden, damit diese die Umschreibung, so wie die Eintragung der in locum derselben tretenden Pfandbriefe besorgen könne.

Ferner müssen diese Pfandbriefe der Concurs- und Liquidations-Masse dergestalt zu gute kommen, daß diese das bei deren Umsetzung in klingende Münze zu erhaltende Aufgeld lucrire, wannenhero die Gerichte solchenfalls, nach Bewandniß der Umstände, entweder die Credit-Direction um die Besorgung des Umsatzes und Berechnung des Aufgeldes zu requiriren, oder an die Gerichte die Pfandbriefe in natura einschicken, und den Umsatz bei dem gerichtlichen Deposito unter Zuziehung des Curatoris Massae besorgen lassen müssen. Gegen den Gewinnst des solchergestalt der Masse zu gut kommenden Aufgeldes aber müssen auch die Kosten der Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe ex Massa genommen werden, so wie sich solches ratione der Taxations-Kosten von selbst verstehet, wobei jedoch die Credit-Societät ausdrücklich versprochen hat, daß die Taxations-Kosten möglichst menagiret, zur Beschleunigung der Tax-Aufnahme, Re- und Superrevisionen gemäße

Verfügungen getroffen, auch denen Interessenten keine Ausfertigungsgebühren für Pfandbriefe und Coupons abgefordert werden sollen.

(Postscr. v. 31. Aug. 1784. Nr. 2. 3. 4. E. S. v. 1784. S. 2951. 2952.)

Zu §. 530. Anh. §. 372. §. 1066. Bei Berechnung der nach §. 511. (der Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50.) aus der Immobiliarmasse zu berichtigenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, nur bei den, nach §. 527 und 528. den Gläubigern der ersten Classe und den Pfandgläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objecte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diese bei den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Object, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angesetzt werden, welchem gemäß also z. B. für einen Annahme= oder Zahlungsbefehl an das Depositorium, die Gebühren nur nach Verhältniß der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bei einer Verfügung an den Auctions=Commissarius zum Verkauf gewisser Effecten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werthe dieser Effecten berechnet werden können.

(Verordn. v. 3. Mai 1804. §. 2. N. A. B. 3. S. 436. 437.)

§. 1067. Gleichmäßig sind auch die schriftlichen Ausfertigungen möglich zu vermeiden, und daher die im §. 106 vorgeschriebenen Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern bloß auf die Post zu geben; ferner die im Laufe des Concurses an die an dem Orte wohnenden Parteien geringeren Standes, imgleichen an den Concurs=Curator und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen bloß durch Abschrift des Decrets zu erlassen, wofür nur Schreibgebühren anzusetzen, damit solchergestalt die Kosten der Concursprocesse, worüber von den Parteien, öfters nicht ohne Grund, Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

(a. a. O. §. 3.)

Zu §. 394. §. 1068. Wer in einem Gerichtsbezirke, in welchem

die Anlegung der Hypothekenbücher noch nicht vollendet ist, einen Titel zu einer Hypothek erwirbt, hat denselben sofort zum Behuf der künftigen Eintragung bei der Hypothekenbehörde anzumelden und derselben seine Urkunden und Beweismittel zu übergeben *).

(Verordn. v. 16. Jun. 1820. §. 1. Gesetzs. v. 1820. S. 106.)

§. 1069. Die Hypothekenbehörde muß den angemeldeten Titel nicht bloß für die künftige Eintragung genau aufzeichnen, sondern auch so fort prüfen, ob die Hypothek zur Eintragung schon geeignet ist, und in diesem Falle demjenigen, welcher die Eintragung sucht, eine Recognition darüber unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek bestellt worden ist, ausfertigen, sodann aber sämmtliche Urkunden und Beweismittel dem Gläubiger zurückgeben.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1070. Ist in der vergangenen Zeit eine solche Anmeldung und Bescheinigung bereits vorgekommen, so genießt dieselbe gleichfalls die in dieser Verordnung enthaltenen Rechte und Vorzüge.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1071. Ist in einem solchen Falle zwar die Anmeldung bereits geschehen, jedoch die Prüfung und Bescheinigung von Seiten der Hypothekenbehörde noch nicht hinzu gekommen, (welches vorzüglich in den neuen oder

---

*) Früher war über diesen Gegenstand das nachstehende, von dem gesammten Justizdepartement erlassene Rescript vom 18. April 1797. vorhanden, welches hier wörtlich mitgetheilt wird, da es bei Entscheidungen von Prioritätsprocessen von wesentlichem Einflusse seyn kann.

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Wir communiciren Euch hierbei in originali eine Vorstellung des Vicent von Pr . . . . zu Gurray bei M . . . vom 8. huj., nebst sämmtlichen Beilagen, wegen des von ihm aufzunehmenden Capitals von 30,000 Rthl. von den Seegebarth'schen Kindergeldern auf seine Südpreußischen Güter, und befehlen Euch hiermit gnädigst, in Erwägung zu ziehen, daß, wenn die von dem Supplicanten offerirten Bedingungen erfüllt werden, die erforderliche Sicherheit vorhanden zu seyn scheint, und daß, so lange keine Hypothekenbücher vorhanden sind, die Scheine der Hypotheken-Commission die Stelle der ordentlichen Hypothekenscheine vertreten. Sind ꝛc."

Berlin, den 18. April 1797.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Specialbefehl.
Reck. Wöllner. Goldbeck, Thulemeyer.

wieder erworbenen Provinzen der Fall ist,) so muß diese Prüfung und Bescheinigung noch jetzt auf Verlangen des Gläubigers unverzüglich nachgeholt werden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1072. In allen diesen Fällen erwirbt der Gläubiger durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:
a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen,
b) auf Eintragung ins Hypothekenbuch, bei dessen künftiger Vollendung, nach dem Zeitpuncte der geschehenen Anmeldung,
c) bei einem, wenn gleich vor der Vollendung des Hypothekenbuchs ausbrechenden Concurse auf Ansetzung in die dritte Classe, gleichfalls nach dem Zeitpunct der geschehenen Anmeldung.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1073. Der nach b und c des vorigen Paragraphen an die Zeit der Anmeldung geknüpfte Rang soll jedoch in den neuen oder wieder erworbenen Provinzen für diejenigen Fälle eine Ausnahme leiden, in welchem eine solche neu errichtete Hypothek mit einer alten (d. h. vor Einführung der Hypothekenordnung) entstandenen Hypothek concurrirt. Ist nämlich in einem solchen Falle die alte Hypothek nur überhaupt innerhalb des durch das Hypothekenpatent vorgeschriebenen Präclusivtermins angemeldet worden, so geht sie der neuerrichteten schlechthin vor, selbst, wenn diese früher, als jene, angemeldet seyn sollte.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1074. Jeder Gläubiger, welcher die in den vorstehenden sechs Paragraphen enthaltenen Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die ihm in Gemäßheit des §. 1068. ertheilte Recognition nicht befreiet.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1075. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf den Grund der gegenwärtigen Verordnung ein Hypothekenrecht zustehet, die Subhastation eines Grundstücks, so soll dabei nach den Vorschriften der Allgemeinen Ge-

richtsordnung Th. 1. Tit. 21. §. 99. und folgenden verfahren werden.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1076. Alle Bestimmungen der Gesetze, welche mit dem Inhalt der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen würden, und namentlich die §§. 411. und 412. des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 20., so wie der §. 394. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50., können mithin in den eben bezeichneten Gerichtsbezirken nicht zur Anwendung kommen, indem darin andere Verhältnisse, als für welche die vorstehenden Bestimmungen (§. 751—759.) erlassen werden, vorausgesetzt sind.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1077. Sobald in einem solchen Gerichte das Hypothekenbuch vollendet ist, hat das Gericht diese Vollendung in dem Amtsblatte der Regierung bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung hört für die betreffenden Grundstücke in einem solchen Gerichtsbezirk die im vorstehenden Paragraphen ausgesprochene Suspension auf.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1078. Von der Zahlung der Verzugszinsen ist die Seehandlung befreiet. Zu §. 401.

(Rescr. vom 19. Sept. u. 15. Oct. 1801. Stengel Bd. 14. S. 222—226.)

§. 1079. Die Ausfälle sämmtlicher Stadtgerichtssalarien-Cassen werden aus unmittelbaren Staatscassen gedeckt. Zu §. 402. Ah. §. 362.

(Rescr. v. 11. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 241.)

Sie haben mithin das Vorrecht der vierten Classe.

(Rescr. v. 2. Febr. 1821. *)

§. 1080. Fideicommißgeldern, welche durch Eintragung nicht sicher gestellt sind, gebührt nur eine Stelle in der letzten Classe **). Zu §. 419.

(Entscheidung der Gesetzcommission vom 10. August 1784. Klein Bd. 1. S. 150.)

---

*) Der in diesem Rescripte allegirte §. 444. ist ein Druckfehler. Nach diesem haben förmlich eingerichtete städtische Salariencassen das Vorrecht der fünften Classe. Es ist also statt der Zahl 444 die Zahl 402 zu lesen.

**) Aus dieser Entscheid. d. Gesetzcomm. ist d. §. 419. entnommen.

Zu §. 448. A. §. 364. § 1081. Wenn mehrere Gläubiger von dem successiven Verdienste eines Schuldners befriedigt werden, so giebt nicht die frühere Meldung oder Entstehung der Forderung, sondern nur die gesetzliche Priorität ein Vorzugsrecht, und die mit gleichem Vorzugsrechte versehenen Gläubiger müssen tributarisch befriedigt werden.

(Rescr. v. 21. Dec. 1800. N. A. Bd. 2. S. 18. 19.)

Zu §. 448. §. 1082. Auch wenn die Subhastation eines Gläubigers verfügt ist, erhält derselbe das Vorrecht der fünften Classe.

Zu §. 452. 477. 529. Nr. 1. 512. (Rescr. v. 2. Sept. 1799. Stengel Bd. 9. S. 241. 242.)

§. 1083. Es lassen sich die Dispositionen dieser Paragraphen vollkommen dahin vereinigen, daß:

1) nach §. 512. Tit 50. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung die eingetragenen Gläubiger aus der Immobiliarmasse in der dritten Classe mit dem Capitale, zweijährigen Zinsen vor Eröffnung des Concurses und dem Ausfalle an laufenden Zinsen, den sie während des Concurses wegen Unzulänglichkeit der Revenüenmasse erlitten haben, befriedigt werden; dagegen aber, wenn die Haupt-Immobiliarmasse unzureichend ist, die Realgläubiger bei der gemeinen Masse;
2) nach §. 452., verbunden mit §. 529. Nr. 1., in die sechste Classe mit dem Ausfalle, den sie bei der Immobiliarmasse an Capital und zweijährigen privilegirten Zinsen erlitten haben, angesetzt;
3) mit den wegen Unzulänglichkeit der Revenüen während des Concurses nicht erhaltenen currenten Zinsen aber, nach §. 477. post omnes locirt werden.

(Rescr. v. 23. Dec. 1808. Mathis Bd. 7. S. 494.)

Zu §. 456. §. 1084. Ein Dieb, dessen Vermögen zur Zeit der Arretirung nicht mehr zur Bezahlung seiner Schulden, und namentlich der von ihm bestohlenen Personen, hinreicht, ist schon beim Anfange der Untersuchung unvermögend. Für unvermögende Verbrecher muß der Gerichtsherr die Untersuchungskosten übertragen, Es hat deßhalb die Entschädigungsforderung des Bestohlenen *) den Vorzug vor den Untersuchungskosten.

(Rescr. v. 18. Nov. 1803. N. A. Bd. 3. S. 147—149.)

---

*) Nicht allein diese Forderung, sondern nach der Analogie jede rechtsbegründete Forderung an den Dieb.

§. 1085. Das in dem nebenstehenden §. 469. den Vorschüssen, welche an Fabrikanten zum Betriebe ihrer Nahrung gegeben sind, beigelegte Vorzugsrecht findet auch in dem Falle Statt, wenn der Gläubiger nicht selbst Entrepreneur einer einländischen Fabrik ist *). Zu §. 469.

(Entscheid. der Gesetzcommission vom 15. Jul. 1791. Klein Bd. 9. S. 288—290.)

§. 1086. Alles, was ein Schuldner im Personal-Arreste wirklich verdient, gehört zu seinem Vermögen. Es müssen davon die Executionskosten, Sitzgebühren, Verpflegungsgelder vorweg in Abzug gebracht, der Rest aber zwischen dem Executionssucher und der Salariencasse, nach Verhältniß der ihnen zustehenden Prioritätsrechte, vertheilt werden.

(Rescr. v. 7. Jun. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 320.)

§. 1088. Die Stempel in Concursen werden nach folgenden Grundsätzen angesetzt: Zu §. 511 und 529.

I. Besteht zum Beispiel die Activmasse (ohne Abzug der Schulden) überhaupt in 140,000 Rthlr. und zwar in specie,
   a) aus der Gemeinmasse von 40,000 Rthlr.
   b) aus zweien Immobiliarmassen, jede 50,000 Rthlr. zusammen . . . . 100,000 —

   so wird der Stempel berechnet:

   ad a) bei der Gemeinmasse
   von 1000 Rth. à 1 Proc. mit 10 Rth.
   = 19,000 — à ½ = = 95 =
   = 20,000 = à ⅙ = = 33 Rth. 10 Sg.

   ad b) bei der ersten Immobiliarmasse von 50,000 Rthlr. 155 Rthlr.

   ad b) bei der zweit. Immobiliarmasse v. gleichen 50,000 Rth. ebenf. 155 Rth.

   überhaupt mit 448 Rth. 10 Sg.

   und zwar von jeder einzelnen Masse besonders, weil nach Vorschrift der Concursordnung §. 490 sowohl die gemeine Masse als jede der Immobiliarmassen von einander getrennt behandelt werden muß.

II. Bei der Gemeinmasse wird der Stempelbetrag unter die Communkosten geworfen und mit diesen den

*) Diese Entscheidung der Gesetzcommission ist noch jetzt anwendbar, da der §. 99. Tit. 12. Th. 4. des corp. jur. Frid. wörtlich mit dem nebenstehenden §. 469 übereinstimmt.

Gläubigern pro rata percepti angerechnet, jedoch mit Ausschluß der Gläubiger in der ersten Classe und der Pfandgläubiger in der zweiten Classe, da diese zufolge §. 527. Tit. 50. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung von allen Kosten-Beiträgen, excl. ihrer eigenen, befreit sind.

III. a) Bei der Immobiliarmasse, und wenn mehrere dergleichen zu einer Concursmasse gehören, von jeder einzelnen, wird der Stempel dergestalt mit den übrigen Kosten von der Masse vorweg abgezogen, daß er nur allein dem letzten Percipienten entgeht.

III. b) Wird in dem Falle, daß eine der Immobiliarmassen durch die Forderungen solcher Gläubiger, welche sich nach Tit. 50. §. 269. 270. u. 287. der Proceßordnung in den Concurs gar nicht einzulassen brauchen, absorbirt werden könnte, der Stempel aus der Gemeinmasse genommen, da der Werthstempel überhaupt zu den Communkosten gehört.

IV. Die Berechnung des Stempels geschieht nicht nach dem Inventarium, sondern wie das Stempel-Steuer-Gesetz §. 19. vorschreibt, bei jeder Vertheilung, also von dem wirklichen Werth der Activ-Masse. Die Revenüen aus der Sequestration der Grundstücke, die courrenten Zinsen der Activ-Forderungen und die Deposital-Zinsen erhöhen mithin den Stempel. Staats- und andere Communal-Papiere werden bei Distribution derselben nach dem Course, und das Gold mit 10 Procent Aufgeld nach §. 4. des Stempelsteuergesetzes zu Courant gerechnet.

(Rescr. v. 30. März 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 201—204.)

Zu §. 530. §. 1089. Es können jedoch auch die Gebühren des Curators, welche derselbe für Bemühungen, die er in Beziehung auf die Immobiliarmasse geleistet hat, liquidirt, aus dieser entnommen werden, und es sind die Bestimmung der §§. 511 und 496 nicht so beschränkend gefaßt, daß unter die aus der Immobiliarmasse zu nehmenden Kosten nicht auch sollte etwas gerechnet werden können, was in diesem Paragraphen nicht speciell erwähnt, aber doch den speciell erwähnten Kosten gleich zu stellen ist.

Ueberhaupt müssen aus der Immobiliarmasse die

Gebühren des Curators in allen den Fällen entnommen werden, als die Gerichtsgebühren daraus erhoben werden.
(Rescr. v. 27. Sept. 1817. v. Kamptz Bd. 11. S. 25.)

§. 1090. Die Salariencassen sämmtlicher Stadtgerichte sind, da sie zur Deckung ihrer Ausfälle die erforderlichen Zuschüsse aus Staatsfonds erhalten, gleichfalls von den Beiträgen zu den Communkosten befreit. Zu §. 531. Anh. §. 374.
(Rescr. v. 11. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 241.)

§. 1091. Die in dem nebenstehenden und den folgenden Paragraphen (§. 496) bemerkten Kosten können die Gerichte bei der Distribution der Revenüen eines jeden Jahres vorwegnehmen. Zu §. 496.
(Rescr. vom 17. Jul. 1810. Gräveli Bd. 1. S. 337. 338.) Nr. 13.)

§. 1092. Die Vorschrift der Verhaftung der Substanz für den Ausfall an den currenten Zinsen kömmt in dem Falle nicht zur Anwendung, wenn der Fortgang eines Concursprocesses durch äußere Zufälle eine Zeit lang gehemmt worden ist, und unterdessen Zinsenrückstände aufschwellen, indem deren Erstattung aus der Substanz während des Laufes des Concursprocesses die fortgesetzte Betreibung dieses Processes voraussetzt. Zu §. 512.
(Erk. des Geh. Obertrib. v. 15. Febr. 1812. Gräveli Bd. 2. Beilagen S. 68—70. Nr. 18.)

§. 1093. Fiscalische Rechte haben Zu §. 531.
1) die Bank,
2) die Seehandlung,
3) die allgemeine Wittwencasse,
(Patent vom 28. Dec. 1775. §. 41. Edictens. v. 1775. S. 403.)
4) die Officierwittwencasse,
(Rescr. v. 30. Mai 1796. Edictens. v. 1796. S. 419. 420. Cab. Ord. v. 21. Jun. 1804. Rescr. v. 3. Juli 1804. Edictens. v. 1804. S. 2631. Rescr. v. 25. Jun. 1804. a. a. O. S. 2627. Cab. Ord. v. 27. Mai 1796. Stengel Bd. 2. S. 222.)
5) die Universitäten zu Königsberg und Breslau,
(Rescr. v. 4. Aug. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 244.)
6) die General-Lotteriecasse,
(Lotterie-Edict vom 28. Mai 1810. §. 12. Mathis Bd. 9. S. 218.)
7) das Haupt-Eisencomptoir,
8) das Potsdamer Militair-Waisenhaus,
9) die Landgestüte,

10) die Freienwalder Gesundbrunnenanstalt,
(Rescr. v. 31. Jan. 1791. Edictens. v. 1791. S. 19.

11) die Domainenkammern (jetzt die Regierungen), so wie überhaupt alle Staats- oder fiscalische Behörden,

12) die Salariencassen der Ober-Bergämter,
(Circ. Verordn. v. 19. Dec. 1799. XII. Edictens. v. 1799. S. 2715.)

13) die Wittwencasse des königl. Orchesters.
(Regl. v. 1. Sept. 1800. Edictens. v. 1800. S. 3053.)

Zu §. 583. §. 1094. Ueber den Fall, wenn alle bekannte Gläubiger in die Aufhebung des Concurses willigen, und über den Fall, wenn einige Gläubiger der Concurs-Eröffnung widersprechen, s. §. 706. 707.

Zu §. 593. §. 1095. Da der nebenstehende Paragraph (§. 593.) ganz allgemein redet und in Ansehung der außenbleibenden oder renuncirenden Gläubiger keinen Unterschied oder Ausnahme statuirt; so bedarf es keiner Declaration desselben. Alle in dieser Materie ergangene Verordnungen, so wie die §§. 593. 594. beabsichtigen nicht eine Begünstigung des Gemeinschuldners, sondern der Gläubiger, welche durch die Behandlung eher und besser zu ihrer Befriedigung gelangen können, als wenn der Concurs fortgesetzt wird. Diesen soll dergleichen Vortheil durch den Eigensinn oder durch weit aussehende Speculationen auf einen ungewissen Erfolg von Seiten einigen weniger Mitgläubiger nicht entzogen werden. Wenn also ein Dritter es sich zur Bedingung seiner Vermittelung macht, das der Gemeinschuldner den Gläubigern nicht ferner verhaftet bleibe, wenn er, wie natürlich, an sein Erbieten nicht gebunden bleiben will, so bald ihm die Bedingung nicht gewährt wird, und wenn also die ganze Behandlung rückgängig werden würde, sobald es in der Gewalt dieses oder jenes einzelnen Gläubigers stehen sollte, durch sein Nichterscheinen oder durch seine Renunciation; so ist es wohl klar, daß, um den Zweck des Gesetzes nicht zu verfehlen, auch diese Gläubiger einer solchen Bedingung sich unterwerfen müssen. In Ansehung derjenigen, die bekannt sind und sich im Termine zur Behandlung nicht melden, tritt noch hinzu, daß sie ohnehin schon nach §. 601. als beitretend zu demjenigen, was der mehrere

Theil der erschienenen Gläubiger erklärt, geachtet werden müssen.

(Rescr. v. 24. Jul. 1797. Stengel Bd. 5. S. 357. 358.)

§. 1096. Außer dem Falle des förmlich eröffneten Concurses, findet die Vorschrift des nebenstehenden §. 594., daß, wenn ein Dritter für den Gemeinschuldner dessen Gläubigern einen Theil ihrer Forderung unter der Bedingung berichtigen will, daß sie auf den Rest verzichten, die Minderzahl der Gläubiger der diesen Vergleichsvorschlag annehmenden Mehrzahl beitreten müsse, nicht Statt*). Zu §. 594.

(Entscheid. der Gesetzcommission vom 20. Nov. 1787. Klein Bd. 1. S. 354.)

§. 1097. Da in dem §. 80. u. f. dieses Titels der Allgem. Gerichtsordnung, welche über die Weise, wie Beschlüsse der Gläubiger einzuholen u. s. w., Verordnungen enthalten, nicht vorgeschrieben ist, daß, wenn die Mehrzahl der Gläubiger den Zuschlag verweigert, solche der Minderzahl, welche selbigen verlangt, Sicherheitsleistung wegen eines Mindergebots zu leisten verbunden wäre; so kann die Minderzahl der Gläubiger auf eine solche Sicherheitsstellung auch nicht antragen. Zu §. 659.

(Rescr. v. 22. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 17. 18.)

§. 1098. Wenn im Fürstenthume Minden ein Unterbehöriger außer Stande ist, zu zahlen, und seine Insolvenz der Obrigkeit angezeigt hat; so werden dessen Güter in der freien Stadt Bremen für den Zweck, um dadurch einen Particular-Concurs zu veranlassen, nicht verkümmert, sondern an das forum generale concursus verabfolgt, und die etwanigen Gläubiger in Bremen dahin verwiesen. Dahingegen wird dasselbe, wenn Zu §. 663.

Anmerk. 28[i]. Eine Entscheidung der Gesetzcommission vom 13. Dec. 1785. in Betreff des im nebenstehenden §. 615. erwähnten Falls, s. Kleins Ann. Bd. 6. S. 259. Zu §. 615.

*) Diese Entscheidung findet, da der §. 594. aus der Entscheidung der Gesetzcommission vom 21. November 1786 entnommen ist, noch jetzt Anwendung. In dem diese Entscheidung bestätigenden Rescripte des Justizministerii vom 3. December 1787 wird gesagt, daß diese Entscheidung um so mehr zu befolgen sey, da, so lange kein Präclusiverkenntniß vorhanden, der status passivus und ob die consentirenden Gläubiger wirklich majora ausmachen, mit Zuverlässigkeit nicht übersehen werden könne.

ein Bremer Bürger sich für insolvent erklärt, in Ansehung dessen im Fürstenthum Minden befindlicher Güter beobachtet.

(Reskr. v. 20. Febr. 1801 und v. 20. März 1820. v. Kamptz Bd. 17. S. 83. 84.)

§. 1099. Nach einem mit dem Magistrate der freien Stadt Hamburg getroffenen Abkommen wird dort nach eröffnetem Concurse über Güter eines diesseitigen Unterthanen einem Hamburgischen Gläubiger kein particularer Arrest oder specialer Concurs gestattet.

Dieselben Grundsätze sind deßhalb gegen Hamburger Bürger, Schutzverwandte und Unterthanen zu befolgen, und es findet mithin über das in den diesseitigen Staaten befindliche Vermögen kein specialer Concurs Statt.

(Reskr. v. 5. Nov. 1798. wie auch vom 26. Oct. 1804., und Schreiben des Hamburger Magistrats v. 7. Dec. 1804. Mathis Bd. 1. S. 307—310.)

Vor der Verabfolgung des Vermögens eines Hamburgischen Gemeinschuldners müssen jedoch die Gerichte jedesmal bei dem Justiz-Ministerium dieserhalb anfragen, damit solches über diesen Gegenstand mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Rücksprache halte.

(Decl. vom 24. September 1798. Nr. 12. Edictens. v. 1798. S. 1765.)

§. 1100. Wenn ein Gemeinschuldner, über dessen Vermögen Concurs eröffnet ist, in dem Russischen oder Oesterreichischen Antheile von Polen Grundstücke, in dem diesseitigen Antheile aber nur Mobiliarvermögen und Activforderungen besitzt; so sind dergleichen Vermögensstücke, auf Requisition des ausländischen Richters, gegen Reversalen de observando reciproco und nach vorheriger Anfrage bei dem Justiz-Ministerio, an die ausländische Concursmasse auszuantworten, und die hiesigen Gläubiger sind an selbige zu verweisen.

Wenn hingegen das hiesige Vermögen in einem Immobile oder in einer demselben gleich zu achtenden Gerechtigkeit, wohin auch der Pfandbesitz gerechnet werden muß, besteht; so ist alsdann in dem hiesigen foro rei sitae ein Liquidations-Proceß zu eröffnen, bei welchem aber nur Realgläubiger in dem Sinne der hiesi-

gen Gesetze, jedoch ohne Unterschied, ob es einheimische oder fremde sind, admittirt; wenn nach Befriedigung dieser Realgläubiger noch ein Ueberschuß verbleibt, so wird derselbe ad forum concursus generale verabfolgt, und alle bloße Personalgläubiger, selbst einheimische, werden an dieses Forum verwiesen.

(Rescr. v. 9. Jan. 1798. Stengel Bd. 10. S. 184—186.)

§. 1101. In Leipzig wird Specialconcurs über das Vermögen eines diesseitigen Schuldners eröffnet, wenn auch hier bereits der Concurs eröffnet ist. Es können deßhalb in dem Concurse über das Vermögen eines solchen Schuldners die Sächsischen Unterthanen mit ihren Ansprüchen in sofern angesetzt werden, als sie nachweisen, daß sie in dem eröffneten Specialconcurse ihre Befriedigung nicht erhalten.

(Rescr. v. 31. Juli 1799. Mathis Bd. 1. S. 313. 314.)

§. 1102. Die Eröffnung eines im Auslande zu eröffnenden Specialconcurses kann, wenn nicht entgegenstehende Fälle vorgekommen sind, nicht verhindert werden. (So ist z. B. gegen Berliner und Danziger Buchhändler in Leipzig der Specialconcurs eröffnet.) Zu §. 670.

(Rescr. v. 6. Juli 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 19. 20.)

§. 1103. Der ausländische Gläubiger, welcher seine Ansetzung in dem von dem hiesigen Gerichte abzufassenden Prioritäts-Erkenntnisse verlangt, muß gleichfalls nachweisen, daß diesseitige Gläubiger von den Gerichten seines Landes locirt werden. Zu §. 671. Anh. §. 379.

(Rescr. vom 6. Jul. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 20.)

Zum ein und funfzigsten Titel.

Von Liquidations-Processen und Aufbietungen.

§. 1104. Die Regel des Gesetzes, daß niemand seine eigenen Gläubiger präcludiren könne, durch gehäufte Ausnahmen zu schwächen, ist bedenklich, und der Grund der Verschiedenheit zwischen dem Fiscus und einer Privatperson ist darin klar, daß letztere in der Regel weit leichter und zuverlässiger über die von seinem Verwal- Zu §. 1.

ter oder Bevollmächtigten eingegangenen Verbindungen Nachrichten einziehen können.

(Rescr. v. 2. Dec. 1793. Edictens. v. 1793. Nr. 84. S. 1797. 1798.)

§. 1105. Das Berlinische Armendirectorium ist jedoch ermächtigt, seine Gläubiger jährlich auf dieselbe Weise, wie dieses in Ansehung der fiscalischen Baugläubiger geschieht (§. 145. dieses Titels) Behufs der Präclusion vorladen zu lassen.

(Rescr. v. 13. Mai 1793. Edictens. v. 1793. S. 1579.)

Zu §. 2. §. 1106. Der Extrahent der Subhastation kann, wenn er auch nur wegen rückständiger Zinsen die Subhastation extrahirt hat, von dem Ersteigerer, ohne daß es einer besondern Kündigung oder Klage bedarf, auch das Capital fordern.*)

(Rescr. v. 28. Febr. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 28.)

Zu §. 3. §. 1107. Das mögliche Daseyn privilegirter Gläubiger der zweiten Classe giebt keinen Grund zur Eröffnung des Liquidations-Processes.

(a. a. O. S. 29. ad 3.)

Zur Auszahlung der Kaufgelder können jedoch selbige, in sofern die Existenz derselben aus den Sequestrations-Acten sich ergiebt, Behufs der Wahrnehmung ihrer Rechte vorgeladen werden.

(a. a. O.)

Zu §. 47. §. 1108. Dem Justiz-Commissar, welcher den Gemeinschuldner in dem Liquidations-Processe vertreten hat, steht die Befugniß, seine Gebühren dafür aus der Masse zu fordern, nicht zu.

(Rescr. v. 4. Dec. 1817. v. Kamptz Bd. 11. S. 31.)

Zu §. 51. §. 1109. Auch außer dem Falle des Concurses wird bei der Insufficienz des Vermögens zur Befriedigung mehrerer Gläubiger die Priorität derselben nach denselben Vorschriften, welche im Concurse gelten, beurtheilt.

---

*) Nach unserm Dafürhalten steht jedem eingetragenen Gläubiger dieses Recht zu. Die Kaufbedingung, daß die Kaufgelder baar bezahlt werden müßten, macht alle eingetragene Forderungen fällig. Der Ersteigerer ist folglich berechtigt und verpflichtet, selbige ohne weitere Kündigung zu bezahlen.

Diesem gemäß kommen, wenn abgepfändete Effecten vorhanden sind, die Untersuchungskosten nach der gesetzlichen Ordnung zur Berichtigung. Die Geldstrafe wird post omnes angesetzt, und wenn deßhalb, weil die Untersuchungskosten die Masse absorbirt haben, kein Fond zur Berichtigung derselben vorhanden ist, so wird selbige in Gefängnißstrafe verwandelt.

(Rescr. v. 1. Dec. 1809. Mathis Bd. 9. S. 53. 54.)

§. 1110. Deßhalb ist es aber nicht nothwendig, daß das Gericht, bei welchem das nach Vorschrift des §. 51. eingeleitete Verfahren anhängig ist, in dem Fortgange des Hauptverfahrens sich stören lasse. Denn es ist den nach ergangenem Prioritätserkenntnisse sich meldenden Gläubigern nur nachgelassen, das rechtliche Gehör gegen die Gläubiger, vor welchen sie ein vorzügliches Recht zu haben vermeinen, zu verlangen, und diesem nach ist, unbeschadet des Hauptverfahrens, nur zwischen den benannten Theilen darüber ein besonderes Verfahren einzuleiten, ob und was den sich noch meldenden Gläubigern von dem Antheile, welcher den schon locirten Gläubigern anzuweisen oder auf diese schon angewiesen ist, zukommen soll. Zu §. 51. Anh. §. 380.

(Rescr. v. 30. Jun. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 69. 70.)

§. 1111. Daraus, daß das Allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 448. verordnet, daß die Qualität eines Beneficial-Erben bei dem von ihm ererbten Grundstücke im Hypothekenbuche vermerkt werden solle, folgt nicht die Nothwendigkeit, in allen solchen Fällen den Liquidationsproceß zu eröffnen. Die Eintragung dieses Vermerks enthält nur eine Warnung, sich mit einem solchen Besitzer in Verhandlungen über das Grundstück einzulassen, und erhält zugleich den Erbschaftsgläubigern das Separationsrecht. Zu §. 54. — 58.

(Rescr. v. 9. Oct. 1797. Edictens. v. 1797. S. 1451.)

§. 1112. Es ist unrichtig, daß durch gesetzliche Verfügungen die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes in allen Fällen, wo minorenne Erben werden, zur Nothwendigkeit gemacht würde. Die Gläubiger der vier ersten Classen können nicht leicht unbekannt bleiben. Es kommt also nur auf die drei übrigen Classen an. Wenn der Erblasser weder ein Kaufmann ge- Zu §. 58.

wesen, noch sonst einen ausgebreiteten Verkehr getrieben hat, die bekannten Schulden im Verhältnisse gegen die Activmasse nicht von Erheblichkeit sind, der Erblasser als ein ordentlicher Mann bekannt gewesen ist, und der Vormund die Eröffnung eines erbschaftlichen Liquidationsprocesses nicht für nöthig hält; so kann davon gar wohl abstrahirt werden, ohne daß das vormundschaftliche Gericht selbst alsdann, wenn gegen alle vernünftige Erwartung eine beträchtliche Anzahl unbekannter Schulden zum Vorschein kommen, und der Nachlaß dadurch absorbirt werden sollte, sich verantwortlich machen würde; denn von einem Vormund und Pupillen-Collegio kann nicht mehr gefordert werden, als daß sie in den Angelegenheiten ihrer Pflegebefohlenen nach der Weise eines klugen und vorsichtigen Hausvaters zu Werke gehen, nicht aber, daß sie ungewöhnliche Ereignisse, die nach keiner vernünftigen Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen, voraussehen oder Rücksicht darauf nehmen sollen. Wenn aber die bekannten Schulden schon von solcher Beträchtlichkeit sind, daß zur Verhütung eines Concurses Arrangements nöthig sind, die auf ein Moratorium oder gar auf eine Behandlung hinauslaufen; so erfordern es die Regeln der gemeinsten Klugheit, sich auf Zahlungen aus einer solchen zweifelhaften Masse nicht aufs Gerathewohl einzulassen, sondern sich des gesetzmäßigen Mittels zur Sicherstellung der Curanden zu bedienen, worüber sich dann in einem solchen Falle niemand, auch nur mit einem scheinbaren Grunde, wird beklagen können. Ohnehin können selbst in einem solchen Falle, nach dem, was oben schon bemerkt worden, fast allen prioritätischen Gläubigern mit Sicherheit Zahlungen geleistet werden. Was insonderheit den Fall betrifft, wenn durch das Eingebrachte und die Forderungen der Wittwe die Passivmasse so hoch anwächst, daß das Vermögen nicht zu deren Deckung hinreicht, gleichwohl aber kein bekannter Gläubiger auf Concurs provocirt, und die Wittwe darauf anträgt, daß ihr die Erbschaft cum onere et commodo überlassen werden möchte; so ist nicht abzusehen, was aus der gegenwärtigen Theorie für erhebliche Zweifel gegen die Annahme eines solchen Antrages entstehen können. Vorausgesetzt, daß bei der Aufnehmung des Inventars und bei Constituirung der Masse aller Fleiß und Sorgfalt

angewendet, besonders aber der Werth der Immobilien und die Beschaffenheit der Activa so zuverlässig, als nach den Umständen möglich ist, ausgemittelt werden, daß die Forderungen der Wittwe hinlänglich verificirt sind, und daß dieselbe die Curanden gegen die bekannten Gläubiger, welche ihr vorgehen, ex nexu setzt: können weder die Curanden sich beschweren, daß ihnen ein unter solchen Umständen gar nicht vorhandenes Erbtheil nicht conservirt worden, und da unbekannte Gläubiger, welche der Wittwe vorgehen, nicht existiren können, nachstehende aber durch die Priorität der Wittwe und durch die bei solchen Voraussetzungen für genugsam ausgemittelt anzunehmende Insufficienz der Masse ausgeschlossen werden, so ist auch von diesen keine Anfechtigung zu besorgen.

(Rescr. vom 28. Juli 1790. Edictens. von 1790. S. 2951. 2952.)

§. 1113. Die Disposition des vorhergehenden Paragraphen ist nicht durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben oder abgeändert. Es ist auch keine Nothwendigkeit vorhanden, in allen Fällen, wo Immobilien vorhanden sind, den erbschaftlichen Liquidationsproceß zu eröffnen.

(Rescr. v. 9. Oct. 1797. Edictens. v. 1797. S. 1451. 1412.)

§. 1114. Aus der verabsäumten Frist, in welcher ein Beneficial-Erbe das Inventarium anfertigen und gerichtlich niederlegen muß, folgt der Verlust der Rechtswohlthat des Inventars von selbst, ohne daß es dazu eines processualischen Verfahrens bedarf. Es sind auch die Vorschriften des nebenstehenden Paragraphen (§. 59.) nur von dem Falle zu verstehen, wenn der Erbe das Inventarium gehörig eingereicht hat, aber mit der Extrahirung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses zögert, und die Gläubiger dadurch veranlaßt werden, gegen ihn anzubringen. Zu §. 59.

Hat jedoch der Erbe das Inventarium von seinem Patrimonialgerichte aufnehmen lassen, und trägt derselbe, sich hierauf stützend, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes an; so ist der erbschaftliche Liquidations-Proceß zu eröffnen und abzuwarten, ob von den Gläubigern die Einrede werde entgegengesetzt werden, daß das Inventarium bei dem Gerichte der

Erbschaft hätte müssen eingereicht werden. Diese Frage ist dann vorweg zu instruiren und zu entscheiden, wobei der Liquidationsproceß seinen Fortgang haben kann.

Es ist in dem Allgemeinen Landrechte nicht ausdrücklich entschieden, daß die Niederlegung des Inventars bei dem Gerichte der Erbschaft Statt finden müsse, und es steht dahin, ob dieses anzunehmen sey, da der Hauptzweck der Deposition des Inventarii doch nur der ist, daß die Masse gegen Verdunkelungen geschützt werde, und dieser Zweck erreicht wird, wenn auch die Niederlegung des Inventars nicht gerade bei dem Gerichte der Erbschaft erfolgt.

(Rescr. v. 18. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 182—184.)

Zu §. 61. §. 1115. Nach dem Zwecke des erbschaftlichen Liquidations-Processes und den gesetzlichen Vorschriften über denselben ist es nicht nur außer Zweifel, daß im Laufe eines solchen Verfahrens, dem Gläubiger der Antrag auf Subhastation eines erbschaftlichen Grundstücks Behufs seiner Befriedigung nicht gebührt, sondern es rechtfertigt sich auch der Grundsatz, daß selbst der Erbe, so lange er im Besitz und in der Administration des Nachlasses verbleibt, zu dem erwähnten Antrage von den Gläubigern nicht gezwungen werden kann. Zweckwidrig würde die Berechtigung des Creditors, die Veräußerung zu verlangen, sein, weil der erbschaftliche Liquidations-Proceß verhüten soll, daß die Masse durch ordnungswidrige Befriedigung einzelner Creditoren gegen andere nicht zur Ungebühr erschöpft werde; ihm steht aber auch die ausdrückliche Bestimmung des §. 61. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 51. entgegen. Der §. 76. daselbst macht hinsichtlich der laufenden Hypothekenzinsen hiervon keine Ausnahme.

Indem dieses Gesetz solche nur auf die Revenüen anweiset, folgt schon, daß der Gläubiger wegen derselben nicht auch die Substanz in sofortigen Anspruch nehmen kann. Ganz irrthümlich wird allegirt aus der Materie der nothwendigen Subhastation Tit. 52. l. c. §§. 5. 6. u. und 34. um zu deduciren, daß auch die Hypothekengläubiger die Subhastation extrahiren könnten. Hätte der Gesetzgeber hierbei einen Antrag der Creditoren auf einen solchen Verkauf supponiren wollen, so würde es ja der Bestim-

mung in dem §. 6. daß eine in einem erbschaftlichen Liquidations-Proceß nachgesuchte Subhastation nach Art einer nothwendigen Subhastation einzuleiten sey, gar nicht bedurft haben, weil solche aus der allgemeinen Definition des nothwendigen Verkaufs ad instantiam eines Gläubigers, welche der vorhergehende §. 5. aufstellt, von selbst folgt, mithin als eine durchaus nutzlose Wiederholung erscheinen würde. Allein das wahre Verhältniß der Sache ist, daß, nachdem der Gesetzgeber in dem erwähnten §. 5. nur der beiden Fälle, wo der nothwendige Verkauf eintritt, nämlich auf Antrag des Gläubigers im Executionswege, so wie des Curators im Concurse gedacht hat, derselbe im folgenden §. zu dem dritten Fall, der Subhastation im erbschaftlichen Liquidations-Proceß gekommen ist, bei welchem es einer Modification bedurfte, in sofern sich der Erbe für Erben, ohne Vorbehalt erklärte (confer. §. 7.). So wie nämlich dann, wenn in dem erbschaftlichen Liquidations-Processe ein Curator bestellt ist, dieser gleich einem Concurs-Curator für die Versilberung der Masse, mithin auch für den Verkauf der Grundstücke zu sorgen hat, (§. 74.) Tit. 51. l. c.) so würde es auch dem im Besitz und der Verwaltung des Nachlasses befindlichen Erben nicht zu versagen seyn, unmittelbar selbst jene Maaßregeln zu extrahiren. Für einen von diesen Personen nachgesuchten Verkauf hat mithin der Gesetzgeber die Bestimmungen der allegirten §§. 6—8. Tit. 52. nöthig erachtet, ohne hierbei an eine vermeintliche Subhastation auf Antrag der Creditoren zu denken, entgegengesetzten Falls würde sich damit schon die Bestimmung des §. 7. allerdings nicht vereinbaren lassen, daß die Erklärung des Erben für Erben ohne Vorbehalt, die nothwendige Subhastation sofort in eine freiwillige umwandle.

Aber auch den Erben können die Gläubiger zu Extrahirung der Versilberung des Nachlasses bis zu dem Zeitpunct der Distribution der Masse nicht zwingen, so lange jener im Besitz und in der Administration des letztern verbleibt. Dieses folgt schon aus dem Begriffe und dem Wesen des Besitzes und der Verwaltung, und es wird noch gewisser, wenn man damit die Bestimmungen der §§. 73. und 74. Tit. 51. für den Fall, wo bei Cessirung des Besitzes und der Administration des

Erben, ein besonderer Curator bestellt wird, vergleicht. Für diesen Fall ist dort ausdrücklich und wiederholt gesagt, daß die Masse wie beim Concurse versilbert rc. werden soll. Hätte das Gesetz eine gleichzeitige Realisirung der Activ-Masse mit der Feststellung der Passivorum überall und also auch dann gewollt, wenn der Erbe selbst administrirt; so würde es die oben erwähnte Bestimmung allgemein und nicht bloß für den Fall der Anordnung einer Curatel getroffen, damit dann aber zugleich den bezweckten Besitz und die Administration des Erben so ziemlich ganz aufgehoben haben.

In sofern jedoch die Erben der Vorwurf einer vorsätzlichen Verzögerung wegen Festsetzung der Masse trifft, haben die Gerichte die Einleitung wegen Anordnung einer Curatel rc. gemäß der §§. 70. und 71. zu treffen, wie denn überhaupt die Gerichte gemäß der §§. 80. und 81. aus wichtigen Gründen eine dergleichen Anordnung zu treffen befugt sind, wenn auch nach abgehaltenem Liquidationstermin der Erbe die Fortsetzung der Administration begehrt.

(Rescr. v. 17. October 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 182—185.)

Zus. 61. 62. **§. 1116. Bei der Zulassung des erbschaftlichen Liquidations-Processes muß das Gericht prüfen, ob die Frist zur Einreichung des Inventarii inne gehalten ist, und den Provocanten mit seinem Gesuche um Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Processes, sobald es findet, daß diese nicht inne gehalten sey, durch ein Decret abweisen *).**

Nur wenn der Provocant sich auf besondere Ereignisse gründet und solche bescheinigt, auf den Grund deren er zur Wohlthat des Liquidations-Processes zu-

---

*) Herr Grävell sagt im Commentare zu den Creditgesetzen Bd. 1. S. 380. daß Märkische Ehegatten und Vormünder, welche nach dem dortigen Statute erbten, durch die Nichteinbringung des Inventarii das beneficium nicht verlören. Das beneficium wird gegen die Gläubiger durch die Nichteinreichung des Inventarii verloren, aber der Ehemann verliert das beneficium nicht gegen seinen Miterben, das heißt: er wird nicht gezwungen, sein Vermögen in die Nachlaßmasse zu werfen, und von beiden die Hälfte zurückzuerhalten; er kann vielmehr den Erben des Verstorbenen dessen ganzen Nachlaß überlassen.

(Edict v. 30. April 1755. §. 3.)

gelassen werden müßte, ist ihm ein rechtliches Verfahren darüber im Wege des Processes nachzulassen.

(Rescr. v. 19. April 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 263—265.)

§. 1117. Wenn die Erben die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, kömmt es bei Beantwortung der Frage: ob Concurs von Amts wegen zu eröffnen sey, auf die Unzulänglichkeit der Masse nicht an, so lange von den Gläubigern nicht auf Concurseröffnung angetragen, oder ein gerichtlicher Beschlag von denselben extrahirt worden. Es kann daher dem Beneficialerben die Ausantwortung der Masse nicht vorenthalten werden, vielmehr muß demselben überlassen bleiben, sich auf jede ihm passend scheinende Weise mit den Gläubigern aus einander zu setzen, da sie denselben überdem mit ihrem eigenen Vermögen für die Befriedigung, so weit die Masse reicht, verhaftet bleiben. Zu §. 64.

(Rescr. v. 25. Jan. 1806. Mathis Bd. 3. S. 191.)

Der Grund, warum, den einzigen Fall, wenn ein Beneficialerbe die Erbschaft angetreten hat, ausgenommen, das Gesetz die Eröffnung des Concurses ex officio, sobald eine Insufficienz vorhanden, verordnet, ist so klar aus den, §. 4. Nr. 1 — 4. aufgestellten Fällen zu ersehen, daß darüber kein Zweifel entstehen kann, daß die darin enthaltene Vorschrift, auf den Fall, wo ein Beneficialerbe vorhanden, nicht anwendbar ist, noch irgend eine Analogie Statt finden könne. In jenen Fällen ist die insufficiente Masse von dem Gemeinschuldner angegeben, wenigstens ist keiner vorhanden, der sich derselben annimmt; mithin liegt darin schon der Grund, daß der Richter ex officio zutreten müsse. Bei einer sub beneficio angetretenen Erbschaft hingegen liegt dem Beneficialerben die Sorge für die Erhaltung und Vertheilung der Masse ob, wofür er selbst mit seinem Vermögen verhaftet ist; eine jede Verfügung von Amts wegen Seitens des Richters ist daher, wenn nicht ausdrückliche Gesetze dazu berechtigen, eine Kränkung der Rechte des Beneficialerben, welcher bloß den Creditoren verantwortlich ist, und, so lange diese schweigen, alle Einmischungen des Richters ausschließt. Ist gleich die Insufficienz offenbar, so berechtigt dieses den Richter doch nicht, ex officio zu verfahren und dadurch die Bemühungen des Beneficialerben zu vereiteln, durch

gütliche Unterhandlungen die Befriedigung der Gläubiger zu bewirken und die Ehre des Erblassers durch Abwendung des Concurses zu retten.

Die Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 64. enthält die deutliche Vorschrift:

> Ist aus dem Inventario eine Unzulänglichkeit des Nachlasses klar, so kann der Erbe, wenn er sich der Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Gläubigern verlangten Concurseröffnung nicht widersprechen.

Das Gesetz erfordert also ausdrücklich einen Antrag der Gläubiger.

(Rescr. v. 22. Febr. 1806. Mathis Bd. 3. S. 197—199.)

Zu §. 74. §. 1118. So bald der Erbe die Administration des Nachlasses dem Gerichte überlassen hat, hat derselbe über den Zuschlag eines versteigerten Grundstücks nur eine berathende Stimme. Er kann seine Gründe gegen den Zuschlag dem Gericht vortragen, und das Gericht entscheidet über selbige in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 84.

(Rescr. v. 5. Jul. und 5. August 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 15—19.

§. 1119. Bei der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versteigerung sind zwar so wohl die persönlichen, als die hypothecarischen Gläubiger zuzuziehen (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 34.), aber der Einfluß der persönlichen Gläubiger auf die Entscheidung der Frage wird nach der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 77. u. f. beurtheilt.

(a. a. O.)

Zu §. 99. §. 1120. Wenn ein Mönchsorden von dem Papste aufgehoben ist, so können von einem Einländer einem einländischen Mönchskloster desselben Ordens ausgestellten Schuldverschreibungen, selbst wenn sich solche im Besitze eines ausländischen Klosters desselben Ordens befinden, zum Zweck der Mortification derselben aufgeboten werden. S. noch §. 1137.

(Rescr. v. 27. Jun. 1796. Stengel Bd. 2. S. 243. 244.

Zu Tit. 51. §. 66. Anmerk. 28 k. Eine Entscheidung in Betreff der Bestimmungen des nebenstehenden §. 66. s. Klein's Ann. Bd. 5. S. 180. 181.

§. 1121. In denjenigen Landestheilen, in welchen die Hypothekenverfassung noch nicht eingeführt ist, kann auch ein Aufgebot der bekannten und unbekannnten Real=Prätendenten eines Grundstücks außerhalb des Concurs= und Liquidationsverfahrens Statt finden. Da in den beiden nebenstehenden Paragraphen dieses gestattet ist, und der Umstand, daß ein allgemeiner präclusivischer Termin zur Anmeldung der Realansprüche gesetzlich werde bestimmt werden, Niemanden die Befugniß nimmt, auf ein specielles Aufgebot anzutragen. Zu §. 99. 100.

(Rescr. v. 8. Mai 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 212. 213.)

§. 1122. Wenn ein Gläubiger, welcher auf ein in Gerichtsbezirken, in welchen die Einrichtung der Hypothekenbücher noch nicht hat vollendet werden können, belegenes Grundstück, in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Jun. 1820. (1068—1077. dieser Ergänzungen an Hypothekenrecht erlangt hat, die Subhastation dieses Grundstücks verlangt; so ist dabei nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 99. u. f. zu verfahren.

(Verordn. v. 16. Jun. 1820. §. 8. Gesetzs. v. 1820. S. 107.)

§. 1123. Die Gesetze verstatten nicht, daß Jemand, der weiter nichts für sich anführen kann, als, daß er sich in dem Besitze eines Grundstücks befindet, ohne den Titel dieses Besitzes auf irgend eine Weise nachweisen zu können, statt dieses Nachweises diejenigen, welche Eigenthumsansprüche daran zu haben vermeinen, edictaliter vorladen lassen könne, um, wenn sich Niemand meldet, als Eigenthümer in das Hypothekenbuch eingetragen zu werden; vielmehr kann in diesem Falle kein Hypothekenbuch von dem Grundstücke angelegt werden. Es macht hierbei auch keinen Unterschied, daß das Grundstück von dem nicht titulirten Besitzer veräußert worden; indem der Verkäufer nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat.

(Rescr. v. 26. Jan. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 294. 295.)

§. 1124. Der Termin wird, wie der §. 112. auch vorschreibt, jedes Mal ohne Unterschied der Höhe des Objects auf drei Monat hinaus gesetzt; nur das Uebrige wird, in Gemäßheit des §. 107. Tit. 50. nach der Höhe des Objects bestimmt. Zu §. 103 b. 112.

(Rescr. v. 12. Sept. 1796. Edictens. v. 1796. S. 647. 648.)

Zu §. 106. 114. 117. 156. 157. 158. §. 1125. Gegen Urtheile, wodurch bekannte und unbekannte Real-Prätendenten oder Lehnsagnaten präcludirt werden, findet die Restitution nach Maaßgabe der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 14. §. 69—79. Statt.

Die Vorschriften des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 124. 125. finden mithin auf Restitutionsgesuche dieser Art keine Anwendung *).

(Rescr. v. 28. Oct. 1798. Stengel Bd. 10. S. 363.)

Zu §. 110. §. 1126. Es ist bisher darüber Zweifel gewesen, ob die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in Betreff des Aufgebots eingetragener Forderungen Behufs der Amortisation und Löschung, auf die Sächsischen Consensdocumente Anwendung finden können. Dieser Zweifel ist im Einverständnisse mit des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht dahin declarirt worden, daß bei Aufbietung verloren gegangener Sächsischer Hypotheken-Consensurkunden, deren Inhaber nicht auszumitteln sind, die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 110. u. folg. für eingetragene Instrumente enthaltenen Bestimmungen in Anwendung gebracht werden sollen. Es soll indessen durch diese Bestimmung, welche sich im Allgemeinen aus der Analogie rechtfertigt, die sorgfältige und besondere Erwägung der in einzelnen Fällen etwa vorkommenden Bedenken nicht ausgeschlossen werden. Dagegen kann aber auch die Möglichkeit solcher Bedenken in einzelnen Fällen zu keinem gegründeten Zweifel gegen die Festsetzung der Zulässigkeit der bemerkten Vorschriften im Allgemeinen Veranlassung geben.

(Publ. v. 9. Mai 1820 in Gemäßheit eines Rescripts des Justizminist. v. 21. April 1820. Erfurt. A. B. v. 1820. S. 122. 123.)

Zu §. 110. Anh. §. 388. §. 1127. Die Hypothekenordnung Tit 2. §. 2. 9. 273. und die Allgemeine Gerichtsordnung Tit. 51. §. 99. II. und III., §. 110. und 115. unterscheiden auf das Bestimmteste zwei Fälle, wo zum Behuf der Löschung einer eingetragenen Post ein Aufgebot erfolgen soll, nämlich den, wo der gegenwärtige Inhaber unbekannt ist, und den, wo der gegenwärtige Inhaber zwar bekannt ist, das Document aber nicht producirt werden kann. Im erstern Falle wird die Forderung selbst aufgeboten,

*) S. Note zu §. 927.

Digitized by Google

im zweiten das Document. Um jenes Aufgebot zu fundiren, bedarf es nicht der Production des Schuldinstruments, und dennoch ist, nach §. 272. Tit. 2. der Hypothekenordnung die Wirkung des rechtskräftigen Präclusionsurthels, daß auf den Grund desselben die Löschung erfolgen kann und muß; denn es ist bei diesem Aufgebote die Absicht der Interessenten, daß der hypothekarische Zusammenhang der Forderung mit dem Gute aufgehoben, nicht aber, daß das persönliche Recht des Gläubigers an seinen Schuldner vernichtet werde. Wenn also die Forderung selbst nicht mehr auf dem Gute haftet, so kann auch aus dem über die Forderung aufgenommenen Instrumente kein Anspruch mehr an das Gut gemacht werden.

(Rescr. v. 31. Mai 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 236.)

§. 1128. Auch solche Urkunden, auf welche, wegen des in dem Gerichtsbezirke des verpfändeten Grundstücks noch nicht regulirten Hypothekenwesens, der Vermerk der Eintragungsfähigkeit gesetzt ist, müssen Behufs ihrer Mortification öffentlich aufgeboten werden. Zu §. 110.

(Rescr. v. 2. Febr. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 98. 99.)

§. 1130. Ausnahmsweise kann der Gutsbesitzer mit der Abnahme des Diligenzeides verschont werden, wenn der Eid bei den vorhandenen Umständen durchaus unnütz ist, z. B. wenn es wegen Mangels an Spuren dem Gutsbesitzer durchaus unmöglich ist, Erkundigungen über den ursprünglichen Gläubiger, dessen Aufenthalt, Erben oder Cessionarien, einzuziehen. Zu §. 114.

(Rescr. v. 18. Oct. 1800. Stengel Bd. 12. S. 321.)

§. 1131. Es setzt jedoch die in dem nebenstehenden Paragraphen (§. 115.) enthaltene Vorschrift ihrem deutlichen Inhalte nach voraus, daß überhaupt ein Document in den Händen des Gläubigers existirt habe. Wenn daher nach alter Art, Eintragungen aus dem Hauptdocumente ex officio ohne Ausfertigung eines mit der Ingrossations-Registratur versehenen Instruments, und selbst ohne eine besondere Recognition über die erfolgte Eintragung geschehen sind; so bedarf es, außer der gerichtlichen Quittung des Schuldners, keines Aufgebots des etwa verlornen Hauptdocuments Behufs der Löschung jener Eintragungen. Zu §. 115.

(Rescr. v. 26. Decbr. 1786. Mathis Bd. 2. S. 402—404.)

§. 1132. Bei dem Aufgebote verlorner Instrumente wird ein Termin von drei Monaten hinaus gesetzt, alles Uebrige aber, besonders in Ansehung der Bekanntmachung des Aufgebots durch die Intelligenzblätter, mit Hinsicht auf Th. 1. Tit. 50. §. 107. der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach dem Betrage des Objects bestimmt.

(Rescr. von 12. Sept. 1796. Edictens. von 1796. Nr. 96. S. 647. 648.)

Zu §. 115. Anh. §. 385. §. 1133. Es hat also, wenn das Datum, die Personen der Contrahenten und der wesentliche Inhalt eines angeblich verlornen Instruments actenmäßig constirt, die Erlassung der Edictal-Citation, Behufs dessen Amortisation kein Bedenken, wenn gleich eine vollständige Abschrift davon nicht beigebracht werden kann.

(Rescr. v. 2. Nov. 1795. Mathis Bd. 1. S. 291. 292)

Zu §. 115. — 119. Ah. §. 385. §. 1134. Die im §. 385. des Anhanges enthaltenen Vorschriften haben die Bestimmungen wegen des Aufgebots verlorner eingetragener Instrumente, so wie solche durch die §§. 115. bis 119. und durch die Verordnung vom 3. Mai 1804. (§. 59. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung) getroffen sind, nicht abändern sollen. Die Vorschrift des §. 385. wegen Insertion der Edictalvorladung in die Zeitungen, findet also in Ansehung verlorner eingetragener Instrumente nicht Statt.

(Rescr. v. 31. Dec. 1816. v. Kamptz Bd. 9. S. 21. 22.

Zu §. 115. — 118. Anh. §. 386. §. 1135. Der in dem §. 386. des Anhangs erwähnte Manifestationseid ist von dem Gläubiger dahin zu leisten: daß er nicht wisse, wo das Instrument sich befinde, und daß er selbiges an einen Dritten weder cedirt, noch verpfändet, oder auf andere Art übertragen, oder sonst gefährlicher Weise abhanden gebracht habe.

(Rescr. v. 24. Jul. 1797. Stengel Bd. 5. S. 370. 371.)

Zu §. 118. §. 1136. Ist der Verlierer nicht mehr am Leben, und ist demselben oder dessen Erben die vermöge des Instruments schuldige Post bereits bezahlt; so leisten nicht diese, sondern der Besitzer des Grundstücks, auf welches die Post eingetragen ist, den Manifestationseid ab.

(Rescr. v. 27. März 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 217.)

§. 1137. Bei dem Aufgebote verlorner Instrumente über hypothecarisch eingetragene Capitalien, welche den aufgehobenen Stiftern und Klöstern gehört haben, bedarf es statt des Manifestationseides nur eines Attestes der betreffenden Regierung, daß zur Auffindung des fehlenden Instruments vergebens alle Bemühung angewendet worden *.)

(Rescr. v. 14. März 1815. Fischer Bd. 1. S. 15.)

§. 1138. Die amtliche Versicherung einer Kreiscasse, daß das über die Eintragung eines Inventariencapitals sprechende Document verbrannt sey, reicht zur Löschung desselben nicht hin, vielmehr muß ein förmliches Amortisationsverfahren Statt finden, sobald mit dem angeblich verloren gegangenen Instrumente eine Disposition zu Gunsten eines Dritten vorgenommen werden konnte. Die baaren Auslagen eines dergleichen Aufgebots fallen dem Fiscus zur Last.

(Rescr. v. 22. December 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 210. 211.)

§. 1139. Des Aufgebotes eines, über eine erfolgte Eintragung erfolgten Recognitionsscheines, welchem niemals ein mit dem Eintragungsvermerke versehenes Document beigefügt gewesen, bedarf es in keinem Falle. Zu §. 119.

(Rescr. v. 14. Sept. 1805. Mathis Bd. 10. S. 16. Edictens. v. 1806. S. 16.)

§. 1140. Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muß diesen Verlust nach dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Controle der Staatspapiere anzeigen, wenn er das verlorene, oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht. Zu §. 120. Anh. §. 388.

(Verordn. v. 16. Febr. 1819. §. 1. Gesetzs. v. 1819. S. 157.)

§. 1141. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldscheins dergestalt darthun, daß darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt; so muß ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

(§. 2. a. a. O.)

---

*) Siehe noch §. 1120. und §. 1177.

§. 1142. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorne Papier wieder zum Vorscheine kommen kann; so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisationsverfahren.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1143. Dabei sind die Vorschriften des §. 388. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, jedoch, was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1144. a) Das Aufgebot selbst muß allemal von dem Cammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1145. b) Dem Aufgebot durch Erlassung der Edictalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder, wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben, voran gehen, mittelst welcher das Publicum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldscheins und Benennung des sich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1140. genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1146. Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 61. der Verordnung vom 16. Juni 1819 vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes:

a. der Staatsschuldscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter,

b. durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Ober-Landesgerichts, in welchem der Verlust sich ereignet hat, erfolgt. Ist ein vormals Sächsisches Staatspapier im Bezirk der Merseburgschen Regierung verloren gegangen, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.

(Cabinetsordre v. 22. October 1825. Nr. 1. Ges. S. v. 1825. S. 229. 230.)

§. 1147. Wenn Staatspapiere außerhalb Landes verloren werden, so erfolgt:

a. die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes der Staatsschuldscheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, so wie der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merseburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländischen Blatts verbleibt der Controlle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem im Betreff gewisser Staatsschulden die Functionen der Controlle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen sind;

b. das gerichtliche Aufgebot der Staatsschuldscheine (§. 9.) und der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.), geschieht mittelst viermaliger Einrückung der ersten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merseburger Amtsblätter, und beider in ein ausländisches Blatt, so wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländisches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes, hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, doch muß bei dem Aufgebot Sächsischer Staatspapiere, sie mögen im Königreich Sachsen oder anderswo verloren seyn, jederzeit die Leipziger Zeitung unter diesen beiden Blättern sich befinden.

(Nr. 2. a. a. O.)

§. 1148. Diese Bestimmungen sollen auch auf alle durch Bekanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete Aufgebote, Anwendung finden.
(Nr. 3. a. a. O.)

§. 1149. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zins-Zahlungstermine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Staatsschuldscheine meldet.
(§. 7. a. a. O.)

§. 1150. d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinstermine der im §. 1140. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sey; so muß sie darüber dem Betheiligten auf sein Ansuchen ein schriftliches Zeugniß ertheilen. So bald derselbe solches beibringt und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweiset, daß die im §. 1145. vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sey, ist von dem Cammergerichte die förmliche Edictalladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zins-Zahlnngstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.
(§. 8. a. a. O.)

§. 1151. e) Die Ladung muß viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden; daß von dem Zeitpunct der letzten Bekanntmachung an bis zum achten Zinstermine ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt.
(§. 9. a. a. O.)

§. 1152. Man sehe die §§. 1146—1148. wodurch der vorhergehende Paragraph theilweise abgeändert ist.

§. 1153. f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 1145. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1140.

genannten Behörde, es sey auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisirt zu seyn; so muß die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachter Maaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zwecke vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Casse in Zahlung angenommen seyn und also als schon realisirt zum Vorschein kommen; so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bedient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1154. g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisationserkenntniß erfolgen, welches statt der Verkündigung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muß. Es muß jedesmal

1) zwischen der oben im §. 1145. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten seyn, in welchem der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zins-Coupons hätte vorgezeigt werden müssen, und

2) ein Zeugniß der im §. 1150 gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1155. h) So bald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen vier Wochen, nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provincial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zins-Coupons.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1156. Wegen der verlorenen oder vernichteten Zins=Coupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Coupons an die Stelle der verlorenen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus den, von dem letzten Inhaber nach §. 1149. geführten Beweise, sich überzeugt findet, daß der Verlust der Zins=Coupons auf solche Weise erfolgt sey, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können; so werden an deren Stelle von der §. 1140. gedachten Behörde andere Coupons dem Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

(§. 13. der Verordn. v. 16. Jun. 1819. a. a. O.)

§. 1157. Kann die Vernichtung des Zinsleistens (talon) von einem Cammer=Creditcassenschein oder einer Steuer=Creditcassen=Obligation auf diejenige Art dargethan werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16. Jun. 1819. (§. 1156. d. E.) vorgeschrieben ist; so soll der neue Zinsleisten auf den Grund dieses Beweises sofort ausgefertigt werden. Im Fall der Beweis aber nicht vollständig geführt worden, oder wenn der letzte Inhaber den Verlust eines solchen Zinsleistens bloß behauptet, hat derselbe, ehe er die Ausfertigung des neuen Zinsleistens verlangen kann, zuvor die Capitalschuldverschreibung im Original bei der Staatstilgungscasse vorzulegen und überdem noch den Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist von der Zeit ab, als der letzte, zum verlornen oder vernichteten Zinsleisten gehörige Coupon hätte gezahlt werden sollen, abzuwarten.

(Gesetz v. 7. Jun. 1821. §. 3. Gesetzs. v. 1821. S. 97.)

§. 1158. Ein Gleiches (§. 1157) gilt auch in Beziehung auf verlorne oder vernichtete Zinsleisten von Sächsischen Centralsteuer=Obligationen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1159. Die Vorschrift des §. 1156. erstreckt sich auf die Zins=Coupons von allen Staatspapieren, von welchen die Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits Zins=Coupons ausgegeben hat, oder noch künftig ausfertigen wird.

(Cabinetsord. v. 28. Sept. 1822. Gesetzs. v. 1822. S. 213.)

§. 1160. In Betreff der Sächsischen Centralsteuer-Obligationen und deren Zins-Coupons soll Alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden Paragraphen §. 1140—1156. einschließlich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften.

(§. 14. d. Verordn. v. 16. Jun. 1819.)

§. 1161. Das in §. 1144. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Cammergerichte, sondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1162. Statt der im §. 1145. 1151 und 1155. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen und zu der im §. 1151. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

(§. 16. a. a. O.)

§. 1163. Man sehe die §§. 1146—1148. wodurch die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphs theilweise abgeändert ist.

§. 1164. Das im §. 1154. unter Nr. 1. vorgeschriebene Erforderniß wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zins-Coupons findet hier ebenfalls Anwendung; es genügt jedoch dabei zum Zwecke der Empfangnahme derselben die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiste (talon) und wird derjenige, der eine solche Zinsleiste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 1153. eintretenden Maaßregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

(§. 17. a. a. O.)

§. 1165. Das in den §§. 14 bis 17 der Verordnung vom 16. Jun. 1819. (§. 1156. 1160—1164. d. E.) in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, in Beziehung auf die Sächsischen Centralsteuer-Obligationen und deren Zins-Coupons Verordnete, gilt auch von den Sächsischen Cammer-Creditcassenscheinen, Steuer-Creditcassen-Obligationen und Zins-Coupons von beiden.

(Gesetz v. 7. Jun. 1821. §. 1. Gesetzs. v. 1821. S. 96.)

§. 1166. In Ansehung der Zinsscheine sowohl, als

der übrigen Staatsschuldenpapiere, bleibt es, in so fern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisationsverfahren ihretwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

(§. 18. a. a. O.)

§. 1167. a) In so fern es schlechthin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 1145. zu beobachten.

(§. 19. a. a. O.)

§. 1168. b) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten muß künftig die Edictalladung auf einen Termin von zwölf Monaten gestellt werden.

(§. 20. a. a. O.)

§. 1169. Durch die Verordnung des vorstehenden Paragraphen ist jedoch nur die Vorladungsfrist von drei auf zwölf Monat verlängert, aber nicht die Vermehrung der Bekanntmachungen vorgeschrieben. Es erfolgen also von den zu erlassenden sechs Bekanntmachungen die beiden ersten von vier zu vier Monaten, und die vier andern in den letzten vier Monaten und zwar alle Monate ein Mal.

(Rescr. v. 22. Nov. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 216. 217.)

§. 1170. c) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präclusions- und Amortisationserkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen, so wie in dem andern Falle, dem Gericht dienigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 1150. und im §. 1155. am Ende gedacht worden.

(§. 21. der Verordn. v. 16. Jun. 1819. Gesetzs. v. 1819 S. 160.)

§ 1171. Zu noch größerer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuldpapieren endlich sind künftig von Seiten der im §. 1140. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortificirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich auszuhängen.

(§. 22. a. a. O.)

§. 1172 a. Die Verordnung des vorhergehenden Paragraphen gilt auch in Ansehung der Sächsischen Cammer-Creditcassenscheine und Steuer-Creditcassen-Obligationen.

(Gesetz v. 7. Jun. 1821. §. 1. Gesetzs. v. 1821. S. 96.)

§. 1172 b. Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Bestimmung der in den §§. 18. bis 21. der Verordnung vom 16. Juni 1819. enthaltenen Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation verlorner und vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortisirten, ist Folgendes verordnet.

(Verordn. v. 3. Mai 1828. Gesetzs. v. 1823. S. 61—63.)

§. 1172 c. Beim Aufgebot der im §. 18. der Verordnung vom 16. Juni 1819. erwähnten Staatsschuldenpapiere, wohin auch die Papiere über Provinzial-Staatsschulden gehören, in so fern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisationsverfahren ihrentwegen zulässig gewesen ist, bedarf es der im §. 6. dieser Verordnung vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papier entweder niemals Zins-Coupons ausgegeben waren, oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingestellt ist.

Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, sobald die betreffende Schuldenverwaltungsbehörde ein Zeugniß dahin ausstellt:

daß die mit dem verloren gegangenen Papiere verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats noch offen stehe.

Ein gleiches Zeugniß, und

daß auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorschein gekommen,

muß, nachdem der in Gemäßheit des §. 20. der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Frist anzuberaumende Edictaltermin eingetreten ist, vor Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses beigebracht werden.

(§. 1. a. a. O.)

§. 1172 d. Das gerichtliche Aufgebot eines Staats-

papiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in dessen Gerichtsbezirk die Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld sich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staats-Schulden papiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboten, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1172 [e] Die Edictalladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muß sowohl auf die in der Allgemeinen Gerichtsordnung und deren Anhang vorgeschriebene Weise, als auch durch die in der Cabinetsordre vom 22. October 1825. bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verlust sich ereignet hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beim Aufgebot verloren gegangener Verbriefungen über Provinzial-Staatsschulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Cabinetsordre genannten Berliner Intelligenzblätter.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1172 [f] Die Ausfertigung eines neuen Staats-Schuldenpapiers, an die Stelle des gerichtlich amortisirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Schuldenverwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses beizufügen, durch welches sie eben so, wie durch das amortisirte Papier verpflichtet wird. In dieses Anerkenntniß ist so viel als möglich der vollständige Inhalt des amortisirten Papiers, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Capitals und der Zinsen von Seiten der Schulden-Verwaltungsbehörde an jeden Inha-

der des Anerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1173. Die Gerichte müssen zu diesem Zweck sofort, nachdem ein dergleichen Erkenntniß für rechtskräftig erklärt worden, eine besondere Ausfertigung desselben an die Controlle der Staatspapiere übersenden, damit diese die Löschung sogleich bewirken und die Autorisation des Königl. Schatzministerii zur Ausfertigung eines neuen Documents einholen und solches für die Extrahenten der Amortisation bereit halten, auch die amtlichen Listen vervollständigen kann.

(Rescr. v. 10. Jan. 1820. von Kamptz Bd. 14. S. 218. 219.)

§. 1174. Die Bestimmungen der §§. 1140 — 1173. finden durchweg in der gesamten Monarchie Anwendung, weshalb also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung nicht gelten, den §§. 47. bis und mit §. 53. des Titels 15. Th. 1. des Allgemeinen Landrechts volle Gesetzeskraft beigelegt und selbige zu dem Ende, in Verbindung mit den nächst vorhergehenden §§. 42—46— diese jedoch nur um den übrigen zum Verständniß zu dienen — dem Gesetz vom 16. Jun. 1819 beigefügt ist

(Verordn. vom 16. Jun. 1819. §. 23. Gesetzs. von 1819. S. 160. 161.)

§. 1175. Auf verlorene oder vernichtete Bank-Obligationen findet die Verordnung vom 16. Jun. 1819. (§. 1140—1174. dieser Ergänzungen) keine Anwendung.

(Rescr. v. 14. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 24.)

§. 1176. Verlorene Anerkenntnisse über getragene Kriegslasten aus dem Jahre 1812 müssen aufgeboten werden, und es geschehen die Aufgebote derselben von dem Obergerichte des Departemens nach Maaßgabe des Anhangs §. 388.

(Rescr. v. 8. Jun. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 81. 82.)

§. 1177. Wenn eine öffentliche Behörde die Amortisation verloren gegangener, zu dem Fond derselben gehörig gewesener Documente nachgesucht hat, so ist, wenn auch von den Beamten, welche die aufgebotenen Documente zuletzt in Gewahrsam gehabt haben, Niemand

mehr am Leben ist, der Manifestationseid von dem Beamten, unter dessen Aufsicht selbige gestanden haben, und resp. von dessen nach seinem Ausscheiden ernanntem Nachfolger abzuleisten.

(Rescr. v. 15. Sept. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 66. 67.)

§. 1178. Da die Inhaber Fürstlich Wittgensteinischer Partial-Obligationen nicht im Einlande, sondern im Auslande, mit den dortigen Fürstlich Wittgensteinischen Creditcassen-Comtoirs abgeschlossen haben, so sind sie so wenig berechtigt, als verpflichtet, die Amortisation ihrer Verschreibung bei einem diesseitigen Gerichte auszubringen.

(Rescr. v. 27. Oct. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 242.)

§. 1179. In Ansehung des Aufgebots verlorener Pfandbriefe, bevor die rückständigen Pfandbriefszinsen bezahlt sind, finden folgende Grundsätze Statt:

1) muß, Inhalts der §§. 125 bis 129. des Titels 51. der Allgem. Gerichtsordn. Th. 1., nach geschehener öffentlichen Bekanntmachung des eingetretenen Verlustes eines Pfandbriefes, sechs Zinstermine hindurch gewartet werden kann, bevor mit der Edictalladung vorgegangen werden kann, und bei dieser ist so zu verfahren, daß vom Zeitpunct der letzten Bekanntmachung bis zum achten Zinstermin ein Zwischenraum von wenigstens drei Monaten bleibt; auch kann das Amortisationserkenntniß erst erfolgen, wenn in dem achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorscheine gekommen ist. Hiernach setzt die Zulassung des Aufgebots, und vollends der Amortisation bei verlorenen Pfandbriefen offenbar voraus, daß regelmäßige Zinstermine bestehen; das eine ist durch das andere bedingt. Auch spricht für dieses Verhältniß ein sehr erheblicher Grund. Ist der verlorene Pfandbrief in fremden Händen, so ist es höchst wahrscheinlich, daß ein solcher Inhaber in dem Zinstermine zur Erhebung der Zinsen sich melden werde; schon der Termin selbst; so wie sein eigenes Interesse, fordern ihn auf zur Meldung. Ist diese in einer solchen Reihe von Terminen nicht erfolgt, so wird es dadurch um vieles gewisser, der Pfandbrief werde überall nicht mehr zum Vorschein kommen. So lange also keine regelmäßige Zinstermine im Gange sind, können auch die gesetzmäßigen Edictalladungen

nicht erlassen werden; und wären diese etwa von den Landschafts- oder Credit-Directionen dennoch erlassen, so können doch die Gerichtsbehörden nicht umhin, dieß als einen Mangel im Wesentlichen zu rügen und die Erlassung des Amortisationserkenntnisses zu versagen.

2) Sind jedoch nur in früheren Zeiten die Zinszahlungen etwa nur gehemmt gewesen, nunmehr aber regelmäßige Zinstermine und Zinszahlungen wieder im Gange, wenn gleich aus der früheren Periode noch Zinsen rückständig sind; so kann unter solchen Umständen kein genügender Grund vorhanden seyn, nunmehr mit dem Aufgebot und demnächst mit der Amortisation der verlorenen Pfandbriefe nicht vorzugehen, vorausgesetzt nämlich, daß die sämmtlichen acht Zinstermine, auf die es hier ankommt, bereits regelmäßige Zahlungstermine sind. Dem Inhaber des Pfandbriefs fehlt es nun in keiner Hinsicht an der gesetzlichen Veranlassung, sich in einem der Termine zu melden. Geschiehet es nicht, so ist anzunehmen, der Pfandbrief sey überall verloren gegangen, und würde es also hier für das Interesse der Betheiligten eben so drückend, als an sich ohne gesetzlichen Grund seyn, wenn kein Aufgebot und keine Amortisation zugelassen werden sollte, bevor auch die rückständigen Zinsen bezahlt worden. Es kann

3) aber auch ein anderer Fall eintreten. Gesetzt, es sind zwar jetzt wiederum regelmäßige Zahlungstermine im Gange. Früher hat es indeß daran während eines gewissen Zeitraums gefehlt. Innerhalb desselben sind wegen verlorener Pfandbriefe Bekanntmachungen geschehen und selbst Edictalladungen erlassen, und die beobachteten Fristen fallen sämmtlich auf solche Termine, wo keine regelmäßige Zinszahlungen beobachtet wurden. Verlangen nun die Verlierer oder die Landschaften und Directionen, die Gerichtsbehörden sollen auf den Grund solcher Bekanntmachungen oder Ladungen, da sich in den Terminen Niemand gemeldet hat, das Amortisationserkenntniß eröffnen; so werden nachdem schon ad 1. Bemerkten, die Gerichte, wenn sie sich nicht von den einmal vorgeschriebenen Förmlichkeiten entfernen wollen, darauf bestehen müssen, daß dem sich ergeben-

den Mangel noch vorher abgeholfen werde, also nunmehr, wo es mit den Zinsterminen wieder regelmäßig im Gange ist, eine neue Bekanntmachung oder Edictalladung zuvor ergehe und demnächst erst die Amortisation erfolge. Für die Eigenthümer der Pfandbriefe und selbst für die Gutsbesitzer, die sich etwa von Pfandbriefen befreien wollen, mag eine solche Zögerung, der Kosten nicht zu gedenken, freilich sehr nachtheilig seyn; allein für die Gerichtsbehörden kann darin kein Grund liegen, sich von der Vorschrift des Gesetzes zu entfernen, auf deren Beobachtung von der andern Seite auch wieder die Sicherheit derer beruht, die den Pfandbrief in Händen haben. Denn nur bei regelmäßig bestehenden Zinszahlungsterminen waren diese schuldig, sich zu melden, und sollten sie, ungeachtet es an solchen Terminen gefehlt hat, dennoch präcludirt und der Pfandbrief sollte mortificirt werden, so würden sie wider den Willen des Gesetzes den größten Nachtheil leiden und die Gerichtsbehörden in Gefahr gerathen, wegen Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. Endlich läßt sich

4) noch folgender Fall denken. Schon vorher, ehe die Unregelmäßigkeit in den Zinszahlungen erfolgte, waren nach gehöriger Bekanntmachung mehrere Termine eingetreten, dann stockte es einige Zeit hindurch mit den regelmäßigen Zinszahlungen und nun endlich kommen diese wieder in Gang.

Für diesen Fall sprechen gerade die oben zu 1 und 3 angeführten Gründe dafür, daß nur auf diejenigen Termine nicht zu sehen sey, die in den Zeitraum fallen, wo die Stockung eingetreten war; hingegen die früher und vorher schon verlaufenen allerdings mit in Rechnung gebracht werden müssen und nur noch darauf zu halten sey, daß jetzt nachdem die Zinszahlungen wieder regelmäßig im Gange sind, dasjenige nachgeholt werde, was in den Zeitraum fiel, wo es an dergleichen Zahlungen fehlte.

(Rescr. d. Min. d. Inn. v. 7. Jul. 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 753—756*) Cabinetsord. v. 18. Jun. 1819.)

---

*) In dem Eingange dieses Rescripts ist auf eine königliche Cabinetsordre vom 18. Jun. 1819 Bezug genommen, welche aber

§. 1180. Wo in der Allgem. Gerichtsordnung, z. B. Tit. 51. §. 127. allein die Insertion in die Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt solche weg und es werden die Intelligenzblätter den Zeitungen substituirt. Zu §. 127

(Verordn. v. 3. Mai 1804. Abschn. 1. §. 2. N. X. Bd. 3. S. 369. 370. Edictens. v. 1804. S. 2168.)

§. 1181. Die von einigen Landschaften geäußerten Besorgnisse, wegen Unterlassung der Insertion der Aufgebote von Pfandbriefen Behufs deren Amortisirung, sind ungegründet.

Durch die gehörig publicirte, also auch die Landschaft verbindende Verordnung vom 3. Mai 1804 ist, wie deren Eingang beweiset, die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens beim Aufgebot verlorner Pfandbriefe bezweckt worden. Als ein dazu führendes Mittel war unter andern im §. 2. bei Edictal-Citationen ganz allgemein die Substitution der Intelligenzblätter statt der inländischen Zeitungen vorgeschrieben. §. 59. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordnung hat diese Disposition und zwar dergestalt aufgenommen, daß auch in den, im §. 2. der Verordnung vom 3. Mai 1804 am Schlusse aufgeführten Fällen, in welchen die Gerichtsordnung die Einrückung der Edictal-Citation in die Zeitungen und nicht in die Intelligenzblätter vorschreibt, die Einrückung in die letzteren für hinreichend, aber auch zugleich für nothwendig zu erachten sey. Bei dieser auf alle Arten der öffentlichen Vorladung sich beziehenden Vorschrift hat es der Wiederholung derselben bei den, die gedachten speciellen Fälle betreffenden Bestimmungen und namentlich bei dem §. 127. Tit 51. Th. 1. der Gerichtsordnung nicht bedurft.

Die Gerichte verlangen also mit Recht, daß die von der General-Landschafts-Direction erlassenen Edictal-Citationen derjenigen, welche an einen verloren gegangenen Pfandbrief Ansprüche zu haben vermeinen, auch durch Einrückung in die Intelligenzblätter einer benachbarten königl. Provinz bekannt gemacht werde, indem durch die Einrückung in die Intelligenzblätter, die Insertion in die Zeitungen, nicht aber umgekehrt durch die

---

nicht mit abgedruckt ist. Die in dem obigen Rescripte aufgestellten Grundsätze sind in einem Gutachten des Staatsraths enthalten, welches die allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

Einrückung in die Zeitungen die Aufnahme in die Intelligenzblätter überflüssig gemacht wird.

Auf eine Declaration des Gesetzes scheint es daher nicht anzukommen, und es ist auch keine hinreichende Veranlassung, auf eine Abänderung desselben anzutragen, da die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung solcher Edictal-Citationen wohl hinreichend ist, um sie zur Kenntniß der etwanigen Interessenten zu bringen, und was insbesondere das Ausland betrifft, für Personen, die sich dort aufhalten, durch die Einrückung in eine auswärtige Zeitung gesorgt ist, auch durch die Einrückung in eine inländische Zeitung für selbige nicht vielmehr gewonnen werden würde.

(Schreib. d. Justizministerii v. 27. August 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 775. 776.)

Den Landschafts-Directionen ist zugleich bemerklich gemacht, daß ihre Besorgniß für die bereits abgemachten Fälle nicht motiviret zu seyn scheint, weil nicht anzunehmen ist, daß gegen die bereits in Rechtskraft übergegangenen Erkenntnisse eine Nullitäts-Klage werde substantiirt werden können. Pro futuro wird aber selbigen unbenommen bleiben, bei dem Ober-Landesgerichte dahin anzutragen, daß die Insertion nicht allein in den Intelligenzblättern, sondern auch in der Zeitung erfolge.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 10. Sept. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 775.)

Zu §. 129. §. 1182. Das Erkenntniß über die Amortisation eines Pfandbriefes wird von dem Landesjustiz-Collegio abgefaßt, in dessen Departement das verpfändete Gut belegen ist.

(Rescr. v. 1. Jun. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 21.)

Zu §. 137. Ah. §. 389. §. 1183. Wenn ein Pfandbriefs-Coupon oder eine dergleichen Zins-Recognition verloren geht; so kann zwar der Verlierer, um das Publicum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern oder sonst auf beliebige Art anzeigen; beabsichtigt er aber die Amortisation derselben, so muß er sich wegen der in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landschaft wenden.

(Verordn. v. 16. Jan. 1810. Mathis Bd. 9. S. 117.)

§. 1184. Diese erläßt nach Ablauf des zweiten Ter-

mins, in welchen der Coupon oder der Recognitionsschein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermaaßen bescheinigt hat.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1185. Hierbei macht sie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortisation selbst nicht eher erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefes selbst, oder durch ein öffentlich beglaubtes Attest des Inhabers des Pfandbriefes hinlänglich legitimirt habe.

(Nr. 3. a. a. O.)

§. 1186. In dem zuletzt erwähnten Atteste muß beglaubigt werden, daß der Inhaber des Pfandbriefes diesen wirklich vorgezeigt habe.

(Nr. 4. a. a. O.)

§. 1187. Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landschaftsdirection oder durch diejenige Landschaftsdirection, welche den verlorenen Zins-Coupon oder Recognitionsschein ausgefertigt hat,

1) vermittelst eines Aushanges, welcher in Ost- und Westpreußen bei derjenigen Departements-Direction, welche den Coupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber bei der Hauptcasse sowohl, als bei den Provincialcassen, gemacht wird,
2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo sich die Direction befindet, und, wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1188. Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in die öffenlichen Blätter eingerückt worden, muß wenigstens ein Zinstermin verflossen seyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens vier Wochen vor dem Amortisationstermine erfolgen.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1189. In der Churmark bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, je-

des Mal unter dem 14. Februar und 14. August, als den äußersten Zahlungsterminen, geschieht.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1190. Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Coupons oder Zins-Recognitionsscheins, das gehörige Landschafts-Departement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen und die Verwarnung enthalten, daß der Zinscoupon oder Recognitionsschein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermine nicht zum Vorschein kommt, werde von selbst für erloschen geachtet, und nicht nur der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Casse verabfolgt, sondern auch demselben bei Pommerschen und Schlesischen Pfandbriefen ein neuer Zinsschein sofort ausgefertigt werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin bestimmt, daß, sobald der Zahlungstermin des letzten Zinscoupons eingetreten seyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zinscoupons erfolgen werde.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1191. Dieser Verwarnung gemäß wird mit Ablauf des vierten Zinszahlungstermins verfahren, ohne daß es eines Mortifications-Urtels bedarf.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1192. In Ansehung der noch rückständigen, später fälligen Coupons wird das Aufgebot halbjährig, vier Wochen vor jedem Termine, wiederholt; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bei den Schlesischen und Pommerschen Pfandbriefen nicht.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1193. Die General-Landschaftscasse erhält bei jedem Zinstermine ein Verzeichniß derjenigen Coupons, welche im bevorstehenden Zinstermine erlöschen sollen, und sie liefert solches, mit dem Schlusse des Termins, an die General-Landschaftsdirection mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Coupon etwa präsentirt worden und bei welcher Casse.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1194. Hierauf verfügt die General-Direction die

Auszahlung des erloschenen Coupons an die Eigenthümer und die Löschung derselben in der vorherigen Controle bei sämmtlichen Departements.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1195. Meldet sich nachher noch ein Präsentant, so muß er sein angebliches Recht nöthigenfalls im Wege Rechtens ausführen.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1196. Uebrigens steht es nicht nur dem Verlierer frei, nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 131. für die bessere Benutzung der sich bis zur erfolgten Amortisation aufsammelnden Zinsbestände zu sorgen, sondern es werden auch die Landschaftsbehörden autorisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefs-Inhabern, welche während des Kriegs ihre Pfandbriefs-Coupons oder Zinsrecognitionen verloren haben, während des Amortisationsverfahrens die Zinsen, gegen eine, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 188 bis 193., zu beurtheilende Sicherheit, auszuzahlen.

(§. 14. a. a. O.)

§. 1197. Sind nicht bloße Zinscoupons oder Recognitionsscheine, sondern die Pfandbriefe selbst, verloren gegangen, so behält es bei der Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. §. 120 bis 140. sein Bewenden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1198. Auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbriefsbesitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zinscoupons, oder einer Pfandbriefs-Zinsrecognition, ein rechtliches Interesse dabei haben, daß der unbekannte Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

(§. 16. a. a. O.)

§. 1199. Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 852. und 853. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbrief-Zinscoupons oder Pfandbrief-Zinsrecognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jenem Aufgebot zugleich und mit denselben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmte rechtliche

Folge, sondern es wird alsdann das Pfandbriefscapital wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 19. bis 27. und §. 821 bis 855., behandelt.

(S. 17. a. a. O.)

Zu §. 151. §. 1200. Dieser Paragraph (§. 151.) bezieht sich auf den im §. 148. angegebenen dritten Fall, wenn zum Behuf der Legitimation eines sich angebenden Erben und zur Ausmittelung, ob außer demselben noch andere nähere oder gleich nahe Erben vorhanden sind, eine öffentliche Aufforderung ergehen soll.

Von dem Falle, wenn zu einer Erbschaft gar kein bekannter Erbe vorhanden ist, und also das Aufgebot Behufs der Erklärung der Erbschaft für vacant erfolgt, redet der §. 146., und dieser verweist bloß auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, wornach in einem solchen Falle die bei Edictal-Citationen Verschollener vorgeschriebene Vorladungsweise beobachtet werden muß.

(Rescr. vom 21. Dec. 1795. Edictens. v. 1795. S. 2745 — 2748. Stengel Bd. 2. S. 202 — 205.)

Zu §. 157. §. 1201. Die Vorschriften des nebenstehenden Paragraphen (§. 157.) sind ohne Rücksicht auf die in einigen Provinzen gesetzlich Statt gefundenen längern Fristen bei der öffentlichen Vorladung der Agnaten allgemein zu befolgen.*)

(Rescr. vom 9. Nov. 1795. Edictens. von 1795. S. 2687. 2688. Nr. 71.)

Zu §. 152. Anmerk. 28[1]. Die in dem nebenstehenden §. 152. enthaltene Verwarnung ist aus der Entscheidung der Gesetzcommission vom 4. April 1789 entnommen.

(Klein Bd. 4. S. 237. 238.)

*) Das unten befindliche Rescript vom 1. Nov. 1783 über die Verfahrungsweise, wenn ein Pommersches Lehngut zum Verkauf kommt, und die Agnaten ihre Lehnrechte daran ausüben wollen, gab Veranlassung zu dieser Bestimmung. Da das Rescript vom 1. November 1783, in so weit es durch jene Bestimmuug nicht aufgehoben ist, noch geltend ist, so nehmen wir dasselbe auf. Es lautet wörtlich:

„Unsern rc. Ihr habt in Eurem umständlichen Berichte vom 23. Juli c. auf nähere Bestimmungen des modi procedendi in denjenigen Fällen angetragen, wenn ein Pommersches Lehngut zum Verkauf kömmt, und die Agnaten ihre

§. 1202ᵃ. Es hat in Pommern zwar in Absicht der Zukunft bei den gesetzlichen Vorschriften, welche eine namenttiche Präclusion der bekannten und namentlich Zu §. 157. u. f.

Lehnrechte daran exerciren wollen. Dabei habt Ihr die Fälle unterschieden:

1) wenn eine alienatio necessaria, es sey in via simplicis executionis und bei entstandenem Concurs- oder Liquidationsprocesse vorgenommen werden soll;
3) wenn ein Gut aus freier Hand veräußert worden, und der Käufer sich gegen die Ansprüche der Geschlechtsvettern und Gesammthänder durch ein gerichtliches Aufgebot sicher stellen will.

Um Euch auf Eure Anträge und Anfragen bescheiben zu können, müssen folgende Grundsätze des Pommerschen Lehnrechts, die Ihr theils selbst in Eurem Berichte als ausgemacht annehmet, und die theils in ausdrücklichen Grundgesetzen beruhen, theils aber auch zwar nur observantiam fori für sich haben, jedoch von den Ständen bei den bisherigen Conferenzen über die Revision und Verbesserung der Lehensconstitutionen angenommen sind und folglich so lange gelten müssen, als nicht ein Anderes per legem expressam verordnet ist, vorausgesetzt werden:

1) Zuvörderst können in dem Falle, wenn der bisherige Besitzer und Alienant das Gut, welches veräußert werden soll, als ein ihm und seiner Familie zugehöriges Geschlechtslehn, und also irrevocabiliter besessen hat, die Agnaten bei der Veräußerung nur das beneficium taxae exerciren, weil nach der Natur der Sache ein jus revocandi vel reluendi sich alsdann noch nicht gedenken läßt.
2) Wenn hingegen der Alienant oder dessen Auctores das Gut, von dessen Veräußerung die Frage ist, aus einem andern Geschlechte, es sey titulo dominii translativo oder pfandweise überkommen haben, und die Lehnrechte der Agnaten des ehemaligen Besitzers aus der Familie noch nicht erloschen sind; so können diese letztern das jus revocandi vel reluendi exerciren, und der Zweifel, ob ihnen alsdann nicht zwischen diesem beneficio und dem beneficio taxae die Wahl zustehet, ist durch die Vereinbarung der Stände dahin entschieden, daß in solchen Fällen der agnatus revocans vel reluens, praecise das pretium und resp. den Pfandschilling cum meliorationibus, deductis deteriorationibus, erlegen müsse.
3) In allen Fällen können die Agnaten zur Ausübung dieser ihrer Befugnisse cum effectu praeclusionis citirt werden, nnd selbst in dem Falle, wenn das jus revocandi auf die Agnaten noch nicht übergegangen, weil die alienirende Linie noch vorhanden ist, folglich nach der Analogie actione nondum nata, auch keine Präclusion davon Statt finden zu können scheint, da die Pommerschen Lehnsgesetze und Observanzen nach dem einstimmigen Anerkenntniß der Gerichte so wohl als der Stände selbst, dergleichen Anomalie ausdrücklich annehmen.
4) Alles Vorstehende findet nicht bloß bei nothwendigen, sondern

vorgeladenen Agnaten, ingleichen die ordnungsmäßige Publication der Präclusorien an diese, wenigstens dem Aufenthalte nach bekannten Agnaten vorschreiben, sein

---

auch bei freiwilligen Veräußerungen Statt, dergestalt, daß auch ein Privat-Acquirent die Agnaten des Alienanten zur Ausübung ihrer Lehnrechte auffordern und cum effectu praeclusionis citiren lassen kann.

5) Davon ist nur der einzige Fall auszunehmen, wenn ein Gut aus der Familie bloß auf Wiederkauf oder pfandweise, und zwar nur auf gewisse bestimmte Jahre, veräußert worden. Denn da auf diesen Fall noch nichts Gewisses festgesetzt ist, vielmehr die Anträge der Stände und die vota des Regierungs-Collegii bei den ehemaligen Conferenzen einander entgegen sind; so ist das Sicherste, vorläufig anzunehmen, daß erst der Ablauf der bestimmten Jahre abgewartet werden müsse, ehe und bevor eine Citation der Agnaten cum effectu praeclusionis verfügt werden kann. Endlich

6) versteht es sich von selbst, daß, wenn bei der ergangenen Aufforderung mehrere Agnaten sich melden und ihre beneficia exerciren wollen, die Befugnisse dazu unter sich nach dem Verhältnisse des Successionsrechts selbst sich reguliren, und also z. E. der Bruder einen bloßen Agnaten, und der agnatus proximior dem remotiori vorgehen müsse.

Alles Obige nun vorausgesetzt, werdet Ihr über den zu beobachtenden modum procedendi in dergleichen Fällen mit nachstehenden Anweisungen hiedurch versehen:

A. Bei der alienatione necessaria, sie erfolge nun in via simplicis executionis, oder bei einem Concurs- oder Liquidationsprocesse, muß vor allen Dingen aus den Hypothekenbüchern und Grundacten genau eruirt werden: ob der bisherige Besitzer, wegen dessen Schulden die Alienation geschehen muß, das Gut als ein ihm und seiner Familie zugehörendes Geschlechtslehn, oder als ein einer andern Familie ursprünglich zustehendes und aus dieser ehehin schon veräußertes Lehngut besessen habe; und ob folglich nach obigen Bestimmungen sub no. 1 et 2. das beneficium taxae oder das jus revocandi vel reluendi von den Agnaten exercirt werden könne?

Im ersten Falle:

wenn nämlich nur das beneficium taxae Statt finden kann, muß folgendes Verfahren beobachtet werden:

1) Vor allen Dingen muß die Aufnahme der Taxe von dem Gute veranlaßt werden, und dieß muß mit möglichster Accuratesse geschehen, weil diese Taxe, wie die Folge zeigen wird, bei der ganzen Verhandlung zwischen dem Besitzer und den creditoribus einer und den Agnaten anderer Seits pro basi dienen muß. Um dabei desto sicherer zu gehen, muß die Taxe allemal und ohne Unterschied: ob das Gut mit Pfandbriefen belegt sey oder nicht? durch die Landschaft aufgenommen werden.

Wegen der Notification resp. an den Besitzer und die Cre-

Digitized by Google

Bewenden; jedoch sollen alle bis zum letzten December 1800 ergangene Präclusions-Erkenntnisse, wenn auch die vorgeladenen bekannten Agnaten nicht namentlich in

---

bitores sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beobachten; die Adcitation der Agnaten aber ist dazu nicht erforderlich.

2) Sobald die Taxe einkommt, wird die Subhastation wie gewöhnlich veranlaßt und zugleich in den Patenten erwähnt, daß die Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte sub poena praeclusi aufgefordert worden; im letzten Licidationstermin aber den Kauflustigen bekannt gemacht werden solle: ob dergleichen Agnaten sich gemeldet, oder ob praeclusoria wider sie ergangen sey.

3) Zugleich mit der Subhastation muß die Citation der Agnaten selbst veranlaßt werden.

4) Der terminus praeclusionis, welcher denselben zu bestimmen ist, regulirt sich nach der Subhastationsfrist, dergestalt, daß solcher immer drei Monate früher eintreten muß, als der letzte Licitationstermin. Ist also das Gut auf neun Monate subhastirt; so wird der Termin zur Anmeldung für die Agnaten auf sechs Monat, und wenn zur Subhastation nur sechs Monat erforderlich, jener Termin nur auf drei Monate hinaus gesetzt.

5) Der Citation muß das pretium taxatum, die Anweisung, sich die Taxe in der Registratur vorlegen oder Abschrift davon ertheilen zu lassen, und die Commination der Präcludirung mit sämmtlichen Lehnrechten inserirt werden.

6) Die Bekanntmachung der Citation per edictales geschieht auf eben die Art, wie es die gesetzlichen Vorschriften bei Vorladung der creditorum nach Unterschied der Fälle mit sich bringen. Was aber

7) die Vorladung der bekannten Agnaten per patenta ad domum betrifft; so können Wir Euren Vorschlag, solche gänzlich zu unterlassen, nicht genehmigen. Da das Präjudiz, welches den Agnaten durch diese Unterlassung zugefügt werden kann, allzuwichtig ist, und durch die dagegen vorgeschlagene Erweiterung der Edictalcitation zu unsicher abgewendet wird, als daß von diesem in allen ähnlichen Fällen gesetzlichen und in den gegenwärtigen bisher üblich gewesenen modo insinuationis abgegangen werden könnte. Es muß daher zu gleicher Zeit, wenn die Aufnehmung der Taxe verordnet wird, aus dem Huldigungsregister, den Hypothekenbüchern und Acten, mit Zuhülfnehmung der Vasallentabellen eine möglichst genaue Specification der vorhandenen Agnaten angefertigt werden. Ist das Leben und der Aufenthalt einiger von diesen Agnaten unbekannt, oder ist es zweifelhaft, ob sie auch sämmtlich in dieser Specification mit begriffen sind; so muß letztere einem von den in der Provinz etablirten Geschlechtsvettern communicirt werden, mit der Auflage, innerhalb einer zu bestimmenden Frist anzuzeigen:

denselben präcludirt, und die Publication dieser Erkenntnisse an die bekannten Agnaten ganz oder zum Theil nicht erfolgt seyn möchte, dennoch für gültig geachtet

---

ob außer den darin verzeichneten Agnaten noch andere vorhanden, und was ihm von dem Leben und Aufenthalte derselben so wohl, als der in der Specification bereits enthaltenen, bekannt sey.

Alle diejenigen Agnaten, welche durch diese Recherchen, so wohl in Ansehung ihrer Existenz, als ihres Aufenthalts, bekannt geworden, müssen demnächst per patentum ad domum vorgeladen werden.

Sind Agnaten zwar ihrer Existenz nach bekannt, ihr Aufenthalt aber stehet nicht auszumitteln; so fällt zwar die Citation per patentum ad domum von selbst weg; es müssen aber dergleichen Agnaten in der Edictalcitation namentlich mit vorgeladen werden. Hingegen soll, wenn obige Präcautionen beobachtet worden, und dennoch ein oder anderer Agnat, dessen Existenz, Leben und Aufenthalt nicht eruirt werden können, übrig geblieben wäre, demselben die unterlassene Vorladung per patentum ad domum in keiner Weise zu Statten kommen. Denn ein solcher Agnat ist offenbar in supina negligentia, da er sich nicht nur im Huldigungsregister nicht nachtragen lassen, oder sonst bei den Gerichten gemeldet, ja nicht einmal seinen in der Provinz etablirten Verwandten von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben hat. Wir können und werden aber niemals gestatten, daß Jemand aus dergleichen unerlaubter Fahrlässigkeit zum Präjudiz eines Dritten Vortheil ziehe.

Wenn nun solchergestalt

8) die Citation der Agnaten gehörig veranlaßt worden, und in dem bestimmten Anmeldungstermine keiner derselben erschienen ist; so muß mit Abfassung und Publication der praeclusoriae gehörig verfahren und demnächst der Subhastations-Actus gewöhnlichermaaßen fortgesetzt werden. Melden sich hingegen Agnaten, so muß zwar

9) wegen der nicht Erscheinenden die Präclusion gleichfalls erfolgen, unter einem aber mit den comparentibus die Sache gehörig eingeleitet werden.

Dabei setzen Wir voraus, daß nach den oben sub Nr. 1. 2 u. 16. etablirten Principien weder darüber, welches beneficium zu exerciren sey, nach welchem von mehreren sich meldenden Agnaten dieses exercitium zukomme, ein Zweifel entstehen, viel weniger ein besonderer Proceß deßwegen statuirt werden könne.

10) Es muß also der zu dem beneficio taxae sich meldende und berechtigete Agnat sich erklären: ob er die aufgenommene Taxe pure agnoscire, oder ob und was er dagegen für monita habe. Geschiehet solches nicht gleich bei der Anmeldung, so ist ihm ein kurzes spatium dazu unter dem praejudicio zu be-

und Niemanden aus dieser Unterlassung eine Nullitätsklage verstattet werden.

(Rescr. v. 16. Febr. 1801. N. A. Bd. 3. S. 161. 162.)

---

stimmen: daß die Taxe alsdann in contumaciam für agnoscirt geachtet werden solle; als worübrr kein Agnat sich beschweren kann, da er schon vor dem Termine die Taxe hat einsehen und sich nach den Umständen des Guts erkundigen können.

11) Gleichergestalt müssen die creditores und resp. der Besitzer, wenn nicht casus concursus obwaltet, vernommen werden: ob sie ihres Orts bei der Taxe stehen bleiben, oder was sie dagegen, um ein höheres pretium nachzuweisen, für monita beibringen wollen.

12) Vereinigen sich creditores und der Agnat über die Taxe, so sind nur noch unter richterlicher Vermittelung die Zahlungsmodalitäten und Termine zu reguliren, welches dermalen, bei der zur Hand seyenden landschaftlichen Assistenz, keine sonderliche Schwierigkeiten haben kann, und wobei übrigens eben die Vorschriften des corp. jur. Frider. Part. II. tit. 37. §. 40 †), zu beobachten sind. Nach dieser erfolgten Regulirung wird alsdann der fundus dem Agnaten übergeben, und die Subhastationsproclamata werden zurückgenommen.

13) Sind hingegen von einer oder auch von beiden Seiten monita gegen dte Taxe zu machen; so müssen solche, nach der analogischen Anweisung des corp. jur. Frider. P. II. tit. 21. §. 11 seq. ††), ad definitivam instruirt, darüber durch die Instanzien erkannt, und in jedem Urtel der Werth des Guts, so wie er nach den vorher entschiedenen einzelnen monitis zu stehen kommt, deutlich exprimiret werden.

14) So lange diese Instruction dauert, und bis das pretium, wofür der Agnat das Gut übernehmen könne, rechtskräftig feststeht, bleibt dasselbe unter der bisherigen Administration; es wäre denn, daß die Interessenten sich eines Andern gütlich vereinigt hätten, und z. E. der Fundus durch eine solche Vereinbarung der Agnaten, gegen Deposition des quanti taxati, salvo jure des durch die Erkenntnisse super monitis auszumittelnden höhern oder mindern Betrags, sofort eingeräumt würde.

15) Steht das Uebernehmungs-Pretium rechtskräftig fest; so erfolgt alsdann die Regulirung der Zahlungs-Modalitäten nach den oben sub Nr. 12. gegebenen Anweisungen. Bei dieser Gelegenheit kann

16) der Agnat, wenn er findet, daß durch die ergangenen judicata das Uebernehmungs-Pretium höher zu stehen gekommen, als die nach seinen monitis rectificirte Taxe betragen haben würde, diesem seinem beneficio annoch renunciiren und das Gut den creditoribus zum freien Verkauf überlassen.

---

†) (A. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 57.)
††) (A. G. O. Th. 1. Tit. 45. §. 15.)

§. 1202[b] Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Succession berechtigten Agnaten auch bei Veräußerun-

---

Denn ob solches gleich allerdings einige Unbequemlichkeit für die creditores bei sich führt; so erlaubt doch auf der andern Seite der nach den Pommerschen Lehnrechten überwiegende favor agnatorum nicht, daß der Agnat an seine Erklärung das beneficium taxae unter den zugleich beigefügten Modalitäten exerciren zu wollen, pure und selbst auf den Fall gebunden werde, wenn der Richter andere Modalitäten, die er nicht voraussehen kann, und die oft seine ganze Lage alteriren können, festgesetzt hat.

Uebrigens und

17) ergiebt sich aus Vorstehendem von selbst, daß, so oft unter den sich meldenden Agnaten und den creditoribus ein Verfahren super monitis entsteht, die Subhastation nicht zurückgenommen werden könne. Jenes Verfahren muß vielmehr so viel als möglich, dergestalt beschleunigt werden, daß bis zum eintretenden Subhastationstermin entschieden sey, ob der Agnat den fundum wirklich übernehmen werde, oder nicht. Kann die Sache bis zum Subhastationstermin so weit nicht gebracht werden; so muß dieser Termin zwar vor sich gehen, und die Verzeichnung der etwa abgebenen Gebote ad protocollum erfolgen, eine Adjudication aber kann natürlicher Weise nicht Statt finden, sondern es muß den Licitanten die Lage der Sache mit den sich gemeldeten Agnaten bloß bekannt gemacht werden, und es versteht sich von selbst, daß kein Licitant unter solchen Umständen wider Willen an sein Gebot gebunden werden könne. Kommt aber zuletzt in dem Falle des Nr. 16. das negotium mit den Agnaten nicht zu Stande; so hat die gehörig abgewartete Subhastationsfrist doch immer den Effect, daß, ohne Nullitäten zu besorgen, das nochmalige Aufgebot des fundi nach dem Entschlusse der Creditoren auf einen kurzen Termin erfolgen kann. Bey Bekanntmachung dieses neuen Termins aber ist dem Publico ausdrücklich zu eröffnen, daß nunmehro kein weiterer Anspruch von den Agnaten zu erwarten sey; auch wird in den meisten Fällen die Notification des neuen Termins an die vormaligen Licitanten von gutem Nutzen seyn können.

In dem zweiten Falle:

Wenn nämlich der zu alienirende fundus kein dem letzten Besitzer und dessen Geschlecht zugehöriges, sondern ein aus einer andern Familie durch Kauf und Verpfändung herausgekommenes Lehngut ist; folglich von den Agnaten nicht das beneficium taxae sondern nur das jus revocandi vel reluendi exerciret werden kann, findet gegen den ersten Fall der hauptsächlichste Unterschied Statt, daß es hier keiner Taxe bedarf, sondern es bloß auf die Ausmittelung des pretii venditionis vel oppignorationis und auf Bestimmung der Meliorationen und Deteriorationen ankommt.

gen des Lehnes innerhalb der Familie, und bei Ausübungen des Revocationsrechts zulässig sey; so ist verordnet:

Es kann also in diesem Falle mit der Taxe und Subhastation, welche bei eintretendem exercitio des juris revocandi vel reluendi ganz vergebliche actus seyn würden, eher nicht verfahren werden, als bis die Sache mit den Agnaten ins Reine gebracht worden.

Es muß daher vor allen Dingen die Citation der Agnaten zur Ausübung ihrer Lehnrechte sub poena praeclusi verfügt werden, wobei nach Verhältniß des alten, die Summe von 5000 Rthlr. übersteigenden oder nicht übersteigenden Verkaufs- oder Verpfändungs-Pretii, der Termin auf drei oder sechs Monate hinaus zu setzen, das alte aus den Hypothekenbüchern constirende pretium mit zu bemerken, übrigens aber die in dem ersten Falle sub Nr. 6 et 7. gegebenen Vorschriften wegen des modi publicationis et insinuationis zu beobachten sind. Meldet sich in dem bestimmten Termine kein Agnat, so wird praeclusoria gehörig eröffnet, und demnächst wegen der Tax- und Subhastation das Erforderliche verfügt.

Erkläret aber ein Agnat, das jus revocandi vel reluendi exerciren zu wollen, so muß mit Zuziehung der creditorum alles und jedes wegen der Münzsorten des pretii antiqui, wegen der etwa davon abzuziehenden Deteriorationen und denselben beitretenden Meliorationen, wegen der Zahlungs-Modalitäten und sonst überall, so viel als möglich, in Güte regulirt, wo aber ein gütliches Uebereinkommen nicht Statt findet, müssen die eigentlich in Contestation gebliebenen Puncte deutlich bestimmt und ordnungsmäßig zum Spruch instruirt, in jedem Urthel aber festgesetzt werden, welches eigentlich der Preis nach jetzigen Münzsorten sey, für welchen der revocirende oder reluirende Agnat das Lehn zurücknehmen könne.

So lange dieß Verfahren dauert, und bis rechtskräftig darüber erkannt ist, kann natürlich keine Subhastation erfolgen, und das Gut bleibt regulariter, so lange die Interessenten sich nicht anders einigen, unter der bisherigen Administration.

Sobald hingegen das Kauf-Pretium rechtskräftig feststehet, muß der Agnat binnen vier Wochen ipso jure präclusivischer Frist, a die judicati an gerechnet, entweder das Gut wirklich dafür übernehmen und nach den zugleich bestimmten Modalitäten Zahlung leisten, oder, wenn er findet, daß durch den richterlichen Ausspruch der Preis für seine Convenienz zu hoch gesetzt worden, seinem Rechte ausdrücklich renunciiren. Thut er weder Eines noch das Andere, so steht es in der Wahl der creditorum, ob sie bei dem judicatmäßigen pretio stehen bleiben und das Gut dem Agnaten dafür überlassen, oder ob sie nunmehr auf die wirkliche Subhastation antragen wollen.

Uebrigens ist zu bemerken, daß in diesem Falle, wo solchergestalt die Agnaten mit ihren Lehnrechten entweder präcludirt werden,

1) Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

a) durch Kauf oder einen andern lästigen Vertrag, oder

b) durch eine Revocationsklage erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder anzutragen.

2) Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusu-

---

oder denselben ausdrücklich oder stillschweigend entsagt haben, solches in den Subhastations-Proclamatibus ausdrücklich inseriret werden müsse.

B. Bei der alienatione voluntaria und in dem Falle, wenn ein dritter successor singularis zur Sicherheit seines tituli possessionis das Aufgebot des Lehnguts extrahiren will, stehet ihm solches nach dem oben sub Nr. 4. etablirten principio frei, und der Unterschied: ob die Agnaten nur zum beneficio taxae oder nur zur Ausübung ihres Revocations- oder Reluitionsrechts provociret werden sollen, ist eben derselbe wie bei der alienatione necessaria. Auch sind bei der Citation und Präclusion der Agnaten eben diese Modalitäten, wie dort vorgeschrieben worden, zu beobachten, mit dem einzigen Beisatze, daß in alienatione voluntaria die Agnaten außer dem ihnen alternative zustehenden beneficio taxae vel juris revocandi vel reluendi, auch cumulative das jus protimiseos haben, folglich auch zu dessen Ausübung mit aufgefordert werden müssen, und es in der Wahl des sich Meldenden steht, von welchem der beiden elective zukommenden beneficiorum er Gebrauch machen wolle.

Es bleibt also nur noch

C. der erbschaftliche Liquidations-Proceß übrig, wo allerdings eine Provocation der Agnaten nicht eher Statt finden kann, als bis entweder ein nothwendiger Verkauf ad instantiam creditorum verfügt werden muß, oder bis der fundus an einen tertium titulo singulari veräußert wird, und dieser dritte Besitzer von seiner Befugniß, die Agnaten cum effectu praeclusionis citiren zu lassen, Gebrauch machen will.

Nach diesen umständlichen vorläufigen Anweisungen habt Ihr Euch also in Zukunft pflichtmäßig zu achten und dieselben so lange, bis in dem künftigen Provinzial-Gesetzbuche das Erforderliche in vim legis perpetuo valiturae festgesetzt werden wird, Euch zur Richtschnur Eures Verfahrens dienen zu lassen. Sind rc.

Berlin, den 1. November 1783.

A. S. B.

An v. Carmer.

die Pommersche Regierung.

chen. In Ansehung der Förmlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 157. und 158. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 51. zu richten, und die Verwarnung für den Nichterscheinenden geschieht dahin:

daß der Extrahent und dessen lehnsfähige Descendenz als nächste Lehnsfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, aber das im Besitz habende Lehn, den Lehnsgesetzen gemäß, zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder dagegen, mit ihrem etwanigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präcludirt werden sollen.

3) Wegen der nicht erscheinenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder wird, der Verwarnung gemäß, das Präclusionsurtheil abgefaßt, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Descendenz für die nächsten Lehnsfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präclusionsurtheil ist ihnen jedoch jedes Mal eine angemessene Frist zu Ausführung ihres Rechtes zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

4) Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 32. §§. 24—29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

5) Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige Gesetz einstweilen noch keine Anwendung.

(Gesetz v. 28. Nov. 1826. Gesetzs. v. 1826. S. 120. 121.

§. 1203. Die Vorschriften des Anhangs §. 391. erstrecken sich nicht auf die in den Depositis der Untergerichte befindlichen herrenlosen Massen. Es ist viel- Zu §. 171a. Ah. §. 391.

mehr in Ansehung dieser nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren.

(Rescr. v. 31. Jan. 1816. v. Kamptz Bd. 5. S. 31. Rescr. v. 16. Sept. 1817. a. a. O. Bd. 10. S. 267. 268.)

§. 1204. Eben so wenig können selbige auf einen ganzen Inbegriff von Sachen, besonders auf eine aus Activis und dergleichen bestehende Erbschaft in Anwendung gebracht werden. Vielmehr kann nach vorheriger fruchtlosen Edictalvorladung der unbekannten Erben der Fiscus sich solche zueignen.

(Rescr. v. 29. Sept. 1810. Mathis Bd. 9. S. 342—344.)

Zu §. 171 b. A. h. §. 393. §. 1205. Das königliche Kriegsministerium hat die königlichen Generalcommando's und Intendanturen veranlaßt, die in Provinzen, woselbst das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, stehenden Truppentheile anzuweisen, die Provocationen auf Vorladung der unbekannten Militaircassengläubiger zu der bestimmten Zeit (Anfangs des Monats Decembers eines jeden Jahres) der Intendantur des Corps einzureichen, welche dieselben sammeln und dann auf ein Mal für sämmtliche Truppentheile eines Corps dem competenten Landesjustizcollegium, Behufs der rechtlichen Einleitung, übersenden wird.

(Rescr. v. 21. Juli 1828. v. Kamptz Bd. 22. S. 84.)

Zu §. 172. §. 1206. Von den Damnificaten eines wegen Veruntreuung cassirten Officianten werden Behufs ihrer Befriedigung aus der vorhandenen Caution desselben die bekannten Damnificaten per patenta ad domum, die unbekannten aber durch Edictalvorladung vorgeladen.

(Rescr. v. 14. Juli 1800. N. A. B. 1. S. 225.)

Zu §. 181. A. h. §. 394. §. 1207. Die Verordnung des Anhangs §. 394. findet nur auf Policei-Contraventionen Anwendung.

In Absicht der Contraventionen gegen Abgabengesetze findet die gesetzliche Bekanntmachung und resp. Edictalcitation nur dann Statt, wenn der Werth der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen mehr als funfzig Thaler beträgt.

(Rescr. v. 25. Novbr. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 13. 14. Rescr. v. 10. Jan. 1820. a. a. O. Bd. 14. S. 219. 220.)

§. 1208. Da durch das Gesetz vom 31. Dec. 1819. den Steuer- und Zoll- und andern Officianten bei den

durch selbige entdeckten Uebertretungen des Gesetzes vom 26. Mai 1818 ein Denunciantenantheil von zwei Drittheilen der Geldstrafen und der confiscirten Waaren bewilligt ist; so versteht es sich von selbst, daß hierdurch die Bestimmungen des §. 394. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung abgeändert worden sind.

(Rescr. v. 10. Jan. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 220.)

Zum zwei und funfzigsten Titel.

Vom Subhastations-Processe.

§. 1209. Siehe §. 1123. wegen der außergerichtlich vorzunehmenden meistbietenden Verkäufe.

Es dürfen jedoch selbige nicht in Wirthshäusern oder an andern öffentlichen Orten, sondern in bloßen Privatwohnungen geschehen.

(Rescr. v. 20. Juli 1795. Stengel Bd. 2. S. 215.

§. 1210. Gehört Mehreren ein Grundstück gemeinschaftlich, und ist von einem der Besitzer nur dessen Antheil verpfändet; so kann nur die Subhastation des Antheils desselben verfügt werden. Es steht jedoch dem Gläubiger, welcher die Subhastation nachsucht, frei, den Besitzer des Antheils an dem Gute, seinen Schuldner, zu vermögen, auf die Aufhebung der Gemeinschaft, in Gemäßheit des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 17. §. 90., zu provociren und zu diesem Zwecke die Subhastation des Grundstücks in Antrag zu bringen. Es hängt jedoch alsdann der Zuschlag von den a. a. O. §. 92—94. enthaltenen Bedingungen ab*). Zu §. 8.

(Rescr. v. 21. April 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 218. 219.)

§. 1211. Wenn bei Einleitung einer nothwendigen Subhastation der Besitztitel des Schuldners noch nicht berichtigt ist; so ist die Verfügung der Subhastation deßhalb nicht auszusetzen, sondern es ist Sorge zu tra-

*) Nach der Analogie findet auch in dem Falle, wenn wegen einer Personalschuld eines der Miteigenthümer des Grundstücks auf Subhastation angetragen wird, die Anwendung dieser Vorschrift Statt.

gen, daß die Berichtigung des Besitztitels noch vor Abfassung des Zuschlags-Erkenntnisses geschehe. Wird die Berichtigung des Besitztitels durch unvermeidliche Hindernisse verzögert; so steht dem Käufer frei, das Kaufgeld ad depositum zu zahlen, damit er zum Besitz des erkauften Grundstücks gelange.

(Rescr. v. 4. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 242—244.)

Zu §. 3. §. 1212[a]. Da Zeitpachtbauern erst mit der wirklichen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse das Eigenthum ihrer Höfe gewinnen, so findet vor oder während derselben eine Subhastation solcher Bauerhöfe oder des den Besitzern daran zustehenden Rechts auf Eigenthumserwerbung nicht Statt.

(Rescr. v. 22. Aug. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 72. 73.)

§. 1212[b]. In Fällen, wo auf den Antrag des Fisci Erbpachtgrundstücke subhastirt werden sollen, und die Berichtigung des Besitztitels der Grundstücke auf den Namen des Schuldners vorhergehen muß, ist die Umschreibung des Besitztitels kostenfrei zu bewirken. Wenn hiernächst bei der Subhastation der Fiscus die ganze Kaufgelder-Masse erhält, so fallen die Kosten für die Umschreibung des Besitztitels ganz weg, in Fällen aber, wo nach Befriedigung des Fisci von der Masse noch etwas übrig bleibt, sind diese Kosten nachträglich zu liquidiren und aus der Masse zu berichtigen.

(Rescr. v. 1. Oct. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 223.)

§. 1213. Grundstücke solcher bäuerlichen Einsassen, welche auf ihre Höfe erhebliche Rechte haben, können auch vor beendigter Regulirung Schulden halber bei dem ordentlichen Richter zur Subhastation gestellt werden. Es ist jedoch in diesem Falle einem solchen Grundstück ein Curator zu bestellen, mit welchem, so lange nicht der Zuschlag erfolgt ist, theils wegen der von dem Grundstücke zu entrichtenden Abgaben, theils wegen der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, verhandelt werden muß.

(Rescr. v. 2. Oct. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 297. 298.)

§. 1214. Die Subhastation findet gegen den dritten Besitzer eines Grundstücks in dem Falle Statt, wenn dieser während des Processes über die Forderung, deren Beitreibung die Veranlassung zur Subhastation ist, sol-

ches erworben hat. Es bedarf in einem solchen Falle der Anstellung keines neuen Processes gegen denselben.

(Rescr. v. 19. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 12—14.)

§. 1215. Auch eine noch nicht abgelösete erbliche Gewerbegerechtigkeit kann im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Jedoch muß in den Subhastations-Patenten die Veränderung, die sich mit ihr nach den Edicten von 1810 und 1811 zugetragen hat, bemerkt werden, damit die Bieter wissen, daß sie eigentlich nur auf die künftige Ablösungssumme ihre Gebote abgeben.

(Rescr. v. 26. Juni 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 56.)

§. 1216. Bei einer Schulden halber verfügten Subhastation ist der Extrahent der Subhastation berechtigt, die Exmission des Eigenthümers des zu subhastirenden Grundstücks und dessen Vermiethung oder Verpachtung zu verlangen*).

(Rescr. v. 21. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 339.)

§. 1217. Die Frage:

ob jeder Gläubiger, der im Wege der Execution die Subhastation eines Grundstücks extrahirt, damit ohne Weiteres den Antrag auf Eröffnung des Liquidationsprocesses über die künftig eingehenden Kaufgelder verbinden kann?

ist bejahend zu entscheiden, mithin ist die Verbindung beider Anträge auf Subhastation eines Grundstücks und auf Eröffnung des Liquidations-Processes, so wie die gleichzeitige Einleitung des Subhastations- und Liquidations-Processes zulässig. Für diese Meinung spricht auch Praxis bei den übrigen Landes-Justiz-Collegien.

Schon die §§. 2. und 5. des Tit. 51. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung ergeben überdieß, daß die Eröffnung des Liquidationsprocesses Statt finden kann, auch wenn eine Kaufgelder-Masse noch nicht vorhanden ist. Insbesondere bestimmt der §. 5.

„die Eröffnung des Liquidatinosprocesses, — be-

---

*) In dem in der Ministerialverfügung erwähnten Falle ward zwar die Exmission des Eigenthümers des subhastirten Grundstücks wegen des Statt findenden Indut-Edicts nicht gestattet, der Grundsatz selbst aber für den Fall, daß dieses nicht Anwendung fände, ausgesprochen.

„wirkt nur einen Beschlag auf das Grundstück „oder dessen Kaufgeld;"
wie denn auch die wirkliche Insufficienz des Kaufgeldes keinesweges eine Bedingung des Liquidations-Processes ist, wie aus §. 23. ff. a. a. O. hervorgeht.

(Rescr. v. 17. Nov. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 298. 299.)

§. 1218. Die Kosten einer außer dem Falle des Concurses zu veranlassenden nothwendigen Subhastation können nicht aus den Nutzungen des sequestrirten Grundstücks genommen werden; vielmehr muß solche der extrahirende Gläubiger vorschießen.

(Rescr. v. 21. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 273. 274.)

Zu §. 9. §. 1219. Die Veranstaltung der Subhastation eines unter einer andern Gerichtsbarkeit belegenen Pertinenzstücks eines Hauptguts gebührt dem Gerichte des Hauptgutes dergestalt, daß das Gericht des Hauptgutes das Pertinenzstück zugleich mit dem Hauptgute zu subhastiren berechtigt ist Der Adjudicationsbescheid über das Pertinenzstück muß jedoch bei dem Gerichte des Pertinenzstücks zur Berichtigung des Besitztitels desselben eingereicht und überhaupt nach Anleitung der Hypothekenordnung Tit. 1. §. 36. und Tit. 2. §. 91. verfahren werden.

(Rescr. v. 30. März 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 53. 54.)

Zu §. 28. §. 1220. Die Bedingung, daß ein Theil des Kaufpreises vor dem Zuschlage gezahlt werde, kann nur in dem Falle gemacht werden, wenn der Eigenthümer und die eingetragenen Gläubiger damit einverstanden sind.

(Rescr. v. 29. Jun. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 24.)

§. 1221. Wenn vormals eigenbehörige dem Fiscus mit Naturalabgaben verpflichtete Colonate im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden sollen, so sind die Domainen-Rentheien und der Extrahent der Subhastation zur Regulirung der Kaufbedingungen vorzuladen. Auch müssen die Gerichte in solchen Fällen die Verpachtung des Colonats mit Zuziehung des Exequendi, der Gläubiger und der Domainen-Renthei versuchen.

(Rescr. v. 13. Oct. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 189.)

Zu §. 29. 30. §. 1222. In den Subhastations-Patenten darf der Zuschlag nur mit der Einschränkung: „wenn nicht ge-

setzliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen," zugesichert werden.

(Rescr. v. 17. Jul. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 62. 63.)

§. 1223. Die Verfügung des Anhanges §. 398. ist aufrecht erhalten in dem Rescript vom 16. Dec. 1815. Zu §. 30. Ah. §. 398.

(v. Kamptz Bd. 6. S. 188. 189.)

§. 1224. Wenn auch bei der Einrückung der Bekanntmachung der Subhastation in die öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden; so ist der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 7. §. 47. vollständig genügt, wenn der neue Termin zur Versteigerung nur auf so lange, als bei der ersten öffentlichen Bekanntmachung an Zeit gefehlt worden, hinaus gesetzt wird. Zu §. 31.

(Rescr. v. 13. Nov. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 261.)

§. 1225. Die Erben eingetragener Gläubiger müssen bei der Subhastation zugezogen werden, wenn auch ihr Erbrecht im Hypothekenbuche nicht eingetragen seyn sollte. Zu §. 35.

Als uneingetragene Gläubiger, welche nicht vorgeladen werden dürfen, sind nur solche anzusehen, deren Forderungen nicht eingetragen worden.

Sind die Erben eines eingetragenen Gläubigers unbekannt oder abwesend; so findet das durch allgemeine gesetzliche Vorschriften und durch den Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 403. für den Fall, wenn eingetragene Gläubiger selbst unbekannt oder abwesend sind, Angeordnete Anwendung.

(Rescr. v. 16. Aug. 1817. Paalzow Bd. 5. S. 273.)

§. 1226. Bei nothwendigen Subhastationen bedarf es der sonst üblichen Vorladung der Real-Prätendenten nicht.

(Rescr. v. 27. Oct. 1810. Mathis Bd. 9. S. 552.)

Anmerk. 29. Eine Ministerialverfügung vom 27. Jan. 1800 bestimmte, als noch die Bekanntmachung der Subhastation durch die Zeitungen nothwendig war, daß es keine Nullität der Subhastation bewirke, wenn die in neun Monaten vierteljährlich einmal zu bewirkende Bekanntmachung der Subhastation dreimal in den ersten drei Monaten geschehen und nachher nicht wiederholt sey. Zu §. 30. Ah. §. 399.

Bei vorkommenden Fällen scheint eine analogische Anwendung dieser Entscheidung zulässig.

§. 1227. Wenn Pfandbriefe auf dem Gute haften, so ist der betreffenden Landschaft der Subhastationstermin bekannt zu machen.

(Gesetz v. 31. Jan. 1807. Mathis Bd. 10. S. 325.)

§. 1228. Die Vorladung des Eigenthümers gehört nicht zu den wesentlichen Erfordernissen einer nothwendigen Subhastation und es ist mithin im Falle seiner Abwesenheit weder eine öffentliche Vorladung desselben, noch die Bestellung eines Curators für denselben erforderlich.

Wenn aber ein noch nicht titulirter Besitzer eines zu subhastirenden Grundstücks seine Ansprüche nur sub Rubr. 2. Erhaltung seiner Gerechtsam hat eintragen lassen und das Intabulatum so gefaßt ist, daß es zweifelhaft ist, ob er nicht wirklich eine Forderung an die Grundstücke haben könnte; so ist derselbe, unter Beobachtung der in Ansehung der Realgläubiger vorgeschriebenen Förmlichkeiten, vorzuladen.

(Restr. v. 7. April 1817. Paalzow Bd. 5. S. 265.)

Zu §. 35. §. 1229. Ist aber der Aufenthalt eines eingetrage-
Ah. §. 401. nen Gläubigers unbekannt und ist kein bereits aufgestellter Curator oder Bevollmächtigter desselben, der Statt seiner vorgeladen werden kann, vorhanden; so darf so wenig, als im Falle des Concurses, die Subhastation wegen Ausmittelung seines Aufenthalts verzögert werden, und da seine öffentliche Vorladung mit der Bekanntmachung der Subhastationstermine verbunden werden kann, so kann diese auch nach Anleitung der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 105. für den Concursproceß gegebenen Vorschriften ohne Anstand erfolgen, ehe die Ausmittelung über den Aufenthalt eines solchen Gläubigers oder die andern für ihn zu nehmenden Maaßregeln vollständig beendigt sind. In Rücksicht dieser weitern Ausmittelung und der zu nehmenden Maaßregeln kommt es zuvörderst darauf an, ob das Gericht, welches die Subhastation verfügt, oder ein anderes Gericht als der persönliche Richter eines solchen Gläubigers bekannt ist, in welchem Falle die Aufstellung eines Curators zur Wahrnehmung der Rechte des Abwesenden durch dieses Gericht veranlaßt und alsdann dieser vorgeladen werden muß. Wenn aber zur Aufstellung eines Curators nach Lage der Sache keine

Einleitung getroffen worden oder diese nicht bewirkt werden kann; so bleibt nichts übrig, als dem seinem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger einen Assistenten zu bestellen, der die Ausmittelung seines Aufenthalts bis zum Termine fortsetze und in demselben über das Resultat seiner Bemühungen sich erkläre und überhaupt die Stelle des Curators im Concursproceß vertrete; denn dem Extrahenten der Subhastation kann nicht zur Pflicht gemacht werden, diese Stelle zu vertreten.

(Rescr. v. 14. April 1812. Nr. 2. Hoffmanns Repert. Th. 3. S. 184. 185. v. Kamptz Bd. 1. S 49—51.)

§. 1230. Sobald der Adjudicatar eines im Wege der nothwendigen Subhastation, sie möge im Concurs- und Liquidationsprocesse, oder bei einer einfachen Execution eingeleitet seyn — verkauften Grundstücks, das Kaufgeld ad depositum gezahlt hat, so müssen sämmtliche auf das Grundstück eingetragene Förderungen, ohne allen Unterschied, ob sie zur Hebung kommen, oder leer ausgehen, ohne vorgängige Reproduction der Schuldverschreibungen und ohne Löschungsconsens der Gläubiger, auf den Grund des Adjudicationsbescheides und des in der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 267. vorgeschriebenen Attestes gelöscht werden.

Denn wenn man auch nicht mehr auf die Disposition des Rescripts vom 11. Julius 1771 (Edicten-Sammlung des gedachten Jahres pag. 294.) zurückgehen will, so liegt es schon in der Natur der Sache, und folgt aus dem durch die Subhastation zwischen den eingetragenen Gläubigern, als Verkäufern, und dem Adjudicatar, als Käufer, abgeschlossenen Geschäfte, daß erstere verbunden sind, dem letztern gegen vollständige Zahlung des Meistgebots fundum liberum zu verschaffen. Die Hypothekengläubiger üben durch den Verkauf des Pfandes ihr letztes und höchstes Recht aus, welches ihnen an dem Grundstücke überhaupt zusteht. Wenn sie dieses verwirklicht haben, können sie von dem Grundstücke selbst nichts mehr verlangen, wie solches auch die Hypothekenordnung Tit. 2. §. 100. ergiebt, sondern sie müssen ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde suchen, welches in die Stelle des Grundstücks getreten ist, und das Object ihres vormaligen Pfandes repräsentirt. Of-

fenbar würden die Gläubiger doppelte Sicherheit behalten, wenn ihre Realrechte auf dem Grundstücke eingetragen blieben, während das Kaufpretium schon abgeführt ist, und der Adjudicatar würde seiner Seits wieder doppelt leiden, indem er, ungeachtet er seine Verbindlichkeit überall erfüllt, dennoch genöthiget wäre, vielleicht Jahre lang auf die völlige Beendigung des Liquidationsprocesses oder bis zur Distribution der Immobiliarmasse zu warten, vor welcher die Gläubiger nicht angehalten werden können, ihre Documente heraus zu geben und Quittung zu ertheilen. Die Hypothekenordnung hat diese natürliche Folge der nothwendigen Subhastation vorausgesetzt, und daher §. 266—268. Tit. 2. nur noch nöthig gefunden, über die Löschung der im Concurs- oder Liquidationsprocesse leer ausgehenden Forderungen zu disponiren, weil es in ihrer Hinsicht nur allein noch zweifelhaft seyn kann, ob eine Production der Instrumente nöthig sey oder nicht. Der Unterschied ist auch allerdings sehr bedeutend, weil die nicht zur Hebung kommenden Creditoren in dem eingezahlten Kaufgelde kein stellvertretendes Pfand erhalten, und da sie ex deposito nicht bezahlt werden, ihr persönliches Recht behalten, und gar keine Verbindlichkeit haben, ihre Documente dem Gerichte zu überlassen, wogegen es sich von selbst versteht, daß die zur Hebung gelangenden Creditoren es thun müssen, da ihnen ohne diese Production und Quittung keine Zahlung vom Gericht geleistet wird. Auf diese Weise kommen die Documente der zur Hebung gelangenden Gläubiger zur gewissen Cassation, und das Publicum kann durch solche nie gefährdet werden, indem sie in der That so lange gültig sind und im Publicum circuliren können, als die Kaufgelder, welche in die Stelle der Hypothek getreten, noch nicht vertheilt sind. Von den ausfallenden läßt sich dieses im gleichen Umfange nicht behaupten, und daher hat die Hypothekenordnung und das spätere Circularrescript vom 10. März 1805, welches die Vorschrift der erstern auf alle nothwendige Subhastation ausdehnt, nur sie ausgezeichnet, und disponirt, daß sogar die ausfallenden Documente nicht zur Löschung des Realrechts reproducirt werden dürfen, welches daher bei den zur Perception kommenden noch weit weniger geschehen darf, indem in deren Hinsicht eine

wirkliche Zahlung und Tilgung alles Hypothekenrechts durch die Deposition des Meistgebots erfolgt.

(Rescr. laut Bekanntm. des Camm. Ger. v. 21. Dec. 1815. Churmärk. A. B. v. 1816. S. 25. 26.)

§. 1231. In der Disposition des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 402. ist kein Hinderniß, die leer ausgehenden Forderungen ohne Production der Documente zu löschen. Denn in dem vorhergehenden §. 401. ist solches ganz ausdrücklich verordnet, und der alsdann folgende Paragraph will nichts weiter sagen, als daß die Inhaber solcher ausgefallenen und ohne Production der Obligationen schon (nach §. 401. a. a. O.) gelöschten Capitalien dennoch verbunden seyen, ihre Obligationen der Hypothekenbehörde vorzulegen, damit der Vermerk der erfolgten Löschung des Hypothekenrechts darauf notirt werde. Hierzu müssen die Gläubiger angehalten werden, und zwar durch Verfügungen des Richters von Amts wegen.

Daß aber jene §. 401. befohlne Löschung davon abhängig gemacht werden soll, verlangt das Gesetz nirgends. Zur Löschung ist das in der Hypothekenordnung vorgeschriebene Attest über die belegten Kaufgelder gesetzlich hinreichend, mit Mehreren kann der Adjudicatar nicht belästigt werden, und die Production der ausgefallenen Obligationen ist gar nicht seine Sache, sondern eine ihm ganz fremde Operation des Gerichts und der Hypothekenbehörde, die von Amts wegen die zweckmäßigen Mittel ergreifen muß, um die Documente der ausgefallenen Posten, zum Behuf des Vermerks der erfolgten Löschung, herbei zu schaffen.

(Rescr. v. 13. Oct. 1820. v. Kamptz Bd. 17. S. 107. 108.)

§. 1232. Die Kosten der Herbeischaffung der Documente über die ausgefallenen Posten fallen also bei vorhandener Insufficienz der Immobilarmasse dem zuletzt eingetragenen hypothekarischen Gläubiger zur Last, welcher die, durch eine Zögerung des, das Document über die ausgefallene Post besitzenden Gläubigers, verursachten Mehrkosten von selbigem erstattet verlangen kann.

(Rescr. v. 26 Mai 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 298. 299.)

§. 1233. Die §. 34. erwähnten Interessenten und der Deputirte sind nur in dem Falle sich des Nachmit- Zu §. 37.

tages zur Fortsetzung der Licitation einzufinden schuldig, wenn die Licitation am Vormittage nicht hat abgeschlossen werden können, oder wenn sich des Nachmittages neue Licitanten melden.

(Rescr. v. 14. März 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 44. 54.)

Zu §. 37. — 41. Anh. §. 404. 1234. So wie vor Publication des Zuschlagserkenntnisses ein Mehrgebot nach abgehaltenem letzten Steigerungstermine einkömmt, sind die Gerichte verpflichtet, den Mehrbieter, den Ersteigerer und sämmtliche Gläubiger zu einem neuen Steigerungstermine vorzuladen, in welchem, wenn die Gläubiger darein willigen, das Grundstück zwischen dem Mehrbieter und dem Ersteigerer licitirt wird.

(Rescr. v. 29. Jun. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 22—24.)

§. 1235. Wenn in dem Rescripte vom 29. Juni 1818 vorgeschrieben worden, daß zur Abkürzung des Verfahrens in Subhastationssachen bei den nach §. 404. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässigen Nachgeboten, sofort ein Termin unter Vorladung aller Interessenten anberaumt und in demselben die Licitation zwischen dem Meistbietenden und Nachbietenden fortgesetzt werde, so ist dabei vorausgesetzt worden, daß das, die sofortige Ansetzung eines neuen Termins verhängende Gericht sich von der Qualification des Nachbietenden und seiner Nachzahlungsfähigkeit die nöthige Ueberzeugung werde verschafft haben. Es versteht sich daher von selbst, daß mit einer solchen Anberaumung eines Termins zum fernern Licitiren nicht verfahren werden kann, sobald in irgend einer Hinsicht gegen die Besitz- oder Zahlungsfähigkeit des Nachbieters, nicht sogleich von ihm zu beseitigende Zweifel obwalten, und daß in solchem Falle es durchaus erforderlich ist, erst die Interessenten über die Annahme des Nachgebots zu hören. Ob hiernach in einem gegebenen Falle sofort ein Termin anzuberaumen, oder erst die Erklärung der Interessenten zu erfordern, und die Einholung derselben vom Gerichte verfügt oder ihre Beibringung dem Nachbietenden überlassen werden soll, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte anheimgegeben werden, wobei durch besonders zu beschleunigende Bearbeitung solcher Angelegenheiten, sich der vom Gesetz bei Zulassung

der Nachgebote beabsichtigte Vortheil der Gläubiger mit dem Interesse der Käufer in der Regel wird vereinigen lassen.

(Rescr. v. 10. December 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 309. 310.)

§. 1236. Bei der Subhastation ist zur Ermittelung des Meistgebots kein fortgesetztes Licitiren unter mehrern Concurrenten nöthig; es genügt vielmehr Ein Gebot und constituirt dieses das Meistgebot, sobald mehrere Concurrenten ermangeln. Zu §. 40. 58.

(Rescr. v. 11. Februar 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 65.)

§. 1237. Die Gerichte dürfen beim Zuschlage eines Grundstücks die Disposition des nebenstehenden Paragraphen (§. 42.), daß der Meistbietende seine Fähigkeit zum Besitz des Grundstücks nachweise oder wenigstens vorläufig bescheinigen müsse, nicht aus den Augen lassen. Zu §. 42.

(Rescr. v. 4. Febr. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 32.)

Der Zuschlag städtischer Grundstücke muß jedoch erfolgen, so bald der Ersteigerer eine Bescheinigung des Magistrats beibringt, aus welcher sich ergiebt, daß der Ertheilung des Bürgerechts an denselben im Falle des Zuschlages nichts im Wege stehe.

(Rescr. v. 7. März 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 41. 42.)

§. 1238. Es befreiet mithin Ansässigkeit von der Cautionsbestellung, in sofern nicht ein tief verschuldeter Zustand der Grundstücke sofort nachgewiesen wird. Zu §. 44. Anh. §. 406.

Auch hat Jemand, der als hypothekarischer Gläubiger kein Widerspruchsrecht gegen den Zuschlag an einen Andern hat, als Meistbietender gleichfalls kein Widerspruchsrecht gegen denselben *).

(Rescr. v. 19. Dec. 1796. Stengel Bd. 6. S. 270. 271.)

§. 1239. Da der Churmärkischen Hauptritterschaftsdirection die Befugniß beigelegt ist, ein sub hasta stehendes Gut, für welches nicht die volle Taxe geboten ist,

---

*) Es scheint hier der Fall voraus gesetzt zu seyn, daß der Meistbietende in dem Licitationstermine gegen den Zuschlag für das nach demselben geschehene Mehrgebot an einen Andern als Meistbietender und als hypothekarischer Gläubiger protestirt habe.

noch 3 Jahre unter Administration zu behalten, so ist festgesetzt:

a. daß unter der vollen Taxe bei deren nicht erfolgtem Gebot, die Creditdirection, dem Zuschlag zu contradiciren, befugt ist, nur eine solche zu verstehen sey, bei welcher der Ertrag mit 5 pro Cent zum Capital gerechnet werden, und die also ⅘ der eigentlichen zu 4 pro Cent aufgenommenen Verkaufs-Taxe ausmacht.

b. Daß die Aussetzung des Zuschlags, in dem Fall nur ⅔ der eigentlichen Verkaufstaxe geboten worden, nicht in einer bloßen Willkür der Creditdirection beruhigen, sondern nur in den Fällen Statt finden soll, wenn entweder die Aussetzung des Zuschlags zur Deckung der Credit-Societät mit ihren Pfandbriefen und etwanigen Vorschüssen erforderlich ist, oder, wenn die Direction wahrscheinliche Hoffnung hat, durch den Aufschub des Verkaufs wegen der in der Zwischenzeit zu bewerkstelligenden Wirthschaftsverbesserungen oder aus andern erheblichen Gründen, ein besseres Gebot zu erhalten, oder gar den Schuldner bei seinem Gute zu conserviren; wobei auch noch ferner zu bemerken ist,

c. daß wenn die Credit-Direction nicht wegen ihrer eigenen Deckung, sondern bloß in der Absicht zum Besten der Masse und des Gemeinschuldners ein höheres Gebot zu erwarten, der Adjudication contradiciret, alsdann die Creditores der 3ten, 4ten und 5ten Classe darüber vernommen; und wenn diese insgesammt über den Zuschlag einig sind, mit selbigem, jenes Widerspruchs ohnerachtet verfahren werden soll.

(Postscriptum vom 31. August 1784. litt. a. b. c. E. S. v. 1784. S. 2952. 2953.)

Zu §. 55. §. 1240. Wenn eine freiwillige Subhastation in eine nothwendige verwandelt wird; so müssen in der Regel die in den §§. 30. und 31. bestimmten Fristen bei Ansetzung der Subhastationstermine beobachtet werden, und nur in dem Falle, daß die hypothekarischen Gläubiger mit dem Schuldner sich wegen einer kürzern Frist einigen, findet eine Ausnahme von dieser Regel Statt, und es wird alsdann der prorogirte Termin um eine einfache

Subhastationsfrist, in Gemäßheit des neben stehenden Paragraphen hinaus gesetzt.

(Rescr. v. 29. Sept. 1800. N. A. Bd. 1. S. 328.)

§. 1241. Wenn jedoch die in Gemäßheit des Meistgebots zur Perception kommenden Gläubiger dem Meistbietenden die Verpflichtung zur Deposition von einem Drittheile des Gebots erlassen; so kann ein selbigen nachstehender Gläubiger dem Zuschlage deßhalb, weil ein Drittheil des Gebots nicht deponirt werden soll, nicht widersprechen. Zu §. 57.

(Rescr. v. 7. Jun. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 265—275.)

§. 1242. Ist das Gericht, bei welchem der Subhastations-Proceß verhandelt wird, von einer andern Behörde, um Verfügung der Subhastation requirirt; so kann das subhastirende Gericht ohne die ausdrückiche Genehmigung der Behörde, welche dasselbe um die Subhastation requirirt hat, das Zuschlagserkenntniß nicht abfassen. Zu §. 58.

(Rescr. vom 10. Sept. 1806. Edictens. von 1806. Nr. 124. S. 749—752.)

§. 1243. Ist in den Kaufbedingungen Nichts wegen der Kosten festgesetzt, so fällt die Hälfte der Urtheilsgebühren und des Werthstempels dem Adjudicatar, die andere Hälfte aber dem Verkäufer zur Last. Zu §. 59.

(Rescr v. 19. April 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 229.)

§. 1244. Bei der Subhastation von Gerechtigkeiten sind die Verschriften dieses Titels §. 30. Nr. 4. 5. zu beobachten. Zu §. 65.

(Verordn. v. 8. Mai 1804. N. A. Bd. 3. S. 48.)

§. 1245. Der Zuschlag der zur Subhastation sich eignenden Mobilien kann nur durch ein Erkenntniß geschehen. Bis zur Publication desselben sind Mehrgebote zulässig. Zu. §. 65.

Wenn auch unter den subhastirten Mobilien einzelne Stücke nicht den Werth von fünf hundert Rthlrn. haben; so müssen dennoch auch sie durch einen Adjudicationsbescheid übereignet werden.

Geschehen Mehrgebote auf einzelne Stücke, oder werden gegen den Zuschlag einzelner Stücke Einwen-

dungen gemacht; so darf dadurch die Abfassung des Adjudicationserkenntnisses in Ansehung der übrigen nicht aufgehalten werden.

(Rescr. v. 10. Jan. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 211. 212.)

Zu §. 65. Anh. §. 410. §. 1246. Es ist nicht angemessen, daß die Subhastationspatente von Berg- und Hüttenwerken, oder Antheilen an denselben, in den Kirchen durch Ablesung von der Kanzel oder vom Chor der Orgel, als der bisher gebräuchlichen Art, bekannt gemacht werden, und wird wird daher diese in dem §. 410. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Bestimmmung hiermit aufgehoben.

(Cabinetsordre v. 20. August 1825. G. S. v. 1825. S. 220.)

§. 1247. Da die Bestimmung des §. 410. des Anhanges der Allgemeinen Gerichtsordnung durch die Cabinetsordre vom 20. August 1825 aufgehoben ist, so cessirt der bisherige modus publicationis der Subhastations-Patente von Berg- und Hüttenwerken, und es müssen dieselben nunmehr nicht allein auf die bei andern Subhastations-Patenten übliche Art, sondern auch nach Verhältnissen durch Anschlag, an, oder in dem Eingange der Kirchen und in den Curien, oder durch anderweite den Ortsobrigkeiten und Schulzen aufgetragene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

(Rescr. v. 17. October 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 394. 395.)

Zu §. 67. §. 1248. Die Subhastationspatente müssen stets von den Gerichten erlassen werden; die Parteien oder deren Anwälte können solche nicht erlassen.

(Rescr. v. 4. Dec. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 267. 268.)

Zu §. 69. §. 1249. Es ist kein Grund dafür vorhanden, die Folgen der Abweichung von den verabredeten Förmlichkeiten anders zu beurtheilen, als dieses nach den vorhandenen Gesetzen bei den Abweichungen von den gesetzlichen Förmlichkeiten geschieht. Wenn über die ersteren Abweichungen nicht eine ausdrückliche Verabredung vorhanden ist; so sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Folgen der Abweichung von den darin

vorgeschriebenen Förmlichkeiten der einzige Maaßstab, nach welchem die verabredeten Förmlichkeiten beurtheilt werden können, und hiernach schadet es der Legalität nicht, wenn in Ansehung der Zwischeneinrückungen die bestimmten Fristen nicht genau beobachtet worden.

(Nr. 2. des Rescr. v. 19. Octbr. 1813, v. Kamptz Bd. 2. S. 49.)

Zum zweiten Theile.

Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Zum ersten Titel.

Von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, und was dazu gehöre.

Zu §. 3. §. 1250. Die Untergerichte müssen die von ihnen ausgefertigten Urkunden, welche in Frankreich producirt werden sollen, an das Obergericht einsenden, welches die Unterschrift des Untergerichts zu beglaubigen hat.

Die Obergerichte senden die Unterschriften ihrer Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren dem Justiz-Ministerio ein, welches sie durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die königliche Gesandtschaft in Paris befördert.

Diese attestirt auf den Grund der erhaltenen Unterschriften die Glaubwürdigkeit der in Frankreich zu producirenden Urkunde, welche, solchergestalt attestirt, von den französischen Behörden für glaubwürdig angenommen wird.

(Rescr. v. 24. Dec. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 254. 255.)

§. 1251. Die königliche Gesandtschaft zu Paris hat sich darüber beklagt:

1) daß ihr sehr häufig Actenstücke aus allen Provinzen des Staats zur Legalisation vorgelegt würden, welche von den Provincialbehörden nicht mit derjenigen Unterschrift vollzogen oder beglaubigt worden wären, die sich auf den ihr mitgetheilten Signaturen dieser Behörden befanden, und daß die Namen dieser Stellvertreter meist so unleserlich geschrieben seyen, daß sie dieselben bei sonst erkannter Richtigkeit des Actenstücks nicht einmal in ihrer Legalisa-

tionsformel wiederholen könne, was man aber von Seiten Frankreichs zu fordern berechtigt ist:

2) daß eben so häufig Atteste von Unterbehörden und andern dazu befugten Personen (als Tauf-, Lebens- und Todtenscheine) vorgelegt würden, ohne von der betreffenden Oberbehörde legalisirt worden zu seyn.

Die Folge davon ist, daß die königliche Gesandtschaft ihre Legalisation verweigern muß und daß durch die Nachholung einer versäumten Form außer andern möglichen Nachtheilen ein unangenehmer Zeit- und Kostenaufwand für die Interessenten entsteht.

Es ist möglich und wahrscheinlich, daß hierbei kein Versehen der Königlichen Behörden, sondern allein der Extrahenten obwaltet, wenn z. B. der Extrahent den Gebrauch versäumt, welchen er von einem Actenstück, das von einer Regierung ausgeht und deßhalb keiner vorgängigen Legalisation bedarf, dafür aber auch eine bestimmte, die Legalisation vertretende Weise vollzogen seyn soll, zu machen hat, und mithin die Behörde darauf nicht geleitet ist, sich keiner andern, als der der königlichen Gesandtschaft zu Paris vorliegenden Signatur, zu bedienen.

Eine besondere Bekanntmachung von der Nothwendigkeit einer solchen Anzeige des Gebrauchs und rücksichtlich des andern Puncts von der Nothwendigkeit der Legalisation der Actenstücke der Unterbehörden durch die betreffenden Oberbehörden darf hier um so weniger fehlen, als

1) wenn sich die Landes-Justizcollegien angelegen seyn lassen, bei Actenstücken, von denen sie ohne besondere Anzeige schon vermuthen können, daß sie nach Frankreich bestimmt sind, sich keiner andern Unterschrift oder Legalisation zu bedienen, als derjenigen, welche der Königlichen Gesandtschaft vorliegen;

2) wenn die Unterbehörden und die andern befugten Personen angewiesen werden: bei solchen nach Frankreich bestimmten Actenstücken die Extrahenten besonsonders aufmerksam zu machen, daß die Legalisation der vorgesetzten Behörde hinzu kommen müsse.

3) Hierzu kommt, was sich schon von selbst versteht, daß, wenn seit Ertheilung der der königlichen Gesandtschaft zu Paris vorliegenden Signatur eine Veränderung in dem darauf verzeichneten Personale

eingetreten ist, alsbald neue Signaturen eingereicht werden müssen, und daß dieß so oft geschehen muß, als sich eine Veränderung ereignet.

(Rescr. d. Min. d. ausw. Angel. v. 24. Apr. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 202—204.)

§. 1252. Ein Gericht, welches an dem Orte, wo es seinen Sitz hat, keine Gerichtsbarkeit hat, darf von den Gerichtsgesessenen dieses Orts keine außergerichtlichen Geschäfte besorgen.

(Rescr. vom 22. Mai 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 220. — Rescr. v. 29. Jun. 1803. N. A. S. 453. — Rescr. v. 5. April 1806. Edictens. v. 1806. S. 119.)

Zu §. 3. Nr. 3. §. 1253. Die zwischen den Dominien und eigenthümlichen Rusticalbesitzern abgeschlossenen Dienstreluitionsrecesse müssen von der gerichtlichen Confirmation an die competente Regierung zur Einsicht in Bezug auf das Abgaben- und policeiliche Interesse eingesandt werden.

(Rescr. d. Min. d. Inn. vom 10. Jun. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 680.)

§. 1254. Es sollen die Gerichtsbehörden:

1) für die Zukunft durch Belehrung über die nachtheiligen Folgen, welche mit den Geschäften der Dienstablösung durch Belastung der Rustical-Besitzungen mit Correal-Verpflichtungen nach den vorliegenden Erfahrungen nicht blos für Schuldner, sondern auch für die Gläubiger selbst verbunden sind, dahin zu wirken suchen: daß die Parteien von dergleichen vor ihnen aufzunehmenden und zu verlautbarenden Verträgen abstehen, denselben auch mit Vorschlägen zu Hülfe kommen, wie die Sicherheit der Gläubiger ohne so umfassende Verpflichtungen der Schuldner bewirkt werden könne; auch
2) bei den zu ihrer Cognition kommenden Streitigkeiten, oder wo ihnen sonst die Gelegenheit dazu schicklich dargeboten wird, alles Fleißes vermittelnd auf die gütliche Ablösung und zweckmäßige Umgestaltung der schon bestehenden Correal-Schulden einwirken.

(Rescr. v. 16. März 1821. Liegnitzer A. B. v. 1821. S. 113. 114.)

Zu §. 3. Anh. §. 413. 425. §. 1255. Verträge über die Veräußerung des Eigenthums und über die Austhuung in Erbzins oder Erb-

pacht, wenn sie an sich mit rechtsbeständiger und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sollen fortan, so fern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigen vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gesuch um Eintragung zu begründen.

(Gesetz v. 23. April 1821. §. 1. Gesetzs. von 1821. S. 43.)

(Es versteht sich von selbst, daß der Notar, welcher die Recognition der Unterschrift aufnimmt, dabei nach Maaßgabe der Fälle, ob das Instrument vor dem Gesetze vom 23. April 1821 zur gerichtlichen Confirmation eingereicht werden mußte oder als ein instrumentum extrajudiciale gelten sollte, die in der Allgemeinen Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 7. §. 52 — 69. gegebenen Vorschriften beobachtet, indem sonst das über selbige aufgenommene Instrument die Eigenschaft eines resp. eintragungsfähigen oder vollkommen glaubwürdigen Notariats-Instruments nicht haben würde.)

§. 1256. Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich zu seyn, nach der Verfassung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorhergehen müssen, wegfallen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1257. Die Eintragung aus einem solchen Vertrage (§. 1255. d. E.) kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1258. Ueberhaupt hat es, mit Ausnahme der in dem vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Vorschrift des §. 2. des Gesetzes vom 23. April 1821, bei den über die gerichtliche Bestätigung der Verträge enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, und es haben sich die Gerichte bei Anwendung der §§. 1. und 3. des vorerwähnten Gesetzes an die wörtliche Bestimmung derselben zu halten.

(Rescr. v. 13. Jul. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 7. 8.)

Zu §. 3. Ah. §. 413. 425. §. 1259. Die Verordnung vom 23. April 1823 (§. 1255 — 1266. der Erg.) bezieht sich mithin nicht auf solche Verträge, welche nach den für sie gegebenen speciellen Gesetzen einer gerichtlichen Aufnahme bedürfen, als z. B. die Verträge, in welchen ein Auszug oder Altentheil stipulirt wird.

(Rescript v. 22. Aug. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 76.)

§. 1260. Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernerhin von der gerichtlichen Bestätigung abhängig. (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 227. 233. 234.) Der Verlautbarung derselben, Behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es aber nicht mehr.

(§. 4. des Gesetzes vom 23. April 1821.)

§. 1261. Es werden hiernach die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordn. §. 3. Th. 2. Tit. 1., des Anhanges zu derselben §. 425. und der Hypothekenordnung abgeändert.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1262. Die Hypothekenbehörde bleibt aber nach wie vor verpflichtet, die ihr zur Eintragung vorgelegten Verträge sowohl nach ihrer Form, als Inhalt zu prüfen und das §. 11 — 18. Tit. 2. der Hypothekenordnung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1263. Es bedarf mithin noch ferner der Verlautbarung:

1) bei Verträgen über eine künftige Verjährung, indem diese bei Strafe der Nichtigkeit verlautbart werden müssen.

(Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 565.)

2) Bei Fideicommißstiftungen, indem im Unterlassungsfalle aus der Fideicommißstiftung keine Klage (mithin auch kein Eintragungsgesuch) angenommen werden darf.

(Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 4. §. 29. 32. 63. 64.)

3) Bei den §. 1255. erwähnten Verträgen, in sofern sie von ausländischen Gerichten oder ausländischen Notarien aufgenommen oder beglaubigt sind.

Diese Verlautbarung geschieht vor der das Hypo-

thekenbuch führenden Behörde, welche sodann von Amtswegen der Fideicommißstiftung auf die betreffenden Grundstücke einzutragen hat.

(Allgem. Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 1. §. 3. Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 4. §. 64.)

In den Provinzen, in welchen es hergebracht ist, müssen die oberwähnten Verträge nach geschehener Verlautbarung gerichtlich confirmirt werden, ehe die Eintragung auf den Grund derselben erfolgen kann.

§. 1264. Es reicht eine vor Notar und Zeugen recognoscirte Quittung über ein eingetragenes Capital zu dessen Löschung hin.

(Rescr. v. 21. Oct. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 292. 293.)

§. 1265. Es ist nicht nothwendig, daß Pfandverschreibungen und Cessionen eingetragener Posten gerichtlich oder vor Notar und Zeugen ausgestellt werden, sondern es ist hinreichend wenn die Recognition der Unterschrift durch Notar und Zeugen beglaubigt ist.

(Rescr. v. 4. Jun. und 19. Jul. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 66—70.)

§. 1266. Die von dem Berlinischen Stadtgerichte behauptete Observanz, nach welcher solche Schuldverschreibungen, welche in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, ohne Unterschied, wie und wo sie aufgenommen sind, bestätigt werden müssen, ist von dem Justiz-Ministerio anerkannt.

(Rescr. v. 11. April 1796. Stengel Bd. 2. S. 216.)

§. 1267. Die Entlassung eines Minderjährigen aus der väterlichen Gewalt kann auch bei dem competenten vormundschaftlichen Gerichte verlautbart und bescheinigt werden. Zu §. 6. Nr. 4.

(Rescr. v. 6. Dec. 1796. ad 3. Stengel Bd. 3. S. 174—200.)

§. 1268. Ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder eines Minderjährigen kann auch von dem competenten vormundschaftlicheu Gerichte gültig aufgenommen werden. Zu §. 6. Nr. 6.

(Rescr. v. 6. Dec. 1796. ad 2. Stengel Bd. 3. S. 174—200).

§. 1269. Bei der Aufnahme eines Adoptionsvertrages bedarf es der Zuziehung eines Protocollführers nicht. Zu §. 7.

(Rescr. v. 24. Febr. 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 19. 20.)

Zu §. 3 — 10. §. 1270. In so fern die Regierungen bei der Schließung von Verträgen als Aufsichtsbehörden des Kloster-, Stiftungs-, Kirchen- oder Hospitalvermögens concurriren, muß in den Fällen, in welchen die Gesetze die gerichtliche Aufnahme der Verträge angeordnet haben, der Vertrag gerichtlich abgeschlossen werden.

(Rescr. d. Min. der geistl. und Unterrichtsangelegenheiten und d. Innern. v. 6. Jun. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 292. 293.)

Zu §. 8. §. 1271. Es können nicht alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von einem Notar gültig aufgenommen und durch ein Notariats-Instrument zur gerichtlichen Vollziehung, mit der Wirkung, daß es ein dem Gesetze entsprechendes gerichtliches Document werde, reif gemacht werden. Im Gegentheile verlangen mehrere Geschäfte, z. B. die Verträge der Blinden und Taubstummen, eine gerichtliche Aufnahme sub poena nullitatis (Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 5. §. 171.) eben dasselbe die Erbschaftskäufe, (eben daselbst Tit. 11. §. 437.) Die Vorstellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder Capitalien muß gerichtlich regulirt, (eben daselbst Th. 2. Tit. 1. §. 282.) und die Entsagung einer Ehefrau auf die Vorrechte des Eingebrachten gerichtlich erklärt werden (eben daselbst §. 272. 273.) In solchen Fällen können die Notarien zwar die Verträge und resp. Erklärungen der Parteien als Consulenten entwerfen und Alles vorbereiten, daß das Geschäft vor Gerichte desto ungestörter und sorgfältiger vor sich gehe, (Allgem. Gerichtsordn. Th. 3. Tit. 7. §. 47.) allein eine Notariatsurkunde können sie nicht aufnehmen, da solche von keinem Effect seyn und unnütze Kosten verursachen würde.

(Rescr. v. 27. Jan. 1816. v. Kamptz Bd. 7. S. 20. 21.)

Zu §. 9. Nr. 4. §. 1272. Schenkungen, welche Aeltern oder Verwandte Minderjährigen, bei Gelegenheit einer vor der vormundschaftlichen Behörde verhandelten Erbregulirung, machen, können von dieser rechtsbeständig aufgenommen werden.

(Rescr. v. 6. Dec. 1796. ad 1. Stengel Bd. 3. S. 174 — 200.)

Zu §. 9. §. 1273. Bei Schenkungen und Einrichtung von Einkindschaften, welche Kraft und Wirksamkeit gerichtlicher Verhandlungen haben sollen, gebührt den Parteien die unbeschränkte Wahl, an welches gehörig be-

setzte Gericht sie sich wegen Vollziehung eines solchen Vertrages wenden wollen.

(Circul. Verordn. v. 19. Dec. 1799. XV. Edicten. s. von 1799. S. 2716.)

§. 1274. Der Chef der Justiz hat sich mit dem Herrn Finanz-Minister hinsichtlich der Bestimmung und Ausgleichung des Kostenpunctes bei Contracten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privatpersonen über folgende Grundsätze vereinigt. Zu §. 43.

1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen, zwischen einer fiscalischen Behörde und einem Privatmanne, trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung der Contracte, die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragung des Besitztitels oder anderer Vermerke, an Gerichtsgebühren, Stempel, Copialien, Siegelungs- und Botengebühren, Porto und andere baare Auslagen entstehen.

2) Die der fiscalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz.

3) Findet sich die fiscalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie, die der Regel nach, dem Privatmanne zur Last fallende Kostenhälfte, ohne sich deßhalb auf die ihm wegen der andern Hälfte zustehende Kostenfreiheit berufen zu können.

4) Contracte zwischen zwei fiscalischen Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

(Rescr. v. 21. Januar 1817. Erfurt. A. B. v. 1817. S. 83.)

§. 1275. Die Verordnung wegen Abschließung der Einkindschaftsverträge vor dem ordentlichen persönlichen Richter ist durch die Allgem. Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 1. §. 9. Nr. 10. aufgehoben und den Interessenten die Wahl überlassen, vor welchem Gerichte sie selbige abschließen wollen.

(Rescr. v. 7. Febr. 1799. Stengel Bd. 8. §. 377. 378.)

Zum zweiten Titel.

Von dem Verfahren bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

Zu §. 1. §. 1276. Die Cammergerichtssecretarien sind befugt, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Berlin aufzunehmen und unter ihrer Unterschrift auszufertigen.

(Rescr. v. 13. Sept. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 251.)

Zu §. 10. §. 1277. Der Erfahrung nach schleicht sich der Mißbrauch ein, daß die Justiz-Commissarien, Notarien und andere Justizbediente, welche Patrimonialgerichte in der Nähe ihres Wohnorts verwalten, in der Eigenschaft als Gerichtshalter jener Gerichte allerlei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn gleich die Ausnahmen nicht eintreten, die das Gesetz bewilligt. Dieses Verfahren stört die in dem nebenstehenden Paragraphen (§. 10.), und in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 17. §. 60. eingeführte Ordnung, und es haben deßhalb die Oberlandesgerichte diesem Umwesen mit Nachdruck zu steuern, ohne sich durch den gewöhnlichen Vorwand, daß solche unentgeltlich oder auf Ansuchen der Parteien geschehen, davon abhalten zu lassen.

(Rescript vom 29. Jun. 1803. Stengel Bd. 17. S. 306. Rescr. vom 5. April 1806. Edictens. von 1806. Nr. 36. S. 119 — 122.)

§. 1278. Kreis-Justizräthe, welche zugleich Richterstellen bekleiden, dürfen keine Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in ihrer Qualität als Kreis-Justizräthe, von Gerichtseingesessenen der Gerichte, bei denen sie fungiren, aufnehmen, indem die Kreis-Justizraths-Geschäfte sich nur auf actus voluntariae jurisdictionis von Eximirten erstrecken.

(Rescr. v. 14. Mai 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 277.)

Zu §. 10. A. §. 419. §. 1279[a]. Die Gerichtsgesessenen eines Patrimonialgerichts können an jedem Orte die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor ihrem Patrimonialgerichte vollziehen.

(Rescr. v. 8. März. 1807. Mathis Bd. 4. S. 96.)

§. 1279[b]. Die Methode verschuldeter Grundbesitzer:

sich durch Verkauf ihres beweglichen Vermögens an ihre Ehefrauen gegen die Auspfändung zu sichern, scheint immer herrschender zu werden, und macht deßhalb die Anwendung zweckdienlicher Mittel, zur Verhütung von Scheinverkäufen zum Nachtheil der Gläubiger nothwendig.

Die sämmtlichen Untergerichte dieses Departements werden deßhalb angewiesen, bei Verträgen dieser Art die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. §. 30. auf das genaueste zu berücksichtigen, sorgfältige Nachforschungen über die Vermögensumstände der Contrahenten anzustellen, und auf den Fall einer zu befürchtenden Simulation nicht allein die Verwendung ihres Amts zu einem Geschäft dieser Art zu versagen, sondern auch hierüber die erforderliche Anzeige zum Behuf der einzuleitenden Untersuchung gegen solche Personen zu machen.

Uebrigens wird über den Abschluß eines sonst auch unverfänglichen Geschäfts dieser Art jedesmal Anzeige gewärtigt.*)

(Publ. d. O. L. G. zu Cöslin v. 11. Juli 1811. Pommersch. A. B. v. 1811. S. 94.)

§. 1280. Siehe §. 750. des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung. Zu §. 39.

§. 1281. Es sind Zweifel erregt, ob durch die Vorschrift in den §§. 38. 39. Th. 2. der Allgemeinen Gerichtsordnung die Vorschrift in den §§. 125. 129. Th. 1. Tit. 12. des Allgemeinen Landrechts für abgeändert zu achten ist? Letzteres verlangt im §. 125. in dem Falle, wenn beide Gerichtspersonen der Sprache des Testators unkundig sind, zwei Dolmetscher oder zwei Zeugen, oder einen Dolmetscher und einen Zeugen, und im §. 129. in dem Falle, wenn beide oder eine Gerichts-

---

*) Eine höchst empfehlungswerthe Verfügung. Es ist nur zu häufig Sitte, daß zurückgekommene Personen ihr Vermögen ihren Ehefrauen für deren angeblich Eingebrachtes abtreten. Führte man die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft mit Ausnahme des Adels und der Mitglieder der Landescollegien allgemein ein, oder verordnete man, daß bei einer Abtretung des ganzen Vermögens, oder des gesammten Mobiliars, die Vermuthung der Simulation obwalte, so würden bald dergleichen Verkaufungen wegfallen.

person der fremden Sprache kundig, einen Dolmetscher oder einen Zeugen; ersterer verlangt schlechthin, ohne alle Rücksicht auf die Sprachkenntniß der Gerichtspersonen, zwei Dolmetscher oder einen Dolmetscher und einen Zeugen.

Allein der Materie ist im §. 129. Th. 1. Tit. 12. des Allgem. Landrechts schon gedacht. Der §. 38. Th. 2. Tit. 2. der Allgem. Gerichtsordnung hat sich bloß auf diese gesetzliche Bestimmung beziehen, nicht aber eine andere, hiervon abweichende Anordnung treffen wollen.

(Rescr. v. 11. Juni 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 184.)

Zu §. 43. Nr. 2. §. 1282. Wenn es nicht bezweifelt werden kann, daß die erscheinende Partei dem Richter bekannt gewesen ist, z. B. wenn der Richter mit derselben in Dienstverhältnissen steht; so ist ein Vermerk im Protocolle über die Art, wie sich der Richter von der Identität der Person überzeugt habe, nicht wesentlich nothwendig,

(Rescr. v. 10. April 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 40. ad 2. und 3.)

Zum dritten Titel.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung und Bestätigung der Verträge und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

Zu §. 1. Anh §. 426. §. 1283. Unter dem Ausdruck: „andere Justizbediente," können keineswegs wirklich formirte Gerichte verstanden werden.

(Rescr. v. 11. April 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 241.)

Zu §. 16a. 16b. §. 1284. Auch bei den Bürgschaften der Ehefrauen in der Neumark finden die in den nebenstehenden §§. 16a., 16b. enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß wegen der Beurtheilung der Gültigkeit der Fälle, bei welchen die Gerichte nach dem Rescripte vom 30. Jul. 1794. (N. c. c. M. IX. S. 2361.) verfahren sind, dieses allein zur Richtschnur dienen kann.

(Rescr. v. 13. August 1798. Hoffmann 3te Fortsetzung S. 106—108.)

§. 1285. Es ist nirgend in den Gesetzen vorgeschrieben, daß die Certioration außer von dem Richter auch von dem Assistenten geschehen müsse. Vielmehr enthält die Disposition dieses Paragraphen nur eine Agenda des Richters und eine Anweisung zur zweckmäßigen und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit für den Assistenten. Zu §. 16[b].

(Rescr. v. 17. Oct. 1803. N. A. Bd. 3. S. 63—65. S. annoch Anh. zum Allgem. Landrecht. §. 48. 75.)

§. 1286. Der Justiz-Minister genehmigt es, daß den Gerichts-Commissarien in den Fällen, wo bloß die Unterschrift unter einem schon ausgestellten Documente anerkannt wird, die Ausfertigung der über diese Recognition aufgenommenen Protocolle gestattet werde.

(Rescr. v. 20. Februar 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 91.)

Zum vierten Titel.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung der Testamente und anderer letztwilligen Verordnungen.

§. 1287. Es kann auch bei Testamenten der Taubstummen die Bestimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 3. §. 7., nach welcher die Zeichensprache bei Verträgen der Taubstummen angewendet werden soll, dergestalt angewendet werden, daß durch dieses Verständigungsmittel Stumme, welche nicht schreiben können, zur Errichtung eines Testaments fähig werden.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn Behufs der Zeichensprache bei Aufnahme des Testaments zwei Zeugen zugezogen werden, nicht noch außerdem, wegen Mangels der Unterschrift des Testators, zwei andere Zeugen zugezogen werden dürfen; es kann mithin die Verhandlung vor den Gerichtspersonen und den der Zeichensprache des Testators kundigen beiden Dolmetschern gültig erfolgen.

(Rescr. v. 24. Jun. 1802. u. v. 10. Mai 1806. N. A. Bd. 3. S. 9. Bd. 4. S. 255. Edictens. v. 1806. S. 345.)

§. 1288. Wenn ein Documentum publicum judiciale ausgefertigt werden soll, so setzt dasselbe nothwendig die Existenz eines vorher über den Actum aufgenommenen Protocolls voraus, dessen Inhalt in die

Ausfertigung herüber getragen werden, und auf welches die Ausfertigung selbst sich beziehen muß.

Wenn ein außergerichtlich vollzogenes Document durch gerichtliche Recognition und Attestirung, die Kraft eines Documenti publici erhalten soll, so muß diese Attestirung entweder auf den Grund eines über den Actum recognitionis besonders aufgenommenen Protocolls geschehen; oder auch durch Verschreibung dieses Protocolls selbst unter das Document erfolgen können; in allen Fällen müssen aber die Erfordernisse eines legalen Protocolls nothwendig vorhanden seyn.

(Circulare v. 12. April 1785. Nr. 1. u. 2. d. §. 1. Edictens. v. 1785. S. 3088.)

§. 1289. Die Frage:

ob eine für Verschwender erklärte Person ein vor der Prodigalitätserklärung gerichtlich deponirtes Testament selbst mit Einwilligung ihres Curatoris noch durante prodigalitate zurücknehmen könne, und ob also der Richter, dessen Verwahrung selbiges anvertraut worden, es herauszugeben befugt sey?

ist dahin entschieden, daß, da die Zurücknahme eines Testaments für den Testatoren gar keine präjudicirliche Handlung ist, überdem aber auch ein Prodigus, so wie jeder andere Pflegbefohlene, auctore tutore über sein Vermögen disponiren kann, es in dem angezeigten Falle ganz unbedenklich sey, daß einem Verschwender sein vor der Prodigalitäts-Erklärung niedergelegtes Testament zurückgegeben werde.

(Rescr. v. 2. Sept. 1793. Edictens. v. 1793. S. 1653.)

Zu §. 5. 6. §. 1290. Das Annahmeprotocoll über ein von dem Testator einer Deputation versiegelt übergebenes schriftliches Testament muß von der Deputation dem Gerichte offen eingereicht und bei den Testamentsacten aufbewahrt werden.

Es steht überhaupt dem Testator keine Befugniß zu, in der gerichtlichen Verfahrungsart etwas zu ändern, und den Gerichten und deren Deputation gleichsam Anweisung zu ertheilen, was sie von den ihnen zur Richtschnur dienenden gesetzlichen Vorschriften beobachten sollen.

(Rescr. v. 28. Juli 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 23. 24.)

Zu §. 8. §. 1291. Im Naumburger Ober-Landesgerichts-De-

partement können letzwillige Verordnungen, wenn die Testatoren nicht die Aufbewahrung im Depositorium des Landgerichts verlangen, auch bei den Gerichtsämtern, in einem, im Geschäftslocal unter dem gemeinschaftlichen Verschluß des Richters und des Actuarius aufzustellenden Behältnisse giltig aufbewahrt und zu seiner Zeit publicirt und ausgefertigt werden.

(Cabinetsordre v. 13. Juli 1827. Nr. 1. Erfurt. A. B. v. 1827. S. 252.)

§. 1292. Es ist ganz unnöthig, bei einem jedem Gerichtsamte zur Aufbewahrung der Testamente, eine Depositaleinrichtung zu machen. Die strengen Vorschriften, welche die Allgem. Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 5. §. 8. wegen depositalmäßiger Aufbewahrung der Testamente getroffen hat, sollen bei den Gerichtsämtern des Departements nicht zur Anwendung kommen. Der Justiz-Minister hat deßhalb im Berichte vom 3. Juli 1827., worauf die öffentlich bekannt gemachte Cabinetsordre v. 13. Juli 1827. erging, des Königs Majestät vorgetragen, daß die Aufbewahrung der Testamente bei den Landgerichten mit größerer Sicherheit verbunden sey, als wenn dieselbe bei den Gerichtsämtern erfolge, da bei diesen keine dazu erforderliche Depositalverwaltung zu organisiren sey, es jedoch zu genügen scheine, wenn die Testamente in einem Kasten oder Schrank, der im Gerichtslocale verwahrt stehe, niedergelegt würden, und Behältniß nur unter Verschluß des Actuars und Richters zu stehen brauche. Diese Grundsätze sind genehmigt, und bestimmt deßhalb die Cabinetsordre vom 13. Juli 1827. ausdrücklich.,

daß die Gerichtsämter die Testamente in einem unter gemeinschaftlichen Verschluß des Richters und Actuars aufzustellenden Behältnisse gültig aufbewahren könnten.

In Rücksicht auf diese Festsetzung ist die Anweisung ertheilt, zu ermitteln, bei welchen Aemtern dergleichen mit zwei Schlössern versehene Behältnisse mangelten, und sie dort einzurichten.

Es sind deßhalb die Landgerichte anzuweisen, bei jedem Gerichtsamte einen zur Aufbewahrung der Testamente geeigneten, mit zwei Schlössern versehenen Kasten, der nicht über 10 Rthlr. kosten darf, anzuschaffen, in

sofern nicht schon ein dazu taugliches Behältniß vorhanden ist.

(Rescr. v. 5. April 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 277. 278.)

Zu §. 43. u. f. §. 1293. Die Verzeichnung und Veräußerung des Nachlasses eines in Berlin verstorbenen fremden Handwerksgesellen, der von dem Gewerke verpflegt und beerdiget worden, soweit dieser Nachlaß in Kleidungsstücken, baarem Gelde und andern Habseligkeiten, die der Verstorbene um und bei sich gehabt, besteht; ferner die Berichtigung der Verpflegungs-, Cur- und Begräbnißkosten, ingleichen der sich vorfindenden kleinen Schulden, ist dem Gewerke ohne richterliche Einmischung zu überlassen.

(Rescr. v. 30. Dec. 1795. ad 1. Mathis Bd. 1. S. 461.)

§. 1294. Dieses Geschäft ist aber nur von den Altmeistern unter Aufsicht und Direction des Gewerks-Assessors zu besorgen, und sind dieselben schuldig, von jedem dergleichen Falle dem Stadtgerichte zu Berlin Anzeige zu machen, und die Berechnung über den Nachlaß sowohl, als über die daraus zu leistenden Zahlungen, entweder schriftlich oder ad protocollum zu den Acten zu geben, wobei jedoch alles sowohl von Seiten des Altmeisters und des Assessors, als von Seiten des Gerichts, gratis und ohne Kosten besorgt und verfügt werden muß.

(a. a. O. ad 2.)

§. 1295. Wenn nach Abzug obgedachter, durch das Gewerk zu berichtigenden Posten annoch ein Ueberschuß verbleibt; so muß das Stadtgericht der ordentlichen Obrigkeit der Heimath des Verstorbenen ex officio Nachricht geben, und das Weitere deshalb an die Erben gelangen lassen, wofür aber gleichergestalt keine Kosten sondern nur höchstens das Porto aus der Masse zu nehmen ist.

(a. a. O. ad 3.)

§. 1296. So lange keine Erben sich melden, verbleibt ein solcher Ueberschuß in der Gewerbscasse, ohne daß die Gerichte davon weiter Notiz zu nehmen, oder etwas deßhalb zu vertreten haben.

(a. a. O. ad 4.)

§. 1297. Da aber solchergestalt die Gewerbscasse in-

nerhalb der Präscriptionsjahre den Ansprüchen unbekannter Erben immer noch ausgesetzt bleibt; so hat dieselbe, um sich dagegen sicher zu stellen, kein anderes Mittel, als das in dem Allgem. Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 477. u. f. vorgeschriebene öffentliche Aufgebot.

(a. a. O. ad 5.)

§. 1298. Wenn das Gewerk ein solches Aufgebot nachsuchet, so steht ihm frei, mehrere dergleichen kleine Massen in Eins zusammen zu ziehen, und können, da auch alsdann von dem Interesse einer städtischen Verpflegungsanstalt die Rede ist, von Seiten des Gerichts weder Gebühren noch Stempel angesetzt werden.

(a. a. O. ad 6.)

§. 1299. In Ansehung folgender Gewerke, nämlich: des Zimmergewerks, des Sattlergewerks, des Tuchmachergewerks, des Raschmachergewerks, des Böttchergewerks, des Bäckergewerks, des Perückenmachergewerks, des Töpfergewerks, des Tischlergewerks, des Drechslergewerks, des Kammachergewerks, des Weißgerbergewerks, des Pfefferküchlergewerks, des Schlossergewerks, des Seilergewerks, des Tabaksspinnergewerks, des Messerschmiedegewerks, des Schwarz- und Schönfärbergewerks, des Feilenhauergewerks, des Steinmetzengewerks, des Klempnergewerks, des Schwertfegergewerks, des Seifensiedergewerks, des Tuchscherergewerks, des Buchbindergewerks, des Schuhmachergewerks, des Lohgerbergewerks, des Pantoffelmachergewerks, des Schiffbauergewerks, des Seidenknopfmachergewerks, des Posamentirergewerks, des Stellmachergewerks, des Zeugschmiedegewerks, des Zinngießergewerks, des Glasergewerks, des Kleinbindergewerks, des Englischstuhlmachergewerks, des Huf- und Waffenschmiedegewerks, des Gürtlergewerks, des Kupferschmiedegewerks, des Seidenwirkergewerks, des Maurergewerks, des Riemergewerks, des Schlächtergewerks, des Hutmachergewerks, des Korbmachergewerks, des Garnwebergewerks, des Kürschnergewerks, des Gelbgießergewerks, findet eben dasselbe Verfahren, welches in Ansehung der Schneider-Innung durch das Rescript vom 30. December 1795. (§. 1293—1298 d. E.) festgesetzt worden, Statt.

(Rescr. v. 6. Jun. 1797. ad 1. Mathis Bd. 1. S. 462. 463.)

§. 1300. In Ansehung der Schornsteinfeger-Innung hat es dabei sein Bewenden, daß dergleichen Verlassen-

schaftssachen von den Meistern, mit Zuziehung des Gewerks-Assessors, besorgt werden; jedoch tritt dabei eben die gerichtliche Aufsicht, wie bei den im §. 1299. erwähnten Gesellenschaften, nach dem allegirten Rescript vom 30. November 1795, ein.

(a. a. O. ad 2.)

§. 1301. In Ansehung folgender Gewerke, nämlich: des Steinsetzergewerks, des Siebmachergewerks, des Knopfmachergewerks, des Nadlergewerks, des Brunnenmachergewerks, des Täschnergewerks, des Großuhrmachergewerks, des Glasschneidergewerks, des Bürstenmachergewerks, des Tuchbereitergewerks, des Weißgerbergewerks, bedarf es keiner besondern Bestimmungen, sondern es sind dergleichen Verlassenschaften, wie gewöhnlich, durch die Gerichte zu reguliren.

(a. a. O. ad 3.)

Zu §. 12. §. 1302. In dem in diesem Paragraphen (§. 12.) in Bezug genommenen Rescripte wird ad 5. gesagt, daß es bei der einberichteten Aufbewahrungsweise der bei dem Cammergerichte niedergelegten Testamente sein Bewenden behalte, da, wenn die Testamente sich nur in gerichtlich sicherer Verwahrung befänden, auf die Benennung des Orts, wo solche asservirt würden, nichts ankäme. Der in dem Rescripte in Bezug genommene Bericht ist in die Edictensammlung nicht aufgenommen. Der übrige Theil des Rescripts gehört nicht hieher.

(Edictens. v. 1791. Nr. 51. S. 203—206.)

Zu §. 15. §. 1303. In so fern jedoch die Eheleute nicht ausdrücklich die Versiegelung des Erbvertrages ablehnen, ist derselbe gleich nach der Aufnahme und Vollziehung desselben versiegelt nieder zu legen.

(Rescr. v. 27. Dec. 1796. Edictens. v. 1797. Nachtrag Nr. 3. S. 1499—1501.)

Zum fünften Titel.

Von dem Verfahren bei Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen.

Zu §. 4. §. 1304. Der Zweck der Siegelung ist die möglichste Sicherung des Nachlasses, und die Gerichte sind in der

Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 5. §. 5. allgemein angewiesen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde. Die Siegelung würde in eine bloße Formalität ausarten, wenn dadurch der Zweck nicht erreicht, und die möglichste Sicherheit der versiegelten Objecte nicht bewirkt werden könnte. Nicht in allen Fällen darf es daher bei der Anlegung des Siegels belassen werden; wenn gleich bei dem schwer zu transportirenden Mobiliare oft nichts übrig ist, als dasselbe unter vorsichtigem Beschlusse im Sterbehause mit Beifügung des Siegels zu verwahren und auf die Opinion von dessen Unverletzlichkeit zu vertrauen; so ist dieß doch in Ansehung des baaren Geldes, der Pretiosen und geldwerthen Papiere nicht leicht zu wagen, sondern die bessere Sicherheit vorzuziehen, welche dadurch erreicht wird, daß diese ohne besondere Schwierigkeit wegzubringenden Vermögensstücke sogleich

---

Anmerk. 29b. In den Materialien Heft 6. S. 131—134 wird die Frage aufgeworfen, ob Vormünder, deren Mündel eine Erbschaft zugefallen sey, berechtigt wären, ein Privatinventarium von derselben einzureichen; allein die Fassung der §§. 383 u. 384 †) Th. 2. Tit 18. entscheiden die Frage zu bestimmt, als daß ein erheblicher Zweifel möglich wäre. Der §. 385 a. a. O. verbietet zwar die Aufnahme eines gerichtlichen Inventarii über eine zum Nachlasse gehörende Handlung, so lange deren Aufhebung nicht erfolgt; allein der Bestand derselben ist aus den Handlungsbüchern leicht zu entnehmen, und es ist deshalb zur Controllirung des vom Vormunde aufzunehmenden Privatinventarii die Nachtragung in die Bücher bis zum Sterbetage, und deren Abschluß mit demselben in den §§. 386 bis 388 angeordnet. Zu §. 4.

---

†) Diese Paragraphen lauten wörtlich:

§. 383. Einer gerichtlichen Inventur bedarf es nicht, wenn ein überlebender Ehegatte des Erblassers sich in dem Besitze der Erbschaft befindet, ein Privatverzeichniß darüber aufzunehmen und vorzulegen erbötig ist.

§. 384. Außerdem kann der Richter in Fällen, wo entweder eins der Eltern oder sonst ein naher Verwandter der Pflegbefohlenen im Besitze des Nachlasses sich befindet; oder wo man zum voraus weiß, daß der Nachlaß nicht beträchtlich sey, und der, welcher ihn hinter sich hat, wegen seiner Verbindung mit dem Pflegbefohlenen oder sonst ein vorzügliches Vertrauen verdient, statt des gerichtlichen Inventarii mit der Vorlegung einer Privatspecification sich begnügen.

bei der Siegelung zur gerichtlichen Asservation, oder nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die baldige Ausantwortung des Nachlasses an die legitimirten Erben zu rechnen ist, förmlich ad depositum befördert werden. Wenn minorenne Erben concurriren, und also eine gerichtliche Inventur erfolgen muß, so findet die Deposition kein Bedenken. Außerdem ist es die Sache des richterlichen Arbitrii, ob die Asservation oder die Deposition zu verfügen sey, vorausgesetzt, daß die Wegnahme aus dem Nachlasse für rathsam und nöthig geachtet wird. Dieß zu beurtheilen, muß zunächst dem vernünftigen Ermessen des Siegelungs-Commissarii überlassen werden, welcher nach den Umständen und unter Rücksprache mit den im Sterbehause befindlichen Personen zu erwägen hat, ob die vorhandenen baaren Gelder, Pretiosen und Documente mit voller Sicherheit in dem Sterbehause zurückgelassen werden können, oder ob sie sogleich wegzubringen und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind; die nähere Verfügung darüber bleibt dem Collegio überlassen, wenn das Siegelungsprotocoll vorgetragen wird.

(Rescr. v. 15. Febr. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 32. 33.)

Zu §. 26. §. 1305. In allen Fällen, in welchen der Nachlaß eines Officiers zu versiegeln ist, sind die Montirungs und Equipagenstücken so schleunig, als möglich, dem Regiments- oder Bataillonsgerichte zur Verwahrsam zu überliefern, damit der neu avancirte Officier solche für die gerichtliche Taxe annehmen kann. S. auch §. 976.

(Rescr. v. 7. Jan. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 7. 8.)

Zum sechsten Titel.

Von dem Verfahren bei Aufnehmung gerichtlicher Taxen.

Zu §. 3. §. 1306. Den Gerichtsactuarien kann die Aufnahme von Taxen kleiner städtischer Besitzungen überlassen werden.

(Rescr. v. 7. Jan. 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 23. 24.)

Zu §. 3. §. 1307. Da es jedem Eigenthümer frei steht, seine Grundbesitzungen auch außergerichtlich abschätzen zu las-

sen; so ist es ihm auch nicht zu verwehren, sich eines andern Gerichts, als desjenigen, welchem die Real-Gerichtsbarkeit zusteht, zur Aufnahme einer Taxe zu bedienen. Da aber in allen Fällen den Gerichten obliegt, die von ihnen zu vollziehenden Handlungen den Gesetzen gemäß und so einzurichten, daß dadurch das Publicum nicht gefährdet und Niemand in Schaden gesetzt werde: so folgt hieraus die Verpflichtung der Justizbehörden von selbst, auch bei Gütertaxen, es mögen solche von Amts wegen, oder auf höhere Anweisung, oder auf Ansuchen der Interessenten aufgenommen werden, überall gesetzmäßig zu verfahren und keine andere, als die nach Verschiedenheit der Güter zulässigen und bei gewissen Gütern besonders vorgeschriebenen Taxprincipien dabei zum Grunde zu legen.

Die Ober-Landesgerichte sind autorisirt, die ihnen subordinirten Gerichte und Justizbedienten zur genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei vorzunehmenden Gütertaxen zu ermahnen und zugleich bekannt zu machen, daß diejenigen Gerichtspersonen, welche zu unrichtigen und gesetzwidrigen Abschätzungen sich gebrauchen lassen, nicht nur für allen daraus entstehenden Schaden, wie sich von selbst versteht, verhaftet seyn, sondern auch noch außerdem zur Verantwortung gezogen und, nach Beschaffenheit der Umstände, den Gesetzen gemäß, bestraft werden sollen.

(Rescr. v. 31. März 1812. Grävell Bd. 1. S. 342. 343. Nr. 21.)

§. 1308. In dem Eingange eines jeden Taxations-Instruments ist ausdrücklich zu bemerken, nach welchen Taxprincipien die Taxe aufgenommen worden.

(Rescr. vom 25. April 1812. Grävell Bd. 1. S. 343. Nr. 22. A.)

§. 1309. Der auf einem Grundstücke ruhende Altentheil wird bei der Taxe nicht in Abzug gebracht. Es muß jedoch bei der historischen Beschreibung des taxirten Grundstücks bemerkt werden, daß und welch ein Altentheil darauf haftet. Zu § 14.

(Rescr. v. 28. Aug. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 6. 7.)

§. 1310. Das willkürliche Verfahren mancher Gerichtstaxatoren bei Abschätzung der Grundstücke oder Mobilien macht einstweilen, und bis zur Emanirung le-

galer Declarationsgrundsätze, Maaßregeln Behufs deren Controlle nöthig.

1) Bei jeder gerichtlichen Abschätzung von Grundbesitzungen sind von jetzt an zugleich
 a) der neueste Erwerbpreis und
 b) die reinen Revenüen der letzten drei Jahre
auszumitteln. Ergiebt sich solchergestalt ein irgend auffallendes Mißverhältniß des Werths gegen die Taxe, so sind die Taxatoren aufzufordern, hierüber die nöthige Aufklärung zu geben. Können sie dies nicht auf eine, nach dem pflichtmäßigen Ermessen des rc. Gerichts genügende Art, so ist bei Subhastationen hievon den Licitanten Kenntniß zu geben; in Fällen, wo es sich um die theilweise Uebertragung des Eigenthums an einen Mitinteressenten handelt, ist hingegen, so fern bevormundete Personen dabei concurriren, auf solche Taxen gar keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr nach Umständen mit der Subhastation, oder der Aufnahme einer neuen Taxe, unter Zuziehung anderer Sachverständigen, zu verfahren.

2) Bei Mobilien sind, in Fällen der letztgedachten Art, nicht allein die Vormünder, sondern auch die Gerichte schuldig, die Taxatoren auf anscheinende Willkürlichkeiten bei der Abschätzung aufmerksam zu machen, und ist, falls diese nicht zum Zweck führen, nach Umständen mit dem öffentlichen Verkauf oder einer neuen Abschätzung der betreffenden Stücke zu verfahren *)

(Publ. v. 5. August 1820. Arensb. A. B. v. 1820. S. 430.)

Zu §. 15. §. 1311. In Ansehung der in Berlin belegenen Grundstücke gilt nachstehende Instruction, sowohl in Ansehung der Taxationsgrundsätze, als der Gebühren der Taxatoren:

§. 1312. Die Stadtverordneten haben inskünftige den Grund und Boden nach seiner Lage genau zu bezeichnen, dabei die zum Hause gehörigen Pertinenzstücke an Gärten, Wiesen, Aeckern und dergleichen, ingleichen die damit verbundenen Gerechtigkeiten genau zu detailliren,

---

*) Eine höchstheilsame und für alle Provinzen, in welchen keine gesetzliche Declarationsgrundsätze vorhanden sind, unerläßliche Verordnung.

auch die Anzahl und Einrichtung der im Hause befindlichen Wohnungen und anderer Behältnisse umständlich zu beschreiben und ganz bestimmt anzugeben,

a) was es nach ihrer Abschätzung für Miethe tragen könne, auch

b) mit welchen Lasten das Grundstück zur Zeit der Taxe belastet ist, als Servis und Schoß, imgleichen was es an Einquartierungskosten und dergleichen ungefähr jährlich zu tragen hat.

§. 1313. Die Taxatoren, und zwar

1) die Maurer= und Zimmermeister, haben die in dem Hause befindlichen Materialien nach dem gegenwärtigen Zustande derselben zu revidiren und solche specifik abzuschätzen;

dabei aber genau zu bemerken, in welchen baulichen Würden das Grundstück selbst sich anjetzo befindet; deßgleichen haben sie gemeinschaftlich vor jeder Taxe eine Zeichnung von der äußersten Grundfläche der Gebäude, mit Beschreibung der Längen, Höhen und Tiefen, auch ob es massiv oder Fachwerk ist, mit der Taxe jedesmal einzureichen.

Auch haben sie den Grund und Boden nach dem Flächeninhalte mit abzuschätzen — und dabei auf die Lage des Grundstücks ihr Augenmerk vorzüglich mit zu richten.

2) die Töpfer=, Lehmer=, Klempner=, Steinsetzer=, Stukkaturer=, Brunnenmacher=, Schmiede=, Tischler=, Schlosser= und Glasermeister haben über die ihnen zur Taxe angewiesenen Stücke ihre Taxen specifik einzureichen und solche nicht mehr, wie bisher geschehen ist, in solle anzugeben.

§. 1314. Bei Abschätzung der Gärten ist von den Taxatoren auf deren Flächeninhalt und die Anzahl der darin enthaltenen Quadratruthen Rücksicht zu nehmen, und genau dabei zu sehen

1) auf den Nutzen, den solcher Garten trägt oder tragen kann;

2) auf die Güte des Grund und Bodens;

3) auf das Vergnügen, welches für den Besitzer des Gartens durch selbigen wirklich entsteht oder entstehen kann, und

4) auf die Lage des Gartens.

Nach diesen Datis ist nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 6. §. 16. der ungefähre Werth nach vernünftigem Ermessen zu bestimmen.

§. 1315. Bei Abschätzung der Wiesen und Aecker ist es bei der bisherigen Observanz zu belassen, daß solche durch die hiesigen Wrehmänner abgeschätzt werden.

§. 1316. Für die solcherhalb verrichtete Abschätzung eines Grundstücks sollen an den Stadtverordneten und die Taxatoren folgende Gebühren bezahlt werden:

I. Den Stadtverordneten für die §. 1313. bemerkte Arbeit, für jedes Grundstück, ohne Unterschied dessen Werths, 1 thlr.;

II. den Taxatoren:

a) für Abschätzung der Maurer=, Töpfer=, Lehmer=, Klempner=, Steinsetzer= und Stukkatur=Arbeit, bei einer Taxe, wo der Werth des ganzen Grundstücks beträgt

bis	2,000	thlr.	. .	1	thlr.	—	gr.
=	5,000	=	. .	1	=	8	=
=	10,000	=	. .	2	=	—	=
=	20,000	=	. .	3	=	—	=
=	30,000	=	. .	4	=	—	=
=	40,000	=	. .	5	=	—	=
über	40,000	=	. .	6	=	—	=

b) für Abschätzung der Zimmer=, Brunnenmacher= und Schmiede=Arbeit, bei einer Taxe, wo der Werth des ganzen Grundstücks beträgt

bis	2,000	thlr.	. .	—	thlr.	20	gr.
=	5,000	=	. .	1	=	—	=
=	10,000	=	. .	1	=	12	=
=	20,000	=	. .	2	=	12	=
=	30,000	=	. .	3	=	—	=
=	40,000	=	. .	4	=	—	=
über	40,000	=	. .	5	=	—	=

Sind die Gebäude aber von Holz und Fachwerk, so bekommt der Zimmermeister so viel, wie jedesmal in dieser Taxe für den Maurermeister angesetzt ist, und der Maurermeister erhält dagegen das, was für den Zimmermeister in dieser Taxe angesetzt worden.

c) Für die Abschätzung der Tischlerarbeit wird bei einer Haustaxe, deren Werth vom ganzen Grundstücke beträgt

bis 2,000 thlr.	. — thlr.	12 gr.
„ 5,000 „	— „	16 „
„ 10,000 „	. — „	20 „
„ 20,000 „	. 1 „	6 „
„ 30,000 „	. 1 „	18 „
über 30,000 „	. 2 „	12 „

d) Eben so viel, als für die Abschätzung der Tischlerarbeit ad c) bestimmt worden, wird für die Schlösserarbeit festgesetzt.

e) Für die Abschätzung der Glaserarbeit bei einem taxirten Grundstück

bis 2,000 thlr.	— thlr.	8 gr.
bei einem bis auf 5,000 thlr. gewürdigten	— „	10 „
bis auf 10,000 thlr.	— „	16 „
„ „ 20,000 „	— „	20 „
„ „ 30,000 „	1 „	— „
und über 30,000 „	1 „	16 „

f) Für die Abschätzung der Kupferschmiedsarbeit, ohne Rücksicht auf den Werth des Grundstücks, 1 thlr.

g) Für die Abschätzung der Böttcherarbeit ebenfalls überhaupt . . . . 1 thlr.

h) Deßgleichen für die Abschätzung der Gärten, für jede Taxe . . . 1 thlr.

i) Für die Taxation der Aecker und Wiesen bekommen
aa) im Cöllnischen Viertel, der Oberwrehherr 1 thlr.
die beiden Wrehmänner jeder 12 gr.
bb) im Berlinischen Viertel der Oberwrehherr 2 thlr.
und ein jeder der beiden Wrehmänner 1 thlr.

(Instruction und Taxe für die Berlinischen Taxatoren bei Aufnehmung der Immobilientaxen vom 10. Febr. 1800. Stengel Bd. 10. S. 428—433.)

Zum dritten Theile.

Von den Pflichten der bei der Justiz angesetzten Personen.

Zum ersten Titel.

Von den Landesjustizcollegien überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten.

Zu §. 1. u. f. §. 1317. Obgleich das Tragen der Nationalcocarde nicht als eine Pflicht, sondern vielmehr als ein Vorrecht anzusehen ist, so haben Seine Majestät der König durch die Verordnung vom 22. Februar 1813 doch Ihre Absicht dahin zu erkennen gegeben, daß jeder Ihrer Unterthanen sich dieses Rechts, in sofern er desselben nicht für verlustig erklärt worden, bedienen solle. Mehr als jeder andere Unterthan, haben die Beamten des Staats die Verpflichtung, die Absicht Seiner Majestät durch Anlegung des gesetzlich sanctionirten äußern Kennzeichens der Verbindung mit dem Preußischen Staate zu befördern und hierin ihren Mitbürgern mit einem guten Beispiele voran zu gehen. Auf diese Verpflichtung, deren Verabsäumung, wenn auch nicht für einen Beweis der Entziehung des Rechts, die Cocarde zu tragen, doch, andere Mißdeutung bei Seite gesetzt, für eine Geringschätzung desselben gehalten und ausgegeben werden kann, haben die Oberlandesgerichte die denselben untergeordneten Justizbedienten durch die Amtsblätter aufmerksam zu machen und ihnen dabei zu eröffnen, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus mißbilligen müsse.

(Rescr. v. 5. Sept. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 89. 90.)

§. 1318. Die Oberaufsicht über das General-Auditoriat und sämmtliche Militairgerichte ist dem aus dem Justiz- und dem Kriegsminister gebildeten Militair-Justiz-Departement übertragen. Von dieser Oberaufsicht sind jedoch ausgenommen

1) alle Militairdienstsachen,

2) die unmittelbaren Aufträge, welche sowohl das General-Auditoriat, als einzelne Mitglieder desselben, von des Königs Majestät erhalten haben oder noch erhalten werden;

3) sämmtliche Criminalsachen, worein wirkliche Militairpersonen oder deren Angehörige verwickelt sind; indem diese Gegenstände, nach der bestehenden Militairverfassung, nur von des Königs Majestät unmittelbar abhängen können.

Dieses Militairjustiz-Departement soll aus dem jedesmaligen Chef des Militairdepartements und dem Justiz-Minister bestehen, und in geistlichen Angelegenheiten mit Zuziehung des Chefs des geistlichen Departements verfügen.

Dem Kriegsminister sind die Militairdienstverhältnisse genau bekannt, und ihm liegt es ob, unablässig dafür Sorge zu tragen, in jedem vorkommenden Falle die Anwendung der Gesetze dergestalt zu modificiren, daß der Dienst selbst darunter nicht leide. Dahingegen muß der Justiz-Minister nach der ihm beiwohnenden Kenntniß dieser Gesetze und der dadurch bestimmten Verfahrungsart im Allgemeinen, wegen zweckmäßiger Einrichtung des Ganges der Geschäfte, des Canzlei-, Registratur-, Sportel- und Depositalwesens, auch Anordnung von Justizvisitationen, gemeinschaftlich mit dem Kriegsminister die erforderlichen Verfügungen treffen, auch gleichmäßig die in Civil-, Matrimonial- und Sponsalien-Processen, wie nicht minder in Vormundschaftssachen einlaufenden Beschwerden auf das genaueste untersuchen und deßhalb das Nöthige veranlassen. Insbesondere ist es Beiden zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen, daß in Zukunft die Auditeurstellen bei sämmtlichen Regimentern mit solchen Subjecten besetzt werden, welche vorher bei den Landesjustizcollegien gehörig gebildet und geprüft worden, imgleichen daß diese hiernächst, nach Maaßgabe ihres Dienstalters, ihrer Application und übrigen Qualification im Civildienst weiter befördert werden. Gleichmäßig sollen die bei dem General-Auditoriat selbst anzustellenden Officianten jederzeit von dem Militairjustiz-Departement gehörig geprüft und von demselben zur allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag gebracht werden.

(Patent v. 28. Oct. 1798. Stengel Bd. 6. S. 383—385.)

Digitized by Google

§. 1319. Das Justizministerium ist berechtigt, gemeinschaftlich mit dem Herrn Staatsminister Grafen v. Lottum, zur Einziehung der Sportelreste Hülfsarbeiter oder Hülfsexcutoren den Gerichten zu bewilligen, ohne daß es hierzu der immediaten königl. Genehmigung bedarf.

(Cabinetsordre vom 27. April 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 299. 300.

§. 1320. Da nach dem durch die Cabinetsordre vom 29. Mai 1826 ausgesprochenen Grundsatz, die Etats-Fertigung den Ministerien und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen geblieben ist, und die Mitrevision der Etats dem Finanzministerio, nach Maaßgabe jener Vorschriften, nur in finanzieller Hinsicht Statt finden soll; so wird bei der Prüfung der Etats von dem Finanzministerio lediglich von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, daß

1) die Etats in einer zweckmäßigen, übersichtlichen, möglichst einfachen, auch, so weit es die Verschiedenartigkeit der Gegenstände gestattet, übereinstimmenden Form aufgestellt seyen, demnächst aber

2) die Prüfung dahin gerichtet werde, ob auch in Beziehung auf einzelne Etats-Positionen oder auf das Ergebniß des ganzen Etats sich Anlaß zu Bemerkungen findet, deren Beseitigung vor erfolgender Mitzeichnung des Etats zu wünschen bleibt.

Des Endes wird es wünschenswerth seyn, daß die mitzutheilenden Etats-Concepte mit den nothwendigen Rand-Erläuterungen und resp. Erläuterungs-Protocollen, insbesondere aber mit den Balancen gegen den zuletzt vollzogenen Etat versehen seyen; findet sich bei den solchergestalt aufgestellten Etats nichts zu erinnern, so sendet das Finanzministerium solche mittelst Signatur zurück, und erbittet sich dann die Mittheilung der Reinschriften, unter Wiederbeifügung der mit dem Durchsichtsvermerk versehenen Concepte zur resp. Mitvollziehung und Mitcontrasignatur. Möchten sich dagegen bei Prüfungen der Etats-Concepte Erinnerungen ergeben, so theilt das Finanzministerium dem betreffenden Ministerio bei Rücksendung der Etats solche mit, und erwartet, daß, wo diese Bemerkungen nur die Form der Etats angehen, den deßhalb geäußerten Anträgen, nach

Maaßgabe der hierüber in der Cabinetsordre enthaltenen Vorschriften, entsprochen werde.

Beziehen sich aber die Bemerkungen auf das Materielle einzelner Etats-Positionen, so hängt es von dem betreffenden Ministerio ab, ob sie für den Fall, wo solche Ausstellungen, nach dessen Ansicht, eine Abänderung oder Vervollständigung des Etats nicht zur Folge haben, entweder die Etats gleich in der Reinschrift wiederum hierher gelangen, oder zur Behebung der Ausstellung eine nochmalige Communication mit dem Finanzministerio Statt finden lassen will. Im ersteren Falle wird das Finanzministerium die Bemerkungen, deren Beibehaltung ihm nöthig scheint, am passenden Orte in den Etat, oder so weit letzterer der Allerhöchsten Vollziehung bedarf, in den Entwurf des gemeinschaftlichen Immediat-Berichts einschalten; im andern Falle aber den Inhalt der beizuhaltenden Bemerkungen und nach Unterschied Berichts-Einschaltungen bestimmt artikuliren.

Mit dieser zweiten Communication wird die Erörterung in der Regel geschlossen, und die Mitvollziehung der Etats (so weit letztere nicht der Allerhöchsten Vollziehung bedürfen), oder alsdann mit Hinzufügung der beibehaltenen Bemerkungen erfolgen, deren weitere Erledigung und Berücksichtigung dann nach den Allerhöchsten Vorschriften dem Chef einer jeden Verwaltungs-Partie überlassen bleibt.

Diesem nach werden die Ministerien dem Finanzministerium die betreffenden Etats ihres Verwaltungs-Ressorts zur Revision und resp. Mitvollziehung und Mitcontrasignatur zugehen lassen, und wird von dessen Seits alles geschehen, um das Etatswesen zu beschleunigen, und dem wiederholten Allerhöchsten Befehle, spätestens bis zum 1. December, die sämmtlichen Cassen mit den nöthigen Etats für das folgende Jahr zu versehen, Genüge zu leisten.

Was endlich die Seitens der General-Controle etwa bereits revidirten, und mit Erinnerungen zurückgegebenen Etats anbetrifft; so wird, da nach der Allerhöchsten Bestimmung die am 1. Juli 1826 schwebenden Etats-Verhandlungen in dem Zustande, in welchem sich solche befinden, an das Finanzministerium übergehen sollen, den deßfallsigen Notaten so weit Erledigung

zu geben seyn, als dieß nach den neueren Grundsätzen über die Etats-Revision geschehen muß, und das Finanzministerium sieht mit den derartigen Etats der Mittheilung der betreffenden Notaten-Beantwortungen entgegen.

(Schreiben des Finanzminist. v. 5. Juli 1826. v. Kamptz Bb. 27. S. 294—296.)

§. 1321. Mit Bezug auf die Cabinetsordre vom 29. Mai 1826, wegen Aufhebung der General-Controle und der dagegen einzuführenden Staatsbuchhalterei, so wie wegen der auf den Finanzminister übergehenden Befugnisse finden Sr. Majestät nöthig, zur Ausführung der beschlossenen Abänderung noch Folgendes zur Richtschnur der Minister und sämmtlicher obern Verwaltungs-Chefs näher anzuordnen.

A. Für die Staats-Buchhalterei.

Dieselbe hat den Zweck, von den gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats sowohl nach der Zusammenstellung des Etats, als auch, wie solche sich aus der wirklichen Verwaltung ergeben, jederzeit eine vollständige und zuverlässige Uebersicht zu gewähren. Es müssen derselben daher durch die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden alle Nachrichten und Ausweisungen geliefert werden, welche zu diesem Zwecke erforderlich sind.

Dahin gehören insbesondere die Etats oder Auszüge aus denselben, die jährlichen Verwaltungs-Uebersichten, die Zusammenstellungen der Abschlüsse der Regierungs-Cassen und die Abschlüsse anderer für die verschiedenen Verwaltungszweige bestehenden Hauptcassen, so wie auch der Abschluß der General-Staatscasse. Von den Chefs der Staats-Buchhalterei kann über das Resultat jeder Verwaltung, bei erheblichen Abweichungen von den Etats, über die Ursachen, wodurch solche veranlaßt worden, jede ihnen nöthige Auskunft verlangt werden, um sich vollständige Kenntniß zu verschaffen, und Sr. Majestät bei Ueberreichung der jährlichen Uebersichten des Finanz- und Cassenzustandes ihre Bemerkungen, welche sie über das Ergebniß der Verwaltung zu machen haben möchten, mit vorlegen zu können. Zu dem Ende ist es nöthig, daß die zur Staats-

Google

Buchhalterei gelangenden Abschlüsse und Verwaltungs-Uebersichten jedesmal mit den Vergleichungen gegen die Etats und mit den allgemeinen, jedoch ausreichenden Gründen über Plus und Minus versehen seyn müssen, Auch die Etats müssen zu jenem Zwecke in den Concepten die Balance gegen den vorigen Etat, und die Bemerkungen über die Ab- und Zugänge enthalten. Nach den Etats-Concepten werden die Abschriften gefertigt, und wird es damit in der Art zu halten seyn, daß die Concepte nach geschehener Vollziehung und resp. Mitvollziehung jedesmal Seitens der Verwaltungsbehörde, welche sie zur Vollziehung eingereicht hat, an die Staats-Buchhalterei abgegeben werden, welche dann davon die Abschriften nehmen, und hiernächst die Etats br. m. an die betreffende Behörde zurück gehen lassen kann.

Sämmtliche Verwaltungs-Uebersichten und Abschlüsse müssen stets mit den Rechnungen übereinstimmen, und spätestens bis den 1. Mai des folgenden Jahres in den Händen der Staats-Buchhalterei seyn. Die Chefs derselben haben Sr. Majestät alsdann sofort folgende Uebersichten einzureichen:

1) eine Zusammenstellung der gewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Etats,
2) eine Uebersicht von den Resultaten der gewöhnlichen und außergewöhnlichen und ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben nach den wirklichen Ergebnissen der Verwaltung, und
3) eine alljährliche detaillirte Nachweisung von dem, was aus dem Verkauf von Domainen und Forsten &c. zu Staats-Cassen geflossen ist, und wie sich die daraus gelöseten Capitalien zu der bisherigen Nutzung verhalten, auch wie viel an Grundsteuern und grundherrlichen Abgaben von den veräußerten Besitzungen jährlich zu entrichten ist.

Die Anordnungen, wie die Staats-Buchhalterei am entsprechendsten einzurichten, will Se. Majestät den Chefs derselben überlassen, welche die dazu erforderlichen Beamten aus dem Personale der General-Controle ausersehen können. Alle Bücher und Nachrichten der bei der General-Controle bestandenen Buchhaltung sollen der Staats-Buchhalterei übergeben werden.

B. Für die Ministerien und obersten Verwaltungs-Behörden.

1. Bei der den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs überlassenen Verwendung der durch einen Etat überwiesenen Summen zu den Ausgaben, wozu sie ausgesetzt worden, sind dieselben an die Hauptabtheilungen oder Titel, welche der Etat für einzelne Gegenstände enthält, gebunden, und dürfen daher die Ausgaben des einen Titels nicht zu denen eines andern verwendet werden.

Bei Unterabtheilungen eines Etats-Titels, in welchen gleichartige oder nahe verwandte Ausgaben, als Amts-Unkosten, Diäten, Reisekosten oder mehrere andere unbestimmte Ausgaben zusammen zu stellen sind, findet jedoch eine wechselseitige Uebertragung und Ausgleichung der Mehr- und Minder-Ausgaben Statt. Wo bei einer Hauptabtheilung oder Titel eine gegenseitige Deckung hergebracht ist und zugelassen seyn soll, muß solches in dem Etat ausdrücklich bemerkt seyn.

Ersparnisse beim Besoldungstitel der Etats eines Verwaltungs-Zweiges können bloß zur einstweiligen Wahrnehmung erledigter Stellen verwendet, und müssen, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, zur Casse berechnet werden.

Mehr-Ausgaben an Einnahme-Regie-Kosten, welche durch die erhöhte Einnahme entstehen, und daraus gedeckt werden, bedürfen keine Genehmigung.

Niederschlagungen von Abgaben oder Gefällen, welche durch gesetzliche Vorschriften, oder durch erwiesene Unvermögenheit begründet sind, bleiben den obersten Verwaltungs-Behörden zugestanden, und Ausfälle, die sich im Laufe der Verwaltung als unvermeidlich ergeben, müssen in den Rechnungen gehörig justificirt werden. Es bewendet bei der seitherigen Bestimmung, daß Ersparnisse bei den zu Baukosten und zu Erlassen an Grundsteuern und Domainen-Einkünften jährlich ausgesetzten Summen zu erforderlichen Verwendungen in folgenden Jahren zurückgelegt werden können. Ausgabe-Ersparnisse bei andern Titeln bleiben ebenfalls noch ein Jahr lang disponibel, um Ausgaben aus der verlaufenen Zeit, für welche sie bestimmt waren, daraus noch leisten zu können. Zu andern Bedürfnissen kann

eine Verwendung nur mit Sr. Majestät Genehmigung Statt finden.

(Cabinetsordre v. 29. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 296. — 299.)

§. 1322[a]. Es sind die künftigen Etats jedesmal im Anfange des Septembers einzusenden, da in die Regierungs-Etats die Kosten zur Unterhaltung der Rechtspflege mit übernommen werden müssen, und nach einer von dem Finanzministerium an sämmtliche Regierungen erlassenen Verfügung die Regierungs-Etats zu derselben Zeit vorgelegt werden sollen. Ueber das Verfahren bei Entwerfung des Etats dienen die nachstehenden Vorschriften zur Richtschnur:

Zu §. 1. u. f.
1) Etats.
a) Zeitpunct der Einsend. derselben.

Sämmtliche Etats werden bekanntlich jetzt auf das Calenderjahr gerichtet; selbige enthalten im Entwurfe sowohl in Einnahme als Ausgabe die Rubriken:

b) deren Rubriken.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1. Betrag			
2. Darunter in Golde . .	=	=	=
3. Der vorige Etat setzte aus	=	=	=
4. Ist also jetzt			
Plus	=	=	=
Minus	=	=	=
5. Nummer der Belege.			
6. Gründe.			

wie solches in dem anliegenden Schema anschaulich gemacht ist.

Schema zum Etat.

Einnahme (Ausgabe)	Betrag.			Darunter in Golde			Der vorige Etat setzte aus			Ist also jetzt						Nr. der Belege.	Gründe.
										Plus			Minus				
	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.		

ist
gez
und
ifen=
igen.
Den
N.
In
rdch
Do
erf
ete
in er
ür
nd en
d
ech
te en
ld
fürerf
ach
n

Schema zum Etat.

Einnahme (Ausgabe)	Betrag.			Darunter in Golde			Der vorige Etat setzte aus			Ist also jetzt						Nr. der Belege.	Gründe.
										Plus			Minus				
	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.		

o

ist
gez
und

ifen=
igen.

g2

den

rdch
po
erf
eti
in er
ür
nd en
ch
te en
ld
fürrf
ach
n

Sämmtliche bestimmte Einnahmen und Ausgaben eines laufenden Etats müssen entweder durch den vorigen Etat, oder, in so fern neue Ansätze und sonstige Abweichungen vorkommen, durch höhere Genehmigung justificirt werden, so weit solche verfassungsmäßig erforderlich ist.

Von den unbestimmten Einnahmen und Ausgaben sind sechsjährige Fractionsnachweisungen, so weit solche aus der Erfahrung hervorgehen können, zu fertigen, und die Position danach in runden Summen anzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo die Fraction noch nicht auf sechs Jahre gerichtet werden kann, die kürzere Zeit anzunehmen und die Ursache davon anzugeben ist. Diese Fractionsnachweisungen, so wie die bei den bestimmten Einnahmen und Ausgaben erfolgten höheren Genehmigungen, werden dem Etatsproject beigelegt und mit der in die Rubrik 5. nach der Reihe einzutragenden Nummer versehen, auch die solchergestalt geordneten Belege gehörig geheftet. Auch von dem Betrage der zur Vertheilung unter die Canzlisten kommenden Copialien sind sechsjährige Fractionstabellen mit dem Etatsentwurfe einzureichen.

Eigenmächtige Ansätze und vorschlagsweise Summen dürfen in der Regel in dem Etatsprojecte nicht vorkommen.

In dieser Rücksicht müssen über alle vorkommenden Veränderungen und nothwendigen Einrichtungen die Anträge vorher und der Regel nach in dem Generalberichte des Präsidii gemacht werden, so daß die Genehmigung dem Etatsprojecte beigelegt werden kann.

Sämmtliche Etatsprojecte, ohne Unterschied, müssen jedes Jahr, in sofern solche nicht auf mehrere Jahre gerichtet werden, bis Ende Septembers für das folgende Jahr eingerichtet seyn.

Die Etats der Justizämter-Sportelcassen und der Untergerichts-Salariencassen sind gleichfalls nach dem angehängten Schema anzulegen, und findet für die Einreichung der künftigen Etats ebenfalls der Termin vom Monat September Anwendung.

(Rescr. v. 25. Febr. 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 25–29.)

§. 1322[b]. 1) Die Form der letztvollzogenen Etats ist beizubehalten, jedoch ist

2) für den Titel der Ausgabe „an Besoldungen" das am Schluß dieser Anleitung befindliche Schema anzuwenden.

3) Bei diesem Schema ist noch zu bemerken, daß die Colonnen 12 und 13. (Mehr und Weniger) durch Balance der Colonnen 11. mit der Colonne 5. (nicht mit der Colonne 9.) zu berechnen sind, so wie auch:

4) daß, wo Goldzahlungen nicht vorkommen, die Colonnen 7. 8. und 10. ganz weg bleiben.

5) Bei der Recapitulation der Ausgaben sind nur die, nach Abzug der Pensionsbeiträge und des Gold-Agios, noch zu zahlenden Beträge (Colonne 9. des Schemas) den Summen der übrigen Ausgabetitel hinzuzurechnen, und nur die hierdurch sich ergebende Hauptsumme der Ausgaben ist mit der Einnahme zu balanciren.

6) Die Fractions-Berechnungen
   a) der reinen Sportel-Einnahme,
   b) der Emolumente der Beamten,
   c) der sächlichen Ausgaben,

sind, da es hin und wieder Schwierigkeiten finden möchte, auch das Jahr 1828 mit zuberücksichtigen, auf die drei Jahre 1825, 1826 und 1827 zu richten.

7) Bei der Fraction der reinen Sportel-Einnahme ist mit großer Sorgfalt zu verfahren. Die Zuschüsse aus Staatscassen sollen überall, so viel wie möglich, nach dem wahren Bedürfniß regulirt, und den Justiz-Behörden gewährt werden. Zu diesem Zweck ist es nöthig, bei jeder Salariencasse mit Wahrscheinlichkeit übersehen zu können, wie viel an Sporteleinnahme für die neue Etats-Periode zu erwarten ist. Wo die Sportel-Einnahme in den zur Fraction gezogenen Jahren durch außerordentliche Umstände erhöht worden, sind diese namhaft zu machen, insbesondere ist anzugeben, wo etwa durch, den Gerichten bewilligte, extraordinaire Hülfsarbeiter eine Vermehrung der Sporteln eingetreten ist. Eben so ist es anzuführen, wenn durch besondere Umstände die Sporteln in dem zur Fraction gezogenen Zeitraum geringeren Ertrag gewährt haben sollten, also für die Folge eine höhere,

als die durchschnittsmäßige Sportel-Einnahme erwartet werden kann. Einer jeden Fractionsberechnung der reinen Sportel-Einnahme ist demnach, jedoch abgesondert von der Fractions-Berechnung selbst, eine gutachtliche Aeußerung des Rendanten der Casse und des Gerichts über den wahrscheinlichen Ertrag der Sporteln in den Jahren 1830—1832 beizufügen.

8) Bei der Ermittelung der reinen Sportel-Einnahme eines jeden Jahres ist in ähnlicher Art zu verfahren, wie in der Circularverordnung vom 11. Februar 1828, und zwar in der Bemerkung zur 4. Rubrik des ersten darin befindlichen Schemas, vorgeschrieben ist. Es sind nämlich hier, wie dort, von der Summe des wirklichen Ist-Einkommens abzuziehen:

a. der bezogene etatsmäßige Zuschuß,

b. die etwa erhaltene außerordentliche Unterstützung,

c. die etatsmäßigen Jurisdictions-Beiträge und andre etatsmäßige fixirte Einnahme,

d. die durchlaufenden Posten.

Rücksichts der ad d. aufgeführten durlaufenden Posten ist jedoch folgendes zu bemerken:

aa. Abweichend von der Vorschrift der Circular-Verfügung vom 11. Februar 1828 sind hier die Emolumente der Beamten, weil sie im Etat selbst als durchlaufende Posten, in der Einnahme und in der Ausgabe erscheinen, zur Ermittelung der reinen Sportel-Einnahme von der Ist-Einahme in Abzug zu bringen.

bb. Als durchlaufende Posten sind von der Ist-Einnahme nicht bloß die im Laufe des Jahres wirklich berichtigten Beträge, sondern auch die am Schluß des Jahres verbliebenen Ausgabereste — sofern sie nämlich nicht aus solchen Gebühren bestehen, deren Auszahlung nur wegen der noch nicht erfolgten Einzahlung derselben Seitens der Parteien noch nicht hat geschehen dürfen — abzuziehen. Um jedoch bei der Zusammenstellung der drei Jahre 1825, 1826 und 1827 die mehrfache Abrechnung der-

selben Beträge zu vermeiden, so sind Ausgabereste an durchlaufende Posten bei der anzufertigenden Fractions-Berechnung überhaupt nur einmal, nämlich die am Schluß des letzten Jahres 1827 verbliebenen Ausgabereste von der Ist-Einnahme in Abzug zu bringen.

9) In den Fractions-Berechnungen der Beamten-Emolumente sind die letzteren überall nach ihren verschiedenen Gattungen abgesondert aufzuführen.

10) Die Fractions-Berechnungen der sächlichen Ausgaben, bei denen nicht bloß auf die Ist-Ausgabe, sondern auch auf die ult. December 1827 gebliebenen Ausgabereste zu berücksichtigen ist, sind nach folgenden Unterabtheilungen zu trennen:

1. zu Schreibmaterialien,
2. für Drucksachen,
3. für Brennholz,
4. für Licht,
5. zu Utensilien,
6. für die Bibliothek,
7. Miethe für das Gerichts-Local,
8. ad extraordinaria, mit Einschluß des bezahlten und von den Parteien nicht einzuziehenden Postgeldes (wie solches schon durch die Circular-Verfügung vom 4. Septemper 1828 A. 7979 vorgeschrieben ist.)

Etwa darunter befindliche fixirte Beträge sind in den Etats speciell aufzuführen.

11) Jede Abweichung gegen den vorigen Etat ist im neuen Etat zu erläutern und zu justificiren. Beläge sind den Etats, jedoch außer den oben ad Nr. 6. gedachten Fractions-Berechnungen nur in folgenden Fällen beizufügen, nämlich:

a. wenn einzelne Etatserhöhungen durch Allerhöchste Cabinets-Ordres genehmigt sind, sind letztere in vidimirter Abschrift zu den Etats-Belägen zu bringen;

b) alle diejenigen Etats-Veränderungen, welche Rücksichts des Personals der Beamten, oder Rücksichts des Einkommens derselben, in Folge der zuerst bei Zufertigung des Normal-Etats den Obergerichten überlassenen Anstellung der

Schema zu §. 1322 b), S. 531.

Titel							
von gehen ab:			also jetzt:				Bemerkungen.
Gold-Agio.				Weniger.			
7.				13.			14.
Rthlr.	sgr.	pf.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	

Unterbeamten, und der demnächst durch die Cabinetsordre vom 31. December 1827 den Chef-Präsidenten der Obergerichte übertragenen Anstellung der Subalternen-Beamten eingetreten sind, müssen durch Beibringung vollständiger vidimirter Abschriften der betreffenden Verfügungen justificirt werden.

Dagegen bedarf es der Beibringung der Rescripte des Justiz-Ministeriums nicht, vielmehr ist es hinlänglich, wenn solche im Etat gehörigen Orts mit Angabe des Datums allegirt werden.

(Rescr. v. 5. Jan. 1829. v. Kamptz Bd. 33. S. 145—148.)

§. 1323. Da nach Maaßgabe der jetzigen Etatseinrichtung außer den fortdauernden Besoldungen auch die zum Aussterbeetat gehörigen persönlichen Zulagen und extraordinairen Besoldungen, so wie die davon zu berechnenden Abzüge zum Pensionsfonds bei dem Besoldungstitel rechnungsmäßig nachgewiesen werden müssen, und damit dieß überall auf die kürzeste und übersichtlichste Weise und einförmig geschehe, so hat die königl. Oberrechnungs-Cammer das anliegende Schema entworfen, nach welchem die Besoldungsausgaben in den Rechnungen pro 1826 u. f. nachgewiesen werden sollen.

(Rescr. der Oberrechnungskammer v. 17. März 1826. laut Publ. v. 4. April 1826. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 136. 137.)

§. 1324. Die, zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. August 1824 zu regulirenden neuen Normal-Etats für die Obergerichte sind jetzt von des Königs Majestät vollzogen, und das Präsidium des königl. x. erhält hierbei eine vidimirte Abschrift des Normal-Etats für das Collegium, zur Nachricht und Beachtung.

Es ist die Allerhöchste Absicht, daß dieser Etat geheim gehalten werden soll, und derselbe ist daher bei dem Präsidium zu asserviren, welches darauf bei den Vorschlägen zur Besetzung neuer Stellen oder Erhöhung der Gehalte Rücksicht zu nehmen hat, auch in diesen Fällen dem Collegio Mittheilungen daraus machen kann.

Allgemeines Princip ist es, daß keiner der seit 1825 angestellten Beamten andere Emolumente, als solche, die ihm in der Bestallung beigelegt sind, zu beziehen hat, und sind die bisher bezogenen Emolumente in den

neuen Normal-Gehaltssätzen begriffen. Nur Examinationsgebühren der Räthe werden ferner denselben bewilligt, auch sind die Tantiemen für die Erbschafts- und und andere Stempel, so wie für reservirtes Porto nicht darin begriffen.

Durch die, in Beziehung auf die neuen Normal-Etats, am 2. August 1826 ergangene Allerhöchste Cabinetsordre ist Folgendes bestimmt worden:

a) die von der Immediat-Commission zur Regulirung des Staatshaushalts, zur Einziehung designirter Raths- und Secretarien-Stellen bei den Obergerichten, sind, in sofern ihre Entbehrlichkeit nicht anerkannt ist, in den Normal-Etats nur unter der Maaßgabe abgesetzt, daß der Aussterbeetat hierunter nicht eher realisirt werden soll, als bis die Revision der Gerichtsordnung beendigt und die hiervon zu erwartende Geschäftsvereinfachung wirklich erfolgt ist.

Es werden daher nur die Rechts- oder Secretarien-Stellen eingehen, deren Entbehrlichkeit schon in den Erklärungen über die Entwürfe zu den Normal-Etats anerkannt ist,

b) die für die Cassen-Curatoren ausgesetzten Remunerationen werden keinem Beamten als bleibende Zulage bewilligt, sondern nur als eine Remuneration für die, welche ohne besondere Erleichterung in ihren andern Geschäften die Cassen-Curatel bei den Salarien-Cassen besorgen, und den Cassengeschäften so vorstehen, daß deren Erfolg ihre besondere Thätigkeit bewährt.

Die Präsidien der Ober-Landesgerichte haben daher jährlich anzuzeigen, wer die Cassen-Curatel bei dem Collegium übertragen erhalten hat, und wenn in den Cassengeschäften keine nachtheilige Stockung eingetreten ist, soll den Cassen-Curatoren am Schlusse des Jahres die Remuneration angewiesen werden.

Damit mehrere Mitglieder der Ober-Landesgerichte sich die jedem derselben nöthige genaue Kenntniß der Cassengeschäfte aneignen, muß ein Wechsel der Cassen-Curatoren der Regel nach eintreten, und ist bei der Auswahl derselben auf solche Personen zu berücksichtigen, welche durch die Bearbeitung ihrer andern Ge-

schäfte eine für das Cassenwesen nöthige Sorgfalt, Genauigkeit und Fleiß belegt haben, und daher für das Interesse der Casse nützlich zu seyn versprechen.

In dem den Ober-Landesgerichten zugegangenen Cassen-Etat werden diese Remunerationen, in so fern nicht besondere Gründe eintreten, die eine Ausnahme nöthig machen, pro 1826 und 1827 disponibel gemacht werden.

Die Präsidien der Oberlandesgerichte haben daher anzuzeigen, wer pro 1826 die Cassencuratel bei dem Collegium geführt hat, und wem sie pro 1827 übertragen werden soll, auch ob der pro 1826 ernannte Cassen-Curator Ansprüche auf die Remuneration hat.

c) Nach den Normal-Etats sollen die etatsmäßigen Calculatoren alle Calculaturarbeiten besorgen, und es sollen 25 p. C. dessen, was sie mehr verdienen als der Normalsatz ist, zur Casse fließen. Dieß findet aber nur Statt, wenn die Calculatur ganz nach den Sätzen des Normal-Etats regulirt und besetzt ist, und auch in diesem Falle bleibt es dem Präsidio frei, da, wo diese Einrichtung nicht ohne Nachtheil für die Geschäfte wegen Anhäufung der Calculaturarbeit durchzuführen ist, in einzelnen Fällen extraordinaire Calculaturgehülfen anzunehmen, und diesen die taxmäßigen Gebühren anzuweisen; dieß muß aber nie ohne dringende Veranlassung eintreten.

d) Die Bestimmungen, welche der Normal-Etat in Ansehung des Canzlei-Personals hat, können nur zur Anwendung gebracht werden, wenn das Personal derselben bis auf die normalmäßige Zahl vermindert ist. Bis dahin muß für jeden abgehenden Canzlisten, in sofern der Geschäftsgang es nothwendig macht, ein Vertreter desselben gegen eine aus dem Copialienverdienst der erledigten Stelle zu ziehende Remuneration angenommen werden.

Uebrigens sind in den Normal-Etats die Stellen der Assistenten beim Archive, den Registraturen, den Cassen der Regel nach verändert, wogegen eine Summe zur Annahme nicht etatsmäßiger Gehülfen zum Etat gebracht ist.

Dieß ist auf den Vorschlag mehrerer Präsidien ge-

schehen, theils weil solche Arbeiter wohlfeiler zu erhalten sind, hauptsächlich aber, um den Collegien die Gelegenheit zu verschaffen, die Arbeiter vor ihrer definitiven Anstellung besser kennen zu lernen und zu den etatsmäßigen Arbeiten nur die besten aus den Hülfsarbeitern, deren sich das Gericht ohne processualisches Verfahren entledigen kann, wenn sie sich als unbrauchbar zeigen, zu wählen. Die Dispositions-Summen für Hülfsarbeiter treten erst zur Verwendung der Gerichte ein, wenn die Zahl der etatsmäßigen Assistenten sich vermindert, und zwar pro rata.

Die Normal-Besoldungen der Subalternen erreichen nicht die Summe von 1000 Rthlr.; es ist aber durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. Aug. 1826 genehmigt,

> daß bei den Obergerichten zwei bis vier Subalternstellen über die von der Immediat-Commission vorgeschlagenen Gehaltsätze hinaus bis 900 Rthlr. und 1000 Rthlr. datirt werden dürfen, wenn dieß ohne Mehrangabe geschehen und letztere durch abgeänderte Gradation des Gehalts bei den übrigen Subalternstellen gedeckt wird.

(Circular v. 25. Sept. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 137. — 140.)

c) fernere Erfordernisse der Etats.

§. 1325. Bei den Anfertigungen der Etats-Entwürfe sind folgende Vorschriften genau zu beobachten:

1) Bei den Fractionsnachweisungen über unbeständige Einnahmen und Ausgaben ist es nicht genug, die anzunehmenden Summen bloß damit zu belegen, sondern es sind in denselben auch die Ursachen des Mehr oder Weniger anzugeben, besonders aber ist bei Mehr-Ausgaben das wirkliche Bedürfniß zu erweisen. Fractionsnachweisungen sind nur in solchen Fällen als zureichende Belege anzusehen, wo es an andern, zuverlässigeren Beweisen des wirklichen Erfordernisses oder Ertrages gänzlich fehlt.

2) Wenn ein Beamter außer der im Etat für ihn verausgabten Summe aus andern Cassen noch Gehalt, Wartegeld, Gehaltszuschuß bezieht, oder wenn ihm Emolumente, als: freie Wohnung, Heizung, Licht, Naturalien, Tantiemen und Gebühren rc. zu

Theil werden; so sind diese Einnahmen und der Werth der Nutzungen vor der Linie zu verzeichnen.

3) Bemerkungen, welche Normen oder Beschränkungen für die Einnahmen oder Zahlungen enthalten, gehören nicht zu den Randbemerkungen, sondern werden in dem Context selbst aufgeführt.

4) muß jeder Etat auf Brandenburgisch Geld gerichtet werden.

(Rescr. v. 28. Apr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 285. 286.)

§. 1326. Um einer ungewissen Auslegung wegen Uebertragung der persönlichen Zulagen und Gehalts-Zuschüsse auf die betreffenden Personal-Besoldungs-Etats zu begegnen, ist verordnet, daß die darin enthaltenen Bestimmungen auf alle persönliche Zulagen und sonstige Gehalts-Zuschüsse an active in etatsmäßigen Stellen stehende Officianten, sie mögen bezogen werden, von wem sie wollen, auszudehnen ist, und daß daher die Ausgaben dieser Art ohne allen Unterschied in die betreffenden Besoldungs-Etats bei einer neuen Anfertigung derselben übernommen, dagegen aber von den Pensions- und Wartegelder-Etats zu der nämlichen Zeit wieder in Abgang gestellt werden müssen.

(Rescr. d. Finanzminist. v. 30. April 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 964.)

§. 1327. Wenn ein nach dem Wartegelder-Etat im Genuß eines persönlichen Gehaltszuschusses befindlicher Officiant in ein höheres Gehalt hinaufrückt, so soll der Gehaltszuschuß, oder die Gehaltsentschädigung nach den jedesmaligen Verhältnissen, entweder um den gleichen Betrag ermäßigt, oder ganz sistirt werden.

Außerdem sollen aber auch unfehlbar die Gehaltsentschädigungen oder Gehaltszuschüsse in den Besoldungsetats vor der Linie angemerkt werden, damit die deßfalsigen Beträge bis zum Erlöschen derselben fortlaufend controlirt, und auf diese Weise ungebührliche Zahlungen vermieden werden.

(Rescr. d. Minist. d. Just. des Inn. und d. Finanz. v. 27. Juni 1820. laut Publ. v. 14. Juli 1820. Erfurt. A. B. v. 1820. S. 167. 168.)

§. 1328. Wenn die Ober-Rechnungs-Cammer der Meinung ist, daß das von der General-Controlle erst unterm 20. Nov. 1824 genehmigte Abkommen mit dem

Justiz-Ministerium über die Anstellung von Hülfsarbeitern, als durch die Instruction für jene Behörde vom 18. December 1824, aufgehoben zu betrachten sey; so kann dieß nur als richtig anerkannt werden, indem diese spätern gesetzlichen Bestimmungen nur maaßgebend seyn können. Es ist jedoch in Rücksicht auf den fortgedauerten Zustand der Justiz-Einrichtung genehmigt, daß das besagte Abkommen für die Vergangenheit, und bis zum Eintritt der neuen Normal-Etats zur Richtschnur dienen kann. So wie diese Etats aber zur Anwendung kommen, dürfen zur Aushülfe der Subaltern-Beamten nur diejenigen Fonds in Anspruch genommen werden, welche dazu ausgesetzt sind. In sofern dagegen einzelne Fälle richterliche Aushülfe erfordern, ist die Anstellung der Hülfsarbeiter zwar dem Justiz-Ministerio überlassen, es muß aber jedesmal rechnungsmäßig nachgewiesen werden, daß sie lediglich aus den Gebühren, welche sie verdient haben, remunerirt worden, und daß diese Gebühren auch über die etatsmäßig angenommene Sportel-Einnahme mehr aufgekommen sind.

(Rescr. v. 10. März 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 93. 94.)

Die Rendant. müssen ihr Manual nach d. Etats einrichten.

§. 1329. Ein jeder Rendant muß gleich, nachdem er den Etat zu seiner Rechnungsführung für das folgende Jahr erhalten, sein Manual darnach einrichten. Alsdann muß er eine Abschrift dieses Etats, und in sofern derselbe in Bezug auf ein besonderes Protocoll vollzogen worden, auch eine Abschrift dieses Protocolls anfertigen und solche dem Collegium, bei welchem er angestellt ist, überreichen. Dieses muß solche beglaubigen und die beglaubte Abschrift der Oberrechnungscammer einsenden. Dagegen bedarf es bei Einsendungen der Rechnungen der Einsendung der Etats nicht.

(Rescr. v. 18. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 227. 228.)

§. 1330. Die Landesjustiz-Collegien, besonders deren Präsidien, müssen mit der größten Sorgfalt jede Ueberschreitung des Etats zu unbestimmten Ausgaben verhüten und die Untergerichte anweisen, mit gleicher Sorgfalt diese Vorschrift zu beobachten.

(Rescr. v. 10. Juni 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 324. 325.)

§. 1331. Die Einsendung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Etats an die Oberrechnungscammer hört mit den Etats, die bis zum 31. Dec. 1822

einschließlich datirt sind, auf, und es werden dagegen die Original-Etats an selbige eingesandt.

(Schr. des K. Staatsministerii v. 30. Juli 1822. und des Herrn Staatscanzlers vom 13. Sept. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 56. 57. 61.)

§. 1332. Da die Oberrechnungscammer die für selbige erforderlichen Etatsabschriften vom 1. Juni 1825 ab erhält, so werden fortan nur die Etats, die am 31. Mai 1825 oder früher vollzogen sind, bei derselben eingereicht.

(Rescr. der Oberrechnungscammer v. 14. Juli 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 603)

§. 1333. Zu mehrerer Abkürzung des Geschäftsbetriebs hat die Oberrechnungscammer beschlossen, die, nach unserer Circular-Verfügung vom 1. Februar 1826 wegen der von hieraus, durch bloße Marginal-Decrete, zu bewirkenden Mittheilung der Revisions-Protocolle und Verhandlungen getroffene Anordnung, auch auf die Einsendung der Rechnungen und Notaten-Beantwortungen an die Oberrechnungscammer dergestalt auszudehnen, daß in denjenigen Fällen, wo Rechnungen mit Belegen und Abnahme-Protocollen zur Revision, oder Notaten-Beantwortungen nebst Belegen zur Entscheidung an die Oberrechnungscammer gelangen müssen, ohne daß irgend eine weitere Anzeige, Anfrage oder Antrag dabei zu machen nöthig ist, es der bisherigen besondern Einsendungsberichte nicht ferner bedarf, sondern der Behörde überlassen wird, die Einsendung der Abnahme-Protocolle über die Rechnungen nebst diesen selbst und den Belegen, so wie der Notaten-Beantwortungen nebst Belegen mittelst eines auf der ersten Seite des Abnahmeprotocolls oder dem Titelblatte der Notaten-Beantwortung hinzuzufügenden kurzen Decrets, in welchem die mit einzusendenden Gegenstände bezeichnet seyn müssen, zu bewirken.

Dieses Decret wird z. B. bei den Abnahme-Protocollen, auf welche es gleich neben dem Introitu zu setzen ist, nur dahin lauten dürfen:

D.

Geht origl. b. m. mit der neben bemerkten Rechnung und den dazu gehörigen, in Bänden

Heften bestehenden Belegen an Eine rc. (inser.) in Potsdam.

N. N. den ten 1826.

K. R.

N. N.

Bei den Notaten=Beantwortungen darf aber, wie solche auf der Anlage angedeutet worden ist, die erste Seite außer dem darauf zu setzenden Decrete nur noch die Bezeichnung der Notaten=Beantwortung selbst enthalten.

Sind mit den Abnahme=Protocollen und Notaten=Beantwortungen, außer den darin bezeichneten, in Bänden und Heften beizufügenden Belegen, noch einzelne Justificatorien einzusenden, von welchen aus dem Abnahmeprotocolle oder den Notaten=Beantwortungen nichts hervorgeht, so sind diese in den Einsendungs=Decreten, hinter der Zahl der Bände oder Hefte=Belege, zu specificiren oder resp. nebst Specification in einem besondern, im Decrete zu bezeichnenden Hefte beizufügen.

(Rescr. d. Oberrechnungscammer v. 26. Mai 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 654. 655.)

Schema.

D.

Geht orig. d. m. mit den zu diesen Notaten=Beantwortung gehörigen, aus Bänden Heften bestehenden Belegen an eine (inser. Tit.) in Potsdam.

N. N. den ten 1826.

K. R.

Beantwortung

des Revisions=Protocolls (der Verhandlung) der königl. Ober=Rechnungscammer vom ten über die von der N. N. Casse abgelegte Rechnung . . . pro 18 . . .

1. Erinnerungen.	2. Beantwortung.

3. Gutachten	Nr. der beikommenden Belege.	4. Entscheidung.

§. 1334. Bei den Büreaukosten und bei dem Extraordinario sollen Ersparungen gemacht und von dem Letztern zehn Procent in Abzug gebracht werden.

(Rescr. v. 3. Mai 1825. Magdeburger A. B. v. 1825. S. 241. 242.)

§. 1335ª. Wenn die Etatsüberschreitung mehr als 5 Procent des speciellen, betreffenden Etatstitels beträgt, und durch Mehreinnahme gedeckt wird, kann auch diese von dem Ministerium unter Concurrenz der Generalcontrolle angewiesen werden und bedarf es der Allerhöchsten Königl. Genehmigung nur dann, wenn die Mehrausgaben nicht durch Mehreinnahmen herbeigeführt, die Erstern also nicht aus den Letztern bestritten werden können. In diesem Falle müssen am Schlusse des Jahres

die unvermeidlich gewesenen Mehrausgaben nachgewiesen und in den desfallsigen Immediat-Berichten die Gründe, warum mit den etatsmäßigen Fonds nicht auszureichen gewesen, angezeigt werden. Wenn die Mehrausgaben bis dahin, daß die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist, nicht suspendirt werden können, so soll in den Abschlüssen und Rechnungen der Betrag besonders zum Ansatz kommen, und demnächst durch Allerhöchste Genehmigung rechnungsmäßig justificirt werden.

(Cabinetsordre laut Publ. v. 3. Mai 1825. Magdeb. A. B. v. 1825. S. 235.)

§. 1335[b]. Durch die Normal-Etats für die Untergerichte sind zur Anstellung von Hülfsarbeitern bei diesen Gerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu — — die Summe von — Rthlr. ausgesetzt, und in dem Etat für die Haupt-Untergerichts-Salariencasse pro 1827, zur Disposition des Collegii gestellt.

Diese Summe soll den Fonds zu den Remunerationen bilden, welche den Hülfsarbeitern bei den Untergerichten sonst auf den Fonds ad extraordinaria bei den Gerichten angewiesen und daselbst verrechnet wurden.

In den Fällen, wo Hülfsarbeiter bei den Untergerichten zur Vertretung erledigter Stellen nothwendig werden, und ihre Vergeltung aus der erledigten Besoldung erhalten können, oder den Gerichten ein besonderer Fonds für Hülfsarbeiter im Etat bestimmt ist, müssen die Hülfsarbeiter, nach den Umständen, aus der erledigten Besoldung oder aus dem besondern Fonds für Hülfsarbeiter remunerirt werden, und fallen die Diäten derselben dem Dispositions-Fonds der Haupt-Untergerichts-Salariencasse für Hülfsarbeiter nicht zur Last.

Wenn aber bei den Untergerichten solche Fonds zur Deckung der Auslagen für Hülfsarbeiter bei den Gerichten, wo sie nöthig sind, ermangeln, und Krankheiten der Beamten, Ueberhäufung mit den Geschäften, oder andere Zufälle bei den Untergerichten die Unterstützung des etatsmäßigen Beamten-Personals durch außerordentliche Arbeiter nöthig machen; so tritt der Fall ein, daß ihre Vergeltung auf den Dispositions-Fonds der Haupt-Untergerichts-Salariencasse anzuweisen ist.

Für diesen Fall sind die Oberlandesgerichte ermächtigt, die Hülfsarbeiter ohne Anfrage auszuwählen und abzusenden, wenn

a) die Aushülfe beim Richter-Personal nöthig ist, und sich übersehen läßt, daß dieselbe nicht über drei Monate nöthig seyn wird, in welchem Falle ein Referendarius mit 40 Rthlr. monatlichen Diäten als Hülfsarbeiter bestellt werden kann;
b) der Hülfsarbeiter zu Subalterngeschäften nöthig, und zu übersehen ist, daß seine Anstellung nicht über sechs Monate nöthig seyn wird. In diesem Falle können bis 20 Rthlr. monatliche Diäten angewiesen werden;
c) im Boten- und Executoren-Personal Hülfe nothwendig ist, und der Gehülfe nicht über ein Jahr nöthig seyn wird, auch nicht über 12 Rthlr. monatliche Diäten erhalten soll.

In allen diesen Fällen können die Oberlandesgerichte ohne Rückfrage die Anstellung der Diätarien veranlassen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie diese Auslagen aus dem Fonds für Hülfsarbeiter zu decken im Stande sind, und daß überhaupt die Hülfsarbeiter nicht über jene Zeit zu bewilligen nöthig ist.

Sollte ein Hülfsarbeiter, dessen erste Anstellung auf resp. drei, sechs und zwölf Monate beschränkt gewesen, aufs neue dem Gericht bewilligt, und also sein Auftrag über jene Zeit extendirt werden, so ist darüber zu berichten.

Die Collegien müssen sich mit den ausgesetzten Diäten-Fonds einrichten, und wird eine Ueberschreitung derselben nie gebilligt werden. Eine solche ist auch bei der Beträchtlichkeit des Fonds nicht nöthig, wenn immer mit der gehörigen Sorgfalt die Nothwendigkeit des Hülfsarbeiters geprüft, die wohlfeilste Art zur Bestellung eines brauchbaren Gehülfen ermittelt und erwogen wird, ob nicht dessen Bestellung durch größere mögliche Anstrengung der etatsmäßigen Beamten vermieden werden kann, auch jederzeit dafür gesorgt wird, daß für außerordentliche Fälle ein disponibles Quantum des Fonds bleibt.

Damit ein Oberlandesgericht zu jeder Zeit übersehen könne, ob und in wie weit der Diäten-Fonds disponibel ist, hat es bei der Haupt-Untergerichts-Sala-

riencasse ein Verzeichniß von den Diätarien, welche auf den Diäten-Fonds angewiesen sind, führen zu lassen, und zwar nach dem anliegenden Formular (Anlage A.)

Mit Rücksicht auf dieses Verzeichniß ist jede Anstellung eines Hülfsarbeiters zu veranlassen, und dafür zu sorgen, daß der Rendant der Haupt-Untergerichts-Salariencasse stets von derselben Kenntniß erhalte, und dieselbe sogleich eintrage. Pro 1827 sind die nöthigen Notizen nachträglich einzutragen.

Jedenfalls ist am Schlusse des Jahres ein Abschluß des Diäten-Fonds mit einer Abschrift des von der Casse geführten Verzeichnisses einzureichen.

(Rescr. v. 7. Mai 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 204 — 206.)

A.

Verzeichniß

der

auf den Dispositions-Fond des pro 1827 für Hülfsarbeiter bei den Untergerichten angewiesenen Diäten

und

Nachweisung

des

von dem Dispositions-Quantum noch vorhandenen Betrages.

Laufende Nr.	Datum der Verfügung.	Namen des Gerichts, dem der Hülfsarb. zugeordnet ist.	Grund der Hülfsleist.	Name und bisher. persönl. Verhältnisse d. Hülfsarb.	Bezeichn. d. Geschäfts zu dem er bestimmt ist.	Betrag der monatlich. Diäten. Rthl.	sgr.
	Beispiele.						
1.	17. Febr. 1827.	A. Land- u. Stadtgericht.	Krankheit des ersten Secretairs B.	C. Referentarius.	als Secretair.	20	
2.	3. März 1827.	D. Justiz-Amt.	Vorübergehende Ueberhäufung d. Arbeiten.	E. Invalide.	als Bote u. Executor.	10	

B.

i n n a h

III. der Einn

6. Fiscalische Strafen.			2. ...ions= ...ren.			13. Wieder einzuziehende Vorschüsse.			14. Summa der Colonnen 2—13.		
Rthlr.	sgr.	pf.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.

…en, in d… nicht vorweg abgesetzt sind.

…gsmäßige …abe pro 18 incl. Gold. 10. Rthl.	sgr.	…est. incl. Gold. 17. Rthl.	sgr.	Bemerkungen. 18.
120	—			A. ist am 20. März gestorben und der Wittwe das Gehalt des 2ten Quartals als Gnadenbewilligung gezahlt laut Anweisung vom . . . Referendarius B. ist als Assessor mit 600 Rthlr. Gehalt seit 1. Juli angestellt laut Anweisung vom . . .
		—	—	
		—	—	Die der Rechnung annectirte Berechnung der

Dauer der diätarischen Beschäftigung.	Betrag der Diäten für den Zeitraum für welchen sie bewilligt sind.		Zugang zum Dispositionsquantum durch Abkürzung des Zeitraums, für welchen die Diäten bewilligt waren.				Balance des von dem Dispositions-Quant., nach Abzug d. bewilligten Diäten und nach Hinzurechn. des nebenstehenden Zuganges vorhandenen Betrages.				Bemerkungen.
	Rthl.	sgr.		Rth.	sgr.	pf.		Rth.	sgr.	pf.	
6 Monat, 1. März bis ult. Aug. 1827.	120	—	Der Secretär B. ist d. 17. April 1827 gest., und die Stelle seit 2. August 1827 anderweitig besetzt; es cessiren also die Diäten pro Aug. 1827 mit	20	—	—	Das Dispositions-Quantum beträgt . .	2000	—	—	
							davon ab ad 1. . .	120	—	—	
							bleiben 17. Febr. 1827	1880	—	—	
3 Monat, 1. März bis ult. Mai 1827.	30	—					ab ad 2.	30	—	—	
							bleiben 3. März 1827	1850	—	—	
							zu ad 1.	20	—	—	
							sind ult. Juni 1827.	1870	—	—	

§. 1336. Die abgesonderte Verwaltung der Fonds der General-Justiz-Salariencasse und der Büreau-Casse des Justiz-Ministeriums hört auf, und die Fonds beider Cassen werden vom 1. Januar 1825. gemeinschaftlich in einer Casse, wozu die Büreau-Casse des Justiz-Ministerii bestimmt ist, administrirt.

Die Behörden haben deßhalb die der General-Justiz-Salariencasse zu leistenden Zahlungen bei der Büreau-Casse des Justiz-Ministerii zu bewirken.

In der Person des Rendanten und des Controlleurs, Hofrath Weinhold, und Controlleur Bauer, ist keine Veränderung eingetreten.

(Rescr. v. 31. Dec. 1824. in Gemäßheit einer Cabinetsordre v. 31. Aug. 1824. Merseburg. A. B. v. 1825. S. 62.)

§. 1337 a. Die Rechnungen der Salariencassen der königlichen Untergerichte sind nach dem nachstehenden Schema zu fertigen. *)

(Rescr. vom 9. Nov. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 309. Rescr. v. 13 Sept. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 50–56.)

§. 1337 b. Den Ober-Landesgerichten ist zugefertigt, das in Uebereinstimmung mit der Ober-Rechnungscammer entworfene beigefügte Schema zum Besoldungstitel für die Rechnungen derjenigen Justiz-Salarien-Cassen, in deren Etats die laufenden Pensions-Beiträge und das Gold-Agio noch nicht vorweg abgesetzt sind, um dasselbe bei den Rechnungen der Salarien-Cassen des Collegii und der Untergerichte des Departements für die Jahre 1828—30 zur Anwendung bringen zu lassen.

(Rescr. v. 19. Jan. 1829. v. Kamptz Bd. 33. S. 149.)

---

*) Ueber die Weise, wie die Ausgaben ad extraordinaria zu verrechnen, verordnete ein Rescript vom 1. April 1820. (v. Kamptz Bd. 15. S. 276. 277.) daß, da die Etats der Land- und Stadtgerichte keine besondere Abtheilung für Utensilien und kleine Geschäftsbedürfnisse enthalten, und die dahin gehörigen Ausgaben ad extraordinaria verrechnet werden; so ist in den Rechnungen bei den Ausgaben ad extraordinaria eine Abtheilung:

a) für Utensilien und kleine Geschäftsbedürfnisse, und

b) eine andere für andere Ausgaben aufzunehmen, und dieselbe, solchergestalt geführt, bei der Ober-Rechnungscammer einzureichen, auch die bisher ad extraordinaria ausgesetzte Summe nach Verhältniß des bisherigen Bedürfnisses und nach der Wahrscheinlichkeit des künftigen Erfordernisses zu vertheilen.

Schema.

Präsentirt den . . . . . .
Abgenommen den . . . . .
Dem königlichen Ober-Landesgericht eingereicht den . . .

Königl. Land- und Stadtgericht
N. N.

Salariencassenrechnung
des
Königl. Land- und Stadtgerichts
zu N. N.
Für das Jahr N. N.

geführt und unter'm — nebst ꝛc. Belegen an das Königl. Land- und Stadtgericht übergeben vom Rendanten
N. N.

In calculo und nach den Belegen geprüft laut Protocolls vom —
(Unterschrift des Calculators.)

Cautionsvermerk.

Rendant N. N. hat —— Thaler Caution geleistet, nämlich:

baar . . . .
in Staatspapieren, und zwar in . . . .
in hypothekarischen Obligationen, und zwar . . .

worüber demselben unter'm —— der Recognitionsschein ertheilt ist, und befindet sich das Cautions-Document ꝛc.

Königl. Land- und Stadtgericht.
(Unterschrift des Dirigenten.)

Verzeichniß der Inventarienstücke.

Laufende Nr.	Benennung der Inventarienstücke.	Vorjähriger Bestand.	Zugang.	Abgang.	Bestand.	Nr. der Belege.	Bemerkungen.

. . . . am . ten . . . . 18 . .
(Unterschrift des Rendanten).

Die Richtigkeit dieses Verzeichnisses und daß die als Bestand aufgeführten Inventarienstücke wirklich vorhanden sind, wird hiermit bescheiniget.

. . . . den . ten . . . . . 18 . .
Königl. Land- und Stadtgericht.
(Unterschrift des Dirigeuten.)

Google

C. Schreibmaterialienrechnung des königl. Land- und Stadtgerichts zu . . . . pro . . geführt und unter'm — mit Belegen übergeben von —

Nr. der Belege.	Einnahme.	Papier. Herrn (Ries)	Papier. Concept (Buch)	Papier. Pack (Bogen)	Papier. Acten (Bogen)	Siegellack (Stg.)	Mundlack (Pfd.)	Federn (Bnd.)	Bleistift (Stck)	Rothstift (Stck)	Dinte (Mß.)	Heftnadeln (Stück)	Heftzwirn (Stück)
	A.												
	An Bestand laut vorjähr. Rechn.												
	B.												
	Laut Geldrechn. pag. angekauft: von — 2c.												
	Recapitulation,												
	A. An Bestand												
	B. Angekauft												
	Summa der Einnahme												

Bemerkung. Die Einnahme an Schreibmaterialien wird durch die Geldrechnung justificirt, indem in der Rubrik „Nr. der Belege" die Nummern der Ausgabebelege der Geldrechnung aufgeführt werden müssen.

Nr. der Belege.	Ausgabe.	Papier.				Siegellack	Mundlack	Federn	Bleistift	Rothstift	Dinte	Heftnadeln	Heftzwirn
		Herrn-	Concept-	Pack-	Acten								
		Ries	Buch	Bogen.		Stg.	Pfd.	Bnd.	Stck	Stck	Mß.	Stück	
Anweisungen des Gerichts und Quittungen der Empfänger.	An												
	2c.												
	Summa der Ausgabe .												
	Die Einnahme beträgt:												
	Bleibt Bestand .												

. . . . den = ten . . . . 18 . . (Unterschrift des Rendanten.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Rechnung und daß der verbliebene Bestand wirklich vorhanden ist, bescheinigt . . . . den = ten . . . . 18 . .

Das Königl. Land- und Stadtgericht.

(Unterschrift des Dirigenten).

§. 1338. Die Ober-Rechnungs-Cammer hat die große Verschiedenheit und die Unzulässigkeit bei den Cautionen der Salarien-Cassen Rendanten gerügt, und die Bestimmung fester Principien über die Höhe der Caution in Antrag gebracht. Sie ist der Meinung, daß der einmonatliche Betrag der Einnahme bei der Cautions-Bestimmung als Basis anzunehmen sey.

Da §. 6. des Sportel-Cassen-Reglements über die Höhe der Caution Nichts festgesetzt ist, als daß dieselbe sich nach dem Umfange des Cassen-Verkehrs reguliren müsse, monatliche Revisionen aber gesetzlich angeordnet sind, und nach §. 196. seqq. des Sportel-Cassen-Reglements bestimmt ist: daß die Ueberschüsse eines Monats zur besondern Asservation kommen sollen, so ist dies Princip den bestehenden Bestimmungen nicht entgegen, und es würden durch Beachtung dieses Princips die Kassen völlig sicher gestellt werden.

Gegen die Allgemeinheit des Princips läßt sich aber einwenden, daß bei mehreren Salarien-Cassen der einmonatliche Betrag der wahrscheinlichen Einnahme nicht als Caution gefordert werden könne, weil sich übersehen läßt, daß er die Kräfte der meisten Personen übersteigt, welche solche Stelle ambiren, daß sich daher die Zahl der Concurrenten zu solchen sehr vermindern würde, und da es bei den Rendanten nicht blos auf Cautionsfähigkeit, sondern auch auf andere Eigenschaften ankommt, so würde dies Princip die Verwaltungs-Behörden in die Verlegenheit setzen, oft einen tüchtigen Beamten von den Rendanten-Stellen auszuschließen, weil er nicht die ungewöhnlich große Caution stellen kann.

Es ist dies Princip, daß die Caution den einmonatlichen Betrag der Einnahme erreichen müsse, auch bei andern Verwaltungs-Behörden nicht durchgreifend, und es kommt bei Bestimmung der Caution sehr auf das Einkommen des Rendanten an, da die Diensteinnahme mit der Caution im Verhältnisse stehen muß.

Der Justiz-Minister bestimmt in dieser Hinsicht, daß die Gerichte bei Einforderung der Cautionen für die Cassen zwar möglichst dahin sehen sollen, von den Rendanten der Salariencassen eine Caution vom ohngefähren Betrage der wahrscheinlichen monatlichen Einnahme der Casse zu erhalten, daß aber, wenn der Ren-

dant nicht des Vermögens ist, eine solche Caution aus eigenen Mitteln zu bestellen, und derselbe sich durch seine frühere treue umsichtige Dienstverwaltung empfohlen hat, sein Verhalten als Privatmann tadellos gewesen, er auch schuldenfrei, wenigstens seit mehreren Jahren wegen Schulden nicht in gerichtlichen Anspruch genommen ist, und die einmonatliche Einnahme der Casse den Betrag des einjährigen Dienst-Einkommens des Rendanten beträchtlich übersteigt, auch eine Caution angenommen werden kann, welche nur die halbe wahrscheinliche Einnahme eines Monats deckt. Bei großen Gerichten, wo die Einnahme der Regel nach jährlich mehr als 48,000 Rthlr. beträgt ist nur eine Caution von 4000 Rthlr., die als Maximum der Caution bestimmt wird, zu fordern, in sofern nicht bisher schon eine höhere Caution hergebracht ist.

Nach diesen Principien haben die Gerichte sich künftig bei der Regulirung der Cautionen der Rendanten zu achten, indem die Ober-Rechnungscammer bei neuen Anstellungen auf deren Befolgung halten wird.

(Rescr. v. 16. Juni 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 300—302.)

§. 1339. Der Justiz-Minister erklärt sich gegen die Fixirung der Sportelabgabe, weil sie in der Allgemeinheit nicht nur unmöglich, sondern auch im Einzelnen nach einem, alle Rücksichten ausgleichenden Maaßstabe nicht zu bewerkstelligen ist.

Er hat daher beschlossen, keine Veränderung eintreten zu lassen, welche die Grundlage des gegenwärtigen Systems vernichten oder auch nur theilweise auf einen andern Gesichtspunct hinleiten könnte. Dies hindert indessen nicht, in der formellen Handhabung der Sache zu Hülfe zu kommen.

Unterdessen fehlt es nicht an andern Mitteln zur Erleichterung und Verminderung der Cassengeschäfte. Bei mehreren Ober-Landesgerichten ist in dieser Rücksicht beinahe Alles, bei andern ist viel geschehen, einige sind aber auf halbem Wege geblieben. So ergeben es die vorliegenden Gutachten.

Zu den erstern gehört besonders das Ober-Landesgericht zu Frankfurt, welches in 3 Hauptbelegen das Einkommen seiner Salariencasse controllirt und nicht minder bei der Ausgabe nach bewährter Anleitung zu

Werke geht. Der Chef der Justiz empfiehlt dieses Beispiel und wird die Collegia von dem Verfahren durch eine Darstellung desselben in den Jahrbüchern von Kamptz in Kenntniß setzen.

Es ist nicht nöthig nach den verschiedenen Gegenständen der richterlichen Amtsthätigkeit besondern Einnahmebücher zu führen, wenn auch das Sportelcassen-Reglement von diesem Grundsatze ausgegangen ist; diese Controllen können vielmehr ohne Gefahr, so weit es die Uebersichtlichkeit nur gestattet, vereinigt werden. Wenn auch das Uebertragen auf die einzelnen Contos dabei nicht viel gewinnt, so liegt doch in der geringen Zahl der Belege für die Calculatur ein bedeutender Vortheil. So ist das Copirbuch mit dem Siegelzettel zu verbinden und die der Casse verbleibenden und nach ihren verschiedenen Gattungen zum Ansatz zu bringenden Gebühren können ohne Nachtheil in der Hauptsumme unter eine, sie namentlich bezeichnende Rubrik gebracht werden, ohne in besondern Colonnen des Einnahme-Belags die Summen, aus welchen sie bestehen, einzeln aufzuführen. Die Collegien, wo das Einkommen der Officianten zum größern Theile schon fixirt ist, werden daher durch das Eintragen und das Uebertragen eine große Erleichterung erhalten.

Es sind ferner die besondern Mandate für Einnahmen, so viel als nur möglich, zu vermeiden. Bei einigen Obergerichten werden sogar die Kostenvorschüsse aus den, der Kasse nur vorgezeigten Verfügungen auf dem Conto der Partheien verzeichnet.

Endlich ist es eine unzeitige Weitläuftigkeit, der Casse die Einnahmebelege in Abschrift mitzutheilen, da sie ihr im Original vorgelegt werden können.

Was die Ausgabe betrifft, so können die Mandate auf einzelne Summen sehr beschränkt werden, wenn bei gleichartigen Ausgaben, z. B. bei Gebühren und Diäten der Officianten, unter Beifügung monatlich abgeschlossener Verzeichnisse ein allgemeiner Zahlungsbefehl gegeben wird. In dem bezeichneten Falle kann, wie es bei dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin geschieht, die Zahlung auf den Grund des Einnahme-Belags erfolgen.

Gleichmäßig werden die niederzuschlagenden Sporteln in Listen gebracht, und diese gelangen in gewissen

Zeitabschnitten mit der erforderlichen Anweisung zur Casse.

Sodann ist bei Einziehung der Kosten jede Maaßregel zu ergreifen, welche den Geschäftsbetrieb erleichtert. Die den Partheien zuzufertigenden Rechnungen dürfen nicht mehr eine vollständige Abschrift der Contos enthalten, es ist vielmehr hinreichend, wenn die Kosten unter den Hauptgattungen aufgeführt werden; z. B. Expeditions- und Canzlei-Gebühren, Instructions- Urtels und Publications-Gebühren, Porto-Auslage, Stempel u. s. w. Verlangt die Parthei eine speciellere Liquidation, so ist sie ihr auf ihre Kosten zu ertheilen. Sie wird, wenn sie nach der oben gegebenen Anweisung für die Führung der Einnahme-Belege keine vollständige Auskunft giebt, nach den Acten angelegt.

Hiernächst kann durch Debenten- und Executions-Listen auch durch allgemeine Verfügungen an die Executoren, unter Mittheilung der Verzeichnisse von den einzuziehenden Sporteln, an Zeit und Arbeit bedeutend erspart und endlich müssen, um die Selbstständigkeit der Cassen zu befördern, die Curatoren derselben ermächtigt werden, mit Einschluß der Execution, ohne Rückfrage an das Collegium, Alles zu verfügen, was zur Leitung des Executionsgeschäfts nöthig ist. Nur erhebliche Beschwerden sind zum Vortrag zu befördern. Der Curator muß sie dahin verweisen.

Besonders nothwendig ist es aber auch, die Einforderung von Vorschüssen und ihre Einziehung mit gebührender Aufmerksamkeit zu behandeln, weil dies das einzige Mittel ist, um die Cassen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten und die baaren Auslagen in voraus sicher zu stellen.

Obwohl der Justiz-Minister davon unterrichtet ist, daß die mehresten der vorstehenden Bestimmungen bei verschiedenen Collegien schon in Anwendung sind, so hat er doch keinen Anstand genommen, sie in diesem allgemeinen Erlasse zusammenzufassen.

Die Ober-Landesgerichte werden von ihnen, so weit es noch nicht geschehen ist, Gebrauch machen und wenn sie den Gesichtspunct festhalten, daß nämlich Alles darauf ankomme, die Arbeit zu vermindern und an Zeit zu gewinnen, solche Anordnungen hinzufügen, welche

nach örtlichen Verhältnissen und nach der Persönlichkeit der Cassenbeamten leicht ihre Ausführung finden.

Die untergeordneten Gerichte, soweit sie Salarien-Cassen haben, können nach dem Ermessen der Collegien, der hier gegebenen Anweisung gemäß instruirt werden*).

(Rescr. v. 29. Dec. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 318—321.)

§. 1340. Die Bestimmung des vorhergehenden Paragraphen, welcher unter andern Bestimmungen enthält:

daß die den Partheien zuzufertigenden Kostenrechnungen keine vollständige Abschrift des Conto enthalten dürfen, und wenn die Parthei eine speciellere Liquidation verlangt, ihr solche auf ihre Kosten zu ertheilen sey,

gewährt den Cassenbeamten keine solche Erleichterung, als vorausgesetzt ist, und beschwert die Partheien, von Seiten derer schon Reclamationen erhoben sind.

Obige Bestimmung wird daher hierdurch aufgehoben.

(Rescr. v. 18. Juli 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 202.)

§. 1341. Es sollen

1) zur Verminderung des Schreibwerks und zur Erleichterung der Rendanten von jetzt ab, der Regel nach, weder die über die Dienst- und Cassen-Utensilien und Geräthschaften auch Bücher zu führenden Inventarien selbst, noch die Ab- und Zugangs-Nachweisungen, den Rechnungen beigefügt werden, und bleibt deren Einforderung nur für einzelne Fälle vorbehalten, wo sich besondere Veranlassung dazu finden sollte. Dagegen muß

2) bei den Salarien-Cassen-Rechnungen durch eine Bescheinigung des Gerichts dargethan werden:

   daß die Inventarien ordnungsmäßig geführt, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abzüge als unvermeidlich noch nachgewiesen und die vorhanden seyn sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind.

3) Unter jeder Liquidation oder Quittung über den Geldbetrag für angeschaffte, den Inventarien hinzu-

---

*) Es ist dieses Rescript hier aufgenommen, und die Ergänzungen sind nicht auf das Salariencassen-Reglement ausgedehnt, die Ursache hiervon ist, weil fast jede Salariencasse ihre eigene Einrichtungen und Observanzen hat, wie sich auch aus diesem Rescripte ergiebt.

tretende Utensilien und Geräthschaften, muß von demjenigen Beamten, welcher mit der Führung des Inventarii beauftragt ist bescheinigt seyn,

daß die angeschafften Gegenstände in das Inventarium und auf welcher Seite und unter welcher Nummer desselben eingetragen worden sind.

(Rescr. d. Ober-Rechnungscamm. v. 27. Jan. 1826. laut Bekanntm. v. 24. Febr. 1826. Münstersches A. B. v. 1826. S. 79.)

§. 1342. Man sehe §. 1323. nebst anliegenden Rechnungsschema für den Besoldungstitel.

§. 1343. Die Sportel-Cassen-Rechnungen derjenigen Untergerichte welche noch keine besondere Etats und bei denen die Richter ꝛc. den Selbstgenuß der Sporteln haben, dürfen auch bis incl. 1824 nicht zur Revision der Ober-Rechnungskammer eingesandt werden.

Vom Jahre 1825 ab, werden neue Etats für die Justiz-Verwaltung ausgearbeitet und vollzogen, und da in denselben auch die in den bisherigen Etats bei der Ausgabe nur vor der Linie vermerkten Sportelbeträge, welche die Beamten der Untergerichte in partem salarii beziehen, in der Linie, sowohl zur Einnahme, als zur Ausgabe kommen sollen, so folgt hieraus, daß in den Rechnungen der Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse von 1825 ab, sämmtliche Sportel-Einnahmen und Gehalts- ꝛc. Ausgaben bei den Untergerichten nachgewiesen und justificirt werden müssen. Dies ist den betreffenden Ober-Landesgerichten bekannt gemacht, um Behufs der Rechnungslegung pro 1825 die vorbereitenden Einrichtungen zu treffen.

(Rescr. v. 15. April 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 254. 255.)

§. 1344. Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und der königl. Ober-Rechnungscammer wird, unter Aufhebung der Verfügung vom 1. November 1819 für die Verrechnung der fiscalischen Strafen folgendes vom 1. Januar 1826 ab zu beobachtende Verfahren angeordnet:

1) Sämmtliche Gerichte senden am Schluß des Jahres eine Nachweisung der im Laufe desselben bei ihnen erkannten Geldstrafen an diejenige Regierung, in deren Verwaltungsbezirk sie ihren Sitz haben, ohne

Rücksicht darauf, ob ihr Gerichtssprengel in mehreren Regierungsbezirken belegen ist.

Diese Nachweisungen müssen:
den Namen des Verurtheilten,
das Solleinkommen,
Ist eingekommen,
Ist rückständig, und
Ist nicht beizutreiben,
in besondern Colonnen, und in einer Colonne Bemerkungen,
die Gründe für die Niederschlagung und die erfolgte Vollstreckung der eventuell erkannten Freiheitsstrafe,
enthalten, und mit dem Atteste der Richtigkeit von Seiten des Gerichts versehen seyn.

2) Wenn im Laufe des Jahres in einem Gericht keine Strafe erkannt worden, so ist eine Vacatanzeige an die Regierung zu erstatten.

Die Absendung der Nachweisungen nnd Vacatanzeigen ist dergestalt zu beschleunigen, daß dieselben bei den Regierungen bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eintreffen, zu gleicher Zeit ist der Betrag der wirklichen eingegangentn Strafen in einer Summe an die Regierungs-Haupt-Casse abzuführen.

3) Die in Rest verbliebenen Strafen sind in die Nachweisung des nächsten Jahres in besondern Abschnitten für jedes einzelne Jahr zu übernehmen, und bei solchen ältern als einjährigen Resten zugleich die Gründe der noch nicht bewirkten Einziehung anzugeben.

Hiernach haben die Ober-Landesgerichte sich selbst zu achten, und die Untergerichte mit Anweisung zu versehen, auch der Regierung zur Führung der Controlle über den Eingang der Nachweisungen ein Verzeichniß sämmtlicher im Regierungs-Bezirk vorhandenen Gerichte zu übersenden, und ihr von den etwa vorkommenden Veränderungen bei den einzelnen Gerichten, in sofern dadurch jenes Verzeichniß eine Abänderung erleidet, jedesmal Behufs der Berichtigung desselben Mittheilung zu machen. In Betreff der Einziehung und Berechnung der Zoll- und Steuerstrafen, hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

(Rescr. v. 19. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 10. S. 310. 311.)

§. 1345. Die von mehreren Gerichten eingegangenen Gesuche um Approbation der Mehrausgaben an Büreaukosten pro 1825 gegen die Etats sind von dem Justizminister zurückgewiesen worden, weil in der Allerhöchst vollzogenen Instruction für die Ober-Rechnungscammer vom 18. December 1824 §. 26. alle Etatsüberschreitungen im allgemeinen untersagt sind, mithin da, wo sie wirklich nicht zu vermeiden gewesen, bei der Unzulässigkeit des Generalfonds zur Unterstützung der Gerichte eine specielle königl. Genehmigung erfordern, welche letztere aber erst, wenn die Abschlüsse sämmtlicher Justiz-Salariencassen eingegangen seyn werden, nachgesucht werden soll.

In den meisten Fällen werden jedoch Etatsüberschreitungen vermieden werden können, wenn nur die Rechnungen richtig angelegt und unter den einzelnen Etatstiteln nicht andere Ausgaben, als dahin gehören, aufgeführt werden.

Hierbei sind den sämmtlichen Gerichten folgende Vorschriften Hinsichts der Justiz-Salariencassenrechnungen pro 1825 und ferner zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

1) Alle Diäten oder Remunerationen, welche für Stellvertretungen oder Hülfsleistungen auf etatsmäßige Gehalte angewiesen sind, müssen unter dem Titel an Besoldungen und nicht unter den extraordinairen Ausgaben aufgeführt werden. Dies muß auch dann geschehen wenn etwa die Anweisung auf die etatsmäßige Besoldung nicht ausdrücklich bei der Bewilligung bemerkt wäre, so fern nur die Ausgabe wirklich durch die Vacanz begründet ist und durch die betreffende etatsmäßige Gehaltsposition gedeckt worden;

2) in gleicher Art ist mit allen übrigen, nach den Etats speciell fixirten Ausgaben zu verfahren, diese sind auch wirklich unter den betreffenden Etatstiteln von fixirten Ausgaben, welche an die Stelle einer wegfallenden fixirten Ausgabe getreten sind, gleichviel, ob sie fixirt oder zur Berechnung gestellt worden, so fern sie nur durch die im Etat zu demselben Zweck ausgesetzte Summe gedeckt werden, unter dem betreffenden Titel an fixirten Ausgaben verzeichnet werden;

3) besonders ist der bisher häufig bemerkte Fehler zu vermeiden, daß nicht durchlaufende Posten unter den Etatstiteln vorkommen, die dazu nicht bestimmt sind. Alles was in Proceß oder Partheiensachen an Strafen, Gebühren, Kosten zur Casse geflossen, jedoch als indebite eingezahlt, erstattet werden, muß unter dem besondern Titel:

an irrthümlich erhobenen und zurückgezahlten Gebühren,

verrechnet werden;

4) Zahlungen für Lieferungen und Leistungen, welche in dem Zeitraume vor dem 1. Januar 1825 angewendet oder verbraucht worden, würden eigentlich zu den Etatsüberschreitungen der frühern Jahre gehören und können aus diesem Grunde noch vom Justizminister approbirt werden. Sie sind daher, wo sie in den Rechnungen pro 1825 vorkommen, mit genauer Bezeichnung von den übrigen currenten Ausgaben zu trennen, wenn die Differenz von Erheblichkeit ist.

5) Zahlungen für Verpflegung der Gefangenen, Erhebung der corpora delictorum in Untersuchungssachen, oder Reisekosten armer Zeugen in Criminalsachen, können den Gerichten aus dem Criminalfonds erstattet werden, und müssen daher, wo sie in den Salariencassenrechnungen unter andern Titeln vorkommen, als Vorschuß bezeichnet, und es muß für die Erstattung dieses Vorschusses aus dem Criminalfond gesorgt werden. Solche Vorschüsse können nach §. 23. der Instruction für die königliche Ober-Rechnungscammer vom 18. December 1824 als Bestände betrachtet und nachgewiesen werden.

6) Auslagen für Schreibmaterialien und Druckkosten für Formulare vermehren, so fern davon Bestände für das folgende Jahr übrig bleiben, die Ausgaben des laufenden Jahres ohne Grund. Wo daher Etatsüberschreitungen durch dergleichen Auslagen veranlaßt sind, ist dies zu vermerken, und die am Schlusse des Jahres verbliebenen Bestände sind mit dem Werthbetrage zu verzeichnen und als Vorschuß fürs folgende Jahr zu verrechnen.

7) Wo der sorgfältigen Beachtung dieser Vorschriften ungeachtet, dennoch wirkliche Etatsüberschreitungen

vorkommen, ist ferner darauf zu sehen, ob solche etwa durch Mehreinnahme gedeckt sind, und der Fall eintritt, in welchem nach dem §. 26. der Instruction der königl. Ober-Rechnungscammer dem Justizminister die Approbation der Mehrausgaben bis zu 5 pro Cent des Etatssatzes zusteht.

8) Wo die Salariencassenrechnungen etwa nicht ganz so angefertiget sind, daß die revidirende Behörde die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Notizen daraus vollständig ersehen kann, ist Alles was dazu nöthig ist, in besondern Anmerkungen zu ergänzen.

9) Erst wenn die Rechnungen solchergestalt berichtigt sind und sich übersehen läßt,
   a) worüber das Approbatorium aus der Zeit bis ultimo December 1824 erforderlich ist, und
   b) der Betrag der festgestellt ist, welcher nicht durch Mehreinnahmen nach §. 26. der Instruction für die Ober-Rechnungscammer gedeckt ist,

   sind die Approbationen des Justizministers zu erbitten.

(Rescr. v. 16. Juni 1826. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 254—257.)

§. 1346. In Uebereinstimmung mit der königlichen Ober-Rechnungscammer ist festgesetzt worden, daß in Rücksicht der Boten und Executoren, welche den Selbstgenuß der Meilen-Insinuations- oder Executionsgebühren haben, und diese Gebühren entweder ganz, oder theilweise unmittelbar von den Partheien einziehen, folgendes Verfahren eintreten soll:

1) Ein jeder Bote, der den Selbstgenuß dieser Gebühren hat, muß darüber nach dem beiliegenden Schema ein Buch führen, in welches er unter fortlaufenden Nummern und Bemerkung des Datums, die Sachen mit Bezeichnung der Partheien einträgt und bemerkt, wie viel er an Gebühren in jeder Sache erhoben hat.

2) Wenn der Bote oder Executor das Recht hat, Alles, was er an Gebühren der gedachten Gattungen einzieht, für sich zu behalten, ohne daß der Salariencasse oder einem andern Beamten etwas davon zusteht, so können alle drei Gattungen der Gebühren zusam-

mengesetzt und in das Rechnungsbuch, eine mit dem andern vermischt, eingetragen werden.

3) Wenn der Bote oder Executor verpflichtet ist, von den von ihm eingezogenen Gebühren einem andern Beamten oder der Salariencasse einen Theil abzugeben, oder wenn er etwa die Gebühren nur bis zu einem festgestellten Maaße für sich behalten darf und den etwanigen Ueberrest zur Salariencasse abliefern muß, alsdann dürfen die einzelnen Gattungen der Gebühren nicht zusammengeworfen, sondern sie müssen unter besondern Abtheilungen des Rechnungsbuches aufgeführt werden, so daß der Betrag jeder einzelnen Gebührengattungen sich ergiebt.

4) Am Schluß des Jahres wird das ad 1. erwähnte Buch demjenigen Beamten, welcher den Boten oder Executoren zunächst vorgesetzt ist, und ohne dessen Vorwissen sie keine Insinuation vornehmen oder abwesend seyn und Meilengelder, Insinuations- oder Executionsgebühren einziehen können, von ihm revidirt, und die Richtigkeit desselben, jedoch mit Ausschluß der Colonne 7. 8 und 10. bescheinigt.

5) Demnächst wird aus diesem Rechnungsschluß des Jahres der Betrag der verdienten, erhobenen und noch ausstehenden Gebühren bei der Salariencasse resp. in Soll-Einkommen und Ist-Einkommen übertragen und als durchlaufende Post berechnet, jedoch darf davon keine Cassenquote angesetzt werden.

6) Der Salariencassenrechnung müssen diese Bücher als Beleg beigefügt werden.

(Rescr. laut Publ. v. 9. Juni 1826. Magdeb. A. B. v. 1826. S. 244. 245.

Rechnungsbuch

des Boten (Executors) N. bei dem rc. Gericht zu N. über die ihm als Selbstgenuß zukommmenden und unmittelbar von den Parteien eingezogenen Insinuations-, Meilen- und Executionsgebühren für das Jahr 182 .

Fortlauf. Nummer.	Datum d. Eintrag.	Name des Debenten.	In welcher Sache.	Bezeichnung der Gebühren.	Sollen eingezogen werden.			Datum der Einziehung.	Sind eingegangen.			Fallen weg.			Sind ultimo Decbr. 182 Rest.			Bemerkungen.
					Rth.	Sg.	Pf.		Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	Rth.	Sg.	Pf.	

§. 1347. Damit die, durch die Cabinetsordre vom 31. August 1824. angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen und gehörig controllirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe, einzuschaltenden Colonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen ꝛc., die rückbehaltenen fortlaufenden Pensionsabzüge nachgewiesen werden müssen;

2) daß, wenn Besoldungen an neu eingetretene Beamte zum erstenmale, oder Besoldungs-Zulagen an ältere, gezahlt worden, und also die Besoldung oder resp. Zulage für den ersten Monat, zum Pensionsfonds dem Reglement gemäß, hat zurückbehalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuschaltenden Colonne nachgewiesen werde;

3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensionsfonds mit der Quittung derjenigen Casse, an welche die Ablieferung den deßhalb ergangenen Bestimmungen gemäß, geschehen, zu belegen, so wie denn

4) bei denjenigen Cassen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Cassen Abzüge für den Pensionsfonds, zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einem besondern Titel und event. nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2. in zwei besondere Colonnen in Einnahme und mit den Quittungen derjenigen Casse, an welche die weitere Ablieferung geschehen, belegt, in Ausgabe zu berechnen sind.

5) Ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensionsabzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensionsabzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile

verausgabt sind, und daß dagegen in den Letztern bemerkt werde, daß und in welcher Rechnung der Pensionsabzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

Die Oberlandesgerichte haben die von denselben abhängigen Cassen hiernach im Betreff der Aufstellung der Rechnungen pro 1825. hinsichtlich der Besoldungsausgaben und der Pensionsabzüge davon, mit Anweisung zu versehen, und für deren pünctliche Befolgung zu sorgen.

(Rescr. der Ober-Rechnungscamm. v. 18. Dec. 1825. Münst. A. B. v. 1826. S. 27. 28.)

§. 1348. Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. December 1824. ist §. 6 und 7. verordnet, daß alle Zahlungen an königl. Cassen, wenn sie die Summe von 2 Rthlr. erreichen oder übersteigen, zur Hälfte in Cassen-Anweisungen geleistet werden sollen, und es ist für den Unterlassungsfall ein Straf-Agio von zwei Silbergroschen für den Thaler festgesetzt.

Die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Zahlungen an die königl. Salarien-Cassen der Gerichte ist in Zweifel gezogen. Zur Beseitigung derselben ist an des Königs Majestät Bericht erstattet worden, und es ist hierauf durch die Allerhöchste Cabinetsordre v. 22. Juni 1825. festgesetzt, daß es nicht angehe, die gerichtlichen Salarien-Cassen von den durch die Verordnung vom 21. December 1824. vorgeschriebenen Zwangszahlungen in Cassen-Anweisungen zu befreien.

Zugleich haben aber Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruhet, daß, da Fälle eintreten könnten, wo die Ausführung der Zwangszahlung in Cassen-Anweisungen mit unverhältnißmäßiger Schwierigkeit verknüpft seyn würde, der Justizminister ermächtigt seyn solle, die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausnahmen zu bestimmen.

Dieser Bestimmung zufolge haben die Ober-Landesgerichte sowohl bei sich, als auch bei den ihnen untergeordneten Gerichten die Salariencassen-Beamten anzuweisen, sich bei Annahme der Zahlungen nach der Verordnung vom 21. December 1824. zu achten, und in ihren Rechnungsbüchern einen Vermerk über die in Tresorscheinen erfolgten Hebungen zu machen, auch das etwa einzuziehende Straf-Agio besonders zu verrechnen.

Damit aber auch dieser Allerhöchste Befehl zur allgemeinen Kenntniß an alle Zahlungspflichtige gelangt, ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen, daß die Bestimmungen der §. 6 und 7. der Cabinetsordre vom 21. December 1824. auch auf die Zahlungen an die königl. Gerichte Anwendung leide, und die Zwangszahlung in Cassenanweisungen in den hiernach geeigneten Fällen die Regel bleibe.

Außerdem ist jeder Partei, welche Kosten zu zahlen hat, bei Zufertigung der Rechnung zu eröffnen, wieviel bei Bezahlung der Rechnung in Cassenanweisungen zu berichtigen ist, auch müssen, zur Verhütung von Strafen, Landleute, oder Leute gemeinen Standes, wenn sie Zahlungen offeriren, befragt werden, ob sie auch mit den erforderlichen Zahlungsmitteln versehen sind, und sie müssen, in so fern sie nicht mit den nöthigen Cassen-Anweisungen versehen sind, belehrt werden, sich diese zuvor zu verschaffen, und es muß ihnen zu deren Erwerb möglichst Unterstützung geleistet werden.

Bei den Schwierigkeiten, die dennoch bei der Ausführung dieser Maaßregel bleiben, bestimmt der Justizminister vermöge der ihm Allerhöchst ertheilten Ermächtigung, daß die Gerichte befugt seyn sollen, Zahlungen ohne Cassenanweisungen und ohne Straf-Agio anzunehmen;

1) wenn Vorschüsse von den Parteien eingezahlt werden;
2) wenn die Kosten durch Execution beigetrieben, oder gleich bei Insinuation einer Verfügung vom insinuirenden Boten oder durch Postvorschuß eingezogen werden;
3) wenn die Zahlung aus einer königlichen oder gerichtlichen Depositen-Casse erfolgt;
4) wenn die Geldsendung von einem Ausländer erfolgt, oder durch die Post eingeht;
5) wenn die einzelnen Posten, aus welchen die Rechnung zusammengesetzt ist, nicht zwei Thaler betragen, und ist dies immer vorauszusetzen, sobald die ganze Rechnung nicht über zehn Thaler beträgt.

(Diese nur zur Direction der Cassen-Beamten bestimmten Ausnahmen bedürfen keiner allgemeinen Bekanntmachung.)

(Rescr. v. 8. Aug. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 199—201.)

§. 1349. Da kein Calculator ein ausschließendes Recht auf die von den Parteien zu zahlenden Calculatur-Gebühren hat, sondern diese nach der bisherigen Verfassung auch andern Sachverständigen bewilligt werden, so wird bei Revision der Justiz-Salarien-Cassen-Rechnungen bis incl. 1825. die Oberrechnungs-Cammer es nicht rügen, wenn Calculatur-Gebühren auch an nicht etatsmäßige Calculatoren gezahlt sind, auch unsere frühern Erinnerungen über diesen Gegenstand fallen lassen.

Dagegen kann sich selbige bei Revision der Rechnungen von 1826 ab, in Bezug auf die Calculatur-Gebühren lediglich nach den Etats richten, daher sind diese Etats dergestalt zu reguliren, daß dadurch allen Zweifeln über die Berechtigung zu Calculatur-Gebühren vorgebeugt werde.

(Rescr. d. Ober-Rechnungscamm. v. 18. Juli 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 202. 203.)

Justification d. Justiz-Salariencassen-rechnung. a) in Betreff d. Ausgaben. α. welche sie durch andere Cassen leisten.

§. 1350. Sämmtliche Justiz-Salariencassen müssen über diejenigen, ihnen etatsmäßig oder zufolge besonderer Befehle obliegenden Zahlungen, welche sie nicht unmittelbar, sondern durch andere Cassen leisten, von diesen die Quittungen der Empfangsberechtigten sich aushändigen lassen, und mit selbigen bei ihren Rechnungen die Ausgaben belegen.

Eben so müssen sämmtliche Justiz-Salariencassen, in denjenigen Fällen, in welchen sie von andern Cassen Gelder zur weitern Auszahlung erhalten, welche sie, besonderer Umstände wegen, als Ausnahme von der Regel in ihren Rechnungen als durchlaufend zu übernehmen haben, dergleichen Gelder in ihren Rechnungen nicht unter den currenten Sporteln, sondern ganz speciell in Einnahme und eben so auch speciell in Ausgabe nachweisen.

(Schreiben der Ober-Rechnungscammer vom 4. Jun. 1823. Rescr. v. 27. Jan. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 41—43.)

β. d. Insertionsgebühren in d. Intelligenzblätter.

§. 1351. In Ansehung der Belege zu den Rechnungen müssen die Liquidationen von Insertionsgebühren und von Postporto mit einer Bescheinigung des Gerichts versehen seyn, daß

a) die Liquidation der Insertionsgebühren nach den als Publications-Documente beigebrachten öffent-

lichen Blättern und den contractmäßigen Insertionsgebühren-Ansätzen,

b) die Liquidation des Postporto nach den Couverts der Briefe, welche allein den Königlichen Dienst und kein einseitiges Interesse von Privatpersonen betroffen haben,

revidirt und richtig befunden worden und daher aus Königlichen Cassen zu bezahlen gewesen sind.

(Rescr. v. 4. Aug. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 48. 49.)

§. 1352. Um den Behörden rücksichtlich der Anrechnung des Franco-Porto-Betrags für die an dieselben unfrankirt eingehenden, dem Frankirungszwange unterworfenen Eingaben, eine Erleichterung zu gewähren, ist beschlossen worden, den Behörden nachzulassen, daß die Couverte solcher unfrankirten Eingaben, worauf

Name und Wohnort des Absenders

deutlich notirt seyn müssen, anstatt besonderer Verfügung den Postanstalten zur Einziehung des Franco zurückgegeben, und von den letztern angenommen werden können.

Diese Anrechnungen dürfen jedoch nicht wie früher mit Pro geschehen, sondern der Name des Absenders, den das Couvert bezeichnet, muß in die Charte eingetragen, das einzuziehende Franco-Porto ante lineam notirt, und das einfache Brief-Porto für das zurückgehende Couvert in der Linie berechnet werden, welches letztere sodann mit dem angerechneten Franco-Porto-Betrage gleichzeitig einzuziehen ist.

(Circul. d. Gen. Postamts v. 26. November 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 322.)

§. 1353. Für die von den Gerichten, Policei- und andern Behörden festgesetzten, und in den Rechnungen vereinnahmten Stempel-Strafen, dienen lediglich die vorschriftsmäßigen Auszüge aus den Stempel-Straflisten den Rechnungen zur Justification die Quittungen der Denuncianten über die empfangenen Strafantheile dürfen nicht beigebracht werden. Indessen muß von den betreffenden Behörden auf den besagten Auszügen bescheinigt werden:

daß die darin enthaltenen Strafantheile den Decianten richtig ausgezahlt worden sind.

In sofern jedoch die Strafantheile den Denuncianten

nicht verabreicht, sondern zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen, ist zu bescheinigen:

daß solche zu den betreffenden Fonds abgeliefert worden sind.

(Rescr. d. Ob. Rechn. Cam. v. 11. Juli 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 662.)

γ. der Drucksach. §. 1354. Damit sich aus den Rechnungen übersehen lasse, ob unter den für die Canzleien angeschafften Drucksachen sich nicht solche befinden, welche bloß zur Erleichterung der Canzlei dienen und also aus dem Copialienfond zu zahlen wären; so ist festgesetzt, daß die Kosten von allen den Drucksachen, welche nicht zu Officialien gebraucht werden, von den Canzlisten getragen werden müssen.

Damit die Ober-Rechnungscammer aber übersehen könne, daß dieser Bestimmung Folge geleistet werde; so muß bei jeder Rechnung über Drucksachen bemerkt werden, ob unter den letztern sich nicht solche befinden, zu deren Bezahlung die Canzlei verpflichtet ist, und daß dieß nicht ist, vom Director unter der Rechnung attestirt werden.

(Rescr. v. 18. Nov. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 285.)

§. 1355. Die königl. Ober-Rechnungscammer ist mit dem Grundsatze, daß mit den Canzlisten jedes Jahr definitiv abzurechnen, und die am Schlusse eines Jahres durch die Copialien-Ueberschüsse nicht gedeckten, niedergeschlagenen Copialien den Canzlisten nicht im folgenden Jahre zur Anrechnung gebracht werden können, einverstanden. Der Justiz-Minister genehmigt daher, daß diejenigen Gelder für niedergeschlagene Copialien, welche nicht durch Copialien-Ueberschüsse zu decken gewesen, der Canzlei nicht weiter in Anrechnung gebracht, sondern als nicht einziehbar verrechnet werden können. Die Gerichte haben aber bei Anlegung der jährlichen Abrechnung mit den Canzleibeamten darauf zu halten, daß auch alle im Laufe des Jahres niedergeschlagene Copialien gehörig berechnet, und bei Anlegung der Schlußrechnung mit der Canzlei gehörig beachtet werden. Es ist daher der Schlußrechnung mit der Canzlei, sobald derselben Copialien-Ueberschüsse gezahlt werden, ein Attest des Rendanten oder desjenigen Beamten, der das Extrahiren der niedergeschlagenen Posten besorgt,

beizufügen, woraus hervorgeht, daß die Copialien aus allen im Laufe des Jahres niedergeschlagenen Kosten extrahirt sind, und nicht mehr als die berechnete Summe betragen.

(Rescr. v. 6. Aug. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 147. 148.)

§. 1356. Um dem königlichen lithographischen Institute zu Berlin, dessen Erhaltung besonders für die Vervielfältigung der Landesaufnahme von Wichtigkeit ist, einen hinlänglichen Absatz zu verschaffen, haben des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß sämmtliche Staatsbehörden dasjenige, was sie an lithographischen Gegenständen gebrauchen, bei dem gedachten Institute anfertigen lassen sollen, in sofern diese Arbeiten von Privatanstalten nicht wohlfeiler geliefert werden können. Zugleich ist die königliche Ober-Rechnungscammer angewiesen worden, bei der Revision der Rechnungen keine Liquidationen für lithographische, in Privatanstalten gefertigte Bestellungen durchgehen zu lassen, in denen sich gleiche oder höhere Preise finden, als diejenigen sind, für welche das Institut dieselben Arbeiten anfertigen zu lassen sich erbietet.

Sämmtliche königliche Gerichte sind von dieser allerhöchsten Bestimmung mit der Anweisung benachrichtigt, wegen der Preise der ihnen nöthigen lithographischen Arbeiten, unter Uebersendung der dazu bestimmten Stücke, mit dem königlichen lithographischen Institute zu Berlin in Communication zu treten, und wenn sich bei der Vergleichung dieses Preises, wozu noch die Transportkosten kommen, findet, daß das Institut die erforderlichen Arbeiten eben so wohlfeil, oder noch wohlfeiler, als eine Privatanstalt liefert, jenem vor dieser den Vorzug zu geben.

(Rescr. v. 8. September 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 100 101.)

§. 1357. Die Bemerkung, — *d. d. niedergeschlagenen Postporto's.*

daß die Entschädigung, welche die Post wegen des Erlasses des niedergeschlagenen Porto's zahlt, dem allgemeinen Justizfonds zugewachsen sey, und daß den einzelnen Gerichten das niedergeschlagene Porto nicht speciell erstattet würde,

ist richtig. Solche Porto-Auslagen müssen beim Extraordinario verrechnet werden, und entsteht dadurch

eine Mehrausgabe über das Etatsquantum, so wird diese aus dem allgemeinen Justizfonds des Justiz-Ministerii, so wie andere Etats-Ueberschreitungen bei den sächlichen Ausgaben, gedeckt.

Es gereicht zur Abkürzung der Geschäfte, wenn die Gerichte unter sich die Vereinigung machen, daß die requirirten Behörden von den requirirenden Gerichten keine Erstattung inexigiblen Portos verlangen, und hat der Justiz-Minister gegen eine solche Vereinigung nichts zu erinnern.

(Rescr. v. 14. August 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 105. 106.)

ε. anderer Zahlungen, welche durch Uebersend. mit d. Post bewirkt sind.

§. 1358. Eine Postquittung dient bis zur Höhe von fünf Thalern als Beweis einer aus der Salarien-Casse geschehenen Zahlung.

(Rescr. v. 28. Nov. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 209.)

§. 1359. Alle Gerichte sind wegen Ueberschreitung der Etats auf den §. 26. der oberwähnten Instruction für die Ober-Rechnungscammer verwiesen.

(Rescr. v. 13. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 253.)

§. 1360. Ueber den den kleinen Gerichten zur Bestreitung der Kosten für Schreibmaterialien, Gesetzbücher, Utensilien, Holz und Miethe ausgesetzten Bureaukostenfonds bedarf es keiner Rechnungslegung unter der Bedingung, daß die etatsmäßigen Beiträge nicht nur in keinem Falle erhöht werden dürfen, sondern auch von Zeit zu Zeit eine Revision des Bedarfs vorgenommen werde.

(Rescr. v. 17. October 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 191.)

§. 1361. Die Bestimmung des §. 26. der Instruction für die königl. Ober-Rechnungscammer, welche jede Etats-Ueberschreitung beim Titel ad extraordinaria verhindern soll, und eine strenge Justification der Mehrausgaben erheischt, macht es nothwendig, streng auf die Befolgung der Vorschrift des §. 27.

> nachdem auf die etatsmäßig zu extraordinairen Ausgaben bestimmten Summen nichts übernommen werden darf, was zu einem bestimmten Etatstitel gehört,

zu halten.

Die Oberlandesgerichte haben daher sowohl bei sich

als bei den Untergerichten die Veranstaltung zu treffen, daß nichts beim Extraordinario verrechnet werde, was nicht streng dahin gehört. Namentlich ist dieß der Fall bei der Rendanten-Tantieme.

Diese ist zwar nach dem am 9. November 1821. (von Kamptz Jahrbücher, Band 18. S. 309.) vorgeschriebenen Formular zur Salariencassen-Rechnung als eine Position beim Extraordinario zu verrechnen; in Uebereinstimnng mit der Ober-Rechnungscammer ist aber das Formular abgeändert, in der Art, daß die Tantieme bei dem Titel an Besoldung zu verrechnen.

Dahin gehören auch die Renumerationen für interimistische Beamten, welche eine erledigte Stelle verwalten, und aus der vacanten Besoldung, oder aus dem Selbstgenuß der erarbeiteten Gebühren die Vergeltung erhalten.

Ferner müssen die zurückgezahlten Kosten und Vorschüsse, die geleistet sind, nicht inter extraordinaria verrechnet werden.

(Rescr. v. 15. August 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 198. 199.)

§. 1362. Man sehe das Rescript vom 16. Juni 1826. §. 1345. d. Erg.

§. 1363. Die schon früher bestandene Vorschrift, daß die Ersparnisse, welche sich an den auf den Provinzial-Etats stehenden Ausgabe-Fonds nach dem Abschlusse des zweiten Verwaltungs-Jahres ergeben, mit Ausnahme der Ersparnisse an den etatsmäßigen Baufonds, dem Finanzministerio berechnet, und unter den Ueberschüssen an die General-Staats-Casse abgeführt werden sollen, ist von des Königs Majestät in einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1827 von Neuem bestätigt und auf alle Verwaltungen ausgedehnt worden, so daß die bisher rücksichtlich der Ersparnisse an den Justiz-Verwaltungsfonds bestandene Ausnahme nunmehr nicht weiter Statt findet. Die Regierungen sind daher angewiesen, bei dem Cassenabschlusse für das Jahr 1827 hiernach überall zu verfahren, und darauf zu sehen, daß die Ersparnisse aus der Zeit bis zum Ende des Jahres 1826 bei allen Verwaltungen als solche ausgeworfen und den Ueberschüssen für die General-Staatscasse zugesetzt werden. Es ist die Sache der königl. Regierung, dafür zu sorgen,

daß alle Anforderungen an die Verwaltungsfonds bis Ende 1826 vor dem Abschlusse liquide gestellt werden, und zur Zahlung gelangen, um Nachforderungen, welche sonach den laufenden Fonds zur Last fallen würden, zu vermeiden. In sofern einzelne Empfänger die Abhebung der für sie angewiesenen Beträge, der von der Casse an sie zu erlassenden Aufforderungen ungeachtet, bis zum Cassenabschlusse unterlassen sollten, werden solche, um die Ausgabefonds ganz abschließen zu können, zu den Depositen zu übernehmen seyn; welches jedoch jedenfalls nur in Absicht der für bestimmte Empfänger wirklich schon angewiesenen Beträge geschehen darf, so daß niemals Bestände für etwa noch zu erwartende aber noch nicht liquide gestellte Ausgaben zurückzuhalten sind.

Was die Bestände der Baufonds betrifft, so werden solche bei dem Abschlusse des zweiten Jahres in Ausgabe verschrieben, zu der laufenden Verwaltung in Einnahme übertragen, und bei der etatsmäßigen Sollausgabe in Zugang gebracht.

Im Uebrigen bleibt es, rücksichtlich der Jahres-Final-Abschlüsse, bei den bisherigen zuletzt in der Verfügung vom 29. December 1826 wiederholten Vorschriften, welche nur darin eine Abänderung erleiden, daß nach der Verfügung vom 9. Juli 1827 die künftig wegfallenden Ausgaben (Aussterbe-Gehälter) in den Abschlüssen selbst nicht mehr besonders ersichtlich gemacht zu werden brauchen, sondern denselben nur eine Nachweisung der dabei sich ergebenden Ersparnisse beizufügen ist; und daß nach den Verfügungen vom 31. Mai und 30. Juli 1827 die Pensionsbeiträge und das Gold-Agio von dem Etats-Soll der Ausgabe abgerechnet und dem Ueberschusse zugesetzt werden.

((Rescr. d. Finanz-Minist. v. 30. December 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 887—889.)

Beantwortung d. monitorum der Oberrechnungscammer.

§. 1364. Die Beantwortung der monitorum, welche von der Ober-Rechnungscammer bei der Revision der Land- und Stadtgerichts-Salariencassenrechnungen gemacht sind, müssen von den Ober-Landesgerichten westlich der Elbe unmittelbar an die Ober-Rechnungscammer übersandt werden.

Es müssen jedoch die Ober-Landesgerichte vor der

Absendung die Beantwortung der monitorum sorgfältig erwägen. Ergiebt sich bei dieser Prüfung, daß die Beantwortung nicht vollständig oder unzuverlässig erfolgt ist; so muß dieselbe dem competenten Gerichte sogleich zur Vervollständigung zurückgesandt werden.

Zeigt sich aber eine Irregularität bei der Cassenführung, so ist zur Abstellung derselben sogleich die nöthige Revision zu veranlassen.

In Ansehung der General-, Land- und Stadtgerichts-Salariencassenrechnungen ist hierdurch nichts geändert.

(Rescr. v. 19. Novbr. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 236. 237.)

§. 1365. Wenn ein Stadtgericht neu eingerichtet wird, so wird der für dasselbe zu entwerfende erste Etat, wenn darüber zuvor das betreffende Ober-Landesgericht mit der Regierung correspondirt hat, bei dem Justiz-Ministerium eingereicht und von diesem und dem Departement für die Staatscassen und Geldinstitute im Finanz-Ministerium gemeinschaftlich vollzogen. Dieser erste Etat ist sodann die Basis der folgenden, welche nicht zur Revision und Vollziehung des Justiz-Ministeriums gelangen, sondern von dem betreffenden Ober-Landesgerichte vollzogen werden, welches bei Beobachtung der wegen der Etats überhaupt ergangenen Vorschriften insbesondere darauf zu halten hat, daß jede wesentliche Abweichung von dem ersten Etat, vornehmlich bei den Besoldungen, durch Rescripte der Justiz gerechtfertigt werde. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß dergleichen Etats alle Jahre neu gemacht und vollzogen werden, sondern sie können, insbesondere bei den kleineren Stadtgerichten, nach dem Gutbefinden des Collegiums auf drei oder sechs Jahre eingerichtet werden.*)

(Rescr. v. 13. Mai 1811. Nr. 1. Mathis Bd. 10. S. 486.)

§. 1366. Kleine Reparaturen werden inter extraordinaria verausgabt, und es bedarf zu denselben der vorherigen Bewilligung derselben von dem Justiz-Ministerio nicht.**)

(Rescr. v. 4. Dec. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 244.)

---

*) Die Verordnung sub Nr. II. des Rescripts cessirt, da jetzt sämmtliche Stadtgerichte königliche Gerichte sind.

**) Es bedarf derselben nur, wenn das etatsmäßige, ad extraordinaria bestimmte Quantum überschritten wird.

§. 1367. Da die Stadtgerichte und Justizämter die Amtsblätter unentgeltlich erhalten; so darf ihnen in ihren Salarien-Cassenrechnungen dafür nichts in Ausgabe passiren.

(Rescr. v. 23. Sept. 1820. v. Kamptz Bd. 20. S. 47. 48.)

§. 1368. Daß zur Beheizung der Amtslocalien bei den Gerichten der königl. Domainen und vormals geistlichen jetzt königlichen Güter in Schlesien etatsmäßig ausgesetzte Brennholz wird nicht mehr unentgeltlich geliefert, sondern von den oberwähnten Gerichten angekauft und die Kosten dafür zur Anweisung auf den bei jeder Regierung zur Anweisung auf den zur Disposition des königlichen Justizministerii stehenden etatsmäßigen Fonds liquidirt. Das Deputatholz der Justizbeamten ist nicht in dieser Bestimmung begriffen.

(Bekanntm. der Reg. zu Breslau v. 6. December 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 804.)

§. 1369. Die Gerichte dürfen die erhobenen Stempelgefälle nicht zu fremdartigen Zwecken, z. B. zur Bezahlung des durch die Gerichtsgebühren nicht gedeckten Gehalts, verwenden.

(Rescr. v. 11. Sept. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 63. 64.)

Revision der Salariencassenrechnungen durch die Ober-Rechnungscam.

§. 1370. Das Rechnungswesen aller und jeder Staatsfonds und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten, bei welchen die Zuschüsse aus Staatscassen die alleinige oder Haupteinnahme ausmachen, wird ohne Ausnahme der Revision der Ober-Rechnungscammer unterworfen, auch sollen ferner alle Administrations-Etats, von welchen die Rechnungen zur Ober-Rechnungscammer gelangen, derselben mit vorgelegt werden.

Die Ober-Rechnungscammer erhält die Etats durch das Ministerium der Finanzen, welchem solche ohne alle Ausnahme durch die Chefs der verschiedenen Landes-Administrationen im Entwurf zugesandt werden, revidirt selbige, theilt den Chefs die Statt gefundenen Erinnerungen bei der Rückgabe zur weitern Veranlassung mit und sieht hiernächst bei Revision der Rechnungen darauf, daß die Erinnerungen gegen die Etats erledigt worden sind.

(Nr. 6. des Rescr. v. 26. April 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 206. 207.)

§. 1371. Dagegen hat sich der Herr Staatscanzler nachträglich im Allgemeinen mit der königlichen Ober-Rechnungscammer darüber einverstanden erklärt, daß die Etats und Rechnungen derjenigen Institute und Cassen, welche nicht für Rechnung des Staats oder mit dessen Gewährleistung administrirt werden, nicht zur Prüfung der königl. Ober-Rechnungscammer gehören.

Darunter werden nach der Erklärung der Letztern solche Institute und Cassen verstanden, welche

a) durch ihre eigenen Fonds bestehen und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen oder einschränken;
b) Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden, und
c) bestimmte Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen, die nicht die Haupteinnahmen dieser Cassen ausmachen und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.

Hiernach dürfen die Rechnungen und Etats derjenigen Stadtgerichts-, Salarien- und Sportelcassen, welche weiter keine Zuschüsse, als die Besoldungsbeträge der ehemaligen Coloniegerichtsbeamten, aus Staatscassen erhalten, nicht die Revision der Ober-Rechnungscammer passiren, wogegen derselben die Rechnungen und Etats des geheimen Ober-Tribunals, der Ober-Landesgerichte, der Justizämter-Sportelcassen, so wie aller Land- und Stadtgerichts-Sportelcassen, welche andere Zuschüsse, als die ehemaligen Coloniegerichtsbesoldungen, aus Staatscassen erhalten, namentlich in den Provinzen jenseits der Elbe und der künftigen Hauptlandgerichts-Sportelcassen, zur Revision der Ober-Rechnungscammer vorzulegen sind.

(Nr. 7. a. a. O. S. 207. 208.)

§. 1372. Die nicht zur Königl. unmittelbaren Vollziehung gelangenden Etats werden von dem Finanz-Ministerio mit den betreffenden Ministern oder obern Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige gemeinschaftlich, oder, in sofern sie bloß in die Finanzverwaltung einschlagen, von dem Finanz-Ministerio allein vollzogen.

(Nr. 8. a. a. O.)

§. 1373. Die Minister und obern Chefs, denen die

Leitung einer Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, dafür einzustehen, daß alle Erinnerungen der Ober-Rechnungscammer entweder durch den Etat bereits erledigt sind, oder daß solche, in sofern ein Bedenken dabei obwaltet, zur unmittelbaren Königlichen Entscheidung gebracht werden.

(Nr. 9. a. a. O.)

§. 1374. Die Monita der Ober-Rechnungscammer, welche von ihr bei Revision der Etats oder Rechnungen gemacht sind, können nur durch vollständige Erledigungen gehoben werden, und keine andere Behörde ist berechtigt, ein solches Notat niederzuschlagen.

Die Behebung eines nicht zu erledigenden Monitums bleibt dem Herrn Fürsten Staatskanzler allein überlassen, oder es muß in wichtigen Fällen die Entscheidung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden.

(Nr. 10. a. a. O.)

§. 1375. Der Ober-Rechnungscammer ist bei Abnahme der Rechnungen der Justiz-Salarien-Cassen besonders die Befolgung folgender Grundsätze zur Pflicht gemacht:

1) Tantiemen, ohne Unterschied, ob sie die Stelle des Gehalts vertreten, oder als Remuneration für extraordinaire Geschäfte bezogen sind, dürfen ohne unmittelbare königliche Genehmigung in Ausgabe nicht passiren, wenn sie nicht entweder durch den Etat, oder durch ein von des Königs Majestät vollzogenes Regulativ, oder durch eine von des Königs Majestät besonders erlassene Bestimmung begründet werden.

Von Einnahmen, welche nicht wirklich eingegangen, oder wenn deren Einziehung Statt gefunden, wieder ersetzt worden sind, mithin von den niedergeschlagenen oder zurückgezahlten Beträgen darf überall keine Tantieme bezogen werden. Ist dieses dennoch geschehen, so ist der Betrag zu erstatten.

Eben so wenig darf die Tantieme von lediglich durchlaufenden Posten zur Erhebung kommen.

Auch ist, wenn die Etats es nicht ausdrücklich gestatten, nicht zu dulden, daß von einer und der nämlichen Summe die Tantieme mehr als einmal zur Er-

hebung komme, wenn gleich der Betrag durch die Hände mehrerer Rendanten läuft.

(Instruction v. 18. December 1824. §. 12. Magdeb. A. B. v. 1825. S. 78.)

2) Die auf Kosten des Staats angeschafften Schreibmaterialien, Feuerung- und Erleuchtungs-Bedürfnisse dürfen nur zum öffentlichen Dienst verwandt, und es muß überall auf das wirthschaftlichste damit umgegangen werden.

Wo es die Verhältnisse rathsam machen, sollen Fixa ausgesetzt werden, womit ohne rechnungsmäßige Justification der daraus gezahlten Beträge der Bedarf bestritten werden muß.

Wo dieses nicht zulässig ist, muß der Naturalverbrauch streng controlirt werden.

Keinem Staatsdiener gebührt außer seiner Besoldung, selbst wenn ihm eine Dienstwohnung eingeräumt ist, freie Feuerung und Licht, es sey denn, daß ihm solche von des Königs Majestät ausdrücklich angewiesen worden.

Mißbräuche, welche sich deßhalb eingeschlichen haben, dürfen nicht ferner geduldet werden.

(Instruction v. 18. December 1824. §. 17. Magdeb. A. B. v. 1825. S. 78. 79.)

3) Die Ober-Rechnungscammer ist verpflichtet, auf die Befolgung der wegen vorzugsweiser Anstellung der Versorgungs-Berechtigten gegebenen Vorschriften zu halten, und zu dem Ende bei Revisionen der Rechnungen den Versorgungsanspruch eines jeden neu Angestellten, welcher zum erstenmal aus Staatscassen eine etatsmäßige Besoldung bezieht, ohne Unterschied, ob solcher bereits auf dem vollzogenen Etat steht oder nicht, genau zu prüfen, da die Generalcontrole bei der Revision der Etats diesen Punct unberücksichtigt läßt.

Bei entstehenden Vacanzen müssen diejenigen Beamten, welche als in ihren bisherigen Stellen entbehrlich, mit Beibehaltung ihres bisherigen Einkommens, zur anderweiten Unterbringung in den Etats aufgeführt werden, zunächst berücksichtigt, und wenn dergleichen nicht mehr vorhanden sind, die jeder Behörde zuzuweisenden Wartegeldbeamten angestellt werden.

Keine Behörde darf sich eine Abweichung von diesen Vorschriften erlauben, es sey denn,

daß die Beamten, welche extraordinaires Gehalt oder Wartegeld beziehen, sich nach Maaßgabe ihrer früheren Verhältnisse und Beschäftigungen nicht für die vacante Stelle eignen.

Bei allen übrigen Anstellungen, welche in der Folge Statt finden, und nicht auf unmittelbarer königlichen besondern Genehmigung beruhen, muß in Betreff der Invaliden deren Versorgungsschein, und in Ansehung aller übrigen Individuen der Nachweis des Versorgungsanspruchs den Rechnungsbelegen zur Justification der ersten Gehaltszahlung in Urschrift beigefügt werden.

(§. 22. a. a. O.)

4) Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, zu Anfang jeden Jahres die Mittel, welche die ihnen zur Disposition gestellten Ausgabefonds gewähren, mit den Zwecken, welche dadurch erreicht werden sollen, zusammen zu halten, und danach Pläne zu Benutzung jener Fonds zu entwerfen, damit die nothwendigen Bedürfnisse gesichert werden.

Die Etatstitel der Ausgabe sind als gesetzliche Normen zu betrachten, welche nicht überschritten werden dürfen. Nur in dem Falle soll es den obersten Verwaltungsbehörden frei stehen, im Laufe der Administration Erhöhungen der etatsmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 5 pro Cent des speciellen betreffenden Etatstitels zu bewilligen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen unvermeidlich herbeigeführt, und die erstern aus den letztern gedeckt werden können.

Es dürfen jedoch dadurch die bestehenden Normal-Gehaltssätze und die Zahl der Beamten nicht vermehrt werden.

Jede andere Mehrausgabe eines Etatstitels, sie mag durch Erfahrungen bei andern Etatstiteln gedeckt seyn oder nicht, soll, wenn sie ohne königliche Genehmigung erfolgt ist, zum Defect gestellt, und deren Betrag als Strafe von den Rendanten, oder der Verwaltungsbehörde, welche sie angeordnet hat, eingezogen werden.

Die Unterabtheilungen eines Etatstitels bei den Provincial- und Specialcassen machen in der Maaße eine Ausnahme, daß bis dahin, daß die Etats in ih-

ren Haupt- und Unterabtheilungen nach einem übereinstimmenden systematischen Schema gefertigt seyn werden, eine Uebertragung bei denjenigen Unterabtheilungen der Etatstitel, die nahe verwandt sind, als z. B. Schreibmaterialien, Holz und Licht, Statt findet.

In den Rechnungen, welche nach Etats gelegt werden, die erst im Jahre 1825 Vollziehung erhalten, finden nur die Uebertragungen Statt, wo solche in den Etats selbst für zulässig erklärt worden.

(§. 26. a. a. O.)

5) In Ansehung der Justizverwaltung ist darauf zu sehen, daß bei Handlungen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit, wenn solche am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen worden, gleichviel ob sie in dem Gerichtsgebäude oder außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsstelle Statt finden, die Gebühren zur Salariencasse berechnet werden und derselben verbleiben, es sey denn, daß der Etat eine andere Bestimmung enthalte.

Ferner ist darauf zu achten, daß in Criminalsachen aus Staatscassen Diäten an die angestellten Beamten nur für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts gezahlt, und auf den Criminalfonds keine Kosten angewiesen werden, welche derselbe zu tragen nicht verpflichtet ist, auch daß die Criminalkosten nur nach den regulativmäßigen Sätzen berechnet werden.

Uebrigens muß das Justiz-Rechnungswesen, welchem es gegenwärtig an Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit fehlt, auf eine dem Zweck entsprechende Art eingerichtet, auch müssen der Ober-Rechnungscammer diejenigen Cassenbücher eingereicht werden, welche sie zur umsichtlichen Prüfung der Rechnungen verlangt.

(§. 38. a. a. O.)

6) Jede Rechnung muß auf das Manual gegründet seyn, und in ihren Resultaten sowohl mit dem Manual als mit dem Schlußextract genau übereinstimmen, auch dürfen weder Rasuren noch Abänderung in den Zahlen darin vorkommen.

Die Rechnungen müssen ein volles Rechnungsjahr, welches mit dem Kalenderjahre gleich läuft, umfassen. Stückrechnungen für einzelne Zeitabschnitte dürfen nicht

ohne Zustimmung der Ober-Rechnungscammer gelegt werden.

Die Einnahmen, so wie die Ausgaben müssen der Regel nach einzeln, jedenfalls aber nie summarischer, als sie in den Etats ausgebracht worden, in den Rechnungen aufgeführt, oder wo die Ober-Rechnungscammer es zulässig findet, in besondern Nachweisungen verzeichnet werden, welche der Rechnung beizuheften sind.

Die Rechnungen der in Verbindung stehenden Special-, Provincial- und Generalcassen müssen in Ansehung der abgelieferten Ueberschüsse und sonstigen Zahlungen aus einer Casse an die andere dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen in den für ein und dasselbe Jahr abgelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und Einahme nachgewiesen werden.

Eine gleiche Uebereinstimmung der Special-, Provincial- und General-Rechnungen muß in Ansehung der Einnahmereste Statt finden, so daß diejenige Summe, welche in der Specialrechnung als Rest bei den Ueberschüssen erscheint, in der Provincialrechnung als Einnahmerest, und der Ueberschußrest der Provincialrechnung als Einnahmerest in der Generalrechnung nachzuweisen ist. Dieß gilt auch von den Ueberschüssen, welche aus einer Central- oder Generalcasse an die andere abzuliefern sind.

Die den Rechnungen zur Justification beizufügenden Atteste, welche auf den Grund der Cassenbücher und Register, der bei den Verwaltungsbehörden geführten Controlen, der Acten und Rechnungen ausgestellt werden, sollen jederzeit von dem Cassencurator oder dem betreffenden Departementsrath vollzogen seyn, und Calculaturatteste nie deren Stelle vertreten können. Uebrigens bleibt in Ansehung des Formellen des Rechnungswesens das Weitere der Ober-Rechnungscammer überlassen, welche dabei eine entscheidende Stimme haben soll. Sie hat die Formulare zu den Rechnungen auszuarbeiten, darüber mit den obersten Verwaltungsbehörden zu communiciren, solche demnächst festzustellen, und an die Behörden gelangen zu lassen. Die obersten Verwaltungsbehörden sind dagegen verpflichtet, die den Behörden und Rendanten über die Cassenverwaltung und Buchführung zu ertheilenden Instructionen vor be-

ren Erlaß der Ober-Rechnungscammer zur Aeußerung mitzutheilen, damit die Schemata zu den Cassenbüchern und Manualien, so wie der Geschäftsgang bei den Cassen mit den Bestimmungen wegen der Rechnungslegung in Einklang kommen. Die Ober-Rechnungscammer hat besondere Instructionen über die Anwendung der Rechnungsformularien und die den Rechnungen beizufügenden Justificatorien auszuarbeiten und den Behörden zuzufertigen, in welchen auf die Nichtbeachtung vorgeschriebener Formen angemessene Ordnungsstrafen ein für allemal zu bestimmen sind.

Bei dem Entwurfe sowohl der Formulare zu den Rechnungen als der Instructionen über die Justification derselben, muß auf Vereinfachung des Rechnungswesens und auf Verminderung der Schreiberei möglichst Bedacht genommen werden.

In den Fällen, wo grundsätzlich zu einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Positionen die königliche Genehmigung erforderlich ist, müssen die desfallsigen Cabinetsordres in vidimirten Abschriften den Rechnungsbelegen beigefügt werden. Die Rechnungen ein und desselben Verwaltungszweiges müssen nach gleichen Formularen gelegt, und in gleicher Art justificirt werden, es sey denn, daß Verschiedenheit der Verfassung, der Local- und anderer Verhältnisse Abweichungen rechtfertigen, welche alsdann von der Ober-Rechnungscammer anzuordnen sind.

Zur Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei sollen auch die zur Ergänzung der Vorschriften über das Formelle nöthigen Bestimmungen nicht ferner in die Revisionstabelle über die einzelnen Rechnungen aufgenommen, sondern den Behörden durch Circularien oder besondere Verfügungen von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden.

(§. 46. a. a. O.)

7) Jede Rechnung muß vor deren Einsendung an die Ober-Rechnungscammer bei der Verwaltungsbehörde aufgenommen werden, nachdem solche und die Belege zuvor in calculo vollständig geprüft und attestirt worden. Bei der Aufnahme ist die Rechnung in formeller und materieller Hinsicht mit aller Sorgfalt und Gründlichkeit zu prüfen, und mit den nöthigen Er-

läuterungen und Bemerkungen, auch den etwa noch fehlenden Bescheinigungen zu versehen. Das hierüber aufzunehmende Protocoll muß bei den Regierungen von dem betreffenden Abtheilungs-Dirigenten, bei andern collegialischen Behörden von dem betreffenden Departementsrath, das Calculaturprotocoll aber, welches sich auf die Erinnerungen in calculo beschränkt, von dem Calculator vollzogen werden.

Auch muß auf der ersten Seite der Rechnungen von dem Calculator ausdrücklich bescheinigt seyn, daß die Rechnung und sämmtliche dazu gehörige Belege in calculo geprüft und richtig, oder nur dasjenige dabei zu erinnern gefunden worden, was in dem Calculaturprotocolle enthalten.

Finden sich gleichwohl bei der Revision der Rechnungen durch die Ober-Rechnungscammer Fehler des Calculs, welche bei der Abnahme ungerügt geblieben, so soll der Calculator, welcher solche bei der Rechnungsabnahme übergangen hat, mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt werden. Calculatoren der Verwaltungsbehörden, welche wiederholt Calculfehler nicht moniren, sollen im dritten Falle entlassen werden, wenn sie vorher zweimal, jedoch erfolglos, gewarnt, und mit Geldstrafen belegt worden sind.

Die Termine zu Einsendung der Rechnungen mit den dazu gehörigen Belegen, Abnahme- und Calculaturprotocollen sind von der Ober-Rechnungscammer zu bestimmen. Sollten diese Termine von den Verwaltungsbehörden und Cassen nicht inne gehalten, oder sollte von den erstern bei der Prüfung der Rechnungen in formeller und materieller Hinsicht oberflächlich zu Werke gegangen werden, so ist dieß gegen die Provincial- und Unterbehörden mit Nachdruck und nöthigenfalls mit Anwendung von Ordnungsstrafen zu rügen, und in Ansehung der obern Verwaltungsbehörden Sr. Majestät dem Könige davon Anzeige zu machen.

(§. 47. a. a. O.)

8) Bei dem Eingange des Revisionsprotocolls der Ober-Rechnungscammer ist von der Verwaltungsbehörde solches nebst dem Abnahmeprotocolle und dem dazu gehörigen Calculaturprotocolle, letztere beide mit Ausschluß der bei der Revision aufgehobenen Notaten, dem

Rendanten zur ungesäumten Erledigung zuzufertigen, und wegen derjenigen Gegenstände, welche der Rendant nicht selbst erledigen kann, oder wozu derselbe einer nähern Instruction bedarf, das Nöthige sofort zu veranlassen. Hiernächst hat dieselbe die Beantwortung des Revisions- und Abnahmeprotocolls mit ihrem Gutachten und den nöthigen Belegen versehen an die Ober-Rechnungscammer einzusenden. Die Beantwortung des Rendanten muß gründlich und vollständig seyn, und das Gutachten der Verwaltungsbehörde die nöthigen Erläuterungen und Ergänzungen enthalten, auch detaillirt und bestimmt abgefaßt und von ihr selbst, bei den obersten Verwaltungsbehörden, oder von dem Chef, oder den dazu beauftragten Mitgliedern vollzogen seyn. Rendanten, Provincial- und Unterbehörden, welche sich bei Beantwortung und Begutachtung der Notaten unbescheidene Aeußerungen erlauben, verfallen in angemessene Ordnungsstrafen.

Findet die Ober-Rechnungscammer zur Aufklärung einer Sache es nöthig, einzelne Berichte der Verwaltungsbehörden oder deren Acten selbst einzusehen, so müssen ihr solche eingereicht werden.

In den Fällen, wo durch die Beantwortung des Revisionsprotocolls die Erinnerungen noch nicht vollständig erledigt worden sind, findet nach Maaßgabe der deßhalb von der Ober-Rechnungscammer erfolgenden Verhandlung, Verfügung oder resp. Mittheilung eine zweite Beantwortung Statt, welche gleich der ersten in dem von der Ober-Rechnungscammer zu bestimmenden Termine an dieselbe zu befördern ist.

Durch die zweite Beantwortung muß die Berichtigung der Rechnung dergestalt bewirkt werden, daß nur noch Erinnerungen, welche erst durch folgende Rechnungen ihre Erledigung erhalten können, offen bleiben dürfen. Die von der Ober-Rechnungscammer auf den Grund der zweiten Beantwortung festgesetzten Defecte müssen sofort eingezogen werden.

(§. 48. a. a. O.)

§. 1376[a]. Nicht selten tritt der Fall ein, daß mit den Notatenbeantwortungen entweder diejenigen Rechnungsbelege, worüber bei der Aufnahme oder Revision der Rechnungen Erinnerungen aufgestellt worden sind, gar nicht wieder eingesandt, oder aber statt dieser ein-

zelne Belege, die ganzen Bände, in welchen sie mit befindlich sind, wieder eingereicht werden.

Im erstern Falle, wo die zurückgebliebenen, gleichwohl erforderlichen betreffenden Belege erst noch eingefordert werden müssen, und dann nachträglich eingereicht werden, wird dadurch die Entscheidung auf die Notatenbeantwortung und mithin auch die Berichtigung der Rechnung zur Ungebühr verzögert, im letztern Fall aber die Post unnöthiger Weise belästiget.

Damit diese Uebelstände für die Folge gänzlich vermieden werden, ist es nothwendig, daß sowohl von dem Rendanten bei der Beantwortung der Notaten, als von der, demselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde bei der Begutachtung der Notatenbeantwortung erwogen werde:

a) welche Rechnungs-Belege dem Gegenstand des Moniti selbst ausmachen, und
b) welche Rechnungs-Belege etwa außerdem zur Prüfung der Beantwortung und deren Begutachtung erforderlich sind.

Diese beiden Arten von Belegen müssen jederzeit mit der Notatenbeantwortung wieder eingereicht, zu dem Ende aus den sie mit enthaltenden Bänden und Heften der Rechnungsbelege entnommen, und den zur Notatenbeantwortung neu beigebrachten, mit der Rechnung noch nicht eingesandt gewesenen Belegen einverleibt werden.

Die übrigen Rechnungsbelege aber sind mit der Notatenbeantwortung in der Regel und in soweit es nicht in einzelnen Fällen in diesseitigen Revisionsprotocollen oder resp. Verfügungen ausdrücklich verlangt worden, nicht wieder einzusenden. Wenn also z. B. bei einer Einnahme- oder Ausgabepost die höhere Genehmigung verlangt worden ist, so muß mit letzterer die nicht für zureichend erkannte Cassenanweisung, oder wenn die Vervollständigung einer Quittung gefordert worden, die vervollständigte Quittung wieder vorgelegt werden; es dürfen aber nicht zugleich alle übrigen zur Justification der betreffenden Einnahme oder Ausgabe beigebrachten Rechnungsbelege mit der Notatenbeantwortung wieder eingereicht werden.

Werden ferner z. B. vom Rendanten zur Erläuterung einer monirten Differenz oder zur Hebung eines

andern Moniti Thatsachen angeführt, deren Richtigkeit sich nicht aus den in dem Monito in Bezug genommenen Belegen selbst, sondern aus andern zur Rechnung gehörigen Belegen ergiebt, so sind auch diese Belege der Notatenbeantwortung beizufügen.

(Rescr. d. Ob. Rechn. Cam. v. 5. Dec. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 889. 890.)

§. 1376 b. Da die Ober-Rechnungscammer es wünscht, daß aus den Verfügungen, wodurch die Salariencassen zur Zahlung von den Beamten bewilligten Zulagen angewiesen werden, constire: aus welchen Ersparungen die, innerhalb der Normalsätze bewilligten Zulagen entnommen sind, dieß aber um so mehr nöthig ist, als Ersparungen eines Gerichts zur Ergänzung der Normalbesoldungen bei einem Beamten eines andern Gerichts verwendet werden können, so sind die Ober-Landesgerichte angewiesen, dieses vom 1. Januar 1829 an unfehlbar in allen Anweisungen an die Cassen zu bewirken.

Wegen derjenigen Gehaltszulagen, die der Justizminister bewilligt, wird dieses gleichfalls in den Verfügungen an die Ober-Landesgerichte zur Aufnahme in die Mandate an die Casse bemerkt werden.

(Rescr. v. 21. November 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 297.)

§. 1377. Die Ober-Rechnungscammer ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der ersten alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen; und bei der zweiten alle aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rhein herrührende, zum Ressort der Ober-Rechnungscammer gehörende Geschäfte bearbeitet werden.

Jede dieser Abtheilungen soll unter der Benennung:

„Königl. Ober-Rechnungscammer,
Erste Abtheilung“

oder:

„Zweite Abtheilung“

für sich bestehen und eine ganz gleiche Befugniß haben.

In allen zu den speciellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollziehet jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen.

Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung ein.

(N. 1. 2. und 3. a. a. O. S. 205. 206.)

§. 1378. Es ist mittelst Cabinetsordre vom 10. Mai 1826 genehmigt, daß die Gerichte in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht jetzt gilt, und welche für Rechnung des Staats verwaltet werden, vom 1. Juli 1826 ab, aus der Postcasse keine Erstattung des ausgelegten und nicht von den Parteien zu erhaltenden Postgeldes weiter verlangen sollen, und der Justizfonds deßhalb durch ein Aversum befriedigt werde.

Die Gerichte haben daher vom 1. Juli 1826 ab der Post keine Berechnungen über das niedergeschlagene, zu erstattende Postgeld zuzusenden.

(Rescr. v. 19. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 302. 303.)

§. 1379. Sobald eine Justizbehörde einen Reparatur- oder Neubau beabsichtigt, ersucht dieselbe die Regierung, den Bau durch einen Bauinspector veranschlagen zu lassen. Dieser reicht den Anschlag nebst den Zeichnungen, mit seinen Vorschlägen, ob der Bau durch Entrepreneure oder auf Rechnung auszuführen sey, begleitet, bei der Regierung ein.

Nach erfolgter Revision des Anschlags durch den Baudirector übersendet die Regierung der Justizbehörde den Anschlag und die Zeichnungen mit ihren Bemerkungen, wie der Bau am zweckmäßigsten auszuführen sey. Hat alsdann die Justizbehörde die Gelder zur Ausführung des Baues disponibel; so ersucht sie die Regierung, den Bau durch ihre Baubeamten leiten und erforderlichen Falls die Entreprise-Contracte abschließen zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn der Bau so bedeutend ist, daß der Anschlag die Superrevision der Ober-Baudeputation erfordert *), solche von der Justizbehörde bei der Ober-Baudeputation nach-

---

*) Die Ober-Baudeputation muß die Anschläge zur Revision erhalten

a) bei Neubauten, welche die Summe von 500 Thalern übersteigen;

b) bei Reparaturbauten, welche die Summe von 1000 Thalern übersteigen;

gesucht werden muß. Wird nun die Anschlagssumme von der Justizbehörde der Regierung überwiesen, so läßt die Letztere den Bau unter ihrer Leitung vollenden, leistet die Zahlungen und übersendet nachher der Justizbehörde die Abschlußrechnung. Behält sich aber die Justizbehörde die Auszahlung der Gelder vor, so müssen auch von derselben die Baurechnungen geführt werden, und nur nach Vollendung des Baues hat sie darauf anzutragen, daß solcher von dem Baudirector abgenommen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Baubeamten der Regierung innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäftsbezirks die Baugeschäfte der Justizbehörden, eben so, wie alle andere königliche Baue, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeltlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben.

(Circul. Rescr. v. 7. Mai 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 669. 670.)

Wenn inzwischen besondere Umstände eintreten, welche den Bau-Inspector an der Veranschlagung verhindern, und worüber die betreffenden Regierungen in den einzelnen Fällen zu hören seyn werden; so müssen die statt seiner anzunehmenden Bauconducteure die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten erhalten, weil dieselben fixirtes Gehalt und fixirte Reisediäten nicht beziehen. Dem Bauconducteur aber noch einen Bau-Eleven zur Hülfe zu bewilligen, ist nicht gebräuchlich.

(Schreiben des Herrn Finanzministers vom 8. Mai 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 311.)

§. 1380. In so ferne nicht in Justiz- und andern Etats ausdrückliche Summen für die Unterhaltung der Provincial-Justizcollegienhäuser ausgesetzt, und die

---

(Instruct. f. d. Regier. vom 23. Oct. 1817. §. 21. Nr. 9. Gesetzs. v. 1817. S. 265.)

c) von Bauten, deren Kosten nicht über 100 Thaler betragen, bedarf es statt der Revisions-Protocolle nur eines Abnahme-Attestes.

(Rescr. d. Min. d. Handl. u. d. Finanzen vom 26. Nov. 1820. Rescr. d. Min. d. Inn. vom 23. Jan. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 30.)

Etats der Regierungen nicht ausdrücklich auf die Provincial-Verwaltungscollegienhäuser gestellt sind, muß die Unterhaltung der Provincial-Justizcollegienhäuser aus den für die Baulichkeiten bestimmten Fonds der Regierungen geschehen.

(Rescr. d. Ministerii des Bauwesens vom 1. April 1828. v. Kamptz Bd. 21. S. 277. 278.)

§. 1381. Man sehe das Rescript vom 31. Dec. 1824. §. 1336. dieser Ergänz.

§. 1382. Sämmtliche Ober-Landesgerichte sind angewiesen, in Fällen, wo Reparaturen ihrer Dienstgebäude nöthig sind, und diese nicht aus den Salariencassen bestritten werden, sondern aus den Baufonds der Regierungen für die Collegienhäuser zu berichtigen sind, jedesmal vor der Ausführung des Baues sich mit der betreffenden Regierung in Communication zu setzen, damit von dieser für die Herbeischaffung der Fonds und für die zweckmäßigste Art der Ausführung der Reparatur gesorgt werden könne.

(Rescr. v. 7. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 119. 120.)

§. 1383. Da für das zu den öffentlichen Bauten, welche bei den verschiedenen Verwaltungen des Staats vorkommen, aus königlichen Forsten zu verabfolgende Holz, soweit nicht gesetzliche Verpflichtungen entgegenstehen, künftig der taxmäßige Werth zur Forstcasse erlegt werden soll, so muß bei den Bauten der Untergerichtsgebäude rc., welche in der Regel dem Justizfonds zur Last fallen, die Ausgabe dafür aus den Untergerichts-Salariencassen entnommen werden *).

(Schreib. d. Finanz-Minist. v. 14. December 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 120.)

§. 1384. Man sehe Instruction der Ober-Rechnungs-Cammer §. 18.

§. 1385. Die Vorschriften wegen des Bauwesens, von welchen das Ober-Landesgericht zu Magdeburg in

---

*) Der Nachsatz ist Zusatz des Verfassers. Die Verordnung gründet sich auf die Cabinetsordre v. 8. December 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 121., welche den Gerichten sammt dem obigen Schreiben durch das Rescr. v. 24. December 1824. (a. a. O.) mitgetheilt ist.

Beziehung auf den §. 18. der Instruction der Ober-Rechnungscammer unterrichtet zu seyn wünscht, dürfte zwar Ein rc. Justizministerium am vollständigsten von den königl. Ministerien der Finanzen und des Handels mitgetheilt erhalten können. Da sie indessen in die neue Instruction für die Regierungen, welche nächstens erscheinen wird, ausführlich werden übernommen werden, so wird es auch nur einer Hinweisung auf diese Instruction bedürfen, zumal ohnehin die Ausführung der Bauten und Reparaturen in dem Ressort Eines rc. Justizministeriums durch die Regierungs-Bau-Bedienten geleitet wird.

(Schreiben der Ob.-Rechn.-Cammer v. 24. März 1825. ad I. v. Kamptz Bd. 25. S. 250.)

§. 1386. Es ist zwar die Anfertigung des Bauinventariums nicht zur Rechnungsrevision, doch aber zur Aufsicht auf das Gebäude nöthig, und die Anfertigung dessen kann ohne neue Kosten von den mit der Ausführung des Baues beauftragten Beamten bewirkt werden.

(Rescr. v. 28. August 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 150. 151.)

§. 1387. Da jedoch die Aufnahme eines Bau- oder sogenannten Klinken-Inventarii, ein sehr ausgedehntes Geschäft ist, welches man nicht wohl den Districtsbaubeamten, die ohnedieß schon bekanntlich so sehr mit Arbeiten überhäuft sind, übertragen kann; so müssen ihnen Hülfsarbeiter für dergleichen Geschäfte zugetheilt und diese dafür besonders remunerirt werden. Wird dagegen ein Neubau oder eine Hauptreparatur auf Rechnung ausgeführt, und zwar unter der Leitung eines gegen Diäten dabei angestellten Conducteurs; so wird es unter solchen Umständen keinem Bedenken unterworfen seyn, auch von diesem Conducteur die Anfertigung des Inventarii zu fordern.

Deßhalb sind sämmtliche Gerichte angewiesen, bei Neubauten oder Hauptreparaturen, welche unter Leitung eines Conducteurs geschehen, darauf zu halten, daß das Bauinventarium bei Beendigung des Baues gehörig abgeliefert werde.

(Bericht d. Ob. Bau-Deputat. v. 19. September 1826 und Rescr. v. 20. November 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 152.)

§. 1388. Durch die Circular-Verfügung der königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Me-

dicinal-Angelegenheiten, des Handels, des Innern, der Finanzen und des Krieges, vom 6. Mai 1825. (von Kamptz Ann. der innern Staats-Verwaltung, Jahrg. 1825, Heft 2. S. 469) ist festgesetzt worden, daß künftig bei allen für Rechnung dieser Ministerien auszuführenden Bauten, deren Kostenbetrag die Summe von 50 Rthlr. nicht übersteigt, die Concurrenz der Baubeamten in sofern wegfallen solle, daß es künftig hierzu keiner Kosten-Veranschlagung von Seiten der letztern bedürfe, wogegen aber dergleichen kleine Bauten nach wie vor durch die Baubeamten bei ihrer Anwesenheit an Ort und Stelle zu revidiren wären; und daß es wegen der Veranschlagung und Ausführung aller übrigen Staatsbaue, welche mehr als 50 Rthlr. kosten, unverändert bei den in dieser Beziehung bestehenden Verordnungen verbleibe, sind sämmtliche Justiz-Behörden angewiesen, sich nach diesen Bestimmungen zu achten.

(Rescr. v. 14. Mai 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 211. 212.)

§. 1389. Es ist Seitens des königlichen Finanz-Ministeriums, im Einverständniß mit der königlichen Ober-Rechnungscammer, die Einrichtung getroffen:

daß alle, den Regierungs-Hauptcassen zu besonderen Zwecken extraordinair überwiesene, also nicht zur etatsmäßigen Verwaltung gehörende, Fonds, nach den Verwaltungs-Ressorts der königlichen Ministerien getrennt, in besondern extraordinairen Rechnungen in Einnahme und vollständig justificirt in Ausgabe nachgewiesen werden sollen.

Hieher gehören auch diejenigen Fonds, welche zum Ankauf oder zur Erbauung, Einrichtung und Erweiterung von Gerichts-Localen und Gefängnissen aus dem extraordinairen Justiz-Baufonds den Regierungs-Hauptcassen und durch diese auch den Justizbehörden von der General-Staatscasse überwiesen werden. In dieser Beziehung und, da das Justizministerium mit der gedachten Einrichtung einverstanden, ist festgesetzt, daß:

1) alle, von der General-Staatscasse zu baulichen Einrichtungen überwiesenen, Fonds in der von der betreffenden Regierungs-Hauptcasse zu legenden Extraordinarien-Rechnung für die Justiz-Verwaltung in Einnahme, und belegt in Ausgabe nachgewiesen

werden. Dasselbe Verfahren findet auch Statt, wenn

2) die genehmigten Bauten, wozu die Fonds von der General = Staatscasse überwiesen, von den Justiz-Behörden ohne Concurrenz der königl. Regierung zur Ausführung gebracht, und

3) die Salariencassen der Justizbehörden die erforderlichen Einrichtungskosten einstweilen vorgeschossen, solche aber demnächst aus der General = Staatscasse durch die Regierungs = Hauptcasse erstattet erhalten haben.

Um dieß bewirken zu können, ist fortan die Einrichtung getroffen, daß alle aus dem extraordinairen Justiz = Baufonds von der General = Staatscasse nach den Provinzen zu zahlende Baugelder an die betreffende Regierungs = Hauptcasse gegen deren Quittung gezahlt werden. Ist der Bau unter Leitung der königlichen Regierung zur Ausführung gebracht, so erfolgt die Verrechnung der Baugelder vorschriftsmäßig bei der Regierungs = Hauptcasse, treten aber die zu 2 und 3 gedachten Fälle ein, so werden die von der General = Staatscasse gezahlten Baugelder der Justiz = Behörde durch die Regierungs = Hauptcasse zur Verrechnung überwiesen, und die über die Verwendung derselben von der betreffenden Justiz = Behörde gelegte Special = Rechnung wird der Regierungs = Hauptcasse, nebst den dazu gehörigen Rissen, Anschlägen und Quittungen der Empfänger, als Beleg zu der zu legenden Extraordinarien = Rechnung, welche zur Revision der königl. Ober = Rechnungscammer gelangt, zugefertiget. Ergeben sich bei Verwendung dieser Baugelder Ersparnisse gegen den Anschlag, was dem Justiz = Minister jedesmal beim Abschlusse der Baurechnung anzuzeigen ist, so werden selbige gleichzeitig mit der gelegten Rechnung zur Regierungs = Hauptcasse gezahlt, und von dieser zur General = Staatscasse zur Wiedervereinnahmung bei dem Justiz = Baufonds abgeführt.

Auf diese Weise wird zugleich die Controle der, in den Rechnungen der General = Staatscasse verausgabten Summen erleichtert.

(Rescr. v. 18. Oct. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 313—315.)

§. 1390[a]. Die Ober = Baudeputation ist nach ihrer

Allerhöchst vollzogenen Instruction vom 26. September 1809 befugt, von allen Anschlägen und Zeichnungen öffentlicher Bauwerke, in Rücksicht deren sie es für gut findet, ein Exemplar zu ihrem Archiv einzufordern. Dieselbe hat nun kürzlich vorgestellt, daß es für die Unterhaltung größerer Bauwerke von besonderem Interesse sey, deren Construction bis in das kleinste Detail zu kennen, indem es hierdurch nur möglich werde, den sich später zeigenden, durch Zeit und Umstände herbeigeführten Mängeln gründlich und mit der möglichsten Kostenersparung abzuhelfen. Sie hat deßhalb dahin angetragen, sich von jedem öffentlichen Wasser- oder Landbau, den sie dazu besonders auswählen werde, eine genaue Copie der betreffenden Zeichnungen und Bauanschläge zur Aufbewahrung für ihr Archiv von den Provincial-Behörden einfordern zu dürfen.

Das Ministerium des Innern hat es jedoch, da die Ober-Baudeputation in der Regel wegen der Bauausführungen mit den Regierungen nicht unmittelbar correspondirt, zur Erreichung des Zwecks auf dem kürzesten Wege, und um in jedem einzelnen Falle nach den Umständen gleich bestimmen zu können, in welcher Art die Copien, theils ohne zu große Belästigung der Baubeamten, theils mit dem geringsten Kostenaufwande, zu beschaffen seyn werden, für angemessen erachtet, und die Anordnung getroffen, daß die Ober-Baudeputation bei Erstattung der Revisionsberichte an das Ministerium, demselben diejenigen Anschläge und Zeichnungen wichtiger Bauwerke, von denen dieselbe Copien zu ihrem Archiv zu nehmen nöthig findet, zu bezeichnen habe, damit sodann von dem Ministerium die Anfertigung und Einreichung der Copien verfügt werden könne.

Das Justizministerium wird hiervon benachrichtigt, in vorkommenden Fällen Ihres Ressorts auf die diesfälligen Anträge der Ober-Baudeputation das Erforderliche zu veranlassen.

(Schreib. d. Minist. d. Inn. v. 25. December 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 317. 318.)

§. 1390[b]. Die Ober-Landesgerichts-Localien brauchen fernerhin nicht mehr bei der Feuer-Societät versichert zu werden, wenn überhaupt das Ausscheiden der Justiz-Localien aus den Feuer-Versicherungs-Anstalten

den Umständen und obwaltenden Verhältnissen nach für zweckmäßig zu erachten ist, und die Feuersocietätsreglements kein Hinderniß in den Weg legen.

(Schreib. d. Gen. Controlle v. 26. Juli 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 194. und Reskr. v. 19. Aug. 1825. a. a. O.)

§. 1391. Die Hauptcassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat, wenn dieser aber auf einen Sonn- und Festtag fällt, den Tag vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr beginnen, auch sollen die Räthe der General-Controlle den Revisionen der wichtigsten dieser Cassen beiwohnen. Cassenvisitationen.

(Cabinetsordre v. 19. Aug. 1823. Nr. 1. Litt. A. Gesetzs. von 1823. S. 159.)

§. 1392. In den Provinzen ist es den Chefs der **Provincial-Collegien** überlassen, wegen Revision der **Provincial-, Kreis- und Specialcassen** ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde erfolge; die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter ihrer eignen Vertretung, überlassen.

(a. a. O. Nr. 1. Litt. B.)

Es ist, um diesen Zweck zu erreichen, nothwendig, daß auch die an demselben Orte befindlichen Justiz-Salariencassen und Depositencassen an demselben Tage revidirt werden, an welchem die der Regierung unterworfenen Cassen der Revision unterworfen werden, und haben deßhalb die Justiz-Behörden sich auf die Aufforderung der Regierungen über einen hierzu bestimmten Tag zu einigen.

(Reskr. v. 25. Juni 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 193–197.)

§. 1393. Eben so sollen die obersten Verwaltungen und die Chefs der Provincial-Collegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Cassen-Curatoren und Revisoren nicht beschränkt seyn; sie dürfen jedoch nicht gestatten, daß das Curatorium der Reihe nach geführt, oder mit solchem in bestimmten Zeiträumen gewechselt werde; es ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Cassen- und Rechnungswesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen untergeordneten Cassen

besonders vertrauten Räthe dazu zu bestimmen, und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.

(a. a. O. Nr. 1. Litt. C.)

§. 1394. In Betreff der außergewöhnlichen, nämlich derjenigen Cassenrevisionen, die außer den allmonatlichen, zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß die Cassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen, ist verordnet:

a) daß diesen Revisionen sämmtliche Staatscassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Casse jährlich, nach Umständen einige, wenigstens aber ein Mal, vorgenommen werden sollen;

b) die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provincial-Collegien haben sich zu überzeugen: daß die extraordinairen Cassenrevisionen wirklich, und daß sie auch in einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten werden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben;

Die Präsidien der Ober-Landesgerichte sind verpflichtet, in dem Jahresberichte Anzeige von den in Gemäßheit dieser Verordnung gehaltenen außerordentlichen Visitationen der Salarien- und Depositencassen zu machen.

(Rscr. v. 29. Dec. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 195. 196.)

c) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provincial-Collegien bleiben für alle Nachtheile mit verantwortlich, die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

(a. a. O. Nr. 1. 2.)

§. 1395. Die Cabinetsordre vom 29. August 1823 (§. 1383—1394.) bezweckt, die monatlichen Cassenrevisionen da, wo sie vorgeschrieben sind, wieder herzustellen und in Ansehung der Zeit zu reguliren, auch den Vorgesetzten die Verpflichtung zu außerordentlichen Cassenrevisionen wieder in Erinnerung zu bringen. In dieser Hinsicht bezieht sich dieselbe auch auf die gerichtlichen Depositen- und Salariencassen. Aber nur bei den letztern sind die monatlichen Cassenrevisionen vorgeschrieben und zu bewirken (§. 198. des Sal. Cassen-Regl.) Bei den Depositencassen treten sie nicht ein, indeß bleibt

es Verpflichtung des Präsidii, außerordentliche Cassenvisitationen zu verfügen.

(Rescr. v. 13. Oct. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 192. 193. Rescr. v. 29. Dec. 1823. a. a. O. S. 195. 196.)

§. 1396. Auch bei den Untergerichten findet das im §. 1395. Gesagte Anwendung.

(Rescr. v. 27. Oct. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 193—195.)

§. 1397. Durch die Cabinetsordre vom 19. August 1823 (§. 1391—1394.) ist die Nothwendigkeit monatlicher Revisionen der Rechnungen und Bestände der Stempel und Schreibmaterialien nicht begründet. Es gehört aber zu den Pflichten des Präsidii oder Directorii, eine regelmäßige Revision der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien und eine Revision der Bestände von Zeit zu Zeit zu veranlassen.

Caution wird in der Regel von dem Rendanten der Schreibmaterialien nicht gefordert.

(Rescr. v. 9. Juli 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 151. 152.)

§. 1398. In Betreff der Gehaltsabzüge ist Folgendes bestimmt.

1) Die in der Cabinetsordre vom 29. Mai 1814 enthaltene Bestimmung, nach welcher ein Theil der Staatsdiener das Fünftel der Besoldung in Golde bezieht, ist vom Jahre 1825 an, in dem Maaße aufgehoben, daß für den ferneren Bezug der bisherigen Goldrate 13⅓ Procent werden angerechnet werden. Es wird aber dem freien Willen des Empfängers überlassen, ob er die Goldrate gegen dieses Agio, oder mit gänzlichem Wegfall derselben, seine volle Besoldung, nach deren Nominalbetrage, in Courant erheben will.

Die Beamten sind gehalten, sich darüber gegen den Anfang jeden Jahres, für die Dauer desselben zu erklären.

2) Um bei Beschaffung des Fonds zu den Pensionen der Staatsdiener einige Erleichterung der Staats-Casse zu bewirken, soll nicht nur von den Staats-Beamten ein, mit ihrem Diensteinkommen im Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch der 12te Theil eines jeden, den neu angestellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, so wie aller Ge-

haltszulagen für den Pensionsfonds eingezogen werden. Die Erhebung dieser Beiträge geschieht nach folgenden sechs Abstufungen:

1) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Rthlr. zu 1 Procent;

2) von einer Besoldung über 400 Rthlr. bis einschließlich 1000 Rthlr. zu $1\frac{1}{2}$ Procent;

3) von einer Besoldung bis einschließlich 2000 Rthl. der vorige Satz, und vom zweiten 1000 Rthlr. zu 2 Procent;

4) von einer Besoldung bis einschließlich 4000 Rthl. die Sätze 2. und 3., und von dem, was über 2000 Rthlr. hinauf steigt, zu 3 Procent;

5) von einer Besoldung bis einschließlich 6000 Rthlr. die Sätze 2. 3. und 4., und von dem Betrage über 4000 Rthlr. zu 4 Procent;

6) von einer Besoldung, die mehr als 6000 Rthlr. beträgt, die vorigen Sätze, und von dem über 6000 hinangehenden, zu 5 Procent.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Procentsätze aber nur von 50 zu 50 Rthlr. berechnet, so daß, was unter 50 Rthlr. noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rthlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert, die Hälfte des nächstfolgenden zu entrichten ist, jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrages die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigen.

Von einem Einkommen unter 50 Rthlr. findet gar kein Beitrag Statt.

A. Wie diese Abzüge zu erheben sind, ist in der angeschlossenen, von der General-Controlle entworfenen Tabelle näher angegeben.

Indem diese, vom 1. Januar 1825 in Anwendung kommenden Bestimmungen den Behörden mitgetheilt werden, um solche den von demselben ressortirenden Beamten bekannt zu machen und darnach die dem Collegio untergeordneten Behörden und Cassen zu instruiren, werden über die Art der Ausführung derselben noch folgende nähere Vorschriften gegeben.

A. Im Betreff des wegfallenden Goldtheils.

1) Die Goldtheile in Natur werden künftig nicht mehr in Ausgabe gestellt und nicht weiter, so wenig in Einnahme als Ausgabe auf den Etat gebracht;

2) die nachgelassene Befugniß, das Fünftel der Besoldung im Golde gegen Vergütung eines Agio von 13⅓ Procent zu empfangen, findet nur auf diejenigen Beamten Anwendung, welche schon bisher ihre Besoldungen zum 5ten Theile in Golde bezogen haben;

3) das gegen Agio zu zahlende eine Fünftel Gold darf nicht überschritten, auch nicht theilweise gegeben werden. Jeder Beamte muß entweder sein bisheriges Fünftel ganz im Golde, gegen obiges Agio, nehmen, oder ganz darauf Verzicht leisten;

4) das Landescollegium hat die von demselben ressortirenden, zum Goldempfange berechtigten Beamten aufzufordern, sofort ihre Erklärungen abzugeben:

ob sie für das künftige Jahr ihren Goldantheil gegen jenes Agio empfangen wollen.

Eine detaillirte Nachweisung derjenigen Beamten, die sich dafür erklären, in welcher der Goldantheil eines jeden, mit dem dafür zu entrichtenden Agio, auszuwerfen ist, wird, von dem Landescollegium vollzogen, der General-Staatscasse oder der betreffenden Regierung, welche den etatsmäßigen fixirten Zuschuß zu zahlen hat, noch vor dem 1. Januar 1825 zur Anweisung des erforderlichen Goldbetrags zugefertigt. Künftig aber muß diese Zufertigung schon im Monat November jeden Jahrs geschehen, damit die zahlende Casse ihren Bedarf an Golde bei Zeiten übersehen kann.

5) Das solchergestalt aufkommende Agio wird von den hiesigen Justiz-Behörden der General-Staatscasse und von den Provincial-Justizbehörden den Regierungs-Hauptcassen zur Ablieferung an die General-Staatscasse vierteljährlich, bei Erhebung der fixirten Zuschüsse, resp. berechnet und abgeliefert.

Die erwähnten Nachweisungen dürfen nur bei der

Ablieferung des Agio für das erste Quartal jeden Jahres den betreffenden Cassen mitgetheilt werden, bei den Ablieferungen für die folgenden 3 Quartale sind nur die etwa eingetretenen Veränderungen, welche bloß durch den Abgang von Beamten entstehen können, zu bemerken und mitzutheilen.

B. In Betreff der Beiträge zum Pensions-Fonds.

1) Der Pensionsbeitrag trifft nicht bloß die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten, folglich auch

a) die Tantiemen der Cassen-Beamten;

b) die Copialienantheile der Canzlisten;

c) die den Unterbedienten beigelegten Insinuations-, Meilen- und Wartegelder und Executions-Gebühren;

d) die Gebühren der Calculatoren, Registratoren und Actuarien;

e) die Sportelantheile der Justiz-Beamten;

f) die Miethsbeträge für Dienstquartiere, wenn solche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anrechnung kommen, und

g) alle Nebeneinnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener aus königl. Cassen beziehen.

Dagegen aber sind Entschädigungen oder Pensionen aus Cämmereicassen, Justitiariats-Gehalte und Sporteln für Verwaltung adeliger Güter, so wie auch Bureaukosten, Diäten und Reisekosten und dergleichen, da sie nur als Vergeltung für baare Auslagen gewährt werden, davon befreit.

Um Zersplitterungen der Pensions-Abzüge im Ganzen zu vermeiden, und damit überall der grundsätzliche Abzug voll eintrete, ist der Pensionsbeitrag von dem Einkommen der Nebenstelle, so wie auch von den Gehaltszuschüssen und andern Nebeneinnahmen aus Staatscassen, jederzeit bei der Hauptstelle des betreffenden Beamten in Abzug zu bringen.

2) In Betreff der Einnahme zu 1, a — e, werden die nach den neuesten Ermittelungen dafür ausgesetzten Etatsbeträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück, so können diese die zu viel in Abzug gebrachten Beträge nach dem Ablauf des Jahres reclamiren.

Betragen sie mehr, so wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundsätzlich berichtigt, beträgt der Unterschied jedoch nur zehn Procent mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, so hat es bei dem Pensionsabzug, wie solches der Etat bestimmt, lediglich sein Bewenden.

3) Bei den Salariencassen-Beamten wird der Pensionsbeitrag nicht allein von der evincirten, sondern auch von der überschießenden und mithin von der im Etat ausgesetzten Gehalts-Tantieme-Summe gerechnet; eine Bestimmung, die auf alle Officianten, denen ein bestimmtes Einkommen evincirt wird, Anwendung findet.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß der Pensionsbeitrag nur von dem reinen, den Beamten wirklich verbleibenden Netto-Einkommen zu berechnen ist.

4) Jede Casse, welche Besoldungen zu zahlen hat, behält den Pensionsbeitrag zurück. Zur Vermeidung der Gegenquittungen aber werden sämmtliche Besoldungs-Empfänger über den ganzen Besoldungsbetrag, mit Einschluß der Pensions-Beiträge, zu quittiren haben. Die Quittungen werden also z. B. lauten:

15 Rthlr. durch Beitrag zum Pensionsfonds
985 Rthlr. baar,

1000 Rthlr. zusammen, habe ich an Besoldung für den Zeitraum von — bis — aus der rc. Casse richtig erhalten.

5) Die zurück zu behaltenden Pensionsabzüge werden von den hiesigen Salariencassen der General-Staatscasse unmittelbar, und von den Provincial-Sala-

riencassen den Regierungs-Hauptcassen, aus welchen die Fonds zu den Besoldungen erfolgen, zur Ablieferung an die General-Staatscasse, vierteljährlich bei Erhebung der fixirten Zuschüsse resp. angerechnet und abgeliefert.

Es sollen daher auch in den Besoldungsetats aller und jeder Cassen, worüber weiter unten das Nöthige bestimmt werden wird, diese Beträge besonders nachgewiesen werden. Für jetzt kommt es nur darauf an, sämmtliche Cassen, welche Besoldungen zahlen, wegen Einziehung dieser Beiträge und dahin zu instruiren, daß sie in ihren Büchern die Besoldungen voll verausgaben, die Beiträge von denselben aber in eine besondere Colonne auswerfen, und solche, wie vorgedacht, abliefern.

Im Laufe des Jahres bedarf es keiner Nachweisung, sondern es reicht hin, wenn die Special- und Provincialcassen nur den Etatsbetrag anrechnen; mit dem vierten Quartal aber haben diese Cassen sich förmlich auszuweisen und die Abweichungen von den Etatsbeträgen durch summarische Ab- und Zugangslisten zu justificiren, damit bei der General-Staatscasse nicht mehr und weniger zur Einnahme kommt, als durch die Cassen wirklich in Abzug gebracht worden ist.

6) Der Beitrag des zwölften Theils des Jahrgehalts der neu angestellten Beamten, und von den Gehaltszulagen, wird in ähnlicher Art von jeder zahlenden Casse bei der ersten Verausgabung der Besoldung oder der Zulage nachgewiesen, und wie zu 5 gedacht, resp. an die General-Staatscasse oder an die Regierungs-Hauptcassen abgeliefert.

Bei diesem Verfahren wird es nöthig, die Etats für sämmtliche Justiz-Salariencassen, vom Jahre 1825 ab, neu anzufertigen und selbige in eine andere Form zu bringen. Diese Etatsaufstellung pro 1825 soll hier bewirkt werden, zu welchem Ende daher von sämmtlichen, mit Special- und Hauptetats versehenen Justiz-Salarien- und Sportelcassen, die erforderlichen Justificatorien zur Feststellung der unbestimmten und zufälligen

Einnahmen, so wie der unbestimmten Ausgaben, nach Ablauf von acht Wochen, mittelst Berichts des vorgesetzten Ober-Landesgerichts hieher einzureichen sind.

Hierzu gehören:

1. Die Fractionsberechnungen der reinen Sporteleinnahme, nach Abzug aller, der Casse nicht verbleibenden, durchlaufenden Posten.

2. Nachweisungen über die hin und wieder neu hinzugekommenen oder ausgeschiedenen Jurisdictionsbeiträge für die Justiz-Verwaltung adeliger Güter.

3. Die Fractions-Berechnungen der unbestimmten Ausgaben an Büreaukosten und Insgemein.

4. Die Fractions-Berechnungen über die wirklich gezahlten Criminalkosten, und

5. Fractions-Nachweisungen über die von den Justiz-Beamten bezogenen Emolumente und Gebühren.

Im Wesentlichen sind bei diesen Justificatorien folgende nähere Bestimmungen zu beachten:

a) bei Anfertigung der Berechnungen zu 1. 3. 4. und 5. sind überall die Erfahrungen der Jahre 1821, 1822 und 1823 zum Grunde zu legen.

b) Jede Berechnung oder Nachweisung muß in Absicht der Richtigkeit mit dem vorschriftsmäßigen Atteste des betreffenden Gerichts oder des Salariencassen-Rendanten versehen werden.

c) Die Berechnungen zu 1. werden nach dem schon früher vorgeschriebenen Schema angefertiget, jedoch ist demselben eine detaillirte Berechnung, wodurch die summarisch nachgewiesene reine Sporteleinnahme constituirt wird, überall beizufügen;

d) bei Anfertigung der Berechnungen zu 3. 4. und 5. sind die unter B. C. und D. beigelegten Schema's zur Anwendung zu bringen. B. C. D.

e) Da die Verwaltung des Criminalfonds erst mit dem 1. Januar 1823 auf die königlichen

Ober-Landesgerichte übergegangen, so sind zur vollständigen Anfertigung der Berechnungen zu 4. gehörig bescheinigte Nachweisungen über die in den Jahren 1821 und 1822 Statt gefundenen Ausgaben von den betreffenden Regierungs-Hauptcassen zu erbitten und selbige den Berechnungen beizulegen;

f) bei der Nachweisung der Emolumente und Gebühren der Justizbeamten zu 5. sind zugleich die Ausgaben für Privatgehülfen und Hülfsschreiber ꝛc. mit nachzuweisen, und von dem gesammten Emolumentenbetrage in Abzug zu bringen, damit das dem etatsmäßigen Beamten verbleibende Netto-Einkommen rein übersehen werden kann.

Auch bei denjenigen Beamten, denen die Emolumente bis zu einer gewissen Summe evincirt sind, diese aber nicht erreicht worden, müssen die wirklich aufgebrachten Beträge, mit specieller Angabe derjenigen Summe, welche aus der Salariencasse zugeschossen ist, in die Nachweisung aufgenommen werden.

g) Diese Berechnungen sind, bevor sie hieher eingesandt werden, sämmtlich von der vorgesetzten Oberbehörde gehörig und gründlich zu prüfen, damit die Richtigkeit derselben mit Gewißheit angenommen werden kann. Endlich sind

h) diese Vorschriften nicht nur jetzt, sondern auch bei allen künftigen Etats-Anfertigungen auf das Genaueste zu befolgen.

Zur Einreichung dieser Justificationen in der obgedachten Frist, sind zuvörderst sämmtliche Justizbehörden verpflichtet, welche für die Jahre 18²⁵⁄₂₆ und 18²⁷⁄₂₉ neue Etats zu erwarten haben; alle übrige Justizbehörden aber, deren Etats für 18²⁴⁄₂₅ zur Bestätigung kommen, werden davon in soweit dispensirt, als die vorgedachten Justificationen sich unter den bereits eingesandten Etats und Etatsbelegen befinden und den gegenwärtigen Bestimmungen gemäß angefertigt sind, ent-

gegengesetzten Falls die Einsendung derselben aber noch bewirkt werden muß.

Hiernach haben die Landescollegien sich nicht nur selbst zu achten, sondern auch jedes einzelne Untergericht oder Unterbehörde und jede untergeordnete Casse gehörig zu instruiren und für die Befolgung überall zu sorgen.

(Rescr. v. 24. Nov. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 271—279.)

Tabelle

Schema A.

über die Gehaltsabzüge zum Pensions-Fonds.

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehaltsabzug.			
Von	50	Rthlr.	bis mit	99	Rthlr.	—	Rthlr.	15	Sg.
=	100	=	=	149	=	1	=	—	=
=	150	=	=	199	=	1	=	15	=
=	200	=	=	249	=	2	=	—	=
=	250	=	=	299	=	2	=	15	=
=	300	=	=	349	=	3	=	—	=
=	350	=	=	399	=	3	=	15	=
=	400	=	=	449	=	4	=	—	=
=	450	=	=	499	=	6	=	22½	=
=	500	=	=	549	=	7	=	15	=
=	550	=	=	599	=	8	=	7½	=
=	600	=	=	649	=	9	=	—	=
=	650	=	=	699	=	9	=	22½	=
=	700	=	=	749	=	10	=	15	=
=	750	=	=	799	=	11	=	7½	=
=	800	=	=	849	=	12	=	—	=
=	850	=	=	899	=	12	=	22½	=
=	900	=	=	949	=	13	=	15	=
=	950	=	=	999	=	14	=	7½	=
=	1000	=	=	1049	=	15	=	—	=
=	1050	=	=	1099	=	16	=	—	=
=	1100	=	=	1149	=	17	=	—	=
=	1150	=	=	1199	=	18	=	—	=
=	1200	=	=	1249	=	19	=	—	=
=	1250	=	=	1299	=	20	=	—	=
=	1300	=	=	1349	=	21	=	—	=
=	1350	=	=	1399	=	22	=	—	=
=	1400	=	=	1449	=	23	=	—	=
=	1450	=	=	1499	=	24	=	—	=
=	1500	=	=	1549	=	25	=	—	=
=	1550	=	=	1599	=	26	=	—	=
=	1600	=	=	1649	=	27	=	—	=
=	1650	=	=	1699	=	28	=	—	=
=	1700	=	=	1749	=	29	=	—	=

Höhe der Besoldung.					Jährlicher Gehaltsabzug.			
Von	1750	Rthlr.	bis mit	1799 Rthlr.	30	Rthlr.	—	Sg.
=	1800	=	= =	1849 =	31	=	—	=
=	1850	=	= =	1899 =	32	=	—	=
=	1900	=	= =	1949 =	33	=	—	=
=	1950	=	= =	1999 =	34	=	—	=
=	2000	=	= =	2049 =	35	=	—	=
=	2050	=	= =	2099 =	36	=	15	=
=	2100	=	= =	2149 =	38	=	—	=
=	2150	=	= =	2199 =	39	=	15	=
=	2200	=	= =	2249 =	41	=	—	=
=	2250	=	= =	2299 =	42	=	15	=
=	2300	=	= =	2349 =	44	=	—	=
=	2350	=	= =	2399 =	45	=	15	=
=	2400	=	= =	2449 =	47	=	—	=
=	2450	=	= =	2499 =	48	=	15	=
=	2500	=	= =	2549 =	50	=	—	=
=	2550	=	= =	2599 =	51	=	15	=
=	2600	=	= =	2649 =	53	=	—	=
=	2650	=	= =	2699 =	54	=	15	=
=	2700	=	= =	2749 =	56	=	—	=
=	2750	=	= =	2799 =	57	=	15	=
=	2800	=	= =	2849 =	59	=	—	=
=	2850	=	= =	2899 =	60	=	15	=
=	2900	=	= =	2949 =	62	=	—	=
=	2950	=	= =	2999 =	63	=	15	=
=	3000	=	= =	3049 =	65	=	—	=
=	3050	=	= =	3099 =	66	=	15	=
=	3100	=	= =	3149 =	68	=	—	=
=	3150	=	= =	3199 =	69	=	15	=
=	3200	=	= =	3249 =	71	=	—	=
=	3250	=	= =	3299 =	72	=	15	=
=	3300	=	= =	3349 =	74	=	—	=
=	3350	=	= =	3399 =	75	=	15	=
=	3400	=	= =	3449 =	77	=	—	=
=	3450	=	= =	3499 =	78	=	15	=
=	3500	=	= =	3549 =	80	=	—	=
=	3550	=	= =	3599 =	81	=	15	=
=	3600	=	= =	3649 =	83	=	—	=

Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehaltsabzug.
Von 3650 Rthlr. bis mit 3699 Rthlr.	84 Rthlr. 15 Sg.
= 3700 = = = 3749 =	86 = — =
= 3750 = = = 3799 =	87 = 15 =
= 3800 = = = 3849 =	89 = — =
= 3850 = = = 3899 =	90 = 15 =
= 3900 = = = 3949 =	92 = — =
= 3950 = = = 3999 =	93 = 15 =
= 4000 = = = 4049 =	95 = — =
= 4050 = = = 4099 =	97 = — =
= 4100 = = = 4149 =	99 = — =
= 4150 = = = 4199 =	101 = — =
= 4200 = = = 4249 =	103 = — =
= 4250 = = = 4299 =	105 = — =
= 4300 = = = 4349 =	107 = — =
= 4350 = = = 4399 =	109 = — =
= 4400 = = = 4449 =	111 = — =
= 4450 = = = 4499 =	113 = — =
= 4500 = = = 4549 =	115 = — =
= 4550 = = = 4599 =	117 = — =
= 4600 = = = 4649 =	119 = — =
= 4650 = = = 4699 =	121 = — =
= 4700 = = = 4749 =	123 = — =
= 4750 = = = 4799 =	125 = — =
= 4800 = = = 4849 =	127 = — =
= 4850 = = = 4899 =	129 = — =
= 4900 = = = 4949 =	131 = — =
= 4950 = = = 4999 =	133 = — =
= 5000 = = = 5049 =	135 = — =
= 5050 = = = 5099 =	137 = — =
= 5100 = = mit 5149 =	139 = — =
= 5150 = = = 5199 =	141 = — =
= 5200 = = = 5249 =	143 = — =
= 5250 = = = 5299 =	145 = — =
= 5300 = = = 5349 =	147 = — =
= 5350 = = = 5399 =	149 = — =
= 5400 = = = 5449 =	151 = — =
= 5450 = = = 5499 =	153 = — =
= 5500 = = = 5549 =	155 = — =

Höhe der Besoldung.		Jährlicher Gehaltsabzug.	
Von 5550 Rthlr.	bis mit 5599 Rthlr.	157 Rthlr.	— Sg.
= 5600 =	= = 5649 =	159 =	— =
= 5650 =	= = 5699 =	161 =	— =
= 5700 =	= = 5749 =	163 =	— =
= 5750 =	= = 5799 =	165 =	— =
= 5800 =	= = 5849 =	167 =	— =
= 5850 =	= = 5899 =	169 =	— =
= 5900 =	= = 5949 =	171 =	— =
= 5950 =	= = 5999 =	173 =	— =
= 6000 =	= = 6049 =	175 =	— =
= 6050 =	= = 6099 =	177 =	15 =
= 6100 =	= = 6149 =	180 =	— =
= 6150 =	= = 6199 =	182 =	15 =
= 6200 =	= = 6249 =	185 =	— =
= 6250 =	= = 6299 =	187 =	15 =
= 6300 =	= = 6349 =	190 =	— =
= 6350 =	= = 6399 =	192 =	15 =
= 6400 =	= = 6449 =	195 =	— =
= 6450 =	= = 6499 =	197 =	15 =
= 6500 =	= = 6549 =	200 =	— =
= 6550 =	= = 6599 =	202 =	15 =
= 6600 =	= = 6649 =	205 =	— =
= 6650 =	= = 6699 =	207 =	15 =
= 6700 =	= = 6749 =	210 =	— =
= 6750 =	= = 6799 =	212 =	15 =
= 6800 =	= = 6849 =	215 =	— =
= 6850 =	= = 6899 =	217 =	15 =
= 6900 =	= = 6949 =	220 =	— =
= 6950 =	= = 6999 =	222 =	15 =
= 7000 =	= = 7049 =	225 =	— =

Fractions-

der unbestimmten Ausgaben bei

Sächliche

Es sind ausgegeben.	Für Schreibmaterialien.			Für Drucksachen.			Für Brennholz.			Für Lichter.		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
im Jahre 1821.												
1822.												
1823.												
Summa.												
im Durchschnitt jährlich												
überhaupt:												

Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung wird
nualien hierdurch pflicht-

N. den

Berechnung. Schema B.

der Salariencasse des Ober-Landesgerichts zu N.

Ausgaben.						Vermischte Ausgaben.			
Für Utensilien.			Für die Bibliothek.			Insgemein, excl. aller nicht wiederkehrend. Ausgaben.			Bemerkungen.
Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	
									Hier sind die Ursachen der Mehr-Ausgaben gegen den bisherigen Etats-Satz jederzeit anzugeben.

auf den Grund der Jahres-Rechnungen und Ma-mäßig attestirt.

In calculo richtig.

(Unterschrift des Rendanten.) (Unterschrift des Calculators.)

Fractions=

der bei der Salariencasse des Ober=Landesgerichts
ausgabten Cri=

Es sind ausgegeben.	Betrag.			Davon sind wieder eingezogen.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Im Jahre 1821.						
" " 1822.						
" " 1823.						
Summa.						
im Durchschnitt jährlich						

Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung wird auf
hierdurch pflicht=

N. den ten

Berechnung **Schema C.**

zu N. in unvermögenden Untersuchungs-Sachen verminal-Kosten.

Mithin beträgt die wirkliche Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
			Die Ursachen der Mehr-Ausgaben gegen den bisherigen Etats-Satz, oder die Gründe für die Erhöhung des Letztern, sind jederzeit hier anzugeben.

den Grund der Jahresrechnungen und Manualien mäßig attestirt.

In calculo richtig.

(Unterschrift des Rendanten.) (Unterschrift des Calculators.)

Fractions=

der von den Beamten des Ober=Landesgerichts

Nr. des Etats.	Benennung der Beamten. Bezeichnung d. Emolumente.	Einnahme in den Jahren 1821.		1822.		1823.	
		Rthl.	Sg.	Rthl.	Sg.	Rthl.	Sg.

Nachweisung

Schema D.

zu N. bezogenen Emolumente und Gebühren.

Summa.		Fraction.		Bemerkungen.
Rthl.	Sg.	Rthl.	Sg.	

Anweisung zum Gebrauch.

1) Jeder in dem Etat mit Emolumenten aufgeführte Beamte muß mit denselben auch hierin unter der betreffenden Etats-Nummer aufgeführt stehen;
2) jedes Emolument ist dem Namen nach speciell anzugeben;
3) diejenigen Emolumente, welche aus der Salarien- oder Depositen-Casse gezahlt werden, werden hier auf den Grund der Cassen-Bücher und Manualien angegeben; in Ermangelung dieser Nachrichten genügt aber auch die eigene Angabe des Beamten, jedoch muß dabei bemerkt werden: eigene Angabe des N.
4) Alle Emolumente und Neben-Einnahmen aus andern königl. oder städtischen Cassen, für Verwaltung von Justitiariaten, so wie der Werth von Naturalien und freien Wohnungen, sind ebenfalls hierin aufzunehmen;
5) Ausgaben für Privatgehülfen und Hülfsschreiber müssen bei dem betreffenden Beamten nachgewiesen, und dem jährlichen Betrage nach in Abzug gebracht werden, damit das Netto-Einkommen des Beamten übersehen werden kann.
6) Jede Nachweisung ist in Absicht der Richtigkeit und mit dem Bemerken, daß die darin vorkommenden eigenen Angaben keinem Zweifel unterworfen sind, Seitens des Collegiums zu attestiren. Die zu den Etats der Haupt-Untergerichts-Salarien-Cassen gehörigen Nachweisungen werden von den Obergerichten auf den Grund der vorhandenen Special-Nachweisungen attestirt.

§. 1399. Von Nebeneinkünften an Gehalten oder Tantiemen aus Communal- oder Instituten-Cassen können Abzüge für den Pensionsfonds überall nicht Statt finden, weil rücksichtlich solcher Nebeneinnahmen der Staatsbeamten auch keine Pensions-Zuschüsse aus der Staatscasse in Anspruch genommen werden können.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen v. 24. Dec. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 981.)

§. 1400. Die Frage

ob die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. August 1824. wegen der Beiträge von den Besoldungen zum Pensionsfonds, und wegen Einstellung der Goldzahlungen, auch auf die Wartegeld-Empfänger Anwendung finden, und ob diejenigen Pensionaire, welchen bei ihren Pensionen Goldantheile bewilligt sind, solche ferner zu beziehen haben würden?

ist dahin entschieden:

1) daß Beiträge zum Pensionsfonds von Wartegeld-Empfängern nicht gefordert werden sollen; es wäre denn, daß dergleichen Beamte die vollen Beträge ihrer früheren Besoldungen bezögen; daß dagegen
2) die Bestimmung wegen des Wegfalls der Goldzahlungen allgemein, also auch auf diejenigen Wartegeld-Empfänger, welche bisher dergleichen bezogen haben, Anwendung finden soll, mithin namentlich auch auf die Wartegelder genießenden Gensdarmerie-Officiere, und daß
3) denjenigen Pensionairen, welchen unter ihren Pensionen Goldantheile ausdrücklich bewilligt sind, diese nicht entzogen werden können.

(Entscheid. d. Staatsminist. laut Publ. d. Reg. zu Cöslin v. 7. Febr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 26. 27.)

§. 1401. Die Ansicht, daß

1) nur derjenige zu Beiträgen zum Pensionsfonds herangezogen werden kann, der einen Anspruch auf Pension hat, ist die richtige; genauere Bestimmungen hierüber werden sich aber erst nach Emanirung des zu erwartenden neuen Pensions-Reglements geben lassen, da sich dieses hauptsächlich auch darüber aussprechen wird, welchen Beamten ein Anspruch auf Pension eingeräumt werden soll. —

Vorläufig wird indessen bemerkt, daß auf Kündi-

gung angestellte Beamte durch die bloß vorüber gehende Anstellung keine Ansprüche auf Staats-Pension erlangen, und daher auch dem Abzuge zum Pensionsfonds nicht zu unterwerfen sind.

2) In der Regel kann auch nur dasjenige Einkommen zum Beitrage für den Pensionsfonds herangezogen werden, welches bei der Pensionirung berücksichtigt wird.

Neben-Einnahmen aus Communal- rc. Cassen können also nicht zu einem erhöheten Pensions-Beitrage verpflichten.

Auch die Besoldungen der Staatsdiener aus Communal-Cassen, denen aus Staatsfonds dazu ein Zuschuß gegeben wird, fällt die Verpflichtung zu einem Beitrage zum Pensionsfonds allerdings weg, sobald der Fall wirklich eintritt, daß ein solches Gehalt ganz von der Stadt oder Commune übernommen wird.

3) Ueber den Punkt, wegen der Heranziehung des nicht durch den Etat feststehenden Diensteinkommens zu gleichmäßigen Beiträgen zum Pensionsfonds, und der dieserhalb von den beitragspflichtigen Beamten abzugebenden Erklärungen, wird sich ebenfalls erst nach Emanirung des neuen Pensions-Regulativs entscheiden lassen.

4) Der Vorschlag kann, auch in den Fällen, wo das Einkommen durch den Etat feststehet, einem jeden Beamten dennoch zur Angabe desselben zu verpflichten, zur Ausführung kommen, da dadurch allerdings eine richtigere Uebersicht erlangt werden wird.

5) In den Fällen, wo ein Beamter Tantieme oder Gehalt aus mehreren Cassen beziehet, muß allerdings, damit nicht der Pensionsfonds verkürzt wird, das Gesammt-Einkommen zusammen gezogen, und darnach der Procentsatz berechnet werden.

6) Was Wartegelds-Empfänger nebenher noch an Dienst-einnahmen aus Communal-Cassen beziehen, kann, wenn gleich dadurch das frühere etatsmäßige Einkommen erreicht, oder selbst noch erhöhet wird, dem Wartegelde, Behufs der Berechnung des Abzuges zum Pensionsfonds, nicht hinzugerechnet werden, denn, das Wartegeld ist als solches frei, in sofern es nicht dem früheren vollen Gehalte gleich kommt,

— und die vorbemerkten anderweiten Einnahmen bleiben deßhalb von dem Pensions-Abzuge frei, weil sie nicht aus Staats-Cassen erfolgen.

7) In Absicht des Einkommens von einer Nebenstelle, so wie auch von den Gehaltszuschüssen und andern Nebeneinkünften aus Staatscassen, muß der Procentsatz von dem Gesammt-Einkommen berechnet, der Abzug aber pro rata bei jeder einzelnen Casse verrechnet werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 17. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 27—30.)

§. 1402. Aus Veranlassung der gegen die durchgängige Anwendung der Allerhöchsten Verordnung, nach welcher der 12. Theil des Gehalts eines jeden neu angestellten Beamten, und zwar der Betrag für den ersten Monat der Dienstleistung, zum Pensionsfonds eingezogen werden soll, von mehreren Seiten erhobenen Bedenken, ist bereits darüber: ob und welche Unterbeamten-Stellen mit geringen Besoldungen von der Entrichtung des gedachten Zwölftels ganz zu befreien seyn möchten, bei dem königl. Staatsministerio zur Entscheidung gebracht worden. Es sind deßhalb die Abzüge dieser Art von den zur Anstellung beanspruchten Militairpersonen niedern Ranges nicht mit einemmale, sondern in monatlichen mäßigen Raten einzuziehen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanz. v. 7. März. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 30.)

§. 1403. Solche Individuen, welche ihre mit Diensteinnahmen verbundenen Posten bloß als Nebengeschäft zu betrachten haben, sind nicht pensionsfähig und daher auch nicht zu einem Pensionsbeitrage anzuziehen; dies ist namentlich mit den Gesundheits-Beamten der Straf- und Besserungs-Anstalten der Fall.

(Rescr. d. Minist. d. geistl. Unterr. und Medic. Angel. und d. Inn. v. 26. März. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 32.)

§. 1404. Beamte, die auf Kündigung angenommen sind, haben keinen Beitrag zum Pensionsfonds zu entrichten.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Fin. v. 9. März 1825. (im Einverständnisse mit d. Justizminist.) v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 33.)

§. 1405. Von den Dienstwohnungen finden, da sie den zu ihrer Benutzung berichtigten Beamten auf ihre

Normal-Besoldungen nicht angerechnet werden, keine Abzüge zum Pensionsfonds Statt.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Polic. v. 11. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 33. 34.)

§. 1406 Die als provisorisch angestellt zu betrachtenden Hülfsarbeiter, und diätarisch besoldeten Personen sind den Gehaltsabzügen zum Pensionsfonds nicht unterworfen.

(Rescr. d. Minister. des Inn. u. d. Polic. v. 8. Jan. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 34.)

§. 1407. Die Wittwen geringer Unter-Beamten, wohin auch die Policei-Sergeanten zu zählen sind, können zur Bewilligung von Staats-Pensionen nicht in Vorschlag gebracht werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. und d. Polic. v. 12. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 34. 35.)

§. 1408. Ueber die angeordnete Innebehaltung eines monatlichen Betrages der für neu angestellte Beamte bewilligten Gehalte und aller Gehalts-Zulagen sind, folgende nähere Bestimmungen mitzutheilen:

1) Der Behörde, von welcher die Anstellung des Beamten (ohne Rücksicht auf die Höhe dessen Gehalts) ausgehet, bleibt überlassen, diesen ein für allemal zu leistenden Abzug nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminal-Zahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen ist, daß diese Terminal-Zahlungen die Dauer des Rechnungsjahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten.

2) Auch bei solchen Anstellungen, die zwar in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit mit dem Gehalte der Stelle erfolgen, muß der Abzug sofort, und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden, dagegen sind dem Angestellten, wenn er nach Ablauf jenes Termins wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen zu erstatten.

3) Die dauernden Procent-Abzüge, welche neben jener ein für allemal Statt findenden Innebehaltung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, können einleuchtender Weise erst von dem Zeitpuncte an eintreten, wo der Angestellte in den Genuß des Diensteinkommens tritt; mithin dürfen die Abzüge erst

nach Verlauf des Monats anfangen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise ist es bei eintretenden Gehalts-Erhöhungen zu halten.

4) Bei Anstellungen von Militair-Personen im Civildienste darf nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letzteren gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen, welchen sie zu erleiden haben; und ist hierbei die von dem Herrn Kriegsminister mitgetheilte, hier in Abschrift beigefügte Uebersicht *) (Lit. a.) der Beträge des Diensteinkommens für die einzelnen Militair-Grade zum Grunde zu legen.

(Beschluß d. Staatsminist. laut Rescr. d. Finanzminist. v. 21. April 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 290. 291.)

---

*) (Lit. a.) Uebersicht von dem jährlichen Einkommen für die verschiedenen Grade im Militair, vom Capitain abwärts.

I. Capitains oder Rittmeister 1ster Classe:		
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	1700	Rthlr.
b) bei allen übrigen Infanterie-Regimentern, Jäger- u. Schützen-Abtheilungen der Garde und Linien-Truppen, auch der gesammten Infanterie-Landwehr	1300	=
c) bei dem Regiment Garde du Corps	1800	=
d) bei allen übrigen Cavalerie-Regimentern der Garde und Linie, wie auch bei der Artillerie und dem Ingenieur-Corps	1400	=
II. Capitains oder Rittmeister 2ter Classe:		
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	1100	=
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	700	=
c) beim Regiment Garde du Corps	1200	=
d) bei der übrigen Cavalerie, Artillerie ꝛc.	800	=
III. Premier-Lieutenants 1ster Classe:		
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	600	=
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	350	=
c) beim Regiment Garde du Corps	1200	=
d) bei der übrigen Cavalerie ꝛc.	400	=
IV. Premier-Lieutenants 2ter Classe u. Seconde-Lieutenants.		
a) beim 1sten Garde-Regiment zu Fuß	500	=
b) bei der übrigen Infanterie ꝛc.	250	=
c) beim Regiment Garde du Corps	550	=
d) bei der übrigen Cavalerie ꝛc.	300	=
V. Feldwebel und Wachtmeister:		
a) beim 1sten Garde-Regim. zu Fuß (Feldw.)	250	=
b) beim Garde-Jäger-Bataillon (Feldwebel)	200	=
c) bei d. Regim. Garde du Corps (Wachtm.)	250	=

§. 1409. Nur von derjenigen Summe, um welche ein neu angestellter bis dahin in Militairdiensten befindlicher Civilofficiant sich durch seine Anstellung gegen das frühere Diensteinkommen verbessert hat, wird der $\frac{1}{12}$ Theil als Beitrag zum Pensionsfonds in Abzug gebracht.

(Rescr. v. 11. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 571.)

§. 1410. Wegen Berechnung des Werthes der Dienstwohnungen bei den Pensions-Abzügen ist bestimmt, daß das inzwischen erschienene Pensions-Regulativ zufolge der Bestimmung des §. 15 b. alle Zweifel hierüber hebt. Wo nämlich die freie Wohnung nach ihrem Werthe nicht bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht worden ist, oder aus derselben berichtigt werden muß, findet der Pensions-Abzug nicht Statt.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 6. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 583.)

§. 1411. Von neu angestellten Beamten und denjenigen, die eine Gehaltsverbesserung erhalten haben, ist der für das erste Jahr angeordnete Abzug des 12. Theils des neuen Gehalts oder der Gehaltsverbesserung, und zugleich der gewöhnliche monatliche Procentsatz an Pensionsbeitrag zu zahlen, da kein Grund obwaltet, weßhalb der erstere Abzug die Entrichtung des letztern während des ersteren Jahres aufheben sollte.

Es versteht sich aber von selbst, daß die dauernden Procentabzüge, welche neben jener ein für allemal Statt findenden Innebehaltung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, nur erst von dem Zeitpuncte ab eintreten können, wo der Angestellte in den Genuß des Diensteinkommens tritt, mithin dürfen die Abzüge erst nach Verlauf desjenigen Monats anfangen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds geflossen ist. Auf gleiche Weise muß es bei eintretenden Gehaltserhöhungen gehalten werden.

Von den Gnaden-, Quartals- oder Monatsbeträ-

---

d) bei der übrigen Cavalerii ꝛc. (Wachtm.) .	200	Rthlr.
NB. Eben so ein Oberfeuerwerker . . .	200	=
VI. Sergeanten, Unterofficiere aller Waffen, auch Feuerwerker bei der Artillerie, Regimentstambours, Stabshautboist und Stabs-Trompeter	150	=
VII. Corporale, Gemeine u. Spielleute aller Waffen	100	=

gen verstorbener Beamten ist indessen der gewöhnliche Abzug für den Pensionsfonds nicht zu machen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Fin. v. 27. Juli 1825. laut Publ. v. 20. Aug. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 584.)

§. 1412. Es ist entschieden worden, daß die von den ab officio suspendirten Beamten während der Zeit ihrer Suspension zu leistenden Pensionsbeiträge unverkürzt zu den daraus gebildeten Fonds fließen sollen, daher für Vertretung solcher Beamten, wenn diese erforderlich ist, nur derjenige Betrag verwandt werden kann, welcher nach Abzug der Beiträge zum Pensionsfonds und der Competenz des Suspendirten disponibel bleibt.

(Rescr. d. Finanzminist. laut Publ. v. 8. Juli 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 584. 585.)

§. 1413. Es sollen von den Gnaden-, Quartals- oder Monatsbeträgen verstorbener Beamten keine Abzüge zu dem Pensionsfonds Statt finden.

Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieser Beziehung vorzubeugen, wird bemerkt,

daß die Befreiung von dem Pensionsbeitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen verstorbener Beamten noch außer dem Sterbe-Quartal gezahlt wird, und daß mithin eine Rückzahlung der vor dem erfolgten Tode, bei der letzten vierteljährigen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben seyn sollte, nie eintreten kann.

(Rescr. d. Finanzminist. v. 23. Aug. 1825. laut Publ. v. 28. Sept. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 585.)

§. 1414. Um zu verhüten, daß bei den neu anzustellenden oder zu verbessernden Beamten die Einziehung des Abzuges von einem Zwölftheil der neuen Besoldung oder der Besoldungs-Zulage zum allgemeinen Pensionsfonds nicht übersehen werde, wird auf den Wunsch der königlichen General-Controlle bestimmt,

daß in Fällen dieser Art der vorgedachte Abzug im Context des Etats, worin die neue Besoldung oder Zulage für den Beamten zuerst ausgebracht wird, anzumerken, und daher dem Besoldungstitel eines jeden Etats am Schlusse desselben nachstehender, hierauf Bezug habender Vermerk zuzufügen ist:

„Von folgenden neuen Besoldungen und Besoldungs-Zulagen ist $\frac{1}{12}$ des Jahres-Betrages zum

allgemeinen Pensionsfonds zu berechnen und abzuführen:

von N. N. — Rthlr. — Sgr. — Pf."

wogegen später, im Laufe des Jahres eintretende, also nicht lediglich durch die Etatsvollziehung begründete Bewilligungen durch besondere Cassen-Ordres rechnungsmäßig zu justificiren sind.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 31. Dec. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 861.)

§. 1415. Das königl. Staatsministerium hat beschlossen, daß

1) den Behörden, von welchen die Anstellung eines Beamten ausgeht, überlassen bleibt, den von den neuen Beamten zum Pensionsfonds zu leistenden Abzug des $\frac{1}{12}$ des Gehalts, im Falle der Bedürftigkeit, nach billigem Ermessen auf mehrere monatliche oder vierteljährige Terminalzahlungen zu vertheilen, wobei jedoch nach Möglichkeit dahin zu sehen, daß die Terminalzahlungen die Dauer des Rechnungs-Jahres, in welchem die Anstellung erfolgt ist, nicht überschreiten;

2) auch bei solchen Anstellungen, welche in eine etatsmäßige Dienststelle, aber nur auf Probezeit erfolgen, der Abzug sofort und ohne den Ablauf der Probezeit abzuwarten, angeordnet werden müsse; dagegen dem Angestellten, wenn er nach Ablauf der Probezeit wieder entlassen wird, die bis dahin schon geleisteten Zahlungen erstattet werden müssen;

3) die dauernden Procentabzüge, welche neben jener, ein für allemal Statt findenden Zurückhaltung des $\frac{1}{12}$ der Besoldung zum Pensionsfonds geleistet werden müssen, erst von dem Zeitpuncte an eintreten können, wo der Angestellte zu dem Genuß des Diensteinkommens gelangt, mithin jene Abzüge erst nach Verlauf des Monats anfangen dürfen, für welchen bereits das ganze Gehalt zum Pensionsfonds fließt; auch auf gleiche Weise es bei eintretenden Gehaltserhöhungen zu halten sey; daß ferner

4) bei Anstellungen von Militairpersonen im Civildienst nicht der ganze Betrag des ihnen in dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehaltes, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den Abzug bestimmen dürfe,

welchen sie zu erleiden haben. (Man sehe Note bei §. 1408. d. Erg.)

(Rescr. v. 18. April 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 242. 243.)

§. 1416. Auch bei neuen Gehalten oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1825 ab bewilligt werden, findet die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. August 1824 gegebene Bestimmung wegen Erhebung des Antheils in Golde gegen ein Agio von $13\frac{1}{3}$ pro Cent, Anwendung, wenn die Stelle, aus welcher die Besoldung oder Zulage bewilligt wird, bisher mit einem Goldantheile dotirt war.

(Rescr. v. 25. Juni 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 246. 247.)

§. 1417. In Betreff der Frage

ob der Abzug des zwölften Theils des Jahrgehaltes eines neu angestellten Beamten zum Pensionsfonds, nur von der Besoldung, oder auch von den Emolumenten, also von dem ganzen Diensteinkommen, zu berechnen sey,

ist anzunehmen, daß der Beitrag des erwähnten Zwölftels nach denselben Grundsätzen, wie die laufende Pensionssteuer erhoben werden müsse. Es sind mithin Heft- und Copialgebühren bei der Berechnung des beregten Zwölftels, jedoch nach ihrem wahren Betrage, mit in Betrachtung zu nehmen. Beträgt der im ersten Monate deservirte Theil der Emolumente mehr als ein Zwölftel des Maximi, so wird nur ein Zwölftel des Maximi zur Casse zurück behalten.

(Rescr. v. 11. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 399. 400.)

§. 1418. In den Fällen, wo invalide Militairpersonen angestellt werden, welche ein Wartegeld genossen haben, muß die Berechnung des Abzugs zum Pensionsfonds das ursprüngliche Diensteinkommen der Militairs in Betracht kommen, und der Abzug findet nur von demjenigen Statt, was der angestellte Beamte darnach jetzt mehr erhält.

(Schreib. d. Gen. Controlle v. 11. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 400.)

§. 1419. Die Beiträge zum Pensionsfonds sind bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln rc. stehenden Beamten nur vom Evictions-Quanto zu berechnen.

(Schreib. d. Gen. Controlle v. 11. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 401.)

§. 1420. Bei suspendirten Beamten ist zwar der Pensionsbeitrag von dem ganzen Gehaltsquanto in Abzug zu bringen, und das übrige unter den letztern und seinen Stellvertreter zu vertheilen, wenn der suspendirte Beamte die Hälfte seiner Besoldung behalten soll.
(Rescr. v. 21. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 402.)

§. 1421. Um zu verhüten, daß bei den mit dem 1. Januar 1826 neu angestellten oder verbesserten Beamten die Einziehung des Abzuges von $\frac{1}{12}$ der neuen Besoldung oder der Besoldungszulage zum allgemeinen Pensionsfonds nicht übersehen werde, ist verordnet:

daß in Fällen dieser Art der vorgedachte Abzug im Contert des Etats, worin die neue Besoldung oder Zulage für den Beamten zuerst ausgebracht wird, anzumerken, und daher dem Besoldungstitel eines jeden Etats am Schlusse desselben nachstehender hierauf Bezug habender Vermerk zuzufügen sey:

„Von folgenden neuen Besoldungen und Besol-
„dungszulagen ist $\frac{1}{12}$ des Jahres-Betrages zum
„allgemeinen Pensionsfonds zu berechnen und
„abzuführen."
„Von N. N.... Rthlr. — Sg. — Pf.

wogegen spätere, im Laufe des Jahres eintretende, also nicht lediglich durch die Etatsvollziehung begründete, Bewilligungen durch besondere Cassen-Ordres rechnungsmäßig zu justificiren sind.
(Rescr. d. Gen. Controlle v. 15. Dec. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 402. 403.)

§. 1422. Damit die durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. August 1824 angeordneten Pensionsbeiträge, welche von den Besoldungen in Abzug gebracht werden, in den Rechnungen übersehen und gehörig controllirt werden können, ist es nothwendig:

1) daß der Besoldungstitel der Rechnungen mit einer besondern, hinter der Summe der wirklichen Ausgabe einzuschaltenden Colonne versehen werde, in welcher bei den einzelnen, nach ihrem Betrage voll zu verausgabenden Besoldungen 2c. die zurückbehaltenen fortlaufenden Pensionsabzüge nachgewiesen werden müssen;
2) daß, wenn Besoldungen neu eingetretener Beamte zum erstenmale, oder Besoldungszulagen an ältere, gezahlt worden, und also die Besoldung oder resp.

Zulage für den ersten Monat zum Pensionsfonds, dem Reglement gemäß, hat zurück behalten werden müssen, solche in einer zweiten, hinter der vorgedachten einzuschaltenden Colonne nachgewiesen werde;

3) ist der summarische Betrag beider vorgedachten Gattungen von Abzügen für den Pensionsfonds, mit der Quittung derjenigen Casse, an welche die Ablieferung den deßhalb ergangenen Bestimmungen gemäß, geschehen, zu belegen, so wie denn

4) bei denjenigen Cassen, an welche der getroffenen Anordnung zufolge, von andern Cassen Abzüge für den Pensionsfonds zur weitern Abführung abgeliefert worden, solche in deren Rechnungen unter einen besondern Titel und event. nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen sub 1 und 2., in zwei besondern Colonnen in Einnahme und mit den Quittungen derjenigen Casse, an welche die weitere Ablieferung geschehen (bei der Regierungs-Hauptcassenrechnung also mit den Quittungen der General-Staatscasse), belegt, in Ausgabe zu berechnen sind;

5) ist es erforderlich, daß in allen Fällen, wo die Pensionsabzüge von Besoldungsbeträgen eines und desselben Beamten, welche sich in verschiedenen Rechnungen verausgabt finden, nach dem Gesammtbetrage derselben in einer Rechnung in Ansatz kommen, bei dieser die Richtigkeit des Betrages, wovon der Pensionsabzug mit berechnet ist, von der vorgesetzten Behörde bescheinigt, auch bemerkt werde, in welchen Rechnungen die einzelnen Besoldungstheile verausgabt sind, und daß dagegen in den Letztern bemerkt werde, daß, und in welcher Rechnung, der Pensionsabzug von den verausgabten Besoldungsbeträgen mit berechnet ist.

(Rescr. der Oberrechnungs-Cammer v. 18. December 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 404. 405.)

§. 1423. Durch die Verfügung des Finanzministeriums vom 27. Julius 1825 ist festgesetzt worden, daß von Gnaden-Quartals oder Monatsbeträgen verstorbener Beamten der gewöhnliche Abzug für den Pensionsfonds nicht gemacht werden soll. Um jeder etwanigen Mißdeutung in dieser Beziehung vorzubeugen, ist den Ober-

Landesgerichten in Folge der von dem Finanzministerio an sämmtliche Regierungen unter dem 23. August 1825 erlassenen Generalverfügung hierdurch bekannt gemacht, daß die Befreiung von dem Pensionsbeitrage sich nur auf dasjenige erstreckt, was den Hinterbliebenen noch außer dem Sterbequartale gezahlt wird, indem nur dieses nach der declaratorischen Cabinetsordre vom 15. November 1819 Gnadenbewilligung ist, und daß mithin eine Zurückzahlung der von dem erfolgten Tode des Beamten bei der letzten vierteljährlichen Gehaltshebung gemachten Abzüge, falls der Beamte auch schon im ersten Monate des Quartals verstorben seyn sollte, nie eintreten kann.

(Rescr. v. 6. Jan. 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 92.)

§. 1424. Das königl. Staatsministerium hat in der Sitzung am 14. Juni 1826 auf die demselben vorgelegte Frage:

ob die Pensionsabzüge auch bei den auf den Grund des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Febr. 1803 mit ihrem Einkommen an Preußen übergegangenen Beamten eintreten?

beschlossen:

daß solchen Beamten diese Pensionsabzüge von ihrem Einkommen nicht gemacht werden können, weil die Bestimmung im §. 27. des Pensions-Reglements vom 27. April 1825 nur solche Pensionen zum Gegenstande habe, die beim Eintritt der Pensionirung in Quanto noch festzusetzen, wogegen in Ansehung der Beamten, die ihr Gehalt aus dem Reichsdeputationsschluß beziehen, bereits feststehe, daß ihnen dieses Gehalt als Pension belassen werden müsse.

Was diejenigen unter diesen Beamten betreffe, denen gegenwärtig ein höheres Gehalt als das reichsdeputationsreceßmäßige wirklich bewilligt sey, so könne man sie auch nicht verpflichten, sich von dem Mehrbetrage dem Abzuge zu unterwerfen, weil noch dahin stehe: ob sie bei eintretender Pensionirung nach den Bestimmungen des Reglements eine höhere Pension als ihr receßmäßiges Gehalt zu empfangen haben werden.

Es ist deßhalb die Modification beschlossen worden:

daß solche Beamten zur Erklärung aufzufordern, ob

sie sich dem Gehaltsabzuge von ihrer ganzen Besoldung, mit Einschluß der receßmäßigen Summe, unterwerfen wollen. Im verneinenden Falle sey ihnen der Abzug auch von dem Mehrbetrage zu erlassen, und ihre Pension künftig auf den Betrag des receßmäßigen Gehalts zu beschränken; im bejahenden dagegen ihnen auch der Anspruch auf die reglementsmäßige, den receßmäßigen Theil ihres Gehalts übersteigende Pension einzuräumen.

Hiernach sind die Verhältnisse der betreffenden Beamten zu reguliren, und der Betrag des etwa denselben zu erstattenden Pensionsbeitrages anzuzeigen, damit dessen Wiedereinziehung von dem Finanzministerio bewirkt werden könne.

Wegen der Beamten, welche mehr Gehalt beziehen als der Reichsdeputationsschluß ihnen als Pension zusichert, haben die Gerichte die Vernehmung der Beamten zu veranlassen, und das Resultat ihrer Erklärungen zur Berücksichtigung bei Aufstellung des neuen Cassenetats anzuzeigen.

(Rescr. v. 3. Juli 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 144. 145.)

§. 1425. Die Bestimmung,

1) daß der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angestellten Beamten auch von den Emolumenten, nach dem wahren Betrage derselben, also von dem ganzen Diensteinkommen, zu berechnen sey, ist zu allgemein gefaßt, indem nach §. 23. und 15. des Civil-Pensionsreglements der Beitrag zum Pensionsfonds nur von solchen Emolumenten, die als pars salarii bewilligt sind, z. B. Tantiemen, Copialien 2c. 2c., nicht aber von bloß zufälligen Emolumenten, z. B. Examinationsgebühren, Commissionsgebühren 2c. zu entrichten ist.

Dagegen ist die Bestimmung,

2) daß bei den auf den Genuß von Tantiemen, Sporteln u. s. w. stehenden Beamten die Beiträge nur von dem Evictions-Quanto zu berechnen seyen, richtig.

Nur ist hier nicht unbemerkt zu lassen, daß dem zu folge auch die Pensionen für solche Beamte, welche die Beiträge zum Pensionsfonds nur nach dem ihnen evincirten Einkommen geleistet, nach diesem Evictions-Quanto

und nicht nach ihrem wirklichen Einkommen bis zum Maximo der Normalbesoldung zu ermitteln und zu bewilligen seyn werden.

(Schreib. der Oberrechnungs-Cammer vom 8. Juli 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 146. 147.

§. 1426. Wegen der Beamten hingegen, welche nach den neuen Normaletats angestellt werden, und denen ein Maximum von Gebühren angewiesen und ein kleineres Quantum evincirt wird, sind die Bestimmungen des Pensionsreglements vom 30. April 1825 §. 15. ad F. zur Anwendung zu bringen, und muß hierauf bei Berechnung der Pensionsbeiträge in den Etats Rücksicht genommen werden. Bei den bisher angestellten Beamten, denen die Gebühren ohne Einschränkung und mit Sicherung eines bestimmten Betrages — Evictions-Summe — überlassen sind, kann die Evictions-Summe nur den Maaßstab zur Steuer geben.

(Schreiben des Herrn Justizministers v. 8. Sept. 1826. von Kamptz Bd. 28. S. 147. 148.)

§. 1427. Die Ansicht

wonach der Abzug des zwölften Theils des Gehalts eines neu angestellten Beamten auch von den Emolumenten nach dem wahren Betrage derselben, also von dem ganzen Dienst-Einkommen zu berechnen,

ist zu allgemein gefaßt, indem nach §. 23. und 15. des Civil-Pensionsreglements vom 30. April 1825 der Beitrag zum Pensionsfonds

nur von solchen Emolumenten, die als pars salarii bewilligt sind, z. B. Tantiemen, Copialien rc., nicht aber von bloß zufälligen Emolumenten, z. B. Examinationsgebühren rc. rc. zu entrichten ist.

(Rescr. v. 8. Sept. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 148. 149.)

§. 1428. Hiernach ist also nur die Meinung, daß

1) nur bei den vor Emanirung der jetzigen Normaletats mit einem evincirten Diensteinkommen angestellten Beamten der Pensionsbeitrag von dem Evictions-Quanto zu erheben sey, dagegen

2) auf die nach den neuen Normaletats mit einem in der Regel kleineren Evictions-Quanto angestellten Beamten, der §. 15. ad F. des Pensionsregle-

ments vom 30. April 1825, wonach der Pensionsbeitrag von dem wirklichen Betrage des Einkommens, in soweit das Maximum die betreffende Normalbesoldung nicht übersteigt, Anwendung finde, richtig.

(Schreiben der Oberrechnungs-Cammer v. 30. Sept. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 149. 150.)

§. 1429. Der reglementsmäßige Abzug von dem ganzen Betrage der neuen Besoldung eines in den Staatsdienst übergehenden Communalbeamten muß Statt finden, weil der Anspruch auf den Pensionsgenuß nach Maaßgabe eben dieses Betrages erst durch den Eintritt in ein Staatsamt erworben wird.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 14. April 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 299.)

§. 1430. Die Befreiung der Gehalte unter 50 Thl. von den Abzügen zum Pensionsfonds erstreckt sich nur auf die fortdauernden jährlichen Beiträge, ist aber keineswegs auf den einmaligen Abzug des zwölften Theils von neuen Gehalten und Gehaltszulagen zu beziehen; vielmehr muß der $\frac{1}{12}$ Abzug auch von Gehalten und Gehaltszulagen unter 50 Thlr. erlitten werden.

(Bekanntm. v. 14. Dec. 1825. in Gemäßheit eines Rescripts d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. Merseb. A. B. v. 1825. S. 525. 526.)

§. 1431. Beamte, bei welchen die Kündigung nicht unbedingt, sondern nur für den Fall vorbehalten ist, wo letztere sich Ordnungswidrigkeiten, Ungehorsam ꝛc. zu Schulden kommen lassen, entrichten den Pensionsbeitrag.

Dieß kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als zu den in Rede stehenden Posten nur versorgungsberechtigte Invaliden angenommen werden dürfen, diesen aber bei unverschuldeter Dienstentlassung doch jedenfalls und mindestens dasjenige an Pension gewährt werden muß, worauf sie nach ihrem früheren Militairverhältnisse Anspruch haben.

Daß aber bei diesen, wie bei allen andern Beamten, eine verschuldete Dienstentlassung den Anspruch auf Pension ganz aufhebe, versteht sich von selbst, und es kann darum, daß über die Verschuldung selbst bei den mehrgedachten Beamten auf eine summarische Weise,

wie bei höher stehenden Officianten, zu judiciren ist, eine Abänderung in der allgemeinen Pensionsberechtigung und in der damit in genauer Verbindung stehenden Beitragspflichtigkeit zum Pensionsfonds nicht motivirt erscheinen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 6. März 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 951. 952.)

§. 1432. Auch von den vacanten Gehalten wird der Pensionsbeitrag fortgezahlt, und die etwanige interimistische Disposition über dergleichen Gehalte zur Stellvertretung oder zu sonstigem Behuf darf nur auf den nach Abzug des Pensionsbeitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 6. Dec. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 953.)

§. 1433. Auch von den Gnaden-Monats- und Quartalsbeträgen muß der Abzug zum Pensionsfonds gemacht werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 23. Nov. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 953.)

§. 1434. Wegen des Gold-Agios von dem $\frac{1}{5}$ der Besoldungen und wegen der Beiträge zum Pensionsfonds ist verordnet:

1) Das Gold-Agio von dem fünften Theile der Besoldungen ist für die Zukunft auf 10 Procent, und unter der Bedingung festgesetzt, daß die Goldzahlung gegen dieses Agio wieder allgemein an die zu zu deren Empfange Berechtigten eintrete.

(Cabinetsordre v. 24. Oct. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 955.)

2) Bei dieser allgemeinen Bestimmung soll, nach einem Beschlusse des Staatsministeriums, das Gold-Agio mit 10 Procent von $\frac{1}{5}$, also mit 2 Procent von der ganzen Besoldung, bei denjenigen Stellen, mit welchen, nach der Cabinetsordre vom 29. Mai 1814 (Gesetzsammlung 233), die Berechtigung zum Empfange des Goldantheils verbunden ist, in den Etats gleich in Abzug gebracht werden, so daß dessen besondere Vereinnahmung und Ablieferung zur General-Staatscasse dann nicht mehr erforderlich ist.

3) Wegen der Pensionsbeiträge hat das Staatsministe-

rium bereits unter dem 14. April 1826 beschlossen, daß solche künftig von dem Gehalte selbst, so lange dasselbe als zahlbar auf dem Etat belassen und nicht etwa als erspart ganz abgesetzt, oder zu andern Gehalten gelegt wird, entrichtet, mithin auch von dem vacanten Gehalte der Pensionsbeitrag fortgezahlt und die etwanige interimistische Disposition über dieses Gehalt zur Stellvertretung oder zu sonstigem Behufe nur auf den nach Abzuge des Pensionsbeitrages bleibenden Gehaltstheil gerichtet werden soll.

4) Nach diesem und einem anderweiten Beschlusse vom 5. Juli 1826 sollen, zur Erleichterung im Cassen- und Rechnungswesen, die Beiträge zum Pensionsfonds künftig in den Etats von den Besoldungen, eben so wie das Gold-Agio, gleich in Abzug gebracht, und nur der Ueberrest als zahlbare Besoldungen ausgeworfen werden; so daß die besondere Vereinnahmung und Ablieferung derselben künftig wegfällt. Die Besoldungsetats sind daher künftig so anzulegen:

„Bleibende Besoldungen,
extraordinaire Gehalte und persönliche Zulagen,
Summa
(darunter in Golde),
davon ab: Beitrag zum Pensionsfonds, 2 Procent für die Goldzahlung,
Bleibt zu zahlen,"

und diese letztere Summe ist dann diejenige, welche die Cassen in ihre Bücher und Rechnungen als Sollausgabe vortragen, und worüber auch nur von den Empfängern zu quittiren ist.

5) Bei denjenigen Stellen aber, für untere Beamte, die grundsätzlich nur auf Kündigung angestellt werden, und welche, wenn die Anstellung in dieser Art erfolgt, nach §. 2. des Pensions-Reglements, keinen Anspruch auf Pension, also auch keine Pensionsbeiträge zu zahlen haben, wird in den Etats der Pensionsbeitrag nicht abgesetzt. Ist oder wird in eine solche Stelle jedoch ein Beamter bleibend, oder ein solcher angestellt, der aus seinem früheren Verhältnisse schon Anspruch auf Pension hatte, so wird der Pensionsbeitrag in der bisherigen Art

eingezogen, und muß dann besonders in Einnahme gestellt werden.

Beamte, bei deren Anstellung die Kündigung nicht unbedingt für jeden Fall, wo von ihren Diensten kein weiterer Gebrauch gemacht werden will oder kann, sondern nur für den Fall eines dienstwidrigen Benehmens vorbehalten ist, werden Hinsichts der Pensionsberechtigung und der Pensionsabzüge den bleibend angestellten Beamten gleich behandelt, wie dieß schon in der Verfügung vom 6. März 1825 vorgeschrieben ist.

6) Bei Beamten, welche auf Tantiemen gesetzt sind, wird der Pensionsbeitrag nach dem etatsmäßigen Betrage der Tantieme berechnet, und in den Etats abgesetzt. Auf den Mehr- oder Mindererertrag der Tantieme wird demnächst nicht weiter Rücksicht genommen, und hört die bisher am Jahresschlusse deßhalb Statt gefundene Abrechnung mit den Beamten auf.

7) Auf Zulagen, welche ein Beamter erhält, durch welche der Procentsatz des Pensionsbeitrages erhöhet werden könnte, ist im Laufe der Etatsperiode nicht Rücksicht zu nehmen, sondern bei dem Etat stehen zu bleiben, bis dieser bei der nächsten Etatsfertigung berichtigt wird.

8) Bezieht ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Cassen, so muß vorschriftsmäßig dasjenige, was er aus einer andern noch zu beziehen hat, in den Etats vor der Linie bemerkt werden, und es ist in solchem Falle der Pensionsbeitrag in jedem Etat, nach dem für das ganze Einkommen geltenden Procentsatze, abzusetzen. Bei den im Laufe der Etatsperiode etwa entstehenden Vacanzen muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringeren Pensionsabzug zu erleiden haben sollte, das im Etat zu viel Abgesetzte bis zur nächsten Etatsregulirung besonders vergütigt werden.

9) Da der laufende Pensionsbeitrag in den Etats gleich von der Besoldung abgesetzt wird, so ist künftig auch nur der Beitrag des einen Zwölftheils von neuen Besoldungen und Zulagen von der nach Ab-

zug des laufenden Beitrages bleibenden Summe der Besoldung zu erheben.

10) Diese Beiträge des $\frac{1}{12}$ sind bei denjenigen Cassen, welche Ueberschüsse abzuführen haben, besonders zu vereinnahmen und unter den Ueberschüssen abzuliefern, ohne daß es einer besondern Declaration derselben bedarf.

Bei den übrigen Provinzialbehörden und Cassen aber ist der Ertrag des $\frac{1}{12}$, wie bisher, an die Regierungs-Hauptcassen abzuführen, welche solche vereinnahmen und den Ueberschüssen zurechnen.

Ganz dasselbe gilt von den laufenden Pensionsbeiträgen, welche in den unter 5. erwähnten Fällen in den Etats nicht abgesetzt sind, aber dennoch besonders erhoben werden. Auch die Pensionsbeiträge von denjenigen Wartegeldempfängern, welche ihr ganzes Einkommen beziehen, jedoch auf keinem Besoldungsetate stehen, sind in gleicher Art zu behandeln.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 14. Nov. 1826. v. Kamptz Ann. Bd. 10. S. 954—958.)

§. 1435. Jedem zu einer etatsmäßigen Anstellung gelangenden Wartegeldempfänger muß bei Berechnung des $\frac{1}{12}$, das er von seinem neuen Gehalte zum Pensionsfonds zu entrichten hat, nicht bloß das ihm bis dahin ausgesetzt gewesene Wartegeld, sondern der Betrag der ganzen früheren Diensteinnahme, aus welchem das Letztere entstanden ist, zu Gute kommen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 7. Jan. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 43.)

§. 1436. Es ist unbedenklich, daß die Pensionsbeiträge und die Abzüge an Gold-Agio schon vom 1. Januar 1827 ab in allen Fällen, wo Ueberschüsse zu berechnen sind, den Ueberschüssen zuzuschlagen sind.

Die Bestimmung im §. 7. der Verfügung vom 14. November 1826 ist nur auf die selten vorkommenden Fälle zu beziehen, wenn durch eine im Laufe der Etatsperiode eintretende Zulage der Procentsatz der von den etatsmäßigen Besoldungen bereits in Abzug gekommenen Beiträge sich erhöhen sollte; diese Bestimmung aber eben sowohl, als die im §. 9. enthaltene, kann vom 1. Januar 1827 ab in Anwendung kommen, wenn die

laufenden Beiträge überall von den Besoldungen abgesetzt werden.

(Rescr. d. Minist. d. Jnn. u. der Finanz. v. 22. Jan. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 43. 44.)

§. 1437. Nach den Beschlüssen des königl. Staatsministeriums soll die bisherige Einrichtung, wonach das von den Justizbeamten für den Genuß der Goldraten zu zahlende Agio und die laufenden Beiträge zum Pensionsfonds von den Justiz-Salariencassen vierteljährlich hier in Berlin an die General-Staatscasse, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptcassen abgeliefert werden, aufhören, und es sollen dagegen künftig sowohl die Agiobeträge, als auch die laufenden Pensionsbeiträge, wie sich letztere aus den Specialetats ergeben, von den Zuschüssen, welche die General-Staatscasse und resp. die Regierungs-Hauptcassen an die Justizbehörden zu zahlen haben, vorweg in Abzug gebracht werden, so daß alsdann nur die übrig bleibenden Zuschußbeträge zu zahlen, und in den Rechnungen der Justiz-Salariencassen zu vereinnahmen bleiben.

Dieses zur Vereinfachung des Cassen- und Rechnungswesens verordnete Verfahren soll bei allen, hier in Berlin befindlichen Justizbehörden und Cassen, welche ihre Zuschüsse aus der General-Staatscasse erhalten, sofern es nicht schon geschehen, sogleich, in den Provinzen aber bei den Justizbehörden, welche die Zuschüsse unmittelbar oder mittelbar durch die Haupt-Untergerichts-Salariencassen aus den Regierungs-Hauptcassen gezahlt erhalten, vom 1. Januar 1828 an zur Ausführung gebracht werden.

Indem diese Bestimmung den Ober-Landesgerichten hierdurch zur Nachricht und Achtung und zur weitern Verfügung an die denselben untergeordneten Cassen und Gerichte bekannt gemacht wird, wird zugleich zu demselben Zweck der Geschäftsvereinfachung, den Beschlüssen des königl. Staatsministeriums gemäß, Hinsichts der Beiträge zum Pensionsfonds, noch Folgendes festgesetzt:

1) die laufenden Pensionsbeiträge sollen überall von den Beamten so eingezogen werden, wie sie in den zuletzt vollzogenen Etats berechnet und ausgeworfen worden sind.

2) Insbesondere sollen die laufenden Pensionsbeiträge

von dem unbestimmten Einkommen der Beamten an Sporteln, Tantiemen, Gebühren, Copialien und dergleichen, künftig lediglich nach den in den zuletzt vollzogenen Etats aufgeführten Beträgen berechnet und erhoben werden. Ob die wirkliche Einnahme des Beamten mehr oder weniger beträgt, darauf soll gar keine Rücksicht mehr genommen werden. Die bisherige Abrechnung mit den Beamten wegen des Mehr- oder Minderbetrages der Pensionsbeiträge, wie solche durch die Circularverfügung vom 24. November 1824 ad litt. B. Nr. 2. (in den von Kamptz'schen Jahrb. Bd. 24. S. 275.) nach dem Ablauf des Jahres angeordnet ist, fällt demnach künftig ganz weg.

3) Durch die Circularverfügung vom 24. April 1826 (von Kamptz Jahrb. Bd. 27. S. 313) ist bereits verordnet, daß die laufenden Pensionsbeiträge nicht von dem Einkommen der Beamten, sondern von dem der Stellen berechnet werden sollen, so daß auch von vacanten Gehalten der Pensionsbeitrag fortgezahlt werden muß. Daß auch von dem den Erben und Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten bewilligten Einkommen der Sterbe- und Gnadenmonate der Pensionsbeitrag zu berechnen ist, folgt hieraus von selbst, und wird nur, um Mißverständnisse zu vermeiden, hier ausdrücklich bemerkt.

4) Wenn ein Beamter im Laufe der Etatsperiode in eine andere Stelle rückt, mit welcher eine höhere Besoldung etatsmäßig verknüpft ist, welche ihm auch bewilligt wird, so muß er auch den bei dieser höhern Besoldung im Etat berechneten höhern Pensionsbeitrag leisten.

5) Wenn sich jedoch der Fall ereignen sollte, daß durch eine im Laufe der Etatsperiode bewilligte Zulage der Procentsatz, wonach der Pensionsbeitrag grundsätzlich zu berechnen ist, sich erhöhen würde, ohne daß dieser höhere Procentsatz des Pensionsbeitrages im Etat berücksichtigt wäre, so soll dessen ungeachtet der im Etat angenommene Procentsatz beibehalten, und demgemäß der Pensionsbeitrag so lange berechnet und erhoben werden, bis in dem

nächsten Etat eine anderweite Summe des Pensionsbeitrags festgestellt worden*).

Im entgegengesetzten Fall, wenn aus einem Gehalt, wovon im Etat der Pensionsbeitrag nach einem höheren Procentsatz berechnet ist, eine Zulage dem Inhaber einer andern Stelle gegeben wird, deren Gehalt im Etat zu einem geringern Procentsatz berechnet war, wird im Laufe der Etatsperiode auch von dieser Zulage der Pensionsbeitrag nach dem höheren Procentsatz erhoben.

6) Die Bestimmung der Circularverfügung vom 18. April 1825 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 25. S. 242.) ad Nr. 3., daß von neuen Gehalten der currente Pensionsbeitrag erst nach Ablauf des ersten Monats anfangen soll, weil für diesen Monat das Gehalt als $\frac{1}{12}$ des jährlichen Betrages schon ganz zum Pensionsfonds fließt, wird hierdurch aufgehoben. Es ist vielmehr künftig der laufende Pensionsbeitrag auch in dem ersten Monat, in welchem ein neues Gehalt bewilligt ist, zu berechnen, dagegen ist aber nicht der zwölfte Theil des ganzen bewilligten neuen Gehalts, sondern nur der zwölfte Theil des nach Abzug des laufenden jährlichen Pensionsbeitrages von dem jährlichen Ge-

*) Wenn z. B. im laufenden Etat zwei Stellen, jede mit 400 Thlr. Gehalt, aufgeführt und davon zu 1 Procent für jede 4 Thlr., zusammen also 8 Thlr., an Pensionsbeitrag berechnet sind, der Inhaber der einen Stelle aber abgeht und dem Inhaber der andern, statt der bisherigen 400 Thlr. ein Gehalt von 500 Thlr., einem neu angestellten Beamten aber nur 300 Thlr. bewilligt werden, so daß eigentlich den bisherigen Bestimmungen zufolge der erstere Beamte von 500 Thlr. zu $1\frac{1}{2}$ Proc. $7\frac{1}{2}$ Thlr.
u. der and. v. 300 „ „ 1 „ 3 „

Beide zusammen also . . . . $10\frac{1}{2}$ Thlr.
an laufenden Pensionsbeiträgen zahlen müßten, so soll statt dessen künftig in solchem Falle, so lange der bestehende Etat in Kraft bleibt, auch von dem Gehalt der ersten Stelle mit nunmehr 500 Thlr. der Pensionsbeitrag nur zu 1 Procent, also mit 5 Thlr., berechnet und erhoben werden, dergestalt, daß
mit Hinzurechnung der . . . . 3 Thlr.
welche von der zweiten Stelle mit nunmehr 300 Thlr. Gehalt zu 1 Procent zu erheben sind, überhaupt nur 8 Thlr., also eben so viel, als der Etat enthält, berechnet werden.

halt übrig bleibenden Restes zum Pensionsfonds einzuziehen.

Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß diese Veränderung nur die Form der Berechnung, keinesweges aber die Resultate dessen betrifft, was überhaupt zum Pensionsfonds zu entrichten ist*).

7) Wegen des zum Pensionsfonds einzuziehenden 12ten Theils von bewilligten Zulagen ist ganz in derselben Art zu verfahren, wie ad 6 Rücksichts der neuen Gehalte verordnet ist.

8) Was bei den Justiz-Salariencassen durch den Abzug des 12ten Theils von neuen Gehalten und Zulagen einkommt, wird ferner, wie bisher, vierteljährlich an die General-Staatscasse oder an die betreffende Regierungs-Hauptcasse abgeliefert.

9) Wenn der Bestimmungen ad 1—5 ungeachtet, der Fall eintreten sollte, daß bei einer Justiz-Salariencasse an laufenden Pensionsbeiträgen mehr eingehen sollte, als im letztvollzogenen Etat überhaupt berechnet sind, so ist dieser Mehrbetrag in gleicher Art, wie die ad 8 bemerkten Abzüge vierteljähr-

---

*) Wenn z. B. einem Beamten, der bis dahin kein Gehalt bezog, eine Stelle mit 800 Thlr. Gehalt verliehen wird, und zwar seit dem ersten Juli eines Jahres, so müßte er nach der bisherigen Einrichtung zum Pensionsfonds zahlen für die Zeit vom 1. Juli bis zum Schluß des Jahres

a) den laufenden Beitrag von 800 Thlr. zu 1½ Procent mit jährlich 12 Thlr. vom 1. August bis 31. December, also für 5 Monat . . . . 5 Thlr.

b) $\frac{1}{12}$ des ganzen bewilligten jährlichen Gehalts von 800 Thlr. mit . . . . 66 Thlr. 20 Sg.

Summa 71 Thlr. 20 Sg.

Dagegen zahlt er der gegenwärtigen Bestimmung zufolge künftig

ad a. den laufenden Beitrag pro 1. Juli bis 31. Dec. also für 6 Monat . . . . 6 Thlr.

dagegen aber

ad b. $\frac{1}{12}$ nur von dem jährlichen Gehalt der 800 Thl. nach Abzug des jährlichen Pensionsbeitrags mit . . . . 12 „

also von 788 Thl.

mit . . . . 65 Thl. 20. Sg.

Summa wie oben 71 Thl. 20 Sg.

lich zur General-Staatscasse oder der betreffenden Regierungs-Hauptcasse abzuliefern.

Ein solcher Fall würde z. B. der seyn, wenn eine Stelle, bei welcher im Etat der persönlichen Verhältnisse des bisherigen Inhabers wegen, kein Pensionsbeitrag ist, während der Etatsperiode einem andern zum Pensionsbeitrag verpflichteten Beamten verliehen würde.

10) Diese Bestimmungen wegen der Beiträge zum Pensionsfonds sollen überall, sowohl bei den Behörden in Berlin, als bei denen in den Provinzen, mit dem 1. Januar 1828 zur Ausführung kommen, so daß die ad 3 erwähnte Abrechnung mit den Beamten wegen des Mehr- oder Minderbetrages der laufenden Pensions-Beiträge von dem wirklichen Einkommen an Sporteln, Tantiemen, Gebühren und Copialien gegen die in den Etats aufgeführten Summen zum letztenmal nach dem Ablauf des Jahres 1827 zu halten ist.

11) Der Inhalt der gegenwärtigen Verordnung ist den sämmtlichen von den Collegien ressortirenden Beamten bekannt zu machen, und sind die betreffenden Cassen, so wie die Untergerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

(Rescr. v. 10. Dec. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 364—369.)

§. 1438. Was die aufgestellte Frage:

ob auch für den ersten Monat der Anstellung von Militairpersonen im Civil der laufende Procentabzug von ihrer als Militairs erhaltenen Besoldung Statt findet?

betrifft, so muß dieselbe bejahet werden, und ist das Verfahren der General-Staatscasse, welche von allen seit dem Januar 1825 angestellten Gensd'armen den laufenden Pensionsbeitrag von dem früheren Einkommen ihrer Charge im ersten Monat der Anstellung hat einziehen lassen, richtig. Daß die Feldwebel, Unterofficiere und Gemeinen bei der Armee keinen Besoldungsabzug zum Pensionsfonds erleiden, macht hierin keinen Unterschied, da die Anstellung in der Gensd'armerie rücksichtlich der Wachtmeister und Gensd'armen als eine Civil-Anstellung zu betrachten ist, deren Pensionirung

auch nach den Grundsätzen des Civil-Pensions-Reglements erfolgt.

Denn sofern für den ersten Monat von dem vormaligen Militair-Diensteinkommen kein Pensionsbeitrag erhoben würde, könnte von diesem auch für die folgenden Monate kein fortlaufender Abzug gemacht werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 1. Mai 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 449. 450.)

§. 1439[a]. Mit Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 10. December 1827.

wegen Berechnung des Gold-Agio von den Besoldungen und des Beitrags zum Pensionsfonds ist nachträglich bestimmt:

daß, wenn ein Beamter sein Einkommen aus mehreren Cassen bezieht, vorschriftsmäßig dasjenige, was er aus einer andern noch zu beziehen hat, in den Etats vor der Linie bemerkt werden muß, und in solchen Fällen der Pensionsbeitrag in jedem Etat, nach dem für das ganze Einkommen geltende Procentsatze, abzusetzen ist. Bei den im Laufe der Etatsperiode etwa entstehenden Vacanzen muß dann aber dem Nachfolger, wenn er nicht das ganze Einkommen seines Vorgängers erhalten, und er daher einen geringern Pensionsabzug zu erleiden haben sollte, das im Etat zu viel Abgesetzte bis zur nächsten Etatsregulirung besonders vergütigt werden.

Diese nachträgliche Bestimmung haben sämmtliche Justizbehörden in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, und diese Vergütigungen aus dem $\frac{1}{12}$ an Abzügen von neuen Gehalten und Zulagen zu entnehmen, welches zum Pensionsfonds fließt und auch ferner den Regierungen berechnet wird.

(Rescr. v. 14. April 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 282. 283.)

§. 1439[b]. Ueber die Frage, wie nach der neuen Einrichtung, in Beziehung auf die Verrechnung der Besoldungen wegen der Abzüge für den Pensionsfonds und das Gold-Agio, die Beiträge der Staatsdiener zu den Communal-Lasten nach dem Gesetze vom 11. Juli 1820 zu erheben, und nach welcher Summe sie zu berechnen seyen? sind Zweifel entstanden, über welche bei der Concurrenz verschiedener Behörden nicht völlig überein-

stimmende Ansichten ausgesprochen worden sind. Damit jedoch dießfalls übereinstimmend verfahren werde, sind folgende Grundsätze vorgeschrieben.

1) Die Abzüge zum Pensionsfonds der Staatsdiener sind vom Staatsministerio als eine wirkliche Verminderung der Besoldung angesehen worden, weßhalb denn z. B. ein Gehalt von 1000 Rthl. nach der ursprünglichen Bewilligung, in Hinsicht der darauf haftenden Verpflichtungen, nur nach Abzug des davon zu entrichtenden Beitrags zum Pensionsfonds von 15. Rthl., folglich mit 985 Rthl. in Ansatz zu bringen ist. Nur die nach Abzug des Pensionsbeitrags übrig bleibende Summe kommt daher bei Berechnung der von den Staatsdienern zu den Communal-Lasten zu leistenden Beiträge in computum.

2) Was aber den Abzug für das Gold-Agio betrifft, so bewirkt derselbe keine Verminderung der Besoldung, nach Courant berechnet, da der Abzug durch das Agio selbst, welches der Staatsdiener im gewöhnlichen Verkehr vom Golde erhält, völlig ersetzt wird. Auf diesen Abzug kann daher bei Berechnung der Communal-Beiträge nicht Rücksicht genommen werden.

3) Was die Wittwen-Cassenbeiträge anlangt; so sollen zwar solche nach der Generalverfügung vom 3. März 1827 ebenfalls von den Gehalten vorweg in Abzug gebracht werden, wenn der den Beamten bei Beschlagnahme der Besoldung von Seiten der Gläubiger freizulassende Besoldungstheil zu berechnen ist. Diese Bestimmung hat jedoch auf die Berechnung der Communal-Beiträge keinen Einfluß, indem die Wittwen-Casse, auf deren Antrag das vorgeschriebene Verfahren eintreten soll, hier als Gläubigerin zu betrachten ist, und jedem Beamten der vorgeschriebene Besoldungstitel in allen Fällen zu seinen laufenden Ausgaben frei bleiben soll. Zu den letztern gehören aber die von der ganzen Besoldung zu bezahlenden Steuern, welche so wenig wegen des Anspruchs der Wittwencasse an den betheiligten Beamten, als wegen

des Anspruchs eines andern Gläubigers vermindert werden können.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 5. Mai 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 431. 432.)

§. 1440. Die Mitglieder der Gerichte erhalten eine Geldvergütung anstatt der Schreibmaterialien.

(Rescr. v. 25. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 305. 306.)

Verwandlung d. Domainen-Justizämt. in Land- u. Stadtgerichte.

§. 1441. Die Ober-Landesgerichte in den Provinzen, in welchen noch Domainen-Justizämter sind, müssen sich möglichst bestreben, diese mit den vorhandenen Stadtgerichten zu vereinigen und aus selbigen Land- und Stadtgerichte zu bilden.

Die Vereinigung wird fast überall möglich, und die Schwierigkeiten, die sich dabei finden, werden zu überwinden seyn. Wenigstens dem Wesen nach kann die Verbindung der getrennten Jurisdiction bewirkt werden, wenn auch temporaire Hindernisse die endliche und unabänderliche Einrichtung dieses oder jenes Land- und Stadtgerichts noch nicht zulassen sollten. Die Schwierigkeiten werden hauptsächlich hergenommeu

1) aus dem vorhandenen Personale;
2) aus dem Mangel eines hinreichenden Locals, und
3) aus dem Mangel der Fonds zu den erforderlichen

(Bauten oder Reparaturen und Einrichtungen.)

Ad 1.) Jenes erste aus der Zahl der vorhandenen Personen hergenommene Hinderniß ist eigentlich gar keines.

Wenn der Richter an dem Orte bleibt, wenn seine Einkünfte nicht vermindert werden, wenn ihm statt einer ungewissen und unsichern Einnahme ein verhältnißmäßiges Quantum fixirt wird; so hat er weder Recht noch Anlaß zum Widerspruch. Selbst eine Versetzung an ein anderes Gericht, mit völliger Entschädigung oder mit Verbesserung, muß er sich, des zu erreichenden allgemeinen Besten wegen, gefallen lassen.

Ad 2.) Der Mangel an einem angemessenen Locale ist erheblicher. Der vergrößerte Geschäftskreis

macht ein geräumiges Registraturzimmer, eine Gerichtsstube, eine besondere Verhörsstube, ein Expeditions- und Canzleizimmer, ein größeres, gewölbtes Depositalbehältniß, mehrere Gefängnisse, nothwendig. Aber auch hierin kann die Sorgfalt zu weit gehen. So nöthig diese Erfordernisse sind, so wünschenswerth es wäre, allen Mängeln daran sogleich abhelfen zu können; so sind sie doch wenigstens nicht alle und nicht überall von der Wichtigkeit, daß man darum die Organisirung des Land- und Stadtgerichts so lange aussetzen müßte, bis allen diesen Forderungen genügt seyn wird.

Die Gerichtspersonen, die gleich Alles recht vollkommen und bequem haben möchten, die allerdings auch mehr oder weniger in ihren Geschäften gehindert und belästigt werden, wenn es an einem oder dem andern dieser Erfordernisse fehlt, erregen hauptsächlich die Schwierigkeiten.

Aber auch das Collegium, welches freilich das Lästige dieser Mängel kennt und fühlt, und die daraus herzuleitenden Unordnungen und Entschuldigungen fürchtet, kann leicht zu viel Gewicht darauf legen, wenn es sich zu wenig darauf verläßt, daß die Noth selbst in manchen Fällen die Gerichte belehren wird, wie sie sich bis zur Erreichung aller Wünsche helfen können, sobald nur der Director und die Mitarbeiter guten Willen und den Ehrgeiz haben, ihre Pflichten möglichst zu erfüllen.

In den wenigsten Fällen werden die, aus dem Mangel an Locale und an Fonds hergenommenen Hindernisse von der Beschaffenheit seyn,

daß sie schlechterdings auch die interimistische Constituirung des Land- und Stadtgerichts und die reelle Vereinigung der bisherigen Justizämter und Stadtgerichte unmöglich machen.

Beide haben bisher ihre Locale, ihre Registraturbehältnisse, ihre Gefängnisse oder ihre Hülfsmittel gehabt, die da, wo die Aemter bei oder in den Städten liegen, ohne Schwierigkeit bis zur bequemern und schicklichern Einrichtung von dem vereinigten Gerichte benutzt werden können. Die Beförderung des Baues und der Reparaturen wird durch die Gerichtspersonen selbst mehr

betrieben werden, wenn sie gleichsam persönlich dabei interessirt sind, daß die Einrichtung beschleunigt werde. Oft wird es auch nur auf die schicklichste Benutzung der von den zu combinirenden Gerichten bisher gebrauchten Zimmer ankommen.

Ad 3.) Die Fonds zu Bauten, Reparaturen und Einrichtungen der Localität, zu Anschaffung der Utensilien, in so fern sie bisher nicht vorhanden waren, werden zwar hin und wieder schwer zu erhalten seyn; inzwischen kann doch nach und nach geholfen und da, wo der nöthige Aufwand einige hundert Thaler nicht übersteigt, das Hinderniß wenigstens nicht als unüberwindlich angesehen werden. Es ist dabei auf die Mitwirkung der Regierung zur Erreichung des guten Zwecks zu rechnen.

Die Fonds zur Unterhaltung des combinirten Gerichts werden, der Regel nach, aus den Unterhaltungsfonds der bisherigen separirten Gerichte und den Sporteln zulänglich constituirt werden können. Nur durch Auflösung der Verbindung derjenigen Justizämter mit der Justizämter-Sportelcasse, welche bisher Ueberschüsse an dieselbe abgeliefert haben, kann für diejenigen, welche entweder gar nicht oder nur mit Zuschuß combinirt werden können, eine Besorgniß entstehen. Es ist aber bei einer regelmäßigen Verwaltung des Sportelwesens zu erwarten, daß, wenn nur erst alle zu combinirende Gerichte mit ihrem Bedarf und den ihnen außer ihrem Erwerb nöthigen Zuschüssen zu übersehen sind, die Justizämter-Sportelcasse in so weit, als sie für die unvereinbarlichen Justizämter beibehalten werden muß, mit Zurechnung ihrer fixirten Einnahme im Stande seyn werde, diese Justizämter zu unterhalten. Auch werden in der Folge bei dem Abgange jetzt überflüssiger oder mehr, als nöthig ist, besoldeter Officianten, Ersparungen gemacht werden können.

Es kommt nur darauf an, damit anzufangen, daß die Officianten so, wie sie jetzt sind, zu einem Collegium interimistisch vereinigt werden.

Sie behalten vorläufig ihre Besoldungen und berechnen die Einnahme aus jeder der vereinigten Jurisdictionen besonders. Nach einiger Zeit, etwa nach einem Jahre, wird sich dann das Bedürfniß der Anzahl der Officianten und ihre Besoldungen mit Zuverlässigkeit übersehen lassen; immittelst aber wird schon der Zweck der Vereinigung bei der Gerichtsverwaltung erreicht werden.

Zur Ueberzeugung von der Ausführbarkeit der Vereinigung im Allgemeinen ist es hinlänglich, zureichende Data darüber zu haben:

a. wie das Gericht in abstracto zureichend genug besetzt seyn muß, um die Arbeit bestreiten zn können;

b. ob es sich durch seine Arbeit ohne Hinzutritt der Justizämter = Sportelcasse erhalten wird, und

c. ob die übrigen Justizämter, nach Abgang der zu combinirenden, sich erhalten werden.

Was ad a und b temporair zugegeben werden muß, kann nicht von der Combination zurückhalten, und ad c wird auf jeden Fall der actuelle Zustand der Justizämter = Sportelcasse die nöthige Auskunft geben, und zugleich nach Maaßgabe der sonst aus diesen Justizämtern erhaltenen Ueberschüsse sich das Quantum bestimmen lassen, welches die Salariencasse des combinirten Land = und Stadtgerichts vor der Hand, bis zur Incorporirung aller übrigen Zuschußbedürftigen und andern Jurisdictionen, noch abliefern muß.

Sind obige drei Puncte berichtigt, so hindert eigentlich nichts die augenblickliche und reelle Combination, da die, aus der Unzulänglichkeit des Locals und der Gefängnisse hergenommenen Hindernisse, wie schon vorhin erwähnt ist, außerwesentlich, successive zu entfernen, inzwischen aber die bisherigen Zimmer und Behältnisse so viel als möglich zu benutzen sind. Da, wo eine Gerichtsstube ganz fehlt, werden freilich vorläufig nur locale Hülfsmittel zu suchen und nur mit der Zeit zu finden seyn. Immittelst kann aber wenigstens das Ge=

richt da gehalten werden, und wird da seinen Sitz nehmen müssen, wo es bisher gewesen ist *).

(Rescr. v. 10. Dec. 1810. Mathis Bd. 9. S. 556—560.)

§. 1442 a. Das Finanz-Ministerium bestreitet für die Zukunft die Diäten und Reisekosten des Gerichtspersonals, Behufs der Haltung der Forst-Gerichtstage in den Domainen und resp. Oberförstereien, in den Fällen, wo dieß den Localverhältnissen nach unvermeidlich ist, aus den Diätenfonds der Regierungen.

(Rescr. v. 19. September 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 196. 197.)

§. 1442 b. Alle Justizbedienten, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln, Commissions- und andern Gebühren befinden, sind anzuweisen, über diese Dienstemolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derselben, wenigstens von jetzt ab, zu übersehen ist.

Den Beamten ist zugleich zu eröffnen, daß diejenigen, welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieser Emolumente nachweisen können, keine Ansprüche auf eine Entschädigung behalten, wenn ihnen dereinst diese Sporteln, Commissionsgebühren rc. entzogen werden.

(Rescr. v. 30. März 1822. Churm. A. B. v. 1822. S. 279.)

---

*) Eine Abhandlung über die Einrichtung der Land- und Stadtgerichte befindet sich in Mathis juristischer Monatsschrift Bd. 9. S. 585—598. Wir halten die Errichtung von Landgerichten und Gerichtsämtern, wie solche im Naumburger Departement geschehen, für noch vorzüglicher; nur müssen die Letztern keine zu großen Gerichtssprengel, d. h. nicht über 5000 Gerichtsgesessene, haben. Diese Einrichtung wird gegenwärtig auch im Herzogthum Braunschweig eingeführt; der dortige Adel hat unter dieser Bedingung der Patrimonialgerichtsbarkeit und dem eximirten Gerichtsstande freiwillig entsagt. Ein Beispiel zur Nachfolge für unsern Adel!

§. 1443. Die Pensionirung von Staatsdienern wird nach Ablauf eines jeden Vierteljahres durch Einreichung einer motivirten Hauptnachweisung von den betreffenden Ministerien nachgesucht. Pensionirung d. Justizstaatsdiener.

Die Landesjustiz-Collegien müssen bei ihren Pensionsanträgen diejenigen Data anzeigen, welche in den anliegenden beiden Schematen (S. 646 und 647).

1)

	Der Wittwen				Dauer der Verheirathung.	Namen der hinterbliebenen Kinder		Deren Alter			Von den Kindern befinden sich
Nr.	Vor- und Zunamen	Ehemann war	Wohnort	Alter Jahr	Jahr	Nr.		Tag der Geb	Jahr der Geb	laut Taufscheins Nr.	

2)

Die Mutter bezieht aus der Wittwencasse in Golde.		Des Ehemannes Dienst-					Betrag der zu bewilligenden jährlichen				Auf wie lange?	Gründe für die Bewilligung.
		Zeit	Einkommen jährlich			Führung	Pension		Unterstützung			
Rthlr.	Gr.	Jahr	Rthlr.	Gr.	Pf.		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.		

1)

Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand und Charakter.	Wohnort.	Lebensalter.	Dienstzeit im			Bisheriges Dienst-Einkommen				Familienverhältniß		
					Militair	Civile	Zusammen	Gehalt	Emolumente	Von Nebenbedienungen	Summa.	Ob er verheirathet	Kinder	
													Versorgte	Unversorgte
				Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.			

2)

Vermögensverhältnisse.	Physische und moralische Gründe zur Pensionirung.	Censur über das bisherige Dienstverhalten	Betrag der zu bewilligenden jährlichen Pension. Rthlr.	Bemerkungen

a. für die in den Ruhestand zu versetzenden, zum Ressort des Justiz-Ministerii gehörenden Individuen,
b. für die Wittwen und Kinder verstorbener königl. Justiz-Officianten.

enthalten sind.

(Rescr. v. 8. Jun. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 227—229.)

§. 1444. Bei Pensionsanträgen soll der zu pensionirende Beamte ein Vierteljahr vor Eintritt seiner Pension davon benachrichtigt werden, um seine häusliche Einrichtung danach treffen zu können.

(Cabinetsordre v. 20. März 1825. v. Kamptz Bd. 9. S. 295.)

§. 1445. Sämmtliche Ober-Justizbehörden sind hierdurch angewiesen, bei den Pensions-Vorschlägen für Beamte, die Emolumente speciell anzuzeigen, und nach sechsjähriger attestirter Fractionstabelle in Quanto zu justificiren, auch, wo keine sechsjährige Fractionstabelle zu erhalten ist, wenigstens so weit als sie zu erhalten stehet, beizufügen.

(Rescr. v. 30. Jul. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 145.)

§. 1446. Die Ober-Landesgerichte sind ermächtigt, in allen Fällen, wo die Pension, welche nach der dem Collegio von Seiten des Justiz-Ministers gemachten Eröffnung, für einen zu pensionirenden Beamten bei des Königs Majestät vorgeschlagen wird, nicht zu der bestimmten Zeit allerhöchsten Orts bewilligt, oder, daß dieß geschehen, dem Collegio nicht bekannt gemacht worden, dem Pensionair, statt des Gehalts, die Pension in monatlichen Raten aus der Salariencasse vorzuschießen, jedoch müssen diese Vorschüsse, sobald die Pension von Sr. Majestät bewilligt ist, von der Regierung wieder eingezogen werden.

(Rescr. v. 15. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 314. 315.)

§. 1447. Nach den Bestimmungen des neuen Pensions-Reglements vom 30. April 1825 kommt, zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Feststellung der Pensionsansprüche, wesentlich darauf an, daß das Lebensalter sowohl, als das Dienstalter des zu pensionirenden Beamten, genau nachgewiesen werde.

Wiewohl nun vorausgesetzt werden kann, daß die Behörden sich auch schon bisher, in Absicht der gedach-

ten beiden Puncte, bei Abgebung ihrer Pensions-Vorschläge, nicht bloß auf die unbescheinigten Angaben der zu pensionirenden Beamten verlassen haben werden; so wird doch, damit hierunter kein Bedenken obwalte, hierdurch festgesetzt, daß künftig die einzureichenden Pensions-Vorschläge jederzeit mit der, auf Verantwortlichkeit der Behörden auszustellenden Bescheinigung:

daß die darin bezeichnete Dienstzeit und das angegebene Alter, nach der genommenen Ueberzeugung, ihre völlige Richtigkeit haben,

versehen seyn müssen.

(Rescr. v. 9. Januar 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 93.)

§. 1448 a. Wenn es möglich, die Pensionirung eines Beamten dadurch zu umgehen, daß ihm die Annahme eines Gehülfen auf seine Kosten nachgelassen wird, und der Dienst hierbei keine Gefahr läuft, ist dieser Ausweg zu wählen. In andern ganz dringenden Fällen wird die Pensionirung von dem Justiz-Ministerio möglichst veranlaßt werden.

(Rescr. v. 1. Juni 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 215.)

§. 1448 b. Da es bisher noch an den allgemeinen Vorschriften gefehlt hat, ob und in wiefern die von den Aussterbegehalten und persönlichen Zulagen der Beamten fälligen Pensionen wieder auf den Pensions-Aussterbeetat zu übernehmen sind, so ist festgesetzt:

1) Wenn Beamte mit ihrer Besoldung ganz auf dem Aussterbeetat stehen, mithin lediglich in Stellen fungiren, die künftig eingehen; so ist auch bei eintretender Pensionirung die Pension derselben wieder auf den Pensions-Aussterbeetat zu übernehmen.

2) Sind auch auf den Pensions-Aussterbeetat die Pensionen von solchen persönlichen Zulagen, oder Gehaltszuschüssen zu vertheilen, welche die normalmäßig im Etat aufgeführten Beamten zur Erfüllung des unter fremden Regierungen gehabten Einkommens und nach dem Reichsdeputationsschlusse, beziehen, so daß dann nur die Pension von dem eigentlichen Gehalt der Stelle, dem laufenden Pensionsfonds verbleibt. Dagegen sind,

3) alle persönlichen Zulagen der in bleibenden Stellen aufgeführten Beamten, welche aus Organisations-

und Dienstveränderungen herrühren, so wie Zuschüsse, welche wegen Verdienste, oder sonstiger besonderer Berücksichtigung bewilligt sind, bei der Pensionirung mit dem etatsmäßigen Gehalte der betreffenden Stelle zusammen zu werfen, und wird dann die davon grundsätzlich zu bewilligende Pension ganz dem laufenden Pensionsfonds überwiesen; es versteht sich dabei jedoch von selbst, daß nach dem Pensions-Reglement §. 15. ad 1. diejenigen persönlichen Zulagen, welche ursprünglich nur aus Gnaden bewilligt worden, mit dem Betrage, um welchen dadurch das künftige höchste Normalgehalt der Dienstkategorie der betreffenden Beamten übersteigen wird, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

(Cabinetsordre v. 3. Sept. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 138. 139.)

§. 1449. Es ist verordnet, daß künftig in den, den Pensionsbewilligungen und den desfallsigen Anweisungen an die Cassen, beizulegenden von den Collegien zu vollziehenden Nachweisungen, das bisherige Diensteinkommen der Beamten jederzeit näher specificirt werden soll, damit die Ober-Rechnungscammer bei der Revision der Pensionsrechnungen die einzelnen Bestandtheile des der bewilligten Pension zum Grunde gelegten Einkommens übersehen, die die Richtigkeit der Angaben nach den Rechnungen und zugleich die grundsätzliche Zulässigkeit zur Pensionsberechnung prüfen könne.

Nach dem bisherigen Schema zu den, den Pensionsbewilligungen beizulegenden Nachweisungen mußte das Diensteinkommen des zu pensionirenden Beamten in den dazu bestimmten Colonnen, schon abgetheilt nach

dem Gehalte,
den Emolumenten,
von Nebenbedienungen,
Summa,

ausgeworfen werden, und kommt es nach dem Antrage der Ober-Rechnungscammer nur noch darauf an:

1) bei dem in der Colonne „Gehalt," anzusetzenden Betrage anzugeben:
   ob und wie viel von der etatsmäßigen Besoldung, in Gemäßheit des §. 15. a. Nr. 1. und 2. des Pen-

sions-Reglements, hat in Abzug gebracht werden müssen.

Diese Angabe soll in der letzten Colonne des Schemas „Bemerkungen," ihren Platz finden.

2) Das Einkommen neben der etatsmäßigen Besoldung, welches in die Colonnen:

„Emolumente,"

und „von Nebenbedienungen,"

aufgenommen wird, zu specificiren und zu erläutern.

Dieß soll ebenfalls in der Colonne „Bemerkungen," oder muß, so weit es nöthig ist, in einer besondern Beilage geschehen, auf welche dann in der Hauptnachweisung Bezug zu nehmen ist.

(Rescr. v. 24. August 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 144. 145.)

§. 1450. Die Frage: ob die Bestimmung in der Cabinetsordre vom 20. März 1825, wonach bei Pensionsanträgen der zu pensionirende Beamte drei Monate vor Eintritt der Pensionirung davon benachrichtigt werden soll, auch auf den Fall Anwendung finde, wenn der Beamte seine Pensionirung selbst nachsucht, ist zur allgemeinen Berathung des Staatsministerii gestellt worden, und hierauf der Beschluß dahin gefaßt worden, daß sämmtliche zu pensionirende Beamten, in Ansehung der dreimonatlichen Ankündigung ihrer beabsichtigten Pensionirung gleich zu behandeln sind, letztere mag von der vorgesetzten Behörde eingeleitet, oder von ihnen nachgesucht werden, wobei jedoch nach dem Sinne der oben allegirten Cabinetsordre, die gedachte Frist nicht von dem Zeitpuncte der Bewilligung, sondern der resp. Ankündigung oder Nachsuchung anheben muß.

(Rescr. d. Staatsministerii v. 4. Juli 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 608.)

§. 1451. Die Anträge um Bewilligung von Pensionen für Wittwen und Unterstützung für Kinder verstorbener Justizbeamten haben sich so vermehrt, daß die Fonds zur Bestreitung der Ausgaben keine Mittel mehr darbieten. Es ist daher bestimmt:

daß die Vorschläge zu Pensionen für Wittwen und daneben noch zu Unterstützungen für die Kinder in allen Fällen zu vermeiden seyn werden, wo nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen.

Es haben mithin die Wittwen aller Justizbeamten, welche sich in denjenigen Landestheilen verheirathet haben, in welchen die Cabinetsordre vom 18. October 1800 zur Anwendung gekommen, wenn sie der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht beigetreten, sich durch den ausgestellten Revers der Ansprüche auf Pensionen begeben. Die Ehefrauen aller Beamten, welche sich nach dem 17. Julius 1816 verheirathet haben, haben in die Wittwencasse eingekauft werden müssen, und es können daher Pensionsanträge für Wittwen der gedachten Beamten in der Regel nicht vorkommen, da bei denjenigen Beamten, welche von dem Beitritte zur Wittwencasse nach der Cabinetsordre vom 3. September 1817 befreit geblieben, theils der Revers wegen Entsagung der Ansprüche ausgestellt ist, theils den Justizbeamten-Wittwen, deren Ehemänner eine 250 Thaler nicht übersteigende Diensteinnahme gehabt haben, nach der Cabinetsordre vom 30. Junius 1823 keine Pensionen bewilligt werden.

Die Ober-Landesgerichte haben daher bei allen künftigen Anträgen auf Pensionsbewilligungen und Unterstützungen genaue Nachforschungen anzustellen, ob nach den gesetzlichen Vorschriften nicht die Zurückweisung des Gesuchs erfolgen muß, und wenn es sich veranlaßt findet, dasselbe zu unterstützen, die vorgedachten Verhältnisse im Berichte ausdrücklich zu erörtern.

Damit aber vermieden werde, daß künftig die Hinterbliebenen von Justizbeamten beim Collegio und im Departement der Ober-Landesgerichte durch den unterlassenen Beitritt ihrer Ehemänner zur Wittwencasse in Noth gerathen, ist den Ober-Landesgerichten aufgegeben:

1) zu ermitteln, welche Beamten ihre Ehefrauen in die Wittwencasse nicht eingekauft haben. Auf die Boten, Canzleidiener und Executoren ist dabei nicht Rücksicht zu nehmen;
2) diejenigen, welche nach der Cabinetsordre vom 17. Julius 1816 und 3. September 1817 hätten beitreten müssen, und dieser Verpflichtung aus irgend einer Veranlassung nicht nachgekommen sind, dazu anzuhalten;
3) diejenigen, welche sich früher verheirathet haben, oder sonst befreit geblieben, wenn der Beitritt nach

ihrem Alter oder Gesundheitszustand möglich ist, dazu aufzufordern, unter der Bekanntmachung, daß sie es sich sonst selbst beizumessen haben, wenn ihren Wittwen keine Pension werde zu Theil werden, und ihre Erklärung zu vernehmen.

Ueber das Resultat der Ermittelung ist sodann Bericht zu erstatten, und demselben ein Verzeichniß derjenigen Beamten, deren Ehefrauen nicht eingekauft sind, unter folgenden Rubriken: „Name und Dienststellung des Beamten, Lebensalter, Gehalt, Tag der Verheirathung, Name der Frau, Lebensalter, Gründe, warum der Beitritt zur Wittwencasse verweigert wird, oder nicht möglich ist," beizufügen.

(Rescr. v. 26. October 1827. Merseb. A. B. v. 1827. S. 337. 338.)

§. 1452. In dem Sr. Majestät den Könige zur höchsten Genehmigung einzureichenden Pensionsvorschlagsnachweisungen für Beamtenwittwen muß jedesmal bemerkt werden: aus welchen Gründen die verstorbenen Männer ihre Frauen nicht in die allgemeine Wittwencasse eingekauft haben, und ob dabei den Verstorbenen eine Vernachlässigung trifft, oder vielleicht die Wittwe bei der Verheirathung auf eine Pension aus Staatscassen Verzicht geleistet hat. *Pensionirung der Wittwen d. Staatsdiener im Justizfache.*

Auch ist neben der vorschriftsmäßigen Recherche über die Vermögenslage der Hinterlassenen, die genaueste Untersuchung ihrer Fähigkeit zum eigenen Gewerbe, so wie der Vermögensumstände der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, und vorzüglich auch der Dienstführung des Verstorbenen, anzustellen und jeder Antrag zurück zu weisen, welchen nicht sämmtliche Erfordernisse zur Bewilligung unterstützen.*)

(Verfügung des Herrn Staatscanzlers vom 4. April 1822.)

§. 1453. Die Landesjustiz-Collegien müssen sich die Wiederanstellung der in den wieder und neu vereinigten Provinzen vorgefundenen, auf Wartegelder oder *Wiederanstellung der vorgefundenen Beamten.*

---

*) Diese Verfügung des Herrn Staatscanzlers ist durch ein Rescript des Herrn Finanz-Ministers zur Nachachtung bekannt gemacht. Der Verfasser stellt anheim, ob sie auch von den Landesjustiz-Collegien zu berücksichtigen sey.

Pensionen gesetzten, noch brauchbaren Officianten angelegen seyn lassen, und müssen von jeder Anstellung eines auf Wartegeld gesetzten Justizbedienten dem Ober-Präsidenten der Provinz Nachricht geben*).

(Rescr. vom 26. Oct. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 278. Schreiben des Herrn Staatscanzlers vom 20. Jun. 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 611—616.)

In den Berichte, in welchem auf die Besetzung der Stelle durch einen nicht auf Wartegeld gesetzten Officianten angetragen wird, sind die Gründe dazu anzuführen.

Zu den auf Wartegelder gesetzten Officianten werden auch die gerechnet, welche wegen früher gehabter höherer Emolumente persönliche Zulagen erhalten.

(Rescr. v. 24. Mai 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 275. 276.)

§. 1454. Auch zu temporairen Hülfsleistungen sind nur solche Personen zu wählen, welche durch Krieg oder durch Wartegelder einen Anspruch auf Civilversorgung haben. Finden sich solche Aspiranten nicht bei den Gerichten, so ist zeitig durch Rückfrage bei der Regierung für die Ausmittelung derselben zu sorgen.

(Rescr. v. 12. März 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 89. 90.)

§. 1455. Wenn ein nach dem Wartegelder-Etat im Genuß eines persönlichen Gehaltszuschusses befindlicher Officiant in ein höheres Gehalt hinaufrückt, so soll der Gehaltszuschuß oder die Gehaltsentschädigung nach den jedesmaligen Verhältnissen entweder um den gleichen Betrag ermäßigt, oder ganz sistirt werden.

Außerdem sollen aber auch unfehlbar die Gehaltsentschädigungen oder Gehaltszuschüsse in den Besoldungsetats vor der Linie angemerkt werden, damit die desfallsigen Beträge bis zum Erlöschen derselben fortlaufend controlirt, und auf diese Weise ungebührliche Zahlungen vermieden werden.

(Bekanntm. v. 14. Juli 1820, in Gemäßheit eines Rescripts der Minist. d. Just. d. Inn. u. d. Finanz. v. 27. Juni 1820. Erfurt. A. B. v. 1820. S. 167. 168.)

---

*) Mehrere Verordnungen in Betreff der Anstellung der Invaliden kommen auch in den §. 1638—1658. der Erg. der Allgem. Ger. Ordn. und in dem §. 2464. 2465 a. 2465 b. 3022 — 3037 b. der Erg. d. A. L. R. vor.

§. 1456. Unter den Quittungen über Pensionen und Wartegelder findet sich zum öftern die Bemerkung, daß die Empfänger außerdem noch andere Einkünfte aus königl. Cassen beziehen. Da es nun nach den bestehenden Festsetzungen der Ober-Rechnungscammer obliegt, in solchen Fällen sich davon zu überzeugen, ob und welche besondere Verhältnisse obwalten, welche es grundsätzlich gestatten, daß die Empfänger neben ihrer Pension oder ihrem Wartegelde das anderweite Einkommen aus Staatscassen beziehen dürfen, die Verfolgung dieses Gegenstandes in den einzelnen Fällen aber ungemein viele Schreibereien veranlaßt, so wird das Justiz-Ministerium ersucht:

in den Fällen, wo einem Pensionair oder Wartegelder-Empfänger ein anderweites Einkommen auf Staatscassen und Fonds des Ressorts des Justiz-Ministerii angewiesen wird, welches er grundsätzlich neben seiner vollen Pension oder seinem Wartegelde oder einem Theile davon beziehen darf, diejenige Casse, aus welcher die Zahlung der Pension oder das Wartegeld erfolgt, von der geschehenen Anweisung des anderweitigen Einkommens und von dem auf die Beibehaltung der Pension oder des Wartegeldes Bezug habenden Sachverhältnisse in Kenntniß setzen zu lassen, damit sie solchergestalt bei Ablegung ihrer Rechnung sich über die Fortzahlung der Pension oder des Wartegeldes an das betreffende Individuum, nebst dessen anderweitem Einkommen ausweisen könne.

(Schreib. d. Ob. Rechn. Camm. v. 29. September 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 398. 399.)

§. 1557. Es sind sämmtliche Ober-Justizbehörden angewiesen, in den Berichten über definitive oder einstweilige Anstellung von Wartegelder-Beamten oder Pensionairs, jedesmal die Casse, aus welcher die Zahlung der Pension oder des Wartegeldes erfolgt, namhaft zu machen, damit wegen Benachrichtigung derselben das Weitere verfügt werden könne.

(Rescr. v. 21. October 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 397. 398.)

§. 1458. Die Ober-Landesgerichte besorgen die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen, die Abnahme der verfas- Dienstobliegenheiten der Landesjustizcolleg.

fungsmäßigen üblichen Huldigungen bei Besitzerwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provincialrechts und der Gerichtsordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftstrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

(§. 6. der Verordn. v. 30. April 1815. Gesetzs. v. 1815. S. 87.)

§. 1459. Nicht nur örtliche und städtische Justizbehörden, sondern auch das Cammergericht und die Ober-Landesgerichte fahren selbst bei feindlicher Occupation ihres Gerichtsbezirks, in der Verwaltung ihrer Aemter fort, und müssen nur ihre Cassen und Deposita in Sicherheit bringen.

(Cabinetsordre v. 31. Juli 1813, laut Publ. v. 17. August 1813. Bresl. A. B. v. 1813. S. 448.)

Es ressortiren selbige vom Justiz-Ministerio.

§. 1460. Kein Departements-Chef außer dem Justiz-Minister kann an die Ober-Landesgerichte verfügen. Andere Departements (Ministerien) wenden sich in Fällen, wo sie Auskunft von ihnen zu erhalten wünschen, an den Justiz-Minister.

Nur der Staats-Canzler kann Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern, und in jedem Fall Maaßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren, um von des Königs Majestät darüber Befehle einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen.*)

(Verordn. üb. d. Verfassung der oberst. Staatsbehörden v. 27. Oct. 1810. Gesetzs. v. 1810. S. 20 und 3.)

*) Der Justiz-Minister hat zum Geschäftskreise:

1) Alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch über die gesammte Civil- und Criminal-Justiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten, oder den Vorschlag dazu bei Seiner Majestät dem Könige.

Der Geschäftsbetrieb bei allen Justizbehörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen, stehen unter ihm. Außerdem sind ihm noch

2) die Lehnssachen beigelegt.

3) Soll er in Angelegenheiten des königlichen Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

§. 1461. Die Provincial-Landesjustizcollegien sind in den zum Ressort der Ober-Rechnungscammer gehö-

---

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Criminalwesens mit der allgemeinen Policeiaufsicht zusammengreift, handelt der Justiz-Minister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Policei. Namentlich findet dieses rücksichtlich der Strafanstalten Statt.

Neue Gesetze bringt der Justiz-Minister gleich andern Departements-Chefs, im Staatsministerium in Vorschlag, welches sodann das Weitere veranlaßt.

(Cabinetsord. v. 3. Jun. 1814. Gesetzs. v. 1814. S. 40—44. Verordn. vom 20. März 1817. §. 2. 2b. Gesetzs. von 1817. S. 68. 72.)

Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrathe zum Vortrage, ehe er solche bei Sr. Majestät dem Könige vorschlägt.

Er communicirt mit den andern Ministern, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift, und handelt, auch verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Die Stellen der Strafanstalten, die von ihm allein ressortiren, besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Policei gehören, überläßt er deren Besetzung, so wie die ganze innere Oekonomie, dem Departement der allgemeinen Policei, welches mit ihm nöthigenfalls communicirt.

Insbesondere müssen auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den Nationalwohlstand, bei dem Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken.

Ueber alle gemeinsamen Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Berathung entweder unter Einzelnen, oder im Staatsministerium Statt, welches sich zu diesem Behuf wöchentlich einmal versammelt.

(Cabinetsord. v. 3. Jun. 1814. Gesetzs. v. 1814. S. 40.)

Außer den im Allgemeinen zur Allerhöchsten Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß der Justiz-Minister Sr. Majestät dem Könige

1) alle zur Allerhöchsten Vollziehung geeignete Criminalerkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen;
2) Sr. Majestät dem Könige die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der General-Listen über die Geschäftsführung sämmtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren. Diese theilt er auch dem Staatsrath mit.
3) Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen, jedoch ist die Allerhöchste Einwilligung nöthig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldungen über die zu bestimmenden Normalsätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungsersparnissen herrühren.
4) Zur Besetzung aller obern Stellen, mit Inbegriff der Raths-

rigen Angelegenheiten derselben untergeordnet, müssen an dieselbe berichten in derselben Form, als an die ihnen vorgesetzte Behörde, und von ihr Verfügungen annehmen, und diese eben so befolgen als die Vorschriften der ihnen vorgesetzten Behörde.

(Instruction für die Ob. Rechn. Camm. v. 18. December 1824. §. 51.)

§. 1462. Die Oberpräsidenten sind ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge, die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen bei eingetretenem Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civilverwaltung zu übernehmen.

(Instruction für die Ob.-Präsid. v. 31. December 1825. Nr. 2. und 3. des §. 11. G. S. v. 1826. S. 3. 4.)

Sie besorgen die Lehnsangelegenheiten, wobei der landesherrliche Fiscus interessirt.

§. 1463. Alle Modificationen, wobei es auf Ablösung von Lehnsverpflichtungen für und gegen den Domainen-Fiscus ankommt, werden lediglich von Seiten der Finanzbehörde, also, gleich andern Domainenveräußerungs- und Ablösungsangelegenheiten, von der betreffenden Regierung, unter Genehmigung des Finanz-Ministerii, bearbeitet und auch von den Regierungen die Urkunden ausgefertigt; alle andere Allodificationen dagegen, bei welchen nicht der Domainen-Fiscus, sondern der landesherrliche Fiscus interessirt, sind dem Justiz-Ministerium unter der bisher Statt gefundenen Concurrenz des Finanz-Ministerii, vorbehalten geblieben.

(Rescr. v. 14. Jan. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 164.)

---

und der Justiz-Dirigentenstellen in allen größeren Städten, muß er ebenfalls die Allerhöchste Genehmigung einholen.

5) Straferkenntnisse gegen königliche Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeit lang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgesuche und Anträge, die sie betreffen, können nicht anders, als nach geschehenem Vortrage im Staatsrath, durch solchen an Se. Majestät den König gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Justiz-Minister stehen:

1) Das Ober-Tribunal,
2) das Cammergericht in Berlin und die Ober-Landesgerichte, als Provincial-Collegien,
3) alle übrige Gerichte ohne Ausnahme.

§. 1464. Auch die Allodificationen der ehemaligen St. Johanniter Ordenslehen, ohne Unterschied, ob sie Rittergüter oder Schulzen- und Bauergüter sind; imgleichen die Allodificationen der Aftervasallengüter der Herrschaften Sorau und Triebel, gehören aus dem Grunde, weil jene wie diese den königlichen Domainen beizurechnen sind, zur Competenz der Provincialregierung.

In welchen Lehnssachen sind d. Regierungen competent?

(Rescr. v. 24. Mai 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 300.)

§. 1465. Die Ausfertigung der Lehnsscheine bei Amtsbauerlehnen steht den Regierungen zu.

(Rescr. v. 2. September 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 29.)

§. 1466. Huldigungs- und Unterthänigkeitseide, welche Besitzer von Grundstücken unter Stadt- und Amtsgerichtsbarkeit, überhaupt unter der Gerichtsbarkeit von Untergerichten, leisten, werden im competenten foro rei sitae geleistet.

Welche Huldigungseide nehmen die Regierungen rc. ab.

(§. 4. des Rescripts v. 18. Dec. 1810.)

§. 1467. Dagegen leisten Prälaten, Capitel, Klöster, Geistliche, die nicht als Gutsbesitzer, sondern ratione officiorum et beneficiorum, Huldigungs- oder Unterthänigkeitseide zu leisten haben, künftighin solche Eide, nach erhaltener königlichen Nomination oder königlichem Placet, vor den Regierungen und kommen nicht eher zu irgend einem Genuß.

(§. 5. a. a. O.)

Die katholischen Schullehrer leisten keinen besondern Homagial-Eid, sondern statt dessen, den in der nachstehenden Formel enthaltenen Diensteid, worinnen das Gelübde der Treue gegen den Landesherrn mit übernommen ist, und zwar in die Hände des sie einführenden Schulinspectors, der das Vereidungs-Protocoll mit der Unterschrift des Schullehrers einreichen muß.

(Rescr. d. Deput. f. d. Unterr. und d. Cultus laut Publ. v. 12. Juni 1812. Nr. 4. Bresl. A. B. v. 1812. S. 267.)

§. 1468. Städtische Communen, als solche (nicht als Gutsbesitzer), und deren Deputirte, Amtsgemeinden und deren Deputirte, leisten den Huldigungs- oder Unterthänigkeitseid vor den Regierungen.

(§. 6. des Rescripts v. 18. Dec. 1810.)

Form der Huldigungseide.

§. 1469. Da in dem Formular des Huldigungs- und Unterthänigkeitseides in den verschiedenen Provinzen noch Verschiedenheiten vorkommen, so wird das beiliegende verbesserte Formular *) als allgemeine Norm vorgeschrieben, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß unter Protestanten und Katholiken ein Unterschied der Bindeformel zu beobachten ist.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1470. Es ist der Natur der Sache ganz angemessen befunden, daß bei der Abnahme des von einem Juden zu leistenden Homagialeides eben die Formen und Feierlichkeiten, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 317—342. vorschreibt, nur mit den, aus der Verschiedenheit des Zwecks und des Gegenstandes des Homagialeides sich ergebenden Modificationen, zu beobachten sind.

So wie es sich daher von selbst versteht, daß die in den §§. 326—328. 332. 333. a. a. O. gegebenen Vorschriften bei den Homagialeiden wegfallen; so ist auch die, nach §. 230. ebendaselbst dem Schwörenden vorzuhaltende Warnung dahin passender zu bestimmen.

Ein jeder gläubige Israelit ist schuldig, vor der Obrigkeit, sie sey jüdisch oder christlich, seine Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit mit vorzüglicher Aufmerksamkeit zu erwägen und treu und aufrichtig zu erfüllen.

---

*) Vorhaltung der Unterthänigkeitspflicht.

Ihr sollet huldigen, geloben und zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, schwören einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung, daß Ihr Seiner jetzt regierenden königlichen Majestät, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen, Unserm allergnädigsten Herrn, und Dero männlichen Descendenz, auch ganzem königlichen Hause, in der bestimmten Successionsordnung, von Unterthänigkeits wegen, treu und gehorsam seyn, Seiner königlichen Majestät Nutzen und Bestes suchen und befördern, Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden und alles das thun wollet, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landesherrn zu thun schuldig und verpflichtet ist.

Worte des Eides.

Ich rc. huldige, gelobe und schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß ich Alles und Jedes, was mir jetzt vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, fest und unverbrüchlich halten will, getreulich ohne alle Gefährde. So wahr mir Gott helfe um Christus willen!

Ein von der christlichen Obrigkeit zur Bekräftigung der Wahrheit geäußerter Gesinnung, und des festen Vorsatzes der unverbrüchlichen Beobachtung bürgerlicher Verpflichtungen und Zusagen geforderter Eid ist also nach der Lehre der Rabbiner für keinen unrechtmäßigen, erzwungenen Eid zu achten u. s. w.

Ferner können auch zum §. 334. a. a. O. statt der Formel:

„den wir und die Richter"

die Worte gesetzt werden:

„den wir und die Obrigkeit ꝛc."

und gleich wie zum §. 336. ebendas. nach den Worten:

Ich schwöre bei Adonai, dem Gott Israels ꝛc.

die Formel des Homagialeides eingerückt werden muß; so ergiebt es sich ohnehin, daß am Schlusse des Eides die in dem allegirten §. 326. bemerkte Bekräftigungsformel beizufügen ist.

(Rescr. v. 6. Februar 1812. v. Kamptz Bd. 2. S. 194. 195.)

§. 1471. Homagial- oder Huldigungseide, wobei es auf Leistung der Unterthänigkeitspflicht der Besitzer adelicher und unter unmittelbarer Gerichtsbarkeit der Obergerichte stehenden Güter, oder der Successionsberechtigten dazu ankommt, werden bei dem Obergerichte der Provinz geleistet. Eben so, wenn die Besitzer dieser Güter Prälaten, oder geistliche Personen, oder geistliche oder weltliche Corporationen sind.

Die Landesjustizcollegien nehmen die Homagial- und Huldigungseide der Rittergutsbesitzer und Freisassen ab.

(Rescr. v. 18. Dec. 1810 §. 1. Mathis Bd. 10. S. 10.)

§. 1472. Lehnseide der weltlichen und geistlichen Thronlehnsbesitzer und der Bischöfe, werden in die Hände des königlichen Staats-Canzlers, oder des von demselben dazu zu ernennenden Commissarius, geleistet, nach der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. October 1810.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1473. Die Lehnseide aller und jeder andern Vasallen, auch der, Lehen besitzenden Corporationen aller Art, werden vor dem Ober-Landesgerichte geleistet und begreifen allemal den Unterthänigkeitseid mit.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1474. Wenn Lehne, welche dem Staate anheim gefallen, aus Gnaden wieder verliehen werden sollen,

so haben die Ober-Landesgerichte vor der Berichtserstattung an das Justiz-Ministerium sich mit der Regierung oder Domainenbehörde darüber zu berathen, ob die Wiederbelehnung überhaupt und unter welchen Bedingungen zum Besten des königlichen, namentlich des Domainen- oder Forstinteresse, rathsam sey, und mit Einreichung des Schreibens der Regierung oder der Domainenbehörde an den Justiz-Minister zu berichten.

(Rescr. v. 16. Aug. 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 264.)

Siegel der Landesjustizcollegien.

§. 1475. Das Cammergericht, das Ober-Tribunal, die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere königliche Wappen, nähmlich den Schild, worin der königlich Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

(§. VII. des Reglements v. 9. Jan. 1817. Gesetzs. v. 1817. S. 27.)

Geschäftsordnung.

§. 1476. Die Landesjustiz-Collegien und sämmtliche Untergerichte müssen jedes Stück der Gesetzsammlung sogleich zum Vortrag bringen, um das Nöthige darauf zu verfügen und sich darnach zu achten.

(Rescr. v. 9. Febr. 1811. Mathis Bd. 10. S. 193.)

§. 1477. Zu diesem Behuf müssen selbige unter andern auch jedes Heft der Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsverwaltung, so wie dasselbe erschienen ist, zum Vortrag befördern, die darin enthaltenen Verordnungen und Verfügungen, welche nach ihrem Inhalte eine allgemeine Bestimmung enthalten und nach der Verfassung der Provinz daselbst Anwendung leiden, extrahiren lassen und zur Anwendung bringen *).

(Rescr. v. 12. Jan. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 247. 248.)

---

*) Es versteht sich von selbst, daß es mit dem Amtsblatte wegen der etwa zur Anwendung kommenden Verfügungen administrativer Behörden ebenso zu halten ist.

Allein, wenn die Verfügung von Nutzen seyn soll, so muß der wesentliche Inhalt der Verordnung oder Verfügung in die mit Papier durchschossenen Exemplare des Landrechts, der Gerichts- u. s. w.

§. 1478. Se. Majestät der König haben bei Gelegenheit der gerügten Versäumniß eines Gerichts, in Production eines Documents Behufs der Umschreibung in Staatsschuldscheine, den Justiz-Minister zu beauftragen geruhet, die Gerichte zu der genauesten Aufmerksamkeit auf öffentliche Bekanntmachungen wegen der Geldpapiere, anzuweisen. Diese Anweisung ist sämmtlichen Ober- und Untergerichten hierdurch ertheilt, mit dem Eröffnen, daß jede Versäumniß dieser Art die Gerichte nicht allein einer ernstlichen Rüge, sondern auch den Entschädigungsansprüchen der Interessenten aussetzt *).

(Rescr. v. 7. März 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 160.)

§. 1479. Sämmtliche Landesjustiz-Collegien müssen das jährlich erscheinende Handbuch für Hof und Staat aus ihren Fonds sich anschaffen.

(Cabinetsorb. v. 8. Dec. 1804. Rescr. v. 5. Dec. 1804. Edictens. v. 1804. S. 2787. 2788.)

§. 1480. In allen Berichten, welche an eine höhere Staatsbehörde erstattet werden, sind die Anfangs- und Schlußcurialien wegzulassen, das Datum hinter die letztere Periode zu setzen, die Unterschriften am untersten Rande der Schlußseite, mit Voraussetzung und Benennung der berichtenden Behörde, zu verzeichnen, und das Datum mit der Unterschrift in Verbindung zu setzen. Form: a. der Berichte.

(Rescr. v. 9. Jun. 1800. Edictens. von 1800. S. 2973. 2974. Rescr. v. 1. Dec. 1804. Edictens. von 1804. S. 2787. 2788. Nr. 60.)

§. 1481. Wenn den Gerichten Beschwerden der Parteien mit der Anweisung zugefertigt werden, die Beschwerdeführer zu bescheiden, und Abschrift der Verfü-

---

Ordnung, in so fern nicht Exemplare derselben mit breitem Rande zu haben sind, nachgetragen werden.

In den Sessionen mangelt es, wenn Jemand behauptet, daß über den vorgetragenen, nicht häufig vorkommenden Gegenstand eine Verordnung oder Verfügung existire, an Zeit, sich durch Nachsuchen von der Existenz oder Nichtexistenz derselben zu überzeugen.

*) Am besten geschieht dieß, wenn bei dem Vortrage des betreffenden Stücks der Gesetzsammlung die Depositalrendanten durch ein Decret angewiesen werden, die Depositalbücher zu diesem Zweck sorgfältig bei Vermeidung einer Verantwortlichkeit durchzusehn, und dem Collegio von dem Resultate, wenn umzuschreibende rc. Papiere ermittelt werden, zu den betreffenden Acten Anzeige zu machen.

Digitized by Google

gung einzureichen, so ist es unnöthig, diese Resolution mit einem vom ganzen Collegio unterzeichneten Berichte zu überreichen. Es ist in einem solchen Falle genügend, wenn die Abschrift mit der darunter gesetzten Canzlei-Note

„Abschrift der Verfügung zu den Acten des Justiz-Ministerii"

eingesandt wird.

(Rescr. v. 21. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 282.)

§. 1482. In den Berichten oder Vorstellungen, welche die Gerichte oder die Justiz-Commissarien auf eine von dem Justiz-Ministerio erlassene Verfügung erstatten oder einreichen, müssen selbige den Buchstaben und die Nummer des Vortragsjournals, welche auf die Ministerialverfügung gesetzt sind, bemerken.

(Rescr. v. 27. Jul. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 21. 22.)

b der Rescripte. §. 1483. Wenn die Landesjustiz-Collegien von den Untergerichten Acten oder Berichte erfordern, so muß ihnen dabei nach der Natur des Objects oder der Entfernung eine Frist, binnen welcher der Auflage Genüge zu leisten ist, bestimmt werden, und zwar in der Regel unter Androhung einer Geldstrafe. Dieser Termin ist in dem sogenannten Registraturkalender oder Journal einzutragen und acht Tage nach Ablauf ad excitandum vorzulegen.

Wird in dieser Zeit der geschehenen Auflage von dem Untergerichte nicht genügt, so wird die erste Strafe festgesetzt, unnachsichtlich beigetrieben, der Landreuter bis zur Erlegung eingelegt, und nach acht Tagen der saumselige Unterrichter zur persönlichen Haft gebracht und unverzüglich dem Justiz-Minister angezeigt, damit wegen der Suspension ab officio und Einleitung der Untersuchung das Weitere verfügt werden könne.

(Rescr. v. 23. April 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 279. 280.)

1484. Für alle Excitatorien und Strafbefehle, welche wegen unterlassener Abstattung der erforderten Berichte oder wegen unterbliebener Einsendung der einen vorgeschriebenen Termin habenden Nachrichten, Tabellen, Listen und dergleichen, erlassen werden, ist das taxmäßige Postporto zu entrichten.

Es müssen deshalb die expedirenden Secretaire und die Canzlisten bei Monitorien, Excitatorien oder Straf-

befehlen zwar das herrschaftliche Siegel, jedoch durchaus nicht weiter die Rubrik: „Herrschaftliche Sachen" gebrauchen, vielmehr auf der Adresse bloß: „Excitatorium" oder „Strafbefehl" setzen, widrigenfalls sie für jeden Unterlassungsfall zehn Silbergroschen Strafe bezahlen müssen.

Wenn indessen dennoch Fälle vorkommen können, wo, ohne von der Unaufmerksamkeit des zu Excitirenden Veranlassung zu nehmen, bloß des Dienstes wegen officielle Erinnerungsschreiben (monitoria) ergehen müssen, welche, weil sie von Niemanden verschuldet worden, fernerhin portofrei zu befördern sind; so ist alsdann von dem Decernenten in der dießfälligen Verfügung das Nöthige zu notiren, von dem Secretarius aber auf dem Concept der specielle zu bemerken, damit solches auf dem Couverte notirt werde.

Dieser ist in jedem einzelnen Falle möglchst genau zu bezeichnen, als z. B.

„Herrschaftl. Justizeinrichtungssache"
„Herrschaftl. Justizgränzsache"
„Herrschaftl. Justiz-Visitationssache"
„Herrschaftl. Organisationssache."

(Rescr. v. 22. Dec. 1800. Stengel Bd. 12. S. 335—337. Rescr. v. 21. März 1805. Mathis Bd. 1. S. 99. 100.)

§. 1485[b]. Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, daß, wenn ein Untergericht von der vorgesetzten Behörde einen Auftrag erhält, die dafür deservirten Gebühren der Casse des Gerichts zufallen, und nur, wenn ein einzelner Beamter namentlich einen Auftrag erhält, angenommen werden kann, daß ihm das Geschäft in Beziehung auf seine Person ertheilt sey. Bei den Geschäften, die solchergestalt den Untergerichten übertragen worden, können die einzelnen Beamten nur für sich Commissionsgebühren liquidiren, wenn sie nach allgemeinen Principien Statt finden, also in Beziehung auf die vor 1825 angestellten oder später nicht mit dem Normalgehalt versehenen Beamten, nach dem Rescripte vom 20. August 1819 zulässig erscheinen.

In unvermögenden Vormundschaftssachen müssen aber auch die Richter die dem Gerichte übertragenen Geschäfte unentgeldlich besorgen.

Wenn aber bei Regulirung einer Erbschaft, welche

Curanden zugefallen ist, deren Angelegenheiten gebührenfrei bearbeitet werden müssen, Kosten erwachsen sind, und über die Erbschaft wird der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und die Massen den Gerichten zur Regulirung und Verwaltung übertragen, so sind die Kosten, welche Untergerichte durch die Aufträge der Pupillenbehörde deservirt haben, zu berechnen und von der Masse abzuziehen, und daher auch der Commissarius daraus zu befriedigen.

(Rescr. v. 28. Dec. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 376.)

§. 1486. Die Landesjustiz-Collegien müssen die Schreiberei in Official- und andern Sachen möglichst beschränken und der Canzlei die Arbeit erleichtern. Insbesondere sind bei der Communication mit andern Behörden und bei Berichtserstattungen die in Bezug genommenen Piecen möglichst im Original, unter Bitte der Zurücksendung, beizufügen.

(Rescr. v. 5. Jul. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 49.)

Aufsicht üb. die Untergerichte.

§. 1487. Die Ober-Landesgerichte müssen die Berggerichte wegen der zur Casse einzuziehenden Contracts- und sonstigen Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher von den Bergrichtern zu ihrem Vortheil erhoben worden, controliren.

(Rescr. v. 8. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 237.)

§. 1488. Die Regierungen können in Gegenständen ihres Ressorts den Justizbehörden Aufträge machen und sie zu deren Befolgung anhalten.

(Verordn. weg. verbesserter Einrichtung der Provincial-Policei- und Finanzbehörden §. 50. — Instruct. v. 23. Oct. 1817. §. 11. — Rescr. v. 11. Sept. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 268.)

In welchen Fällen können die Regier. an die Unterger. rescribiren.

§. 1489. Die vorgekommenen Differenzien über die formelle Fassung der Verfügungen der Regierungen an die Untergerichte und Inquisitoriate, so wie der Verfügungen der Ober-Landesgerichte an die Unterbehörden der Regierungen, haben den Justiz-Minister veranlaßt, sich mit den competenten Ministerien dahin zu einigen:

a) Daß die Regierungen an die Untergerichte, desgleichen auch an die Inquisitoriate, im Rescriptenstyl verfügen können, ausgenommen wenn sie in Angelegenheiten des Fiscus als Partei auftreten;

b) daß die Ober-Landesgerichte an die Unterbehörden der

Regierungen, wohin auch die Landräthe, Steuerräthe und Superintendenten gehören, rescribiren können, in allen Fällen, wo sie materialiter zu befehlen das Recht haben.

(Rescr. v. 12. Nov. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 294. 295. Rescr. d. Minist. d. Innern vom 6. Nov. 1821. v. Kamptz Ann. Bd. 5. S. 777. 778.)

§. 1190. Da die Regierungen in allen Fällen, in welchen sie nicht Partei sind, den Untergerichten Aufträge geben, und solche durch Strafbefehle zu deren Vollziehung anhalten können; so können dagegen auch die Ober-Landesgerichte den administrativen Behörden Aufträge ertheilen, und solche durch Strafbefehle zu deren Vollziehung anhalten. Dieses ist namentlich der Fall, wenn die Landesjustiz-Collegien den Domainen- und Intendanturbeamten Aufträge zur Einziehung der Gerichtskosten ertheilen. Es leidet in einem solchen Falle kein Bedenken, daß die Ober-Landesgerichte die säumigen Domainen- rc. Beamten durch Strafbefehle zur Einziehung der Kosten anhalten können.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 28. Febr. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 15. 16.)

§. 1491. Die Regierungen haben jedoch die Unterrichter möglichst mit Aufträgen zu verschonen und sie nur in solchen Fällen zu gebrauchen, wo die Besorgung des Geschäfts nothwendig richterliche Eigenschaft oder Rechtskenntniß erfordert, und deßhalb von den Verwaltungsbeamten nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann.

(Rescr. v. 12. April 1819. von Kamptz Bd. 13. S. 278. S. auch Rescr. v. 25. Jun. 1819. von Kamptz Ann. Bd. 3. S. 317.)

In welchen Fällen können die Generalcommissionen an die Untergerichte rescribiren.

§. 1492. Die General-Commissionen sind befugt, in Gegenständen ihres Ressorts den Untergerichten Aufträge zu machen.

(Rescr. v. 4. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 11.)

§. 1493. Wenn man annimmt:

daß der Rescriptenstyl von den Regierungen gegen die Untergerichte in allen Fällen, mit Ausnahme der Civilprocesse, bei denen Fiscus als Partei auftritt, gebraucht werden könne, so ist diese Meinung nicht richtig.

Es heißt in der in Bezug genommenen Gesetzstelle nicht:

„nur in Civilprocessen findet die Requisition Statt,"
sondern es werden durch die Worte:

„in Civilprocessen, wo Fiscus Partei ist, findet nur die Requisition Statt,"

die Civilprocesse bloß beispielsweise als eine einzelne Art von Sachen angeführt, in denen Seitens der Regierungen nur der Requisitionsstyl gebraucht werden kann: keinesweges werden sie aber als die einzige Angelegenheit, in der dieß der Fall ist, bezeichnet.

Wenn sonach eine Regierung vom Gerichte eine Gränzregulirung, also einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit verlangt, so kann sie sich des Rescriptenstyls so wenig, als in Hypothekenangelegenheiten bedienen, da für dergleichen rein richterliche Geschäfte ein Subordinationsverhältniß gegen eine, wenn auch höhere administrative Behörde, wie es der Gebrauch des Rescriptenstyls voraussetzt, nicht Statt findet.

Dagegen sind die Regierungen berechtigt, in solchen Fällen, in welchen die Untergerichte von ihnen sich Auskunft erbitten, bei der von ihnen zu erlassenden Verfügung sich des Rescriptenstyls zu bedienen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 17. Jul. 1827. im Einverständniß mit dem Justizminist. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 593. 594.)

Zu §. 9. §. **1494**. Die Geschäftssprache der Gerichte ist die deutsche, selbst wenn ihre Verfügungen an Personen, welche außerhalb Deutschland wohnen, erlassen werden, oder außerhalb Deutschland gebraucht werden sollen.

(Rescr. v. 27. Dec. 1798. Stengel Bd. 7. S. 300.)

Die Parteien müssen glimpflich behandelt, u. d. Verfügungen an selb. müssen verständlich gefaßt werden.

§. **1495**. Es müssen die Gerichte Jedem, der etwas bei ihnen zu suchen oder zu verhandeln hat, mit Glimpf und Sanftmuth begegnen, ihn so prompt, als nach den Umständen möglich ist, hören und abfertigen und sich alle Mühe geben, ihre Verfügungen, Resolutionen und Urthel auf eine verständliche, den Fassungskräften der Parteien angemessene Art zu motiviren, und diejenigen, die etwas Unstatthaftes suchen, oder mit ungegründeten Beschwerden hervortreten, durch faßliche, vernunft- und gesetzmäßige Belehrungen zu bedeuten und zu beruhigen.

Die Beschwerden geg. d. Untergerichte.

Bei Prüfung der gegen die Untergerichte angebrachten Beschwerden müssen die Landesjustiz-Collegien mit pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Sorgfalt ver-

fahren, sich dabei auf die Berichte und Angaben der Untergerichte nicht so schlechthin verlassen, vielmehr, so bald sich irgend ein erheblicher Anlaß, die Richtigkeit solcher Angaben zu bezweifeln, findet, eine nochmalige Untersuchung der Beschwerde, entweder durch sich selbst, oder durch einen benachbarten zuverlässigen Commissarius, verfügen.

Außerdem müssen selbige für einen prompten Geschäftsgang, sowohl überhaupt, als insonderheit in dergleichen Beschwerdesachen, bei sich selbst und bei den Untergerichten, mit ununterbrochener Aufmerksamkeit sorgen, auch keine Bedrückungen mit ungesetzlichen, übertriebenen oder unbilligen Sporteln weder selbst statuiren, noch bei ihren Unterbehörden dulden.

Vornehmlich aber müssen sie auf Beschwerden der Gutsunterthanen gegen Herrschaften und Pächter aufmerksam seyn, denselben, sobald sie gegründet, mit Ernst und Nachdruck, ohne alle Nebenrücksichten, abhelfen, und, wo es sich durch gütliche Vereinbarung, ohne Kränkung wohlerworbener Rechte irgend thun läßt, solchen Beschwerden durch Vermittelung fester, billiger, der gegenwärtigen Lage und den Verhältnissen beider Theile angemessener Bestimmungen der Dienste und Abgaben, möglichst vorbeugen.

u. d. Gutsherrschaftn. müss. sorgfältig geprüft, und es muß

Auch müssen die Obergerichte dafür sorgen, daß nicht nur bei ihnen selbst, sondern auch bei allen Magisträten, Stadt-, Amts- und andern Untergerichten, welche einen beständigen Sitz und Gerichtsort haben, Anstalten getroffen werden, wo ein Jeder seine Gesuche und Beschwerden, sie betreffen, was sie wollen, und sie gehören zum Ressort dieses Gerichts oder nicht, zu Protocoll anbringen kann.

Anstalt getroffen werden, daß im Gerichtslocal eine od. mehr. Pers. tägl. zu bestimmten Stund. zur Aufnahme solcher Beschwerden vorhanden sind.

Uebrigens haben sie ihre Aufmerksamkeit auf die Winkelschriftsteller und unbefugten Concipienten zu verdoppeln, damit dergleichen gemeinschädliche Leute ausgeforscht, zur Untersuchung gezogen und der Vorschrift gemäß bestraft werden mögen.

Dageg. sind die Winkelschriftsteller zu bestrafen

(Rescr. v. 26. März 1798. Stengel Bd. 6. S. 366–368.)

§. 1496. Nur bei der Unterschrift der an des Königs Majestät unmittelbar, oder an eins der königl. Staatsministerien gerichteten Eingaben muß bemerkt werden, ob der Supplicant die Vorstellung selbst verfertigt, oder

Zu §. 14. Ah. §. 440.

von wem dieses geschehen sey. Bei Vorstellungen an die Landes-Collegien bedarf es dieses Erfordernisses nicht.

(Verordn. v. 14. Febr. 1810. §. 2. Mathis Bd. 9. S. 20. 21. Rescr. d. Minist. d. Inn., d. Policei u. der Finanz. v. 23. Mai 1818. v. Kamptz Ann. Bd. 2. S. 295.)

Zu §. 13. 14. Ah. §. 439. — 443. §. 1497. Das Publicandum vom 14. Februar 1810 (Anhang zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 439 — 443. und Ergänz. der Allgem. Gerichtsordn. §. 1496.) redet nur von Beschwerden, welche bei des Königs Majestät oder den Ministerien angebracht werden, und ist auf solche Beschwerden, welche bei den Provincial-Regierungen eingereicht worden, nicht auszudehnen. Auch kann, wie Nr. VI. des gedachten Publicandi (Anhang der Allgem. Gerichtsordnung §. 442.) ergiebt, eine untergeordnete Behörde nur dann den an Seine königl. Majestät oder die Ministerien ergriffenen Recurs in der in Rede stehenden Art bestrafen, wenn dieselbe zur Festsetzung der Strafe oder deren Vollstreckung einen speciellen Auftrag erhält.

Die Cabinetsordre vom 7. August 1780 enthält nicht mehr, als was das Allgem. Landrecht enthält. Das Rescript vom 15. Febr. 1812 setzt nur fest, daß das Verfertigen von Bittschriften überhaupt nicht als ein eigentliches Gewerbe anerkannt und geradezu patentirt werden soll, daher denn auch die Bestimmungen des Edicts vom 30 Mai 1820 §. 19 a. und 39 a. darauf nicht Anwendung finden können. Wenn also Jemand neben seinem Gewerbe eine Bittschrift für Geld verfertigt; so gehört eine solche Beschäftigung in die große Zahl von Handlungen, die gegen Entgeld verrichtet werden, ohne zu einem bestimmten Gewerbe gezählt werden zu können.

Ueberhaupt ist zu den protocollarischen Vernehmungen, ungeachtet das Gesetz es will, dennoch in den untern Instanzen nicht genugsam Gelegenheit vorhanden, und die Winkelschriftstellerei bringt häufig sehr gegründete Beschwerden in Anregung und zur Kenntniß der obern Behörden, welche letztere auf einem andern Wege nicht in Erfahrung gebracht haben würden.

Es ist deshalb der Zugang der Unterthanen zu den höhern Behörden nicht zu strenge zu beschränken.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 26. Nov. 1812. v. Kamptz Bd. 6. S. 934. 935.)

§. 1498. Das Publicandum vom 14. Februar 1810 giebt bloß den Ministerien, nicht aber den Regierungen die Befugniß, Querulanten ohne Urtel und Recht zu bestrafen. Die Regierungen sind daher angewiesen, sich pro futuro solcher Strafverfügungen zu enthalten.

(Rescr. des Minist. d. Inn. v. 28. Febr. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 691. Rescr. d. Min. d. Inn. v. 2. Sept. 1825. a. a. O. S. 690.)

§. 1499. Die bekannte Vorschrift des Gesetzes, nach welchem die Supplicanten angewiesen sind, den Bittschriften gegen die Verfügungen anderer Behörden, zu denen sie sich bei des Königs Majestät und bei dem Justiz-Minister bewogen finden, Abschriften der von jenen erhaltenen letzten Resolution, beizulegen, wird gänzlich außer Acht gelassen und durch die Nichtbefolgung Kosten gehäuft und Zeit verdorben. Diese Vorschrift ist daher durch die Amtsblätter unter der in der Verordnung enthaltenen Verwarnung, besonders bei Beschwerdeführung gegen rechtskräftige Entscheidungen, zu erneuern.

(Rescr. v. 4. Oct. 1823. v. Kamptz Bd. 23. S. 172.)

§. 1500. Die Anfertigung von Vorstellungen für Geld ist, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Februar 1810 (Anhang zur Allgem. Gerichtsordnung §. 440—443. Ergänzungen §. 1496.), kein freies erlaubtes Gewerbe.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 24. Jul. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 715.)

§. 1501. Die Regierungen sind jedoch berechtigt, die Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Anfertigung von Bittschriften und außergerichtlichen Aufsätzen zu ertheilen. Sie müssen jedoch vorher die Fähigkeit und sittliche Zuverlässigkeit der Individuen, welche sich eine solche Erlaubniß nachsuchen, prüfen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Policei v. 22. Jun. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 575. 576.)

§. 1502. Bei einem Gesuche um die Erlaubniß zur

Anfertigung außergerichtlicher Bittschriften, Eingaben ꝛc. kann das Amt der Justizcommissarien nicht in Betracht kommen, da dasselbe nur auf gerichtliche Angelegenheiten sich bezieht.

In sofern daher gegen die persönliche Qualification des Bittstellers kein Bedenken obwaltet, kann mit Hinsicht auf §. 122. des Gewerbe-Policei-Edicts vom 7. September 1811, einem solchen bei sonst vorhandener Qualification die Erlaubniß, entweder zu Commissions-Geschäften überhaupt, oder auch bloß zur Anfertigung außergerichtlicher Aufsätze, Bittschriften ꝛc. für andere gegen Bezahlung ertheilt werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 27. April 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 473.)

§. 1503. Das bloße Queruliren, d. h. das Anbringen ungegründeter Beschwerden, ist mithin kein Gegenstand einer Untersuchung. Gegen ein solches Queruliren können sich die Gerichte nur durch Auferlegung der Kosten oder kleiner Ordnungsstrafen Ruhe verschaffen.

(Rescr. v. 27. April 1795. Rabe Bd. 3. S. 56. Rescr. vom 25. Febr. 1799. Stengel Bd. 9. S. 257. 258.

§. 1504. Wenn Vorstellungen aus dem königl. Cabinette an die Behörden remittirt werden; so müssen diese den Bittsteller sogleich bescheiden, oder ihm wenigstens Nachricht von der aus dem königl. Cabinette geschehenen Remission seiner Bittschrift ertheilen, damit das Gesuch nicht bei des Königs Majestät wiederholt werde.

(Cabinetsordre v. 9. Aug. und Rescr. v. 30. August 1809. Mathis Bd. 8. S. 354. 355.)

§. 1505. Ueber Anträge auf Suspension vom Amte, mit Ausschluß von Anträgen auf Suspension der Mitglieder der Landescollegien wird nicht mehr berichtet. Es wird selbige von den vorgesetzten Behörden unmittelbar verhängt, und dem Chef der Justiz wird nur angezeigt, daß und warum sie verfügt und wie viel vom Gehalte dem Officianten während der Untersuchung bewilligt ist.

(Rescr. v. 6. Oct. 1824. Nr. 11. v. Kamptz Bd. 24. S. 295.)

§. 1506. Der Curialstyl ist abgeschafft, und es muß von jeder Behörde im gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens, sowohl an Obere, als an die auf gleicher Stufe stehenden oder untergebenen Behörden und Per-

sonen geschrieben und verfügt werden. Der Name Sr. Majestät des Königs wird nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgesetzt, welche von des Königs Majestät vollzogen werden. Der königl. Titel findet nur in den an des Königs Majestät unmittelbar gerichteten Eingaben Statt.

(Verordn. über die veränderte Einricht. der oberst. Staatsbehörden v. 27. Oct. 1810. Gesetzs. v. 1810. S. 9. 10.)

Es müssen also die Gerichte den Personen, welche im gemeinen Leben das Prädicat: „Herr" erhalten, solches selbigen auch geben.

(Rescr. v. 1. April 1815. v. Kamptz Bd. 5. Heft 2. S. 12.)

§. 1507. An die Schlesischen Fürstenthumsgerichte wird von den ihnen vorgesetzten Landesjustiz-Collegien im Rescriptenstyl verfügt.

(Rescr. v. 12. März 1814. v. Kamptz Bd. 3. S. 5.)

§. 1508. Die Militair-Intendanturen sind als unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehende commissarische Provincialbehörden anzusehen. Es gebührt ihnen deßhalb in der zwischen denselben und den Landes-Justizcollegien Statt findenden Correspondenz das Prädicat: „Hochlöblich."

(Rescr. v. 29. März 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 70.)

§. 1509. Die General-Landschaftsdirectionen zu Königsberg, Marienwerder, Stettin, Breslau, und die Hauptritterschaftsdirection zu Berlin erhalten das Prädicat Hochlöblich, und die diesen Behörden untergeordneten Departements- oder Provincial-Collegien das Prädicat Wohllöblich.

(Rescr. v. 30. Sept. 1819. v. Kamptz Bd, 14. S. 195.)

Zu §. 13. Bei der Abgabe v. Erkenntnissen sind die Gerichte d. Gesetzen unterworfen.

§. 1510. Die Gerichte sind bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift, als der der Gesetze, unterworfen und in dieser Hinsicht vollkommen selbstständig; dagegen sind die Gerichte verpflichtet, in allen übrigen Gegenständen der Justizpflege die Anordnungen des Justiz-Ministerii zu befolgen.

(Cabinetsordre v. 6. Sept. 1815. Gesetzs. v. 1815. S. 198.)

§. 1511. Da öfter erhebliche und bei der Legislation zu benutzende Rechtscontroversen in judicando zur Sprache gekommen seyn können, ohne daß der Fall der

Abänderung zweier conformen Erkenntnisse durch ein Revisionserkenntniß vorhanden ist; so sollen alle diese ins Revisorium gediehene Fälle, deren sich die betreffenden richterlichen Personen erinnern, oder die mittelst einer Durchsicht der Acten oder Relationen, oder falls Präjudicatenbücher existiren, aus diesen auszumitteln sind, mit der Ueberschrift:

„Zur Benutzung bei der Revision der Gesetze"

ganz kurz, dem Rubrum, Datum des Revisionserkenntnisses und den zur Sprache gekommenen Rechtscontroversen nach, dem Herrn Justizminister unmittelbar angezeigt werden, damit alsdann die Tribunalsrelationen nachgesehen werden können.

Rescr. v. 29. Jan. 1826. Nr. 1. Erfurt. A. B. v. 1826. S. 184.)

§. 1512. Wenn den Gerichten fortan in judicando oder decernendo zweifelhafte Rechtsfragen, Lücken und Widersprüche in der Gesetzgebung oder solche Materialien vorkommen, welche eine Abänderung der darüber geltenden Bestimmungen wünschen lassen, so sollen solche ganz kurz, ohne ausführliche Entwickelung der Motive, ebenfalls mit der Ueberschrift:

„zur Benutzung bei der Revision der Gesetzgebung"

an den Herrn Justizminister unmittelbar einberichtet werden.

(Nr. 2. a. a. O.)

Zu §. 38. Extraordinaire Sessionen in Depositensachen.

§. 1513. Behufs der möglichsten Beschleunigung der Extradirung der in den Judicial- und Pupillen-Depositen befindlichen Gelder, Pretiosen und Documente werden von den Gerichten jährlich nach dem 1. Juni und 1. December zwei extraordinaire Sessionen gehalten.

Zur Vorbereitung einer solchen Session besorgt die Depositen-Casse ein Verzeichniß sämmtlicher Depositalmassen, wobei der Bestand angegeben ist. Aus diesem Verzeichnisse macht die Registratur Extracte und überschickt diese mit allen zu der Sache gehörigen Acten den Decernenten, einige Tage vor der vom Präsidio angeordneten Session, zu welcher ein besonderer Tagezettel anzulegen ist.

Der Zweck der Session ist, das Collegium möglichst von der Lage aller bei ihm befindlichen Deposital-

massen in Kenntniß zu setzen und die Ausschüttung derselben zu beschleunigen.

Dazu ist nothwendig, in den Sachen, die nicht zur Classe der Credit- oder Nachlaßsachen gehören, causam depositionis zu erörtern und, wenn sie erledigt seyn sollte, die Aushändigung des Depositi an den gesetzlich berechtigten Empfänger zu veranlassen.

In den Nachlaßsachen ist insbesondere zu prüfen, ob die zur Erhaltung der Masse erforderlichen Maaßregeln eingetreten sind, ob die Hindernisse der Legitimation der bekannten Erben nicht zu beseitigen, und ob der Curator, wenn ein solcher bestellt ist, den Pflichten zur Ausmittelung der unbekannten Erben genügt hat.

Bei den Creditsachen ist sowohl das Verfahren zur Constituirung der Activ-, als auch zur Feststellung der Passivmasse zu prüfen.

In letzterer Hinsicht ist besonders das Verfahren des Deputirten in den Special-Instructionen, worüber er, nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 133., von Zeit zu Zeit besondere Anzeigen zu leisten hat, zu controliren.

Es ist, mit Rücksicht auf die Lage der Activmasse, zu erörtern, ob auch nicht Forderungen zur Instruction gediehen sind, welche auf keine Befriedigung aus der Masse Rechnung zu machen haben und nach der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 130. entweder gar nicht zur Instruction gelassen werden sollen, oder nur so weit zu erörtern sind, daß sich über ihre Priorität erkennen läßt. In Ansehung der Forderungen, deren weitläufige Instruction unvermeidlich ist, muß aber, sobald sie die Abfassung des Prioritätserkenntnisses hindert, das Verfahren nach §. 138. l. c. der Allgemeinen Gerichtsordnung eingeleitet werden.

In den Sachen, worin schon ein Prioritätserkenntniß ergangen ist, muß erwogen werden, ob zur Beschleunigung der in zweiter und dritter Instanz schwebenden Processe etwas zu veranlassen ist, ob Eide zur Purification des Erkenntnisses abzunehmen, oder auf Einreichung desiderirter Vollmacht zu insistiren nöthig ist.

In Ansehung der Activmasse ist das Verfahren des Curators bei Constituirung derselben zu prüfen. Es ist da, wo ihm die Verwaltung einer Handlung oder der Immobilien überlassen ist, auf Legung der Rechnung

zu halten; wenn er Activa einzuziehen hat, ist er zur gehörigen Berichtserstattung über die Beitreibung derselben aufzufordern, und beim Subhastationsverfahren der zur Masse gehörigen Grundstücke ist auf die Belegung der Kaufgelder zu dringen. Ferner ist bei den Creditsachen, zu welchen Grundstücke gehören, zu untersuchen, ob auch die nach der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. §. 494. vorgeschriebene jährliche Vertheilung der Revenüen erfolgt.

In allen Concursen, wo das Prioritätserkenntniß ergangen ist, ist nach der Allg. Gerichtsordn. Th. 1. Tit. 50. §. 538. und 562. die Distribution auf die Creditoren der zweiten Classe zu veranlassen und die Final-Distribution möglichst vorzubereiten.

Vor Abhaltung der Deposital-Session muß von Seiten des Präsidii das nach der Instruction vom 27. Juni 1815 zu führende Controlbuch über die Asservata revidirt und extrahirt werden, welche Asservata noch nicht zum Depositorio gekommen sind, und bei der Deposital-Session für die Hinwegräumung der Umstände, welche die Deposition aufhalten, gesorgt werden.

(Rescr. v. 16. Febr. 1820. v. Kamptz Bd. 14. S. 240—243. Rescr. v. 6. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 295. Nr. 8.)

§. 1514. Die Pupillen-Collegien müssen bei diesen Sessionen vorzüglich darauf sehen:

1) Daß die Zinsen der Darlehne aus dem General-Depositorio zur gehörigen Zeit eingezogen und die eingegangenen Zinsen zeitig auf die bei den Darlehnen theilhabenden Massen vertheilt werden,
2) daß die majorenn gewordenen Curanden, in Ansehung ihres Vermögens, völlig abgefunden und den Vormündern die zur Unterhaltung der Curanden bestimmten, im Depositorio befindlichen Zinsen gezahlt werden.

Es ist aber, da diese Session den Decernenten zugleich Gelegenheit darbietet, die vollständigen Acten übersehen zu können, zugleich zu prüfen:

1) ob für die Sicherung des nicht baar ad depositum gekommenen Vermögens des Curanden gehörig gesorgt, oder deßhalb etwas zu veranlassen ist;
2) ob da, wo eine Erbtheilung nothwendig ist, diese gehörig betrieben wird;

3) ob der Vormund sich seiner Pflicht, Caution zu leisten, entledigt hat, und
4) ob die Erziehungsberichte und Vormundschaftsrechnungen zu gehöriger Zeit eingehen.

(Rescr. v. 20. März 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 51.)

§. 1515. Die Gerichtsferien sind nicht zur Erleichterung für die Gerichte angeordnet, und es ist unzweckmäßig, den gewöhnlichen Geschäftsgang eine Zeit lang im Jahre zu unterbrechen, obgleich die Geschäfte selbst größtentheils dieselben sind. Zu §. 51. — 54. Gerichtsferien.

Die Einschränkung der Sessionen während der Ferien hat die Folge, daß die Geschäfte verzögert werden, und daß sie sich zu sehr häufen. Es würde daher völlig unpassend seyn, Ferien bei den Untergerichten da einzuführen, wo sie bisher nicht Statt gefunden haben. Die Untergerichte müssen nur den Landmann nicht in der Saat- und Erntezeit zu Terminen vorladen und keine Executionen gegen ihn vollstrecken lassen, um ihn nicht von seinem Nahrungsbetriebe abzuhalten.

(Rescr. v. 23. Juli 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 30. 31.)

§. 1516. Die jungen Mitglieder und Subalternen der Gerichte, welche Landwehrofficiere sind, können nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in den einzelnen von dem Ersten der Gerichte attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Uebungen befreit werden und haben sich in der Regel unweigerlich auf geschehene Requisition der Militairobern zu stellen. Die übrigen Mitglieder und Subalternen haben selbige zu übertragen.

Es wird von des Königs Majestät sehr mißfällig bemerkt werden, wenn Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder und Subalternen vom Dienst der Landwehr ein böses Beispiel geben. Vielmehr erwarten Allerhöchstdieselben von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen ein Vorbild seyn werden.

(Cabinetsordre v. 18. Oct. 1817. G. S. v. 1817. S. 299.)

§. 1517. Es sind Fälle vorgekommen, daß Verwaltungsbeamte, welche als Landwehrofficiere zur Uebung einberufen worden sind, von dieser Einberufung ihrer Behörde nicht unverzüglich Anzeige gemacht, und dadurch in der Vertretung ihres Amts, während ihrer

Abwesenheit Schwierigkeiten veranlaßt haben. Um diesen Nachtheil künftig zu verhüten, und den Civilbehörden die nöthige Zeit zu gewähren, sich, auch für den Fall der Unentbehrlichkeit eines Beamten in seinem Dienste, wegen seiner Entbindung von der Landwehr-Uebung mit dem Brigadier zu einigen, sollen die Landwehr-Brigaden den Regierungen jedesmal von den einzuberufenden Verwaltungsbeamten ein namentliches Verzeichniß so zeitig als möglich einsenden, und hat das Kriegsministerium ihnen diese Bestimmung zur Achtung bekannt zu machen.

(Cabinetsordre v. 16. Febr. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. S. 782. v. Kamptz Bd. 25. S. 248.)

§. 1518. Einige Ober-Landesgerichte haben, wie aus dem Amtsblatt der königl. Regierung zu Minden ersehen worden, bisher jede Veränderung beim Beamten-Personale einzeln durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Es genügt indessen für den Zweck und vermindert die Schreiberei, wenn statt solcher einzelnen Bekanntmachungen monatlich ein kurz gefaßtes Verzeichniß der vorgekommenen Veränderungen der Redaction des Amtsblattes zur Einrückung mitgetheilt wird, und die königl. Ober-Landesgerichte werden daher zu dieser Einrichtung hiermit angewiesen.

(Rescr. v. 18. Febr. 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 104.)

§. 1519. Die Verfassung, nach welcher an die Präsidenten, Directoren, Räthe und Assessoren der Landes-Justiz-Collegien zu den häuslichen Arbeiten Schreibmaterialien, Scheeren, Bindfaden, Federn, Roth- und Bleistifte, Siegellack, Oblaten, Federmesser ꝛc. verabfolgt wurden, ist aufgehoben, und statt derselben — zufolge einer Uebereinkunft mit der General-Controle — eine jährliche Geldentschädigung

a) für Präsidenten und Directoren auf 15 Rthlr.

b) für Räthe und Assessoren auf 10 Rthlr.

herdurch festgesetzt. Die Gerichte haben nach diesen Sätzen, vom 1. Januar 1825, die Zahlung der Entschädigung auf die Salariencasse anzuweisen. In sofern die Mitglieder der Collegien bereits in diesem Jahre Schreibmaterialien in natura erhalten haben, ist dasjenige, was sie bezogen, von der Vergütigung abzurechnen, das etwa Zuvielerhobene aber zur Casse einzuziehen.

Für Referendarien und Auscultatoren werden, da sie schon bisher principienmäßig keine Schreibmaterialien erhalten haben, keine Vergütigungen ausgesetzt.

Für Commissarii perpetui ist, so wie für Inquisitionsbeamte, ein Pauschquantum in Vorschlag zu brigen.

Demnächst ist, mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und den Bedarf, auszumitteln, was die Subalternen des Collegii bisher an Schreibmaterialien erhalten haben, und welchen Werth das Empfangene gehabt hat, und was sie zur Vergütigung für die zu ihren Geschäften erforderlichen Schreibmaterialien, und zwar abgesondert,

a) für Federposen, Roth- und Bleistifte, Federmesser,
b) für Papier,
c) für Siegellack, Bindfaden, Mundlack rc.

bedürfen würden, und darüber gutachtlich zu berichten, indem der Vorschlag der General-Controle, auch diesen Geldentschädigung statt der Schreibmaterialien zu geben, nach seiner Ausführbarkeit, in Erwägung kommen soll.

Auch bei den Untergerichten erster Classe soll eine Geldentschädigung statt der Natural-Lieferung von Schreibmaterialien eintreten, und werden,

einem Präsidenten und einem Director dieser Gerichte . . . . 10 Rthlr.
einem Rathe und einem Assessor . . 8 Rthlr.

bewilligt.

Diese Bestimmung, welche vom 1. Januar 1825 an in Wirksamkeit tritt, hat das Collegium den gedachten Untergerichten seines Bezirks bekannt zu machen, und bei der künftigen Einreichung der Etats dieser Gerichte zugleich die Vergütigung, welche den Subalternen zu gewähren seyn möchte, mit Rücksicht auf den Bedarf und den bisherigen Werth der erhaltenen Schreibmaterialien, in Vorschlag zu bringen.

In gleicher Art ist der Bedarf für Richter und Subalternen der Gerichte zweiter Classe auszumitteln, und, in sofern keine fixa zu Büreaukosten feststehen, bei der nächsten Etatseinrichtung in Vorschlag zu bringen.

Diese Verwandlung der Naturalien bezieht sich jedoch nur auf die Schreibmaterialien, welche die Mit-

glieder der Gerichte zu den häuslichen Arbeiten erhalten haben. Zu den Termins-Verhandlungen in loco judicii erhalten sie Feder und Papier.

(Rescr. v. 25. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 111—113.)

Zum zweiten Titel.

Von dem Amte der Präsidenten und Directoren.

Zu §. 6. §. 1520. Die Präsidenten der Ober-Landesgerichte ertheilen allen Justiz-Officianten mit Einschluß der Mitglieder der Ober-Landesgerichte den Heirathsconsens. Sie dürfen jedoch diesen, wenn den gesetzlichen Erfordernissen (Cabinetsordre v. 18. Oct. 1800. und Cabinetsordre von 17. Juli 1816. Gesetzs. v. 1816. S. 214. 215.) genügt ist, nicht versagen.

(Rescr. v. 1. März 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 193. 194. Rescr. v. 6. Oct. 1824. Nr. 12. v. Kamptz Bd. 24. S. 295.)

§. 1521. Das Directorium des Stadtgerichts zu Berlin ertheilt den bei demselben angestellten Auscultatoren die Heirathsconsense nicht, vielmehr steht diese Befugniß dem Instructionssenate des Cammergerichts zu, denn die Auscultatoren sind solche Beamte, die nicht für beständig (nur ad tempus) bei dem Berlinischen Stadtgerichte arbeiten. Dagegen ist dem ersten Director des Berliner Stadtgerichts die Ertheilung der Heirathsconsense der Mitglieder des Berliner Stadtgerichts und der Subalternen überlassen.

(Rescr. v. 7. März. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 280. 281. Rescr. v. 6. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 295. Nr. 12.)

§. 1522. Die Bestimmung des vorhergehenden §. hat nur auf die individuellen Verhältnisse des Berliner Stadtgerichts, welches unter einer mehr unmittelbaren Aufsicht steht, Bezug. Bei allen andern Gerichten hat in der solcherhalb bestehenden Verfassung nichts geändert werden sollen.

(Rescr. v. 5. März 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 69.)

§. 1523. Die verfassungsmäßig an den Chef der Justiz einzureichenden Geschäftstabellen und Listen sind von den Präsidenten der königl. Ober-Landesgerichte einzureichen, und zwar

1) vierteljährlich im Anfange der Monate März, Juni, September und December eine Recapitulation der Distributionsbücher nach folgenden Rubriken:
   a) fortlaufende Zahl,
   b) Namen der
      Referenten und Correferenten,
   c) es waren distribuirt:
      Relationen — Correlationen.
      Nur die Gesammtzahl wird bei jedem Re- und Correferenten angegeben, ohne die einzelnen Nummern des Distributionsbuchs aufzuführen,
   d) davon sind abgemacht:
      Relationen — Correlationen,
   e) es bleiben daher unerledigt:
      Relationen — Correlationen,
   f) aus welchem Vierteljahre.
      In der Colonne wird bei jedem Referenten in folle bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartale bei ihm im Rückstande sind.

(Rescr. v. 6. Oct. 1824. Nr. 2. v. Kamptz Bd. 24. S. 294.)

Die Recapitulation muß, um übersehen zu können, wie viel Spruchsachen jedes Mitglied des Gerichts geliefert, ganz in der bisherigen Form bleiben und alle Nummern der bearbeiteten und der rückständigen Sachen aufzählen und nachweisen. Am Schlusse der Recapitulation ist zu bemerken, wie viel Spruchsachen im letzten Quartal
   a) beim Pleno,
   b) beim zweiten Senate,
   c) beim ersten Senate,
   d) beim Criminalsenate,
   e) bei der Deputation der mündlichen Sachen
zur Distribution gekommen, und wie viel im Laufe des Quartals völlig abgemacht sind.

Endlich sind zur bessern Uebersicht der Leistungen eines jeden Mitgliedes die verschiedenen Recapitulationen in Eine zu vereinigen, welche in einer Schlußcolonne ergiebt, wie viel Spruchsachen ein Jeder geliefert hat, und wie viel im Rückstande geblieben sind.

(Rescr. v. 12. April 1822.)

2) Halbjährlich die Criminalproceß-Tabellen, nach Vorschrift der Criminalordnung §. 99.

3) Jährlich im Monat December die General-Civilproceß-Tabelle, nebst der Anzeige der geschwebten Vormundschaften und der Anzahl der decernendorum, nach den Circularrescripten vom 24. Mai 1799. und 17. (Schema A.)

Die General-Proceßtabellen, welche eingeführt sind, um den Umfang der Geschäfte der einzelnen Gerichte übersehen zu können, gewähren keine vollständige Uebersicht, weil sich aus denselben nicht entnehmen läßt:

a) wie viel vollständig regulirte Hypothekenbücher von den Gerichten zu führen sind, und wie viel Hypothekenbücher noch angelegt werden müssen. Dies ist jedoch nur anzuführen, wenn schon Notizen darüber beim Gerichte vorhanden sind;

b) wie viel Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei demselben im Laufe des Jahres vorgekommen und

c) wie viel Nachlaß-Regulirungen, außer denen, welche in den Vormundschaftsacten besorgt worden, schwebend gewesen sind.

Die Ober-Landesgerichte sind deßhalb angewiesen, künftig in die General-Proceßtabelle die erforderlichen Nachrichten über diese Gegenstände aufnehmen zu lassen und die Unterbehörden anzuweisen, denselben die hiernach umgearbeiteten Special-Proceßtabellen einzureichen.

(Rescr. v. 29. Sept. 1825. v. Kamptz Bd. 28. S. 92. 93.)

4) Jährlich im Monat December die Conduitenlisten von dem gesammten Personale bei dem Obergerichte, den Inquisitoriaten und den Untergerichten *).

5) Jährlich im Monat December einen Generalbericht über den Zustand der Rechtspflege in dem Departement, namentlich über die Verfassung der Untergerichte und die zur Verbesserung derselben etwa zu treffenden Maaßregeln, über den Zustand der Salariencasse des Collegii und der Landesgerichts-Salariencassen, mit einer Anzeige der im Laufe des Jah-

---

*) Hierdurch ist die in der Ministerialverfügung vom 25. Mai 1805 (Edictens. v. 1805. Nr. 35. S. 2947. 2948.) angeordnete halbjährliche Einreichung einer pflichtmäßigen Anzeige über das Dienstbenehmen der besoldeten und unbesoldeten Ober-Landesgerichts-Assessoren aufgehoben. Die Conduitenlisten sendet der Chef-Präsident ohne Zuziehung des Vice-Präsidenten ein.

A.

mmtl

dschaf

Jahr

emacht:

Liquidations-processe.

Ueberjährige	
Durch Vergleich	
Durch Renunciation	
Summa	
Es sind . . . . . actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen	
Es sind . . . . . Nachlaßregulirungen, außer denen, welche in den Vormundschafts-acten besorgt, vollendet	
Es bleiben . . . . . Nachlaßregulirungen, außer denen, welche in den Vormundschafts-acten besorgt, schwebend	

res in den Salarien-Etats vorgefallenen Veränderungen und den Vorschlägen zu Personalvermehrungen und Gehaltsverbesserungen.

In diesem Bericht haben die Präsidien Anzeige von den in Gemäßheit der Cabinetsordre vom 19. August 1823. (§. 1391 — 1396.) bei den Salarien- und Depositen-Cassen gehaltenen außerordentlichen Cassenvisitationen zu leisten.

(Rescr. v. 29. Dec. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 196.)

Ferner haben die Präsidien im Großherzogthume Posen und in den westwärts der Elbe belegenen Provinzen sich in diesem Berichte über den Fortgang der Hypothekeneinrichtung zu äußern.

(Rescr. v. 6. Oct. 1824. Nr. 6. v. Kamptz Bd. 24. S. 295.)

Dasselbe findet Statt in Betreff der Statt gehabten Justizvisitationen *).

(Nr. 7. a. a. O.)

6) Jährlich im Monat December ein Verzeichniß der

---

*) In dem Visitationsberichte muß angezeigt werden:
1) welche Gerichte im Laufe des Jahres visitirt worden;
2) wer die Visitation verrichtet;
3) wann der Visitationsbescheid ergangen;
4) ob und welche Officianten des visitirten Gerichts eines pflichtwidrigen Benehmens verdächtig oder schuldig befunden, welche Maaßregeln in Ansehung eines jeden ergriffen, und was dadurch bis zum Abgange des Berichts bewirkt worden.

Außerdem muß zugleich
5) vollständig angezeigt werden, welche Untergerichts-Officianten im Laufe des Jahres auf Veranlassung eingekommener Denunciationen, Beschwerdeführungen, Revisionen eingeforderter Acten oder eingekommener Tabellen, ohne vorher besondere Visitationen zu veranlassen, zur Untersuchung gezogen worden und welchen Erfolg diese Untersuchungen gehabt. Diesem ist
6) Der Vermerk beizufügen, wider welche Untergerichts-Officianten durch obengedachte Veranlassungen ein solcher Verdacht obwalte, daß annoch Visitationen veranlaßt werden sollen, und worin dasjenige bestehe, was ihnen zur Last gelegt werde.
7) Sind diejenigen Untergerichts-Officianten specifice aufzuzeichnen, welche entweder wegen Alters, Krankheit, beschränkter Kenntnisse und Fähigkeiten ihrem Dienst nicht so vorstehen können, wie es zur völligen Zufriedenheit des vorgesetzten Collegii erforderlich seyn würde, oder wegen Trägheit, Eigendünkels, unschicklichen Benehmens gegen die Gerichtseingesessenen im Laufe des Jahres Verweise erhalten oder Geldstrafen verwirkt haben.

(Rescr. v. 31. Juli 1800. N. A. Bd. 1. S. 286. 287.)

Digitized by Google

gegen Justizbeamte schwebenden Untersuchungen, mit Anzeige des Resultats oder der Lage der Untersuchungen.

7) Jährlich im Monat December ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres im Justizfache versorgten Invaliden, Freiwilligen und Auditeurs (S. §. 1454. 1455.)

8) Jährlich die Anzeige von der erfolgten Absendung der Salariencassen-Rechnung des Collegii an die Ober-Rechnungscammer, mit Beifügung einer Abschrift der Recapitulation sämmtlicher Titel der Einnahme und Ausgabe und einer integralen Abschrift des Titels der Ausgabe ad extraordinaria.

9) Eine Liste von den aus den Zuchthäusern entwichenen Verbrechern haben die Zuchthausdirectionen jährlich im Monat Januar unmittelbar an den Chef der Justiz einzusenden, nach dem Circular vom 17. März 1804.

Da den Landesjustizcollegien aber auch durch die Circularverfügung vom 24. Mai 1822 die Verwaltung des Criminalfonds vom 1. Januar 1823 ab wieder übertragen worden, wonach die vorkommenden Criminalkosten in einem besondern Titel der Jahres-Rechnungen deßhalb aufgeführt werden sollen, weil es nicht die Absicht ist, diesen Fonds mit den übrigen Fonds der Salariencasse zu vermischen, so ist es zur allgemeinen hier nothwendigen Uebersicht noch erforderlich, daß den jährlichen hierher einzureichenden Bestands-Nachweisungen auch ein besonderer Abschluß über den verwalteten Criminalkosten-Fonds beigefügt werde, und dazu wird das königl. Cammergericht (Ober-Landesgericht) hierdurch veranlaßt.

Dieser besondere Abschluß muß nachweisen

1) die etatsmäßige Einnahme,
2) die Einnahme an wieder eingezogenen Criminalkosten,
3) die extraordinairen Zuschüsse zum Criminalfonds mit Angabe des Datums der besonderen Bewilligungs-Rescripte,
4) die wirklich geleistete Ausgabe,
5) die am Schlusse des Jahres noch zu leistende Ausgabe, und
6) die darnach von selbst folgende Balance an Bestand oder Vorschuß.

Ergiebt sich aus diesem Abschluß ein disponibler und zu den Ausgaberesten nicht erforderlicher Bestand, so ist derselbe gleich den übrigen disponiblen Beständen der Salariencassen ebenfalls an die General-Justiz-Salariencassen einzusenden. Schließt derselbe aber mit einem Vorschuß ab, der nur aus der Sportel-Einnahme der Salariencasse entnommen seyn kann, so hat das Collegium gleichzeitig bei Einsendung des Abschlusses überzeugend nachzuweisen, ob es der Wiedererstattung dieses Vorschusses bedarf.

(Rescr. v. 8. Jan. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 80. 81.)

10) Deßgleichen vierteljährlich eine Liste von den in Zucht- und Arbeitshäusern befindlichen Sträflingen.

Hierzu sind die Directionen von den Präsidien der königl. Ober-Landesgerichte anzuweisen.

(Rescr. v. 20. März 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 16—18.)

Digitized by Google

N a ch

der, von der Salariencasse des Vormundschaftsgerichts zu Ber-
lariencasse zur Ablieferung an den

	Am Schlusse des Jahres 1822 beträgt der vorhandene Bestand			Hierzu an Zuschuß für das erste Quartal 1823						Summa.		
				aus der Stadtgerichts-Salariencasse.			aus der General-Staatscasse.					
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
Bei der Salariencasse des Vormundschaftsgerichts zu Berlin.	hiervon wird der Betrag, welcher sich aus der jedesmaligen Rechnung am Jahresschluß ergiebt, aufgenommen.			laut Etat 1375	—	—	275	—	—			

w e i s u n g

lin am Schlusse des Jahres 1822 an die General-Justiz-Sa-
Staatsschatz abzuführenden Bestände.

Zu den Ausgaben des ersten Quartals 1823 werden erfordert			Mithin bleiben an die General-Justiz-Salariencasse zur Abliefer. an d. Staatsschatz abzuführen			Dagegen fehlen und sind anderweit aus den Sporteln zu decken.			Bemerkungen.
Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	
hier kommt jederzeit ½ des ganzen Ausgabe-Etats zum Ansatz.									Wenn unter dem abzuliefernden Bestande Staats- oder andere öffentliche Papiere befindlich sind, so sind solche hierunter genau zu bezeichnen, und die Richtigkeit der Nachweisung ist vom Rendanten der Casse zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 1524. Es fällt mithin weg die Einreichung

1) der vierteljährlichen Liste von den auf die Festung abgelieferten Verbrechern, welche in Gemäßheit des Rescripts vom 28. März 1809 einzureichen war;
(Rescr. v. 3. Dec. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 258.)

2) der jährlichen Uebersicht der geschwebten Criminal- und fiscalischen Untersuchungen, welche in Gemäßheit des Rescripts vom 4. März 1814 einzureichen war;

3) die jährliche Uebersicht der gehaltenen Justizvisitationen;

4) der jährlichen Liste von den überjährigen Processen;
(Rescr. v. 6. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 294. 295.)

5) der jährlichen Liste von den getrennten Ehen;
(Rescr. v. 29. Dec. 1824. Nr. 5. v. Kamptz Bd. 24. S. 301.)

6) der jährlichen Uebersicht von dem Zustande der Familienstiftungen;
(Rescr. v. 14. Febr. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 9. Rescr. v. 6. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 294. 295.)

7) der jährlichen Abschlüsse der Depositencassen;
(Rescr. v. 29. Dec. 1824. Nr. 4. v. Kamptz Bd. 24. S. 302.)

8) der jährlichen Liste von den aus dem Gefängniß und auf dem Transport entwichenen Verbrechern;
(a. a. O.)

9) die halbjährige Nachweisung von den versorgten Wartegelder-Officianten.
(Rescr. v. 18. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 397.)

§. 1525. Dagegen ist verordnet,

1) daß es bei den bisherigen Haupt-Nachweisungen als der General-Civilproceß-Tabelle, mit Einschluß der Vormundschaften und Decernenda und der Uebersicht aller, im Jahre anhängig gewesenen Untersuchungen, so wie der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen;

2) bei den Jahresberichten, welche die Dirigenten der untergeordneten Collegien über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben, den Präsidien der Landes-Justizcollegien einzureichen haben, und die da, wo sie nicht erstattet werden, nach zu gebender Anleitung eingefordert werden sollen, und

3) bei den Conduiten-Listen verbleibt; daß
4) um eine Uebereinstimmung in die Verfassung zu bringen, die Geschäfts-Controllen, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird, da, wo sie fehlen, mit Ausnahme derjenigen, welche eine besondere Veranlassung voraussetzen, wie dies bei dem Berichte über die Hypotheken-Einrichtung der Fall ist, und mit Ausnahme des Stadtgerichts und des Vormundschaftsgerichts hierselbst, in Ansehung welcher in der heutigen Einrichtung keine Veränderung eintreten soll, den Untergerichten vorgeschrieben werden müssen; daß
5) die bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweisungen und Verhandlungen an andere Behörden, z. B. an die Regierungen, Polizei-Obrigkeiten u. s. f., jedoch mit Ausnahme der Nachweisung der rechtskräftig getrennten Ehen, weil das statistische Büreau nach einer jetzt eingegangenen Erklärung ihrer nicht mehr bedarf, unverändert erhalten werden; daß
6) in Ansehung des Sportel-Cassenwesens in den bestehenden Anordnungen, und in Rücksicht der Erbschaftsstempel in den heutigen Verpflichtungen der Gerichte keine Veränderung eintritt, wenn auch, was die zweite Angelegenheit betrifft, bereits Schritte gethan sind, um die Behörden von der Arbeit zu befreien.

Endlich daß
7) Listen und Repertorien, welche für den eigentlichen Registraturdienst bestimmt sind, wenn sie auch künftig nicht eingereicht werden dürfen, dennoch fortgeführt werden müssen.

(Rescr. v. 29. Dec. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 300. 301.)

§. 1526. Sodann ist unter Aufhebung früherer entgegengesetzter Bestimmungen ferner verordnet, wie folgt:
1) Die Untergerichte werden von Einsendung der jährlichen Special-Proceß-Tabelle, der Liste über die anhängigen Concurse, Liquidations-Processe und Subhastationen, der überhalbjährigen Proceß-Tabelle und des Verzeichnisses der, in der Execution schwebenden Rechtssachen — wie diese Nachweisungen in den verschiedenen Departements herge-

bracht gewesen sind, entbunden. Dagegen sollen sie jährlich im Monat December eine, mit dem letzten November zu schließende Liste der überjährigen Processe bei den vorgesetzten Behörden einreichen. Diese Liste darf aber keine vollständige Abschrift der, von der Registratur geführten Special-Proceß-Tabelle, sondern nur in gedrängter Kürze die gegenwärtige Lage jeder Sache und die Ursachen des verzögerten Fortgangs enthalten.

2) die Pupillen-Tabellen werden auf die Vormundschaften und Curatelen beschränkt, mit welchen eine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, und ebenfalls im December eingereicht.

Es soll jedoch in den Departements, wo sie bisher nicht eingeführt sind, von den Obergerichten abhängen, ob sie solche von den formirten Collegien fordern wollen. Die Ueberzeugung, daß das Vormundschaftswesen mit Sorgfalt behandelt wird, kann eine Ausnahme rechtfertigen.

3) Die Nachweisung der Familienstiftungen fällt weg. Wo sie aber bisher von Magisträten, denen die Aufsicht über solche Stiftungen und ihre Verwaltung anvertraut ist, übergeben worden, da hat es dabei auch ferner sein Bewenden. Ebenso versteht es sich von selbst, daß in der obern Leitung, welche den Landes-Justiz-Collegien in Ansehung einzelner Stiftungen nach besonderer Anordnung gebührt, nichts geändert wird.

4) Deposital-Tabellen sollen künftig nur von Gerichten, welche kein Collegium bilden, und mit Ausschluß der Privatgerichtsbarkeiten, welche dazu nicht verpflichtet sind,

Deposital-Ordnung Tit. 3. §. 35.

erfordert werden. Gerichte mit collegialischer Verfassung überreichen dagegen nur Abschlüsse, welche den Zustand des Civil- und Pupillen-Depositorii am Ende des Rechnungsjahres, ohne Bezeichnung der einzelnen Massen, in der Gesammtheit darstellen. Die in einigen Departements üblichen Verzeichnisse der, in Credit- und Nachlaß-Sachen vorhandenen Deposita, werden erlassen.

5) In den Berichten, mit welchen jene Tabellen und diese Abschlüsse eingehen, wird über die geschehene

Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen und die Abhaltung der außerordentlichen Deposital-Sitzung, welche, wie bei den Landes-Justiz-Collegien bei den formirten Untergerichten nur Einmal im Jahre geschehen darf, Anzeige geleistet. Die Bestimmung der Zeit für diese Session wird der vorgesetzten Behörde überlassen.

6) Ueber den Fortgang der Hypotheken-Regulirung soll künftig nur halbjährlich berichtet werden.

7) das Verzeichniß der eingetragenen und gelöschten Schulden wird nur von den Gerichten fortgeführt, von welchen es bis hierher gefordert ist.

8. Die halbjährige Criminal- und fiscalische Proceß-Tabelle und die monatliche Liste der Gefangenen, welche aber keine andern, als die, während der Untersuchung oder zur Strafe Verhafteten enthalten darf, sollen mit dem halbjährigen Verzeichnisse der Holz-Defraudations-Sachen, jedoch dieses letztere nur da, wo es bisher eingesandt ist, ferner überreicht werden. Wo für jene Tabellen ein längerer Zeitraum gestattet war, da wird derselbe auf ein halbes Jahr beschränkt.

9) Da die Landes-Justiz-Collegien über die fiscalischen Untersuchungen, welche Gerichte und einzelne Beamte in ihrem Auftrage führen, die Tabelle in ihren Registraturen selbst halten lassen, so bedarf es darüber keiner Nachweisung weiter.

10) Ueber die Einleitung und den Fortgang einer Untersuchung ist, mit Ausnahme der Sachen, welche commissarisch bearbeitet werden, nur in wichtigen Fällen von Inquisitoriaten und Untergerichten Anzeige zu leisten. Aus gleichem Grunde bedarf es auch in der ausgesprochenen Regel keines Berichts über die Publication und Vollstreckung eines, von der vorgesetzten Behörde abgefaßten Straf-Urtels.

Diese Maaßregel hindert indessen nicht, bedeutende oder verzögerte Untersuchungen unter besondere Aufsicht zu nehmen, vielmehr sind die Landes-Justiz-Collegien dazu verpflichtet.

11) Die jährliche Liste von den, auf dem Transporte

oder aus den Gefängnissen entwichenen Verbrechern wird künftig nicht mehr gefordert; dagegen soll über jede Entweichung aus einem Gefängnisse dem Ober-Landesgerichte Bericht erstattet werden, um in jedem einzelnen Falle wegen Sicherung des Gefängnisses das Erforderliche sogleich zu verfügen.

12) Die Civil- und Criminal-Referenten-Tabellen werden künftig von den untergeordneten Collegien in derselben Form eingerichtet, wie sie in dem Erlasse vom 6. Oct. d. J. den Landes-Justiz-Collegien vorgeschrieben ist.

13) Senate und Deputationen eines und desselben Gerichts lassen sich künftig ihre gegenseitigen Mittheilungen nicht in Ausfertigung, sondern in gewöhnlicher Decrets-Abschrift zugehen, es sey denn, daß es auf beweisende Form ankäme.

14) Den Ober-Landesgerichten zu Naumburg, Frankfurt und Glogau wird nachgegeben, die Geschäfts-Controllen der Gerichtsämter bei den Landgerichten einreichen und dort prüfen zu lassen.

15) Heiraths-Consense sollen künftig den Subalternen gegen die Versicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungscasse, nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter und nicht unter der gesetzlich angeordneten Höhe, von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden. Diese sorgen, bei eigener Verantwortung dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und lassen, wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten. Allen Officianten im Richteramte wird dagegen von dem Präsidio des betreffenden Landes-Justiz-Collegii auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder, wenn eine solche Zwischen-Instanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag der Heiraths-Consens gegeben. Die Präsidia sind in diesem Falle verpflichtet, den Einkauf in die Wittwencasse zu controlliren.

16) Suspension vom Amte kann nur von den Landes-Justiz-Collegien angeordnet werden. Dagegen wird in dringenden Fällen, z. B. bei Veruntreuungen, dem unmittelbaren Vorgesetzten gestattet, den

schuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung, außer Dienstthätigkeit zu setzen.

(Rescr. v. 29. Dec. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 301—305.)

§. 1527. In Betreff der Verzeichnisse der eingetragenen und gelöschten Hypothekenschulden ist verordnet, daß mit der Verfügung vom 24. December 1824. auch die Bestimmung des Circulars vom 29. December 1824. ad 7. fortfällt, wodurch letztere declarirt wird.

(Rescr. v. 22. Aug. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 205)

§. 1528. Es sind Veränderungen in dem zur Uebersicht der Salarien- und anderer gerichtlichen Cassenverwaltungen bestehenden Rechnungs-Extracten-Wesen beschlossen worden, zu deren Ausführung nachstehende Bestimmungen ergehen.

1) Der Chef der Justiz entbindet die Gerichtsbehörden von der Einreichung folgender, bisher üblichen Cassen-Uebersichten und Rechnungs-Extracte, als:

a) der Jahres-Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben bei den Salarien-Cassen,
(nach der Verordnung vom 11. Oct. 1819.)

b) der Nachweisungen der, am Schlusse jeden Jahres an die Büreau-Casse des Justiz-Ministeriums, zur Abführung an den Staatsschatz abzuliefernden Bestände,
(nach der Verordn. vom 20. Nov. 1820.)

c) der Quartal-Extracte der Salarien-Cassen der Obergerichte und der größern Untergerichte, und

d) der halbjährigen Abschlüsse der Haupt-Untergerichts-Salariencassen,
(nach der Verordn. vom 23. Nov. 1821.)

e) der Recapitulationen sämmtlicher Einnahme- und Ausgabe-Titel aus den Jahresrechnungen der kleineren Untergerichte,
(nach der Verordn. vom 28. Nov. 1800.)
und

f) der Uebersichten von der Verwaltung der Criminal-Kosten-Fonds,
(nach der Verordn. vom 8. Jan. 1824.)

2) Dagegen sollen von nun an, jährlich, dergestalt, daß mit dem Jahre 1827 der Anfang gemacht wird, folgende Rechnungs-Extracte geliefert werden, als:

A. ein Cassen-Jahresabschluß, durch welchen die Resultate aller, bei den gerichtlichen Cassen vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, ohne Unterschied, ob solche aus der Verwaltung früherer, oder aus dem laufenden Jahre herstammen, und ob sie sich nur auf die eigentlichen Untersuchungskosten der Gerichte, als Gehaltszahlungen und Büreau-Kostenbedürfnisse, oder auch auf die, von den Gerichten zu bestreitenden Auslagen, die durchlaufenden Posten, erstrecken, angezeigt werden, — nach dem beigefügten Schema sub A., zur Uebersicht der Cassenverwaltungen im Allgemeinen, und zur speciellen Beurtheilung der laufenden Verwaltung;

B. I. ein Jahres-Extract von denjenigen currenten Einnahmen und Ausgaben, auf welche die Etats der Gerichtsbehörden berechnet sind, — wobei also vorjährige Bestände und die durchlaufenden Posten, gleich wie solche bei den Etats nicht in Betracht kommen, außer Acht bleiben, — nach dem beigehenden Schema sub B. I., und

II. eine besondere Jahres-Uebersicht von den, der Casse am Schlusse des vorhergegangenen Jahres verbliebenen Fonds, zur Deckung der vorhandenen Ausgabe-Reste, nach dem beigehenden Schema sub B. II.;
endlich

C. eine jährliche Nachweisung der Statt gefundenen Verminderungen der Besoldungsausgaben, des Aussterbe-Etats, nach dem beigehenden Schema sub C.

3) Diese Rechnungsübersichten sollen jährlich von jeder Gerichtsbehörde, welche mit einem Special-Etat versehen ist, geliefert werden.

Die Untergerichte reichen dieselben, und zwar die Jahresabschlüsse sub A. in duplo, bis spätestens den 15. Februar jeden Jahres, bei den betreffenden Landes-Justiz-Collegien ein, zu welcher Zeit bei den letzteren auch die Extracte der, von ihnen unmittelbar dependirenden Salarien-Cassen der Obergerichte und der Haupt-Untergerichts-Salariencassen vorliegen müssen.

Die Landes-Justiz-Collegien sind gehalten, sich einer sorgfältigen Revision der Rechnungs-Extracte zu unterziehen, und solche demnächst,

was die Jahresabschlüsse sub A. anbetrifft, unter Zurückbehaltung der Duplicate, so wie solche von den resp. Untergerichten und Cassen einzeln eingegangen und richtig befunden, eventualiter rectificirt worden sind;

die Extracte sub B. I. und II. und die Nachweisung sub C. aber in Haupt-Zusammenstellungen,

mit dem 1. bis spätestens den 15. März jeden Jahres, bei dem Justizminister einzureichen.

4) Bei den Extracten sub B. I. und II. sind die, dem Schema beigefügten Erläuterungen, und die Erklärung der Rubriken (§. 1529. dieser Ergänz.) zu beachten.

5) Die darnach (Rubrik 22. des Schema's B. I., und Rubrik 9. sub B. II.) alljährlich abzuliefernden Ueberschußbestände sind von den Untergerichten, gleichzeitig mit der Einreichung der Extracte, an die Haupt-Untergerichts-Salariencassen abzusenden, woselbst sie bis dahin, daß der Justiz-Minister, auf die desfallsigen Anträge der Landes-Justiz-Collegien, entweder zur Ablieferung an die Büreau-Casse des Justiz-Ministeriums, oder zur Unterstützung anderer Gerichte, bei denen sich nach der Rubrik 23., Schema B. I. ein Zuschußbedarf ergeben hat, Bestimmung darüber getroffen haben wird, asservirt bleiben, — und eben so bleiben auch die sich gleichergestalt in den Cassen der Obergerichte vorfin-

denden Ueberschüsse der Disposition des Justiz-Ministeriums vorbehalten.

Die Landes-Justiz-Collegien haben sich daher bei Einreichung der vorgedachten Zusammenstellungen über diesen Punct gutachtlich zu äußern, und besonders, wenn die bei den Gerichten vorhandenen Ueberschußbestände in dem Departement zur Dekkung der dagegen bei andern Gerichten desselben sich ergebenen Zuschußbedürfnisse nicht ausreichen sollten, auch darüber zu berichten, welche der bedürftigen Behörden einer vorzugsweisen Berücksichtigung werth zu achten sey.

Falls aber die vorhandenen disponiblen Bestände die anderweit verbliebenen Ausgabe-Reste übersteigen, so haben die Landes-Justiz-Collegien diesen Ueberschuß sofort an die Büreau-Casse des Justiz-Ministeriums einzusenden, und, daß solches geschehen, dem Justiz-Minister bei ihren Unterstützungsanträgen für die, in den Einnahmen zurückgebliebenen Gerichte, — aus den dazu noch reservirten Beständen, — anzuzeigen.

6) Bei den Verwaltungs-Uebersichten von dem Criminal-Kosten-Fonds und denjenigen Gefangenanstalten, welche einen Special-Etat haben, sind die beigehenden Schemata sowohl, als auch vorstehende Bestimmungen in analoge Anwendung zu bringen.

7) Für das laufende Jahr wird, in Beziehung auf die einzureichenden Rechnungs-Uebersichten pro 1827, zu deren Aufstellung sofort die nöthigen Maaßregeln zu treffen sind, eine einmonatliche Verlängerung der sub 3. bestimmten Einsendungs-Termine gestattet, und den Gerichten die Einsendung der Jahres-Uebersichten von den Ausgabe-Resten-Fonds, ad B. II. obig, pro 1827, erlassen.

8) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch diese, lediglich die, dem Chef der Justiz vorzulegenden Rechnungs- und Verwaltungs-Uebersichten betreffenden Anordnungen in den sonst bestehenden allgemeinen Cassen-Instructionen nichts geändert wird; und es sonach, namentlich auch bei den, für

die, die Cassen unmittelbar respicirenden Behörden bestimmten Quartal-Extracten und den darauf zu gründenden Cassen-Revisionen sein Bewenden behält, wie es auch ferner den Landes-Justiz-Collegien vorbehalten bleibt, nach wie vor, von den ihnen untergebenen Cassen und Gerichten, auch außer dem Jahresschlusse, Rechnungs- und Cassen-Extracte und Uebersichten einzufordern.

(Rescr. v. 11. Febr. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 170—173.)

Schema A. Jahres-Abschluß der Salarien-

Soll-Einkommen. Rthlr.	sg.	pf.	No.	Einnahme.
				A. Aus dem vorigen Jahre.
9,200	—	—	1	An Bestand ultimo December (1826) . .
105	—	—	2	An Defecten . . . .
—	—	—	3	An Zuschuß aus der .... Casse zu N. . .
—	—	—	4	An Jurisdictions-Beiträgen . . . . .
—	—	—	5	An Sportelresten ult. Dec. (1826) 12,000 Rthl. (welche unter Abtheilung B. No. III. 1. ausgeworfen werden).
9,305	—	—	—	Summa A. aus dem vorigen Jahre . . .
				B. Aus dem laufenden Jahre (1827.)
				I. Fixirte Einnahme nach dem Etat.
24,600	—	—	1	An Zuschuß der .... Casse zu N. . . . .
150	—	—	2	An Jurisdictions-Beiträgen . . . . . .
30	—	—	3	An Miethe des .... für die Wohnung im Gerichtsgebäude . . . .
			4	u. s. w.
				Anmerkung. So fern die Etats noch andere fixirte Einnahmen enthalten, sind dieselben gleichfalls hier aufzuführen.
24,780	—	—	—	Summa I. . . . .
				II. Extraordinaire Zuschüsse außer dem Etat
2,000	—	—	1	Aus der General-Staatscasse laut Rescr. vom ... (A. No. . .) . . . .
3,000	—	—	2	Aus der Bureau-Casse des Justiz-Ministeriums laut Rescr. vom .... (A. No. . .). . .
—	—	—	3	Aus der Haupt-Untergerichtssalariencasse zu ...
5,000	—	—	—	Summa II. . . . .
				III. An Sporteln.
12,000	—	—	1	An Sportelresten ult. December (1826)
82,000	—	—	2	An Sporteln incl. der durchlaufenden Posten und incl. der Gebühren-Emolumente der Beamten
94,000	—	—	—	Summa III. . . . .
5,000	—	—	—	Summa II. . . . .
24,780	—	—	—	Summa I. . . . .
123,780	—	—	—	Summa B. aus dem laufenden Jahre . . .
9,305	—	—	—	Hierzu Summa A. aus dem vorigen Jahre .
133,085	—	—	—	Summa aller Einnahmen . . . .

Digitized by Google

Casse des . . . . Gerichts zu N. N. pro 1827.

Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Ist Rest.			Bemerkungen.
Rthlr.	sg.	pf.	Rthl.	sg.	pf.	Rthl.	sg.	pf.	
9,200	—	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	5	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9,300	—	—	5	—	—	—	—	—	
24,600	—	—	—	—	—	—	—	—	
180	—	—	10	—	—	10	—	—	
30	—	—	—	—	—	—	—	—	
24,760	—	—	10	—	—	10	—	—	
2,000	—	—	—	—	—	—	—	—	Anmerk. Hier ist der Zweck der Verwendung anzugeben.
3,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
77,000	—	—	7,800	—	—	9200	—	—	
77,000	—	—	7,810	—	—	9210	—	—	
5,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
24,760	—	—	10	—	—	10	—	—	
106,760	—	—	7,810	—	—	9210	—	—	
9,300	—	—	5	—	—	—	—	—	
116,060	—	—	7,815	—	—	9210	—	—	

133,085 Rthlr.

Anmerk. Das Soll-Einkommen ist

1) Ad A. No. 1, 3, 4 und ad B. No. III., 1 nach dem vorigen Jahres-Abschluß.
2) ad B. No. I., 1—4 rc. nach dem vorigen Inhalt des Etats,
3) ad B. No. II., 1—3 nach den ergangenen einzelnen Bewilligungs-Rescripten und Verfügungen.
4) ad B. No. III., 1, 2 nach den verschiedenen Einnahme-Belegen der Casse,

zum Ansatz zu bringen.

Soll ausgegeb. werden. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Ausgabe.
				A. Aus dem vorigen Jahre.
—	—	—	1	An Vorschuß . . . .
20	—	—	2	An Defecten . . . .
—	—	—	3	An andern rückständigen Ausgaben ult. December (1826).
140	—	—		a) an fixirten Besoldungen . . . . . .
—	—	—		b) an Emolumenten der Beamten . . . .
—	—	—		c) zur Disposition des Justiz-Ministers . .
150	—	—		d) zur Disposition des Ober-Landesgerichts .
450	—	—		e) zu sächlichen Ausgaben . . . .
4,500	—	—		f) an durchlaufenden Posten . . . .
5,260	—	—	—	Summa A. aus dem vorigen Jahre . . . .
				B. Aus dem laufenden Jahre (1827)
				I. Ausgaben nach dem Etat.
				Titel 1. An Besoldungen.
46,000	—	—	—	„ „ a) an fixirten Besoldungen . . .
20,000	—	—	—	„ „ b) an Emolumenten der Beamten .
200	—	—	—	Titel 2. Zur Disposition des Justiz-Ministers
1,300	—	—	—	„ 3. Zur Disposition des Ober-Landesgerichtes . . . .
2,000	—	—	—	„ 4. Zu sächlichen Ausgaben . . . . . .
				u. s. w.
				Anmerk. Sofern die Etats noch andere Ausgabetitel enthalten, werden dieselben hier gleichfalls aufgeführt.
69,500	—	—	—	Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben . .
				II. Ausgaben außer dem Etat.
35,000	—	—	—	a) an durchlaufenden Posten, als Stempel, Porto, Insertions-Gebühren, Commissions-Gebühren (excl. derjenigen, welche etatsmäßige Beamte beziehen, da solche schon sub No. 1. Tit. 1. vorkommen), Diäten und Reisekosten der Beamten, fiscalischen Strafen ꝛc. . . . .
1,000	—	—	1	b) an andern unbestimmten Ausgaben an die Bureau-Casse des Justiz-Ministeriums an entbehrlichen Beständen.
36,000	—	—	—	Latus 36,000 Rthlr.

Ist ausgegeben worden. Rthlr.	sg.	pf.	Ist niedergeschlagen oder fällt weg. Rthl.	sgr.	pf.	Ist Rest. Rthl.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	—	—	—	—	—	—	
140	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
150	—	—	—	—	—	—	—	—	
450	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,500	—	—	500	—	—	1500	—	—	
8,260	—	—	500	—	—	1500	—	—	Anm. Die Ausgabereste an durchlaufenden Posten werden nach den verschiedenen Gattungen und deren Beträgen hier aufgeführt.
45,480	—	—	500	—	—	70	—	—	
19,600	—	—	800	—	—	100	—	—	
150	—	—	—	—	—	50	—	—	
1,300	—	—	—	—	—	—	—	—	
1,520	—	—	—	—	—	480	—	—	Anm. Die Ausgabereste an sächlichen Ausgaben werden nach den verschiedenen Gattungen und deren Beträgen hier aufgeführt.
68,000	—	—	800	—	—	700	—	—	
33,000	—	—	480	—	—	1520	—	—	Anm. Die Ausgabereste an durchlaufenden Posten werden nach den verschiedenen Gattungen und deren Beträgen hier aufgeführt.
1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	
34,000	—	—	48	—	—	1520	—	—	
									(Latus.)

Soll ausgegeb. werden. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Ausgabe.
36,000	—	—		Transport.
2,000	—	—	2	an Unterstützungen, und zwar 1) an die Salariencasse des... gerichts zu N. . . . . 1,500 Rthlr. 2) an die Salariencasse des... gerichts zu O. . . . . . 500 Rthlr.
38,000	—	—	—	Summa II. der außeretatsmäßigen Ausgaben
69,500	—	—	—	Summa I. der etatsmäßigen Ausgaben . .
107,500	—	—	—	Summa B. aus dem laufenden Jahre . . .
5,260	—	—	—	Hierzu Summa A. aus dem vorigen Jahre .
112,760	—	—	—	Summa aller Ausgaben . . . . . .

Abschluß.	Rthlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme beträgt	116,060	—	—
Die Ausgabe beträgt	107,260	—	—
Bleibt Bestand	8,800	—	—
Dazu die Einnahmereste mit	9,210	—	—
Summa	18,010	—	—
Davon ab die Ausgabereste mit	3,720	—	—
Bleibt Vermögen der Salarien-Casse ult. December (1827)	14,290	—	—

Ist ausgegeben worden.			Ist niedergeschlagen oder fällt weg.			Ist Rest.			Bemerkungen.
Rthlr.	sg.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	
34,000	—	—	480	—	—	1,520	—	—	Transport,
2,000	—		—	—	—	—	—	—	
36,000	—	—	480	—	—	1,520	—	—	
68,000	—	—	800	—	—	700	—	—	
104,000	—	—	1,280	—	—	2,220	—	—	
3,260	—	—	500	—	—	1,500	—	—	
107,260	—	—	1,780	—	—	3,720	—	—	

112,760 Rthlr.

Anm. Die Soll-Ausgabe ist
1) ad A. No. I., 3 litt. a—f. nach dem vorigen Jahres-Abschluß,
2) ad B. No. I. Tit. 1. litt. a und Tit. 2—4 rc. nach dem Inhalt des Etats,
3) ad B. No. I. Tit. I. litt. b. und No. II. litt. a. b. nach den Ausgabemandaten,

zum Ansatz zu bringen.

Die Summe der Colonne — Ist ausgegeben — Ist niedergeschlagen — und — Ist Rest — muß in der Regel mit d. Colonne — Soll ausgegeben werden — übereinstimmen. Wenn dieß etwa ausnahmsweise nicht d. Fall seyn sollte, weil mehr ausgegeben worden, als der Etat aussetzt, so ist diese Etats-Ueberschreitung speciell anzugeben und zu rechtfertigen.

Nachweisung des Bestandes.	Rthlr.	Sg.	Pf.
Es sind vorhanden			
1) baar in Golde . . . . 150 Rthlr.			
2) baar in Courant . . . . 5,925 „			
Summa	6,075	—	—
3) in Documenten, und zwar			
a) in einer Bank-Obligation . . . 1,000 Rthlr.			
b) in hypothekarischen Forderungen 400 „			
Summa	1,400	—	—
4) in Quittungen über eiserne Bestände	600	—	—
5) in Quittungen über geleistete Vorschüsse	725	—	—
Summa des Bestandes	8,800	—	—

. . . . den . . ten . . . . (1828).
Königl. Preuß. . . . Gericht.

B. Schemata nebst bei=

I. Extract aus der Jahres=Rechnung der . . .

Soll=Einkommen.									Einnahme.
Nach dem Etat. 1.			An Sportelresten nach dem vorjährigen Abschlusse. 2.			Zusammen 3.			
Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	
									A. An Sporteln.
									1) Bei dem Land= und Stadtgericht zu . . . u. s. w.
									B. An überwiesenen eigenthümlichen Einnahmen. (Als Jurisdictions=Beiträgen, Beiträgen der Städte zur Unterhaltung der Gefangenwärter, oder anderen etatsmäßig fixirten Einnahmen, welche nicht ad litt. C. mit begriffen sind:)
									1) Bei dem Land= und Stadtgerichte zu . . . u. s. w.
									C. An Zuschüssen aus Staats=Cassen.
									1) Bei dem Land= und Stadtgerichte zu . . . u. s. w.
									(Insofern die Etats noch andere Einnahmetitel enthalten, ist hier mit den durch litt. A. B. C. bezeichneten Abtheilungen sub D. etc. fortzufahren.)

Digitized by Google

gefügten Erläuterungen.

Gerichts - Salarien - Casse . . . . pro (1827.)

Darauf sind				Gegen das Soll also		
			Zusammen.	Vergleichung der Rubriken 3 und 7.		
einge-kommen	niederge-schlagen	noch rückständig	(d. Rubrik 4, 5, u. 6.)	mehr	weniger	Ursachen.
4.	5.	6.	7.	8.	9.	
rthl. sg. pf.	thlr. sg. pf.	rthl. sg. pf	rthl. sg. pf	rthl. sg. pf.	rthl sg. pf.	

Nach dem Etat soll ausgegeben werden. 10. Rthl. Sg. Pf.	Ausgabe.
	A. An Besoldungen und Emolumenten etatsmäßiger Beamten (excl. Diäten).
	1. Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . . . u. s. w.
	B. An sächlichen Ausgaben.
	1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . . . u. s. w.
	C. u. s. w. (wie bei der Einnahme nach den übrigen Etatstiteln.)

Nr.	Abschluß.	Ist eingekommen (Rubrik 4.) 17. rthl. sg. pf.	Ist ausgegeben (Rubrik 11.) 18. rthl. sg. pf.	Danach verbleibt: Bestand. 19. rthl. sg. pf.	Danach verbleibt: Zuschuß-Bedarf. 20. rthl. sg. pf.
1.	Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . . . u. s. w.				

Darauf ist				Gegen das Soll also	
	noch zu zahlen		Zusammen.	Vergleichung der Rubriken 10 u. 14.	
ausgegeben.	aus dem bereitesten Fonds der Casse.	aus künftig eingehenden Sporteln.	(die Rubr. 11, 12. u. 13.)	mehr	weniger
11.	12.	13.	14.	15.	16.
rthl. sg. pf.	rthl. sg. pf.	rthl. sg. pf.	rthl. sg. pf.		

Ad A. ist rc. (siehe unten.)

Ad A. ist hier besonders zu erläutern, was von dem „mehr" oder „weniger ausgegeben" sich von wirklichen Ausgaben-Erhöhungen oder Ersparnissen, bei den fixirten Besoldungen, oder nur von den, gegen den Etat differirenden Beträgen des wirklichen Verdienstes der Gebühren-Emolumente der Beamten herrührt.

Die sofort zu berichtigenden Ausgabereste betragen (Rubrik 12.)	Nach deren Abzug verbleibt		Die Einnahmereste betragen (Rubrik 6.)	Dagegen die daraus zu deckenden Ausgabereste (Rubrik 13.)	Nach deren Abzug verbleiben an Einnahmeresten	Und (durch Balance der Rubriken 22, od. 23 mit 26) an Vermögen der Casse
	Bestand	Zuschuß-Bedarf				
21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.

Digitized by Google

II. Extract von der Ausgaberest-Verwaltung bei

Periode von (1827)

Soll ausgegeben werden.													Ausgaben.	Betrag der wirklichen Ausgabe		
Nach dem Rechnungs-Extract pro . . . blieb zu den Ausgaberesten reservirt			Auf besondere Verfügungen des Justiz-Ministeriums.						Summa des berichtigten Soll							
			treten zu			gehen ab										
1.			2.			3.			4.					5.		
rthl.	sg.	pf.	rthl.	sg.	pf.	rthl.	sg.	pf.	rthl.	sg.	pf.			rthl.	sg.	pf.
													1) Bei dem Land- und Stadtgerichte zu . . .			

der .... gerichts Salarien-Casse zu .... für die Rest-

im Jahre (1828)

An wirklich rückständigen Ausgaben sind noch zu leisten			Gesammt-Ausgabe			Gegen das Soll ist also						Ursachen des Zu- und Abganges und des Mehr oder Weniger.
						mehr			weniger			
6.			7.			8.			9.			
rthl.	sg.	pf.	rthl.	sg.	pf.	rthl.	sg.	pf.	rthl.	sg.	pf.	

§. 1529. Der Zweck dieser Rechnungsextracte ist die Vergleichung des wirklichen Ertrages der, bei den verschiedenen Cassen, im Laufe eines Jahres, vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben, mit den dafür etatsmäßig ausgesetzten Summen, um zu erfahren, in wiefern die Cassen, entweder durch Mehrinnahmen und Minderausgaben gegen die ihnen überwiesenen Etats-Fonds, Ueberschüsse gewonnen haben, oder mit diesen Fonds, vermöge eingetretener Mindereinnahmen und (gehörig justificirter) Mehrausgaben, zur Deckung aller Bedürfnisse der betreffenden Behörden nicht auszureichen gewesen ist. Es ist die Absicht, die Cassen, auf den Grund der Extracte, alljährlich dergestalt in Richtigkeit zu setzen, daß sie zwar die danach vorhandenen, wirklich entbehrlichen Bestände sofort abliefern, dagegen aber auch, zur Tilgung etwa verbliebener Ausgabereste, nach Befinden, durch extraordinaire Zuschüsse unterstützt werden sollen.

Zum Behuf einer solchen, gegen die Etats balancirenden Cassen-Uebersicht kommt es indeß bei den Extracten

1) lediglich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Cassen an, auf welche die Etats berechnet sind; bloß durchlaufende Posten also, (sofern sie nicht in den Etats als Beamten-Emolumente vorkommen) bleiben dabei ganz außer Acht, da dieselben eine, von dem Etatsbedarf der Behörden ganz verschiedene, Cassenbranche bilden, und aus den Sportel-Einnahmen der Cassen besondes gedeckt werden; auch müssen

2) die Extracte von der laufenden Verwaltung — (Schema I.) lediglich auf die Ergebnisse des laufenden Jahres beschränkt seyn, gleichwie die Etats ebenfalls nur auf den einjährigen Bedarf berechnet sind.

3) Nur was diejenigen vorjährigen Bestände der Cassen anbetrifft, welche ihnen lediglich zur Deckung der Ausgabereste belassen, oder besonders bewilligt werden, so soll deren Verwendung durch die Extracte von der Restverwaltung (Schema II.) besonders nachgewiesen werden.

Hiernach wird es leicht seyn, von den vorliegenden Formularen den richtigen Gebrauch zu machen; zur Vermeidung aller Irrungen wird aber nachstehend bei

denjenigen Puncten, welche noch irgend einen Zweifel übrig lassen könnten, eine specielle Erklärung der Rubriken geliefert.

Schema I.

Rubrik 1. „Soll-Einkommen nach dem Etat."
Diese Rubrik ist lediglich nach dem Etat auszufüllen.

Rubrik 2. „Soll-Einkommen an Sportelresten, nach dem vorjährigen Abschlusse.

Unter dieser Rubrik ist das vorjährige Resultat der Rubrik 26 ausgeworfen.

Rubrik 4. „Darauf sind eingekommen."

Hierunter ist, in der Abtheilung A. des Formulars, lediglich die reine Sportel-Einnahme zu verstehen, und deren Resultat, durch Zugrundelegung der Gesammt-Einnahmen der Casse, nach Abzug:

a) des begangenen etatsmäßigen Zuschusses,
b) der etwa erhaltenen außerordentlichen Unterstützung,
c) der etatsmäßigen Jurisdictions-Beiträge und anderer etatsmäßig fixirten Einnahmen,
d) sämmtlicher wirklich berichtigter durchlaufenden Posten, mit Ausschluß der Gebühren-Emolumente etatsmäßiger Beamten,

zu gewinnen.

Ad d) ist aber streng darauf zu halten, daß bei den durchlaufenden Posten keine Ausgabereste entstehen, es möge denn seyn, daß solche sich von Gebühren herschreiben, deren Auszahlung von vorgängig erfolgter Einzahlung derselben, Seitens der Parteien, abhängig wäre. Stempel und Portoverläge, und sonstige nach dem bloßem Soll der Einnahme zu bestreitende Auslagen, so wie derartige Gebühren, als Copialien, Insinuationsgebühren rc. müssen immer zu rechter Zeit, und jeden Falls vor dem Jahresschlusse, oder doch vor dem Abschlusse der Rechnung getilgt werden, weil den Cassen sonst, durch die alljährliche Ablieferung der Bestände, der Fond dazu entzogen würde.

Ausnahmsweise soll es gestattet seyn, daß da, wo dennoch Ausgabereste von den (conf. lit. d.) hierher gehörigen durchlaufenden Posten existiren, deren Tilgung

etwa, wegen mangelnden Cassenbestandes nicht thunlich gewesen, der Betrag derselben, gleich den wirklich berichtigten, von der Brutto-Einnahme abgezogen werden dürfe. Indessen müssen diese Abzüge, wo sie erfolgen, immer ad marginem der betreffenden Rechnungs-Extracte angezeigt werden.

Rubrik 5. „Darauf sind niedergeschlagen."

Hierunter sind sämmtliche niedergeschlagene Kosten, mit Inbegriff der darunter befindlichen, von der Casse vorgeschossenen, durchlaufenden Posten zu verstehen, da letztere, soweit sie der Casse wieder erstattet werden müssen, anderweit zu der reinen Sportel-Einnahme der Casse gehören.

Rubrik 6. „Darauf sind noch rückständig."

Hierunter sind in der Abtheilung A. des Formulars zu verstehen: die Sportel-Einahmereste, nach Abzug:

a) der Kosten-Vorschuß-Bestände; denn die Kosten-Vorschüsse werden bei der bestehenden Buchführung der Salarien-Cassen, unter den eingekommenen wirklich verdienten Sporteln mit verrechnet, ohne zur Soll-Einnahme gebracht zu werden, und daraus folgt, daß das rechnungsmäßig richtige Facit der Soll-Einnahmereste sich, im Vergleich zu der wirklich ausstehenden Summe, in eben dem Maaße geringer stellt, in welchem die Ist-Einnahme durch die Kostenvorschüsse, und daraus noch nicht zum Soll-Einkommen gestellten Beträge (Kosten-Vorschuß-Bestände) erhöht worden ist;

b) derjenigen untilgbaren Ausgabereste, welche verblieben sind, weil die correspondirende Soll-Einnahme noch nicht realisirt worden; mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche sich auf Gebühren-Emolumente etatsmäßiger Beamten beziehen, da die, aus dieser Partie verbleibenden Ausgabereste, als solche, in Ausgabe des Extracts (Rubrik 13) aufgeführt werden.

Rubriken 8 und 9. „Gegen das Soll also — mehr — weniger."

Hierbei ist nur zu besserer Verständlichung zu bemerken, daß das „mehr" oder „weniger", die Diffe-

renz zwischen dem etatsmäßigen und dem wirklichen Soll-Einkommen an reinen Sporteln und Gebühren-Emolumenten etatsmäßiger Beamten ergiebt.

Schema II.

Rubrik 1. „Nach dem Rechnungs-Extracte pro ..... blieb zu den Ausgaberesten reservirt."

Unter dieser Rubrik ist entweder der, nach der Rubrik 21. des Schema I. von dem Kostenbestande zurück behaltene Betrag der sofort zu berichtigenden Ausgabereste, oder die Summe des gesammten Cassenbestandes, Rubrik 19., sofern nämlich letztere zur Deckung jener Restausgaben nicht hinreichend gewesen ist, auszuwerfen.

Endlich die Ausfüllung der

Rubriken 2 und 3. erfolgt nach besonderer Anweisung des Justiz-Ministeriums. Bei den übrigen Rubriken ist nichts zu erläutern.

Wenn einer Casse, zur theilweisen oder gänzlichen Deckung der sich Schema 1., Rubrik 21. ergebenden Ausgabereste, schon vor der Aufstellung des Rechnungs-Extracts ein extraordinairer Zuschuß bewilligt worden, so ist solches unter dem Extracte nachrichtlich anzuzeigen.

Bei den Rechnungs-Extracten von den bei den gerichtlichen Salariencassen verwalteten Criminal-Kosten-Fonds und von den Specialverwaltungen der Gerichts-Gefangenanstalten werden die Schemata I. und II. gleichfalls in Anwendung gebracht.

(a. a. O.)

C. Schema.

Nachweisung

der im Jahre .... Statt gefundenen Veränderungen der, in dem Etat, unter der Rubrik „darunter künftig wegfallend" angewiesenen Besoldungs-Ausgaben bei der .... gerichts-Salarien-Casse zu ....

Nro.		Summarischer Betrag der künftigwegfallenden Ausgaben „nach dem Etat." rthl. sg. pf.	Zugang. rthl. sg. pf.	Abgang. rthl. sg. pf.	Betrag der am Jahresschlusse zahlbar bleibenden, künftigwegfallenden Ausgaben. rthl. sg. pf.	Ursachen.
1.	Bei dem Land- u. Stadtgerichte zu ...	Eventualiter, wenn künftig schon eine Nachweisung nach diesem Schema geliefert worden, „nach der vorjährigen Nachweisung."				

§. 1530. Es ist nicht erforderlich, die Rechnungs- und Verwaltungs-Uebersichten der Landgerichte, mit ihren Salarien-Cassen-Rechnungen auch bei dem königlichen Ober-Landesgericht noch zusammen zu halten und danach speciell zu prüfen; vielmehr kann diese Prüfung sich darauf beschränken, zu untersuchen, ob sie mit den in den Etatsacten des Collegii und in den Acten, welche die Cassen dieser Behörden betreffen, vorhandenen datis übereinstimmen.

(Rescr. v. 10. April 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 286. 287.)

§. 1531. Damit bei den verschiedenen Verwaltungszweigen eine gleichförmige Einrichtung in Vorausbezahlung der Besoldungen ihrer Beamten Statt finde, haben Seine Majestät der König durch die an Allerhöchstdero Staatsministerium erlassene Cabinetsordre vom 10. Mai 1828 festzusetzen geruhet:

1) daß die Besoldungen der Beamten, welche, es sey als Mitglieder, oder als Subalternen, zu einem Collegium gehören, oder bei demselben arbeiten, vierteljährlich; derjenigen aber, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, nur monatlich vorauszubezahlen sind;

2) daß den Verwaltungschefs frei stehe, auch da, wo eine vierteljährige Vorausbezahlung zulässig ist, für einzelne Beamte oder Classen derselben, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, eine monatliche Vorausbezahlung festzusetzen; und

3) daß die einzeln stehenden Beamten, welche nach der Verfassung ihrer Verwaltung bisher die Besoldung vierteljährlich im Voraus zu erheben berechtigt gewesen sind, hierbei ferner zu lassen, und in solchen Fällen die gegenwärtigen Bestimmungen nur auf diejenigen Beamten dieser Classe anzuwenden, die nach Bekanntmachung dieses Allerhöchsten Befehls erst angestellt werden.

Die Präsidien der Ober-Landesgerichte haben bei den neu anzustellenden Beamten die Bestimmung ad 3. zu beachten, und den Cassen, aus welchen sie ihre Besoldung erhalten, die Anweisung zu ertheilen, nur in monatlichen Raten die Besoldungen zu zahlen, auch hier-

nach die Bestimmungen über das Gnadengehalt zu reguliren.

(Rescr. v. 3. Juli 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 96. 97.)

§. 1532. Die Tabellen von den unter der Verwaltung der Untergerichte und Magistråte stehenden Familienstiftungen von den Landesjustiz-Collegien werden nicht mehr eingesandt. Diese müssen jedoch darauf halten, daß die Untergerichte und Magistråte ihnen die jährlichen Tabellen davon zur Prüfung und Oberaufsicht einreichen.

(Rescr. v. 14. Febr. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 9.)

§. 1533. Vorschläge zu Gehaltszulagen werden in dem jährlich vom Präsidio zu erstattenden Generalberichte in Antrag gebracht. Die unmittelbar bei dem Justiz-Ministerio einkommenden Gesuche um Gehaltszulage bleiben unbeantwortet.

(Rescr. v. 29. März 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 276.)

§. 1534. Da wider die allgemeine Verfassung der Mißbrauch von Neuem überhand genommen hat, daß Mitglieder der Untergerichte und Subalternen der Ober-Landesgerichte den Justiz-Minister mit Versetzungs- oder Verbesserungsgesuchen behelligen, statt ihre Anträge dem Landesjustiz-Collegio vorzutragen und dessen Vorbescheidung abzuwarten, und diese unmittelbaren Gesuche nur zu überflüssigen Rückfragen und Schreibereien Veranlassung geben, und der Justiz-Minister überzeugt ist, daß die Collegia begründete und zulässige Gesuche dieser Art unterstützen, unzulässige aber mit Gründen zurückweisen werden; so haben die Präsidien diese Anordnung wiederholentlich mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß alle dem entgegene Bittschriften unbeantwortet bleiben.

(Rescr. v. 27. Aug. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 48.)

§. 1535. Wenn die Präsidien glaubhaft in Erfahrung bringen, daß die Mitglieder oder Subalternen des Collegii oder der untergeordneten Behörden dem Trunk oder der Spielsucht ergeben wären, oder einen unanständigen, zum Anstoße des Publicums gereichenden Umgang führten, oder einen ihren Einkünften nicht angemessenen Aufwand machten; so müssen die Präsidien deßhalb unverzüglich die erforderliche Abmahnung schrift-

lich oder mündlich unter der Verwarnung ergehen lassen, daß bei unterbleibender Besserung der gemachte Vorwurf in den Conduitenlisten werde vermerkt werden. Diese Drohung muß solchenfalls unausbleiblich in Erfüllung gebracht werden, ohne daß man sich durch unzeitiges Mitleid davon abwenden läßt. Vorzüglich müssen die Präsidien dafür einstehen, daß, sobald sich ein wahrscheinlicher Verdacht ergibt, ein Justizbedienter lasse sich durch Eigennutz oder andere schändliche Absichten zu pflichtwidrigen Handlungen verleiten, deßhalb sogleich die sorgfältigste Recherche angestellt, des Angeschuldigten Verantwortung erfordert, und, wenn dieser sich nicht vollständig rechtfertiget, dem Chef der Justiz davon unverzüglich gewissenhafte Anzeige gemacht werde, damit unwürdige Subjecte sobald als möglich, auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art, aus dem Justizdienste entfernt werden können.

Da besonders wegen derjenigen Officianten, welche mit Schulden belastet oder dem Spiel leidenschaftlich ergeben sind, die Besorgniß begründet wird, daß sie am Leichtesten bewogen werden könnten, unerlaubte oder unanständige Mittel zu ergreifen, um sich Credit zu verschaffen; so müssen die Präsidien auf solche verdächtige Subjecte unablässig ein vorzüglich genaues Augenmerk richten, damit nicht durch deren Benehmen das richterliche Amt in der Achtung des Publicums herabgewürdigt werde.

Wegen derjenigen, welchen der Vorwurf der Trägheit gemacht werden kann, ist bereits durch die Einforderung der Instructionslisten und Referenten-Tabellen eine hinlängliche Controle eingeführt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der beabsichtigte Endzweck dieser Einrichtung erreicht worden, und es ist daher nur nöthig, die Präsidien zur fernern genauen Befolgung der deßhalb ertheilten Anweisungen aufzufordern.

Gänzliche Unfähigkeit zum Dienst ist bei der strengen, jeder Anstellung im Justizfache vorangehenden Prüfung nicht zu besorgen; dagegen sind bei der obwaltenden Verschiedenheit in den Fähigkeiten und Kenntnissen der Arbeiter die Präsidien verpflichtet, die wichtigsten und verwickeltesten Sachen den talentvollsten Mitglie-

dern zuzuschreiben und ihnen dagegen in der Zahl der ihnen sonst aufzutragenden Dienstgeschäfte billige Erleichterungen zu verschaffen. Hauptsächlich müssen künftig die Vorschläge zu weiteren Beförderungen und Zulagen nicht sowohl durch das Alter im Dienst, als durch ausgezeichnete Fähigkeiten, unerschütterliche Rechtschaffenheit, tadelfreies Benehmen und vorzüglichen Diensteifer motiviret werden.

In der Conduitenliste muß, außer den bereits vorgeschriebenen Erfordernissen, in Ansehung eines jeden Raths ein gewissenhafter Vermerk erfolgen:

1) ob derselbe sich durch Kenntniß, Beurtheilungskraft und Diensteifer vor seinen Collegen auszeichne, oder worin er ihnen in Dienstrücksichten nachstehe;
2) ob derselbe sich einer vorzüglichen Achtung würdig gemacht habe, oder ob und zu welchen Ausstellungen er Veranlassung gegeben.

Hierbei darf bei denjenigen, welche etwa wegen beträchtlicher Schulden belangt werden, der Verschwendung, dem Spiel oder Trunk ergeben sind, oder sonst durch unanständiges Betragen Aufsehen erregt haben, die genaue Anzeige von den Präsidien, bei eigener Verantwortlichkeit nicht unterlassen werden. Diese müssen sich hiervon durch die Besorgnisse nicht abhalten lassen, es könnten Verfügungen erfolgen, wodurch ein sonst brauchbarer Mann dem Dienst entzogen, oder eine unschuldige, vielleicht zahlreiche Familie brotlos gemacht werden würde. Es erfordert vielmehr die Pflicht der Präsidien, in solchen Fällen Alles anzuführen, was einem solchen Subjecte zum Vorwurf oder zur Entschuldigung gereichen kann, und sie müssen es lediglich Sr. königl. Majestät Entscheidung überlassen, ob der förmliche Untersuchungsproceß eingeleitet, oder ob, besonders bei angelobter Besserung, der Erfolg eines solchen Versprechens abgewartet werden solle.

Nach gleichen Grundsätzen ist auch in Ansehung der Schilderung der Assessoren, der Subaltern-Officianten, der Justiz-Commissarien und Unterrichter zu verfahren, damit auch in Ansehung derselben die Allerhöchsten königlichen Befehle auf das Pünctlichste in Erfüllung gebracht werden können.

Den Präsidien ist die Versicherung ertheilt, daß die auf die Conduitenlisten ergehenden Verfügungen im Bureau des Justiz=Ministers ausgefertigt und mit der strengsten Geheimhaltung aufbewahrt werden sollen. In sofern daher nicht Verantwortungen erfordert werden müßten, wird der Inhalt der Conduitenlisten nie zur Kenntniß des darin aufgeführten Personals gelangen, und die Präsidien können sich daher, wegen aller sonst etwa zu besorgenden Unannehmlichkeiten, völlig beruhigen.

(Rescr. v. 31. Jul. 1800. R. A. Bd. 1. S. 230—235.)

§. 1536. Bei der Stimmensammlung wird die Stimme des Mitgliedes des Gerichts, dessen schriftliche Relation verlesen wird, selbst wenn er bereits verstorben, dienstentlassen, versetzt, oder sonst abwesend wäre, mit gerechnet. Zu §. 16.

(Rescr. v. 1. Oct. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 207. 208.)

§. 1537. Wenn ein Gericht aus drei Mitgliedern besteht, und eines davon verhindert ist, so ist dieser Umstand so anzusehen, als wenn das Gericht nur aus zwei Mitgliedern bestände, und es giebt alsdann, bei Verschiedenheit der Meinungen, das Votum des Directors oder des ersten Richters den Ausschlag. S. auch §. 1336. Zu §. 17.

(Rescr. v. 22. Jul. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 14. 15.)

§. 1538 [a]. In fiscalischen Untersuchungssachen giebt, wie in jeder andern Civilsache, bei vorhandener Gleichheit der Stimmen, die Meinung des Vorsitzenden, und nicht, wie in Criminalsachen, die mildere Meinung den Ausschlag.

(Rescr. v. 26. Jun. 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 305.)

§. 1538 [b]. Für die Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgem. Gerichtsordnung als Gesetze gelten, ist zur Erleichterung der Behörden und Beschleunigung des Geschäftsganges verordnet:

1) Vom 1. Januar 1828 an wird die bisher von dem Justizministerio bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober= und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten und Secretarien, bei den collegialisch formirten Gerichten, den Chef Präsidenten der Landes=Justizcollegien übertragen.

2) Der Chef-Präsident muß die anzustellenden Subjecte vor der Anstellung dem Landes-Justizcollegium anzeigen, um dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen, deren Würdigung übrigens dem Chef-Präsidenten lediglich überlassen bleibt.

3) Bei der Auswahl der Subaltern-Beamten und bei Regulirung des Diensteinkommens sind von den Chef-Präsidenten alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche gegenwärtig den Landes-Justizcollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben sind. Auf die vom Justizminister besonders designirten und empfohlenen Subjecte ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

4) Die von dem Chef-Präsidenten gewählten Subjecte erhalten eine im Namen des Landes-Justizcollegiums ausgefertigte Bestallung, welche die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Diensteinkommen, die Bestimmung des Zeitpuncts, von welchem dieses anfängt und die Angabe der Casse, auf welche es angewiesen wird, enthalten muß.

5) Die Chef-Präsidenten der Landes-Justizcollegien sind bei den, ihrer Besetzung überlassenen Stellen auch berechtigt, aus vacant gewordenen Besoldungen und Emolumenten in so weit Gehaltserhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Etat für die betreffende Stelle ausgesetzten Besoldungssätze nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkategorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, im Ganzen nichts entzogen wird.

6) Wenn ein vom Chef-Präsidenten angestellter Subaltern-Beamter zur Untersuchung gezogen, oder vom Amte suspendirt werden soll; so ist das bisher vorgeschriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.

7) Denjenigen Beamten, welche die Chef-Präsidenten anzustellen befugt sind, können diesen auch die Entlassung ertheilen, wenn solche ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.

8) Ueber die Ertheilung des Abschiedes mit Pension muß jederzeit an den Justizminister berichtet werden.

9) Für die Ausfertigung der Bestallung und Abschiede,

deßgleichen für die Gehaltszulagen, werden die Canzleigebühren nach der Canzleigebührentaxe vom 4. Jun. 1801, und die Stempel nach dem Gesetze von der Stempelsteuer vom 7. März 1822 angesetzt, und zur Casse des Landes-Justizcollegiums eingezogen.

10) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

(Cabinetsordre v. 31. Dec. 1827. G. S. v. 1828. S. 6. 7.)

– §. 1539 a. Durch die unter dem 31. December 1827. Zu §. 37
an den Justiz-Minister ergangene allerhöchste Cabinetsordre,

wegen des Verfahrens bei Anstellung der Subaltern-Beamten bei den Justiz-Behörden,

welche durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht wird, ist den Chef-Präsidenten der Landes-Justizcollegien die Besetzung der Subalternstellen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Rendanten- und Secretarienstellen bei den collegialisch formirten Gerichten, überlassen.

Die Justizcollegien haben daher nach dieser Allerhöchsten Ordre künftig nicht weiter an den Justiz-Minister über Anstellung der gedachten Art zu berichten, vielmehr ist diese von den Präsidenten unter der in der Cabinetsordre bestimmten Zuziehung der Collegien zu bewirken. Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Damit zu jeder Zeit übersehen werden könne, in welcher Art das Präsidium des Collegii sich von der Dienstfähigkeit des angestellten Beamten versichert hat, soll Niemand eine Anstellung erhalten, der nicht über seine Qualification zu der ihm übertragenen Stelle geprüft ist, und muß dieß durch eine über die Prüfung aufgenommene Verhandlung nachgewiesen seyn.

2) Wenn schon allgemeine Vorschriften über die Prüfung der Beamten getroffen, sind diese streng zu befolgen, insbesondere ist bei der Prüfung der Criminal-Actuarien und Protocollführer, auf die Criminal-Ordnung §. 38. und das Rescript vom 25. Mai 1816

(Jahrb. Bd. 7. S. 44.)

bei der Prüfung der Secretarien und Actuarien auf die Rescripte vom 15. Februar und 1. März 1819

(Jahrb. Bd. 13. S. 22.)

und allgemein auf das Circular vom 4. Jan. 1828

wegen der Prüfung der Subaltern-Beamten über die Fähigkeit, Rechnungen in calculo zu revidiren,

Rücksicht zu nehmen. Sind über die Form der Prüfungen keine besonderen Vorschriften ertheilt worden, so bleibt es den Herren Präsidenten überlassen, die Art der Prüfung zweckmäßig anzuordnen.

3) Bei Anstellung der Beamten ist ihre gesetzliche Anstellungsfähigkeit sorgfältig zu prüfen. Nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung ist bei Auswahl der Secretarien bei nicht collegialisch formirten Gerichten und Actuarien vorzüglich auf Referendarien und Auscultatoren zu sehen.

Allgemein ist auf die Versorgungs-Ansprüche

derer, welche freiwillige Kriegsdienste von 1813 bis 1815 geleistet,

— welche als Unterofficiere ꝛc. 9 Jahre Dienste geleistet haben,

der Invaliden,

der Wartegelder-Beamten

und derer, welchen sonst Versorgungs-Ansprüche beigelegt worden,

Rücksicht zu nehmen.

4) Bei der Anweisung der Besoldungen sind die Sätze der Normal-Etats, welche das Einkommen der Stelle im Einzelnen nachweisen, unabänderliche Vorschriften.

Adjunctionen und Anweisungen auf künftig vacant werdende Besoldungen dürfen nicht ertheilt werden.

5) Die Besoldungen sind neu anzustellenden Beamten nur für die Zeit nach Ablauf der Sterbe- und Gnaden-Gehaltsfristen anzuweisen.

6) Von der Anstellung der Wartegelder-Beamten und Invaliden, ist den betreffenden Behörden, welche die Wartegelder anweisen, Nachricht zu geben.

7) Wegen der Botenmeister, Boten und andern niedern Beamten bleibt es bei der Verfügung vom 29. September 1826, so weit sie nicht durch die Allerhöchste

Cabinetsordre vom 31. December 1827 abgeändert worden ist.

8) Am Schlusse eines jeden Jahres müssen die Collegia über die Etatsveränderungen, welche bei den von ihrer Anstellung abhängigen Personen eingetreten sind, Tabellen nach der in der Verfügung vom 29. September 1826 vorgeschriebenen Vorschrift einreichen, und im Falle dergleichen nicht eingetreten sind, dieß anzeigen.

9) Zur richtigen Berechnung der Gebühren, welche für die Anstellungsverfügungen zum Ansatz zu bringen, ist in der Anlage ein Extract aus der Taxe vom 4. Juni 1801 angefertigt, die zu befolgen.

(Rescr. v. 7. Jan. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 161—163.)

§. 1539 b. Die Bestimmung der Cabinetsordre vom 30. Juli 1827,

wonach denjenigen, nach den neuen Normal-Etats als bleibend angestellten Beamten, welche das volle Normal-Gehalt noch nicht beziehen, der fehlende Betrag nach Maaßgabe ihrer Dienstleistung überall ohne besondere Genehmigung Sr. Königl. Majestät, nach und nach und in so fern bewilligt werden kann, als die vacant werdenden persönlichen Zulagen und Aussterbe-Gehalte der betreffenden Kategorie die Mittel dazu gewähren,

ist allerdings so zu verstehen, daß eine solche Verwendung nur in sofern zulässig seyn soll, als sie zu Gunsten von Beamten derselben Kategorie und desselben Etats Statt finden kann, wo das Ersparniß eingetreten ist. Wenn aber der Ausdruck „Kategorie" auf die sämmtlichen Beamten der einzelnen Verwaltungen ausgedehnt wird; so ist dies nicht zu billigen. Weil jedoch bei der Justiz-Partie die strenge Sonderung der Kategorien der einzelnen Beamten nicht wohl überall ausführbar ist; so ist mit Rücksicht hierauf festgesetzt, daß

a) bei den Ober-Landesgerichten nur die beiden Classen: der Mitglieder und der Subalternbeamten, einschließlich der Unterbedienten,

b) bei den Untergerichten die beiden Classen: der Richter und der Subalternbeamten von einander getrennt, alsdann aber

c) Hinsichts der Obergerichte, die durch den Etat jedes

Gerichts bestehenden — Hinsichts der Untergerichte diejenigen Grenzen festgehalten werden sollen, welche durch den Verband der zu einer und derselben Haupt-Untergerichts-Salarien-Casse gehörigen Gerichte gebildet werden.

(Cabinetsordre v. 15. Febr. 1829. v. Kamptz Bd. 33. S. 151.)

§. 1539 c. Die Ober-Rechnungs-Cammer, mit welcher über diese Bestimmungen communicirt worden, ist damit einverstanden, daß die bis zur Emanation der Allerhöchsten Ordre, erfolgten Bewilligungen, nicht nach den begrenzenden Vorschriften derselben beurtheilt werden können, vielmehr in dieser Hinsicht der Nachweis genügen soll:

daß im Ganzen an persönlichen Zuschüssen und Aussterbe-Beträgen bei der Justiz-Verwaltung wirklich so viel und nicht weniger erspart worden, als zur Ergänzung der Normal-Gehalte bei dieser Verwaltung verwendet worden sey.

Es sind daher künftig die Ersparungen bei den Subalternstellen der Obergerichte nur zur Ergänzung der Normal-Besoldungen der Subalternen des Obergerichts zu verwenden, wogegen die Ersparungen bei den Subalternstellen der Untergerichte des Departements, zur Ergänzung der Normal-Gehalte bei diesen zu verwenden sind.

Uebrigens ist es nicht nöthig, daß die mit Zulagen bedachten Subalternen auf dem Etat des Gerichts stehen, bei dem die Ersparung erfolgt ist, es genügt, daß sie zu den Untergerichten des Departements gehören; es ist aber nothwendig, in jeder Verfügung, wegen einer Zulage, auszudrücken, aus welcher Ersparung sie bewilligt ist, und deßhalb die Anweisung des Circular-Rescripts vom 21. November 1828 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 32. S. 297.) zu befolgen.

(Rescr. v. 30. März 1829. v. Kamptz Bd. 33. S. 150.)

§. 1540. Die Tax-Sätze bei Anstellung, Weiterbeförderung und Verabschiedung von Subalternen der Justiz-Behörden betragen

Charakter.	Betrag in Golde. Rthlr.	Charakter.	Betrag in Golde. Rthlr.
ein Canzlei-Inspector	10	ein Canzlist . . .	5
= Archivarius . .	10	= Protocollführer .	2
= Registrat. b. Obergerichten . .	10	= Actuarius . .	4
= Registrat. bei Untergerichten .	5	= Dolmetscher . .	4
= Secretair bei Untergerichten . .	5	= Ober-Inspector	4
= Ingrossator . .	10	= Gefang. = Inspector	2
= Calculator . .	5	= Botenmeister .	4
= Auctionator . .	5	= Castellan . . .	3
= Journalist . .	4	= Haus = Administrator oder Administrationsinspector . . .	10
= Rendant bei Untergerichten 2. Classe . . .	10	Executor. u. Gerichtsboten sind, als invalide Militairpersonen, von den Anstellungsgebühren befreit.	
= Controleur . .	6	Pro Dimissoriale .	3
= Cassenbuchhalter	6	oder	1
= Cassen-Archiv-Registrat. = Assistent oder Schreiber	5		

Für Ausfertigungen von Bestallungen und Anstellungs-Rescripten werden an Gebühren berechnet:

1) der vorstehende Canzlei-Gebühren-Taxsatz in halben und ganzen Friedrichsd'or, so daß der Ueberschuß nur in Courant einzuziehen ist;
2) für das Notifications = Rescript, welches der Salarien = Casse als Zahlungsordre zugeht, oder an die Untergerichte erlassen wird . . . 1 Rthlr.

3) für das Notificatorium an den Impetranten 1 Rthlr.
4) drei Procent von dem beigelegten neuen Gehalte, oder von der eintretenden Gehalts-Verbesserung gegen das bisherige Einkommen.

Nächstdem werden dem Betrage der aufgerechneten Summe dieser vier Positionen hinzugesetzt:

5) an Copialien 1 Sgr. 3. Pf. für den Thaler,
6) an Registratur- und Siegelungs-Gebühren 1 Sgr. 3 Pf. für den Thaler und
7) an Insinuations-Gebühren 10 Sgr. überhaupt.

Endlich ist zu jeder Ausfertigung der vorgeschriebene Stempelbogen zu 15 Sgr. zu verbrauchen, und außerdem sind die Gebühren von Nr. 2. ab ganz in Courant zu berechnen.

Als Beispiele mögen folgende specielle Berechnungen dienen:

I. Bei der ersten Anstellung eines Beamten durch Bestallung.	a. eines Registrators bei Obergerichten mit 600 Rthl. Gehalt			b. eines Cassenbuchhalters od. Controll. mit 500 Rth. Gehalt			c. eines Actuars oder Journalisten mit 300 Rth. Gehalt.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Taxe für die Bestallung	10	—	—	6	—	—	4	—	—
" für das Rescript	1	—	—	1	—	—	1	—	—
" für d. Notificatorium	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 Procent vom Gehalte	18	—	—	15	—	—	9	—	—
Copialien zu 1 Sgr. 3 Pf pro Thaler	1	7	6	—	28	9	—	18	9
Registratur- u. Siegelgebühr. deßgleichen	1	7	6	—	28	9	—	18	9
Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa der Canzleigebühren	32	25	—	25	7	6	16	17	6
	incl. 10 Rt. Gold.			incl. 5 Rth. Gold.			incl. $2\frac{1}{2}$ Rt. Gold.		
Drei Stempel zu drei Ausfertigungen	1	15	—	1	15	—	1	15	—

Die Canzleigebühren werden, excl. der Copialien, summarisch gebucht, der Stempelbetrag so wie die Copialien, welche die Canzleien beziehen, jedoch besonders, und außerdem bleibt zu bemerken:

a) daß Individuen, welche mit einem Invaliden-Versorgungsschein versehen sind, bei ihrer Anstellung kostenfrei behandelt werden, wogegen aber bei den ihnen späterhin bewilligten Zulagen die vorschriftsmäßigen Gebühren zum Ansatz kommen und

b) daß Canzlisten, Canzlei-, Registratur- oder Cassen-Assistenten, Protocollführer, Castellane, Botenmeister, Boten und Executoren keine Bestallungen erhalten, deren Anstellung vielmehr nur durch Rescripte verfügt wird, für welche, mit Ausnahme der Invaliden zu a. der Taxsatz und für das Notificatorium an den Impetranten 1 Rthlr., so wie der Betrag der zu 4, 5, 6 und 7 verzeichneten Gebühren einzuziehen ist.

Zum Beispiel.

II. Bei der ersten Anstellung eines Beamten durch Rescript.	a. eines Canzlisten oder Cassen ꝛc.-Assistent. m. 300 Rthl. Gehalt			b. eines Protocollführers mit 100 Rthlr. Gehalt			c. eines Castellans mit 400 Rthlr. Gehalt.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Taxe für das Anstellungs-Rescript . . .	5	—	—	2	—	—	3	—	—
: für d. Notificatorium	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 Procent vom Gehalte .	9	—	—	3	—	—	12	—	—
Copialien zu 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler	—	18	9	—	7	6	—	20	—
Registratur- und Siegelgebühren deßgl.	—	18	9	—	7	6	—	20	—
Insinuationsgebühren . .	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa an Canzleigebühren	16	17	6	6	25	—	17	20	—
	incl. 5 Rth. Gold.			Courant.			incl. 2½ Rt. Gold.		
Zwei Stempel zu zwei Ausfertigungen	1	—	—	1	—	—	1	—	—

III. Bei der Weiterbeförderung eines schon angestellten Beamten mit Gehalts-Verbesserung.	a. eines Canzlisten zum Canzlei-Inspector mit 200 Rthlr. Gehaltszulage.			b. eines Registratur-Assistenten zum Stadtger.-Registrator mit 100 Rthlr. Zulage.			Bemerkung.
	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	
Taxe für die Bestallung	10	—	—	5	—	—	Ist mit einer Weiterbeförderung eine Gehaltsverbesser. nicht verbunden, so fällt der Procentsatz von selbst weg.
" für das Rescript	1	—	—	1	—	—	
" für d. Notificatorium	1	—	—	1	—	—	
3 Procent von der Gehaltszulage	6	—	—	3	—	—	
Copialien zu 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler	—	22	6	—	12	6	
Registratur- und Siegelgebühren deßgl.	—	22	6	—	12	6	
Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—	
Summa an Canzleigebühren	19	25	—	11	5	—	
	incl. 10 R. Gold.			incl. 5 R. Gold.			
Drei Stempel zu drei Ausfertigungen	1	15	—	1	15	—	

Bei bewilligten Gehaltszulagen kommen für das Rescript 1 Rthlr., für das Notificatorium 1 Rthlr. und die zu 4, 5, 6 und 7 bemerkten Gebühren zum Ansatz.

Zum Beispiel.

IV. Bei Gehalts-Zulagen.	Bei bewilligten Gehaltszulagen von														
	200 Rthlr.			150 Rthlr.			100 Rthlr.			50 Rthlr.			30 Rthlr.		
	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
Taxe für das Rescript .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
" f. d. Notificatorium	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 Proc. v. d. Zul.	6	—	—	4	15	—	3	—	—	1	15	—	—	27	—
Copialien zu 1 Sgr. 3 Pf. pro Rthlr.	—	10	—	—	8	2	—	6	3	—	4	5	—	3	9
Registratur- u. Siegelgebühren deßgl.	—	10	—	—	8	2	—	6	3	—	4	5	—	3	9
Insinuationsgeb.	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa an Canzleigebühr. in Cour.	9	—	—	7	11	4	5	22	6	4	3	10	3	14	6
Zwei Stempel zu zwei Ausfertigung.	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	stempelfrei.		

Bei Dimissionen zahlt derjenige, wer für sein Patent oder Anstellungs-Rescript als Taxsatz 10 Rthlr. und darüber entrichtet hat, für das Dimissoriale als Taxsatz 3 Rthlr., und wer unter 10 Rthlr. Taxsatz gezahlt hat, nur 1 Rthlr. als Taxsatz und die zu 4, 5, 6 und 7 bemerkten Gebühren.

Zum Beispiel.

V. Für das Dimissoriale	a. wer bei der Anstellung 10 Rth. Taxsatz u. darüber gezahlt hat.			b. wer bei der Anstellung unter 10 Rthlr. Taxsatz gezahlt hat.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Taxe	3	—	—	1	—	—
Copialien zu 1 Sgr. 3 Pf. pro Thaler	—	3	9	—	1	3
Registratur- u. Siegelgebühren deßgl.	—	3	9	—	1	3
Insinuationsgebühren	—	10	—	—	10	—
Summa an Canzleigebühren .	3	17	6	1	12	6
	incl. 2½ R. Gold			in Courant		
ein Stempel	—	15	—	—	15	—

(Gebühren-Taxe vom 4. Juni 1801. v. Kamptz Bd. 31. S. 164—168.)

§. 1541. Wenn es in dem vorhergehenden §., das Verfahren bei Anstellung der Subalternen-Justizbeamten betreffend, unter andern heißt:

„bei Dimissionen zahlt derjenige, welcher für sein Patent oder Anstellungs-Rescript als Taxsatz 10 Rthlr. und darüber entrichtet, für das Dimissoriale 3 Rthlr., und wer unter 10 Rthlr. Taxsatz gezahlt hat, nur 1 Rthlr. als Taxsatz, und die zu 4, 5, 6 und 7 bemerkten Gebühren,“

so könnte es, da unter Nr. 4. drei Procent von dem Gehalte, oder von der eintretenden Gehaltsverbesserung gezahlt werden sollen, allerdings scheinen, als sollten bei Dimissorialien 3 Procent von dem zuletzt bezogenen Gehalte genommen werden. Allein dies ist keinesweges der Fall, vielmehr beruht es nur in einem Schreibfeh-

ler, daß die 4 mit angezogen ist, wie sich solches auch aus dem, gleich darunter sub V. zur Erläuterung gegebenen Beispiel, das den Ansatz der 3 Procent nicht enthält, zur Genüge ergiebt.

(Rescr. v. 7. März 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 156.)

Zum dritten Titel.

Von dem Amte der Räthe bei den Justiz-Collegien.

§. 1542. Von des Königs Majestät ist bemerkt worden, daß bei mehreren feierlichen Gelegenheiten Personen, welche Uniformen zu tragen berechtigt sind, und an der Feierlichkeit Theil nehmen, im Frack erscheinen. Allerhöchst Dieselben haben darauf anzuordnen geruht, daß, da dies unschicklich sey, Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Allerhöchst Denenselben erscheinen, nicht anders als in den ihnen beigelegten Uniformen sich zeigen sollen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. v. 9. Oct. 1824. v. Kamptz Ann. Bd. 8. S. 965.)

§. 1543. Urlaubsgesuche, mit Ausschluß der Mitglieder der Obergerichte, wenn sie in das Ausland verreisen wollen, werden bei den Präsidien angebracht.

(Rescr. v. 6. Oct. 1824. Nr. 13. v. Kamptz Bd. 24. S. 295.)

§. 1544. Die Anträge auf Ertheilung von Heirathsconsensen sämmtlicher Justizbedienten, mit Ausnahme der Präsidenten und Directoren und Obergerichte, die Anträge auf Urlaub von Seiten sämmtlicher Justizbedienten, mit Ausnahme der gedachten Präsidenten und Directoren, sind lediglich an die Präsidien der Landes-Justizcollegien verwiesen, und Anträge auf Suspension der Justizbedienten vom Amte, mit Ausschluß der Mitglieder der Landes-Justizcollegien, werden von den Landes-Justizcollegien verfügt, und dem Justiz-Ministerio wird nur angezeigt werden, daß und weßhalb sie ver-

fügt, und wie viel von dem Gehalte dem Officianten während der Untersuchung bewilligt worden.

(Rescr. v. 6. Oct. 1824. Potsdamer A. B. v. 1824. Nr. 34. S. 273.)

§. 1545. Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz,

zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen

durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen, und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justiz-Minister, wie folgt:

(Verordn. v. 16. Dec. 1824. v. Kamptz Bd. 25. S. 96—100.)

§. 1546. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

(§. 1. a. a. O.)

§. 1547. In Privat-Angelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1548. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt, es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Officianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die für die Abkürzung oder künftige Fortset-

zung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1549. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Collegien der collegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1550. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1551. Die Vorgesetzten der Landes-Collegien haben die Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Theil III. Tit. 2. §. 39., welche ihnen die Verpflichtung auflegt, sich von dem Orte, wo das Collegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz auf keine längere Zeit, als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1552. Den im §. 5. (§. 1550. d. Erg.) bezeichneten richterlichen Personen, wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1553. Den Subalternen, den Referendarien und Auscultatoren, den Justiz-Commissarien, den Notarien und den Advocaten wird zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1554. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgrenze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1555. Dagegen müssen die Mitglieder der Landes=Collegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten, und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidii, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1556. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1557. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidio des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht, und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe, und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

(§. 12. a. a. O.)

§. 1558. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

(§. 13. a. a. O.)

§. 1559. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

(§. 14. a. a. O.)

§. 1560. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 1561. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medicinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey.

(Anhang zum Allgem. Landrecht. §. 124.)
(§. 16. a. a. O.)

§. 1562. Bei Beurlaubungen außer dem Dienste, auf längere Zeit als vier Wochen, wird den Officianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, in sofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. März 1808.)

(§. 17. a. a. O.)

§. 1563. Der vorhergehende Paragraph ist dahin auszulegen, daß in Fällen, wo Civilbeamte auf nicht längere Zeit als vier Wochen beurlaubt sind, ein Besoldungsabzug nicht Statt findet; bei Beurlaubungen über vier Wochen aber nur während der überschießenden Zeit, und nicht für die ganze Dauer des Urlaubs, ein Abzug von der Besoldung zu machen ist, dergestalt, daß während der ersten vier Wochen der Beurlaubung die Besoldung jedesmal ohne Abzug gezahlt wird. Dabei kann es gar keinen Unterschied machen, ob der Urlaub vom Anfang an auf einen Zeitraum von mehr als vier Wochen erstreckt, oder aber auf diese Zeit beschränkt und nach deren Ablauf verlängert worden ist.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Fin. v. 22. Oct. 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 845. 846.)

§. 1564. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualificirte ärztliche Atteste nachgewiesen, und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Juli 1810.)

(Verordn. v. 16. Dec. 1824. §. 18. v. Kamptz Bd. 25. S. 100.)

§. 1565. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilet, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehalts-Abzugs Anordnungen zu treffen.

(§. 19. a. a. O.)

§. 1566. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht, oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

(§. 20. a. a. O.)

§. 1567. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§. 2.) außer dem

Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle, die Erlaubniß des Justiz-Ministers eingeholt werden.

(§. 21. a. a. O.)

§. 1568. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

(§. 22. a. a. O.)

§. 1569. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit, ohne vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen, soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Criminal-Recht §. 355 und 356.)

(§. 23. a. a. O.)

§. 1570. Die Vorschrift des nebenstehenden Paragraphen (§. 9.) und die des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 162. findet nur auf Räthe bei Landes-Justizollegien Anwendung. Die als Mitglieder eines Criminal-Senats angestellten Justiz-Commissarien bedürfen, wenn sie Vormundschaften übernehmen oder Reisen außerhalb der Provinz, jedoch innerhalb der königlichen Staaten unternehmen, nur der Erlaubniß des Präsidii des betreffenden Ober-Landesgerichts. Zu §. 9

(Rescr. v. 9. Sept. 1800. N. C. Bd. 1. S. 322. Stengel Bd. 12. S. 334. 335.)

§. 1571. Dieser Paragraph muß auch in dem Falle angewandt werden, wenn ein Richter als Officiant einer Corporation in Anspruch genommen wird. Die Größe oder Geringfügigkeit des Gegenstandes ändert hierin nichts. Es ist unter der Würde des Gerichts, die andere Partei zu befragen, ob sie gegen die Abgabe des Voti des als Corporationsmitglied in Anspruch genommenen Richters etwas einzuwenden habe, und das Stillschweigen der befragten Partei so auszulegen, als wenn sie gegen denselben nichts zu erinnern habe. Zu §. 13.

(Rescr. v. 22. Jul. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 18. 19.)

§. 1572. Bei nahen Verwandtschafts-Verhältnissen des Richters mit einem contrahirenden Theile finden gleichfalls bei Aufnahme oder Bestätigung von Verhand-

lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vorschriften des nebenstehenden §. 13., in Verbindung mit Tit 8. §. 5. Anwendung.

Es ist bedenklich hierin von der allgemeinen Regel abzuweichen, da sich nicht berechnen läßt, wie weit sodann die Ausnahme führen kann. Die Frage, ob und in wie weit aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift eine Nullität in einem concreten Falle entspringe, hängt jederzeit davon ab, ob die Stimme des mitvotirenden, gesetzlich recusirten Mitglieds bei dem gefaßten Beschluß den Ausschlag gegeben oder nicht.

(Rescr. v. 23. Dec. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 190.)

Zu §. 18. §. 1573. Die in Amtssachen erforderliche Verschwiegenheit, besonders in Ansehung der an das Collegium gelangenden königlichen Cabinetsordres, ist wiederholentlich empfohlen und den Präsidenten und Directoren zur Pflicht gemacht, auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und gegen die Contravenienten, ohne Ansehen der Person, zu verfahren; auch den Subalternen des Collegii und den sämmtlichen Untergerichten solche gleichfalls zu empfehlen.

(Rescr. v. 16. Nov. 1798.)

§. 1574. Der Goldantheil der Beamten am Gehalte ist nur eine Zahlungsmodalität und nicht als feststehend anzusehen.

(Cabinetsordre v. 18. Jan. 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 70. 71.)

Zum vierten Titel.

Von dem Amte der Referendarien und Auscultatoren.*)

Zu §. 1. §. 1575. Es kömmt bei Zulassung der Candidaten zur Prüfung als Auscultatoren nur darauf an, daß sie

---

*) Eine treffliche Anweisung über die Weise, wie die Cammergerichtsreferendarien ihr praktisches Studium ordnen und ihr Amt führen sollen, verfaßt von dem damaligen Cammergerichtspräsidenten, jetzigen Justiz-Minister, Herrn von Kircheisen, befindet sich in Mathis's Monatsschrift Bd. 4. S. 65—86.)

innerhalb des dreijährigen akademischen Aufenthalts über alle Zweige der Rechtswissenschaft Collegia mit Nutzen gehört haben. Es steht deßhalb ihrer Zulassung zur Prüfung als Auscultatoren der Umstand, daß sie während eines halben Jahres nur philosophische und andere wissenschaftliche Vorlesungen gehört haben, nicht entgegen. Anders verhält es sich, wenn der Candidat, während seines Aufenthalts auf der Universität, den Gegenstand seines Studiums geändert und z. B. statt der Theologie und Medicin, die Rechte zu studiren angefangen hat.

(Rescr. vom 21. April 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 234. 235.)

§. 1576. Eine Dispensation vom dreijährigen Aufenthalte auf der Universität findet nicht Statt.

(Circul. v. 19. März 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 280. 281.)

§. 1577. Die, der Erfahrung nach, auf einheimischen und auswärtigen Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen noch fortdauernden geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen machen eine verdoppelte Aufmerksamkeit nöthig, damit nicht junge Leute, die an solchen Verbindungen Theil genommen haben, sich, der gesetzlichen Vorschrift zuwider, in den Justizdienst einschleichen.

Den Ober-Landesgerichten ist daher zur strengsten Pflicht gemacht, die akademischen Zeugnisse des Wohlverhaltens, welche der Candidat Behufs der Zulassung zur ersten Prüfung nach §. 1. Tit. 4. §. 3. der Allgem. Gerichtsordnung beizubringen hat, und welche von dem königlichen Universitätsbevollmächtigten unterschrieben seyn müssen, einer genauen Durchsicht zu unterwerfen, und nur diejenigen Candidaten zur Prüfung zuzulassen, welche in Bezug auf die Theilnahme an unerlaubten Verbindungen nach ihren Attesten als völlig vorwurfsfrei erscheinen. Hat der Candidat mehr als eine Universität besucht, so müssen von einer jeden die erforderlichen Zeugnisse beigebracht werden. Entsteht aus diesen Zeugnissen gegen die Anstellung irgend ein Bedenken, so ist darüber an den Chef der Justiz zu berichten und dessen Vorbescheidung abzuwarten.

Hiernach haben sich die Landes-Justizcollegien nicht allein selbst bei eigener Verantwortung auf das Genaueste zu achten, sondern es sind auch die denselben

untergeordneten größeren Gerichte, bei denen Prüfungen der Rechtscandidaten erfolgen, dem gemäß mit Anweisung zu versehen.

(Rescript v. 12. Mai 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 91. 92.)

§. 1578. Die Zahl der Referendarien beim Cammergericht zu Berlin ist auf 60 beschränkt, und deren Admission erst nach überstandenem zweiten Examen als Referendarien zulässig, die Candidaten aus den Provinzen sind aber, in sofern nicht ganz erhebliche Gründe zu ihrer Anstellung vorhanden sind, in die Provinz zurückzuweisen. Auch sind alle Collegia anzuweisen, mit Auswahl der Examinatoren häufig zu wechseln. Ausländer, die nicht auf einer einheimischen Universität studirt haben, müssen, wenn selbige gleich auswärts einen dreijährigen Cursum gemacht haben, dennoch angewiesen werden, noch auf ein Jahr eine preußische Universität zu frequentiren. Uebrigens ist eine Beschränkung der Ausländer, bei der angezeigten nicht zu großen Zahl derselben, die keine Verdrängung der Einländer befürchten läßt, nicht weiter nöthig.

(Cabinetsordre v. 23. Mai 1805. v. Kamptz Bd. 30. S. 137).

§. 1579. Sämmtliche Ober-Landesgerichte sind angewiesen, daß künftig

a) kein Inländer, welcher auf einer Preußischen Universität seine Studien ganz oder theilweise gemacht hat, ohne Beibringung des amtlichen Abgangs-Zeugnisses zum Staats-Examen zugelassen werden,

b) in Fällen ertheilter Dispensation vom Triennio, bei den zu diesem Zweck eingereichten Sittenzeugnissen, hiernächst auf Beibringung der akademischen Abgangs-Zeugnisse vor der wirklichen Anstellung gehalten werden soll.

(Rescr. v. 20. Jun. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 279.)

Zu §. 1. Ah. §. 448. §. 1580. Bei der Prüfung der Rechtscandidaten müssen die Landes-Justizcollegien auf den Inhalt ihrer Universitätszeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitätsstudien Rücksicht nehmen, und ihre Prüfung danach einrichten. Zur bessern Erreichung dieses Zwecks müssen die Candidaten ihre Schulzeugnisse im Original oder in vidimirter Abschrift einreichen, wenn aus dem Universitätszeugnisse nicht der

Grad der Reife, mit welchem sie die Schule verlassen haben, erwähnt ist.

(Rescr. vom 31. Dec. 1813., und vom 28. Sept. 1818. v. Kamptz Bd. 2. S. 14. Bd. 12. S. 281. 282.)

§. 1581. In den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, muß immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden. Die Absicht dieser Bestimmung ist, den Staats-Prüfungsbehörden Gelegenheit zu geben, zu erfahren, in welchem Grade vorbereitet die jungen Männer, die sich ihnen stellen, die Universität bezogen haben, um sie dadurch zu veranlassen, desto sorgfältiger darauf zu achten, in wiefern sie in der Zeit ihrer akademischen Studien sich verbessert oder verschlimmert haben; insonderheit aber diejenigen, die bei der vor ihrer Immatrikulation bei einer Universität bestandenen Prüfung schwach befunden, um so schärfer zu examiniren, je fleißiger auf der Universität zu seyn ihre Pflicht war. Die Gewißheit, daß die wirklich geschehen, soll denn auch auf die Schulen zurückwirken, und eines Theils die Jünglinge zum Fleiß antreiben, theils auch und insonderheit diejenigen, welche zu früh zur Universität eilen, bewegen, noch zurückzubleiben, um sich eine gründliche Vorbereitung und so auch ein besseres Zeugniß zu erwerben.

Die betreffenden Behörden sind hiernach angewiesen, und werden Eltern und Vormünder gewarnt, ihre Söhne und Mündel nicht unreif zur Universität abgehen zu lassen, indem hierdurch alle Hoffnung der Unfähigen, sich in Aemter einzuschleichen, verschwindet.

(Instruction v. 25. Juni 1812. §. 25. Churm. A. B. v. 1814. S. 98.)

Man sehe auch die Erg. zum A. L. R. Th. 2. Tit. 12. §. 74. 78. *)

---

*) Es ist eine weise und nicht genug zu lobende Anordnung des Ministerii der Medicinal-Angelegenheiten, daß diejenigen, welche die Zeugnisse Nr. 1. oder Nr. 2. der Reife erhalten haben, zu den Behufs der Erlangung der medicinischen Doctorwürde vorzunehmenden Prüfungen zugelassen werden sollen. Es wäre in einem hohen Grade wünschenswerth, wenn dieselbe Anordnung auch in Betreff der Zulassung zu den Prüfungen Behufs Erlangung der Auscultatnr erlassen, oder doch wenigstens bestimmt würde, daß ein

§. 1582. Die Verfügung des Justiz-Ministerii vom 31. December 1813, nach welcher sämmtlichen Landes-Justizcollegien zur Pflicht gemacht worden ist, bei der Prüfung der Rechtscandidaten auf den Inhalt ihrer Universitäts-Zeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfang ihrer Universitäts-Studien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung danach einzurichten, und die ergänzende Verfügung vom 28. September 1818, nach welcher zur vollständigen Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks diese Behörden angewiesen wurden, von allen Candidaten, welche sich bei derselben zur Prüfung stellen, und deren Universitäts-Zeugniß den Grad ihres Schulzeugnisses der Reife nicht resumirt, letzteres im Original oder in beglaubter Abschrift beibringen zu lassen, sollten dagegen sichern, nicht solche Candidaten in den Justizdienst aufzunehmen, welche mit unreifen Kenntnissen die Schule verlassen und auch die Universitätszeit nicht dazu benutzt hatten, die Lücken in diesen Kenntnissen auszufüllen.

Die Erfahrung hat ergeben, daß dieser Zweck nicht gehörig erreicht, und bei den ersten Prüfungen nicht mit der erforderlichen Strenge auf den Nachweis der unentbehrlichen Schulkenntnisse, namentlich der lateinischen Sprache, gesehen wird.

Dem Nachtheil, welcher dadurch für den Staatsdienst entsteht, daß Candidaten, welche diesen Theil ihrer Bildung vernachlässigt haben, sich in den Justizdienst einschleichen, und dem Wahn, als erfordere der letztere weniger gründliche Kenntnisse der Schule als andere Fächer des gelehrten Staatsdienstes, muß von Seiten der ersten Prüfungsbehörden kräftig entgegen gearbeitet, und von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß gerade der Eingang in die praktisch-juristische Laufbahn die beste Gelegenheit giebt, dem Uebel vorzubeugen.

Die Examinatoren müssen sich durchaus durch, an

Candidat, der das Zeugniß Nr. 3. der Reife erhalten, nie einen Richterposten erlangen könne. Dergleichen Individuen müssen, wenn sie nachher Bedienungen mit Gehalt erhalten, in der Regel von ihren Collegen übertragen werden.

die Rechtscandidaten gerichtete Fragen in lateinischer Sprache, und durch die darauf erfolgten Antworten in derselben die Ueberzeugung verschaffen, daß dem Candidaten diese Sprache nicht fremd sey, und daß er auch in dieser Hinsicht seine Schul- und Universitätszeit gut genutzt habe, und seine vorläufige Abweisung muß erfolgen, wenn die Prüfung ein entgegengesetztes Resultat gewährt.

(Rescr. v. 13. März 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 289. 290.)

§. 1583. Aus den Beschwerden der Gerichte hat der Justiz-Minister erfahren, daß die als Auscultatoren angestellten Rechtscandidaten der Regel nach ohne alle Kenntniß von dem praktischen Theile der Rechtswissenschaft und den vaterländischen Gesetzen, namentlich der Gerichtsordnung und des Landrechts, in den Dienst treten, und ihre Bildung für den Dienst, so wie die Bekanntmachung mit den Landesgesetzen, ganz von dem Dienste als Auscultatoren erwarten. Diese Verhältnisse gereichen den Gerichten, bei welchen die Candidaten als Auscultatoren angestellt werden, eben so sehr zur Beschwerde, als sie den Candidaten selbst Nachtheil bringen und ihre Bildung zum Referendar verzögern. Es ist daher nothwendig, daß die Rechtscandidaten sich schon vor dem Eintritt in den Dienst, mit dem Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung bekannt machen, und es ist zur Pflicht gemacht, bei den Prüfungen der Candidaten pro Auscultatura sich davon zu unterrichten, ob dieselben auch schon mit dem vaterländischen Rechte und mit der Gerichtsordnung bekannt sind, und es ist das Resultat in das Examinations-Protocoll einzutragen. Nach der von dem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten dem Justiz-Minister ertheilten Auskunft, haben bisher schon die Candidaten Gelegenheit gehabt, sich durch die von Zeit zu Zeit auf den Preußischen Universitäten gehaltenen Vorlesungen über das vaterländische Recht Kenntnisse desselben zu erwerben, und es läßt sich daher auch voraussetzen, daß die Rechtscandidaten auch eine Prüfung über die Kenntniß desselben bestehen können. Indeß will der Justiz-Minister zur Zeit die Anstellung der Candidaten als Auscultatoren noch nicht von dem günstigen Resultat ihrer Prüfung über das Landrecht und die Gerichtsord-

nung abhängig machen, und es können die Gerichte die Unbekanntschaft mit dem Landrechte und der Gerichtsordnung jetzt noch übersehen, wenn der Candidat selbst noch nicht Collegia über das vaterländische Recht gehört hat. Dieß kann aber nur so lange geschehen, als die Candidaten selbst noch nicht von der Anordnung, daß sie sich mit dem vaterländischen Rechte schon auf der Universität bekannt machen müssen, in Kenntniß gesetzt werden, und Zeit gehabt haben, das Versäumte nachzuholen. In dieser Hinsicht ist das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt; und da dieses für die Bekanntmachung derselben sorgen und dahin wirken wird, daß auf den Universitäten, von Michaelis dieses Jahres ab, regelmäßig Collegia über das Preußische Landrecht und die Gerichtsordnung gelesen werden, so ist bestimmt, daß vom 1. Januar 1828 an, kein Candidat zum Auscultator-Examen zugelassen werden soll, welcher nicht durch seine Universitäts-Zeugnisse nachweiset, Collegia über vaterländisches Recht gehört zu haben, und im Examen belegt, daß er dasselbe mit Nutzen studirt habe. Die Gerichte sind aber zugleich angewiesen, dahin zu sehen, daß die Candidaten durch das Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung nicht verleitet werden, die Collegia zu versäumen, welche die Kenntniß des römischen, kanonischen und des deutschen Privat-, Criminal-, Lehn-, Staats- und Natur-Rechts gewähren und zur gelehrten und gründlichen Bildung des Juristen unumgänglich nothwendig sind. Es ist deßhalb bei der Prüfung der Candidaten auch ferner auf die genaue Bekanntschaft mit diesen Rechten und der Geschichte des Rechts und der Verfassungen zu sehen.

Rescr. v. 21. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 287—289.)

§. 1584. Unter der großen Zahl der Rechtscandidaten finden sich viele, welche mit mangelhafter Schulbildung, oder beschränkten Geistesanlagen zur Universität abgegangen sind. Damit sich diese nicht in Richterämter einschleichen, ist es den Examinatoren zur Pflicht zu machen, mit Strenge darauf zu halten, daß diejenigen Candidaten, welche in der Prüfung beim Abgange zur Universität nicht die gehörigen Kenntnisse und Anlagen zeigten, und deren erstes juristisches Examen nicht

ergiebt, daß sie das Versäumte nachgeholt, und sich sowohl in der Rechtswissenschaft, als auch ihre Beurtheilungskraft gehörig ausgebildet haben, von der Auscultatur ausgeschlossen bleiben. Den Präsidien der königl. Ober-Landesgerichte wird aufgegeben, darauf zu halten, daß diese Anweisung mit nachsichtloser Strenge zur Ausführung gebracht werde. Damit aber die Präsidien besser erforschen, wie die Examinatoren jener Anweisung genügen, und dieselben die Zweckmäßigkeit des Verfahrens der Examinatoren prüfen, und ihre Anträge würdigen können, haben selbige den Prüfungen sowohl pro auscultatura, als pro referendariatu beizuwohnen.

Es wird auch bei der großen Menge der Prüfungen, zur Verhütung der Einseitigkeit in denselben, von Nutzen seyn, öfter mit den Examinatoren zu wechseln, und solchergestalt die Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 3. zu verlassen, wie dieß schon durch die Cabinetsordre vom 23. Mai 1805 festgesetzt ist.

(Rescr. v. 6. August 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 136.)

§. 1585. Bei den mit gehöriger Strenge zu haltenden Prüfungen muß von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, daß es weit leichter für den Geprüften ist, bei einer Zurückweisung nach der ersten Prüfung das noch Fehlende nachzuholen, als wenn diese Zurückweisung erst nach der dritten und letzten Prüfung erfolgt; denn die Schonung des Einzelnen, in Erwartung künftiger Nachholung nach Antretung des königlichen Dienstes, ist unverträglich mit den Ansprüchen, welche der Staat zu machen berechtigt ist, und es äußern sich die Wirkungen derselben späterhin auf eine empfindlichere Art.

(Rescr. v. 20. Jan. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 20.)

§. 1586. Damit diese Prüfungen nicht ein Mal wie das andere erfolgen, so ist mit den Examinatoren häufig zu wechseln.

(Rescr. v. 8. Nov. 1804. Nr. 1. N. A. Bd. 3. S. 462.)

§. 1587. Die Ansicht:

daß das Verfahren eines Rechtscandidaten, welcher nach erfolgter erster Prüfung auf ein Jahr zurückgewiesen und sich bald darauf mit seinen zu-

rückgeforderten Attesten bei einem andern Ober-Landesgerichte meldet, durchaus nicht zu billigen ist, ist sehr richtig.

Um ähnliche Umgehungen zu vermeiden, ist in den Fällen, wenn der zurückgewiesene Candidat die Atteste zurückfordert, auf denselben zu bemerken, daß sie Behufs der Prüfung beim Collegio präsentirt und dem zurückgewiesenen Candidaten retradirt worden seyen, damit dadurch jedes andere Ober-Landesgericht in den Stand gesetzt werde, die Lage der Sache zu übersehen, und durch die Verschweigung dieses Umstandes von Seiten des Candidaten nicht getäuscht werde.

(Rescr. v. 16. Febr. 1827. v. Kamptz Bd. 29. S. 90. 91.)

Zu §. 2. §. 1588. Junge Leute, welche nicht so viel im Vermögen haben, die Kosten ihrer Anstellung bezahlen zu können, noch weniger sich während ihrer Bildungsperiode zu unterhalten, und daher leicht auf Abwege gerathen oder vor vollendeter Ausbildung Versorgung suchen müssen, sind zur Auscultatur nicht zuzulassen.

(Rescr. v. 2. April 1810. Mathis Bd. 9. S. 62.)

§. 1589. Es ist bekannt geworden, daß Rechtscandidaten, welche als Auscultatoren angestellt zu seyn gewünscht, nicht die Mittel besessen haben, sich das Allgemeine Landrecht anzuschaffen, und Ausländer, welche als Auscultatoren angestellt worden, haben gleich nach der Anstellung, in Ermangelung aller Subsistenzmittel, Unterstützungen nachgesucht. Von den angehenden Geschäftsmännern, die sich in dieser Lage befinden, ist selten eine vollständige Ausbildung zu erwarten, weil sie sich zur Herbeischaffung ihres Unterhalts durch Nebengeschäfte zerstreuen müssen, nicht die gehörige Zeit auf den Betrieb des Dienstes verwenden, oder, da es an allen Fonds zur Unterstützung von Referendarien und Auscultatoren fehlt, während des langjährigen Zeitraums bis zu ihrer Versorgung sich in Schulden stürzen, oder auf andere, dem Richter nicht geziemende Abwege gerathen. Zur Verhütung dieses Uebelstandes ist schon in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 3. §. 2. verordnet, daß ein Rechtscandidat, der sich zum Dienst ausbilden will, nicht von Mitteln zu seinem Unterhalt, während der Zeit bis zur möglichen Versor-

gung, entblößt seyn muß. Die Berücksichtigung dieser Vorschrift ist allgemein, aber ganz besonders bei Ausländern nothwendig, welche zum Preußischen Justizdienst sich ausbilden und eine Versorgung darin erwarten wollen. Es ist diese daher bei den Gesuchen der Ausländer um Anstellung als Auscultator vorzüglich zu beachten.

(Rescr. v. 9. November 1827. Erfurt. A. B. v. 1827. S. 404. 405.)

§. 1590. Die Regierungsreferendarien können von den Gerichten als Auscultatoren ohne Prüfung zugelassen werden, indem aus solcher Zulassung kein Anspruch auf einen Justizdienst folgt.

(Rescr. v. 15. Jul. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 16. 17.)

§. 1591. Es wird gewünscht, daß Auscultatoren und Referendarien sich zur Erwerbung praktischer Kenntnisse von den Bergrechten, und der Art, die dahin einschlagenden Geschäfte zu behandeln, sich eine Zeit lang bei den Ober-Bergämtern engagiren und deren Sessionen beiwohnen.

(Rescr. vom 21. März 1803. Edictens. von 1803. S. 1441. 1442.)

§. 1592. Referendarien, welche Auditeurstellen zu erhalten wünschen, müssen, um die Eigenthümlichkeiten der Militair-Criminalverfassung kennen zu lernen, bei dem General-Auditoriat um Anstellung als Referendarien nachsuchen.

(Rescr. v. 14. Dec. 1813. v. Kamptz Bd. 2. S. 170.)

§. 1593. Ueberall, wo die Ober-Landesgerichte mit Untergerichten erster Classe an einem Orte ihren Sitz haben, müssen die Auscultatoren nach überstandener Prüfung an das Untergericht verwiesen werden, um sich bei demselben den ersten Geschäftsbegriff und Ueberblick, der dort leichter zu erlangen ist, zu verschaffen. Erst wenn selbige durch thätige Theilnahme an den Geschäften die nöthige Kenntniß zu den Arbeiten bei dem Ober-Landesgerichte erworben haben und in das Referendariat ascendirt sind, sind selbige bei den Ober-Landesgerichten zu beschäftigen. Zu §. 6.

Wird jedoch durch diese Einrichtung die Zahl der Auscultatoren über den Geschäftsumfang des Unterge-

richts vermehrt, so kann das Ober-Landesgericht sie beschränken.

(Rescr. v. 6. Oct. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 247. 248.)

§. 1594. Wenn gleich den Untergerichten nicht untersagt werden kann, besonders bei überhäuften Geschäften, in einer oder der andern minder wichtigen und verwickelten Sache auch Auscultatoren zu Instruenten zu bestellen, und obgleich einer Partei oder ihrem Bevollmächtigten kein Recht, sich über die Tüchtigkeit des von dem Gerichte ernannten Instruenten eines Urtheils anzumaßen, eingeräumt werden kann; so ist es doch auf der andern Seite nicht zu billigen, wenn die Untergerichte, bloß um sich die Arbeit bequemer zu machen, solche Instructionen zu häufig an Auscultatoren vertheilen und sie wohl gar in erheblichen oder verwikkelten Sachen, besonders wenn die Parteien die Instruction persönlich abwarten, zu Deputirten ernennen; zumal, da die Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. §. 6—8. unter den Beschäftigungen eines Auscultators der eigentlichen Instructionen gar nicht erwähnt, sondern dergleichen §. 16. nur für die schon geübten Referendarien bestimmt. Es haben daher die Untergerichte in der Regel ihren Auscultatoren nicht ganze Proceß-Instructionen, es sey in erster oder zweiter Instanz, aufzutragen, und, wenn solches zuweilen, entweder bei überhäufter Arbeit, oder zur Uebung eines sich gut anlassenden und schon einigermaßen geübten Auscultators, als Ausnahme von der Regel, geschieht, dennoch dazu nur leichte Bagatellsachen zu wählen, oder, so bald die Sache nur etwas wichtiger oder verwickelter ist, einem Mitgliede des Collegii die specielle Aufsicht und Direction über eine solche Instruction aufzutragen.

(Rescr. v. 8. Juni 1796. Stengel Bd. 2. S. 217. 218.)

Zu §. 8. §. 1595. Die Auscultatoren müssen die Amtsblätter halten.

(Rescr. v. 12. Jan. 1820. v. Kamptz Bd. 14. S. 224.)

Zu §. 13. §. 1596. Die Referendarien der Ober-Landesgerichte, welche einem Untergerichte zur Vertretung eines Mitglieds desselben oder zur Hülfleistung bei allen Geschäften zugeordnet werden, haben ein volles Votum, so bald zur Anstellung bei dem Gerichte selbst nur die Ei-

genschaft als Referendar erfordert wird, und keine Ausnahme, wegen individueller Mängel in der Ausbildung, oder der besonderen Verhältnisse des Untergerichts nöthig erscheint.

(Rescr. v. 22. Sept. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 8. 9.)

§. 1597. Auscultatoren, welche nicht die ausdrückliche Dispensation vom Militairdienste nachweisen, dürfen, wenn sie ihr Militairdienstjahr noch nicht erledigt haben, vor Erledigung desselben nicht zur zweiten Prüfung gelassen werden.

(Rescr. v. 1. Febr. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 180.)

§. 1598[a]. Auch diejenigen Ausländer, welche sich dem Justizdienste widmen und von der Auscultatur zum Referendariate ascendiren wollen, müssen, wenn sie noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurück gelegt haben, nachweisen, daß sie ihrer Militairpflicht ein Genüge geleistet haben.

(Rescr. v. 23. Sept. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 49. 50.)

§. 1598[b]. Die zu Patrimonialrichter-Stellen sich meldenden Referendarien haben auch die Qualification im Inquiriren nachzuweisen, da ein jeder, dem ein Richteramt anvertraut werden soll, practische Kenntnisse von der Criminal-Justiz besitzen muß.

(Rescr. v. 16. März 1829. v. Kamptz Bd. 33. S. 143.)

§. 1599[a]. Oberlandesgerichts-Referendarien, welche die vorschriftsmäßige zweite juristische Prüfung wohl bestanden haben und in gleicher Eigenschaft zu den Regierungen überzugehen wünschen, werden ohne nochmalige Prüfung von den Regierungen als Referendarien angenommen.

(Rescr. d. Minist. des Inn. u. der Finanz. v. 26. März 1822. v. Kamptz Ann. Bd. 6. S. 1. 2.)

§. 1599[b]. Die Annahme von Ober-Landesgerichts-Referendarien, welche die vorschriftsmäßige zweite juristische Prüfung wohl bestanden haben, und in gleicher Eigenschaft zu den Regierungs-Collegien überzugehen wünschen, ohne nochmalige schriftliche und mündliche Prüfung, ist um so weniger einem Bedenken unterworfen, als es überhaupt wünschenswerth erscheint, daß die jungen Männer, welche sich dem Cameralfache zu wid-

men beabsichtigen, zu Anfang ihrer Dienstlaufbahn einige Zeit bei einem Justiz-Collegium beschäftigt werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 12. Oct. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 942. 943.)

§. 1599 c. Solchen Ober-Landesgerichts-Referendarien, welche auf der Universität, laut ihrer Zeugnisse, Vorlesungen über die wichtigeren Zweige der Cameralwissenschaft und über die damit in Verbindung stehenden unentbehrlichen Hülfswissenschaften gehört haben, ist die Zulassung zu den Regierungen jederzeit ohne Weiteres zu verstatten. In Ermangelung eines genügenden Nachweises hierüber aber ist, zwar nicht durch förmliche Prüfung, aber doch vermittelst eines von dem königl. Regierungs-Präsidio anzustellenden Tentamens, zu erforschen, ob der, die Zulassung als Regierungs-Referendarius Nachsuchende sich durch Privatstudium die unentbehrlichsten Vorkenntnisse im Cameralfache bereits zu eigen gemacht hat, oder nicht, in welchem letztern Falle die Zulassung nach Umständen versagt werden kann.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 24. Nov. 1828. a. a. O. S. 943. 944.)

§. 1600. Es ist von Seiten des königl. Ministerii des Innern sowohl den Regierungs- als den Ober-Landesgerichts-Referendarien, zur Ausbildung ihrer Kenntnisse in der landwirthschaftlichen Geschäftspartie, die Gelegenheit dadurch eröffnet worden, daß sie während ihrer Bildungsperiode eine Zeit lang an den Geschäften der General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und den mit denselben verbundenen Gemeinheitstheilungen thätigen Antheil nehmen können, und es werden die solchergestalt bei den gedachten Commissionen eintretenden Referendarien für die Zeit ihrer Beschäftigung bei denselben, und so lange sie als Gehülfen der Oekonomie-Commissarien arbeiten, mit 1 Thlr. fixen Diäten remunerirt werden, diejenigen aber, welche als selbstständige Commissarien brauchbar befunden werden, noch eine Zulage von 1 Thlr. 12. Gr. an temporairen Diäten für die Zeit ihrer auswärtigen Beschäftigung erhalten.

Damit aber die General-Commissionen sich dieser Gehülfen mit Nutzen bedienen können, ist es erforderlich, daß diese das Referendariats-Examen bereits zu-

rückgelegt und sich schon genugsame Geschäftskenntnisse erworben haben, um dem gemäß zu den durch richterliche Personen zu verrichtenden Commissionsgeschäften gebraucht werden zu können.

(Rescr. v. 4. Mai 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 271.)

§. 1601. Referendarien, welche an Gerichte als Hülfsarbeiter deputirt sind, können zur Aufnahme von Testamenten und Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebraucht werden.

In Absicht der Referendarien, welche zu ihrer Ausbildung bei einem Gerichte arbeiten, ist es nicht gewöhnlich, sie zur Aufnahme von Testamenten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu deputiren. Es sind vielmehr diese Actus von den eigentlichen Mitgliedern des Collegii aufzunehmen.

(Rescr. v. 1. Nov. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 223.)

§. 1602. Den Referendarien ist es nicht verstattet, ohne Vorwissen des Präsidii für die Justiz-Commissarien die Anfertigung von Klageberichten, Deductionen und anderen Eingaben in rechtshängigen Sachen zu übernehmen. Zu §. 18.

In so fern jedoch einige von ihnen wünschen, sich zur Ausbildung zu einer künftigen Justiz-Commissarienstelle in dergleichen Geschäften Uebung und Erfahrung zu erwerben; so ist ihnen zu verstatten, mit einem namentlich anzuzeigenden Justiz-Commissar deßhalb in Verbindung zu treten. Es ist aber alsdann dafür zu sorgen, daß ihnen in Sachen, in welchen von dem genannten Justiz-Commissar gearbeitet worden, keine Instructionen, Decernenda oder Referenda übertragen werden.

(Rescr. v. 23. Sept. 1801. Edictens. v. 1801. S. 517. 518.)

§. 1603. Ein Justiz-Commissar darf, bei 50 Thlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, keinem Referendar oder Auscultator irgend eine Arbeit seines patrocinii anvertrauen, wenn sich derselbe nicht nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen durch eine schriftliche Autorisation des Präsidii dazu legitimirt. Ist eine solche Erlaubniß allgemein gestattet, welches mit Behutsamkeit eingeschränkt, und nur bei solchen Subjec-

ten geschehen muß, die zu den Probearbeiten admittirt sind, diese Bestimmung wählen und dazu gegründete Hoffnung geben; so muß ein solcher Referendarius oder Auscultator das ad acta gekommene Mundum der Justiz-Commissariatsarbeiten mit unterschreiben, damit seine Mitwirkung, ohne alle Ausnahme, ex actis constire.

Zu diesem Behuf sind die Manual-Acten der Justiz-Commissarien nachzusehen, und es ist, sobald sich eine Contravention dieser Art entdeckt, mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren.

Wenn, aller dieser Warnungen ungeachtet, ein angehender Justizbedienter sein Pflicht- und Subordinationsverhältniß so vorsätzlich verletzen und mit diesen heimlichen Arbeiten fortfahren sollte; so ist demselben bei der ersten Uebertretung dieser Art seine Verantwortung abzufordern, und, wenn der Vorwurf stehen bleibt, ohne alles Ansehen der Person auf seine Entlassung beim Chef der Justiz anzutragen.

(Rescr. vom 16. Febr. 1804. Edictens. v. 1804. S. 2125. 2126.)

Zu §. 21. §. 1604. Es ist dahin zu sehen, daß nur die vorzüglichsten Subjecte unter den Referendarien zu den Probearbeiten, Behufs der dritten Prüfung, zugelassen werden.

(Rescr. v. 8. Nov. 1804. N. A. Bd. 3. S. 462.)

Zu §. 21. Ah. §. 452. §. 1605. Es sind die zur dritten Prüfung sich bereitenden Referendarien aufzufordern, sich bei Ausarbeitung ihrer Relationen nach guten Mustern zu bilden und dadurch sich mit der richtigen Grenzlinie zwischen Weitschweifigkeit und Unvollständigkeit bekannt zu machen, auch den hauptsächlichsten Gesichtspunct nie aus den Augen zu lassen, daß der Zuhörer in den Stand gesetzt werden müsse, sein Votum so abzugeben, als ob er die Acten selbst gelesen und die zur Begründung der Entscheidung dienenden Gesetzstellen selbst nachgeschlagen habe.

(Rescr. v. 26. Nov. 1801. Stengel Bd. 14. S. 241. 242.)

Zu §. 21. Ah. §. 452. 453. §. 1606. Wenn es an wichtigen Instructionen, welche zu Probeinstructionen dienen können, mangelt; so ist es hinreichend, wenn zwei Processe bis zum Schlusse von dem Candidaten zur Probe instruirt werden, vor-

ausgesetzt, daß der Candidat zur dritten Prüfung nach dem Urtheile des Präsidii und des Collegii vorschriftsmäßig vorbereitet ist.

(Rescr. v. 18. März 1815. v. Kamptz Bd. 5. S. 19.)

§. 1606[b]. Da ein jeder, dem ein Richteramt vertraut werden soll, praktische Kenntniß von der Criminal-Justiz besitzen muß, es sich aber oft gezeigt hat, daß für die Ausbildung der Referendarien in diesem Theile der Criminal-Rechtspflege nicht genug geleistet wird, so wird hierdurch festgesetzt:

1) daß Niemand zum Richteramte in Vorschlag gebracht werden soll, der nicht, nach seiner Ernennung zum Referendar, wenigstens drei Monat, bei einem Inquisitoriat oder einer andern mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Behörde als Inquirent beschäftigt gewesen ist, und dabei Fleiß und Geschicklichkeit im Inquiriren gezeigt hat;

2) daß ein jeder, der zur dritten Prüfung bei der Immediat-Examinations-Commission zugelassen zu werden wünscht, durch ein Attest einer Criminal-Justizbehörde nachweisen muß, daß er mit Fleiß und Geschicklichkeit, als Referendar, das Inquiriren praktisch geübt habe.

Damit diejenigen, welche noch nicht mit den erforderlichen Bescheinigungen über ihre Ausbildung in der Criminal-Rechtspflege versehen sind, sich diese verschaffen können, wird bestimmt, daß diese Verfügung erst vom April des künftigen Jahres in volle Wirksamkeit treten wird.

(Circ. v. 8. Dec. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 296.)

§. 1607. Die Manual-Acten der Justiz-Commissarien in dem Processe, welcher Gegenstand der Probeinstruction gewesen ist, müssen mit eingesandt werden. In den Attesten der Codeputirten ist zu bemerken, daß sie den Candidaten in den Terminen gehörig beobachtet hätten, und wie er sich gegen die Parteien und deren Mandatarien benommen habe.

(Rescr. v. 22. Dec. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 280. 281.)

§. 1608. Unter den zu Probeinstructionen bestimmten

Sachen muß wenigstens eine ohne Justiz-Commissarien mit den Parteien selbst verhandelt seyn.

(Rescr. v. 12. Oct. 1804. Nr. 7. N. A. Bd. 3. S. 460.)

Zu §. 25. §. 1609. Die Referendarien, welche das dritte Examen machen wollen, müssen in Hinsicht der Pupillen- und Hypothekensachen an bestimmte, vorzüglich geschickte Räthe gewiesen werden, unter deren Direction Decrete entwerfen, und diese Räthe müssen alsdann den Referendarien über ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit ein an das Justiz-Ministerium mit einzusendendes Attest ausstellen.

Eben so müssen die Referendarien zu den Depositalarbeiten von den Deposital-Curatoren zugezogen werden und denselben die Nebenprotocolle führen; den Deposital-Curatoren liegt hierbei die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß die Referendarien in diesem Geschäftszweige eine lebendige Kenntniß und praktische Fertigkeit erhalten. Sodann müssen sie den Referendarien ein Attest darüber ausstellen, welches ebenfalls einzureichen ist.

(Rescr. v. 26. Sept. 1815. v. Kamptz Bd. 6. S. 16.

§. 1610. Damit das Justiz-Ministerium die Referendarien und Auscultatoren zeitig kennen lerne; so hat das Präsidium die Einrichtung zu treffen, daß in jedem Falle, wo merkwürdige, seltene Gegenstände im Civil- und Criminalsache zur Entscheidung kommen, welche besonders auf die künftige Legislatur Bezug haben könnten, oder sich sonst durch ihr Interesse auszeichnen, einem der geschicktesten Referendarien aufgetragen werde, davon, nach vorgängiger Revision des Präsidii, einen eigenhändigen Bericht in gedrängter Kürze, unter seines Namens Unterschrift, an das Justiz-Ministerium einzusenden.

(Circul. Rescr. von 24. Mai 1799. Stengel Bd. 8. S. 407. 408.)

Zu §. 27. §. 1611. Den Candidaten zum dritten Examen werden in der Regel die Acten zur Ausarbeitung der Proberelation nach ihrem Wohnorte gesandt.

(Rescr. v. 14. Dec. 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 271.)

§. 1612. Es ist bei der Durchsicht verschiedener Pro-

be=Relationen nicht unbeobachtet geblieben, wie in selbigen auf keine Beurtheilung der formalium processus, und besonders auf keine Prüfung des Verfahrens bei der Instruction, der bei selbiger etwa vorgefallenen Mängel und der Art und Weise, wie etwa die Entwikkelung des facti vollständiger, zweckmäßiger, oder auch kürzer hätte erfolgen können, sich eingelassen worden. Wenn gleichwohl dieses in einer Relatione pro statu an sich nöthig ist, auch die beste Gelegenheit darbietet, wo der Candidat von seiner Beurtheilungskraft, praktischen Kenntnissen, auch von dem Zweck und Geiste der Proceßordnung habenden richtigen Begriffen Proben ablegen kann; so ist den Gerichten aufgegeben, daß diejenigen Referendarien, welche sich zum großen Examen zu melden gedenken, künftig in den Probe=Relationen eine dergleichen anzustellende Prüfung jedesmal vornehmen.

(Rescr. v. 20. März 1790. E. S. v. 1790. S. 2907. 2908.)

§. 1613. Die Gerichte sind angewiesen, in Rücksicht der überhäuften Arbeiten der Immediat=Examinations=Commission, currente Probe=Instructionsacten nie mehr den Berichten, durch welche Candidaten zur dritten Prüfung präsentirt werden, beizufügen, sondern solche erst sechs Wochen vor dem angesetzten Prüfungs=Termine, worüber der Candidat dem betreffenden Ober=Landesgerichte Kenntniß geben muß, der Immediat=Examinations=Commission zu übersenden. Auch sind in der Regel die Candidaten nicht früher als zu diesem Zeitpuncte von den Collegien zu entlassen, da durch ein früheres Herkommen ihre Prüfung nicht beschleunigt werden kann, und sie fruchtlos den Collegien entzogen werden.

(Rescr. v. 19. Juni 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 291. 292.)

§. 1614. Bei dem durch die veränderte Verfassung wesentlich erweiterten Wirkungskreise der Auditeure wird es nothwendig, mit erhöheter Sorgfalt in der Auswahl der zu Auditeuren gelangenden Personen zu verfahren; auch läßt die Verbesserung, welche gleichzeitig in dem Einkommen der Auditeur=Stellen eingetreten ist, erwarten, daß künftig schon völlig ausgebildete Justiz=Personen an der Bewerbung um diese Stellen Theil nehmen werden. Des Königs Majestät haben daher das General=Auditoriat beauftragt, bei dem Vorschlage zur Be=

Digitized by Google

setzung erledigter Auditeur-Stellen in der Folge mit noch strengerer Prüfung der Qualification zu verfahren und zunächst, unter mehreren Bewerbern, dem den Vorzug zu geben, welcher die dritte juristische Prüfung bestanden hat. Ob künftig die Anstellung als Auditeur nicht an die Bedingung der bestandenen dritten Prüfung zu knüpfen seyn dürfte, darüber sehen des Königs Majestät in dem zu erstattenden Jahres-Bericht dem Gutachten des General-Auditoriats entgegen.

(Cabinetsordre v. 31. Mai 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 292.)

Zu §. 27. Nr. 3. §. 1615. Bei der dritten Prüfung ist der Referendar auch zu prüfen, ob er die erforderliche Fähigkeit im mündlichen Vortrage und die jedem Votanten nothwendige Fähigkeit besitze, vorgelegte, verwickelte und zweifelhafte Rechtsfälle schnell und gründlich zu beurtheilen. Zu diesem Behuf werden demselben am Tage vor der Prüfung eine oder zwei Sachen zum mündlichen Vortrage übersandt, welche aus den bei den Mitgliedern der Examinations-Commission etwa zum Spruch vorliegenden Acten entnommen werden, und es wird in dem Berichte der Examinations-Commission die Beurtheilung auf die Deutlichkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des mündlichen Vortrages des Referendarii gerichtet. Außerdem wird zu dem oberwähnten Zwecke dem Referendarius ein zweifelhafter, bei dem geheimen Ober-Tribunale vorgekommener Fall zur Entscheidung vorgelegt, um zu erforschen, ob er mit schnellem Ueberblick den eigentlichen Streitpunct zu fassen und zu beurtheilen im Stande sey.

In den Censuren der Probe-Relation wird jeder bemerkte Mangel und Verstoß specifice gerügt und in dem Berichte der Examinations-Commission wird bemerkt, wie der geprüfte Referendar in jeder Art der Prüfung bestanden ist; damit das Justiz-Ministerium daraus dessen mehrere oder mindere Brauchbarkeit zu beurtheilen in Stand gesetzt werde.

Bei denjenigen, welche nicht für vollkommen qualificirt erachtet werden, wird genau angemerkt, welche Art von Kenntnissen und Fähigkeiten ihnen annoch mangeln, damit ihnen vor ihrer Anstellung als Assessoren annoch aufgegeben werde, bei einem dazu anzuweisenden Landesjustiz-Collegio sich besser auszubilden. Zu-

gleich wird das Gutachten der Commission auf den Zeitraum, der hierzu erforderlich ist, und auch darauf gerichtet, ob es nöthig sey, daß der Zurückgewiesene sich zu einer abermaligen Prüfung stelle, oder durch ein Präsidial-Attest nachweise, daß er sich die ihm noch mangelnden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben habe.

(Rescr. v. 31. Juli 1800. N. A. Bd. 1. S. 238—240.)

§. 1616. Da das Berliner Stadtgericht sowohl in Rücksicht auf seine Besetzung, als auf die Menge und Wichtigkeit der bei demselben vorfallenden Geschäfte, manchem Landesjustiz-Collegium in der Provinz das Gleichgewicht hält, mithin die Bildung tauglicher Subjecte, selbst zu wichtigen Untergerichtsbedienungen, bei ihm eben so vollständig, als bei jenen Collegien, erfolgen kann; so ist verordnet: daß Referendarien, welche bei dem Stadtgerichte gearbeitet haben, wenn sie sich um Untergerichtsbedienungen oder um Subalternstellen bei Landescollegien bewerben und ein vortheilhaftes Zeugniß ihrer Qualification produciren, auch dieses Zeugniß durch eine mit ihnen demnächst anzustellenden Prüfung bestätigt wird, zu solchen Bedienungen eben so zugelassen werden sollen, als wenn sie wirklich bei einem Landesjustiz-Collegium gestanden hätten. Zu §. 32. — 36.

(Rescr. v. 20. Dec. 1796. Stengel Bd. 3. S. 366.)

§. 1617. Referendarien können aus dem Dienst treten, um sich lediglich den Justitiariatsgeschäften zu widmen.

(Rescr. v. 8. Nov. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 280.)

§. 1618. Zu Auditeurstellen können auch Katholiken befördert werden.

(Cabinetsordre v. 17. Febr. 1819. laut Publ. v. 19. April 1819. Erfurt A. B. v. 1819. S. 130.)

§. 1619[a]. Von jedem Referendarius oder andern Justizbedienten soll, wenn er zu einem Amte gelangt, unmittelbar nach seiner Vereidigung die Anzeige auf seinen Amtseid erfordert werden: ob und wie viel er seinen Lehrern auf Preußischen Universitäten an gestundetem Honorar für gehörte Collegia schuldig sey? Diese Anzeige muß der Universität abschriftlich mitgetheilt werden, um die Professoren in Stand zu setzen, ihre Rechte gegen ihn zu verfolgen.

(Rescr. v. 4. Aug. 1810. Mathis Bd. 9. S. 247. 248.)

§. 1619[b]. Mit Bezugnahme auf die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen sind die Gerichte angewiesen, diejenigen ehemaligen der Rechte beflissen gewesenen Studirenden, denen die Honorare gestundet und die geschehene Stundung in den selbigen abzufordernden akademischen Zeugnissen vermerkt ist, so bald sie in ein öffentliches Amt treten, der Universität, unter Bemerkung des Charakters und der Charge des Angestellten, anzuzeigen, damit die betreffenden Professoren ihre Schuldner alsdann an die rückständigen Honorarien erinnern und nöthigenfalls in gerichtlichen Anspruch nehmen.

(Rescr. v. 15. Oct. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 29. 30.)

§. 1619[c]. Werden dergleichen Candidaten von einem Gerichte zu einem andern versetzt, so müssen die Gerichte die betreffenden Anstellungsacten, worin sich die akademischen Entlassungszeugnisse befinden, jedesmal an das letztgedachte Gericht übersenden.

(a. a. O.)

§. 1619[d]. Sämmtliche Gerichtsbehörden sind angewiesen, dem Inhalte der desfallsigen Circular-Verfügungen vom 4. August 1810 und 15. October 1821 nachträglich, so wie auch in Zukunft gemäß zu verfahren.

(Rescr. v. 21. Sept. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 134.)

Zum fünften Titel.

Von den Subalternen bei den Justiz-Collegien.

Zu §. 1. §. 1620. In die Bestallungen der Subalternen der Gerichte wird künftig die Zusicherung einer Tantieme für gerichtliche Stempelvertheiler nicht ferner aufgenommen, da das Finanz-Ministerium in den künftig etwa für zweckmäßig erachteten Veränderungen der dermaligen Stempel-Debitsverfassung freie Hand zu behalten, und deßhalb alle etwanigen Ansprüche der gerichtlichen Stempelvertheiler auf Entschädigung für den Wegfall der bis dahin bezogenen Tantieme zu vermeiden wünscht. Zu diesem Zwecke ist von dem Finanz-

ministerio bereits in vorkommenden Fällen verfügt, daß den gerichtlichen Stempelvertheilern, als solchen, keine keine förmlichen Bestallungen zu ertheilen seyen, sondern es der geeigneten Gerichtsbehörde zu überlassen sey, den zur Stempel-Distribution bestimmten Beamten zu designiren, wonächst es nur eines Anerkennungs-Decrets der Regierung rücksichtlich der Erhebung der Tantieme bedarf, das den in der Folge etwa für zweckmäßig erachteten Veränderungen in dieser Verfassung kein Hinderniß in den Weg stellt.

(Schreib. des Fin. Minist. v. 23. Nov. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 327. Schreib. d. Justiz. Minist. v. 3. Dec. 1824.)

§. 1621. Da durch den Normal-Etat vom Jahre 1816 das Diensteinkommen der Unterbeamten der Obergerichte sehr bedeutend erhöht und ihnen nach dem Rescripte vom 11. Februar 1817 nur der Genuß der Meilengelder gelassen ist, so hat es kein Bedenken, daß die Unterbeamten der Ober-Landesgerichte, des Inquisitoriats und der Kreis-Justizcommissionen nur die Meilengelder percipiren können, welche Parteien zahlen und ihnen daher kein Anspruch auf Vergütigung aus Gerichtscassen oder dem Criminalfonds für Meilengelder in Armen-, fiscalischen und Criminalsachen zusteht, und daß die Boten, welche sich eines Hülfsboten bedienen, diesen eventualiter aus ihrem Verdienste remuneriren müssen.

Eben diese Bestimmung muß bei den Untergerichten eintreten, wo die Boten und Executoren mit firen Besoldungen und den Meilengeldern in zahlbaren Sachen Anstellung erhalten haben. Dagegen bleibt dieß Emolument den Landreitern und Boten der Gerichte, wo die Besoldungen nicht verändert und in Ansehung der Meilengelder nicht bestimmt ist, daß sie nur auf zahlbare Sachen zu beschränken. Privatpersonen, welche Inhaber der Gerichtsbarkeit sind, und die Städte, die subsidiarisch für Criminalkosten verhaftet sind, müssen nach den ältern Bestimmungen beurtheilt werden.

(Rescr. v. 24. Oct. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 323. 324.)

§. 1622. Man sehe noch Abtheilung 3. §. 116. 117. 135. 137—146. 148. in Betreff der Commissionsgebühren.

§. 1623. Von dem Justiz-Minister und der königl. Generalcontrolle ist beschlossen worden, daß den ver-

schiedenen Classen der Subalternen bei den Landesjustiz-Collegien die Schreibe-Utensilien, excl. Papier und Tinte, nicht mehr geliefert werden sollen. Dagegen sollen dieselben für die ihnen sonst, excl. Papier und Tinte, gelieferten Schreibe-Utensilien vom 1. Jan. 1826 jährlich folgende Entschädigungssummen gezahlt erhalten:

A. Für Federn, Roth- und Bleistifte, Bindfaden, Heftzwirn, Siegellack, Oblaten, Papierscheren, Feder- und Radiermesser ꝛc.

a. die Secretarien und Journalisten jeder 4 Thaler,

B. Für eben diese Bedürfnisse, mit Ausschluß des Bindfadens und des Heftzwirns,

b. die Registraturbeamten jeder 3 Thaler,

C. Für dieselben Bedürfnisse, mit Einschluß des Bindfadens und Heftzwirns,

c. die Rendanten der Depositen- und die Rendanten der Salarien-Cassen, erstere 7, letztere 8 Thaler,

d. jeder Controlleur, Buchhalter und Cassen-Assistent 3 Thaler.

D. Für Federn, Blei- und Rothstifte, Heftseide, Zwirn, Scheren und Messer,

e) jeder etatsmäßige Canzleibeamte für sich und seine Gehülfen 5 Thaler.

(Rescr. v. 9. Jan. 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 99. 100.)

§. 1624. Den Calculatoren wird dieselbe Entschädigung, wie die der Secretarien, gewährt.

Der Canzlei-Inspector ist in der Kategorie der Canzleibeamten begriffen.

So lange noch etatsmäßige Stellen in der Canzlei durch Gehülfen versehen werden, erhalten diese für jede Stelle, die sie zu versehen haben, das etatsmäßige Entschädigungsquantum.

(Rescr. v. 30. Jan. 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 100. 101.)

§. 1625. Nachstehende Gebühren und Emolumente verbleiben auch ferner den mit Besoldungen etatsmäßig angestellten Beamten bei den Ober-Landesgerichten:

1) die taxmäßigen Diäten für auswärtige Aufträge, welche außer dem Orte des Sitzes des Gerichts

ausgerichtet werden müssen, und die Reisekosten als baare Auslagen.

Die Commissionsgebühren für alle Geschäfte in Sachen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche am Orte des Gerichts in den Wohnungen der Interessenten aufgenommen worden, sind zur Salariencasse zu berechnen. Sollte in großen Städten es nöthig gewesen seyn, einen Wagen zu miethen, um in die Wohnung der Partei zu kommen, so wird die Wagenmiethe als baare Auslage vergütet.

2) Die Tantieme der Salariencassen-Officianten.

3) Die Copialien der Canzleibeamten.

4) Die Calculaturgebühren der Calculatoren in zahlbaren Parteisachen, wogegen die Calculatoren für die ihnen ausgesetzten Gehalte die Officialarbeiten in Deposital- und Sportelcassensachen und die Calculaturgeschäfte in Armen- und armen Vormundschaftssachen ohne Vergeltung bearbeiten müssen.

5) Die Meilengelder der Boten und die Meilen- und Wartegelder der Executoren. Die Insinuations- und Executionsgebühren sind dagegen zur Casse zu berechnen.

6) Die Dolmetschergebühren.

7) Die Stempel- und Erbschaftsstempel-Tantieme und die Tantieme für urgirte Stempelstrafen, für reservirtes Porto und für reservirte Stempel.

Auch sollen

8) die Mitglieder der Collegien die Examinationsgebühren ferner zu genießen haben.

Alle andere hier nicht genannte Gebühren und Emolumente, sie mögen von den Parteien eingezogen oder aus den Salariencassen gezahlt worden seyn, fallen weg, und sind, so weit der Ansatz derselben nach der Gebührentaxe Statt findet, zur Casse zu berechnen.

(Rescr. v. 11. Febr. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 24.)

Die Gebühren für Deposital-Extracte fließen mithin zur Salariencasse.

(Rescr. v. 13. Mai 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 224. ad 9.)

§. 1626. Die, außer derjenigen Emballage, worin ankommende Acten gepackt gewesen, zu Actenversendun-

gen erforderliche Emballage muß nicht von einzelnen Officianten, sondern von den Salariencassen aus dem Büreaukosten-Fonds angeschafft werden, und die von den Parteien wieder einzuziehenden Emballagekosten als Ersatz den Cassen verbleiben.

(Rescr. v. 11. Febr. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 195. 196.)

§. 1627. Die Bestimmung, daß Officianten auf Gebühren, welche ihnen bei ihrer Bestallung nicht angewiesen worden, keinen Anspruch machen können, findet nur auf Geschäfte Anwendung, die zu dem ihnen übertragenen Amte gehören oder mit demselben in Verbindung stehen, oder bei solchen, die von ihnen nicht übernommen werden können, ohne die ihnen bei ihrer Bestellung übertragenen Geschäfte zu versäumen. Wenn aber ein Officiant zur Besorgung der Calculaturgeschäfte nicht bestellt ist, und diese Geschäfte mit seinem Amte nicht in Verbindung stehen, derselbe auch durch deren Uebernehmung bei seinen eigentlichen Amtsgeschäften nichts versäumt, so ist er berechtigt, auf die die durch seine Arbeiten verdienten Calculaturgebühren Anspruch zu machen*).

(Rescr. v. 6. Juni 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 35. 36.)

Zu §. 4. §. 1628. Wenn wegen Mangels an Personen, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen zum Secretariat qualificirt sind, andere gewählt werden müssen; so muß die Wahl auf solche Personen fallen, welche ihre Qualification über die allgemeinen Grundsätze des Rechts und des Geschäftsganges durch Ausarbeitung solcher Geschäfte, welche im Wirkungskreise der Secretarien liegen, nachgewiesen haben.

(Rescr. v. 15. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 21.)

Zu §. 12. §. 1629. Da die über zwei Loth wiegenden Dienst- und andern Briefe mit der reitenden Post nur in dem Falle abgesendet werden, wenn auf der Adresse bemerkt ist:

---

*) Dem in diesem Paragraphen aufgestellten Grundsatze gemäß, ward entschieden, daß die Gehalte für Curatelen, welche mit den Geschäften der Oberlandesgerichts-Räthe nicht coincidirten, zur Salariencasse nicht gezogen werden könnten.

(Rescr. v. 13. Mai 1817. v. Kamptz Bd. 9. S. 224. Nr. 5.)

Mit der Reitpost am ten ꝛc.
so haben die Secretarien bei der Expedition eiliger Verfügungen diesen Vermerk nicht zu vergessen.

(Circ. des Generalpostamts vom 25. Sept. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 588—590.)

§. 1630. Es ist jedoch von den Gerichten von der Befugniß zur Benutzung der Reitpost hinsichtlich der schweren Dienstbriefe nicht anders Gebrauch zu machen, als wenn es die Noth erfordert, auch in der Regel eine Sache, weil sie in den Büreaus ꝛc. verschleppt ist, nicht der Reitpost zuzuweisen. Auch ist der Vermerk zur Beförderung der herrschaftlichen Correspondenz nicht der Canzlei zu überlassen, sondern von den Decernenten bei der Revision des Concepts in den Fällen, wo die Versendung durch die Reitpost erfolgen soll, darauf der Vermerk „cito per Reitpost" zu machen.

(Rescr. v. 14. Mai 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 199.)

§. 1631. Die sonst den Registratoren zugestandenen Vigilanzgebühren fließen seit der Einführung der Normal-Etats zur Salariencasse. zu §. 23. 24.

(Rescr. v. 16. Sept. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 257.)

1632. Die Registratoren können keine Heftgebühren bei den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhalten.

(Rescr. v. 26. April 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 325.)

§. 1633. Können die Canzlisten mit der Arbeit nicht fertig werden, so müssen sie sich Hülfsarbeiter auf eigene Kosten anschaffen. Die Dirigenten müssen dafür sorgen, daß selbige gehörig gewählt und hinreichend remunerirt werden. Es sind die Dirigenten auch berechtigt, dem Canzlisten, der seine Arbeit nicht gehörig fördert, einen Gehülfen zuzuordnen und dessen Remuneration zu bestimmen. Auch haben die Dirigenten das Recht, die vorgeschlagenen Subjecte zu prüfen und den Canzlisten die Entfernung derer, welche sich im Dienste schlecht zeigen, zur Pflicht zu machen. zu §. 56.

(Rescr. v. 7. April 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 29. 30.)

§. 1634. Die Canzleiverwandten müssen die Besorgung der Arbeiten der zur Landwehr Berufenen über-

nehmen, und können nicht verlangen, daß der Abberufene die dafür gezahlte Remuneration bezahle.

(Rescr. v. 7. Juli 1820. v. Kamptz Bd. 10. S. 43. 44.)

Zu §. 56. — 69. §. 1635. Denjenigen Canzlisten, welchen eine bestimmte Summe als Gehalt aus den Copialien evincirt ist, ist solche in den gewöhnlichen Terminen aus der Salariencasse zu zahlen.

(Rescr. v. 21. Aug. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 26.)

§. 1636. Hat die Salariencasse im Laufe des Jahres an Copialien mehr eingenommen, als die Gehalte betragen, so kommt der Ueberschuß am Schlusse des Jahres zur Vertheilung unter die Canzlisten zu gleichen Theilen. Nachforderungen wegen früher verdienter, aber erst später eingegangener Copialien finden nicht Statt. Die im Laufe des Jahres abgegangenen Canzlisten nehmen an der Vertheilung des Copialienüberschusses, nach Verhältniß der Zeit, für welche sie das Gehalt genossen haben, Theil, wozu bei den Verstorbenen das Gnadenquartal auch gehört.

(a. a. O.)

Zu §. 56. — 69. u. 86. 87. §. 1637[a]. Wenn den Canzlisten und den Boten aus den Canzlei- und Botengebühren eine gewisse Summe evincirt ist, so kann der im Laufe des Jahres über die wirkliche Einnahme davon gezahlte Betrag nicht als Einnahmerest in der folgenden Jahresrechnung aufgeführt und denselben von einer künftigen, den Betrag der evincirten jährlichen Gebühren übersteigenden Einnahme in Abzug gebracht werden. Die im Laufe eines jeden Jahres wirklich eingehenden Canzlei- und Botengebühren werden daher bei dem gehörigen Titel in Rechnung in Einnahme, dagegen aber die evincirten Gehalte unter dem Titel an Besoldungen in Ausgabe gestellt, und hierbei nur nachrichtlich ante lineam bemerkt, welche Summe aus der Salariencasse zuzuschießen gewesen ist. Was dagegen den Canzlisten (auch den Boten?) an Ueberschüssen aus den Copialien gezahlt wird, ist inter extraordinaria zu verausgaben.

(Rescr. v. 1. Nov. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 225. 226.)

§. 1637[b]. Durch die beigeschlossene, von dem Kriegsministerium unter dem 16. März 1824 an die Mili-

tair=Behörden erlassene Verfügung ist zwar bestimmt worden:

daß in Absicht aller von da ab aus dem Militair ausscheidenden Leute, die entweder vormals als freiwillige Jäger gedient, oder die in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordres vom 7. August 1820 und 20. Januar 1822 einen gesetzlich begründeten Anspruch zu Anstellungen in der daselbst näher festgesetzten Art haben, im Entlassungsscheine der ihnen desfalls zustehende Anspruch unter näherer Angabe der Verhältnisse von dem betreffenden Truppentheil künftig allemal vollständig ausgedrückt, und zugleich in jedem besondern Falle angegeben werden solle, auf welche gesetzliche Bestimmungen sich der Anspruch des Entlassenen begründe.

Bei den Entlassungsscheinen der vor jener Zeit aus dem Militair ausgeschiedenen Leute, bei denen jene Vorschriften nicht befolgt seyn konnten, kann aber sehr leicht Zweifel darüber enstehen:

ob diese wirklich zur Anstellung im Civildienste berechtigt sind.

Zur Beseitigung dieses Zweifels sind nach dem Wunsche der Ober=Rechnungscammer und dem Vorschlage des Herrn Kriegsministers sämmtliche Ober=Justizbehörden hierdurch angewiesen,

in allen den Fällen, wo Entlassungsscheine versorgungsberechtigter Militairs, die vor der gedachten Verfügung des Kriegsministerii vom 16. März 1824 ausgestellt worden, Behufs der Anstellung eingereicht werden, genau zu ermitteln, ob der Versorgungsanspruch feststehend sey, und sich, falls Zweifel eintreten, zu dem Ende mit dem Truppentheile, von dem der Anstellung Suchende entlassen ist, in nähere Communication darüber zu setzen, und die hieraus hervorgehenden Ermittelungen der ersten Gehaltsquittung des im Civil Angestellten beizufügen.

(Rescr. v. 20. Nov. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 306. 307.)

§. 1638. Canzlisten= und andere Calculatorstellen sollen, so bald keine Wartegelder beziehende Officianten Zu §. 56.

oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, mit Unterofficieren aus der Armee, nach vorher bestandener Prüfung, besetzt werden. Zu diesem Behuf ist die Armee angewiesen, den Landescollegien aus den Truppentheilen, welche in der Nähe sind, Unterofficiere, Feldwebel und Wachtmeister, welche neun Jahre gedient haben, zur Prüfung zu überweisen.

Am Schlusse des Jahres wird Sr. Majestät eine allgemeine Uebersicht der im Laufe des Jahres erledigten Canzlisten- und Untercalculatorstellen und der Wiederbesetzung derselben vorgelegt.

Bei den, bei dem Justiz-Ministerio wegen Besetzung der Stellen zu machenden Vorschlägen ist jedesmal zu bemerken, ob von den Militairbehörden keine dazu qualificirten und im Examen bewährten Bewerber nachgewiesen worden sind*).

(Cabinetsord. v. 7. Aug. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 455. 456. Circul. d. Staats-Ministerii v. 19. Aug. 1820. a. a. O. S. 457. 458. Rescr. v. 11. August und 29. Oct. 1820. von Kamptz Bd. 16. S. 11—13.)

1639. Das Staats-Ministerium ist darüber einverstanden, daß die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820 bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unterofficieren rc. Ansprüche auf eine Canzlisten- oder Untercalculatorstelle zu erlangen, nur noch sechs Jahre zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt.

(Beschluß des Staatsministerii v. 5. Juni 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 237.)

§. 1640. Es sollen die Bestimmungen der beiden vorhergehenden §§. auch auf Regiments-Trompeter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hornisten Anwendung leiden.

(Rescr. v. 27. Mai 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 238.)

---

*) In Betreff der übrigen Verordnungen über die Anstellung der Invaliden s. §. 1453—1456. der Ergänz. der Allgem. Gerichtsordnung und §. 3221—3223. 3991—4026. der Ergänz. des Allgem. Landrechts.

§. 1641. Nach der mit dem Chef der Gensd'armerie gehaltenen Rücksprache ist von dem Kriegsministerio bestimmt worden, daß

1) die im activen Dienst befindlichen und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensd'armen bei Bewerbung um eine Versorgung und gleicher Qualification dazu, den mit Civil-Versorgungsscheinen und Wartegeldern versehenen invaliden Militair-Personen nicht vorgehen können, sie auch
2) den Invaliden nachstehen, welche ihre Versorgung in einem Civildienst bei Invaliden-Compagnien abwarten; dagegen gehen aber
3) active Gensd'armen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen, und durch mehrjährige Dienstzeit in der Gensd'armerie nach der Cabinetsordre vom 30. December 1820 eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden, welche sich bei Garnison-Truppen ebenfalls im activen Dienste befinden, in der Versorgung in sofern vor, als sie mit den letztern ganz gleiche Qualification besitzen.

Schreiben des Kriegsministerii v. 19. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 240. Reskr. v. 2. April 1825.

§. 1642a. Auf den Antrag des Staats-Ministerii ist in Verfolg der Cabinetsordre vom 7. August 1820, die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unterofficiere in den Büreaus der Regierungen und Provincial-Behörden betreffend, Folgendes verordnet:

1) Es bleibt dabei, daß die etatsmäßigen Canzlistenstellen bei den Regierungen und andern Provincial-Behörden ausschließlich mit ausgedienten Unterofficieren besetzt werden müssen. Auch bei der Annahme der Lohnschreiber, zu deren Remuneration den Regierungen nach der dermaligen Etats-Einrichtung besondere Fonds ausgesetzt sind, ist die Beschäftigung jener Versorgungs-Berechtigten möglichst und vorzugsweise zu berücksichtigen, es sey, daß dieselben gegen fixirte Tagegelder oder gegen Schreibgebühren beschäftigt werden;
2) bei den andern Subalternstellen der Regierungen und Provincial-Behörden ist der eigentliche Versorgungsanspruch der nach neunjähriger Dienstzeit

entlassenen Unterofficiere nur auf die etatsmäßigen Stellen zweiter Classe beschränkt, und das weitere Vorrücken dieser Versorgungsberechtigten zu den Stellen erster Classe lediglich von deren sich weiter ergebender Qualification abhängig, in welchem letztern Falle sie bei gleicher Befähigung den Bewerbern, welchen keine Ansprüche aus geleistetem Militairdienst zur Seite stehen, vorzuziehen sind.

3) Damit aber einerseits den Provincial-Behörden die nöthige Auswahl zu den höhern Subalternstellen verbleiben, andererseits aber hierdurch die Unterbringung gut gedienter Militair-Personen in den geringern Stellen, denen sie wohl vorstehen können, nicht zur Ungebühr beschränkt werde, so ist als Regel festgesetzt, daß bei einer jeden Provincial-Behörde wenigstens die Hälfte der etatsmäßigen Subalternen zweiter Classe mit ausgedienten Unterofficieren und sonstigen Militair-Versorgungsberechtigten besetzt werden soll. Ein gleiches Verhältniß ist auch bei der Annahme der auf Kündigung arbeitenden Diätarien, zu deren Remuneration den Provincial-Behörden bestimmte etatsmäßige Fonds zur Disposition stehen, zu beobachten.

4) Es versteht sich von selbst, daß auch die Militair-Versorgungsberechtigten ihren Civildienst in der Regel in den oben gedachten Diätarienstellen antreten müssen, und erst nach erwiesener Qualification ihr Vorrücken in wirklich etatsmäßige Stellen zu erwarten haben, bei ermangelnder Fähigkeit und Thätigkeit oder sonstiger Verschuldung aber, gleich allen andern Angestellten dieser Classe, wiederum entlassen werden können.

5) Die zur Erledigung kommenden Stellen vorerwähnter Art sollen bei einer jeden Provincial-Behörde alternirend in der Art besetzt werden, daß von zweien erledigten Stellen wenigstens eine, und zwar die erste, einem Militair-Anwarter zu Theil wird. Jedoch wird hierdurch

6) den Bestimmungen nicht derogirt, welche wegen vorzugsweiser Anstellung der Wartegeldempfänger und überzähligen Beamten ergangen sind, welche letztere daher auch den Militair-Versorgungsberech-

tigten vorgehen müssen, und sollen die auf diese Weise besetzten Stellen bei dem vorgedachten Wechsel weder dem einem noch dem andern Theile angerechnet werden.

7) Der Kriegsminister wird den sämmtiichen Truppentheilen die erforderliche Anweisung darüber zugehen lassen, daß zu den zur Anstellung bei den Regierungen und Provincial-Behörden notirten Subjecten nur solche Leute ausgewählt werden, welche sich durch die gute Führung im Dienste und durch fleißige erfolgreiche Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen ausgezeichnet haben. Die Auszüge aus den desfallsigen Listen werden dann von Seiten des Kriegsministers den Provincial-Behörden des Bezirks, in welchem der Entlassene angestellt zu werden wünscht, zugefertigt, und andere, als die ihnen auf diese Art zugewiesenen Personen haben die Behörden als Versorgungsberechtigte nicht zu berücksichtigen.

8) Zur Bildung einer Pflanzschule für die höhern und für die, den Militair-Versorgungsberechtigten nicht reservirten Subalternstellen zweiter Classe sind die Regierungen und Provincial-Behörden ermächtigt, unter jedesmaliger Theilnahme ihres Präsidenten oder Directors, und unter Genehmigung des competenten Verwaltungs-Chefs, eine mäßige Anzahl von Civil-Supernumerarien in ihren Büreaus zuzulassen, und unter Beobachtung des oben zu 3 festgesetzten Verhältnisses in diätarische Entgeltungen und etatsmäßige Stellen vorrücken zu lassen.

9) Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß
   a. sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen;
   b. ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können;
   c. ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Classe einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife und guten sittlichen Aufführung entlassen seyn.

Ausnahmen von der Bestimmung zu c können

nur in solchen Fällen von den Ministerien nachgelassen werden, wo der Anzustellende seine praktische Brauchbarkeit und genügende Ausbildung bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei andern Behörden nachgewiesen hat.

Es erlangt jedoch ein auf diese Zeugnisse zugelassener Supernumerar hierdurch noch keinesweges einen wirklichen Anspruch auf hiernächstige Anstellung, vielmehr kann derselbe bei sich erweisendem Mangel an praktischer Brauchbarkeit, so wie wegen Unfleiß und ordnungswidriger Führung, jederzeit ohne Weiteres entlassen werden, und haben die Vorsteher der Collegien und Behörden ganz besonders darauf zu achten, daß solche Supernumerarien, durch deren Anstellung ein Vortheil für den öffentlichen Dienst nicht zu erwarten ist, aus den Büreaus entfernt werden.

Das Staats-Ministerium hat hiernach und den Ressortverhältnissen gemäß die Behörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen, und wird es Sr. Majestät zum Wohlgefallen gereichen, aus den bereits früher angeordneten jährlichen Verzeichnissen der im Civildienst angestellten Militair-Personen zu entnehmen, wie nicht nur in der Beschränkung auf das festgesetzte Minimum, sondern auch über Letzteres hinaus, auf die vorzugsweise Anstellung solcher Personen Bedacht genommen wird, welche neben genügender Brauchbarkeit sich zugleich durch mehrjährig geleistete Militairdienste Anspruch auf besondere Anerkennung erworben haben.

(Cabinetsordre v. 31. Oct. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 869—872.)

§. 1642[b]. Es ist ersehen, daß man in Beziehung auf die Allerhöchsten Cabinetsordres vom 31. October 1827 und 19. October 1828 (Jahrbücher Bd. 32. S. 302.) der Meinung ist, daß die Berücksichtigung eines Invaliden zur Anstellung im Civildienst nur erfolgen könne, wenn er nach §. 7. des §. 1642. dem Ober-Landesgericht von dem Kriegs-Ministerio zur Versorgung überwiesen würde. Dieß ist eine unrichtige Ansicht der gedachten Allerhöchsten Ordre. Die in Folge dieser Ordre alljährlich durch die General-Commando's bei dem gedachten Ministerio eingehenden Vorschlagslisten der sich zur Anstellung als Subalternbeamten bei den Provincial-Behörden eignenden Unterofficiere, so wie

die auf Grund dieser Listen von Seiten des Kriegs-Ministerii bewirkten Ueberweisungen beziehen sich nur auf solche Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Vorschlagslisten sich nicht in Reihe und Glied befanden, oder in demselben Jahre ausgeschieden sind.

Da es aber nicht Absicht der gedachten Verordnung ist, den vorher aus dem activen Dienste geschiedenen Unterofficieren, welche auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820 bereits ein Anrecht auf eine solche Anstellung gehabt haben, dieses zu nehmen; so folgt hieraus von selbst, daß diese von dem in der Allerhöchsten Ordre vom 31. October 1827 enthaltenen Verbote:

zu den in derselben bezeichneten Subalternstellen keine anderen Individuen anzustellen, als die, von dem Kriegsministerio überwiesenen,

ausgenommen, und in Hinsicht auf ihre Anstellungsberechtigung eben so zu behandeln sind, wie die der letzten Kategorie. Man sehe noch den §. 1649[b].

(Rescr. v. 30. März 1829. v. Kamptz Bd. 33. S. 141.)

§. 1643. Die neunjährige Dienstzeit, durch welche die Ansprüche gut gedienter Unterofficiere, Wachtmeister und Feldwebel auf Canzlistenstellen bedingt werden, ist nicht auf eine neunjährige Dienstzeit als Unterofficiere eingeschränkt.

Jedoch liegt bei jener Bestimmung allerdings die Voraussetzung zum Grunde, daß die betreffenden Personen den größten Theil der neunjährigen Dienstzeit hindurch auch wirklich Unterofficiere gewesen. Es leidet mithin kein Bedenken, daß auf die neunjährige Dienstzeit eines Unterofficiers eine Dienstzeit von drei Jahren, die in der Regel als Soldat zugebracht werden muß, in Anrechnung gebracht werde.

(Rescr. v. 15. Jan. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 36. 37.)

§. 1644. Die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820 bei ihrer etwanigen Beförderung zu Unterofficieren ꝛc. Ansprüche auf eine Canzlisten- oder Unter-Calculatorstelle zu erlangen, haben nur noch sechs Jahre zu dienen, um in den Besitz die-

ser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt.

(Rescr. d. Min. d. Inn. u. der Finanz. v. 1. Jul. 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 763. Beschluß d. Staatsministerii v. 5. Jun. 1825.)

§. 1645. Rücksichtlich der zur Entscheidung gebrachten Frage:

ob der von Sr. Majestät dem Könige in den Allerhöchsten Cabinetsbefehlen vom 7. August 1820 und 20. Januar 1822 den Unterofficieren der Armee nach einer neunjährigen Dienstzeit verliehenen Anspruch auf Canzlisten-, Untercalculator- und Grenzaufseherstellen auch auf Regiments- oder Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten, so wie auf Escadrons- und Compagnie-Chirurgen auszudehnen sey?

ist festgesetzt worden:

daß in derselben Art, wie solches schon auf Allerhöchsten Befehl den Trompetern der respectiven Truppentheile zugestanden worden, auch den Regiments- und Bataillons-Tambours und den Bataillons-Hornisten, nach neunjähriger Dienstzeit, dieselben Anstellungsansprüche, wie den in den obigen Cabinetsordres gedachten Unterofficieren, einzuräumen, selbige dagegen den Compagnie- und Escadrons-Chirurgen nicht zuzustehen seyen.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 10. Juni 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 289. 290. Beschluß d. Staatsminist. v. 4. Mai 1825.)

§. 1646. Die Verfügung des Justizministers vom 30. Januar 1824,

die Civilversorgung der Gensd'armen betreffend,

hat nicht weiter bestimmen wollen, als daß durch die in Absicht der Versorgung der Unterofficiere, welche neun Jahre gedient haben, mit Canzlisten- und Calculaturstellen, ergangene Cabinetsordre vom 3. August 1820 die Rechte der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Personen und alsoauch der, mit dergleichen Scheinen versehenen, Gensd'armen, nicht aufgehoben worden seyen. Die Frage in Betreff des, den Gensd'armen gebührenden, Vorzugs bei der Anstellung im Civildienst, erledigt sich übrigens aus dem abschrift-

lich anliegenden Schreiben des Kriegs-Ministerii vom 19. März 1825 nach dessen Inhalt künftig zu verfahren ist.

(Rescr. v. 2. April 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 562 563.)

§. 1647. Die im activen Dienst befindlichen und mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Gensd'armen können bei Bewerbung um eine Versorgung und gleicher Qualification dazu, den mit Civil-Versorgungsscheinen und Wartegeldern versehenen invaliden Militair-Personen nicht vorgehen, sie stehen auch den Invaliden nach, welche ihre Versorgung in einem Civildienst bei Invaliden-Compagnien abwarten; dagegen gehen aber active Gensd'armen, welche den Civil-Versorgungsschein besitzen, und durch mehrjährige Dienstzeit in der Gensd'armerie nach der Cabinetsordre vom 30. December 1820 eine vorzügliche Berücksichtigung erworben haben, denjenigen versorgungsberechtigten Invaliden, welche sich bei Garnisons-Truppen ebenfalls im activen Dienste befinden, in der Versorgung in sofern vor, als sie mit den letztern ganz gleiche Qualification besitzen.

(Schreiben des Kriegsministerii v. 19. März 1825. v. Kamptz Ann. Bd. 9. S. 563. 564.)

§. 1648. Um über alle in Folge der Cabinetsordre vom 7. August 1820 oder auf den Grund von Civil-Versorgungsscheinen Statt gehabten Anstellungen von Militair-Personen, sowohl im Civil- als auch im Communal-Dienste, dem Kriegsministerio die Nachrichten mittheilen zu können, welche, einem Allerhöchsten Befehle gemäß, dasselbe von Zeit zu Zeit sich verschaffen soll, sind nach einem Beschlusse des königl. Staats-Ministerii vom 1. November 1826 folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Es sollen über gedachte Anstellungen besondere Nachweisungen, jedoch nur jährlich einmal, und zwar am Jahresschlusse, geliefert werden, da nach der Geschäftsanweisung vom 31. December 1825 die Regierungs-Präsidenten ohnehin verpflichtet sind, jedem Ministerio für dessen Ressort Nachrichten über die neu angestellten Personen mit dem Schlusse des Jahres einzureichen.
2) In diese Nachweisungen fallen also schon von selbst

alle durch die Regierungen angestellte Militair-Versorgungsberechtigte. Es soll jedoch nunmehro und von jetzt an bei diesen nicht allein der Truppentheil, bei welchen sie gestanden, ihr militairischer Grad und die Art ihres Anstellungs-Anspruches bestimmt angemerkt, sondern auch, zur leichteren Untersuchung von dergleichen Angestellten, dieselben durch ein besonderes Abzeichen und zwar durch Unterstreichung ihres Namens mit rother Tinte kennbar gemacht werden.

3) Damit auch wegen der im Communal-Dienste angestellten Militair-Personen der Allerhöchsten Ansicht entsprochen werde, sollen von den Regierungen durch die Landräthe besondere Verzeichnisse darüber eingefordert, und bei dem mitunterzeichneten Minister des Innern eingereicht, auch, um bei den Communal-Behörden mehr Interesse für die Versorgung der Militair-Personen rege zu machen, den Verwaltungen derjenigen Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke, welche sich durch Anstellung einer größeren Zahl solcher Versorgungs-Berechtigten ausgezeichnet haben, hierüber von Zeit zu Zeit ein belobendes Anerkenntniß zu Theil werden.

4) Die bisher wegen der eigentlichen Militair-Invaliden Statt gehabte Einrichtung, wonach eine jede Behörde, welche die Anstellung eines Individui, welches Invaliden-Wohlthaten, Pension, Wartegeld oder andere fortlaufende Unterstützung genießt, verfügt, der Abtheilung für die Invaliden im Kriegs-Ministerio, entweder sogleich, oder durch terminliche Nachweisungen Anzeige davon gemacht hat, soll zur Erhaltung der Ordnung in den sogenannten Invaliden-Catastern auch ferner beibehalten; imgleichen

5) wegen der besetzten Stellen bei der Verwaltung der directen und indirecten Steuern, mit der bisherigen Einreichung besonderer halbjähriger Nachweisungen noch fortgefahren werden, wogegen diese Anstellungen aus den jetzt vorgeschriebenen Listen wegbleiben.

6) Die nach der Cabinetsordre vom 7. August 1820 angeordneten Nachweisungen der in Canzlisten- und

Unter-Calculatorstellen angestellten Militair-Personen sollen durch die jetzt vorgeschriebene allgemeine Nachweisung als beseitiget angesehen, und daher künftig nicht weiter eingereicht werden.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 25. Jan. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 21—23.)

§. 1649a. Die Frage:

ob die neunjährige Dienstzeit als Unterofficier auch zu Posten qualificire, wozu vorschriftsmäßig der Civil-Versorgungsschein erforderlich ist,

muß das Staats-Ministerium verneinend beantworten, indem die Begünstigung, welche den neun Jahr gedient habenden Unterofficieren durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Aug. 1820 zugestanden worden, auf die Aussicht nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in Canzlei- und Unter-Calculatorstellen angestellt zu werden, sich beschränkt, und nicht zum Nachtheil der mit einem Civil-Versorgungsschein entlassenen Invaliden ausgedehnt werden kann.

(Rescr. d. Staatsministerii v. 20. Sept. 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 604. 605.)

§. 1649b. Es ist verordnet:

1) daß auch bei den Justiz-Behörden die Canzlistenstellen ausschließlich mit solchen Personen besetzt werden sollen, welche als Unterofficiere durch neunjährige Militairdienste sich Ansprüche auf Versorgung erworben haben;

2) daß auch bei Annahme von Lohnschreibern, zu deren Remuneration die Gerichte einen etatsmäßigen Fonds haben, besonders auf neun Jahre gediente Unterofficiere gesehen werden soll; wogegen aber den Beamten, welche für die Beschaffung der Schreibarbeit bei einem Gerichte gegen den Selbstgenuß der Copialien zu sorgen haben, die Wahl der Hülfsschreiber lediglich überlassen bleibt, und

3) daß ferner bei den Justiz-Behörden auch Cassen-Assistenten, welche nur mit dem Ausschreiben der Rechnungen, Anfertigung von Resten-Listen, Zählen, Packen und Etikettiren der Gelder beschäftigt werden, und Registratur-Assistenten, welchen nur das Rubriciren, Foliiren und Heften der Acten obliegt, ebnefalls nur aus den neun Jahre dienenden

Unterofficieren gewählt werden sollen; außerdem aber auch

4) bei Besetzung der unter vorstehenden Bestimmungen nicht begriffenen geeigneten Stellen der Gerichte abwechselnd ein zum Subaltern-Dienst ausgebildeter Supernumerarius, ohne Versorgungs-Ansprüche aus dem Militairstande, angestellt werden darf, und deßhalb die Vorschriften der Cabinetsordre vom 31. October 1827 zu 3. 4. 5. 6. 8. und 9. in Anwendung zu bringen sind.

Es sollen jedoch diese näheren Bestimmungen bei den Justiz-Behörden erst von jetzt an zur Richtschnur dienen, und die inzwischen Statt gefundenen Anstellungen dadurch nicht zurückgenommen werden.

(Cabinetsordre v. 19. Oct. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 302. 303.)

§. 1649 c. In Berücksichtigung der vorhandenen Umstände ist solchen Officieren, denen bei nicht vollendeter funfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie neun Jahr und länger gedient haben, der Anstellungsanspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausscheidenden Unterofficiere bewilligt, auch gestattet, daß die seit Emanirung des neuen Pensions-Reglements pensionirten Officiere dieser Classe nach demselben Grundsatz behandelt werden können.

(Cabinetsordre vom 20. Dec. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 297. 298.)

§. 1649 d. Auf Anfragen im Berichte,
betreffend die Anstellung der nach neunjähriger Dienstzeit entlassenen Unterofficiere,
ist bestimmt:

1) Die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 31. Oct. 1827 über Beamte der ersten und zweiten Classe beziehen sich zunächst auf §. 9. D. der Cabinetsordre vom 31. December 1825*), die Organisation

---

*) Diese lautet wörtlich:
Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Cassen-Beamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speciellen Ge-

der Provincial- und Verwaltungsbehörden betreffend, und können nur analogisch auf die Justiz-Behörden in Anwendung kommen. Deßhalb ist in Nr. 4. der Cabinetsordre vom 19. October 1828 die nähere Bestimmung enthalten.

2) Die oben gedachte Cabinetsordre vom 19. October 1828 sagt sub 1., daß auch bei Justiz-Behörden die Canzlistenstellen ausschließlich mit solchen Personen, die als Unterofficiere durch neunjährige Dienstzeit Versorgungsansprüche erlangt haben, besetzt werden sollen.

3) Bei Besetzung von Subalternstellen erster Classe sind vorzugsweise Referendarien und Auscultatoren zu berücksichtigen.

4) Ist bei Annahme von Civil-Supernumerarien eine Berichtserstattung an den Justiz-Minister nicht erforderlich.

5) Wenn derjenige, der als Civil-Supernumerair angenommen werden will, nachweisen soll, ein Gymnasium oder eine höhere Bürgerschule frequentirt und aus der ersten Classe einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife entlassen zu seyn, und die Ober-Landesgerichte zweifelhaft sind, worauf sich die Reife beziehen soll, so zeigt der Zusatz „höhere Bürgerschule" schon, daß das Zeugniß der Reife zur Universität nicht gemeint seyn kann, daher dieß nicht zu erfordern nöthig geachtet wird.

6) Auch bloße Protocollführer müssen sich als Civil-Supernumerarien qualificiren, wenn sie eine etatsmäßige Stelle erhalten sollen.

---

schäftszweige ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesetzte Rath ihm überweiset, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Calculatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Bloß zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

a) in die der ersten Classe, mit Bezeichnung „Regierungs-Secretarien" und

b) in die der zweiten Classe, mit Bezeichnung „Assistenten" abgetheilt. Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Canzlisten" zu nennen.

7) Ist es nicht erforderlich, die Bestimmungen der Cabinetsordres vom 31. October 1827 und 19. Oct. 1828 durch das Amtsblatt zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

(Rescr. v. 29. Dec. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 303. 304.)

§. 1649. Den Ober-Landesgerichten ist auf Anfragen im Berichte,

betreffend die Anstellung der Unterofficiere nach neunjähriger Dienstzeit,

eröffnet: daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. October 1827 auch auf Anstellungen bei den Untergerichten anzuwenden sind.

In solchen Fällen, wo dem Collegio keine qualificirten Unterofficiere zu einer erledigten Stelle bekannt sind, haben die Ober-Landesgerichte zuvörderst das General-Commando der Provinz zu requiriren, darüber Auskunft zu geben: ob solche Competenten ermangeln, und nur im Fall der Bestätigung dieser Angabe ist die Wahl auf andere Personen zu richten.

Was die Annahme der Supernumerare betrifft, so kann der Justiz-Minister den Antrag:

dergleichen Subjecte aus der Zahl der bei gerichtlichen Beamten privatim servirenden Hülfsschreiber zu wählen, in sofern sie nicht die übrigen Eigenschaften haben, welche die gedachte Cabinetsordre voraussetzt,

nicht genehmigen, da derselbe gegen die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. October 1827 streitet.

Da dieselbe aber von dem Abgang aus einer Bürgerschule mit dem Zeugniß der Reife zur Anstellung als Supernumerar spricht, so ist es nicht nöthig, das Attest zum Abgange zur Universität zu erfordern.

(Rescr. v. 29. Dec. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 305.)

§. 1650. Zu diesem Behuf müssen die Landes-Justizcollegien eine Liste der im Laufe des Jahres vacant gewordenen und wieder besetzten Stellen dieser Art bei dem Staats-Ministerio einreichen.

(Rescr. v. 22. Jun. 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 274. 275.)

§. 1651. Da den in Dienstactivität befindlichen Militairpersonen nur durch die Vermittelung ihrer vorge-

setzten Militairbehörden obrigkeitliche Befehle oder Bekanntmachungen insinuirt werden dürfen, so sind sämmtliche Civilbehörden des Staats verpflichtet, denjenigen Unterofficieren der Armee, welche zu Civilanstellungen notirt sind, die Verfügungen in Betreff ihrer Anstellung oder Prüfung niemals unmittelbar zugehen zu lassen, sondern solche jedesmal der den Unterofficieren vorgesetzten Militairbehörde zur Insinuation mitzutheilen.

(Rescr. d. Minist der Justiz, des Innern, der Policei u. der Finanzen v. 14. Oct. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 765.)

§. 1652. Es sind jedoch hierdurch (§. 1638. 1693.) die denjenigen Individuen, welche den Krieg gegen Frankreich mitgemacht haben, ertheilten Zusicherungen nicht aufgehoben, und es entscheidet zwischen diesen und den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Unterofficieren nur die Qualification.

(Rescr. v. 16. Oct. 1820. a. a. O. S. 14. Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 28. Dec. 1820. v. Kamptz Ann. Bd. 4. S. 595. 596.)

Denn es ist durchaus nicht die Absicht, früher zur Anstellung im Staatsdienst berechtigten Personen, wozu insbesondere die vormaligen Freiwilligen gehören, ihre wohlerworbenen Versorgungsansprüche zu verkümmern, und sie dadurch einer ungewissen Zukunft Preis zu geben.

(Rescr. des Herrn Staatscanzlers v. 25. Dec. 1821.)

§. 1653[a]. Wenn Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, auf Civilunterbedienungen versorgt werden, mit welchen eine so geringe Besoldung verbunden ist, daß der Invalide dabei nicht bestehen kann; so beziehen dieselben ihr Militairwartegeld oder Gnadengehalt, neben der Einnahme von der Civilbedienung, so lange die Letztere nicht das Doppelte der Erstern erreicht.

Dieser Grundsatz findet auch bei den nur versuchsweise oder auf Kündigung angestellten Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, während der Dauer ihrer Civildienstzeit Anwendung.

Der Betrag der Militairpensionen eines so versorgten Invaliden wird zum Civilpensions-Etat gebracht, sobald derselbe wegen Untauglichkeit nach Ab-

lauf der ersten drei Monate entlassen wird, und es stellt alsdann der Militairfond seine Zahlungen ein.

(Rescr. v. 15. Oct. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 15. 16.)

§. 1653[b.] Man sehe Cabinetsordre vom 20. Decbr. 1828. bei §. 1649[c.] dieser Ergänzung.

§. 1653[c.] Wenn gleich bei der, in Gemäßheit des Beschlusses des königl. Geheimen Staats-Ministerii v. 27. December 1826, diesseits verfügten Fortgewährung des Militair-Gnadengehaltes oder Wartegeldes an Invaliden, welche in Unterbedienungen versorgt werden, das Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministerii in Kenntniß zu setzen ist, Falls der im Fortgenusse des Wartegeldes theilweise oder ganz belassene Invalide sich in seinem Amtseinkommen verbessern, oder in ein anderweites Dienstverhältniß gesetzt werden möchte, so ist es doch für die königliche Ober-Rechnungscammer zur Justification der Rechnung noch erforderlich, daß den Belegen der Jahres-Rechnungen ein Attest der Behörde beigebracht werde, aus welchem hervorgeht:

daß eine Veränderung der Dienststellung nach der, die Fortbeziehung des Wartegeldes u. s. w., diesseits genehmigten Verfügung nicht eingetreten ist, und wie hoch der Betrag des Diensteinkommens, incl. der Emolumente, sich im Laufe des Jahres belief?

Es ist daher nothwendig, daß bei allen neben einer Diensteinnahme im Fortgenusse eines Gnadengehaltes oder Wartegeldes belassenen Invaliden, dergleichen Bescheinigungen den Belegen der Jahres-Rechnung alljährlich beigefügt werde.

(Rescr. d. Militair-Oekonomie-Departements d. Kriegsministerii v. 4. Sept. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 791. 792.)

§. 1653[d.] Die Ansprüche, welche die Freiwilligen der Jahre $18\frac{13}{15}$ sich auf Anstellung erworben haben, sind durch die neueren Bestimmungen über die Verhältnisse der Militair- und Civil-Supernumerarien keinesweges aufgehoben, dergleichen Freiwillige sind vielmehr als mit den dermaligen Militair-Supernumerarien gleichberechtigt anzusehen, und stehen den Militair-Invaliden nur in den zur Versorgung der Letztern ausschließlich bestimmten Stellen nach.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 29. Oct. 1828. a. a. O. S. 948.)

§. 1653[e]. In den §§. 4. 5 und 6. der Cabinetsordre vom 31. October 1827 ist nur die allgemeine Bezeichnung: „Militair-Versorgungs-Berechtigte" und „Militair-Anwarter" gebraucht, und im §. 3. ist bei der Vorschrift über die Besetzung der Subalternstellen zweiter Classe ausdrücklich gesagt, daß mindestens die Hälfte derselben mit ausgedienten Unterofficieren und sonstigen Militair-Versorgungs-Berechtigten besetzt werden solle.

Es bleibt um so mehr unbedenklich anzunehmen, daß auch nach §. 1. l. c., wodurch die ausschließliche Besetzung der Canzlistenstellen durch ausgediente Unterofficiere aufrecht erhalten wird, die vorgeschriebene Ausschließlichkeit nur im Gegensatz von andern Subjecten, die nicht im Militair gedient haben, nicht aber von andern Militair-Versorgungs-Berechtigten zu verstehen ist, zumal es eine augenfällige Folgewidrigkeit seyn würde, wenn derjenige, welcher im Kriegsdienst verstümmelt oder gebrechlich geworden ist, bei einer anderweiten Versorgung im Civildienst, für welche er die Qualification besitzt, dem nach vielleicht kürzerer Dienstzeit gesund Entlassenen nachstehen sollte.

(Rescr. d. Minist. d. Inn. u. der Finanz. v. 30. Dec. 1828. a. a. O. S. 949. 950.)

§. 1654. Militair-Wartegeldempfänger, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bleiben, wenn sie auf eine gewisse Probezeit angestellt worden, nicht im Fortgenusse ihres Wartegeldes. Es ist deßhalb eine solche Anstellung jedesmal dem Invaliden-Departement anzuzeigen.

(Verfüg. d. Inval. Dep. laut Bekanntm. v. 12. Nov. 1823. v. Kamptz Ann. Bd. 7. S. 765. 766.)

§. 1655. Die gerichtlichen Calculatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

(Rescr. v. 29. Sept. 1824. §. 14. Magdeb. A. B. v. 1824. S. 341.)

§. 1656. Die Verfügung des vorhergehenden Paragraphen ist aufgehoben.

(Rescr. v. 22. Aug. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 195. 196.)

§. 1657. Der Salariencassen-Rendant erhält die Tantieme von allen Gerichtskosten, mit Ausschluß der Zu §. 70.

Capitalszinsen und der fixen Einnahme, wenn ihm die Tantieme statt des Gehaltes angewiesen worden, und seine Bestallung nicht ausdrücklich bestimmt, daß er die Tantieme von den durchlaufenden Posten nicht berechnen dürfe.

(Rescr. v. 19. Febr. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 29. 30.)

§. 1658. Es ist festgesetzt, daß die Salariencassen-Beamten, welche in Ansehung ihrer Bestellungen oder nach den Etats nicht auf Tantieme von der reinen Sporteleinnahme beschränkt sind, nach der bisherigen Verfassung im Besitze der Tantieme von der reinen Sporteleinnahme und von durchlaufenden Sporteln bleiben sollen, und nur eine Ausnahme in Hinsicht der Proceßstempel eintrete.

In Ansehung dieser ist im §. 19. des Stempeledicts vom 7. März 1822 festgesetzt, daß von denselben keine Cassenquote Statt finden soll, daher muß die Tantieme von diesen Stempeln cessiren.

(Rescr. v. 3. Juni 1825. Potsdam. A. B. v. 1825. S. 186. und v. Kamptz Bd. 25. S. 255. 256.)

§. 1659. Die Cassenquote muß mit 1 Sg. 3 Pf. vom Thaler erhoben werden. Wenn jedoch bei einigen Gerichten die Sporteln von den dabei angestellten Beamten loco salarii erhoben werden, durch die Erhebung der Cassenquote aber nicht die einzelnen Richter in ihrer Einnahme verbessert, sondern die Staatsfonds einen Zuschuß erhalten sollen, so sind die genannten Gerichte anzuweisen, in ihren jährlich zur Nachricht einzureichenden Sportel-Rechnungen die Cassenquote in einer besondern Rubrik aufzuführen, und hiernächst den Betrag an die Haupt-Untergerichts-Salariencasse abzuführen.

(Rescr. v. 6. Jan. 1826. v. Kamptz Bd. 27. S. 95.)

§. 1660. Die Frage,

ob die Salariencassen-Rendanten, — welchen, ohne weitere Bestimmung der Objecte, eine Tantieme von der Sporteleinnahme der Gerichte zugesichert ist, — diese

a) von Proceß- und Ordnungsstrafen,
welche nach §. 57. den Sportelcassen-Reglements eine Einnahme der Salariencassen sind, und

b) von Depositalgebühren und Zinsüberschüssen, welche nach §. 475 und 476. Tit. 2. der Depositalordnung eine Einnahme der Salariencasse bilden, sich zu berechnen berechtigt sind?

ist dahin erledigt, daß da, wo weder die Bestallungen der Beamten, noch die Etats etwas Besonderes darüber festsetzen, die Rendanten von diesen Posten die Tantieme für sich zu berechnen befugt seyn sollen.

(Rescr. v. 13. Nov. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 312.)

§. 1661. Es hat sich bei einzelnen Untersuchungen über Cassendefecte in neuerer Zeit ergeben, daß solche zum Theil dadurch mit veranlaßt werden, daß die Defectanten sich in Papier-Speculationen und andere kaufmännische Geschäfte eingelassen haben. Es widerspricht schon an sich selbst dem Interesse des Dienstes, daß öffentliche Beamte sich mit dergleichen Speculationen und Geschäften abgeben, indem sie dadurch von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen werden und in Verwickelungen gerathen können, die dem Dienste nachtheilig werden. Es wird daher auch dieser Gegenstand bei der jetzt im Werke stehenden Revision des Allgemeinen Landrechts näher erwogen werden, um in Hinsicht desselben das Interesse des öffentlichen Dienstes sicher zu stellen. Des Königs Majestät haben indessen mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 30. December 1826 schon jetzt Folgendes festzusetzen geruht:

sämmtlichen Cassenbeamten (worunter auch die Verwalter königl. Magazine und Naturalien begriffen sind) ingleichen sämmtlichen bei Geld-Instituten angestellten Beamten, ohne Unterschied, soll untersagt seyn, in Papieren oder Waaren zu speculiren, d. h. selbige zum Wiederverkauf anzukaufen, und diejenigen Beamten, welche sich dasselbe dennoch beikommen lassen, sollen ohne Nachsicht auf dem durch die Cabinetsordre vom 21. Februar 1823 (Gesetzsammlung Nr. 783.) vorgeschriebenen Wege sofort aus dem Dienste entlassen werden, wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn dem betreffenden Beamten außer der unerlaubten Speculation auch anderweite Dienstwidrigkeiten zur Last fallen, derselbe dafür noch besonders zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden soll. Sämmtliche Ver-

waltungs-Chefs und Vorgesetzte sollen darauf sehen, daß von den ihnen untergeordneten Beamten dieser Allerhöchsten Willensmeinung nicht entgegen gehandelt werde, und, wenn es geschieht, die betreffenden Beamten sogleich vom Amte suspendiren und das weitere Verfahren einleiten.

Dieß soll um so unerläßlicher geschehen, wenn der betreffende Beamte selbst zu den Dienstvorgesetzten gehört.

Des Königs Majestät haben jedoch dabei zu erklären geruht, daß Allerhöchstdero Absicht nicht sey, einzelnen Beamten die Gelegenheit zu nehmen, ihr Vermögen in Staats- oder andern öffentlichen Papieren anzulegen, daß vielmehr den vorgedachten Beamten der Ankauf derartiger Papiere gestättet bleiben kann, wenn sie darin bloß ihr Vermögen zinsbar unterbringen wollen. Es bleibt den vorgesetzten Behörden überlassen, in jedem einzelnen, zu ihrer Kenntniß kommenden Falle zu beurtheilen, ob der Beamte bei dem Ankaufe eine verbotene Speculation beabsichtigt, oder bloß sein Vermögen hat anlegen wollen, und ob sonach eine Veranlassung zu einer Untersuchung vorhanden ist oder nicht.

(Cabinetsordre v. 30. Dec. 1826. laut Rescript des Minist. d. Inn. und der Finanz. v. 26. Mai 1827. v. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 363. 364.)

§. 1662. Die Einberufung der Civilbeamten, welche zugleich Officierstellen bei der Landwehr bekleiden, zu den Landwehrübungen, ist zwar für die Dauer der Abwesenheit überall mit einiger Belästigung der Verwaltung verknüpft, doch läßt diese in den meisten Fällen gegen die Nützlichkeit des Landwehr-Instituts sich nicht in Betracht ziehen, nämlich überall da, wo ohne wesentliche Besorgnisse für das Interesse des Civildienstes eine Vertretung möglich ist.

Nur bei denjenigen Cassen, deren Verwaltung einem einzelnen Beamten mit ausschließlicher Verhaftung für deren Sicherheit und Richtigkeit übertragen ist, zeigen sich in jener Beziehung Schwierigkeiten, welche erhebliche Bedenken erregen müssen. Daß der abwesende Rendant nicht für die Cassenvergehen seines Vertreters strafbar werden könne, leuchtet von selbst ein, aber auch die Civil-Verpflichtung zum Ersatz etwaniger

Defecte in den Fällen, wo der Rendant solche freiwillig und ausdrücklich übernommen hat, gewähren sehr wenig Sicherheit, da die Cassenbestände, welche dem Vertreter anvertraut werden müssen, in der Regel nicht nur die Caution, sondern auch das sonstige Vermögen des Rendanten übersteigen, und also das Cassen-Interesse bei der Abberufung einzeln stehender Cassenverwalter zum Landwehrdienst in einem hohen Grade gefährdet erscheint.

Nun ist zwar den Behörden überlassen, in einzelnen Fällen ausnahmsweise die Unentbehrlichkeit eines Beamten zu attestiren, und dadurch seine Dispensation vom Landwehrdienste auszuwirken; es ist jedoch nicht zu vermeiden, daß, zumal bei dem allgemeinen Interesse für das Institut der Landwehr, von dieser Befugniß sehr ungleich Gebrauch gemacht werde, vielmehr mancherlei Rücksichten die Behörden bestimmen, auf Gefahr der Casse, dem Abgange ihrer Rendanten zur Landwehr nicht hinreichend entgegen zu wirken.

Des Königs-Majestät haben auch schon früher auf die Anfrage: ob Cassenbeamte zu Landwehr-Officieren zu wählen und beizubehalten seyen, zu entscheiden geruhet, daß diejenigen Beamten, welche einzeln ständen, und nicht durch andere vertreten werden könnten, zurückgelassen werden müßten.

Die Behörden werden daher beauftragt: in allen Fällen die Befreiung einzeln stehender Cassenbeamten von den jährlichen Landwehrübungen zu reclamiren, wo deren Geschäfte nicht von andern in ihrem Wohnorte befindlichen qualificirten Cassenbeamten, die hinreichende Caution bestellt haben, mit völliger Sicherheit übernommen werden können, oder wo, wie bei Domainen- oder Forst-Recepturen eintreten kann, in der Zeit der Landwehr-Uebung keine oder nur so unbedeutende Hebungen und Zahlungen Statt finden, daß, bei gehöriger Aufsicht, ein Nachtheil durch die Stellvertretung nicht möglich ist, wenn der Rendant, wie in jedem Fall geschehen muß, die Verbindlichkeit zum Ersatz etwa entstehender Defecte ausdrücklich übernimmt. Wenn die Entbindung von Beiwohnung der Uebungen verweigert

wird, ist davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen.

(Rescr. d. Finanzminist. v. 31. Jan. 1828. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 45. 46.)

§. 1663. Die Bestimmung der Verfügung vom 3. Jun. 1825,

daß die Rendanten von den Proceßstempeln keine Tantieme beziehen können,

hat in der Ausführung große Schwierigkeiten, weil es sich bei Cassen von größerm Umfange, gar nicht oder nur mit dem größten Zeitaufwande und doch nur nach Wahrscheinlichkeit ausmitteln lassen würde, wie viel für Proceßstempel unter der laufenden Einnahme eines Jahres befindlich gewesen.

Um diese Weitläuftigkeiten zu beseitigen, und da die Cassenbelege den jährlichen Betrag der Soll-Einnahme für Proceßstempel ermitteln lassen, auch sich annehmen läßt, daß der Fraction nach so viel Stempel in einem Jahre zur Casse bezahlt werden, als im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebracht worden; so soll bei allen Gerichten, bei Berechnung des Sporteleinkommens der Casse, zur Festsetzung der Cassen-Tantieme des Rendanten, der Betrag der im Jahre vorher zum Soll-Einkommen gebrachten Proceßstempel — nach Abzug der im laufenden Jahre niedergeschlagenen Werthstempel, — von der Einnahme abgesetzt, und als der unter der Sportel-Einnahme befindliche Betrag der Proceßstempel betrachtet werden, und müssen diese Positionen durch Atteste des Cassen-Curators nachgewiesen werden.

Bei Gerichten, die erst ein Jahr etatsmäßige Verwaltungen führen, kann dieß natürlich nicht zur Anwendung kommen, und müssen hier die im Laufe des Jahres zum Soll-Einkommen gebrachten Stempel ganz von der Einnahme, welche Tantieme gewährt, abgesetzt werden.

(Rescr. v. 2. Dec. 1825. Liegnitz. A. B. 1825. S. 469.)

§. 1664. Der Rendant erhält die Tantieme nur von den Sporteln, nicht aber von den wirklich eingehenden Sportelgelderverschüssen, welche den Parteien zurückgezahlt werden.

(Rescr. v. 2. Aug. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 61.)

§. 1665. Die Sportel=Tantieme der Salarien=Cassen=Rendanten muß nach dem Ist=Einkommen berechnet werden. Dieß bestimmt der §. 129. des Sportel=Cassen=Reglements ganz deutlich, und die mit dem Berichte vom 24. November 1824. eingereichten Verhandlungen zeigen auch nicht, daß die königl. Ober=Rechnungs=Cammer diese gesetzliche und durch langjährige Observanz begründete Einrichtung abzuändern Willens gewesen ist.

(Rescr. v. 26. Jan. 1825. Nr. 1. v. Kamptz Bd. 25. S. 122.)

§. 1666. Von den durch die Salarien=Casse gehenden fiscalischen Strafen können die Rendanten der Salarien=Cassen, welche nur auf eine Sportel=Tantieme angewiesen sind, keine Tantieme verlangen.

(Nr. 2. a. a. O.)

§. 1668. Die Sportel=Tantieme kann, da sie nicht durch die Gebührentaxe der Parteien als allgemeine Sportelabgabe auferlegt ist, nur da von denselben eingefordert werden, wo, sie besonders zu erheben, nachgelassen ist. Wo dieß nicht der Fall ist, muß sie aus den Sporteln denen, welche bestallungsmäßig ein Recht darauf haben, entrichtet werden. Das Rescript vom 19. Februar 1819 (§. 1657. d. E.) bestimmt nur über die Tantieme der Rendanten bei den königlichen Gerichten westlich der Elbe und weiset ihnen diese auf die Sporteln an. Den Patrimonialgerichten ist die Einziehung einer Sporteltantieme von den Parteien nicht nachgelassen.

(Rescr. v. 28. Jan. 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 188. 189.)

§. 1669. Die Tantieme wird statt des ehemaligen Sportelgroschens eingezogen. Untergerichte zweiter Classe haben nicht die Befugniß, solche zu erheben.

(Rescr. v. 3. April 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 323. Rescr. v. 5. Aug. 1815. a. a. O. Bd. 6. S. 9. 10.)

§. 1670. Die Cassen=Quote, welche bei einigen Gerichten Statt findet, soll von allen Gerichten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, erhoben, dieselbe aber bei einzuziehenden Strafen und Proceßstempeln nicht zugelassen werden.

(Cabinetsordre v. 19. Oct. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 412.)

§. 1671. Die Cassen=Quote, welche bei einigen Ge=

richten Statt findet, soll von allen Gerichten, welche aus Staatsfonds unterhalten werden, erhoben, dieselbe aber bei einzuziehenden Strafen und Proceßstempeln nicht zugelassen werden, und soll es in Ansehung der letztern bei im Gesetz wegen der Stempelsteuer, de dato den 7. März 1822. §. 19. getroffener Bestimmung verbleiben.

In den Provinzen, wo die Cassen-Quote erhoben wird, findet sie nur bei den Kosten Statt, die von den Parteien gefordert werden; sie fällt also bei der Berechnung der Deposital-Procentgelder fort, und in dieser Hinsicht ist sie also auch nicht als eingeführt zu betrachten.

Es ist übrigens von den Gerichten dafür zu sorgen, daß die Cassen-Quote beim Solleinkommen gehörig controllirt wird.

(Rescr. v. 4. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 411.)

§. 1672. In Hinsicht auf die Kostenerstattung von Seiten des Gegners ist die in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 12. der Einleitung aufgestellte und erst durch die Circular-Verordnung vom 19. December 1799 aufgehobene Regel, nach welcher die Parteien die Instruction ihrer Processe in Person abzuwarten haben, durch die Anerkennung 2. Abschnitt 1. der Gebührentaxe für die Justiz-Commissarien vom 23. August 1815, in Bezug auf Processe, die zu den drei ersten Colonnen der Sporteltaxe gehören, wieder hergestellt worden. Hieraus folgt, daß wenn eine Partei behauptet, sie habe sich in dem Falle der Ausnahme befunden, sie solches nachweisen muß, und die Festsetzung der liquidirten Gebühren des zugezogenen Justiz-Commissarius nicht erst von der Erklärung oder dem Beweise des Gegners abhängig gemacht werden kann. Werden also bei Einreichung der Liquidation in solchen Sachen nicht Umstände angezeigt und bescheinigt, welche die Zuziehung eines Justiz-Commissarii nothwendig gemacht haben, oder sind dergleichen Umstände dem Gericht nicht ohnehin schon bekannt, so müssen die liquidirten Gebühren des Justiz-Commissarius, so weit deren Erstattung erfordert wird, gestrichen werden, ohne daß es erst auf eine Erklärung des Gegentheils ankommt.

(Rescr. v. 11. Aug. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 95. 96.)

§. 1673. Da die Criminalkosten, welche die Gerichtsherrschaften zu tragen haben, nicht als solche Gebühren betrachtet werden können, welche von Parteien einzufordern und worauf sich die Cabinetsordre vom 19. October 1825, wegen Einführung der Cassen-Quote, beziehet; so muß es da, wo diese Quote in solchen Fällen bisher nicht ausdrücklich nachgelassen ist, bei der Nichtberechnung derselben verbleiben.

(Rescr. v. 29. Sept. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 117.)

§. 1674. Es ist nicht zulässig, die Anstellung der Invaliden in Stellen der Unterbedienten, unter allen Umständen, von der Erfüllung einer Probedienstzeit abhängig zu machen. Denn oft erheischt es der Dienst, daß eine solche Stelle sogleich besetzt werde, damit während des Gnadenquartals keine neue Auslage dafür erwachse. In einem solchen Falle kann man die unentgeltliche Dienstleistung nur verlangen, wenn demjenigen, der die Stelle eine Zeitlang unentgeltlich versieht, die Anstellung, welche ihm die Existenz für die Zukunft sichert, gewährt wird.

Invaliden, welche eine Gelegenheit zu einem Erwerb haben, werden diese gegen die ungewisse Hoffnung der Anstellung nach Ablauf der Probezeit nicht aufgeben wollen. Diese würden daher von der Concurrenz ausgeschlossen seyn, und die Wahl wird sich zu sehr auf diejenigen Invaliden beschränken, welche ohne alle Beschäftigung und Gewerbe sind, welches doch nicht die Besten zu seyn pflegen.

Diese Rücksichten hindern allgemein, die Bestimmung dahin zu treffen, daß selbige auf eine sechsmonatliche Probezeit angenommen werden. Wenn also die Präsidenten nur die Vorschriften der Circularverfügungen vom 29. September 1826 und 8. Januar 1827*) über die Prüfung und Auswahl der Beamten, befolgen, so kann die Anstellung eines Unfähigen nicht leicht erfolgen, auch werden die Präsidenten gewiß, wo es möglich ist und nothwendig erscheint, die Anstellungen nicht eher veranlassen, als bis sie sich durch Proben von der Dienstfähigkeit der Anzustellenden versichert haben.

---

*) Diese Circularverfügung ist in v. Kamptz Jahrb. und Ann. nicht aufgenommen.

§. 1675. Den gerichtlichen Stempelreceptoren ist die Stempeltantieme von 2 Procent auf das ganze Quantum des von denselben angekauften und gelieferten Stempelpapiers bewilligt, welches zu den gerichtlichen Geschäften bei den Gerichten, zu welchen sie gehören, verbraucht wird, und dessen Verbrauch sich aus den Sportelregistern ergiebt und durch dieselben controlirt wird.

(Rescr. d. Fin. Minist. v. 13 April 1825. Magdeb. A. B. v. 1825. S. 231.)

§. 1676. In Verfolg der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. August 1824 ist bei Regulirung der Normal-Etats als Grundsatz angenommen, daß die Rendanten-Tantieme künftig nicht unbedingt auf 1¼ Sgr. festzustellen sey. Es soll die Tantieme der Rendanten, die nur von der quotenpflichtigen Einnahme Statt findet, so bestimmt werden, daß sie nach Wahrscheinlichkeit das Maximum des etatsmäßigen Tantiemesatzes erreicht, und es soll der Procentsatz bei jeder Etats-Regulirung neu festgestellt werden.

In Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auf die vom 1. Januar 1827 Anstellung erhaltenden Rendanten Anwendung findet, müssen die Gerichte in den Fällen, wo selbige über die Besetzung der Stelle eines Beamten, der Cassen-Tantieme zu beziehen hat, berichten, zugleich den Betrag der quotenpflichtigen Einnahme des betreffenden Gerichts, nach einer dreijährigen Fraction, anzeigen, und den Procentsatz für seine Anstellung in Vorschlag bringen.

(Rescr. v. 16. März 1827. v. Kampß Bd. 29. S. 101.)

§. 1677. Befreiungen von der Caution auf den Grund des Reglements für die Sportel-Cassen der Pommerschen Stadtgerichte sind nicht zu gestatten.

(Rescr. v. 14. Mai 1827. v. Kampß Bd. 29. S. 211.)

§. 1678. Die Einziehung der Cassen-Quote ist von erkannten Succumbenzgeldern hergebracht und davon zu berechnen.

(Rescr. v. 13. Nov. 1826. v. Kampß Bd. 28. S. 815.)

§. 1679. Nachdem die Normal-Etats für die Obergerichte, zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. August 1824. regulirt, und darin das neue Normalgehalt und Diensteinkommen eines jeden Beamten

festgesetzt worden, überläßt der Justiz-Minister zufolge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 23. Febr. 1825. den gedachten Behörden vom 1. Januar 1827 ab, die Anstellung der Unterbeamten der Obergerichte und der von ihnen abhängigen, in ihren Etats aufgeführten Kreis-Justiz-Commissionen und Inquisitoriate, namentlich der Botenmeister, Canzleidiener, Boten, Landreiter, Executoren, Gefangen-Inspectoren und Wärter, und ertheilt ihnen das Recht, diesen Beamten Zulagen innerhalb der Normalsätze zu bewilligen, auch ihnen die Entlassung zu ertheilen. Dieß geschieht jedoch unter nachstehenden Modificationen:

1) Wenn der Fall zur Anstellung eines der vorgenannten Beamten eintritt, wählt der Präsident aus den Bewerbern, den derselbe zu dieser Stelle für den bestqualificirten hält, aus, zeigt seine Wahl dem Collegio an, und, wenn von Seiten desselben keine Erinnerungen gegen seine Qualification erregt werden können, wird der Auserwählte mit einer über seine Anstellung ausgefertigten Bestallung oder Verfügung, welche seinen Dienst bezeichnet und sein Diensteinkommen mit Angabe des termini a quo enthalten muß, versehen, und erhält dadurch eben die Rechte, welche die nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 5. vom Chef der Justiz angestellten Beamten dieser Kategorie haben.

2) Bei der Auswahl der Beamten ist dahin zu sehen, daß sie die für einen Beamten ihrer Kategorie nöthigen Eigenschaften, namentlich die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 5. insp. §. 72. 86 und 93. bezeichneten, besitzen, außer dem Invaliden-Versorgungsschein, günstige Zeugnisse über ihre Militairdienste, und wenn sie längere Zeit aus diesen geschieden sind, über ihr Verhalten nach denselben beibringen; ferner muß ihr Gesundheitszustand noch eine lange gute Dienstführung erwarten lassen, und wenn darüber Zweifel obwalten, diese durch eine Untersuchung von Seiten des Physicus aufgeklärt werden.

Auf die vom Justiz-Minister designirten oder empfohlenen Bewerber um solche Stellen ist besondere Rücksicht zu nehmen.

3) Bei der Anweisung des Diensteinkommens ist darauf zu sehen, daß die neu angestellten Beamten es nur nach Ablauf der Sterbe- und Gnadenquartale erhalten können, und keine Vergütigung für die Vertreter eines verstorbenen Beamten innerhalb dieser Zeit Statt findet. Wo dieselbe daher unausbleiblich nöthig ist und nicht durch andere Unterbeamten bewirkt werden kann, was der Regel nach geschehen muß, ist der Nachfolger schleunigst und mit der Bedingung zu bestellen, daß er innerhalb dieser Zeit unentgeltlich den Dienst versehe.

4) In Ansehung der Höhe des Diensteinkommens müssen die Normal-Etats als Vorschrift dienen. Ueber die darin enthaltenen Sätze kann nicht fortgeschritten werden.

Bei Beamten, welche einen beträchtlichen Theil ihres Diensteinkommens aus den Executionsgebühren, Sitz- oder Meilengeldern bisher bezogen haben, als bei Reiseboten, Executoren und Gefangenaufsehern, wo die Besorgniß eintritt, daß die bisher beträchtlichen Emolumente bei erfolgter Anweisung des stehenden Gehalts nicht gehörig berechnet oder eingezogen werden, muß, obgleich der Normal-Etat es nicht ausdrücklich bestimmt, dennoch ein Theil des Diensteinkommens, der Regel nach ein Drittel, ohne Eviction auf diese ungewissen Emolumente gewiesen werden, auch ist dahin zu sehen, daß, wo der Selbstgenuß solcher Gebühren zu einer bestimmten Höhe den Beamten überlassen bleibt, das Emolument durch die Rechnungsbücher nach dem Circular-Rescript vom 30. September 1825 gehörig controlirt wird.

5) Dem königlichen Militair-Oekonomie-Departement (Abtheilung für das Invaliden-Wesen) ist von jeder Anstellung eines solchen Beamten, da derselbe den Invaliden-Versorgungsschein besitzen muß, mit Bezeichnung der aus diesem sich ergebenden Umstände über sein früheres Militairverhältniß, des Datums des Invaliden-Versorgungsscheins, des Betrags und des termini a quo der Besoldung, Nachricht zu geben.

6) Den königlichen Ober-Gerichten bleibt die Annahme interimistischer oder Hülfsbeamten der obgedachten

Kategorie freigestellt, in so fern dazu im Cassen-Etat oder durch besondere Verfügung des Justiz-Ministers dem Gerichte ein Fonds zur Disposition gestellt ist. Ist kein Fonds dieser Art vorhanden, so muß das königliche rc. nur Hülfsarbeiter dieser Kategorie anstellen, wenn ihre Remuneration aus vacanten Gehalten einer solchen Stelle oder eines suspendirten Beamten erfolgen kann.

Auch bei der Annahme solcher einstweiligen Arbeiter muß dem königlichen Militair-Oeconomie-Departement von derselben Nachricht gegeben werden, und bleibt es nach der Verfügung vom 15. October 1820 (von Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 15.) von der Vergeltung, die ihnen zugesichert wird, abhängig, ob sie Ansprüche auf den Fortgenuß ihres Wartegeldes haben. Werden sie auf Probedienst angenommen, so muß dieser nie auf sechs Monate ausgedehnt werden, damit nicht eventualiter die Zahlung der Militairpension auf den Civilpensionsfonds nach §. 2. des Pensionsreglements vom 30. April 1825 übergehe.

Bei der Anstellung interimistischer Arbeiter aus dem vacanten Gehalte einer Stelle ist zu beachten, daß die Hülfsarbeiter das Diensteinkommen nur nach Abzug der Pensionssteuer erhalten können, indem diese immer, selbst vom Gnadenquartal, von der etatsmäßigen Besoldung zu zahlen ist.

7) Obgleich die königl. Obergerichte das Recht zur Besetzung der obgedachten Stellen erhalten, so werden sie doch nicht für befugt erklärt, Adjunctionen zu ertheilen, vielmehr bleiben diese nach allgemeinen Grundsätzen verboten.

8) Bei Erledigung einer von den königl. Obergerichten zu besetzenden Stelle, können dieselben aus den vacanten Gehalten Zulagen an die Beamten ertheilen, welche noch nicht das Normalgehalt der Stelle nach den neuen Etats beziehen. Bei denjenigen, welche den Selbstgenuß von Gebühren, Meilengeldern rc. allein, oder in Verbindung mit einem fixo, jedoch ohne Beschränkung auf ein Maximum, gehabt, kann die Zulage nur in so weit ertheilt werden, als der Selbstgenuß der ihnen überlassenen Emolumente auf ein Maximum be-

schränkt wird, und das Maximum mit der Besoldung nicht den Normalsatz überschreitet.

9) Die den königl. Obergerichten ertheilte Befugniß zur Bewilligung von Entlassungen, beschränkt sich nur auf solche, welche ohne Pension von den Beamten nachgesucht werden. Wenn eine Pensionirung eintreten soll, muß deßhalb an den Justiz-Minister berichtet werden.

10) Bei Bewilligung der Gehaltszulagen ist es nicht nothwendig, auf eine genaue Berücksichtigung der Dienstzeit zu sehen. Es können jüngere Beamten in die höheren vacanten Normalbesoldungen einrücken, wenn die andern vorstehenden Beamten keine Gehaltsverbesserung verdienen.

11) Die Vorschriften, welche das Gesetz von der Stempelsteuer für die Anstellungs- rc. Verfügungen enthält, so wie die Bestimmung der Canzleigebühren-

A. taxe, von der ein Extract beiliegt, sind zu befolgen.

12) am Schlusse des Jahres müssen die königl. Obergerichte alle Veränderungen, welche sich bei ihnen in Ansehung des Personals und Etats der Unter-

B. beamten ereignet, anzeigen, und Tabellen nach dem anliegenden Formular einreichen.

(Rescr. v. 29. Sept. 1826. v. Kamptz Bd. 28. S. 125—136.)

A.

Nachricht aus der Gebühren-Taxe für die geheime Canzlei.

Es betragen die Taxsätze für die Ausfertigung des Rescripts

bei Anstellung eines Botenmeisters	4 Rthlr.	—	—
„ „ eines Castellans	3 „	—	—
„ „ eines Gefangen-Insp.	2 „	—	—
„ „ eines Exec. od. Gerichtsb.	1 „	—	—

Außerdem wird berechnet:

a) für das Notificatorium an den Impetranten . . . . 1 „ — —

b) von dem beigelegten neuen Gehalte, oder von der eintretenden Gehaltsverbesserung gegen das bisherige Einkommen, 3 pro Cent.

Dem Betrage der aufgerechneten Summe dieser drei Positionen treten hinzu

c) an Copialien . . pro Thaler — 1 Sgr. 3 Pf.

d) an Registratur- und Siegelungsgebühren deßgleichen . . . . — 1 „ 3 „

e) an Insinuationsgebühren überh. — 10 „ — „

Endlich ist zu jeder Ausfertigung ein Stempelbogen à 15 Sgr. zu verbrauchen.

Als Beispiele dienen folgende Berechnungen:

I. Bei der ersten Anstellung.	Eines Botenmeisters thl.	sg.	pf.	Eines Castellans. thl.	sg.	pf.	Eines Gefangen-Inspectors. thl.	sg.	pf.	Eines Execut. od. Gerichtsboten. thl.	sg.	pf.
Taxe für das Anstellungs-Rescript	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—	—
Taxe für das Notificatorium an den Impetranten	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—
pro Cent vom Betrage des neuen Gehalts, oder von der eintretenden Verbesserung gegen das bisherige Einkommen	à 400 Rthlr. 12	—	—	à 300 Rthlr. 9	—	—	à 300 Rthlr. 9	—	—	à 200 Rthlr. 6	—	—
Copialien à 1 sgr. 3 pf. pro Thaler . . .	—	21	3	—	16	3	—	15	—	—	10	—
Registratur- und Siegelungs-Gebühren à 1 sgr. 3 pf. pro Thaler .	—	21	3	—	16	3		15	—	—	10	—
Insinuations-Gebühren	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa der Canzleigebühren	18	22	6	14	12	6	13	10	—	9	—	—
Zwei Stempel zu zwei Ausfertigungen . .	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—

Individuen, welche mit einem Invaliden-Versorgungsschein versehen sind, werden bei der ersten Anstellung, exclusive des Stempels, kostenfrei behandelt, wogegen aber bei den ihnen späterhin bewilligten Zulagen die vorschriftsmäßigen Gebühren zum Ansatz kommen.

B.

bei den Un

pro 182

n Laufe des

...n-g.		...kommen erspart Rthlr.	sgr.	Bemerkungen.
1827 ge- und Kin- das Gna- ist.	Ober- bote f	100	—	
1827 ge-	Land - richt f	5	—	Der Mehrbetrag der Mei- lengebühren fließt zur Kasse. Hinterbliebene, die auf das Gnadenquartal Anspruch hätten, sind nicht vorhanden.
		50	—	

Datum der [V]erfügung.	Bemerkungen.
[..]ten Februar 1827.	statt des am 16ten Februar 1827 gestorbenen E. (siehe Nr. I. 1.), mit der Verpflichtung, den Dienst sogleich anzutreten.
[..]ten Februar 1827.	statt des zum Botenmeister beförderten D. (siehe die vorige Nr.)
[..]ten Februar 1827.	50 Rthlr. Zulage aus dem Gehalt des zum Botenmeister ernannten D. siehe Nr. 1.
[..]sten Januar 1827.	statt des verstorbenen E. siehe Nr. I. 2.

II. Bei bewilligten Gehalts-Zulagen.	à 100 Rthlr.			à 50 Rthlr.			à 30 Rthlr.		
	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.	Rthl.	Sg.	Pf.
Taxe für das Rescript an die Casse oder an die Untergerichte . . .	1	—	—	1	—	—	1	—	—
Taxe für das Notificatorium an den Impetranten	1	—	—	1	—	—	1	—	—
3 pro Cent von der Zulage	3	—	—	1	15	—	—	27	
Copialien à 1 sgr. 3 pf. pro Thaler . . .	—	6	3	—	4	5	—	3	9
Registratur- und Siegelgebühren à 1 sgr. 3 pf. pro Thaler . . .	—	6	3	—	4	5	—	3	9
Insinuationsgebühren .	—	10	—	—	10	—	—	10	—
Summa an Canzleigebühren	5	22	6	4	3	10	3	14	6
Zwei Stempel zu zwei Ausfertigungen . .	1	—	—	1	—	—	1	—	—

§. 1680. **Wenn die Qualification eines als Gerichtsboten anzustellenden Subjects nicht ganz außer Zweifel ist, erfolgt die definitive Anstellung nur erst nach einer dreimonatlichen Prüfungszeit.**

(Rescr. v. 28. März 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 103. 104.)

§. 1681. **Durch die an die königlichen Ober-Landesgerichte**

wegen der denselben überlassenen Anstellung der Boten,

ergangene Circularverfügung vom 29. Sept. 1826 ist zwar schon verordnet:

daß bei Besetzung der Stellen von Unterbeamten, welche einen beträchtlichen Theil ihres Dienst-Einkommens aus Executions-, Sitz- und Meilengebühren zu beziehen gehabt, als bei Reiseboten, Executoren und Gefangenaufsehern, ein Theil des Diensteinkommens — der Regel nach ein Dritttheil — ohne Eviction auf diese ungewisse Emolumente gewiesen werden soll.

Da aber die Bestimmung:

„als bei Reiseboten"

den Zweifel erregt hat, ob andere Boten ausgeschlossen seien; so ist verordnet:

daß bei allen neuen Anstellungen von Boten, Executoren und Gefangenwärtern, deren Vorgänger den Selbstgenuß von Meilen-, Sitz- und Executionsgebühren gehabt, so wie in allen den Fällen, in welchen bereits angestellte Boten dieser Kategorie lediglich auf fixirtes Gehalt gesetzt, und die Anweisung eines Theils des letztern auf die Gebühren ohne Eviction ausdrücklich vorbehalten worden, diesen Officianten ihr normalmäßiges Diensteinkommen zum Theil (der Regel nach zu einem Dritttheil) ohne Eviction auf zu deservirende Emolumente angewiesen werde.

Jedoch ist bei Abmessung dieses aliquoten Theils dahin zu sehen, daß diese Unterbeamten mit Sicherheit auf den Eingang dieses Theils ihres Diensteinkommens Rechnung machen können, und nicht wegen eines Ausfalls, der ohne ihr Verschulden eintritt, besorgt seyn dürfen.

(Rescr. v. 14. Mai 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 280. 281.)

§. 1682 a. Die Boten bei den Land- und Stadtgerichten erhalten nur das ihnen beigelegte Gehalt. Es fließen mithin die Insinuationsgebühren und die Meilengelder zur Salariencasse. Es ist hierbei jedoch vorausgesetzt, daß sie ein auskömmliches Gehalt haben, welches auf 200 Thlr. für den ältesten und auf 150 Thlr. für die übrigen bestimmt ist. Da, wo das Gehalt derselben nicht so hoch ist, sind sie mit diesem Gehalte auf den künftigen Etats anzusetzen. Zu §. 86. 87.

Bei Executionen erhalten die Boten die taxmäßigen Gebühren.

(Rescr. v. 4. Nov. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 251.)

§. 1682 b. Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. April 1820. zu bestimmen geruht haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civildienst Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlauf der dreimonatlichen Prüfungszeit als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil-Fonds, welche dem Betrage des baaren Invalidenbeneficii gleich kömmt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hiernach von dem Militair-Pensions-Etat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein, wie das früher bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld, wieder zu Theil werden müsse, diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil-Fonds, wie aus Militair-Fonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur den Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürfen. Um diesem Uebelstand nun vorzubeugen, ist verordnet, daß

sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freistehe, in so fern etwa der ihnen übertragene Posten, ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu

seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

(Rescr. d. Kriegsminist. Depart. f. die Invaliden v. 20. Jun. 1824. Rescr. vom 7. Februar 1825. Frankfurt. A. B. v. 1825. S. 124. 125.)

Zu §. 89. §. 1683. Bei den Untergerichten, welche ein Richterpersonal von mehr als drei Mitgliedern haben, kann dem mit dem Heizen und Reinigen des Dienstlocals beauftragten Boten eine monatliche Remuneration von drei Thalern; bei denen, deren Richterpersonal zwei oder drei Mitglieder zählt, monatlich zwei Thaler; und bei den nur mit einem Richter besetzten Gerichten monatlich ein Thaler inter extraordinaria gezahlt werden.

Für die Sommermonate sind diese Quanta auf die Hälfte zu reduciren.

Diese Remuneration tritt aber überhaupt nur da ein, wo nicht die Gerichtsdiener schon nach der Observanz das Geschäft des Reinigens rc. zu besorgen haben. Sie kann nicht als eine Gehaltszulage betrachtet werden, sondern bleibt lediglich für das Geschäft ausgesetzt, so daß derjenige Bote, welcher sie jetzt erhält, daraus kein Recht auf dieselbe behält, wenn er durch Dienste oder persönliche Verhältnisse gezwungen wird, das Geschäft aufzugeben, oder wenn er pensionirt wird.

(Rescr. v. 3. März 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 284.)

§. 1684. Es kann nur von den Executoren und Boten, welche für die Parteien Gelderhebungen zu bewirken haben, also dem Publico verantwortlich sind, eine Caution verlangt werden. Diejenigen Boten, welche nur Gerichtsgebühren zu erheben haben, also lediglich dem Gerichte verantwortlich sind, müssen nur in so fern zur Cautionsleistung aufgefordert werden, als sie hauptsächlich zur Erhebung von Gebühren bestimmt sind, oder Gebühren von großer Erheblichkeit zu erheben haben.

Die übrigen Boten, welche nur gelegentlich Gebühren einzuziehen haben, sind nicht Caution zu leisten schuldig.

Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte künftig bei der Anstellung der Boten und der Forderung einer Caution zu verfahren.

Die Höhe der Caution ist von denselben nach dem Umfange der dem zur Caution verpflichteten Boten obliegenden Geschäfte zu arbitriren und hiernach die Caution zu bestimmen.

(Rescr. v. 24. Dec. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 296. 297.)

§. 1685. Auch die Botengebühren der Boten der Landesjustiz-Collegien fließen zur Salariencasse, da die erwähnten Boten auf fixe Gehalte gesetzt sind *).

(Rescr. v. 21. Aug. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 26.)

§. 1686. Das Princip, die Pensionen für die Wittwen und die Unterstützungen für die Kinder der Gerichtsboten, — da solche zur handarbeitenden Classe der Einwohner gehören, und wenn sie ihren Unterhalt nicht selbst erwerben können, aus den gewöhnlichen Armenfonds unterstützt werden müssen, — auf die Staatscasse zu übernehmen, ist eine zu weit führende Belästigung derselben. Zu §. 86. — 92.

Sämmtliche königl. Gerichtsbehörden haben deßhalb künftig keine dagegenlaufende Anträge einzureichen.

(Cabinetsord. v. 30. Jun. 1823. Rescr. v. 4. Jul. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 90.)

§. 1687. Boten der Gerichte, welche eine stehende Besoldung beziehen, und denen außerdem die Meilengelder zu ihrem Diensteinkommen überlassen sind, erhalten nur diese, wenn dieselben von einer Privatperson bezahlt werden; für ihre Geschäfte in fiscalischen und Armensachen liegt ihre Entschädigung in der Besoldung.

(Rescr. v. 12. Dec. 1823. Magdeb. A. B. v. 1824. S. 32. 33.)

§. 1688. Die Landreiter dürfen nicht Naturalien von Zu §. 103.

---

*) Die Bestimmungen des Rescripts vom 11. Februar 1817. (§. 1625. der Ergänzungen) sub 5. ist hierdurch nicht aufgehoben, vielmehr ist hier nur, wie in dem Rescripte vom 24. Oct. 1824. (§. 1621.) zu ersehn ist, von Insinuationsgebühren die Rede, nicht aber von den Meilengeldern.

den Landleuten des Kreises, wo sie angestellt sind, selbst wenn es hergebracht wäre, erheben.

(Rescr. v. 9. Jul. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 31.)

Zu §. 103. §. 1689. Die Meilengelder der Executoren haben, der klaren Vorschrift des nebenstehenden §. 103. gemäß, die Natur der Gebühren und nicht der baaren Auslagen. Die Executoren, welche früher unter einer Landesherrschaft eine Bedienung gehabt haben und jetzt Entschädigung wegen angeblich erlittenen Verlusts an Gehalt oder Emolumenten verlangen, müssen mithin sich die Meilengelder bei Berechnung ihrer jetzigen Diensteinnahme anrechnen lassen.

(Rescr. v. 27. Jun. 1823. v. Kamptz Bd. 22. S. 99. 100.)

Zum sechsten Titel.

Von dem Amte der fiscalischen Bedienten.

Zu §. 16. §. 1690. Die Justiz-Commissarien sind nicht berechtigt, eine Quote von den Vermögens-Confiscationen, welche auf ihren Antrag von den Gerichten ausgesprochen werden, zu verlangen. Es ändert auch in den vormals Westphälischen Provinzen der Umstand, daß von der vormaligen Westphälischen Regierung ein solcher Antheil den fiscalischen Anwalten bewilligt ist, hierin nichts, indem die deßhalb gegebenen Gesetze nicht mehr gelten.

(Rescr. des Minist. des Schatzes und der Finanzen vom 13. April 1819. v. Kamptz Ann. Bd. 3. S. 302.)

§. 1691. Der Betrag der fiscalischen Quote ist in der Regel der sechste Theil.

(Rescr. vom 3. August 1801. Stengel Bd. 15. S. 189.)

§. 1692. In Zoll- und Verbrauchssteuer- und andern Contraventionen, welche durch die Wachsamkeit der Fiscale nicht entdeckt werden, erhalten selbige die fiscalische Quote nicht.

(Rescr. vom 30. Jan. 1818. v. Kamptz Bd. 2. S. 5.)

Zum siebenten Titel.

Von dem Amte der Justiz-Commissarien und Notarien.

§. 1693. In den alljährlich am 1. December von den Untergerichten im Departement des königlichen Cammergerichts an das Cammergerichts-Präsidium einzusendenden Conduitenlisten müssen nicht nur die an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnenden Justiz-Commissarien, so wie alle übrige Mitglieder und Officianten des Gerichts aufgeführt und in Ansehung ihres amtlichen und sittlichen Betragens beurtheilt werden; sondern die Untergerichte, bei welchen die Justiz-Commissarien außerhalb ihres Wohnorts gerichtliche Geschäfte betreiben, sind auch verpflichtet, ihr amtliches und sittliches Betragen zu beachten, und in vorkommenden Fällen dem Gerichte des Wohnorts ihre Bemerkungen mitzutheilen, um davon in der Conduitenliste Gebrauch zu machen.

(Bekanntm. d. Cammerger. v. 12. Oct. 1824. Churm. A. B. v. 1824. S. 226. Nr. 23.)

§. 1694. Die gänzliche Ausschließung der neu angestellten Justiz-Commissarien von den Notariatsgeschäften findet zwar nicht Statt; jedoch soll nur zuverlässigen, geschickten und erfahrnen Justiz-Commissarien die Notatariatspraxis verstattet werden. Zu §. 1.

(Rescr. v. 20. October 1810. Mathis Bd. 9. S. 427.)

§. 1695. Die Justiz-Commissarien haben im Amte nach dem jüngsten Assessor des Gerichts, bei welchem sie die Praxis ausüben, und in allen nicht amtlichen Beziehungen des bürgerlichen Lebens mit den Assessoren nach dem Alter der Patente den Rang. Zu §. 3.

(Rescr. v. 27. März 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 235.)

§. 1696. Die Siegel, deren die Justizcommissarien bei der in dieser Eigenschaft von ihnen zu besorgenden Geschäften sich amtlich zu bedienen, in den Fall kommen können, müssen die Inschrift:

Siegel des königl. Preuß. Justiz-Commissarius N. N. führen, und namentlich weder durch die Umschrift „Ju-

stiz=Commissarius" oder abgekürzt, „Just. Commiss." zu unrichtigen Deutungen Veranlassung geben, noch ohne den Namen des Justiz=Commissarius seyn.

(Rescr. laut Publ. v. 18. April 1823. Erfurt. A. B. v. 1823. S. 184.)

Zu §. 7. §. 1697. Die zur Praxis bei den Untergerichten ernannten Justiz=Commissarien im Herzogthum Sachsen sind nicht auf die einzelnen Landgerichtsbezirke, innerhalb welcher sie wohnen, beschränkt, sondern es ist denselben die Befugniß zur Praxis bei allen Untergerichten desselben gestattet. Diese Befugniß kommt nicht nur den zu Justiz=Commissarien ernannten ehemaligen Advocaten, sondern auch den schon früher bestellten Justiz=Commissarien im Saalkreise, der Grafschaft Mansfeld und im Erfurtschen zu Statten.

(Bekanntm. v. 4. Juni 1821, laut Rescr. d. Justiz=Ministerii im Einverständniß mit dem Hrn. Fürst. Staatscanzler, Merseb. A. B. v. 1821. S. 261.)

§. 1698. Justiz=Commissarien und Notarien haben nicht nöthig, den Heirathsconsens nachzusuchen, da sie nicht besoldete Staatsdiener sind.

(Rescr. v. 8. Juli 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 323. 324.)

§. 1699. Damit nicht ein bei einem bestimmten Gerichte, z. B. bei einem Ober=Landesgerichte, angesetzter Justiz=Commissarius Processe bei einem Gerichte betreibe, bei welchem er zur Proceßpraxis nicht befugt ist; so müssen die auf denselben ausgestellten Generalvollmachten die Substitutions=Clausel enthalten.

(Rescr. v. 14. März 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 44. 45.) S. auch §. 199.

Zu §. 8. §. 1700. Auch auf die Justiz=Commissarien und Notarien findet die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 92., nach welcher kein Beamter den ihm zur Ausübung seines Amtes angewiesenen Wohnort ohne Genehmigung seines Vorgesetzten verlassen darf, Anwendung. Es müssen mithin selbige bei Reisen außerhalb des Wohnorts bei dem Präsidenten oder Dirigenten des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, den Reiseurlaub extrahiren.

(Rescr. v. 19. Febr. 1818. v. Kamptz Bd. 11. S. 33—35.)

Zu §. 12. §. 1701. Es ist keinem, in einer ansehnlichen Ju=

stizbedienung stehenden Justizbedienten gestattet, um seiner Convenienz willen seine Bedienung niederzulegen und als Justiz=Commissarius Proceßpraxis zu treiben.

(Circul. vom 1. Oct. 1801. N. A. Bd. 2. S. 168.)

§. 1702. Auch kann die Praxis als Justiz=Commissarius nie mit einer Rathsstelle verbunden werden.

(Cabinetsord. vom 22. October 1806. Edictens. v. 1806. S. 53 – 56.)

§. 1703. Auditeure können nur ausnahmsweise und nicht ohne besondere ganz erhebliche Gründe, welche Sr. Majestät zur Prüfung vorzutragen sind, zu Justiz=Commissarien bestellt werden. Die Gerichte können alsdann mit den gesetzlichen Ordnungsstrafen gegen selbige verfahren und von ihnen einziehen lassen.

(Cabinetsord. v. 25. Febr. 1805. Edictens. v. 1805. S. 2899.)

§. 1704. Die Justiz=Commissarien können die Aufträge der Regierungen in fiscalischen Civilprocessen nicht ablehnen und sind verbunden, ihre Berichte über die Lage derselben in der vorgeschriebenen tabellarischen Form denselben zu erstatten. Zu §. 25.

(Rescr. v. 13. Jun. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 25.)

§. 1705. Es leidet keinen Zweifel, daß die Justiz=Commissarien, und an Orten, wo es daran mangelt, diejenigen Personen, denen die Befugniß ertheilt ist, abwesende Personen zu vertreten, die Verpflichtung haben, von den Gerichten Aufträge, welche früher die Hoffiscale besorgt, zu übernehmen, und nur, im Falle der Gegner in die Kosten verurtheilt ist, befugt sind, die Gebühren, die sie deservirt haben, zu fordern. Diese Verpflichtung der Justiz=Commissarien und der ihnen gleichgestellten Personen gründet sich auf den nebenstehenden §. 25.

(Rescr. v. 14. Febr. 1823. v. Kamptz Bd. 21. S. 283.)

§. 1706. Gegen die Justizcommissarien, welche als Concurscuratoren, bei Depositalangelegenheiten, bei Nachsuchung von Execution und überhaupt bei den ihnen übertragenen Angelegenheiten, von oder für ihre Parteien Gelder erhalten haben, kann, in Gemäßheit der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 45. §. 12. u. 22., und nach Analogie des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 18. §. 669., die Execution wegen des von Zu §. 29.

ihnen zugestandenen liquiden Rückstandes ohne vorherigen Proceß verfügt werden; denn sie sind als Verwalter und Bevollmächtigte rechnungspflichtig, und gegen jeden Rechnungspflichtigen kann wegen des liquiden Rückstandes, nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 45. §. 12. u. 22., die Execution verfügt werden.

Der §. 12. a. a. O. verordnet nämlich:

„Wenn solchergestalt die Rechnungsabnahme vollendet ist, so müssen aus dem Protocolle die von der einen und der andern Seite ganz unwidersprochen gebliebenen Einnahme- uud Ausgabeposten allenfalls durch einen Calculator heraus gezogen, dieselben gegen einander balanciret, und solchergestalt ein vorläufiges Liquidum angelegt werden."

Hat nun der Gesetzgeber die Constitution eines Liquidi in dem Defectenprocesse angeordnet, so verstehet es sich von selbst, daß wegen dieses Liquidi die Execution verfügt werden kann. Dieses besagt auch der §. 22., indem er verordnet:

„Es hindert aber dieses nicht, daß nicht während des Appellatorii auf Andringen eines oder des andern Theils, wegen derjenigen Posten, welche entweder niemals streitig gewesen sind, oder wo das erste Erkenntniß bereits rechtskräftig geworden ist, der Partei, die hiernach schon dermalen etwas heraus zu bekommen hat, zu ihrer Bezahlung sollte verholfen werden können."

Hieraus ergiebt sich klar, daß wegen einer von einem Justiz-Commissarius vermöge seines Auftrages erhaltenen Post, sobald er den Empfang einräumt und deren Verwendung oder Bezahlung nicht nachweisen, auch sonst keine Einreden der Forderung entgegensetzen kann, die Execution verfügt werden muß. Dasselbe ordnet das Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 18. §. 669. wegen des von dem Vormunde anerkannten Rechnungsrückstandes an.

(Rescript vom 26. Januar 1824.)

§. 1707. 1) In den Provinzen, in welchen die Allgemeine Preußische Gerichtsordnung eingeführt ist, sollen vom 1 Januar 1825 an, die öffentlichen Sachwalter

alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Parteien oder an andere Interessenten oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben, und ihrer Beilage unter eigener Beantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Communication erforderlich sind.

2) Es macht keinen Unterschied, ob sie Processe, Hypotheken= oder Vormundschafts=Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Criminal= und fiscalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

3) Die Curatoren und Contradictoren in Concursen und Liquidationsprocessen haben eine gleiche Verpflichtung.

4) Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Acten bleiben, sind die zu den Acten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht beizufügen.

5) Auch in Armen= und fiscalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Partei von Amts wegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

6) Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz=Commissarien, welche zugleich besoldete Civilfiscale sind, in Absicht ihrer fiscalischen Geschäfte.

7) Bei der Liquidation der Schreibgebühren in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebührentaxe für Justiz=Commissarien und Notarien vom 23. August 1815 zu befolgen.

8) Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Copialien von der Partei vergütigt werden.

9) Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogen=

zahl der Duplicate und der Copialienbetrag verzeichnet.

Das Gericht hat Beides zu prüfen.

(Rescr. v. 29. Sept. 1824. §. 1—9. Magdeb. A. B. v. 1824. S. 338—340. und v. Kamptz Bd. 24. S. 290—293.)

§. 1708. Bei der Verordnung vom 29. September 1824, betreffend die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Canzleien, ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die öffentlichen Sachwalter bei der ihnen aufgelegten Verpflichtung, allen, zur Mittheilung geeigneten, Eingaben, und sonstigen Schriften, Duplicate beizufügen, den Gewinn, welchen sie durch den Genuß der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen erhalten, mit dem Verluste, der sie in Armen- und fiscalischen Rechtsangelegenheiten in Ansehung der Copialien trifft, compensiren müssen. Da die besoldeten Civilfiscale in Aufträgen, welche ihnen, als solchen, ertheilt werden, von jenem Vortheile ausgeschlossen sind, so erscheint es billig, zu ihrem Besten, wie im §. 6. geschehen ist, eine Ausnahme zu machen.

Hieraus folgt, daß Justiz-Commissarien, deren die Regierungen, zur Wahrnehmung fiscalischer Gerechtsame, sich bedienen, und welche sie in jedem einzelnen Falle als gewöhnliche Bevollmächtigte nach der Taxe remuneriren, keinen Anspruch auf die bezeichnete Vergünstigung haben, daß vielmehr der Verlust an Copialien, welcher eintritt, wenn der Gegner zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet oder dazu nicht vermögend ist, von ihnen getragen werden muß, ohne eine Vergütigung von der committirenden Behörde verlangen zu können.

(Schreiben des Justizministers v. 10. Januar 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 109.)

§. 1709 a. Die durch die Verfügung vom 29. September 1824. (§. 1707. d. E.) angeordneten Maaßregeln, haben nach den bisherigen Erfahrungen weder die beabsichtigte Beschleunigung der gerichtlichen Geschäfte, noch die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Canzleien in dem Maaße begründet, als erwartet ist. Es sind dagegen von mehrern Seiten Beschwerden erhoben, und des Königs Majestät haben auf eine derselben über jene Verfügung den Bericht des Justiz-

Ministers zu erfordern, demnächst aber durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17. August 1825 zu genehmigen geruhet, daß die gedachte Verfügung wiederum aufgehoben werden könne. Es wird daher hierdurch festgesetzt: daß alle Bestimmungen derselben, welche auf die Entziehung der Arbeiten der Canzlei Bezug haben, namentlich die Festsetzungen §. 1. bis 10 incl. und §. 14. fortfallen sollen. Damit aber die Justiz-Commissarien, welche zur Ausführung der Verordnung vom 29. September 1825 ein größeres Personal in ihren Canzleien angenommen haben, durch die Aufhebung derselben nicht in Schaden gerathen, soll es den Justiz-Commissarien, aber nicht den Calculatoren, noch bis zum 1. Januar 1826 freistehen, nach jener Verfügung in den zulässigen Fällen die Abschriften einzureichen.

(Rescr. v. 22. August 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 195. 196.)

§. 1709[b]. Sehr unangenehme Erfahrungen haben es gezeigt, daß mehrere Justiz-Commissarien die für ihre Mandanten erhobenen Gelder ganz gegen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 14. §. 117. 599. mit ihren Privatgeldern vermischen, für sich nützen, und selbst bei erfolgter Recherche nicht im Stande gewesen sind, darzuthun, wie viel fremde Gelder sich in ihrer Verwahrung und Verwaltung befinden.

Der Grund dieser Unregelmäßigkeit liegt sehr häufig darin, daß die Justiz-Commissarien keine Rechnungsbücher über die von ihnen erhobenen fremden Gelder führen, und sich selbst dadurch in Ungewißheit über den Betrag der in ihrer Verwahrung befindlichen Gelder setzen.

Zur Verhütung des Nachtheils, den ein solcher Geschäftsbetrieb herbeiführt, wird hierdurch bestimmt, daß jeder Justiz-Commissarius verpflichtet seyn soll, ein Rechnungsbuch über alle in seinen Dienstverhältnissen erhobenen Gelder und Cours habende Papiere am Tage des Empfanges darin in Einnahme zu stellen, und in eine besondere Abtheilung des Buchs die Verausgabung zu notiren.

Außerdem muß jeder Justiz-Commissarius ein vollständiges Repertorium von allen Manual-Acten halten.

Diejenigen, welche die verordneten Cassenbücher nicht halten, verfallen schon deßhalb in eine Ordnungs-

strafe von 10 Thalern, eine gleiche Strafe tritt bei denen ein, welche keine vollständige Repertorien der Manual-Acten haben.

Sämmtliche Obergerichte haben die Justiz-Commissarien auf diese Vorschriften zu verweisen, und bei Beschwerden der Parteien über verzögerte Ablieferung von Geldern oder Documenten, durch Inspection der Rechnungsbücher sich davon zu unterrichten, ob und wie der Justiz-Commissarius, über den Beschwerden geführt werden, den Anweisungen dieser Verfügung genügt.

(Rescr. v. 29. Dec. 1828. v. Kamptz Bd. 32. S. 307. 308.)

Zu §. 41. §. 1710. Die Gerichte müssen die Prorogationsgesuche der Justiz-Commissarien sorgfältig prüfen und solche nur bei nachgelassener Zulässigkeit bewilligen.

(Rescr. v. 27. Dec. 1804. Edictens. v. 1804. S. 2795.)

§. 1711. Der Mißbrauch, wonach die Justiz-Commissarien öfters nicht persönlich, sondern per substitutum in den Terminen erscheinen, sich nicht gehörig vernehmen lassen, sondern die Manual-Acten dem Deputirten exhibiren, um das Erforderliche daraus zu extrahiren, findet ferner nicht Statt. Den Justiz-Commissarien liegt ob, jederzeit, und zwar zu der angeordneten Stunde, persönlich in den Terminen zu erscheinen. Die Entschuldigung mit anderweitigen Geschäften kann nicht Statt finden, wenn die Vorschriften der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 8 seq. und §. 12 seq. befolgt werden. Sie müssen sich, gleich den Parteien, ausführlich vernehmen lassen, und es können die Manual-Acten von den Deputirten nur dann adhibirt werden, wenn es darauf ankömmt, das Verfahren des Mandatarii zu prüfen. Die Deputirten sind verpflichtet, jederzeit ohne Schonung zum Protocoll zu registriren, wenn der Mandatarius im Termine nicht zu der geordneten Zeit oder nicht mit der nöthigen Information versehen erscheint, demnächst aber sowohl hierüber, als wenn sich ein substitutus eingefunden, dem Collegio Anzeige zu thun, damit von den Decernenten, wie ihnen hiermit zur dringenden Pflicht gemacht wird, weiter strenge und pflichtmäßig verfügt, und die säumigen Mandatarien zur gebührenden Verantwortung gezogen und dem Befinden nach bestraft werden. Auch

liegt den Decernenten ganz eigentlich ob, die Mandatarien bei Einreichung der Schriften genau zu controliren, und die Registratur ist anzuweisen, die Acten des Endes sofort nach Ablauf der bestimmten Frist ad excitandum vorzulegen. Bei Abfassung der Erkenntnisse müssen die Manual=Acten der Justiz=Commissarien beigefügt und sorgfältig nachgesehen werden, in wie fern den gesetzlichen Vorschriften genügt worden, und welche etwanige Verstöße zu rügen sind. Wenn die Justiz=Commissarien in ihrer Dienstführung fortdauernd erhebliche Erinnerungen veranlassen; so müssen sie zur Untersuchung gezogen, diese möglichst beschleunigt, und gegen den Schuldigen überall mit der so nothwendigen Strenge verfahren werden, wobei in Anregung zu bringen, daß die Ausflucht überhäufter Geschäfte gar nicht nachzugeben, da die Justiz=Commissarien nicht mehr Geschäfte übernehmen dürfen, als sie zu bestreiten vermögen und sich von denjenigen Arbeiten und Nebenämtern losmachen müssen, wodurch sie in Erfüllung ihrer Justiz=Commissariatsgeschäfte behindert werden. Damit auch deren Dienstführung desto genauer beobachtet werde, so ist eine Controle einzuführen, worin jedem Justiz=Commissario ein besonderes Folium anzuweisen und darin mit Bemerkung des dati decreti und der Veranlassung, durch einen zuverlässigen Subalternen nach Anleitung der ihm vorzulegenden Decrete zu notiren, wenn ein Justiz=Commissarius rectificirt oder in Strafe genommen worden. Dieses Strafbuch soll demnächst bei der jährlich eingehenden Präsidial=Conduitenliste adhibirt und dabei bestimmt werden, welche Justiz=Commissarien etwa ex officio wegen verabsäumter Dienstpflichten zur Untersuchung zu ziehen.

(a. a. O. Nr. 2.)

§. 1712. Die Vorschriften wegen Cassation und Veräußerung der in den Gerichtsregistraturen befindlichen Acten sind auf die Manual=Acten der Justiz=Commissarien nicht anwendbar. Jeder Justiz=Commissar, der sich der Last der Aufbewahrung derselben entziehen will, muß solche nach beendigtem Processe seiner Partei zurücksenden, indem sie das Eigenthum derselben sind. Zu §. 43.

(Rescr. v. 28. Jul. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 21.)

§. 1713. **Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts** Th. 1. Tit. 20. §. 536. findet auch auf die Zurückbehaltung der Manual-Acten wegen Justiz-Commissariengebühren Anwendung, und es muß hiernach auch den Justiz-Commissarien das Zurückbehaltungsrecht eingeräumt werden, wenn auch die Verordn. des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 13. §. 83. auf dieselben nicht angewendet werden kann.

Da jedoch die Justiz-Commissarien vom Staate zum Behuf der Beförderung der Justiz bestellt werden, und aus ihrer Bestallung und aus dem ihrem Amte entstehenden Verhältnisse mit den Parteien ihnen keine Rechte zukommen können; so kann ihnen das Zurückbehaltungsrecht nicht zugestanden werden, in so weit die Manual-Acten zu Fortsetzung des Processes, in welchem sie verhandelt worden, nöthig sind, und aus der Zurückbehaltung ein Hinderniß dabei erwächst.

(Rescr. v. 28. März 1810. Paalzow. Bd. 4. S. 109.)

Zu §. 45. u. 46. §. 1714. Den Justiz-Commissarien steht die Befugniß nicht zu, Grundstücke zu subhastiren.

In sofern jedoch ein uneingeschränkter Eigenthümer öffentlich bekannt macht, daß er ein Grundstück zu verkaufen Willens sey, und sich dabei des Beistandes eines Justiz-Commissarii bedienen will; so ist ihm dieses nicht zu untersagen.

(Rescr. v. 27. Octob. 1804. N. A. Bd. 3. S. 465. 466.)

Zu §. 50. — 56. §. 1715. Es ist nicht nothwendig, daß aus der von einem Notar aufgenommenen und von solchem übrigens vorschriftsmäßig ausgefertigten und vollzogenen Urkunde selbst schon hervor gehen müsse, daß sie von einem Notar aufgenommen sey; indem schon aus dem gesetzlich (§. 54.) ausgestellten Vollziehungsatteste sich ergiebt, daß die Urkunde vor dem Notar und mit dessen Zuziehung errichtet und geschlossen sey.

(Rescr. vom 27. Jul. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 31. 32.)

§. 1716. Der §. 50. dieses Titels bestimmt für den Notar nur die Regel, aus dem Protocolle erst das Instrument selbst zu entwerfen, und untersagt es keinesweges, das Protocoll in dem nach dessen Fassung dazu geeigneten Falle die Stelle des Irstruments vertreten zu lassen.

(Rescr. v. 13. Mai 1822. v. Kamptz Bd. 19. S. 321.)

Digitized by Google

§. 1717. Es ist durch kein Gesetz verboten, daß Ausländer in ihrer Landessprache coram notario hier Verträge schließen dürfen. Der Notarius, als solcher, constituirt kein Gericht, und Ausländer, welche ein Document in ihrer Landessprache zum Gebrauche in ihrem Lande coram notario aufnehmen oder recognosciren lassen wollen, können daran ohne Beleidigung der Nationalität nicht gehindert werden. Es versteht sich, daß der Notarius der fremden Sprache in so weit kundig seyn muß, als es zur Verständigung mit den Contrahenten und zur Vermeidung der Illegalitäten nothwendig ist.

(Rescr. v. 23. Febr. 1813. v. Kamptz Bd. 3. S. 31.)

§. 1718. Die Notarien sind gehalten, auf den zu ihren Acten zurückbleibenden Protocollen jederzeit den Betrag des Stempels, welcher zu den auf den Grund dieser Protocolle von ihnen aufgenommenen Documenten verbraucht worden, und den Betrag des Stempels, mit welchem die Documente, worauf die Notariats-Acten gegründet worden, oder welche bei Notariats-Acten überhaupt producirt worden, als z. B. Wechsel, Schlußzettel, Contracte, Atteste, Recesse, Testamente versehn sind, selbst, und nicht durch ihre Schreiber zu vermerken, und pflichtmäßig mit ihrer Namensunterschrift zu bescheinigen.

(Rescr. v. 16. Juni 1824. v. Kamptz Bd. 23. S. 206.)

§. 1719. Kann einer der beiden Zeugen nicht deutsch Geschriebenes lesen, so müssen die Vorschriften der §§. 57. und 64. beobachtet werden. Zu §. 54. u. 64.

(Rescr. v. 25. Aug. 1806. Mathis Bd. 4. S. 9. 10.)

§. 1720. Die Charakterisirung der Instrumentszeugen ist in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle nothwendig und in dem auszufertigenden Instrumente nützlich. Zu §. 63.

(Rescr. v. 25. August 1806. Mathis Bd. 4. S. 9.)

§. 1721. Juden sind gültige Instrumentszeugen, in so fern sie das Preußische Staatsbürgerrecht gewonnen haben.

(Rescr. v. 30. Mai und 13. Oct. 1812. v. Kamptz Bd. 1. S. 60. 269.)

§. 1722. Privatschreiber der Justiz-Commissarien

und Notarien sind zulässige Instrumentszeugen, da sie nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 5. §. 187. nicht zu der Classe der Hausofficianten oder Dienstboten gehören.

Hat jedoch ein Notar einen solchen Privatschreiber zu häuslichen Diensten angenommen und läßt die Schreibereien nur nebenbei von ihm verrichten; so sind solche nicht zulässige Instrumentszeugen, weil sie in Gemäßheit der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 233. Nr. 5. kein völlig beweisendes Zeugniß für ihn ablegen können.

(Rescr. v. 21. Oct. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 275.)

Zu §. 67. §. 1723. In den Fällen, wenn bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten einer der contrahirenden Theile des Schreibens und Lesens unerfahren ist, kann einer der zugezogenen Notariatszeugen die Namensunterschrift des Erstern verrichten, und es bedarf der Zuziehung einer dritten Person nicht.

(Rescr. v. 9. April 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 93.)

§. 1724. Es ist, wenn die contrahirenden Theile des Schreibens und Lesens kundig sind, nicht nöthig, daß die Vorlesung der Ausfertigung des Notariats-Instruments in Gegenwart der Zeugen geschehe.

(a. a. O.)

Zu §. 68. §. 1725. Das Instrument hat, wenn den Erfordernissen des nebenstehenden Paragraphen (§. 68.) genügt ist, die Kraft eines öffentlichen außergerichtlichen Instruments.

(Rescr. vom 18. Jul. 1796. Stengel Bd. 3. S. 365.)

Zu §. 88. §. 1726. In allen andern, als den in diesem Paragraphen erwähnten Fällen, dürfen die Notarien keine Zeugenvernehmungen vornehmen.

(Rescr. v. 10. Mai 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 182. 183.)

Zu § 95. §. 1727. Die Acten der Notarien sind acta publica, und der Staat muß für deren sorgfältige Aufbewahrung sorgen.

(Rescr. vom 28. Jul. 1817. v. Kamptz Bd. 10. S. 21. 22.)

§. 1728. Es ist zur Kenntniß gelangt, daß die Notarien hier und da sich der Pflicht enthoben halten, auf den zu ihren Acten zurückbleibenden Protocollen

jederzeit den Betrag des Stempels zu bemerken, welcher zu den, auf den Grund dieser Protocolle von ihnen aufgenommenen Documenten gebraucht worden ist, weil darüber in dem neuen Stempelgesetz sich keine ausdrückliche Bestimmung findet. Da indessen jene Bemerkung nach wie vor erforderlich ist, damit der revidirende Stempelfiscal sich überzeugen könne, ob dem Stempelgesetze gehörig Genüge geschehen sey; so haben sämmtliche Notarien solche zu befolgen.

(Rescr. v. 2. Januar 1824. Churmärk. A. B. v. 1824. S. 228.)

§. 1729. Der Codex Fridericianus setzte Part. 1. Tit. 14. §. 41. fest: daß den Advocaten unentgeltlich zu ihren Gebühren verholfen werden solle. In diesem Paragraphen ist dieses nicht verordnet, allein der Gerichtsgebrauch hat jenes Verfahren beibehalten und auf ähnliche Fälle, z. B. auf die Gebühren des Physicus, der Zeugen, der Feldmesser, ausgedehnt. Zu §. 116.

(Rescr. v. 11. Sept. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 30. 31.)

§. 1730. Wenn auch gegen den Grundsatz, daß die Execution wegen der von dem Ober-Landesgerichte festgesetzten Mandatarien-Gebühren der bei demselben verhandelten zweiten und dritten Instanz, von dem Gerichte der ersten Instanz zu verfügen sey, sich nichts erinnern läßt, so ist dennoch der Justiz-Commissarius verpflichtet, seinen Clienten den Betrag der geforderten Gebühren durch das Festsetzungs-Decret nachzuweisen, und wenn er das denselben eingehändigte Decret nicht wieder erhält, so bleibt ihm nichts übrig, als sich an das Ober-Landesgericht unmittelbar zu wenden, mit dem Gesuche, ihm entweder eine Ausfertigung des Festsetzungsdecrets zukommen zu lassen, oder das Gericht der ersten Instanz zur Verfügung des Zahlungs-Mandats, und demnächst der Execution anzuweisen. Dieß Letztere kann brevi manu geschehen, ist mit den wenigsten Kosten und Umständen verbunden, und empfiehlt sich daher dieser Weg als der kürzeste, sowohl für den gegenwärtigen Fall, als für die Folge.

(Rescr. v. 25. Juli 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 217. 218.)

Zum achten Titel.

Von den Justizbedienten bei Untergerichten und deren Pflichten *).

Zu §. 1. §. 1731. Wenn königl. Land- und Stadtgerichte als Patrimonialgerichte eines Gutsbesitzers erkennen sollen; so ist der Gutsbesitzer verbunden, sich zu einem jährlichen Beitrage zur Sustentation des Gerichts zu verpflichten.

(Rescr. v. 27. Dec. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 209. 210.)

§. 1732. Es ist verordnet:

1) die Untergerichte haben in der Folge nur noch diejenigen Tabellen und Anzeigen einzusenden, welche in dem beiliegenden Verzeichnisse enthalten sind, alle andern fallen weg.

2) Die Dirigenten der Untergerichte haben ihre Jahresberichte über den Zustand der Justizverwaltung in den Hauptgegenständen derselben an das Präsidium des Ober-Landesgerichts einzureichen.

An dasselbe haben sie zugleich die Conduitenlisten einzusenden. Die Gerichts-Amtmänner reichen die Conduitenlisten über ihre Subalternen dem Dirigenten des Landgerichts ein, und Letzterer reicht dem Präsidio des Ober-Landesgerichts die Conduitenlisten über die Officianten des Landgerichts, der Gerichtsämter und der Justiz-Commissarien und Notarien im Bezirk des Landgerichts ein.

3) Bei den bisherigen Mittheilungen von Nachrichten, Nachweisungen und Verhandlungen an andere Behörden, z. B. an die Regierungen, Polizei-Obrigkeiten u. s. w. hat es ferner sein Bewenden.

4) Heirathsconsense sollen künftig den Subalternen gegen die Versicherung des Einkaufs ihrer künftigen Ehefrauen in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Casse nicht nur überhaupt, sondern auch in bestimmter und nicht unter der gesetzlich angeordneten Höhe

---

*) Siehe auch Reglement für die Untergerichte im Westpreußischen Regierungs- und Cammerdepartement vom 20. August 1802. Edictens. v. 1808. S. 1985 u. f.

von ihren unmittelbaren Vorgesetzten ertheilt werden. Diese sorgen bei eigener Verantwortung dafür, daß der Einkauf nach vollzogener Ehe sofort erfolge, und lassen, wenn es darauf ankommt, die Beschlagnahme der Besoldung eintreten. Allen Officianten im Richteramte wird dagegen von dem Präsidio des Ober-Landesgerichts auf den Bericht des nächsten Vorgesetzten, oder wenn eine solche Zwischeninstanz nicht vorhanden ist, auf unmittelbaren Antrag der Heirathsconsens gegeben. Die Präsidia sind in diesem Falle verpflichtet, den Einkauf in die Wittwencasse zu controliren.

5) Suspension vom Amte kann nur von dem Landes-Justiz-Collegium angeordnet werden. Dagegen wird in dringenden Fällen, z. B. bei Veruntreuungen, den unmittelbaren Vorgesetzten gestattet, den schuldigen Beamten bis auf fernere Verfügung außer Dienstthätigkeit zu setzen.

(Rescr. v. 29. Dec. 1824, laut Publ. v. 24. Februar 1825. Frankfurt. A. B. v. 1825. S. 113. 114.)

§. 1732[b.] Das im vorhergehenden §. sub 1. erwähnte Verzeichniß der von den Untergerichten an das betreffende Ober-Landesgericht einzusendenden Tabellen lautet wörtlich:

I. Jährlich.

1) Die Salariencassen-Rechnungen,
   a. in der Mitte Januars von sämmtlichen königlichen Stadtgerichten 2ter Classe, so keine formirte Salariencasse haben, laut Cassen-Reglements für die Untergerichte vom 15. August 1812.
   b. den 1. März von den königl. Gerichten 1ster Classe und denen, welche formirte Salariencassen haben, nach der Verfügung vom 26. April 1823.

Mit den Rechnungen sind zugleich von den Land- und Stadtgerichten zu Landsberg a. d. W., Driesen, Küstrin, Arnswalde und den Stadtgerichten zu Friedeberg und Königsberg Recapitulationen der verschiedenen Einnahme- und Ausgabetitel einzureichen.

2) Rechnung über die Verwaltungscasse und über die Bureaugelder, den 1. März von beiden Inquisitoriaten zu Lübben und Sorau.

3) Die jährlichen Uebersichten von dem Salariencassenzustande der Einnahme und Ausgabe Ende Februar von den Landgerichten zu Cottbus, Lübben und Crossen, den Land- und Stadtgerichten zu Landsberg, Driesen, Küstrin und Arnswalde, auch den Stadtgerichten zu Friedeberg und Königsberg laut Verfügung vom 30. Januar 1824.

4) Eine Nachweisung des Salariencassen-Bestandes, mit den baaren Beständen selbst, am 1. Februar von den ad 3. genannten Gerichten und dem Land- und Stadtgericht zu Frankfurt a. d. O. laut Verfügung vom 8. December 1821 und der Cassen-Instruction vom 23. September 1822.

5) Die Deposital-Tabellen Anfangs März von sämmtlichen königlichen Untergerichten, mit Ausschluß der Gerichtsämter, welche keine Deposital-Verwaltung haben, und mit Ausschluß der Landgerichte zu Cottbus, Lübben und Crossen, und der Land- und Stadtgerichte zu Frankfurt, Landsberg, Driesen, auch des Stadtgerichts zu Friedeberg. Letztere 7 Gerichte reichen nur Abschlüsse ein, welche den Zustand des Judicial- und Pupillen-Depositorii am Ende eines Rechnungsjahres ohne Bezeichnung der einzelnen Massen in der Gesammtheit darstellen.

6) Die Revision der Depositorien betreffend. In den Berichten, mit welchen die königl. Untergerichte, welche keine Collegia bilden, die Deposital-Tabellen und die formirten Gerichte die Abschlüsse einreichen, ist über die geschehene Revision der Depositorien, den Ausfall derselben, die Abnahme der Deposital-Rechnungen, die Erledigung der dagegen erhobenen Erinnerungen, und die Abhaltung der außerordentlichen Deposital-Sitzungen, welche letztere jedoch nur bei den formirten Untergerichten, und nur einmal im Jahre, nämlich im Monat Junius, geschehen darf, Anzeige zu leisten.

7) Tableau von den gelöschten und neu eingetragenen Schulden, Ausgangs Januar von sämmtlichen Untergerichten, welche es bisher eingereicht haben, incl. der Patrimonialgerichte.

8) Die General-Civil-Proceßtabelle sub b. und die Special-Civil-Proceßtabelle sub b. welche die über ein Jahr alten Civil-Processe, Concurse, Liquida-

tionen und Subhastationen enthält, nach den angehängten Formularen. Im Falle keine überjährigen Sachen vorhanden sind, wird solches auf der Generaltabelle sub a. bemerkt, den 1. December von sämmtlichen Untergerichten incl. der Patrimonialgerichte. Die königl. Gerichtsämter reichen die Tabellen sub a. und b. bei den Landgerichten, letztere reichen die Tabellen sub a. und b. bei dem Ober-Landesgerichte ein, und schließen die Tabellen der Gerichtsämter bei.

9) Anzeige über die wenigstens im Jahre einmal vorzunehmende extraordinaire Revision der Salarien- und Depositalcasse den 1. October von sämmtlichen königlichen Untergerichten laut Verfügung vom 18. Febr. 1824.

10) Tabellen von den Familienstiftungen Anfangs Februar von den Magistraten, welche solche bisher eingereicht haben.

11) Pupillen-Tabelle, jedoch nur von den Vormundschaften und Curatelen, mit welchen eine Vermögens-Verwaltung verbunden ist, Anfangs December.

12) Bericht über den Verkauf der alten unbrauchbaren Acten nach der Bekanntmachung vom 6. April 1819. den 1. August von sämmtlichen königl. Gerichten.

13) Nachweisung der im Laufe des Jahres erkannten und eingegangenen Geldstrafen den 2. Januar von sämmtlichen Untergerichten.

II. Halbjährlich.

1) Anzeigen über die Einrichtung der Hypothekenbücher Anfangs Januar und Julius, von sämmtlichen Untergerichten incl. der Patrimonialgerichte, bei welchen die Hypothekenbücher noch nicht vollständig eingerichtet sind. Die Gerichtsämter leisten diese Anzeige an die Landgerichte, welche letztere halbjährlich berichten und mit den Berichten Uebersichten dessen einreichen, was im Bezirk des Landgerichts geschehen ist.

2) Die Criminal- und fiscalische Tabelle den 1sten Junius und den 1sten December von den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten.

Digitized by Google

3) Die Zuchthaustabellen von Landsberg a. d. W. und Luckau den 1sten Januar, den 1sten Julius.

III. Tertialiter.

1) Die Erbschafts-Stempeltabellen Ausgangs Februar, Ausgangs Jun. und Ausgangs October von sämmtlichen Untergerichten incl. der Patrimonialgerichte. In Absicht der Landgerichte und Gerichtsämter bleibt es bei der Einrichtung, welche durch die Verfügung vom 27. September 1824 getroffen ist.

IV. Quartaliter.

1) Die Justizämter-Sportelcassen-Rechnungen und Extracte Anfangs Januar, Anfangs April, Anfangs Julius und Anfangs October von sämmtlichen Justizämtern, so wie dem Stadt- und Landgericht zu Sonnenburg, und dem combinirten Stadtgerichte zu Bärwalde mit Zellin, Fürstenwalde und Berlinchen mit Bernstein.

2) Die Salariencassen-Extracte Anfangs Januar, Anfangs April, Anfangs Julius und Anfangs October von den Gerichten erster Classe und den Land- und Stadtgerichten zu Küstrin, Arnswalde und dem Stadtgerichte zu Königsberg, auch von den Inquisitoriaten zu Lübben und Sorau von der Verwaltungscasse laut Instruction vom 23. September 1824. In Rücksicht der Gerichtsämter verbleibt es bei der Cassen-Instruction vom 23. September 1822.

3) Die Recapitulationen aus den Relations-Distributionsbüchern Anfangs März, Anfangs Jun., Anfangs September und Anfangs December werden von den 7 Gerichten erster Classe nach folgenden Rubriken eingereicht:

a. fortlaufende Zahl,

b. Namen der Referenten und Correferenten,

c. es wurden distribuirt: Relationen — Correlationen. Nur die Gesammtzahl wird bei jedem Re- und Correferenten angegeben, ohne die einzelnen Nummern des Distributionsbuchs aufzuführen:

d. davon sind abgemacht, Relationen — Correlationen,

e. es bleiben daher unerledigt, Relationen — Correlationen,

f. aus welchem Vierteljahre. In der Colonne wird bei jedem Referenten im Falle bemerkt, wie viel Sachen aus jedem Quartale bei ihm im Rückstande sind.

V. Monatlich.

1) Die §. 99. der Criminalordnung gedachten Gefangenlisten von den Inquisitoriaten und sämmtlichen Untergerichten.

VI. In einzelnen Fällen.

1) Anzeige über die Einleitung und Fortgang einer Untersuchung, aber nur in wichtigen Fällen von den Inquisitoriaten und Untergerichten.

2) Anzeige über jede Entweichung eines Gefangenen aus dem Gefängniß.

(a. a. O. S. 114—116.)

A.

General-Civil-Proceß-Tabelle
des ... Gerichts zu ...
vom 1. December 1815 bis letzten November 1816.

Nr.	Namen der Gerichte	Haben geschwebt												Davon sind abgemacht																Bleiben also schweben				Anzahl der Decernendorum	Anzahl der Vormundschaften
		Civil-Processe.			Concurs-Processe.			Liquidations-Processe und öffentliche Aufgebote.			Subhastations-Processe.			Civil-Processe.				Concurs-Processe.				Liquidations-Processe.				Subhastations-Processe.									
		übernommen aus dem vorigen Jahre	diesjährige	Summa	übernommen aus dem vorigen Jahre	diesjährige	Summa	übernommen aus dem vorigen Jahre	diesjährige	Summa	übernommene aus dem vorigen Jahre	diesjährige	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation	Summa	durch Erkenntniß	durch Vergleich	durch Renunciation	Summa	Civil-Processe	Concurs-Processe	Liquidations-Processe	Subhastations-Processe		

B.

Special-Civil-Proceß-Tabelle des Gerichts zu

vom 1sten December 1815. bis letzten November 1816.

Nr.	Name der Partei.	Was die Sache betrifft.	Wenn die Sache ihren Anfang genommen.	Namen des Decernenten und Deputati.	Name der Mandatarien.	In welcher Lage sich die Sache befindet, mit specieller Anzeige der Verzögerungsursachen.	Abschrift des letzten, bei Revision der Acten abgefaßten Decrets.
1	I. Civil-Processe.						
2	II. Concurs-Processe.						
1	III. Liquidations-Processe u. öffentliche Aufgebote.						
1	IV. Subhastations-Processe.						

Digitized by Google

§. 1733. Translocations-Rescripte der Landgerichts- und Justiz-Beamten, bei denen keine Veränderung des Ranges eintritt, werden nicht weiter zur Vollziehung Sr. Majestät vorgelegt.

(Cabinetsordre v. 12. August 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 217.)

Zu §. 1. u. f. §. 1734. In der Regel werden in den großen Städten, d. i. in denen, welche über 10,000 Menschen, excl. des Militairs, enthalten, der Director, königl. Stadtgerichtsdirector und die wirklichen Mitglieder, die nicht bloß als Hülfsarbeiter oder bis zu einer Versorgung angestellt werden, königl. Stadt-Justizräthe; in den mittleren Städten, d. i. solchen, welche mit Ausschluß des Militairs 3500 Menschen enthalten, der Director, königl. Stadtgerichts-Director und die übrigen richterlichen Personen Stadtgerichts-Assessoren; in den kleinen Städten, d. i. solchen, welche, das Militair ungerechnet, weniger als 3500 Menschen enthalten, die daselbst angestellte Gerichtsperson königl. Stadtrichter genannt.

Es kann jedoch den jüngeren Mitgliedern der Stadtgerichte bis zur Ascension der Titel eines Stadtgerichts-Assessors beigelegt werden.

(Rescr. v. 2. Aug. 1809. Mathis Bd. 8. S. 323. Rescr. v. 21. Febr. 1815. v. Kamptz Bd. 5. Hft. 1. S. 14. 15.)

§. 1735. In den Städten, woselbst die Policeiverwaltung den Magistraten übertragen ist, rangiren die Bürgermeister und Stadtrichter nach dem Zeitpunct ihrer Anstellung.

In den Städten zweiter Classe, die besondere Policeibehörden haben, rangiren der erste Vorgesetzte des Gerichts und der erste Vorgesetzte der Policeibehörde unter sich, nach dem Zeitpunct ihrer Anstellung und vor dem Bürgermeister.

In den Städten erster Classe rangiren die Stadtgerichts- und Policei-Directoren mit dem Oberbürgermeister nach dem Datum ihrer Patente.

(Rescr. v. 9. Febr. 1811. Mathis Bd. 10. S. 194. 195.)

§. 1736. Man sehe den §. 1485. über die Fälle, wo Commissionsgebühren verlangt werden können.

§. 1737. Den Inquisitoriaten steht das Recht zu, säumigen Untergerichten zur Befolgung der erlassenen

Verfügungen Strafen anzudrohen und solche festzusetzen; die Einziehung derselben muß aber vom Inquisitoriate bei dem Landesjustiz-Collegio nachgesucht werden.

(Rescr. v. 18. Febr. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 336.)

§. 1738. Huldigungs- und Unterthänigkeitseide, welche Besitzer von Grundstücken unter Stadt- oder Amtsgerichtsbarkeit, überhaupt unter der Gerichtsbarkeit von Untergerichten, leisten, werden im competenten Foro rei sitae geleistet.

(Rescr. v. 18. Dec. 1810. §. 4. Mathis Bd. 10. S. 10.)

§. 1739. Bei Untergerichten der zweiten Classe dürfen die v. Kamptzschen Jahrbücher nicht auf Kosten der Salariencasse angeschafft werden.

(Rescr. v. 10. Nov. 1824. laut Publ. v. 29. November 1824. Liegnitz. A. B. v. 1824. S. 343.)

§. 1740. Bei jedem Gerichte muß einem Beamten die Verwaltung der Schreibmaterialien übertragen werden, und dieser muß über deren Verwendung eine mit den Belegen der Empfänger justificirte, jährlich abzunehmende Rechnung legen, aus deren Recapitulation zu entnehmen ist, was jeder Arbeiter an Schreibmaterialien erhalten hat.

Diese Rechnungen geben den Ober-Landesgerichten Gelegenheit, zu beurtheilen, bei welchem Geschäftszweige des Gerichts Ersparungen in Ansehung der Schreibmaterialien zu machen sind und darnach die Untergerichte anzuweisen.

(Rescr. v. 5. Jul. und 13. Sept. 1819. v. Kamptz Bd. 14. S. 50—52.)

§. 1741. Die Ober-Landesgerichte müssen deßhalb, so oft sie die Bewilligung eines Approbatorii zu den Etatsüberschreitungen bei den Schreibmaterialien in Antrag bringen, unter Einreichung dieser Rechnungen anzeigen, ob und welche Erinnerungen sie an das Gericht in Betreff der Verwendung der Schreibmaterialien gemacht haben.

(a. a. O.)

§. 1742. Die Untergerichte müssen die bei den Invalidencompagnien vorkommenden Rechtsangelegenheiten an den Orten, wo die Invalidencompagnien in Garnison stehen, verwalten und können dafür auf keine Zu §. 2.

größere Remuneration, als den Auditeurs gesetzlich zusteht, Anspruch machen.

(Rescr. v. 27. Mai 1809. Mathis Bd. 8. S. 305.)

Zu §. 4. §. 1743. Diejenigen, welche im Naumburger Ober-Landesgerichts-Departement Landgerichts-Räthe oder Justiz-Commissarien bei den Landgerichten werden wollen, müssen sich einer dritten Prüfung bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg unterwerfen. Diese Prüfung reicht bei sonst bewährtem Directorialtalent zur Stelle eines Landgerichts-Directors hin.

In Ansehung derer, welche Landgerichts-Assessoren im Naumburger Ober-Landesgerichts-Departement werden wollen, genügt es, wenn selbige das Referendariats-Examen bestanden haben und Zeugnisse des Ober-Landesgerichts, bei dem sie stehen, über ihre praktischen Fähigkeiten beibringen.

(Rescr. v. 25. Jun. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 57.)

Zu §. 4—8. §. 1744. Bei einem Gerichte, welches nur aus drei Mitgliedern besteht, kann eine Verschwägerung des Dirigenten und eines Mitgliedes des Gerichts nicht geduldet werden, da die Verschwägerung der Beamten eines so kleinen Collegii alle collegialische Berathung aufhebt. Die Präsidenten der Landesjustiz-Collegien müssen unter solchen Umständen den Heirathsconsens verweigern und auf die Versetzung dessen, der die Verbindung einzugehen wünscht, antragen, damit solche nicht gestört werde.

(Rescr. v. 19. Sept. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 16. 17.)

§. 1745. Bei den Gerichten, woselbst das Gerichtspersonal nicht so stark ist, daß aus demselben die, zur gehörigen Verwaltung der Depositencassen erforderlichen Personen genommen werden können, muß jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Curators zu verwalten, sich demselben unentgeltlich auf drei Jahre unterziehen, in sofern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von Annahme der Vormundschaften oder Stadtämter entbinden.

(Cabinetsordre v. 20. Nov. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 327.)

§. 1746. Da jedem königl. Beamten die Annahme von Justitiariaten nur in sofern zu gestatten ist, als

der königl. Dienst darunter nicht leidet, und die oberaufsehende Behörde befugt seyn muß, zu jeder Zeit, sobald es der Vortheil des Staats erheischt, die Erlaubniß zur Annahme eines Nebenamtes zurück zu nehmen, so muß jedem königl. Richter die Annahme der Justitiariate nur interimistisch gestattet werden, wodurch indeß in den Verpflichtungen zwischen dem Justitiar und Jurisdictionar nichts geändert wird.

(Rescr. v. 14. Jan. 1825. v. Kamptz Bd. 25. S. 101.)

§. 1747. Um Abwesenden, am persönlichen Erscheinen vor Gericht verhinderten Parteien die Wahl eines rechtsverständigen Assistenten in den Gegenden, in welchen es an Justiz-Commissarien fehlt, zu erleichtern und ihnen die Mittel zu verschaffen, dessen Remuneration von dem unterliegenden Theile ersetzt zu verlangen, welches sie nach dem §. 138. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung nicht konnten, ist nachgelassen, daß Justiz-Beamte, gegen die den Justiz-Commissarien gesetzlich zugebilligte Remuneration, Mandate annehmen können, unter der Einschränkung, Zu §. 5.

1) daß sie nie als Vertreter von den Parteien bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt sind, auftreten können, selbst wenn das Gericht aus mehreren Personen besteht;
2) daß sie nie Mandate von oder gegen ihre Gerichtsgesessenen annehmen dürfen, und
3) daß diese ihnen ertheilte Befugniß zu jeder Zeit ohne irgend eine Entschädigung revocabel sey.

(Rescr. v. 9. Oct. 1820. und 18. Mai 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 275—278.)

§. 1748. Die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Justitiarien sind nicht berechtigt, bei andern Gerichten als Mandatarien ihrer Gerichtsherren aufzutreten, weil das Amt eines Richters und eines Consulenten gegen eine und dieselbe Partei nicht verbunden werden kann.

(Rescr. v. 16. Dec. 1822. v. Kamptz Bd. 30. S. 274.)

§. 1749. Durch die Verordnung vom 9. Oct. 1820 und vom 18. Mai 1821 war es in den Gegenden, wo es an Justiz-Commissarien mangelte, den Parteien gestattet worden, sich durch Justizbeamte in den Fällen in ihren Proceß-Angelegenheiten vertreten zu lassen, wo

ausnahmsweise auf das persönliche Erscheinen der Parteien nicht gedrungen werden konnte.

Von dieser Erlaubniß ist ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht worden, als beabsichtigt war. Es sollte nur einem dringenden Bedürfniß abgeholfen werden, und es ward in der letztgedachten Verordnung ausdrücklich erwähnt, daß die gedachte Gestattung zu jeder Zeit widerruflich sey, und kein Recht auf eine Entschädigung oder Beibehaltung darauf gegründet werden könne.

Die Vereinigung des Amts eines Richters mit dem Betrieb von Justiz-Commissariatsgeschäften ist durchaus unverträglich, aller dabei Statt findenden Modificationen ungeachtet. Dieserhalb sind die Ober-Landesgerichte angewiesen, für die Zukunft keine neuen Verbindungen dieser Art zu gestatten.

(Rescr. v. 30. Oct. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 363. 364.)

§. 1750. Eben so wenig können richterliche Personen als Beistände ihrer Gerichtsgesessenen bei den General-Commissionen, in Separations- oder Ablösungssachen, oder bei Regulirung der gutsherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse auftreten.

(Rescr. v. 27. März 1828. v. Kamptz Bd. 21. S. 33. 34.)

Zu §. 7. §. 1751. Die von den Land- und Stadtgerichten zwischen der Elbe und dem Rheine an einzelne Orte ihres Gerichtssprengels zu sendenden Commissarien müssen in den von ihnen instruirten Bagatellsachen noch vor der Abreise von dem Gerichtstage das Erkenntniß abfassen und publiciren.

(Rescr. v. 5. Mai 1820. v. Kamptz Bd. 15. S. 281. 282.)

§. 1752. Die Diäten des Personals der Justizbeamten in Ostpreußen bei den Reisen zur Abhaltung der gewöhnlichen Gerichtstage sind vom 1. Januar 1824 ab, auf die Haupt-Untergerichts-Salariencasse von dem Justizministerio übernommen.

(Rescr. v. 12. Jul. 1824. v. Kamptz Bd. 24. S. 147.)

Es erhalten diese Commissarien zwei Thaler, und ihre Actuarien einen Thaler tägliche Diäten.

(Rescr. v. 30. Oct. 1820. v. Kamptz Bd. 16. S. 250.)

§. 1753. S. §. 1616. wegen Anstellung der Referendarien bei dem Berliner Stadtgerichte.

§. 1754. Ein bloßer zur Justiz nur im Allgemeinen

verpflichteter Actuar kann keine eigentlichen richterlichen Functionen, so wenig eigenmächtig als vermöge Auftrags des Richters, vornehmen. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß an den Orten, wo nur eine eigentliche Gerichtsperson vorhanden, der Actuarius, in sofern er zur Justiz qualificirt ist, mit dem Richtereide belegt und durch einen allgemeinen Auftrag des Ober-Landesgerichts zur Ausübung wirklicher richterlicher Functionen, bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung der eigentlichen richterlichen Person autorisirt werden.

(Rescr. v. 23. Jun. 1794. Edictensamml. v. 1794. S. 2339. 2340. Nr. 59.)

§. 1755. Die bei Untergerichten angestellten Auscultatoren, wenn sie nicht als Referendarien angesetzt gewesen sind, und wirklich bei einem Landesjustiz-Collegio in solcher Eigenschaft gearbeitet haben, sollen zu keinen andern, als den in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 8. §. 10. gedachten Subaltern-Posten oder geringen Untergerichtsbedienungen, wobei die Rechtspflege nicht von ihnen allein gefordert wird, zugelassen werden.

(Rescr. v. 9. Jul. 1811. laut Publ. v. 31. Jul. 1811. Pommersches A. B. v. 1811. S. 107. und Publ. v. 26. Jul. 1811. Bresl. A. B. v. 1811. S. 185.)

§. 1756. Zu Justizbeamten und Actuarien sollen in der Regel und nicht ohne besonders begründete Ausnahmen nur diejenigen admittirt werden, welche als Referendarien bei einem Landesjustiz-Collegio oder formirten Untergerichten gearbeitet und deßhalb befriedigende Zeugnisse beigebracht haben. Zu §. 11. 12.

(Cabinetsordre v. 19. Jan. 1805. Rescr. v. 12. Febr. 1805. Edictens. v. 1805. S. 2889.)

§. 1757. Zu dem Amte eines Actuars bei den Untergerichten sollen in der Regel nur diejenigen gelangen, welche Jura studirt und sich als Auscultatoren und Referendarien bei Gerichten gebildet haben. Der Mangel solchergestalt qualificirter Subjecte hat es in neueren Zeiten sehr oft nöthig gemacht, von dieser Regel abzuweichen und auch solche Personen zum Actuariat zuzulassen, welche, ohne auf Universitäten Jura studirt zu haben und zum Referendar gebildet zu seyn, zureichende

Rechtskenntnisse sich durch eigenes Studium und durch Geschäftsübung angeeignet haben.

Die Wahl der Letzteren muß jedoch immer die Ausnahme bleiben, daher die Ober-Landesgerichte bei Besetzung solcher Stellen zunächst auf Referendarien und Auscultatoren zu sehen haben, und es ist jedes Mal, wenn ein Anderer zu dem Actuariat in Vorschlag gebracht wird, zu bemerken, ob sich auch kein Referendar zu demselben habe verstehen wollen.

Demnächst ist zu berühren, wie sich die Ober-Landesgerichte von der Qualification desselben Gewißheit verschafft haben.

Ein solcher Candidat muß sich einer mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwerfen. Der Zweck der ersteren ist, zu erfahren, ob derselbe eine allgemeine Kenntniß des Rechts und des Processes, so wie diese aus dem Landrechte und der Gerichtsordnung zu erlangen ist, besitze, besonders aber, ob er mit der Theorie der Verträge, den Erfordernissen der Gültigkeit derselben in Ansehung der Form, dem Erbrechte, dem Vormundschaftswesen und der Hypothekenordnung, mit dem Registratur- und Canzlei-Reglement und der Depositaleinrichtung bekannt sey.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten müssen beweisen, daß er ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen verstehe, einen einfachen Contract niederschreiben könne, die Expedition zu besorgen im Stande sey und kleine Instructionen zu übernehmen vermöge. Es ist daher jedes Mal zu bemerken, welche Resultate diese Prüfung geliefert habe, und nur diejenigen sind zum Actuariat vorzuschlagen, deren Prüfung die Gewähr für die erforderlichen Kenntnisse leistet.

Indeß ist diese Prüfung nur bei den Actuarien in Anwendung zu bringen, welche die Stelle des expedirenden Secretairs versehen. Die zweiten Actuarien, welche der Regel nach nur das Amt eines Registrators oder Protocollführers verwalten sollen, sind mit derselben zu verschonen, und nur diejenigen, welche als Protocollführer verpflichtet werden, müssen aber doch der Rechte dergestalt kundig seyn, daß sie eine allgemeine Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften, besonders derjenigen, welche sich auf das Criminalrecht beziehen, be-

sitzen und ein gerichtliches Protocoll aufzunehmen verstehen.

Außerdem ist bei der Anstellung nicht allein auf die Unbescholtenheit des Rufs des Candidaten, sondern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß er nicht etwa mit dem Richter in einem dem Ansehen des Gerichts zuwider laufenden Verhältnisse gemeiner Dienstleistungen steht.

(Rescr. v. 1. März 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 22. 23. Rescr. v. 25. Mai 1816. v. Kamptz Bd. 8. S. 43. Rescr. vom 31. Mai 1796. Edictensamml. v. 1796. Nr. 66. Stengel Bd. 4. S. 303.)

§. 1759. Die Frage,

ob den, von Patrimonialrichtern auf Kündigung angenommenen, Privat-Actuarien auch Instructionen in Bagatellsachen vom Patrimonialrichter übertragen werden können?

ist dahin entschieden: daß nur diejenigen Actuarien der Patrimonialgerichte, die von dem Gerichtsherrn erwählt, die, im Rescript vom 1. März 1819 angeordnete Prüfung bestanden, mit einer Bestallung für ihre Lebenszeit versehen, und als solche den Obergerichten präsentirt worden sind, die Geschäfte vornehmen können, welche nach dem Rescript vom 20. Januar 1826 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 27. S. 84.) die Actuarien königlicher Gerichte zu besorgen für befugt erklärt sind, welche die, im Rescript vom 1. März 1819 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 13. S. 22.) angeordnete Prüfung bestanden haben.

Die Actuarien, welche die Patrimonialrichter sich zu ihrer Assistenz bei den Subalterngeschäften annehmen, und willkürlich entlassen können, sind keine Staatsbeamte, welche selbstständig einen richterlichen Act vornehmen dürfen. Denn der Patrimonialrichter kann, ohne Consens des Gerichtsherrn und Genehmigung des Ober-Landesgerichts, nichts von seinen richterlichen Befugnissen auf sie übertragen.

(Rescr. v. 18. Febr. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 158.)

§. 1760. Sind Personen, welche die Rechte studirt haben, ohne vorher zu Auscultatoren bestellt zu seyn, als Justiz-Actuarien angestellt; so können sich selbige,

ohne das zur Auscultatur erforderliche Examen zu bestehen, zum Referendariats-Examen melden.

(Rescr. vom 30. April 1806. Edictens. von 1806. Nr. 55. S. 147 — 150.)

§. 1761. Die von den Unterrichtern angenommenen Privatschreiber können, dieses Verhältnisses ungeachtet, als Protocollführer vereidigt und als solche bei gerichtlichen Handlungen rechtsgültig gebraucht werden, da sie zu der Classe der im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 5. §. 187 u. f. erwähnten Privat-Secretaire ꝛc. gehören, mithin nicht zu den Personen zu rechnen sind, welche nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 233. Nr. 5. kein gültiges Zeugniß für ihre Herrschaft ablegen können.

(Rescr. v. 3. Aug. 1821. v. Kamptz Bd. 18. S. 23. 24.)

§. 1762. Minderjährige können, wenn sie eidesmündig sind, als Protocollführer verpflichtet werden.

(Rescr. v. 26. März 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 282.)

§. 1763. Die Qualification eines bei dem Untergerichte bestellten Protocollführers ist nicht von der Prüfung und Bestätigung des Obergerichts abhängig; jedoch muß jeder Unterrichter die von ihm zu gebrauchenden Protocollführer zur Genehmigung anzeigen.

(Rescr. v. 12. Jan. 1821. v. Kamptz Bd. 16. S. 248. 249.)

§. 1764. Den Land- und Stadtrichtern in Westpreußen ist die Annahme von Justitiariaten der in ihrem Gerichtsbezirk belegenen adeligen Güter verstattet. Es müssen sich jedoch selbige mit dem Jurisdictionario wegen eines bestimmten Honorarii einigen, und die Sporteln dem Jurisdictionario überlassen, auch ihre Bestätigung jederzeit bei dem Westpreußischen Ober-Landesgerichte unter Einreichung ihres mit dem Jurisdictionario getroffenen Uebereinkommens nachsuchen.

(Reglem. vom 20. Aug. 1802. §. 16. E. S. v. 1803. S. 2021. 2022.)

Zu §. 11. §. 1765. Da eine große Zahl von Stadtrichtern Justitiariate verwaltet, und es zu übersehen ist, daß mehrere von ihnen den größten Theil ihrer Dienstzeit zu diesen Nebengeschäften verwenden, mithin oft bei Gerichten, bei welchen sonst ein Richter nur erforderlich wäre, zwei richterliche Personen erforderlich werden

u. s. w.; so ist auf die Einrichtung von Kreisgerichten oder auf bleibende Vereinigung mit den Stadtgerichten für die mit Patrimonial-Jurisdiction versehenen Besitzungen zu dringen, und es ist deßhalb den Stadtrichtern und Justizbeamten die Annahme von Justitiariaten nur interimistisch bis zur Bildung eines Kreisgerichts oder zur definitiven Vereinigung mit einem Stadtgerichte zu gestatten, und nur unter dieser Bedingung jeder Vertrag über die Verwaltung der Jurisdiction zu bestätigen.

(Rescr. v. 7. Mai 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 278. 279.)

§. 1766[a.] Die Bestimmung: daß Justitiariats-Contracte nur mit Vorbehalt der Revocation von Seiten des Gerichtsherrn, der einem Kreisgerichte beitreten, oder sich mit einem Stadtgericht vereinigen wolle, zu approbiren seyen, ist dahin auszulegen; daß den Jurisdictionarien der Widerruf nur auf den Fall frei bleibt, wenn sie die Jurisdiction bleibend mit einem königl. Gerichte vereinigen, oder sie einem Kreisgerichte beitreten. Hiernach sind mithin die Justitiariats-Contracte zu confirmiren.

(Rescr. v. 18. Jan. 1828. v. Kamptz Bd. 31. S. 157.)

§. 1766[b.] Die Ober-Landesgerichte sind angewiesen, das sie den Gerichts-Amtleuten und andern in unserm unmittelbaren Dienste stehenden Richtern die Uebernahme von Justitiariaten nicht ohne besonders dringende Gründe erschweren sollen.

(Landtags-Absch. v. Sachsen v. 24. Oct. 1828. III. C. 4. v. Kamptz Ann. Bd. 12. S. 912.)

§. 1767. Ein jeder Privat-Gerichtsherr, ist nach der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 79. u. f. zwar verpflichtet, dem Obergerichte der Provinz von der Wahl seines Gerichtshalters Anzeige zu thun und dessen Tüchtigkeit nachzuweisen, und das letztere ist befugt, ihn durch Strafbefehle zu dieser Schuldigkeit anzuhalten, so wie demselben auch in Gefolge der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 8. §. 15. u. f. die Verbindlichkeit obliegt, das Verfahren des Gerichtshalters bei Verwaltung der Justizpflege zu prüfen, allen Mißbräuchen und Beschwerden abzuhelfen und zu dem Ende von Zeit zu Zeit Justiz-Visitationen zu veranlassen. Allein, wenn allen diesen ein vollständiges Genüge geschehen und den Vorschriften des Land- zu §. 11 — 13.

rechts und der Gerichtsordnung bei Verwaltung der Justizpflege überall nachgelebt wird; so ist alsdann die innere Einrichtung und Ordnung, in welcher solches geschieht, lediglich die Sache des Gerichtsherrn, über welche er keine Vorschriften anzunehmen schuldig ist.

Die Obergerichte sind deßhalb nicht befugt, allgemeine Einrichtungen bei den Justizämtern zu treffen, und es können selbige nicht bestimmen, wie weit sich die Befugniß eines bei denselben anzusetzenden Hülfsarbeiters erstrecken solle, wie derselbe überhaupt anzustellen sey, und welche Einrichtungen dieserhalb zu treffen.

(Rescr. v. 2. Jan. 1806. Edictens. v. 1806. S. 29—32.)

§. 1768. Eine qualificirte richterliche Person kann auch außerhalb des Departements, in welchem sie wohnt, Justitiariate verwalten.

(Rescr. v. 7. Mai 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 32. 33.)

§. 1769. Es ist hinreichend, wenn die vierteljährlichen Sportel-Designationen der Justizämter von dem Justizbeamten und dem Actuarius und, wenn außer diesen noch ein besonderer Rechnungsführer angestellt ist, auch von diesem unterschrieben werden, und es bedarf der Attestirung der Richtigkeit dieser Designationen abseiten des Domainenbeamten nicht.

(Rescr. v. 8. Juni 1821. v. Kamptz Bd. 17. S. 283. 284.)

Zu §. 16 — 40. §. 1770. Behufs der zweckmäßigeren Visitation der Untergerichte ist mit Nachdruck dafür zu sorgen, daß sämmtliche Untergerichte des Departements die vorgeschriebenen Instructions-, Proceß-, Referenten-, Pupillen- und Depositaltabellen zweckmäßig abfassen und zur bestimmten Zeit einsenden. Diese Tabellen sind sodann genau durchzugehen und die daraus sich ergebenden Monita, nebst den erforderlichen Belehrungen, dem Untergerichte zuzufertigen; nöthigenfalls sind bei sich ergebender Veranlassung in einzelnen Sachen die Acten zur Revision einzufordern.

Bei eingehenden Beschwerden ist deren Veranlassung möglichst zu eruiren, das Betragen des Untergerichts zu prüfen und demnächst, in sofern der erforderte Bericht desselben nicht völlig befriedigend ausfällt, mit Avocirung der Acten zu verfahren, welche sodann nicht allein zur Vorbescheidung der klagenden Partei,

sondern auch überhaupt genau zu revidiren, damit wegen der wahrgenommenen Verstöße zweckmäßige Weisungen ertheilt werden können. Zu gleichem Behuf sind die zur Instruction und Aburtheilung in zweiter Instanz eingehenden Acten zu nutzen, und es ist dafür zu sorgen, daß die Unterrichter wegen der begangenen Fehler belehrt und auffallende Nachlässigkeiten unausbleiblich gerügt werden, welchem nächst eine Abschrift der solchergestalt ergehenden Verfügungen jederzeit zu den Proceßtabellen-Acten des Gerichts zu bringen ist, welches zu den Ausstellungen Gelegenheit gegeben hat.

Bei genauer Befolgung dieser Verfahrungsart werden die Untergerichte beständig in zweckmäßiger Aufsicht erhalten werden.

Ergibt es sich hierbei, daß eine Localuntersuchung nöthig sey, so muß sodann eine Justiz-Visitation erfolgen, welche jedoch nach diesen vorbereitenden Maaßregeln ohne großen Zeitaufwand abgehalten werden kann, da die Tabellen-, Aufsichts- und Beschwerdeacten hinlängliche Data liefern, welche Fehler vorgefallen sind, und worauf der Visitations-Commissarius sein Hauptaugenmerk zu richten hat. Die persönliche Gegenwart desselben am Orte des Gerichts muß nur dazu dienen, die Veranlassung der Beschwerden näher zu untersuchen, das Locale im Allgemeinen zu prüfen, mit den Gerichtspersonen über die beobachtete Verfahrungsart genauere Rücksprache zu halten und über deren Benehmen specielle Erkundigungen einzuziehen. Sodann ist durch Revision einiger Actenstücke von dem Verfahren des Gerichts Kenntniß zu nehmen, ohne daß es einer ängstlichen Revision sämmtlicher currenten Acten und Notirung der in jedem Stück vorgefundenen Fehler bedarf, welches bis jetzt nach der Disposition der Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 8. §. 31. 33. geschehen mußte, aber füglich unterbleiben kann, um mit möglichster Zeitersparniß zu Werke zu gehen. Aus gleicher Ursach ist es in Absicht des Registratur-, Deposital-, Hypotheken- und Sportelwesens nicht erforderlich, sämmtliche Repertorien und Registratur-, Hypotheken-, Deposital- und Salarien-Cassenbücher nach den einzelnen Nummern zu revidiren, sondern der Visitations-Commissarius muß nur hauptsächlich im Allgemeinen prüfen, ob die bemerkten Irregularitäten durch die individuellen

Verhältnisse der Officianten, oder unrichtige Behandlung der Geschäfte entstanden sind, oder ob die Arbeit von dem dermaligen Personale nicht füglich bestritten werden könne. Ist Letzteres der Fall, so muß untersucht werden, ob durch Anstellung mehrerer Officianten oder durch zweckmäßigere Vertheilung der Geschäfte die nöthige Hülfe zu verschaffen sey, des Endes, mit Zuziehung des Personales des visitirten Gerichts, die erforderlichen Vorschläge nach der Localität zu formiren sind.

Ist eine unrichtige Verfahrungsart die Veranlassung der Beschwerden, so hat der Commissarius die nöthigen generellen und speciellen Weisungen zu ertheilen und besonders dabei in Erwägung zu ziehen, daß überall die möglichste Erleichterung verschafft werden müsse, in so weit es unbeschadet des Wesentlichen geschehen kann.

Ergiebt sich endlich, daß die Unordnung in der Unthätigkeit der Officianten liegt; so müssen die Säumigen zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten, die Reste auf deren Kosten aufgearbeitet und dem Befinden nach wegen besserer Besetzung solcher Aemter Anträge formirt werden. Sollte sich ergeben, daß ein Mitglied des Gerichts sich solcher pflichtwidrigen Handlungen schuldig gemacht habe, woraus dessen Cassation oder noch härtere Bestrafung folgen dürfte; so muß der Commissarius davon sofort dem Landes-Justizcollegio Bericht erstatten und wegen interimistischer Versehung des Amts Vorschläge thun, worauf die Verfügung jederzeit vorzüglich zu beschleunigen ist.

Uebrigens darf nur der Befund nebst den getroffenen Einrichtungen generaliter ad acta Commissionis registrirt werden, indem es unnöthig ist, durch weitläuftige statistische Nachweisungen, Beschreibungen des Locals mit vielem Zeitaufwand die Acten anzuhäufen.

Wenn solchergestalt in loco die erforderlichen Erkundigungen eingezogen und die Visitation beendet worden; so muß der Visitationsbescheid mit möglichster Kürze in der Art abgefaßt werden, daß mit Uebergehung dessen, was schon in den Gesetzen vorgeschrieben und vom Commissario in speciellen, bei der Visitation getroffenen Verfügungen gerügt worden, bloß das Resultat der ganzen Verhandlung und eine allgemeine Anweisung

vermerkt wird, wie das visitirte Gericht sich für die Zukunft besser und zweckmäßiger zu verhalten habe.

Endlich ist der Abgang des Bescheides selbst jederzeit möglichst zu beschleunigen, da sonst der Zweck der Visitation verfehlt wird.

(Rescr. v. 31. Juli 1800. N. A. Bd. 3. S. 170—174.)

§. 1771. Bei der Aufsicht über die Untergerichte ist für jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß

1) denjenigen Mängeln abgeholfen werde, welche eine regelmäßige Rechtspflege behinderten, und

2) daß der Geschäftsgang dieser Behörden von dem vorgesetzten Obergerichte anhaltend genau controlirt werde.

Um diesen Zweck vollständig zu erreichen, ist es nöthig, daß jedes Landes-Justizcollegium sich von der innern Einrichtung, dem Personale und der Verfahrungsart der Untergerichte seines Departements möglichst genaue Kenntnisse verschaffe, welche allein durch successive Bereisungen derselben zu erhalten sind.

Diese müssen dazu qualificirten Mitgliedern des Landes-Justizcollegii von dem Präsidio übertragen und es muß zugleich dafür gesorgt werden, daß zur möglichsten Erleichterung des Geschäfts das Departement in gewisse Bezirke getheilt, und die in jedem derselben befindlichen Untergerichte einem Mitgliede des Collegii als Departementsrath angewiesen werden. Bei der Bereisung selbst sind die Vorschriften der Circularverordnung vom 31. Juli 1800 und die Anweisungen zu befolgen, welche in dem zweiten Hefte des zweiten Bandes des neuen Archivs der Preußischen Gesetzgebung S. 208—248 abgedruckt sind. Hauptsächlich ist von dem Departementsrath auf nachstehende Puncte Rücksicht zu nehmen:

1) Gleich bei der Ankunft des Commissarii am Orte, wo sich ein zu revidirendes Gericht befindet, muß dem Publico durch öffentliche Anschläge davon Nachricht gegeben werden, damit Jeder, welcher in Justizsachen Beschwerden anzubringen hat, sich melden könne. Zu diesen mit den nöthigen Bedeutungen und Warnungen zu versehenden Anschlägen sind gedruckte und von dem Commissario auszufüllende Formulare einzuführen. Die sich mel-

benden Supplicanten muß der Commissarius mit Adhibirung der zu erforderenden Acten genau vernehmen, dem Befinden nach ungesäumt dem Gericht die zweckmäßigen Anweisungen und den Parteien die nöthige Bescheidung ertheilen, oder wenn die Sache so angethan, daß eine Erwägung und Verfügung des vorgesetzten Landesjustiz=Collegii erforderlich wird, die Beschwerde an dasselbe mit einer gutachtlichen Anzeige einsenden.

2) Hiernächst sind mehrere currente Proceß=, Concurs=, Liquidations=, Subhastations=, Vormundschafts= und Criminal=Acten in der Art zu revidiren, daß, wo sich dazu Veranlassung findet, die zur Remedur der bemerkten Fehler nöthige Anweisung in jeder Sache durch besondere Decrete ertheilt werden. Auch ist hierbei zu prüfen, ob die Sporteln richtig angesetzt, die edictmäßigen Stempel adhibirt, den Parteien die nöthigen Bedeutungen eröffnet und sonst überall vorschriftsmäßig verfahren werde.

3) Wenn nach den General=Aufsichtsacten des Landes=Justizcollegii wegen Verwaltung des Depositalwesens Verdacht obwaltet, muß gleich bei der Ankunft des Commissarii mit Versiegelung des Judicial= und Pupillar=Depositi verfahren, der Abschluß erfordert, demnächst eine genaue Recherche veranlasset und dem Befinden nach zur Sicherstellung der Interessenten die nöthige Einleitung durch den Commissarius getroffen werden. Wenn dagegen dergleichen Verdacht nicht obwaltet, so bedarf es nur einer gewöhnlichen Cassenrevision.

4) Den während seiner Anwesenheit einfallenden Gerichtstagen und Instructionsterminen muß der Commissarius als Beobachter beiwohnen und nach deren Beendigung dem Personale des zu visitirenden Gerichts mündlich die nöthigen, auf Verbesserung des Geschäftsbetriebs abzweckenden Bemerkungen zur Befolgung bekannt machen.

5) Außerdem ist das Locale zu besichtigen, wo die Gerichtstage gehalten, die Hypothekenbücher, Testamente und Acten asservirt und die Registratur=, Expeditions= und Cassengeschäfte bearbeitet und die Gefangenen aufbewahrt werden. Ergiebt sich

hierbei zu Erinnerungen Gelegenheit; so sind zu deren Abstellung die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit in der Organisation des Gerichts selbst überall Ordnung und Regelmäßigkeit eintrete.

Durch diese Operation wird der Commissarius sich vollständig unterrichten können, wie die Dienstführung der Officianten des visitirten Gerichts und die übrigen Verhältnisse desselben beschaffen sind. Ergeben sich hierbei pflichtwidrige Handlungen, welche eine fiscalische Untersuchung begründen, so ist nach Einziehung der erforderlichen Nachrichten dem Landes-Justizcollegio von dem Commissario zur weiteren Verfügung Bericht zu erstatten; zeigt sich, daß es den Gerichtspersonen an den nöthigen Kenntnissen einzelner gesetzlichen Vorschriften ermangelt; so sind sie deßhalb zu belehren und mit specieller Anweisung zu versehen, wie sie diesem Mangel durch eigenes Studium der Gesetze abhelfen können, weßhalb besonders für die Anschaffung der etwa fehlenden Landesverordnungen zu sorgen ist. Ergeben sich Verzögerungen, so ist zu prüfen, ob nach dem Umfange der einem jeden obliegenden Geschäfte die Säumigen, bei möglichster Anstrengung, ihren Obliegenheiten hätten genügen können. War dieses zu bewerkstelligen; so muß eine verhältnißmäßige Frist bestimmt werden, binnen welcher die Rückstände abzumachen, und, wie solches geschehen, dem vorgesetzten Landesjustiz-Collegio nachzuweisen.

Findet sich ein so beträchtlicher Rückstand, daß solcher ohne Verabsäumung der currenten Geschäfte nicht aufgearbeitet werden kann; so ist die Einleitung zu treffen, daß die Abmachung der Reste durch einen von dem Landes-Justizcollegio zu bestimmenden extraordinairen Hülfsarbeiter auf Kosten desjenigen bewirkt werde, dem die Versäumniß zur Last fällt. Zeigt sich hingegen, daß dem angestellten Personale kein Vorwurf der Trägheit gemacht werden kann, sondern das Gericht mit so vielen Arbeiten belastet ist, daß temporaire oder fortdauernde Hülfe geschafft werden müsse; so ist hiervon dem Landes-Justizcollegio besondere Anzeige zu thun. Zur zweckmäßigen Abfassung solcher Anzeigen muß der Commissarius die erforderlichen Erkundigungen einziehen und mit Zuverlässigkeit ausmitteln, ob und in welcher Art das Personale zu verstärken, oder in wie weit

das Diensteinkommen derjenigen Officianten zu verbessern, welche bei dessen offenbarer Unzulänglichkeit bis dahin distrahirende Nebenämter übernehmen müssen, durch deren Niederlegung sie in den Stand gelangen würden, ihrer eigentlichen Bestimmung völliges Genüge zu leisten. Gleichmäßig ist das Augenmerk auf diejenigen zu richten, welchen es an Fähigkeiten mangelt, dem ihnen angewiesenen Amte ordnungsmäßig vorzustehen, die aber in einem andern Wirkungskreise mit Nutzen angestellt werden können, damit durch schickliche Versetzungen überall das Beste des Dienstes befördert werde. Auf solche gutachtliche Anzeigen des Commissarii muß das Landes-Justizcollegium, wenn sie Domainen, Justizämter, Magistrate, Stadtgerichte oder sonst Behörden betreffen, bei welchen es der Concurrenz des Finanz-Departements bedarf, mit der Cameralbehörde concertiren, bei Patrimonialgerichten aber der Gerichtsherrschaft zweckmäßige Vorschläge eröffnen, deren Erklärung erfordern und demnächst, so wie bei Gerichten, welche lediglich von der Justiz ressortiren, dem Justiz-Ministerio gutachtlichen Bericht erstatten und weitere Verfügung gewärtigen.

Ueber solche Bereisung der Untergerichte ist von dem Commissario ein Generalprotocoll aufzunehmen, worin bloß zu bemerken, wie jeder Tag der Commission verwendet worden, welche besondere Anzeigen an das vorgesetzte Landes-Justizcollegium abgesendet, und welche Verfügungen getroffen worden, über deren Befolgung bei künftigen Revisionen Nachfrage zu halten seyn würde. Das Protocoll selbst wird sodann dem vorgesetzten Collegio mittelst gutachtlichen Berichts übergeben und darauf, so weit es noch nöthig ist, verfügt, ohne daß es der Abfassung besonderer Revisionsbescheide bedürfe; dagegen ist das Resultat der gehaltenen Visitation dem Justiz-Ministerio mittelst Berichts anzuzeigen und darin speciell zu bemerken, welche Einleitungen wegen etwaniger besserer Organisation des visitirten Gerichts ergangen sind. Was insonderheit die Patrimonialgerichte betrifft, so ist deren Revision zur Vermeidung mehrerer Kosten mit der Bereisung größerer Gerichte zu verbinden, jedoch immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Visitation über alle von einem und demselben Justiz-Bedienten respicirte Gerichtsbarkeiten

erstreckt werde, weil dieses Verfahren allein vollkommene Sicherheit wegen richtiger Verwaltung des Depositorii geben kann.

Wenn solchergestalt das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium nach und nach von der Verfassung der von demselben ressortirenden Untergerichte nähere Kenntnisse erhalten; so muß dafür gesorgt werden, daß das Verfahren dieser Behörden im Allgemeinen fortdauernd möglichst genau beobachtet werde. Zu dem Ende sind die Revisions-Commissarii, wie bereits im §. 19. Tit. 8. Th. 3. der Gerichtsordnung festgesetzt ist, zu beständigen Decernenten in den Beschwerdesachen zu ernennen, welche über die ihrer unmittelbaren Aufsicht anvertrauten Untergerichte bei dem Landes-Justizcollegio eingehen. Nicht minder sind denselben diejenigen Acten zum Vortrag zuzuschreiben, welche von den benannten Untergerichten zur Instruction oder Aburtelung der höheren Instanzen eingehen. Gleichmäßig müssen diesen Revisions-Commissarien alle aus den ihnen anvertrauten Districten von den Untergerichten einkommenden Geschäftstabellen und Bedienungssachen zum Vortrag zugestellt werden, und den ernannten Re- und Correferenten liegt ob, bei Abfassung der Erkenntnisse aus Untergerichtsacten das Verfahren zu prüfen und die wahrgenommenen Verstöße zu rügen, damit die dießfällige Revisionsnote zur weiteren Veranlassung dem Departementsrath vorgelegt werde. Dieser ist verpflichtet, die zu seiner Kenntniß kommenden Beschwerden, Acten, Tabellen und Revisionsnoten genau zu prüfen und durch Abfassung dienlicher Verfügungen für eine prompte, gründliche und unparteiische Justizverwaltnng bei den Untergerichten seines Bezirks zu sorgen und zu dem Ende von Zeit zu Zeit unvermuthete Bereisungen derselben vorzunehmen, damit theils die Untergerichte immer in der Erwartung einer Revision bleiben, theils die Gerichtseingesessenen dadurch Gelegenheit erhalten, ihre Beschwerden voll Vertrauen anzubringen.

(Rescr. v. 30. März 1803. N. A. Bd. 3. S. 175—182.)

§. 1772. Die Circular-Verfügung vom 31. Juli 1800 schließt die Berichtserstattung über die Resultate der Justiz-Visitationen keinesweges aus, und ist, wie das

Circular=Rescript vom 30. März 1803 zeigt (N. Archiv Bd. III. S. 182.), nothwendig.

Der Mangel eines General=Depositorii darf aber die zinsbare Benutzung der kleinern, unter 50 Rthlr. betragenden Massen bei den königl. Gerichten nicht ausschließen. Diese Gerichte müssen die Bestände, die zusammen über 50 Rthlr. ausmachen, und deren baldige Auszahlung nicht zu besorgen steht, zusammen auf den Namen der verschiedenen Massen bei der Bank belegen, wenn die Vormünder oder andere Interessenten es nicht rathsam finden, kleine Staatsschuldscheine oder Pfandbriefe à 25 Rthlr. zu acquiriren.

(Rescr. v. 29. Sept. 1827. v. Kamptz Bd. 30. S. 372.)

§. 1773. Justiz=Visitationen der Untergerichte dürfen nicht ohne specielle Veranlassung erfolgen.

(Rescr. v. 4. Oct. 1806. Mathis Bd. 3. S. 405—407.)

Zum allgemeinen Registratur- und Canzlei-Reglement.

§. 1774. Das Anhäufen der Acten bei den Gerichten, welches Erweiterung der Gerichtslocale nöthig macht, erfordert es, auf die Fortschaffung der unbrauchbaren Acten, deren Wegräumung bereits durch die königlichen Cabinetsordres vom 22. und 31. August 1799 befohlen ist, besondere Rücksicht zu nehmen. In dieser Hinsicht ist die am 21. Februar 1800. ergangene Circularverordnung einer Revision unterworfen, und es ist bestimmt: Zu §. 47 — 62.

§. 1775. I. Von der Veräußerung und Vernichtung der Acten sind auch fernerhin auszunehmen:

1) Acta generalia,
   a) über die Verfassung des Departements, seine Verhältnisse zum In- und Auslande, über die Verfassung der darin gelegenen Städte, Flecken, Dörfer, Kirchen, Schulen, Klöster, Familieninstitute und Corporationen,
   b) über die Verfassung des Collegii selbst und der davon ressortirenden Deputationen, Kreis-Justizcommissionen und Untergerichte, über die Anstellung der Räthe und die Gerechtsame des Collegii,
   c) über die Gesetzgebung in der Provinz, so wie acta über die ergangenen Edicte, Verordnungen und Publicanda,
   d) über die Verfassung der Salarien- und Depositencasse im Allgemeinen und über die aus den Depositencassen gegebenen, noch ausstehenden Darlehne.
2) Acta generalia und specialia über die Lehngüter,
3) Acta generalia und specialia, das Hypothekenwesen betreffend, die Grundacten und alle Hypotheken- und Ingrossationsbücher;
4) alle Testamente und die auf ihre Deposition und Publication Beziehung habenden Verhandlungen.
5) Acta generalia und specialia, die actus voluntariae jurisdictionis betreffend,
6) die Acten, welche die Abschriften der Sentenzen und die Re- und Correlationen enthalten,
7) Repertorien der reponirten Acten,

8) die Proceßacten, worin über Realrechte und Familienangelegenheiten verhandelt worden, wohin auch Processe über die Vindication, Subhastation und das Aufgebot liegender Gründe, über Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitstheilungen, über Privilegien der Städte, Dörfer, Zünfte und Corporationen, ferner über Familienstiftungen und Fideicommiß-Successionen, so wie über Dienststreitigkeiten zwischen den Gutsherren und Bauern 2c. gehören.

§. 1776. II. Zur Cassation sollen geeignet seyn:

A) Nach Verlauf von 30 Jahren, vom Tage der decretirten Deposition der Acten ab,

a) Civilproceßsachen, worin über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, wohin auch gewöhnliche und hypothecarische Schuldklagen, Ehescheidungs- und Alimentensachen zu rechnen.

b) Vormundschaftsacten, mit Ausnahme der Acten über die Vormundschaft der Besitzer solcher Güter, die in oberlandesgerichtliche Hypothekenbücher eingetragen sind.

c) Acta specialia, das Depositen- und Salarien-Cassenwesen betreffend, die geführten Rechnungen, deren Abnahme und Dechargen, mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehörigen Bücher und Rechnungsbelege.

B) Nach Verlauf von 20 Jahren, vom Tage der decretirten Reposition:

1) Concurs- und Liquidationssachen, in so fern solche nicht zu den ad I. 8. erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Gründe zur Vermuthung, daß der Schuldner noch in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen, ergeben,

2) alle Criminal-Acten,

3) Acta, die Visitation der Untergerichte betreffend.

C) Nach Verlauf von 10 Jahren, von der Repositionsverfügung abgerechnet,

1) alle Acten der Ober-Landesgerichte, welche in zweiter und dritter Instanz auf die Appellation gegen Untergerichts-Erkenntnisse verhandelt sind; betrifft jedoch der Gegenstand ein Immobile, so müssen die ergangenen Urtel aufbewahrt werden,

2) alle Mieths-, Pacht-, Sponsalien-, Moratorien- und Cessionssachen betreffende Acten, von denen

jedoch die Erkenntnisse aus den Acten zu nehmen und aufzubewahren sind,
3) alle Acten in fiscalischen Untersuchungen,
4) alle Beschwerde=Acten,
5) alle Requisitions= und Implorations=Acten,
6) 10 Jahre nach erlangter Großjährigkeit, Vormundschaftsacten über uneheliche Kinder, wo keine Vermögens=Administration gewesen ist,
7) alle Sequestrations=Acten, bei welchen die zur Wegschaffung nöthige Frist von 10 Jahren, von der Reposition und Dechargeertheilung an den Rechnungsführer zu rechnen ist.

D) Nach Verlauf von fünf Jahren a dato repositionis:
1) Acten, die Streitigkeiten über Bagatell=Objecte betreffend,
2) Acta in Injuriensachen,
3) die beim Collegio und dessen Registratur zur Controlirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher, namentlich die Tagezettel, Expeditionsbücher, Repertorien über currente Acten, Instructionslisten, Distributionsbücher, ingleichen diejenigen, woraus die für die Salariencasse, Behufs der Einnahme= und Ausgabebelege, erforderlichen Extracte gefertigt werden, die von den Untergerichten eingesandten Tabellen, woraus die Resultate den vorgesetzten Behörden mitgetheilt sind, in specie die Erbschaft=Stempeltabellen,
4) die Acten wegen Abschoß= und Abfahrtsgeldern,
5) die Acten, die Anstellung und Dienstführung der Subalternbeamten betreffend, und ist hier die fünfjährige Frist von der Zeit des Absterbens des Officianten zu berechnen.

§. 1777. Die nach vorstehenden Grundsätzen zur Cassation sich eignenden Acten können entweder ohne Nachtheil öffentlich verkauft werden, oder sie qualificiren sich wegen des zu befürchtenden Mißbrauchs zum Einstampfen in den Papiermühlen. Dahin gehören die abzufassenden Erkenntnisse, die Criminal= und fiscalischen Untersuchungsacten, ingleichen die Injuriensachen. Sämmtliche übrige Acten können öffentlich verkauft werden. Nach diesen beiden Abtheilungen sind die Verzeichnisse

der ausgesonderten Acten anzufertigen; es sind aber die verkaufbaren Acten in den Repertorien zu notiren und die ausgesonderten Acten selbst an einem eigenen dazu bestimmten Orte vorläufig aufzubewahren.

Von den zu cassirenden Acten sind Verzeichnisse anzufertigen, die als Beilagen der Repertorien der reponirten Acten dienen und ergeben, welche Acten zur Cassation bestimmt und deßhalb aus der Registratur entfernt sind.

Damit durch die Wegschaffung der Acten den Parteien kein erheblicher Nachtheil erwachse, muß dahin gesehen werden, daß Original-Documente, welche die Parteien producirt, nicht ad acta kommen, sondern in der Registratur, bis der Proceß beendigt ist, besonders asservirt werden. Ist es nothwendig, so muß eine Abschrift derselben zu den Acten genommen werden.

§. 1778. Was endlich den Verkauf der Acten betrifft, so sind:

1) von den zu cassirenden Acten die Titel davon zu nehmen, die Stücken los zu schneiden und die einzelnen Hefte, von einander abgesondert, in verschiedene Paquete zu bringen.

2) Beim Verkaufe der nur an Papiermüller zur gänzlichen Vernichtung zu überlassenden Acten ist dieses zur Bedingung zu machen, daß sie bei Extradition der Acten an Eides Statt versichern, wie sie sämmtliche solchergestalt erstandene Acten ohne Ausnahme einstampfen lassen und bis dahin, daß solches geschehen kann, Niemand deren Durchsicht gestatten wollen.

Die, welche Acten unter der Bedingung kaufen, sie zu vernichten, müssen sich zu dieser Bedingung schriftlich verpflichten und für den Contraventionsfall in Ansehung des Ganzen oder eines Theils der Acten sich einer Conventionalstrafe, deren Betrag das Doppelte des Kaufpreises übersteigt, unterwerfen.

3) Der Verkauf geschiehet öffentlich an den Meistbiethenden.

4) Die Licitationstermine sind successive anzusetzen, wenn bei der etwa vorhandenen zu großen Quantität zu besorgen steht, daß die Gebote zu niedrig ausfallen könnten.

5) Alle diejenigen Gerichte, deren Vorrath an verkaufbaren Acten weniger als einen Centner im Gewichte beträgt, haben denselben an das nächste benachbarte Stadtgericht oder Justizamt Behufs des gemeinschaftlichen Verkaufs abzugeben.

6) Der Zuschlag kann nur dann ohne vorherige Anfrage erfolgen, wenn das Meistgebot

für einen Centner einzustampfender Acten wenigstens 1 Thlr. 30 Gr. oder 10 Sgr., für einen Centner andrer Acten 4 Thlr. 45 Gr. oder 15 Sgr. beträgt.

7) Wenn das Meistgebot geringer ausfällt; so ist bei Gelegenheit der Anfrage wegen des Zuschlags zugleich gutachtlich zu berichten, ob es vortheilhafter seyn möchte, die Acten Behufs ihres Verkaufs nach einer andern größern Stadt zu transportiren.

8) Die bei der Auction gelöseten Gelder sind ohne Verzug ad depositum des betreffenden Ober-Landesgerichts einzusenden.

(Rescr. v. 30. Dec. 1818. v. Kamptz Bd. 12. S. 283—287. Publicand. v. 20. Sept. 1814. v. Kamptz Bd. 4. S. 292—294.)

§. 1779. Criminalacten eignen sich nur zur Fortschaffung, wenn seit Vollstreckung der Strafe zwanzig Jahre verflossen sind.

(Rescr. v. 7. Jun. 1819. v. Kamptz Bd. 13. S. 316.)

§. 1780. Um die in den Registraturen der Gerichte vorhandenen kaufmännischen Bücher nach beendigtem Concurse wegzuschaffen, sind die Gemeinschuldner oder deren Erben allenfalls durch die öffentlichen Blätter aufzufordern, solche in Empfang zu nehmen. Meldet sich auf diese Aufforderung Niemand zur Empfangnahme; so sind sie bis zu der Zeit, wo die Concursacten, zu welchen sie gehören, gesetzlich zerstört werden können, aufzubewahren und mit diesen zu zerstören.

(Rescr. v. 11. Sept. 1822. v. Kamptz Bd. 20. S. 42—44.)

§. 1781. Königliche Behörden, welche die Portofreiheit genießen, dürfen über die von denselben zur Post zu gebenden portofreien Gelder Quittungsbücher halten, worin die geschehene Einlieferung der Gelder von Zu §. 82 — 85.

der betreffenden Postanstalt vorschriftsmäßig und unentgeltlich bescheinigt wird *).

(Schreiben d. Gen. Postamts v. 31. Mai 1825. Posener A. B. v. 1825. S. 408.)

§. 1782. Es werden indeß auch Gratisgeldscheine über portofreie Geldsendungen königlicher Behörden ertheilt.

(Schreiben d. Gen. Postamts laut Bekanntm. d. Reg. zu Posen v. 19. Oct. 1825. Pos. A. B. v. 1825. S. 714. 715.)

Zu §. 155 — 188. §. 1783. Um bei dem immer zunehmenden Verbrauch der Canzleien an Schreibmaterialien jede zulässige Ersparung eintreten zu lassen, sind, mit Rücksicht auf die bereits in dem Circulare vom 13. August 1801 gegebenen Vorschriften, sämmtliche königliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen:

a) zu den in Abschrift mitzutheilenden Beilagen der Verfügungen nicht immer besondere Bogen zu nehmen, sondern, in so weit es angehet, zu diesen Abschriften die leeren Seiten der Munda zu benutzen;

b) zu den Mundis, bei welchen sich keine Beilagen befinden, mit Ausnahme der Correspondenz mit andern Behörden, statt ganzer Bogen nur halbe Bogen, besonders bei allen, geringfügige Gegenstände betreffenden, Verfügungen, zu gebrauchen,

c) zum Verschließen der Briefe sich statt des Lacks in der Regel der Oblaten zu bedienen.

(Rescr. v. 21. Nov. 1825. v. Kamptz Bd. 26. S. 412.)

---

*) Der Botenmeister oder der mit der Absendung von Geldern beauftragte Beamte muß also hierfür Sorge tragen.

Chronologisches Verzeichniß
der
in die erste Abtheilung aufgenommenen Verordnungen und Ministerialverfügungen *).

1692.

Regl. vom 26. April 1692. §. 1039.

1755.

Edict vom 30. April 1755. Note zu §. 1116.

1771.

Verf. d. Cammergerichts vom 11. September 1771. §. 500.

1775.

Rescr. vom 23. November 1775. §. 326 b.
Patent vom 28. December 1775. §. 1093.

---

*) Da vielleicht Verordnungen oder Ministerialverfügungen, welche in den Ergänzungen des Salarien-Cassen-Reglements, der Instruction für die Ober-Rechnungs-Cammer oder Gebührentaxen aufgenommen sind, hier gesucht werden, so sind diese Verordnungen und Ministerialverfügungen auch hier aufgenommen. Die in den Ergänzungen des Salarien-Cassen-Reglements aufgenommenen sind bezeichnet: S. C. R., die in den Ergänzungen der Instruction der Ober-Rechnungs-Cammer: I. d. O. R. C. und die in den Erg. der Gebührentaxen: G. T.

1776.

Circulare vom 12. Januar 1776. §. 168—171.

1777.

Ritterschaftl. Creditregl. vom 16. Juli 1777. §. 260[a].

1779.

Rescr. vom 14. Juli 1779. §. 18 f. d. G. T.

1782.

Sportel-Cassen-Reglem. vom 20. April 1782. §. 160. 161. §. 36[d.] d. G. T.

1783.

Rescr. vom 19. September 1783. §. 39. d. S. C. R.
Rescr. vom 1. Nov. 1783. Note zu §. 1201.
Entscheidung der Gesetzcommission vom 21. November 1783. Anmerkung 17[b.] zu Th. 1. Tit. 13.

1784.

Entsch. der Gesetzcommission vom 2. April 1784. §. 984.
Nachtrag zum Chur- und Neumärk. ritterschaftlichen Creditregl. vom 2. und conf. vom 17. April 1784. §. 6. §. 1064.
Rescr. vom 12. Mai 1784. §. 18[e.] d. G. T.
Entscheidung der Gesetzcommission vom 10. August 1784. §. 1080.
Postscr. vom 31. August 1784. Nr. 2. 3. 4. §. 1065.
Postscr. vom 31. August 1784. litt. a. b. c. §. 1239.

1785.

Circulare vom 12. April 1785. §. 1. Nr. 1. u. 2. §. 1288.
Entscheid. der Gesetzcommission vom 13. December 1785. Anmerkung 28[i.] zu Th. 1. Tit. 50.

1786.

Entscheid. der Gesetzcommission vom 21. November 1786. Note zu §. 1096.
Rescr. vom 26. December 1786. §. 1131.

1787.

Pfand- und Leihregl. vom 13. März 1787. §. 380. 381. 718.

Rescr. vom 23. Juli 1787. §. 9 f. d. G. T.
Entscheid. der Gesetzcommission vom 20. November 1787. §. 1096.

1788.

Sporteltaxe für die fiskalischen Bedienten vom 28. Januar 1788. Sect. 1. §. 44. d. G. T.
Sporteltaxe für die fiscalischen Bedienten vom 28. Januar 1788. Sect. 3. §. 48. 49. d. G. T.
Entscheid. der Gesetzcommission vom 8. Juli 1788. Anmerkung 28 f. zu Th. 1. Tit. 50.
Entscheid. der Gesetzcommission vom 25. October 1788. Anmerkung 28 g. zu Th. 1. Tit. 50.

1789.

Rescr. v. 1. Januar 1789. §. 18 g. d. G. T.
Entscheid. der Gesetzcommission vom 4. April 1789. Anmerkung 28 k. zu Th. 1. Tit. 51.
Entscheidung der Gesetzcommission vom 6. Juni 1789. §. 1019 b.
Rescr. vom 9. Juli 1789. §. 18 h. d. G. T.
Gutachten der Gesetzcommission vom 11. October 1789. §. 736.

1790.

Rescr. vom 22. Januar 1790. §. 953.
Reglem. vom 26. Febr. 1790. §. 105 a.
Rescr. vom 20. März 1790. §. 1612.
Rescr. vom 28. Juli 1790. §. 1112.
Rescr. vom 2. August 1790. §. 410.

1791.

Rescr. vom 3. Januar 1791. §. 18 b. d. G. T.
Rescr. vom 7. Januar 1791. §. 746.
Rescr. vom 31. Januar 1791. §. 1093.
Rescr. vom 16. März 1791. §. 18 c. d. G. T.
Entscheid. der Gesetzcommission vom 15. Juli 1791. §. 1006
Entscheid. d. Gesetzcommission v. 15. Juli 1791. §. 1085.
Rescr. vom 25. Juli 1791. §. 1006.
Rescr. vom 3. October 1791. §. 542. 706.
Rescr. vom 31. October 1791. §. 739—743.
Rescr. vom 14. December 1791. §. 120.

Rescr. vom 28. December 1791. §. 47. d. G. T.

1792.

Circulare vom 3. Mai 1792. Nr. 5. §. 36[b.] d. G. T.
Rescr. vom 24. Juli 1792. §. 928[a.]
Rescr. vom 6. August 1792. §. 51.
Rescr. vom 12. November 1792. §. 260[a.]

1793.

Rescr. vom 1. April 1793. §. 597.
Rescr. vom 15. April 1793. §. 49.
Rescr. vom 13. Mai 1793. §. 1105.
Rescr. vom 2. September 1793. §. 1289.
Rescr. vom 2. December 1793. §. 1104.

1794.

Rescr. vom 3. März 1794. §. 388.
Gutachten der Gesetzcommission und Rescr. vom 10. März 1794. §. 454.
Patent vom 28. März 1794. §. 734.
Lotterieedict vom 20. Juni 1794. §. 734.
Rescr. vom 23. Juni 1794. §. 1754.
Rescr. vom 21. Juli 1794. §. 161[a.] d. G. T.
Rescr. vom 13. October 1794. §. 47. 457.
Rescr. vom 20. October 1794. §. 1014.
Rescr. vom 17. November 1794. §. 803.
Rescr. vom 24. December 1794. §. 1.
Schreiben des Herrn Großcanzlers vom 30. December 1794. §. 457. 458.

1795.

Rescr. vom 26. Januar 1795. §. 177.
Rescr. vom 26. Januar 1795. §. 74[a.]
Rescr. vom 23. Februar 1795. §. 979.
Cabinetsordre vom 14. April 1795. §. 62.
Rescr. vom 27. April 1795. §. 1503.
Rescr. vom 4. Mai 1795. §. 957.
Rescr. vom 20. Juli 1795. §. 1209.
Rescr. vom 25. September 1795. §. 240. 331. 1036.
Rescr. vom 2. November 1795. §. 1133.
Rescr. vom 9. November 1795. §. 1012. 1201.
Rescr. vom 21. December 1795. §. 1200.

1796.

1797.

Rescr. vom 17. Juli 1797. §. 468.
Rescr. vom 24. Juli 1797. §. 56. 106. 428. 1095. 1135.
Rescr. vom 28. August 1797. §. 774.
Rescr. vom 9. October 1797. §. 1111. 1113.
Rescr. vom 11. October 1797. §. 324.
Rescr. vom 28. October 1797. §. 955.
Rescr. vom 6. November 1797. §. 640 [b].
Rescr. vom 12. December 1797. §. 925.

1798.

Rescr. des Cammergerichts vom 8. Januar 1798. §. 389.
Rescr. vom 9. Januar 1798. §. 1100.
Rescr. vom 24. Februar 1798. §. 801 [b].
Rescr. vom 5. März 1798. §. 766. 773.
Rescr. vom 19. März 1798. §. 173.
Rescr. vom 26. März 1798. §. 1495.
Rescr. vom 26. März 1798. §. 933.
Rescr. vom Mai 1798. §. 515.
Rescr. vom 29. Mai 1798. §. 930.
Rescr. vom 18. Juni 1798. §. 647.
Rescr. vom 2. Juli 1798. §. 311.
Gutachten der Gesetzcommission vom 7. Juli 1798. §. 894.
Rescr. vom 16. Juli 1798. §. 315.
Cabinetsordre vom 30. Juli 1798. §. 786.
Rescr. vom 13. August 1798. §. 1284.
Rescr. vom 27. August 1798. §. 112.
Circulare vom 1. September 1798. §. 2.
Rescr. vom 3. September 1798. §. 174.
Rescr. vom 17. September 1798. §. 309.
Declaration vom 24. September 1798. §. 124. 1099.
Declaration vom 28. September 1798. §. 121.
Patent vom 23. October 1798. §. 1318.
Rescr. vom 28. October 1798. §. 1125.
Rescr. vom 5. November 1798. §. 1099.
Rescr. vom 12. November 1798. §. 323.
Rescr. vom 16. November 1798. §. 1573.
Rescr. vom 3 December 1798. §. 124. 931.
Rescr. vom 14. December 1798. §. 325.
Rescr. vom 27. December 1798. §. 1494.
Circulare vom 30. December 1798. §. 770.
Verordnung vom 30. December 1798. Abschn. 12. §. 2. §. 376.

1799.

1800.

Rescr. vom 9. Mai 1800. Note zu §. 134. d. G. T.
Rescr. vom 3. Juni 1800. §. 425.
Rescr. vom 4. Juni 1800. §. 745.
Rescr. vom 9. Juni 1800. §. 1480.
Rescr. vom 30. Juni 1800. §. 192. 304. 761.
Rescr. vom 6. Juli 1800. §. 178.
Rescr. vom 14. Juli 1800. §. 1206.
Rescr. vom 31. Juli 1800. §. 1535. 1615. 1770.
Circulare vom 4. August 1800. §. 260[a].
Reglm. vom 1. September 1800. §. 1093.
Reglm. vom 1. September 1800. §. 10. d. G. T.
Rescr. vom 9. September 1800. §. 1570.
Rescr. vom 25. September 1800. §. 75. d. G. T.
Rescr. vom 29. September 1800. §. 1240.
Rescr. des Staatsraths vom 8. October 1800. §. 915.
Rescr. vom 13. October 1800. §. 767. 1130.
Rescr. vom 24. October 1800. §. 404.
Rescr. vom 2. December 1800. §. 657.
Rescr. vom 15. December 1800. §. 50.
Rescr. vom 21. December 1800. §. 569. 570. 1081.
Rescr. vom 22. December 1800. §. 1484.
Rescr. vom 22. December 1800. §. 474. Nr. 1.

1801.

Rescr. vom 12. Januar 1801. §. 335.
Rescr. vom 17. Januar 1801. §. 18[m]. d. G. T.
Rescr. vom 23. Januar 1801. §. 1040.
Rescr. vom 11. Februar 1801. §. 756.
Rescr. vom 16. Februar 1801. §. 1202[a].
Rescr. vom 20. Februar 1801. §. 1098.
Gutachten des Oberlandrabbiners und der Assessoren zu Berlin vom 5. Mai 1801. §. 367.
Rescr. vom 1. Juni 1801. §. 354.
Gebührentaxe vom 4. Juni 1801. §. 1540.
Rescr. vom 21. Juni 1801. §. 442.
Rescr. vom 29. Juni 1801. §. 254.
Rescr. vom 13. Juli 1801. §. 332[a].
Rescr. vom 15. Juli 1801. §. 988.
Rescr. vom 16. Juli 1801. §. 1027.
Rescr. vom 23. Juli 1801. §. 572.
Rescr. vom 27. Juli 1801. §. 318. 444.
Rescr. vom 3. August 1801. §. 1691.
Rescr. vom 15. August 1801 §. 118.

Rescr. vom 19. September 1801. §. 1078.
Rescr. vom 23. September 1801. §. 1602.
Circulare vom 1. Octobr. 1801. §. 1701.
Rescr. vom 15. October 1801. §. 1078.
Rescr. vom 19. October 1801. §. 801 [a].
Rescr. vom 6. November 1801. §. 118.
Rescr. vom 14. November 1801. §. 630.
Declaration vom 21. November 1801. §. 260 [a].
Rescr. vom 4. December 1801. §. 1019 [a].
Rescr. vom 5. December 1801. §. 996.
Rescr. vom 11. December 1801. §. 924. 978.

1802.

Verordn. vom 8. Januar 1802. §. 131.
Verordn. vom 20. Februar 1802. §. 1005.
Rescr. vom 18. März 1802. §. 757.
Rescr. vom 29. März 1802. §. 730. 971. 972.
Rescr. vom 31. März 1802. §. 1053.
Rescr. vom 10. April 1802. §. 474. Nr. 2.
Rescr. vom 12. April 1802. §. 729.
Rescr. vom 6. Mai 1802. §. 460.
Circulare vom 17. Mai 1802. §. 430.
Rescr. vom 24. Juni 1802. §. 1287.
Rescr. vom 3. Juli 1802. §. 179.
Rescr. vom 31. Juli 1802. §. 654.
Reglm. vom 20. August 1802. §. 16. §. 1764.
Rescr. vom 27. October 1802. §. 681.
Rescr. vom 25. November 1802. §. 179.
Rescr. vom 6. December 1802. §. 928 [b].
Rescr. vom 12. December 1802. §. 296 [a].

1803.

Rescr. vom 25. Januar 1803. §. 922.
Rescr. vom 25. Januar 1803. §. 928 [c].
Rescr. vom 31. Januar 1803. §. 765.
Verordn. vom 13. März 1803. §. 408. Nr. 12. §. 411.
Cabinetsordre vom 15. März 1803. §. 96.
Rescr. vom 20. März 1803. §. 952.
Rescr. vom 21. März 1803. §. 1591.
Patent vom 24. März 1803. §. 3.
Rescr. vom 30. März 1803. §. 1771.
Patent vom 5. April 1803. §. 3.
Declaration vom 18. April 1803. §. 1063.

1805.

1806.

Rescr. vom 8. Februar 1806. §. 763.
Rescr. vom 22. Februar 1806. §. 1117.
Rescr. vom 23. Februar 1806. §. 76. Note zu §. 134. d. G. T.
Rescr. vom 28. Februar 1806. §. 665.
Rescr. vom 1. März 1806. §. 777.
Rescr. vom 8. März 1806. §. 385. 1037.
Rescr. vom 5. April 1806. §. 1252. 1277.
Rescr. vom 14. April 1806. §. 125.
Rescr. vom 26. April 1806. §. 615. 737.
Rescr. vom 27. April 1806. §. 777.
Rescr. vom 30. April 1806. §. 395. 1760.
Rescr. vom 10. Mai 1806. §. 1287.
Rescr. vom 22. Mai 1806. §. 707.
Rescr. vom 23. Mai 1806. §. 892.
Schreiben des Herrn Großkanzlers vom 7. Juni 1806. §. 344—347.
Rescr. vom 9. Juni 1806. §. 373.
Rescr. vom vom 11. Juni 1806. §. 95. d. G. T.
Cabinetsordre vom 17. Juni 1806. §. 63.
Rescr. vom 21. Juni 1806. §. 613.
Rescr. vom 24. Juni 1806. §. 598. 632.
Schreiben des General-Directorii vom 1. Juli 1806. §. 344—347.
Rescr. vom 12. Juli 1806. §. 704. 715.
Rescr. vom 15. Juli 1806. §. 402.
Rescr. vom 19. Juli 1806. §. 631.
Rescr. vom 12. August 1806. §. 961.
Rescr. vom 20. August 1806. §. 662.
Rescr. vom 25. August 1806. §. 1719. 1720.
Rescr. vom 28. August 1806. §. 731.
Rescr. vom 10. September 1806. §. 1241.
Rescr. vom 4. October 1806. §. 1773.
Rescr. vom 11. Octobr. 1806. §. 356.
Rescr. vom 15. October 1806. §. 313.
Cabinetsordre vom 22. October 1806. §. 1702.

1807.

Gesetz vom 31. Januar 1807. §. 1227.
Rescr. vom 20. Februar 1807. §. 536. 710. 720. 721.
Rescr. vom 3. März 1807. §. 1279.[a]
Rescr. vom 4. April 1807. §. 571.

1811.

Edict vom 14. September 1811. §. 260 a.
Instruction vom 15. September 1811. §. 260 a.
Rescr. vom 8. October 1811. §. 981.
Verordn. vom 24. October 1811. §. 260 a.
Gesetz vom 15. Nov. 1811. §. 260 a.
Rescr. vom 26. Nov. 1811. §. 329. 981.

1812.

Rescr. vom 17. Januar 1812. §. 204. 441. 954. 956.
Regulativ vom 21. Januar 1812. §. 69.
Rescr. vom 21. Januar 1812. §. 691.
Gemeinde-Rechnungsinstruction vom 22. Januar 1812. §. 36.
Rescr. vom 25. Januar 1812. §. 819.
Rescr. vom 4. Februar 1812. §. 1237.
Rescr. vom 6. Februar 1812. §. 1470.
Rescr. vom 15. Februar 1812. §. 260 a.
Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 15. Februar 1812. 752. 1092.
Rescr. vom 25. Februar 1812. §. 819.
Rescr. vom 7. März 1812. §. 1237.
Edict vom 11. März 1812. §. 204.
Rescr. vom 14. März 1812. §. 1233. 1699.
Rescr. vom 17. März 1812. §. 329.
Rescr. vom 21. März 1812. §. 938.
Rescr. vom 28. März 1812. §. 873.
Rescr. vom 31. März 1812. §. §. 1307.
Rescr. vom 14. April 1812. §. 1229.
Rescr. vom 17. April 1812. §. 233—238. 260 a.
Cabinetsordre vom 18. April 1812. §. 601.
Rescr. vom 25. April 1812. §. 1308.
Rescr. vom 8. Mai 1812. §. 184.
Rescr. vom 12. Mai 1812. §. 137. 187.
Rescr. vom 30. Mai 1812. §. 355. 1721.
Rescr. vom 9. Juni 1812. §. 364. 711.
Rescr. d. Deput. f. d. Cultus und Unterr. laut Publ. vom 12. Juni 1812. §. 1467.
Rescr. vom 20. Juni 1812. §. 548.
Instruct. vom 25. Juni 1812. §. 25. §. 1581.
Rescr. vom 30. Juni 1812. §. 1100.
Instruct. vom 9. Juli 1812. §. 260 a.
Rescr. vom 10. Juli 1812. §. 981.
Rescr. vom 18. Juli 1812. §. 945.

1813.

1814.

1815.

1816.

Bekanntm. des C. Ger. vom 8. Juli 1816. §. 144. d. G. T.
Rescr. vom 10. Juli 1816. §. 531.
Rescr. vom 10. Juli 1816. §. 22. 37. 65. d. G. T.
Rescr. vom 27. Juli 1816. §. 105. d. G. T.
Rescr. vom 21. August 1816. §. 343.
Rescr. vom 14. September 1816. §. 17. d. G. T.
Rescr. vom 14. September 1816. §. 465. 724.
Rescr. vom 25. September 1816. §. 73.
Rescr. vom 9. October 1816. §. 462.
Rescr. vom 26. October 1816. §. 26. 102. d. G. T.
Public. vom 29. October 1816. §. 901.
Verordn. vom 5. November 1816. §. 10.
Rescr. vom 7. November 1816. §. 24. d. G. T.
Publ. Patent vom 9. November 1816. §. 3. 14. 1047.
Rescr. vom 14. November 1816. §. 21.
Publ. Patent vom 15. November 1816. §. 1047.
Rescr. vom 10. December 1816. §. 305.
Instruction f. d. Inspecteure u. Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816. Note zu §. 670.
Rescr. vom 10. December 1816. §. 34. d. G. T.
Rescr. vom 14. December 1816. §. 1611.
Rescr. vom 24. December 1816. §. 16. 935. 936. 1250.
Rescr. vom 31. December 1816. §. 1134.

1817.

Rescr. d. Just. u. Fin. Minist. vom 3. Januar 1817. §. 7. d. G. T.
Rescr. vom 7. Januar 1817. §. 1306.
Reglm. vom 9. Januar 1817. §. 1475.
Rescr. des Just. u. Fin. Minist. vom 12. Januar 1817. §. 7. d. G. T.
Rescr. vom 21. Januar 1817. §. 1274.
Rescr. vom 25. Januar 1817. §. 159. d. G. T.
Bekanntm. des C. Ger. vom 3. Februar 1817. §. 7. d. G. T.
Rescr. vom 4. Februar 1817. §. 21.
Rescr. vom 4. Februar 1817. §. 99 b. d. G. T.
Rescr. vom 11. Februar 1817. §. 114 a. 1625.
Rescr. vom 11. Februar 1817. §. 42. d. S. C. R.
Cabinetsordre vom 16. Februar 1817. §. 552.
Rescr. vom 22. Februar 1817. §. 71 a. 72. 167. d. G. T.
Rescr. vom 25. Februar 1817. §. 1322.

Rescr. vom 25. Februar 1817. §. 7. d. S. C. R.
Rescr. vom 27. Februar 1817. §. 1038.
Rescr. vom 1. März 1817. §. 16. 1025. 1520.
Circul. Verordn. vom 7. März 1817. §. 120 b. d. G. T.
Bekanntm. vom 8. März 1817. §. 408. Nr. 25.
Verordn. vom 20. März 1817. Note zu §. 1460.
Rescr. vom 22. März 1817. §. 406.
Rescr. vom 29. März 1817. §. 83. d. G. T.
Rescr. vom 5. April 1817. §. 106. d. G. T.
Rescr. vom 7. April 1817. §. 1228.
Rescr. vom 19. April 1817. §. 1243.
Public. vom 25. April 1817. §. 901.
Rescr. vom 26. April 1817. §. 1370 — 1374. 1377.
Rescr. vom 26. April 1817. §. 84. d. S. C. R.
Rescr. vom 3. Mai 1817. §. 1046.
Rescr. vom 6. Mai 1817. §. 426.
Rescr. vom 13. Mai 1817. §. 1625. Note zu §. 1627 a.
Rescr. vom 24. Mai 1817. §. 156. d. G. T.
Publ. des Cammergerichts vom 27. Mai 1817. §. 260 a.
Rescr. vom 31. Mai 1817. §. 1127.
Rescr. vom 31. Mai 1817. §. 535.
Rescr. vom 7. Juni 1817. §. 188.
Rescr. vom 17. Juni 1817. §. 79 a. d. G. T.
Rescr. vom 30. Juni 1817. §. 635.
Rescr. vom 5. Juli 1817. §. 1118. 1119.
Rescr. vom 28. Juli 1817. §. 1712. 1727.
Rescr. vom 5. August 1817. §. 1118. 1119.
Rescr. vom 9. August 1817. §. 132 — 135. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. ad 1. §. 137. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. ad 5. §. 143. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. ad 6. §. 148. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. ad 7. §. 145. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. ad 8. §. 146. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. ad 12. §. 140. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. Nr. 2. §. 138. d. G. T.
Rescr. vom 9. August 1817. No. 5. §. 139. d. G. T.
Rescr. vom 16. August 1817. §. 1225.
Rescr. vom 23. August 1817. §. 222.
Rescr. vom 30. August 1817. §. 260 a.
Rescr. vom 30. August 1817. §. 25. d. G. T.
Rescr. vom 9. September 1817. §. 867 a.
Rescr. vom 13. September 1817. §. 1276.
Rescr. vom 16. September 1817. §. 72. d. G. T.

Digitized by Google

Rescr. vom 16. September 1817. §. 375. 1203. 1631.
Rescr. vom 20. September 1817. §. 36 b. d. G. T.
Rescr. vom 20. September 1817. §. 965.
Rescr. vom 25. September 1817. §. 128. d. G. T.
Rescr. vom 27. September 1817. §. 1035. 1089.
Rescr. vom 30. September 1817. §. 942.
Rescr. vom 4. October 1817. §. 635.
Rescr. vom 11. October 1817. §. 277. 443. 934.
Rescr. vom 16. October 1817. §. 199.
Cabinetsordre vom 18. October 1817. §. 1516.
Rescr. v. vom 21. October 1817. §. 110.
Instruction für die Consistorien vom 23. October 1817. §. 26.
Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817. §. 26. Note zu §. 1379. 1488.
Instruction für die Consistorien vom 23. October 1817. §. 9. §. 28. 29.
Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817. §. 2. §. 28. 29.
Rescr. vom 4. November 1817. §. 1682 a.
Rescr. vom 4. November 1817. §. 114. d. G. T.
Rescr. vom 11. November 1817. §. 450. 451.
Rescr. vom 15. November 1817. §. 95. d. G. T.
Rescr. vom 18. November 1817. §. 914.
Rescr. vom 18. November 1817. §. 921.
Rescr. vom 24. November 1817. §. 974.
Rescr. vom 30. November 1817. §. 635.
Rescr. vom 4. December 1817. §. 1108.
Rescr. vom 6. December 1817. §. 29. d. G. O.
Rescr. vom 9. December 1817. §. 193.
Cabinetsordre vom 22. December 1817. §. 623.

1818.

Rescr. vom 10. Januar 1818. §. 248. 316. 1245.
Rescr. vom 17. Januar 1818. §. 172. d. G. T.
Rescr. vom 20. Januar 1818. §. 693.
Rescr. vom 24. Januar 1818. §. 694.
Rescr. vom 26. Januar 1818. §. 52. d. G. T.
Schreiben d. Hrn. Justizminist. v. 31. Jan. 1818. §. 946.
Rescr. vom 2. Februar 1818. §. 248.
Rescr. vom 14. Februar 1818. §. 1532.
Rescr. vom 14. Februar 1818. §. 1524. Nr. 6.
Rescr. vom 19. Februar 1818. §. 1700.

1819.

Rescr. vom 1. März 1819. §. 164. d. G. T.
Rescr. vom 1. März 1819. §. 1757.
Rescr. vom 5. März 1819. §. 29. d. G. T.
Circulare vom 19. März 1819. §. 1576.
Rescr. vom 26. März 1819. §. 1762.
Rescr. vom 29. März 1819. §. 1533.
Rescr. vom 12. April 1819. §. 1491.
Rescr. des Ministerii des Schatzes und der Finanzen vom 13. April 1819. §. 1690.
Rescr. vom 19. April 1819. §. 1116.
Publ. vom 19. April 1819. §. 1618.
Rescr. vom 19. April 1819. §. 77. d. G. T.
Rescr. vom 28. April 1819. §. 1325.
Rescr. vom 28. April 1819. §. 8. d. S. C. R.
Rescr. vom 30. April 1819. §. 569. 804.
Rescr. vom 7. Mai 1819. §. 95. d. G. T.
Rescr. vom 10. Mai 1819. §. 1726.
Rescr. des Minist. des Innern vom 12. Mai 1819. §. 52.
Rescr. vom 14. Mai 1819. §. 61. d. G. T.
Rescr. vom 21. Mai 1819. §. 184. d. G. T.
Rescr. vom 24. Mai 1819. §. 1453.
Verordn. vom 4. Juni 1819. §. 709[b].
Rescr. vom 7. Juni 1819. §. 1241. 1779.
Rescr. vom 11. Juni 1819. §. 538.
Verordn. vom 16. Juni 1819. §. 1140—1145. 1149—1151. 1153—1156. 1160—1162. 1164. 1166—1168. 1170. 1171. 1174.
Cabinetsordre vom 18. Juni 1819. §. 1179.
Rescr. vom 21. Juni 1819. §. 82.
Rescr. vom 25. Juni 1819. §. 1491.
Rescr. vom 29. Juni 1819. §. 270.
Rescr. vom 2. Juli 1819. §. 101[b]. d. G. T.
Rescr. vom 5. Juli 1819. §. 1740. 1741.
Rescr. vom 5. Juli 1819. §. 17. 73. d. S. C. R.
Verordn. vom 7. Juli 1819. §. 194.
Rescr. d. Min. d. Inn. vom 7. Juli 1819. §. 1179.
Rescr. vom 12. Juli 1819. §. 477[a].
Rescr. vom 15. Juli 1819. §. 958. 959.
Rescr. vom 23. Juli 1819. §. 1. 5. d. S. C. R.
Rescr. vom 26. Juli 1819. §. 288.
Rescr. vom 28. Juli 1819. §. 286. 287.
Rescr. vom 4. August 1819. §. 76. d. S. C. R.
Rescr. vom 4. August 1819. §. 1351.

Rescr. vom 20. August 1819. §. 116. d. G. T.
Rescr. vom 20. August 1819. §. 986.
Rescr. vom 23. August 1819. §. 446.
Rescr. vom 13. September 1819. §. 1740. 1741.
Rescr. vom 20. September 1819. §. 115 d. G. T.
Rescr. vom 27. September 1819. §. 617.
Rescr. vom 30. September 1819. §. 1509.
Rescr. vom 1. October 1819. §. 1536.
Rescr. vom 1. October 1819. §. 86. d. G. T.
Rescr. vom 8. October 1819. §. 109. 760. 1487.
Rescr. vom 15. October 1819. §. 501.
Rescr. vom 18. October 1819. §. 1329.
Verordn. vom 18. October 1819. §. 842 b.
Patent vom 20. October 1819. §. 4. 11. 1047.
Rescr. vom 22. October 1819. §. 100. d. G. T.
Rescr. vom 25. October 1819. §. 336.
Rescr. vom 1. November 1819. §. 905.
Rescr. vom 1. November 1819. §. 74. 78. d. G. C. R.
Rescr. vom 1. November 1819. §. 1601. 1637 a.
Cabinetsordre vom 15. November 1819. §. 633. 634.
Reglement vom 18. November 1819. §. 140—159. 161 —163.
Rescr. vom 19. November 1819. §. 1364.
Rescr. vom 19. November 1819. §. 85. d. G. C. R.
Rescr. vom 22. November 1819. §. 1169.
Rescr. vom 26. November 1819. §. 636.
Verordn. vom 29. November 1819. §. 416.
Rescr. vom 3. December 1819. §. 1524.
Rescr. vom 6. December 1819. §. 857.
Rescr. vom 6. December 1819. §. 41. d. G. T.
Rescr. vom 8. December 1819. §. 326 a.
Rescr. vom 20. December 1819. §. 215.
Rescr. des Minist. des Innern vom 21. December 1819. §. 920.
Rescr. vom 31. December 1819. §. 1028.

1820.

Bekanntm. vom 4. Januar 1820. §. 904.
Rescr. vom 10. Januar 1820. §. 1173. 1207. 1208.
Rescr. vom 12. Januar 1820. §. 1595.
Rescr. vom 17. Januar 1820. §. 291. 292.
Declaration vom 20. Januar 1820. §. 41. 821 a. 1032 —1034.

Digitized by Google

Rescr. vom 26. Januar 1820. §. 1123.
Rescr. vom 31. Januar 1820. §. 74. 120[a]. d. G. T.
Rescr. vom 1. Februar 1820. §. 617.
Rescr. vom 4. Februar 1820. §. 1492.
Rescr. vom 9. Februar 1820. §. 502.
Rescr. d. Minist. d. Just. d. Fin. u. d. Inn. vom 13. Februar 1820. §. 69. d. S. C. R.
Rescr. vom 14. Februar 1820. §. 1175.
Rescr. vom 16. Februar 1820. §. 1513.
Rescr. vom 18. Februar 1820. §. 618.
Rescr. des Minist. des Inn. vom 25. Februar 1820. §. 502.
Rescr. d. Minist. der Medicinalangelegenheiten vom 4. März 1820. §. 125.
Rescr. vom 20. März 1820. §. 1098. 1514.
Verfügung des Herrn Staatskanzlers vom 23. März 1820. §. 1842[a].
Rescr. vom 24. März 1820. §. 124. d. G. T.
Publ. vom 24. März 1820. §. 69. d. S. C. R.
Rescr. vom 27. März 1820. §. 463.
Rescr. vom 27. März 1820. §. 127. d. G. T.
Rescr. vom 1. April 1820. §. 18. d. S. C. R.
Rescr. vom 7. April 1820. §. 1633.
Rescr. vom 7. April 1820. §. 70. d. G. T.
Rescr. vom 7. April 1820. §. 178. d. G. T.
Rescr. vom 7. April 1820. ad 2. §. 179[a]. d. G. T.
Rescr. vom 10. April 1820. §. 1282.
Rescr. des Justizministerii vom 21. April 1820. §. 1126.
Rescr. vom 23. April 1820. §. 1483.
Rescr. vom 1. Mai 1820. §. 43. d. G. T.
Rescr. vom 5. Mai 1820. §. 696. 1751.
Publ. vom 9. Mai 1820. §. 1126.
Rescr. vom 15. Mai 1820. §. 245.
Rescr. vom 19. Mai 1820. §. 480[a].
Rescr. vom 23. Mai 1820. §. 357.
Rescr. des Minist. d. Inn. u. d. Schatzes vom 27. Mai 1820. §. 920.
Rescr. vom 29. Mai 1820. §. 173. d. G. T.
Instruction vom 30. Mai 1820. §. 64 — 67.
Gesetz vom 30. Mai 1820. §. 833.
Rescr. vom 7. Juni 1820. §. 28[c]. d. G. T.
Rescr. vom 9. Juni 1820. §. 850.
Rescr. vom 14. Juni 1820. §. 229.
Rescr. vom 14. Juni 1820. §. 229.

Rescr. vom 16. October 1820. §. 1652.
Rescr. vom 23. October 1820. §. 550.
Rescr. vom 27. October 1820. §. 1178.
Rescr. vom 29. October 1820. §. 1638.
Rescr. vom 30. October 1820. §. 1751.
Rescr. vom 10. November 1820. §. 399.
Rescr. vom 20. November 1820. §. 448[a].
Cabinetsordre vom 20. November 1820. §. 508.
Rescr. vom 24. November 1820. §. 20. d. S. C. R.
Rescr. des Ministerii des Handels u. d. Finanzen vom 26. November 1820. Note zu §. 1379.
Rescr. vom 28. November 1820. §. 891.
Rescr. vom 1. December 1820. §. 873.
Rescr. vom 4. December 1820. §. 1211. 1366.
Rescr. vom 4. December 1820. §. 19. 70. d. S. C. R.
Rescr. vom 11. December 1820. §. 1079. 1090.
Rescr. vom 11. December 1820. §. 18[k].
Rescr. vom 22. December 1820. §. 765.
Rescr. des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 28. December 1820. §. 1652.
Verordn. vom 30. December 1820. §. 98. 342. 687. 783.
Rescr. vom 30. December 1820. §. 435.

1821.

Rescr. vom 2. Januar 1821. §. 181.
Rescr. vom 5. Januar 1821. §. 61. d. G. T.
Rescr. vom 6. Januar 1821. §. 249.
Rescr. vom 12. Januar 1821. §. 1477. 1763.
Rescr. vom 15. Januar 1821. §. 231.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 23. Januar 1821. Note zu §. 1379.
Rescr. vom 26. Januar 1821. §. 430. 431.
Rescr. vom 2. Februar 1821. §. 1079. 1128.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 6. Februar 1821. §. 198.
Rescr. vom 16. Februar 1821. §. 772. 802.
Rescr. vom 18. Februar 1821. §. 1737.
Rescr. vom 28. Februar 1821. §. 166. d. G. T.
Rescr. vom 5. März 1821. §. 419.
Rescr. vom 9. März 1821. §. 125.
Rescr. vom 12. März 1821. §. 1454.
Rescr. vom 13. März 1821. §. 339.
Rescr. vom 16. März 1821. §. 1254.

Digitized by Google

Cabinetsordre vom 27. März 1821. §. 408. Nr. 11.
Cabinetsordre vom 27. März 1821. §. 414. Nr. 7.
Rescr. vom 9. April 1821. §. 1723. 1724.
Rescr. vom 18. April 1821. §. 28[f]. d. G. T.
Cabinetsordre vom 18. April 1821. §. 22.
Gesetz vom 23. April 1821. §. 1255—1257. 1260—62.
Rescr. vom 25. April 1821. §. 101. d. G. T.
Cabinetsordre vom 3. Mai 1821. §. 1043.
Rescr. vom 4. Mai 1821. §. 1600.
Rescr. vom 7. Mai 1821. §. 1008. 1765.
Rescr. vom 7. Mai 1821. §. 56[a]. 56[b]. d. G. T.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 15. Mai 1821. §. 684.
Rescr. vom 18. Mai 1821. §. 1747.
Rescr. vom 21. Mai 1821. §. 726. 897.
Rescr. vom 25. Mai 1821. §. 726.
Rescr. vom 4. Juni 1821. §. 8. d. G. T.
Bekanntm. vom 4. Juni 1821. §. 1697.
Rescr. des Ministerii der geistl. und Unterrichtsangel. u. des Innern vom 6. Juni 1821. §. 1270.
Gemeinheitstheilungsordn. vom 7. Juni 1821. §. 260[a].
Ablösungsordn. vom 7. Juni 1821. §. 260[a].
Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 1157. 1158. 1165. 1172[a].
Rescr. vom 8. Juni 1821. §. 1769.
Rescr. vom 18. Juni 1821. §. 125.
Rescr. vom 22. Juni 1821. §. 897. 1650.
Circulare vom 23. Juni 1821. §. 828. 831.
Rescr. vom 25. Juni 1821. §. 271. 1743.
Rescr. des Ministerii d. Inn. vom 30. Juni 1821. §. 334.
Rescr. vom 13. Juli 1821. §. 1258.
Rescr. vom 16. Juli 1821. §. 782.
Rescr. vom 27. Juli 1821. §. 1482. 1715.
Rescr. vom 27. Juli 1821. §. 109. d. G. T.
Rescr. vom 30. Juli 1821. §. 63. d. G. T.
Rescr. vom 3. August 1821. §. 1761.
Rescr. des Minist. d. Innern vom 7. August 1821. §. 21. d. S. C. R.
Rescr. laut Publ. vom 17. August 1821. 390.
Rescr. vom 31. August 1821. §. 1761.
Rescr. vom 1. September 1821. §. 61. d. G. T.
Schreiben d. Herrn Minist. d. geistl. Angel. vom 3. Sept. 1821. §. 27. d. G. T.
Rescr. vom 3. September 1821. §. 78. d. G. T.

Schreiben des Ministerii d. geistl. Angelegenheiten vom 3. September 1821. §. 466.
Rescr. vom 10. September 1821. §. 747.
Rescr. vom 17. September 1821. §. 474. Nr. 3.
Rescr. vom 17. September 1821. §. 496 [a].
Rescr. vom 19. September 1821. §. 1744.
Rescr. vom 26. September 1821. §. 862 [a].
Rescr. vom 30. September 1821. §. 58. d. S. C. R.
Rescr. vom 15. October 1821. §. 1619 [b.] 1619 [c.]
Rescr. vom 19. October 1821. §. 422.
Rescr. vom 29. October 1821. §. 239. 340. 748.
Rescr. vom 2. November 1821. §. 612.
Rescr. vom 5. November 1821. §. 422.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 6. November 1821. §. 1489.
Rescr. vom 9. November 1821. §. 1337.
Rescr. des Minist. d. Inn. u. d. Finanzen vom 9. Nov. 1821. §. 917.
Circulare vom 9. November 1821. §. 103. d. S. C. R.
Rescr. des Minist. d. Inn. vom 10. November 1821. §. 340.
Rescr. vom 12. November 1821. §. 1489.
Rescr. vom 19. November 1821. §. 249.
Cabinetsordre vom 20. November 1821. §. 1745.
Cabinetsordre vom 21. November 1821. §. 85.
Verordn. vom 13. December 1821. §. 999 [a].
Verordn. vom 14. December 1821. §. 59. d. S. C. R.
Rescr. vom 24. December 1821. §. 1624.
Rescr. des Herrn Staatskanzlers vom 25. December 1821. §. 1652.

1822.

Cabinetsordre vom 7. Januar 1822. §. 102.
Rescr. vom 9. Januar 1822. §. 171. d. G. T.
Rescr. vom 11. Januar 1822. §. 157. d. G. T.
Rescr. vom 14. Januar 1822. §. 1463.
Rescr. vom 25. Januar 1822. §. 657.
Rescr. vom 28. Januar 1822. §. 1668.
Rescr. vom 28. Januar 1822. §. 147. d. G. T.
Rescr. vom 28. Januar 1822. §. 44. d. S. C. R.
Cabinetsordre vom 31. Januar 1822. §. 732.
Rescr. vom 1. Februar 1822. §. 66. d. G. T.
Rescr. vom 1. Februar 1822. §. 1597.

Rescr. vom 13. October 1823. §. 117.
Rescr. vom 13. October 1823. §. 1395 c.
Rescr. d. Minist. d. Just. d. Inn. d. Polizey u. d. Finanzen vom 14. October 1823. §. 1651.
Rescr. vom 17. October 1823. §. 16. d. S. E. R.
Rescr. vom 17. October 1823. §. 867 c. 868.
Rescr. vom 17. October 1823. §. 1360.
Rescr. vom 17. October 1823. §. 1115.
Rescr. vom 27. October 1823. §. 89. d. S. E. R.
Rescr. vom 27. October 1823. §. 1396.
Rescr. vom 5. November 1823. §. 517.
Rescr. vom 10. November 1823. §. 544.
Rescr. d. 5ten Depart. d. Kriegsministerii vom 10. Nov. 1823 §. 101.
Rescr. vom 12. November 1823. §. 637.
Verfügung d. Invalid. Deput. laut Bekanntm. vom 12. November 1823. §. 1654.
Rescr. vom 18. November 1823. §. 382.
Rescr. vom 5. December 1823. §. 669. 947.
Bekanntm. der Reg. zu Breslau vom 6. December 1823. §. 1368.
Rescr. vom 12. December 1823. §. 1687.
Rescr. vom 15. December 1823. §. 472.
Rescr. vom 22. December 1823. §. 1138.
Rescr. vom 23. December 1823. §. 1572.
Rescr. vom 29. December 1823. §. 1394. 1395.
Rescr. vom 29. December 1823. §. 1523.
Rescr. d. Minist. d. Inn. d. Polizei, der geistl. Unterr.- und Medicinalang. und der Finanzen vom 31. December 1823. §. 337.

1824.

Rescr. vom 2. Januar 1824. §. 1728.
Rescr. vom 8. Januar 1824. §. 1523.
Rescr. vom 8. Januar 1824. §. 91. d. S. E. R.
Rescr. vom 14. Januar 1824. §. 279.
Rescr. vom 15. Januar 1824. §. 727.
Cabinetsordre vom 18. Januar 1824. §. 1574.
Rescr. vom 20. Januar 1824. §. 874.
Schreiben des Finanzministerii vom 20. Januar 1824. §. 902.
Rescr. vom 26. Januar 1824. §. 1706.
Rescr. vom 2. Februar 1824. §. 289.
Rescr. vom 11. Februar 1824. §. 1236.

Rescr. vom 25. Juni 1824. §. 92. d. S. C. R.
Rescr. vom 25. Juni 1824. §. 1392.
Rescr. vom 25. Juni 1824. §. 141. d. G. T.
Rescr. vom 9. Juli 1824. §. 1397.
Rescr. vom 9. Juli 1824. §. 26. 90. d. S. C. R.
Rescr. vom 12. Juli 1824. §. 142. d. G. T.
Rescr. vom 12. Juli 1824. §. 1752.
Rescr. vom 16. Juli 1824. §. 1021.
Rescr. des Minist. des Inn. vom 19. Juli 1824. §. 327.
Rescr. vom 30. Juli 1824. §. 1445.
Verfügung des Ob. Rechn. Cammer laut Bekanntm. der Magdeb. Reg. vom 31. Juli 1824. §. 464 [b].
Circul. Verordn. vom 2. August 1824. §. 18 [r.] d. G. T.
Circul. Verordn. vom 2. August 1824. §. 87.
Cabinetsordre vom 3. August 1824. §. 806.
Statuten der ritterschaftlichen Bank von Pommern §. 14. de conf. den 15. August 1824. §. 24.
Statuten der ritterschaftlichen Bank von Pommern §. 15. de conf. den 15. August 1824. §. 333.
Statuten der ritterschaftl. Privatbank v. Pommern §. 16. de conf. vom 15. August 1824. §. 9 [a.] d. G. T.
Statuten der ritterschaftlichen Bank von Pommern §. 20. de conf. den 15. August 1824. §. 512.
Statuten der ritterschaftlichen Bank von Pommern §. 35. de conf. den 15. August 1824. §. 513.
Statuten der ritterschaftlichen Bank von Pommern §. 43. de conf. den 15. August 1824. §. 176.
Schreiben des Finanzministerii vom 27. August 1824. §. 851.
Cabinetsordre vom 31. August 1824. §. 1336.
Rescr. vom 3. September 1824. §. 67. d. G. T.
Rescr. vom 3. September 1824. §. 25.
Minist. Verf. laut Publ. vom 3. September 1824. §. 36. d. S. C. R.
Minist. Verf. laut Bekanntm. vom 3. September 1824. Nr. 1. §. 88. d. G. T.
Minist. Verf. laut Bekanntm. vom 3. September 1824. Nr. 2. §. 89. d. G. T.
Minist. Verf. laut Bekanntm. vom 3. September 1824. Nr. 3. §. 90. d. G. T.
Rescr. des Gen. Postamts vom 6. September 1824. §. 494.
Rescr. vom 10. Sept. 1824. §. 455.

1825.

Rescr. der Ministerien des Inn. u. d. Finanzen vom 20. Juli 1825. §. 929.
Rescr. vom 21. Juli 1825. §. 330.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 21. Juli 1825. §. 619.
Rescr. vom 22. Juli 1825. §. 447.
Rescr. vom 25. Juli 1825. §. 1730.
Schreiben d. Gen. Controle v. 26. Juli 1825. §. 1390 [b].
Verordn. vom 26. Juli 1825. §. 999 [a].
Rescr. des Ministerii des Innern vom 27. Juli 1825. §. 34.
Rescr. des Ministerii der Finanzen vom 27. Juli 1825. §. 1411.
Rescr. des Justiz= und Finanzministerii vom 29. Juli 1825. §. 603.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 6. August 1825. §. 1410.
Rescr. vom 8. August 1825. §. 1348.
Rescr. der Ministerien d. Inn. und d. Finanzen vom 11 August 1825. §. 1409.
Cabinetsordre vom 12. August 1825. §. 1733.
Rescr. vom 15. August 1825. §. 93. d. S. C. R.
Rescr. vom 15. August 1825. §. 1361.
Rescr. vom 15. August 1825. §. 26 [d]. J. d. O. R. C.
Rescr. vom 19. August 1825. §. 796.
Rescr. vom 19. August 1825. §. 190.
Publ. vom 20. August 1825. §. 1411.
Cabinetsordre vom 20. August 1825. §. 1246.
Rescr. vom 22. August 1825. §. 384.
Rescr. vom 22. August 1825. §. 1527.
Rescr. vom 22. August 1825. §. 1656.
Rescr. vom 22. August 1825. §. 1709 [a].
Rescr. des Finanzministerii vom 23. August 1825. §. 1413.
Rescr. vom 27. August 1825. §. 190.
Bekanntm. vom 2. September 1825. §. 190.
Publ. vom 2. September 1825. §. 796.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 2. September 1825. §. 1498.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 9. September 1825. §. 689 [b].
Rescr. vom 19. September 1825. §. 1442 [a].
Rescr. der O. R. C. vom 26. September 1825. §. 31 [b]. J. d. O. R. C.

Publ. vom 28. September 1825. §. 1413.
Schreiben der Ob. Rechnungskammer vom 29. September 1825. §. 1456.
Rescr. vom 30. September 1825. §. 5[b.] J. d. O. R. C.
Rescr. vom 30. September 1825. §. 97. d. S. C. R.
Rescr. vom 7. October 1825. §. 117. d. G. T.
Rescr. vom 17. October 1825. §. 1247.
Cabinetsordre vom 19. October 1825. §. 2. d. G. T.
Cabinetsordre vom 19. October 1825. §. 51. d. S. C. R.
Schreiben des Gen. Postamts laut Bekanntm. der Reg. zu Posen vom 19. October 1825. §. 1782.
Rescr. vom 21. October 1825. §. 1457.
Cabinetsordre vom 22. October 1825. §. 1146—48.
Cabinetsordre vom 25. October 1825. §. 1007.
Cabinetsordre vom 25. October 1825. §. 62. d. S. C. R.
Rescr. vom 31. October 1825. §. 36. d. G. T.
Rescr. vom 31. October 1825. No. 1. §. 57. d. G. T.
Rescr. vom 31. October 1825. No. 2. §. 55[a.] d. G. T.
Rescr. vom 4. November 1825. §. 2. d. G. T.
Rescr. vom 4. November 1825. §. 51. d. S. C. R.
Rescr. vom 4. November 1825. §. 1671.
Rescr. vom 7. November 1825. §. 853.
Rescr. des Staatsminist. laut Publ. vom 8. November 1825. §. 60. d. S. C. R.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 10. November 1825. §. 46.
Rescr. vom 11. November 1825. §. 1417.
Schreiben der Gen. Controle vom 11. November 1825. §. 1418. 19.
Rescr. vom 14. November 1825. §. 1007.
Rescr. vom 14. November 1825. §. 875.
Rescr. vom 18. November 1825. §. 1524. Nr. 9.
Publ. vom 19. November 1825. §. 117. d. G. T.
Rescr. vom 21. November 1825. §. 30.
Rescr. vom 21. November 1825. §. 195.
Rescr. vom 21. November 1825. §. 792.
Rescr. vom 21. November 1825. §. 1783.
Rescr. vom 25. November 1825. §. 940.
Publ. vom 29. November 1825. §. 887.
Cabinetsordre vom 30. November 1825. §. 531.
Rescr. vom 2. December 1525. §. 46. d. S. C. R.
Rescr. vom 2. December 1825. §. 1663.

Rescr. des Minist. d. geistl. u. Schulangeleg. vom 3. December 1825. §. 480 b.
Bekanntm. in Gemäßheit eines Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen vom 14. December 1825. §. 1430.
Rescr. der Gen. Controle vom 15. December 1825. §. 1421.
Rescr. der Ob. Rechnungscammer vom 18. December 1825. §. 1422.
Rescr. vom 19. December 1825. §. 160. d. G. T.
Rescr. laut Publ. vom 21. December 1825. §. 50. d. S. C. R.
Rescr. des Minist. des Inn. u. d. Finanzen vom 24. December 1825. §. 267.
Rescr. vom 27. December 1825. §. 551.
Rescr. vom 29. December 1825. §. 809.
Instruction für den Ob. Präsidenten vom 31. December 1825. §. 813.
Cabinetsordre vom 31. December 1825. §. 26.
Cabinetsordre vom 31. December 1825. Nr. 12. sub a. §. 520.
Cabinetsordre vom 31. December 1825. No. 12. sub b. §. 522.
Geschäftsanweis. für d. Reg. vom 31. December 1825. §. 523. 524.
Rescr. des Minist. des Innern vom 31. December 1825. §. 1414.

1826.

Rescr. des Minist. der geistl. Unterr. und Med. Angel. des Innern und der Finanzen vom 1. Januar 1826. §. 338.
Publ. vom 3. Januar 1826. §. 480 b.
Publ. vom 4. Januar 1826. §. 160. d. G. T.
Rescr. vom 6. Januar 1826. §. 1423.
Rescr. vom 6. Januar 1826. §. 1659.
Rescr. vom 9. Januar 1826. §. 68. d. G. T.
Rescr. vom 9. Januar 1826. §. 1447.
Rescr. vom 9. Januar 1826. §. 32. d. S. C. R.
Rescr. vom 9. Januar 1826. §. 1623.
Rescr. vom 13. Januar 1826. §. 4—6. d. G. T.
Rescr. des Kriegsministerii laut Publ. vom 18. Januar 1826. §. 281.
Rescr. vom 26. Januar 1826. §. 52. d. S. C. R.

Cabinetsordre vom 27. Januar 1826. §. 668.
Rescr. vom 27. Januar 1826. §. 95. d. S. C. R.
Rescr. d. Ob. Rechn. Camm. vom 27. Januar 1826. §. 20 b. J. d. O. R. C.
Rescr. vom 29. Januar 1826. §. 1511. 1512.
Rescr. vom 30. Januar 1826. §. 33. d. S. C. R.
Rescr. vom 30. Januar 1826. §. 1624.
Rescr. vom 13. Februar 1826. §. 362.
Rescr. vom 20. Februar 1826. §. 1286.
Rescr. vom 20. Februar 1826. §. 66. d. S. C. R.
Rescr. vom 27. Februar 1826. §. 882.
Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen vom 6. März 1826. §. 1431.
Schreiben des Herrn Justizministers vom 13. März 1826. §. 604.
Rescr. vom 13. März 1826. §. 1582.
Rescr. des Minist. des Innern vom 16. März 1826. §. 268.
Rescr. der Ob. Rechnungscammer vom 17. März 1826. §. 1323.
Rescr. vom 25. März 1826. §. 485 a. 495.
Rescr. des Ministerii der Medicinalangel. vom 27. März 1826. §. 280.
Rescr. des Polizeiministerii vom 3. April 1826. §. 232.
Publ. vom 4. April 1826. §. 1323.
Rescr. der Ob. Rechn. Camm. vom 8. April 1826. §. 47 c. J. d. O. R. C.
Rescr. d. Minist. d. Innern u. d. Finanzen vom 14. April 1826. §. 1429.
Rescr. vom 21. April 1826 §. 948.
Rescr. vom 24. April 1826. §. 53. d. S. C. R.
Publ. vom 25. April 1826. §. 485 a. 495.
Cabinetsordre vom 27. April 1826. §. 1319.
Schreiben des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 30. April 1826. §. 297.
Cabinetsordre vom 5. Mai 1826. §. 93.
Rescr. des Minist. d. Innern im Einverständniß mit dem Justizminister vom 6. Mai 1826. §. 818.
Rescr. d. Ob. Rechn. Camm. vom 7. Mai 1826. §. 47 d. J. d. O. R. C.
Cabinetsordre vom 10. Mai 1826. §. 485 b.
Cabinetsordre vom 10. Mai 1826. §. 408. No. 13.
Cabinetsordre vom 10. Mai 1826. §. 412.

Erklärung vom 1. August 1826. §. 294.
Rescr. vom 1. August 1826. zu 1 u. 2. §. 526 a. 526 b.
Rescr. vom 1. August 1826. Nr. 3. zu a und c. §. 527.
Rescr. vom 1. August 1826. Nr. 3 b. §. 528.
Rescr. vom 1. August 1826. Nr. 4. §. 529.
Rescr. vom 4. August 1826. §. 118 d. G. T.
Rescr. vom 11. August 1826. §. 1672.
Rescr. vom 11. August 1826. §. 165 a. d. G. T.
Publ. vom 15. August 1826. §. 818.
Publ. vom 16. August 1826. §. 118. d. G. T.
Rescr. vom 28. August 1826. §. 1386.
Schreiben des Herrn Justizministers vom 8. September 1826. §. 1426.
Rescr. vom 8. September 1826. §. 1427.
Rescr. vom 15. September 1826. §. 482 b.
Rescr. vom 15. September 1826. §. 627.
Rescr. vom 15. September 1826. §. 838.
Rescr. vom 18. September 1826. §. 846 b.
Bericht der Ob. Baudeputation vom 19. Sept. 1826. §. 1387.
Circulare vom 25. Sept. 1826. §. 1324.
Rescr. vom 29. Sept. 1826. §. 1523.
Rescr. vom 29. Sept. 1826. §. 1673.
Rescr. vom 29. Sept. 1826. §. 55. d. S. C. R.
Circulare vom 29. Sept. 1826. §. 1679.
Schreiben der Ob. Rechnungscammer vom 30. Sept. 1826. §. 1428.
Rescr. vom 2. October 1826. §. 1213.
Cabinetsordre vom 3. October 1826. §. 15. d. G. T.
Rescr. des Finanzministerii im Einverständniß mit dem Justizminist. vom 5. October 1826. §. 826.
Bekanntm. vom 8. October 1826. §. 903.
Rescr. laut Publ. vom 10. October 1826. §. 910.
Schreiben d. Minist. d. Inn. im Einverständniß mit dem Justizminist. vom 13. October 1826. §. 504.
Rescr. vom 16. October 1826. §. 941.
Rescr. vom 18. October 1826. §. 1389.
Rescr. vom 20. October 1826. §. 32. d. G. T.
Rescr. vom 23. October 1826. §. 847.
Publ. vom 24. October 1826. §. 15. d. G. T.
Publ. vom 24. October 1826. §. 482 b.
Publ. vom 3. November 1826. §. 847.
Rescr. vom 10. November 1826. §. 478 a.

Rescr. vom 13. November 1826. §. 1660-1678.
Rescr. vom 13. Nov. 1826. §. 56. 57. d. S. C. R.
Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen vom 14. Nov. 1826. §. 1434.
Rescr. vom 17. Nov. 1826. §. 1217.
Rescr. vom 20. Nov. 1826. §. 1387.
Rescr. vom 22. Nov. 1826. §. 378.
Rescr. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen vom 23. Nov. 1826. 1433.
Gesetz vom 28. Nov. 1826. §. 1202 [b].
Rescr. des Ministerii des Innern vom 30. November 1826. §. 507.
Rescr. des Ministerii des Innern vom 6. December 1826. §. 1432.
Rescr. vom 10. December 1826. §. 504.
Schreiben des Ministerii des Innern vom 25. December 1826. §. 1390 [a].
Rescr. vom 29. December 1826. §. 949.
Cabinetsordre vom 30. December 1826. §. 1661.

1827.

Rescr. des Minist. d. Inn. u. d. Finanzen vom 7. Januar 1827. §. 1435.
Rescr. vom 19. Januar 1827. §. 272.
Rescr. vom 19. Januar 1827. §. 98. d. S. C. R.
Rescr. des Minist. d. Inn. u. d. Finanz. vom 22. Januar 1827. §. 1436.
Rescr. des Ministerii des Innern u. d. Finanzen vom 25. Januar 1827. §. 1648.
Rescr. des Minist. der geistl. Angeleg. vom 29. Januar 1827. §. 28. d. G. T.
Cabinetsordre vom 31. Januar 1827. §. 1041.
Rescr. vom 2. Februar 1827. §. 298.
Rescr. des Ministerii des Innern und der Finanzen vom 2. Februar 1827. §. 605.
Rescr. vom 16. Februar 1827. §. 456.
Rescr. vom 16. Februar 1827. §. 797.
Rescr. vom 16. Februar 1827. §. 1587.
Schreiben des Gener. Postamts vom 17. Februar 1827. §. 481 [a].
Rescr. vom 26. Februar 1827. §. 59. d. G. T.
Rescr. vom 2. März 1827. §. 680.

Cabinetsordre vom 9. September 1827. §. 99 [a]. d. G. T.
Rescr. des Minist. des Innern vom 13. September 1827. §. 916.
Rescr. vom 14. September 1827. §. 94. d. G. T.
Rescr. vom 14. September 1827. §. 640 [a].
Rescr. vom 14. September 1827. §. 1049.
Rescr. des Staatsministerii vom 20. September 1827. §. 1649 [a].
Rescr. vom 21. September 1827. §. 1619 [d].
Rescr. vom 24. September 1827. §. 255.
Rescr. vom 29. September 1827. §. 1772.
Publ. vom 9. October 1827. §. 255.
Rescr. vom 18. October 1827. §. 483 [b].
Rescr. vom 18. October 1827. §. 111. d. G. T.
Rescr. vom 19. October 1827. §. 301.
Rescr. vom 19. October 1827. §. 876.
Rescr. vom 19. October 1827. §. 96. d. G. T.
Rescr. vom 26. October 1827. §. 276.
Rescr. vom 26. October 1827. §. 1451.
Rescr. vom 30. October 1827. §. 1749.
Cabinetsordre vom 31. October 1827. §. 1642.
Rescr. vom 9. November 1827. §. 1589.
Cabinetsordre vom 10. November 1827. §. 263.
Rescr. vom 26. November 1827. §. 300.
Rescr. des Minist. des Innern vom 1. December 1827. §. 621.
Rescr. des Minist. d. Medicinalangel. u. d. Inn. vom 1. December 1827. §. 841.
Rescr. der Ob. Rechn. Cammer vom 5. December 1827. §. 48 [c]. J. d. O. R. C.
Rescr. der Ob. Rechn. Camm. vom 5. December 1827. §. 1376 [a].
Rescr. vom 5. December 1827. §. 99. d. S. C. R.
Rescr. vom 10. December 1827. §. 1437.
Rescr. vom 17. December 1827. §. 38. d. S. C. R.
Rescr. vom 17. December 1827. §. 607.
Rescr. vom 24. December 1827. §. 62. d. G. T.
Rescr. vom 28. December 1827. §. 1485.
Rescr. vom 28. December 1827. §. 28 [c]. d. G. T.
Rescr. des Finanzministerii vom 30. December 1827. §. 1363.
Rescr. des Gen. Postamts vom 31. December 1827. §. 487 [b].
Cabinetsordre vom 31. December 1827. §. 1627 [b].

1828.

1829.

Digitized b